Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1992)

Rubrik: Maisession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Einladung an die Mitglieder des Grossen Rates

Biel, den 23. April 1992

Frau Grossrätin
Herr Grossrat

Gemäss Artikel 17 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat und Grossratsbeschluss vom 27. Juni 1991 sowie Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 21. April 1992 findet die Maisession 1992 von

Montag, 4. Mai 1992, 13.45 Uhr, bis Donnerstag, 14. Mai 1992, 16.00 Uhr,

statt. Sie werden eingeladen, sich am Montag, 4. Mai 1992, um 13.45 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat, Vereidigung
2. Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Grossratspräsident: *Marc F. Suter*

Erste Sitzung

Montag, 4. Mai 1992, 13.45 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Beutler, Brawand, Eggimann, Gugger Fritz, Ith, Marti-Caccivio, Oesch, Probst, Schmid (Frutigen), Schmidiger, Sidler (Port), Sinzig, Wallis.

Präsident. Ich begrüsse Sie alle herzlich zur Maisession, in der wir mit der neuen bernischen Kantonsverfassung ein wichtiges Geschäft zu behandeln haben. Das Volk hat uns einen entsprechenden Auftrag erteilt. Ich bin zuversichtlich, dem uns entgegengebrachten Vertrauen und den an uns gestellten hohen Erwartungen gerecht zu werden. Beherzigen wir das Motto «Qualität kommt vor Quantität».
Das starke und intensive Licht im Saal zeigt das starke Interesse der Medien an den Beratungen. Eintretensdebatte und Schlussabstimmung werden als Dokumentation für das Staatsarchiv integral auf Video aufgenommen. Das Fernsehen benützt gleichzeitig die Gelegenheit, einige Ausschnitte aus der Eintretensdebatte zu filmen.
Aus gesundheitlichen Gründen lässt sich Frau Arlette Marti aus Ipsach für die ganze Session entschuldigen. Es geht ihr nach einer Operation gut, und ich wünsche ihr rasche und gute Erholung.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

Präsident. Bekanntlich verlassen Frau Verena Singeisen und Herr Ulrich Hirt den Rat. Sie werden von Frau Susanne Albrecht bzw. Herrn Max Sterchi ersetzt. Ich habe überdies ein Rücktrittsschreiben von Franz Biffiger erhalten; er ist heute nur noch auf der Tribüne unter uns. Wir werden ihn aber im geselligen Rahmen verabschieden und setzen bereits heute seinen Nachfolger, Herrn Michael Kaufmann, in Amt und Würden ein.

Frau Albrecht und Herr Kaufmann legen das Gelübde ab, Herr Sterchi leistet den Eid.

Präsident. Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen eine gute Zeit im Grossen Rat.
Herr Marthaler stellt einen Ordnungsantrag zum Sessionsprogramm.

Marthaler. Die SVP-Fraktion ist sich der Bedeutung der Staatsverfassung durchaus bewusst. Wir sind uns aber

auch bewusst, dass noch andere Geschäfte zu erledigen sind. Die Fraktionen sollten wissen, ob diese noch behandelt werden, um sich an die vorgegebenen Antragsfristen halten zu können. Ich beantrage deshalb im Namen der SVP, das Staatsbeitragsgesetz und das Dekret über die Teuerungszulagen auf den Mittwoch, 13. Mai 1992, 13.45 Uhr zu traktandieren. Das erleichtert die Arbeit der Fraktionen wesentlich.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Marthaler	96 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Beilage Nr. 21

Erste Lesung

Eintretensfrage

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wir wohnten eben einer Vereidigung bei. Beide Formeln verpflichten uns als Repräsentanten des Volkes, dessen Freiheiten zu achten und die Pflichten unseres Amtes zu befolgen. Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Staatsverfassung heisst das nicht nur, den Beschluss des Volkes vom 6. Dezember 1987 mit dem Auftrag an die Kommission und an den Grossen Rat für eine Totalrevision der Verfassung ernstzunehmen. Das heisst zudem – und das macht das Dynamische in der Eides- oder Gelöbnisformel aus –, auch in Zukunft die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern zu wahren und dafür zu sorgen, dass diese in zweckmässiger Form ausgeübt werden können. Unsere Eidesformel kann nicht nur so verstanden werden, das Bestehende zu verteidigen und darauf zu achten, dass alles ordentlich abläuft. Der Auftrag beinhaltet für die Bürgerin und den Bürger, auch zu Zweckmässigem etwas sagen zu können und nicht nur zu Unzweckmässigem befragt zu werden; sonst wird er nur zur Hälfte erfüllt. Die Rechte sollten in Zukunft auch qualitativ erhalten bleiben.

Sie können ein Haus mit oder ohne Badezimmer, mit oder ohne Wintergarten, mit einer Öl-, Holz- oder einer Erdsondenheizung bauen, aber ohne Fundament geht es nicht. Nur das Fundament bestimmt letztendlich die Tragfähigkeit des Baus und ist somit für die Grösse des daraufstehenden Hauses massgebend. Mit anderen Worten: Im bestehenden Staatsgebäude können Sie mit Effista-Übungen Hunderttausende oder Millionen von Franken ausgeben, um die bestehenden Räume anders zu möblieren oder eine Tür einzusetzen, wo keine war. Sie können aber nicht Bauten aufstellen, die ein anderes Fundament brauchen, weil dann Übungen und Projekte wie Effista nicht mehr genügen.

Erst die Verfassung macht den Staat. Sie regelt, gewährt oder beschränkt Recht, gibt, teilt und nimmt Macht, organisiert und schützt. Ohne Verfassung kein Amtsbezirk, kein Parlament, kein Wahlverfahren – erst das Fundament ermöglicht es, einen Staat aufzubauen und diesen später umbauen zu können. Wir alle haben in der bevorstehenden Diskussion in Ausübung eines Volksauftrages darüber zu reden, ob der Kanton ein neues Fundament nötig hat oder nicht. Die unbestrittenen Analysen, die uns alle auffordern, zu Gegenwartsproblemen Stellung zu nehmen, geben in etwa stets das wieder, was ich hier schlagwortartig aneinanderreihe: Es gebe eine gewisse Staatsverdrossenheit und eine Abstinenz der Bürgerinnen und Bürger von der Aktivität für das Gemeinwesen. Es wird von der Demokratie der Betroffenen gesprochen, die kaum mehr zu kalkulieren sei, weil sie stets unterschiedlich verstanden werde. Der Staat sei schwerfällig geworden, so dass die Bürgerinnen und Bürger zu Recht den Eindruck erhalten müssen, es sei schon zu spät, wenn er handle. Das Parlament sei kaum mehr miliztauglich, wodurch ein natürlicher, aber folgenschwerer Numerus clausus eingeführt werde, zumal es nur noch einer bestimmten Gruppe von Menschen möglich ist, im Grossen Rat zu sitzen. Nehmen Sie es nicht persönlich; wir müssen aber die Dinge aus der Sicht der Bürger und nicht aus unserer Sicht betrachten. Wenn wir uns darüber beklagen, der Staat werde in seinem Wirken in der Wirtschaft und im täglichen Leben immer mächtiger und erlasse stets mehr Gesetze und Verordnungen, so sind das Analysen, die im «Volkshaus», im «Bären» oder im «Bellevue» stets gleich lauten. Am Schluss ist man sich einig, dass es nötig wäre, sich grundsätzliche Gedanken zu machen. Tun wir das aus dem Gespür heraus, am heutigen System stimme offenbar etwas nicht, sollten wir etwas Grundsätzliches ändern.

Der Volksauftrag gibt uns eine einzigartige Chance, und unsere Verpflichtung, dem Volk zu dienen, erlässt den einzigartigen Auftrag, grundsätzlich zu debattieren und den Mut aufzubringen, etwas in Gang zu setzen. Wir müssen uns aber nicht einbilden, damit alle Probleme schlagartig zu lösen. Wir können aber – und das ist das Ziel – Trends und Bewegungen auslösen oder Entlastungen bringen, die mittelfristig zum Wohl von Parlament und Regierung und zwingend zum Wohl des Volkes sein müssen. Packen wir's deshalb an! Die Angst vor dem Neuen und vor Änderungen darf uns nicht dazu bewegen, hier eine kleinliche Haltung einzunehmen. Ich selbst fürchte mich nicht vor einem langsamen Vorwärtsgehen und ebensowenig vor einem gutüberlegten, mutigen Schritt in die Zukunft; das hat mich der nahe Bezug zur Wirtschaft gelehrt. Ich fürchte vielmehr, an Ort stehenzubleiben. Ob es uns passt oder nicht: Alles um uns herum ist in Bewegung, während langer Zeit in einer vom sich ändernden Leben bestimmten Evolution und seit kurzem in einer viel rascheren Folge. Das müsste die Herausforderung erst recht zur Pflicht machen, dem Kanton ein Kleid zu verpassen und dem Volk zur Annahme vorzuschlagen, damit es selbst dieser Herausforderung auch in Zukunft gewachsen ist. Nehmen wir die Verpflichtung ernst und wollen bei den Missständen Abhilfe schaffen oder uns von quälenden Problemen entlasten, müssen wir uns die nötige Handlungsfreiheit verschaffen. Solange wir gefangen sind und nicht anders können, als reflexartig Tagesprobleme zu erledigen, bleibt keine Zeit, um an morgen und übermorgen zu denken. Die vornehmste Pflicht von Parlament und Regierung ist die, als Beauftragte des Volkes mehr als nur in den Tagesgeschäften zu verharren. Nützen wir die Chance, selbst wenn im Falle einer Annahme der Verfassung – was ich hoffe – der eine oder andere einem später vorhalten sollte, «das haben wir ja stets gesagt», «dieses wäre nicht nötig gewesen» und «jenes ist nachteilig». Eine Verfassung ist nicht etwas Definitives und Starres, auch wenn sie stärker in die Zukunft hineinwirkt als ein Gesetz oder ein Dekret.

Alles in allem haben über 60 Kolleginnen und Kollegen während knapp vier Jahren an der Vorlage gearbeitet, einige Probleme und Fallgruben aufgezeigt und so zu einem Entwurf beigetragen, den ich mit gutem Gewissen

als akzeptierbar bezeichnen kann. Ich gehöre lieber zu jenen, die die Chance in die Hand nehmen und das Eisen zu schmieden wagen, als zu denen, die im Heutigen verharren und alles beim Gegenwärtigen belassen wollen. Die Verantwortung ist zwar für jene, die einen Schritt in die Zukunft wagen, vordergründig grösser, weil man ihnen die Fehler anlasten würde. Innerlich jedoch ist die Verantwortung jener, die sich gegenüber einer derartigen Arbeit verschliessen, wesentlich folgenschwerer, weil sie der Bevölkerung unseres Kantons eine Grundordnung zumuten, die offensichtlich besser sein könnte und die in grossen Teilen den Herausforderungen der Zukunft nicht mehr gewachsen sein wird. Das Schicksal eines Kantons verändert sich nicht schlagartig. Das geschieht in der Regel in leisen Bewegungen. Sind aber die Kennzeichen, die ich schilderte, vorhanden und erkennbar, handelt schuldhaft, wer nicht bereit ist, sich der Aufgabe zu stellen und dem Schicksal eine andere Wendung zu geben versucht. Die Verfassung ist eine solche Weichenstellung. Sie ist das Fundament, auf dem sich nur im Rahmen der Grundordnung neue Gesetze, Wege und Mechanismen erschliessen lassen. Nehmen wir die Herausforderung an. Wir sind unseren Wählern eine Antwort schuldig auf das bereits definierte und häufige Unbehagen gegenüber dem Staat und – gar nicht stets zu Unrecht – auch gegenüber uns Politikern. Eine Antwort auf unser Wissen, wonach das Parlament teilweise in den Problemen erstickt und auch dilettantische Lösungen angeht, sind Vorschläge zur Abhilfe. Dem in einer komplexen und verflochtenen Umwelt wuchernden Staat – ich spreche aus der Sicht des Bürgers –, der mit teilweise archaischen Mitteln und langen Entscheidungsabläufen arbeitet, müssen wir Möglichkeiten geben, damit er zeitgerecht reagieren kann. Weitere Antworten auf unbeantwortete Fragen sind nötig bezüglich kantonaler Freiräume – jener Räume, die der Kanton gestalten könnte, die wir aber nicht besetzen und uns gleichzeitig beklagen, wenn er von Richtern besetzt wird. Wir schleichen uns aus der Verantwortung, weil stets dann, wenn der Kanton schweigt, notfalls der Richter einschreiten muss. Der Bürger erwartet zu Recht eine Antwort auf diese Frage. Eine Antwort erwarten auch jene, die die Verfassung lesen – in der Regel unsere 18jährigen Jungbürgerinnen und Jungbürger: Wegen der Sprache, der Unvollständigkeit und wegen heute kaum mehr gebrauchter Begriffe ist es nötig und lohnend, unserer ureigensten Aufgabe gerecht zu werden und die Verfassung zu revidieren.

Der Kanton Bern steht nicht das erste Mal vor diesen Problemen. Ich liess mir schildern, wie im letzten Jahrhundert die Arbeit an der heute geltenden Verfassung vor sich ging. In einer Analyse von Prof. Kölz über die Zeit, als die Liberalen 1846 Druck für eine neue Verfassung aufsetzten, steht: «Ein wesentlicher Grund für die wachsende Kluft zwischen Volk und Regierung lag gewiss in den leitenden Staatsmännern, deren zum Teil kleinliches Format den Anforderungen der Zeit nicht genügte.» Die Proklamation des Verfassungsrates vom 14. Juli 1846 fordert, «jeder Bürger möge vor Gott und seinem Gewissen redlich und getreulich prüfen, was wir Euch nun vorlegen. Alle wollen wir den Blick über die engen Schranken der Dorfschaften, Amtsbezirke und Landesteile erheben und unverrückt die allgemeine Wohlfahrt unseres Landes ins Auge fassen. Gewitterwolken, die immer schwerer und finsterer sich zusammenziehen, drohen über unserem schweizerischen Vaterland sich zu entladen. Mögen wir beim nahenden Sturm ein sicheres Obdach im neuerbauten Hause finden.» Auch damals war keine Grundbewegung vorhanden, aufgrund derer man hätte behaupten können, 80 oder 90 Prozent der Bevölkerung fiebere auf eine neue Verfassung hin. Auch damals lag es offenbar an denen, die in der Lage waren, über die engen Schranken hinauszuschauen und nicht im Heute zu verharren, sondern auf das Morgen und Übermorgen zu blicken, um einen Staat aufzubauen, der den Stürmen der Zukunft im damaligen Jahrhundert gewachsen sein sollte. Wir haben, wie ich hoffe, nicht die selben Stürme vor uns. Wir erleben aber gewaltige Veränderungen um uns herum. Sie gehen am Kanton Bern nicht vorbei – ob wir eine neue Verfassung machen oder nicht!

Unsere Kultur sei trotz allem, was man mit Recht an ihr aussetzen könne, die freieste, gerechteste und menschlichste, weil sie auch die verbesserungsfähigste sei, sagte Karl Popper in einem Vortrag zur Feier des 25. Jahrestages des österreichischen Staatsvertrages. Die Revision der bernischen Staatsverfassung in geordnetem Rahmen und ohne revolutionären Druck ist ein solcher demokratischer Verbesserungs- oder Selbsterneuerungsakt. Eingeleitet wurde sie mit dem Beschluss des Volkes vom 6. Dezember 1987. Die Arbeiten der Verfassungskommission über einen Grossratsbeschluss erfolgten ohne jegliche Auflage. Theoretisch hätte die Kommission den ganzen Staat zur Diskussion stellen können. Kein Stein müsste auf dem anderen bleiben, wie Prof. Eichenberger in einem Referat sagte. Es könnte tatsächlich ein Neubau errichtet werden. Das konnte und musste nicht unser Ziel sein. Das Bernervolk und die Verfassungskommission waren sich von Anfang an bewusst, vor einer Herausforderung, einer interessanten Aufgabe und einer Chance zu stehen, wussten aber gleichzeitig, mit einer Totalrevision nicht alles neu machen zu können. Der Kern der Aufgabenstellung war die Überprüfung dessen, was in diesem Kanton gewachsen ist und bewährt war. Überall war aber auch die Frage zu stellen, wo zum Wohl von Volk, Parlament, Regierung und Gerichten Verbesserungen vorgenommen werden können. Wenn Napoleon seinerzeit sagte, eine gute Verfassung sei «courte et obscure», gibt das nicht das Ziel des Verfassungsgebers wieder. Die Verfassung soll zwar möglichst kurz, muss aber auch redlich sein, ihre Ziele offen und verständlich darstellen und einen Informationsgehalt haben – gerade dass sich die Verfassungskommission hinter diese letzte Forderung stellte, hat offenbar in vielen plötzlich Widerstand erweckt, wie ich den Anträgen entnehme. Die entsprechenden Bestimmungen gelten schon lange. Sie wurden den Leuten bisher nicht mitgeteilt, bzw. sie mussten es sich von den Gerichten sagen lassen. Alle neueren schweizerischen Kantonsverfassungen haben den Informationsauftrag gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Staates aufgenommen.

Ich komme zum Sinn und zur Bedeutung einer kantonalen Verfassung, nachdem oft behauptet wird, sie sei ohnehin nutzlos, weil Bundesrecht vor Kantonsrecht gehe und wir nur noch in kleinen Bereichen tätig sein könnten. Zweifellos geht Bundesrecht vor; ich meinte bisher jedoch stets, die Kantone seien stolz darauf, souveräne Staaten zu sein. Zumindest dort, wo das Schweizervolk den Freiraum noch nicht abgegeben und den Kantonen überlassen hat, müssen wir in logischer Konsequenz tätig werden und diesen Raum selbst formen und beschreiben. Die Verfassungskommission hat sich bereits zu Beginn der Arbeiten im Jahre 1989 mit diesen Freiräumen auseinandergesetzt. Um sich über die Spannweiten in den verschiedenen Problembereichen zu

orientieren, hat sie unter anderem – ohne Verpflichtung für entsprechende Formulierungen – Veranstaltungen organisiert, die in der Publikation «Chancen und Grenzen der Totalrevision» dokumentiert sind. Staatsrechtler, Philosophen und Ökonomen gingen an das Thema heran. Die Lektüre gewisser Passagen ist gerade vor den heute beginnenden Beratungen besonders interessant. Ich rufe aus den staatsrechtlichen Referaten zwei Kerngedanken in Erinnerung.

Zum ersten: Die Verpflichtung, Bundes- und damit auch Völkerrecht uneingeschränkt zu respektieren, beschränkt die Möglichkeiten einer kantonalen Verfassung beträchtlich. Ausserhalb des engen Bereichs des kantonalen Organisationsrechts, in Gemeinden und Kirchen gibt es kaum Sachbereiche, in denen heute kein Bundesrecht gilt. Im heutigen Bundesstaat Schweiz sind der Souveränität der Kantone und damit auch den Regelungsmöglichkeiten Grenzen gesetzt. Um unnötige Diskussionen von Anfang an zu verhindern, hat die Kommission bereits zu Beginn Staatsrechtlern der Universität Bern den Auftrag erteilt, die Freiräume zu definieren. Wir mussten in einigen Bereichen – so über die Kernenergie – nicht mehr heftig diskutieren, weil der Bund diesen Raum weitgehend besetzt.

Zum zweiten: Der heutige Stellenwert der Kantonsverfassungen vermag mit dem verbleibenden politischen Gewicht der Kantone selbst nicht mehr schrittzuhalten. Namentlich die veralteten Kantonsverfassungen hinken der Stellung der Kantone hinterher. Für Prof. Auer ist die Situation paradox. Er kritisierte in seinem 1989 hier gehaltenen Referat die veralteten Verfassungen und sagte folgendes: «Une fois acceptées par le peuple, les dispositions constitutionnelles cantonales ont toutes les chances de mener une existence bien tranquille et paisible (...) Les citoyens ne s'y intéressent pas. Les avocats n'en ont guère besoin. Des députés légifèrent comme si elles n'existaient pas. Les gouvernements ne s'en sentent pas concernés. Les tribunaux n'ont que très rarement l'occasion de les concrétiser.» Nach diesen Ausführungen ist die Bedeutung alter kantonaler Verfassungen nicht mehr sehr hoch zu veranschlagen. Die Kritik, man könne auch beim Alten bleiben, ist durchaus zweiseitig zu verstehen. Man könnte dem Kanton nicht mehr die Bedeutung als souveräner Staat zuerkennen, denn stets dort, wo die Verfassung keine Antwort gibt, ist notfalls der Richter gezwungen, diese zu geben. Wichtig sind allerdings auch jene Feststellungen, wonach Verfassungsbestimmungen in anderen Bereichen auch in einer hundertjährigen Verfassung ihre Bedeutung haben. So ist der Kanton Bern nur gestützt auf die Verfassung konstituiert; denken wir an die Teilrevisionen der letzten Jahre wie Stimmrechtsalter 18, 7 statt 9 Regierungsräte, «Bundeshausverbot» für die Berner Regierung, Amtszeitbeschränkung für Berner Ständeräte. Die Verfassung nennt als erste Instanz die Behörden, Wahlen und Kompetenzen, macht Amtsbezirke und Gemeinden und organisiert diesen Staat. Damit ist sie schlechterdings, auch wenn sie alt ist, unverzichtbar und bloss in vielen Bereichen nicht mehr das, was sie sein könnte. Es gibt noch eine dritte Kategorie von Bestimmungen und Verfassungsnormen, die zwar schwer verständlich sind, aber durchaus ihre Bedeutung haben. Ich denke auch an solche, die vor vielen Jahren oder Jahrzehnten festgeschrieben wurden, mittlerweile ihren Sinn jedoch verloren haben. So sollten beispielsweise zwei Sessionen stattfinden und in der Regel das Obergericht an den Gesetzesberatungen des Parlaments teilnehmen. Andere Bestimmungen beschränken uns im organisatorischen Bereich und schränken damit unsere Effizienz ein. Unter diesem Gesichtspunkt sind sie nicht mehr modern oder zweckmässig.

Welche Möglichkeiten bietet eine neue Verfassung für unseren Kanton? Ich beschränke mich auf zwei Aspekte. Zum einen ist es der Wegfall von unerwünschten Barrieren, die eine zweckmässige Ausgestaltung des Staates und kürzere Verfahrensabläufe verhindern. Zum anderen ist es in einer Zeit, in der der Wald von Gesetzen und Normen immer dichter wird, von Bedeutung, dass die Verfassung, die allen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen als Fundament dient, gewisse Aufgaben koordiniert und sie präziser formuliert. So kann sie gewisse Fragen für alle Gesetze einheitlich regeln. Sie kann Aussagen machen darüber, wie bei neuen Aufgaben die finanziellen Ressourcen des Kantons zu beachten sind, und zwar als generelle Regel, die überall ihre Gültigkeit hat und nicht in einem Gesetz – je nach dem, wie es dem Parlament passt oder auch nicht – ausser acht gelassen werden kann. Sie kann ordnen, wie öffentliche Aufgaben an spezielle Trägerschaften, zum Beispiel private Organisationen, vergeben werden können. Sie kann Regeln aufstellen, ob und wie der Handlungsspielraum der Gemeinden definiert werden soll. Gerade in diesen Bereichen bietet die Verfassung einiges!

Die Hauptbedeutung der Totalrevision liegt also darin, die föderalistischen Freiräume des Kantons zeitgemäss zu nutzen und dessen staatsrechtliche Grundlage neu zu definieren. Deren Sinn ist es, für die künftige Konzeption von Volksrechten neue Lösungen zu diskutieren und zu beschliessen. Es geht überdies um die Neuordnung der Finanzkompetenzen. Ich denke auch an die Suche nach einfacheren und transparenteren Rechtsordnungen und daran, etwas gegen die Gesetzesflut und die Normendichte zu unternehmen. Es geht namentlich auch darum, Dinge, die bislang über das Parlament gelaufen sind, künftig aus diesem Bereich herauszulösen. Zur Revision gehören auch Bestrebungen, in Bereichen klassischer Zielkonflikte optimalere Lösungen zu suchen, beispielsweise im Spannungsfeld zwischen Effizienz und Demokratie oder zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit. Es geht um die Frage, wie die verschiedenen politischen Gewalten im Kanton zusammenwirken sollen. Unsere Staatstätigkeit sollte durchsichtiger, damit bürgernaher und kalkulierbarer werden. Ich denke an den Wettstreit zwischen Anspruchsinflation und Finanzknappheit: Wie sollen die künftigen Aufgaben des Staates umschrieben werden? Sie erinnern sich: Die Verfassung sagt ausdrücklich, dass die finanziellen Möglichkeiten letztlich das Fundament für die staatliche Tätigkeit bilden.

Die Ideen des Entwurfs selbst offenbaren sich erst dann, wenn man über einen einzelnen Absatz hinausgeht. Hier wird nicht ein Kochbuch präsentiert; der Entwurf muss als Ganzes betrachtet werden. Deshalb muss man sich gut überlegen, inwieweit es angebracht ist, aus dem einheitlichen Werk einzelne Teile herauszureissen. Die Sozialziele in Artikel 30 beispielsweise sind Gegenstand häufiger Anträge. Sie dürfen aber nicht gelesen werden, ohne den Absatz 2 des Artikels zu beachten, der klar festhält, die Ziele seien in Ergänzung privater Initiative und im Rahmen der verfügbaren Mittel zu verwirklichen.

Zum Bedarf einer neuen Verfassung: Wenn man die Bedeutung einer neuen Verfassung anerkennt, sollte uns jetzt nicht der Mut verlassen, das Werk auch zu Ende zu führen. Ich antworte damit auf ein Zitat, das gegen eine Gesamtrevision spricht. Sie erinnern sich an die Philosophin Jeanne Hersch, die im Rahmen unserer Vortrags-

reihe sagte: «Notre monde a changé trop profondément et trop vite. Il change encore. Il n'y a pas encore de consensus, ni même de lignes d'affrontement claires (...). Il me paraît urgent de s'informer, d'informer, de débattre et – d'attendre.» Müssen wir uns nun darauf beschränken, einzutreten, zu diskutieren und zu debattieren, um am Schluss das Ganze zu vertagen? Es kommt auf das Verständnis für die Verfassung an. Ich habe bereits die historischen Zusammenhänge erwähnt, wonach auch im letzten Jahrhundert die Lösungen nicht einfach auf dem Tisch lagen. Ich kann weitere Zitate präsentieren. Der Weg zur Verfassung von 1893 war sehr mühsam: 1881 beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates Nichteintreten. Die Initiative für die Totalrevision wurde vom Volk gutgeheissen. Es wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, die Vorlage später vom Volk jedoch abgelehnt, namentlich weil sie mit der Abschaffung der Burgergemeinden beladen war. Die Grundsatzfrage wurde jedoch positiv beantwortet. Das Volk hiess einen neuen Entwurf gut. 1884 gab Verfassungsrat Ammann, zitiert im Manuskript von Prof. Junker, zu Protokoll: «Die Signatur der Gegenwart ist nicht Begeisterung und idealer Schwung, sondern die Unbehaglichkeit und die Unzufriedenheit.» 1846 schrieb jemand: «Überhaupt waren die Wege der Meinungsbildung verschlungen und nicht immer leicht zu erkennen. Auch lastete auf der Versammlung je länger je mehr Zeitdruck, der kein geruhsames Erwägen erlaubte.» Es heisst allenthalben, man solle warten. Wie man sieht, war auch seinerzeit keine Grundwelle der Begeisterung vorhanden, im Gegenteil. Gerade die Zeit der Unsicherheit – ich darf mich ruhig historisch auf die letzte Verfassunggebung berufen – müsste uns dazu zwingen, uns nicht nur Gedanken zu machen und zu debattieren, sondern effektiv etwas gegen diese Unsicherheit zu tun. Wenn Jeanne Hersch sagt, man müsse warten, geht sie von einem Verfassungsverständnis aus, das die Verfassung als etwas Ewiges und Dauerndes anschaut. Als solches darf und muss sie nicht angesehen werden. Sie soll zwar einen weiten Zeithorizont abdecken; das Bernervolk ist aber auch später in der Lage, die Verfassung über Teilrevisionen dort anzupassen, wo es nötig wird. Es heisst zuweilen, man solle nicht eine Total-, sondern eine Teilrevision durchführen. Die Verfassungskommission hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Die vorgezogene Revision der Finanzkompetenzordnung kam dabei ja auch im Grossen Rat zur Sprache. Bei den nötigen Teilrevisionen geht es um mehr als um die blosse Abänderung von einzelnen Zahlen oder Artikeln. Wenn man das Bedürfnis ernstnimmt, das Parlament zu entlasten und die Kompetenzen generell neu zu regeln, ohne damit dem Volk Einsprachemöglichkeiten zu verwehren, muss man weitergehen, als nur einzelne Teile zu korrigieren. Die Systematik muss leicht geändert werden. Deshalb folgte der Grosse Rat der Überzeugung der Kommission, man müsse das Ganze anschauen und dürfe sich nicht auf einzelne Bereiche beschränken, um einen möglichst einheitlichen Entwurf zu präsentieren. Mit anderen Worten: Es ist nicht gleich, ob der Kanton Bern 1993 eine neue Verfassung erhält oder nicht. Viele Neuerungen sind dringend nötig, so Anpassungen von Ausgabenkompetenzen, die Reorganisation der Gerichtsbarkeit, die durch Unvereinbarkeiten mit der Menschenrechtskonvention ausgelöst wurde, mehr Handlungsspielraum im Beamtenrecht oder die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die vermögensrechtliche Abtretung des Laufentals. Ein Scheitern der Revision würde in all diesen Punkten zu Problemen führen.

Der Vortrag erläutert auf Seite 42 den Werdegang der neuen Verfassung. Ich verzichte darauf, diesen noch einmal darzulegen. Nur soviel: Die 35-köpfige Kommission tagte seit Beginn der Legislatur in 30 Plenumssitzungen an 17 Sitzungstagen mit einer Besetzung von zwischen 31 und 34 Mitgliedern. 1418 Seiten Protokoll mögen einen Hintergrund abgeben für die Vielfalt der Diskussionen und nicht für die Länge der Voten. Es ist mir ein echtes Bedürfnis, dem Sekretariat einen herzlichen Dank auszusprechen. Die Übertragung der Aufgabe an eine parlamentarische Kommission und damit an Leute, die auch in anderen Funktionen des Parlamentes tätig sind, bedingte ein effizientes, initiatives und kompetentes Sekretariat. Ich danke dem Sekretär Dr. Urs Bolz und seinen Leuten, deren Beweglichkeit und Initiative es erst ermöglicht haben, innerhalb dieser Zeit zu einem brauchbaren und guten Entwurf zu kommen. Ich danke auch der Justizdirektion, den beteiligten Justizdirektoren, Fürsprecher Andreas Schultz, den Koordinatoren in den Direktionen, die es uns dank zahlreichen unkomplizierten Gesprächen ermöglicht haben, dass wir uns nicht von der Verwaltung entfernen, weshalb heute auch ein gemeinsamer Antrag von Regierung und Kommission vorliegt. Ein Dank ergeht auch zuhanden der ÜbersetzerInnen.

Ein spezielles Wort an unsere Kollegen aus dem frankophonen Sprachraum: Mesdames, Messieurs les députés, vous avez devant vous un projet qui existe aussi bien en français qu'en allemand. Vous allez bien sûr me dire que cela est normal. Ce projet est néanmoins particulier dans la mesure où il a été élaboré dès le départ en parallèle dans les deux langues. La version française n'est ainsi pas une simple traduction de la version allemande. Les deux versions ont mûri ensemble et se sont enrichies mutuellement pendant toute la durée des travaux de la commission. On peut dès lors affirmer qu'il s'agit de deux versions d'égale valeur.

Un tel résultat implique quelques changements dans les habitudes et les processus ordinaires. La commission a bénéficié dès le début de ses travaux de la collaboration d'un juriste romand, M. Philippe Gerber. C'est lui qui a eu la responsabilité de l'élaboration de la version française. Le mérite pour la qualité de cette version revient cependant aussi à la section française de la commission de rédaction, composée de MM. Michel Girardin et François Rieder, juges à la Cour suprême, et de M. Gérard Caussignac. Par deux fois, ces trois personnes ont examiné d'un œil attentif le projet. Dans ce cadre je tiendrais à remercier particulièrement le professeur Jean-François Aubert qui a participé en tant qu'expert externe aux travaux de la section francophone. Ses remarques toujours judicieuses ont beaucoup apporté à la version française. Afin de bien marquer le parallélisme linguistique du projet, vous avez reçu pour la première fois un document de travail dans lequel vous trouvez sur la même page les deux versions de chaque article. Vous pourrez ainsi comparer les deux textes et mieux comprendre les débats dans l'autre langue. Une pratique qui pourrait servir d'exemple pour le futur.

Zum Verfassungsverständnis: Wir konnten und haben bewusst nicht nur Organisatorisches in die Verfassung aufgenommen, haben aber auch nicht eine Programmverfassung gemacht. Gerade durch die wesentliche Kürzung des Aufgabenkatalogs gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf haben wir einiges zur allgemeinen Verträglichkeit der Aufgaben beigetragen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, bezüglich der Genauigkeit einen mittleren Zeithorizont anzusprechen, und wählten eine knappe Regelungsdichte. Die 133 Artikel sind zwar

mehr als in der bisherigen Verfassung, aber bedeutend weniger als in anderen Kantonsverfassungen. Für die personellen und finanziellen Auswirkungen verweise ich auf die Seiten 59ff. des Vortrags. Hier nur ein Wort: Fast alles, was an Folgen aus der Verfassung zu erwarten ist, wird durch den Gesetzgeber noch zu definieren sein. Wer personelle oder finanzielle Auswirkungen fürchtet, muss ehrlicherweise zugeben, dass er dem Parlament nicht zutraut, über die Gesetzgebung entsprechende Schranken einzubauen. Die Verfassung selbst enthält Schranken, die für die Gesetzgebung generell gelten. Es werden einzelne redaktionelle Abänderungsanträge gestellt. Ich offeriere, diese entgegenzunehmen, ohne im einzelnen über deren Berechtigung zu debattieren. Wir haben die vorliegende Fassung allerdings nicht nur in der Redaktionskommission bearbeitet, sondern liessen sie auch sprachlich von einem Wissenschafter prüfen. Damit ist zwar nicht jede Diskussion ausgeschlossen, aber ich möchte die Antragsteller ermuntern, ihre Anträge zurückzuziehen im Hinblick auf unsere generelle Zusage, sie nicht unter den Tisch fallen zu lassen, sondern zu überprüfen.

Viele Fragen stellen sich in unserer Zeit. Das ist nicht neu. Jede Zeit stellte ihre Fragen, und jede musste nach ihren Antworten suchen. Was neu ist oder stärker ins Gewicht fällt, ist der Umstand, dass wir nicht nur von inneren Problemen geplagt sind – also in Bereichen, die uns stets beschäftigt haben –, sondern dass diese neuerdings von Bewegungen um uns herum überlagert sind, auf die wir wenig Einfluss haben. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem Demokratiedefizit, das auf die Schweiz übergreifen könnte. Man spricht von einer Angst vor Identitätsverlust. Vieles ist in Bewegung. Eine Folgerung aus der Tatsache, sich in unsicherem Umfeld zu bewegen: Man sollte überlegter werden, Handlungsspielräume schaffen und sich die Möglichkeit geben, kompetenter zu werden. Die Kommission unterbreitet einen entsprechend ausgestalteten Vorschlag. Gehen wir davon aus, dass wir vier bis fünf Vorlagen pro Jahr nicht mehr vor das Volk bringen müssen; dass rund fünf Sechstel der Direktionsgeschäfte entfallen, dass der Regierungsrat eine grössere Organisationsautonomie erhält; dass wir nicht mehr zu jedem Gesetz zwei Lesungen durchführen müssen und damit unbestrittene Vorlagen beschleunigen; dass wir die Gerichtsorganisation rationeller gestalten und damit den Weg, zum Recht zu kommen, beschleunigen, dass wir all das tun, ohne die Einsprachemöglichkeiten des Volkes zu beschneiden, indem wir die Hürden für Einsprachen einerseits verbreitern und damit mehr Möglichkeiten geben, sie andererseits aber auch erhöhen, damit es einen echten Tatbeweis braucht, um etwas als Referendum vor das Volk zu bringen; dass auch übergeordnetes Recht schnell auf einem verfassungsmässig abgestützten Weg eingeführt werden kann und, wo das nicht möglich ist, ein auf einem ausserhalb der Verfassung stehenden Weg eingeführtes Recht zwingend durch ordentliches Recht abgelöst werden muss – gehen wir von all diesen Änderungen aus, haben wir etwas zur Steigerung der Wirksamkeit dieses Staates getan. Beachten wir bei der Beurteilung nicht nur unsere Sicht als Grossrätinnen und Grossräte. Das wäre eigennützig. Ich kann Ihnen eines garantieren: Wir alle werden über kurz oder lang wieder auf der anderen Seite stehen. Wichtig ist aber, dass wir den Auftrag nicht in unserem Namen erfüllen, sondern im Namen des Volkes. Einiges, was hier kritisiert wird, sieht auf der Seite des Volkes anders aus als aus unserer Sicht. Denken wir an diese Dinge, wenn wir die Optik zur Behandlung dieser Verfassung einstellen! Ich bitte Sie, die Rückweisungsanträge abzulehnen und auf die Verfassung einzutreten.

Präsident. Es folgen die Fraktionssprecher.

Blatter (Bolligen). Als Ausgangspunkt der Stellungnahme der EVP/LdU-Fraktion gebe ich dem bedeutenden Juristen Prof. Eugen Huber, dem wir massgeblich das Schweizerische Zivilgesetzbuch verdanken, das Wort: «Die Furcht vor dem Neuen darf nicht zu einer Lähmung jeder Tatkraft sich gestalten.» Die über 300 Abänderungsanträge zum Verfassungsentwurf widerspiegeln die Nervosität und die Angst vor dem eigenen Mut, die vor allem die inhaltlich neuen Artikel auslösen. Nicht nur in der Mathematik gibt es Variablen und Konstanten. Auch ein Staatswesen ist von Konstanten geprägt, die über alle Veränderungen von Zeit und Gesellschaft hinaus absolute Gültigkeit beanspruchen. Wenn bereits verschiedene Anträge zur Präambel darauf hinweisen, dass ein Staat zwar von Menschen geschaffen ist, jedoch die Menschen und die Schöpfung sich nicht selbst geschaffen haben, zeigt das, wie zeitlich bedingt und vorläufig sogar die ausgeklügeltste und durch Experten abgestützte Verfassung ist. Nicht zuletzt diese Konstanten sollten uns Politiker, die eine neue Verfassung zu beraten haben, bescheiden und demütig machen. Die Gefahr, die Konstanten eines Staates zu vergessen, sowie die Schwierigkeit, den Variablen und der Vielfältigkeit unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen und sie ausgewogen in den Griff zu bekommen, schwebt wie ein Damoklesschwert über der neuen Verfassung.

Nach Meinung der EVP/LdU-Fraktion zeichnet sich die neue Verfassung dadurch aus, die Variablen und Konstanten, die das demokratische Staatswesen erst recht lebensfähig machen, einigermassen ausgewogen berücksichtigt zu haben. Deshalb ist es eine mutige Tat, wenn man weitgehend auf leere und interpretationswürdige Phrasen verzichten und festschreiben will, was man wirklich meint, auch wenn einige Aussagen als lükkenhaft kritisiert werden können. Die EVP/LdU-Fraktion empfindet es als unabdingbar, die Kerngehalte der Grundrechte in jedem Fall in der Verfassung zu verankern. Die sozialen Ziele, klare Aussagen zum Verhältnis unseres Staates zur Umwelt und der Schutz aller Minderheiten müssen in der Verfassung bleiben. Diese Dinge sind für uns so wesentlich und verbindlich, dass wir die Zusage nach Abschluss der Beratungen davon abhängig machen, ob der Entwurf in seinen Grundpfeilern bestehenbleibt, oder ob er auf reine Deklamationen beschränkt wird, hinter denen eindeutig bestimmte Interessen eines Teils des Bernervolks stehen. Die Lähmung der Tatkraft, das Treten an Ort, stures Verteidigen und Absolutsetzen eigener Positionen – wir denken an die geplante Sperrklausel, die in verschiedenen Anträgen wieder aufs Tapet gebracht wird – garantieren todsicher keinen menschlicheren Staat. Auch wenn eine fortschrittliche Verfassung nicht eine Versicherung sein kann, im Kanton Bern künftig das Paradies auf Erden zu erhalten – was eine ungeheure und vergebliche Anmassung wäre –, beantragt die EVP/LdU-Fraktion Eintreten. Wir werden uns zu einzelnen von uns als Schicksalsartikel betrachteten Punkten zum gegebenen Zeitpunkt äussern.

Jenni (Bern). Die grüne und autonomistische Fraktion ist für Eintreten und lehnt die Rückweisungsanträge ab.

Wir sind noch für Eintreten, weil die Abänderungsanträge, vor allem von bürgerlicher Seite, in vielerlei Hinsicht nichts Gutes erwarten lassen. Eine Verfassung, die gewissen Minimalstandards aus unserer Sicht nicht genügt, kann nicht mit unserer Unterstützung rechnen. Bereits der Prozess der Entstehung des vorliegenden Entwurfs, an dem ich von Anfang an beteiligt war, machte auf mich den Eindruck eines Fasses, das zwar einen Boden hat, aber rinnt. Zu Beginn – ich meine beispielsweise den Zwischenbericht am Ende der letzten Legislatur – wurden sehr gute Dinge eingebracht, zu denen man hätte stehen können. Auf dem Weg zum ersten Kommissionsentwurf wurde gestrichen, um- und abgebaut. Dieser Prozess ging bis heute so weiter. Werfen wir den Blick auf die von bürgerlicher Seite gestellten Anträge, hat man das Gefühl, die unheilvolle Logik könnte hier weitergehen. Das erstaunt umso mehr, als gerade jene Seite, die die meisten Anträge stellt, in der Kommission im Verhältnis von 20 zu 15 Stimmen die Mehrheit stellte. Sie hätte ohne weiteres dort tätig werden können. Sie hat den vorliegenden Entwurf unterstützt und will jetzt offensichtlich zu einem grossen Teil nicht mehr dahinterstehen.
Es ist sonderbar, wenn man beispielsweise die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in der Verfassung bekämpft. Das ist nicht zukunftsweisend im Sinne des Votums des Kommissionspräsidenten. Will man Diskriminierungen aufgrund gemeinschaftlichen Zusammenlebens nicht verbieten, ist das auch sonderbar. Ich brauche keinen Kommentar dazu abzugeben, dass man sogar gegen das Verbot einer Vorzensur war. Wenn man einen grossen Fortschritt und tragenden Pfeiler der Verfassung – das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt – bekämpft und beim bisherigen Stand des Geheimhalterstaats verbleiben will, gibt das ebenfalls zu denken. Der Katalog ist lang: Der Ausbau des Rechtsschutzes bei der Festnahme auf einen europäischen Standard im guten Sinn findet keine Zustimmung. Man bekämpft die Kerngehalte der Grundrechte, ist gegen Sozialrechte, und sogar der rechtlich nicht verbindliche Katalog der Sozialziele passt nicht allen. Bei den öffentlichen Aufgaben meint man heutzutage immer noch, man könne darauf verzichten, den natürlichen Lebensgrundlagen eine Priorität gegenüber staatlichen Eingriffen einzuordnen. Man ist gegen natürliche Heilmethoden und dagegen, dass der Kanton internationale Hilfe leistet – und das weiss Gott in einem recht bescheidenen Ausmass! Hier zeigt sich eine Mentalität, die zwar vordergründig alles ändern will, aber immer nur mit dem Ziel, dass letztlich alles gleich bleibt. Bei den wichtigen Volksrechten kann man wohl von einem positiven Ausbau in verschiedener Hinsicht sprechen. Aber auch an ihnen wird mit neuen Anträgen herumgesägt, damit am Schluss nichts mehr übrig bleibt. Was man mit der einen Hand bereits jetzt an Volksrechten gegeben hat, wird mit der anderen Hand wieder genommen, beispielsweise durch höhere Unterschriftenzahlen. Auch das ist kein ehrliches Vorgehen.
Wir befürchten auch, die neue Verfassung könnte zu einer Verfassung der verpassten Gelegenheiten werden. Man war nicht bereit, beispielsweise die Frage des Proporzes für die Wahl von Ständerat und Regierungsrat zu prüfen. Man war ebensowenig bereit, eine Rechtskontrolle über die Gesetzestreue von Behörden bei Vorgängen von allgemeinem Kantonsinteresse einzuführen, so dass die Einhaltung beispielsweise des Finanzhaushaltgesetzes durch den Grossen Rat und die Regierung nach wie vor von niemandem gerichtlich überprüft werden kann. Die Gesetzesanwendung kann vom Anwender selbst nach eigenem Belieben gesteuert werden. Man war nicht bereit, die Aufhebung eines Anhängsels aus dem alten Bern, das nicht einmal 1798 hätte überleben sollen – die Burgergemeinden –, zu überprüfen. Man hat sehr viele Gelegenheiten verpasst. In vielerlei Hinsicht wurde nicht dem entsprochen, was wir erwarten. Ich fürchte, es könnte so weitergehen. Gegenwärtig ist der Berg noch am Gebären. Ich hoffe, dass daraus nicht ein mageres Mäuschen resultiert, das erst noch an Arterienverkalkung leiden würde, wenn es nach den Anträgen von bürgerlicher Seite ginge; auch wir stellen übrigens Anträge. In einer solchen Situation müssten wir zum Schluss kommen, die Rolle der Katze spielen zu müssen. Ich hoffe aber, eine gemeinsame Basis zu finden. Das setzt auch voraus, dass jene, die mehrheitlich in der Kommission dabei waren, hier zum allermindesten zu dem stehen, dem sie auch dort zugestimmt haben.

Steinlin. Warum brauchen wir eine neue Verfassung? Die heutige Verfassung informiert falsch. Gemäss Artikel 32 treten wir ordentlicherweise zweimal jährlich zusammen. In der Zwischenzeit wurden wir ja schon sehr unordentlich! Wichtiges fehlt in der heutigen Verfassung, so eine Regelung, welche Kompetenzen wir in welchem Umfang delegieren können. Das Bundesgericht musste es uns verschiedene Male sagen. Hätten wir einen Delegationsartikel, beispielsweise bezüglich Fragen im Strassenbau, wäre Herr Jenni vor Bundesgericht nicht so erfolgreich gewesen. Wir brauchten kiloweise Gutachten von Staatsrechtlern, um herauszufinden, welche Finanzkompetenzen man wie delegieren kann und welche nicht. In einem Verfassungsartikel ist das einfacher zu regeln. Die heutige Kantonsverfassung liefert verschiedenenorts ein verzerrtes Bild: Acht Artikel befassen sich mit den Aufgaben des Kantons und vier mit dem Verhältnis von Kirchen und Staat. Das würde bedeuten, dass wir mindestens drei Kirchendirektionen haben müssten. So geht es fast nicht mehr. Hundert Jahre sind genug. Wir brauchen eine neue Verfassung!
Welches sind die Ziele der neuen Verfassung? Sie gibt uns die Gelegenheit, in die Zukunft zu schauen und grundsätzlichere Fragen anzugehen. Ich zeige vier Fragen auf: Wir sollten den wesentlichen Aufgaben des nächsten Jahrzehnts nicht aus dem Weg, sondern sie angehen. Wir sollten die Chancen des Föderalismus für eigenständige Lösungen nutzen und einen modernen, bürgerfreundlichen und leistungsfähigen Staat schaffen, der flexibel auf neue Bedürfnisse reagieren kann. Er soll allen gehören und tolerant sein, Minderheiten integrieren und sie nicht aussondern.
Zum ersten Ziel, wesentliche Fragen anzugehen: Die Erhaltung der Lebensgrundlagen geht anderen Interessen vor, sagt die Verfassung. Wir müssen also aufhören, auf Kosten der Lebensgrundlagen Geschäfte zu machen. In den Worten von Herrn Schmidheiny: «Der Staat muss die Rahmenbedingungen so setzen, dass Umweltschonung ein besseres Geschäft wird als Umweltverschmutzung.» So sieht es auch die neue Verfassung. Wir müssen wegkommen vom System der Reparation und uns am System der Prävention orientieren, so zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zur Verhinderung neuer Armut, aber auch im Gesundheitswesen und in Bodenfragen. Wir dürfen Probleme nicht einfach auf die nächste Generation abschieben, zum Beispiel bei den Abfällen und bei den Finanzen. Diese Fragen können in einer Verfassung zweifellos nicht abschliessend geregelt werden. Wir können aber Wegweiser aufstellen.

Zum zweiten: Die Nutzung der kantonalen Autonomie kommt vor allem bei den Volksrechten zum Zuge. Konfliktentscheidungen an der Urne schaffen Akzeptanz. Wir haben heute nicht zuviele Abstimmungen, sondern zuviele im falschen Moment, zuviel unnötige und zuwenig Abstimmungen dann, wenn es wirklich nötig wäre. Wollen wir die Weichenstellungen tatsächlich der Volksabstimmung unterstellen, müssen wir die Bereiche Initiative und Referendum ausdehnen, wie das auch in anderen Kantonen geschehen ist. Wir haben mit höheren Unterschriftenzahlen gleichzeitig ein Korrekturelement eingebaut und damit den Tatbeweis für das Bedürfnis nach Abstimmung erschwert. Wir sollten auch davon abkommen, die Abstimmungen als Instrument für eine Alles-oder-nichts-Politik zu sehen. Referenden können heute wegen einzelner Punkte ein grosses Projekt nach einem langen Verfahren zu Fall bringen. Wir brauchen mehr Flexibilität und Alternativen in Form von Eventualanträgen und Volksvorschlägen. Das bringt einen Gewinn in der Sache und einen Zeitgewinn von Jahren. Prof. Kälin sagte kürzlich dazu: «Bisher ist es noch keiner Verfassung gelungen, die Anliegen der Effizienz und der demokratischen Kontrolle so gut miteinander zu verbinden» – das ist ein Kompliment für die Regelung der Volksrechte im Verfassungsentwurf. Nach diesem Entwurf hätten wir in Zukunft weniger, aber interessantere Abstimmungen, weniger Blockierungen, weniger Zwang zu Kompromissen und bessere Möglichkeiten für Alternativen.

Das dritte Ziel ist ein moderner, bürgerfreundlicher und leistungsfähiger Staat mit einer entsprechenden Behördenorganisation; das betrifft vor allem das Parlament. Wir sollten eigentlich die erste Gewalt sein, sind es aber schon lange nicht mehr, und manchmal sind wir keine Gewalt mehr, wenn wir an den Detailkram denken, den wir erledigen müssen. Eine erste Voraussetzung, damit wir uns wieder mehr mit schwergewichtigen und Zukunftsfragen befassen können, ist eine Entlastung. Dank der Neuregelung der Finanzkompetenzen kommen fünf Sechstel der Direktionsgeschäfte nicht mehr vor den Grossen Rat. Diese Entlastung schafft Freiräume für wesentliche Weichenstellungen. Auf der anderen Seite haben wir die Möglichkeit, uns an Planungen und Grundsatzbeschlüssen zu beteiligen. Diese flexiblere Lösung erlaubt Interventionen zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt und ermöglicht, mehr oder weniger zu tun und damit, Prioritäten zu setzen. Grundlegend für das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu ihren Behörden ist Transparenz. Wir haben aus der Finanzaffäre gelernt und das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme verankert. Die Regierung unterstützt das Prinzip, was ihr hoch anzurechnen ist. Für mich ist das ein Schlüssel zu einem offenen und rationaleren Verhältnis zwischen Behörden und Bevölkerung.

Ein letztes: Die Verfassung geht uns alle an. Wir wollen einen Kanton für alle, auch für die Minderheiten. Wir wollen sie integrieren und nicht ausschliessen. Das ist ein Toleranztest. Beispiele sind die Mitwirkungsrechte (z.B. für französischsprachige Minderheiten), ausgebaute Grundrechte (Diskriminierungsverbot), Sozialrechte für Benachteiligte und Volksrechte (Möglichkeit des Stimmrechts für Ausländer in Gemeindeangelegenheiten). Wir wollen Gegensätze überbrücken, statt Mauern aufzubauen.

Die Verfassungskommission legt einen erstaunlich selbständigen Entwurf vor. Er besticht weniger als grosser Wurf als durch viele Innovationen. Es ist sicher keine linke Verfassung. Dafür spricht, dass rund 200 Anträge der SP abgelehnt wurden. Ich sehe es etwas anders als Herr Jenni. Grundsatzfragen konnten über die Parteigrenzen hinaus diskutiert werden. Man ging aufeinander ein und hat verschiedentlich gute Kompromisse gefunden und im Entwurf verankert. Bei Staatsrechtsprofessoren stiess der Entwurf auf Anerkennung, und die Effista-Projektleitung sagte: «Der Kommissionsentwurf überzeugt als Ganzes und ist äusserst positiv zu werten.» Wir stellten fest, dass die neue Verfassung beträchtliche Sparpotentiale enthält und damit auch aktuell ist. Es wäre schade, wenn man aus lauter Angst vor dem eigenen Mut überall dort die Bremse zu ziehen anfinge, wo etwas Neues vorgeschlagen wird. Eine Totalrevision ohne Innovation verdient diesen Namen nicht mehr. Die letzten Berner Verfassungen haben unter der Federführung der Freisinnigen wesentlich mehr Innovationsschübe gebracht als der vorliegende Entwurf – gerade bei den Volksrechten. Ein innovativeres Klima mit etwas mehr Zukunftsglauben kann dem Kanton Bern nur gut tun. Auch der Berner Wirtschaft nützt ein solches Klima. Die neue Verfassung bringt nicht mehr Staat, aber ein wenig frischen Wind, vielleicht einen Berner Frühlingswind. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt den Verfassungsentwurf in grossen Zügen.

Steiner-Schmutz. Wie wichtig ist eine Kantonsverfassung? Prof. Eichenberger sagte in einem Referat, die Schaffung einer Kantonsverfassung sei im Konzert mit den 25 anderen kantonalen und der Bundesverfassung keine monumentale Aufgabe, aber dennoch hoch einzuschätzen. Sie sei den jeweiligen Kantonsbürgern das nächste der grundlegenden Rechtswerke. Bei der Totalrevision gehe es zentral um den Menschen in seiner Gemeinschaft. Er sagte auch, man solle offen für Neues, aber nicht neuerungssüchtig sein. Das war von Anfang an die Einstellung der SVP. Wir haben die Aufgabe ernstgenommen und viel Zeit eingesetzt. Eine Grundwelle der Begeisterung kam aber auch bei uns nicht auf. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten; allerdings ist man hier oder dort noch skeptisch. Es liegt ein guter Entwurf vor, den man zwar noch ein wenig kämmen muss, aber in den Grundzügen akzeptieren kann. Das Fundament scheint solide zu sein, Herr Präsident.

Als Nichtjuristen hatte man in der Kommission zu Beginn fast Hemmungen mitzureden. Bald einmal haben wir gemerkt, dass sich die Juristen gar nicht immer einig waren. Die Arbeit war trotz der Belastung interessant und vielseitig. Besonders in den Ausschüssen kamen gute Gespräche und dadurch eine gute Zusammenarbeit zustande. Die SVP-Mitglieder haben vor jeder Sitzung nach einer gemeinsamen Linie gesucht. Die Leitlinie war unser gemeinsames Staatsverständnis. In dessen Mittelpunkt stehen die Staatsbürgerin und der Staatsbürger, die bereit sind, Selbstverantwortung und Mitverantwortung zu tragen. Der Staat soll die Eigeninitiative nicht behindern, sondern fördern, soll subsidiär wirken und nur dort tätig werden, wo es unbedingt nötig ist oder wo es der Bund vorschreibt. Wir erwarten nicht alles Glück und alle Hilfe vom Staat. Wohin das führt, wenn der Staat allmächtig ist, haben wir im Osten überdeutlich gesehen. Wir stellen heute sowieso auch bei uns eine allgemeine Staatsverdrossenheit fest: Der Staat wird zum Feind. Er zwingt zum Sparen und engt mit einer Flut von Vorschriften ein. Er redet einem in alles hinein. Wir wurden in einer gutlebigen Zeit egoistisch. Alles das, was der Staat leistet, nehmen wir als selbstverständlich an. Der Wohlstand macht uns begehr-

lich. Wir sind verwöhnt. Jeder und jede wollen für sich selbst so viel wie möglich herausholen. Alle greifen in den Staatssäckel, und niemand will ihn füllen. Gleichzeitig wird es stets schwieriger, kompetente Leute für Behörden und Kommissionen zu finden. Der Staatsverdrossenheit muss entgegengewirkt werden. Deshalb müssen wir uns gut überlegen, ob wir dem Staat stets noch mehr Aufgaben anhängen wollen, sonst kann er auch dort nicht mehr helfen, wo es unbedingt nötig ist. Knüpfen wir beispielsweise das Sozialnetz so engmaschig, dass es ständig mehr Leute auffängt, reisst es plötzlich unter dieser Last.
Alle Kommissionsmitglieder der SVP haben dem Entwurf zugestimmt, allerdings unter gewissen Vorbehalten, die wir für die zweite Lesung angemeldet haben. Wir waren bereit, Neuerungen nicht schon in der Kommission abzuschiessen, damit sie im Grossen Rat diskutiert werden können. Einzelne Bestimmungen hinausschmeissen ist einfacher als neue aufnehmen. Das gilt beispielsweise für den Volksvorschlag in Artikel 62 oder die Regelung, wonach 70 Mitglieder des Grossen Rates Sachbeschlüsse dem fakultativen Referendum unterstellen können.
Mich erschüttert die Flut von Anträgen nicht; ich habe sie erwartet. Ich bin sogar überrascht, dass sich die meisten kleinen Parteien zurückgehalten haben. Vielleicht fürchten sie die Fünfprozentklausel und wollen jetzt beweisen, dass diese nicht nötig ist. Die Einstimmigkeit in der Schlussabstimmung der Kommission täuscht eine Einigkeit vor, die es längst nicht immer gab. Es gab viele harte Ausmarchungen. Das unterschiedliche Staatsverständnis schlug stets wieder durch. In den letzten vier Jahren hat sich zudem das Umfeld, vor allem das finanzielle, verschlechtert. Es ist gut, wenn die Verfassungsrevision in eine Zeit fällt, da das Geld knapp ist. Man überlegt sich vielleicht besser, mit wie vielen Sozialzielen und neuen Aufgaben man den Leuten den Speck durchs Maul ziehen will. Mit dem Herausstreichen neuer Aufgaben stossen wir allerdings an enge Grenzen, weil der Bund fast alles gewährleistet und dem Kanton die Ausführung überträgt. Der Kanton ist in einer undankbaren Sandwichstellung zwischen Bund und Gemeinden. Die SVP-Fraktion hat alle Anträge angeschaut, äussert sich aber nicht zu allen, namentlich zu denen nicht, die bereits in der Kommission besprochen wurden.
Mit Artikel 28, der den Kerngehalt der Grundrechte festschreibt, haben wir uns schwergetan. Herr Jenni, es geht nicht darum, den Kerngehalt zu bestreiten, sondern darum, dass mit einer Festschreibung falsch gewichtet wird. Es gibt weitere umstrittene Artikel, bei denen wir es nicht gerne sehen, wenn an ihnen gerüttelt wird, z.B. die beiden Finanzbremsen in den Artikeln 30 und 100. Wir erwarten auch, dass man nicht wieder am Artikel 72 schräubelt, der die Wahlkreisverbände regelt. Es ist schwer abzuschätzen, wieviele Neuerungen eine revidierte Verfassung erträgt. Ich denke an die Abänderungsanträge zur Trennung von Kirche und Staat, die Wahl des Regierungspräsidenten für eine ganze Legislatur durch das Volk oder an die Fünfprozentklausel bei Grossratswahlen. Im Zweifelsfall ist die Variantenabstimmung möglich.
Ich komme zu einigen guten Punkten; zu reden geben ja vor allem die umstrittenen Artikel. Zu den äusseren Merkmalen: Die Verfassung ist in einer klaren Sprache geschrieben und auch für gewöhnliche Bürger verständlich. Will man etwas nachschlagen, findet man es dank der übersichtlichen Anordnung sofort. Die Erläuterungen im Vortrag sind klar und verständlich. Der rote Teil des Entwurfs listet alle Neuerungen auf. Zum Inhalt: Die Volksrechte wurden verwesentlicht, unnötige abgeschafft und neue eingefügt. Die Kompetenzen von Regierungsrat und Grossem Rat sind klarer abgegrenzt – eine Lehre aus der Finanzaffäre. Endlich haben auch beide Räte einen grösseren finanziellen Spielraum. Die Grundrechte sind klar aufgelistet. Der Präsident und der Sekretär der Kommission haben mit guten Kompromissanträgen oder besseren Formulierungen die Kommission stets wieder aus Sackgassen herausgeführt. Es ist zum grossen Teil ihr Verdienst, wenn die Schlussabstimmung so gut herausgekommen ist. Die SVP ist für Eintreten und hofft, dem Entwurf auch nach den Verhandlungen im Rat zustimmen zu können.

Neuenschwander. Der Präsident der Verfassungskommission hat die Bedeutung der Staatsverfassung umfassend skizziert. Viele Voten haben bisher in die gleiche Kerbe gehauen; ich kann mich den meisten, sogar einigen Aussagen von Herrn Jenni, anschliessen. Die Verfassungskommission hat während Jahren intensiv gearbeitet und gerungen und in seltener Einigkeit den vorliegenden Entwurf genehmigt. Das ist ausserordentlich bemerkenswert. Etwas derart Aussergewöhnliches kann verschiedene Gründe haben: Entweder ist es wirklich der grosse Wurf, oder es war ein Zusammenraufen mit Kompromissbereitschaft. Angesichts der vielen Abänderungsanträge war es eher das Zusammenraufen wie bei einer Papstwahl, bei der alle den weissen Rauch erwarten. Ich verzichte, auf einzelne Artikel, zu denen wir Fragezeichen machen, einzugehen. Sie werden im Plenum noch eingehend diskutiert. Uns erwartet die Aufgabe, eine grosse Mehrheit hinter die Verfassung zu scharen. Wir erhielten vom Volk den Auftrag, eine neue Staatsverfassung zu kreieren. Wir haben in intensiven Diskussionen in unserer Fraktion Fragezeichen zu den Grundrechten, den Kerngehalten, zu Drittrechten und in Details zu den Volksrechten angebracht. Unsere Anträge zielen darauf ab, Grundsätze festzuschreiben und nicht Details hochzustilisieren. Denken wir daran, dass die Verfassung für die nächsten zwei bis drei Generationen gelten muss. Wir können deshalb nicht Details festschreiben, die aus dem heutigen Zeitgeist heraus entstehen. Gerade solche Fragen sind es aber, die bei den Grundrechten und bei den Kerngehalten konsequent beachtet werden müssen. EWR oder EG hin oder her: Wir stellen uns auch bei den Volksrechten stets die Frage, ob wir europakompatibel sind oder nicht. Wir werden den einen oder anderen unserer Anträge nicht mehr weiterverfolgen und führen das bei den entsprechenden Anträgen an.
Für uns gibt es drei Messlatten: Eine liberale Haltung, Klarheit in der Aussage und im sprachlichen Ausdruck. Wir befürworten eine offene Diskussion über grundsätzliche Punkte und deren Festhalten und sind dagegen, Details festzuschreiben, die einem heute wichtig sein können. Wir nehmen die Herausforderung der neuen Staatsverfassung an und sind deshalb für Eintreten.

Wehrlin. Herr Suter gab uns ein Motto für die kommenden Tage und Wochen, das Qualität vor Quantität stellt. Frau Steiner wies darauf hin, dass die kleineren Parteien – ich nehme an, dass sie auch die Fraktion Freie Liste/Junges Bern dazu zählt – relativ wenige Anträge gestellt haben; man habe wahrscheinlich Angst vor der Fünfprozentklausel. Deshalb ist es richtig, zuerst zu erklären, warum wir zum Grundsatz Qualität statt Quantität stehen. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern hat Ein-

treten auf den Entwurf beschlossen, so wie er hier vorliegt, und sie könnte ihm auch in seiner Gesamtheit zustimmen. Die neue Verfassung ist nicht die beste Verfassung. Die für uns beste mögliche neue Verfassung wurde 1987 geschrieben und publiziert. Wir sind wahrscheinlich die einzige Gruppierung, die sich die Arbeit gemacht hat, einen ganzen Entwurf für eine neue Berner Verfassung zu präsentieren. Diese ist in sich stimmig und geht in den Zielen und in der Beschreibung des Weges, den das Staatswesen gehen soll, wesentlich über den heutigen Entwurf hinaus. Trotzdem stehen wir zum vorliegenden Entwurf! Nicht, weil wir Schiss haben, Frau Steiner; Sie haben uns in der Kommission lange genug erlebt. Wir stehen dazu, weil für uns Demokratie ein Weg ist, auf dem wir es miteinander in mehr als vier Jahren geschafft haben, nicht die alte Artillerie hervorzunehmen und ein wenig herumzupulvern, nur damit man liest, eigentlich hätte man etwas ganz anderes beabsichtigt. Vielleicht wären Böllerschüsse medienwirksamer. Wir wollen mit unserer Politik den Wandel, das Umdenken, das miteinander Denken und Lösungen Finden nicht nur auf die vierjährige Kommissionsarbeit beschränken, sondern auch im Grossen Rat ein Resultat ermöglichen, das die Bezeichnung neue Verfassung tatsächlich verdient; diese Hoffnung hat uns noch nicht ganz verlassen.

Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern ist eine absolut traditionalistische Fraktion. Ich begründe das mit dem Vorwort zur Verfassung der Freien Liste, in dem wir uns erlaubten, Mani Matter zum Begriff «Tradition» zu zitieren: «Was unsere Väter schufen, war, da sie es schufen, neu. Bleiben wir später den Vätern treu. Schaffen wir neu.» Das ist das Anliegen, das wir angesichts des Wurfes vertreten, den wir während fast 14 Tagen zu beraten haben.

Welches Verständnis von Gemeinschaft und vom einzelnen, was für ein Staatsverständnis lebt in diesem Verfassungsentwurf? Was gefällt uns daran, trotz aller Abstriche und all dessen, was uns lieb war und wir hintanstellen mussten? Falls es sich um den Grossen Rat handelt und nicht um die Gläubigerversammlung eines Konkursunternehmens, muss es etwas sein, was uns allen lieb ist. Was lesen wir? Es handelt sich um einen starken Staat mit einem gewissen Selbstbewusstsein, der Aufgaben lösen und Probleme anpacken will. Die Stärke zeigt sich darin, indem er es sich leisten kann, die Vielfalt zu betonen: Die Vielfalt der Sprachen, der Regionen, der Meinungen, der Lebensauffassungen und Lebensformen. Das Bekenntnis zu dieser Verfassung ist das Bekenntnis zu einem Staatswesen, das möglichst alle mitnehmen, aber nicht vereinnahmen möchte, und jeder Art von Kantonsbürgerin und Kantonsbürger Rechnung tragen will, ohne auszuufern. Es zeigt Respekt, Verständnis und Fürsorge für alles, was unser Gemeinwesen – den Kanton Bern –, unsere Vielfalt und Farbe ausmacht. Es kann das, weil es keine Angst und nicht das Gefühl hat, die kleinste Minderheit bedrohe es in seinen Grundfesten. Aus dieser Stärke heraus ist diese Gemeinschaft pluralistisch.

Zur Präambel: Herr Neuenschwander, als wir zu fünft oberhalb der Kapelle von Münchenwiler sassen, solche, die eine Präambel wünschten und andere, die keine wollten, jene, die glauben und dies auch sagen, und die, die es anders sehen, haben wir nach einer Präambel gesucht, die nicht der je eigenen Meinung entspricht, bei der man sagen konnte, «hier habe ich jetzt meine Meinung verkauft». Wir haben miteinander eine Regelung gesucht, die möglichst viele Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons erfasst. Den gleichen Gedanken finden Sie bei den Grundrechten. Es sind keine ausufernden Grundrechte: Ich verstehe schlichtweg die Angst der Freisinnigen nicht, die Kerngehalte zu definieren! Wir dürfen doch sagen, worin für uns ein Minimum an Grundrechten besteht. Wir haben uns rechtlich genügend abgesichert, um eine Substanz festzulegen – für die der Freisinn vor hundert Jahren gekämpft hat! –, an der wir nicht rütteln können und an der später auch der Gesetzgeber nicht rütteln darf. Bekamen sie Angst, weil hier oder dort angetönt wird, das Verständnis, das der Staat seinen Angehörigen gegenüber entgegenbringt, solle auch unter Privaten gelten? Die Sozialziele sind ein weiterer Bereich, in dem dieser Staat – auch nicht ausufernd! – sagt, wofür er sorgen und wo er tätig sein will, um seine Bürgerinnen und Bürger helfend zu unterstützen, und zwar mit Achtung vor den Leuten und mit deren Selbstverantwortung.

Zur Umschreibung der öffentlichen Aufgaben: Meine Damen und Herren, schauen Sie doch genau hin! Es gibt keine einzige Aufgabe in der neuen Verfassung, die nicht bereits besteht. Jetzt soll auch noch am Primat der Erhaltung der Lebensgrundlagen als oberster Richtlinie staatlichen Handelns gerüttelt werden. Angesichts der Bedrohungen und Schwierigkeiten, die wir in diesem Jahrzehnt lösen sollten, verlässt uns das Verständnis dafür vollständig, was man mit der neuen Verfassung und dem neuen Staat denn überhaupt will. Ein weiterer Punkt ist die Umwandlung des Geheimhaltungsprinzips zum Öffentlichkeitsgrundsatz: Das Staatswesen wird so endlich zu dem, was es schon lange sein sollte, nämlich zur res publica, zur öffentlichen Sache. Er bleibt nicht mehr eine Angelegenheit, über die im Sinne des Ancien régime irgendwo geheim verhandelt wird, sondern der Staat stellt sich selbstbewusst hin und sagt: «Bitte, Bürgerinnen und Bürger, meine Tätigkeit ist transparent, ihr könnt sie durchschauen. Ihr dürft euch für das Staatswesen interessieren und engagieren, seht, wie die Vorgänge ablaufen.» Das beste Staatsverständnis entsteht dort, wo der Staat transparent ist. Deshalb muss man für diesen Grundsatz kämpfen.

Wir stellen ein paar Anträge. Wir möchten die Sozialziele im Zusammenhang mit den Müttern als Sozialrechte verankern. Die Aufgabe, Mutter zu sein, fordert das. Wir wollen die Stellung des Kindes nicht vergessen und auch daran denken, dass es eine Aufgabe ist, sich langsam von der Kernenergie zu verabschieden. Wir wollen den alten Zopf der Burgergemeinden fallenlassen; ich weiss, wie schwierig das für Sie sein wird. Politik ist ja die Verteilung der Macht unter denen, die sie haben. Wenn Sie aber jetzt konsequent denken, müssen Sie merken, dass es bald 200 Jahre nach dem ersten Fall des Ancien régime endlich so sein müsste, dass öffentliches Vermögen – das der Burgergemeinden ist öffentliches Vermögen – tatsächlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern dieses Kantons gehört. Wir werden Anträge anderer Gruppierungen unterstützen und sogar einen solchen von Herrn Portmann, wenn er nicht anders begründet wird, als das im Text der Fall ist. Im Bereich der Volksrechte, Proporzwahlen des Regierungs- und Ständerates usw. wird unsere Gruppierung zu einzelnen Anträgen ja sagen.

Frau Steiner sprach vom Strählen. Das würde die Frisur ein wenig schöner machen. Darum geht es aber nicht. Die Anträge, die hier unter dem Motto Strählen vorliegen, haben mit Kämmen nichts zu tun; dort geht es um Kahlschlag. Herr Suter sagte es bereits: Qualität geht vor Quantität. Frau Steiner, Sie sagten, Bestimmungen rauswerfen sei einfacher als neue einbauen. Ich fürchte,

das könnte zum realpolitischen Motiv dieser Woche werden. Wir haben kein Interesse an einer Verfassung, die sich den Namen neu gibt und nur als neuer Schlauch daherkommt, in dem der darin durchrauschende Wein nicht entsprechend frisch und schmackhaft ist; ich sage das als Abstinenzler! Bei uns erträgt es nicht viel, wie die Fünfprozentklausel zeigt; ich vertete meine persönliche Meinung und möchte nicht die Fraktion binden: Ist der Rat der Meinung, die politische Kultur müsse künftig eine Hürde einbauen, ist das für mich ein Grund, aus meinem Bekenntnis zur Verfassung auszusteigen! Die Verfassung ist, wie sie hier vorliegt, etwas in sich Stimmiges. Sie ist nicht die beste; die beste wäre diese hier *(schwenkt überzeugt den Verfassungsentwurf der Freien Liste),* und etwas Stimmiges sollte auch der Leitfaden dieser Session sein.
Ich danke Regierungsrat Annoni, nicht seiner Fraktion. Ihm ist es gelungen, die bürgerliche Regierung zu einem dynamischen Partner einer eigentlich ebenso bürgerlichen Verfassungskommission zu machen. Wenn ich besser französisch könnte, würde ich sagen «pour cela je tire mon chapeau», weil er sich in einer Art und Weise engagiert hat, wie das vorher von seiten der Regierung nicht der Fall war. Die traditionalistische Fraktion Freie Liste/Junges Bern beantragt Eintreten auf den Verfassungsentwurf.

Präsident. Es folgen die Einzelsprecher.

Lack. Ich bin einer von jenen Freisinnigen, die sich 1987 an der Delegiertenversammlung für die Verfassungsrevision stark machten. Bei der Betrachtung des vorliegenden Kommissionsentwurf habe ich zwiespältige Gefühle. Auf der einen Seite hat er unbestrittenermassen viel Gutes, insbesondere eine klare Kompetenzordnung, eine moderne Gerichtsverfassung und formelle Verbesserungen. Auf der anderen Seite enthält er einige Punkte, die mir Mühe machen. Er leidet an einem überspitzten Grundrechtsdenken. Es werden Kerngehalte definiert, die in zwei Jahren vielleicht wieder anders aussehen. Es werden Drittwirkungen statuiert, die nicht nur in der Lehre, sondern auch in der Praxis umstritten sind. Bei den Aufgabenartikeln wurden manche Dinge im Sinne eines Parteiprogramms aufgenommen, ohne die Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden zu überlegen. Ich mache auch ein Fragezeichen bei jenen Artikeln, die laut Kommission zu einer Verwesentlichung der Demokratie führen sollen. Es ist zwar positiv, wenn man dem Volk die überflüssigen Spital-, Altersheim- und andere mehr oder weniger unbestrittene Vorlagen erspart. Ich frage mich aber, ob wir einen guten Tausch machen, wenn wir dafür alles, was im Grossen Rat beschlossen wird, mit den Stimmen von 70 Ratsmitgliedern dem fakultativen Referendum unterstellen können. Bei jedem Referendum werden Eventualvorschläge unterbreitet, damit kein Volksvorschlag gemacht wird; die ganze Sache ist hier noch unklar. Ich verstehe die Verwesentlichung der Demokratie als Straffung eines Entscheidprozesses, damit wir arbeiten können und vorwärtskommen. Ich will keine Verzettelung der Demokratie; die hier gestellten Anträge führen aber dazu.
Trotz der positiven Ansätze bin ich gesamthaft enttäuscht. Die Grundtendenz des Verfassungsentwurfs ist etatistisch. Er hat den Geist des 1977 gescheiterten Entwurfes für eine Bundesverfassung. Ich suche vergeblich den Geist der Öffnung, Liberalisierung und Deregulierung. Ich suche nach Hinweisen, wie der Kanton Bern die Herausforderung Europa, mit der er nächstens konfrontiert wird, meistern soll. Ich erwähne einen Artikel von Herrn Dr. Ziegler im «Bund» letzter Woche, in dem er mit Nachdruck eine Öffnung und eine Liberalisierung für die Schweiz und nicht zuletzt für unseren Kanton fordert.
Wir müssen die Anträge kritisch anschauen, damit die Verfassung auch eine Chance hat. Man darf nicht sagen, jene Grossräte, die es noch wagen, Anträge zu stellen, hätten die Lernbereitschaft verpasst und hätten ein Seminar an der Universität besuchen müssen. Viele Antragsteller haben das bereits gemacht. Ich bin für eine neue Kantonsverfassung. Wir müssen aber offen sein und eine Vorlage präsentieren, die beim Volk eine Mehrheit findet.

Kurath. Der Entwurf kann als gelungen bezeichnet werden. Hinter ihm steckt auch eine grosse Arbeit. Er zeichnet sich durch eine gute Gliederung und eine gute Sprache mit kurzen und aussagekräftigen Artikeln aus. Wo Licht ist, ist auch Schatten. Die Kommission ist in einigen Fällen in ihre herkömmliche Rolle als Gesetzgeber zurückgefallen und hat vielleicht zuwenig daran gedacht, dass es sich bei der Verfassung nicht um ein Gesetz, sondern um einen Rahmen für die Gesetzgebung handelt. Diese Tendenz, wie auch der Grundsatz, Details zu regeln, ist in einigen Artikeln festzustellen. Wir stellen deshalb zu einzelnen Artikeln Anträge, zu denen ich jetzt kurz Stellung nehme.
Zur Präambel: Der Staat Bern ist ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die im Namen Gottes geschaffen wurde. Deshalb sollte in der Präambel neben der Schöpfung auch der Schöpfer erwähnt werden. In unserem Sprachgebrauch ist das Gott. Es geht nicht um die Vorwegnahme bestimmter Gottesvorstellungen, sondern um eine überstaatliche und überrechtliche höhere Instanz. Vor dieser Instanz haben wir Verantwortung gegenüber der Schöpfung wahrzunehmen.
Zu den Volksrechten: Die Kommission hat möglicherweise ein wenig zuviel Konzessionen gegenüber dem Zeitgeist gemacht. Wir erweisen unserem Demokratieverständnis mit Volk, Parlament und Regierung einen schlechten Dienst, wenn wir der parlamentarischen Arbeit und damit der Bedeutung der Legislative verstärkt Initiative und Referendum gegenüberstellen. Das Parlament soll seine Verantwortung in der Gesetzgebung voll wahrnehmen. Findet das Volk, das werde nicht genügend getan, soll das über Wahlen korrigiert werden. Vielleicht kann damit das Interesse an Wahlen gesteigert werden.
Zum Einsitz von Regierungsräten in der Bundesversammlung: Das Bernervolk hat vor nicht allzulanger Zeit beschlossen, dass die Regierungsräte nicht dem eidgenössischen Parlament angehören dürfen. Das spricht für die Beibehaltung dieser Regelung in der neuen Verfassung; wahrscheinlich hat man sich das in der Kommission so überlegt. Gerade die Querverbindung zwischen Regierung und eidgenössischem Parlament kann aber für den Kanton Bern – der in seinem Hoheitsgebiet die Hauptstadt der Schweiz beherbergt – von Nutzen sein.
Trotz dieser kritischen Hinweise ist auf den Entwurf einzutreten und sind die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Erb. In einem Vergleich hiess es, uns sei ein heisses Eisen übergeben worden, und es gelte jetzt, eine Zange in die Hand zu nehmen und daran zu arbeiten. Wir sind bereit, am Eisen zu schmieden, und verschliessen uns den Neuerungen nicht. Die Tatsache, dass einige Anträge

aus den Reihen der freisinnigen und der SVP-Fraktion zur Diskussion stehen, beweist, dass wir uns eingehend und im Detail mit der Materie auseinandergesetzt haben und konstruktiv zu einem Ergebnis beitragen wollen, das auch für uns annehmbar ist. Das Kommissionsergebnis ist ein Spiegel der Zusammensetzung der politischen Kräfte, aber auch ein solcher der politischen Ansichten der einzelnen Mitglieder. Vielleicht kommt der Grosse Rat nach der gesamthaften Beurteilung der Arbeit zu einem Ergebnis, das vom gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung abweicht. Ich hoffe das in einigen Punkten. Wir sind dazu legitimiert, sind freier und wahrscheinlich auch näher bei der politischen Basis: Nachdem der Entwurf veröffentlicht wurde, haben wir überall entsprechende Gespräche führen können. Uns wurde attestiert, wesentliche Punkte aufgegriffen zu haben. Von rund 15 Anträgen zu wesentlichen Fragen des Entwurfs stammt rund die Hälfte aus unseren Kreisen. Es handelt sich um Fragen, die es wert sind, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Die Entscheidungen sind für uns und die uns nahestehenden Kreise in bezug auf die Annahme des Gesamtergebnisses entscheidend. Wir beurteilen die Arbeit aus der Sicht des Volkes und der Basis, die uns nahestehen.
Der Vergleich mit dem Kahlschlag, Herr Wehrlin, ist masslos übertrieben. Auch wenn einige Streichungsanträge durchkommen, was ich hoffe, enthält die Verfassung noch viel Substanz, eine Reihe von Neuerungen und einiges an Dynamik. Innovation ja, aber nicht in erster Linie durch mehr Staat, durch etatistische Regelungen und Vorstellungen, sondern mit der Schaffung und Erhaltung von Freiräumen, die allen Beteiligten Innovationen erlauben. Jedes Wort, das in der Verfassung stehen wird, weckt neue Ansprüche, auch wenn das Bereiche sind, in denen bereits heute staatliche Leistungen bestehen. Wir wollen uns einer gewissen Dynamik nicht verschliessen, wollen aber die Dynamik der Staatstätigkeit nicht schrankenlos zulassen. Unsere Anträge sind in diesem Sinn zu verstehen. Ich bitte um Eintreten.

Baumann-Bieri. Ich erwarte im Zusammenhang mit einer Verfassung nicht Euphorie. Es ist auch nicht schlimm, wenn im Volk keine Grundwelle für eine neue Verfassung vorhanden ist. Im Grossen Rat erwarte ich zumindest eine positive Grundhaltung zum Verfassungsentwurf, was sich bei den Abstimmungen zu den einzelnen Anträgen und nicht nur beim Eintreten zeigen wird. Alle Neuerungen werden mit Anträgen bestritten, so der Gleichstellungsartikel, die freie Wahl des Zusammenlebens, das Einsichtsrecht in amtliche Akten oder Neuerungen bei den Volksrechten. Mich schmerzt es, weil diese Neuerungen nach breiten Diskussionen zustandegekommen sind, die hier nicht mehr wiederholbar sind. Die Diskussionen in der Kommission und vor allem in den Arbeitsgruppen waren für mich eine der besten Erfahrungen im Grossen Rat. Wir gingen unvoreingenommen und unbelastet von Vorwissen an die Arbeit heran; kaum jemand kannte sich in verfassungsrechtlichen Fragen aus. Alle mussten im Laufe von über drei Jahren Abstriche machen. Es ergaben sich immer wieder wechselnde Mehrheiten, und zwar quer durch alle Fraktionen hindurch. Das erleben wir im Grossen Rat nicht so häufig.
Die SP-Fraktion wäre in verschiedenen Bereichen gerne weitergegangen, so bei den Burgergemeinden oder beim Verhältnis zwischen Staat und Kirche, ohne eine Trennung zu verlangen. Wir wären bei der Gleichstellung oder mit dem Ausländerstimmrecht auf Kantonsebene mit deutlicheren Anträgen konkreter geworden. Die Bilanz des Kommissionsentwurfs war für uns und offenbar für alle Fraktionen eine positive. Deshalb kam es bei der Schlussabstimmung auch zum eindeutigen Resultat. Ich hoffe, dass wir die dort erreichte Balance auch im Grossen Rat aufrechterhalten. Die SP-Fraktion hat sich mit Anträgen zurückgehalten, vor allem in sensiblen Bereichen. Ausserhalb des Grossen Rates wurde über die rund 350 Anträge lamentiert. Sie sind aber nicht erstaunlich: Wenn man so lange an etwas gearbeitet hat, kann man den letzten Schliff nicht einfach im stillen Kämmerlein anbringen. Wir müssen im Plenum darüber reden und den Mitgliedern, die nicht in der Kommission waren, Gelegenheit geben, sich zur Verfassung zu äussern.
Viele Anträge wurden aus dem Vernehmlassungsbericht übernommen. Sie wurden bereits in der Kommission überprüft. Ich bin optimistisch, dass hier in jenen Punkten die gleichen Entscheide fallen, wie sie die Kommission bereits mehrmals und klar getroffen hat. Hoffentlich ist die Skepsis gegen den Kerngehalt der Grundrechte nicht eine Grundskepsis gegen die Grundrechte an und für sich, sondern eine solche der anwesenden Juristen, weil es sich auch für sie um eine Neuerung handelt.

Annoni, directeur de la justice. Une nouvelle Constitution ne se laisse pas aborder aussi facilement qu'un projet de loi ordinaire. Vous l'aurez tous remarqué lorsque vous avez traité de cette Constitution dans vos fractions respectives. Elle traite de matières extrêmement diverses qui ont chacune leur particularité. Mais ces matières sont essentielles. Que cela soit les droits fondamentaux, les tâches publiques, les dispositions organisationnelles, toutes auront une portée sur la législation de demain, autrement dit sur les générations futures de notre canton.
Il découle de cette remarque, somme toute assez évidente, que le Grand Conseil va revêtir durant ces quelques jours du mois de mai les attributs d'une Constituante. Or, une Constituante, pour le gouvernement, c'est d'abord un état d'esprit. Cet état d'esprit, le Conseil-exécutif souhaite qu'il soit positif, ouvert, contradictoire certes, mais constructif. Pour parvenir à cet objectif, il ne faut pas seulement se bloquer sur les propositions du projet qui dérangent, mais il faut aussi mettre en évidence, ou privilégier ce que ce projet constitutionnel a de positif, le progrès, le réalisme, l'efficacité qui le caractérisent et qui remplaceraient ce qui désormais est devenu obsolète dans notre canton. Il faut veiller à ne pas laisser se former une coalition contre la nouvelle Constitution mais au contraire encourager l'esprit novateur dans cette assemblée pour créer les conditions-cadres favorables à un Etat moderne pour tous.
Arriver à un projet qui soit soutenu, tant par la commission que par le Conseil-exécutif, et qui soit digne du canton de Berne, c'est-à-dire qui tienne compte aussi de son histoire et de ses traditions, voilà un résultat dont nous pouvons être fiers. Tout ne fut pas facile. Beaucoup de points ont été discutés en détail, voire négociés, mais grâce à la bonne volonté de chacun, grâce à la disposition de chacun de s'engager sur des chemins nouveaux, vous avez devant vous un projet de qualité.
Le Conseil-exécutif est satisfait du projet. Il est satisfait du projet de la commission. Il l'a dit et il le repète. Cela aura pour conséquence que lors des débats, je ne prendrai pas la parole lorsque Monsieur le président de la commission aura épuisé les arguments que le gouver-

nement soutient lui-même. L'économie du temps nous impose cette organisation et cette discipline.
Matériellement, le gouvernement est satisfait du projet de la commission pour les raisons suivantes: en premier lieu, le projet constitutionnel concrétise plusieurs thèmes exprimés dans «Image de marque 2000» ou «Leitbild 2000». Cette «Image de marque 2000» incarne la volonté du gouvernement de dépasser les frontières entre les services et leurs préoccupations primaires pour comprendre les défis, les problèmes et les tâches que réserve l'avenir. Le projet constitutionnel réalise précisément la volonté du Conseil-exécutif de donner les moyens institutionnels et organisationnels à ce canton pour maîtriser ces défis. Ainsi, le projet constitutionnel renforce la capacité d'action du gouvernement, notamment ses compétences financières mais aussi ses compétences législatives en matière d'ordonnances, qui sont considérablement accrues grâce à une limitation du champ d'application du décret. De nombreuses interventions parlementaires ces dernières années demandaient que l'on procède dans ce sens. Le projet constitutionnel offre également une meilleure capacité d'action dans le droit des fonctionnaires et crée les bases nécessaires pour une nouvelle législation sur l'organisation. Le projet constitutionnel fait tomber des barrières qui aujourd'hui bloquent un véritable processus de réorganisations dans le canton. C'est le cas en matière d'organisation judiciaire, où la proposition de créer des tribunaux d'arrondissement ouvre de nouvelles perspectives. C'est le cas en matière de droit politique où la suppression du référendum financier obligatoire, où la suppression de la votation obligatoire sur les emprunts et les augmentations d'impôts, contenus dans ce projet, créent un nouveau potentiel d'épargne et de rationalisation. C'est le cas encore en matière de protection des minorités au chapitre des communes, ce que nous vérifierons lors de la discussion de détail.
Certains et certaines se posent toujours la question de savoir si le moment choisi est vraiment le bon pour procéder à une révision totale de la Constitution. En effet, les sceptiques, comme Jeanne Hersch citée par Monsieur le président de la commission, pensent que les temps que nous vivons sont instables, caractérisés par le changement, voire l'affrontement, et impropres à dégager un consensus, ce consensus indispensable à l'adoption d'une nouvelle Constitution. Aux sceptiques, le Conseil-exécutif donne une réponse située à deux niveaux. Il y a d'abord le niveau technique: une révision totale de la Constitution a pour avantage de permettre d'examiner les problèmes d'un point de vue plus global que lors d'une révision partielle. Seule une révision totale permet par exemple un réévaluation de l'ensemble des relations entre le gouvernement et le parlement. Une révision totale fournit aussi un cadre dans lequel peuvent être résolus beaucoup de problèmes qui nécessitent une réglementation constitutionnelle mais dont l'importance politique n'aurait jamais été jugée comme suffisante pour justifier une révision partielle de la Constitution. C'est le cas en matière de répartition des compétences dans les traités intercantonaux qui n'a jamais été uniforme faute de base constitutionnelle. La nouvelle Constitution y apporte une solution claire. Il y a ensuite une réponse du Conseil-exécutif au niveau politique: le canton de Berne a besoin d'une nouvelle Constitution pour, je le répète, débloquer certains verrous et lui donner une nouvelle marge d'action. Dans cet esprit, une révision totale facilite l'obtention d'un compromis solide qui satisfasse toutes les parties – cela devrait être possible après avoir entendu tous les discours d'entrée en matière –, à condition toutefois que majoritaires et minoritaires se gardent des excès propres à leur statut. Souvent, très souvent, le président de la commission l'a rappelé, les observateurs dénoncent dans notre société les effets du Richterstaat, ce qui correspond davantage à la critique d'un immobilisme congénital des institutions politiques impropres dans leurs structures même à gérer les crises et à donner des accélérations indispensables pour maîtriser les problèmes nouveaux. A cause de cette évolution, le juge, malgré lui il faut le dire, est devenu la référence. Il a supplanté le politique. Or, dans bien des domaines, le projet constitutionnel restitue au politique sa capacité d'action et par là-même offre au canton de nouvelles perspectives.
Il n'est pas indifférent au canton et par conséquent au gouvernement que le peuple adopte une nouvelle Constitution parce que certaines nouveautés doivent être urgemment réalisées et ne peuvent l'être que suite à une révision totale de la Constitution.
Quant à la population du canton, elle a manifesté son intérêt aux travaux de la commission en participant à la procédure de consultation et il existe, le gouvernement en est persuadé, au sein de toutes les familles politiques, des femmes, des hommes, des forces et des mouvements, qui souhaitent vraiment que le canton se donne des instruments de gestion et d'organisation adaptés aux réalités d'aujourd'hui et aux problèmes de demain.
Mesdames et Messieurs les députés, c'est le mois de mai, c'est le printemps, l'Etat de Berne a aussi besoin d'un printemps. Le gouvernement vous demande de vous opposer à la proposition de renvoi et d'entrer en matière.

Präsident. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Damit ist Eintreten stillschweigend beschlossen. Vor der Detailberatung behandeln wir die Rückweisungsanträge.

Antrag Waber/Brodmann

Rückweisung an die Verfassungskommission

Waber. 1987 sagten 47 Prozent der Stimmbürger nein zu einer Verfassungsrevision. Daraus ist abzuleiten, dass er sehr sensibilisiert ist dafür, was wir mit der Verfassung anstellen. Die alte Verfassung ist bald hundertjährig. Wir bestreiten nicht, dass es eine neue Verfassung braucht. Die breit abgestützte Vernehmlassung hat gute Ideen eingebracht, hinter denen wir auch stehen können. Kommission und Verwaltung haben sehr gut gearbeitet. Die Informationen in drei Verfassungszeitungen waren gut.
Weshalb beantragen wir Rückweisung? Die neue Verfassung hält den Menschen als Mass aller Dinge fest. Herr Kurath hat bereits auf die Präambel hingewiesen: Wie wollen Sie dem Volk eine Verfassung präsentieren, wenn wir die höchste Instanz herausnehmen? Ohne hier Angst machen zu wollen: Wir alle müssen eines Tages Verantwortung ablegen. Das ist einfach so. Eine Verfassung, die nicht auf eine höchste Instanz abstellt, kann dem Volk keine Hoffnung und kein Vertrauen einflössen. Die neue Verfassung definiert die Verbindlichkeiten des Staates gegenüber dem Bürger sehr klar, jene des Bürgers vis-à-vis dem Staat hingegen zuwenig. Die Aufgaben des Staates gehen zu weit, wie das bereits verschiedentlich festgehalten wurde, und es werden zuviele

Dinge geregelt. Die Flut von 336 Anträgen stimmt uns nicht optimistisch. Frau Baumann meinte zwar, es sei normal, wenn die einzelnen Ratsmitglieder ihre Anliegen wieder einbringen könnten. Ich stelle aber fest, dass rund 76 Prozent der Anträge von den Fraktionen stammen. Das ist bedenklich. Nur rund 22 Prozent der Anträge stammen von den Fraktionslosen. Regierung und Finanzkommission stellen nurmehr 0,9 Prozent der Anträge. Um für die Fraktionslosen eine Lanze zu brechen: Wir waren nicht in der Kommission vertreten und sind entsprechend besser legitimiert, Ansprüche geltend zu machen. Ich habe bereits zu Beginn darauf hingewiesen, dass wir im Grossen Rat Anträge stellen werden. Ich bin mit Herrn Wehrlin einverstanden: Auch wir sind für demokratische Schritte und unterziehen uns dem Verdikt der Mehrheiten. Das Volk wird sich keinen Bären aufbinden lassen und klar Stellung beziehen. Aus diesem Grunde verlangen wir Rückweisung an die Kommission, damit sie die Staatsaufgaben kürzer fasst, übergeordnetes Bundesrecht berücksichtigt und vor allem die Eigenverantwortung des Bürgers klarer und besser regelt.

Brodmann. Wir haben viele schöne Worte gehört über die neue Verfassung. Ob es allen wohl dabei ist, bin ich mir nicht sicher. Das begann bereits im Vorfeld der Abstimmung vom 6. Dezember 1987. Auch wir Schweizer Demokraten haben uns gegen die Staatsverfassung gewehrt. Wir waren der Auffassung, eine Teilrevision der älteren und jetzt noch gültigen Verfassung genüge vollauf. Der Wählerwille war anders und verlangte eine Totalrevision. Wir haben diesen Willen akzeptiert. Genau vier Jahre nach Einsetzen der Verfassungskommission beraten wir das Werk. Die vorliegende Verfassung ist kein grosser Wurf. Das ist kein Vorwurf an die Kommission; sie musste mit jenem Material arbeiten, das sie erhalten hat. Man hätte sich mit einer Anpassung der alten Verfassung mittels einer Teilrevision viele Kosten sparen können. Der Entwurf ist keine Verfassung für den bernischen Kantonsbürger. Er entstand vielmehr aus reinem Machtdenken und aus den Machtansprüchen der grossen Parteien. Das zeigt, dass er bereits jetzt Europa angepasst ist, das zeigen die Grundrechte und Sozialrechte sowie der Abbau der eigenständigen Demokratie durch die Abschaffung gewisser Referenden.
Nachdem der EWR-Vertrag unterzeichnet ist, gibt es bereits Diskussionen darüber, welche weiteren Abstriche gemacht werden sollen. Deshalb müssen hier etliche Artikel neu überdacht werden. Solange das Schweizervolk nicht über den EWR- oder den EG-Beitritt abstimmen kann, soll man nicht solche Artikel in die bernische Verfassung aufnehmen. All das ist Sache des Bundes. Solange er nichts sagt oder bis er sagt, wo es langgeht, brauchen wir solche Artikel nicht! Der Kanton Bern muss auch nicht der erste sein, der sich den neuen Rechten anschliesst. Vielmehr sollte er Ordnung schaffen und dafür sorgen, dass er zu seinem Recht stehen kann. Auf Seite 66 des Entwurfs steht: «Mit oder ohne EG/EWR-Vertrag soll sich der Kanton Bern in einer Zeit, in der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an Bedeutung gewinnt, sich an der Zusammenarbeit der verschiedenen Regionen Europas beteiligen und entsprechend seinen Bedürfnissen bilaterale Beziehungen zu anderen Regionen pflegen.» Auch das ist Sache des Bundes! Dem Kanton Bern stünde es besser an, in der eigenen Region bilaterale Beziehungen zu pflegen. Das Laufental soll beim Kanton Bern bleiben, und es soll endlich Ruhe herrschen im Berner Jura, vor allem in der Region Moutier, damit alle Berner Bürger wieder stolz auf ihren Kanton sein können. Das ist uns Schweizer Demokraten wichtiger als eine europakompatible Verfassung!
Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag auf Rückweisung an die Verfassungskommission mit dem Auftrag, alle eingereichten Anträge zu überprüfen. Man sieht aus den 340 Anträgen auf 28 Seiten, dass die neue Verfassung nicht über alles erhaben ist. Es war sicher ein Fehler, die Fraktionslosen nicht in der Kommission aufzunehmen. Vielleicht hätte das zu weniger Anträgen geführt. Das wollte der Rat aber seinerzeit nicht. Er wollte einfach den Minderheitenschutz nicht akzeptieren. Wichtige Punkte zur Überprüfung sind die Grundrechte für Ausländer und das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in kirchlichen wie in Gemeindeangelegenheiten. Diese Punkte dürfen nicht in die Verfassung aufgenommen werden; dafür gibt es andere Möglichkeiten. Ein weiteres Unding ist die Erhöhung der Unterschriftenzahlen. Auch hier werden Minderheitenschutz und Demokratieverständnis weiter eingegrenzt. Die Finanzkompetenzen müssen ebenfalls überdacht werden. Der Stimmbürger soll in unserem Finanzhaushalt mehr mitreden dürfen; das trifft vor allem auf unseren Staatsvoranschlag zu. Ob der Umweltgedanke in die neue Verfassung gehört, ist fragwürdig. Er ist bereits jetzt in etlichen Gesetzen gut definiert und abgesichert. All diese wichtigen Punkte müssen von der Kommission noch einmal überprüft werden.
Ich hoffe, der Grosse Rat stimmt der Rückweisung zu. Sollte das nicht der Fall sein, unterstützen wir in der Detailberatung bürgernahe Anträge und müssen versuchen, die Machtansprüche und das Machtdenken auszuschalten. Es ist übrigens schade, dass man uns nicht vorlegt, wie man die Variantenabstimmungen vorzunehmen gedenkt. Dazu wollen wir auch noch etwas hören. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, die Rückweisungsanträge abzulehnen. Die Kommission bestand aus 35 Mitgliedern, womit ein Spiegelbild der Kräfteverhältnisse im Grossen Rat gewährleistet war. Keiner der angeführten Gründe ist eine Veranlassung, das Ganze neu zu überarbeiten. Es handelt sich ausnahmslos um Bestimmungen, die mit entsprechenden Anträgen abgeändert werden können. Es wäre ein Verhältnisblödsinn, den ganzen Entwurf an die Kommission zurückzuweisen. Das führte wahrscheinlich dazu, dass er bald wieder vor den Grossen Rat gelangte und wir wieder auf Einzelanträge angewiesen wären. Eine Rückweisung macht nur dann einen Sinn, wenn eine Mehrheit erhebliche Mängel, beispielsweise in der Systematik, feststellt, oder wenn dermassen viele Artikel Anlass zur Diskussion geben, dass man sie schlechterdings nicht beraten kann. Die höchste Instanz, Herr Waber, ist genannt, sie ist Gegenstand von Artikel 1. Auch zur Eigenverantwortlichkeit enthält die Vorlage mehrere Hinweise; man kann entsprechend Anträge stellen. Ich gebe zu, Herr Brodmann, dass wir, so wie andere auch, mit dem Material arbeiten mussten, das uns vorlag. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass Sie in den ersten Beratungen der Kommission mit dabei waren. Das vorhandene Material war zumindest bis zum zweiten Zwischenbericht wesentlich kompetenter als in der zweiten Runde.
Zu kritischen Stimmen zum Eintreten, die auch Veranlassung für eine Rückweisung sein könnten: Ich wehre mich dagegen, wenn behauptet wird, das Zusammenraufen sei – auch wenn es so gewesen wäre – etwas

Nachteiliges. Wo das nicht möglich war, sind die Fronten klar erkennbar, und die Kommission hat oft mit erkennbaren Fronten gearbeitet. Die Verfassung ist nicht wie eine Verordnung zu taxieren. Man muss aus Distanz darauf schauen, ob sie in jene Bandbreite passt, die einem entspricht. Man darf nicht wegen einiger Bestimmungen das Ganze zum Scheitern bringen, sonst können wir den Auftrag nie erfüllen. Das ist auch deshalb nicht möglich, weil die Thematik nicht genau abgegrenzt ist wie in einem Gesetz. Ich wehre mich auch dagegen, wenn behauptet wird, die Behandlung sei ähnlich verlaufen wie bei der Revision der Bundesverfassung. Die Kommission hat zu Beginn ohne Differenzen – das gilt es festzuhalten – gesagt, die dort gemachten Fehler dürften nicht repetiert werden. Wir haben diese Fehler eliminiert, indem wir beispielsweise praktisch ausnahmslos sämtliche Volksabstimmungen der letzten Jahre respektiert und nirgends beabsichtigt haben, die entsprechenden Themen erneut zur Diskussion zu stellen. Das hat hüben und drüben nicht immer zur sofortigen Zustimmung geführt. Wir wollten nicht die Nein-Stimmen kumulieren, damit am Schluss niemand sagen kann, er stimme der Vorlage zu. Gerade diese Haltung war nicht festzustellen! Ich habe im übrigen nichts dagegen, wenn einzelne Bestimmungen kritisch geprüft und diskutiert werden, im Gegenteil. Zur Behauptung, die Verfassung sei nicht europatauglich: Immerhin sagt Prof. Kälin, sie sei es. Im Moment gibt es niemanden kompetenteren, den ich fragen könnte, Herr Lack! Es gilt also noch abzuwarten, ob all diese Vorwürfe das sind, als was sie jetzt präsentiert wurden.
Ich habe in den letzten Jahren versucht oder mitgeholfen, ein übertriebenes Wachstum dieses Staates zu bremsen. Der Staat kann nicht alles, und er kann uns als Bürgerinnen und Bürger die Verantwortung für unser Handeln letztlich nicht abnehmen. Ich bin überzeugt, dass wir gut daran getan haben, das Ruder zu korrigieren und den Kurs den gegebenen Möglichkeiten anzupassen. Wenn jemand folgert, das sei bereits destruktiv, beweise ich jetzt mit anderen, die mit mir gekämpft haben, dass das Gegenteil zutrifft. Ergänzend zur Korrektur in unserer Denkweise werden dem Staat über die Verfassungsrevision Mittel gegeben, damit er rationeller arbeiten kann. Man kann hier das Fell nicht waschen, ohne den Bären nasszumachen! Ich erwarte von allen den Mut – auch von den Liberalen –, jetzt auch B zu sagen. Ich will damit nicht Diskussionen und Entscheide zu verschiedenen Bestimmungen hintertreiben. Was aus den Beratungen resultiert, soll auch volksabstimmungstauglich sein. Im Geist muss ich Ihnen sagen: Es geht nicht nur alle etwas an, sondern es kommt auch auf uns alle an! Der Transmissionsriemen zum Gelingen des guten Werks wird hier angetrieben. Käme hier eine Stimmung auf, die das nicht aufnimmt, übernehmen Sie allenfalls die Verantwortung für eine Wiederholung dessen, was bereits im letzten Jahrhundert geschehen ist: Man wollte zwar die Aufgaben nicht wahrhaben, hat sie negiert und auf die Seite geschoben, und sie kamen doch noch, und zwar mit Sicherheit nicht zum Nutzen des Kantons. Ich bitte Sie, das in den künftigen Beratungen zu bedenken.

Janett-Merz. Die Mehrheit der FDP-Fraktion hat nach einigem Zögern und nach gründlichen Diskussionen beschlossen, die Rückweisungsanträge abzulehnen. Natürlich sind nicht alle mit jedem Artikel einverstanden. Einige gefallen uns, bei anderen haben wir nichts auszusetzen, wieder andere gefallen uns nicht, wobei einige mit ihnen leben können, und mit einigen Bestimmungen haben wir ernsthafte Schwierigkeiten.
Die grundsätzlichen Argumente zugunsten der Detailberatung wurden in der Eintretensdebatte genannt. Wir hörten jetzt auch die Gründe dagegen. Sie sind, je nach Standort, mehr oder weniger plausibel. Jetzt sollten wir die Vorlage nicht zurückweisen. Die Diskussion ist wichtig für die zweite Lesung. Die Kommission muss wissen, woran sie noch feilen oder was sie abändern muss. Das heisst, dass man wirklich fragliche Punkte und nicht Glaubenssachen an die Kommission zurückweisen sollte. Auch für die Ratsmitglieder ist es wichtig, die anderen Argumente anzuhören und vielleicht die eigenen zu überdenken, und zwar auf beiden Seiten. Nach Meinung der FDP soll das Hauptziel darin bestehen, einen Entwurf vorzulegen, der an der Urne angenommen wird. Deshalb schlage ich vor, dass die Antragsteller ihre Anliegen bei den einzelnen Artikeln vorbringen, wie das bereits der Kommissionspräsident sagte. Sie sehen dann, wo sie im Rat Rückhalt geniessen und wo sie mehr oder weniger alleine dastehen. Die Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt die Rückweisungsanträge ab.

Annoni, directeur de la justice. Je confirme ce que j'ai dit dans l'entrée en matière. Je le répète, il faut éviter une coalition négative contre la Constitution en cherchant sectoriellement des points négatifs qui s'additionnent mais qui n'ont pas de points communs entre eux. Il est nécessaire de discuter contradictoirement, comme l'a dit le président. Et si c'est nécessaire encore, il faut amender, dans la mesure où la majorité du Grand Conseil le souhaite, et tenir compte toujours de l'avis des minoritaires.
En ce qui concerne la compatibilité de notre Constitution, de ce projet avec l'Europe et le droit européen, le gouvernement a soumis lui-même ce projet au délégué européen et son jugement est clair, le projet de la commission soutenu par le gouvernement est compatible avec le droit européen. En conséquence, il n'y a pas d'élément qui permette aujourd'hui de ne pas entrer en matière.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag	
Waber/Brodmann	5 Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit

Detailberatung

Präambel

Antrag SVP

Das Berner Volk,
bewusst seiner Verantwortung vor Gott,
willens, Freiheit und Recht zu schützen,
die Natur zu achten und
das Wohl der einzelnen und der Gemeinschaft
zu fördern,
gibt sich folgende Verfassung:

Eventualantrag Blaser (Münsingen)

... in Verantwortung gegenüber Gott und der Schöpfung ...

Antrag Waber

... in Verantwortung gegenüber Gott und seiner Schöpfung ...

Antrag Blatter (Bolligen)

Das Berner Volk, eingedenk seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, gibt sich folgende Verfassung:

Antrag Kurath

Das Berner Volk, im Willen, Verantwortung vor Gott gegenüber der Schöpfung wahrzunehmen, in der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen, gibt sich folgende Verfassung:

Antrag Teuscher

... gegenüber der Schöpfung zusammenleben, und willens sind, die Natur auch um ihrer selbst willen und für künftige Generationen zu bewahren, gibt sich folgende Verfassung ...

Eventualantrag Baumann-Bieri

Verzicht auf eine Präambel

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie zu beachten, was im Vortrag steht: Die Präambel ist eine feierliche Erklärung und damit höchstens eine Auslegungshilfe. Ich setze sie damit in ihrem Wert nicht herab. Sie hat aber nicht dieselbe Funktion wie andere Artikel innerhalb der Verfassung. Lesen Sie die jetzige Verfassung, mit der der Kanton Bern immerhin hundert Jahre nicht unchristlich umgegangen ist: «Das Volk des Kantons Bern gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechtes folgende Staatsverfassung» – das ist alles. Die Präambel erhitzt überall die Gemüter, offenbar auch beim Bund. Sie hat in der politischen Diskussion eine Bedeutung, die ihr rechtlich nicht annähernd zusteht. Das zeigte letztlich die intensive Diskussion in der Kommission selbst. Wir haben, auch im Rahmen der Vernehmlassungen, zahlreiche Eingaben ernstgenommen. Der vorliegende Antrag zeigt das ebenfalls. Die Kommission schwankte zwischen einem sehr kurzen, der bisherigen Staatsverfassung angelehnten Text, und dem ursprünglichen Entwurf der Regierung. In einem ersten Beschluss verzichtete sie auf eine ausformulierte Präambel und wollte den bisherigen Einleitungssatz übernehmen. Die neugewählte Kommission der jetzigen Legislatur war damit nicht zufrieden und kam auf den Punkt zurück. Sie setzte einen Sonderausschuss ein und erteilte diesem einen Formulierungsauftrag. Unter der Leitung von Frau Helen Meyer arbeitete er einen umfassenden Rechtsvergleich aus und kam zu einem einstimmigen Beschluss, was angesichts der enormen Unterschiede zu Beginn der Diskussionen überrascht; er wurde von der Kommission übernommen. Der entsprechende Antrag erhielt in der letzten Woche in der Tagespresse immerhin das Prädikat «salomonisch». Er hielt auch einem Rückkommensantrag stand, und die Kommission blieb dabei.
Die zentrale Frage ist, ob Gott in der Präambel angerufen werden soll oder nicht. Die Frage ist für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger von grosser Bedeutung. Alle Kommissionsmitglieder waren unabhängig von der letztlich unterstützten Version der Meinung, die Anliegen seien ernstzunehmen. Es ist verwerflich, Überzeugungen in diesem Bereich nicht zu achten und zu respektieren. Ich hoffe, dass auch die jetzige Diskussion von Toleranz und Achtung geprägt sein wird. Die Verfassung ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner dieses Kantons da; diese Haltung gab den Ausschlag. Sie ist da für eine grosse Mehrheit, die sich zum Christentum bekennt. Sie ist aber auch für jene da, die sich zu einer anderen Religion hingezogen fühlen, und auch für die, die sich vom Christentum abgewendet haben und überhaupt keine höhere Gewalt anerkennen können. Aus christlicher Sicht kann es deshalb für eine Staatsverfassung nicht die wesentlichste Frage sein, ob Gott oder der Schöpfer in der Präambel erwähnt wird oder nicht. Wesentlich ist doch die Frage, ob die neue Verfassung auf dem christlichen Boden gewachsen ist und christliches Gedankengut beinhaltet. Das müssen wir nicht speziell unter Beweis stellen. Angefangen bei den Grundrechten kommt in der Vorlage der grundlegende Einfluss des Christentums zur Geltung. Bisher war der Begriff «Gott» noch in keiner Berner Verfassung erwähnt. Das ist zwar kein alleiniger Grund, es wieder nicht zu tun, aber offenbar waren die Leute im letzten Jahrhundert nicht unchristlicher und haben sich dennoch zu anderen Formulierungen durchgerungen.
Wie kamen wir zum Begriff «Schöpfung»? Schöpfung setzt einen Schöpfer voraus, und Schöpfung ist mehr als Materie. Ist dem so, sehen all jene, die diesem Begriff zugestimmt haben und Gott meinen, ihre jeweilige Auffassung vertreten. Für mich persönlich ist das so. Die Präambel setzt Gott voraus, und man kann sich auf ihn beziehen. Der Begriff «Schöpfung» spricht auch generell etwas an, was nicht von Menschenhand geschaffen wurde: Die Menschen selbst, Tiere und Pflanzen, also etwas von jemand Aussenstehendem, etwas Allmächtigem Geschaffenes. In diesem Sinn kann unter dem Begriff «Schöpfung» für alle, die sich zu Gott bekennen, auch Gott verstanden werden. Es sind aber auch jene zu berücksichtigen, die nicht die gleichen Bekenntnisse ablegen. Für sie muss die Verfassung auch gelten können. Vor einem anderen Hintergrund können auch sie sich zum Begriff «Schöpfung» bekennen. Das waren die Überlegungen in der Kommission. Sie zeigen eindeutig die Suche nach einer Lösung auf, die möglichst vielen gerecht wird, was für all jene, die sich zum Christentum bekennen, nicht zu einem Grund werden soll zu Befürchtungen, dieser Staat stehe auf einem anderen Boden.
Es könnte gefährlich sein, wenn sich ein Staat direkt mit Gott oder einem unfehlbaren Höchsten identifiziert und sich so abhängig macht. Was wir hier auch tun, es bleibt Menschenwerk! Wir können uns nur zu unserem Bemühen bekennen, nach diesen Grundsätzen zu leben – jeder nach seiner Erfahrungswelt und seinem Erfahrungsschatz. Letztlich ist eine absolute Identifikation in der Meinung, der Staat werde christlicher oder habe eine höhere Legitimation, wenn in der Präambel Gott erwähnt werde, gefährlich. Auch wenn wir den Schöpfer – für mich ist das Gott – anerkennen, müssen wir uns stets bewusst sein, dass all das, was wir tun, immer menschliches Flickwerk sein wird. Wir gewinnen nichts, wenn wir uns allzustark auf etwas Absolutes zubewegen, das wir schlechterdings nie erreichen können. Ich bitte Sie, das in der Diskussion zu berücksichtigen.

Blaser (Münsingen). Die SVP steht mehrheitlich zur Präambel, stellt aber zwei Anträge. Der Diskussionspunkt ist nicht die Präambel als solche, sondern das Wort «Gott» oder die «Verantwortung vor Gott». Die SVP hält an der Formulierung «Verantwortung vor Gott» fest. Das Wort «Gott» sorgt aus verschiedenen Gründen für Widerstand. Ein erster Grund beruht auf der Meinung, die Glaubensfreiheit sei in der Verfassung garantiert, weshalb der Begriff «Gott» gestrichen werden soll. Wir wehren uns dagegen, den Glauben an Gott einfach zu streichen, weil eine Minderheit die neutrale Fassung ver-

langt. Der zweite Grund ist die Ablehnung des Glaubens an Gott überhaupt. Es ist nicht eine Mehrheit, die Gott ablehnt. Gott, der Glaube an Gott und die Verantwortung vor Gott sind im Kanton Bern heute noch mehrheitsfähig.
Weil Gott als Bezeichnung einer höheren Macht maskulin, also männlich ist und ein patriarchalisches Bild beinhaltet, kein Neutrum ist, aber als Gottesbild im Volk so verankert ist, wurde das zum dritten Grund. Geht die Formulierung einigen zu weit, geht sie anderen zuwenig weit. Der Vorredner sagte bereits, die Schöpfung müsse in den Begriffen «Schöpfer» oder «Gott» eingebunden werden. Der Schöpfungsglaube muss in der Präambel besser umschrieben werden. Im zweiten Vorschlag der SVP steht «Natur» und nicht «Schöpfung». Die Präambel ist aber nicht der Ort, den Schöpfungsglauben zu verankern. Wir haben lange über den ersten Antrag der SVP diskutiert, der das Wort «Gott» einbringt. Er tönt zu hart; es würde heissen: «... in Verantwortung gegenüber Gott zusammenleben ...». Das ist ein Befehlston. Wir haben das Problem mit Herrn Bolz diskutiert. Das Sekretariat hat darauf den ursprünglichen Regierungsentwurf aufgenommen und abgeändert. Statt «... in Verantwortung Gott gegenüber zusammenleben ...», heisst es jetzt «das Berner Volk, bewusst seiner Verantwortung vor Gott ...». Die SVP lässt den Widerstand gegen das Wort «Gott» nicht gelten, denn Gott ist kein Neutrum, sondern eine männliche Bezeichnung, und so beinhaltet sie ein patriarchalisches Bild und eine Vaterfigur. Dieses Bild fördert die Bemühungen für eine Gleichstellung von Mann und Frau nicht, sondern stellt sie vielleicht sogar in Frage, weil in der christlichen Religion das Vaterbild im Vordergrund steht, die Frau zuwenig Bedeutung und das Frauenbild zuwenig Platz haben. Die SVP unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau und will das eindeutig in der Verfassung verankert haben. Man könnte etwa formulieren, «Mann und Frau als gleichberechtigte Partner geben sich in Verantwortung vor Gott diese Verfassung».
Mein Antrag, der das Wort «Gott» einfügt, ist ein Eventualantrag. Kommt die von Herrn Bolz formulierte Version nicht durch, stünde er zur Diskussion. Der SVP-Antrag entspricht der Feststellung des Kommissionspräsidenten, wonach eine Präambel eine feierliche Eröffnung sein soll. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen oder den Eventualantrag zu unterstützen.

Waber. Wir schliessen uns dem SVP-Antrag an. «Wir benützen den Anlass, um Euch, getreue liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen» – das ist nicht ein Brief aus dem letzten Jahrhundert, sondern datiert vom 4. März 1992 und geht vom Regierungsrat an den Bundesrat. Er weist ganz klar darauf hin, dass wir als Volk unter dem Machtschutz Gottes stehen wollen. Nehmen wir den Begriff «Gott» heraus, opfern wir das Gewissen der Verfassung. Das ist gleich wie beim Menschen: Nehmen Sie ihm das Gewissen weg, wird es problematisch, mit ihm umzugehen. Entziehen wir uns in der Verfassung dem Machtschutz Gottes, verliert die Verfassung ihr Gewissen. Aus diesem Grunde unterstützen wir den Antrag der SVP. Wegen der feministischen Theologie behalte ich mir ein späteres Votum noch vor.

Blatter (Bolligen). Zufälligerweise habe ich für mein Votum den selben Brief des Regierungsrates an den Bundesrat gewählt. Sie ärgern sich vielleicht über diese Floskel, lächeln darüber oder nehmen sie als Anachronismus nicht weiter ernst. Für die EVP ist ein solcher Satz, wenn er vom Regierungsrat formuliert wird, durchaus verpflichtend. Verpflichtend ist auch die Bundesverfassung, die nach wie vor nicht nur von «in Verantwortung vor Gott» spricht, sondern mit «im Namen Gottes des Allmächtigen» beginnt. Das ist für uns nicht einfach ein alter Zopf, der den heutigen säkularen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht mehr Rechnung trägt, sondern hat im Gegensatz zur allgemein verstandenen Präambel durchaus verpflichtenden Charakter, wenn man es ehrlich meint. Wäre es nur eine Phrase, verstünde ich den Widerstand gegen die vorliegende Präambel nicht. Dann könnte man weiterhin feierliches Schnörkelwerk aufnehmen. Gerade der Widerstand zeigt, dass auch jene ein stückweit vom Begriff «Gott» betroffen sind, die sich über die von uns vorgeschlagene Präambel ärgern. Wir verlangen deshalb, dass der Name Gottes nicht als Konzession an unsere pluralistische und religiös indifferente Gesellschaft schamhaft unterschlagen werden soll. Man löst das Problem nicht damit, indem man etwas unterschlägt, nur damit das Ganze kompromissfähig wird. Ich bitte all jene, die in ihrem Innern die Autorität Gottes anerkennen, den Mut zu haben, in der Präambel das auch anzuführen. Wir haben dem Vernehmlassungsentwurf nicht zuletzt wegen der Präambel nicht zugestimmt. Für uns ist es allerdings zweitrangig, welcher der Anträge mit einem Hinweis auf Gott durchkommt. Wir sind politisch realistisch. Deshalb stimmen wir dem Vermittlungsantrag des Verfassungssekretariats in Form des SVP-Antrags zu, auch weil er mehrheitsfähig ist.

Kurath. Hinter der Schöpfung muss jemand stehen, der die Schöpfung gemacht hat. Das ist der Schöpfer oder in unserem Sprachgebrauch Gott. Die Kommission sagt nichts dazu. Ich billige ihr aber zu, dass sie sich mit grossem Ernst und grossem Verantwortungsbewusstsein mit dem Problem befasste, wie es der Kommissionspräsident erwähnt hat. Es ist auch richtig, in dieser säkularisierten Gesellschaft Verständnis für nichtreligiöse Mitbürgerinnen und Mitbürger aufzubringen. Uns geht es nicht darum, ein Bekenntnis zu einem christlichen Staat abzulegen. Das wäre anmassend. Ein Mensch kann Christ sein, der Staat letztlich aber nicht. Deshalb haben wir die Präambel gewählt, um über Gott zu reden, und nicht etwa Artikel 1, in dem es konkret um die Ausrichtung des Staates geht. Man kann dem Antrag, Gott in der Präambel zu nennen, entgegenhalten, dass auch die bestehende Verfassung ohne diesen Hinweis ausgekommen ist. Das ist nicht weiter erstaunlich, wenn wir an die Zeit zurückdenken, in der sie entstand und vom Volk angenommen wurde. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts standen Ersatzgötter wie «Vernunft», «Fortschritt», «Kultur», «Nation, «Rasse», «Klasse» oder «Humanität» im Vordergrund. Nach Ludwig Feuerbach, der in jenem Jahrhundert lebte, war Religion oder Gott nichts anderes als eine Projektion des Menschen selbst. Diese «Humanität ohne Divinität» – ich zitiere den Schweizer Theologen Hans Küng – kann schliesslich zur Bestialität verkommen. Ich erinnere an den Nationalsozialismus, der schliesslich auch aus einer Demokratie heraus entstanden ist. Ohne ethische Bindung kann auch die moderne Demokratie letztlich in Massenbeherrschung und Terror enden. Auch ein schwärmerischer Pantheismus, nach dem der Schöpfer und die Schöpfung identisch sind, kann uns hier nicht weiterhelfen. Ich bin mit dem Präsidenten der Kommission, der in der Schöpfung auch den Schöpfer versteht, nicht ganz einig. Wir müssen die Verantwortung gegenüber der Schöpfung vor diesem Gott wahrnehmen, weil wir ihm gegenüber für seine Schöp-

fung verantwortlich sind. Schöpfer und Schöpfung können nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden, wie das die Anträge Blaser und Waber bezwecken.
Wir unterscheiden in unserem Antrag klar zwischen der Willenserklärung betreffend der Verantwortung vor Gott gegenüber der Schöpfung und der Absicht, wie das verwirklicht werden soll, nämlich durch den Schutz von Freiheit und Recht. Unter dem Gott, den wir in der Präambel einbringen wollen, versteht der Mitbürger jüdischen Glaubens Jahwe, der Christ Christus und die Dreieinigkeit und der Muslim Allah. Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, unserem Antrag zuzustimmen. Ich danke der SVP-Fraktion, die eigentlich unseren neuen Vorschlag präsentiert. Ihr Vorschlag kommt unserem sehr nahe, wenn auch die Gliederung bei uns klarer ist. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse zwischen der SVP und der CVP ist das Resultat der Ausmarchung klar. Wir ziehen unseren Antrag zurück und unterstützen den Antrag der SVP.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Der Antrag Kurath ist zurückgezogen.

Teuscher. Ich spreche weniger für die grüne und autonomistische Fraktion, sondern eher für die Vertreterinnen und Vertreter des Grünen Bündnisses. Zu meinen Vorrednern und zur Verantwortung vor Gott nehme ich als Frau und aus feministischer Sicht Stellung. Wird Gott explizit in der Verfassung angesprochen, zeigt uns das das patriarchalische Bild, das die christliche Religion dominiert. Das haben auch die Vorredner realisiert; sie sind sich der Problematik bewusst. Der Vorschlag der Verfassungskommission, der von der Schöpfung spricht, ist sehr gut, weil er allen offenlässt, wer die Schöpfung gemacht hat – sei das «Gott», «Göttin» oder jemand oder etwas anderes. Ich begrüsse die neutrale und nicht sexistische Formulierung und bitte Sie, den Antrag der SVP abzulehnen.
Zu meinem Antrag, die Natur zu erwähnen: Die Präambel ist zwar nicht unbedingt die griffigste Verfassungsnorm, aber in ihr sollen grundlegende Werte, auf die sich der Kanton Bern stützt, festgehalten werden, wie das auch in den Bemerkungen zum Entwurf steht. Die Verfassung solle in die Zukunft weisen, sagte der Kommissionspräsident. In der Verfassung fehlt aber vielenorts der Blick in die Zukunft und auf neue Ideen. Mein Antrag zur Präambel nimmt einen neuen Gedanken auf. Der Hinweis auf das neue Verhältnis, das wir gegenüber der Natur entwickeln müssen, wenn wir und die Natur überleben wollen, kann in der Präambel von einiger Bedeutung sein. Unser Verhältnis zur Natur ist bis heute ein Herrschaftsverhältnis. Natur, Tiere und Pflanzen werden zu menschlichen Ressourcen degradiert. Gerade das Herrschen über die Natur hat zu deren Zerstörung viel beigetragen und tut dies heute noch. Wir Menschen als politische Gemeinschaft können nicht haushälterisch, schonend und ökologisch mit der Natur umgehen, wenn sie für uns ein Rohstoff, eine Sache und eine Ware ist, die wir beliebig ausbeuten können. Der heutige Umwelt- und Naturschutz krankt an dieser Grundproblematik. Die Ursache der Zerstörung der Natur – das Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Natur – wird nie in Frage gestellt. Wollen wir die Zerstörung der Natur wirklich einschränken, brauchen wir ein neues Verhältnis zu ihr, eine Gegenposition zur bisherigen Definition. Die Natur darf nicht beliebig und für immer verfügbar sein. Eine solche Position gesteht der Natur eigene Werte und eine eigene Würde zu. Mit der Erwähnung künftiger Generationen in der Präambel zeige ich, dass es uns ernst ist mit dem Schutz der Natur. Wir müssen auch bereit sein, die Natur nicht egoistisch für kurzfristige Profite auszubeuten. Wir müssen klar erklären, dass wir die Verantwortung gegenüber der Natur längerfristig übernehmen wollen, damit auch kommende Generationen – seien das Menschen, Pflanzen oder Tiere – eine lebenswerte Existenz führen können. Das Herrschaftsverhältnis der Menschen gegenüber der Natur muss durch ein Verhältnis ersetzt werden, in dem sich der Mensch in die Natur einfügt. Das ist für mich eine neue Haltung, die sich in einer Verfassung niederschlagen sollte, will sie zukunftsweisend sein.

Baumann-Bieri. Ich stelle im Namen der SP-Fraktion einen Eventualantrag, sollte der Kommissionsantrag abgeändert werden. Wir stellten bereits in den ersten Diskussionen in der Kommission fest, dass es «überheblich oder anmassend» – so steht es in den Protokollen – aussehen könnte, wenn man ein Werk damit überschreibt, wir wären uns unserer Verantwortung vor Gott immer bewusst gewesen und würden das auch in Zukunft sein – ein Werk, das aus politischen Diskussionen und demokratischen Mehrheitsentscheidungen heraus entstand! Es wurde auch immer wieder gesagt, die Erwähnung des Begriffes «Gott» schliesse Andersdenkende aus. Wir haben den Begriff «Schöpfung» als Kompromiss akzeptiert, weil wir ausdrücklich betonten, die Schöpfung könne nicht nur religiös verstanden werden. Der Kommissionspräsident hat das bereits zu Beginn deutlichgemacht: Die Präambel hat nicht jene Bedeutung, die ihr in den bisherigen Diskussionen beigemessen wurde. Wird der Begriff «Gott» aufgenommen, ist das für viele nicht akzeptabel. Es ist wirklich nicht nötig, die Verfassung von dieser Seite in irgendeiner Form zu belasten.
Mit dem Kommissionsvorschlag sollten alle leben können. Wird die «Schöpfung» durch «Gott» ersetzt oder ergänzt, sollte man über die Streichung der ganzen Präambel abstimmen können. Auch wer Gott gerne aufgenommen hätte, kann schlussendlich entscheiden, ob es nicht besser wäre, unter diesen Umständen auf eine Präambel zu verzichten, statt eine Belastung zu konstruieren. Mit der Streichung der Präambel nähern wir uns stark der heute noch gültigen Verfassung an, die auf eine ausführliche Präambel verzichten konnte.

Schaer-Born. Ich bitte Sie, der Präambel des Kommissionsentwurfs zuzustimmen. Die Präambel ist ein Ausdruck des Zeitgeistes, und sie darf diesen darstellen. Sie darf aber auch den Geist aufzeigen, der in der Verfassungskommission geherrscht hat.
Zum Zeitgeist hat sich Marc Wehrlin bereits treffend geäussert: Wir sind eine multikulturelle und vielfältige Gesellschaft, nicht nur in kultureller, sondern auch in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Vom religiösen Fundamentalisten bis zum absoluten Atheisten haben alle Überzeugungen Platz. Immer mehr Leute sind heute auch bereit, ihre eigene Überzeugung und ihren Glauben nicht mehr als alleinseligmachend anzusehen, sondern anzuerkennen, dass es sehr wohl ethische Handlungsweisen gibt, die nicht auf einem engen religiösen Hintergrund fussen. Offenheit und Toleranz den Andersdenkenden und Andersgläubigen gegenüber ist für mich und meine Fraktion eine der grössten Errungenschaften unserer Zeit und unseres Landes. Überlegen Sie sich, wieviel Elend im Lauf der Jahrhunderte über

die Menschen gebracht wurde, nur weil man ihnen andere Überzeugungen aufzwingen wollte. Gerade in diesem Zusammenhang finde ich den vorher erwähnten Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus daneben: dieser nannte sich auch christlich.
Artikel 14 gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit und sagt in Absatz 2, niemand dürfe zu einem religiösen Bekenntnis gezwungen werden. Genau das tun wir aber, wenn wir der Verfassung die Anrufung Gottes voranstellen.
Zum Geist in der Kommission: Wir haben uns zwar manchmal übereinander geärgert. Über das Ganze gesehen versuchten wir jedoch, einander zu verstehen, einander entgegenzukommen und die andere Meinung gelten zu lassen. Auf diese Verständigungsbereitschaft hoffe ich auch im Plenum. Ich bitte Sie, nicht schon bei der Präambel Signale in Richtung Intoleranz zu setzen. Das wäre ein schlechtes Omen für die weitere Arbeit. Stephanie Baumann sagte bereits, dass wir aus Toleranzgründen am liebsten keine Präambel gehabt hätten und uns so die grösstmögliche Offenheit bewahren wollten. Wir haben etwas gegen leere Worte und schöne Floskeln. Herr Waber und Herr Blatter, was in einigen Direktionsbriefen am Schluss steht, das sind Floskeln. Gerade solches wollen wir nicht. Wir wollen nicht Überzeugungen und Bekenntnisse zu Floskeln verkommen lassen. Dafür ist uns die Sache zu ernst!
Hätten wir eine Präambel formulieren können, wäre der Schutz der Schwachen und die Solidarität mit ihnen, der Einsatz für Frieden und Demokratie Teil davon. Wichtiger ist aber, dass diese Punkte nicht in der Präambel stehen, sondern dass die Verfassung selbst in einzelnen Artikeln darauf ausgerichtet ist. Ein Staat kann nicht christlich sein. Er kann sich aber Gesetze geben, aufgrund derer er christlich handelt. Entschliessen wir uns für eine Präambel, muss diese für möglichst viele Bernerinnen und Berner – vor allem die Jungen, die damit leben müssen – Identifikationsmöglichkeiten bieten. Sie muss das Zusammengehörigkeitsgefühl betonen. Sie muss nicht von Anfang an und gleich zu Beginn der Verfassung einzelne Volksgruppen ausschliessen. Wir wollen eine Verfassung für alle. Ich bitte Sie, kompromissbereit wie die SP-Fraktion zu sein und den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Bangerter. Die Verfassungskommission hat sich mit der Formulierung einer Präambel schwergetan, wie das aus den Voten ersichtlich war. Von ganz links bis ganz rechts klafften die Vorstellungen über Inhalt und Aussage einer Präambel weit auseinander. Die einen wollten überhaupt keine Präambel oder nur einen kurzen Einleitungssatz, die andern wünschten eine umfassend ausformulierte Präambel mit der Erwähnung oder Anrufung Gottes. Wieder andere hatten den Eindruck, die Anrufung Gottes wirke blasphemisch, und sie wollten nur Menschen, Natur und Umwelt erwähnt haben. Der Ausschuss mit dem Auftrag, eine Präambel auszuformulieren, war sich bewusst, dass einleitende Sätze zu einer Verfassung sensible und persönliche Bereiche berühren. Nach intensiven Sitzungen stimmte er der vorliegenden Version zu, und zwar von ganz rechts bis ganz links. Das hat mich gefreut. Die Arbeit im Ausschuss war geprägt von gegenseitiger Respektierung der sehr unterschiedlichen Ideen und Vorstellungen, dem einander Zuhören und aufeinander Zugehen, ohne sich zu verleugnen oder die eigene Meinung aufzugeben. Trotzdem – oder vielleicht deshalb – wurde der Vorschlag vom gesamten Ausschuss akzeptiert.
Zum Wort «Schöpfung»: Es lässt für die einen «Gott» erkennen und bedeutet für die anderen eher die Gestaltung von Natur, Mensch und Umwelt. Jede Person hat die Möglichkeit, ihre eigenen Assoziationen zu bilden. Die Präambel beinhaltet auch die Verpflichtung, jetzt und in Zukunft die Freiheit und das Recht zu schützen und aktiv an der Weiterentwicklung des Gemeinwesens mitzuwirken.
Die FDP-Fraktion hat über die Präambel diskutiert und beschlossen, keinen parteipolitischen Entscheid zu fällen. Jedes Fraktionsmitglied soll nach seinen persönlichen Empfindungen Stellung nehmen. Dasselbe gilt für den Antrag Waber zu Artikel 1. Ich selbst erachte die Präambel in der vorliegenden Fassung als offen und tolerant. Sie trägt den verschiedenen Empfindungen und Empfindlichkeiten Rechnung, und ich bitte, dieser Fassung zuzustimmen.

Brüggemann. Es ist eine heikle Frage, mit der uns die Präambel auf Herz und Nieren prüft. Der Vorschlag ist wirklich offen, und zwar tatsächlich gegen oben: Wenn der Begriff «Schöpfung» erwähnt wird, stellt sich die Frage, wer denn der Schöpfer sei. Ich frage weiter: Kommt der Begriff «Verantwortung» – vor wem verantworten wir uns eigentlich? Beim Begriff «Freiheit» muss ich mich fragen, wer der Befreier ist, und beim Begriff «Recht» muss ich erst recht Fragen stellen: Ist das Recht nicht etwas, was einfach von uns gemacht ist? Das sind offene Fragen, welche die vorgeschlagene Präambel enthält. Wir sind aber auch so verschieden in diesem Offensein, wir Berner. Wir müssen eine Offenheit pflegen, um miteinander auszukommen, einander liebzuhaben und einander zu begegnen in verschiedenem Glauben. Jetzt schon begänne ein böser Streit, wenn die Leute, die hier einfach Gott hineinkleben wollen, damit jene als Nichtchristen und Ungläubige abstempeln, die das nicht wünschen. Es kam schon zu Untertönen. Der Krach beginnt, sobald das Wort «Gott» nur fällt! Was für Kräche sind im Namen Gottes losgelassen worden. Die Geschichte widerspiegelt entsetzliche Sachen!
Ich habe gewisse Sympathien für die Anliegen der E- und C-Parteien. Am liebsten sehe ich den Vorschlag von Herrn Kurath, weil er doch nicht dasselbe meint wie die SVP. Er sagt «im Willen, vor Gott Verantwortung zu tragen» und nicht «bewusst der Verantwortung» – das sind wir uns ja gar und überhaupt nicht! Wir können höchstens anfängerhaft damit beginnen. Herr Kurath hat mich allerdings gerade da wieder erschreckt, als er sagte, die Eidgenossenschaft sei von Gott erschaffen worden. Ja du liebe Zeit, das erschreckt mich tief! Genau solches Zeug steckt hinter der jugoslawischen Krise: die verschiedenen Götter, welche die verschiedenen Nationen erschaffen haben, die jetzt aufeinander schiessen. Gerade die Götter, leider auch die Göttin, Frau Teuscher, helfen uns nicht aus der Verlegenheit heraus, stets zu meinen, wir müssten unser Über-Ich Gottes auf unseren Nächsten loslassen. Mir wäre es lieber, ich würde in der Behandlung der einzelnen Artikel von Gott etwas spüren, beispielsweise bei Artikel 31 Absatz 2, wonach die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Priorität haben soll vor den menschlichen Bedürfnissen. Die «natürlichen Lebensgrundlagen» sind immer noch egoistisch unsere! Geht man weiter und sagt, die Natur oder die Schöpfung in sich müsse Vorrang haben gegenüber unseren egoistischen Bedürfnissen – dann will ich hören, wieviel von Gott in den Voten noch anklingen wird. Dort liegen die Entscheidungen. Ich verwende mich

auch für das Gebot der Sonntagsruhe – warum nicht? Das ist etwas Wertvolles, und da liegt noch etwas drin.
Ein Aufkleber «Gott» garantiert mir nicht wirkliche Hilfe, sondern führt in der neuen Hochkonjunktur, die Gott und Göttin, so aus der wilden Seele heraus, heute haben, höchstens zu einem Hunger nach mehr! Aus der Perspektive unseres christlichen Zentrums, vom Evangelium her, betrachtet, liesse sich die Verantwortung vor Gott mit dem Staat gar nicht einfach so realisieren. Dann bleibt eine solche Erklärung Papier und kommt der Heuchelei ganz nahe. Wir können auf so etwas verzichten, und zwar im Glauben, dass wir alle auf die Gnade Gottes angewiesen sind und wir uns nicht so sehr als die Verantwortlichen aufplustern können. Mehr Bescheidenheit täte gut! Unsere Fraktion erachtet die vorgeschlagene Präambel als recht weise. Wir sollten bei ihr bleiben, sie nicht aufblasen, aber auch nicht fahrlässig streichen. Sie ist ein Richtpunkt.

Frainier. Dans un canton où près de 90 pour cent des citoyennnes et citoyens se réclament du christianisme, on peut attendre que dans une Constitution cantonale on fasse référence à Dieu. A nos yeux, la notion de création est trop restrictive, même si elle englobe tout ce qui n'a pas été créé par la main de l'homme. Il faut donc que le mot Dieu figure dans le préambule, car le préambule de toute Constitution définit les fondements sur lesquels l'Etat sera formé et organisé. Comme la Constitution s'inspire de valeurs chrétiennes, rendons à César ce qui est à César, et à Dieu ce qui est à Dieu. Même un agnostique comme Voltaire disait que si Dieu n'existait pas, il faudrait l'inventer. Je vous propose donc de soutenir un des amendements qui fait référence à Dieu.

Hari. Ich unterstütze den vom Sekretariat ausgearbeiteten und von der SVP aufgenommenen Vorschlag. Andere Formulierungen sind auch gut. Wir dürfen aber ein Bekenntnis zu Gott ablegen, ohne intolerant zu sein. Sich zu Gott zu bekennen muss nicht Heuchelei sein oder bedeuten, die Präambel aufzuplustern oder etwas hineinzukleben, was nicht hineingehört. Es kann doch ein schlichtes Bekenntnis sein, dass wir auf den Machtschutz Gottes angewiesen sind, wie es in den erwähnten Briefabschlüssen heisst. Ich sehe diese Dinge nicht als Floskel an. Sicher ist ein stückweit Nostalgie dabei, aber sicher gute Nostalgie, wie das auch bei der «Blümlisalp» der Fall war. Nostalgie kann auch etwas Positives haben. Ich will es aber nicht als das betrachten, sondern als Bekenntnis mit eigenem Wert, wenn man es nimmt, so wie es gesagt wird. Die Anrufung des Namens Gottes ist nicht Intoleranz. Wir wissen, dass Gott Liebe heisst. Die Einleitung der Bundesverfassung ist ein Aufruf und ein Ansporn, in Liebe zu handeln. Intoleranz hat da keinen Platz. Ich kann mich insofern Theo Brüggemann anschliessen, als wir Gnade nötig haben. Wir stehen zu der vom Verfassungssekretariat vorgeschlagenen Fassung und schliessen damit niemanden aus.

Berthoud. Assurément, le texte proposé par la commission et le gouvernement est un bon texte. Et pourtant, Monsieur Brüggemann a évoqué tout à l'heure tout ce que l'humanité a fait de mal au nom de Dieu. Ce n'est pas nécessairement une référence, ce sont des faits d'histoire. Il y a d'autre chose dans l'histoire aussi: toute la civilisation judéo-chrétienne dont nous dépendons est issue d'un concept basé sur Dieu et qui a permis le développement des libertés à l'extrême, en particulier de ne pas se référer à Lui et je respecte parfaitement ceux qui ne veulent pas le mettre dans un texte d'Etat. Quand Monsieur Waber parle, dans son amendement, de Dieu et «sa» création, j'ai du mal, comme naturaliste et comme ancien étudiant en mathématiques et en physique, à voir dans «sa» création les lois de la physique, de la chimie et des mathématiques. Passez-moi l'expression, la démonstration n'est peut-être pas très sérieuse. Mais des philosophes, chrétiens aussi, voient dans la création autre chose que simplement l'ensemble des lois de la nature, je vous renvoie à Teilhard de Chardin. J'ai une question qui me préoccupe: chacun de nous, en assumant ses fonctions, a d'abord dû être assermenté; et il a choisi de faire une promesse sollennelle, ou bien il a choisi de prêter le serment dont je vous rappelle la formule «Aussi vrai que Dieu m'assiste». Et c'est à ceux qui ont prêté le serment que je m'adresse: pouvons-nous, même si nous sommes démocrates d'abord et que nous ne voulons pas mêler la religion à l'Etat, pouvons-nous, si nous avons prêté serment, ne pas évoquer le nom de Dieu auquel nous nous sommes référés dans notre prestation de serment?

Wehrlin. Die Antwort auf die Frage gibt die Kantonsverfassung selbst; ich habe zwar nicht geschworen, aber ein Gelübde abgelegt: All jene, die geschworen haben, haben sich persönlich auf ihren Gott bezogen, ohne dass das im Ingress der Kantonsverfassung steht. Deshalb ist das eine nicht mit dem anderen verknüpfbar.
Verschiedene Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Präambel haben deutlichgemacht, wie wir wirklich versucht haben, einen Weg zu finden. Die Kommissionsfassung unterscheidet sich von den anderen Anträgen in ihrer Grundhaltung. Sie versuchte nicht, die je eigene Überzeugung zu verankern, sondern suchte eine Lösung, die niemanden ausgrenzt. Das war kein fauler Kompromiss. Wir haben wirklich nach einer Lösung gesucht.
Ich bin zwar nicht Theologe, aber Herr Kurath hat uns etwas untergejubelt, was einer Antwort bedarf: Er leitet aus der Verantwortung gegenüber der Schöpfung einen pantheistischen Gottesbegriff ab. Der ist zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht ausdrücklich gemeint. Der Formulierung darf nicht unterschoben werden, der Bezug zu Gott sei nur möglich über ein Verständnis von Gott in der Schöpfung.
Ich vertrete den Kommissionsantrag konsequent. Frau Teuscher, was Sie sagen, hat verstärkenden Charakter. Man kann aber nicht die Verantwortung gegenüber der Schöpfung leben, ohne sie gegenüber der Natur und der Umwelt wahrzunehmen. Die Kommission hat nicht ein ganzes Programm aufgenommen, sondern sich in Bescheidenheit geübt und sich auf Grundzüge im Sinne einer Absichtserklärung beschränkt. Ich bitte Sie, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Kurath. Herr Brüggemann hat mich zitiert: Ich hätte gesagt, Gott habe die Eidgenossenschaft geschaffen. Das habe ich beileibe nicht gesagt! Ich sagte, die Eidgenossenschaft sei im Namen Gottes geschaffen worden. Das ist der Bezug auf den Bundesbrief.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Eine Richtigstellung: Der Vorschlag der SVP sei ein Vorschlag des Sekretariats, wurde hier und dort gesagt. Das ist so nicht

richtig. Das Sekretariat hat im Einverständnis mit der Kommission versucht, die neu auftauchenden Formulierungen zu bündeln, damit wir nicht 30 Varianten beraten müssen. Es legte die Resultate ohne Identifikation von seiten des Präsidiums oder des Kommissionssekretariats, und ohne eine Wertung vorzunehmen, zur Kenntnisnahme vor. Ich vertrete den Kommissions- und Regierungsantrag. An ihm wurde nichts verändert, und es besteht auch kein Anlass dazu. Das Plenum soll jetzt entscheiden, was es will.
Ich verweise noch einmal auf die beschränkte Bedeutung der Diskussion, nicht in bezug auf die innersten Gefühle jedes einzelnen, sondern im Zusammenhang mit der Staatsverfassung. Sie ist in erster Linie ein Rechtsgebilde und nicht ein Glaubensbekenntnis. Wir dürfen das nicht vermischen, sonst werden Rechtsgebilde gefährlich; das wurde mehrfach gesagt. So perfekt sind wir einfach nicht! Wenn ich mir überhaupt ein solches Urteil anmassen darf: Der Herrgott hat nicht ohne Überlegung die Religion zu einer Frage des Glaubens und nicht des Wissens gemacht, Gefährlich wird es dann, wenn wir beides miteinander vermischen.
Auch ich wäre falsch verstanden worden, wenn ich meine persönliche Meinung oder die Kommissionsdiskussion so wiedergegeben hätte, als sei Gott unmittelbar im Begriff «Schöpfung» zu sehen. Ich habe gestern noch die Schöpfungsberichte gelesen. Auch dort wird nicht diese Meinung vertreten. Gott trat ordnend von aussen ein und hat gemäss beiden Schöpfungsberichten kreativ etwas geschaffen oder eben geschöpft. Für mich persönlich beinhaltet die Schöpfung auch Gott, weil ich glaube, dass das Geheimnis der Schöpfung nicht möglich wäre ohne etwas Unendliches und für mich nicht Verständliches, nämlich Gott. Das heisst noch lange nicht, Gott in der Schöpfung suchen zu müssen, denn die Schöpfung ist sicher zu Recht so konstruiert, dass sie uns eine Verantwortung auferlegt, die uns Gott nicht abnimmt. Für eine Mehrheit der Kommission ist über die Schöpfung oder mit dem Schöpfer Gott gemeint.
Die Umweltproblematik wird in Artikel 31 aufgeführt und wird hier auch zu diskutieren sein. Kommen wir zu ganz anderen Schlüssen, müssten wir noch einmal darüber sprechen. Die Problematik ist zu prominent, um sie nur über die Präambel lösen zu können.
Ein Letztes und Versöhnliches: Wenn Gott tatsächlich unendlich ist – was ich glaube –, misst er den von uns hier ausgetragenen Differenzen nicht die Wichtigkeit bei, die wir ihnen geben. Wenn gelacht wird – ich will nichts lächerlich machen. Setzen wir uns doch in Bezug zu etwas, wovon wir glauben, es sei unendlich. Vielleicht ist das eine Werbung dafür, hinter dem Begriff «Schöpfer» etwas Unendliches zu sehen, was für mich zutrifft.
Wenn von einem Kompromiss gesprochen wird, ist das für mich nicht ganz richtig. Es tönt nämlich so, wie wenn man die Sache relativiert hätte. Ich verstehe hier unter dem Kompromiss nichts Derartiges. Ich kann höchstens sagen, der Begriff der «Schöpfung» sei weitergefasst. Man kann unter ihm Gott verstehen. Andere, die sich auch mit diesem Staat identifizieren müssen, und von denen dieser Pflichten verlangt, können diesem Begriff ihren Inhalt geben. Damit ist meine Meinung nicht relativiert. Der Kompromiss ist nicht eine Herabminderung, sondern eine offenere Formulierung. Ich bitte Sie, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement a toujours été préambulaire et le préambule de la Constitution pour lui devait s'adresser à l'ensemble de la population du canton. Chaque citoyen, chaque citoyenne devait pouvoir se sentir appelé par le préambule. Dans son projet de Constitution, cela a été dit lors la discussion, le gouvernement avait proposé un préambule qui se référait à Dieu; d'ailleurs le gouvernement, dans toutes les consultations de la commission, a soutenu l'idée d'une référence au Créateur. Finalement, le gouvernement s'est rallié à la proposition de la commission, dans la mesure où il estimait que l'expression création pouvait se référer autant au Créateur, donc à Dieu, qu'à la création, donc à la nature. La nouvelle proposition faite aujourd'hui par l'UDC rejoint quelque peu le préambule contenu dans le projet du Conseil-exécutif. De l'avis du gouvernement, elle peut représenter une solution raisonnable. Vous avez reçu beaucoup d'informations, Mesdames et Messieurs les députés, c'est maintenant à vous de trancher.

Präsident. Wir bereinigen: Der Antrag Kurath ist zurückgezogen. Der Hauptantrag der SVP wird dem Antrag Teuscher, der obsiegende dem Antrag von Kommission und Regierung gegenübergestellt. Je nach den Abstimmungen kommen die Eventualanträge Baumann-Bieri und Blaser (Münsingen) zum Zug.

Teuscher. Ich bin nicht einverstanden, meinen Antrag jenem der SVP gegenüberzustellen. Mein Antrag hat mit der Frage nach Gott in der Verfassung nichts zu tun. Man kann ihn auch beschliessen, wenn man gleichzeitig die Verantwortung vor Gott in der Verfassung aufnimmt.

Präsident. Frau Teuscher, ich muss gemäss Geschäftsordnung Anträge einander gegenüberstellen, will hier aber nicht eine Prestigefrage daraus machen. – Ich frage den Rat an, ob er mit dem von mir vorgeschlagenen Prozedere einverstanden ist. – Ich gehe davon aus, dem sei so.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich habe beim Prozedere zunächst keine Probleme gesehen. Bei genauer Betrachtung präsentiert Frau Teuscher jedoch einen Unterabänderungsantrag zum Kommissionsantrag. Nach dem von ihr zu Recht eingelegten Veto müssen wir zuerst die Grundsätze entscheiden und über ihren Abänderungsantrag befinden, sollte der Kommissionsantrag obsiegen.

Präsident. Wenn Frau Teuscher einverstanden ist, stelle ich ihren Antrag jenem von Kommission und Regierung gegenüber und mittle in einem zweiten Umgang mit den anderen Anträgen aus.

Abstimmung

Für den Antrag Teuscher	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag SVP	70 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	87 Stimmen
Für den Eventualantrag Blaser (Münsingen)	63 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen

Art. 1 Abs. 1

Antrag Waber

Der Kanton Bern ist ein auf christlichen Werten beruhender demokratischer Rechtsstaat.

Waber. Sie fragen vielleicht, was christliche Werte sind. Die Frage kann klar beantwortet werden, und auch einige Juristen wissen, wie die zehn Gebote in unsere Gesetze eingeflossen sind. Diese komprimieren die Aussagen über die christlichen Werte. Mir ist klar, dass das heute nicht mehr aktuell ist. Ich greife nur das Gebot heraus, das heisst «Du sollst nicht ehebrechen». Viele mögen sagen, es hiesse ja nur «Du sollst nicht» oder «Du darfst nicht». Dieser Rahmen ist für den Menschen als von Gott geschaffen gegeben. Übertreten wir diese Gebote, müssen wir auch persönlich die Konsequenzen tragen. Der Staat kann das nicht.
Mich erstaunt, dass Herr Brüggemann als Theologe die Gnade erwähnt. Ich bin mir bewusst, dass wir alle der Gnade Gottes unterstehen. Auch ich bin davon abhängig. Wir werden immer als Sektierer und Fundamentalisten abgestempelt, denen es an der Liebe gegenüber dem Nächsten fehlt. Auch das ist wieder eine persönliche Angelegenheit: Nur ich kann den Nächsten lieben, und auch nur ich persönlich kann die Gnade in Anspruch nehmen; der Staat kann das nicht. Die christlichen Werte sind genau definiert und galten auch im Staatsgefüge als normal. Jetzt herrscht ein neuer Zeitgeist, der auf all das verzichten und die christlichen Werte nicht mehr akzeptieren will. Man möchte autonom und in Freiheit leben und niemandem Rechenschaft ablegen müssen. Wir wehren uns dagegen; das ist unser Recht. Uns ist klar, dass wir mit unseren christlichen Werten nicht mehr im Trend liegen. Es ist aber erstaunlich, und wir können das auch statistisch beweisen: Je mehr sich ein Volk von den christlichen Werten entfernt, umso mehr verfällt es der Dekadenz. Mir kann niemand etwas anderes beweisen. Schauen wir nicht nur die Umwelt, sondern nur schon die Folgen unseres moralisch-ethischen Verfalls auf unsere Schulen und unser nächstes Umfeld, aber auch auf unsere Staatsräson und die Staatspolitik, an! Deshalb soll der Kanton Bern gemäss unserem Antrag ein «auf christlichen Werten beruhender demokratischer Rechtsstaat» sein. Das ist eine genaue Definition. Wir müssen nicht in einer multikulturellen Gesellschaft leben, in der wir uns allem anpassen müssen. Wir organisieren und gestalten unseren Staat, und zwar so, wie wir das in Verantwortung vor den Bürgern tun müssen. Ich bitte Sie deshalb dringend, auf unseren Antrag einzugehen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Wir führten die Diskussion über Gott in der Präambel. Der Kanton Bern beruht auf christlichen Werten; darüber sind wir uns alle einig. Das zeigt sich auch in der Anerkennung dreier christlicher Kirchen als Landeskirchen. Alle Zeichen deuten darauf hin, dass wir die möglicherweise letztlich gefährliche Auslegung der «christlichen Werte» so nicht nötig haben. Ich verweise auch auf das Votum von Herrn Kurath, der persönlich in der Präambel den Begriff «Gott» gerne gesehen hätte, aber doch erwähnte, im Verfassungstext selbst gehe es nicht an, sich auf diese christlichen Werte zu berufen.
Was ist unter den christlichen Werten letztlich zu verstehen? Wer hat das rechtlich auszulegen? Wir kommen nicht darum herum anzuerkennen, dass es bei der Anwendung stets auf die persönliche Überzeugung und Lebenshaltung ankommt. Wir können über solche Bestimmungen nichts zum Guten wenden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Waber	29 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	75 Stimmen

Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1

Angenommen

Art. 2 Abs. 2

Gleichlautender Antrag Brodmann/Külling

Er arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen. (Rest streichen)

Brodmann. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sitzung noch in einer christlichen Zeit zu beenden ist, fasse ich mich kurz. Der Kanton möchte sich eine Mittlerrolle aneignen. Hat man die Betroffenen eigentlich angehört? Der Kanton gilt als Bindeglied zwischen Deutsch- und Welschschweiz. Das ist geographisch bedingt, aber er darf deshalb nicht als Mittler betrachtet werden. Sollte es schwerwiegende Konflikte geben, wird der Bund und nicht der Kanton Bern zuständig sein. Ich sagte bereits zu meinem Rückweisungsantrag, dass wir vor der eigenen Türe wischen oder als Mittler bei uns – vor allem im Laufental und im Berner Jura – auftreten müssen. Ich bitte Sie, die Grossspurigkeiten des Kantons, sich als Mittler zu verstehen, zu streichen.

Külling. Ich verstehe meinen Antrag gar nicht so, wie wenn ich dagegen wäre, ein ausgezeichnetes Verhältnis zu unseren Freunden im Berner Jura und in der ganzen Westschweiz zu haben. Das Überbrücken des Sprachengrabens ist zum einen und in erster Linie Sache der persönlichen Einstellung und des toleranten Geistes. Diese Gesinnung kann nicht von einer Verfassung befohlen werden. Es handelt sich um eine reine Deklamation. Zum anderen ist der Kanton Bern nicht der einzige Brükkenkanton zur Westschweiz. Deshalb ist es eine Anmassung, wenn sich der Kanton Bern als Mittler herausstellen will, nicht zuletzt ausgerechnet heute, wenn andere Kantone als Mittler zwischen dem deutschen und welschen Kantonsteil Berns auftreten. Die Rolle des Französischen soll weiterhin eine wichtige Rolle spielen, und Begegnungen sollten gefördert werden. Das ist auch ohne Verfassungszusatz möglich. Ich bitte Sie, Artikel 2 Absatz 2 zu streichen.

Daetwyler. Il est évident que la Députation s'est penchée sur ce problème. D'abord quelques considérations générales: le canton de Berne est un canton bilingue, cela nous le savons, mais il faut aussi en assumer les conséquences. C'est une situation qui demande des efforts, tant à la minorité, parfois pour se faire comprendre, mais également des efforts à la majorité; on l'a vu aujourd'hui, avec l'explication des travaux de la commission qui se sont faits parallèlement en deux langues, ce qui ne simplifie manifestement pas les choses, mais qui donne un résultat des plus intéressants. Je crois surtout que le bilinguisme est pour le canton de Berne un atout qui n'est pas chiffrable et qui donne à ce canton des responsabilités particulières vis-à-vis de ses citoyens mais aussi vis-à-vis de l'ensemble du pays. Pour

que Berne joue pleinement son rôle, il doit avoir des relations intenses avec les cantons romands; et je crois que cela ne va pas de soi, car nous sommes tous plutôt portés à privilégier des contacts avec des gens qui parlent la même langue que nous.
Pour cette raison, la Députation du Jura bernois vous demande de refuser les amendements proposés par Messieurs Brodmann et Külling. A l'adresse de Monsieur Brodmann, je vais quand même dire ceci: dans sa prise de position sur l'entrée en matière, il s'est opposé à la Constitution, mais il a aussi fait explicitement allusion au maintien du Jura bernois dans le canton de Berne. Je crois vraiment que s'il veut être cohérent avec lui-même, cela implique aussi que le canton non seulement ne se replie pas sur lui-même, mais veille à l'état des relations avec également les cantons romands et nous sommes conscients que cela demande des efforts particuliers, ce n'est pas quelque chose qui va de soi et c'est pourquoi la Députation du Jura bernois et de Bienne romande attache une grande importance à ce que cet élément soit évoqué dans la Constitution. Peut-être là aussi la traduction pose-t-elle un problème: dans le texte allemand, on parle de «Mittler zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz», alors que dans le texte français, on parle de «lien entre la Suisse romande et la Suisse alémanique»; le terme de «lien» est peut-être plus général, moins restrictif que le terme de «Mittler» et en tout cas la version française proposée par la commission nous convient parfaitement.

Binz-Gehring. Für die FDP-Fraktion stellt sich die Frage, ob man die Mittlerrolle will oder nicht, ob man dazu steht oder nicht, auch wenn es sich um eine deklamatorische Erklärung handelt. Wir wollen sie. Deshalb bitten wir Sie, die Anträge abzulehnen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Diese Idee stand im Regierungsentwurf sogar in der Präambel. Der Kanton Bern bekennt sich zu seiner Brückenfunktion zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz. Das Bewusstsein, der Westschweiz näherzustehen als andere Kantone oder zumindest der grösste Brückenkanton zu sein, ist namentlich in der Westschweiz verbreitet. Man darf das Problem nicht nur aus unserer Sicht sehen. Der Kanton Solothurn bekennt sich auch zu einer solchen Rolle, indem er sich in seiner Verfassung als «Mittler zwischen den Kulturgemeinschaften» sieht. Es geht um einen Verfassungsgrundsatz, der nicht vom Richter durchgesetzt werden kann. Es ist richtig, dass die Gesinnung an sich nicht zu fassen ist. Wir glauben aber, gerade gegenüber der Westschweiz und im umgestalteten Europa der Brückenfunktion eine stärkere Bedeutung beimessen zu müssen. Es ist leicht verständlich, wenn auch andere Sprachbrücken eine Rolle spielen, die ausserhalb der ehemaligen «schweizerischen Grenze» liegen. Deshalb ist es in unserem ureigensten Interesse, diese traditionelle Aufgabe, zu der wir uns stets bekannt haben, weiterpflegen.
Ich zitiere etwas von der «anderen Seite», aus dem «Journal de Genève» vom 2. Oktober 1989: «Mais la vocation de Berne fut toujours de lier les composantes de la Confédération. D'en être le pivot, son affaiblissement» – es ging um die damalige Geschichte –, «son repli amer sur lui-même ne serait pas dans l'intérêt du pays, ne servirait l'équilibre fédéraliste. Les Romands n'auraient rien à y gagner, tout au contraire: c'est pourquoi il faut souhaiter que le canton de Berne garde ou retrouve son assise, sa tranquillité d'esprit et la place qui lui échoit dans ce pays.» Und jetzt sollen wir diesen Romands sagen, wir würden uns nicht mehr zu unserer Brückenfunktion bekennen? Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Annoni. directeur de la justice. Pour le gouvernement du moins, il est clair que ce lien assumé par le canton entre d'une part la Suisse romande et la Suisse alémanique d'autre part est très important. Je vais vous citer des exemples pratiques plutôt que faire de la théorie. Lors des Conférences des directeurs cantonaux romands par exemple, Conférence des directeurs des travaux publics ou ou de l'instruction publique, Berne participe, Berne est là parmi les Romands et pour les Romands, la présence de Berne est absolument nécessaire pour faire passer entre autres leur message du côté de la Suisse alémanique. Ce serait une perte énorme pour les Romands, si par exemple le canton de Berne ne participait pas aux différentes conférences cantonales romandes. D'une manière générale, les Romands craignent la concentration des pouvoirs dans la Confédération en Suisse alémanique et particulièrement dans le triangle d'or: Zürich – Bâle et le canton d'Argovie. Les seuls politiciens qui comprennent le mieux le langage des Romands qui s'opposent à cette crainte-là, ce sont les Bernois et les alliés objectifs des cantons romands lorsque l'on fait valoir ces craintes, ce sont toujours les Bernois qui sont capables de faire passer ce message du côté des Alémaniques. Il est dès lors absolument important que, dans notre Constitution, soit une fois fixé pour toutes ce caractère essentiel de notre canton et que l'on puisse aussi le dire à l'égard de tous qu'il y a dans notre Constitution cet élément qui y figure expressis verbis. Même dans notre législation, il y a une influence romande: nous avons eu récemment une commission pour s'occuper de la révision de la nouvelle loi applicable aux mineurs délinquants et là aussi on a constaté combien était grande l'influence romande cette fois-ci sur le canton de Berne, combien il fallait maintenir cette influence et combien cela était profitable pour la bonne entente confédérale. Enfin je vous dirai une chose pour conclure: le canton de Berne est membre de la Communauté de travail du Jura; elle regroupe le canton de Neuchâtel, le canton de Vaud, le canton du Jura, le canton de Berne et les régions françaises situées de l'autre côté de la frontière. Un ministre jurassien lui-même me disait encore récemment que l'axe fondamental de cette Communauté de travail, c'est l'axe Delémont–Berne. C'est pour vous dire combien est important l'engagement de Berne vers les Suisses romands, combien les Suisses romands attendent cet engagement et combien il est temps maintenant de l'ancrer dans la Constitution.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Brodmann/Külling	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 18.08 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor:

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Zweite Sitzung

Dienstag, 5. Mai 1992, 9.00 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brawand, Buser, Gugger Fritz, Hari, Liniger, Marti-Caccivio, Meyer (Langenthal), Oesch, Schmidiger, Sidler (Port), Sinzig.

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Art. 3

Antrag Blaser (Uettligen)

Abs. 1: ..., das ihm gemäss Artikel 5 der Bundesverfassung durch...

Antrag Omar-Amberg

Abs. 3a (neu): Der Kanton fördert im Rahmen seiner Tätigkeiten die Verbundenheit der Landesteile. (dafür Art. 5 Abs. 2 streichen)

Blaser (Uettligen). Ich schätze die gewaltige Arbeit der Kommission. Trotzdem habe ich einige Anträge eingereicht, weil ich mich als Mitglied des Grossen Rates für die Staatsverfassung mitverantwortlich fühle.
Ich vermisse in unserer neuen Verfassung – Irrtum vorbehalten – die Erwähnung der Bundesverfassung in einem der Artikel des ersten Abschnittes über die allgemeinen Grundsätze. Im Hinblick auf die Haltung des Kantons Jura gegenüber dem Kanton Bern – ich verweise auf eine Broschüre von Herrn Béguelin, die ich im März 1992 ungefragt erhielt – scheint es mir angebracht zu sein, Artikel 5 der Bundesverfassung zu erwähnen. Ich bitte Sie, dieser Ergänzung von Artikel 3 zuzustimmen.

Omar-Amberg. Die EVP-LdU-Fraktion anerkennt und begrüsst ausdrücklich die besondere Stellung des Berner Jura: In Artikel 5 Absatz 1 wird darauf hingewiesen; Artikel 2 sieht die Mittlerrolle des Kantons vor. Laut Artikel 5 Absatz 2 soll der Kanton Vorkehren treffen, um die Verbundenheit nur zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton zu stärken. Das scheint uns übertrieben zu sein. Das Anliegen der aktiven Förderung der Verbundenheit zwischen den Landesteilen betrifft alle Landesteile. Unsere Fraktion möchte nicht nur eine starke Verbundenheit des Kantons mit dem Jura, sondern ebenso mit dem Oberland, der Stadtregion Bern, dem Emmental und allen andern Kantonsteilen. Deshalb schlagen wir vor, diese grundsätzlich wertvollen Anstrengungen nicht nur auf den Berner Jura zu beschränken, sondern umfassend dem ganzen Kanton zukommen zu lassen. Man müsste deshalb Artikel 5 Absatz 2 in Artikel 3 verschieben und neu formulieren. Wir bitten Sie, unserem Antrag und damit der Förderung einer weitergefassten Verbundenheit zuzustimmen.

Daetwyler. La Députation du Jura bernois s'est évidemment penchée sur l'amendement de Madame Omar et j'aimerais émettre les remarques suivantes à son sujet. Il est évident que le canton de Berne ne se compose pas de deux monolithes, d'un côté l'ancien canton et de l'autre le Jura bernois, mais nous reconnaissons tout à fait que le canton se compose – et là nous sommes en accord avec Madame Omar – de très nombreuses régions très diversifiées; il y a des régions urbaines, des régions rurales, des régions de montagne, des régions de plaine, cela est parfaitement exact. Alors, pourquoi, au vu de la reconnaissance de ces différences, demander et soutenir le projet de la Constitution qui prévoit une mention particulière pour le Jura bernois? Certes, nous vivons actuellement une phase d'intégration européenne et une phase d'effacement des frontières et ceci est tout à fait réjouissant. Néanmoins, je crois qu'il ne faut ni exagérer ni minimiser les différences qui découlent du bilinguisme, de l'usage de deux langues différentes. Et au risque de dire ici une vérité de La Palisse, je dirais qu'il est plus facile d'avoir des malentendus, d'être mal compris, lorque l'on discute avec quelqu'un d'une autre langue maternelle, que lorsque l'on discute avec quelqu'un de sa propre langue. C'est pourquoi il nous apparaît que le maintien et l'encouragement des liens entre le Jura bernois et l'ancien canton, tout comme le rôle de lien que le canton de Berne doit jouer entre la Suisse alémanique et la Suisse romande, méritent une place particulière dans la Constitution et que tout en reconnaissant la diversité du canton, la Députation préfère que l'on maintienne dans la Constitution un paragraphe faisant explicitement référence aux relations entre le Jura bernois et l'ancien canton. Je l'ai dit hier et je le répète maintenant, la situation de bilinguisme demande des efforts tant de la minorité que de la majorité et c'est dans ce sens-là, dans le respect des efforts mutuels, que la Députation du Jura bernois et de Bienne romande vous demande de s'en tenir au texte qui a été proposé par la commission et par le gouvernement.

Janett-Merz. Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Frau Omar. Es ist gut, die Verbundenheit aller Landesteile untereinander zu betonen, also zwischen dem Oberaargau, dem Emmental, dem Oberland, dem Seeland und allen andern. Der Berner Jura wäre hier ein Landesteil wie die andern auch, für einmal brauchte er keine besondere Behandlung. Man müsste nicht eine mehr oder weniger geliebte Minderheit besonders erwähnen. Deshalb unterstützen wir den Antrag von Frau Omar und die damit verbundene Streichung von Artikel 5 Absatz 2. Wir bitten Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Ritschard. Die SP-Fraktion hat eine gewisse Sympathie für den Antrag von Frau Omar. In Zukunft werden vermehrt Aufgaben auf regionaler Ebene gelöst werden müssen. Die Bedeutung der Regionen wird zunehmen. Die Verbundenheit der Regionen oder Landesteile sollte in diesem Sinn gefördert werden.
Andererseits beantragt Frau Omar, Artikel 5 Absatz 2 und den Hinweis auf die besondere Stellung des Berner Jura zu streichen. Ich bin nicht sicher, ob dieser Weg richtig wäre. Mein Vorredner sagte, der Berner Jura müsse besonders erwähnt werden. Ich frage mich, ob diese Frage nicht in der Kommission nochmals geprüft werden sollte. Vielleicht könnte man den Berner Jura an einem andern Ort – es muss nicht unbedingt in Artikel 5 Absatz 2 sein, es gibt sicher andere Möglichkeiten – besonders erwähnen. In diesem Sinn bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag zuzustimmen.

Steiner-Schmutz. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Omar in der vorliegenden Form abzulehnen. Die Förderung der Verbundenheit unter den Landesteilen ist uns sympathisch, vielleicht könnte man sogar etwas darüber in der Verfassung festhalten. Das darf aber auf keinen Fall auf Kosten von Artikel 5 Absatz 2 gehen. Herr Daetwyler erklärte deutlich, warum an dieser Bestimmung festgehalten werden muss. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Omar abzulehnen. Im Zweifelsfall könnte man die Frage an die Kommission zurückweisen. Diese könnte sich überlegen, ob man zusätzlich etwas über die Verbundenheit der Landesteile aussagen will.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zuerst zum Antrag von Herrn Blaser. Er verlangt in Artikel 3 Absatz 1 folgende Ergänzung: «Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm gemäss Artikel 5 der Bundesverfassung durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist.» Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kantonsgebietes durch die Eidgenossenschaft kann nur Artikel 5 der Bundesverfassung gemeint sein. Etwas anderes ist schlechterdings nicht denkbar. Zweitens ist es unser unwürdig, eine «Lex Béguelin» aufzunehmen, nur weil dieser uns unaufgefordert ein Pamphlet schickte. Sonst erwecken wir den Eindruck, wir trauten dem Bund nicht. Wir würden eine Bestimmung festschreiben, die ohnehin gilt. Das ein politischer Hinweis. Schliesslich noch ein ästhetisches Argument: Hinweise auf andere Artikel oder Erlasse, namentlich einer andern Instanz, sind problematisch. Sie tragen dazu bei, eine Verfassung schneller veralten zu lassen, weil auch der Bund seine Bestimmungen ändern kann. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Antrag abzulehnen. Damit widerspreche ich keineswegs der Zielsetzung von Herrn Blaser. Ich teile seine Meinung. Mit der vorliegenden Formulierung kann aber nur Artikel 5 der Bundesverfassung gemeint sein.
Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auch den Antrag von Frau Omar abzulehnen. Zum einen passt er nicht unter die Marginalie «Kantonsgebiet». Zweitens kennen wir in der Verfassung den Begriff «Landesteile» nicht. Wir würden einen neuen Begriff einführen. In der Verfassung sprechen wir vom Berner Jura und von den Regionen, nicht aber von Landesteilen. Wenn wir diesen Begriff hier einführen, könnte ein systematisches Problem entstehen. Unterscheiden sich Landesteile und Regionen beispielsweise? Mit ist schliesslich nicht klar, was mit «im Rahmen seiner Tätigkeiten» gemeint ist. Die Formulierung scheint mir nicht ausgereift zu sein.
Ich warne Sie davor, die in Artikel 5 Absatz 2 festgehaltene Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton zu streichen. Von freisinniger Seite wird in Artikel 3 Absatz 1 aus Angst vor irgendwelchen ungerechtfertigen Ansprüchen aus dem Norden ausdrücklich die Erwähnung von Artikel 5 der Bundesverfassung verlangt, erstaunlicherweise ist aber eine Mehrheit der FDP-Fraktion bereit, Artikel 5 Absatz 2 – dort bekennen wir uns ausdrücklich zu Vorkehren, um die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton zu stärken – zu streichen. Machen wir keinen unnötigen politischen Wirbel. Wir gaben uns Mühe, in allen Bereichen, die die Beziehungen des Kantons Bern zum Berner Jura betreffen, die bisherigen Errungenschaften zu stärken. Damit bekennen wir uns ganz klar zum Berner Jura. Es ist politisch problematisch, daran zu rütteln.
Übrigens finden sich in der Verfassung Hinweise auf die Förderung der Regionen. Artikel 93 bestimmt, der Kanton könne seine Zusammenarbeit mit den Regionen fördern. Laut Artikel 109 soll der Kanton die Zusammenarbeit der Gemeinden fördern. Die Verfassung sieht durchaus vor, dass auf zweckmässigere Einheiten übergegangen werden kann. Wir plazierten aber diese Bestimmungen an den jeweils richtigen Stellen der Verfassung. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen und beide Anträge abzulehnen.

Omar-Amberg. Der Kommissionspräsident sagte, die Terminologie sei unklar. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück, bitte Sie aber gleichzeitig, diese Frage an die Kommission zur nochmaligen Prüfung zurückzuweisen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Das Problem scheint mir nicht so schwerwiegend zu sein, dass die 35 Kommissionsmitglieder nochmals darauf zurückkommen müssten. Wir sprachen wiederholt über die Problematik der Regionen. Man sollte heute entscheiden. Sollte sich der Rat für Rückweisung entscheiden, wird die Kommission diese Frage nochmals prüfen. Ich bitte Sie aber, sich klar für die gewählte Systematik und für die hier verfolgte Politik zu entscheiden.

Annoni, directeur de la justice. Concernant la proposition de Monsieur Blaser, le gouvernement s'en remet à l'argumentation du président de la commission et demande le rejet de cet amendement.
Concernant maintenant la proposition de Madame Omar, y compris concernant sa proposition de retrait de cet amendement, le gouvernement aimerait à ce propos insister sur le fait qu'il est parfaitement conscient que toutes les régions du canton sont importantes et qu'il faut des liens entre ces régions – c'est d'ailleurs pour cela que l'on a prévu un article 93 dans le projet de Constitution –, mais il n'en demeure pas moins qu'à l'article 3, alinéa 3a, une disposition concernant les régions en tant que telles n'a pas sa place en raison de la systématique. Au surplus, le gouvernement tient à insister sur le fait qu'une telle disposition ne devrait en aucun cas déboucher sur l'élimination de la Constitution de l'article 5, alinéa 2, car l'article 5, alinéa 2, du projet est de nature à dynamiser de manière positive les rapports entre le Jura bernois et le reste du canton. Il représente un instrument permettant de compenser la localisation périphérique de cette région, accentuée par la différence linguistique. En conséquence, le gouvernement vous demande de rejeter l'amendement de Madame Omar et demande aussi de ne pas renvoyer cette disposition à la commission mais de statuer maintenant, pour des raisons de systématique, sur le maintien d'une disposition telle qu'elle est prévue par le projet de la commission et de reprendre ensuite la discussion au niveau de l'article 5, alinéa 2.

Präsident. Wir stimmen nun über Artikel 3 ab. Zuerst bereinigen wir Absatz 1 und den Antrag von Herrn Blaser.

Abstimmung

Für den Antrag Blaser (Uettligen) (Abs. 1)	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit

Präsident. Zu Artikel 3 Absatz 2 und 3 wird das Wort nicht verlangt. Sie haben ihnen damit stillschweigend zugestimmt.

Frau Omar beantragte ursprünglich einen neuen Absatz 3a. Sie beantragt nun neu, die aufgeworfene Frage an die Kommission zurückzuweisen.

Abstimmung

Für Rückweisung von Absatz 3a (neu) an die Kommission Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat Mehrheit

Art. 4

Antrag Blatter (Bolligen)

Abs. 1: ... sprachlichen, kulturellen, regionalen und politischen Minderheiten ...

Antrag Galli

Abs. 1: Den Bedürfnissen sprachlicher, kultureller und regionaler Minderheiten ist Rechnung zu tragen. (redaktionell)

Antrag Külling

Abs. 1: Den Bedürfnissen von kulturellen, religiösen und regionalen Minderheiten ist Rechnung zu tragen. («sprachliche» streichen)

Abs. 2: Streichen

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Kommission prüfte die Frage des Minderheitenschutzes mehrfach und eingehend. Die Dokumentation zeigt unseren Weg zur jetzigen Fassung. Es stellte sich die Frage, ob und wie die Stellung des Berner Jura ausdrücklich in der Verfassung zu verankern sei und ob und wie andere Minderheiten in der Verfassung berücksichtigt werden sollten. Grundsätzlich drei Varianten zeigten sich. Die erste Variante bestand in der Weiterführung der bisherigen Regelung, die nur dem Berner Jura einen Minderheitsstatus zuerkennt. Die zweite Möglichkeit: Die heutige Sonderstellung des Berner Jura wird gestrichen. Die dritte Variante: Die heutigen Sondervorschriften werden erweitert zu einem allgemeinen Minderheitenschutz. Im Zwischenbericht hatte sich die Kommission für die dritte Variante entschieden. Bei der Detailberatung setzte sie an die Seite eines allgemeinen Minderheitenartikels wiederum einen besonderen Artikel für den Berner Jura. Erfreulicherweise wird mit keinem der Anträge diese Grundkonzeption in Frage gestellt. Ich danke Ihnen, dass sie auch vorhin nicht in Frage gestellt wurde, als die Streichung eines einzelnen Absatzes von Artikel 5 beantragt wurde.
Der Gesetzgeber bestimmt, wer als Minderheit im Sinn von Artikel 4 anerkannt werden kann oder muss. In Frage kommen im Rahmen dieser Bestimmung sprachliche, kulturelle und regionale Minderheiten. Im Vordergrund steht namentlich die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel, der im Rahmen des Mitwirkungsgesetzes bekanntlich besondere Befugnisse zuerkannt wurden. Ein anderes Beispiel stellen die im Kulturförderungsgesetz umschriebenen Förderungsmassnahmen dar. Erst vor kurzem, nämlich im April 1991, beschloss der Rat, der Kanton könne namentlich auch sprachliche Minderheiten sowie die Fahrenden unterstützen.
Zu den Befugnissen gemäss Absatz 2. Der Kanton soll künftig Minderheiten nicht nur fördern und unterstützen, sondern ihnen auch gewisse Befugnisse übertragen können. Im Fall der französischsprachigen Bevölkerung von Biel sind das namentlich Antrags- und Anhörungsrechte. Es soll aber auch möglich sein, diesen Minderheiten einzelne Entscheidkompetenzen zu übertragen, zum Beispiel in der Kulturförderung oder in Schulangelegenheiten.
Diesem Artikel 4 kommt eine politische Signalwirkung zu. Damit soll im Kanton Bern die kulturelle, sprachliche und regionale Vielfalt erhalten und gefördert werden. Die beiden Absätze von Artikel 4 hängen eng zusammen, deshalb wäre es problematisch, den noch zu begründenden Anträgen zu folgen. Der politische Minderheitenschutz findet sich nicht in diesem Artikel, sondern in den Bestimmungen über die Behördenorganisation. Der politische Minderheitenschutz in den Gemeinden beispielsweise ist in Artikel 114 geregelt. In einem weiteren Zusammenhang zu Artikel 4 stehen Bestimmungen über Sprache in Artikel 6, über Kultur in Artikel 47 und über regionale Organisationsformen in Artikel 3 Absatz 3, den wir vorhin behandelten, und in Artikel 90.
Ich bitte Sie, bei der Diskussion über die einzelnen Anträge die Gesamtidee zu würdigen.

Blatter (Bolligen). Herr Schmid brachte bereits einige Argumente vor, die gegen die Anträge sprechen könnten. Die Marginalie «Minderheiten» ist irreführend, wenn irgendwo weiter hinten in der Verfassung die politischen Minderheiten erwähnt werden. Unser Antrag ist übrigens – ich stellte das erst vorgestern zufälligerweise fest – konform mit dem Kommentar zum Verfassungsentwurf von Walter Schwarz. Auch er vermisste diesen Punkt: Paradoxerweise werde das ausgeklammert, was in unserem Kanton immer am meisten zu reden gäbe – das seien nämlich nicht nur die sprachlichen, kulturellen und regionalen Probleme, sondern ganz allgemein das Problem des Minderheitenschutzes. In Artikel 114 wird nur der Minderheitenschutz im Zusammenhang mit den Behörden geregelt. Die Verfassung ist aber in erster Linie ein politisches Produkt. Es wäre deshalb absurd, die wichtige Frage des politischen Minderheitenschutzes nicht unter der Marginalie «Minderheiten» zu regeln. Dieser Punkt ist für uns wichtig. Ich möchte die andern Minderheiten keineswegs abwerten, doch verdienen auch die politischen Minderheiten im Kanton Bern eine besondere Stellung, nicht nur die sprachlichen, kulturellen und regionalen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Galli. Die CVP betrachtet grundsätzlich den Minderheitenartikel und den zusätzlichen Juraartikel als positiv. Unser Antrag ist nur redaktionell und soll, wie wir gestern hörten, aufgenommen werden. Wir möchten nur eine korrekte Anwendung des Genitivs in der Verfassung. Es scheint noch andere Stilmängel im Verfassungstext zu haben. Unter den Kommissionsmitgliedern hat es sicher einzelne Lehrer, die mit dem Griffel noch dahintergehen werden. Die Rekrutenprüfungen zeigen uns, wie es um die Deutschkenntnisse der jungen Schweizer steht; die Verfassung sollte hingegen richtig deutsch sein.
Wir interpretieren die jetzige Formulierung von Artikel 4 Absatz 1 – sprachliche, kulturelle und regionale Minderheiten – als Bezug auf historische und traditionelle Werte, die älter als unsere jetzige Verfassung sind. Solche traditionellen Werte müssen besonders gewürdigt werden. Sie schaffen eine gewisse Einheit der Materie. In den Anträgen wird die Berücksichtigung der politischen und religiösen Minderheiten gefordert. Insbesondere wegen der Wanderung der Bevölkerung haben

diese beiden Aspekte aber keinen so deutlichen historischen Bezug und keine regionale Gebundenheit. Trotzdem könnten die politischen und religiösen Minderheiten in den Grundsatzartikeln im Hinblick auf eine Öffnung in der neuen Verfassung erwähnt werden. Eine Verfassung sollte sich nicht nur auf das Gestern berufen, sondern eine gewisse Flexibilität im Wandel der Zeit garantieren. Wir haben eine gewisse Sympathie für die beiden Anträge. Die Streichung der sprachlichen Minderheiten lehnen wir ab; diesen Aspekt gilt es zu würdigen in unserem Kanton.

Külling. Mein Antrag bezieht sich auf die Definition der Begriffe in diesem Artikel. Die Sprache ist ein Bestandteil einer Kultur. Sie muss nicht extra erwähnt werden. Der Glaube überschreitet aber die Grenzen der einzelnen Kulturen bei weitem. Glaube und Religion prägen zwar eine Kultur, sind aber nicht Kultur selbst. Der Versuch, den Glauben auf die Kultur zu reduzieren, führte immer wieder zu Unterdrückung. Im letzten Jahrhundert versuchte man – damalige Presseartikel zeigen das –, das Judentum auf eine orientalische Nomaden- und Wüstenstammkultur zu reduzieren, um den Juden die Berechtigung abzusprechen, in Europa zu sein. Umgekehrt tendierte man dazu, das Christentum, das aus dem Judentum herausgewachsen war, als europäische Kultur darzustellen. Rund um die Erde hat das Christentum aber je nach Kultur verschiedenste Ausprägungen erhalten. Leider ist die ausdrückliche Bestätigung des Schutzes religiöser Minderheiten in der Schweiz alles andere als überflüssig. Der Widerstand der Mehrheit der Schweizer führte dazu, dass die Schweiz als eines der letzten europäischen Länder erst 1874 die völlige Freiheit im religiösen Bereich gewährte. Es brauchte damals den zum Teil massiven Druck von Frankreich, Holland und den USA; wir wurden sogar von Tunesien und vom Iran ermahnt. Ich bitte den Rat, den ausdrücklichen Schutz der religiösen Minderheiten in der Verfassung zu verankern und den Artikel wie vorgeschlagen abzuändern.
Meinen Antrag zu Absatz 2 ziehe ich nach den Erklärungen der Kommissionsvertreter zurück.

Meyer-Fuhrer. Politische und und religiöse Minderheiten sollen respektiert werden. Die SP-Fraktion ist dieser Meinung, auch wenn wir den beiden Anträgen zu Artikel 4 Absatz 1 nicht zustimmen können. Wir hätten auch den vorhin von Herrn Külling zurückgezogenen Antrag nicht unterstützen können. Der Minderheitenartikel ersetzt den Jura-Schutzartikel der jetzt noch geltenden Verfassung. Die Kommission wollte einen geographisch weniger eng gefassten Minderheitenschutzartikel schaffen. Der Schutz soll sich aber wie bisher im Jura-Schutzartikel auch weiterhin nur auf Minderheiten beziehen, denen man nicht aus freier Wahl angehört. Also auf Minderheiten, denen man quasi durch die Geburt angehört. Die Zugehörigkeit zu einer politischen und religiösen Minderheit beruht auf freier Wahl. Wer als Muttersprache das Französische hat, hat das nicht frei gewählt und gehört einer Minderheit an im Kanton Bern. Wer Mitglied der EVP wird, macht das aus freier Wahl. Man wählt damit auch die Minderheitsposition. Der Schutz der politischen Minderheiten ist in Artikel 72 geregelt. Wer einer religiösen Minderheit angehört, hat das in einem gewissen Sinn ebenfalls frei gewählt. Den Schutz der religiösen Minderheiten sehen wir in Artikel 125 realisiert, den Herr Külling und seine Gruppe leider zurückweisen wollen.
Wichtig sind hier vor allem die in Absatz 2 erwähnten Befugnisse der Minderheiten, die man nicht frei gewählt hat. Die religiösen und politischen Minderheiten sollen sich angemessen am staatlichen Leben beteiligen können. Wir müssen diese zwei Aspekte unterscheiden: einerseits Befugnisse, andererseits Beteiligung. Sie dürfen nicht vermischt werden. Ich empfehle Ihnen deshalb, die Anträge von Herrn Blatter und Herrn Külling abzulehnen.

Bärtschi. Die Mitwirkungsrechte sind hier angesprochen, die wir bereits heute für den französischsprachigen Kantonsteil und das Laufental kennen. Die SVP-Fraktion erachtet die vorliegende Formulierung im Verfassungsentwurf als genügend und stimmt ihr zu. Wir lehnen die Anträge Blatter und Külling deshalb ab. Dem redaktionellen Antrag Galli stimmen wir zu. Die politischen Rechte und Befugnisse sind bereits heute genügend gewährt. Der beste Beweis liefert unser Rat, in dem auch kleine Parteien vertreten sind.

Daetwyler. Je vais être bref après tout ce qui a été dit. Pour cet article et pour les articles précédents, la Députation est bien entendu en faveur du maintien de la mention explicite des minorités linguistiques; je ne veux pas revenir sur tous les arguments qui ont été développés jusqu'ici, mais il est important que le terme «minorités linguistiques» figure dans la Constitution.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die EVP/LdU-Fraktion möchte mit ihrem Ergänzungsantrag die politischen Minderheiten in Absatz 1 aufnehmen. Der Minderheitenschutz in Artikel 4 erstreckt sich nicht auf die politischen Minderheiten. Diese müssen im Rahmen des politischen Systems geschützt werden. Die Verfassung oder das Gesetz müssen im Einzelfall festlegen, ob dieser Minderheitswille gelte und ob und wie er bei Wahlen und Entscheiden der politischen Mehrheitsmeinung gegenüber zu berücksichtigen sei. Die Verfassung sieht an verschiedenen Stellen den Schutz der Minderheiten vor, zum Beispiel in Artikel 72 oder Artikel 114 Absatz 2. Ich bitte Sie deshalb, den Schutz der Minderheiten hier nicht auszudehnen.
Zum Glück wurde der Antrag zurückgezogen, Absatz 2 zu streichen. Wir müssen den Zusammenhang zwischen Absatz 1 und Absatz 2 beachten. Wenn Sie in Absatz 1 «politischen» ergänzen, können laut Absatz 2 auch den politischen Minderheiten «besondere Befugnisse zuerkannt werden». In endlosen Diskussionen wird man sich ereifern können, ob die Minderheit damit plötzlich zur Mehrheit werden könnte oder wie stark sie zu gewichten sei. Laut Artikel 4 sollen Minderheiten geschützt und berücksichtigt werden, und zwar sprachliche, kulturelle und regionale. Die politischen Minderheiten werden an der entsprechenden Stelle ebenfalls geschützt, aber vor einem andern Hindergrund. Mit einer Aufnahme der politischen Minderheiten in Artikel 4 könnten diese plötzlich zu einem Problem in der Demokratie werden. Der Antrag ist von grösserer Tragweite, als man hier glauben machen wollte.
Herr Galli beantragt eine andere Formulierung. Wir sind bereit, die vorgeschlagene redaktionelle Änderung zu prüfen. Offenbar ist unter den Philologen der Streit grösser als unter den Juristen, wenn es um Fachfragen geht. Wir liessen nämlich die Verfassung nicht nur zweimal durch die Redaktionskommission prüfen – dort werden nicht nur rechtliche Aspekte berücksichtigt –, wir liessen sie sogar durch einen Philologen prüfen, der nur das

Sprachliche beachtete. Er zumindest machte uns nicht auf diesen offenbar unverzeihlichen Fehler aufmerksam. Das hindert uns nicht, die Anregung aufzunehmen und in der zweiten Fassung eine sprachlich korrekte Formulierung vorzuschlagen.
Herr Külling schlägt eine andere Ergänzung des Minderheitenartikels vor. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit regelt den Aspekt der Abwehr, hier geht es um die Förderung. Deshalb einigte sich die Kommission auf die sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten und lehnt eine Ausweitung ab.
Ich bitte Sie, die Anträge – soweit sie noch zur Diskussion stehen – abzulehnen. Ich bitte Herrn Galli, den Antrag zurückzuziehen. Ich verspreche ihm, dass wir das Problem angehen und die Formulierung für die zweite Lesung aufbereiten werden.

Präsident. Herr Galli zieht seinen Antrag zurück.

Blatter (Bolligen). Herr Schmid beanstandete wiederholt, die Einheit der Materie werde mit unserem Antrag nicht gewährleistet. Die Trias der sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten sei anders zu gewichten als die politischen und die religiösen Minderheiten. Im Antidiskriminierungsartikel 10 werden aber neben Sprache und Kultur unter anderem auch die politische und die religiöse Überzeugung erwähnt. Bei diesem Artikel konnte man offenbar diese Aspekte miteinander vereinbaren. Die Insider der Verfassungskommission wissen, wo über den Schutz der politischen Minderheiten in der Verfassung gesprochen wird. Wenn man aber die Marginalie «Minderheiten» sucht und auf Artikel 4 stösst, sind sicher nicht nur die Vertreter kleiner Parteien erstaunt, die politischen Minderheiten nicht erwähnt zu finden. Wir bedauern, dass dieser Artikel wahrscheinlich in der vorliegenden Form genehmigt wird. Der Rat wird noch viele andere Artikel diskutieren. Am Schluss werden wir schauen müssen, ob wir dem ganzen Paket noch zustimmen können.

Annoni, directeur de la justice. Pour le gouvernement, cette disposition, donc cet article 4, est importante, parce qu'elle met en évidence la valeur que le canton accorde à la protection des minorités. Pour le gouvernement, en effet, la protection des minorités fait partie de l'histoire moderne de notre canton; l'exemple typique est la protection de la minorité francophone et plus récemment encore, la reconnaissance des besoins spécifiques d'autres minorités, comme par exemple les nomades dans la loi sur l'encouragement des activités culturelles, exemple qui constitue un pas déterminant concernant la protection des minorités, et qui montre aussi l'importance que le canton y apporte.
Concernant les amendements d'aujourd'hui, dans le 1er alinéa de l'article 4, il est absolument nécessaire de maintenir le terme «minorités linguistiques», pour que l'on prenne en compte les besoins spécifiques de l'ensemble de la minorité francophone située ailleurs que dans le Jura bernois, c'est-à-dire par exemple à Bienne, à Nidau, à Berne-ville même, besoins spécifiques, faut-il le rappeler, dont la prise en compte n'est pas assurée par le seul article 6 du projet de la Constitution sur les langues. Cette disposition est donc importante, il faut la maintenir dans la Constitution. Au surplus, l'article 4, et particulièrement le 2e alinéa, constitue la base constitutionnelle pour les droits de coopération de la minorité romande de Bienne, ce qu'a rappelé le président de la commission. De l'avis du gouvernement, il est donc absolument exclu que l'on puisse biffer le terme «minorités linguistiques» dans cette disposition, sous peine de mettre les Romands de Bienne dans une situation constitutionnelle difficile.
La deuxième proposition concernant l'alinéa 2 ayant été retirée, le gouvernement maintient son appui à la formulation du projet et vous demande de rejeter les amendements concernant l'alinéa 1er.

Präsident. Wir stimmen zuerst über die beiden Anträge zu Artikel 4 Absatz 1 ab.

Abstimmung

Für den Antrag	
Blatter (Bolligen) (Abs. 1)	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Mehrheit
Für den Antrag Külling (Abs. 1)	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Mehrheit

Präsident. Herr Galli hat seinen Antrag zu Absatz 1 zurückgezogen.
Artikel 4 Absatz 2 ist nicht mehr bestritten, Herr Külling hat seinen Antrag zurückgezogen. Damit haben Sie Absatz 2 stillschweigend angenommen.

Art. 5

Antrag Galli

Abs. 1: ...zuerkannt. Diese soll es ihm ermöglichen, seine Identität zu bewahren. (Rest streichen)

Galli. Wir schlagen vor, diesen Satz zu kürzen. Zuerst zu «eigene Identität»: Das Wort «eigene» kann gestrichen werden, denn eine Identität ist eine Eigenheit. Das ist einerseits eine redaktionelle Frage, andererseits wäre es auch inhaltlich falsch. Eine eigene Eigenheit würde ein Persönlichkeitsrecht beanspruchen, das nicht mehr einer regionalen Identität entsprechen würde.
Zweitens möchten wir auch den zweiten Teil des Satzes – «seine sprachliche und kulturelle Eigenart zu erhalten und an der kantonalen Politik aktiv teilzunehmen» – streichen. Das wird schon in Artikel 4 gesagt. Zudem wird nur ein Teil herausgegriffen: Man spricht nur von den sprachlichen und kulturellen Aspekten, nicht aber von den regionalen. Wir schlagen vor, diesen Satz zu vereinfachen. Es ist zudem selbstverständlich Pflicht des Bürgers oder der Region, zur Wahrnehmung der Rechte aktiv an der Politik teilzunehmen.
Absatz 2 möchten wir beibehalten, wir lehnen eine Streichung ab. Wir fühlen uns aus geschichtlichen Gründen dem Jura mit grossem Respekt verbunden und verpflichtet. Es wäre eine Zumutung, Absatz 2 zu streichen.

Graf (Moutier). Monsieur Galli vient d'exposer les raisons pour lesquelles il propose de réduire à presque rien l'article consacré au Jura bernois. Il faut dire pourquoi, au contraire, nous ne voulons pas d'une disposition aussi insignifiante.
Le Jura bernois constitue une région bien délimitée géographiquement; il s'agit d'une région qui a vécu longtemps dans la zone d'influence bernoise, mais dont la population n'a pas parcouru pas à pas la même histoire. Il en résulte pour le Jura bernois une identité spécifique qui est encore renforcée par la particularité linguistique qui est la sienne. Si le bilinguisme cantonal doit être un enrichissement et non un handicap, la minorité

doit bénéficier de mesures qui facilitent sa participation au processus de décision. La grande majorité des Jurassiens bernois estime que ses intérêts peuvent être sauvegardés même dans un canton dont la population est alémanique à plus de 90 pour cent. Mais la bonne volonté ne suffit pas. Il est indispensable de prendre quelques mesures au niveau institutionnel. Nous voulons être informés: vous n'imaginez pas le déficit dont souffre la population francophone dans le domaine de l'information politique. Nous désirons être entendus: cela suppose un accès et des relations plus aisées avec les organes cantonaux chargés de préparer et de prendre des décisions applicables dans notre région ou sur l'ensemble du territoire. Il est important que nous puissions participer: la garantie d'un siège au gouvernement traduit un besoin bien réel. Je conclus: il est utile que l'on sache, dans toute la communauté bernoise, pourquoi la Constitution cantonale reconnaît au Jura bernois un statut particulier. Les explosions de violence qui marquent l'actualité mondiale nous rappellent que les problèmes de minorités sont parmi les plus difficiles à résoudre. C'est vraiment un des principes de la politique d'Etat de notre canton qui est en jeu. Le parti socialiste vous recommande de rejeter la proposition Galli.
J'ajoute un mot à propos d'une remarque faite par Monsieur Galli de nature terminologique: il reste à examiner si vraiment il convient de maintenir l'expression «eigene Identität»; si, dans la langue allemande, ce langage ne passe pas bien, je suppose que nous pourrions examiner cette question dans le cadre de la commission et surtout des personnes chargées de réviser la rédaction.

Benoit. La fraction UDC vous recommande également de rejeter l'amendement Galli. En effet, comme cela a déjà été relevé tout à l'heure, le canton de Berne est un canton bilingue et à ce titre-là, comme les Romands représentent une minorité, ils méritent une attention particulière, également dans le cadre de cette Constitution. Nous savons également que les droits sont régis dans le cadre de la loi sur les droits de coopération et également dans la loi sur les droits politiques. A l'article 5, on définit le principe du Jura bernois qui comporte territorialement, également géographiquement, l'entité telle que définie dans le cadre de cette Constitution. A ce titre-là et pour préserver les droits du Jura bernois dans le cadre du canton de Berne, nous vous recommandons de ne pas souscrire à l'amendement de Monsieur Galli et de s'en tenir à la formulation telle qu'elle a été présentée dans le projet de lecture.

Daetwyler. Je ne vais pas répéter ce qu'ont dit de façon très complète mes collègues Graf et Benoit, mais je peux également vous confirmer, et le confirmer aussi à l'intention du protocole, que c'est aussi la position de la Députation du Jura bernois et de Bienne romande.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Herr Galli beantragt, den zweiten Teil des Satzes zu streichen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Der Entwurf formuliert das bestehende Jurastatut zeitgemäss und vor allem sprachlich besser. Mit dem Antrag Galli würde die Komponente Mitwirkungs- und Antragsrechte wegfallen. Damit würde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Députation und für das Gesetz über die Mitwirkungsrechte entfallen. Ich warne Sie vor einer solchen Tat. Auch wenn Herr Galli es nicht so gemeint haben sollte: Sie rufen Geister herbei, die die Kommission bewusst nicht wollte. Ich bitte Sie, unsere frankophonen Kollegen zu unterstützen und den Streichungsantrag abzulehnen.
Herr Galli beantragt, im ersten Teil dieses Satzes das Wort «eigene» zu streichen. Ich kann mich damit einverstanden erklären. Der Vorschlag scheint mir logisch zu sein. Ich beantrage deshalb, punktweise über den Antrag abzustimmen, soweit das noch bestritten sein sollte.

Annoni, directeur de la justice. La caractéristique de l'article 5 du projet réside dans le fait qu'il confère au Jura bernois un statut ouvert. En effet, la formulation retenue par le projet permet un développement ultérieur du statut du Jura bernois qui ne reste pas bloqué sur les droits de coopération que l'on connaît aujourd'hui. L'article 5 est donc une disposition dont le contenu permet un développement futur de ce statut et c'est une analyse, une formulation, qui apparaît au gouvernement très réussie de la part de la commission.
Concernant maintenant les différents éléments contenus dans la deuxième phrase de cet article du projet: premièrement, la préservation de l'identité propre – on peut discuter sur le terme «propre» mais pas sur le terme «identité» –, deuxièmement, la conservation de sa particularité linguistique et culturelle et troisièmement la participation active à la vie politique cantonale, ils forment un tout indissociable. L'expression «participation active à la vie politique cantonale» représente par exemple la base constitutionnelle pour l'exercice des droits de la Députation au sein du Grand Conseil, droit qui figure déjà dans la législation actuelle, plus précisément dans le Règlement du Grand Conseil. L'amendement Galli signifierait une suppression des droits de la Députation en quelque sorte. En cela, son adoption aurait pour conséquence un retour en arrière dans l'histoire; on passerait du printemps, Monsieur Galli, à l'hiver. Pour le gouvernement, il est nécessaire que la disposition constitutionnelle concernant le Jura bernois offre une certaine marge d'action et permette une adaptation de ce statut en fonction de l'évolution des besoins. La formulation retenue dans le projet est la seule qui permette d'atteindre cet objectif et elle rejoint au surplus, il faut aussi le souligner, les conclusions du rapport intermédiaire de Monsieur Hänni expert mandaté par le gouvernement et chargé d'examiner le statut de la minorité romande dans le canton de Berne.
Pour toutes ces raisons, le gouvernement vous demande de rejeter l'amendement Galli pour l'essentiel et d'accepter la proposition de la commission.

Galli. Ich wollte mich nicht gegen den Berner Jura wenden mit meinem Streichungsantrag. Offenbar sind sich die Rechtsgelehrten nicht einig: Ein Rechtsgelehrter der Bundesverwaltung wies uns darauf hin, dieser Teil des Satzes werde nicht gebraucht. Man könne auf jeden Fall alles, was heute gültig sei, von printemps bis hiver und nach printemps wieder hiver, einführen; man hätte nicht nur den printemps. Wir liessen uns beraten, und man schlug uns das vor zur Vereinfachung. Ich stelle aber die auftretenden Schwierigkeiten fest. Es wäre falsch, am ganzen Antrag festzuhalten. Ich ziehe deshalb den Antrag auf Streichung des Restes des Satzes zurück, halte aber fest, die Rechtsfolge sei nicht so, wie gesagt wurde.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 5. Herr Galli hat seinen Antrag zu Absatz 1 abgeändert: Er beantragt nur die Streichung des Wortes «eigene».

Abstimmung

Für den modifizierten Antrag
Galli (Abs. 1) Mehrheit

Präsident. Artikel 5 Absatz 2 ist nicht bestritten. Er ist somit genehmigt.

Art. 6

Antrag von Gunten

Abs. 1: Deutsch und Französisch sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.
Eventualantrag: Die deutsche und französische Sprache sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.
(Weitere Artikel sind entsprechend anzupassen)

Antrag Aellen

Abs. 3: Streichen

Antrag Blaser (Uettligen)

Abs. 4a (neu): Gesetze, Dekrete und weitere Erlasse des Grossen Rates werden zweisprachig erstellt.

Schmid (Rüti), président de la commission. L'article 6 sur les langues a la structure suivante: Le 1er alinéa énonce le principe du bilinguisme du canton de Berne. Le 2e alinéa fixe le principe de la territorialité au niveau des communes et des districts. La réglementation actuelle est donc maintenue. Le 3e alinéa permet dans certaines situations un assouplissement du principe de la territorialité des langues. Le 4e alinéa accorde à toute personne le droit de choisir entre l'allemand et le français pour s'adresser aux autorités compétentes pour l'ensemble du canton, c'est-à-dire notamment l'administration centrale et les tribunaux cantonaux – la Cour suprême et le Tribunal administratif. A noter que le 4e alinéa ne concerne pas les autorités communales et de district. Cette disposition ne règle pas la question de la langue que doit employer l'administration pour répondre à la personne; ce sera à la législation de régler cette question. A défaut, on continuera à appliquer le principe de la territorialité fixé au 2e alinéa.
Le 3e alinéa répond à une critique faite depuis longtemps au principe de la territorialité: lorsque ce principe est appliqué strictement, cela peut se retourner au détriment de la minorité, notamment au détriment des membres de la minorité qui ne réside pas sur le territoire de la minorité. Une application stricte empêcherait par exemple le maintien de l'Ecole française de Berne, puisque, selon le 2e alinéa, la langue officielle dans le district de Berne est l'allemand. Cet exemple montre bien que le canton de Berne a déjà renoncé à une application stricte du principe de la territorialité. Il a opté dans la pratique pour une conception plus souple qui tient mieux compte des besoins de la minorité. Le 3e alinéa n'est donc que la base constitutionnelle pour cette conception souple. Le 3e alinéa n'est qu'une simple habilitation, il permet au canton et aux communes à déroger au principe de la territorialité, mais ne les y oblige pas. A titre d'exemple de mesures permises par cette disposition, les communes du district de Nidau pourront, comme elles le font déjà actuellement en partie, prendre en charge les frais d'écolage d'enfants francophones qui suivent leur scolarité en français à Bienne. Le 3e alinéa a été formulé de manière très générale. Deux raisons à cela: d'abord il ne serait pas opportun de limiter cette disposition à la ville ou au district de Bienne, car il existe aussi par exemple une importante minorité romande dans le district de Nidau; ensuite, il existe aussi depuis longtemps deux communes alémaniques dans le Jura bernois: Seehof et Schelten. Le 3e alinéa permet en quelque sorte de légaliser leur statut. Il ne serait pas correct de craindre que cette disposition servira de base pour une germanisation du Jura bernois. La conception souple du principe de la territorialité ne tend pas à abolir ce principe, mais uniquement à enlever quelques angles inutiles. Le canton a par ailleurs, en vertu de l'article 5, 1er alinéa, l'obligation de préserver l'identité et les particularités linguistiques du Jura bernois. La nature francophone du Jura bernois est donc garantie constitutionnellement et l'article 6, 3e alinéa, ne la remet pas en question.

von Gunten. Der Kommissionspräsident ist damit einverstanden, meinen Antrag in die Kommission zurückzunehmen und dort zu diskutieren.
Hier trotzdem einige Bemerkungen, damit der Vorschlag in meinem Sinn gewichtet wird. Die vorliegende Formulierung ist sprachlich richtig. Die Pflege unser Sprache und unseres Sprachgefühls hat für uns in der Deutschschweiz – vielleicht haben wir Berner diesbezüglich besonders harte Köpfe – auch etwas mit unserer Identität zu tun. Nicht alles, was schweizerisch ist oder tönt, ist sprachlich schlecht. Viele Schriftsteller und Schriftstellerinnen wurden im Ausland gerade wegen der sprachlichen Besonderheiten beachtet. Der Ausdruck «das Deutsche» hat für uns in der Deutschschweiz – auch wenn nur die Sprache gemeint ist – einen kulturellen Beiklang, den wir nicht sehr gern haben. Das hat nichts mit einer Abneigung gegen Deutschland – ich bin sehr oft in Deutschland –, sondern mit unserer Identität zu tun. Ich wäre froh, wenn die Kommission meinem Anliegen Rechnung tragen könnte. Ich betrachte es als kulturelle Eigenheit, dass wir «Deutsch» und «Französisch» sagen. Dann wissen wir ganz klar, was wir meinen.

Aellen. Dans son ensemble, l'article 6 est le fondement des relations entre la partie allemande et la partie française du canton. C'est donc à mes yeux un texte très important. Comme le précise le commentaire de cet article, le principe de la territorialité des langues est en quelque sorte maintenu grâce au 2e alinéa. Cependant, ce principe a déjà été passablement égratigné, voire malmené ces dernières années. Les nombreuses interventions des députés francophones de tous bords en sont des preuves flagrantes. Si chacun veut vivre en bonne harmonie, si l'Etat exige des citoyennes et citoyens de ce pays qu'ils fassent des efforts pour se comprendre, se respecter et finalement peut-être s'apprécier, il est primordial que ce principe de la territorialité des langues ne souffre aucune exception, qu'il soit appliqué dans nos régions à la lettre. Le canton de Fribourg a dû dernièrement l'introduire dans sa Constitution pour éviter une guerre linguistique larvée. Or, malgré cela, vous le savez, à Marly, le feu couve sous la cendre, les germanophones refusant de se plier aux directives en vigueur; en fait, l'implantation d'une usine chimique d'un groupe bâlois, qui est venue avec ses ingénieurs et une partie de son personnel, est la cause de la rupture de l'équilibre précaire qui régnait entre les deux communautés linguistiques de cette ville. Cet exemple fribourgeois doit nous faire réfléchir au danger que nous fait courir le 3e alinéa de l'article 6. A Bienne, même où les deux langues sont mises sur le même pied d'égalité, les Ro-

mands ne sont pas rassurés. La récente intervention de Madame Walliser devant le Conseil de ville le prouve. Quand on parle de bilinguisme, il faut savoir que, de plus en plus, certaines entreprises ou certains commerçants n'hésitent pas à faire parvenir leur publicité uniquement en langue allemande dans nos trois districts où la langue officielle reconnue par la Constitution est bien le français.
La situation est claire: dans le canton de Berne, environ 6 pour cent des citoyennes et des citoyens parle le français. Comment voulez-vous qu'ils ne soient pas un jour submergés par leurs concitoyens de langue allemande? Le rapport des forces est tellement défavorable aux gens de langue française qu'il est absolument nécessaire d'émettre des règles strictes, ce que vous faites en acceptant le début de cet article 6. Or, le 3e alinéa est une brèche importante dans ce dispositif de protection voulu par la Constitution. Cette disposition laisse la porte ouverte à n'importe quelle action. Même le directeur de la justice a reconnu en séance de la Députation que cet alinéa permettrait de justifier l'existence des écoles allemandes chez nous. En choisissant un lieu de résidence, la citoyenne ou le citoyen doit s'adapter à la langue, aux coutumes et aux moeurs de sa nouvelle région d'adoption, que celle-ci soit située dans la partie allemande ou la partie française du canton. Une seule exception peut être faite à mes yeux pour la ville de Berne, en raison de son statut de ville fédérale. Il est bien évident que de par sa taille-même, la partie alémanique du canton ne risque rien; il n'en va pas de même pour sa partie francophone. Il n'y a pas si longtemps qu'un personnage officiel, un ingénieur du troisième arrondissement des Ponts et Chaussées, donc un fonctionnaire cantonal, situait la frontière des langues à Sonceboz, amputant le district de Courtelary d'un bon quart de sa population française. Ce 3e alinéa de l'article 6 ne permettra-t-il pas, par exemple, aux électeurs et aux électrices de langue allemande de réclamer que les assemblées municipales se tiennent dans les deux langues, et ceci pour tenir compte de situations particulières résultant du caractère bilingue du canton? On peut imaginer encore bien d'autres possibilités du même genre. Même si le commentaire se veut rassurant, même bien disposé à l'égard des francophones, il faut rappeler ici que seul le texte de la Constitution compte et fait foi. Trop souvent, on nous a fait miroiter l'esprit d'un texte pour nous amadouer et nous avons bien dû déchanter lorsque ce dernier était mis en application.
Ce que nous réclamons, c'est une application stricte, sévère du principe de la territorialité des langues. A cet égard, les Romands de Bienne ont tout avantage à pouvoir s'appuyer sur une partie française du canton qui est forte, qui sait ce qu'elle veut en matière linguistique. Ils ont donc intérêt à voir supprimer cet alinéa. Avec ce texte, nous sommes un peu comme ces Hollandais qui construiraient une digue pour se protéger des assauts de la mer et qui volontairement, on ne sait trop pourquoi, laisseraient un trou de souris dans leur ouvrage; la première tempête venue causerait, vous le savez bien, une énorme catastrophe. En maintenant cet alinéa, vous pouvez vous attendre à toutes sortes de complications. Il est fort à parier que des tensions linguistiques renaîtront; certaines décisions prises par des communes pourront être contestées, les tribunaux seront saisis, le Tribunal fédéral-même devra trancher, la population sera divisée. Je suis certain que vous ne voulez pas de pareilles calamités pour notre canton. Si votre plus cher désir est de vivre en bonne harmonie dans ce canton, si votre volonté réelle est de protéger efficacement et loyalement la population francophone, vous devez suivre ma proposition de biffer ce 3e alinéa de l'article 6. Vous renforcerez ainsi le statut de la partie francophone du canton.

Blaser (Uettligen). Mit Artikel 5 will man richtigerweise dem Berner Jura unter anderem die sprachliche Eigenart erhalten. In Artikel 2 wird zudem festgehalten, der Kanton Bern verstehe sich als Mittler zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz. Darüber sprachen wir gestern, der gefällte Entscheid ist gut. Es ist dementsprechend logisch, Gesetze, Dekrete und Erlasse gleichzeitig zweisprachig zu erstellen. Gemäss heutiger Praxis werden die Texte wohl übersetzt, was aber einige Monate in Anspruch nimmt. Das ist unbefriedigend. Ich bitte Sie deshalb, meinem Vorschlag zuzustimmen. Ich wäre allenfalls selbstverständlich bereit, eine bessere Formulierung zu akzeptieren.

Zesiger. Ich wollte mich zu Absatz 1 äussern. Der Kommissionspräsident ist bereit, den Antrag in der Kommission zu diskutieren. Deshalb nur soviel: Ich bin grundsätzlich mit der Begründung von Herrn von Gunten einverstanden. Es ist richtig, sich diese Frage nochmals gut zu überlegen.

Daetwyler. Notre collègue Aellen vient de brosser un tableau extrêmement sombre ou quasiment apocalyptique de la manière dont les rapports linguistiques pourraient évoluer dans la région biennoise et dans le Jura bernois. Il est vrai, je l'ai déjà dit aussi à d'autres reprises ce matin, que le bilinguisme est une situation qui demande des efforts de part et d'autre. Notre collègue Aellen demande par son amendement une application extrêmement stricte du principe de la territorialité des langues. Je suis tenté de citer cet humoriste qui disait une fois «Appuyez-vous sur les principes, ils finiront bien un jour par céder!» Il est vrai que cet article joue dans les deux sens. Il est aussi vrai qu'il existe actuellement déjà – et cela n'est pas une vue de l'esprit – une très importante minorité romande dans le district de Nidau; nous estimons que la prise en compte des intérêts de cette minorité avec, notamment, la possibilité d'envoyer sans frais les élèves à l'Ecole française à Bienne, ou la possibilité, comme certaines communes le font déjà, d'envoyer la documentation électorale aux électeurs français en français, est aussi de nature à contribuer à résoudre les problèmes qui découlent du bilinguisme. Il est aussi vrai que l'article peut être utilisé dans l'autre sens, mais en fait il ne vise qu'à légaliser un état de fait avec les deux communes de Seehof et de Schelten. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande demande, aussi dans l'intérêt des francophones, en pensant particulièrement à ceux de la couronne biennoise, le maintien de cette disposition qui donne une possibilité – il ne fait pas une obligation, il est important de le rappeler – aux communes touchées par le phénomène de tenir compte du bilinguisme. Quant aux garanties du bilinguisme, nous estimons qu'elles sont suffisantes telles qu'elles sont fournies à l'article 5 et dans le reste de l'article 6.

Frainier. Nous craignons justement que l'article 6, alinéa 3, puisse ouvrir la porte à une germanisation de la partie française du canton. On pourrait très bien imaginer qu'en se fondant sur l'article 6, 3e alinéa, l'on ouvre d'autres écoles allemandes chez nous en dehors des cas

actuels de Mont-Tramelan, Montbautier et Moron. A nos yeux, le 3e alinéa est en contradiction avec le principe-même de la territorialité des langues. Il est certain que les francophones doivent être garantis face à l'expansion naturelle de la langue majoritaire. En clair, cela veut dire que les citoyens de langue allemande ne doivent pouvoir en aucun cas, même s'ils devenaient majoritaires dans une commune limitrophe, imposer leur idiome dans les affaires publiques et sur le plan institutionnel: commune, écoles, etc. Les alinéas 1 et 2 de l'article 6 du projet de Constitution sont conformes au principe-même de territorialité, mais l'alinéa 3 annihile en partie la garantie donnée à l'alinéa 2. Le principe de territorialité ne doit souffrir d'aucune exception, il faut donc biffer l'alinéa 3.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wir sind bereit, das im Antrag von Gunten aufgeworfene Problem zu prüfen. Wir haben uns abgesprochen: Gestützt auf diese Zusicherung zieht Herr von Gunten seinen Antrag zurück.
Herr Annoni wird zum Antrag von Herrn Aellen Stellung nehmen. Ich streifte in meinen einleitenden Bemerkungen bereits den einen oder andern Punkt. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.
Herr Blaser verlangt einen neuen Absatz 4a: «Gesetze, Dekrete und weitere Erlasse des Grossen Rates werden zweisprachig erstellt.» Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen. Er betrifft etwas Selbstverständliches. Dieser Grundsatz geht bereits aus Artikel 6 Absatz 1 hervor: «Das Deutsche und das Französische» – vielleicht finden wir mit dem Antrag von Gunten eine elegantere Fassung – «sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.» Ein zusätzlicher Absatz ist nicht nötig. Er wäre im übrigen auch technisch nicht ganz korrekt. Das Dekret ist nicht die einzige Erlassform des Grossen Rates. Es fehlt zum Beispiel die Verfassung, die sicher auch zweisprachig erstellt werden müsste. Artikel 6 Absatz 1 regelt aber diesen Bereich bereits. Eine Erweiterung der Verfassung ist deshalb nicht angängig.

Annoni, directeur de la justice. L'article 6 du projet maintient dans l'ensemble la situation juridique actuelle des langues dans le canton de Berne. Le 3e alinéa contient néanmoins une nouveauté, dans la mesure où il permet expressément de déroger au principe de la territorialité dans certaines situations particulières seulement. Cette disposition vise notamment à protéger en premier lieu la minorité francophone hors du Jura bernois, surtout dans les districts de Nidau et à Berne. Cette disposition donc, je le répète, vise à protéger des minoritaires qui ne sont pas situés dans le Jura bernois. L'article 6, alinéa 3, ne saurait être le cheval de Troie permettant une germanisation du Jura bernois. Les craintes de Monsieur Aellen ne sont pas fondées, elles sont exagérées. Pour le gouvernement, vu le mandat constitutionnel clair contenu à l'article 5 qui protège l'identité du Jura bernois, dont fait partie intégrante la langue, des exceptions au principe de la territorialité des langues fixées au 2e alinéa de l'article 6 du projet ne sauraient être admissibles dans le Jura bernois que pour des situations exceptionnelles, telles que celles de La Scheulte ou de Seehof, des communes alémaniques de longue date, et non pas pour justifier l'organisation d'assemblées municipales en langue allemande à La Heutte ou ailleurs.
En ce qui concerne les écoles allemandes du Jura bernois, leur existence ne se justifie que par rapport à une tradition et le nombre de leurs élèves en régression constante démontre que le principe de la territorialité des langues n'est pas mise en danger par leur existence. Il faut, Monsieur Aellen, que la minorité elle-même soit tolérante, il ne faut pas qu'elle se drape dans l'absolutisme qu'elle dénonce elle-même. En conséquence, je vous prie d'accepter les propositions de la commission et de rejeter les amendements proposés.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 6. Herr von Gunten hat seinen Antrag zu Absatz 1 zurückgezogen, die Frage wird in der Kommission noch diskutiert. Damit haben Sie Artikel 6 Absatz 1 und 2 angenommen.
Wir stimmen nun über den Streichungsantrag von Herrn Aellen zu Absatz 3 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Aellen	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist Absatz 3 in der vorliegenden Form genehmigt. Zu Artikel 6 Absatz 4 wird das Wort nicht verlangt, er ist damit angenommen.
Herr Blaser verlangt einen neuen Absatz 4a.

Abstimmung

Für den Antrag Blaser (Uettligen)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Art. 7

Angenommen

Art. 8

Antrag Galli

Kapitel 2a. Pflichten
Artikel 8 neu als Artikel 30a

Antrag Janett-Merz

Abs. 2: Selbstverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen und künftigen Generationen sind wahrzunehmen.

Antrag Teuscher

Abs. 2: ... gegenüber den Mitmenschen und der Natur sowie ...

Antrag Galli

Abs. 2: Rückweisung an die Kommission zur ausführlichen Formulierung der Pflichten gemäss Kommentar von Walter Schwarz.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Diesen Artikel nahm die Kommission – das ist nicht der einzige Beweis, dass wir die Vernehmlassung ernst genommen haben – aufgrund eines konkreten Antrages aus der Vernehmlassung in die Verfassung auf. Man kann sich fragen, ob man ausdrücklich sagen muss, man müsse das tun, was befohlen sei. An sich ist das selbstverständlich. Die Verfassung enthält viele Kataloge, deshalb ist es sicher richtig, gerade im recht prominenten Teil der «Allgemeinen Grundsätze» auch darüber etwas auszusagen. Artikel 8 kommt vor allem politische Bedeutung zu. Wer vom Staat Rechte beansprucht, muss gegenüber

diesem Staat oder der Gemeinschaft auch Pflichten erfüllen, und zwar indem er zu sich schaut und seinen Unterhalt verdient. Wenn er die Kraft hat, selbst zu sich zu schauen, soll er dem Staat nicht zur Last fallen. Die Leistungsfähigkeit, die jemand dank seiner natürlichen Möglichkeiten hat, soll genutzt werden. Man soll sich nicht a priori von der Gesellschaft unterhalten lassen. Der Staat soll seine Hilfe auf die Hilfsbedürftigen konzentrieren. In diesem Sinn soll Artikel 8 eine allgemeine politische Richtlinie sein.
Absatz 1 begründet rechtlich gesehen eine Rechtsbefolgungspflicht. Die Gesetzgebung konkretisiert die Pflichten, die der einzelne zu erfüllen hat. Eigentliche verfassungsrechtliche Grundpflichten finden wir in Absatz 2. Der Begriff der Verantwortung klingt bereits in der Präambel an, hier wird er in dreierlei Hinsicht konkretisiert: Verantwortung gegenüber sich selbst, Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und Mitverantwortung gegenüber den Menschen künftiger Generationen. Jede Generation soll so handeln, dass auch künftige Generationen ihr Leben in Freiheit selbst bestimmen können. Als verfassungsmässige Grundpflicht könnte auch der erste Absatz des Umweltschutzartikels – Artikel 31 – eingestuft werden. Wir werden ihn später diskutieren; es wäre falsch, bereits jetzt darauf einzugehen. Ich bitte Sie, das bei der nun folgenden Diskussion zu berücksichtigen.

Galli. Wir beantragen zwei Dinge. Der eine Antrag betrifft eine verfassungssystematische Angelegenheit. Wir liessen uns von Rechtsgelehrten beraten, die mit Verfassungen zu tun haben und diese kontrollieren. Rechte und Pflichten müssen klar gegliedert werden. Zuerst sollen alle Rechte aufgeführt werden. Als Antwort darauf soll der Pflichtenartikel folgen. Deshalb beantragen wir, den Pflichtenartikel nach Artikel 30 einzufügen, wie das auch in andern Verfassungen gemacht wurde.
Unser Rückweisungsantrag betrifft Punkt 2. Wir möchten die Pflichten genauer konkretisieren. Ich bin der Tradition verpflichtet, die bis heute im Abendland gültig ist: Es gibt Rechte und Pflichten. Das ist die Basis der Verantwortung, sie darf sicher festgehalten werden. Man muss nicht bei jedem Artikel ausführen, wie man sich nach dem Recht zu verhalten habe. Ein gewisses Grundverhalten entspricht aber der Verantwortung und den Pflichten. Herr Schwarz, der Verfasser dieses Entwurfes, wies uns – leider spät – darauf hin, dass die Pflichten weiter gefasst werden könnten. Er machte Vorschläge, von denen mir einige gut zu sein scheinen. Ein gewisses Grundverhalten kann von den Menschen verlangt werden, beispielsweise bei der Übernahme von Ämtern und Vormundschaften. Man sollte sich auf einen Basisartikel berufen können. Auch in Notsituationen sollte man sich verhalten, wie es sich gehört, und sich nicht davonstehlen. Es kann strafbar sein, wenn man sich in gewissen Situation nicht verantwortlich als richtiger Bürger gegenüber dem Mitmenschen verhält. Die Kommission sollte sich auf Anregung von Herrn Schwarz zumindest nochmals überlegen, ob diese Frage konkretisiert werden sollte. Pflichten sind keine Nebensache. Wir können in der Verfassung nicht nur von Rechten sprechen. Wir sollten uns über diese Rechte freuen und wissen, warum wir sie erhalten und was wir als Gegenleistung zu geben bereit sind. In verschiedenen Verfassungen geht man im Artikel über die Pflichten weiter. Es wäre nicht zuviel verlangt, wenn die Kommission diese Frage nochmals diskutieren würde. Sollten Sie unserem Antrag nicht stattgeben, unterstützen wir die gute und sinnvolle Formulierung von Frau Janett. In einer sehr hochstehenden Diskussion sprachen wir gestern lange über die Präambel und die Grundsätze. Wir sollten in der Verfassung nicht nur den Staat ernst nehmen, sondern auch uns selbst.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Janett-Merz. Mein Antrag ist ein kleiner Fisch. Ich möchte diesen Absatz redaktionell neu formulieren. Der vorliegende Satz gefiel mir nicht besonders: «Neben der Verantwortung für sich selbst trägt jede Person Verantwortung gegenüber den Mitmenschen sowie Mitverantwortung dafür, dass das Recht zur Selbstbestimmung auch künftigen Generationen gewahrt bleibt.» Ich versuchte, diesen Satz neu zu formulieren: «Selbstverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen und künftigen Generationen sind wahrzunehmen.» Ich schlage Ihnen eine sprachliche Änderung vor, ohne den Inhalt zu verändern.

Teuscher. Gestern sprachen wir in der Diskussion über die Präambel viel von der Schöpfung. Hier zeigt sich zum ersten Mal, ob wir bereit sind, die Verantwortung gegenüber der Schöpfung in der Verfassung wirklich wahrzunehmen. Unter Schöpfung versteht man allgemein nicht nur den Menschen, sondern die ganze Lebenswelt, die Tiere und Pflanzen, weit gefasst vielleicht sogar auch die unbelebte Natur. Artikel 8 Absatz 2 ist aber von einem sehr anthropozentrischen Denken geprägt. Man spricht nur von der Verantwortung sich selbst, den Mitmenschen und den künftigen Generationen gegenüber. Die Verantwortung gegenüber der Natur, die wir auch haben, wird nirgends erwähnt. Sie ist aber ebenso wichtig. Ohne intakte Natur können wir Menschen nicht überleben. Wir können höchstens kurzfristig für uns selbst und den Mitmenschen gegenüber Verantwortung übernehmen. Verantwortung gegenüber künftigen Generationen können wir ohne intakte Natur nicht übernehmen. Es ist deshalb zwingend nötig, diesen Absatz zu ergänzen.
Der Kommissionspräsident sagte, die Natur werde in Artikel 31 erwähnt; sie müsse hier nicht erwähnt werden. In diesem Sinn stimmt das nicht, denn die andern Punkte von Artikel 8 Absatz 2 werden an andern Orten der Verfassung nochmals aufgeführt. Sie werden hier aber speziell als Pflichten und Verantwortungsbereiche erwähnt. In Artikel 31 steht nirgends, dass wir Menschen Verantwortung der Natur gegenüber tragen. Dort wird nur gesagt, die natürlichen Lebensgrundlagen müssten geschützt werden. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, Artikel 8 Absatz 2 zu ergänzen.

Zesiger. Die SVP-Fraktion lehnt alle Anträge zu Artikel 8 Absatz 2 ab. Artikel 8 wurde aufgrund der Vernehmlassung in die Verfassung aufgenommen. Tatsächlich entspricht das einem Bedürfnis der Bevölkerung. In der Kommission wurde deshalb über diesen Artikel ausführlich gesprochen, wir stellten auch Quervergleiche mit andern Verfassungen an. Was über diesen Artikel gesagt werden kann, wurde in der Kommission gesagt. Inhaltlich ist nicht mehr viel zu verändern. Redaktionell wäre – das zeigt der Antrag von Frau Janett – hingegen noch etwas zu machen. Das kann die Kommission aber auch ohne Rückweisung an die Hand nehmen und versuchen, eine bessere Lösung zu suchen.
Der Kommissionspräsident äusserte sich bereits zur Genüge zum Antrag von Frau Teuscher. Es ist eine Frage der Interpretation. In Artikel 8 geht es vor allem um das Ver-

hältnis der Menschen untereinander, die Natur kommt später noch ausführlich zu Wort.
Herr Galli möchte die Systematik ändern. Der Artikel über die Verantwortung soll aber – das entspricht auch dem Willen der Verfassungskommission – an dieser prominenten Stelle das nötige Gewicht erhalten. Er gehört hierhin. Weiter möchte Herr Galli Ansatz 2 an die Kommission zurückweisen mit der Auflage, gemäss den Vorschlägen von Herrn Schwarz etwas zu ändern. Materiell können wir nichts verbessern. Was gesagt werden muss, wird gesagt. Die redaktionellen Aspekte kann die Kommission ohne Rückweisung und ohne Auftrag bereinigen.

Schaer-Born. Ich kann mich im Namen der SP-Fraktion weitgehend anschliessen. Aline Janett hat sicher recht: Sprachlich ist dieser Absatz 2 nicht ganz geglückt. Wir möchten ihn deshalb gerne nochmals in der Kommission beraten. Der Präsident der Kommission müsste noch klarstellen, ob man einen formellen Rückweisungsantrag unterstützen muss oder ob die Kommission das auch sonst machen kann. Trotz der Einwände scheint uns der Antrag Teuscher begründet zu sein. Wir möchten auch diesen Punkt gerne nochmals in der Kommission prüfen. Hingegen unterstützen wir die Rückweisungsbegründung von Herrn Galli nicht. Der Artikel ist hier am richtigen Ort. Bei einer Verschiebung müsste man wahrscheinlich für die Pflichten ein eigenes Kapitel machen. Ich will die Wichtigkeit der Pflichten nicht herabmindern: Damit würden wir ihnen aber zuviel Gewicht geben.

von Gunten. Zum Antrag von Frau Janett: Auch die FL/JB-Fraktion möchte die Formulierung in der Kommission nochmals diskutieren.
Zum Antrag von Frau Teuscher. In der Trennung zwischen Mensch und Natur zeigt sich eine tiefe und lange kulturelle Entwicklung und etwas vom letztlich Fatalsten der Entwicklungsgeschichte. Wenn ich von Natur spreche oder an sie denke, schliesse ich den Menschen ein. Im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Handlungsweise der meisten Menschen ist das leider nicht so. Wenn ich von Mitverantwortung spreche, wie man sie in diesem Artikel verankern will, denke ich an die Natur. Wenn man nur den Mitmenschen erwähnt, besteht leider die Gefahr, die Natur zu vergessen. Das Selbstbestimmungsrecht der Menschen wird in Zukunft vermutlich weniger durch direkte politische Entscheide oder Einflussnahmen eingeschränkt oder gefährdet, sondern durch übergeordnetere Naturzusammenhänge und -einflüsse, die uns zu gewissen Handlungen zwingen. Es scheint mir deshalb zwingend zu sein, hier auf die Natur aufmerksam zu machen. Ich kann hingegen den Ausführungen von Frau Teuscher über die unversehrte Natur nicht ganz folgen. Die sogenannt unversehrte Natur gab es schon früher nicht. Die Natur entwickelte und veränderte sich ständig, sie musste immer wieder ganz harte Einbrüche erleiden. Die unversehrte Natur wurde in gewissen Perioden immer wieder geschädigt. Ich verzichte darauf, Ihnen Beispiele aus der Geschichte anzuführen. Natur ist für mich nicht einfach unversehrte Natur, sondern etwas viel Umfassenderes. Weil aber Mensch und Natur getrennt wurden – kulturgeschichtlich ist das begreifbar –, unterstützen wir den Antrag von Frau Teuscher. Man sollte das Anliegen nicht nur als Umweltgedanken betrachten, sondern als etwas Übergeordnetes. Ich bitte Sie, dem Antrag von Frau Teuscher zuzustimmen.
Zum Antrag von Herrn Galli. Die jetzige Plazierung dieses Artikels scheint uns richtig zu sein. Dieses wichtige Element gehört an diesen Platz in der Verfassung. Wir lehnen eine Verschiebung ab.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zuerst zu den Anträgen von Herrn Galli. Ich bitte Sie, den Antrag auf Rückweisung von Absatz 2 an die Kommission abzulehnen. Herr Galli möchte die Kommission beauftragen, die Formulierung der Pflichten gemäss einem privaten Kommentar nochmals zu prüfen. Wir haben in diesem Punkt – das gilt auch für andere Vorschläge, die hier gemacht werden – nicht nur einen interkantonalen Vergleich gemacht, sondern auch einen internationalen. Wir suchten in europäischen Verfassungen nach möglichen geeigneten Formulierungen. Wir diskutierten dann in der Kommission über mehr als ein halbes Dutzend Varianten. Schliesslich fanden wir eine Formulierung, die damals mehrheitsfähig war, jetzt aber offensichtlich wieder umstritten ist. Das Heil kann nicht in der Ausführlichkeit liegen, die Frage wird nicht klarer. Keine Aufzählung in diesem Bereich kann abschliessend sein. Je genauer und ausführlicher eine Aufzählung ist, desto eher gilt das, was nicht aufgeführt wird, wahrscheinlich nicht als Pflicht. Führen wir hingegen wenig auf, wird man uns den Vorwurf machen, wir seien nicht vollständig. Im allgemeinen Teil der Verfassung, den wir jetzt beraten, muss die Genauigkeit vorsichtig gehandhabt werden.
Herr Galli beantragt zweitens, diesen Artikel zu verschieben und ein eigenes Kapitel zu schaffen. Das ist nicht gerechtfertigt. Dieser Artikel hat vor allem einen symbolischen Charakter, weniger einen rechtlichen. Es wäre deshalb völlig unverhältnismässig, ein eigenes Kapital zu schaffen. Die Kommission prüfte auch die Frage der Einordnung. Der Platz am Schluss der einleitenden Artikel ist geeignet und prominent, der Artikel erhält so das entsprechende Gewicht.
Ich bitte Sie, auch den Antrag Teuscher abzulehnen. Die Grundidee des Artikels ist folgende. Einerseits gibt dieser Staat Rechte. In der Vernehmlassung wurde das Gegenstück deutlich: Der Staat auferlegt auch Pflichten. Diese Pflichten gelten erstens gegenüber der eigenen Person. Weil der Staat nur subsidiär tätig werden soll oder will, gelten auch Verpflichtungen den Mitmenschen gegenüber. Diese Struktur soll nicht verändert werden. Als Gegenstück zu den gewährten Rechten sollen hier die Pflichten dargestellt werden. Frau Teuscher rügte, die Verpflichtung gegenüber der Natur fehle. Diese ist aber in Absatz 1 deutlich festgehalten: «Jede Person hat die Pflichten zu erfüllen, die ihr durch die Verfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung auferlegt werden.» In der Gesetzgebung und allenfalls in der Verfassung spricht sich der Grosse Rat über den Aufgabenkatalog aus. Wenn dort entsprechende Pflichten auferlegt werden, ist die Rechtsbefolgungspflicht gegeben. Es wäre nicht systemkonform, hier einen solchen Einschub zu machen.
Mit dem Antrag Janett-Merz wird nochmals versucht, in dieser Problematik eine gefälligere Formulierung zu finden. Dieser Vorschlag überzeugt allerdings nicht durch besondere sprachliche Leichtigkeit.
Ich bitte Sie, den in Artikel 8 festgelegten Grundsatz zu genehmigen und die Anträge abzulehnen. Wir sind bereit, im Rahmen der Kommission die sprachlichen Finessen dieses Artikels im Sinn der Diskussion und der geäusserten Bedenken nochmals zu prüfen. Ich bitte Sie

aber, die materiellen Abänderungsanträge abzulehnen. Vorbehalten bleibt die sprachliche Bereinigung.

Galli. Wir müssen aus der Verfassungssystematik kein Derby machen. Wir besprachen diesen Punkt mit der Person beim Bund, die die Verfassungen kontrolliert. Sie befand, bei einer neuen Verfassung sollte die Systematik grundlegend verbessert werden. Unser Anliegen ist nicht einfach aus der Luft gegriffen. Man kann diese Frage unterschiedlich beurteilen.
Ich bin nicht glücklich, wenn man den Pflichten nur einen symbolischen Charakter zuschreibt. Pflichten haben auch etwas mit der Haltung des einzelnen dem Staat gegenüber zu tun. Ich ziehe den Systematikantrag zurück. Am Antrag auf Überarbeitung von Absatz 2 halte ich aber fest. Ich verstehe auch den Antrag von Frau Janett in diesem Sinn. Ich kann allenfalls auf den Hinweis auf den Kommentar von Herrn Schwarz verzichten.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 8. Herr Galli hat seinen Antrag, diesen Artikel zu verschieben, zurückgezogen. Zu Absatz 1 liegen keine Anträge vor. Damit haben Sie Absatz 1 stillschweigend angenommen.
Wir stimmen nun über Absatz 2 ab, und zwar zuerst über den Rückweisungsantrag von Herrn Galli.

Abstimmung

Für den Antrag Galli (Rückweisung)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Teuscher	38 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Janett-Merz	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit

Art. 9

Antrag Erb

Abschnitt 2.1 (Art. 9–28): Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, bei allen Grundrechten die Umschreibung eines Kerngehaltes zu überprüfen. Falls nicht für alle Grundrechte eine befriedigende Lösung gefunden wird, ist auf eine Umschreibung eines Kerngehaltes zu verzichten. (betrifft insbesondere Art. 10 Abs. 1 2. Satz, Art. 12, 14, 17, 20 jeweils Abs. 2 und Art. 25 Abs. 6)

Präsident. Herr Erb hat seinen Antrag zurückgezogen. Das Wort wird nicht verlangt, damit ist Artikel 9 genehmigt.

Art. 10

Antrag Portmann

Abs. 1: Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet. (2. Satz streichen)

Antrag Erb

Abs. 1: Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet. (2. Satz streichen; vgl. Antrag zu Art. 28)

Antrag Haller

Abs. 1: ... sowie politischer oder religiöser Überzeugung ...
(«weltanschaulicher» streichen)

Antrag Holderegger

Abs. 1: ... Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform, körperlichem oder geistigem Zustand sowie ...

Antrag Gurtner

Abs. 1: ... Lebensform, Alter, Behinderung, Zivilstand, Homosexualität sowie ...

Antrag Waber

Abs. 1: ... Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft sowie ...
(«Lebensform» streichen)

Antrag Teuscher

Abs. 1: ... zulässig. Förderungsmassnahmen zum Schutz von Benachteiligten und zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierungen dar.

Abs. 3: ... und Wirtschaft. Kanton und Gemeinden streben eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung beider Geschlechter in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben an. Die dem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung ist über Quoten und sie begleitende Förderungsmassnahmen zu erreichen.

Gleichlautender Antrag Haller/Portmann/Waber

Abs. 3: Streichen

Antrag Hofer

Eventualantrag zum Antrag Haller:
Abs. 3: Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Antrag Galli

Abs. 3: Kanton, Gemeinden und alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben können Massnahmen ergreifen, um die Stellung von Mann und Frau in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft einander anzugleichen.

Präsident. Herrr Portmann hat seinen Antrag zu Absatz 1 zugunsten des Antrages Erb zurückgezogen. In Absprache mit der Kommission schlage ich dem Rat vor, am Schluss des Kapitels bei Artikel 28 über die Kerngehaltsproblematik zu befinden. Es wäre wenig sinnvoll, bei jedem Artikel, der dieses Problem aufwirft, eine Debatte darüber zu führen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wir kommen jetzt auf ein Nagelbrett, das uns noch einige Zeit beschäftigen wird. Vieles werden wir aber sicher klären können. Die Diskussion ist wertvoll, um die Materialien entsprechend auf- und vorbereiten zu können.
Zuerst eine Einleitung zu den Grundrechten. Ich sagte bereits gestern zweimal: Hüten wir uns, die Verfassung nur aus unserer Sicht als Grossrätinnen und Grossräte zu beurteilen. Geben wir uns Mühe, sie auch mit den Augen der etwas mehr als 900 000 Menschen zu betrachten, die nicht die Pflicht, das Recht oder die Chance haben, in diesem kantonalen Parlament zu sein. Wir sprechen jetzt über die grundlegenden Normen, unter denen die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Kantons zu leben haben. Die Garantie der Grundrechte gehört bis

heute zu den bedeutendsten Inhalten kantonaler Verfassungen. Wenn gesagt wird, die Grundrechte seien reine Bundessache, so ist das zumindest ungenau. Angesichts der Entwicklung der Grundrechte ist diese Aussage sogar falsch. Sehr häufig wurden Grundrechte – zum Beispiel die Eigentumsgarantie – über kantonale Verfassungen zuletzt auch Bundesrecht. Auch die Ausgestaltung der Grundrechte – wir sehen das auch in andern neuen Verfassungen – nahm fast ausschliesslich diesen Weg. Diese Ausgestaltung war immer auch Zeugnis der jeweiligen Zeit. Das gilt für alle neueren Verfassungen der Schweiz, aber auch für die liberale Verfassung von 1831, die radikale Verfassung von 1846 und für die bestehende Verfassung von 1893. Mit dem Ausbau des Grundrechtsschutzes auf Bundesebene – namentlich durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, aber auch durch die direkte Verbindlichkeit der Menschenrechte oder des Uno-Menschenrechtspakts – stellt sich die Frage, ob die Grundrechte in einer Kantonsverfassung auch in Zukunft noch von Bedeutung seien. Wir sind uns dessen bewusst. Die Verfassungskommission bejaht diese Frage. Diese Position wird in den Anträgen nicht bestritten.

Der Grundrechtskatalog hat verschiedene Funktionen. Erstens soll er über die heute bestehenden Grundrechte informieren. Das ist nach Auffassung der Kommission nicht unwesentlich, weil zahlreiche Grundrechte des Bundes sogar in der Bundesverfassung nirgends zu finden sind. Das sind sogenannt ungeschriebene Grundrechte, die vom Bundesgericht und nicht vom Parlament oder vom Volk weiterentwickelt werden. Deshalb ist es zumindest sinnvoll, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Kantons einen Überblick zu geben über die Inhalte der Grundrechte, die sie sonst nirgends so formuliert finden können. Man findet sie höchstens in den Kommentaren, deren Lektüre aber schlechterdings nicht zumutbar und zudem nicht jedermanns Sache ist.

Der Grundrechtskatalog hat eine zweite Funktion. Der Grundrechtsschutz soll nach Auffassung der Kommission ausgebaut werden. Die Kantone spielten in der Vergangenheit verschiedentlich eine Pionierrolle – ich wies bereits auf die Eigentumsgarantie hin. Der Verfassungsentwurf lehnt sich an die jüngsten Entwicklungen in andern Kantonsverfassungen an. Man muss nicht befürchten, in der Schweiz könnten völlig gegensätzliche Lösungen entstehen. Im Gegenteil, die neue bernische Verfassung soll dort, wo es uns richtig erscheint, gewisse Gedanken aufnehmen, die in anderen Kantonen entstanden sind. Das trug uns in einem Zeitungsartikel das Attribut ein: Solothurner Spuren in der bernischen Verfassung. Das war nicht herabmindernd gemeint. Der Kanton Bern prüfte Entwicklungen und Formulierungen, die in andern Kantonen bereits Verfassungsbestimmung sind. Die föderalistische Komponente der Weiterentwicklung des schweizerischen Verfassungsrechts kann dadurch gestärkt werden. Die neue bernische Verfassung soll sich aber nicht nur darauf beschränken, bereits Bestehendes zu zementieren. In einigen Bereichen, die wir deutlich ausgewiesen haben – wir werden sie ausführlich diskutieren können –, soll Neues vorgeschlagen werden. Man will keinen Sonderfall Bern, sondern verfolgt wie die andern Kantone auch eine innovative Richtung.

Ein dritter Punkt. Die Grundrechte sollen in gewissen Bereichen verhindern, dass der Gesetzgeber einzelne Grundrechte aushöhlt. Das ist in der Optik der Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons nicht unwesentlich. Grundrechte gelten nicht absolut. Unter gewissen Voraussetzungen können sie durch das Gesetz eingeschränkt werden. Hier wird der Versuch gewagt, in der Verfassung selbst Schranken für solche Eingriffe festzulegen. Technisch nennt man das sogenannte Kerngehalte, bei denen der Gesetzgeber auf einen Kern stösst, den er nicht aushöhlen kann. Bisher wurden solche Schranken ausschliesslich durch die Richter festgelegt. Bei Artikel 28 werden wir uns intensiv über diese Frage aussprechen können.

Bei der Ausgestaltung des Katalogs dieser Grundrechte wurde versucht, eine den Bedürfnissen entsprechende Dichte und Genauigkeit zu erreichen. Mit der Formulierung bestimmt der Verfassungsgeber die Tragweite und Bedeutung, die den einzelnen Grundrechten beigemessen werden. Je allgemeiner die Formulierung ist, desto grösser ist der Freiraum der Richter und des Gesetzgebers. Gestern wurde erstaunlicherweise sehr generell die Forderung erhoben: keine Details, nur grosse Grundsätze. Das hat aber eine Kehrseite. Je offener eine Verfassungsbestimmung ist, desto mehr wird sie zum Gummibegriff. Wenn der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sehr frei ist, ist es für mich als Bürger eine Frage des liberalen Gedankengutes, wie exakt die Sache hier umschrieben werden soll. Es gibt sicher gewisse Grenzen, das gebe ich zu. Wir bemühten uns, in der vorliegenden Fassung einen Mittelweg zu finden zwischen der nötigen Genauigkeit und der verlangten Offenheit. Es wäre gefährlich, nur der einen oder andern Theorie zu huldigen. Die Formulierungen wurden deshalb dort erweitert, wo es möglich oder erforderlich war, den Inhalt des Grundrechtes zu umschreiben und die Tragweite des Rechtes der Bürger einsehbarer zu machen.

Die Grundlage des zweiten Kapitels war ein Gutachten, das die Kommission bei den Professoren Müller und Kälin von der Universität Bern in Auftrag gegeben hatte. Dem Kommissionsentwurf liegt ein konstitutives Grundrechtsverständnis zugrunde. Die Grundrechte sind nicht nur Mittel zur Abwehr der staatlichen Gewalt, sie bilden auch die Grundlage der staatlichen Rechtsordnung. Die Grundrechte verpflichten den Staat nicht nur, auf grundrechtswidrige Eingriffe zu verzichten, sondern auch zu Massnahmen, damit die Bürgerinnen und Bürger von ihren Freiheitsrechten Gebrauch machen können. Dieser Gedanke ist im Grundrechtskatalog niedergeschrieben, indem das Gemeinwesen an verschiedenen Orten verpflichtet wird, einen Beitrag zu leisten, damit die Grundrechte im alltäglichen Leben zum Durchbruch kommen. Der Grundrechtskatalog stellt an sich ein einheitliches Ganzes dar. Verschiedene Formulierungen können durchaus diskutiert oder ausgewechselt werden. Man muss aber vorsichtig sein beim Versuch, ganze Eckpunkte herausbrechen zu wollen. Damit wäre der Katalog als Ganzes gefährdet. Ich werde bei den einzelnen Artikeln auf dieses Problem eingehen und Ihnen die Überlegungen der Kommission mitteilen.

Zu zwei Absätzen von Artikel 10 wurden mehr als zwölf Anträge eingereicht. Das rechtfertigt meine einleitenden Bemerkungen. Auch in der Kommission waren die Absätze 1 und 3 umstritten. Wir legten einen langen Weg zurück und stützten uns auf mehr als eine Expertenmeinung. Letztlich konnten wir uns zum vorliegenden Antrag durchringen. Wahrscheinlich ist es logisch, dass wir das Problem hier nochmals angehen müssen. Der zweite Satz von Absatz 1 enthält eine Aufzählung. In der Vernehmlassungsvorlage hatte sich die Kommission auf den ersten Satz beschränkt. In der Vernehmlassung forderten aber verschiedene Gruppierungen, die Bestimmung sei durch Aufzählung verbotener Diskriminie-

rungen zu ergänzen. Die Aufzählung ist in rechtlicher Hinsicht nur von beschränkter Bedeutung. Gestützt auf den ersten Satz ist jede Form der Diskriminierung unzulässig. Die Kommission anerkannte die politische Bedeutung einer solchen Bestimmung. Sie stimmte schliesslich einer Ergänzung der Pflichten zu und nahm die Aufzählung der unzulässigen Diskriminierungen in den Text auf. Bei der Totalrevision muss man sich ganz allgemein an das Prinzip halten: Man muss den andern lassen, was einen nicht zu sehr stört. Wir werden diese Frage eingehend diskutieren müssen.
Die Formulierung des Diskriminierungskatalogs lehnt sich an andere klassische Kataloge an, beispielsweise an die Bundesverfassung Artikel 4 oder die Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 14. Eine Veränderung des Katalogs sollte eher in Richtung Kürzung gehen. Diese Aufzählung kann nicht abschliessend sein, wir sprechen von «insbesondere». Eine Verlängerung des Katalogs könnte eine gegenteilige Wirkung haben: Das «insbesondere» würde relativiert. Man hätte dann die Tendenz, den Katalog als abschliessend zu betrachten.
Artikel 10 Absatz 3 ist nach Meinung der Kommission bedeutend. Er wurde als Kompromiss nach langen Diskussionen und mehreren Umgängen schliesslich so formuliert. Dank dieses Kompromisses konnten alle Fragen der Gleichstellung konzentriert an einem einzigen Ort abgehandelt werden. In der Diskussion – das ist anhand der heute zu behandelnden Anträge ersichtlich – wurden Förderungsbestimmungen oder Quoten gefordert. Man diskutierte auch über die Aufnahme eines speziellen Frauenartikels in den Aufgabenkatalog oder eine verfassungsmässige Grundlage für die Gleichstellungsstelle. Die Verfassungskommission vertrat die Meinung, alle diese Forderungen gehörten nicht in eine Verfassung, die eine mittlere Überlebensdauer haben sollte. Die Mehrheit erachtete die vorliegende Konzentration als korrekt und kann zu Absatz 3 stehen. Der Grundrechtskatalog sollte sich aber in unserer Zeit der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau nicht vollständig verschliessen und sich nicht nur auf die rechtliche beschränken. Deshalb wählte die Kommission die vorliegende Formulierung. Ich bitte Sie, der von den 35 Kommissionsmitgliedern errungenen Kompromisslösung zuzustimmen und bei allfälligen Korrekturen oder Kürzungen das Kind nicht mit dem Bad auszuschütten. Eventuelle Abänderungen sollten vollständigen Streichungen vorgezogen werden. Absatz 3 wird mich als Vertreter der Kommission legitimieren, bei späteren Abänderungsanträgen bezüglich Förderungsmassnahmen für Frauenanliegen oder Quoten auf die Leitlinie hinzuweisen, auf die sich die Kommission einigen konnte. Diese Probleme gelten mit Artikel 10 Absatz 3 als abgegolten. Ich bitte Sie, diese Punkte in der Diskussion zu würdigen.

Erb. Ich will hier keine Diskussion über den Kerngehalt führen; wir einigten uns darauf, diese in Zusammenhang mit Artikel 28 durchzuführen. Herr Portmann und ich stellen aber den zweiten Satz von Artikel 10 Absatz 1 so oder so in Frage, unabhängig vom Ergebnis der Kerngehaltsdiskussion.
Wir stellen nicht das Diskriminierungsverbot als solches in Frage. Dieses besteht – der Kommissionspräsident stellte die Sachlage klar dar – gestützt auf die Bundesverfassung. Es ist aber nirgends in Form einer Verfassungsbestimmung festgeschrieben, sondern ist Bestandteil des ungeschriebenen Verfassungsrechts und basiert auf einer facettenreichen Rechtsprechung und Jurisprudenz. Diese Klarstellung ist in dieser Diskussion wichtig. Wenn wir die Streichung dieses zweiten Satzes beantragen, wehren wir uns nicht primär – teilweise zwar schon, ich gebe das zu – gegen den Inhalt, sondern gegen den Versuch, das Diskriminierungsverbot festschreiben zu wollen. Dieser Versuch scheint uns nicht gelungen zu sein, weil mit der vorliegenden Formulierung verschiedene Probleme verbunden sind.
Wie wichtig ist uns die Streichung des zweiten Satzes? Das hängt von anderen Entscheiden über den Grundrechtskatalog ab. Ein Beispiel: Die Frage des Zusammenhangs mit der Drittwirkung ist sehr wichtig. Artikel 27 Absatz 3 sieht diese Drittwirkung vor. Falls man dem zustimmen würde – was wir nicht wollen –, hätte der zweite Satz von Artikel 10 Absatz 1 für uns eine eminente Bedeutung. Wahrscheinlich würde das unsere Gesamtbeurteilung der Verfassung wesentlich beeinflussen. Es gibt die Auffassung, das Diskriminierungsverbot gelte ebenfalls im Privatrecht. Sie wird zwar an vielen Orten vertreten, ist heute aber nicht Bestandteil der Rechtsprechung. Wir wehren uns dagegen, es hier aufzuführen.
Eine zweite Bemerkung zum Versuch, das Diskriminierungsverbot festzuschreiben. Eigentlich wird bezüglich Handlungen staatlicher Organe hier Selbstverständlichkeit normiert. Problematisch ist aber die künftige Interpretation dieser Formulierung. Welche Folgen hat das Verbot, in keinem Fall aufgrund weltanschaulicher Überzeugungen zu diskriminieren? Lange nicht alle weltanschaulichen Überzeugungen basieren auf den Grundsätzen, die wir in Artikel 1 der Verfassung festschreiben: «Der Kanton Bern ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk.» Gilt es beispielsweise als Diskriminierung, wenn man eine Lehrerin entlässt, die öffentlich die Auffassung vertritt, es habe während der Nazizeit in Deutschland keine Konzentrationslager gegeben, die sich aber gegenüber den Schülern nichts zuschulden lassen kommt? Vielleicht ist dieses Beispiel extrem, es muss aber in diesem Zusammenhang beachtet werden. Wenn man schreibt «in keinem Fall», dann gilt es in keinem Fall. Dieses Problem ist nicht gelöst.
Ich bitte Sie, das Diskriminierungsverbot zu streichen. Es kann nicht gelingen, diese so schwierige und komplexe Materie in einem Satz befriedigend festzuschreiben. Deshalb bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Haller. Auch die SVP-Fraktion störte sich primär am Begriff «weltanschauliche Überzeugung». Herr Erb zeigte auf, was damit verbunden sein kann. Als wir die vielen Abänderungsanträge erhielten und feststellten, zu wie vielen und breiten Interpretationsmöglichkeiten die Aufzählung im Diskriminierungsartikel Anlass bieten kann, kamen auch wir zum Schluss, den zweiten Satz streichen zu wollen. Absatz 1 würde nur lauten: «Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet.»
Wiederholt wurde auf die Bundesverfassung und den Diskriminierungsartikel hingewiesen. Ich möchte Ihnen Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverfassung vorlesen: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.» Die Formulierung ist sicher veraltet, sie zeigt aber, dass niemand in der Schweiz diskriminiert werden muss.
Wir sollten unsere Verfassung nicht mit Artikeln und Interpretationsmöglichkeiten überhäufen. Sonst gibt es

immer Gruppierungen, die sich am einen oder andern Wort stören und deshalb die ganze Verfassung ablehnen wollen. Was ist die Verfassung, was will sie? Ist sie primär ein Instrument der Juristen oder primär der Bürgerinnen und Bürger? Ich denke auch an die Jungbürgerinnen und Jungbürger, denen man die Staatsverfassung in die Hand drückt, wenn sie 18jährig werden. Sie sollten dort nachlesen können: Was darf ich, was muss ich, was kann ich? Die Verfassung sollte so formuliert sein, dass man nicht Jurist sein müsste, um wissen zu können, welche Rechte und Pflichten man hat. Sie darf aber auch nicht mit Artikeln überladen sein, die da oder dort die ethische oder moralische Feinfühligkeit des Menschen anrühren. Dieser Artikel lautete in einem früheren Stadium ganz anders. Man sprach davon, auch die sexuellen Neigungen sollten darin angesprochen werden. Die Kommission wollte das aber nicht und rang sich zu diesem Kompromiss durch. Ich diskutierte wiederholt mit Marc Wehrlin darüber, was weltanschauliche Überzeugungen seien. Wir konnten uns nicht einigen.
Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag von Herrn Erb, nur den ersten Satz – «Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet.» – stehenzulassen, den Rest aber zu streichen.

Holderegger. Artikel 10 Absatz 1 ist für die SP-Fraktion und mich persönlich sehr wichtig. Er ist von eminenter Bedeutung für die Schwachen und die Andersgearteten. Hier wird zum ersten Mal im Verfassungsentwurf von Rechtsgleichheit gesprochen, die von den Verfassungsrechtlern als Kerngehalt betrachtet wird. Eine explizite Aufzählung ist – entgegen den Ausführungen von Kollege Erb – durchaus am Platz. Die Verfassung muss auch für Nichtjuristen und Nichtwirtschaftskapitäne verständlich und lesbar sein. Man muss wissen, worum es geht. Der Kommissionspräsident wies wiederholt darauf hin, die Verfassung müsse auch für zukünftige Generationen gelten können, nicht nur für die Grossräte der jetzigen Generation. Als Vater eines behinderten Sohnes möchte ich die von der Kommission vorgeschlagenen Punkte ergänzen und die Behinderten einbeziehen. Es ist nicht selbstverständlich, diese einzubeziehen. Wie auch das gesellschaftliche Mass aussehen mag, sie gehören dazu und müssen entsprechend erwähnt werden. Diese Menschen sind ein Teil unserer Gesellschaft. Immer wieder wird in der Öffentlichkeit beschönigend gesagt, die Behinderten hätten den Mitmenschen etwas zu sagen. Eine tägliche Botschaft, die sie uns am Arbeitsplatz, im Treppenhaus oder im Bekanntenkreis mitteilen. Gerade die jungen erwachsengewordenen Männer und Frauen, seien sie gesund oder weniger gesund, haben ein natürliches Bedürfnis nach Sexualität. Das ist auch bei behinderten Menschen so. Man kann die Probleme, die diese Menschen antreffen, sicher nicht mit einer Verfassungsbestimmung regeln. Sie haben aber Anspruch darauf, ihre besondere Lebenssituation in der Verfassung berücksichtigt zu wissen. Insbesondere deshalb, weil gerade sie in der Vergangenheit die von uns als sehr wichtig erachteten grundsätzlichen Lebensansprüche nicht immer teilen konnten. Sie werden aus irgendwelchen Gründen zu oft vergessen. Wie wir mit unseren Behinderten oder den schwächeren Menschen umgehen, so sind auch unsere demokratischen und solidarischen Grundwerte einzustufen. Am Umgang mit diesen Menschen werden wir gemessen.
Ich sprach bisher von den Behinderten. Es gibt daneben körperliche und geistige Zustände bei Mitmenschen, die man nicht als Behinderung einstufen kann. Auch diese Menschen gehören aber zu unserer Gesellschaft. Ich denke dabei an die Alten oder die Homosexuellen und Lesbischen – wenn zwei Männer oder zwei Frauen zusammen sind –, die von den Mitmenschen nicht immer besonders hoch geachtet werden. Gerade diese Menschen müssen sehr oft ein Doppelleben führen, um nicht aufzufallen und zurückgestossen zu werden. Das ist leider die Regel in unserer Gesellschaft. Aus moralischen und menschlichen Gründen dürfen wir diese Menschen aber nicht ausgrenzen. Ein homosexueller Lehrling wird von seinen Eltern hinausgeworfen, weil sie ihn nicht verstehen. Er kann seine Lehre nur beenden, weil er bei Freunden Unterschlupf findet, sonst würde er zum Fürsorgefall. Ein fachlich ausgewiesener Erzieher erhält eine Stelle bei einem kantonalen Heim nicht; man hält ihm homosexuelle Neigungen vor. Ich höre den Vorwurf, ein Homo gehöre nicht in ein Erziehungsheim. Seien wir doch ehrlich: Wir haben auch mit heterosexuell Veranlagten zum Teil grosse Probleme. Das eine schliesst das andere nicht aus.
Antidiskriminierung darf nicht nur zwischen dem Staat und den Privaten gelten, sie muss auch unter Privaten gelten. Der körperliche oder geistige Zustand darf nicht zu Ausgrenzung oder Diskriminierung Anlass geben. Wenn wir versuchen, diese Menschen einzubeziehen, kann viel Leid verhindert werden. Deshalb beantragt die SP-Fraktion, in die Aufzählung in Absatz 1 «körperlicher oder geistiger Zustand» einzufügen. Den Antrag von Frau Gurtner, die vier ihr wichtige Lebensbereiche aufzählen möchte, unterstützen wir nicht. Sie gehören nicht in die Verfassung. Wir betrachten die von ihr vorgeschlagene Aufzählung als in unserem Begriff enthalten. In meinem Antrag sind auch zukünftige Lebensformen einbezogen, die sich noch entwickeln werden. Der Kommissionspräsident meinte, die Aufzählung sei nur von beschränkter Wichtigkeit, das Diskriminierungsverbot werde in der Bundesverfassung geregelt. Wir sollten bei unserer Kantonsverfassung nicht einfach auf die Bundesverfassung abstellen, sonst könnten wir ganz auf die Kantonsverfassung verzichten. Wir wollen das Diskriminierungsverbot nicht nur in der Bundesverfassung, sondern auch in unserer bernischen Verfassung. Den Antrag Waber lehnen wir ebenfalls ab, er ist zu eng und schliesst verschiedene Lebensformen zum vornherein aus. Ich gönne es Herrn Waber, wenn er in seiner heilen Welt und in seinem Familien- und Bekanntenkreis leben kann. Die Wirklichkeit sieht aber anders aus. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, die Anträge Gurtner und Waber hingegen abzulehnen.

Gurtner. Ich möchte mit meinem Antrag das Gegenteil von Herrn Erb und Frau Haller erreichen. Diese wollen das Diskriminierungsverbot streichen, ich hingegen möchte es ergänzen durch die Aufzählung von Alter, Behinderung, Zivilstand und Homosexualität. Herr Schmid hat sicher recht, eigentlich sollte bereits der erste Satz Diskriminierungen verhindern. Leider ist es in der Realität nicht so. Es ist deshalb sinnvoll, wenn sich die Betroffenen auf die Verfassung stützen können. Frau Haller zitierte vorhin: «Jeder Schweizer ist vor dem Gesetz gleich.» Dieser Satz enthält schon eine Diskriminierung, denn die Frauen werden explizit nicht erwähnt. Die SP-Fraktion will meinen Antrag nicht unterstützen. Herr Holderegger integrierte in seine Begründung die vier Begriffe, deren Erwähnung ich beantrage. Er stellte fest, dass die betroffenen Menschen diskriminiert werden. Ich sehe deshalb nicht ein, warum die SP meinen Antrag nicht unterstützen kann.

Ich möchte mein Anliegen Punkt für Punkt begründen, weil es mir wichtig ist. Beim Begriff «Alter» geht es einerseits um die Rechte der Kinder und Jugendlichen, andererseits um diejenigen der älteren Menschen in unserer Gesellschaft. Die neue Verfassung sollte klarstellen, dass auch Kinder Rechte haben, dass sie Persönlichkeiten sind. Sie sind nicht einfach Besitz der Eltern oder anderer Erwachsenen. Sehr oft werden die Kinder mit ihren Anliegen an den Rand gedrängt. Sie werden nicht ernst genommen, sehr schnell müssen sie sich an die Erwachsenenwelt anpassen. Kantone und Gemeinden wären mit dieser Bestimmung angehalten, die Umwelt kinderfreundlich zu gestalten, also die Schule, den Lebensraum, die Verkehrswege. Auch die älteren Menschen werden zunehmend aus unserer Gesellschaft ausgeschlossen. Sie werden in Heime abgeschoben und so gettoisiert. Weil ihre körperlichen und geistigen Kräfte nachlassen, werden sie oft nicht mehr ernst genommen. Auch sie haben selbstverständlich ein Recht, auf ihre Art leben zu können. Der Kanton müsste bei der Altersvor- und -fürsorge darauf Rücksicht nehmen.
Herr Holderegger sprach ausführlich über die Behinderten. Ich kann mich ihm in allen Punkten anschliessen. Behinderte werden wie die alten Leute gettoisiert und in Heimen versteckt. Kranke und Behinderte haben sehr oft keinen Zugang zu dem, was für uns selbstverständlich ist. Kantone und Gemeinden müssten angehalten werden, behindertenfreundlich zu bauen und Einrichtungen zu fördern, die eine Integration dieser Menschen ermöglichen.
Der Zivilstand ist leider immer wieder ein Grund für Privilegierungen oder Diskriminierungen. Nichtverheirateten Paaren wird die Wohnung gekündigt, sehr oft erhalten sie aus diesem Grund eine ausgeschriebene Wohnung schon gar nicht. Bei gewissen Stellen wird jemand, der verheiratet ist, bevorzugt, weil man fast selbstverständlich annimmt, die Ehefrau beispielsweise werde mitarbeiten. Geschiedene und ledige Frauen sind in unserer Gesellschaft sehr oft aufgrund ihres Zivilstandes benachteiligt. In den Sozialversicherungen kommt das ganz krass zum Ausdruck. Kanton und Gemeinden müssten beauftragt werden können, auf Bundesebene vorstellig zu werden und sich dagegen zu wehren.
Die Geschichte der Diskriminierung der Homosexuellen ist sehr lange, insbesondere im Dritten Reich nahm sie verheerende Formen an. Die Bevölkerung hat viele Vorurteile und Ängste Homosexuellen gegenüber. Heute wäre es Zeit, in der neuen Verfassung die Homosexualität der Heterosexualität gleichzustellen. Homosexuelle dürfen nicht mehr als abnorm verurteilt und diskriminiert werden. Im neuen Sexualstrafrecht wird das Zusammenleben von Homosexuellen nicht als Straftat angesehen. Es würde dem Zeitgeist entsprechen, diesen Punkt in der neuen bernischen Verfassung festzuhalten. Die Verfassung sollte in die Zukunft schauen und sich dem heutigen Leben anpassen. Sie sollte Entwicklungen aufnehmen, die sich heute in der Gesellschaft bereits abzeichnen. Sonst wird ein Teil der Bevölkerung auch mit der neuen Verfassung noch in der Grauzone der Verfassung leben müssen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Waber. Frau Gurtner, nicht alles, was heute als gut gilt, ist auch wirklich gut. Das Sexualstrafrecht wurde noch nicht angenommen, Sie können sich noch nicht darauf berufen; vielleicht in der zweiten Lesung.
Wir schliessen uns dem Antrag von Herrn Erb an. Les extrêmes se touchent, das zeigt sich hier im Grossen Rat ganz deutlich. Man will alles Mögliche in die Verfassung einpacken. Man sagt, die Zeit bringe es mit sich, die Umstände hätten sich geändert. Man vergisst dabei – das wird sich beim Familienschutz noch zeigen –, dass sich Abgründe vor uns öffnen; das könnte nicht mehr kontrolliert werden. Ich beantrage, das Wort «Lebensform» zu streichen. Wir stellen unsere Anträge aus einer bestimmten Optik heraus. Das Diskriminierungsverbot könnte sich als Retourkutsche erweisen. Herr Erb zeigte das Beispiel der Lehrerin auf, die nicht an die Verfolgung der Juden im Zweiten Weltkrieg glaubt. Wir alle müssen uns bemühen, gewisse Lebensformen einzuhalten – ich bin froh, dass man sich bemüht –, damit das Zusammenleben überhaupt gewährleistet ist. Ich bin dagegen, dass weitere Gruppen ihr Fähnlein hissen und im Neufeld ihre Unabhängigkeit deklarieren und ihre Lebensform als richtig erklären können, zum Beispiel unter dem Motto «subito». Wir müssen alle miteinander leben können; darum müssen wir uns bei der Suche unserer Lebensform bemühen. Freiräume müssen vorhanden sein, doch innerhalb der Grenzen des Gesetzes. Lebensformen, die nur von bestimmten kleinen Splittergruppen als richtig deklariert werden, müssen vom Staat in die Schranken gewiesen werden können, und zwar nicht im Sinn einer Diskriminierung, sondern im Namen des Gesetzes. Deshalb beantrage ich, das Wort «Lebensform» zu streichen.

Teuscher. Auch wenn unsere Verfassung die Rechtsgleichheit gewährleistet, kommen wir nicht darum herum, in unserer Gesellschaft Ungleichheiten feststellen zu müssen. Bei meinem Antrag geht es mehr um den Weg, den wir beschreiten könnten, um die Ungleichheiten zu beseitigen. Ich verstehe meinen Antrag als Ergänzung zu meinem Antrag zu Artikel 10 Absatz 3. Er geht aber weiter. Ich verlange, dass der Staat Massnahmen zur Behebung von Ungleichheiten ergreifen kann. Diese Massnahmen beziehen sich nicht nur auf Ungleichheiten zwischen Mann und Frau, sondern gelten für alle benachteiligten Gruppierungen. Gerade den Frauenförderungsmassnahmen wird von den Gegnerinnen und Gegnern häufig vorgeworfen, sie seien selbst diskriminierend. Der heutige Zustand in der Gesellschaft ist diskriminierend. Gewisse Gruppierungen, zum Beispiel die Männer, haben eine Übermacht und leiten daraus für sich Vorteile ab. Massnahmen, die die Vorteile der Überprivilegierten aufheben, sind nicht diskriminierend, sondern ermöglichen erst echte Gleichstellung. Deshalb beantrage ich, diese Massnahmen explizit in Artikel 10 Absatz 1 zu erwähnen.

Schärer. Eine Vorbemerkung, weil gewisse Unklarheiten festzustellen waren: Es geht nicht um die Kerngehaltsgarantie, die sich in der Formulierung «sind in keinem Fall zulässig» findet, sondern um die einzelnen Kerngehalte.
Die SP-Fraktion betrachtet die Kerngehalte als integrierenden Bestandteil einer Verfassung und will an ihnen festhalten. Sie sollen in einem nicht nur hier, sondern allgemein verständlichen Konkretisierungsgrad formuliert werden. Die Mitglieder der Verfassungskommission, die schon über die Verfassung referierten, stellten fest, dass das zur Information unbedingt notwendig ist, weil man sich sonst nichts darunter vorstellen kann. Was ist ein Kerngehalt, was ist ein Grundrecht in diesem Zusammenhang? Ein Grundrecht darf nicht in Frage gestellt werden. Daneben hat die Aufzählung auch eine Informationsfunktion. Grundrechte sind aber nicht notstands-

fest. In einem Notstand herrschen andere Verhältnisse. Man darf auch nicht meinen, die Grundrechte seien in der Verfassung abschliessend aufgezählt. Das Wort «insbesondere» zeigt das ganz klar. Dem Argument, man könne die Grundrechte nicht definitiv aufzählen, ist damit die Spitze gebrochen. Es ist knifflig und schwierig, sich eine Gleichbehandlung konkret vorzustellen. Man kann nicht alle gleich behandeln, eine solche Forderung ist abstrakt. Dem wird ebenfalls Rechnung getragen. Bisher leitete sich die Gleichbehandlung, also die Rechtsgleichheit, nicht von höherem Recht ab, sondern man abstrahierte dieses Prinzip von der Ebene der Gesetzgebung auf eine höhere Ebene. Das soll nun anders werden. Die relative Offenheit der Rechtsgleichheit, ihre Abhängigkeit von Ort, Zeit und Anschauungen gilt nicht für alle Bereiche gleichermassen. Diskriminierende Ungleichbehandlungen in der Rechtsetzung und Rechtsanwendung sind dann besonders kritisch, wenn sie traditionell oder aus andern gesellschaftlichen Gründen bereits benachteiligte und gefährdete Gruppen und insbesondere Minderheiten treffen. Deshalb ist jede rechtliche Unterscheidung nach Geschlecht, Religionszugehörigkeit, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Eine Sonderbehandlung in den genannten Fällen darf nur dann erfolgen, wenn ganz spezifische Gründe es rechtfertigen. Soviel als grundsätzliche Bemerkung über die Bedeutung der Grundrechte und auch einer detaillierten Aufzählung.
Die SP-Fraktion steht hinter diesem Detaillierungsgrad der Grundrechte und hinter der Kerngehaltsgarantie. Wir leben in einer historischen Periode, in der diese Fragen immer grössere Bedeutung gewinnen. Jede sechste Bewohnerin oder jeder sechste Bewohner der Schweiz ist Ausländerin oder Ausländer; ihr kultureller und religiöser Hintergrund und ihre weltanschaulichen Lebensformen differieren vom Hergebrachten, das wir hier leben. Das ist von eminenter Bedeutung, wir müssen das in der neuen Verfassung voll zum Tragen kommen lassen. Damit schaffen wir die menschenrechtliche Basis für eine gemeinsame Zukunft angesichts der europa- und weltweit sich immer mehr verbindenden Kulturen. Damit können gewisse Leitlinien oder Schienen gelegt und das Zusammenleben in diesem Raum garantiert werden. Das ist eine der zentralen Fragen dieser Verfassung. Ich bitte Sie, diese Aspekte zu bedenken beim Entscheid über die Kerngehalte und Grundrechte. Die SP steht insbesondere hinter den Anträgen der Kommission, die die notwendige Offenheit unserer Gesellschaft garantieren.

Wehrlin. Mit dem Kapitel über die Grundrechte kommen wir offenbar zu dem, was Frau Steiner gestern so nett als «sträle» bezeichnete. Jetzt geht man hinter dieses noch junge Bäumlein: Die ersten tragenden Äste sollen offenbar beseitigt werden. Für die FL/JB-Fraktion ist es von zentraler Bedeutung, wie der Verfassungsentwurf die Grundrechte umschreibt. Es muss Fleisch am Knochen haben, etwas muss ausgesagt werden. Wir entschieden damals in Kandersteg in der Verfassungskommission, wieviel Fleisch am Knochen sein müsse. Wir sprachen von einer mittleren Dichte. Jetzt will man die Umschreibung des Diskriminierungsverbotes streichen und sagt scheinheilig, es gehe nicht darum, das Diskriminierungsverbot als solches zu treffen. Wir müssen – das ist wichtig – in der kantonalen Verfassung beim Namen nennen, was das Diskriminierungsverbot ist.
Was heisst Diskriminierung? Diskriminierung bedeutet, jemanden ungerecht zu behandeln, an die Wand zu drükken, mit jemandem etwas zu tun, wofür kein Rechtfertigungsgrund besteht. Herr Erb und seine Partei haben Angst vor der sogenannten Drittwirkung, das heisst vor der Verpflichtung, das Diskriminierungsverbot auch unter Privaten zu achten. Ist das Ihr Verständnis von Freiheit und Verantwortung? Welches Verständnis hat die Privatwirtschaft, wenn sie sagt: Ich kann nur bestehen, wenn ich nicht am Diskriminierungsverbot aufgehängt werde? Nein danke. Nein danke! Wovor haben Sie Angst, wenn Sie beim Diskriminierungsverbot die Drittwirkung ablehnen? Die Anträge scheinen mir überhaupt Angstanträge zu sein.
Frau Haller, wir können die Diskussion über Weltanschauung leider hier nicht wiederholen. Wir bekämpfen auch diesen Streichungsantrag. Warum wollen Sie das Wort «Weltanschauung» streichen? Aus ihm spricht das Grundbekenntnis, das Sie auch in andern Artikeln des jetzigen Verfassungsentwurfs finden: ein offener Kanton, der viele Arten von Bürgerinnen und Bürgern will. Ist das ein starker Staat, eine starke Gemeinschaft? Oder muss die Gemeinschaft Angst haben vor Weltanschauungen? Können wir nur bestehen, wenn wir Weltanschauungen diskriminieren? Wenn wir das streichen, sagen wir damit, dass wir in diesem Bereich den expliziten Schutz nicht gewähren wollen. Auch wenn wir die Diskriminierung verbieten, darf sich niemand auf irgendeine weltanschauliche oder quasi-weltanschauliche Auffassung berufen und unsere Gesetze verletzen. Wir sagen das in Artikel 27 Absatz 3 positiver: Wer Grundrecht ausübt, muss auch das Grundrecht anderer achten. Vor diesem Hintergrund verstehe ich die Redner, die vor dem Begriff «Weltanschauung» Angst haben, in keiner Art und Weise. Wovor haben wir Angst?
Noch ein Wort zur Art und Weise, wie die Kommission katalogisierte. Wir versuchten, eine Aufzählung zuvieler Bevölkerungsgruppen zu vermeiden. Eine allzu katalogisierte Umschreibung kann unter Umständen bereits den Ansatz zu einer Diskriminierung schaffen. Der Begriff «Lebensform» sollte einen breiten Raum offenlassen. Damit muss man nicht gleich alle Lebensformen unterstützen. Wir könnten nicht verstehen, dass der Staat nicht positiv dazu stehen kann, keine Lebensform zu diskriminieren.
Wir halten uns im wesentlichen an die Fassung der Kommission – in einzelnen Fällen mag das anders sein – und bekämpfen namentlich die Abstriche, die man an der Kommissionsfassung vornehmen will.

Joder. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag von Herrn Erb einhellig. Der Antrag von Frau Haller ist in diesem Sinn als Eventualantrag zu verstehen. Ich äussere mich bewusst nicht zur Kerngehaltstheorie, wie Herr Schärer dies bereits getan hat. Wir entschieden, diese Frage unter Artikel 28 zu diskutieren.
Herr Wehrlin, der Entscheid der SVP hat nichts zu tun mit Scheinheiligkeit und noch weniger mit Angst. Wir wollen nur verhindern, dass wir tun als ob. Wir wollen beim Bürger keine falschen Vorstellungen wecken über Sinn und Zweck der Formulierungen in Artikel 10 Absatz 1. Diese Formulierung ist der untaugliche Versuch, das Grundrecht der Rechtsgleichheit abschliessend konkretisieren zu wollen über das Diskriminierungsverbot. Gerade die verschiedenen Abänderungsanträge beweisen die Untauglichkeit des Versuchs. Sie wollen den Katalog laufend erweitern. Wir werden nicht in der Lage sein, diese Frage abschliessend zu regeln. Es gibt immer noch

weite Begriffe, bei denen an sich eine Diskriminierung möglich ist und die auch mit den Anträgen nicht erfasst werden können. Wir wollen versuchen, das Grundrecht der Rechtsgleichheit zu stärken. Im Grund der Dinge schwächen wir es, wenn wir uns hier auf einen Text festlegen, der festhält, in welchen Fällen eine Diskriminierung verboten ist. Ein Grundrecht kann man nur im Einzelfall konkret sicherstellen und anwenden. Schon andere diskutierten diese Problematik. Nicht von ungefähr versucht kein einziger Kanton in seiner Verfassung, die Grundrechte in der uns jetzt vorgeschlagenen Form zu konkretisieren. Die SVP will die Grundrechte stärken, deshalb sind wir gegen den Versuch, sie mit einem abschliessenden Text im Rahmen dieses Diskriminierungsverbotes einzugrenzen. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Erb zu unterstützen.

Präsident. Es ist Mittag, wir fahren morgen weiter. Ich möchte Ihnen aber noch etwas mit auf den Weg geben: Ich befürchte, dass wir in der uns zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchkommen werden. Das Staatsbeitragsgesetz und das Teuerungszulagendekret sind fest traktandiert. Wir sollten schneller und effektiver arbeiten, bisher waren wir zu langsam. Wenn wir so weitermachen, kann es nicht gut herauskommen. Ich bitte alle, die weitere Debatte konzentrierter und kürzer zu führen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor/
Die Redaktorin:

Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 6. Mai 1992, 9.00 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, von Arx, Bartlome, Begert, Brawand, Brönnimann, Geissbühler (Schwarzenbach), Gugger Fritz, Lüscher, Marti-Caccivio, Schmidiger, Siegenthaler (Oberwangen), Stoffer, Sutter (Niederbipp), Wyss (Langenthal).

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Präsident. Damit wir richtig in die Diskussion einsteigen können und es keine Überschneidungen oder Missverständnisse gibt, möchte sich der Kommissionspräsident generell zum Kerngehalt und zum Problem der Drittwirkung äussern.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich danke für die Gelegenheit, mich vor den Fraktions- und Einzelsprechern äussern zu können. Wir haben gemerkt, dass gestern hüben und drüben über Dinge gesprochen wurde, von denen in Artikel 10 Absatz 1 nicht gesprochen werden sollte. Es kam zu Missverständnissen wegen der Behandlung von Kerngehalt und Drittwirkung in den Artikeln, die den entsprechenden Grundsatz in der Verfassung verankern. Es geht um einen Knotenpunkt. Wir brauchen dafür die Bereitschaft des Parlamentes zur Beweglichkeit. Wir können nicht bei jedem Absatz wieder über ein Prinzip diskutieren. Es ist viel besser, dies dort zu tun, wo das Prinzip festgeschrieben wird, mit der Möglichkeit für die einzelnen Antragsteller beziehungsweise mit der Hausaufgabe für die Kommission, die neuen Formulierungen je nach Grundsatzentscheid für die zweite Lesung aufzuarbeiten.
Was die Kerngehaltsdebatte betrifft, möchte ich folgendes vorschlagen. Wir haben das gestern mit Herrn Erb, der mit seinem Antrag zu Artikel 28 die ganze Problematik zur Diskussion stellt, vorbesprochen, es wurde dann aber vielleicht zu wenig deutlich gesagt. Wir schlagen Ihnen vor, die Kerngehaltsdebatte bei Artikel 10 Absatz 1 auszuklammern. Das heisst nicht etwa, dass der Artikel nicht in seiner Formulierung diskutiert werden könnte. Hingegen wäre die Debatte, ob darin ein Kerngehalt definiert werden soll oder nicht, bei Artikel 28 zu führen. Das heisst, man wäre bereit, je nach dem Grundsatzentscheid bei Artikel 28 die einzelnen Artikel – es geht neben Artikel 10 noch um die betreffenden Absätze in Artikel 12, 14, 17, 20 und 25 – gleichzeitig entsprechend zu korrigieren. Kann die Kerngehaltsdebatte bis zur Behandlung von Artikel 28 Absatz 4 ausgesetzt werden, trägt dies einiges zur Entschärfung bei. Falls der Antrag Erb abgelehnt wird, können die entsprechenden Artikel bereinigt werden; wird er gutgeheissen, gehen sie zur Bearbeitung an die Kommission.
Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zur Drittwirkung. Auch sie spielte in der Diskussion immer wieder eine Rolle. Ich gehe davon aus, dass Sie innerhalb der Fraktionen über den Begriff gesprochen haben. Es ist allgemein anerkannte Lehre und nicht etwa eine Neuheit

der bernischen Verfassung, dass die Grundrechte ebenfalls in bezug auf die privaten Beziehungen eine gewisse Reflexwirkung haben. Die Grundrechte gelten einerseits vertikal zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern, andrerseits in bestimmten Fällen auch horizontal unter den Bürgern selbst. Das ist nichts Neues. Die bernische Verfassung ist in dieser Beziehung nichts Spezielles.
Ich will die Debatte nicht vorwegnehmen. Damit Sie aber nicht jedesmal, wenn der Begriff fällt, an ein Ungeheuer denken, will ich den Kommentar zur Aargauer Verfassung zitieren. Diese geht in der Ausgestaltung der Drittwirkung, die im übrigen durch das Parlament und das Volk respektive die Gewährleistung durch den Bund abgesegnet wurde, weiter als unser Vorschlag. Prof. Eichenberger schreibt im erwähnten Kommentar: «Dass die Kantonsverfassung von der Drittwirkung der Grundrechte handelt, obwohl diese Ausweitung wahrscheinlich nur spärlich genutzt werden kann, hat vorwiegend die Aufgabe einer Klarstellung. Im Meinungsstreit, ob es die horizontale Geltung» – also unter den Privaten – «geben dürfe, bejaht das positive Recht die grundsätzliche Zulässigkeit. Zugleich baut es dem Missverständnis vor, dass jedes Grundrecht in beliebigen Rechtslagen der Drittwirkung angerufen werden könne.» Wenn wir die Frage behandeln, klären wir auch gerade, dass Grundrechte nicht generell, sondern mit einer angemessenen Relativierung gültig sind.
Ich hoffe, damit und mit der folgenden Mitteilung, die ich im Namen der Kommission abgeben kann, etwas klärend auf die Ängste eingewirkt zu haben, die in der laufenden Beratung möglicherweise entstanden sind, bevor wir in Artikel 27 zur eigentlichen Drittwirkungsdebatte kommen werden. Was den Kerngehalt betrifft, kann ich gleich ankündigen, dass die Kommission, falls der Rat einverstanden ist, bereit ist, die Problematik des Kerngehaltes zusätzlich abzuklären und allenfalls die Kerngehaltsdefinition ebenfalls für die Bereiche «Eigentumsgarantie» und «Handels- und Gewerbefreiheit» zu untersuchen. Wenn im übrigen für einzelne Bereiche Kerngehalte definiert werden und für andere nicht, so ist es böswillig, der Verfassung deshalb zu unterstellen, sie enthalte – wie ich sagen hörte – linke und rechte Grundrechte. Das ist lächerlich. Kerngehalte gibt es überall, nur können sie nicht immer präzisiert werden. Die Kommission bemühte sich, dies dort zu tun, wo es, gestützt auf den Stand der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung, möglich ist. Ich bitte Sie auch in diesem Fall, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten und nicht so zu tun, als ob man in einer Art und Weise Politik betreiben wolle, die dem Kanton Bern schliesslich eine ganz andere Richtung gäbe.
Kerngehalte existieren wie gesagt überall. Bisher wurden sie einfach von den Gerichten definiert. Neu ist die bernische Verfassung nicht in der Innovation, sondern höchstens in ihrem Versuch einer Definition. Dies ist vielleicht gerade ein tauglicher Versuch – und nicht, wie gestern gesagt wurde, ein untauglicher –, in diesem Bereich zur Rechtssicherheit und zur Liberalität beizutragen, indem der Bürger nämlich weiss, worum es geht, und dies nicht zuerst über einen Entscheid erfahren muss. Ich bitte Sie, dies zu beachten.
Zur Diskriminierung in Artikel 10 Absatz 1 werde ich am Schluss der Debatte Stellung beziehen.

Präsident. Herr Emmenegger wünscht sich noch zum Verfahren zu äussern.

Emmenegger. Man kann in bezug auf den Kerngehalt in guten Treuen dieser oder anderer Auffassung sein. Das ist weder gut noch böse. Mir erscheint jedoch das vorgeschlagene Verfahren eigenartig, und ich möchte folgende Frage stellen. Der Kommissionspräsident regt an, erst in Artikel 28 über die Kerngehalte zu sprechen und dann auf die entsprechenden Artikel zurückzukommen. Über diese Artikel werden wir aber vorher abstimmen; so könnte beispielsweise Artikel 10 mit dem Kerngehalt genehmigt werden. Heisst das, dass alle anderen Artikel, die Kerngehalte beinhalten, automatisch gestrichen würden, wenn das Parlament entscheidet, den Kerngehalt in Artikel 28 nicht in die Verfassung aufzunehmen? Das wäre in meinen Augen eine Überdehnung der Geschäftsordnung. Sie sieht für diesen Fall ein Rückkommen vor; erst dann könnte man wieder über diese Artikel sprechen. Mit anderen Worten sind wir nicht bereit, die Kerngehalte einfach so mit dem Ergebnis passieren zu lassen, dass wir in Artikel 28 zu all diesen Artikeln Rückkommensanträge stellen müssen und die gleiche Debatte noch einmal stattfindet. Aus dieser Sicht wäre es vielleicht besser, wir würden die Diskussion über die Kerngehalte jetzt führen und nachher Artikel für Artikel vorgehen.

Präsident. Herr Emmenegger, der Kommissionspräsident macht beliebt, eine gewisse Flexibilität an den Tag zu legen und allenfalls – in vielleicht etwas ausgedehnter Auslegung der Geschäftsordnung – nach der Behandlung des Kerngehaltsartikels auf die vorhergehenden Artikel zurückzukommen. In diesem Sinn bleibt der Vorbehalt im Raum stehen. Ich bitte den Rat, auf dieser Schiene zu fahren, ohne eine allzu formalistische Diskussion über das Verfahren zu führen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich kann Herrn Emmenegger beruhigen. Weil es offenbar grundsätzlich primär um die Aufzählung geht, dahinter aber auch die Kerngehaltsidee steht, kommen wir, wenn die Kerngehaltsidee verworfen wird, auf Artikel 10 Absatz 1 zurück, da es darin heisst: «... sind in keinem Fall zulässig.» Dieser Ausdruck steht bei einer Ablehnung erneut zur Diskussion. Er könnte durch folgende Bestimmung, die ich aus der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft zitiere, ersetzt werden: «Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts... benachteiligt oder bevorzugt werden.» Das ist eine inhaltlich gleiche Formulierung, aber ohne Kerngehaltsabstützung. Wenn der Kerngehalt verworfen wird, muss allenfalls in Artikel 10 Absatz 1 über diese beiden Varianten noch diskutiert werden. Wird er gutgeheissen, so bleibt es beim Ausdruck «in keinem Fall zulässig». Was die anderen von mir erwähnten Artikel betrifft, haben wir beantragt, ihre Diskussion auszusetzen, bis die Kerngehaltsproblematik geklärt ist. Sind Sie damit einverstanden? – Danke.

Art. 10 Abs. 1 (Fortsetzung; Anträge siehe S. 459)

Präsident. Wir fahren mit den Fraktionssprechern fort.

Jenni (Bern). Man kann natürlich – dies als kurze Vorbemerkung – die Bedenken, die Herr Emmenegger hinsichtlich des Verfahrens geäussert hat, auch umgekehrt betrachten und sich fragen, welchen Kerngehalt Artikel 10 Absatz 1 überhaupt noch einschliesst, wenn der zweite Satz gestrichen wird. Ohne Definitionen kann man den Ausdruck «in keinem Fall zulässig» nicht ste-

henlassen. Einverstanden, die Frage wird in Artikel 28 behandelt, aber das ist irgendwie nicht ganz befriedigend.
Unsere Fraktion ist für die Beibehaltung des zweiten Satzes von Artikel 10 Absatz 1 mit den klaren «Insbesondere»-Klauseln in bezug auf mögliche Diskriminierungen. Herr Joder stellte gestern fest, die Tatsache, dass zusätzliche Anträge gestellt worden seien, beweise die Untauglichkeit der Regelung, die mit dem zweiten Satz getroffen worden sei. Ich würde eher das Gegenteil daraus schliessen. Die Bestimmung hat einen Gehalt, und es ist durchaus angebracht, weitere Gehalte einzubringen. Aus diesem Grund unterstützen wir die Anträge Gurtner und Holderegger.
Es wird behauptet, der zweite Satz sei, selbst wenn er gestrichen werde, im Satz «Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet» inbegriffen und Diskriminierungen seien aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform sowie politischer, religiöser und weltanschaulicher Überzeugung unzulässig. Das mag juristisch bis zu einem gewissen Grad stimmen. Die Verfassung muss aber auch informativ sein, und zwar nicht nur, wie bisher gesagt wurde, für den Bürger, sondern auch für die Staatsbeamten, die sie anwenden müssen. Nicht alle, die für den Staat tätig sind und die Verfassung anwenden, sind entsprechend juristisch ausgebildet, um hinter einem generellen Satz wie «Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet» auch dessen Gehalt zu sehen. Ich denke beispielsweise an Polizeibeamte. Es kann in keiner Weise schaden, die Bestimmung zu konkretisieren, festzuhalten, Diskriminierungen seien ganz generell verboten, und mit klaren Ausdrücken aufzuzählen, was man darunter versteht.
Es ist sonderbar, dass von bürgerlicher Seite einerseits behauptet wird, der zweite Satz sei überflüssig, man sich andrerseits aber sehr ereifert, dieser angeblich überflüssige Satz müsse um Gottes willen gestrichen werden. Mir scheint, es gehe um etwas anderes. Man will sich einfach gegen allfällige Geltungsmöglichkeiten solcher Diskriminierungsverbote absichern. Dahinter steckt eine sonderbare Mentalität. Wenn man anfängt, sich vor einem Verbot der Diskriminierung zu fürchten, vor der ganz klaren Bestimmung, aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht usw. seien Diskriminierungen verboten, dann wird gerade eine der Grundlagen des ganzen Liberalismus verraten, auf den sich die liberale Seite ja beruft. Solche Anträge sind deshalb befremdlich.
Der zweite Satz muss unbedingt stehenbleiben. Wir können keine Verfassung unterstützen, die wegen solcher Streichungen eine von der Angst vor Grundrechten geprägte Mentalität offenbart. Das wäre nicht unsere Verfassung. Ich bitte Sie, den zweiten Satz stehenzulassen und die Ergänzungsanträge Gurtner und Holderegger zu unterstützen.

Eggimann. Während der Verfassungsdebatte herrschte bisher eine ziemlich ungewohnte Stimmung im Ratssaal. Mut, Offenheit, Zuversicht, Konsens, sogar Hoffnung waren zu spüren. Erst bei Artikel 10 Absatz 1 ist die Stimmung wieder enger und ängstlicher geworden. Wie bereits vorhin gesagt wurde, scheint der Satz über die Diskriminierung einigen von uns angst zu machen. Schon das Wort «Diskriminierung» – was hat das denn mit dem Kanton Bern zu tun? Und was versteht man überhaupt unter dem Begriff «Lebensform»? Es ist offensichtlich: Die Angst in unserer Gesellschaft nimmt zu. Es gibt Angst vor der Zukunft, wirtschaftliche Ängste, Angst vor dem Fremden. Dagegen schliesst man sich ab, macht sich enger, hält sich an das Gewohnte. Gerade in dieser Situation entstehen Diskriminierungen. Eine Gesellschaft, die übermässig Angst hat, fängt an, andere Menschen auszuschliessen – eben zu diskriminieren. Wir wissen alle, dass dies ein sehr aktuelles Thema ist. Wenn wir mit unseren eigenen Ängsten nicht mehr fertigwerden, projizieren wir sie auf andere. Wer beispielsweise Angst davor hat, seine Stelle zu verlieren, neigt dazu, Asylanten zu beschimpfen, obschon sie überhaupt nichts mit seinem Problem zu tun haben.
Der konkretisierende Satz über die Diskriminierung ist keine Nebensache. Er gehört in eine moderne Verfassung. Es wäre ein schlechtes Zeichen für uns, wenn wir davor Angst hätten. Es ist wichtig, Frau Haller, auch unseren Jungbürgern konkret zeigen zu können: «Schaut, in unserem Land darf es keine Diskriminierung geben. Jeder darf seine eigene Lebensform leben, seine eigene Weltanschauung haben.» Sie werden sagen, das sei selbstverständlich, wir seien ein Rechtsstaat und das brauchten wir nicht festzuhalten. Dazu möchte ich folgendes bemerken. Es gibt in der Verfassungsdiskussion einen einfachen Trick, um einen unliebsamen Artikel zu verhindern. Man sagt einfach, im Grunde genommen habe man nichts dagegen, eine so konkrete Formulierung sei aber unnötig. Das hat den Vorteil, dass man nicht Farbe bekennen muss. Ein anderer Trick geht in die entgegengesetzte Richtung. Man sagt, der Artikel sei zu wenig umfassend und zu wenig präzis, deshalb lehne man ihn ab. Im vorliegenden Fall wurden beide Tricks versucht. Das ist nicht ganz ehrlich. Überwinden wir doch unsere Angst und wagen wir es, so konkret über die Sache zu sprechen, wie es die Verfassungskommission vorschlägt!

Lack. Der freisinnigen Fraktion wurde verschiedentlich vorgeworfen, sie habe Angst vor gewissen Artikeln der Verfassung. Das möchte ich in aller Form zurückweisen. Vor keinem Punkt, der in der Verfassung steht, haben wir Angst. Unsere einzige Angst ist allenfalls, dass wir den Entwurf schliesslich beim Volk nicht durchbringen und das grosse Werk im Sand verläuft. Das hat uns in der Fraktion dazu bewogen, den Verfassungsentwurf seinerzeit sehr gründlich anzusehen. Wir sassen während mehrerer Tage mit den externen Experten zusammen. Die vorliegenden Anträge sind das Resultat unserer Hausaufgabe. Es geht uns nicht darum, wie Herr Wehrlin gestern sagte, einen Kahlschlag zu produzieren. Vielmehr verstehen wir unsere Anträge in dem Sinn, dass wir das vorliegende Verfassungswerk als Rosenbusch sehen, den man ab und zu zurückschneiden muss, damit er im kommenden Jahr besser blüht.
Zu Artikel 10 Absatz 1. Unsere Fraktion unterstützt den Antrag Erb auf Streichung des zweiten Satzes. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, der Grundrechtsschutz, wie er von Bundes wegen gegeben ist, reiche grundsätzlich für den Kanton Bern aus. Man muss wissen, dass wir vom Kanton aus den Grundrechtsschutz erweitern, nicht aber einengen können. Deshalb gilt, was von Bundes wegen als Grundrecht, als Grundrechtsschutz oder als verfassungsmässiges Recht anerkannt wird, auch für den Kanton Bern. Es stellt sich nun die Frage, wo es sinnvoll sei, diesen Schutz auf Kantonsebene allenfalls zu erweitern, zusätzliche Grundrechte oder verfassungsmässige Rechte zu schaffen oder allenfalls auszubauen. Die Verfassungskommission hat ein paar entsprechende Vorschläge gemacht. Einige davon können wir unterstützen, andere nicht.

Was die Rechtsgleichheit in bezug auf Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverfassung betrifft, sind wir der Auffassung, die Praxis des Bundesgerichtes, die auch für den Kanton Bern gilt, reiche aus. Die entsprechende Bestimmung enthält ein Diskriminierungsverbot und vieles andere. Ich möchte in aller Deutlichkeit festhalten, dass wir, wenn wir den vorliegenden Streichungsantrag unterstützen, in keiner Weise ein Diskriminierungsverbot ablehnen oder für Diskriminierungen sind. Vielmehr reicht die Regelung auf Bundesebene absolut aus. Wir möchten davor warnen, auch noch auf Kantonsebene zu legiferieren. Die vorgeschlagene Lösung mag durchaus dem aktuellen Stand der Rechtsprechung auf Bundesebene entsprechen. Die Rechtsprechung ist aber, wie die Lehre, fliessend, und in einer gewissen Zeit kann die Bestimmung bereits veraltet sein. Andrerseits stellt sich das Problem der Rechtssicherheit, dass man nachher nicht mehr genau weiss, was der Kanton Bern wollte, ob eine spezielle Bestimmung kreieren oder nur die Bundeslösung übernehmen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Eingabe von Herrn Schwarz verweisen, der den Entwurf an sich rühmt und auf die Problematik in Artikel 10 aufmerksam macht.
Ich wiederhole: Wir unterstützen den Streichungsantrag Erb. Das heisst aber nicht, dass wir ein Diskriminierungsverbot ablehnen. Dieses existiert auf Bundesebene und reicht vollauf.

Blatter (Bolligen). Bereits bei der Diskussion über den Minderheitenschutz habe ich auf Artikel 10 Absatz 1 hingewiesen und es als positiv bezeichnet, dass erwähnt wird, welche Diskriminierungen primär verboten werden sollen. Ein Sprichwort besagt: «Der Teufel steckt im Detail» – mitten in einer solchen Diskussion stecken wir jetzt. Es wäre aber nach Ansicht unserer Fraktion der falsche Weg, bei der Beratung der Verfassung die Sorte Exorzismus anzuwenden, die besagt, es gebe keine Details, folglich gebe es auch keinen Teufel mehr. Das wäre ein Verdrängungsmechanismus, den wir nicht gut finden. Die Diskriminierung gehört in die Verfassung; sie muss erwähnt und sogar durch einzelne Bereiche festgeschrieben werden. Das ist sehr nötig. In der Schweiz herrschen noch nicht amerikanische Verhältnisse. Sie haben aber sicher festgestellt, wie wenig es dort braucht, um alle theoretischen und gesetzlichen Regelungen punkto Diskriminierung hinfällig werden zu lassen. Ich will den Teufel nicht an die Wand malen, aber was in Los Angeles passiert ist, könnte auch einmal in unserem Land geschehen. Dann werden wir dankbar und froh sein, wenn auf Verfassungsebene klar und deutlich festgelegt ist, dass Diskriminierungen jeder Art verboten seien.
Wie Kollege Eggimann sagte, besteht aber ebenfalls die Gefahr, dass man versucht, den Katalog ad infinitum zu erweitern, und sich im Detail verliert. Die EVP/LdU-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung zu unterstützen. Ich möchte den Begriff «Schicksalsartikel» nicht bereits jetzt strapazieren. Für uns ist der Diskriminierungszusatz, wie ihn die Kommission vorschlägt, aber nicht einfach eine Nebensache. Ich möchte vor allem die Juristen im Saal bitten, über ihren Schatten zu springen und nicht nur in Paragraphen zu denken.

Vermot-Mangold. Der erste Satz, die Rechtsgleichheit sei gewährleistet, ohne den zweiten Satz – die Ausführungen, was überhaupt unter Diskriminierung zu verstehen sei und was unter das Diskriminierungsverbot falle – reicht nicht aus. Es ist demagogisch und unfair von der FDP-Fraktion, den zweiten Satz streichen zu wollen. Ihr Ziel ist eindeutig eine Verwässerung der neuen Verfassung. Da hilft auch Gärtnermeister Lacks Rosenbusch nicht, der zurückgeschnitten werden soll. Wird er nämlich so zurückgeschnitten, wie Herr Lack meint, schlägt er nie mehr aus. Für uns ist auch der zweite Satz grundlegend. Es wird langsam lästig, wie der Juristenstreit im Rat immer buntere Formen annimmt und eine immer grössere Wichtigkeit erhält. Die Verfassung soll nicht einfach Juristenfutter, sondern eine lebendige Verfassung werden.
Zum Diskriminierungsverbot. Kaum ein Mitglied des Rates wurde je Opfer einer wirklichen Diskriminierung. Wir alle haben aber Beziehungen zu Diskriminierten. Es sind Menschen, die von einem psychischen, physischen oder sozialen Makel gezeichnet sind. Ich sage extra «Makel», weil diese Menschen scheinbar etwas Negatives, Ärgerliches auszeichnet, etwas, das uns scheinbar berechtigt, sie an den äussersten Rand der Gesellschaft zu drängen. Diskriminierung heisst aber auch, Unzufriedene, Hilflose, Gekränkte, Resignierte oder Wütende zu schaffen, es heisst, sich innerhalb des Gemeinwesens Feinde zu schaffen. Diskriminierung bedeutet ebenfalls gesellschaftliche Kleinlichkeit und Unsorgfalt gegenüber diesen Menschen. Unterschiedliche Lebensgestaltungen und -formen als Ergänzung zum sogenannt Normalen sollen nicht zu unserem Lebensreichtum gehören. Wir grenzen aus und ab. Diskriminierung heisst, auf ein Mithandeln, ein Mitdenken, ein An-der-Gesellschaft-Mitkonstruieren und auf die Kompetenz sehr vieler Menschen, die wir abdrängen, zu verzichten. Ausgegrenzte brauchen Hilfe, auch durch die Verfassung. Das ist wichtig. Sie können sich nämlich nicht selbst wehren, sind sie doch rundum damit beschäftigt, gegen die Bedrohlichkeit ihrer Diskriminierung zu kämpfen.
Es gibt verschiedenste Formen der Diskriminierung: subtile, nadelstichfeine und grobe, unverblümt offene. Ich führe ein paar Beispiele aus meiner täglichen, praktischen Arbeit in der Aids-Hilfe des Kantons Bern an. Seit dem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom September 1990 ist es HIV-Positiven nicht mehr möglich, bei der Krankenkasse eine vorbehaltlose Höherversicherung zu beantragen. Praktisch alle Krankenkassen, Pensionskassen und Lebensversicherer fragen nach dem HIV-Status und handeln entsprechend. Zum Wohnungsbereich. Claudio wird aus seiner Wohngemeinschaft ausgeschlossen, als seine Mitbewohnerinnen und Mitbewohner erfahren, dass er HIV-positiv ist. Die Aids-Hilfe Bern sucht seit Monaten neue Büros. Bereits zwei Vermieter haben abgelehnt, weil die Aids-Hilfe die Aids-Hilfe sei und ihre Klientinnen und Klienten nicht in die Landschaft des möglichen Mietobjektes passen würden.
Beim Zahnarzt oder im Spital. Frédéric erhält keine neuen Zähne, weil es sich nicht mehr lohne, er sterbe ja bald. Bei Gerd wird ein Medikament willkürlich abgesetzt, da es für einen Sterbenden zu teuer sei und sowieso nichts mehr bringe. Als es Jörg, einem schwulen Mann, schlecht ging, wollte ihn sein Freund und langjähriger Lebenspartner im Spital besuchen. Er wurde abgewiesen, weil nur Familienangehörige Zugang hatten. Der Arzt verbot Markus im Wartezimmer, mit seinem Freund über seinen HIV-Status zu sprechen, weil er Angst hatte, Patienten zu verlieren. Die Ärztin will Nadja zur Abtreibung zwingen und weigert sich, sie weiterzubehandeln, weil sie HIV-positiv sei und ein möglicherweise HIV-positives Kind nicht in unsere Gesellschaft

gehöre. Oliver muss beim Abendmahl in die hinterste Reihe der Kirche stehen, damit er den Kelch wirklich zuletzt bekomme und niemanden anstecke. – Das sind ein paar sehr konkrete Beispiele für das Diskriminierungsprogramm unserer Gesellschaft. Sie können beliebig erweitert werden. So sind beispielsweise Schwulen- und Lesbengemeinschaften immer noch ausgegrenzt und machen immer noch angst. Die Vehemenz, mit der gegen die Verfassungsbestimmung gekämpft wird, gilt genau den Menschen, die anders leben wollen.
Wir geben uns eine neue Verfassung. Ausgerechnet die ausführliche Antidiskriminierungsklausel soll gestrichen werden. Wir brauchen sie aber dringend. Sie ist nicht nur ein Bekenntnis wider die Diskriminierung, sondern gibt uns auch die Autorität, gegen Diskriminierungen vorzugehen. Das ist uns ganz wichtig. Ich bitte Sie, den zweiten Satz in Artikel 10 Absatz 1 nicht zu streichen.

Präsident. Die Einzelsprecher haben das Wort.

Brüggemann. In «Diskriminierung» steckt das Wort «crimen», das bedeutet «Verbrechen». Diskriminierung heisst, jemanden zum Verbrecher oder Straffälligen zu stempeln, der nichts dafür kann oder der etwas tut, das für die Freiheit und Rechte seiner Mitmenschen nicht gefährlich ist. Es sollte selbstverständlich sein, solche Diskriminierungen zu verbieten. Wir gehen einer Zeit entgegen, in denen sie zunehmen werden. Vielleicht bereits in diesem Sommer, jedenfalls aber in nächster Zeit werden wir es auch im Kanton Bern mit einer Jugendbewegung ganz anderer Art zu tun haben, nämlich mit einer rassistisch gefärbten wie in anderen Ländern. Gedanken sind gefährlich, sie können angst machen. Ich nehme ein Beispiel aus dem letzten Jahrhundert, Herr Waber, nämlich die Heilsarmee. 1881 oder 1885 hat ihr der Regierungsrat des Kantons Bern jede propagandistische Tätigkeit und alle öffentlichen Übungen verboten, weil sie die öffentliche Ruhe und den religiösen Frieden störe. In Biel und Neuenstadt wurden Angehörige der Heilsarmee grob misshandelt. Der Synodalrat zog fünf Jahre später gehorsam nach. Er stellte fest, es gehe um eine Parallele zum Jesuitenorden. Die Heilsarmee sei ebenso militärisch organisiert und ihr Fanatismus sei abzulehnen. Anstössig sei vor allem, dass bei der Heilsarmee die Frauen so viel zu sagen hätten, sogar öffentlich, was Paulus doch verboten habe.
Das ist ein Beispiel aus dem letzten Jahrhundert. Wir befinden uns gegenwärtig in einer Zeit, die langsam wieder in jene Zustände zurückfällt. Ich wäre froh, wenn Herr Waber mir erklären könnte, wie er als ein mit der Heilsarmee Verbundener heute anderen den Mund verbieten will. So hat er sich gestern geäussert. Ich achte die Heilsarmee, sie hat meinen vollen Respekt – und wahrscheinlich nicht nur meinen. Sie musste sich ihre Position auch einmal in einem freien Staat erkämpfen. Ich bin froh, wenn der moderne Staat und die moderne Staatskirche auf eine fremde Bewegung nicht mehr in so elendiglicher Art reagieren. Ganz sicher gibt es heute Bewegungen, die uns noch viel mehr angst machen können. Ich war damals, als Herr Le Pen in Genf öffentlich auftreten sollte, ebenfalls wütend und froh, dass man ihm dies verbot. Im nachhinein muss ich aber sagen, dass dieses Verbot die beste Reklame für ihn war. Diskriminierungen können eben eine unglaubliche Wirkung haben. Sie können Reklame für unterdrückte Minderheiten machen, die schliesslich bis ins Extrem abgedrängt werden. Durch eine Diskriminierungshaltung können wir solche Leute manchmal direkt aufs Podest heben.
Das müssen wir bedenken, wenn wir uns mit dieser ganzen Frage beschäftigen. Ich hoffe, es sei heute möglich, in diesem Sinn nötige Pflöcke in unserem liberalen Staat einzuschlagen. Ich bitte Sie, die Streichungsanträge abzulehnen und den von der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut zu unterstützen.

Kiener Nellen. Ich spreche zum Antrag Teuscher zu Artikel 10 Absatz 1. Inhaltlich teilen wir Frau Teuschers Anliegen. Die moderne Grundrechtstheorie, verkörpert beispielsweise durch Jörg-Paul Müller, anerkennt, dass eine faktisch benachteiligte Gruppe einer gezielten Förderung bedarf, damit tatsächliche Diskriminierungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit kompensiert werden können. Förderungsmassnahmen können deshalb für die Wahrung beziehungsweise Herstellung der Rechtsgleichheit nötig sein. Sie sind damit grundsätzlich zulässig.
Der Antrag Teuscher enthält zwei Aspekte: Förderungsmassnahmen zum Schutz Benachteiligter und Förderungsmassnahmen zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung. Nach Meinung der SP-Fraktion ist der Gleichstellungsaspekt in Absatz 3 materiell enthalten und gut abgedeckt. Beim Schutz von Benachteiligten hingegen, der ersten Komponente des Antrags Teuscher, stellt sich tatsächlich die Frage, ob er einer ausdrücklichen Nennung bedürfe oder ob er nicht im ersten Satz von Absatz 1 implizit enthalten sei. Theoretiker und Theoretikerinnen neigen zur zweiten Variante; Praktiker und Praktikerinnen befürworten als dritte Stufe eine ausdrückliche Nennung der Förderungsmassnahmen zum Schutz Benachteiligter. Vielleicht wäre das Dreistufenmodell tatsächlich eine Prüfung durch die Kommission wert: erste Stufe Gleichheitsprinzip, zweite Stufe Diskriminierungsverbot, dritte Stufe genereller Schutz Benachteiligter in Form von positiven Massnahmen.
Einzelne Mitglieder unserer Fraktion werden deshalb dem Antrag Teuscher zustimmen. Unsere Grundhaltung ist folgende. Falls Absatz 3 gefährdet ist oder materiell abgebaut wird, behält sich die SP-Fraktion vor, in der zweiten Lesung mit einem in seiner Formulierung vielleicht etwas verbesserten Antrag auf den Vorschlag Teuscher zurückzukommen. Man könnte beispielsweise Kanton und Gemeinden den verpflichtenden Auftrag erteilen, generelle Förderungsmassnahmen zur Aufhebung relevanter, tatsächlicher Benachteiligungen zu treffen.

Meyer-Fuhrer. Ich spreche zu Frau Hallers Antrag in bezug auf den Begriff «weltanschaulich», der, wenn ich es recht verstanden habe, als Eventualantrag im Raum steht. Der zweite Satz von Absatz 1 nennt beim Namen, was am ehesten Anlass für Diskriminierungen sein könnte. Was bedeutet nun Frau Hallers Forderung, wonach die Weltanschauung nicht zu den Bereichen gehören soll, in denen Diskriminierungen auf jeden Fall verboten sind? Sie haben, Frau Haller, genau wie Herr Erb angetönt, dass Sie befürchten, Weltanschauungen könnten abdriften, extrem oder gefährlich sein. Hinter dieser Befürchtung steckt gerade eine Weltanschauung. Sie entspricht nicht meiner Weltanschauung, aber Sie haben ein Recht darauf. Jeder und jede von uns hat ein Recht auf eine Weltanschauung, die anders ist als diejenige der anderen. Man braucht keine Angst vor Weltanschauungen zu haben, weil ihnen Grenzen gesetzt sind, beispielsweise dort, wo sie Grundrechte anderer bedrohen, oder im Strafrecht. Im Fall der Lehrerin, von

der Herr Erb gesprochen hat, liegen die Grenzen ihrer Weltanschauung dort, wo im Unterricht das Grundrecht der Kinder und deren Eltern auf einen sachlichen Geschichtsunterricht tangiert wird.
Der Begriff «Weltanschauung» umfasst sehr viel. Es geht um ein wichtiges Persönlichkeitsrecht. Aus diesem Grund muss es in Absatz 1 stehenbleiben. Im übrigen bin ich natürlich der gleichen Meinung wie meine Vorrednerinnen. Die Aufzählung der speziellen Arten von Diskriminierungen müssen wir beibehalten.

Präsident. Die Antragsteller haben noch einmal das Wort.

Waber. Es ist nicht unbedingt üblich, so persönlich angesprochen zu werden, wie ich von Herrn Brüggemann. Das gibt mir die Freiheit, persönlich zu antworten. Ich kenne die Geschichte und die Entwicklung der Heilsarmee im letzten Jahrhundert auch sehr gut. Wir wurden nicht wegen der Frauen diskriminiert, sondern weil wir eine reine Evangelisationsbewegung waren. Gerade für den Kanton Bern mit seinen stark landeskirchlichen Strukturen war das etwas starker Tobak. Zu den Frauen bei uns in der Gemeinde. Ich wurde als Frauenfeind abgestempelt. Das bin ich absolut nicht. Ich bin sehr froh, gibt es Frauen. Das habe ich immer betont. Ich bin der erste, Herr Brüggemann, der stets sagte, gerade Frauen hätten ihren Platz. Im letzten Jahrhundert ergriffen die Frauen in der Heilsarmee immer das Wort und taten viel Gutes. So wurde die Heilsarmee in der Schweiz denn auch von einer Frau gegründet. Soweit zum Geschichtlichen.
Eine Bemerkung zur Diskriminierung – nur damit man mir nicht unterschiebt, die Frauen würden plötzlich von mir diskriminiert. Frau Vermot führte sehr viele Beispiele HIV-Positiver und anderer Gruppierungen an. Es ist ein reiner Hohn, plötzlich den Staat für Folgen eines menschlichen Fehlverhaltens verantwortlich zu machen. Für diejenigen, die sich nicht in diesem Fehlverhalten befinden, ist es ganz klar diskriminierend, wenn man solche Leute «bis a Bach abe» stützt. Ein anderes Beispiel, Frau Vermot: Vor der Türe des Inselspitals fand man eines Morgens einen jungen, HIV-positiven Mann aus dem Kocherpark. Man pflegte ihn vierzehn Tage lang im Inselspital. Das war richtig. Dabei verabreichte man ihm für 76000 Franken Medikamente. Diese Zahl stammt vom Direktor des Inselspitals selbst. Ich will nicht das Geld ansprechen. Das Drama ist aber, dass der junge Mann nach vierzehn Tagen in den Kocherpark zurückkehrte und weiterfixte. Mit Ihrem Verhalten unterstützen Sie es, dass den Leuten nicht gesagt wird: «Hierdurch geht es, diese Linie müssen wir einhalten. Die übrige Entscheidung liegt in euren Händen.»
Es kann doch nicht sein, dass wir als Staat ein Fehlverhalten bis an den Sarg stützen, statt zu sagen: «Mach etwas anderes!» Genau das passiert aber, wenn wir Absatz 1 annehmen. Für all jene, die in einem Fehlverhalten leben, setzen wir vom Staat aus keine Leitplanken mehr, damit sie von ihrem Fehlverhalten zurückkommen könnten. Sie werfen Ihre Sachen weg, Frau Vermot, aber es ist nun einmal so. Wenn man, Herr Brüggemann, aus meiner Verbindung zur Heilsarmee – und auch aus meiner Stellung als Christ, wie es gerade aus der SP-Fraktion heisst – ableiten möchte, ich sei zu wenig barmherzig, so habe ich bereits einmal gesagt und möchte es deutlich wiederholen, dass eben auch die Liebe eine gewisse Konsequenz fordert.

Haller. Ich möchte noch einmal auf mein gestriges Votum zurückkommen, das ich in der Meinung abgab, wir könnten dem Diskriminierungsartikel zustimmen, wenn das Wort «weltanschaulicher» gemäss meinem Antrag gestrichen würde. Wir sind unsicher geworden, weil wir erkannten, dass das Wort sehr viel Raum für Interpretationen bietet. Ich habe nun wirklich versucht, mich der Diskussion und den Argumenten zu öffnen. Wir haben, wie Sie vielleicht merkten, Diskussionen geführt, weil wir verunsichert waren und erkannten, dass es um einen sogenannten Schicksalsartikel geht. Wir möchten beweisen, dass wir – ich darf nicht von der Fraktion gesamthaft sprechen, sondern nur von ein paar ihrer Mitglieder – durchaus lernfähig und bereit sind, Argumente anderer Fraktionen zu akzeptieren. Ich habe mich erkundigt und erfahren, dass bereits heute in fünf Kantonsverfassungen einzelne Begriffe explizit erwähnt werden und – dies muss ich der Ordnung halber auch erwähnen – sogar das Wort «Weltanschauung» in den Verfassungen von Basel-Landschaft, Uri und Glarus steht.
Ich möchte mit einem Vermittlungsantrag, den ich vor allem an die Adresse der SP-Fraktion richte, eine mögliche Lösung aufzeigen. Der Begriff «Weltanschauung» muss wirklich nicht unbedingt erwähnt werden, weil er eigentlich in den Begriffen «Religion» und «Politik» enthalten ist. Mit seiner Streichung wäre keine materielle Änderung verbunden. Übrigens spricht auch die Europäische Menschenrechtskonvention in Artikel 14 nur von religiöser und politischer Meinung. Ich möchte Sie im Sinn eines Vermittlungsantrags bitten, den Begriff «Weltanschauung» zu streichen. Ich muss betonen, dass dieser Vorschlag nicht von der Gesamtheit der SVP-Fraktion stammt, sondern nur von einzelnen Mitgliedern, die sich den gefallenen Voten in epischer Breite anschliessen können. Wenn Sie bereit wären, den Begriff «Weltanschauung» zu streichen, würden wir allenfalls darauf verzichten, den Antrag auf Streichung des ganzen zweiten Satzes zu unterstützen.

Steinlin. Ein Satz hat offenbar einen «schröcklichen» Wirbel verursacht. Man kann sehr viel in ihn interpretieren und über ihn diskutieren. Ich möchte einfach aus der Sicht der Kommission erklären, warum wir einen so «schröcklichen» Satz in die Verfassung aufnehmen wollen. Zuerst einmal haben wir uns von ausgesprochenen Spezialisten in Grundrechtsfragen beraten lassen. Prof. Müller und Prof. Kälin rieten uns, diese Bestimmung aufzunehmen. Das muss ich klarstellen, weil der Eindruck erweckt wurde, Prof. Müller nehme eine andere Haltung ein. Die beiden Experten haben uns bei der Formulierung des Diskriminierungsverbots geholfen. Sie wurde so gewählt, dass das Diskriminierungsverbot auch für den Gesetzgeber gelten soll. Soll eine Bestimmung sogar für den Gesetzgeber gelten, so gehört sie in die Verfassung. Es geht um den ganz simplen Tatbestand, dass auch der Gesetzgeber nicht diskriminieren darf. Soweit ist das Problem relativ einfach und eine typische Verfassungsmaterie.
Herr Lack hat an sich richtig festgestellt, das Bundesgericht garantiere das Diskriminierungsverbot ohnehin, es brauche nicht in unserer Verfassung erwähnt zu werden. Das könnte man natürlich noch oft sagen, dann hätten wir es uns einfacher machen können. Unsere Absicht war aber, nicht nur einzelne Grundrechte aufzuschreiben und andere fallenzulassen, sondern den heutigen Stand der Grundrechte möglichst plastisch und informativ wiederzugeben. Ein zentraler Punkt ist dabei das Diskriminierungsverbot. Dazu liegen wahrscheinlich am

meisten Bundesgerichtsurteile vor. Wenn wir gerade diesen Bereich auslassen und einen Umweg machen, schaffen wir Rechtsunsicherheit; wir erwähnen andere Sachen, aber einen wichtigen Punkt gerade nicht. Deshalb waren wir der Ansicht, auch dieser Punkt müsse aufgeführt werden.
Ich bin Frau Haller dankbar, hat sie darauf hingewiesen, was in anderen Verfassungen steht. Das zeigt, dass wir nicht so wahnsinnig neu sind und diejenigen nicht recht hatten, die behaupteten, wir würden etwas festlegen, das in anderen Verfassungen nicht existiere. Ein ganzer Haufen von Verfassungen enthält ähnliche Bestimmungen. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir seit bereits 99 Jahre mit einem solchen Diskriminierungsartikel leben konnten. Er ist nur etwas anders formuliert, in Artikel 72 heisst es: «Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und der Familien. Er anerkennt keine Adelstitel.» Der Artikel wurde aus der damaligen Zeit heraus formuliert, es wurden Beispiele gewählt, die im letzten Jahrhundert aktuell waren.
Es stellt sich die Frage, die vorhin ebenfalls aufgeworfen wurde, ob man Beispiele anführen soll oder nicht. Wir waren der Ansicht, Beispiele würden plastisch machen, was der schwierige Begriff «Diskriminierungsverbot» meint. Wenn schon Beispiele erwähnt werden, so solche, die aktuell sind. Die Auswahl ist eine politische Frage. Für mich persönlich ist «Weltanschauung» ein allgemeiner Begriff und sollte in den Artikel aufgenommen werden. Aber das ist nicht der zentrale Punkt – ich will daraus keine Weltanschauungsfrage machen! Wir müssen das auswählen, was wir heute für wichtig finden, und nicht nur das wiederholen, was im letzten Jahrhundert wichtig war. Der Grundsatz muss verankert werden; nachher geht es um einen politischen Entscheid, und man kann so oder anders argumentieren. Vielleicht finden wir für die zweite Lesung sogar noch eine bessere Formulierung. Was wir jetzt schon seit 99 Jahre kennen, nämlich ein explizites Diskriminierungsverbot in der Verfassung, sollten wir weiterführen. Das war keine so schlechte Sache.

Neuenschwander. Ich fühle mich im Rat hin und wieder benachteiligt, sozusagen diskriminiert, vor allem wenn Juristen sprechen. Ich habe zwei Fragen und knüpfe dabei an ein Votum von Montagnachmittag an, in dem uns Herr Brüggemann ins Gewissen redete und das ich übrigens sehr gut fand. Es wird in der Aufzählung von Religion, Weltanschauung und Geschlecht gesprochen. Ich möchte die Mitglieder der Verfassungskommission fragen: Was machen Sie mit Religionen oder Weltanschauungen einer kleinen Minderheit – wir haben Hindus, Tamilen, Juden oder Muslims unter uns –, die hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter eindeutig andere Ansichten haben? Wie wollen Sie das miteinander vereinbaren? Die zweite Frage ist folgende. Herr Steinlin sagte vorhin, wir hätten 99 Jahre lang mit einem Diskriminierungsverbot gelebt. Es ist sicher wichtig, das weiterhin zu tun. Wir haben einfach Mühe mit der Aufzählung. Was wäre, Herr Schmid, wenn es nur heissen würde: «Diskriminierungen sind nicht zulässig»?

Erb. Ich finde die Fragen, die Herr Neuenschwander eben gestellt hat, interessant und möchte mich ganz kurz zur zweiten äussern. Persönlich könnte ich mich einer solchen Formulierung anschliessen. Dann wäre die Anerkennung des Diskriminierungsverbotes festgehalten, wobei wir wissen müssen, dass dies an sich bereits Bestandteil des Grundsatzes der Rechtsgleichheit ist. Die Kommission versuchte eine Umschreibung zu finden. Bereits gestern habe ich erwähnt, dieser Versuch sei, wenn man ihn als Rechtssatz auffasse – das ist es hier –, nicht gelungen. Es mag eine einigermassen verständliche Umschreibung des aktuellen Standes der Lehre und Rechtsprechung sein. Die Bestimmung mag in einem Lehrbuch als Zusammenfassung durchaus brauchbar und gut sein, als neuer Rechtssatz in der Verfassung ist sie aber allzu problembeladen. Die erste Frage, die Herr Neuenschwander gestellt hat, untermauert dies eindeutig.
Frau Haller, Sie sagten, letztlich bleibe kein grosser Unterschied zwischen «politisch» und «religiös» einerseits und «weltanschaulich» andrerseits. Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass man im Zusammenhang mit dem Begriff «weltanschaulich» sicher weitere Beispiele finden würde, sie rechtlich aber wahrscheinlich unter die zwei anderen Begriffe subsumieren könnte. Deshalb bringt eigentlich der Antrag Haller nicht viel. Ich bitte die SVP-Fraktion, unseren Streichungsantrag zu unterstützen.

Meyer-Fuhrer. Ich möchte auf den Vermittlungsvorschlag, den Frau Haller vorgebracht hat, eingehen. Auch mir ist es tatsächlich wichtiger, dass in Absatz 1 ein Katalog von Diskriminierungen, die ausdrücklich verboten sind, aufgenommen wird, als dass das Wort «weltanschaulich» darin erscheint. Zu dieser Kehrtwendung hat mich unter anderem die Überlegung gebracht, «Weltanschauung» sei ein typisch deutsches Wort. Es existiert eigentlich nicht auf französisch und geht auf den deutschen Philosophen Kant zurück, der damit die Art, wie jemand lebt, und den Sinn, den er im Leben sieht, meinte. Das ist für Deutschschweizer wichtig zu betonen, gerade für die Welschen ist es aber weniger wichtig. Was Weltanschauung ist, beinhalten auch die anderen Begriffe, vor allem «politische und religiöse Überzeugung». Deshalb ziehe ich mein vorheriges Votum zurück, schliesse mich Frau Hallers Vermittlungsvorschlag an und bitte Sie, dies ebenfalls zu tun. Ich glaube, dass ich dies im Namen meiner Fraktion sagen darf.

von Gunten. Ich weiss, was mit dem Begriff «weltanschaulich» gemeint ist und kann damit leben. Er würde mich in der Verfassung nicht stören. Es handelt sich um einen Überbegriff. Ich habe mir vorhin überlegt, ob es ein Beispiel für eine Diskriminierung gibt, die sich nicht aus den anderen Begriffen ableiten lässt, und es ist mir wahnsinnig schwer gefallen, ein solches zu finden. Eigentlich ist die Weltanschauung eine Art Identitätsfrage. Sie entsteht aus Rasse, Herkunft, politischer Anschauung, aus all den ebenfalls erwähnten Faktoren. Mir ist es sehr, sehr wichtig, dass der Diskriminierungsartikel in der Verfassung steht und nicht letztlich daran scheitert, dass man an einem Wort festhält, von dem wir zwar alle zu wissen meinen, was damit gemeint sei, das aber sehr schwer zu definieren ist. In einer Abstimmung, in der eine Gegenüberstellung das Scheitern provozieren würde, zöge ich es vor, mich dem Kompromissantrag Haller anzuschliessen. Er stellt keine Gefährdung des Diskriminierungsverbots dar. Ich kann ebensogut ohne den Begriff «weltanschaulich» leben. Er ist nicht so zwangsläufig nötig, um dafür Gefahr zu laufen, überhaupt keinen Diskriminierungsartikel in der Verfassung zu haben.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich möchte vorweg für die etwas sachlichere Art, über das Problem

zu diskutieren, und für die Bemühungen des Rates, zu einem Konsens zu kommen, danken. Dabei möchte ich einmal mehr unterstreichen, dass die 35 Kommissionsmitglieder bereits ähnliche Prozesse durchgemacht haben. In den Dokumentationen konnten Sie sehen, dass der Grundrechtskatalog, der der Kommission ursprünglich vorlag, weiter gefasst war. Er lautete: «Ungleichbehandlungen wegen Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status sind unzulässig.» Dies war der erste Rahmen. Bereits damals wurde in der Kommission gleich wie hier im Rat diskutiert. Sie dürfen durchaus davon ausgehen, dass man sich nicht vereinnahmen liess und einfach irgendetwas beschloss.
Wie ich bereits gestern erwähnte, haben wir uns, wenn wir schon eine neue Verfassung ausarbeiten, bemüht, den Bewohnerinnen und Bewohnern unseres Kantons eine Verfassung vorzulegen, die einen Informationsgehalt besitzt und nicht nur ein Buch mit sieben Siegeln ist, das ausschliesslich von Juristen – und offenbar auch von ihnen schlecht – gelesen wird. Also ging es darum, das, was ohnehin Gültigkeit hat, zu erläutern. Dazu gehört nun aber das Diskriminierungsverbot. Dieses gilt. Das wird auch von den Antragstellern nicht bestritten. Was wollen wir nun den Leuten sagen? Der Informationsgehalt, den wir dem Ganzen zugrunde legten, war eine weitere Grundlage.
Zu einem weiteren Punkt. Ich zitiere die Bundesverfassung. Wenn die französischsprachigen Anwälte jeweils daraus zitieren, sagen sie: «Le peuple suisse a voulu» – Punkt! In der Bundesverfassung steht: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.» Das ist Bundesverfassungsrecht. Die Schweiz hat die Europäische Menschenrechtskonvention akzeptiert und unterschrieben. Darin sind insbesondere Benachteiligungen «in Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in politischen oder sozialen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, in Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status» verboten. Sie erkennen die Brücke zum eingangs angeführten Zitat. Mit unserem Vorschlag sagen wir das den Leuten. Oder sollen sie zuerst drei Bücher kaufen, um zu wissen, was man darunter versteht? Das war eines der Probleme der Kommission.
Es sind im weiteren Interpretationsschwierigkeiten aufgetreten. Es ist falsch, wenn gestern gesagt wurde, keine andere Kantonsverfassung enthalte eine solche Bestimmung. In derjenigen des Kantons Jura steht sie – das ist für die Berner vielleicht nicht sehr massgebend, wenn ich das nebenbei bemerken darf. *(Heiterkeit)* Auch in der Aargauer, der basellandschaftlichen, der Urner und der Glarner Verfassung steht sie, und zwar in einer weitergehenden Formulierung. Wenn diese Verfassungen eine weitergehende und wir eine engere Formulierung haben, so ist das nicht einmal speziell ein Unterschied, weil mit der Präzisierung die Diskriminierung erklärt werden soll.
Der Grundsatz, das erwähnte Herr Erb zu Recht, ist an sich die Rechtsgleichheit. Aber was machen die Bürgerinnen und Bürger mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit? Warum sagen wir nicht, dass, gestützt auf die Rechtsgleichheit, die immer der Grundsatz ist, Gleiches eben nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit ungleich zu behandeln sei, in bezug insbesondere auf Rasse, Hautfarbe etc.? Wir erklären und beleben den ersten Satz, der den Grundsatz der Rechtsgleichheit enthält. Wir werden noch auf einige solcher Probleme stossen. Ich hoffe, Sie werden dann dank diesem Beispiel, an dem wir die Gründe «usbeinlet» haben, die Bemühungen der Kommission anerkennen und wir müssen nicht jedesmal wieder in diese Tiefe vordringen. Wir haben uns in diesem Sinn bemüht, einen informativen und klärenden Beitrag zum kurzen Prinzip der Rechtsgleichheit zu leisten.
Herr Neuenschwander hat die Frage gestellt, wie das für jemanden sei, dessen Glaubensbekenntnis beispielsweise polygame Verhältnisse erlaube. Er hat sich an die schweizerische Rechtsordnung zu halten, dann ist er innerhalb der Rechtsordnung gleich. Polygamie ist nicht möglich, sonst wäre ja Ungleiches gleich. Insofern ist die Frage klar zu beantworten. Die zweite Frage war, warum die Formulierung «Diskriminierungen sind nicht zulässig» nicht genüge. Sie wurde mir bereits einmal gestellt. Für mich ist dieser Satz als Konkretisierung der Rechtsgleichheit wesentlich weiter und gefährlicher als die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung. Wenn wir festhalten, unter Diskriminierungen seien insbesondere Ungleichbehandlungen wegen Rasse, Hautfarbe etc. zu verstehen, so hat das eine gewisse Höhe, und in diesen Fällen ist das Diskriminierungsverbot für mich indiskutabel. Wenn nun aber der erste Satz des Rechtsgleichheitsgebotes mit einem zweiten generellen Satz «Diskriminierungen sind nicht zulässig» abstrakt ergänzt wird, so bringt das einerseits rechtlich, andrerseits aber auch informativ überhaupt nichts. Umso mehr, als wahrscheinlich hüben und drüben unter «Diskriminierung» etwas ganz anderes verstanden wird als das, was wir im Rat sagten und dem wir doch eine gewisse Höhe zuerkannten. Das ist der eine Bereich.
Der andere Bereich betrifft das von Herrn Erb gestern erwähnte Beispiel. Die waadtländische Lehrerin konnte sich auch nach der heutigen Regelung, gestützt auf die Meinungsäusserungsfreiheit, gegen ihre Entlassung zur Wehr setzen. Daran würde die vorgeschlagene Bestimmung überhaupt nichts ändern. Insofern ist auch das kein Beispiel dafür, dass man davon ausgehen müsste, im Kanton Bern würden die Rechtsverhältnisse umkehren. Ich darf feststellen, dass der ursprüngliche Vorschlag, der von den Experten modifiziert zur Kommission kam und dort akzeptiert wurde, vom Präsidium stammte. Ich gehe davon aus, dass die staatlichen Behörden darauf angewiesen sind, die Diskriminierungen in diesem Sinn zu unterlassen. Ich bitte Sie, diese Überlegungen der Kommission zu würdigen und ihrem Vorschlag Nachachtung zu verschaffen.
Was die einzelnen Anträge betrifft, so empfehle ich Ihnen, sie abzulehnen. Wie aus meinem Eingangsvotum hervorging, ist für mich persönlich der Antrag Haller akzeptabel. Verschiedene Fraktionen sprachen sich für ihn aus. Ich erwähnte bereits, der Weg liege eher bei einer Kürzung als bei einer zusätzlichen Belastung – nicht aber bei einer Kürzung, durch die der Informationsgehalt verlorengeht. Ich bitte Sie, eine generelle Streichung von Absatz 1 abzulehnen und allenfalls den Antrag Haller zu unterstützen.

Annoni, directeur de la justice. J'ai pris acte que le débat sur l'essence des droits fondamentaux aura lieu plus tard et qu'il portera aussi sur la question de l'essence des droits fondamentaux pour la garantie de la propriété et pour la liberté économique, ce qui est bien.

Concernant l'article 10, deuxième phrase: le gouvernement se réfère à la procédure de consultation où une disposition interdisant expressément la discrimination a été réclamée entre autres par des minorités sociales menacées par la discrimination. On remarque dès lors que cette disposition n'est pas inutile dans la Constitution. Le gouvernement estime qu'une telle disposition est adéquate à titre de concrétisation du principe de l'égalité de droit, qui ainsi est plus facilement compréhensible pour le lecteur de la Constitution. C'est une tendance très actuelle des Constitutions modernes que de vouloir illustrer les principes fondamentaux du droit, là en l'occurence l'égalité de droit, qui sans ces illustrations apparaissent somme toute assez abstraites aux citoyennes et aux citoyens. Et vous l'avez entendu, nous avons pris connaissance que cette tendance a été concrétisée dans plusieurs autres Constitutions cantonales; il n'y a donc rien de nouveau sous le ciel.
Dans la mesure où notre Constitution doit être lisible pour tout le monde, le gouvernement est d'avis que la proposition du projet doit être retenue. Demandez à un juriste ou à un professeur de droit qu'il vous dise ce qu'est l'égalité de droit: il vous dira qu'il faut consulter la jurisprudence du Tribunal fédéral, qu'il faut consulter la doctrine et lorsque l'on aura fait un résumé de cette jurisprudence qui fait foi et qui est incontournable, vous composerez la deuxième phrase de l'article 10 de cette disposition du projet. On n'invente donc rien, mais on est beaucoup plus clair et c'est mieux ainsi. J'ajouterai encore que le gouvernement peut très bien accepter la proposition de Madame Haller telle qu'elle a été formulée aujourd'hui.
Enfin, un dernier argument du gouvernement: il ne faut pas dire maintenant que cette interdiction de la discrimination, parce qu'elle figure dans des centaines de jugements du Tribunal fédéral ou parce qu'elle figure d'une manière ou d'une autre au niveau du droit fédéral, n'a pas besoin d'être inscrite dans notre Constitution cantonale. Nous sommes un Etat souverain, avec des institutions et une Constitution, et si nous sommes un Etat souverain, nous devons utiliser notre souveraineté et élaborer une Constitution qui soit complète en ce qui concerne les droits fondamentaux.
En résumé, le gouvernement vous demande donc d'accepter la proposition de la commission, éventuellement d'accepter, pour maintenir l'interdiction de la discrimination, la proposition de Madame Haller.

Präsident. Herr Erb wünscht eine kurze Erklärung abzugeben.

Erb. Ich ziehe meinen Antrag auf Streichung zurück. Ich möchte aber festhalten, dass, wie der Kommissionspräsident sagte, über den Ausdruck «in keinem Fall» im Zusammenhang mit Artikel 28 noch einmal gesprochen wird und unsere Opposition sich vor allem auf diese strikte Formulierung richtet. Diesen Vorbehalt wollte ich anbringen. Bei Artikel 28 werden wir auf einen Teil dieser Debatte zurückkommen müssen.

Präsident. Ich schlage dem Rat vor, zuerst die Zusatzanträge, dann die Streichungsanträge zu bereinigen. Sie werden jeweils dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission gegenübergestellt. Wir stimmen in folgender Reihenfolge ab: Antrag Teuscher, Antrag Gurtner, Antrag Holderegger, Antrag Waber, Antrag Haller. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Teuscher	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Gurtner	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Holderegger	67 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	93 Stimmen
Für den Antrag Waber	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Haller	Mehrheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Minderheit

Präsident. Sie haben damit in Artikel 10 Absatz 1 die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Formulierung mit der von Frau Haller beantragten Korrektur – die Streichung des Wortes «weltanschaulicher» – angenommen.

Art. 10 Abs. 2

Angenommen

Art. 10 Abs. 3 (Anträge siehe S. 459)

Präsident. Herr Bärtschi ersetzt Frau Haller bei der Begründung ihres Antrags.

Bärtschi. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sei in Artikel 10 Absatz 2 genügend umschrieben. Die Formulierung entspricht ziemlich genau derjenigen der Bundesverfassung. Absatz 3 ist sehr streng formuliert, er fordert fast eine Quotenregelung. Wir können unserer Wirtschaft und unseren gesellschaftlichen Organisationen eine solche Regelung nicht aufzwingen. Für verschiedene Ämter stehen meist sehr viel weniger Frauen als Männer zur Auswahl. Die Bestimmung wäre ein schwerer Eingriff in das Auswahlverfahren ganz verschiedener Gremien. Geschieht die Quotenregelung auf freiwilliger Basis, wie es meistens der Fall ist, so ist das eine gute Sache. Wir empfehlen deshalb die Annahme des Antrags Haller. Falls er nicht angenommen wird, bitten wir Sie um Unterstützung des Eventualantrags Hofer. Die Anträge Galli und Teuscher lehnen wir ab.

Portmann. Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen die Streichung von Absatz 3. Dieser ist gar nicht so harmlos, wie man vielleicht im ersten Augenblick meinen könnte. Es geht vor allem um die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Zum Begriff «Staat». Wir schaffen nicht bloss die Grundlage für eine Quotenregelung, sondern bereits die Aufforderung, in staatlichen Gremien eine Quotenregelung einzuführen. Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich dagegen. Der Stimmbürger soll die Freiheit haben, Mann und/oder Frau zu wählen, und nicht nur zwischen gleich grossen Gruppen auswählen können.
Im Bereich «Gesellschaft» wird es ganz heikel. Die Bestimmung kann so ausgelegt werden, dass im privaten Leben alles und jedes auf Gleichstellungsfragen hin untersucht und geregelt werden soll. Damit gäbe es plötzlich eine Quotenregelung für private Anlässe. Das könnte so weit gehen, dass an einem privaten Fest gleichviele Frauen wie Männer eingeladen werden müs-

sen. Im Bereich «Wirtschaft» geht es entsprechend weiter. Wir schaffen eine Grundlage, um eine Quotenregelung in Firmen zu verlangen. Das ist nicht absurd. Unser nördliches Nachbarland hat solche Ideen bereits verwirklicht. Möglicherweise könnte die Gesamtzahl in den Firmen, aber auch die Zahl in einzelnen Berufen durch Quotenregelungen staatlich bestimmt werden. Zugegeben, die Kommission meinte das vielleicht nicht so. Vielleicht haben auch diejenigen, die die Idee einbrachten, es nicht so gemeint. Aber ich weiss aus eigener Erfahrung, wie eifrige Juristen und Richter plötzlich Themen und Meinungen in solche Bestimmungen interpretieren, die am Anfang gar nicht darin enthalten waren. Deshalb kann der Bestimmung so nicht zugestimmt werden.
Ich habe weitere Bedenken. Ich sehe die Bestimmung als systematisch verfehlt an, weil sie eine eigene und selbständige Drittwirkung in das Privatrecht hinein beinhaltet – neben dem grundsätzlichen Artikel über die Drittwirkung. Es wäre also eine Verstärkung. Schliesslich ist die Bestimmung auch deshalb verfehlt, weil aus ihr Förderungsansprüche finanzieller und anderer Natur abgeleitet werden könnten. Dies gehört ebenfalls nicht in den Gleichstellungsartikel. Die Grundlage, dass Mann und Frau gleichberechtigt und gleichgestellt sind, ist bereits in Absatz 1 und 2 enthalten. Absatz 3 scheint uns verfehlt und überflüssig. Wir bitten Sie deshalb, unserem Streichungsantrag zuzustimmen.

Waber. Nachdem Artikel 10 Absatz 1 angenommen wurde, erkläre ich mich – nach dem Votum von Herrn Brüggemann – für diskriminiert, da meine Religionszugehörigkeit hier öffentlich diskutiert wurde.
Warum muss Artikel 10 Absatz 3 gestrichen werden? Wir haben bereits gehört, dass die Gleichberechtigung in Absatz 2 rechtlich genügend geregelt sei. Ich möchte nur ein Beispiel im Bereich «Wirtschaft» anführen. Wollen Sie mir in Zukunft auf der Baustelle fünf Männer, die Material herumkarren, und vier Frauen, die mauern, zuordnen? Das wäre Gleichberechtigung. Das ist nur ein kleiner Bereich der ganzen Problematik. Im weiteren ist Absatz 3 diskriminierend für die Frauen. Sie sind nicht irgendwelche exotische Wesen, die geschützt oder durch das Gesetz gleichgestellt werden müssen. Sie sind gleichgestellt, aber nicht gleichartig. Frauen sind absolut in der Lage, die Gleichberechtigung selbst durchzusetzen. Ich rate Ihnen dringend, die Streichung zu befürworten. Wir würden aber auch den Eventualantrag Hofer unterstützen.

Galli. An und für sich regelt Absatz 2 bereits Wesentliches und Grundsätzliches zur Gleichstellung. Aber wir sind es der neuen Entwicklung schuldig, Absatz 3 in die Verfassung aufzunehmen, um das Recht der Frauen auf bessere Gleichstellung zu konkretisieren. Der Vorschlag der Kommission kann, denkt man ihn wirklich zu Ende, negative Konsequenzen haben, wie Herr Portmann sagte. Deshalb haben wir uns um eine Neuformulierung bemüht. Wir glauben, sie sei angesichts der von FDP- und SVP-Fraktion erwähnten Konsequenzen die bessere Lösung. Sie ist ein Kompromissvorschlag.
Kann man sich wirklich vorstellen, wie die Bestimmung durchgesetzt werden soll? Hat man sich überlegt, wie im Kanton die Gleichstellung in sämtlichen Situationen realisiert werden soll? Ich möchte nicht wiederholen, was gesagt wurde. Es gibt Fachgebiete, in denen Frauen mehr Erfahrung haben und prädestiniert sind, leitende Stellungen zu besetzen, Verantwortung zu tragen oder in Kommissionen tätig zu sein. Müssen umgekehrt Männer beispielsweise bei Kindergärten oder im Schwesternwesen gleichberechtigt die Stellen übernehmen? Das wäre genauso falsch, wie wenn man im Kanalisationswesen oder für die Strassenreinigung unbedingt Frauen gleichberechtigt anstellen wollte, wenn ihnen diese Aufgaben doch weniger liegen. Insofern ist die Bestimmung, wird sie wie von der Kommission vorgeschlagen angewendet, nicht ganz durchdacht. Letztlich möchten wir doch qualifizierte Leute. Es kann durchaus richtig sein, wenn in einem Männerberuf zwei Frauen eine Stelle übernehmen. Umgekehrt gilt dasselbe.
Anders gesagt gibt es Bereiche, in denen zahlenmässige Parität oder Proportionalität richtig ist. Wir möchten eine Bestimmung, bei der nicht a priori alles über den Leisten geschlagen wird, sondern eine gewisse Öffnung garantiert ist. Wir brauchen nicht unbedingt einen Quotenzwang, sondern Freiraum bei der Anwendung der Bestimmung. So sind wir entweder frei oder können absolut oder teilweise paritätisch agieren, je nachdem, was richtig ist. So sollten die Regierung und der Grosse Rat handeln können.
Wir haben den Absatz bewusst genauer als die SVP-Fraktion formuliert, indem Kanton, Gemeinden und andere Trägerschaften öffentlicher Aufgaben erwähnt werden und eine Annäherung der Gleichstellung gesucht wird. Man soll nicht unbedingt einfach «Massnahmen treffen». Das besagt nicht viel und würde wieder zu Schwierigkeiten führen. Die beiden grossen Lager, die sich in dieser Frage finden müssen, könnten sich vielleicht auf diese Richtung einigen, weil die Gleichstellung der Frau dank dem Zusatzabschnitt schrittweise eingeführt werden kann, ohne dass die Verfassung eine absolute Formulierung enthält. Falls Sie Artikel 3 einfach weglassen wollen, muss ich Sie zur Ehrlichkeit aufrufen, auch die Bürgerlichen und die Wirtschaft: Die Gleichstellung dauert wahnsinnig lange! In gewissen Situationen haben wir geglänzt, in anderen muss die Benachteiligung wirklich noch ausgemerzt werden. Verschliessen Sie sich nicht ganz, sondern unterstützen Sie die offene Formulierung, die die Möglichkeit gibt, pro Aufgabe sinngemäss Massnahmen zu treffen! Ich empfehle Ihnen, Absatz 3 nicht zu streichen und wenn möglich meinen offenen Antrag zu unterstützen, der auch der Würde der betroffenen Männer und Frauen – ihnen speziell – etwas näher kommt.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Teuscher. Ich möchte Ihnen zuerst etwas vorlesen: «Obwohl man die Frauen überall sieht, sind sie als Köpfe nicht häufig in den Kern der Gebiete und schon gar nicht in die kleineren und grösseren Schlüsselstellungen vorgedrungen. Die massgebende Arbeit auf den meisten Gebieten, die insgesamt das Wirtschaftsleben, die Geschäftswelt ausmachen, ist ihnen wohl nicht formell, so doch praktisch verboten. Sie bleiben in den Vorhöfen, um mit Stenoblock, Schreibmaschine und Telefonapparat männlichem Geist Handlangerdienst zu erweisen.» Dieser Text wurde 1958 geschrieben. Trotz des Gleichstellungsartikels hat er heute noch eine grosse Bedeutung – leider, muss ich sagen. Herr Portmann sagte vorhin, Artikel 10 Absatz 3 sei überflüssig. Er wollte uns weismachen, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft seien gefährdet, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, die die Gleichstellung der Frauen ausdrücklich

fördere. Mit meinem Antrag verlange ich nicht nur dies, sondern dass explizit Quoten aufgenommen werden.
Von den Bürgerlichen wird so getan, als ob die Gleichstellung von Frau und Mann bereits erreicht wäre, weil die Bundesverfassung den Gleichstellungsartikel enthält. Rechtlich mag dies stimmen, faktisch aber überhaupt nicht. Ich wage zu behaupten, die Angst der Bürgerlichen vor einer Quotenregelung zeige, dass sie überhaupt kein Interesse an der echten Gleichstellung von Frau und Mann haben. Ich verstehe das natürlich, vor allem aus Herrn Portmanns Votum heraus. Würde die Gleichstellung von Frau und Mann nämlich ernstgenommen, müssten beispielsweise die typisch tiefen Frauenlöhne angehoben werden, was natürlich den Profit der Wirtschaft schmälern würde. Ich frage mich, wie eine zu stark auf die Männerwelt ausgerichtete Wirtschaft funktionieren würde, wenn es keine Frauen mehr gäbe, die Gratisarbeit leisten, den Männern Hemden bügeln und Socken flicken. *(Zwischenruf: «Jesses Gott!»)*
Dass Quoten das beste Mittel sind, um eine echte Gleichstellung zu erreichen, hat sich an vielen Orten gezeigt. In Skandinavien beispielsweise sind die Frauen im Parlament anteilmässig gleich stark wie die Männer vertreten. Das war nur dank der Quotenregelung möglich. Das Mittel der Quotierung ist aber auch in unserem politischen System überliefert und hat bereits Tradition. Proporz, Minderheitenschutz und die Berücksichtigung von Sprachgemeinschaften gehören zum Alltag und sollen auch in der neuen Verfassung verankert werden. Bei der Besetzung von Stellen, der Verteilung von Ämtern und der Zusammensetzung von Kommissionen wurden Quoten schon immer berücksichtigt, damit die verschiedenen Bevölkerungsgruppen adäquat vertreten sind. Ich verstehe Herrn Portmanns Vorwurf oder die Bemerkung des EDU-Vertreters nicht, man müsste dann plötzlich Frauen anstellen. Ja, man müsste eben Frauen anstellen! Auch jetzt nimmt man bereits Rücksicht, beispielsweise wenn Kommissionen sogenannt politisch ausgewogen zusammengesetzt werden.
Die Quoten sind ein sehr effizientes Mittel, um die Gleichstellung von Frau und Mann voranzutreiben. Aber weitere Förderungsmassnahmen sind natürlich nötig, beispielsweise Betreuungsplätze für Kinder, damit die Frauen wirklich ins Berufsleben einsteigen können. Es braucht eine gerechte Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann in jedem Bereich, sei es im Erwerbsleben, bei der Betreuungsarbeit, im Haushalt oder in der Politik. Nur mit der Quotenregelung erreichen wir eine Gesellschaft, in der Frau und Mann tatsächlich gleichberechtigt sind. Gestern erwähnte der Kommissionspräsident, Quoten würden nicht in die Verfassung gehören, weil sie etwas Mittelfristiges seien. Wenn es aber mit den Massnahmen für die Gleichstellung der Frau so weitergeht wie bisher – im Schneckentempo, manchmal sogar im Stillstand –, dann bin ich durchaus der Meinung, Quoten müssten in die Verfassung aufgenommen werden. Wenn die Gleichstellung von Frau und Mann dann in hundert Jahren dank den Quoten tatsächlich erreicht ist, können wir die Bestimmung immer wieder aus der Verfassung streichen. Auch diese Verfassung wird nicht ewig bestehen und wahrscheinlich in wiederum hundert Jahren revidiert werden.
Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist in der Bundesverfassung garantiert. Massnahmen zur Erreichung des Ziels fehlen jedoch. Sie gehören deshalb in die vorliegende Verfassung als integraler Bestandteil von Artikel 10 Absatz 2, der besagt, Mann und Frau seien gleichberechtigt.

Hofer. Wir haben in den letzten fast eineinhalb Tagen oft gehört, wir sollten in der Verfassung nicht Details, sondern Grundsätze regeln. Bei jeder Aufzählung besteht bekanntlich die Gefahr, dass sie unvollzählig ist, dass je nachdem falsch gewichtet wird und nicht alle dasselbe meinen. Abgesehen davon – dies als neues Element der Diskussion – besteht der Grundsatz, dass das, was in einer Verfassung nicht erwähnt wird, niemanden stört, oder anders gesagt, an keiner Prüfung durchfällt. Nach unserer Auffassung soll in Absatz 3 zuviel geregelt werden. Aus diesem Grund unterstützt unsere Fraktion in erster Linie den Streichungsantrag. Wie der Kommissionspräsident mehrmals erwähnte, müsste es allenfalls eher um ein Abspecken als um ein Streichen gehen. Das hat zum Eventualantrag geführt, für den Fall, dass der Streichungsantrag abgelehnt würde. – Ich habe übrigens noch eine Frage. Auf Seite 47 des Vortrags wird gesagt, Artikel 10 gehe über die Bundesverfassung hinaus. Ich möchte wissen, ob das auch für Absatz 3 gilt.
Unser Eventualantrag lautet: «Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Gleichstellung von Frau und Mann.» Inzwischen haben Sie einen Vermittlungsvorschlag des Verfassungssekretariats erhalten, der unserem Eventualantrag sehr ähnlich ist. Wir haben uns damit ebenfalls auseinandergesetzt, möchten aber die Begriffe «Staat» und «Gesellschaft» nicht in die Bestimmung aufnehmen. Ich brauche Herrn Portmanns Erläuterungen, die wir unterstützen, nicht zu wiederholen. Besonders auseinandergesetzt haben wir uns mit dem Wort «tatsächlich». Offenbar ist der Fall so, dass in der Praxis, auch wenn das Wort «tatsächlich» nicht erwähnt wird, es in jedem Fall gemeint ist. Folglich braucht es nicht aufgenommen zu werden. Unser Eventualantrag scheint uns akzeptabel zu sein. Wir wollen den Text nicht erweitern, sondern das Wort «tatsächlich» weglassen. Ich empfehle Ihnen, dem Eventualantrag zuzustimmen, falls die Streichungsanträge abgelehnt werden.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Omar-Amberg. Sowohl SVP- wie FDP-Fraktion wollen Artikel 10 Absatz 3 streichen. Die Argumente haben wir gehört. Die EVP/LdU-Fraktion sieht es anders. Absatz 3 soll gerade nicht harmlos sein, Herr Portmann. Die Angstmacherei mit abstrusen Quotenregelungen, die man hineininterpretiert, finden wir fehl am Platz. Ist es nicht eine wahrlich vornehme Aufgabe unseres rechtsstaatlichen Kantons, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frau und Mann mit einer Verfassungsgrundlage endlich realisieren zu helfen? Schon längst können wir nicht mehr auf die teils schlummernden Fähigkeiten der Frauen in unserem Staat verzichten. Wir brauchen in allen Bereichen ihre Tatkraft, ihre Phantasie, ihre Intelligenz – genau wie diejenige der Männer. Es wird uns besser gehen, wenn wir ebenfalls den weiblichen Einfluss überall miteinbeziehen und wirken lassen. Dafür braucht es eine tatsächliche Gleichberechtigung. Vom Weg dahin sprechen wir in Absatz 3.
In vielen Bereichen stehen wir heute noch unten an der Leiter der tatsächlichen Gleichberechtigung. Deshalb sind besonders auch alle Väter im Grossen Rat aufgerufen, den Weg für ihre Töchter zu ebnen, ihnen die Freiheit zu geben, sich ohne Vorbehalte entfalten zu können und nie hören oder spüren zu müssen, sie seien nur Frauen. Wir sind fest davon überzeugt, dass selbstbewusste Frauen, die ihren Wert kennen, auch bessere und engagiertere Mütter sind, die ihren Kindern als eigentliche

Kulturträgerinnen die Gleichberechtigung und die menschlichen Werte unabhängig vom Geschlecht vorleben und im Bewusstsein mitgeben. Solche starken Glieder unserer Gesellschaft entwickeln auch viel Energie und tragen Verantwortung für sich und andere. Wie kann an der Schwelle zum 20. Jahrhundert eine derartige, selbstverständliche Forderung nach tatsächlicher Gleichberechtigung zwei staatstragenden Parteien so angst und zittrige Knie machen, dass sie nur die unverbindlichere Formulierung der Gleichberechtigung in Absatz 2 ertragen?
Unsere Fraktion bittet Sie, die Streichungsanträge abzulehnen und dem Kommissionsantrag zuzustimmen – in der Überzeugung, dass in unserem Kanton alle Frauen genauso viel wert sind wie die Männer, und im Bewusstsein, dass offene oder versteckte Diskriminierungen wegen des Geschlechts in unseren Köpfen schlicht keinen Platz mehr haben. Zuletzt sei ein Wort von Regierungsrat Annoni aufgenommen, der sich für den Kanton Bern etwas Frühling wünschte. Brechen wir doch auf und überreichen wir allen Bernerinnen diesen Frühlingsstrauss in Form einer Verankerung der tatsächlichen Gleichberechtigung in der Verfassung!

Gurtner. Bis jetzt wurde in der Debatte sehr viel von Angst gesprochen. Wenn einem die Anträge der Gegenseite nicht passen, schiebt man sich gegenseitig Angst unter. Ich hatte bisher das Gefühl, es gehe eher um eine Frage des politischen Standpunkts gewisser Personen. Aus Herrn Portmanns Votum hingegen habe ich sehr grosse Angst gespürt. Er hat Angst, Frauen könnten in seine Männerdomäne eindringen. Stellen Sie sich doch einmal vor, Herr Portmann, im Rotary-Club seien plötzlich gleichviele Männer wie Frauen! Den Stimmbürgern möchte er keine Quoten zumuten. Ich hingegen möchte damit wenigstens den Stimmbürgerinnen eine Chance geben.
Eine Bemerkung an Herrn Waber – er ist zwar nicht da. Er hat schon öfter das Argument vorgebracht, auch andere Männer tun das immer wieder, man müsste plötzlich gleichviel Frauen wie Männer beispielsweise auf den Baustellen einstellen. In der heutigen Situation ist es gar nicht möglich, dass Knall auf Fall gleichviele Frauen wie Männer zur Verfügung stehen. Die Quotenregelung ist eben ein Schritt für eine gewisse Entwicklung. Man könnte beginnen, die Bauberufe für Frauen zu öffnen. Sonst müssten wir ebenfalls sofort fordern, dass gleichviele Männer beispielsweise Pflegeberufe im Spital ausüben. Das tun wir aber nicht.
Für mich sind spezielle Förderungsmassnahmen für Frauen im heutigen Zeitpunkt eine Selbstverständlichkeit. Die Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau muss heute eingeleitet werden und ihren Niederschlag in der Verfassung finden. Seit elf Jahren sind dieselben Rechte in der Bundesverfassung verankert, ohne dass ein einziges davon in die Praxis umgesetzt worden wäre. In diesem Sinn ist bis zum heutigen Tag der Volkswillen nicht durchgesetzt worden. Der Gleichheitsartikel wird so zum Papiertiger, und die Frauen warten und warten auf Taten. Die paar Vorteile, die die Frauen aufgrund des heutigen Gesetzes haben, werden sogar auch noch angeknabbert und die Bestimmungen angepasst – Stichwort Pensionsalter oder Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung.
An der Frauensession vom Februar 1991, an der Frauen aller politischen Parteien, der verschiedensten Gruppierungen und Bewegungen, jeden Alters aus der ganzen Schweiz teilnahmen, wurde einhellig festgestellt, der Gleichheitsartikel habe uns Frauen bis heute nichts gebracht und es müssten zu seiner Durchsetzung andere Massnahmen gefordert werden. Ein Beispiel dafür ist, dass die besonderen Massnahmen – die Quotenregelung ist nur eine davon – in die Verfassung einfliessen müssen, wie Franziska Teuscher es beantragt. Ein anderes Beispiel wurde in Absatz 1 behandelt, dass nämlich die speziellen Förderungsmassnahmen für Frauen keine Diskriminierung der Männer bedeute. Ich höre immer wieder entsprechende Zwischenbemerkungen der Männer. Einer kommt und erzählt am Rednerpult, er fühle sich diskriminiert. Andere erklären mir schnell nebenbei, die vordersten Plätze im Parkhaus seien für Frauen reserviert und sie würden sich diskriminiert fühlen. – Diese Plätze sind notabene gerechtfertigt. Wir wissen, warum sie nötig sind. Aber um diese Ebene geht es ja nicht.
Ich möchte Frau Haller noch etwas sagen, auch wenn sie ihren Antrag nicht selbst begründet hat. Ich bin immer wieder erstaunt oder erbost darüber, dass bürgerliche Frauen Anträge stellen, mit denen sie gegen sich selbst politisieren. An der Frauensession spürte ich einen anderen Wind, auch aus dieser Richtung. Ich hoffe, er komme in der neuen Verfassung zum Ausdruck.

von Gunten. Es ist ein schwerer Gang. Inhaltlich brauche ich nicht mehr viel zu sagen, vieles wurde schon erwähnt. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben gute Begründungen vorgebracht. Ich möchte versuchen, den Grundsatz zu retten. Der Eventualantrag, den Frau Hofer, äh Herr Hofer *(Heiterkeit)* gestellt hat, hat schon etwas für sich. Heute morgen haben wir bereits eine dankbare Übung erlebt, als eine Kompromissmöglichkeit gesucht wurde, bei der man zwar nicht alles hat, was man will, aber wenigstens das retten kann, was tatsächlich mehrheitsfähig ist. Es ist sehr schade, ist der Antrag Hofer nur ein Eventualantrag. Ich würde es befürworten, wenn die SVP-Fraktion ihren Streichungsantrag zugunsten des Eventualantrags zurückziehen könnte. Allerdings glaube ich, dass man nur dann eine Mehrheit findet, wenn das Wort «tatsächliche» – das ist eben die Krux beim Ganzen – im Text steht. Die Zeit ist reif, um in einem solchen Zusatz festzulegen, dass der Kanton und die Gemeinden aktiv werden sollen. Die Ängste, die geweckt wurden, sind fehl am Platz. Alle zukünftigen Vorlagen, Massnahmen und Regelungen kommen noch einmal vor das Parlament und sind auch dem Willen der Regierung unterstellt. Wir postulieren etwas, zeigen die vorgesehene Richtung, aber alles wird noch einmal vor unser Gremium kommen.
Zum Schluss noch eine ironische Bemerkung. Früher gab es einmal einen Aufbruch, und man sprach von Freiheit und Brüderlichkeit. Als das liberale Gedankengut entstand, vergass man wohl mit Absicht die Schwesterlichkeit. Heute jedenfalls hatte ich das Gefühl, dass das, was man damals mit dem Wort «Brüderlichkeit» als Aufbruch einer liberalen Weltanschauung empfand, eine Falle war. Es war nur ein Teil des Ganzen und liess die Schwesterlichkeit aus. Das wurde mir heute klar, als ich die Argumente im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung der Frauen und deren Förderung hörte.

Baumann-Bieri. Der Kommissionspräsident sprach in seiner Einleitung zu Artikel 10 bereits davon, wie Absatz 3 entstand. Weil das gestern war, darf ich es sicher kurz wiederholen. Es wurde abgelehnt, den Frauen einen speziellen Artikel im Aufgabenteil zu widmen. Dieser Entscheid ist für mich nach wie vor richtig. Durch ei-

nen separaten Artikel wären die Frauen als Randgruppe behandelt worden. Hingegen kann mit dem Zusatz in Absatz 3, wie es die Kommission vorschlägt, verdeutlicht werden, dass noch Anstrengungen nötig sind, um die tatsächliche Gleichstellung zu realisieren und die Rechtsgleichheit zu verwirklichen. Wenn ich die bisherigen Voten richtig interpretiere, so wurde nicht bestritten, dass die Gleichstellung noch nicht erreicht ist. Es wurde ebenfalls gesagt, es sei ein sehr harziger Prozess. Für mich ist klar, dass dieser Prozess nicht nur von oben herab verordnet werden kann, sondern von unten wachsen muss. Das braucht Zeit. Aber man kann nicht, wie viele es verlangen, nur die Zeit wirken lassen. Auf dem Feld liegt eine verkrustete Schicht, und man muss von oben her etwas lockern.
Es braucht also Massnahmen von oben. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten, wozu auch bereits bestehende Massnahmen gehören, beispielsweise das kantonale Gleichstellungsbüro, die Verwendung sprachlicher Formen, wie es in der neuen Verfassung vorgesehen ist, Weiterbildungsangebote oder gleichberechtigte Stellenausschreibungen und Beförderungen. Zu den Massnahmen gehört auch die Möglichkeit einer Einführung von Quoten in jeder Form, Höhe oder Art. Es geht aber nicht einseitig nur um Quotenregelungen. Das sind Beispiele dafür, was Kantons- oder Gemeindebehörden machen können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Zu diesen Massnahmen kommen jene auf Bundesebene: Bundesgesetzgebung, AHV-Revision, Gleichstellungsgesetz usw. Es läuft verschiedenes in dieser Richtung, das gebe ich zu. Aber es läuft alles sehr, sehr langsam. Das ist der Grund, warum wir heute einen solchen Absatz, wie ihn die Kommission vorschlägt, in der neuen Verfassung brauchen. Es ist nämlich anzunehmen, dass er in zehn Jahren noch nicht überholt ist. Falls er in 50 Jahren überholt ist – umso besser. Aber ich nehme an, dass dann auch andere Artikel revisionsbedürftig sind. Das wäre also kein Unglück.
Über eine Streichung können wir nicht diskutieren. Sie wäre inakzeptabel für uns. Wir können aber über die Formulierung diskutieren. Vorhin haben wir gesehen, dass man einander entgegenkommen kann. Wir wären bereit, Kompromisse einzugehen, obschon der Kommissionsvorschlag bereits ein Kompromiss ist. Wir haben uns die Anträge angesehen. Der Antrag Hofer ist etwas knapp, aber eine Basis, auf der sich diskutieren lässt. Der Antrag Galli ist etwas zu verschwommen. Der Antrag Teuscher ist uns zu einseitig auf Quoten ausgerichtet, weil die Massnahmen nicht nur Quoten beinhalten. Mir wäre es am liebsten, man würde im Grundsatz ja zu Absatz 3 sagen und in der Kommission noch einmal alle Elemente und Vorschläge, die in der Diskussion auftauchten, besprechen. Bis jetzt haben wir gemerkt, dass die Formulierung eines Satzes im Plenum sehr schwierig ist. In einem kleineren Kreis ist es möglich, Vorschläge einzubringen, die abgestützt sind. So könnten wir zu einem Ergebnis kommen, das wohl auch der Grosse Rat akzeptieren würde. Wie gesagt wäre mir nach wie vor am liebsten, wenn der Kommissionsvorschlag unterstützt würde. Wenn man sieht, wie jedes einzelne Wort diskutiert und interpretiert wurde, wäre es gut, wenn in der Kommission noch einmal darüber gesprochen würde. Ich bin sicher, dass eine akzeptable Lösung gefunden werden könnte.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Allenbach. «Kanton, Gemeinden und alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben sorgen für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.» Wie ist das mit der Kirche als Trägerin öffentlicher Aufgaben? Ich denke beispielsweise an die katholischen Mitglieder unserer Gesellschaft. Haben Sie den Papst als Experten angehört? Vielleicht kann uns der Kommissionspräsident sagen, wie die Bestimmung tatsächlich im Kanton Bern vollzogen würde.

Haller. Es ist nicht Frau Gurtners Rüge, die mich ans Rednerpult bringt, um mich zu rechtfertigen. Ich habe gar nicht im Sinn, mich hinter dem breiten Rücken unserer Männer, die für – oder wie Sie wahrscheinlich sagen würden: gegen – uns Frauen sprachen, zu verstecken. Ich stehe dazu, dass wir Artikel 10 Absatz 3 in dieser absoluten Form nicht zustimmen können und wollen. Wir dürfen nicht Dinge in der Verfassung verankern, von denen wir genau wissen, dass sie in dieser absoluten Form nie realisiert werden können. Wenn Herr von Gunten von «Brüderlichkeit» und «Schwesterlichkeit» spricht, so müssen auch wir Frauen lernen, von «Menschlichkeit» zu sprechen. Politik ist ein Teil des Ganzen. Wir können nicht Frauenpolitik oder Männerpolitik betreiben, sondern wir brauchen eine Politik, die sowohl von Männern wie von Frauen getragen wird.
Ich möchte die Unterstellung, wir Bürgerlichen hätten überhaupt kein Interesse an einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, scharf zurückweisen. Wie von verschiedener Seite betont wurde, halten sowohl Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung als auch Artikel 10 Absatz 2 der vorliegenden neuen Verfassung deutlich fest, Mann und Frau seien gleichberechtigt. Es ist für die SVP-Fraktion überhaupt keine Frage, dass dies so sein muss. Das braucht aber alles seine Zeit, wir können das nicht übers Knie brechen. Ich betone noch einmal, dass wir, wenn wir für eine Streichung von Absatz 3 sind, nach dem Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» leben. Geht es aber darum, Quotenregelungen einzuführen, wie Frau Teuscher mit ihrem Antrag beweist, sind wir auf dem Holzweg zu glauben, dies unserer Wirtschaft, unserem Staat und unserer Gesellschaft von oben aufoktroyieren zu müssen.
Ich will ein deutliches Beispiel anführen. Weil wir einen Sitz gewonnen haben, umfasst die SVP-Fraktion im Thuner Stadtrat nun drei Frauen und drei Männer. Wir brauchten dafür keine Quotenregelung, wohl aber die richtigen Frauen, die das nötige Selbstbewusstsein hatten, um sich der Auseinandersetzung zu stellen. Sie wurden auch gewählt. Damit Sie nicht denken, ich würde aus dem hohlen Bauch sprechen, muss ich sagen, dass ich letzthin die Ehre hatte, mit Frau Rey am Mittag essen zu gehen und das ganze Problem zu diskutieren. Frau Teuscher stellt für Artikel 39 einen Antrag, der heisst: «Besondere Beachtung findet dabei die Situation von Frauen und von Angehörigen von Minderheiten aller Art.» Sternenberg! Frauen sind keine Minderheiten! Frauen stellen im Kanton Bern eine Mehrheit dar! Wir sind durchaus in der Lage, in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft – ich werden keinen Freudschen Versprecher machen und «unseren Mann» sagen – unsere Frau zu stellen. Es wurde vorhin deutlich erwähnt, dass überall etwas geschieht: bei der AHV-Revision, mit vielen privaten Förderungsprogrammen, in den Banken heisst es: «Nehmen Sie Platz, Madame!»
Es ist in keinem Fall mehr so, dass Frauen diskriminiert werden. Die Forderung nach einer «tatsächlichen Gleich-

stellung von Frau und Mann in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft» können wir in dieser absoluten Form einfach nicht unterstützen. Wir wollen nicht mit falschen Fakten operieren, sondern wissen, dass das Ganze langsam wachsen muss. Wir Frauen haben wie gesagt durchaus die Möglichkeiten – ich behaupte sogar, viel mehr Möglichkeiten –, uns an prominenter Stelle zu engagieren. Das können wir jedoch nur, wenn wir das nötige Selbstbewusstsein haben.
Ich komme zu einem letzten Beispiel im Zusammenhang mit der Quotenregelung. Ich habe vor noch nicht langer Zeit in der Zeitung gelesen, die SP und die Gewerkschaften hätten grosse Probleme, für den Stadtrat die nötigen Frauen zu finden, um die Frauenquoten, die sie sich auferlegt haben, zu erfüllen. Das zeigt, dass es an den Frauen liegt, sich zu engagieren. Frauen müssen wollen, dann werden sie von den Männern respektiert. Dies aber so erreichen zu wollen, wie es vorgeschlagen wurde, käme falsch heraus. Politik ist etwas Ganzes, sie muss von allen getragen werden.

von Gunten. Frau Haller, gerade den letzten Satz möchte ich auch anführen. Aber es stellt sich immer die Frage, wo man steht, dann kann man ihn auch unterschiedlich verstehen und deuten. Ich wollte vorhin der SVP-Fraktion eine Chance geben, damit Ihre Idee, die ich gut finde, Herr Hofer, zum Durchbruch kommt und konsensfähig wird. Das scheint nicht möglich zu sein, deshalb beantrage ich selbst nun folgendes. Für den Fall, dass die Streichung von Absatz 3 angenommen wird, stelle ich folgenden Eventualantrag:
«Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.»

Wehrlin. Die Diskussion läuft falsch, weil wir uns offenbar wieder durch Extreme leiten lassen, und zwar nicht durch Extreme in den Forderungen, sondern in den Ängsten. Frau Heimoz schreibt heute im Leitartikel des «Bund», die Angst sei eine schlechte Beraterin. Mich hat erschüttert, dass viele von denen, die die Fassung der Kommission oder den Grundsatz überhaupt bestreiten, Beispiele aus entfernten Schubladen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Papst, anführten, um zu zeigen, was alles passieren könnte. Das Programm, das mit Absatz 3 vorgeschlagen wird, ist keine absolute Forderung, Frau Haller. Es enthält keine Quotenregelung. Natürlich machen einige daraus bereits eine Quotenregelung, aber der Kommentar sagt deutlich, dass dies nur eine der möglichen Massnahmen wäre. Wir wissen – das ist ein Leitmotiv für mich –, dass die alleinige Verankerung des Grundsatzes der Gleichberechtigung den gewünschten Weg nicht machte und der Grundsatz in vielen Bereichen toter Buchstabe blieb.
Die Verfassungskommission versuchte, ein mildes Aktionsprogramm zu entwerfen und zu sagen, es handle sich nicht nur um einen Grundsatz, der als Grundrecht stehe, sondern auch eine staatliche Tätigkeit zur Folge habe. In der Bestimmung steht nichts von Quotenregelungen. Ich kann mir viel anderes, Sinnvolles vorstellen, um eine faktische Gleichstellung von Mann und Frau zu erreichen. Die Bestimmung bricht nichts übers Knie. Ich könnte auch bestens mit dem Vorschlag Hofer leben. Auch er enthält ein Programm und signalisiert, dass es noch etwas braucht, um dorthin zu gelangen, wo offenbar alle – so tönte es jedenfalls – hinkommen wollen. Stimmen Sie doch dieser Brücke zu, sei es der Fassung der Kommission, vor der man nicht Angst haben muss, oder wenigstens dem Eventualantrag! Ich bitte die SVP-Fraktion noch einmal, das Ross ganz bescheiden zu wechseln und nicht den Streichungs-, sondern den Eventualantrag zu unterstützen. Dann liegt ein Grundsatz vor. Daraus kann die Kommission für die zweite Lesung vielleicht etwas machen, mit dem alle zufrieden sind.

Steinlin. Wir sind daran, einen Kompromiss für die gewünschte Stossrichtung zu suchen. Es ist schwierig, im Rat mit seinen 200 Mitgliedern eine Formulierung zu finden. Herr von Gunten hat einen möglichen Schritt aufgezeigt, nämlich als Basis den SVP-Eventualantrag zu wählen. Man müsste überall ein bisschen Federn lassen, so könnte die Richtung gefunden werden, und die tatsächliche Formulierung würde noch ausgearbeitet.
Zuerst zur Frage der Wahl zwischen «sorgen für» oder «treffen Massnahmen». Ich könnte mich mit der Formulierung des SVP-Eventualantrags «treffen Massnahmen» einverstanden erklären. Sie zeigt, dass der Staat nur einen Ausschnitt regeln und einzelne Massnahmen treffen kann, nicht aber ein umfassendes Sorgerecht hat. Diese Formulierung scheint mir sogar noch besser zu sein. Zur Frage der Aufzählung «Staat, Gesellschaft und Wirtschaft». Ich finde sie nicht unabdingbar, vor allem, wenn Herrn Portmann das Wort «Wirtschaft» speziell reizt. Lassen wir die Begriffe weg, so wäre einfach offen, was der Gesetzgeber macht. Herr Allenbach hat die Frage nach der katholischen Kirche gestellt. Wenn wir den Ausdruck «andere Träger öffentlicher Aufgaben» weglassen, besteht auch dieses Problem nicht mehr. Es ist tatsächlich so, dass Private, denen der Kanton einen Auftrag erteilt, als Träger der Gesetzgebungskompetenz des Kantons unterstehen und damit von der Bestimmung eingeschlossen würden.
Ich gehe davon aus, die SVP-Fraktion, wenn sie schon einen Eventualantrag stellt, sei der Ansicht, es könnte ein Kompromiss gefunden werden. Ich möchte noch auf einen Punkt eingehen, der offenbar umstritten ist. Soll man von «tatsächlicher Gleichstellung» oder nur von «Gleichstellung» sprechen? Die rechtliche Gleichstellung ist in unserem Kanton weitgehend abgeschlossen. Es stellt sich die Frage, ob wir auf dieser formalen Stufe bleiben wollen oder ob uns auch die Umsetzung des Rechts in die Wirklichkeit wichtig ist. Die tatsächlichen Unterschiede bleiben nämlich bestehen: bei den Behördenvertretungen wie Gerichten usw. oder beim Lohn, wo die Unterschiede nach den Statistiken 30 bis 40 Prozent betragen. Gerade wenn man der Meinung ist, es sei evolutiv, Schritt für Schritt vorzugehen, muss man doch irgendwo eine Bestimmung verankern und festhalten, welches die Zielrichtung für die nächsten zehn oder zwanzig Jahre ist, bis die tatsächliche Gleichstellung erreicht ist. Gerade dies spricht für die Formulierung mit «tatsächlich».
Ich darf daran erinnern, dass kürzlich eine Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann durchgeführt wurde. Dort wird im Zweckartikel ebenfalls von «tatsächlicher Gleichstellung» gesprochen. Die SVP hat dies in ihrer Stellungnahme ausdrücklich unterstützt. Also scheint mir, der Kompromiss sollte möglich sein. Wie zu Recht gesagt wurde, ist aufgrund der Bestimmung in der Bundesverfassung «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung» durch bundesgerichtliche Urteile festgestellt worden, dass es um die tatsächliche Gleichstellung gehe. Wenn nun aber schon eine gerichtliche Interpretation des Satzes vorliegt, wäre es sinnvoll, gerade diese Formulierung für

unsere Verfassung zu wählen, damit es auf den ersten Blick klar ist.
Zu den Quoten. In der Formulierung mit «treffen Massnahmen» werden Quoten nirgends explizit genannt. Die Schweden, bei denen die tatsächliche Gleichstellung am weitesten fortgeschritten ist, haben nicht die Lösung mit Quoten, sondern andere Massnahmen gewählt und günstige Rahmenbedingungen für die Gleichstellung geschaffen. So könnte der Staat zum Beispiel den Wiedereinstieg erleichtern, indem er bei der zweiten Säule den Unterbruch der Erwerbstätigkeit nicht straft und Auszahlungen vornimmt, sondern die zweite Säule weitergeführt werden könnte. Es ist sicher so, dass nicht nur der Staat etwas unternehmen kann, sondern auch Private und Verbände, beispielsweise die Parteien bei Regierungsratswahlen dies tun können. Ich habe kürzlich selbst entsprechende Erfahrungen gemacht. Es braucht eine konzertierte Aktion mehrerer. Zur Sicherheit haben wir, Herr Portmann, immer noch eine zweite Hürde eingebaut: den Gesetzgeber. Falls dieser in einem Punkt weiter geht, ist es immerhin von ihm, allenfalls auch vom Volk abgesegnet. Es wäre ein Signal in die falsche Richtung, nun zu sagen, das Ganze sei kein Problem mehr, die Bestimmung über die Gleichstellung und deren Umsetzung in die Praxis könne gestrichen werden.
Zum Schluss ein Beispiel, um zu zeigen, wo sogar Quoten eine Rolle in der Gesetzgebung spielen könnten. Bei den Geschworenengerichten werden für jede Session dreissig Geschworene ernannt. Staatsanwalt und Verteidiger können je fünf davon streichen, das Los eliminiert den Rest, bis nur noch acht übrig sind. Nun gibt es im Kanton Bern einen Staatsanwalt, der systematisch Frauen streicht, in der Meinung, diese würden sich für Geschworenengerichte nicht eignen. Das führt dazu, dass beispielsweise bei der nächsten Geschworenensession im Juni in Thun, die Vergewaltigungsfälle zu beurteilen hat, keine einzige Frau im Gericht sitzt. Elf Männer, acht Geschworene und drei Oberrichter, werden die Vergewaltigungsfälle beurteilen. Wenn man weiss, wie schnell in solchen Vergewaltigungsprozessen das Opfer zum Täter wird und wie sehr die psychologische Situation geschlechtsspezifisch ist, kann man sich vorstellen, dass sich die vergewaltigten Frauen als Opfer vor den elf Männern sehr einsam fühlen müssen. Nach dem Opferhilfegesetz, das alle Fraktionen auf Bundesebene unterstützten, müsste nächstes Jahr mindestens eine Frau im Gericht sitzen. So gesehen wäre sogar eine Streichung der Geschworenengerichte eine Förderung der tatsächlichen Gleichstellung, weil man damit einem Staatsanwalt die Möglichkeit nähme, Frauen aus dem Gericht zu kicken. Solche Beispiele gibt es. Sie sind realistisch und nicht diejenigen, die vorhin erwähnt und an den Haaren herbeigezogen wurden. Wollen wir die Gleichstellung erreichen, darf sie eben nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss tatsächlich umgesetzt werden.

Kiener Nellen. Ich möchte meiner doppelten persönlichen Enttäuschung Ausdruck geben. Die juristischen Argumente wurden mehr oder weniger offengelegt. Ich bin sehr enttäuscht über den Streichungsantrag der SVP-Fraktion, nachdem in der Kommissionssitzung vom 24. Oktober 1991 der vorliegende Wortlaut von Absatz 3 *einstimmig* verabschiedet wurde! Frau Haller war damals anwesend, ebenso mindestens 12 SVP-Mitglieder. Ich kann mir diese Kehrtwendung nicht erklären, sie entbehrt jeglicher Logik!
Weiter bin ich sehr enttäuscht, dass sich die beiden bürgerlichen Parteien in ihrer frauenpolitischen Haltung, die sie mit den Streichungsanträgen zum Ausdruck bringen, in eine offene Dissidenz zu ihren schweizerischen Gesamtparteien setzen. Ich habe das Parteiprogramm der SVP durchgesehen. Darin lese ich etwas, das Ihrer Angst, Frau Haller, vor dem Absolutismus völlig widerspricht: «Die in der Bundesverfassung verankerte Gleichstellung von Mann und Frau ist in Gesetzgebung und Alltag durchgehend zu realisieren.» Was besteht denn für ein Unterschied zwischen den beiden Wörtern «Alltag», «durchgehend» und dem Begriff «tatsächliche Gleichstellung»? Dafür sind aber Massnahmen nötig.
Herr von Gunten hat mir das Stichwort der Schwesterlichkeit geliefert. Ich habe eine Partei in der Schweiz gefunden, die sich dieses Stichwort auf das Banner ihrer Frauenpolitik geschrieben hat: die FDP. Sie hat eine Broschüre unter dem Titel «Freiheit, Gleichheit, Schwesterlichkeit» herausgegeben. *(Die Rednerin hält die Broschüre in die Höhe.)* Darin sagt FDP-Präsident Franz Steinegger: «Das Frauenstimmrecht und die Verankerung der gleichen Rechte von Frau und Mann in der Bundesverfassung schufen die rechtlichen Grundlagen für eine Besserstellung der Frau in Familie, Bildung, Arbeit und Politik.» – Das ist die formale Gleichstellung, in dieser Hinsicht sind wir uns einig. – «Die Praxis zeigt jedoch, dass Rechtsnormen allein nicht genügen, um die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu gewährleisten. Die Verwirklichung der Geschlechtergleichheit bleibt daher eine vordringliche Aufgabe für die Politik.»
Die Borschüre enthält weitere offene Aufforderungen an Frauen und Männer, bei allen Schritten zur tatsächlichen Gleichstellung mitzuhelfen. Es wird unter anderem auch gesagt – ich zitiere –: «Zur Anhebung der Frauenanteile in den Parlamenten, Behörden und Verwaltungen sind Förderungsmassnahmen und klare Zielvorgaben zu entwickeln.» Genau so etwas könnte Inhalt von Absatz 3 in seiner Umsetzung sein. Was den Aspekt der Wirtschaft betrifft, den Herr Portmann erwähnte, sagt die Broschüre folgendes: «Es müssen auch Förderungsmassnahmen, wie zum Beispiel Ausbildung vor dem beruflichen Wiedereinstieg, ergriffen werden.» Das könnte für den öffentlichen wie den privaten Bereich gelten. Ich verstehe nicht, warum Sie, Herr Portmann, sich nicht besser auf eine optimale Allokation der Ressourcen abstützen. Zu diesen gehören auch die Frauen. Diese Ressourcen werden in der Wirtschaft nicht optimal genützt. Sie müssten das betriebs- und volkswirtschaftlicher sehen, das wäre ebenfalls ein Ansatz.
Ich appelliere an Sie, vor allem auch an die Kommissionsmitglieder, die sich in der Kommission voll hinter Absatz 3 stellten – auch die SVP-Kommissionsmitglieder. Der Beschluss wurde von der Kommission wie erwähnt einstimmig gefällt. Ich bitte Sie, zum Vorschlag der Kommission zu Absatz 3 zu stehen.

Steiner-Schmutz. Ich möchte nur klarstellen, dass ein Eventualantrag kein Vermittlungsantrag ist. Der Hauptantrag unserer Fraktion ist immer noch der Streichungsantrag. Ich brauche nicht zu wiederholen, was Ursula Haller sagte. In der Kommission bekamen wir etwas viel an den Kopf geschossen, wir erhielten vom Präsidium ganze Seiten neuer Aufstellungen. Auch in anderen Fällen sagte man, man nehme eine Bestimmung halt einmal auf. Wenn sie dann aber in der Fraktion nicht ankommt, muss man sie eben bekämpfen. Sie können sagen, was Sie wollen. Es wurde erwähnt, was im Kanton in Sachen Frauenförderung alles getan werde. Das einzige, das nicht getan wird, ist in Gottes Namen die Quotenregelung. Diese lehnen wir ab. Grundrechte sind

schliesslich Grundrechte. Auch bei anderen Grundrechten sagt man nicht jedesmal, sie müssten tatsächlich umgesetzt werden. Die Umsetzung ist für uns eine Selbstverständlichkeit – aber nicht mit Quotenregelungen. Deshalb sind wir nach wie vor für eine Streichung von Absatz 3.

Teuscher. Es ist wohl klar, dass für die grüne und autonomistische Fraktion Artikel 10 Absatz 3 in seiner jetzigen Formulierung bereits einen Kompromiss darstellt, weil unserer Ansicht nach konkrete Massnahmen erwähnt werden müssten. Ich war sehr enttäuscht von den Voten, die die Vertreter der Fraktion Freie Liste/Junges Bern und der SP-Fraktion abgaben. Sie sind auf den Vermittlungsvorschlag – nein, Frau Steiner sagte, es sei kein Vermittlungsvorschlag –, auf den Eventualantrag der SVP-Fraktion eingestiegen. Es ist typisch. Wenn es um konkrete Massnahmen für die Frauenförderung geht, wird plötzlich gestrichen, und man ist zu Kompromissen bereit. Es wurde immer wieder gesagt, es seien nicht unbedingt Quoten gemeint. Quoten sind aber ein bewährtes Mittel. Auch die kantonale Frauenkommission hat in der Vernehmlassung zur Verfassung verlangt, Quoten auf allen Ebenen aufzunehmen. Frau Steiner stellte fest, sie würden Quoten generell ablehnen. Warum tun sie dies aber nur bei der Frauenförderung? Frau Haller erwähnte, die SP könne ihre Quotierungsregelung nicht einhalten, weil zuwenig Frauen zur Verfügung stünden. Das zeigt gerade, dass Frauen speziell gefördert werden müssen, damit Quotenregelungen überhaupt erfüllt werden können.
Herr Steinlin sagte, der Gleichheitsartikel existiere seit elf Jahren und in zehn bis zwanzig Jahren sollte die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann erreicht sein. Seit elf Jahren besteht der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit». 1981 verdienten die Frauen einen Drittel weniger als die Männer, und 1992 verdienen sie eben immer noch einen Drittel weniger. Ich sehe nicht ein, warum man Herrn Portmann als Vertreter der Wirtschaft solche Zugeständnisse machen sollte. Gerade die Wirtschaft hat kein Interesse an der Frauenförderung und wehrt sich vehement dagegen. Das zeigt das Beispiel der Löhne, die immer noch verschieden sind. Aus diesen Gründen verlangen wir, dass auf allen Ebenen – Staat, Gesellschaft und Wirtschaft – Massnahmen für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann ergriffen werden.

Portmann. Ich muss eine Sache klarstellen, die man mir vorhin verdrehen wollte. Es ist ein wesentliches Missverständnis, wenn Frau Kiener sagt, die Wirtschaft und die FDP seien gegen die Gleichstellung von Mann und Frau. Wir lehnen die Gleichstellungsideen nicht etwa ab, sondern wollen sie in Gesellschaft und Wirtschaft fördern. Wir tun dies auch immer. Wenn Sie davon sprechen, die Ressourcen müssten ausgenutzt werden, so tun wir dies natürlich. Ihre Kreise werfen uns dann wieder einmal vor, es sei eine Manipuliermasse, die ausgenutzt werde. Deshalb hatte ich Freude an Ihren Worten. In den Unternehmungen, in die ich selbst hineinsehe, existiert eine sehr bewusste Frauenförderung. Das will die FDP mit ihrem Programm. Nun kommt das grosse Aber. Wir sind nicht der Meinung, der Staat solle dies allen zwingend befehlen. Wir sind ebenfalls nicht der Meinung, es sei Aufgabe des Kantons Bern, den Leuten vorzuschreiben, wann sie welche Gleichstellung gewährleisten müssten. Genau diese erzwungene Einwirkung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft lehnen wir ab. Die Leute müssen nach freiem, eigenem Gewissen entscheiden können. Die Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft zeigt, dass sich die Gleichstellung effektiv einpendelt. Der Kanton muss dies nicht befehlen. Deshalb halten wir an unserem Streichungsantrag fest.

Galli. Zwischen dem Antrag der CVP-Fraktion und demjenigen der SVP-Fraktion besteht schon ein Unterschied. Die SP-Fraktion hat erklärt, sie habe mit unserer Formulierung Mühe, wahrscheinlich wegen der Kann-Formulierung. Wir könnten genausogut dem Ausdruck «treffen Massnahmen» zustimmen. Der Artikel soll nicht nur in sich selbst bestehen. Es wurde von Konkretisierung und Bildhaftigkeit gesprochen, damit die Bevölkerung das Ganze nicht nur abstrakt sehe. In diesem Sinn wollten wir der Ehrlichkeit halber die Anwendung nicht nur im Staat, sondern auch in Gesellschaft und Wirtschaft erwähnen, damit man weiss, worum es geht, und die Bestimmung zum Tragen kommt. Über die Frage, ob das Wort «Wirtschaft» aufgenommen werden muss oder nicht, könnte man reden, Herr Steinlin. Falls der Streichungsantrag abgelehnt wird, wird es letztlich in der Kommission um die Formulierung gehen, damit nicht bereits jetzt um jedes Wort gekämpft werden muss. Uns scheint aber schon wichtig, dass man nicht einfach nur sagt: «So, fertig», sondern dass man das Gespür bekommt, worum es geht. Die CVP-Fraktion steht dazu, auch wenn sie vom Rat nicht die volle Deckung bekommt. Es ist schade, geschieht dies nur wegen des Wortes «können».
Wir sind bereit, unseren Antrag zugunsten des Eventualantrags Hofer – besonders nachdem er, wie wir gehört haben, sozusagen bisexuell von Herrn und Frau Hofer gestellt wurde – zurückzuziehen. Das führt zu einer Vereinfachung und gibt der Kommission die Möglichkeit, Absatz 3 dank den gefallenen Voten nicht nur tel quel zu übernehmen. So habe ich es jedenfalls verstanden. Wir werden sicher noch hören, dass der Text noch einmal durchformuliert werden soll.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Diskussion ist vielleicht eine falsche Frucht dessen, was in den letzten paar Jahren in übertriebener Form immer wieder unter dem Titel «Gleichberechtigung» lief. Wenn aber jetzt über die Verfassung gesprochen wird, sollte man doch in der Lage sein, einiges davon abzustreifen und sich möglichst von den Dingen zu befreien, von denen man vielleicht gezeichnet ist. Der Seite, die die vorliegende Bestimmung zum Schicksalsartikel macht, muss ich sagen, dass dies nun halt leider mindestens zum Teil die Früchte sind, die gesät wurden. Die Grabenkämpfe führen nicht viel weiter.
Nachdem bei der Erarbeitung der Grundsätze immer wieder über diese Probleme gesprochen wurde und ein immer grösserer Genauigkeitsgrad erarbeitet werden konnte, stimmte die Kommission in der Schlussrunde Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 oppositionslos zu. Beim heute umstrittenen Absatz 3 unterlag der SVP-Antrag, der dem jetzt vorliegenden Eventualantrag Hofer entsprach, mit 16 zu 13 Stimmen. Die SVP zog den Kürzeren. So kam es zum vorliegenden Antrag der Kommission.
Jedesmal, wenn ich diesen Band hervornehme (*der Sprecher zeigt einen dicken Ordner, aus dem er schon mehrmals zitierte),* heisst das, dass wir ein Stück weit in bereits Bestehendes eingebunden sind. Ich muss wieder sagen: «Le peuple suisse a voulu» und zitiere aus

der Bundesverfassung: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Der letzte Satz entspricht unserem Absatz 2. Der zweite Satz ist der Verfassungsauftrag an den Bundesgesetzgeber, über die Gesetzgebung – dies ist die Privatgesetzgebung, die gerügt wird, es ist aber die Bundesgesetzgebung – «für Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Arbeit» zu sorgen. Dies ist die bereits existierende Situation.

Nun fragt Herr Hofer – damit komme ich auf einzelne Voten zu sprechen – zu Recht, was gegenüber der Bundesgesetzgebung ändere, wenn auf Seite 47 des Vortrags steht: «Die Verankerung der Rechtsgleichheit von Frau und Mann geht über die Bundesverfassung hinaus und betont namentlich die Pflicht des Gemeinwesens, durch aktive Massnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung beizutragen.» Wenn es zur Beruhigung dient, kann ich sagen, dies sei wahrscheinlich etwas übertrieben formuliert, wenn man berücksichtigt, dass das Schweizer Volk über Artikel 4 BV den Gesetzgebern den verpflichtenden Auftrag, für die Gleichstellung zu sorgen, bereits erteilte. Das ist auch der Grund, warum wir in unserem Text die Bundesformulierung mit «sorgt für» übernahmen, obwohl wir eigentlich «trifft Massnahmen für» meinten. Gemeint ist also, dass über die Behörden Massnahmen zu treffen seien, um die Gleichstellung zu verwirklichen. Der Satz aus dem Vortrag, Herr Hofer, ist insofern zu relativieren, als ich feststellen kann, dass die beiden Verfassungstexte deckungsgleich sind, den Grundsatz aber mit anderen Worten ausdrücken.

Zum Begriff «tatsächlich». Absatz 1 und 2 von Artikel 10 enthalten die Aufforderung zur rechtlichen Gleichstellung. Sie wurden vom Rat angenommen. Absatz 3 enthält eine faktische Gleichstellung, beziehungsweise den Ausdruck «treffen Massnahmen für die tatsächliche Gleichstellung». Nun kann man das Wort «tatsächlich» streichen, und es ist immer noch die faktische Gleichstellung gemeint. Insofern ist es ehrlich zu sagen, was eigentlich dahintersteckt. Mehr als das ist es aber nicht. Ob das Wort gestrichen wird oder nicht: Der Sinn des Ganzen ändert nicht.

Es wurde gesagt, mit Absatz 3 solle eine Quotenregelung eingeführt werden. Die herrschende Lehre in der Schweiz betrachtet die Quotenregelung bereits gestützt auf Artikel 4 BV für möglich. Das ändert nichts daran, dass ich persönlich die Quotenregelung auch nicht als etwas Gescheites betrachte. Aber das ist nun einmal so. Ich kann doch nicht so weit gehen zu sagen, in der Verfassung würde ich eine Version vertreten, die so tut, als sei das nicht der Fall. Wir orientieren auch in diesem Fall über die bestehende bundesrechtliche Regelung.

Herr Portmann sprach von der Drittwirkung. Er befürchtet, über die Förderung der Gleichstellung würde in Privatrechtsverhältnisse – also nicht nur vertikal, sondern auch horizontal – eingegriffen. Die Gesetzgebung, die durch solche Drittwirkung «gefährdet» sein soll, ist Bundesprivatrecht. Dieses ist aber über Artikel 4 BV bereits gebunden. Einen rechtsfreien Raum für den Kanton gibt es im Bundesprivatrecht kaum. Wer das Ganze nüchtern analysiert, muss feststellen, dass der Auftrag des Bundes an den Gesetzgeber die ganzen privatrechtlichen Beziehungen abdeckt. Nach Meinung der Kommission – und zwar eigentlich der gesamten Kommission, weil die Bestimmung nicht mehr umstritten war – ist Absatz 3 allerdings ein Auftrag an den kantonalen Gesetzgeber, im öffentlichen Bereich in dieser Beziehung etwas zu tun. Das darf nicht mit den privatrechtlichen Verhältnissen vermischt werden.

Es wurde gesagt, die Bestimmung sei systematisch falsch plaziert. Wir haben uns an die Bundesverfassung gehalten, wo die verschiedenen Sätze in Artikel 4, dem Gleichheitsartikel, zusammengefasst sind. Wir haben dasselbe in Artikel 10 getan. Man soll nicht päpstlicher als der Papst sein. – Damit bin ich bei Herrn Allenbach. Er fragte, ob man den Papst auch angehört habe. Ich muss zugeben, dass er einer der wenigen ist, die nicht eingeladen wurden. *(Heiterkeit)* Hätte er aber von unserer Vernehmlassung Kenntnis gehabt und eine Stellungnahme eingereicht, hätten wir auch sie geprüft, wie alle, die dazu eingeladen waren. Was die Gleichstellung in der Kirche betrifft, so sind die innerkirchlichen Massnahmen durch die Verfassung nicht betroffen. Wenn sich die katholische Kirche jedoch dem öffentlichen Recht unterstellt, so ist dies allerdings ein Zahn, der vorhanden ist. Ich muss aber gestehen, dass mir das nicht der unliebste der Verfassung ist, wenigstens insoweit, als es dieses Problem betrifft. In diesem Fall handelt es sich also ebenfalls nicht um eine grundsätzliche Problematik. Ich wollte Ihnen damit die Überlegungen der Kommission darlegen und das Problem im Gesamtzusammenhang einigermassen relativieren.

Nun muss ich noch etwas sagen, das für die Systematik der Verfassung nicht unwesentlich ist. Dank der Tatsache, dass wir in Absatz 3 über die Gleichstellungsmassnahmen sprechen, können wir, wie Sie aus den Unterlagen selbst ersehen können, darauf verzichten, sämtliche noch immer pendenten Anträge zur Frauenförderung – Frauenstelle etc. – in den Aufgabenkatalog aufzunehmen. Sie werden nämlich durch die vorliegende Bestimmung abgedeckt, ebenso durch die von der Bundesverfassung vorgegebene Verpflichtung, über die Gesetzgebung dafür zu sorgen. Sie müssen sich bewusst sein, dass Sie, wenn Sie Absatz 3 streichen, in späteren Beratungspunkten möglicherweise wieder über das Problem stolpern werden. In der Kommission hat dies dazu geführt, dass schliesslich eine gewisse Linie recht konsequent – auch nicht zur Freude aller – durchgezogen wurde und jeweils klar mehrheitsfähig war.

Ich wiederhole es noch einmal: Ich kann die Meinung der Kommission mit Überzeugung vertreten. Ich habe mir die Protokolle mit den Äusserungen von allen Seiten nochmals angesehen und kann den Kommissionsvorschlag aufgrund der erwähnten Überlegungen zur Annahme empfehlen. Wenn man dies allenfalls wünscht, kann man auch auf den Vermittlungsvortrag eingehen. Nach der vorhin erwähnten Interpretation – es besteht darin kein Unterschied zu Herrn Steinlins Äusserungen – ändert das Wort «tatsächlich» weder etwas an der rein öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die dadurch klargestellt wird, noch am Prinzip, dass damit die ganzen «Frauenförderungsgeschichten», wie es jeweils heisst, in den späteren Verfassungsdiskussionen eigentlich erledigt sein müssten. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag oder allenfalls dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

Annoni, directeur de la justice. Concernant ce troisième alinéa, le gouvernement constate qu'il existe encore aujourd'hui, bientôt onze ans après l'acceptation par le peuple suisse d'un article 4, 2e alinéa, de la Constitution fédérale, des inégalités de fait entre homme et femme, qui peuvent, respectivement qui doivent être corrigées.

Le canton et les communes peuvent avoir un rôle d'une double nature pour corriger ces inégalités. Tout d'abord ils peuvent agir en tant que modèles, notamment au travers de la législation – il faut préciser sur ce point que le présent projet d'une nouvelle Constitution est le seul en Suisse qui soit formulé d'une manière sexuellement neutre. Ensuite, le canton et les communes peuvent influencer aussi la société en posant des exigences, par exemple dans l'octroi des subventions, ce qui est de nouveau un argument qui relève du droit public et qui finalement rejoint le premier groupe des arguments. En droit privé, comme l'a souligné très justement le président de la commission, la marge de manoeuvre du législateur cantonal est réduite, voire nulle, les compétences étant de la compétence de la Confédération. Pour le gouvernement, c'est une action qui doit émaner de cette disposition, une action certes, mais pas une action qui bouleverse tout, c'est une action qui doit conduire sûrement à la réalisation de ce concept de l'égalité de droit entre la femme et l'homme. Pour le gouvernement donc, une telle disposition a sa place dans la Constitution et qu'elle soit formulée de la manière dont la commission la formule ou de la manière dont cette proposition de médiation la formule, peu importe, mais il faut qu'une telle disposition figure dans notre Constitution.

Präsident. Erlauben Sie mir eine Bemerkung zum Abstimmungsprozedere. Der Antrag Galli ist zurückgezogen. Es wurden zwei Eventualanträge gestellt, die eigentlich spiegelbildlich sind. Der Eventualantrag Hofer kommt nur zur Abstimmung, falls der Streichungsantrag abgelehnt wird. Der Eventualantrag von Gunten gilt für den Fall, dass der Streichungsantrag angenommen wird. Wir stimmen über die beiden Eventualanträge nach der Bereinigung des Streichungsantrags ab. Vorwegnehmen möchte ich aber den Antrag Teuscher, der der Fassung des Regierungsrates und der Kommission gegenübergestellt wird.

Abstimmung

Für den Antrag Teuscher	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den gleichlautenden Antrag Haller/Portmann/Waber (Streichen)	90 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	78 Stimmen

Präsident. Sie haben den Streichungsantrag angenommen. Damit kommen wir zur Abstimmung über den Eventualantrag von Gunten. Ich wiederhole diesen Antrag: «Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.» Es geht darum, ob man diesen Text in Absatz 3 aufnehmen will oder an der Streichung festhält.

Abstimmung

Für den Antrag von Gunten	82 Stimmen
Für den gleichlautenden Antrag Haller/Portmann/Waber (Streichen)	86 Stimmen

Präsident. Damit ist Absatz 3 aus der Verfassung gestrichen.

Art. 11

Angenommen

Art. 12 Abs. 1

Angenommen

Art. 12 Abs. 2

Antrag Erb

Streichen (vgl. Antrag zu Art. 28)

Präsident. Der Kommissionspräsident macht mich darauf aufmerksam, dass der Antrag bis zur Behandlung von Artikel 28 ausgesetzt ist.

Art. 12 Abs. 3

Gleichlautender Antrag Galli/Külling

Jede Person hat ein Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre.
(Rest streichen)

Art. 12 Abs. 3a (neu)

Antrag von Gunten

Kinder haben ein angemessenes Recht auf einen Lebensraum und Entwicklungsweg, der den Bedürfnissen der Kindheit entspricht.

Art. 12 Abs. 3b (neu)

Antrag Gurtner

Der Kanton, Gemeinden und alle anderen Institutionen, die öffentliche Aufgaben tragen, sorgen für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, namentlich für die sexuelle Integrität von Frauen und Kindern. Sie gewährleisten den Schutz vor jeglicher Form von sexueller und sexistischer Ausbeutung.

Galli. Wir haben eine Kurzfassung, die auch von Herrn Külling vorgeschlagen wird, eingereicht: «Jede Person hat ein Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre.» Wohnungen sind ohnehin Privatsphäre, genauso wie ein Vorgarten beispielsweise. Es scheint uns fast komisch, den anderen Ausdruck im Kommissionsvorschlag, den Brief- und Meldeverkehr, besonders zu erwähnen. Im PTT-Fernmeldewesen wird diese Angelegenheit geregelt. Wir haben vorhin von Herrn Schmid gehört, dass gewisse Dinge auf Bundesebene völlig klar sind. Hier geht es um Artikel 46 Absatz 4 der entsprechenden Gesetzgebung. Es scheint uns falsch, alles bis ins letzte Detail auszudeutschen und die PTT oder andere ins Spiel zu bringen. Die Kurzfassung ist vorzuziehen.
Was den Antrag von Gunten zu Absatz 3a (neu) betrifft, so begrüssen wir es sehr, dass die Kinder explizit erwähnt werden sollen. Es scheint uns angebracht, den Bürgerinnen und Bürgern, die das Stimmrecht noch nicht besitzen und sich nicht selbst verteidigen können, einen speziellen Rechtsschutz im Zusammenhang mit den Persönlichkeitsrechten zu gewähren. Heute, wo die Jugend eine stärkere Bedeutung als in der früheren Gesellschaft hat, würde es der Verfassung und uns gut anstehen, dem Antrag von Gunten zuzustimmen.

Külling. Ich kann mich meinem Vorredner anschliessen. Auch ich bin der Ansicht, in Absatz 3 müsse nicht alles, was die Kommission vorschlägt, aufgezählt werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Wohnung, der Brief- oder Telefonverkehr nicht zur Privatsphäre gehören sollen. Eine Aufzählung kann nie alles umfassen. Damit

wird höchstens der Schutz eingeschränkt. Sollen unbedingt Begriffe aufgezählt werden, so würde ich vorschlagen, dies im Gesetz zu tun. Ich bitte den Rat, Absatz 3 im Sinn meines Antrags und des Antrags Galli zu kürzen.

Gurtner. Mein Antrag betrifft eine neue Ziffer in Artikel 12. Es geht mir dabei im weitesten Sinn um die Wahrung und den Schutz der Würde von Frauen und Kindern. Wenn unter Absatz 3 zu lesen ist, jede Person habe ein Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre, ihrer Wohnung, ihres Post- und Fernmeldeverkehrs – eine recht detaillierte Aufzählung –, so scheint mir, bei den Persönlichkeitsrechten müsste auch die sexuelle Integrität von Frauen und Kindern erwähnt werden. Körperliche Unversehrtheit heisst eben nicht unbedingt für beide Geschlechter dasselbe. Ich denke beispielsweise an die Werbung oder an die Pornographie. Vielfach müssen Frauen für Werbung in sexistischer Form herhalten, damit das Produkt besser verkauft werden kann. Gleichzeitig werden sie als Sexobjekte preisgegeben, die ebenfalls zu konsumieren sind. Damit wird ein Bild von Frauen oder auch von Kindern geschaffen, aufgrund dessen nicht nur die Würde verletzt, sondern quasi der ideologische Boden vorbereitet wird, auf dem Diskriminierungen gedeihen können.
Dass die körperliche Unversehrtheit für Männer und Frauen nicht ganz dasselbe bedeutet, hat auch die Debatte im Rahmen des neuen Sexualstrafrechts über die Vergewaltigung in der Ehe gezeigt. Mit dieser Diskussion wurde ein Tabu gebrochen. Obwohl sich einige hartnäckig dagegen wehrten, kam die Fassung durch, wonach ein Ehemann bei Vergewaltigung auf Antrag hin bestraft werden kann. Somit wurde im Rahmen des Sexualstrafrechts vom Geist des letzten Jahrhunderts Abschied genommen, als die Vergewaltigung in der Ehe quasi ein Recht des Ehemanns war. Aus diesem Grund gehört eine Formulierung, wie ich sie vorschlage, in eine moderne, zukunftsweisende Verfassung. Das Problem ist nämlich – Hand aufs Herz – nicht ganz vom Tisch.
Es reicht nicht, das Problem der Vergewaltigung nur mit Strafverfahren anzugehen, wenn man weiss, wie hoch die Dunkelziffer ist und dass es in den wenigsten Fällen überhaupt zu einer Anzeige kommt. Das hat damit zu tun, dass Gewalt gegen Frauen, Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch von Kindern am häufigsten in der Familie, also im Privatbereich, stattfinden, dort, wo sich niemand einzumischen hat, wo es eigentlich niemanden etwas angeht. Die Betroffenen sind genau dort, in der Familie, am schutzlosesten. In dieser Situation müssten der Kanton und die Gemeinden vermehrt Massnahmen treffen und entsprechende Beratungsstellen oder Hilfeleistungen anbieten, die die Direktbetroffenen überhaupt erst befähigen, eine Anzeige einzureichen.
Eines der am besten gewahrten und längsten Tabus ist der sexuelle Missbrauch von Kindern. Man spricht noch gar nicht so lange darüber. Kürzlich erzählte mir eine Sozialarbeiterin, wie schwierig es sei, überhaupt dagegen vorzugehen, wenn man einmal entdeckt hat, dass ein Kind zu Hause sexuell missbraucht wird. Auch in diesem Fall müsste der Kanton eindeutig Hilfeleistungen, Beratungsstellen und präventive Informationsstellen anbieten. Das wäre äusserst wichtig für die betroffenen Kinder. Zurzeit läuft in der Schweiz eine Kampagne gegen die Kinderprostitution in der dritten Welt. Der Sextourismus hat in der letzten Zeit einen grossen Boom erlebt. Der Kanton müsste sicherstellen, dass keine Werbung für Kinderprostitution in der dritten Welt gemacht werden darf. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Ich bitte den Rat noch um eine Minute Geduld. Herr von Gunten hat ein kurzes Votum zu seinem Antrag abzugeben, das das Verfahren rationalisieren kann.

von Gunten. Nur ganz schnell. Mein Antrag zu Absatz 3a (neu) hätte eigentlich vor dem Antrag Gurtner behandelt werden sollen. Bereits während der Diskussion in der Fraktion hat sich gezeigt, dass man sich die in meinem Antrag aufgeworfenen Fragen an verschiedenen Stellen der Verfassung stellen könnte. In Übereinstimmung mit dem Präsidenten möchten wir das Problem bei Artikel 30 diskutieren, ohne allerdings zu präjudizieren, wo der Text letztlich stehen soll. Es wird beantragt werden, dass die Kommission den Antrag zurücknimmt, um eine Systematik zu suchen. Wir behandeln meinen Antrag materiell nicht hier, sondern mit Artikel 30.

Präsident. Ich nehme an, dass der Rat damit einverstanden ist. – Das ist der Fall.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.03 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 6. Mai 1992, 13.45 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, Bay, Beutler, Brawand, Brönnimann, Gugger Fritz, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Siegenthaler (Oberwangen), Studer, Wasserfallen, Wehrlin, Wenger (Thun).

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Präsident. Die Herren Erb und von Gunten haben ihre Anträge zu Artikel 12 Absatz 2 am Vormittag zurückgezogen.

Art. 12 Abs. 3 (Fortsetzung)

Christen (Bern). Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen, den Anträgen von Gunten und Gurtner zuzustimmen, und zwar in dem Sinne, Absatz 3 in die Kommission zurückzuweisen. Mit dem Inhalt sind wir zwar einverstanden, wir haben aber noch Probleme mit der Formulierung und mit der Einreihung. Wir sähen die beiden Forderungen eher bei den Sozialzielen, also bei Artikel 30.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, alle Anträge abzulehnen. Beim Antrag von Gunten ist angekündigt worden, er werde allenfalls im Zusammenhang mit Artikel 30 nochmals zur Diskussion gestellt; somit muss über ihn nicht abgestimmt werden.
Zur Begründung der Kommissionsformulierung: Das Brief- und Fernmeldegeheimnis sind zentrale Persönlichkeitsrechte – nebst, natürlich, dem Schutz vor geistiger und körperlicher Unversehrtheit, aber wir reden ja jetzt ausschliesslich über Absatz 3. Unsere Formulierungen decken sich mit den Garantien, die das Bundesrecht gibt. Sie finden das Recht auf Privatsphäre und Schutz der Wohnung in der Bundesverfassung zwar nirgends, das Bundesgericht hat sie jedoch als Teilaspekte eines ungeschriebenen Grundrechts der persönlichen Freiheit anerkannt. Das Post- und Telegraphengeheimnis wird in der Bundesverfassung gewährleistet; wir sprechen inhaltlich übereinstimmend, aber mit heutiger Terminologie vom Post- und Fernmeldegeheimnis. Das Hausrecht, also Schutz der Wohnung, ist bereits in der jetzigen Verfassung in Artikel 76 garantiert, desgleichen im übrigen auch in der Menschenrechtskonvention. In dieser sind auch die Begriffe «Privatleben», «Wohnung» und «Briefverkehr» aufgeführt. Es ist deshalb eigentlich nicht einzusehen, weshalb hier ein einzelnes Element aus dem Katalog herausgebrochen werden soll. An sich sind der Schutz der Wohnung, des Post- und Telefonverkehrs Grundrechte, deren Aufnahme in die Verfassung aufgrund des Grades, wie sie zu schützen sind, durchaus gerechtfertigt ist; denn wenn sie nicht gewahrt sind, kann die Persönlichkeit tatsächlich auf tiefgreifende Art verletzt werden. Wir fanden es deshalb richtig, sie mit der heute gültigen Terminologie in die Verfassung aufzunehmen. Der Antrag der Kommission hält also durchaus den Überlegungen der Antragsteller stand, und ich bitte Sie, ihn anzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Galli/Külling (Streichen)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Gurtner (Abs. 36)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Christen (Bern) (Rückweisung)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Artikel 12 ist damit bereinigt.

Art. 13

Antrag Gurtner

Abs. 1: Das Recht auf Eheschliessung und jegliche Form von Lebensgemeinschaft ist geschützt.
Abs. 2: Die freie Wahl jeder Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.

Gleichlautender Antrag Haller/Gallati/Külling

Abs. 2: Streichen

Antrag Galli

Abs. 2: Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, das Verhältnis von Absatz 2 zum Bundesstrafrecht abzuklären.

Gurtner. Ich spreche sowohl zu Absatz 1 wie zu Absatz 2. Ich habe Artikel 13 in meinem Antrag etwas umformuliert, er unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom Kommissionsentwurf. Gemäss meinem Antrag sollen nicht nur die Ehe, sondern auch andere Formen des Zusammenlebens geschützt werden. Gemäss Kommissionsantrag wird die Ehe privilegiert, während andere Lebensformen ohne Schutz gewährleistet werden. Ein weiterer Unterschied: Im Kommissionsentwurf wird die Ehe für eine Familie praktisch vorausgesetzt. Es gibt jedoch verschiedene Formen von Familien; so lebe ich beispielsweise seit Jahren zusammen mit Frauen und Kindern. Wir empfinden uns als Grossfamilie und möchten genauso geschützt werden wie die traditionelle Kleinfamilie. Letztere, und das sage ich jetzt auch an die Adresse von Frau Haller, Herrn Gallati und Herrn Külling, die die anderen Lebensformen auch noch gerade streichen möchten, die traditionelle Kleinfamilie stimmt gesellschaftlich und statistisch je länger desto weniger. Schon die Volkszählung 1980 ergab, dass nur noch rund ein Drittel der Frauen in der traditionellen Kleinfamilie lebt. In den letzten 12 Jahren hat sich dieser Anteil sicher noch verringert. Bei einer neuen Verfassung geht es auch darum, sich den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Deshalb müssen andere Formen des Zusammenlebens ebenfalls geschützt werden. Im Rahmen anderer Lebensformen wird vielfach wertvolle gesellschaftliche Arbeit geleistet, zum Beispiel gerade in Wohngemeinschaften, wo häufig Leute mit Problemen aufgenommen, aufgefangen und so davor bewahrt werden können, ganz an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden und dem Staat finanziell oder betreuungsmässig zur Last zu fallen. Obwohl Staat und Verfassung die Ehe sehr stark unterstützten, sind andere Lebensformen aufgekommen, haben sich andere gesellschaftliche Formen entwickelt. Das muss sich in einer neuen Verfassung niederschlagen, sonst muss, ich habe dies schon andernorts erwähnt, ein Teil der Bevölkerung von Anfang an wieder in der Grauzone der Verfassung leben.

Salzmann. Ich beantrage Ihnen im Namen der SVP-Fraktion und anstelle von Frau Haller – mit Frau Haller hat ganz einfach ein Name gemeldet werden müssen –, Absatz 2 zu streichen und die Anträge Gurtner abzulehnen. Hingegen unterstützt die Fraktion Absatz 1 in der Formulierung der Kommission.
Für uns ist nach wie vor die Familie und damit auch die Ehe richtig. Sicher tolerieren wir andere Lebensformen, aber das heisst nicht, dass wir das in der Verfassung noch explizit festhalten müssen. Die Rechte anderer Lebensformen diskutierten wir heute morgen bereits im Rahmen von Artikel 10 Absatz 1. Ich will darauf nicht ausführlich zurückkommen. Da diese Rechte in der Bundesverfassung wie auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten sind, brauchen sie hier nicht noch einmal erwähnt zu werden.
Was mich persönlich stört, ist, dass im Vortrag Seite 72 steht, Absatz 2 ergänze das allgemeine Diskriminierungsverbot von Artikel 10 Absatz 1. Und dann: «Diese Garantie bedeutet nicht, dass die Ehe den andern Lebensgemeinschaften vollständig gleichgestellt wird. Unterscheidungen bleiben möglich. Sie müssen aber durch ernsthafte Gründe gerechtfertigt sein.» Das geht uns zu weit, wenn man noch durch ernsthafte Gründe rechtfertigen muss, es sei nicht das gleiche wie eine Ehe oder eine Familie. Unter einer Familie verstehe ich eine Frau mit Kindern. Wir beantragen deshalb, Absatz 2 zu streichen.
Es wurde am ersten Beratungstag gesagt, man sollte am Schluss dann nicht nur einen neuen Krug mit altem Wein haben. Für mich ist es nach wie vor so, dass, soll die Menschheit weiterbestehen, es dazu eine Frau und einen Mann braucht, da können Sie noch soviel neuen Wein in den neuen Krug tun! Also sollten wir in der Verfassung auch schützen, was natürlich ist. Auf der andern Seite diskutierten wir am ersten Tag darüber, ob in der Präambel die Natur erwähnt werden soll. Auch sonst sagen wir immer wieder, wir wollten das Natürliche erhalten, selbst unsere Landschaften sollen erhalten bleiben, wie sie vor hundert Jahren waren. Leben hingegen tun wir bereits wie im Jahr 2000. Wir können doch von der Menschheit nicht etwas Unnatürliches – für mich ist das etwas Unnatürliches, das ist meine persönliche Meinung – verlangen. Stehen wir also dazu und übernehmen wir Absatz 1 in der Formulierung der Kommission, Absatz 2 hingegen sollten wir ersatzlos streichen. Falls der Streichungsantrag abgelehnt werden sollte, werden wir uns dem Rückweisungsantrag anschliessen.

Gallati. Das Ziel unseres Streichungsantrages besteht darin, der Familie und der Ehe in der Verfassung ein grösseres Gewicht gegenüber andern möglichen Lebensformen zu geben, und nicht etwa darin, letztere zu verhindern oder zu diskriminieren. Der Schutz des Rechts auf Ehe und Familie muss Vorrang gegenüber den andern Lebensformen haben. Das Konkubinat oder eine andere Form des Zusammenlebens ist durchaus möglich. Die Entwicklung zeigt – Frau Gurtner hat darauf hingewiesen –, dass dies ohne Probleme machbar ist, doch bedarf es keines besonderen Schutzes in der Verfassung. Es gibt genügend andere Bestimmungen, die die nötigen Voraussetzungen und Entfaltungsmöglichkeiten über die Ehe hinaus oder neben der Ehe sicherstellen, so etwa in Artikel 10 des Verfassungsentwurfs, aber auch die Bundesverfassung Artikel 4. Aufgrund dieser Bestimmungen sind andere Lebensformen durchaus gewährleistet, die freie Persönlichkeitsentfaltung ist auch in der Gemeinschaft möglich, die Privatsphäre ist sichergestellt. Wir sollten deshalb nicht darüberhinausgehen, vor allem nicht über die Bundesverfassung oder die Menschenrechtskonvention. Wenn die Institution der Ehe und der Familie immer noch als wichtigste Form unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens anerkannt wird, so sollte Absatz 2 gestrichen werden. Für den Fall einer Streichung müsste dann auch noch der Titel geändert werden.
Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Külling. Ich schliesse mich den Argumenten meiner Vorredner an. Auch aus unserer Sicht muss der Staat am Bestehen gesunder Familien interessiert sein. Nicht nur die Familie selber, nicht nur die jungen Leute, die in einer solchen Familie aufwachsen können, profitieren davon. Gesunde Familien sind, mehr noch, als die vorhin erwähnten Wohngemeinschaften, Horte für Entwurzelte. In gesunden Familien können Pflegekinder aufwachsen, Drogenabhängige können dort eine gute Umgebung finden, wenn sie von den Drogen loskommen wollen, Kinder, die ihre Eltern verloren haben, können in Geborgenheit aufwachsen, einsame Menschen können ein Zuhause finden. Die Familie ist für uns wichtig, auf sie können wir nicht verzichten. Sie verdient deshalb auch einen besonderen Schutz. Die Verbindlichkeit einer Familie ist unersetzlich. In ihr lernt man, auf andere einzugehen, mit andern umzugehen, Andersartigkeit zu akzeptieren, statt fortzulaufen, wenn einem jemand auf die Nerven geht, man erzieht sich gegenseitig, bringt sich gegenseitig weiter. In einer Familie wachsen junge Leute auf, die später fähig sind, Verantwortung zu übernehmen. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Unverbindliche Formen des Zusammenlebens erlauben, jederzeit fortzulaufen – ein Prinzip, das gerade heute leider sehr stark aufkommt: Man will nur noch das machen, was einem passt. Nach Wilhelm Busch: «Wenn mir aber was nicht liegt, weg damit ist mein Prinzip.» Die Ehe und damit die gesunde Familie sind bedroht, immer mehr. Ich bitte Sie, Absatz 2, weil überflüssig, zu streichen.

Galli. Artikel 13 steht unter dem Titel «Ehe und gemeinschaftliches Zusammenleben». Absatz 1 finde ich sehr gut, weil er jegliche Familienform, den festen Zusammenschluss, Familien mit Kind, Alleinerziehende, Geschiedene mit Kindern, zunächst einmal grundsätzlich schützt. Aber wir können nicht ausschliessen, dass es heute, nicht nur hier, sondern überall, auch noch andere Arten des Zusammenlebens gibt. Es gibt Partner, die, ohne verheiratet zu sein, über Jahre hinweg zusammenleben; wenn sie sich trennen, so entstehen sehr viele Probleme, weil gewisse Fragen nie geregelt wurden und zumindest der eine Partner nach Treu und Glauben nicht genügend geschützt ist. So jedenfalls die Auskunft verschiedener Anwälte. Absatz 2 ist gerechtfertigt, damit die aktuelle Entwicklung und die Besonderheiten, die nicht gegen die Familie gerichtet zu sein brauchen, sondern einfach Tatsachen sind, eine gewisse Sicherheit, eine Verfassungsgrundlage für gesetzliche Regelungen erhalten. Der Kommissionsentwurf ist jedoch ungenügend. Die Kommission beruft sich, wie wir gehört haben, auf die Bundesverfassung und anderes. Im Bundesstrafrecht Artikel 10 Absatz 1 sind die Fragen zwar teilweise geregelt, aber es sind auch Dinge aufgeführt, die nicht gestattet sind. Wir können jedoch in unsere neue Verfassung nicht etwas aufnehmen, das dem Bundesstrafrecht widerspricht. Absatz 2 ist also durchaus gerechtfertigt – ich wäre froh, wenn Herr Gallati den Unterschied zwischen Ehe und Familienleben einerseits und

andern Formen des Zusammenlebens andrerseits machen könnte –, aber das Bundesstrafrecht muss noch einmal konsultiert werden. Deshalb beantragen wir Rückweisung an die Kommission.

Baumann-Bieri. Eine Formulierung im Sinn des Antrages Gurtner hat in der Kommission tatsächlich zunächst einmal eine erste Runde überstanden. Sie lautete damals: «Das Recht auf Eheschliessung und auf die freie Wahl des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.» Damit hätten alle Formen des Zusammenlebens optisch auf der gleichen Stufe gestanden – was rechtlich noch nicht bedeutet hätte, alles, was für die Ehe gilt, gelte auch für andere Formen.
Vor ein paar Minuten habe ich von Herrn Salzmann gelernt, dass ich offenbar ein paar Jahre meines Lebens unnatürlich lebte, jetzt aber natürlich lebe... Es ist wohl so ziemlich von allen anerkannt worden, dass die Ehe nicht mehr die einzige Form des Zusammenlebens ist, es vielleicht auch nie war. Sicher ist auch anerkannt worden, dass Konkubinatspaare, Hetero- und Homosexuelle nicht diskriminiert werden dürfen. In der Kommission merkten wir jedoch, dass die andern Zusammenlebensformen mit der Ehe und dem Familienleben auch optisch nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden dürfen. Deshalb haben wir für die anderen Zusammenlebensformen nicht nur einen zweiten Absatz, sondern auch sprachlich eine Hierarchie geschaffen: Ehe und Familienleben sind geschützt, während die freie Wahl anderer Lebensformen nur gewährleistet ist. Zum Familienleben gehören selbstverständlich auch Alleinerziehende.
Ich bitte Sie, die salomonische Lösung der Kommission zu unterstützen. Wenn wir hier Ehe und Familienleben ausdrücklich schützen, so dürfen oder müssen wir doch auch sagen, dass es andere Formen des Zusammenlebens gibt und sie erlaubt sind. Manchmal hat die Verfassung auch die Funktion, etwas zu verdeutlichen, was vielleicht noch nicht überall durchgedrungen ist. Das scheint mir gerade auf den vorliegenden Fall zuzutreffen. Mit unserer Formulierung untergraben wir keinesfalls die Ehe und das Familienleben. Mich erstaunt, dass hier in diesem Saal die Toleranz langsam «in den Keller geht». Zu Beginn waren Ehe und gemeinschaftliches Zusammenleben noch im gleichen Absatz enthalten und auch so akzeptiert worden. Darauf wurde eine Abstufung gemacht – ich finde sie in Ordnung und kann sie akzeptieren –, und jetzt soll noch einmal ein Schritt zurück getan und auch noch der zweite Absatz gestrichen werden. Die SP-Fraktion lehnt die Streichungsanträge ab. Ob Abklärungen, wie sie Herr Galli fordert, tatsächlich nötig seien, wird der Kommissionspräsident sicher noch sagen.

Blatter (Bolligen). Die EVP/LdU-Fraktion nimmt zu diesem Artikel wie folgt Stellung, die ich zugeich auch begründen will. Wir haben es als positiv betrachtet, dass die Kommission zwischen Ehe und Familienleben einerseits und den andern Formen des Zusammenlebens andrerseits unterschieden hat. Wir haben auch, und das wird der Kommissionspräsident wahrscheinlich noch verdeutlichen, eine gewisse Rangordnung festgestellt. Die Verfassungskommission geht also immer noch davon aus, dass Ehe und Familienleben Priorität haben und haben müssen. Dabei geht es nicht darum, ob eine Ehe gut oder schlecht sei, es gibt ebenso schlechte Ehen, wie es gute Konkubinatsbeziehungen geben kann. Die Frage ist vor allem, wie das juristisch in den Griff zu bekommen sei. Was eine Ehe ist, ist klar und deutlich auf verschiebenen Ebenen festgeschrieben und ausgedeutscht. Die ganze bisherige Diskussion zu diesem Artikel 13 zeigt, wie je nach Position alles mögliche hineingelesen wird. Die einen sehen in erster Linie die Möglichkeit von Konkubinatsbeziehungen, andere gehen noch einen Schritt weiter und haben Gemeinschaftsformen von Homosexuellen im Auge, Dritte wiederum haben wohl das Gefühl, alle übrigen Menschen – ich gehe davon aus, dass absolut einsam Lebende heute zum Glück in einer grossen Minderheit sind – würden sich nach einem gemeinsamen Leben mit andern sehnen. Herrn Külling möchte ich sagen, dass es freie Formen des Zusammenlebens auch mit absoluter Verbindlichkeit gibt. Ich weiss nicht, wie Herr Külling beispielsweise die Jesus-Bruderschaft in Ralligen einstufen würde; diese Menschen leben ehelos, aber absolut verbindlich. Auf katholischer Seite wären die Klöster zu erwähnen.
Die Unsicherheit besteht und bleibt bestehen. Ich erkundigte mich vorhin bei Herrn Bolz, ob materiell ein Unterschied zwischen «ist geschützt» und «ist gewährleistet» bestehe. Herr Bolz sagte spontan, da sei praktisch kein Unterschied, was ich an sich bedaure, denn für mich ist «geschützt» ein stärkerer Ausdruck als «gewährleistet». Wenn ich «gewährleistet» zum Nennwert nehme, wird Artikel 13 Absatz 2 für mich banal, nichtssagend. In unserem Kanton besteht ja eigentlich kein Konkubinatsverbot mehr, es bestehen keine Diskriminierungsgesetze gegenüber andern Formen des Zusammenlebens, sie wären absolut nicht mehr denkbar, falls der Diskriminierungsartikel in dieser Verfassung bis zum Schluss bestehen bleibt.
Unsere Fraktion begegnet Artikel 13 nüchtern und klar; vor allem setzt sie Absatz 2 nicht derart vehement Widerstand entgegen, wie dies andere tun. Aus den vorerwähnten Gründen könnte ich persönlich allerdings den Streichungsanträgen zustimmen. Wir haben in diesem Sinn jedoch keinen Fraktionsbeschluss gefasst.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zuerst zum Antrag Gurtner. Dieser Antrag schränkt im Bereich der Ehe den Grundrechtsschutz ein. Grundrechtswürdig ist nach unserem Dafürhalten nicht nur die Eheschliessung, sondern die Ehe als Institution. Damit ist klar gesagt: Die Kommission will die Ehe als Institution schützen, sie für grundrechtswürdig erklären und als Primat behandelt wissen. Der Antrag Gurtner vermischt einmal mehr Ehe und andere Lebensformen. Nicht ganz klar ist, wie der Unterschied zwischen Absatz 1 und dem zweiten Teil des Absatzes 2 zu verstehen ist. Der Antrag ist deshalb abzulehnen.
Zum Antrag Galli: Wir sind bereit abzuklären, wo das Bundesstrafrecht das Zusammenleben verbietet. Vermischen Sie jedoch nicht strafrechtliche Normen darüber, was Leute miteinander treiben, und über den Zustand selbst. Wenn ich mit meinem Göttibub zusammenleben will, weil wir beide allein sind, so kann ich das. Eine ganz andere Frage ist, welche Taten ich dabei vollziehe oder nicht vollziehe. Hier kommt, zu Recht, der Schutz des Bundesstrafrechts ins Spiel. Diese Fragen haben wir im übrigen auch in der Kommission besprochen, und wir haben nirgends einen Widerspruch festgestellt. Ganz abgesehen davon, dass Bundesrecht immer auch dem kantonalen Recht, sogar dem kantonalen Verfassungsrecht, vorgeht. Trotzdem sind wir bereit, den Artikel erneut zu prüfen, wenn man uns sagen kann, worum es konkret geht. Nach unseren Abklärungen gibt es hier kein Problem, deshalb bitte ich Sie, auch den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Zu den Streichungsanträgen. Ich sagte eingangs bereits, wie die Kommission die Prioritäten setzte. Nach der Vernehmlassung, in der sehr viele Bemerkungen zu Absatz 2 eingingen, auch Anträge, Absatz 2 zu streichen, wurde die Sache noch einmal geprüft. Allerdings lehnte die Kommission einen Rückkommensantrag ab, und zwar deshalb, weil andere Formen des Zusammenlebens heute ganz einfach eine gesellschaftliche Tatsache sind – das heisst nicht, dass wir damit das Institut der Ehe irgendwie schmälern und hintan- oder sogar gleichsetzen wollen. Die Kommissionsmitglieder erinnern sich, dass anfänglich, bei den Rohentwürfen, von Formulierungen die Rede war, die die Ehe und andere Zusammenlebensformen praktisch gleichsetzten. Davon ist die Kommission abgekommen. Sie hat in einem ersten Absatz zunächst einmal den Grundsatz formuliert.
Ich erlebe in meiner Praxis sehr häufig, dass ältere Leute unverheiratet zusammenleben – ein Umstand, der vor 20 oder 25 Jahren, als ich die Umwelt bereits bewusst wahrnahm, noch nicht existierte, damals wurde ein solches Zusammenleben noch als anrüchig angesehen; die Gesellschaft war damals noch anders. Heute jedoch wird, und zwar zum Wohl von sehr vielen älteren Leuten, gottseidank nicht mehr mit dem Finger darauf gezeigt. Sehr häufig wird gerade aus rententechnischen Gründen – ich sage dies hier offen, es wissen es ohnehin alle – nicht mehr geheiratet, weil so beide ihre Altersrente erhalten. Diese Lebensform betrifft also längst nicht mehr nur die junge Generation, sondern sie ist gesellschaftliche Alltäglichkeit. Möglicherweise nicht einmal zum Schaden der kantonalen und kommunalen Behörden: Wenn Leute in ihrer dritten Lebensphase zusammenkommen und zueinander schauen, bis auch das nicht mehr möglich ist, lassen sich frühzeitige Pflege- und Versorgungsplätze einsparen. Man kann natürlich zu Recht sagen, dies sei im Moment nicht verboten; die neue Verfassung sagt ja auch nichts anderes, als dass es auch inskünftig nicht verboten werden dürfe, auch nicht durch den Gesetzgeber. Ich gebe zu: in der hier präsentierten Form ist die Rede nicht nur von Konkubinaten in der dritten Lebensphase, sondern generell von den Formen des Zusammenlebens, worunter auch andere Lebensgemeinschaften zu verstehen sind. Solche sind im Moment ebenfalls nicht verboten. Die Frage ist, ob man auf Verfassungsstufe sagen will, sie seien auch inskünftig nicht zu verbieten. Die Kommission war der Meinung, den gesellschaftlichen Realitäten sei Rechnung zu tragen; deshalb Absatz 2. Ob es «geschützt» oder «gewährleistet» heisst und gleichzusetzen sei: Auf Anhieb, Herr Blatter, bin auch ich der Meinung, es seien Synonyme. Immerhin sind wir bereit, aufgrund der Diskussion noch einmal zu prüfen, ob im Hinblick auf die zweite Lesung noch etwas zu korrigieren sei.
Ich habe Ihnen damit die Überlegungen der Kommission dargelegt; sie fand bezüglich Absatz 2, nach anfänglichen Berührungsängsten, aber auch nach gewaltigen Abstrichen, den gesellschaftlichen Realitäten, denen auch nach unserer Auffassung nicht a priori etwas Anrüchiges anhaftet, sei Rechnung zu tragen. Missbräuche, soweit sie im Strafrecht zu ahnden sind, werden nicht etwa geschützt oder sanktioniert, im Gegenteil. Wir verschaffen lediglich einer gesellschaftlichen Realität Nachachtung, ohne damit das Primat der Ehe und den Schutz der Ehe grundsätzlich zu gefährden. Das Primat der Ehe ist nicht nur optisch dargestellt, die Förderung der Familie wird auch noch in Artikel 30 ausdrücklich erwähnt. Die Kommission ist also keineswegs an den politischen Zielsetzungen vorbeigegangen.

Ein Letztes: Es wurde die Frage aufgeworfen, wieweit ein ständiger Lebenspartner überhaupt justitiabel sei. Angesichts der gesellschaftlichen Realität haben die Gerichte dies längst definieren müssen. Es gibt Entscheide aus dem Zivilrecht, aus dem Versicherungsrecht. Im Zivilrecht geht man generell davon aus, dass die Rentenansprüche geschiedener Ehegatten dann aufhören, wenn der oder die Berechtigte «seit mindestens fünf Jahren in einem Konkubinat lebt». Ab dieser Frist wird das Verhältnis schon heute als eheähnlich angesehen. Sie sehen, die Rechtsprechung hat sich bereits mit diesen Fakten auseinandersetzen müssen.
Ich bitte Sie, in den folgenden Abstimmungen die gesellschaftlichen Realitäten im Auge zu behalten. Die Kommission beantragt Ihnen, die Streichungsanträge abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner (Abs.1)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Gurtner (Abs. 2)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit
Für den gleichlautenden Antrag Haller/Gallati/Külling (Streichen)	74 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	78 Stimmen
Für den Antrag Galli (Rückweisung)	67 Stimmen
Dagegen	89 Stimmen

Art. 14

Antrag Külling

Abs. 1: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit jeder Person ist gewährleistet.

Antrag (Erb)

Abs. 2: Streichen (vgl. Antrag zu Artikel 28)

Gleichlautender Antrag Allenbach/Külling

Abs. 3: Streichen

Külling. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das grundlegendste der Freiheitsrechte. Bereits im Absolutismus gab es Herrscher, die dieses Recht anerkannten. Mit diesem Recht fängt die Freiheit an. Der Glaube sollte indessen nicht bloss eine Sache religiöser Handlungen, ein Kultus- und Predigtgang sein, der Glaube umfasst vielmehr, wie das in der israelitischen Religion ganz stark betont wird, den ganzen Alltag. So durchdringt auch der christliche Glaube den Alltag. Deshalb ist es wichtig, dass jede einzelne Person deutlich geschützt ist. Jede einzelne Person soll gemäss ihrem Glauben leben dürfen. Ich bitte Sie, Absatz 1 in diesem Sinn zu ergänzen.
Zum Absatz 3: Aufgrund von Erfahrungen auch aus der Geschichte – die Beziehungen von Kirche und Staat und die Unterdrückung von Minderheiten waren meine Spezialität als Historiker – erachte ich Absatz 3 als gefährlich. Denn wenn man eine Minderheit nicht tolerieren will, inszeniert man zum Beispiel einen Krawall, und dann dient dieser Krawall als Begründung für die Gefährdung des religiösen Friedens durch eben diese Minderheit und anschliessend dann auch für deren Unterdrückung.

Deshalb sollte dieser gefährliche Absatz gestrichen werden.

Allenbach. Selbstverständlich habe ich gegen die Absicht, die in Absatz 3 liegt, nichts einzuwenden. Wenn man aber alles, was dem Kanton und den Gemeinden ein Anliegen ist, in die Verfassung aufnehmen wollte, erhielte man wahrscheinlich ein dickes Buch. Wir sind nicht sehr konsequent, wenn wir Dinge, die die Kommission als prioritär einstufte, aufnehmen, andere aber nicht. Förderungsmassnahmen können ebenso gut auf Gesetzesebene geregelt werden; sie brauchen nicht in der Verfassung erwähnt zu werden. Warum, so frage ich mich beispielsweise, wird in der Verfassung «nur» der religiöse Frieden aufgeführt, währenddem der Arbeitsfrieden oder der politische Frieden fehlt. Möglicherweise wird mir der Kommissionspräsident antworten, der religiöse Frieden habe einen ganz anderen Stellenwert als die von mir eben aufgeführten Punkte. Unter Umständen wären wir vielleicht froh, auf den Satz hinweisen zu können: «Die Kirchen sind für den politischen Frieden besorgt.» Das steht aber nicht in der Verfassung, und ich frage mich, weshalb nicht. Was bedeutet denn eigentlich ein Begriff wie «sind besorgt»? In der heutigen Verfassung steht davon nichts. Trotzdem ist die Erhaltung des religiösen Friedens selbstverständlich. Aus Konsequenzgründen beantrage ich Ihnen daher, Absatz 3 zu streichen.

Blaser (Münsingen). Die SVP-Fraktion ist für Beibehaltung von Absatz 1 gemäss Entwurf. Absatz 2 möchte eine Mehrheit streichen, weil, wenn Freiheit garantiert wird, die Substanz dieses Absatzes miteingeschlossen ist. Beim Absatz 3 wird die Mehrheit der Fraktion den Streichungsantrag unterstützen. Es ist klar: tiefgreifende und ernsthafte Konflikte zwischen Religionsblökken können am Staat und an den Gemeinden nicht spurlos vorbeigehen. Wir fragten uns aber, wo die Grenze zwischen ernsthaften und tiefgreifenden Konflikten liege und wann Staat und Gemeinden eingreifen müssten. Wenn es um kleine Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Gruppierungen geht, beispielsweise zwischen den Zeugen Jehovas und dem Evangelischen Brüderverein, ist es sicher nicht Sache des Staates und der Gemeinden, einzugreifen. Die Grenzziehung ist nicht einfach, deshalb möchte die SVP-Fraktion den Absatz mehrheitlich gestrichen haben.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich muss Sie auch hier bitten, die Anträge abzulehnen. Zum Antrag Külling: Die Ergänzung ist nicht sinnvoll, die Grundrechte gelten für alle Personen. Wir haben zwar, allerdings in ganz anderem Zusammenhang, vom Recht der Natur in der Kommission gesprochen. Aber dies ist weder weiterverfolgt noch irgendwie formuliert worden.
Zum Streichungsantrag: Ich gebe zu, man könnte die Sache systematisch auch anderswo unterbringen. Die Kommission überlegte sich dies ebenfalls. Artikel 86 der geltenden Staatsverfassung – man hat das wahrscheinlich übersehen – besagt: «Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte (...) geeignete Massnahmen zu treffen.» Wir leben also unter diesem Regime. Ein weiteres: Man kann schon sagen, das ganze könne pervertiert werden, indem à la Praxis der Nazis Leute eingeschleust werden, die Krawalle provozieren, um nachher die Gemeinschaften unter Kontrolle stellen zu können. Das ist der leider einmal praktizierte Ausnahmefall, der auch inskünftig irgend einmal passieren kann, aber man kann darauf nicht den Grundanspruch pervetieren und sagen, wir machten dann besser gar nichts. Die Meinung ist die, über diesen Artikel die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Religionsgemeinschaften zu schützen, auf dass sie im Rahmen der Rechtsordnung ihren Glauben praktizieren können. Das ist wohl das wahrscheinlichere Problem als das als Argument für die Streichung aufgeführte. Die Minderheiten können ihren religiösen Frieden und die von der Verfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit nur geniessen, wenn man sie in ihrem Frieden schützt – dies immer im Rahmen der Rechtsordnung. Ob man als Gegenstück auch die Kirche für den politischen Frieden sorgen lassen sollte – ich jedenfalls wäre dagegen, da hätte ich, sollte dies in die Verfassung aufgenommen werden, ebenfalls Berührungsängste; meines Erachtens sollen die Pfarrer die Politik den Politikern überlassen. Spass beiseite. Ich sagte Ihnen, wo die Kommission den Schutzgedanken sieht. Um die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu schützen, auch gegen Übergriffe zu schützen, haben wir ihn ähnlich wie in der Bundesverfassung placiert. Die Beispiele, die sonst noch aufgeführt wurden, sind andernorts in der Verfassung niedergeschrieben, so im Artikel 37, öffentliche Ordnung und Sicherheit. Dass wir die Glaubens- und Gewissensfreiheit hier eingeordnet haben, beruht auf der Überlegung, sie sei hier eher angebracht als generell im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
Namens der Kommission bitte ich Sie, die Streichungsanträge abzulehnen. Die Ängste sind absolut unbegründet, und es hat durchaus einen Sinn, wenn die Verfassung zum Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit etwas aussagt und den Schutz garantiert – ähnlich, wie es die jetzige Verfassung tut, und ähnlich, wie es Artikel 50 Absatz 2 der Bundesverfassung tut.

Abstimmung

Für den Antrag Külling (Abs. 1)	Vereinzelte Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Absatz 2 ist zurückgestellt. Wir stimmen über die Streichung von Absatz 3 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Allenbach/Külling (Streichen)	85 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	36 Stimmen

Art. 15 und 16

Angenommen

Art. 17

Antrag Waber

Abs. 1: Die Meinungsfreiheit ist gewährleistet.

Antrag Erb

Abs. 2: Streichen (vgl. Antrag zu Artikel 28)

Antrag Portmann

Abs. 2 und 3: Streichen

Antrag Houriet

Abs. 3: Eventualantrag: Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, im Sinne einer Anweisung an den Gesetzgeber eine weniger weitgehende Formulierung vorzuschlagen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich erlaube mir auch hier eine Vorbemerkung. Die Kommission hat nach eingehender Diskussion und – ich möchte dies betonen – mit Zustimmung der Regierung eine Änderung in der Informationspolitik in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Damit wollte sie, in Konsequenz zu den Zielsetzungen der Bürgernähe, die Transparenz der Verwaltung erhöhen und dazu beitragen, dass das Vertrauen in deren Tätigkeit steigt. Absatz 3 von Artikel 17 führt das Öffentlichkeitsprinzip ein. Damit sind die Akten der Verwaltung grundsätzlich einsehbar, es sei denn, überwiegende private oder öffentliche Interessen sprechen dagegen. Im Gesetz – ein Entwurf liegt bereits vor – sollen die allgemeinen Begriffe näher präzisiert werden. Hier ist demnach der Grundsatz zu diskutieren. Die Detailfragen müssen dann über das Gesetz geregelt werden.
Weil schon heute in vielen Verwaltungsabteilungen in unbürokratischer Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird und zudem bisherige aufwendige Bewilligungsverfahren für die Offenlegung von Dokumenten wegfallen, wird durch die Neuerung kein unverhältnismässiger Aufwand für die Verwaltung anfallen. Schliesslich ist auch der Nutzen der Einfachheit einer allfälligen Mehrbelastung gegenüberzustellen.
Es ist richtig, die Kommission hat dies im Kommentar auch dargestellt, dass der Kanton Bern mit diesem Wechsel eine Pionierrolle übernimmt. Das soll aber nicht negativ, es kann auch positiv gewertet werden. Im letzten Jahrhundert, so hörte ich gerade gestern von unserem Staatsarchivar, herrschte im Kanton Bern mehr Öffentlichkeit als heute. Die allgemeine Tendenz auf schweizerischer wie auf internationaler Ebene geht ebenfalls in die vorgeschlagene Richtung; wir sind vielleicht einen Schritt voraus. Ich nenne Ihnen drei Beispiele. Der Kanton Baselland führte mit seiner Kantonsverfassung 1984 eine ähnliche Bestimmung ein. Abklärungen ergaben, dass dadurch keine «Einsichtswelle» auf die Verwaltung hereinbrach in dem Sinn, dass jeder über alles und jedes Auskunft verlangt hätte. Ganz abgesehen davon, dass für den Aufwand auch Gebühren verlangt werden können. Es ist also nicht so, dass die Kopierapparate heiss laufen. Darauf haben wir im Vortrag hingewiesen. In der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind in Richtung Öffentlichkeitsprinzip ebenfalls Tendenzen und Entscheide erkennbar, beziehungsweise bekannt. So hat das Bundesgericht bereits ein Einsichtsrecht in amtliche Akten anerkannt, soweit dieses zur Ausübung politischer Rechte nötig ist. Schliesslich muss ich, wenn uns vorgeworfen wird, wir seien nicht europatauglich, auch sagen, dass auf europäischer Ebene zumindest im Bereich Umwelt das Öffentlichkeitsprinzip Tatsache ist und allenfalls in der Schweiz generell eingeführt werden müsste. Die Kommission schlägt eine Lösung vor, um die Weichen entsprechend zu stellen. Ich bitte Sie daher, die Überlegungen, die auf riesigen Abklärungen und Diskussionen auch seitens der Regierung beruhen, zu würdigen und nicht aus lauter Berührungsangst vor dem Neuen den Deckel der Verfassung zuzuschlagen.
In den letzten Tagen ist Ihnen der Entwurf zum Informationsgesetz zugestellt worden. Darin sehen Sie, wie die Regierung den Öffentlichkeitsgrundsatz konkretisieren möchte.

Präsident. Herr Portmann zieht seinen Streichungsantrag zu Absatz 2 zurück. Ich mache Ihnen daher beliebt, die Debatte zu Absatz 1 gesondert zu führen – Sie sind damit einverstanden. Herr Waber hat das Wort zur Begründung seines Antrages zu Absatz 1.

Waber. Es erstaunt mich schon ein wenig, dass der Kommissionspräsident immer wieder davon spricht, es sei eine Verfassung zu schaffen, die für alle Leute gelte. Die Verfassung hat meines Erachtens ganz klar die Aufgabe, eine Leitplanke für die Gesellschaft zu sein, eine Leitplanke, die sehr weit sein, anderseits aber auch einschränken kann – wie das beispielsweise bei der Leitplanke auf einer Autobahn der Fall ist. Mir ist klar, dass die einen auf der Überholspur fahren, andere auf dem Pannenstreifen stehenbleiben. Aber wir müssen nicht so tun, als schüfen wir hier eine Verfassung, die wertneutral ist. Überall kommen Werte vor, gerade auch in Absatz 1. Ausgerechnet in bezug auf die Meinungsfreiheit engt man ein, indem Wort, Schrift und Bild genannt werden, während man andernorts sagt, es gelte für alle. Unser Vorschlag ist demgegenüber viel einfacher: «Die Meinungsfreiheit ist gewährleistet.» Das heisst, jedermann kann seine Meinung äussern, und zumeist handelt es sich ja um Meinungen, die man sofort äussert. Sprechen wir aber auch noch von Schrift und Bild, so geraten wir sehr stark in den Bereich, der vom Strafrecht eingeschränkt wird, und da sehe ich eine Kollisionsgefahr. Mit der kurzen Formulierung werden die Leute nicht noch darauf gestossen, welche Möglichkeiten sie haben, es ist einfach die Meinungsfreiheit gewährleistet.
Ich bitte Sie, der einfacheren und bedeutend aussagekräftigeren Formulierung zuzustimmen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte, den Antrag Waber abzulehnen. Die Kommission versuchte, dort, wo es möglich ist, den Gehalt der Grundrechte zu umschreiben. Absatz 1 soll aufzeigen, was hinter dem Begriff der Meinungsfreiheit alles steckt. Denn gewährleistet ist mit der Meinungsfreiheit nicht nur das Recht, eine eigene Meinung zu haben, es geht auch um die Meinungsäusserungsfreiheit, darum also, die Meinung nicht nur in meinen eigenen vier Wänden zu äussern, sondern sie auch zu verbreiten, einem Partner mitzuteilen – dass sie dabei mit unterschiedlicher Intensität aufgenommen wird, merke ich hier auch, aber auch Sie haben ja diese Freiheit. Gehen wir davon aus, dass der Begriff konkretisiert werden soll, dass den Leuten gesagt werden soll, was dahinter steckt, so ist die Formulierung der Kommission deckungsgleich mit dem Grundrecht in der Bundesverfassung. Ich bitte Sie, den Antrag Waber abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Waber (Abs. 1)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Absatz 2 wird zurückgestellt. Zu Absatz 3 haben die Antragsteller das Wort.

Portmann. Ich möchte in Absatz 3 eine Lanze für die kantonale Verwaltung brechen. Mir kommt dieser Ab-

satz einerseits als Misstrauensartikel vor, anderseits als Schnüffelartikel. Zum Misstrauen. Der Präsident der Kommission sagte vorhin, es gebe schon heute Verwaltungsstellen, die umfassend und spontan Auskunft erteilen würden. Ich teile diese Auffassung. Jene Verwaltungsstellen, die dies noch nicht tun, sind sicher lernfähig. Aufgrund meiner Erfahrungen mit kantonalen Verwaltungsstellen kann ich sagen, dass diese in der Regel konziliant sind. Deshalb kann ich mich der Idee, die Verwaltung sei überheblich und arrogant und gebe keine Auskunft, nicht anschliessen. Ich glaube auch nicht, dass es richtig ist, die Verwaltung zu zwingen, jeden, der etwas schnüffeln will, herein- und suchen zu lassen. Es wird viele Leute geben, die versuchen werden, in amtlichen Akten etwas herauszufinden, und da man sie nicht im Archiv wird arbeiten lassen können, braucht es eine Begleitung. Es ist blauäugig zu glauben, mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit werde man über das Amt für Information und Dokumentation die Öffentlichkeit besser informieren können als bisher. Die einzelne Verwaltungsstelle wird zusätzliche Arbeit haben, sie wird Leute begleiten müssen, und vor allem werden aus den Möglichkeiten, etwas suchen zu können, Halbwahrheiten resultieren, die sogenannt politische Wirbel verursachen. Nachher wird sich dann ja doch herausstellen, dass es nicht die ganze Wahrheit war. Dieser Artikel und das auf ihm basierende Gesetz wird zu sehr viel Mehrarbeit und zu Missverständnissen zwischen Verwaltung und Bürger führen, davon bin ich überzeugt. Ich bitte Sie deshalb, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Houriet. C'est un petit peu en réaction à ce que vient de dire Monsieur Portmann et suite au débat qu'on a eu que j'ai décidé de proposer ce renvoi en commission, parce que je constate qu'il va y avoir une confrontation entre l'habitude et les idées nouvelles, qu'elles soient du reste bonnes ou mauvaises. Ces oppositions et clivages me semblent tout à fait normaux. Toutefois, je crois qu'il serait dommage pour le canton de s'enfermer une fois de plus dans une politique purement partisane, de ne pas saisir l'occasion de franchir certains pas, de casser certains vieux réflexes. Nous l'avons déjà entendu maintes fois ces deux derniers jours, chacun se doit aujourd'hui de faire des concessions, se doit aussi de perdre ou de faire gagner quelques privilèges. La consultation de documents officiels me semble dès lors faire partie de la logique. Il serait regrettable de ne pas l'inscrire dans une Constitution qui se veut simple, accessible au citoyen et surtout moderne. Il est aussi vrai, qu'on le veuille ou non, que certaines limites ne doivent pas être dépassées, qu'il ne faut pas favoriser la contestation, envenimer les relations, compliquer la tâche des exécutifs, dégoûter un peu plus le citoyen à l'égard de charges publiques. L'article 17, alinéa 3, reste beaucoup trop vague. Où s'arrête donc l'«intérêt public ou privé», qui plus est «prépondérant»? Belle bataille de juristes en perspective. La formulation reste à notre avis beaucoup trop imprécise et, par là-même, beaucoup trop dangereuse.
Au nom d'une bonne partie du groupe radical, je vous propose de renvoyer l'alinéa 3 de l'article 17 en commission et ce avec pour objectif de reformuler un texte allant dans le même sens, mais préservant certaines limites bien précises cette fois-ci. Je pense par exemple que le législateur se doit de pouvoir lui-même fixer des limites sur certains sujets dans les règlements communaux. Je vous prie de soutenir ma proposition.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Jenni (Bern). In unseren Augen ist Absatz 3, die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimnisvorbehalt, einer der tragenden Punkte der neuen Verfassung. Wenn man nicht einmal den Mut hätte, gegenüber dem bisher geltenden obrigkeitsstaatlichen Prinzip, wonach ausser in Einzelfällen alles im Staat geheim ist, hier eine Wende zu vollziehen, so müsste man sich wirklich langsam fragen, weshalb denn eine Verfassungsrevision überhaupt noch erforderlich sei. Das Prinzip der Öffentlichkeit gilt ja nicht schrankenlos. Es heisst konkret, dass die Verwaltung in Zukunft begründen muss, warum sie eine bestimmte Unterlage, eine amtliche Akte, nicht zur Einsicht freigeben will. Mit diesem Begründungszwang für die Verwaltung müsste inskünftig besser zwischen dem Interesse an Information – das Fundament nicht nur der Demokratie, sondern der Möglichkeit, Demokratie auch praktizieren zu können – und den Interessen von Privaten und der Öffentlichkeit abgewogen werden. Dass die Kriterien der überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen vage seien, wie Herr Houriet sagte, stimmt nicht. Sie lassen sich sehr wohl definieren, ganz abgesehen davon, dass solche Präzisierungen nicht in die Verfassung gehören, sondern Gegenstand des Informationsgesetzes sein werden. Aus dieser Sicht besteht denn auch kein Bedarf, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Sollten Bedenken bestehen, so sind diese anlässlich der Beratung des Informationsgesetzes geltend zu machen.
Herr Portmann sagte, diese Bestimmung ermögliche Misstrauen und Schnüffelei. Wir sehen dies nicht so. Jede Sicherung und jedes Grundrecht hat irgendwo am Rand ein Element des Misstrauens, wie die historische Entstehung der Grundrechte zeigt. Ein gewisses Misstrauen ist das Wesen eines jeden Grundrechts; ohne dieses könnte man einfach davon ausgehen, es laufe alles sehr gut; so gesehen brauchte es gar keine Grundrechte mehr. Aber wir wissen, die Realität ist anders, auch in diesem Bereich. Wenn gesagt wird, die Verwaltung würde sehr offen informieren, so stimmt das für gewisse Leute, für andere jedoch nicht. Ich jedenfalls finde solche Bestimmungen sehr nötig, gerade in einer Zeit, da eine Gemeinde wie zum Beispiel die Stadt Bern Mietverträge über öffentliche Autobusse (SVB) zur Geheimsache erklärt. Da ist es doch nötig, zumindest festzuhalten, für eine solche Geheimhaltung sei eine Begründung nachzuliefern, damit sie überprüft werden kann.
Ich bitte Sie, den Schritt zu vollziehen, der ohnehin einer Tendenz entspricht, und die Restmentalität einer geheimen Verwaltung als Prinzip aus dem Alten Bern oder sogar Preussen umzukehren. Auch die Verwaltung kann sich öffnen. Sicherungen sind eingebaut, die Formulierung der Kommission ist sehr ausgewogen. Ich bitte Sie, sowohl die Streichung wie den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Steinlin. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung signalisiert eine gewisse Neuorientierung im Verhältnis der Verwaltung zu den Bürgerinnen und Bürgern. Es ist ein Grundsatz, der die politische Kultur in der Zukunft beeinflussen könnte. Politische Abläufe zu erkennen und zu beurteilen, ist eine Voraussetzung. Die Offenlegung verlangt mehr Begründung, und dies ist eine Grundlage für demokratische Entscheide. Die Offenlegung schafft zudem Transparenz, was wiederum mehr Vertrauen und damit mehr Verständnis und mehr Akzeptanz für staatliches Handeln schafft. Wir haben also die Chance, das Recht besser durchsetzen zu können, weil wir es besser verständlich machen können. Die Offen-

legung schafft somit nicht Misstrauen, wie Herr Portmann sagte, sondern Vertrauen, weil man bessere Kenntnisse hat. Als Beamter darf ich das sagen: Gute Beamte haben ein Interesse daran, dass ihre Tätigkeit klar dargestellt wird.
Natürlich kommt heute jeder irgendwie zu den Informationen, die er braucht, sofern er sich auskennt und die richtigen Beziehungen hat. Dann erhält man ein Gutachten, eine Statistik, die ein anderer nicht erhält. Aber so gibt es Informationen für Insider und Geheimnisse für Aussenstehende, somit Rechtsungleichheiten. Die Öffentlichkeit der Verwaltung schafft Gleichbehandlung für alle, und ich bin immer noch der Meinung, Herr Portmann, nicht Offenlegung, sondern Indiskretionen seien die erste Quelle für Halbwahrheiten. Es sollte doch nicht darauf hinauslaufen, ob man mit einem Regierungsrat gut steht oder nicht, wenn man ein Gutachten oder eine brisante Statistik will. Mich dünkt die Steuerung über Indiskretionen oder über Geheimhaltungen eine schlechte Politik. Letztlich ist in den verschiedenen Grundrechtsfragen auch noch relevant, ob wir Kenntnis, Transparenz haben oder nicht. Erst wenn man weiss, was in der Verwaltung alles registriert wird, kann man den Schutz persönlicher Daten verlangen.
Herr Houriet verlangte, den Artikel zu einer engeren Formulierung allenfalls in die Kommission zurückzugeben. Was vorliegt, ist ein Kompromissvorschlag, der aus etwa zehn Varianten ausgewählt wurde. Wir zogen unter anderen Professor Zimmerli bei. Er schlug uns eine wesentlich weitergehende Formulierung vor, nämlich: «Das Recht auf Akteneinsicht ist gewährleistet.» Die Kommission fand, aus politischer Vorsicht sei es geboten, bereits hier den Vorbehalt der überwiegenden privaten und öffentlichen Interessen einzubauen. Das schafft, Herr Houriet, die Grundlage, um im Gesetz sagen zu können, beispielsweise Gemeinderats- und Regierungsratsprotokolle seien geheim. Wir haben für den Gesetzgeber also die Möglichkeit eingebaut, Schranken zu ziehen.
Zur Frage des Aufwandes. Es ist immer wieder gesagt worden, die Öffentlichkeit der Verwaltung schaffe viel Aufwand. Wir haben Vergleiche mit dem Ausland angestellt, soweit so grobe Vergleiche überhaupt möglich sind. Überträgt man, was in Amerika möglich ist – dort geht bekanntlich die Öffentlichkeit der Verwaltung sehr weit –, auf den Kanton, so hätten wir zwei Beschwerdefälle pro Jahr, was verkraftbar ist, um so mehr, als wir heute ja schon Beschwerdefälle haben. Hie und da gibt es heute schon einen recht beträchtlichen Aufwand, wenn entschieden werden muss, ob ein Gutachten herausgegeben werden soll oder nicht. Weil ich ein Gutachten verlangte, das man mir nicht zu geben bereit war, brauchte es einen Regierungsratsbeschluss, damit der Steinlin das Gutachten erhielt. Ich weiss nicht, ob es die sinnvollste Tätigkeit des Regierungsrates sei, über solche Dinge zu entscheiden.
Bezüglich Machbarkeit liegt bereits ein regierungsrätlicher Entwurf zu einem Informationsgesetz vor, der aufzeigt, wie die gesetzlichen Schranken zu fassen wären, der aber auch besagt, dass es keine einzige zusätzliche Stelle bräuchte, um das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Im übrigen besteht diese Praxis schon seit langem sowohl in den skandinavischen Staaten wie auch in den USA.
Es handelt sich tatsächlich um eine Innovation, allerdings kommt es noch sehr stark darauf an, was wir in der Gesetzgebung daraus machen, man kann dort mehr oder weniger weit gehen. Es ist eine Innovation, die in der neueren bundesgerichtlichen Praxis bereits angelegt ist. Der Kanton Bern zieht hier die Konsequenzen aus der Finanzaffäre. Dabei werden wir von Aussenstehenden recht scharf beobachtet, die wahrscheinlich nachziehen würden, wenn wir vorangehen. Einer der ersten dürfte der Bund sein, hier ist der Auftrag für ein entsprechendes Gesetz bereits erteilt worden. Für mich stellt sich die Frage: Haben wir im letzten Moment Angst vor dem eigenen Mut? Herr Portmann, es handelt sich hier nicht um ein linkes Postulat, es sei denn, Sie bezeichneten Transparenz als links. Es ist ein Postulat, das im letzten Jahrhundert unter freisinniger Herrschaft entstanden ist, nämlich mehr Offenheit im öffentlichen Gemeinwesen. Sogar die Regierung hat dem Postulat zugestimmt; sie hat den Mut bewiesen, und das ist für eine Regierung nicht unbedingt selbstverständlich; sie hockt oft noch am ehesten auf dem Deckel von Informationen. Wie gesagt, das Postulat stammt aus dem letzten Jahrhundert. Was ist damals unter Führung des Freisinns in bezug auf die Öffentlichkeit geschehen? Mitte letztes Jahrhundert wurde die Öffentlichkeit der Regierungsratssitzungen eingeführt – im Kanton Solothurn sind sie heute noch öffentlich –, ich finde das nicht nötig, ich will damit nur zeigen, worum es im letzten Jahrhundert ging. Die wesentlichere Errungenschaft im letzten Jahrhundert war jedoch die Schaffung unabhängiger Gerichte, die, um vor Parteilichkeit zu schützen, gleichzeitig öffentlich gemacht wurden. Das ist bis heute allgemein so akzeptiert, obwohl in diesem Bereich die Öffentlichkeit viel brisanter ist als in der Verwaltung, geht es doch sehr häufig um höchst persönliche Dinge. Es ist eigentlich verwunderlich, weshalb man nicht eher auf die Öffentlichkeit der Verwaltung kam angesichts der unbestrittenen Öffentlichkeit der Gerichte.
Wir sollten hier einen kleinen Schritt wagen, einen Schritt, den das Bundesgericht vorzeichnet, einen Schritt, der zeigt, dass wir die Konsequenzen aus unserer Vergangenheit ziehen. Das Ergebnis wäre etwas mehr Offenheit, etwas weniger Indiskretionen. Oder umgekehrt: In Zukunft muss die Geheimhaltung begründet werden und nicht umgekehrt.

Omar-Amberg. Alle Abänderungs-, Rückweisungs- und Streichungsanträge zeugen unseres Erachtens von Berührungsängsten mit der Bevölkerung. Dabei wird vergessen, dass auch die bernische Verwaltung ihrem Wesen nach ein staatlicher Dienstleistungsbetrieb für den Bürger ist. Sie soll in erster Linie die Freiheiten des Bürgers schützen, und nicht umgekehrt den Bürger in seinen Freiheiten einschränken. Damit dies jedem Leser klar wird, ist die Erwähnung der Meinungsfreiheit in Absatz 1 und 2 – um noch schnell darauf zurückzukommen – für uns unverzichtbar, vom Inhalt her auch eine Selbstverständlichkeit.
Die Streichungs- und Eventualanträge zu Absatz 3 sind entschieden abzulehnen. Die umständliche Handhabung von teils übertriebener Geheimhaltung stammt aus einer Zeit, da die Bürger, später auch die Bürgerinnen nur mit Vorbehalt für mündig angesehen wurden. Ereignisse von geheimem Amtseifer, wie sie in den letzten Jahren bekannt wurden, haben deutlich gezeigt, dass weniger Geheimnistuerei für die Bürger sehr viel wertvoller wäre. Nichts ist schlimmer, als eine Eigendynamik der Verwaltung, weg von der Bürgernähe. Da ist ein Machtmissbrauch schon fast programmiert. Trotzdem sind wir beileibe nicht gegen die kantonalen Beamten, wie Herr Portmann es einseitig ausgelegt haben will. Die Offenheit der Verwaltung über ihre Abläufe, über gespeicherte Daten lässt den Bürger vielmehr spü-

ren, dass seine Interessen vertreten werden; er fühlt sich ernst genommen und bekommt Vertrauen. Ein wichtiger Schritt auch in Richtung weniger Staatsverdrossenheit und mehr Interesse in den Staat! Das Öffentlichkeitsprinzip ist deshalb für unsere Fraktion eine der Neuerungen in der Verfassung, bei denen es gelungen ist, den Schatten der Vergangenheit zu überspringen und mehr Transparenz zu schaffen, näher zum Bürger zu kommen. Wir bitten Sie, am Kommissionsentwurf weder zu basteln noch ihn gar zu kürzen, sondern ihm zuzustimmen.

Wenger (Langnau). Herr Portmann hat eine Lanze für die kantonale Verwaltung gebrochen, ich möchte es für die Gemeindeverwaltung und -behörde tun. Die SVP unterstützt den Streichungsantrag der FDP. Nach Meinung und Verständnis von Gemeindepräsidenten, die nicht Juristen sind, ist die Handhabung dieses Absatzes in der Praxis sehr problematisch. Ich kann mir zwar Fälle vorstellen, in denen ein Entscheid, ob öffentliches oder privates Interesse einer Einsichtnahme entgegensteht, ohne weiteres möglich ist; in den meisten Fällen dürfte er aber sehr problematisch sein. Bis jetzt war es so, dass, wer Einsicht in amtliche Akten nehmen wollte, sein Interesse geltend machen musste. Das würde jetzt gerade umgekehrt. Ich bitte Sie, Absatz 3 zu streichen.

Erb. Die FDP-Fraktion weicht in ihrer Argumentation leicht von dem ab, was Herr Portmann zur Begründung seines Antrages gesagt hat. Wir sind mehrheitlich der Auffassung, die Idee des Prinzipwechsels sei an sich bestechend und es sei an sich auch nötig, Impulse in diese Richtung zu verlegen. Aufgrund meiner Erfahrung auch als Gemeindepräsident glaube ich den Stellenwert dieses Wechsels beurteilen zu können, ich bin denn auch zur Überzeugung gelangt, dass ein Impuls von aussen nur gut sein kann und man deshalb an dieser Idee weiterarbeiten sollte.
Wenn wir jetzt aber in der Verfassung festschreiben «Jede Person hat das Recht auf Einsicht in amtliche Akten», so finde ich dies aufgrund der gleichen praktischen Erfahrung sehr problematisch. Wir haben hier einen individuellen Anspruch auf Information und Akteneinsicht, zumindest macht es den Anschein eines individuellen Anspruchs – es ist ja gesagt worden, dass wir dies im Gesetz näher umschreiben und Schranken aufstellen müssen –, aber gerade Nichtjuristen auf Verwaltungsstellen, ich denke an die Gemeinden, könnten vor einer autoritären Person, die mit der Verfassung in der Hand vor den Schalter tritt und Auskunft verlangt, unsicher werden und Fehler machen. Das muss gesagt werden. Die Schranken sind recht problematisch; wenn es heisst, «soweit keine überwiegenden privaten und öffentlichen Interessen entgegenstehen», so ist nicht so leicht zu entscheiden, was entgegensteht und was nicht. Denn überall sind noch andere Interessen vorhanden, und diese zu gewichten ist im konkreten Fall schwierig und überfordert wahrscheinlich die Leute. Es ist, auch von Herrn Jenni, gesagt worden, die Details gehörten ins Gesetz. Herr Steinlin meinte, die Schranken seien im Gesetz zu umschreiben. Wenn eine solche Bestimmung in der Verfassung stehen soll – persönlich wehre ich mich nicht grundsätzlich dagegen –, so sollte man sie im Sinn des Antrages Houriet als Anweisung an den Gesetzgeber formulieren. Ich habe keinen konkreten Formulierungsvorschlag, aber die Bestimmung könnte beispielsweise so lauten: Das Gesetz regelt den Anspruch auf Akteneinsicht. So aber, wie der Absatz 3 formuliert ist, muss ich Ihnen Streichung empfehlen. Das läuft dem Anliegen an sich nicht zuwider, wir sagen damit nicht, wir wollten die Umkehr des Prinzips nicht, sondern wir beseitigen die Problematik, die entstehen kann, wenn jemand individuelle Ansprüche ableitet, und die Unsicherheiten. In diesem Sinn unterstütze ich namens der Fraktion den Antrag Portmann, bitte Sie jedoch, auf jeden Fall dem Eventualantrag Houriet zuzustimmen, falls die Streichung abgelehnt werden sollte. Die Kommission sollte sich in diesem Fall auch überlegen, wie die Schranken besser dargestellt werden könnten. Damit könnte auch der Lesbarkeit der Verfassung ein Dienst erwiesen werden.

Eggimann. Ich weiss nicht, ob Sie es auch so faszinierend finden, an dieser Sitzung teilzunehmen. Es passiert hier wirklich sehr viel, auch Geschichtliches. Ich fragte mich, wie kann man einen solchen Artikel bekämpfen, wie kann man ihn streichen wollen. Da kam mir in den Sinn: Das ist eben bernische Geschichte, wir sind daran gewöhnt, wir hatten lange genug ein Ancien régime, Gnädige Herren, die für uns dachten. Wir sind damit auch recht gut gefahren, bis zur Finanzaffäre. Jetzt ist es schwierig, sich einen Staat vorzustellen, der offen, transparent ist, kein Geheimnis und keine riesige Distanz zwischen dem Bürger und den Gnädigen Herren schafft. Hier vollzieht sich ein geschichtlicher Vorgang, und den finde ich brennend interessant. Selbstverständlich sind wir alle daran, das Ancien régime endlich hinter uns zu lassen und in Richtung eines modernen, demokratischen Staates zu gehen. Und ebenso selbstverständlich ist, dass jeder Bürger zu diesem Staat gehört und jeder Bürger Einsicht nehmen kann in das, was im Staat passiert. Man sollte tatsächlich eine Tür öffnen und sagen: Jeder darf Einsicht in die Akten nehmen. Meinen Sie ja nicht, das gebe nun ein Geläufe in die Verwaltungen. Wir wissen doch schon aus unserer Partei- und Grossratsarbeit, dass das Aktenstudium nicht so wahnsinnig interessant ist. Wir könnten sogar froh sein, wenn ab und zu ein Bürger daherkäme und sich für diese Dinge interessieren würde. Aufgrund dieser Öffnung werden kaum viele zusätzliche Beamte angestellt werden müssen, das ist nicht realistisch. Wir müssen ein Zeichen setzen. Die Offenlegung schafft, es ist schon gesagt worden, Vertrauen. Es schafft Vertrauen, wenn man sagen kann, du kannst ja fragen, wir haben kein Geheimnis! Wir wollen auch gar keine Geheimnisse haben.
Ich weiss, es ist schwierig, eine lange alte Geschichte in eine neue Geschichte zu überführen. Es ist ein interessanter Augenblick, und ich möchte uns allen etwas Mut wünschen.

Präsident. Die Einzelsprecher haben das Wort.

Büschi. Ich bin nach vorn gekommen wegen Fred Wenger; er hat mich aus dem Busch geklopft. Ich habe viel Verständnis für die Befürchtungen, die gerade in Gemeindekreisen vorhanden sind, ihre Verwaltungen könnten mit Anfragen und Gesuchen überflutet werden. Hier möchte ich ein bisschen «Lebenshilfe» anbieten. Grundlage dazu ist der Entwurf für ein Informationsgesetz, den wir vor der Session als grüne Vorlage erhielten und den die meisten unter Ihnen wohl aus Zeitgründen nicht mehr genau anschauen konnten. Deshalb erlaube ich mir, Ihnen ein paar Stellen zu zitieren, um zu zeigen, dass die Suppe nicht so heiss, wie sie jetzt auf dem Papier der Verfassung steht, gegessen wird, wenn sie dann im Gesetz ausgelöffelt werden soll und muss. Es geht

um die Information auf Anfrage. Im erwähnten Entwurf wird in Artikel 27 noch einmal bestätigt, was der Verfassungsgesetzgeber jetzt allenfalls sagen sollte, und dann noch präzisiert: «Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.» Es wird auch sehr genau definiert, was überwiegende öffentliche Interessen sind, nämlich: «Solche liegen insbesondere vor, wenn a) durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde,» dazu gehören auch die Gemeinderatsprotokolle; «b) wenn der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; c) wenn bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.» Man nimmt also die Verwaltung schon im Gesetz ausdrücklich in Schutz, indem man sagt, es dürfe kein unverhältnismässiger Aufwand entstehen. Es wird dann auch noch definiert, was als überwiegendes privates Interesse gilt – diesen Passus erlaube ich mir zu überspringen, weil er hier nicht direkt zur Debatte steht. Artikel 30 des Entwurfs lautet: «Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen.» Man kann also nicht einfach telefonieren und sagen, man wolle dieses oder jenes Dokument einsehen. Absatz 2 desselben Artikels besagt: «Die Behörde kann eine Gebühr erheben.» Auch mit dieser Gebührenpflicht will man eine gewisse Bremse einbauen, einen Riegel schieben, dies primär auch im Interesse der Verwaltung. Dass die Gesuche schriftlich eingereicht werden müssen und Gebühren erhoben werden können, war auch von der FDP in der Vernehmlassung gewünscht worden – die Vernehmlassung über dieses Gesetz war übrigens im Grundsatz sehr positiv.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Vorweg muss ich zurückweisen, die Kommission sei offenbar der Meinung, die Verwaltung sei überheblich, arrogant oder schlecht. Damit hat unser Vorschlag nichts zu tun. Ich finde es auch kein gutes Argument, Herr Eggimann, von der Überwindung des Ancien régime zu reden. Damit haben Sie wahrscheinlich mehr auf die Mühlen Ihrer politischen Gegner gesprochen, als Ihnen lieb ist. Das ist Schabernack. Im letzten Jahrhundert – und das sage ich jetzt auch den andern – waren die Regierungssitzungen öffentlich; da war längst schon überwunden, was Sie immer wieder glauben machen wollen. Hören Sie also auf mit solchem Zeugs. Es ist auch Blödsinn zu sagen, dieser Artikel sei Ausfluss der Finanzaffäre. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat nichts zu tun mit der bernischen unmittelbar letzten Geschichte. Bleiben wir also in der Optik, wie wir sie eingestellt haben sollten. Wenn ich schon von der Optik rede: Ich sagte Ihnen bereits in meinem Eintretensvotum, Sie sollten die Überhosen des Gesetzgebers ablegen und das Barchetige oder meinetwegen die Tracht des Verfassungsgebers anziehen. Äussern Sie sich als Verfassungsgeber, und da ist die Optik ein wenig anders. Wir haben schon einmal darüber diskutiert, wie genau oder wie offen die Verfassung sein müsse. Eine zu genaue oder zu offene Verfassung ist problematisch für die Bürgerinnen und Bürger dieses Staates und für all jene, die sie anwenden müssen. Aber ein Grundsatz sollte immerhin festgeschrieben sein.
Ich möchte Ihnen in einem weiteren Punkt noch erläutern, wie wir die provisorischen Ergebnisse unserer Beratungen mit Professor Zimmerli besprochen haben – Herr Zimmerli war ja als Präsident der Expertenkommission bereits mit der Sache beauftragt. Ich lese Ihnen aus dem Protokoll über dieses Hearing: «Wie bei allen Grundrechten kommt auch hier (d.i. in Artikel 17) Artikel 27 des Kommissionsentwurfes über die Schranken der Grundrechte zum Zuge, auch das Recht auf Akteneinsicht kann durch ein formelles Recht eingeschränkt werden. Einschränkungen drängen sich auf im Datenschutzgesetz, im Informationsgesetz» – über das Informationsgesetz wird sich speziell Regierungsrat Annoni äussern – «und im Prozessrecht zur Wahrung der Parteirechte.» Diese Liste ist nicht abschliessend. Weiter: «Der Kommissionsentwurf hält fest, dass das Recht auf Einsicht bestehe, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Dieser Zusatz weist auf etwas hin, das ohnehin gilt.» Deshalb meinte Professor Zimmerli, von ihm aus könne man das sogar streichen. Die Kommission hielt jedoch daran fest, vielleicht im Bestreben, den Bedenken, wie Herr Houriet sie äusserte und wie wir sie damals auch hatten, entgegenzuwirken. Wir wollten bereits hier den Informationsvorbehalt weitergeben, damit nicht jemand in der falschen Annahme in die Verwaltung kommt, das Recht auf Einsicht sei absolut. Vielmehr muss er mit gesetzlichen Schranken rechnen, für den Juristen ist dies selbstverständlich. Das ist der Grund, weshalb wir diesen Zusatz aufgenommen haben. Professor Zimmerli sagte sogar: «Bei andern Grundrechten wird auf diesen Zusatz verzichtet. Warum sollte er hier verankert werden?» Ich habe begründet, weshalb wir nicht darauf verzichtet haben. Schliesslich zum Umfang der Beschränkung: «Die Möglichkeit, Beschränkungen vorzusehen, bleibt dem Gesetzgeber erhalten. Dies gilt sowohl für die kantonale als auch für die kommunale Ebene.» Und jetzt kommt das, was ich mit dem Halbleinigen oder der Tracht gemeint habe. Professor Zimmerli führte hier etwas aus, was für die Kommission wesentlich war, auch wenn wir die Berührungsängste ebenfalls hatten, nämlich, das Bundesgericht habe bereits entgegen allfälliger gesetzlicher kantonaler Regelungen dort, wo es für die Ausübung politischer Mandate wichtig ist, eine Öffentlichkeit anerkannt. «Ich habe aber Mühe,» sagte Professor Zimmerli, «mit einer ungeregelten Weiterentwicklung dieser auf BV 4 gestützten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Materie ist politisch höchst brisant» – das spüren wir auch – «und sollte deshalb in der Verfassung geregelt werden. Mit einer entsprechenden Bestimmung in der neuen Kantonsverfassung geben wir dem Bundesgericht den Tarif an, den es bei der Beurteilung von Fällen aus dem Kanton Bern zu beachten hat.» Wir geben die Grundlage für eine Gesetzgebung, die den entsprechenden Rahmen gibt und den Richter in dessen Auslegungen bindet. Dieser wesentliche Punkt bewog die Kommission letztlich, das Problem zur Diskussion zu stellen, die Pendenz anzupacken, statt den Kopf in den Sand zu stecken, bis Lausanne den zwanzigsten Entscheid gefällt hat. Wir sollten der Wahrheit mutig ins Auge sehen, so unangenehm sie für viele von uns auch sein mag, und den Systemwechsel vollziehen. Denken Sie daran: Wer heute den Kopf in den Sand steckt, radiert so das Umfeld nicht weg, der knirscht morgen höchstens mit den Zähnen. Es waren diese Überlegungen – die letzte war eher eine persönliche –, aufgrund derer die Kommission zum Schluss kam zu sagen, wenn wir das Eisen vor uns haben, müssen wir es anpacken, so heiss es zuweilen auch sein mag. Wenn es dann um das Gesetz geht, sind die kritischen Gedanken, wie sie jetzt hier zu Recht geäussert worden sind, wieder vorzulegen; dann werden wir auch von den Einschränkungsmöglichkeiten Gebrauch machen können.

Ich bitte Sie, die Streichungsanträge abzulehnen. Falls Sie die Sache im Sinn des Antrags Houriet in die Kommission zurückgeben wollen: Der Detaillierungsgrad der Einschränkungen kann ohnehin nur im Gesetz festgelegt werden; wir können aus der Verfassung nicht ein Kochbuch machen und ganze Teile daraus ins Gesetz hinübernehmen. Wir haben einen Rahmen gegeben, wir haben sogar das absolute Einsichtsrecht relativiert, wir sehen nicht, wie wir da sinnvollerweise weitergehen könnten. Will der Rat den Artikel in die Kommission zurückgeben, dies auch aufgrund des inzwischen vorliegenden Entwurfs des Informationsgesetzes, so nehmen wir diese Hausaufgabe selbstverständlich entgegen. Jedenfalls scheint mir dies verantwortungsvoller zu sein, als die Sache einfach zu streichen. Bedenken Sie das bitte in Ihren Überlegungen.

Annoni, directeur de la justice. Sur cet article je serai un peu plus long que ce qui fut le cas jusqu'à maintenant et je dois m'en excuser. Je pense que cet article est d'importance et que cela nécessite que l'on y consacre un certain laps de temps.
L'article 17, alinéa 3, constitue pour le gouvernement un des points névralgiques du projet. Le gouvernement a longuement, très longuement, examiné cette disposition. Dans un premier temps, le gouvernement a été d'avis que cette disposition nuirait au bon fonctionnement des institutions; il craignait une espèce de paralysie, une surcharge insupportable de travail pour l'administration, une augmentation disproportionnée des coûts dans la mise en application de ce principe. Bref, il avait repris à peu près tous les arguments que les opposants aujourd'hui font valoir à l'encontre de cette disposition. Dans un deuxième temps, le gouvernement s'est rendu compte que le passage au principe de la publicité répondait à une évolution des conceptions de la politique d'information des autorités, ainsi qu'un point de vue de plus en plus exprimé par les citoyens et les citoyennes favorables à ce que l'on appelle aujourd'hui la transparence dans l'activité des institutions. Au surplus, l'argument accompagnant le principe de la publicité de l'administration, selon lequel ce même principe était de nature à augmenter la confiance entre le citoyen d'une part et l'administration d'autre part, ne pouvait pas être négligé par le gouvernement. A la suite de cette réflexion, le gouvernement a estimé que la fixation de ce principe dans la Constitution était opportune, mais que cela ne devait pas être fait sous la forme de la garantie d'un droit fondamental. Il proposa alors à la commission de la révision constitutionnelle de faire figurer ce principe parmi les dispositions sur l'organisation de l'Etat, c'est-à-dire au chapitre 5. La proposition du gouvernement n'a pas résisté à cet égard à la prise de position des experts, notamment du professeur Zimmerli, qui ont clairement fait savoir que la position d'une telle disposition dans la Constitution n'a aucun effet sur sa portée juridique. Au vu de cet avis, le gouvernement, qui ne remettait plus en question ce principe lui-même, s'est rendu compte que cette disposition ne pouvait figurer que dans le catalogue des libertés fondamentales. Je voulais insister en quelque sorte sur la procédure du raisonnement du gouvernement, pour vous montrer dans un premier temps que le gouvernement a longuement réfléchi avant de changer son point de vue initial.
Cette disposition, l'article 17, alinéa 3, constitue certainement un changement d'approche. Le principe sera la publicité de l'administration, alors qu'actuellement le principe est le secret; mais fondamentalement, il n'y aura pas de révolution dans la pratique, en ce sens qu'aujourd'hui déjà, l'administration, les autorités pratiquent une politique d'information, qui elle-même est imprégnée du principe de la publicité. Dans la pratique, pour l'administration, les conséquences seront qu'au lieu de devoir démontrer qu'un texte ou un document peut être rendu public, il faudra justifier pourquoi ce texte ou ce document doit rester secret, dans la mesure où un intérêt public prépondérant ou un intérêt privé prépondérant s'oppose à sa publication. A ce propos, j'aimerais répondre à Monsieur le député Houriet et aussi à Monsieur le député Wenger: ces principes soit «intérêt public prépondérant» ou «intérêt privé» ne sont pas des principes imprécis; on peut les déterminer même avec précision et le fait de les renvoyer au législateur dans la loi ne permettra pas de les définir mieux qu'actuellement dans la Constitution. Si vous prenez la loi actuelle sur la protection des données, ces principes sont mentionnés dans cette loi et ils sont directement applicables et ils sont déterminables. Cela signifie qu'un renvoi à la commission pour ce motif-là n'amènerait rien de concret.
D'ailleurs, comme vous l'a dit aussi le président de la commission, la jurisprudence du Tribunal fédéral évolue: le 24 juillet 1991, ce Tribunal fédéral a rendu un jugement de plus en plus libéral en matière d'ouverture de l'administration. Il est clair qu'il vous faut maintenant reprendre l'initiative. Je l'ai dit dans mon entrée en matière, lorsque je vous ai présenté le point de vue du gouvernement sur l'ensemble de la Constitution: vous ne devez pas laisser les juges vous supplanter, vous devez reprendre les initiatives et lorsque vous constatez une tendance des juges à vous supplanter, il vous appartient d'avoir la bonne réaction, la réaction des vrais politiciens qui décident que la chose publique est avant tout leur chose et que c'est à eux d'en fixer les règles et l'organisation.
Le fait que ce principe existe en bonne partie dans les faits permet d'affirmer au gouvernement que l'Etat ne sera pas obligé d'assumer une information disproportionnée. L'avalanche de demandes d'informations, tant crainte par certains, n'aura pas lieu. Nous avons nous aussi, le gouvernement, le souci de nos fonctionnaires. Certains craignent, Monsieur Wenger l'a dit tout à l'heure, que l'introduction de ce principe dans la Constitution crée d'énormes problèmes au niveau des communes. Cela ne sera pas le cas: la loi sur l'information, chargée de concrétiser la présente règle constitutionnelle, et qui sera soumise au parlement très certainement lors de la session du mois de novembre de cette année, devra tenir précisément compte de la position particulière des communes. Du reste, cette loi, c'est vous qui en déterminerez le contenu, c'est vous qui fixerez la manière dont vous voulez réaliser le principe ancré dans la Constitution. Par conséquent, il vous appartiendra à ce moment-là de définir comment on va réaliser la concrétisation de ce principe pour les communes notamment. De l'avis du gouvernement, je dois vous dire, les communes ne devront pas être soumises à un devoir d'information disproportionné par rapport à leurs capacités. Des panneaux d'affichage, des informations orales, devraient normalement respecter le principe. Je le répète, il s'agit en fait ici d'un problème de concrétisation du principe, qui peut être résolu sans difficulté au niveau d'une loi sur l'information dont vous déterminerez vous-mêmes le contenu, et cela ne doit pas remettre le principe lui-même en question.
Il faut encore préciser qu'une loi sur l'information doit protéger le secret professionnel ainsi que le secret com-

mercial, comme une loi fiscale doit protéger le secret fiscal et que, dans ces domaines, les garanties légales peuvent aussi être édictées pour empêcher l'utilisation de la liberté d'information. Dans ce domaine également, le gouvernement a l'intention de protéger les intérêts de l'économie, comme ceux d'ailleurs des fonctionnaires. Il est important que l'on sache, au niveau du contenu de la loi, que tant le secret professionnel que le secret commercial peuvent être protégés. Enfin, l'article 17, alinéa 3, ne va pas favoriser des vocations chez les quérulents, il faut vous enlever cette idée de la tête. Ces quérulents que l'on connaît particulièrement en première instance – j'ai travaillé en première instance dans des tribunaux, comme préfet – ont existé et existeront avec ou sans article 17, alinéa 3, de la Constitution. Leur démarche relève davantage d'une fixation maladive que d'un besoin réel d'information.
Quant à l'argument présenté par Monsieur Erb, disant que la Constitution avec un article 17, alinéa 3, permettrait à une personne de se présenter à un guichet et de lire l'article 17, alinéa 3, et de réclamer des documents et de mettre ainsi sous pression l'administration d'une manière insupportable, non! Car si vous consultez le projet de loi qui sera soumis au mois de novembre à votre gouverne, vous constaterez par exemple que l'article 30, alinéa 1, du projet de loi sur l'information prévoit que les demandes devront être formulées par écrit pour consulter les dossiers, et que de plus les demandes seront soumises aussi au paiement d'un émolument. Ce qui signifie qu'il s'agit là d'une protection suffisante contre ceux qu'on appelle les quérulents parfois péjorativement ou contre ces fameuses demandes qui pourraient venir de toutes parts. Je suis convaincu que l'article 17, alinéa 3, est un article à l'esprit libéral; les esprits libéraux n'ont jamais dans l'histoire apprécié les systèmes institutionnels qui protégeaient le secret ou l'administration de cabinet. D'ailleurs, l'exemple a je crois déjà été cité, aux Etats-Unis, un pays libéral, le principe de la liberté de l'information y est reconnu depuis le milieu des années soixante, sans que cela porte atteinte aux capacités de travail de l'administration.
Je crois qu'il est temps de garantir la liberté d'information dans le canton de Berne. Je ne partage pas le point de vue de Monsieur Eggimann, je ne crois pas qu'il s'agit ici d'un changement de régime, je crois plutôt qu'il s'agit de l'adaptation d'une réalité au droit. Et si je pouvais prendre une image, j'imaginerais le principe de l'information de la manière suivante: du temps de Louis XIV on disait «l'Etat, c'est moi», ensuite on a dit «l'Etat, c'est eux» et avec ce principe on dira «l'Etat, c'est nous». Je vous demande par conséquent d'introduire cette disposition dans la Constitution et de rejeter les amendements et de soutenir la proposition de la commission et de gouvernement.

Präsident. Herr Portmann will eine persönliche Erklärung abgeben.

Portmann. Ich bin nicht ganz befriedigt, wenn der Regierungsrat nun alle Bedenken unter den Tisch wischt. Hingegen freute es mich zu hören, dass der Kommissionspräsident bereit ist, den Artikel noch einmal anzuschauen; die jetzige Formulierung ist vielleicht schon nicht der Weisheit letzter Schluss. Ich ziehe den Streichungsantrag zugunsten des Rückweisungsantrages Houriet zurück.

Präsident. Herr Houriet ist damit einverstanden, dass sein Eventualantrag zum Hauptantrag wird. Wir stimmen nun über diesen Rückweisungsantrag ab.

Abstimmung

Für den Antrag Houriet (Rückweisung)	80 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen

Art. 18 Abs. 1

Angenommen

Art. 18 Abs. 2 und 3

Antrag Binz-Gehring

Streichen

Binz-Gehring. Ich möchte zum vornherein eines klarstellen: Die FDP will materiell nichts ändern. Dass der Datenschutz eine Grundlage in der Verfassung erhält, ist richtig und nötig; wir sind aber überzeugt, dass der wesentliche, der eigentlich verfassungswürdige Inhalt in Absatz 1 enthalten ist. Die beiden andern Absätze gehören unseres Erachtens eher ins Gesetz. Es reicht, wenn sie im Gesetz stehen. Vor allem bei der letzten Aussage in Absatz 3 – «sie sichern sie vor missbräuchlicher Verwendung» – handelt es sich im Grunde genommen um ein Versprechen, das man nicht einhalten kann. Es gibt wohl kein Gebiet, auf dem wie beim Datenschutz ununterbrochen Fehler gemacht werden, indem Daten, gerade auf Gemeindeebene, herausgegeben werden, die nicht herausgegeben werden dürften. Wir können daher nicht auf Verfassungsstufe sagen, das sei abgesichert, das könne nicht mehr passieren. Es ist eine Absichtserklärung, die effektiv nicht zu erfüllen ist.
Wie schon gesagt: Die Absätze 2 und 3 gehören auf Gesetzesstufe. Wir kaufen ja nicht einfach die Katze im Sack, es ist auch nicht eine Zusicherung im Hinblick auf eine zukünftige Gesetzgebung, die Gesetzgebung ist ja schon da, das Datenschutzgesetz ist seit ein paar Jahren schon in Kraft.

Bhend. Ich bin froh über die zusätzliche Erklärung von Frau Binz, wonach sie nicht anzweifelt, was in diesem Artikel steht, sondern dass es ihr nur darum geht, ob alles in die Verfassung gehört oder nicht. Trotzdem bitte ich Sie, den Streichungsanträgen nicht zuzustimmen. In Absatz 1 geht es um das Recht des einzelnen Bürgers, der einzelnen Bürgerin, Daten einzusehen und Berichtigungen zu verlangen. Absatz 2 und 3 richten sich an die staatlichen Organe. Sie will Frau Binz nun streichen. Bedenken Sie aber, dass die Pannen der letzten Monate und Jahre genau in diesem Bereich passiert sind, indem die staatlichen Organe, vorab auf Bundesebene, nicht über die nötigen Rechtsgrundlagen verfügten und nicht wussten, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Es gilt jetzt die Konsequenzen aus den Erfahrungen auf Bundesebene zu ziehen und sie in der Verfassung festzuschreiben. Es wäre merkwürdig, wenn im Jahr nach der Fichenaffäre auf Bundesebene nur eine verdünnte und schmalbrüstige Lösung zum Zug käme. Es gibt noch einen zweiten Grund, weshalb das in die Verfassung gehört: Heutzutage ist es viel leichter möglich, Daten zu sammeln und auszutauschen. Bedenken Sie nur, was wir an Informatikware bereits beschlossen haben; praktisch in jedem Verwaltungsbüro steht heute ein Computer. Die Gefahr des Missbrauchs ist entsprechend gross.

Ich bitte Sie aus diesen beiden Gründen, die Streichungsanträge abzulehnen.

Kaufmann. Ich bitte in bezug auf den Datenschutz um ein wenig politisches «Gspüri». Als Stadtberner und Betroffener finde ich es peinlich, dass die Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern, Frau Binz, solche Streichungsanträge stellt. Politisches Gespür nach einer Fichenaffäre – ich weiss, das wird hier nicht gern gehört –, einer peinlichen Angelegenheit in Sachen Datenschutz, ist angebracht. Ich bin beispielsweise registriert worden, weil ich im Quartier Bern-Nord Unterschriften sammelte für einen Datenschutz. Es wäre nun wirklich peinlich, nach all dem, was geschehen ist, wenn den Streichungsanträgen zugestimmt würde.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Auch ich beantrage Ihnen namens der Kommission, die Streichungsanträge abzulehnen. Die Kommission hat die zugegebenermassen recht umfassend formulierten Bestimmungen über den Datenschutz eingehend diskutiert. Sie war jedoch mehrheitlich der Auffassung, diese Ansprüche seien durchaus verfassungswürdig. Das Argument, wir hätten ja bereits ein Datenschutzgesetz, könnte allenfalls für eine kürzere Fassung sprechen. Trotzdem: Absatz 1 stipuliert das Recht, die Daten einzusehen, unrichtige Daten zu berichtigen und ungeeignete oder unnötige Daten zu vernichten. Absatz 2 beinhaltet die Auflage, dass die Behörden die Daten nur bearbeiten dürfen, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Lange wurde darüber diskutiert, wie man die Daten vor missbräuchlicher Verwendung sichern könne. So kam schliesslich Absatz 3 zustande. Die Kommission hat also nicht nur das Recht jeder Person auf Dateneinsicht und -berichtigung als verfassungswürdig erachtet, sondern auch die Verpflichtungen der Behörden. Damit hat sie die wesentlichen Elemente aus der Problematik der Datenschutzgesetzgebung beziehungsweise Datenverwendung herausgenommen und zum Schutz des einzelnen, aber auch zum Schutz der Verwaltung festgeschrieben.
Ich bitte Sie, den Streichungsantrag für beide Absätze abzulehnen.

Präsident. Frau Binz hat nicht absatzweise Abstimmung verlangt. Wir stimmen deshalb über beide Streichungsanträge gemeinsam ab.

Abstimmung

Für die Anträge Binz-Gehring	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 19 Abs. 1

Angenommen

Art. 19 Abs. 2

Antrag Joder

Streichen

Antrag Wasserfallen

Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig (Rest streichen)

Antrag Omar-Amberg

... bewilligungspflichtig erklärt werden. Sie dürfen nur verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Abs. 2a (neu): Die Vereinsfreiheit ist garantiert. Sie beinhaltet namentlich die Freiheit des Beitritts und Austritts sowie die Bildung und Auflösung eines Vereins.

Präsident. Herr Joder zieht seinen Antrag zugunsten des Antrags Wasserfallen zurück. Herr Wasserfallen ist heute nachmittag abwesend; er wird durch Herrn Hügli vertreten.

Hügli. Die Kundgebung ist ein Ausdrucksmittel in einem demokratischen Rechtsstaat, das ist sicher unbestritten. Die Vergangenheit beispielsweise in der Stadt Bern zeigt aber, dass ein geordneter Ablauf von Demonstrationen gesichert werden muss. Deshalb auch der Antrag, dass Kundgebungen auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig sein sollten. Die Gemeinden müssen wissen, wann eine Demonstration stattfindet, und sie müssen sich darauf einstellen können. Kundgebungen sind nicht unbedingt örtlich gebunden. Bei Friedensmärschen zum Beispiel ist eine Kundgebung an mehreren Orten denkbar. Es muss nicht jede Gemeinde ein Reglement aufstellen, aber indem sie eine Bewilligung ausstellt, hat sie die Möglichkeit, für die Sicherheit Vorkehrungen zu treffen. Eine einheitliche Bewilligungspflicht schafft gleiches Recht für alle und Klarheit für die Organisatoren von Demonstrationen. Geordnete Kundgebungen sind wichtig, damit es so wenig wie möglich zu unerwünschten Beeinträchtigungen kommt.
Eine Präzisierung zum Antrag Wasserfallen: Nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten hält Herr Wasserfallen nicht mehr an der Streichung des zweiten Satzes in diesem Absatz fest. Der Antrag Wasserfallen lautet demnach neu wie folgt: «Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer zumutbar erscheint.»
Ich bitte Sie, dem so modifizierten Antrag zuzustimmen.

Omar-Amberg. Ich begründe im folgenden meine beiden Anträge gemeinsam. Wir möchten im Absatz 2 einer grosszügigeren Version der Demonstrationsfreiheit das Wort reden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «Sie sind zu gestatten, wenn ...» ist der Spielraum allzu klein. Wir möchten den Kreis öffnen und sagen: «Sie dürfen nur verboten werden, wenn ...», was der Meinungsäusserungsfreiheit, dem Zweck einer Demo, näher ist. Aus dem Kommissionsantrag tönt unterschwellig die Meinung, eine Kundgebung auf öffentlichem Boden sei primär eine lästige Störung. Demgegenüber ist eine Demo für uns primär ein demokratischer Akt, bei dem sich viele Leute versammeln, um zusammen ein Anliegen von meist hohem ideellen Wert kundzutun. In jeder lebendigen Demokratie haben sich solche Kundgebungen, und sei es nur eine Fasnacht, längst eingebürgert, sie entsprechen einem grossen Bedürfnis. Wegen ihres ideellen Charakters sollten sie denn auch möglichst wenig eingeschränkt werden. Selbstverständlich reden wir hier auch nur von friedlichen Kundgebungen. Aus diesen Gründen soll eine Demo nur verboten werden, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die

öffentliche Ordnung besteht, und nicht schon dann, wenn sie nicht zumutbar ist. Die Schwelle für ein Verbot ist mit dem Begriff «zumutbar» zu niedrig. Je nach Auffassung kann so jede Demo als unzumutbar erklärt werden. Wie relativ die Begriffe «zumutbar» und «unzumutbar» sind, zeigen ja auch die täglichen Beeinträchtigungen und Staus auf den Strassen, die von den Autofahrern selbstverständlich und meist stundenlang in Kauf genommen werden. Wir befürchten, dass mit der engen «sind gestattet»-Form die momentane Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes zu stark gewichtet und zu wenig auf die Freiheit einer grossen Minderheit geachtet würde, einer Minderheit, die sich zusammentut, um ein Anliegen publik zu machen.
Namens der LdU/EVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Absatz 2 zuzustimmen und so ein demokratischs Recht zu schützen, statt es ungehörig einzuengen. Die Formulierung, die wir vorschlagen, entspricht übrigens dem Entwurf zur Totalrevision der Bundesverfassung.
Im neuen Absatz 3 möchten wir lediglich dem Marginale Genüge tun, in dem von Vereinsfreiheit die Rede ist, ohne dass sie im Artikel selber erwähnt wird. Und weil Vereine hierzulande eine häufige Erscheinung sind, möchten wir sie im Artikel und nicht nur im Marginale festschreiben. Vielleicht reicht es auch, nur das Marginale zu streichen.

Joder. Die SVP-Fraktion unterstützt den modifizierten Antrag Wasserfallen, und zwar aufgrund der folgenden Überlegungen: Die Formulierung der Kommission ist nicht ganz abgerundet. Einerseits erlaubt sie, Demonstrationen ohne Bewilligung durchzuführen. Wenn also der Kanton beziehungsweise die Gemeinde keine entsprechende Rechtsgrundlage schafft, sind die Kundgebungen bewilligungsfrei. Auf der anderen Seite zählt Absatz 2 abschliessend die Kriterien für eine Erteilung der Bewilligung auf. Das ist ein Widerspruch. Voraussetzung für die Prüfung der Kriterien ist ein Bewilligungsverfahren, und damit dieses durchgeführt werden kann, muss als Grundsatz die Bewilligungspflicht verankert werden. Ein zweiter Aspekt: Werden Bewilligungspflicht und entsprechende Kriterien bereits in der Verfassung klar geregelt, müssen insbesondere die Gemeinden nicht noch speziell ein Reglement schaffen, wenn sie die Bewilligungspflicht beibehalten wollen.
Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, den Antrag Wasserfallen zu unterstützen.

Jenni (Bern). Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt den Antrag Omar-Amberg und bittet Sie, dasselbe zu tun. Die Fassung der Kommission setzt tatsächlich eine zu niedrige Schwelle und könnte in der Anwendung Schwierigkeiten bereiten. Zudem sollten die Möglichkeiten, die Wahrnehmung eines so wichtigen demokratischen Grundrechts zu verbieten, möglichst eng begrenzt werden. Der Antrag Wasserfallen, die Gemeinden vom Staat aus zu zwingen, Kundgebungen bewilligungspflichtig zu erklären, ist uns unverständlich. Sonst setzt man sich in diesem Saal recht gern für die Gemeindeautonomie ein. Nun will man die Gemeinden einem Zwang unterstellen. Unseres Erachtens sollten die Gemeinden selber beschliessen können, ob sie ein solches Reglement wollen oder nicht. Sie sind besser in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse auch in diesem Fall abzuwägen.
Wir bitten Sie, dem Antrag Omar-Amberg zuzustimmen und den Antrag Wasserfallen abzulehnen.

Kiener Nellen. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, Absatz 2 in die Kommission zurückzuweisen.
Zunächst noch zum Antrag Wasserfallen. Aus rechtssystematischen Gründen scheint uns dieser Antrag nicht gerechtfertigt zu sein, wir sind aber bereit, in der Kommission noch einmal darüber diskutieren zu lassen. Was meine ich mit rechtssystematischen Gründen? Es ist nicht üblich, eine Bewilligungspflicht auf Kantonsverfassungsebene zu statuieren. Sie können sämtliche Kantonsverfassungen durchgehen, Sie werden keine Bewilligungspflicht finden. Diese wird normalerweise auf Stufe Gesetzgebung oder, auf Gemeindestufe, beispielsweise in einem Ortspolizeireglement geregelt. Mich erstaunt auch, dass Herr Joder als Gemeindepräsident für eine kantonale Bewilligungspflicht eintritt und in diesem Sinn einer etatistischen Lösung das Wort redet. Mich dünkt, der Antrag Wasserfallen stehe dem Kommissionsentwurf zu Artikel 108 Absatz 2, der den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewähren will, diametral entgegen. Kundgebungen sind ein Bereich, den die Gemeinden sehr gut autonom regeln können. Ich bin selber Vorsteherin der Ortspolizei der Gemeinde Bolligen, einer Gemeinde, die in der heutigen Rechtslage nicht einmal ein Ortspolizeireglement hat – vielleicht gibt es in den nächsten Jahren noch eines –, also zurzeit keine Bewilligungspflicht für öffentliche Kundgebungen kennt. Eine solche Lösung ist für Gemeinden, die, anders als beispielsweise die Stadt Bern, nicht wöchentlich oder monatlich mit öffentlichen Kundgebungen konfrontiert sind, absolut vertretbar. Sie müssen sich bewusst sein, dass sich eine generelle Bewilligungspflicht nicht nur auf politische Kundgebungen auswirkt, sondern beispielsweise auch auf sportliche oder kulturelle. In der Stadt oder in grösseren Ortschaften kann man sich das vielleicht weniger gut vorstellen, aber es gibt Volksläufe, Fasnachtsumzüge, Musikgesellschaften, die promenieren – stellen Sie sich den administrativen Aufwand aufgrund einer generellen Bewilligungspflicht vor.
Was den Antrag Omar-Amberg betrifft, sind hier einfach die Ansätze unterschiedlich. Frau Omar übernimmt in ihrem Antrag materiell die Bundesgerichtspraxis, wonach eine Kundgebung nur dann verweigert werden darf, wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht. Die Formulierung des Antrages Omar-Amberg ist im übrigen auch Bestandteil der solothurnischen Verfassung. Der Kommissionsentwurf geht demgegenüber von einem anderen Ansatz aus. Er legt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kundgebung abschliessend fest. Sind diese Voraussetzungen – es sind zwei – erfüllt, muss die Bewilligung erteilt werden. Man kann füglich darüber diskutieren, ob solche Voraussetzungen in die Verfassung gehören. Sie könnten ebenso gut Inhalt eines kantonalen Polizeigesetzes – ein solches ist bekanntlich in Vorbereitung – oder eines Ortspolizeidekrets sein.
Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die SP-Fraktion, Absatz 2 in die Kommission zurückzuweisen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Auch hier bitte ich Sie, am Kommissionsantrag festzuhalten. Die Kommission hat, anders als im Vernehmlassungsentwurf, demgemäss Kundgebungen auf öffentlichem Grund nur hätten durch Gesetz eingeschränkt werden können, den geäusserten Bedenken Rechnung tragend neu das Gemeindereglement aufgenommen. Damit können Gemeinden, auch wenn der kantonale Gesetzgeber es allenfalls unterlassen würde, Kundgebungen

für bewilligungspflichtig erklären. Insofern haben alle Gemeinden gestützt auf die Verfassungsgrundlage eine grosse Verfügungsfreiheit oder eine Einschränkungsmöglichkeit. Der Gesetzgeber kann dies ebenfalls tun und damit die Gemeinden entlasten, andernfalls müssten alle 412 Gemeinden ein eigenes Reglement ausarbeiten.
Zum Antrag Wasserfallen. Der nun modifizierte Antrag legt etwas fest, was bereits heute nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt. Das Bundesgericht sagt, bei «gesteigertem Gemeingebrauch» oder eben bei Benützung von öffentlichem Boden für eine Demonstration könne eine Bewilligung verlangt werden, selbst dann, wenn keine gesetzliche Grundlage bestehe. Das ist in der Rechtsslehre allerdings wiederholt kritisiert worden, weil so ein Grundrecht ohne gesetzliche Grundlage eingeschränkt werden kann. Gemäss unserer Fassung kann diese Grundlage auf kantonaler, aber auch auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Mit dem Antrag Wasserfallen würde das Bewilligungserfordernis auf Verfassungsebene festgelegt, womit den Gemeinden die Wahlmöglichkeit genommen wäre. Die Damen und Herren, die die Gemeindeautonomie in der Regel sehr hoch verteidigen, müssen jetzt mit ihrem Gewissen ins Reine kommen.
Ich persönlich bin froh, dass Herr Wasserfallen darauf verzichtet, den zweiten Satz einfach zu streichen. Denn dieser Satz stellt eine Regel auf, wann eine Kundgebung zu bewilligen sei. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf eine Bewilligung. Ähnliche Regelungen kennen die Kantone Glarus, Baselland, Solothurn und Aargau, wobei unser Bewilligungsanspruch nicht so weit geht wie jener in den Kantonen Solothurn, Glarus und Baselland, wir befinden uns eher beim Kanton Aargau. Diese Verfassungen garantieren nämlich einen Anspruch auf Bewilligung, «soweit keine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht». Das entspricht dem Antrag Omar-Amberg, der anderseits wesentlich einschränkender ist, beziehungsweise recht schnell einen Bewilligungsanspruch festlegt. Die Verfassungskommission wählte eine Mittellösung, indem sie einen Bewilligungsanspruch aufgrund bestimmter Voraussetzungen vorschlägt. Damit können die Interessen gegeneinander abgewogen werden. Den Antrag Omar-Amberg muss ich ablehnen, weil die Verweigerungsvoraussetzungen nach Ansicht der Kommission zu eng umschrieben sind und eine Güterabwägung kaum mehr möglich ist.
Ich bitte Sie, beim Entwurf der Kommission zu bleiben, andernfalls ja nicht etwa dem ursprünglichen Antrag Wasserfallen zuzustimmen, der den zweiten Satz streichen wollte. Denn ohne diesen zweiten Satz wäre der Gesetzgeber wieder absolut frei, würde doch damit, und das sage ich jetzt auch zugunsten jener, die legitime Ansprüche haben, öffentlichen Grund für Kundgebungen zu benutzen, die Grundrechtseinschränkung allzu freigiebig aufgegeben.
Ich bitte Sie, sämtliche Anträge abzulehnen.

Präsident. Herr Joder hat seinen Streichungsantrag zurückgezogen. Wir befinden nun zuerst über den Rückweisungsantrag von Frau Kiener Nellen, anschliessend über den modifizierten Antrag Wasserfallen und die beiden Anträge Omar-Amberg.
Der modifizierte Antrag Wasserfallen lautet: «Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Sie sind zu gestatten, wenn... (Rest wie Kommissionsantrag).»

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen (Rückweisung)	74 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen
Für den modifizierten Antrag Wasserfallen	82 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Omar-Amberg (Abs. 2)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Omar-Amberg (Abs. 2a)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Bevor wir diese Sitzung schliessen, möchte ich noch ein paar Worte zu Franz Biffiger sagen, und zwar nicht nur deshalb, weil er heute auf der Tribüne anwesend ist, sondern auch noch aus einem andern Grund; Sie werden gleich sehen.
Franz Biffiger, der auf Ende April aus dem Rat ausgetreten ist, muss ich wohl nicht mehr vorstellen. Er ist ein Selbständigerwerbender und auch ein selbständiger und eigenständiger Politiker, der sich neben den Gebieten, zu denen er als Architekt von Haus aus sehr viel zu sagen hat, vor allem auch für die Kultur in unserem Kanton einsetzte. Franz Biffiger gehörte dem Rat 17 Jahre lang an, er wirkte in vielen Kommissionen mit und präsidierte auch einige. Franz Biffiger stattet uns heute einen Besuch ab, wobei er nicht mit leeren Händen gekommen ist: Er offeriert uns heute den Wein zu unserem Imbiss, wozu wir ihm ganz herzlich danken. *(anhaltender Beifall)*
Wir machen nun eine halbe Stunde Pause. Ich bitte die Ratsmitglieder, sich für die Abendsitzung wieder in die Präsenzliste einzutragen.

Schluss der Sitzung um 16.35 Uhr

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Fünfte Sitzung

Dienstag, 6. Mai 1992, 17.00 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, Bay, Begert, Berthoud, Beutler, Brawand, von Escher-Fuhrer, Gugger Fritz, König (Fraubrunnen), Liniger, Marti-Caccivio, Schmidiger, Siegenthaler (Oberwangen), Wülser.

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Art. 20

Antrag Allenbach

Abs. 1: ... Unterschriften zu sammeln, ist gewährleistet.

Antrag Berthoud

Abs. 2: Streichen

Antrag Erb

Abs. 2: Streichen (vgl. Antrag zu Art. 28)

Allenbach. Ich habe festgestellt, dass das Wort «Schutz» stets im Zusammenhang mit einem Recht gebraucht wird. Das Wort «Gewährleistung» steht hingegen meist im Bezug zu einer Freiheit. In der alten Verfassung findet sich das Verb «schützen» nirgends. Möglicherweise habe ich es allerdings übersehen, und ich lasse mich in dieser Hinsicht gerne korrigieren.
Mit meinem Antrag möchte ich folgende Fragen aufwerfen. Erstens: Weshalb wird in der neuen Verfassung hier das Verb «schützen» verwendet? Man sollte nicht durch die Einführung eines weiteren Begriffs Interpretations- und Auslegungsprobleme schaffen. Wir schreiben die Verfassung für die Bevölkerung und nicht für die Juristen. Zweitens: Welcher Unterschied besteht zwischen dem «Schützen» und dem «Gewährleisten» eines Rechts? Besteht überhaupt eine Differenz? Wenn ein Unterschied besteht, könnte ich mich damit einverstanden erklären, dass man den Absatz 1 von Artikel 20 stehen lässt. Besteht keine Differenz, sollte man nicht für dasselbe zwei verschiedene Begriffe verwenden. In Briefen wechselt man zwar gerne die Worte ab, um Wiederholungen zu vermeiden. Aber in der Verfassung und in den Gesetzen sollte man für ein und dieselbe Sache den gleichen Begriff gebrauchen.
Ich möchte die Antwort des Kommissionspräsidenten abwarten, bevor ich mich entscheide, ob ich den Antrag zurückziehen kann.

Präsident. Herr Berthoud, der zu Absatz 2 einen Antrag eingereicht hat, ist nicht anwesend. Der Kommissionspräsident nimmt deshalb sogleich Stellung zu den Anträgen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich habe eingangs in Aussicht gestellt, dass wir redaktionelle Änderungsvorschläge entgegennehmen. Das gilt auch für den Antrag von Herrn Allenbach. Es hat da und dort bei der Übertragung von der einen in die andere Sprache gewisse Übersetzungsprobleme gegeben.
Ein Unterschied zur bisherigen Terminologie ist hier nicht beabsichtigt. Wir werden zuhanden der zweiten Lesung entweder eine Anpassung vornehmen oder aber begründen, weshalb wir beim vorliegenden Text bleiben.
Zum Antrag Berthoud: Ob dieser diskutiert werden muss, ist mir nicht ganz klar. Wenn es dabei um die Streichung im Hinblick auf den Kerngehalt geht, werden wir bei Artikel 28 darauf zurückkommen. Die Behandlung des zweiten Streichungsantrags, des Antrages Erb, ist in diesem Sinn ja ausgesetzt worden.

Allenbach. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Erb. Ich möchte ein möglicherweise entstandenes Missverständnis ausräumen. Der Antrag Berthoud wurde im Zusammenhang mit der Diskussion über die Kerngehalte eingereicht. Bei der Bereinigung der Anträge blieb er versehentlich stehen. Insofern ist er deckungsgleichen mit meinem Antrag.

Präsident. Die Absätze 1 und 3 sind angenommen. Der Absatz 2 wird im Kontext mit dem Artikel 28 behandelt.

Art. 21 Abs. 1

Antrag Weyeneth

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.

Weyeneth. Dieser Artikel hat mich etwas erstaunt. In der Marginalie spricht man von Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit, um dann zu sagen: «Die Befugnis zu unterrichten sowie die Freiheit von Forschung und Lehre sind gewährleistet.» Bis jetzt ist die Freiheit von Lehre und Forschung vom Bundesgericht anerkannt worden, ohne dass sie ausdrücklich in der Bundesverfassung aufgeführt war. Man nähert sich heute immer mehr den Grenzbereichen dieser Freiheit. Ich denke dabei an die Diskussion über die Gentechnologie und die Abstimmung auf Bundesebene von Mitte Mai.
Ich äussere mich aber nicht zu diesen Fragen, sondern zum Kommentar. Auf Seite 76 werden in den recht allgemein gehaltenen Text zwei ganz verschiedene Punkte hineininterpretiert. Es heisst zunächst, diese Verfassungsbestimmung solle verhindern, dass ein Monopol des Staates in Sachen Erteilen von Unterricht entstehen könnte. Ich wäre der letzte, der die Berner Volksschule in Verhältnisse ohne Konkurrenz manövrieren wollte. Daneben wird aber auch noch die pädagogische Lehrfreiheit in den Text hineininterpretiert. Das sind zwei ganz unterschiedliche Dinge.
Ich möchte keinen Verfassungsartikel, der die pädagogische Lehrfreiheit ausschliessen würde. Denn ich anerkenne durchaus, dass dafür ein Freiheitsbereich bestehen muss. Wir schreiben dem Kaminfeger auch nicht vor, wie er die Kamine reinigen müsse. Ich möchte nun aber nicht, dass das in der Verfassung ausdrücklich gesagt wird. Ich sehe nicht ein, weshalb man hier einen solchen Spagat machen muss. Die pädagogische Lehrfreiheit möchte ich keineswegs einschränken oder bekämpfen. Aber es gibt in diesem Bereich Grenzen, die eingehalten werden müssen. Das ist auf der Gesetzesebene auszudeutschen, nicht auf Verfassungsstufe. Solange nur der Verzicht auf das Unterrichts-Monopol gemeint ist, kann man den Text stehenlassen.

Ich möchte wissen, welches Element entscheidend ist. Die pädagogische Lehrfreiheit kann nur im Rahmen des Gesetzes gewährt werden. Sie gehört nicht in die Verfassung. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, den ersten Teil des Satzes zu streichen. Zumindest sollten in der Diskussion die aufgeworfenen Fragen geklärt werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich kann die Diskussion möglicherweise abkürzen, indem ich die Erklärung abgebe, die der Antragsteller verlangt. Die pädagogische Lehrfreiheit gilt selbstverständlich nur im Rahmen der Volksschulgesetzgebung.
Die Kommission wollte in Ergänzung des bisherigen Artikels 87 neben Wissenschaft und Forschung auch das Unterrichten einbeziehen. Es ist selbstverständlich, dass die Volksschulgesetzgebung dazu die Abgrenzungen und Definitionen vornehmen muss und dass sie insofern vorbehalten bleibt.

Weyeneth. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Damit ist Absatz 1 von Artikel 21 bereinigt.

Art. 21 Abs. 2

Antrag Hutzli

Streichen

Hutzli. Frau Steiner sagte in ihrem Eintretensvotum, dass die leichte Lesbarkeit und gute Verständlichkeit des Verfassungsentwurfs ein Pluspunkt sei. Ich bitte Sie zu prüfen, ob das für den Absatz 2 von Artikel 21 wirklich auch gilt.
Meiner Meinung nach gilt es überhaupt nicht. Wenn Sie als Ratsmitglied in einer Orientierungsversammlung Red und Antwort zu diesem Absatz stehen müssten, hätten Sie mit Sicherheit ihre liebe Mühe zu erklären, was er konkret bedeute.
Es handelt sich um eine Leerformel. Wir sollten keine Leerformeln und Aussagen, die lediglich aus Ermahnungen bestehen und die nicht durchsetzbar sind, in die Verfassung aufnehmen. Die Materie ist in Artikel 8 Absatz 2 klar geregelt. Es heisst dort: «Neben der Verantwortung für sich selbst trägt jede Person Verantwortung gegenüber den Mitmenschen sowie Mitverantwortung dafür, dass das Recht zur Selbstbestimmung auch künftigen Generationen gewahrt bleibt.»
Der Absatz 2 von Artikel 21 kann auf fundamentalistische Weise ausgelegt werden. Ich erinnere an das Votum von Frau Teuscher zur Präambel. Sie hat eine ganz neue Einstellung zur Natur gefordert. Wenn dieser Text in fundamentalistischer Art ausgelegt wird, bedeutet «Integrität» nichts anderes als Unverletzlichkeit. Eigentlich hätte man anstelle des Fremdwortes genausogut diesen deutschen Begriff verwenden können. «Unverletzlichkeit des Lebens von Menschen, Tieren, Pflanzen» kann sehr weit gehen. Da werden unter Umständen Erwartungen geweckt, die in keiner Art und Weise erfüllt werden können. Man wird mir entgegnen, es handle sich hier lediglich um eine Empfehlung, um eine Ermahnung, und man müsse verantwortungsvoll mit den erwähnten Gütern umgehen. Es fragt sich nun aber, weshalb diese Ermahnung ausschliesslich an die in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätigen Personen gerichtet werden soll. Wieso ermahnt man nicht in gleicher Weise die Landwirte oder die in der Wirtschaft tätigen Personen?
Ich zitiere aus der Vernehmlassung eines Berufsverbandes, der aus der Sicht der Betroffenen Stellung genommen hat. Dieser Verband fühlt sich diskriminiert. Ich erinnere daran, dass wir soeben beschlossen haben, in diesem Staat dürfe niemand diskriminiert werden. Es heisst in dieser Vernehmlassung: «Wenn man sich vorstellt, dass der Artikel anstelle von ‹die in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätigen Personen› lauten würde ‹die im Kanton Bern tätigen Personen› oder ‹die in der Politik tätigen Personen›, wird offensichtlich, dass ein derartiger Absatz ins Reich der schöngeistigen Unverbindlichkeiten gehört, mithin also nicht in die Staatsverfassung.»
Dem ist nichts beizufügen. Ich ersuche Sie, den Absatz 2 zu streichen.

Bittner-Fluri. In unserer Verfassung sind keine Einschränkungen in bezug auf Eingriffe in das menschliche Erbgut vorgesehen. Wir werden am 17. Mai in einer Volksabstimmung über einen Bundesverfassungsartikel zur Fortpflanzungs- und Gentechnologie abstimmen können. Auf Bundesebene sollen Eingriffe in das menschliche Erbgut, in menschliche Keimzellen und Embryonen als unzulässig erklärt werden. Gerade weil wir auf ein Verbot auf Kantonsebene verzichtet haben, wollen wir daran festhalten, dass in der Verfassung die Verantwortung der Forscher und Wissenschafter gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und ihren Lebensräumen speziell erwähnt wird.
Bei der Vorbereitung zu Hause habe ich mich gefragt, weshalb wohl Herr Hutzli diesen Streichungsantrag gestellt hat. Ich habe mir nur ein Motiv vorstellen können – wohl weil ich zuerst einmal an das Gute im Menschen glaube, was naiv sein mag. Nach dem Votum von Herrn Hutzli muss ich sagen, dass ich tatsächlich naiv war, wenn ich glaubte, hinter dem Antrag stehe einzig der Gedanke, dass dieser Absatz überflüssig sei, weil das Wort «Verantwortung» bereits in der Präambel enthalten ist.
Herr Hutzli, auch das Wort Freiheit steht in der Präambel. In Absatz 1 wird die Freiheit von Forschung und Lehre ausdrücklich verankert. Wenn wir dies tun, müssen wir auch die Verantwortung erwähnen. Die SP-Fraktion stimmt deshalb dem ganzen Artikel 21 zu.

Blatter (Bolligen). Auch unsere Fraktion erachtet den Absatz 2 von Artikel 21 als dringend nötig. Wir wissen, dass Wissenschaft, Forschung und Lehre nicht einfach der Selbstbestätigung dienen dürfen, sondern letztlich unsere Zukunft und die Zukunft des Kantons weitgehend bestimmen. Jeder Forscher in allen Fakultäten muss deshalb wissen, dass er nicht einfach das tun darf, was ihm zu Ruhm und Ansehen verhilft, sondern dass er bei allem Forschen und Lehren eine Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren und Pflanzen hat. Man mag mir entgegnen, das sei die Aufgabe eines jeden Bürgers. Aber die Macht, über welche die Wissenschafter verfügen, ist so gross, dass dieser zweite Absatz stehen bleiben muss.
Die absolute Lehrfreiheit in Ehren, aber im Hintergrund muss die Verantwortung des Forschers stets bestehen bleiben. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die grossen Firmen der chemischen Industrie dazu übergegangen sind, Leute zu beschäftigen, die sich ausschliesslich mit der Überprüfung der eigenen Tätigkeiten und der Einhaltung der Grundsätze, wie wir sie hier festschreiben wollen, befassen. Ob diesen Leuten lediglich eine Alibifunktion zukommt, bleibe dahingestellt. Aber angesichts der Tatsache, dass gerade die

betroffenen Forscher eine solche Kontrolle als wichtig anerkennen, begreife ich es nicht, dass gewisse Leute an unserer Hochschule vor diesem Artikel Angst haben und Behinderungen ihrer Arbeit befürchten.
Im Namen der Fraktion EVP/LdU ersuche ich Sie dringend, dem Artikel 21 Absatz 2 zuzustimmen.

Neuenschwander. Es handelt sich bei der Bestimmung für uns nicht um einen Schicksalsartikel. Wir halten sie lediglich für wenig aussagekräftig.
Der vorgeschlagene Text hält das, was sich Frau Bittner und Herr Blatter vorstellen, gerade nicht. Er bestätigt lediglich, dass die Wissenschafter gewisse Dinge tun, ohne sie dazu zu verpflichten, dies auch wirklich zu tun. Wollte man eine Verpflichtung verankern, müsste es heissen: «Die in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätigen Personen haben ihre Verantwortung ... wahrzunehmen.» Ich möchte den Kommissionspräsidenten fragen: Weshalb wählte man nicht eine derartige Formulierung, wenn es schon so gemeint ist?

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Herr Neuenschwander, eine andere Formulierung macht die Sache nicht besser. Wir können nicht hinter jedes Reagenzglas jemanden stellen, der kontrolliert, was da genau geschieht.
Wenn man sich vergegenwärtigt, auf welchem Hintergrund die Kommission zu diesem Text gekommen ist, verliert dieser Streit vielleicht seine Bedeutung. Die Wissenschaftsfreiheit wird in Absatz 1 ausdrücklich anerkannt. Bisher war sie in der Verfassung nicht aufgeführt. Wie bei allen Freiheiten gibt es auch hier Einschränkungen. Wir führten ausgiebige Diskussionen über Fragen der Gentechnologie. Es wurde abgeklärt, ob dem Kanton überhaupt ein Raum bleibt, in dem er sinnvoll legiferieren kann. Wir führten hochinteressante Hearings mit verschiedenen Leuten durch. Das Fazit lautete: Eine Regelung zur Gentechnologie auf kantonaler Ebene gehört nicht in die Kantonsverfassung. Wir wollten aber klarstellen, dass sich nur auf die Wissenschaftsfreiheit berufen kann, wer auch entsprechende Verantwortung trägt.
Um eventuelle Missverständnisse auszuräumen, halte ich fest: Absatz 2 rechtfertigt keine präventiven Eingriffe in die Forschung, wie es einige Kommissionsmitglieder gerne gewünscht hätten. Das wurde wie gesagt abgelehnt. Mit Absatz 2 wird indessen ausgeschlossen, dass Forscher, die die darin enthaltenen Grundsätze nicht einhalten, sich im Beschwerdefall auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können. Wir gehen somit davon aus, dass gestützt auf den Absatz 2 keine Eingriffsgesetzgebung ermöglicht wird, dass aber in Verfahren, in welchen man sich auf die Wissenschaftsfreiheit beruft, gewisse Schranken gesetzt werden können. Wenn man in einem solchen Verfahren nachweisen kann, dass sich der betreffende Beschwerdeführer nicht an die statuierten Grundsätze gehalten hat, soll er sich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können.
Wir haben uns auch überlegt, ob wir den ethischen Kodex der Schweizerischen Akademie der Wissenschaften als verbindlich erklären sollten. In der Gesundheitsgesetzgebung hat man auf den Kodex der Mediziner verwiesen. Wenn man die Wissenschaftsfreiheit ausdrücklich erwähnt, muss man auch die Schranken dieser Freiheit definieren. Der erwähnte Kodex enthält die zurzeit anerkannten Regeln. Was die Zukunft betrifft, sind Änderungen freilich nicht ausgeschlossen.
Ich fasse zusammen: Die Wissenschaftsfreiheit ist garantiert. Absatz 2 rechtfertigt keine Eingriffe in die Forschungstätigkeit. Die Freiheit ist aber nicht unbegrenzt: Wer davon Gebrauch macht, muss sich bewusst sein, dass er seinen Freiheitsanspruch nicht in jedem Fall durchsetzen, sondern in einem Beschwerdefall auf die Schranken verwiesen werden kann. Ein Gesetzgebungsauftrag ist mit Absatz 2 nicht verbunden. Es handelt sich eher um einen Appell an die in der wissenschaftlichen Forschung Tätigen. Ob es «sie nehmen wahr» oder «sie haben wahrzunehmen» heisst, ist unter diesen Umständen nicht von entscheidender Bedeutung.

Hutzli. Aufgrund der Erklärungen des Kommissionspräsidenten, insbesondere aufgrund des Hinweises, dass dieser Absatz keine Grundlage für gesetzgeberische Tätigkeiten sei, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Damit ist Artikel 21 angenommen.

Art. 22

Antrag Waber

Streichen

Waber. Bis jetzt hat der Kommissionspräsident immer mit dem Argument gefochten, man müsse Bundesrecht respektieren. Im Kommentar zu Artikel 22 heisst es indessen: «Die Kunstfreiheit wurde vom Bundesgericht nicht als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt.» Und obwohl wir eine bernische Verfassung machen, lesen wir dann plötzlich: «Nach dem Vorbild anderer Kantone soll die Kunstfreiheit aber in der bernischen Verfassung verankert werden.» Wenn ich mich nicht irre, ist dies die einzige Stelle, an welcher man zugibt, dass das Bundesrecht etwas anderes vorsieht.
«Die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ist gewährleistet», lautet Artikel 22. Kunst ist etwas sehr Subjektives. Was Kunst ist und was nicht, entscheidet jedermann wieder anders. In Artikel 22 öffnen wir Tür und Tor für eine Narrenfreiheit der Kunst. Niemand wird mehr Grenzen setzen können. Jeder Künstler kann sich unter Berufung auf seine Kunstfreiheit auf beliebige Art betätigen und seine Werke unters Volk bringen. Nach meiner Meinung muss sich auch ein Künstler an eine gewisse Norm und Form halten. Dieser Artikel ist überflüssig, weshalb er gestrichen werden sollte.

von Gunten. Der Antrag von Herrn Waber ist hochinteressant, weil die Auseinandersetzung zwischen Kunst und Obrigkeit so alt ist wie die Kunst und die Obrigkeiten selber. Der Künstler hat sich noch nie mit Definitionen befasst, sondern hat sich seine Freiheit immer genommen. Er hat sich dafür foltern lassen und ist dafür gestorben. Er hat seine Werke verstümmeln und vernichten lassen. Oder er hat, im Rahmen der Möglichkeiten, welche die Gesellschaft und die Obrigkeiten zugelassen haben, als Künstler gearbeitet.
Bei der Definition von Kunst hat immer der Staat das Wort geführt. Der Staat hat gesagt, was er als Kunst zulasse. In diesem Sinn kann ich als Künstler Ihnen nur die Freiheit lassen, einzuschränken oder eben nicht einzuschränken. Die Künstler betrifft das nicht. Sie nehmen sich die Freiheit, und sie werden das auch in Zukunft tun.

Janett-Merz. Jene unter uns, die sich noch an Bücherverbrennungen oder die Brandmarkung sogenannt entarterer Kunst erinnern, werden froh sein, wenn der Artikel 22 stehen bleibt.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich habe mir sagen lassen, dass 50 Prozent der Schlauheit des Fuchses in der Dummheit der Hühner bestehe. *(Heiterkeit)* Und ich möchte die Behauptung wagen, dass die Hälfte des Erfolges von Künstlern in der Dummheit der Käufer besteht. Doch Spass beiseite. Das Problem liegt nicht auf dieser Ebene.
Was Herr Waber als nicht gefällige oder gar verwerfliche Kunst rügt, etwa unsittliche oder mit Tierquälerei verbundene Kunst, wie ich sie selber kürzlich zwar nicht in natura, aber am Fernsehen gesehen habe, ist durch diese Bestimmung nicht geschützt. Die diesbezügliche Gesetzgebung ist vorbehalten. Wer gegen die betreffenden Normen des Tierschutzgesetzes oder des Strafgesetzbuches verstösst, kann sich nicht auf die Kunstfreiheit berufen.
Das Bundesgericht hat die Kunstfreiheit bis heute nie ausdrücklich anerkannt. Sie ist nach dieser Rechtsprechung Teil der Meinungsäusserungsfreiheit. Wir möchten nun – wie die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Uri, Solothurn, Thurgau, Glarus vor uns – die Kunstfreiheit verankern. Bereits der ursprüngliche Regierungsentwurf enthielt übrigens eine ähnliche Bestimmung.

Abstimmung

Für den Antrag Waber	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Art. 23

Antrag Hunziker

...freie wirtschaftliche Betätigung, das Recht zu beruflichem und gewerkschaftlichem Zusammenschluss sowie das Streikrecht sind gewährleistet.

Hunziker. Der Artikel 23 trägt den Titel «Wirtschaftsfreiheit». Im Kommentar zu den Artikeln 23 und 39 Absatz 3 wird gesagt, das Recht auf Streik werde stillschweigend vorausgesetzt. Es ist somit ein kleiner Schritt zur ausdrücklichen Erwähnung.
Diese Erwähnung ist speziell gerechtfertigt, wenn Sie sich an die Diskussion von heute morgen zur Rechtsgleichheit erinnern. Es wurde unter anderem gesagt, dass die Verfassung so abgefasst sein sollte, dass man sie auf Anhieb verstehe. Man solle nicht noch Bücher hervornehmen und darin nachschauen müssen, was denn mit dieser oder jener Verfassungsbestimmung genau gemeint ist. Wenn man das Streikrecht schon voraussetzt, sollte man es auch ausdrücklich erwähnen. Es sollte nicht so sein, dass man die Verfassung nur dann versteht, wenn man bei den Diskussionen im Rat dabei war.
Das Streikrecht ist ein Grundrecht, ein Freiheitsrecht, das im gleichen Atemzug wie die Handels- und Gewerbefreiheit in diesen Artikel genannt werden sollte. Ich ersuche Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Rychiger. In der FDP-Fraktion kamen wir zum Schluss, dass das Streikrecht nicht in die Verfassung gehört. Im Kommentar heisst es, das Streikrecht werde stillschweigend vorausgesetzt. Das genügt.
Herr Hunziker hat an die Debatte von heute morgen erinnert. Ich erinnere Sie nun an die Debatte zum Personalgesetz: In erster Lesung fiel der Entscheid, dass das Streikrecht für die Staatsangestellten nicht gelten solle. Ich möchte zwar nicht in Unterschiebungen machen, so wie uns heute morgen von bestimmter Seite unredliche Motive unterschoben worden sind. Aber ich bin dagegen, dass man hier etwas wieder bringt, das wir soeben beim Personalgesetz abgelehnt haben.
Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission und ersuchen Sie, den Antrag Hunziker abzulehnen.

Sidler (Port). Ich möchte nicht zum Streikrecht Stellung nehmen, sondern zur Handels- und Gewerbefreiheit, wie sie in Artikel 23 umschrieben ist. Gegen diese Freiheit ist nichts einzuwenden. Sie deckt sich mit meiner liberalen Einstellung. Trotzdem ist ein Vorbehalt erforderlich. Andere Kantone, vor allem die angrenzenden Kantone, müssen sich in dieser Frage gleich verhalten. Eventuell noch vorhandene Einschränkungen – solche gibt es nach wie vor – müssen bei dieser Gelegenheit unbedingt beachtet werden, wenn wir uns nicht Nachteile einhandeln wollen, weil nicht Gegenrecht gehalten wird.
Bei der Annahme dieser Formulierung ist eine entsprechende Stellungnahme nötig, im Interesse von Handel und Gewerbe des Kantons Bern.

Blatter (Bern). Ich möchte Herrn Rychiger eine Antwort geben. Die Staatsverfassung wird nicht allein für die staatlichen Angestellten, die Beamtinnen und Beamten, geschaffen. Sie gilt für alle Bürgerinnen und Bürger, also für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wo immer sie auch angestellt sind. Es ist Ihnen bekannt, dass man beim Personalgesetz ganz klar gesagt hat: Im Gefolge der Revision der Staatsverfassung muss dann das Personalgesetz aus verschiedenen Gründen angepasst werden, dies vor allem im Zusammenhang mit dem Beamtenstatus. Es wurde festgehalten, dass der Bereich der beamteten Anstellungsverhältnisse schrumpfen solle. Jedenfalls ist das die Absicht der Mehrheit im Rat. Das wird bedeuten, dass es dereinst auch beim Staat ganz andere Anstellungsverhältnisse geben wird als heute. Aus diesen Gründen besteht kein Widerspruch zu unserem Antrag. Im Gegenteil, es geht um die unmissverständliche Formulierung eines Menschenrechts.

Reinhard. Ich möchte einen Hinweis machen. Wir haben in den letzten Tagen viel über den Streik im öffentlichen Dienst in Deutschland gehört. Mir ist in diesem Zusammenhang ein Interview mit einem Lokomotivführer aufgefallen. Er sagte: «Ich streike nicht, denn ich bin Beamter. Aber wenn die Zugführer streiken, die nicht Beamte sind, fahre ich nicht los.»
Wir können davon ausgehen, dass der Beamtenstatus im Rahmen der Diskussionen über das Personalgesetz irgendeinmal wegfallen wird. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man nun den Antrag Hunziker ablehnen will. Der beamtete Arbeitnehmer ist gegenüber dem nicht beamteten benachteiligt. Wenn der Beamtenstatus fallen wird, wird es bestimmte Besitzstandsgarantien geben, die berücksichtigt werden müssen. Mit der Zeit wird es aber immer weniger Beamte und immer mehr Leute im Angestelltenverhältnis geben. Das Problem wird sich stellen, auch wenn dies heute noch nicht gesehen wird. In Deutschland hat sich in der Praxis gezeigt, zu welch unsinnigen Situationen dies ausarten kann.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Antrag abzulehnen. Nach der Praxis des Bundesgerichts gibt es kein verfassungsmässiges Recht auf Streik. Das wird zwar möglicherweise nicht überall gleich verstanden. Aber wir stellen es gleichwohl fest. Der letzte Entscheid zu dieser Frage

wurde unter der Nummer 111 II 145 publiziert. Das Bundesgericht kam dort zum Schluss, das Streikrecht werde nicht als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt.
Die Kommission hat bereits bei der Beratung über gewisse Knotenpunkte am 19. März 1990 beschlossen, das Streikrecht sei nicht ausdrücklich in der Verfassung zu verankern. Wenn es Aufnahme finden sollte, wäre fraglich, ob das recht umfassende Streikverbot der Beamten von Artikel 41 des Personalgesetzes – «Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder streiken noch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu auffordern» – noch haltbar wäre. Bei einem Teil der Kommissionsmitglieder dürfte die Überlegung eine Rolle gespielt haben, dass die Aufnahme des Streikrechts ein wesentliches Motiv für eine Kumulation von Nein-Stimmen sein könnte.
In vielen Bereichen haben wir Dinge, die nicht sofort geregelt werden müssen. Es entsteht also kein Schaden, wenn man die Regelungen im Rahmen von späteren Teilrevisionen diskutiert. Das ist auch hier so. Das Streikrecht wollten wir nicht im Rahmen der Verfassungsrevision behandeln. Wie ich zu Beginn gesagt habe, wollten wir die Fehler, die man bei der Revision der Bundesverfassung gemacht hat, nicht wiederholen.
Ich ersuche Sie aus diesen Gründen, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Hunziker	64 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	92 Stimmen

Art. 24 Abs. 1

Angenommen

Art. 24 Abs. 1a (neu)

Antrag Teuscher

Der Gebrauch des Eigentums darf dem Wohl der Allgemeinheit nicht widersprechen.

Teuscher. Die Verfassung garantiert das Eigentum. Das bedeutet, dass jede Eigentümerin und jeder Eigentümer damit im Rahmen der Rechtsordnung tun kann, was sie oder er will. Eigentum bedeutet immer auch Macht, z.B. Macht des Bodenbesitzers über die Mieterinnen und Mieter, Macht des Fabrikbesitzers über die Arbeitenden. Die Macht, die vom Eigentum ausgeht, bestimmt über wichtige Bereiche unseres Lebens, ohne dass es eine demokratische Kontrolle gibt. Der Boden befindet sich in der Schweiz in den Händen weniger Eigentümer und bringt damit diesen Leuten eine grosse Macht. Macht kann immer missbraucht werden. Eine andere, gerechtere Verteilung des Eigentums wird wohl in unserer Gesellschaft auf lange Sicht eine Utopie bleiben.
Ich schlage nun vor, dass der Gebrauch des Eigentums wenigstens nicht dem Wohl der Allgemeinheit soll widersprechen dürfen. Es soll minimale Sicherungen gegenüber der missbräuchlichen Ausnützung der Macht der Eigentümer geben, wie wir sie auf dem Bodenmarkt in letzter Zeit mit Spekulationen häufig erlebt haben.
Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Kaufmann. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag von Frau Teuscher. Wir sind hier an einem zentralen Punkt in der Debatte über die neue Verfassung angelangt. Es geht um die Eigentumsfrage und die Eigentumspolitik. Der Artikel 24, insbesondere dessen Absatz 1, ist die Basis für unsere Bodenpolitik. Er ist die Basis sowohl für den Artikel 40 zu Wohnungsbau und Wohnbauförderung als auch für den Artikel 33 zur Raumplanung. Wir haben in der bisherigen Debatte vor allem ein Streichkonzert miterleben dürfen. Das Streichkonzert wurde wie folgt gespielt: Die SP-Fraktion hat die Kommissionsanträge unterstützt, während die andere Seite Abstriche an den Kommissionsanträgen durchsetzte. Hier geht es jetzt um einen Artikel, bei dem die SP in diesem Streichkonzert einen Kontrapunkt setzen möchte: Wir verlangen eine innovative Ergänzung des Verfassungstextes.
Der Antrag Teuscher bedeutet nichts Revolutionäres. Er bedeutet nichts anderes als die Fixierung des Grundsatzes, dass Eigentum verpflichtet. So steht es beispielsweise im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Viele Verfassungsentwürfe, so der Entwurf für eine neue Bundesverfassung aus dem Jahr 1976, enthielten ähnliche Bestimmungen. Es kann hier nicht um juristische Spitzfindigkeiten gehen. Es geht um die Bodenfrage. Viele Probleme stehen an. Die Eigentumskonzentration ist bereits erwähnt worden. Die SP-Fraktion ist die letzte Gruppierung, die gegen das Anstreben einer breiten Eigentumsstreuung wäre. In diesem liberalen Staat wird seit 150 Jahren von der Notwendigkeit einer breiten Eigentumsstreuung gesprochen. Und trotzdem nimmt die Eigentumskonzentration immer mehr zu. Das Problem muss endlich einmal grundsätzlich angegangen werden. Dabei darf man nicht Privilegien für jene schaffen, die bereits Boden besitzen. Man muss für diejenigen, die noch keinen Boden besitzen, Erwerbsmöglichkeiten schaffen – im Sinn eines sozial verpflichteten Eigentums. Sozial verpflichtetes Eigentum ist nichts Revolutionäres. Es geht darum, dass man aufgrund dieses Artikels in der Gesetzgebung und bei den weiteren Bestimmungen der Verfassung gewisse Bindungen des Eigentums einführen kann. Es kann um moralische, vielleicht auch ökologische Verpflichtungen gehen.
Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass es dieser Verfassung gut anstehen würde, wenn man eine solche Grundlage schaffen würde, die ein bisschen weiter geht als der Kommissionsvorschlag.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zuerst zur rechtlichen Seite: Die Antragstellerin verlangt eine Sozialbindung des Eigentums. Sie übernimmt damit eine Idee, wie sie im bundesdeutschen Grundgesetz verankert ist, wo es heisst: «Das Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.» Sie geht nun aber darüber hinaus, indem sie sagt, der Gebrauch des Eigentums dürfe dem Wohl der Allgemeinheit nicht widersprechen. Ich verweise darauf, dass die bundesrechtlichen Verfassungsgarantien mit Sicherheit vorgehen. Artikel 22ter der Bundesverfassung kann durch die Kantonsverfassung nicht abgeändert werden.
Nach dem Willen der Kommission soll dies auch nicht geschehen. Der Konflikt mit dem Bundesrecht ist nicht nur aus formellen Gründen unerwünscht, sondern auch aus politischen Gründen. Ich ersuche Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Teuscher	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	91 Stimmen

Art. 24 Abs. 2

Angenommen

Art. 24 Abs. 3

Antrag Baumann-Bieri

... Kanton und Gemeinden fördern die breite Streuung des Grundeigentums zur Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung.

Antrag Portmann

Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen zur breiten Streuung privaten Grundeigentums.

Präsident. Ich möchte dem Rat beliebt machen, es sei zuerst über den Antrag Teuscher zu diskutieren. Anschliessend sei gesondert über den Absatz 3 zu befinden. – Diesem Vorgehen wird nicht opponiert.

Baumann-Bieri. Wir stellen unseren Antrag im Plenum zur Diskussion, weil in der Kommission recht grosse Sympathien dafür vorhanden waren. Wenn man bei den Grundrechten schon einen Auftrag an die Behörden anhängt, sollte man auch klar sagen, in welcher Richtung es gehen solle. Hier geht es um den Auftrag, die breite Streuung des Grundeigentums zu fördern. Die Begriffe der Selbstnutzung und der Selbstbewirtschaftung waren in der Kommission nie umstritten. Aber es wurde befürchtet, die Erwähnung dieser beiden Elemente könne die Eigentumsgarantie schmälern. Ich möchte das bestreiten.
In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft findet sich bei den Grundrechten eine ähnliche Formulierung. Sie lautet: «Kanton und Gemeinden fördern die Bildung von Privateigentum zur Selbstnutzung.» Ich habe noch nie gehört, dass in jenem Kanton die Eigentumsgarantie geschwächt worden wäre. Gleichzeitig haben viele die Befürchtung geäussert, dass man bei einer Annahme unseres Antrages Wohnbaugenossenschaften nicht mehr fördern könnte. Wir widersprechen dieser Auffassung, denn diese Bauträger wurden bei Artikel 40 berücksichtigt.
Ein weiteres Argument gegen die Erwähnung der Selbstnutzer und Selbstbewirtschafter lautete, es handle sich dabei um eine Selbstverständlichkeit. Es verstehe sich von selbst, dass die Förderung in diese Richtung gehen müsse. Die Ergänzung sei deshalb überflüssig. Ich stelle aber fest, dass man gerade bei diesem Thema nicht von Selbstverständlichkeiten ausgehen darf, ist doch das Wohneigentum in der Schweiz sehr ungerecht verteilt.
Ein Thema, das die Öffentlichkeit so stark beschäftigt und vielen Leuten unter den Nägeln brennt, muss mit einem kleinen, verdeutlichenden Hinweis in die Verfassung aufgenommen werden. Das Thema Wohneigentumsförderung beschäftigt eine breite Öffentlichkeit, und das Thema Selbstbewirtschaftung beschäftigt die landwirtschaftliche Bevölkerung – und dies seit Jahrzehnten! Wir kennen seit langem das Motto «Bauernland in Bauernhand». Zurzeit verläuft die offizielle Agrarpolitik in eine entgegengesetzte Richtung. Ich weise darauf hin, dass man zurzeit unter dem Titel «Strukturwandel» das Landwirtschaftsland auf immer weniger Betriebe und auf immer weniger Bauernfamilien konzentrieren will.
Eine Bemerkung zum Antrag Portmann: Ich zweifle daran, ob die günstigen Rahmenbedingungen, die Herr Portmann vorschlägt, eine positive Wirkung hätten. Sie könnten eine kontraproduktive Einschränkung bedeuten gegenüber dem Gedanken der Förderung, wie er im Kommissionsantrag enthalten ist. Ich weise darauf hin, dass heute Pächter mit einem Kredit der Bernischen Stiftung für Agrarkredite, die ihrerseits vom Staat unterstützt wird, ein Heimet kaufen können. Das sind Möglichkeiten, die unter den Begriff des Förderns fallen und unter dem Begriff des Schaffens von Rahmenbedingungen keinen Platz hätten. Wenn derartige Massnahmen auch unter die «Rahmenbedingungen» fallen, würde ich mich nicht prinzipiell gegen den Antrag Portmann wenden. Ich möchte in dieser Hinsicht die Antwort des Kommissionspräsidenten abwarten, weil sich unsere beiden Anträge unter Umständen gegenseitig ergänzen könnten.

Portmann. Ich gebe vorerst die Stellungnahme der FDP-Fraktion zum Antrag von Frau Baumann bekannt. Wir lehnen diesen Antrag mit der Überlegung ab, dass eine breite Streuung des Grundeigentums über die Selbstnutzung hinausgehen kann. Wir haben im Kanton Bern sehr viele kleine Unternehmungen, insbesondere im gewerblichen Bereich. Viele von ihnen haben eigene Pensionskassen, die Wohnungen besitzen. Für solche Pensionskassen sollte man im Rahmen der Förderungsmassnahmen gute Rahmenbedingungen schaffen, auch wenn diese Personalfürsorgestiftungen ihr Eigentum nicht selber nutzen können. Der Antrag Baumann-Bieri bedeutet eine zu starke Einschränkung, auch wenn dessen Zielrichtung durchaus in unserem Sinn ist.
Ich komme zur Begründung meines eigenen Antrages. Ich möchte die Landwirtschaft ausklammern, weil zu ihren Gunsten spezielle Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Frau Baumann hat die finanziellen Beiträge an Pächter erwähnt, gegen die ich mich nicht ausspreche. Im Namen der FDP-Fraktion wende ich mich jedoch dagegen, dass dem privaten Grundeigentümer, der ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung erwirbt, staatliche Gelder nachgeworfen werden. Der Rat hat sich zwar kürzlich für derartige Massnahmen entschieden, aber ich betrachte dies als Sündenfall. Mit dem Begriff der günstigen Rahmenbedingungen möchte ich die finanzielle Förderung des Eigentums ausschliessen. Hier liegt der Unterschied zum Absatz 3, wie ihn die Kommission vorschlägt. In den Erläuterungen wird von Rahmenbedingungen gesprochen, was ein Widerspruch zum Wort «fördern» ist. Ich möchte also nur den Inhalt der Erläuterungen in den Verfassungstext aufnehmen und diesen Widerspruch auflösen.

Kaufmann. Die SP-Fraktion hat gewisse Sympathien – jedenfalls keine Antipathien – für den Antrag Portmann. Wir müssten allerdings zurückfragen: Um welche Art von Rahmenbedingungen geht es Herrn Portmann? Wir könnten uns im Sinn einer Kombination beider Anträge mit dem Antrag Portmann einverstanden erklären, wenn man unter «Rahmenbedingungen» nicht allein steuerliche Privilegien, sondern insbesondere planungspolitische und wohnbaufördernde Massnahmen – auch zugunsten öffentlich-rechtlicher, nicht nur privater Bauträger, beispielsweise Genossenschaften – versteht. Wenn man die «Rahmenbedingungen» in diesem Sinn weit fassen würde, könnten wir mit seinem Antrag einverstanden sein. Herr Portmann müsste also noch präzisieren, was er mit «Rahmenbedingungen» genau meint.

Baumann-Bieri. Es wäre gut, wenn man in der Kommission nach einer Kombination beider Anträge suchen könnte. Das wäre sinnvoll, weil ich anerkenne, dass die Pensionskassen, die Herr Portmann erwähnt hat, nicht ausgeschlossen werden dürfen. Man könnte mit der Einfügung des Wortes «insbesondere» in den Text gemäss meinem Antrag klarstellen, dass nicht ausschliesslich Selbstnutzer und Selbstbewirtschafter gefördert werden sollen.
Den Hinweis, die Landwirtschaft sei hier ausgenommen, verstehe ich allerdings nicht. Denn in diesem Artikel geht es um das Grundeigentum generell. Auch darüber müsste man nochmals sprechen.
Ich bin der Meinung, dass man den Absatz 3 an die Kommission zurückweisen sollte mit dem Auftrag, die Anliegen der beiden Anträge aufzunehmen und eine Kombination zu finden.

Schwarz. Wir befinden uns an einem Punkt, wo wir gestehen müssen: Man kann der Katze nicht nur Büsi sagen. Herr Portmann hat darauf hingewiesen, dass die Praxis anders ist, als er es sich wünscht. Was wir beschlossen haben, können wir allerdings nicht rückgängig machen. Das Bundesamt für Wohnungswesen verfügt über das WEG, und der Kanton hat sich nun dazu entschlossen, sich diesem Förderungsmodell anzuschliessen. Wenn man zurückgehen will auf «günstige Rahmenbedingungen», will man diesen Entscheid offenbar in Frage stellen. Wenn wir sagen «Kanton und Gemeinden fördern die breite Streuung des privaten Grundeigentums», ist das eine klare Aussage. Wir wissen, dass auf der Ebene der planerischen Massnahmen vieles gemacht werden könnte, um diesem Anliegen Nachdruck zu verschaffen.
Ich ersuche Sie, die Anträge Baumann-Bieri und Portmann abzulehnen. Die SVP sagt Ja zum Vorschlag der Kommission.

Portmann. Wenn auch mein Antrag an die Kommission zurückgewiesen wird, bin ich mit einer Rückweisung einverstanden, dies mit der Überlegung, dass man in den Materialien präzisere Aussagen zu den Rahmenbedingungen machen sollte. Es geht mir nicht nur um steuerliche Rahmenbedingungen, sondern auch um Planungsmassnahmen. Ich könnte mir vorstellen, dass die beiden Anträge in eine neue Formulierung ausmünden könnten. Wenn der Kommissionspräsident bereit ist, diesen Absatz samt den beiden Anträgen in die Kommission zurückzunehmen, schliesse ich mich diesem Vorgehen an.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich überlasse den Entscheid über die Rückweisung dem Rat. Ich bin allerdings der Meinung, dass die Angelegenheit liquid ist: Man kann heute entscheiden.
Ich meine damit, dass die Kommission den Antrag Baumann-Bieri seinerzeit im vollen Bewusstsein von dessen Tragweite abgelehnt hat (Kommissionsprotokoll S. 899). Die Selbstnutzung, die hier in den Vordergund gerückt werden soll, steht nach der Meinung der Kommissionsmehrheit in einem gewissen Widerspruch zur Verfügungsfreiheit des Eigentümers. Sobald wir derartige Fesseln in die Verfassung aufnehmen, geraten wir in verfassungsrechtliche Engpässe. Spätestens dann, wenn man die Auflage macht, es sei nur noch selbstgenutztes Eigentum möglich, besteht ein wesentliches Freiheitsrecht des Eigentümers nicht mehr, nämlich die Verfügungsfreiheit.
Wenn ich den Antrag Portmann und unseren Text unvoreingenommen lese, habe ich nicht den Eindruck, dass der Vorschlag von Herrn Portmann die Sache besser macht. Allerdings macht er sie auch nicht schlechter. Man müsste sich höchstens überlegen, ob die Formulierung «günstige Rahmenbedingungen zur breiten Streuung» in sprachlicher Hinsicht nicht noch korrigiert werden müsste.
Die Kommission hat sich dazu bekannt, dass Kanton und Gemeinden die breite Streuung des Grundeigentums fördern sollen. In den Materialien ist gesagt, es seien die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass möglichst viele Personen auf eigenem Grund und Boden wohnen und leben können. Das ist genau das, was Herr Portmann möchte. Er sagt nun aber, der Text schliesse direkte Zuschüsse nicht aus. Sein Text schliesst indessen solche Massnahmen auch nicht aus. «Rahmenbedingungen» könnten beispielsweise auch Erschliessungskostenbeiträge oder -verbilligungen sein. Damit hätte man Rahmenbedingungen zur breiten Streuung von Grundeigentum geschaffen. Im Rahmen der Gesetzgebung mögen derartige Massnahmen umstritten sein. Aber ich sehe nicht, wie sie mit einer der beiden Formulierungen auf Verfassungsstufe verhindert werden könnten.
Ich ersuche Sie, dem Text gemäss Antrag von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen. Inhaltlich besteht kein Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag Portmann. Indirekte wie direkte Beiträge sind auch mit seinem Text nicht ausgeschlossen. Man kann heute über die beiden Anträge entscheiden. Wenn Sie uns einen Auftrag geben, diesen Absatz zurückzunehmen, haben wir uns aber selbstverständlich zu beugen.

Präsident. Die Antragsteller, Frau Baumann und Herr Portmann, beantragen Rückweisung. Wird der gemeinsame Rückweisungsantrag abgelehnt, werden wir materiell über die beiden Textanträge entscheiden.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückweisung	81 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

Präsident. Artikel 24 Absatz 3 geht somit zurück in die Kommission.

Art. 25 Abs. 1

Angenommen

Art. 25 Abs. 2 und 3

Antrag Külling

Abs. 2 Satz 1: ...muss in einer ihr verständlichen Sprache...

Abs. 3–6: Streichen

Antrag Omar-Amberg

Abs. 2 Satz 2: Sie hat das Recht, ihre Angehörigen umgehend benachrichtigen zu lassen.

Antrag Weyeneth

Abs. 3: Jede einer Straftat verdächtigte, polizeilich festgenommene Person muss in möglichst kurzer Frist von einer richterlichen Instanz angehört werden...

Präsident. Ich möchte dem Rat beliebt machen, dass vorerst gesondert über Absatz 2 diskutiert und abgestimmt wird. Anschliessend werden die übrigen Anträge zur Diskussion stehen. Der Kommissionspräsident hat für einleitende Erläuterungen das Wort.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Gewährleistung der Grundrechte im Bereich des Freiheitsentzuges war stets etwas sehr Wichtiges. Schliesslich bedeutet der Entzug der Freiheit für eine Bürgerin oder einen Bürger einen der stärksten überhaupt möglichen Eingriffe des Staates in seine Rechte. Die ersten grundrechtlichen Garantien in diesem Bereich gehen zurück auf die Magna Charta und die Habeas-Corpus-Akte aus dem Jahr 1679. Was wir hier behandeln, ist also mit Sicherheit nichts Neues.
Die Entwürfe zu diesem Artikel unterbreiteten wir Prof. Stefan Trechsel, einem Berner Strafrechtsprofessor, der in St. Gallen lehrt und in Strassburg als Vizepräsident der Europäischen Menschenrechtskommission tätig ist. Wir holten dieses Gutachten ein, weil wir uns einer Vielzahl von Begehren und Problemen gegenübersahen und den Grundrechtsteil in bezug auf den Freiheitsentzug durch einen Spezialisten untersuchen lassen wollten. Wir wollten wissen, wo es von den geltenden Menschenrechtsnormen aus gesehen überhaupt vernünftige Spielräume gibt. Der Gutachter hielt fest, dass es sinnvoll sei, die Bestimmungen zu den Rechten im Bereich der persönlichen Freiheit in die Verfassung aufzunehmen. Es wäre bedenklich, sagte er, wenn man diese Grundrechte übergehen und die Regelung der Gesetzgebung überlassen würde. Grundsätzlich unterstützte er die Fassung der Kommission. Ein einziger Punkt gab Anlass zu einer abweichenden Stellungnahme. Es geht um die 24-Stunden-Frist, über die wir noch diskutieren werden. Herr Prof. Trechsel hat erklärt, die Aufnahme von so genau – stundenmässig – fixierten Fristen sei problematisch, denn im einen Fall könne diese Frist zu kurz, im anderen zu lang sein. Aus der Sicht des Schutzes der Menschenrechte gehe es namentlich darum, die Fristen so weit wie möglich zu verkürzen.
Heute ist diese Frist im Kanton Bern in der Gesetzgebung definiert. Das Gesetz über das Strafverfahren enthält die 24-Stunden-Frist. Auf Verfassungsstufe war sie bisher nicht verankert.
Absatz 1 haben Sie bereits angenommen. Absatz 2 gewährleistet gewisse Rechte bei oder unmittelbar nach einer Festnahme. Absatz 3 betrifft nur das Strafverfahren. Dieser Absatz besagt, dass eine festgenommene Person spätestens 24 Stunden nach der Festnahme durch einen Richter anzuhören sei. Absatz 4 regelt das Recht, nach der ersten Anhörung einen Verteidiger beiziehen und mit ihm in Kontakt treten zu dürfen. Der Verteidiger soll bei der ersten Einvernahme dabei sein dürfen. Die Kommission ging nach intensiven Gesprächen unter anderem mit dem Justizdirektor nicht mehr so weit, ein Recht auf sofortigen Beizug eines Rechtsbeistandes einzuführen, wie es ebenfalls verlangt worden war. Sie hatte Verständnis für die Argumente der Strafverfahrens-Spezialisten, die der Meinung waren, es sei nicht sinnvoll, den Beizug eines Verteidigers bereits vor der ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter zuzulassen. Der Verteidiger soll nicht bereits in der ersten Phase des polizeilichen Verfahrens eingreifen können. Erster Gesprächspartner des Verteidigers soll der Untersuchungsrichter sein, nicht die Polizei. Dieser Lösung haben schliesslich auch die in der Kommission vertretenen Anwältinnen und Anwälte zustimmen können. Immerhin ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Verfassungsregelung eine Verstärkung der Verteidigungsrechte bringt, setzt sie doch das Recht auf die freie Kontaktnahme zwischen Angeschuldigtem und Verteidiger viel früher an als heute.
Ich ersuche Sie, diese Elemente bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Külling. Wir haben uns an den zu eng gefassten Fristen gestossen. Man sollte in der Verfassung nicht etwas versprechen, das dann in der Praxis nicht eingehalten werden kann. In den Erläuterungen wird das Wort «unverzüglich» mit «im Augenblick» oder «bei der erstmöglichen Gelegenheit» ausgedeutscht. Das sind meiner Meinung nach zwei ganz verschiedene Dinge. «Im Augenblick» bedeutet sofort, «bei erstmöglicher Gelegenheit» erlaubt, dass eine gewisse Zeit verstreichen kann.
Wichtig scheinen mir die Aussagen des Kommissionspräsidenten, wonach möglichst wenig Zeit verstreichen solle. Damit sind wir absolut einverstanden. Man sollte es aber auch so formulieren.
Der Festgehaltene muss in einer ihm verständlichen Sprache orientiert werden. Das kann unter Umständen schwierig sein. Man muss nicht gleich an Fälle denken, in denen die Orientierung auf tscherkessisch, gagausisch oder takidschisch erfolgen muss. Es sind noch viele andere Sprachen denkbar, die bei uns nicht geläufig sind.
Ich beantrage Ihnen deshalb, die Formulierung so zu wählen, dass das Wort «unverzüglich» gestrichen oder wenigstens ersetzt wird durch «bei erstmöglicher Gelegenheit». Ich ändere meinen Antrag in diesem Sinn ab.
Gleiche Vorbehalte machen wir auch zu den Absätzen 3 bis 6. Wir wenden uns hauptsächlich gegen die 24-Stunden-Frist in Absatz 3. Im übrigen können wir mit diesen Bestimmungen leben. Ich ziehe deshalb meinen Streichungsantrag zu den Absätzen 3 bis 6 zurück und schliesse mich dem Antrag Weyeneth zu Absatz 3 an.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Herr Külling hat seinen Antrag zu Absatz 2 Satz 1 abgeändert in «muss bei erstmöglicher Gelegenheit in einer ihr verständlichen Sprache ...»

Omar-Amberg. Wir haben ein punktuelles Anliegen, das uns aber doch sehr wichtig ist. Wenn jemand verhaftet wird, ist es für den Betreffenden sehr wichtig, dass er mit seiner Familie, mit den Angehörigen in Kontakt treten kann oder dass Kontakt hergestellt wird. Wenn immer möglich soll der Inhaftierte selber benachrichtigen dürfen. Zumindest soll er aber die Benachrichtigung veranlassen können. Das steht schon so im Kommentar zur Verfassung.
Nicht befriedigend ist in diesem Zusammenhang der Ausdruck «so bald als möglich». Wir möchten hier den stärkeren Ausdruck «umgehend» verwenden. Das unerklärliche Verschwinden eines Familienmitgliedes ist für die Angehörigen sehr beunruhigend und kann grosse Ängste auslösen. Sie wissen in einem solchen Fall nicht, ob ein Unfall passiert ist, ob dem Vermissten etwas zugestossen ist, ob er Hilfe braucht oder ob Hilfe angefordert werden muss und wo man ihn suchen muss. Die Ungewissheit über den Verbleib eines Angehörigen ist stets schlimmer als das Erhalten der Information über seinen ausserordentlichen Aufenthalt.

Dem Ausdruck «so bald wie möglich» sollte auf keinen Fall ein zeitlicher Sinn gegeben werden. Er sollte sich nur auf die Unauffindbarkeit der Angehörigen beziehen. Man darf sich nicht Zeit lassen mit der Benachrichtigung, bis es bequemerweise möglich ist. Die Benachrichtigung der Angehörigen muss umgehend erfolgen. Ich habe mir bestätigen lassen, dass aus der Sicht der Polizei und der Untersuchungsrichter nichts gegen eine umgehende Benachrichtigung spricht. Wir ersuchen Sie, unseren Antrag aus menschlichen Überlegungen zu unterstützen.

Sidler-Link. Zum Antrag von Herrn Külling: Er möchte das Wort «unverzüglich» durch «bei erstmöglicher Gelegenheit» ersetzen. Was heisst das? Es könnte bei Annahme dieses Antrages passieren, dass der Angeschuldigte oder die Angeschuldigte erst nach einigen Tagen Haft über die Gründe der Festnahme orientiert würde. Schon Artikel 5 Ziffer 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schreibt indessen vor, dass jeder Festgenommene in möglichst kurzer Frist über die Gründe der Festnahme und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet wird. Es ist sehr wichtig, dass eine festgenommene Person bereits bei der Festnahme oder unmittelbar danach, also bereits im polizeilichen Verfahren, über die Festnahmegründe und über die ihr zustehenden Rechte aufgeklärt wird. Der Untersuchungszweck wird dadurch keineswegs vereitelt. Auch Prof. Trechsel hält in seinem Gutachten die unverzügliche Orientierung des Festgenommenen über die Gründe und die ihm zustehenden Rechte für «zweckmässig und sinnvoll».
Es gibt überhaupt keinen Grund, einen Festgenommenen nicht unverzüglich zu orientieren. Die SP-Fraktion ersucht Sie deshalb, den Antrag Külling abzulehnen.
Zum Antrag von Frau Omar: Gemäss dem Gutachten Trechsel kann davon ausgegangen werden, dass laut EMRK grundsätzlich ein Recht darauf besteht, die Angehörigen «unverzüglich» über die Festnahme zu informieren. Wird die Familie nicht unverzüglich benachrichtigt, ist darin nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens gemäss Artikel 8 EMRK zu erblicken. Das Wort «umgehend» ist nach Duden ein Synonym von «unverzüglich». Der im Verfassungsentwurf verwendete Begriff «so bald als möglich» kann in der Praxis zu Missbräuchen führen. Zudem stellt der von der Kommission gewählte Begriff gegenüber dem heutigen Recht eine deutliche Verschlechterung dar.
Die SP-Fraktion ersucht Sie deshalb, den Antrag Omar-Amberg zu unterstützen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich weise vorweg darauf hin, dass die verwendeten Begriffe nach mehrfacher Diskussion, nach Abwägung aller Argumente und nach Würdigung des Gutachtens Trechsel so gewählt worden sind, dass sie in einem bestimmten Verhältnis stehen. Wenn man nun die Begriffe «unverzüglich», «so bald als möglich», «in möglichst kurzer Frist» ersetzt, wirft man das ganze über den Haufen. Die Begriffe sind in einem bestimmten chronologischen Verfahrensablauf zu verstehen.
In Artikel 5 Ziffer 2 der EMRK heisst es: «Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.» Es heisst in Ziffer 3 weiter, jede festgehaltene Person müsse «unverzüglich einem Richter vorgeführt» werden. In Ziffer 4 ist schliesslich festgehalten, dass jedermann, dem die Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen werde, das Recht habe, «ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird». Auch hier ist eine gewisse Abstufung mit einer inneren Logik vorhanden.
Es ist deshalb problematisch, hier generell über das Ersetzen einzelner Begriffe zu entscheiden. Einfacher ist diesbezüglich der Antrag Weyeneth zu handhaben, der die 24-Stunden-Frist streichen will, die Worte «in möglichst kurzer Frist» aber stehen lässt. Die Anträge Külling und Omar-Amberg muss ich namens der Kommission ablehnen.
Damit habe ich den Antrag Weyeneth nicht etwa entgegengenommen. Die Kommission findet, die 24-Stunden-Frist, die bereits heute im Gesetz enthalten ist, verdiene Verfassungsrang. Ähnliche Fristen finden sich bereits in den überlieferten englischen Rechtssätzen, so dass es uns heute ebenfalls möglich sein sollte, diese Frist einzuhalten. Weshalb Prof. Trechsel hier eine Relativierung macht, habe ich Ihnen bereits erläutert.
Frau Omar will die Angehörigen «umgehend» benachrichtigt wissen. Darin liegen namentlich praktische Probleme, wenn wir die Begriffe zeitlich so fixieren, wie ich es ausgeführt habe. Ich ersuche Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Annoni, directeur de la justice. Comme vous l'a exposé le président de la commission, cette disposition est en grande partie une reprise du contenu de la Convention européenne pour la sauvegarde des droits de l'homme. Je suis d'avis que cet article renforce la position juridique des personnes qui sont privées de liberté, et ces garanties correspondent à l'heure actuelle à l'évolution de la jurisprudence en Suisse, comme à l'évolution de la jurisprudence au niveau européen. J'aimerais vous informer que nous avons formé à la Direction de la justice une commission d'experts extra-parlementaire pour préparer une révision totale du Code de procédure pénal et que cette commission a quasiment terminé son travail; on pourrait même dire qu'elle a terminé son travail, et que nous avons d'ores et déjà intégré les dispositions qui sont contenues dans l'article présent dans le nouveau projet de Code de procédure pénal bernois. A notre avis, ces garanties sont à ce point fondamentales, dans la mesure où il s'agit de combattre le risque de l'arbitraire, qu'il est nécessaire de les concrétiser dans la Constitution.
Maintenant, en ce qui concerne les propositions, et plus précisément le 2e alinéa de cette disposition, il est juste qu'une personne privée de liberté soit aussitôt instruite de ses droits. La police est en mesure de fournir une information de base, qui sera, le cas échéant, complétée par le juge d'instruction. Cette information de base donnée par la police ne constitue pas, pour cette dernière, une tâche compliquée de nature à dépasser ses capacités. Quant à la proposition de Madame Omar, elle est inutilement absolue: une information «immédiate» des proches, au lieu d'une information «dès que possible» des proches n'est pas indispensable, et dans certains cas, je dois le dire, elle est de nature à compromettre gravement dès le départ une enquête de la police ou du juge d'instruction. C'est pourquoi, en ce qui concerne ces deux premiers alinéas, je vous demande de rejeter

les amendements et de confirmer la solution de la commission et du gouvernement.

Abstimmung

Für den Antrag Külling	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Omar-Amberg	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Präsident. Wir kommen zu Artikel 25 Absatz 3. Herr Külling hat seinen Streichungsantrag zu den Absätzen 3 bis 6 zurückgezogen.

Weyeneth. Der Kommissionspräsident hat den Gegenstand, um den es hier geht, bereits zweimal angesprochen. Es trifft zu, dass in Artikel 118 des Gesetzes über das Strafverfahren die 24-Stunden-Frist enthalten ist. Das heisst aber noch lange nicht, dass man diese Frist auf Verfassungsstufe verankern muss. Der Kommissionspräsident hat auf ein Gutachten von Prof. Trechsel hingewiesen. Ich werde Ihnen nun daraus drei Sätze vorlesen: «Die Verankerung einer 24-Stunden-Frist in Artikel 27 Absatz 2 halte ich bei voller Anerkennung der richtigen Stossrichtung weder für wünschbar noch für zweckmässig. Wünschbar ist eine flexible Lösung, wonach ein Festgenommener möglichst bald dem Richter vorgeführt wird. Es ist nicht ganz unbedenklich, der Polizei einen gewissen Zeitkredit einzuräumen.»
Wir sind uns bei der Beratung dieses ganzen Artikels wohl darin einig, dass all die Formulierungen nichts bringen, wenn die erforderliche Dienstauffassung und das Pflichtbewusstsein bei den Leuten, die diese Bestimmungen anwenden und durchsetzen müssen, nicht gegeben ist. Wenn wir bis jetzt mit der 24-Stunden-Frist gut gefahren sind, können wir sie ohne weiteres im Gesetz belassen. Ich verlange nicht, sie sei aus dem Gesetz zu streichen. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass es manchmal sehr schwierig sein kann, einen Festgenommenen innert 24 Stunden anzuhören. Denn Sie hören unter Umständen gar nichts, weil die betreffende Person nicht in der Verfassung ist zu sprechen. Muss man diese Frist unbedingt auch einhalten, wenn der Betreffende sich in einem derartigen Zustand befindet?
Ich möchte mit meinem Antrag keine Abschwächung. Ich möchte aber vermeiden, dass diese Frist auf Verfassungsstufe verankert wird. Behalten wir die geltende Regelung auf Gesetzesstufe bei! Sie ist zweckmässig und wird von denjenigen, die sie handhaben müssen, als durchführbar beurteilt. Im Gesetz kann sie immer noch geändert werden, wenn dies gewünscht wird.
Halten wir uns an die Empfehlungen des Gutachtens, das von der Kommission eingeholt worden ist, und akzeptieren wir den Rat des Experten, der sich auf drei Seiten mit den Argumenten pro und kontra Verankerung der 24-Stunden-Frist auseinandergesetzt hat. Er hat dies in verständlicher Weise getan, Herr Külling. Ich hoffe, dass die Verfassung am Ende ebenso verständlich sein wird.

Sidler-Link. Herr Weyeneth hat nur die eine Hälfte der Ausführungen im Gutachten Trechsel zitiert. Herr Prof. Trechsel hat unmissverständlich gesagt, dass die 24-Stunden-Frist eher zu lange bemessen sei. Die Frist sei so kurz wie möglich anzusetzen. Die Kommission will mit ihrem Text diese Frist nach oben hin limitieren. 24 Stunden sollen das Maximum sein. In der Regel müssten es aber weniger als diese 24 Stunden sein. Die Meinung der Kommission und die Meinung der SP-Fraktion, die den Kommissionsantrag unterstützt, steht durchaus im Einklang mit dem Gutachten Trechsel. Es ist dazu zu sagen, dass die Einhaltung der 24-Stunden-Frist bei den Untersuchungsrichterämtern erste Priorität geniesst. An dieser Frist darf bei der kommenden Reorganisation der Gerichtsorganisation auf keinen Fall gerüttelt werden. Der Text der Kommission erfordert, dass man an den Wochenenden Pikettdienste einrichtet und die ersten Einvernahmen innerhalb der 24-Stunden-Frist durchführt.
Der Kommissionstext steht im Einklang mit Artikel 5 Ziffer 3 der EMRK. Diese Bestimmung besagt, dass eine festgenommene oder in Haft gehaltene Person «unverzüglich» dem Richter vorgeführt werden müsse. Wenn wir die 24-Stunden-Frist streichen, entfernen wir uns zu sehr von der EMRK. Das kann nicht der Sinn einer modernen Verfassungsgebung eines demokratischen Rechtsstaates sein.
In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die SP-Fraktion, den Antrag Weyeneth abzulehnen und der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Jenni (Bern). Auch die grüne und autonomistische Fraktion ersucht Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen und den Antrag Weyeneth abzulehnen. Das Gutachten Trechsel bezieht sich nicht auf den vorliegenden Text, sondern auf eine frühere Fassung, in welcher man nur die 24-Stunden-Frist festlegte, sonst aber nichts regelte. Hier kamen Bedenken auf, weil man damit der Polizei einen zu grossen Zeitkredit eingeräumt hätte.
Die jetzige Fassung ist aber eine andere. Die in Absatz 3 von Artikel 25 enthaltene 24-Stunden-Frist ist die höchste Limite, die nicht überschritten werden darf. Die Vorführung durch den Richter muss im übrigen «in möglichst kurzer Frist» erfolgen. Unter diesen Umständen ist es klar, dass die bisherigen Probleme bei den Sonn- und Feiertagen zu beseitigen wären.
Die 24-Stunden-Frist ist heute im Strafverfahren verankert. Sie gilt allerdings über die Feiertage nicht. Wenn einer das Pech hat, am Freitag abend oder am Samstag festgenommen zu werden, wird es unter Umständen Montag, bis er überhaupt einen Untersuchungsrichter zu sehen bekommt. Das wollte man ändern. Man wollte verhindern, dass bei der Reorganisation der Gerichte derartige Verlängerungen der Fristen über Wochenenden und Feiertage erfolgen.
24 Stunden sind also das Maximum. Gleichzeitig wird gesagt, dass die Vorführung vor den Haftrichter möglichst vorher, und zwar deutlich vorher, erfolgen solle. In diesem Sinn besteht kein Gegensatz zu den Aussagen im Gutachten Trechsel. Die Kommission hat eine gute und tragfähige Lösung gefunden – sowohl hinsichtlich der Limitierung im absoluten Sinn wie hinsichtlich des Erfordernisses der Unverzüglichkeit.
Ich ersuche Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich habe das Problem schon zweimal gestreift. Der Justizdirektor wird noch auf die Problematik der Frist eingehen, namentlich weil sich die Justizdirektion im Rahmen der Planung für die Neuorganisation der Gerichte auch über die damit zusammenhängenden organisatorischen Probleme Gedanken machte.
Das Gutachten Trechsel ist jetzt so häufig angerufen worden, dass es nötig ist, Ihnen daraus eine längere Passage zu zitieren, damit Sie sich eine Meinung dazu

bilden können, was der Experte eigentlich gesagt hat. Sie müssen mir einfach glauben, dass ich die richtigen Stellen zitieren werde.
Der Gutachter sagt zur Frage der Verankerung der 24-Stunden-Frist, er halte fest, dass er diese «bei aller Anerkennung der richtigen Stossrichtung weder für wünschbar noch für zweckmässig» erachte. «Wünschbar ist eine flexible Lösung, wonach ein Festgenommener möglichst bald dem Richter vorgeführt wird. Es ist nicht ganz unbedenklich, der Polizei einen gewissen Zeitkredit einzuräumen. Der Einwand, dass dem Richter Unterlagen vorgelegt werden müssen, die es ihm ermöglichen, möglichst sachgerecht über die Anordnung der Haft zu entscheiden, ist berechtigt. Es muss aber beigefügt werden, dass ohnedies nicht aus heiterem Himmel irgend jemand verhaftet wird, damit nachher festgestellt werden kann, dass diese Massnahme begründet sei. Handelt es sich um eine Person, die gesucht wird, liegen gewisse elementare Akten bereits vor. Wurde ein Verdächtiger in flagranti ertappt, so wird es ebenfalls keiner grösseren Abklärungen der ersten Stunde bedürfen. Eine Frist von 24 Stunden ist in der Regel nicht zu kurz, sondern zu lang» – hier hat also Frau Sidler recht. «Andererseits sind auch Fälle denkbar, in denen diese Frist zu knapp bemessen wäre» – hier hat Herr Weyeneth recht. Sie sehen, das ganze ist eine Abwägungsfrage. Der Experte sagt schliesslich selber, dass «die Verankerung starrer Fristen in einem so grundlegenden Text, wie es die Verfassung ist, generell nicht empfohlen werden kann». Das ist seine Schlussfolgerung.
Nun, die Kommission hat diese Ausführungen gewürdigt. Sie hat sich dann folgende Überlegung gemacht: Wenn im Jahr 1679 eine Frist von 72 Stunden aufgestellt wurde – damals gab es noch nicht einmal Velos und ganz bestimmt kein Telefon und andere Kommunikationsmittel –, müssten heute eigentlich 24 Stunden ausreichen. Das wurde in der Kommission so gesagt. Ich halte das hier fest, um Ihnen zu zeigen, dass es um etwas sehr Grundlegendes geht. Möglicherweise ist hier die Ausnahme angebracht, dass man in der Verfassung eine Frist setzt. Die Kommission hat gesagt: Wir machen hier eine Ausnahme, innerhalb eines Tages soll die Anhörung stattfinden. Denn man kann nicht jemanden einsperren und ihm während mehr als einem Tag vorenthalten, weshalb er überhaupt eingesperrt wurde. Das waren die Überlegungen der Kommission.
Was die praktischen Probleme betrifft, die wir auch bedenken mussten, namentlich die Wochenenden und allenfalls notwendige Pikettdienste, ist seither einiges gelaufen. Bei den Diskussionen über die neue Gerichtsorganisation, die wegen verschiedenen menschenrechtlichen Fragestellungen geführt werden mussten, wurde auch diese Frage angegangen. Der Justizdirektor ist hinsichtlich dieser Fragen wesentlich kompetenter als ich. Er wird dazu sicher noch Ausführungen machen.
So weit die Überlegungen, welche die Kommission trotz den abwägenden Bedenken des Experten dazu bewogen haben, hier ausnahmsweise eine bezifferte Frist von einem Tag in die Verfassung aufzunehmen.

Annoni, directeur de la justice. Ce délai de vingt-quatre heures au maximum a fait l'objet d'une longue discussion au sein de la commission, comme l'a relevé Monsieur le président. Je dois dire qu'à la Direction de la justice, nous sommes partis du point de vue que ce délai de vingt-quatre heures au maximum resterait finalement ancré dans la Constitution – nous avons un peu anticipé votre décision – et, je l'ai dit tout à l'heure, le projet de révision du Code de procédure pénal tient compte en fait des travaux de la commission de révision constitutionnelle à ce sujet.
J'aimerais dire que les experts de la commission extraparlementaire de la Direction de la justice, Monsieur Weyeneth, vous ont aussi donné raison, en ce sens qu'ils estimaient aussi dans un premier temps que l'ensemble de cette problématique pouvait être réglée au niveau de la législation, c'est-à-dire au niveau du Code de procédure pénal. Mais ensuite, en ayant pris connaissance des travaux de la commission de la révision constitutionnelle, et en considérant aussi l'importance de l'acte, les experts de cette commission furent d'avis que le fait de priver une personne de sa liberté, sans que cette personne fasse l'objet d'aucune instruction, alors que cette personne est suspecte, n'est pas prévenue – c'est-à-dire qu'on ne lui reproche pas encore le fait d'avoir commis une infraction –, ne serait-ce que pendant une période de vingt-quatre heures, justifie aussi qu'un tel délai soit mentionné dans la Constitution.
J'aimerais peut-être insister sur un point: on a semblé dire aujourd'hui au Grand Conseil que de fixer des délais qui ne peuvent pas être respectés ne sert à rien. J'aimerais dissiper tout malentendu: ce délai de vingt-quatre heures, c'est un délai qui est strictement respecté par la police. Je ne connais aucun juge d'instruction dans le canton de Berne aujourd'hui qui accepterait que la police lui présente un suspect pour ouvrir une instruction quarante-huit heures après la garde à vue, où même trente-six heures après que ce dernier ait été appréhendé par la police. Les juges d'instruction exigent que les personnes soient présentées dans les vingt-quatre heures. C'est donc une norme qui est strictement respectée par la magistrature et qui a toute son importance dans la procédure. J'aimerais prendre position sur l'argument que vous avez mentionné, Monsieur Weyeneth, en disant qu'il est possible que des personnes, pour des raisons objectives ou subjectives, ne puissent pas être entendues dans les vingt-quatre heures. Je crois que ce n'est pas le cas, parce que la pratique d'abord nous l'enseigne et qu'ensuite nous avons quand même des projets au niveau de la Direction de la justice de constituer ce qu'on appelle des juges d'instruction régionalisés, qui seront calqués sur le même principe que les arrondissements de la police de sûreté; ceci signifie que les juges d'instruction travailleront d'une manière beaucoup plus étroite avec la police de sûreté et qu'ils auront la possibilité d'entrer en contact aussi beaucoup plus rapidement avec les personnes suspectées et qui sont en garde à vue.
Maintenant, le gouvernement estime que, du moment que la commission de la révision constitutionnelle s'est penchée sur cet objet à fond, et du moment que le projet a été présenté comme tel au Grand Conseil, ce principe fondamental ne doit maintenant plus être retranché par le Grand Conseil. Du moment aussi que ce projet tient compte de l'expertise Trechsel notamment, dans la mesure où il met un maximum, c'est-à-dire vingt-quatre heures, et qu'il introduit aussi le terme «dès que possible», il serait maintenant faux d'aller contre cette idée de base de l'Habeas corpus qui est issue déjà d'une longue tradition, qui nous vient depuis des régimes politiques ou juridiques qui ont développé traditionnellement la défense des droits des personnes privées de leur liberté. Du moment que l'on peut très bien admettre que ce principe soit présent autant dans la législation que dans la Constitution et du moment que ce principe a une très grande importance, il faut le dire, pour les personnes

qui sont privées de liberté, il mérite une place au niveau constitutionnel à l'image d'autres thèmes que nous avons mis dans la Constitution.
C'est pourquoi nous vous demandons de laisser le projet tel qu'il est présenté par la commission et de rejeter les amendements.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	83 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	74 Stimmen

Art. 25 Abs. 4 und 5

Angenommen

Art. 25 Abs. 6

Antrag Jenni (Bern)

Einschränkungen dieser Garantien sind in keinem Fall zulässig.

Jenni (Bern). Mein Antrag zu Absatz 6 betrifft im Prinzip eine Kerngehaltsgarantie eigener Art. Ich sage «eigener Art», weil es – anders als bei den Kerngehaltsgarantien von Artikel 28, über die wir noch diskutieren werden – nicht um einen bestimmten inneren Bereich eines Grundrechts geht, das absolut zu schützen ist. Vielmehr geht es bei all den Rechten, die in Artikel 25 aufgeführt sind, um Minimalbestimmungen zugunsten von festgenommenen Personen. Es versteht sich von selbst, dass diese Garantien durch die Gesetzgebung nicht unterlaufen werden dürfen. Wäre dies möglich, hätten wir uns die ganze Diskussion über diesen Artikel sparen können. Die Garantie von Absatz 6 wird nun allerdings ausgehöhlt durch Satz 2, der besagt, Einschränkungen bezüglich des freien Verkehrs mit dem Rechtsbeistand seien im Fall von Missbrauchsgefahr zulässig. Das ist im wesentlichen ein Vorbehalt zu Absatz 4, wo der Verkehr mit dem Rechtsbeistand geregelt ist.
Nun handelt es sich dabei um eine der Hauptgarantien, die in diesem Artikel festgeschrieben werden. Wenn man die Möglichkeit zulässt, dass auf dem Gesetzeswege der Kontakt zum Verteidiger eingeschränkt werden kann, nützt die ganze Garantie einem Betroffenen nichts. Es geht notabene um die Gefahr eines Missbrauchs, nicht etwa um Fälle, in denen ein Verteidiger missbräuchlich gehandelt hat. Der Missbrauch muss also nicht bereits passiert sein. Es genügt, dass gefunden wird, die Tatsache der Kontaktnahme zwischen Angeschuldigtem und Anwalt könne zu irgendwelchen Zwecken missbraucht werden. Das geht sehr weit und erlaubt auf Gesetzesstufe eine weitgehende Aushöhlung der Garantien, die Sie soeben beschlossen haben.
Erstens ist es nur logisch, wenn Minimalgarantien, die man abgibt, absolut gelten. Der Kerngehalt muss für sämtliche Garantien bei Freiheitsentzug gesichert werden. Zweitens ist eine derartige Aushöhlung in einem so zentralen Bereich nicht angängig, weil sonst die ganzen Garantien unterlaufen werden. Ich ersuche Sie aus diesen Gründen, der Streichung des zweiten Satzes von Absatz 6 zuzustimmen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich gehe davon aus, dass die Kerngehaltsdiskussion bei Artikel 28 geführt wird. Wenn nun der Antragsteller darauf besteht, dass man über seinen Antrag gesondert diskutiert, muss ich an dieser Stelle im Namen der Kommission für Ablehnung des Antrages votieren. In der Kommission wurde der Antrag wiederholt abgelehnt.

Annoni, directeur de la justice. Dans la mesure où la discussion sur ce point concerne l'essence des droits fondamentaux, il faudrait parler de ce point de vue ici dans les débats de l'article 28. Maintenant, pour le surplus, je dirais que lors des travaux de la commission, nous avons à plusieurs reprises indiqué que cette disposition qui limitait, il est vrai, la possibilité de communication de l'avocat avec le prévenu, se justifiait lorsque l'on pouvait craindre des abus suite à cette communication rapide. C'est finalement l'expérience de la vie et les expériences qui ont eu lieu dans des cas connus qui nécessitent une telle réserve dans la Constitution.

Präsident. Herr Jenni hat die Frage der Kerngehaltsgarantie nicht zur Diskussion gestellt – weder im einen noch im anderen Sinn. Sollte nach der Bereinigung von Artikel 28 ein Rückkommen angezeigt sein, wird man immer noch auf diesen Absatz zurückkommen können.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 26 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 26 Abs. 3

Gleichlautender Antrag Binz-Gehring/Waber

...Recht auf angemessenen unentgeltlichen Rechtsschutz.

Binz-Gehring. Ich möchte vorausschicken, dass die FDP keine Einschränkung der unentgeltlichen Prozessführung verlangt. Das ist überhaupt nicht beabsichtigt.
Der unentgeltliche Rechtsschutz wird nicht einfach voraussetzungslos gewährt. Im Zivil- und Verwaltungsrecht ist er an zwei Voraussetzungen gebunden. Einmal geht es um eine formelle Voraussetzung, die Prozessarmut. Diese ist gegeben, wenn eine Partei nicht in der Lage ist, einen Prozess zu finanzieren, weil sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt. Dazu kommt eine materielle Voraussetzung: Der Prozess darf nicht zum vornherein und offensichtlich aussichtslos sein. Man will damit verhindern, dass in Geschäften, bei welchen man die Chancenlosigkeit auf Anhieb erkennt, ohne weiteres auf Staatskosten prozessiert werden kann – möglicherweise erst noch unter Anrufung aller Instanzen bis hin zum Bundesgericht. Das sind zwei klare Voraussetzungen, und es besteht dazu eine klare höchstrichterliche Praxis. Es scheint uns besser, wenn wir mit dem Wort «angemessen» in der Verfassung zum Ausdruck bringen, dass der unentgeltliche Rechtsschutz nicht voraussetzungslos gewährt wird.

Waber. Ich schliesse mich den Ausführungen von Frau Binz vollumfänglich an.

Wehrlin. Inhaltlich hat Frau Binz sicher recht. Frau Binz ist bekannt als Sprachpuristin – und ich meine das durchaus anerkennend. Ich muss ihr nun aber hier zu bedenken geben: Das Wort «angemessen» ist in einem Verfassungstext eine Leerformel. Wir kommen nur dann nicht um dieses Wort herum, wenn man aus der Nicht-

erwähnung der Angemessenheit e contrario auf die Unangemessenheit schliessen könnte. Das ist hier nicht der Fall. Es liegt auf der Hand, dass es keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen unangemessenen unentgeltlichen Rechtsschutz gibt. Bei allen Grundrechten ist es klar, dass sie durch das Gesetz eingeschränkt und konkretisiert werden können. Materiell ist deshalb in der Fassung der Kommission enthalten, was Frau Binz wünscht. Es ist selbstverständlich, dass auch künftig keine aussichtslosen Prozesse durch den Staat finanziert werden.
Sprachlich bedeutet die Einfügung des Wortes «angemessen» keinen Gewinn. Ohne daraus eine Riesensache machen zu wollen, empfehle ich Ihnen, den Antrag Binz-Gehring abzulehnen. Wir belasten die Verfassung sonst nur.

Kiener Nellen. Ich kann mich dem Votum von Herrn Wehrlin anschliessen, möchte aber die ablehnende Haltung der SP-Fraktion ein bisschen anders begründen.
Ich bin sehr froh darüber, dass Frau Binz hier präzisiert hat, sie wolle keine materielle Einschränkung. Es ist absolut nicht nötig, irgendwelche Voraussetzungskriterien für den unentgeltlichen Rechtsschutz zu erwähnen. Gerade bei anderen Grundrechten ist argumentiert worden, die Festsetzung der Voraussetzungskriterien sei Sache der Gesetzgebung. Von daher gesehen ist der Antrag rechtssystematisch nicht sachgerecht.
Ich habe in der Fachliteratur nachgeschaut. Man findet den Begriff «angemessen» im Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Rechtsschutz nirgends. Aus Artikel 4 der Bundesverfassung fliesst der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. In der Literatur wird durchwegs dieser Begriff verwendet. Noch am ehesten könnte man daran denken zu statuieren, dass Minderbemittelte einen Anspruch auf eine angemessene Anwältin oder einen angemessenen Anwalt haben sollten. Das ist ein anderes Thema, das ebenfalls auf Gesetzesstufe berücksichtigt werden müsste. Doch Spass beiseite!
Aus sprachlichen und terminologischen Gründen sollte man kein weiteres Adjektiv zum Wort «Rechtsschutz» stellen. Beim Wort «angemessen» handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den ich in der Literatur zum Thema unentgeltliche Rechtspflege nicht gefunden habe. Auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird er nicht verwendet. Allerdings habe ich eventuell die Stelle, auf welche sich Frau Binz stützt, übersehen.
Namens der SP-Fraktion mache ich Ihnen beliebt, den Zusatz nicht aufzunehmen und beim klaren Antrag der Kommission zu bleiben.

Emmenegger. Vielleicht ist es nach dem bisher Gesagten wirklich nicht so entscheidend, ob das Wort «angemessen» eingefügt wird oder nicht. Ich möchte nur noch auf eine Widersprüchlichkeit hinweisen, die hier festzustellen ist.
Im Rahmen der Diskussion über den Artikel 10 ist gesagt worden, es sei etwas vom Wichtigsten, dass die Verfassung für den einfachen Bürger und die einfache Bürgerin lesbar und auf Anhieb verständlich sei. Jetzt kommt Herr Wehrlin und sagt, man solle hier auf den präzisierenden Zusatz verzichten, weil man ja haargenau wisse, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Ich möchte behaupten, dass einfache Bürgerinnen und Bürger, die diesen Verfassungstext lesen, nicht wissen, dass sie nicht in jedem Fall «Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz» haben. Das in rechtlicher Hinsicht vielleicht nicht ganz einwandfreie Wort «angemessen» bringt einen Hinweis darauf, dass der Rechtsschutz nicht in jedem Fall gewährt wird.

Annoni, directeur de la justice. Pour le gouvernement, il était clair qu'au niveau de la Constitution, il fallait fixer le principe de l'assistance judiciaire gratuite, qui est d'ailleurs aussi reprise au niveau de la Constitution fédérale ou de la jurisprudence fédérale. Maintenant, pour les conditions de cette assistance, il est clair qu'il faut s'en référer à la législation. Nous avons aujourd'hui un Code de procédure pénal, un Code de procédure civil, une loi sur la procédure administrative qui déterminent quelles sont les conditions pour obtenir l'assistance judiciaire gratuite. Ces conditions, si elles ne sont pas connues dans un cercle illimité, sont connues au moins au niveau des cercles des initiés: il faut ne pas avoir des moyens suffisants pour financer son procès ou encore que son procès ne soit pas dépourvu de chances de succès.
Je pense que ce principe doit être maintenu ainsi: le principe dans la Constitution et les conditions dans la législation. Je pense aussi que le Grand Conseil doit être cohérent par rapport à la décision qu'il a prise précédemment avec l'article 25, où l'on a dit que l'on mettait le principe dans la Constitution, mais que l'on mettait le détail, c'est-à-dire les vingt-quatre heures, dans la législation. Si, aujourd'hui, il n'est pas évident pour un citoyen en lisant la Constitution de savoir exactement sur quoi porte l'assistance judiciaire, il n'est non plus pas évident pour ce citoyen de savoir exactement dans quel délai il doit être remis au juge d'instruction. Dans ce cas ici également, c'est la législation qui va déterminer le détail. Je pense, comme dernier argument, que, le Grand Conseil ayant décidé de choisir la voie de la généralisation au niveau des conditions d'arrestation, il faut aussi qu'il choisisse cette voie-ci au niveau de la garantie à l'assistance judiciaire.
Je vous propose donc de rejeter les propositions d'amendement concernant cette disposition et de confirmer la proposition de la commission et du Conseil-exécutif.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag
Binz-Gehring/Waber Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission Mehrheit

Art. 26 Abs. 4 und 5

Angenommen

Art. 27

Antrag Lack

Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die Auswirkungen dieses Artikels auf das Privat- und Strafrecht mit entsprechenden Experten abzuklären und dessen Inhalt entsprechend zu überprüfen.

Antrag Portmann

Abs. 1 und 3: Streichen

Antrag Schärer

Abs. 3: Wer Grundrechte ausübt, muss die Grundrechte anderer achten.

Abs. 3a (neu): Die Grundrechte gelten, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten. Insbesondere darf nie-

mand Grundrechte anderer durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen.

Präsident. Alle Anträge betreffen die Drittwirkung der Grundrechte. Wir führen die Debatte über alle Anträge gemeinsam. Der Kommissionspräsident hat das Wort zu einleitenden Bemerkungen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die ominöse Drittwirkung – ominös wegen der entstandenen Aufregung, nicht wegen der Sache – ist eine Realität und kein Theorienstreit. Sie wird von der herrschenden Lehre heute anerkannt, so von den Professoren Aubert, Eichenberger, Morand, Rhinow, Wildhaber, ohne von unseren Berner Hochschullehrern zu sprechen, die sich ebenfalls dazu bekennen. Das wird hie und da zu Unrecht in genereller Form bestritten. Was mit Drittwirkung genau gemeint ist und wo sie Anwendung findet, ist damit noch nicht gesagt. Da sind die Konturen nicht immer klar. Hier besteht ein Feld für wissenschaftliche Debatten – ich betone: für wissenschaftliche, nicht unbedingt für politische Debatten.
Worum geht es? Bei der Drittwirkung wird gesagt, ob und inwieweit die Grundrechte nur im Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger oder auch im Verhältnis zwischen Privaten Gültigkeit haben. Die neueren Kantonsverfassungen haben die Grundidee der Drittwirkung aufgenommen. Der Kanton Aargau hat beispielsweise in seiner Verfassung festgeschrieben: «Grundrechte gelten, so weit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten.» Der Kanton Solothurn hat diese Formulierung übernommen. In beiden Fällen wurde diese Bestimmung von den eidgenössischen Räten gewährleistet. Der Kanton Thurgau ging noch weiter, indem er feststellte: «Die Grundrechte gelten sinngemäss auch unter den Privaten.» Auch diese Bestimmung wurde durch den Bund gewährleistet.
Der Antrag der Verfassungskommission reizt die Möglichkeiten, die von den anderen Kantonsverfassungen ausgenützt worden sind, nicht aus. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass wir hier keineswegs die ehrgeizigste Formulierung gesucht haben. Wir haben eine Formulierung gewählt, die ungefähr derjenigen der Kantonsverfassung von Basel-Landschaft entspricht. Wir nahmen gestern zur Sicherheit nochmals mit dem Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft Kontakt auf. Man versicherte uns, dass die betreffende Bestimmung in den letzten fünf Jahren, seit Inkrafttreten der Kantonsverfassung, noch in keinem Verfahren angerufen worden sei. Das mag ein Hinweis darauf sein, dass es nicht darum gehen sollte, hier mit Gespenstern umzugehen.
Bei unserer Formulierung geht es primär nicht um die direkte Drittwirkung. Eine solche ist ohnehin nur in den seltensten Fällen gegeben, etwa beim Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit von Mann und Frau». Nach Auffassung der Kommission könnte eine solche direkte Drittwirkung allenfalls noch beim Grundsatz des gleichen Ausbildungsangebots für Mädchen und Knaben oder beim Folterverbot gegeben sein.
Es geht hier in erster Linie um die indirekte Drittwirkung. Den Grundrechten ist nicht durch direkte Verfassungsklagen, sondern durch die Gesetzgebung zum Durchbruch zu verhelfen. Es geht um eine Art Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber. Beispielsweise wird der Gesetzgeber angewiesen, zu verhindern, dass in der Gesellschaft Rassismus betrieben wird. Das wäre ein Beispiel für die indirekte Wirkung. Die Grundrechte sind daneben auch bei der Auslegung von straf- oder privatrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Auch das ist nichts Neues. Ein Beispiel dafür war der Fall Hirschy. Der Ausbildungschef der Armee wurde an der Universität Bern mittels Lärminstrumenten am Reden gehindert. Das Bundesgericht stellte fest, dass eine solche Aktion nicht nur den Straftatbestand der Nötigung erfülle, sondern ebenfalls als Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit zu werten sei. Ein weiteres Beispiel betrifft die Presse. Die Unschuldsvermutung ist auch durch die Presse zu respektieren. Bei Vorverurteilungen in der Presse kann man sich nicht darauf berufen, dass ein auf diesen Fall zugeschnittener Straftatbestand, der den Ehrenschutz bezweckt, fehle. Wenn die Unschuldsvermutung verletzt wird, ist das grundrechtswidrig. In einem Teilbereich des Falles Kopp spielte dies eine Rolle.
Ich fasse zusammen: Die Kommissionsfassung von Artikel 27 Absatz 3 liegt in der Stossrichtung der anderen Kantonsverfassungen. Insoweit beschreiten wir kein Neuland und gehen kein Abenteuer ein. Die Formulierung liegt hinsichtlich der sogenannten Fortschrittlichkeit im hinteren Bereich, wenn wir sie mit den anderen Kantonsverfassungen vergleichen.
Ich zitiere den Kommentar von Prof. Eichenberger zur Aargauer Kantonsverfassung: «Die Grundrechte binden alle öffentliche Gewalt.» Und weiter: «Soweit sie ihrem Wesen nach dazu geeignet sind, verpflichten sie Privatpersonen untereinander.» Prof. Eichenberger weist darauf hin, dass die neueren Kantonsverfassungen den Gedanken der Drittwirkung aufnehmen. Obwohl diese Ausweitung wahrscheinlich nur spärlich genutzt werde, habe sie vorwiegend die Aufgabe der Klarstellung. «Im Meinungsstreit, ob es die horizontale Geltung geben dürfe, bejaht das positive Recht die grundsätzliche Zulässigkeit. Zugleich baut es dem Missverständnis vor, dass jedes Grundrecht in beliebigen Rechtslagen zur Drittwirkung angerufen werden könnte.»
Soviel als Einleitung. Die Kommission hat sich diesen Artikel gut überlegt. Die beantragte Formulierung ist sicher diskussionswürdig. Zu den Anträgen kann ich erst definitiv Stellung nehmen, wenn ich die Begründungen gehört habe.

Lack. Für die freisinnige Fraktion ist der Artikel 27 ein Schicksalsartikel dieser Verfassung. Insbesondere mit Satz 2 des Absatzes 3 von Artikel 27 haben wir einige Probleme, die geklärt werden müssen, bevor wir zustimmen können.
Drittwirkung der Grundrechte bedeutet nichts anderes als Geltung der Grundrechte unter den Privaten. Demzufolge nehmen die Grundrechte Einfluss auf das Privatrecht. Das bedeutet beispielsweise folgendes: Ein Wirt kann dazu verpflichtet werden, seinen Saal irgendeiner Organisation zur Verfügung zu stellen, damit diese, wenn sie keine andere Gelegenheit am gleichen Ort hat, eine Versammlung durchführen kann. Oder ein Vermieter wird verpflichtet, sämtliche Mieter gleich zu behandeln. Ein Arbeitgeber kann dazu verpflichtet werden, seine Arbeitnehmer freizustellen, damit sie ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ausüben können.
Die ganze Theorie der Drittwirkung ist sehr problematisch. Ich bin mit Herrn Schmid nicht einverstanden, wenn er sagt, dass sie völlig unbestritten sei. Unter den Staatsrechtlern gibt es eine Mehrheit von Befürwortern, aber es gibt auch Gegner, so Prof. Grisel, Prof. Sandoz und – jedenfalls laut dem Buch «Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie» von Prof. Müller – auch Prof. Aubert. Zu den Gegnern zählt inbesondere die

Mehrheit der Privatrechtsdozenten. Von dieser Seite hat man zu dieser Frage noch selten etwas Positives gehört.
Das Bundesgericht hat die Drittwirkung bis heute nicht anerkannt. Es gibt verschiedene Urteile, in welchen sich das Bundesgericht zu dieser Frage äusserte. Einige Urteile standen der Theorie eher positiv, andere standen ihr eher negativ gegenüber. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass wir es mit dem Bundesprivatrecht, dem ZGB, dem OR und weiteren Bundesgesetzen, die auf demokratische Weise entstanden sind, zu tun haben. Das Bundesrecht geht dem kantonalen Recht generell vor. Es stellt sich die Frage, inwiefern wir mit dem kantonalen Verfassungsrecht das Bundesprivatrecht überhaupt einschränken können. Auch Prof. Müller weist auf diese Frage hin, wenn er schreibt: «Allerdings ist die Tragweite solcher Bestimmungen beschränkt, da das Bundeszivilrecht kantonalem Verfassungsrecht vorgeht und vom kantonalen Gesetzgeber und Richter dessen Vorrang zu beachten ist. Sie können aber trotzdem Impulse zu vermehrter Berücksichtigung von Grundrechtsaspekten zivilrechtlicher Normen sein.»
Genau dies lehnt die FDP-Fraktion ab. Wir sind der Auffassung, dass es genügend Möglichkeiten gibt, das Privatrecht auf demokratischem Weg zu ändern. In diesem Sinn braucht es keine zusätzliche Drittwirkung der kantonalen Grundrechte auf das Bundesprivatrecht. In verschiedenen Vernehmlassungsantworten, insbesondere im Rahmen der ersten Vernehmlassung, wurde die Drittwirkung abgelehnt. Ich zitiere die Vernehmlassung der SVP, die schrieb: «Die Drittwirkung sollte unseres Erachtens nicht in einer kantonalen Verfassung geregelt werden, weil es sich dabei um eine gesamtschweizerische Problematik handelt.» Dieses Argument trifft den Nagel auf den Kopf. Man sollte nicht versuchen, hier etwas einzuführen, das gar nicht notwendig ist.
Mit der Drittwirkung, wie sie hier vorgesehen wird, haben wir Probleme. Es steht zwar im Kommentar, dass die Kommission die Bestimmung nur so verstehe, dass die Drittwirkung für den Artikel 10 Absatz 2 und den Artikel 12 Absatz 2 gelten solle. Wenn es effektiv so wäre, hätten wir keine Probleme. So wie die Formulierung lautet, ist jedoch Tür und Tor offen.
Wenn andere Kantone solche Bestimmungen haben, heisst das noch lange nicht, dass wir sie übernehmen müssen. Und wenn im Kanton Basel-Landschaft innerhalb der letzten fünf Jahre noch niemand darauf Bezug genommen hat, heisst das noch lange nicht, dass die Bestimmung in der dortigen Verfassung keine Wirkung hat.
Ich fasse zusammen: Für uns bestehen zahlreiche Unsicherheiten. Wir wollen allerdings keinen Kahlschlag machen und machen Ihnen beliebt, das ganze an die Kommission zurückzuweisen und insbesondere durch Konsultation eines Privatrechtlers abklären zu lassen, welche konkreten Auswirkungen dieser Artikel auf das Privatrecht hat. Es geht um Fragen, die für die Freisinnigen und die Kreise, die wir vertreten, von eminenter Bedeutung sind.

Portmann. Von Herrn Lack haben Sie nun eine ausführliche juristische Begründung erhalten, weshalb die Drittwirkung nicht so harmlos ist, wie sie der Kommissionspräsident darzustellen versucht hat. Herr Lack strebt mit seinem Antrag eine ernsthafte Untersuchung durch Spezialisten des Privatrechts an zur Frage, ob die Drittwirkung effektiv nur so beschränkt eingeführt werden könne, wie dies die Öffentlichrechtler in ihren Meinungsäusserungen glauben machen. Es könnte sein, dass sie das Privatrecht zu wenig kennen, um die Auswirkungen im vollen Umfang zu erkennen. Der Kommissionspräsident zitierte in seinen Ausführungen keinen Privatrechtler. Dort, wo es um Auswirkungen auf das Privatrecht geht, muss man diese Folgen genau untersuchen.
Ich begründe den Streichungsantrag, der nur dann zum Zug kommt, wenn die Rückweisung abgelehnt werden sollte. Es geht mir um drei Punkte.
Erstens: Diese Debatte hat nicht bloss theoretische Bedeutung. Es geht vielmehr um einen ganz wesentlichen Punkt dieser Verfassung. Die Akzeptanz der Verfassung könnte, jedenfalls in den freisinnigen Kreisen, davon abhängen, ob die Drittwirkung enthalten oder gestrichen ist.
Zweitens: Das Problem liegt nicht bei der heutigen Auslegung der Drittwirkung. Das Problem liegt in der dynamischen Entwicklung des Rechts und vor allem in der dynamischen Entwicklung jener Personen, die das Recht anwenden. Es kann tatsächlich einmal zu einer Aushöhlung des Privatrechts durch die kantonale Verfassungsbestimmung kommen, auch wenn man sich das heute noch nicht recht vorstellen kann.
Drittens: Ich habe den Eindruck, dass sich die Kommission nicht ganz klar darüber war, ob nicht doch derartige Gefahren vorhanden sind. Es fällt auf, wie vage die Materialien die Folgen der Drittwirkung beschreiben. Die Kommission sagt, es gebe Beispiele für Bereiche, in denen die Drittwirkung ihrer Meinung nach zum Tragen kommen könnte. Damit ist klar gesagt, dass es auch diverse andere Meinungen gibt, wonach die Drittwirkung wesentlich weiter gehen könnte, und dass man diese Meinungen nicht übergehen könne. Genau diese Katze im Sack wollen wir nicht kaufen.
Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Absätze 1 und 3 zu streichen.

Schärer. Wie Sie den Anträgen entnehmen können, befürwortet die SP nicht einfach den Kommissionsentwurf. Vielmehr tritt sie für eine kleine Erweiterung ein, die notabene zwischen der aargauischen und der thurgauischen Verfassung liegt.
Zuerst möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen zur Drittwirkung der Grundrechte machen. Ich habe bis heute Herrn Portmann und Herrn Lack begriffen, wenn ich auch ihre Meinungen nicht teilte. Jetzt verstehe ich sie allerdings nicht einmal mehr – dies aus folgenden Gründen. Die Wirkung der Grundrechte hat sich stets auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger bezogen, aber auch auf das Verhältnis zwischen Bürgern untereinander. Das war schon immer so. Es handelte sich um einen Rahmen, in dem sich die Gesellschaft entwickelte. Es gab stets sowohl die vertikale wie die horizontale Wirkung. Eine verfasste Gesellschaft ist gar nicht möglich ohne beide Elemente. Man kann auch nicht ein Glas Wasser ohne das Glas in der Hand halten.
Wir wissen aus der Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, dass die Grundrechte für die einzelnen Bürger wichtig waren im Kampf gegen Überreste der feudalen Herrschaft und im Kampf gegen den Staat, aber gleichzeitig stets auch dem Schutz der Bürger untereinander dienten. Wenn man diesen Artikel zum Schicksalsartikel erklären will, wie das von der FDP-Fraktion angekündigt worden ist, muss ich sagen: Das Schicksal des Freisinns ist schon im 18. Jahrhundert besiegelt gewesen.
Im Zusammenhang mit meinem Antrag möchte ich Herrn Lack einige Bundesgerichtsurteile nennen, aus denen klar und eindeutig hervorgeht, wo und wie die Drittwirkung in die Rechtsprechung Eingang gefunden hat. Eine Wirkung von Grundrechten, die in der Verfas-

sung festgelegt ist, ist im übrigen immer nur eine mittelbare. Artikel 27 bezieht sich nur auf die mittelbare Wirkung von Grundrechten. Und diese ist ohnehin gegeben. Mit oder ohne diesen Artikel wird sie gegeben sein. Es wird hier um einen Popanz gestritten. Ich weiss nicht, weshalb man dies überhaupt zum Streitgegenstand macht.
In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung war die Drittwirkung von Anfang an präsent. Sie wurde von den Bundesrichtern auch mit grosser Selbstverständlichkeit angewandt. Beispiele dafür sind die Verpflichtung des Gesetzgebers und des Richters, die Eigentumsgarantie im Verhältnis unter Privaten zu beachten, die Respektierung der Kultusfreiheit auch unter Privaten oder der Schutz abweichender Glaubensüberzeugungen, sogar im Verhältnis unter Eheleuten. Ein weiteres Beispiel ist die grundsätzliche Pflicht von Wirtschaftssubjekten, durch private Vereinbarungen den freien Wettbewerb nicht auszuschalten. Ich könnte Ihnen ein Dutzend solcher Beispiele aufzählen.
Man könnte den Artikel 27 integral annehmen. Aber ich möchte mit meinem eigenen Antrag etwas weiter gehen. Es handelt sich wie gesagt um eine Formulierung, die zwischen derjenigen der aargauischen und derjenigen der thurgauischen Verfassung liegt. Es geht mir also nicht um etwas Unmögliches.
Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Unterliegen Sie nicht einem fundamentalen Missverständnis!

Jenni (Bern). Wir unterstützen die Fassung der Kommission, respektive die Anträge von Herrn Schärer. 1789, in der Französischen Revolution, wurde in der «Déclaration des Droits de l'Homme et des Citoyens» sinngemäss festgehalten, dass ein Staat, der die Grundrechte und Grundfreiheiten nicht garantiere, gar nicht über eine Verfassung verfüge. Gemeint war damit, dass es dabei um einen Staat gehe, der sich nicht als zivilisierte Gesamtheit verstehen könne.
Ich möchte keine allgemeine Abhandlung über die Drittwirkung der Grundrechte von mir geben, sondern beim Text der am meisten umstrittenen Absätze, also den Absätzen 1 und 3, bleiben. Wenn man den Text liest, hat man grosse Mühe zu begreifen, wie eine freisinnige Partei diese Absätze ablehnen kann. Absatz 1 lautet: «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.»
Die Grundrechte und die dahinter stehenden Ideen sind nicht einfach Organisationsprinzipien für den Staat. Es handelt sich vielmehr um die gedankliche Grundlage einer bestimmten Zivilisation und Kultur, die wir eigentlich auch haben oder zumindest anstreben sollten. Wer sich gegen diesen Satz stellt und das Gegenteil vertritt – nämlich die Grundrechte seien in bestimmten Teilen der Rechtsordnung nicht zur Geltung zu bringen –, müsste gleichzeitig postulieren, dass Teile der Rechtsordnung barbarisch, wie man es aus unserer Sicht nennen würde, konstituiert werden müssten. Damit stellt man sich ausserhalb der Fundamente, auf denen ein Staat wie die Schweiz oder der Kanton Bern aufgebaut ist.
Der Absatz 3 lautet: «Wer Grundrechte ausübt, muss die Grundrechte anderer achten.» Das ist ein allgemeines Prinzip. Weshalb soll dieses Prinzip plötzlich nicht mehr gelten? Und weiter: «Niemand darf zudem Grundrechte anderer durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen.» Wer das streicht, will offensichtlich, dass es möglich sein soll, andere durch Missbrauch der eigenen Machtstellung zu beeinträchtigen. Das ist auch ein Programm, das Richtung Barbarei geht. Jedenfalls ist es einer Partei, die im letzten Jahrhundert noch liberal war, nicht würdig.
Jenseits der wissenschaftlichen Fragen zur Drittwirkung meine ich: Wer sich gegen so fundamentale Äusserungen wendet, die nichts anderes als die Grundlage des Denkens in unserem Staat und unserer Rechtsordnung wiedergeben, stellt sich ausserhalb der Grundlagen, auf denen die ganze Rechtsordnung beruht. Er stellt sich in ein recht düsteres Abseits. Aus diesen Gründen ist der Streichungsantrag Portmann nicht verständlich.
Positiv scheinen uns die Anträge von Herrn Schärer, der festhalten möchte, dass Grundrechte, die sich dazu eignen, auch unter Privaten gelten sollen. Das belässt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, auf Gesetzesstufe diesen Grundsatz zu verwirklichen. Wer sich vor diesem Anliegen fürchtet, bringt dem Gesetzgeber nicht viel Vertrauen entgegen. Offensichtlich fürchtet sich ein Teil der Mehrheit vor sich selber. Auch dieser Antrag lässt sich durchaus vertreten.
Zum Antrag von Herrn Lack: Die Kommission hat die zur Diskussion stehenden Fragen gründlich geprüft. Es ist nicht sinnvoll, ja geradezu nicht tunlich, hier den Eindruck zu erwecken, man müsse die Grundlagen, auf denen unsere Rechtsordnung beruht, nochmals überprüfen. Es ist in den Augen der grünen und autonomistischen Fraktion schon peinlich genug, dass man offenbar findet, diese Bestimmungen seien suspekt.

Wehrlin. Beim Anhören der Voten von Herrn Lack und Herrn Portmann hat sich bei mir die Drittwirkung beinahe in eine «Trittwirkung» verwandelt.
Ich stelle fest, dass dieser Debatte offensichtlich nicht nur die Angst, sondern auch das schlechte Gewissen zu Gevatter steht. Lesen wir doch gemeinsam, was hier steht. «Wer Grundrechte ausübt, muss die Grundrechte anderer achten.» Wer ein Recht in Anspruch nimmt, das ihm der Staat gibt, muss die Rechte der anderen achten. Das soll ein Schicksalsartikel für die freisinnig-demokratische Fraktion sein! «Niemand darf zudem die Grundrechte anderer durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen.» Niemand soll seine eigene Machtstellung ausnützen dürfen, um die Grundrechte anderer zu schmälern. Das soll ein Schicksalsartikel für die freisinnig-demokratische Fraktion sein!
Herr Lack und Herr Portmann, ich kann es nicht glauben, dass Ihre Fraktion, welche die Worte Freiheit und Verantwortung auf ihre Fahnen schreibt, vor einer so – als Handlungsanweisung – formulierten Drittwirkung Angst hat. Von Ihrer Seite höre ich sonst immer, man verlange vom Staat zu vieles und sei nicht bereit, für den Staat etwas zu leisten. Hier wäre man nun in der Situation, dass man beweisen kann: Ja, wir sind bereit, als Private etwas zu leisten, nämlich so weit, als wir die Grundrechte der anderen respektieren und unsere Machtstellung nicht missbrauchen. Von der Mieter-Gleichbehandlung und den anderen, von Ihnen erwähnten Dingen ist hier nicht die Rede. Das sind bloss Menetekel an der Wand, die uns glauben machen sollen, dass wir da in einen Hammer laufen.
Der eine sagt: Bundeszivilrecht geht vor. Und der andere aus der gleichen Fraktion sagt: Mit dieser kantonalen Verfassung wird Bundeszivilrecht abgeändert. Wir wissen alle ganz genau, dass das Bundeszivilrecht vorgeht. Hier geht es einzig darum, dass wir Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger selber die Grundrechte anderer achten sollen, wenn wir Grundrechte ausüben.
Man hat Angst vor der Dynamik der Richter. Wo wollen Sie eigentlich noch Fortschritte? Denken Sie an das, was

das Bundesgericht, das Herr Schwarz jeweils als «Loterie romande» bezeichnet, in über 100 Jahren Rechtsprechung aus Artikel 4 der Bundesverfassung an positiver Rechtsschöpfung, zu der wir alle stehen können, gemacht hat. Und jetzt haben Sie Angst, dass wegen des Satzes «Wer Grundrechte ausübt, muss die Grundrechte anderer achten» Unheil geschehen könnte!
Wir haben den Antrag Portmann abzulehnen, ebenso den Antrag Lack, der allerdings das kleinere Übel ist. Wenn man noch ein paar Privatrechtsgutachten in Auftrag geben will, soll man es meinetwegen tun. Zu einem anderen Ergebnis wird es nicht führen. Herrn Schärers Anträgen hätte man zustimmen können, aber wir halten uns an den Mittelweg der Kommission, weil dieser wahrscheinlich für alle gangbar ist. Jedenfalls ist das die Hoffnung der Fraktion Freie Liste/Junges Bern.

Steiner-Schmutz. Auch die SVP-Fraktion lehnt den Streichungsantrag Portmann ab. Wenn ich den Artikel durchlese, ist mir einfach unverständlich, weshalb man gegen die Verankerung dieses Textes sein kann.
Ich hüte mich davor, mich in den Juristenstreit einzumischen. Es ist klar, dass wir nicht hinter jedem Buchstaben und hinter jedem Wort sieben verzwickte Fälle sehen. Wenn es jeweils so weit ist, wissen wir, dass es Zeit ist, Experten anzuhören. Das ist passiert. Die Fraktion hat bei ihrer Meinungsbildung auf die Experten gehört.
Herr Lack hat unsere Vernehmlassung zitiert. Allerdings hat er die erste Vernehmlassung aus dem Januar 1989 hervorgenommen. Er hat zudem den ersten Satz nicht gelesen, der lautete: «Vorerst ist hierzu zu bemerken, dass noch ein Gutachten von Prof. Kälin aussteht.» Wir gaben eine recht ausführliche zweite Vernehmlassung ab. Darin hätte Herr Lack vergeblich eine skeptische Stellungnahme gesucht. Soviel zur Klarstellung.
Wir sind also der Meinung, dass man den freisinnigen Streichungsantrag ablehnen sollte.

Blatter (Bolligen). Ich bin nicht Jurist, möchte aber gleichwohl darauf aufmerksam machen, dass der Eindruck falsch wäre, die Kompatibilität der Verfassung mit dem Privatrecht sei in Frage gestellt. In einer grossen Zahl von anderen Kantonen ist diese Frage bereits sorgfältig geprüft und beantwortet worden.
Ich kann nur verweisen auf die Ausführungen im Kommentar auf Seite 79. Oder möchte Herr Lack behaupten, dass einfach nicht stimmt, was dort steht, dass nämlich die Verfassungen, in denen die Drittwirkung enthalten ist, gewährleistet worden sind? Wir können doch nicht einen Teil unserer Miteidgenossen auf diese Weise belehren und sagen, sie hätten – pardon – einen Mist beschlossen!
Die Fraktion EVP/LdU ist der Meinung, dass wir nicht mit der gesuchten Konstruktion extremer Fälle versuchen sollten, eine Regelung der Drittwirkung zu torpedieren.
Wir beantragen Ihnen, der Kommission zu folgen. Die Kommission hat diesen Text mit der Hilfe von juristischen Experten erarbeitet.

Erb. Ich möchte mir im Anschluss an das Votum von Herrn Wehrlin erlauben, auch einmal ein bisschen zu polemisieren. Ich möchte einmal fragen, weshalb eigentlich so viele Staatsrechtler für die Drittwirkung sind. Jeder Professor hat – wie andere Menschen auch – die Tendenz, die Bedeutung seines Aufgabenbereichs zu überschätzen und seinen Einfluss vergrössern zu wollen. Auf der anderen Seite stehen die Privatrechtsprofessoren, die ähnliche Bedürfnisse haben. Ich möchte das keineswegs werten.
Nun zur sachlichen Ebene: Wir haben es mit zwei Systemen zu tun, die bedeutungsvolle Gemeinsamkeiten aufweisen. Wir haben auf der einen Seite das Grundrechtssystem und auf der anderen Seite ein historisch gewachsenes und legitimiertes Privatrechtssystem. Bei der Drittwirkungsdiskussion, die auch auf Bundesebene geführt wird, beabsichtigt man, den Einfluss des öffentlichen Rechts auf das Privatrecht ausdehnen. Da liegt die eminent politische Bedeutung der hier zur Debatte stehenden Fragen. Die Kantone sollen eine gewisse Vorreiterrolle spielen. Man ist sich dabei durchaus bewusst, dass die Kantone gar nicht in der Lage sind, in das Bundesprivatrecht einzugreifen. Man kann dann sogar darauf hinweisen, im Kanton Basel-Landschaft habe es gar keine konkreten Streitfälle gegeben. Dies wäre freilich auch gar nicht möglich gewesen, denn das Privatrecht ist Bundesrecht.
Irgendeinmal sind wir jedoch dann soweit, dass wir die Drittwirkung in allen Kantonen haben, weil es dort niemandem richtig weh tut. Und dann wird man die Drittwirkung auch in der Bundesverfassung einführen wollen. Dann haben wir das, was wir nicht wollen. Im politischen Bereich spielt der Kanton Bern eine wichtige Rolle, und es ist bedeutungsvoll, wie diese Frage hier entschieden wird. Aus diesem Grund kämpfen wir hier dafür, dass die Drittwirkung nicht aufgenommen wird.
Ein zweiter Punkt: Es geht um einen rechtlichen Aspekt. Wir haben heute morgen das Diskriminierungsverbot in Artikel 10 behandelt. Ich habe schon dort darauf aufmerksam gemacht, dass wir diese Bestimmung unterschiedlich werten, je nachdem ob die Drittwirkung kommt oder nicht. Es ist mir aufgefallen, dass in anderen Verfassungen diesbezüglich gewisse Bezüge bestehen. Thurgau hat wohl die Drittwirkung eingeführt, ist aber beim Diskriminierungsverbot nicht soweit gegangen. Im Kanton Glarus ist es, grob gesagt, gerade umgekehrt. Und wir sollen jetzt beides aufnehmen? Das ist von Bedeutung, und ich verlange eine Stellungnahme zum Stellenwert von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 bei einer Aufnahme der Drittwirkung.

Neuenschwander. Das Votum von Herrn Wehrlin verdient eine Antwort von unserer Seite. In der Eintretensdebatte haben wir festgehalten, dass wir für eine klare, möglichst kurze, sachliche Verfassung sind. Wir sehen nun nicht ein, weshalb man unter Artikel 27 Absatz 1 und 3 Dinge wiederholen muss, die vorher bereits festgehalten sind – quasi unter dem Titel: Was wir festgehalten haben, gilt dann aber wirklich. Das ist nicht einsichtig, und aus diesem Grund sind die Absätze 1 und 3 aus unserer Sicht nicht nötig.
Was die Differenzen zwischen den Staatsrechtlern und den Privatrechtlern betrifft, sind wir der Meinung, dass diesbezüglich noch Abklärungen nötig sind. Das ist der Grund für den Rückweisungsantrag.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 19.59 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Fredi Hänni (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Sechste Sitzung

Donnerstag, 7. Mai 1992, 9.00 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, Aeschbacher, Begert, Blaser (Münsingen), Blatter (Bern), Brawand, Emmenegger, Gugger Fritz, Jörg, Kilchenmann, König (Bigenthal), Lüthi, Marti-Caccivio, Rychiger, Schaad, Sidler-Link, von Siebenthal, Sinzig.

Präsident. Das Ratsbüro hat folgende Vorstösse als dringlich erklärt: Interpellation Hofer – Waffenplatz Bern und Truppenunterkunft Sand-Schönbühl; Motion Suter – Freie Arzt- und Spitalwahl für bernische Paraplegiepatienten; Motion Steinlin – Anpassung der Motorfahrzeugsteuer an die Teuerung; Motion Allenbach – Direktionszuteilung; Interpellation Allenbach – Braucht es noch eine Berner Kantonalbank?

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Art. 27 (Fortsetzung)

Steinlin. Ich habe mir die Debatte zum Artikel 27 von gestern noch einmal vor Augen geführt, und ich habe ein wenig Mühe mit dem verunglückten Staatsrechtsseminar, das wir abhielten. Es scheint mir, die Haltung der FDP-Fraktion werfe ein paar Fragen auf.
Bei der ersten Lesung in der Kommission im August 1990 war der Artikel schon ungefähr so wie heute formuliert, und er wurde einstimmig verabschiedet. In der zweiten Lesung der Kommission im Oktober 1991 wurde der Artikel ebenfalls einstimmig verabschiedet. Wir hatten als Grundlagen das Papier der vier Professoren Kälin, Müller, Saladin und Zimmerli sowie einen Entwurf Müller/Kälin. Zweimal führten wir mit diesen Professoren Hearings durch. Zwischen dem Präsidium und den Experten gab es verschiedenste Diskussionen. Im Präsidium und in den vorbereitenden Ausschüssen waren überall Freisinnige dabei. Die Gründlichkeit des Sekretariats – das ist schon mehrmals gesagt worden – ist legendär. Es ist also nichts übers Knie gebrochen worden. Warum kommt man von FDP-Seite nach diesen langen Diskussionen mit dem Begehren nach Rückweisung und zusätzlichen Gutachten? Ich habe den Eindruck, das Material, das wir erarbeitet haben, sei gar nicht vollständig zur Kenntnis genommen worden. Aber dieses Material steht zur Verfügung; es ist im Vortrag aufgeführt, und das Sekretariat hat alle, die es verlangten, damit bedient.
Was sagen eigentlich die freisinnigen Kommissionsmitglieder zu dem Vorgehen ihrer Fraktion? Ich frage mich, ob nicht irgendwo eine nasse Zündschnur herumliege, ob nicht gewisse Kommunikationsprobleme vorhanden seien. Ich habe auch den Eindruck, die Kommissionsarbeit werde geringgeschätzt. Schlimmer ist aber, dass Beispiele vorgebracht worden sind, die offensichtlich nicht zu unserem Thema gehören, und dass zur bundesgerichtlichen Praxis falsche Informationen verbreitet worden sind. Das muss hier noch einmal klargestellt werden. Ich sehe, dass es Nichtjuristen bei der ganzen Debatte wahrscheinlich ab und zu ablöscht. Die Juristen müssen mit Argumenten für ihre Meinung einstehen können, die auch für Nichtjuristen nachvollziehbar sind. Auch ein Nichtjurist kann dann sehr gut überprüfen, ob eine Argumentation Sinn gibt oder nicht. Ich möchte mich dem auch nicht entziehen.
Was ist der Kern der Diskussion um die Drittwirkung? Es gibt im Artikel 27 drei Gedanken: Erstens geht es um einen Auftrag an die öffentlichen Organe, in ihrer Praxis die Grundrechte zu verwirklichen. Da geht es eigentlich nicht um eine Drittwirkung. Aber es geht um etwas relativ Selbstverständliches: Wenn wir sagen, die Grundrechte seien die Eckpfeiler unserer Rechtsordnung, dann sollen alle – auch zum Beispiel Grossräte, wenn sie hier ein Gesetz beraten – diese Grundrechte in ihrer Arbeit beachten. Ich nehme das Beispiel der Eigentumsgarantie. Es handelt sich nicht um etwas, was einfach existiert und durch die Gerichte garantiert wird, sondern unzählige Vorschriften umschreiben das Eigentum in seiner Ausdehnung. Wenn wir Gesetze zur Wohnbauförderung, zur Raumplanung, zum Gewerbe usw. machen, müssen wir uns überlegen, was eigentlich der Sinn der Eigentumsgarantie sei. Der Sinn ist die Sicherung von Grundbedürfnissen wie Wohnen oder Gewerbe-Betreiben. Wir müssen uns überlegen, wie es möglich ist, dass möglichst viele von diesem Grundrecht profitieren können. Diese Fragen sind mit den Absätzen 1 und 2 des Artikels 27 angesprochen.
Der zweite Gedanke – ausgesprochen im ersten Satz des Absatzes 3 – ist die Kollision von Grundrechten: Wer Grundrechte ausübt, muss auch die Grundrechte anderer achten. Niemand soll also auf Kosten von andern seine Grundrechte ausüben. Zum Beispiel heisst das, man soll sowohl Demonstrationen für wie auch Demonstrationen gegen die Landwirtschaftspolitik zulassen; beides muss möglich bleiben. Oder: Redefreiheit ist ein Grundrecht, aber wenn wir zum Beispiel im Grossen Rat Redefreiheit haben wollen, dann müssen wir uns an die Geschäftsordnung halten, damit jeder im gleichen Ausmass von diesem Grundrecht Gebrauch machen kann.
Jetzt zur Drittwirkung, die im zweiten Satz des Absatzes 3 enthalten ist: Die Grundrechte sollen nicht nur im Verhältnis zwischen dem Staat und den Privaten, also den Bürgerinnen und Bürgern, gelten, sondern auch zwischen Privaten. Die Idee dahinter ist, dass man nicht nur Übergriffe der Staatsmacht ahnden soll, sondern auch Übergriffe privater Macht, denn auch diese kann in gleicher Art Grundrechte gefährden. Man muss aber dazu sehen, welche Schranken wir eingebaut haben. Die erste Schranke ist die, dass man nur die indirekte Drittwirkung hat, nicht aber die direkte. Was heisst das? Wir schaffen keinen klagbaren Anspruch, sondern wir brauchen die Grundrechte als Auslegungshilfe im Alltag. Wo es bei der Rechtsanwendung einen Ermessensspielraum gibt, wo man so oder anders entscheiden kann, soll man die Grundrechte mitberücksichtigen. Es geht also nicht gegen den Gesetzgeber, denn wenn dieser etwas festgelegt hat, ist man daran gebunden.
Die zweite Schranke: Wir regeln hier nur das kantonale Recht. Damit sind Zivilrecht und Strafrecht ausgeklammert. Darum, Herr Portmann, sind Ihre Beispiele aus dem Mietrecht und aus dem Arbeitsrecht daneben. Sie können das auf Bundesebene vorbringen, aber hier im Kanton spielt das keine Rolle, und wir können nichts daran ändern. Deshalb, Herr Lack, ist es unsinnig, wenn wir zusätzliche Gutachten verlangen zum Einfluss der

Drittwirkung auf das Strafrecht und das Zivilrecht. Das ist gar nicht unser Bier, das ist Bundessache.
Die dritte Schranke liegt darin, dass wir eine sehr zurückhaltende Formulierung gewählt haben. Wir sagen nur, der Missbrauch einer Machtstellung dürfe nicht zu einer Verletzung der Grundrechte führen. Damit sind wir konservativer als die meisten andern Kantone, die in letzter Zeit neue Verfassungen gemacht haben. Wir haben die gleiche Formulierung wie der Kanton Basel-Landschaft, und dort war der freisinnige Ständerat Professor Rhinow Präsident des Verfassungsrates, der diese Formulierung absegnete. Wir formulieren weniger weitgehend als der Kanton Aargau, und im Aargau war der massgebliche Rechtsexperte der freisinnige Altmeister der Staatsrechtler, Professor Eichenberger.
Es ist gar nicht so einfach, ein Beispiel aufzuzeigen, bei dem allenfalls im kantonalen Recht die Drittwirkung wirklich zum Zug kommt. Ich glaube, es gebe im Polizeirecht solche Fälle. Es gäbe sie wahrscheinlich auch im Bildungsbereich. Nehmen wir das Polizeirecht. Wenn zum Beispiel Demonstranten eine friedliche private Versammlung sprengen, dann gehört es zum Auftrag der Polizei, diese Versammlung zu schützen.
Es gibt noch eine vierte Schranke: Drittwirkung gilt gemäss konstanter bundesgerichtlicher Praxis ohnehin. Sie gilt also auch, wenn wir das nicht in die Verfassung schreiben. Deshalb, Herr Lack, ist das, was sie gesagt haben, einfach falsch. Diese Praxis des Bundesgerichts ist sehr alt; das erste Urteil, das in diesem Zusammenhang zitiert wird, stammt aus dem Jahr 1878. Damals wurde gesagt, ein Ehemann dürfe der Ehefrau nicht die Religion vorschreiben. 1974 gab es ein berühmtes Urteil zur Frage, ob ein Journalist sich auf die Pressefreiheit berufen könne, wenn er wegen kritischer Artikel nicht mehr in die Kinos eingelassen wird. Das Bundesgericht verneinte das. Im Bereich der Handels- und Gewerbefreiheit gab es 1960 ein wichtiges Urteil: Das Bundesgericht stellte fest, wegen der Handels- und Gewerbefreiheit sei es nicht zulässig, dass ein Kartell einen vollständigen Lieferungsboykott gegenüber einem Aussenseiter ausübt, weil dieser damit völlig aus dem Markt verdrängt wird. Ein letztes Beispiel: Als Oberstkorpskommandant Hirschy seinerzeit an der Universität Bern einen Vortrag halten wollte, wurde er niedergeschrien. Das Bundesgericht meinte dazu: Wer durch organisiertes Brüllen den Abbruch eines öffentlichen Vortrags erzwinge, greife rechtswidrig in die Meinungsfreiheit der Veranstalter, des Referenten und der Zuhörer ein. Auch wenn dieses Grundrecht primär die Beziehungen zwischen Bürger und Staat betreffe, müsse ihm auch im horizontalen Verhältnis Wirkung zuerkannt werden. Hierfür bestehe gerade im Hinblick auf die demokratische Willensbildung ein berechtigtes Interesse. – Dem habe ich nichts beizufügen.
Mit dem Artikel 27 nehmen wir also eine gefestigte Praxis des Bundesgerichts in unsere Verfassung auf, damit wir einen möglichst vollständigen und guten Überblick über den heutigen Stand der Grundrechte geben.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. In verschiedenen Voten kamen Ängste zum Ausdruck, was die Drittwirkung betrifft, es war von Problemen die Rede, die auftauchen könnten. Es ist gesagt worden, es handle sich um einen sogenannten Schicksalsartikel. Ich möchte Sie auch im Hinblick auf die Artikel, die noch kommen werden, davor warnen, von Schicksalsartikeln zu reden. Solche Qualifikationen sind sehr subjektiv, und es ist schade, wenn man die ganze Verfassung an einem Punkt aufhängen will. Der Kanton Bern besteht nicht nur aus einer Meinung, und wenn wir etwas machen, was wirklich ein Fundament für den Kanton sein soll, dann müssen wir aus grösserer Distanz hinschauen, um das Werk in einer Gesamtsicht zu beurteilen.
Die Drittwirkung ist nichts Neues. Ich gebe zu, dass es einen gewissen wissenschaftlichen Streit gibt zwischen Öffentlichrechtlern und Privatrechtlern, aber, wenn ich wieder das Ganze anschaue, sehe ich, dass es sich um keinen sehr wichtigen Streit handelt. Es geht nicht um einen fundamentalen Zwiespalt zwischen den beiden Disziplinen, sondern der Streit brach einmal aus anlässlich einer Publikation eines Berner Privatrechtlers. Diese Publikation wurde später allerdings recht deutlich disqualifiziert, und zwar nicht von denjenigen, die er anschoss, sondern von einem Aussenstehenden, nämlich von Professor Rhinow, der immerhin ein freisinniger Ständerat ist – wenn das zu seiner Qualifikation beiträgt. Jemand hat hier gesagt: so nicht! In solchen Konzeptionsstreiten mag manchmal ein hartes Wort fallen. Es gibt ein gewisses Problem der wissenschaftlichen Interpretation, aber das ist nicht so grundlegend, dass der Artikel 27 derart in eine Schwarz-weiss-Kontroverse geraten müsste.
Falsch ist es, wenn gesagt worden ist, das Bundesgericht habe die Drittwirkung nie anerkannt. Es gibt Dutzende von Bundesgerichtsurteilen, in denen von der Drittwirkung die Rede ist; das erste stammt noch aus dem letzten Jahrhundert. Sogar in der Berner Schule gab es Leute – es ist noch gar nicht so lange her, es waren meine verehrten Lehrer –, die sich über die Idee der Drittwirkung äusserten, zum Beispiel der Öffentlichrechtler Professor Huber, aber auch der Privatrechtler Professor Merz, der namentlich im Bereich der Kontrolle der Kartelle den Einfluss der Grundrechtsidee untersuchte und ihn eigentlich als erster anerkannte. Ich entnehme das einem Aufsatz von Professor Bucher.
Ich kann auch das Schweizervolk als Bundesverfassungsgeber anführen: Es hat sogar die direkte Drittwirkung eingeführt und sie ausdrücklich in der Verfassung verankert, indem dort im Artikel 4 Absatz 2 steht, der Rechtsgleichheitsartikel solle über die Gesetzgebung verwirklicht werden. Es wird also ausdrücklich der Auftrag an den Gesetzgeber erteilt, die Ideen der Verfassung in die Gesetzgebung einzubringen. Ob mir das passt oder nicht, der Gesetzgeber hat das schon in Dutzenden von Fällen getan. Die Einschränkung des Kündigungsrechts ist ein rein privatrechtliches Problem und ist längstens von den Verfassungsbestimmungen via Gesetzgeber beeinflusst. Ich verweise zum Beispiel auf den Artikel 336 des Obligationenrechts. Ich zitiere dazu aus einem Kommentar: «Im schweizerischen Recht erlaubt heute Artikel 336 OR der Meinungsfreiheit des Arbeitnehmers Rechnung zu tragen. Eine Kündigung ist dann missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird, weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb.» Ich habe nicht mehr zu kommentieren, ob mir das passt oder nicht, sondern ich habe das zu akzeptieren, weil es Recht ist. Recht ist im übrigen nicht nur Gesetzesrecht, sondern auch Bundesrecht, was auf unserer Ebene nichts zu tun hat. Die Beispiele, Vorwürfe und Einwände, wie sie gestern gemacht worden sind, betreffen eigentlich Probleme, die vom Bundesrecht her zu behandeln sind und von unserer kantonalen Verfassung nicht beeinflusst werden.
Durch die Blume wurde gesagt, wir seien zu sehr dem Glauben an die Staatsrechtslehrer verhaftet, wir zitier-

ten nur Staatsrechtler. Ich habe zwar vorhin auch einen Privatrechtler zitiert, aber mehrheitlich beziehen wir uns tatsächlich auf Staatsrechtler. Nur: Mit wem soll ich eine Verfassung machen, wenn nicht mit Staatsrechtlern? Wenn andere Rechtsbereiche betroffen sind, gehen wir daran nicht einfach vorbei; aber primär haben wir es mit staatsrechtlichen Problemen zu tun. Deshalb verstehe ich diesen Vorwurf nicht ganz. Unter den Staatsrechtlern gibt es wegen der Drittwirkung nicht das geringste Problem, aber sie sagen auch, sie wollten durchaus mit den andern Disziplinen zusammenarbeiten. Es ist also nicht so, dass von dieser Seite aus der Grabenkampf gesucht würde.
Es ist gesagt worden, die Bestimmung im Artikel 27 höhle das Privatrecht aus. Im Kommentar von Professor Eichenberger zur Aargauer Verfassung steht, die Privatrechtsbeziehungen seien praktisch ausnahmslos Bundesrechtsverhältnisse; sie können also von einer kantonalen Verfassung gar nicht ausgehöhlt werden. Ich bitte deshalb die Kritiker der Drittwirkung, in ihrer Argumentation diese Rahmenbedingungen zu beachten, denn sie sind unter Fachleuten eigentlich klar und unbestritten. Angesichts der Erfahrungen in andern Kantonen, angesichts der Realität, dass die Drittwirkung in der Rechtsprechung längst Eingang gefunden hat, und angesichts dessen, dass wir von der Kantonsverfassung her das Bundesrecht ohnehin nicht anritzen können, bitte ich Sie, den Auftrag, noch einmal ein Expertengutachten erarbeiten zu lassen, abzulehnen. Wir sind der Überzeugung, dass das nichts mehr bringt.
Zum Streichungsantrag hat Herr Steinlin bereits Stellung genommen. Ich erlaube mir, noch einmal auf ein paar Sachen hinzuweisen. Die Bedenken, die von Herrn Portmann und von Herrn Erb geäussert worden sind, hat die Kommission auch ernst genommen und bedacht. Wir hatten schon ganz am Anfang ein Gutachten über die kantonalen Freiräume für die Verfassung ausarbeiten lassen, und auch dort sprachen wir uns im Beisein der Berner Professoren zum Problem der Drittwirkung aus. Gerade weil wir die Problematik der Drittwirkung kannten, wählten wir eine Formulierung, die im Vergleich mit andern Schweizer Kantonen nicht zu den progressiven gezählt werden kann. Wir gehören also nicht zu den Kantonen, die die Drittwirkung der Grundrechte sehr weit interpretieren, wie zum Beispiel der Kanton Thurgau. Wir relativieren die Wirkung ein wenig und beschränken uns eigentlich auf den Machtmissbrauch.
Wenn wir die Drittwirkung ablehnen und in der Verfassung nichts darüber sagen, dann ändert das nichts daran, dass die Gerichte die Drittwirkung ohnehin anerkennen. Auf der andern Seite würden wir durch die Weglassung nichts zur reduzierten oder vorsichtigen Auslegung der Drittwirkung beitragen. Wenn das Bundesgericht inskünftig über Drittwirkungsfragen zu entscheiden hat, wird es seine eigene Praxis anschauen, und es wird die Rechtsentwicklung in den Kantonen anschauen. Der Kanton Bern braucht dazu nichts beizutragen. Aber weil wir hier eine eingedämmte Drittwirkung formulieren wollen, müsste dies eigentlich gerade diejenigen, die vor der Drittwirkung Angst haben oder zumindest vorsichtig mit diesem Instrument umgehen wollen, dazu führen, eine vorsichtige Formulierung in die Verfassung aufzunehmen. Denn so helfen wir mit, in der Rechtsfortentwicklung eine Spur zu legen, die ein wenig von dem abweicht, was ich im Moment als Rechtsfortentwicklung sehe. Deshalb war es für mich und wohl auch für die Kommission problematisch, einfach zu sagen, wir wollten das heisse Eisen umgehen. Es ist möglich, einfach nichts dazu zu sagen. Aber es ist nicht nur in diesem Bereich so, dass man vielleicht von den Ereignissen überrollt wird, wenn man lange genug nichts dazu sagt. Deshalb sollten wir die Chance ergreifen, hier einen Beitrag zu leisten zu einer vorsichtigen Fortentwicklung der Drittwirkungsproblematik.
Im Absatz 1 sagen wir, die Grundrechte müssten in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Das kann man schlicht nicht bestreiten; das ist einfach so. Denn schon vom Begriff Grundrechte her wäre es anders nicht denkbar. Hier gibt es keinen Ansatz zu einem Theorienstreit, hier ist sich die Rechtswissenschaft einig. Zudem ist es nicht nur Juristen bekannt, dass alle Rechtssätze verfassungskonform auszulegen sind, und Grundrechte gehören halt nun einmal zu einer Verfassung, und das ist richtig so. Zu den Grundrechten gehören auch die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit.
Der erste Satz im Absatz 3 ist an sich auch eine Selbstverständlichkeit. Wenn zwei am gleichen Ort zum gleichen Publikum reden, dann können das nicht beide gleichzeitig tun, denn sonst verletzt jeder die Meinungsäusserungsfreiheit des andern. Das ist an sich eine Banalität. Aber es gehört zum Informationsgehalt der Verfassung, dass man sagt, die Absolutheit des Grundrechtsanspruchs finde eine Grenze im Grundrechtsanspruch des andern. Beim zweiten Satz geht es ebenfalls um die Grundrechtskonkurrenz, aber unter der Voraussetzung einer Machtposition. Da sagen wir, dass einer seine Machtstellung nicht zur Beeinträchtigung der Grundrechte anderer missbrauchen darf und dass dies generell im Recht Eingang finden soll. Das ist nicht eine rein öffentlich-rechtliche Idee. Das Zivilgesetzbuch sagt im Artikel 2 – und dieser Grundsatz wurde bereits 1912 festgeschrieben und war auch damals nicht neu –, der Missbrauch eines Rechts werde nicht geschützt. Wenn das die privatrechtliche Türe für den Einfall der Gerechtigkeit in das Privatrecht ist, so ist die hier vorliegende Idee nichts anderes als das öffentlich-rechtliche Gegenstück dazu. Diesen Gedanken entnehme ich einem Aufsatz von Professor Hans Huber, einem liberalen ehemaligen Staatsrechtler der Universität Bern.
Ich bitte Sie, diese Gedanken zu würdigen, die Anträge auf Rückweisung abzulehnen und auch allfällige Streichungsanträge abzulehnen.

Portmann. Ich bin recht erfreut über die deutliche Einschränkung des Begriffs der Drittwirkung, die Herr Steinlin und der Herr Kommissionspräsident jetzt gemacht haben. Das trägt tatsächlich zur Klärung bei. Es ist uns darum gegangen, mit unseren Anträgen unter dem Motto «Wehret den Anfängen» zu verhindern, dass man die Drittwirkung sehr extensiv interpretiert. Wenn Herr Wehrlin gestern abend den Text in bewusst naiver Art vorgelesen hat, zeigt das, dass eine extensive Interpretation der Drittwirkung durchaus möglich ist. Genau das wollen wir nicht.
Wir sind jetzt ein wenig beruhigt, wir sind aber nicht vollständig beruhigt. Alle Überlegungen, die jetzt vorgetragen worden sind, basieren nach wie vor auf öffentlichrechtlichem Hintergrund und auf öffentlich-rechtlichen Gutachten. Ich sehe immer noch nicht ein, warum man nicht bis zur zweiten Lesung mit einem Privatrechtler die Frage der Drittwirkung ernsthaft abklären könnte. Für die FDP-Fraktion handelt es sich um einen wichtigen Artikel. Es wäre schade, wenn alle, die für die Verfassung einstehen wollen, diese Differenz provozierten, so dass dann allenfalls eine Opposition entstehen könnte.

Andrerseits möchten wir auch einen ersten Schritt tun. Ich ziehe deshalb meine beiden Streichungsanträge zu den Absätzen 1 und 3 zurück. Aber am Rückweisungsantrag von Herrn Lack halten wir fest, in der Meinung, man könne hier noch etwas Wichtiges klären, was der Verfassung als Ganzes zugute käme. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Lack	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Präsident. Wir bereinigen jetzt den Artikel 27. Die Absätze 1 und 2 sind nicht mehr bestritten; sie sind somit angenommen. Wir stimmen über den Antrag Schärer zum Absatz 3 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Schärer (Abs. 3)	66 Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	93 Stimmen

Präsident. Wir stimmen nun noch über den Antrag Schärer für einen neuen Absatz 3a ab.

Abstimmung

Für den Antrag Schärer (Abs. 3a)	55 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen

Art. 28

Antrag Jenni (Bern)

Abs. 1: ... im Gesetz. Inhalt, Zweck und Umfang sind abschliessend zu bestimmen. Vorbehalten bleiben ...

Antrag Erb

Abs. 4, 2. Satz:
(Ursprünglicher Antrag): Rückweisung mit dem Auftrag, auf Umschreibung eines Kerngehalts zu verzichten (vgl. Art. 10 Abs. 1, 2. Satz, Art. 12, 14, 17, 20 jeweils Abs. 2).
(Später eingereichter, dann wieder zurückgezogener Antrag:) Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, bei allen Grundrechten die Umschreibung eines Kerngehaltes zu überprüfen. Falls nicht für alle Grundrechte eine befriedigende Lösung gefunden wird, ist auf die Umschreibung eines Kerngehalts zu verzichten (betrifft insbesondere Art. 10 Abs. 1 2. Satz, Art. 12, 14, 17, 20 jeweils Abs. 2 und Art. 25 Abs. 6).

Antrag Omar-Amberg

Rückweisung mit der Auflage, Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 unabhängig von der Kerngehaltsformulierung beizubehalten.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Hier kommen wir noch einmal zu einem juristischen Problem, wie es eine Verfassung halt in sich hat. Das soll uns aber nicht kopfscheu machen.
Ich habe bereits mehrfach ausgeführt, dass die Grundrechte nicht absolut gelten; sie können unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Absatz 1 und Absatz 3 des Artikels 28 umschreiben die Voraussetzungen für diese Einschränkungen. Es braucht dazu eine gesetzliche Grundlage und den Nachweis, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein entgegenstehendes Grundrecht eines Dritten vorliegt, und schliesslich braucht es den Nachweis der Verhältnismässigkeit. Die Verfassung umschreibt hier im wesentlichen die Voraussetzungen, die das Bundesgericht seit langer Zeit konstant als Voraussetzungen definiert hat. Es werden allerdings recht hohe Hürden gesetzt. Zumindest teilweise geht unsere Formulierung über die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinaus. An die Voraussetzungen für einen Eingriff in die Grundrechte werden also hohe Anforderungen gestellt. Die Grundrechte können vom Gesetzgeber nicht beliebig weit eingeschränkt werden. Man spricht vom Kern eines Grundrechts. Was im einzelnen zu so einem Kern gehört, kann man nicht immer abstrakt beantworten, sondern es ist, auf den Einzelfall bezogen, jeweils zu ergründen. Auch in der Bundesverfassung findet man keine entsprechende Umschreibung. Das Bundesgericht hat deshalb die Kerngehalte immer am Einzelfall entwickelt, so dass jetzt eine gewisse Auslegeordnung vorhanden ist. Die neue Verfassung versucht – und das ist eine bernische Innovation –, einzelne solcher uneinschränkbarer Kerngehalte zu verankern. Dabei meinen wir nicht, bei den andern Grundrechten existierten keine solchen Kerngehalte. Aber nur dort, wo wir können, wo es auf eine abstrakte, nicht auf den Einzelfall bezogene Weise möglich ist, versuchen wir, den Kerngehalt zu formulieren. In wissenschaftlichen Kreisen ist, zumindest bis heute, anerkannt worden, dass wir das mit Erfolg getan haben.
Die Aufzählung der Kerngehaltsgarantien ist in keiner Art und Weise abschliessend. Es ist nicht möglich, bei jedem Grundrecht einen sinnvollen Kerngehalt zu definieren. Wenn man das versuchen würde, würde nicht nur der Grundrechtskatalog überladen, sondern wir würden zusätzlich eine Art Kommentar abgeben, und das kann nicht der Sinn der Verfassung sein und würde in der Rechtsanwendung wahrscheinlich auch nichts nützen.
Ich nehme als Beispiel die Eigentumsgarantie. Das Bundesgericht hat in verschiedenen Urteilen festgehalten, der Kern des Eigentums sei unverletzlich. Beispielsweise verletze die Schaffung eines kantonalen Bodenmonopols den Kerngehalt des Eigentums oder, mit andern Worten, die Institutsgarantie des Eigentums. Ebenfalls gegen diesen Kerngehalt verstösst eine konfiskatorische Besteuerung, etwas was zuweilen bei zu hohen Steueransätzen zu Korrekturen führen kann. Das Bundesgericht hielt dann allerdings zu diesem Problem allgemein fest: «Die Eigentumsgarantie hindert den Gesetzgeber nicht, die objektive Eigentumsordnung im Rahmen der Bedürfnisse der Gemeinschaft festzulegen, doch hat er dabei den freiheitsvermittelnden Kerngehalt des Eigentums zu wahren, wobei dieser nicht völlig statisch zu verstehen ist, sondern der weiteren Entwicklung durch den Verfassungsrichter und der Abänderung durch den Verfassungsgeber zugänglich bleibt.» Es geht also nicht nur um eine statische Beurteilung, und das ergab bei uns das Problem, dass wir in diesem Bereich bis jetzt keinen Kerngehalt festlegen konnten. Das hat also keinen politischen Hintergrund, sondern ist in der sachlichen Problematik begründet.
Es geht darum, dass der Kerngehalt der Grundrechte der Einschränkungsbefugnis des Gesetzgebers einen Stopp gebietet. In der Rechtsanwendung geht es darum, dass der Kerngehalt keinen Raum lässt für eine Einrede, es sei ein Grundrecht verletzt. Wenn jemand sich rassistisch verhält, kann er sich nicht auf ein Grundrecht berufen, sondern muss sich entgegenhalten lassen, dass dies in keinem Fall zulässig ist. Es gibt also keinen Raum für die Einrede, und es gibt auch keine Eingriffsmöglichkeit im

öffentlichen Interesse, und man kann auch nicht sagen, der Eingriff sei trotz allem noch verhältnismässig.
Das Vorgehen der Kommission bei der Festschreibung der Kerngehalte war aus den genannten Gründen eigentlich ein pragmatisches. Wir nahmen die Ideen der Experten auf und diskutierten sie. Wir fassten dann alle Kerngehalte in einem Artikel zusammen, um einen Gesamtüberblick geben zu können. In einer zweiten Phase mussten wir sagen, dass damit die Übersichtlichkeit nicht besser wurde und dass es gescheiter sei, Kerngehalte bei den einzelnen Artikeln deutlich zu machen. Damit behaupteten wir nicht, die Aufzählung sei abschliessend; das wurde deutlich im Vortrag festgehalten. Wir behaupteten auch nie, die Aufzählung sei definitiv nicht machbar und man könne nicht auch anderswo noch solche Kerne fixieren. Wenn der Rat der Auffassung ist, wir sollten noch eine besondere Anstrengung machen, um beispielsweise auch bei der Eigentumsgarantie oder bei der Handels- und Gewerbefreiheit einen solchen Kern zu definieren, so bin ich bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen. Wir können einem oder mehreren Experten entsprechende Aufträge erteilen und versuchen, auch hier noch einen Schritt weiterzukommen, damit sich der Rat in der zweiten Lesung in diesen beiden Bereichen zur Kerngehaltsproblematik aussprechen kann.
Ich empfehle Ihnen, den Rückweisungsantrag insoweit abzulehnen, als Sie bestätigen können, dass wir bei den Kerngehalten bleiben, wie wir sie definiert haben. Sie können aber beschliessen, die Kommission solle in den Bereichen der Handels- und Gewerbefreiheit und Eigentumsgarantie die Hausaufgabe übernehmen, die Kerngehalte noch zu definieren. Ich behalte mir eine definitive Stellungnahme nach der Diskussion noch vor.

Präsident. Ich mache dem Rat beliebt, jetzt beim Thema des Kerngehalts zu bleiben, also über die Anträge Erb und Omar-Amberg zu diskutieren. Über den Antrag Jenni (Bern) zum Absatz 1 können wir nachher gesondert debattieren. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Erb. Es geht hier um eine wichtige Grundsatzentscheidung. Ich wollte deshalb von Anfang an nicht einfach mit konkreten Streichungs- und Abänderungsanträgen dreinfahren, sondern mit dem Rückweisungsantrag zum Artikel 28 und der Erwähnung der Problematik bei einzelnen Artikeln eine Art Gerippe bereitstellen. Ich möchte so weiterfahren, also nicht einfach etwas herausreissen, sondern der Kommission Gelegenheit geben, gestützt auf eine Richtungsweisung ein abgestimmtes Ganzes zu machen. Ich möchte aber doch darum bitten, eine verbindliche Formulierung zu beschliessen. Ich habe nichts dagegen, wenn man Untersuchungen anstellt zur Kerngehaltsproblematik bei der Eigentumsgarantie oder bei der Handels- und Gewerbefreiheit, aber weil ich mich nicht zum ersten Mal mit diesen Fragen befasse und weil ich mich insbesondere mit dem Kommissionssekretär schon verschiedentlich über diese Fragen unterhalten habe, bin ich nicht so sicher, dass es gelingt, eine befriedigende Lösung zu finden, die in der Verfassung dann einigermassen nach etwas aussieht.
Der Artikel 28 ist eine zutreffende Darstellung der heutigen Rechtsprechung und Lehre. Es gibt wahrscheinlich Kerngehalte bei allen Grundrechten, wir haben sie bei einzelnen Grundrechten besser ausgearbeitet, bei andern sind sie weniger wichtig und bei verschiedenen sind Rechtsprechung und Lehre in voller Entwicklung.
Ich bin nach der Durchsicht der verschiedenen Artikel zur Auffassung gekommen, es sei uns nicht gelungen, ein zutreffendes Bild vom Stand der Kerngehaltsdiskussion zu zeichnen. Es wäre das erste Mal in der Schweiz, dass die Kerngehalte in einer geschriebenen Verfassung systematisch erfasst würden. Von daher handelt es sich um ein Experiment, und wir müssen es als solches beurteilen. Meine vorläufige Beurteilung ist, wie gesagt, es sei nicht gelungen, das Problem befriedigend zu lösen. Deshalb sollte man die Kerngehalte weiterhin im ungeschriebenen Verfassungsrecht belassen. Wenn wir damit anfangen, bei einzelnen Grundrechten den Kerngehalt zu definieren, besteht die Gefahr, dass wir die Fortentwicklung behindern.
Im Artikel 17 Absatz 2 steht: «Vorgängige staatliche Kontrollen von Meinungsäusserungen zwecks Einflussnahme auf den Inhalt sind in keinem Fall zulässig.» Dann kommt aber schon eine Relativierung: «Unerlässliche Weisungen im Rahmen von besonderen Rechtsverhältnissen bleiben vorbehalten.» Ich schaue es als höchst problematisch an, wenn man zwar sagt, es gebe Kerngehalte, man aber in der gleichen Verfassung bereits eine Relativierung vornimmt. Damit wird eigentlich die Grundidee des Kerngehalts aufgeweicht.
Das gleiche gilt für den Artikel 25 Absatz 6. Wir haben dort zwar den Antrag Jenni (Bern) abgelehnt, und ich half mit, ihn abzulehnen, weil ich es falsch finde, den Vorbehalt nicht in der Verfassung zu haben. Aber in bezug auf die Kerngehaltsfrage ist der Vorbehalt problematisch. Es passt nicht zusammen, wenn im gleichen Artikel steht, die Garantien bei Freiheitsentzug dürften in keinem Fall eingeschränkt werden, und dann kommt ein Vorbehalt. Daraus muss ich schliessen, dass es uns nicht gelungen ist, den unantastbaren Bereich in einfachen Worten zu definieren. Es ist offenbar weiterhin nötig, von Fall zu Fall und gestützt auf eine solide Rechtsprechung den Kerngehalt zu bestimmen.
So wie die Auswahl der Grundrechte ist, bei denen man Kerngehalte vorsieht, ist nach unserer Meinung ein Ungleichgewicht in der ganzen Grundrechtstheorie geschaffen. Wir basieren auf einem freiheitlichen System; das bedingt die Freiheitsrechte des Individuums. Wir wissen aber auch, dass es eine freie Wirtschafts- und Eigentumsordnung bedingt. Die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit sind ebenfalls sehr wichtige Grundrechte. Wir würden aber bei dieser Verfassung auf die Definition des Kerngehalts der Eigentumsgarantie verzichten, obwohl es in der Lehre und in der Rechtsprechung klar ist, dass es auch dort einen Kerngehalt gibt. Es ist unbefriedigend, wenn man die Kerngehalte systematisch aufführen will, aber bei diesen beiden wichtigen Grundrechten keine gute Lösung findet. Ich sagte schon einleitend, dass es ausserordentlich schwierig sein wird, in diesen Bereichen etwas zu finden, weil die Umschreibung noch wesentlich schwieriger ist als bei den andern Kerngehalten.
Ich bitte Sie, der Erkenntnis zu folgen, dass es nicht möglich ist, in knappen Worten ein befriedigendes System zu formulieren, dass es deshalb besser ist, die Sache weiterhin dem ungeschriebenen Verfassungsrecht zu überlassen.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Omar-Amberg. Der Kerngehalt eines Grundrechts ist für uns ein markanter Meilenstein, und wir möchten ihn in der Verfassung nicht missen. Er ist für uns auch ein Prüfstein für die Akzeptanz der Verfassung. Wir sind der

Verfassungskommission sehr dankbar, dass sie diese Entwicklung im modernen Rechtsstaat aufgenommen und umgesetzt hat, so dass wir uns auch auf der Ebene der Kantonsverfassung zu den Kerngehalten äussern können. Wir bekennen uns zu den Kerngehalten, soweit sie jetzt in der Verfassung enthalten sind. Auch unserem Staat steht es bestens an, die Bernerinnen und Berner mit den Grundrechten und den einzelnen Kerngehalten in ihren positiven Kräften zu stützen, Menschenrechte und gegenseitige Toleranz zu fördern.
Mit unserem Antrag sind wir teilweise einem Missverständnis unterlegen. Im Antrag von Herrn Erb steht, man wolle die Kerngehalte anders umschreiben. Wir befürchteten, die FDP wolle die Formulierung «in keinem Fall zulässig» nicht in der Verfassung haben, dafür aber den Inhalt des Kerngehalts stehenlassen. So wurde es in der ersten Diskussion vorgestern angetönt, und das Sekretariat legte es mir eigentlich auch so aus. Jetzt habe ich aber festgestellt, dass dem nicht so ist, sondern dass man auch den Inhalt der Kerngehalte nicht in der geschriebenen Verfassung haben will. Wir befürchteten, mit einer Rückweisung würde nicht einmal mehr über die Kerngehalte diskutiert. Uns ist es aber sehr wichtig, dass die Verfassung nicht verabschiedet wird, ohne dass wir dazu unsere Meinung deutlich kundgetan haben.
Wenn es jetzt so ist, dass man die Inhalte auch nicht will, dann nützt unser Antrag nichts mehr, und wir schliessen uns dem Antrag des Kommissionspräsidenten an, wonach man am Ende beschliesst, ob man das Ganze in die Kommission zurücknehmen soll.

Jenni (Bern). Herr Erb möchte, dass man die Kerngehalte bei allen Grundrechten überprüft und eine Lösung sucht, und wenn man das nicht kann, soll man auf die Umschreibung der Kerngehalte verzichten. Wir von der grünen und autonomistischen Fraktion sind der Meinung, die Kommission habe sich ausreichend mit der Frage der Kerngehalte auseinandergesetzt. Wir haben sehr viel Zeit dafür aufgewendet. Es ist aber einfach so, dass bei gewissen Grundrechten eine Definition der Kergehalte in der Verfassung sehr schwierig ist. Bei diesen Grundrechten könnte man sich aber darauf berufen, dass die Praxis entscheiden soll. Wo bei einzelnen zentralen Grundrechten eine Umschreibung möglich ist, ohne dass nachher der Kerngehalt auf diese Grundrechte begrenzt wäre, da sollte man es tun.
Wir finden, es habe keinen Sinn, die Frage der Kerngehalte zurückzuweisen, denn es bestünde die Gefahr, dass man bei einzelnen Grundrechten die Kerngehalte nicht befriedigend definieren könnte und man dann bei allen Kerngehalten auf eine Definition verzichten würde. Das wäre sehr unbefriedigend. Wenn man auf den Hinweis auf die Kerngehalte verzichten würde, dann würde zum Beispiel beim Artikel 10 Absatz 1 der Eindruck entstehen, es sei dem Gesetzgeber möglich, sprachliche Diskriminierung in gewissen Fällen zuzulassen; wer also andere aufgrund ihrer Sprache diskriminiere, könne sich auf seine Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Es wäre dann zum Beispiel auch möglich, sich beim Artikel 12 Absatz 2 zu fragen, ob es nicht doch Situationen gebe, in denen man Menschen ein wenig foltern dürfe, ob der Gesetzgeber dies nicht doch für bestimmte Fälle vorsehen dürfe. So wie es aber jetzt im Verfassungsentwurf steht, handelt es sich um einen klar definierten Kerngehalt. Wenn gefragt wird, wann es zulässig sei, dass der Gesetzgeber jemanden zu einem religiösen Bekenntnis zwingen kann, dann kann man sagen, das sei in keinem Fall zulässig. Auch wenn man den Kerngehalt anderer Grundrechte nicht in dieser Weise definieren kann, so soll man es doch dort tun, wo es möglich ist. Dass bei gewissen Kerngehaltsdefinitionen das Problem entstehen kann, wie es Herr Erb aufgezeigt hat, sehen wir auch. Wenn man im Artikel 25 Absatz 6 einerseits einen Kerngehalt des Grundrechts auf Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug festhält und andrerseits den freien Verkehr mit dem Anwalt in gewissen Momenten ausschliessen will, dann entsteht dieses Problem. Das ist der Grund, weshalb ich den Antrag stellte, den Vorbehalt zu streichen; damit wäre das Problem beseitigt gewesen. Es ist ein wenig billig, wenn man von seiten der freisinnigen Fraktion einerseits sagt, es führe zu einer unbefriedigenden Lösung, wenn man Kerngehalte definiere und sogleich wieder relativiere, und andrerseits dem Problemlösungsvorschlag, den ich gemacht habe, nicht zustimmt. Da schafft man ja selber das Problem, auf das man sich nachher beruft. Unter Juristen würde man dem sagen, es verhalte sich einer gegen sein eigenes Handeln; das ist bekanntlich eine Form von Rechtsmissbrauch.
Eine Rückweisung bringt nichts, weil die Kommission die Sache geprüft hat. Es ist für uns ein zentraler Punkt, dass dort, wo es möglich ist, die Kerngehalte schriftlich festgehalten werden. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Wehrlin. Die FL/JB-Fraktion ist für den Grundsatz des Kerngehalts. Wir sind mit der Formulierung des jetzigen Artikels einverstanden. Wir könnten schon heute der gesamten Formulierung zustimmen, haben also kein Bedürfnis nach Detailüberprüfung. Wir widersetzen uns aber nicht, wenn die Detailüberprüfung nur bedeutet, dass man ein paar Sachen noch einmal diskutiert. Herr Erb hat ans Portemonnaie gedacht. Für uns stellt sich vielleicht noch die Frage, ob wir ehrlich seien, wenn wir die erniedrigenden Strafen verbieten und doch wissen, dass grundsätzlich jede Strafe für die Betroffenen etwas Erniedrigendes an sich hat. Haben wir da den Kerngehalt richtig umschrieben? Wenn die Überprüfung bedeutet, noch einmal zu schauen, ob wir vollständig und kohärent formuliert haben, verschliessen wir uns dieser Kommissionsarbeit nicht. Sie wäre aber für uns nicht nötig, weil wir das Gefühl haben, es könne nie ganz gelingen, alle Ecken und Kanten und Unsicherheiten auszuräumen. Das schadet auch nichts. Wichtiger ist der grundsätzliche Informationsgehalt, wichtig ist das Prinzip und dass Bürger und Bürgerinnen aus diesem Prinzip etwas herauslesen können.
Man hat mir gesagt, ich solle lieb sein, und deshalb sage ich das bewusst Naive, das ich jetzt noch anbringen will, wirklich lieb: Es macht mir Mühe, wenn die Fraktion, die eine Rückweisung, eine Überprüfung verlangt, sich in der ganzen Diskussion um die Ausgestaltung des Kerngehalts der Grundrechte durch Stillschweigen ausgezeichnet hat. Es gab keine freisinnigen Anträge, die man rechtzeitig hätte anschauen können. Es macht mir Mühe, wenn man dann wieder hören muss, wer den Parlamentsbetrieb belaste und wer nicht.

Joder. Die SVP-Fraktion ist nicht grundsätzlich gegen die Umschreibung der Kerngehalte der Grundrechte. Wir stellen aber gewisse Mängel fest im Vorschlag, den uns die Kommission unterbreitet. Ich möchte allerdings einschränken, dass diese Mängel eher formeller Natur sind. Wir sehen Mängel in drei Bereichen. Erstens stellt sich die Frage nach der Vollständigkeit. Nach welchen Kriterien hat man die Umschreibungen vorgenommen?

Haben sich eher praktische Probleme gestellt, oder steht ein Grundgedanke dahinter? Ich stelle fest, dass die wichtigen Grundrechte der Eigentumsfreiheit und der Handels- und Gewerbefreiheit in ihrem Kerngehalt nicht umschrieben werden. Wir meinen, dies wäre speziell auf kantonaler Stufe sehr wichtig.
Ein weiterer Problemkreis besteht darin, dass bei der Umschreibung des Kerngehalts dieser Kerngehalt selbst gefährdet wird. Wir haben ein recht anschauliches Beispiel beim Artikel 17 Absatz 2 im zweiten Satz, wo wir an sich die Meinungs- und Informationsfreiheit verankern und versuchen, den Kerngehalt zu umschreiben und gerade durch die Umschreibung einen Eingriff in den Kerngehalt machen. Man müsste das zu korrigieren versuchen.
Der dritte Problembereich ist generell die Formulierung. Jedes Grundrecht hat einen andern Kerngehalt, und ganz präzis kann man den Kerngehalt wahrscheinlich nur im Einzelfall fassen. Man müsste also schauen, ob man eine geeignete Form der Abstraktion in der Umschreibung des Kerngehalts findet.
Wir möchten die Offerte des Kommissionspräsidenten aufnehmen, dass die Kommission noch besondere Anstrengungen im Bereich der Handels- und Gewerbefreiheit und der Eigentumsgarantie unternehmen würde. Ich möchte aber den Auftrag ein wenig erweitern und Herrn Erb, der den Rückweisungsantrag gestellt hat, ersuchen, diesen in dem Sinn abzuändern, dass man sagt: Rückweisung mit dem Auftrag, den ganzen Fragebereich in formeller Hinsicht noch einmal anzuschauen. Wenn Herr Erb bereit ist, seinen Antrag in dem Sinn zu modifizieren, würde ihn die SVP-Fraktion unterstützen.

Schärer. Ich möchte nicht inhaltlich auf die Grundrechtsfrage respektive die Garantie der Kerngehalte eingehen. Das Problem ist einlässlich dargestellt worden, und zwar so, wie es auch die SP-Fraktion versteht.
Klärungsbedürftig ist wenig. Aber es stellt sich die grundsätzliche Frage, die halt durch die Volksabstimmung entschieden worden ist und bei der vom Freisinn her eindeutig Position bezogen wurde, nämlich die Frage nach Verfassungskommission oder Verfassungsrat. Man hat eine Verfassungskommission beschlossen, und wenn ich jetzt sehe, wie der Freisinn sich verhalten hat, habe ich das Gefühl, der Freisinn hätte eher einen Verfassungsrat nötig gehabt. Denn ein Unterschied besteht ja darin, dass der Grosse Rat halt nicht auf die gleiche Art prozediert, wie es ein Verfassungsrat getan hätte, sondern sich auf Vorarbeiten der Kommission stützt.
Im Sinn einer Denkpause, die offenbar nötig ist, ist die SP-Fraktion einverstanden mit dem Antrag von Herrn Erb, wonach die Sache noch einmal in die Kommission zurückgenommen werden soll.

Erb. Ich bin froh, dass man erkennt, dass es in diesem Bereich noch Probleme gibt, dass man also in weiten Kreisen mit einer Rückweisung einverstanden ist. Ich habe auch gehört, dass man den mit der Rückweisung verbundenen Auftrag offener formuliert haben möchte. Ich bin bereit, meinen Antrag noch einmal zu ändern. Ich bitte um Entschuldigung für dieses Hin und Her. Ich habe ja einen zweiten Antrag schon zurückgezogen, weil man mir gesagt hat, es habe keinen Sinn, bei allen Grundrechten die Kerngehaltsfrage zu überprüfen; es gebe eine Reihe von Grundrechten, bei denen die Kerngehaltsfrage nicht so wichtig sei. Ich habe jetzt einen modifizierten Antrag für einen mittleren Weg. Er lautet wie folgt: Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, auch bei andern Grundrechten, insbesondere Eigentumsgarantie und Handels- und Gewerbefreiheit, die Kerngehaltsproblematik zu untersuchen. Falls keine befriedigende Systematik gefunden wird, ist auf eine Umschreibung des Kerngehalts zu verzichten. – Das wäre mein neuer Antrag, der nicht zuletzt auf das Votum von Herrn Joder zurückzuführen ist.
Damit schlage ich Ihnen eine offene Rückweisung vor. Die Kommission hat einen gewissen Spielraum, was sie als befriedigende Systematik bezeichnen will. Gleichwohl zeigen wir ihr einen Weg auf. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesem Antrag zustimmen könnten. Damit würden auch die Kerngehaltsprobleme, die jetzt im Entwurf schon enthalten sind, noch einmal überprüft.

Wehrlin. Wenn wir jetzt im Rat an den Details schrauben, müssen wir halt noch weiterdiskutieren. Vielleicht lässt sich Herr Erb dazu bewegen, noch einmal eine neue Variante einzubringen. Mit dem ersten Satz seines Antrags können wir leben. Er bedeutet einfach, wir sollen die Sache noch einmal anschauen. Aber der zweite Satz in seinem Antrag scheint mir gefährlich, denn er gibt Anlass zu völligem Dissens, indem man sagt, «wenn keine befriedigende Systematik gefunden wird». Wie sollen wir entscheiden, was befriedigend ist und was nicht? Wenn ich allen Rednern und Rednerinnen richtig zugehört habe, geht es nicht um eine Frage der Systematik. Die Systematik ist gegeben, indem wir einen Grundsatz haben und einzelne Detaillierungen bei den verschiedenen Artikeln. Die Frage ist, ob wir überall vollständig, abschliessend und gut formuliert haben, so wie es auch Frau Steiner gesagt hat.
Damit wir dann wirklich wissen, was wir in der Kommission zu tun haben, möchte ich Herrn Erb bitten, den zweiten Satz seines Antrags fallen zu lassen. Wenn er oder seine Fraktion dann das Gefühl hat, es sei keine befriedigende Lösung gefunden worden, steht es ihm frei, in der Kommission oder für die zweite Lesung den entsprechenden Streichungsantrag zu stellen. Aber so wie der Auftrag jetzt formuliert ist, können wir nicht zustimmen.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Jenni (Bern). Wenn der zweite Satz des Antrags Erb gestrichen wird, würden auch wir einer Rückweisung nicht opponieren, obwohl wir finden, die Sache sei schon reichlich überprüft worden. Aber wenn man es unbedingt noch einmal überprüfen will, kann man das tun. Bei dieser Gelegenheit wird man gewisse Widersprüche auch noch bereinigen, die eben dadurch entstehen, dass man die Kerngehalte wieder eingrenzt, beispielsweise im zweiten Satz des Artikels 17 Absatz 2. Diesen Satz empfahl ich in der Kommission zur Streichung, aber das wurde zweimal abgelehnt, und ich habe den Antrag nicht wieder hier ins Plenum gebracht. Aber wenn Herr Erb selbst gefunden hat, das sei problematisch, sollte man es bei dieser Gelegenheit auch noch anschauen.

Schärer. Die Fraktionserklärung der SP hat sich auf den ersten Satz bezogen. Ich beantrage, getrennt über den ersten und den zweiten Satz abzustimmen. Zum zweiten Satz möchte ich noch bemerken, dass der Freisinn in der Verfassungskommission vertreten ist und dort seine Wünsche und Forderungen entwickeln kann. Ich glaube, der zweite Satz gehöre nicht hierher, denn er würde die Kommissionsarbeit zu stark präformieren. Man kann nicht einfach mit einem Slapshot das eine oder andere

rasch hineinbringen, bei dem man dann im Verlauf der Arbeit sehen muss, dass wir so nicht weiterfahren können. Der erste Satz ist in Ordnung, aber der zweite ist zu nebulös, und wir lehnen ihn ab.

Joder. Im Namen der SVP-Fraktion möchte auch ich Herrn Erb bitten, auf den zweiten Teil des Antrags zu verzichten, denn sonst haben wir dort wieder eine Differenz. Wir sind grundsätzlich für die Umschreibung der Kerngehalte. Wir sehen formelle Probleme, die wir von der Kommission geklärt haben möchten, aber wir möchten nicht, dass man die Kerngehalte der Grundrechte herausstreicht. Wennn Herr Erb auf den zweiten Teil seines Antrags verzichtet, können wir zustimmen.

Erb. Ich stehe unter starkem Druck und bin bereit nachzugeben. Eigentlich wäre es mir darum gegangen, dass wir einen Vorentscheid fällen, indem wir sagen, wenn die Umschreibung befriedigend gemacht werden könne, sei es in Ordnung, und sonst wollten wir darauf verzichten. Aber wir können diesen Entscheid auch später noch fällen. Ich behalte mir in aller Form vor, dass wir bei einem unbefriedigenden Resultat wiederum anderer Meinung sein werden, aber ich ziehe jetzt den zweiten Satz zurück. Mein Antrag lautet demnach: Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, auch bei andern Grundrechten, insbesondere bei der Eigentumsgarantie und der Handels- und Gewerbefreiheit, die Kerngehaltsproblematik zu untersuchen. Dazu kommt der Verweis auf die einzelnen Artikel, die betroffen sind.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bin froh, dass wir über den zweiten Satz nicht mehr reden müssen. Wir hätten hier einen Entscheid gefällt, ohne alle Umstände zu kennen. Es ist jetzt eine Interpretationsfrage, ob es sich wirklich um eine Rückweisung handelt oder um eine momentane Bestätigung mit dem gleichzeitigen Auftrag, ergänzend ein Gutachten auszuarbeiten. Ich habe gesagt – und ich stelle das auch unter den Sprechern fest –, dass man an sich im Moment die Kerngehaltsdefinition im Sinn des Antrags bestätigt, dass man aber die Kommission beauftragt, in den erwähnten Bereichen noch einmal ergänzende Grundlagen zu erarbeiten, so dass wir nachher zuhanden der zweiten Lesung den Rat über die Ergebnisse orientieren können, nachdem sich die Kommission darüber ausgesprochen hat.
Ich offeriere zusätzlich und verspreche es im Sinn der Arbeitsökonomie bereits hier, dass wir in einem Konzept aufzeigen werden, in welchen Absätzen allenfalls etwas geändert werden muss, falls der Rat entgegen unserer heutigen Meinung am Schluss die Kerngehalte ablehnen würde. Denn in der zweiten Lesung müssen wir soweit sein, dass wir definitiv beraten können. Sie würden das Konzept bereits mit den Unterlagen zur zweiten Lesung bekommen.
Ich bitte Sie, die Formulierung der Kerngehalte grundsätzlich zu bestätigen und die Kommission in dem Sinn zu beauftragen.

Erb. Ich möchte feststellen, dass es sich bei meinem Antrag um einen echten Rückweisungsantrag handelt. Er umfasst den Artikel 28, bei dem wir jetzt den entsprechenden Absatz behandeln, und umfasst die entsprechenden Bestimmungen in den aufgezählten Artikeln, wobei dort eigentlich immer die Formulierung «in keinem Fall» zur Diskussion steht. Für mich ist der Artikel 17 Absatz 2 unbefriedigend, ebenso Artikel 25 Absatz 6, und das ganze Problem der Kerngehalte ist für mich noch offen. In dem Sinn verstehe ich meinen Rückweisungsantrag und bitte Sie, ihn auch in dem Sinn zu überweisen.

Annoni, directeur de la justice. Concernant cette problématique de l'essence des droits fondamentaux, nous le savons déjà, le Tribunal fédéral protège la substance ou l'essence des droits fondamentaux. Et d'ailleurs, lorsque le Conseil-exécutif a préparé son propre projet de Constitution, il avait mentionné à l'article 13 de ce projet que les droits fondamentaux ne peuvent être limités que lorsqu'un intérêt public prépondérant le justifie, ils ne doivent pas être atteints dans leur substance. C'était donc déjà la reprise du principe dans le projet du gouvernement.
Le projet maintenant de la commission et du Conseil-exécutif énonce, pour quelques droits fondamentaux, quelle est leur essence ou un élément de leur essence. Il va donc un peu plus loin et le gouvernement, après réflexion, est d'accord avec le principe et avec le projet de la commission. Ceci, pour trois raisons fondamentales. D'abord, il ne faut pas laisser à la seule doctrine et aux seuls tribunaux le soin de mettre en évidence la limite de la garantie de l'essence de chaque droit fondamental. C'est ici un leitmotiv du gouvernement dans cette révision: chaque fois que le politique peut reprendre les initiatives, il faut qu'il les reprenne – et c'est une possibilité ici qui est offerte au politique. Deuxième argument: quelques droits fondamentaux sont en effet complétés par l'énonciation d'éléments intangibles de leur essence. Ces droits sont ainsi renforcés et le gouvernement est d'avis, dans le sens de l'intervention de Monsieur Erb, que l'on peut maintenant étudier de quelle manière cette liste peut être complétée et notamment étudier aussi la possibilité d'attribuer à certaines libertés fondamentales, comme par exemple la garantie de la propriété ou la liberté du commerce et de l'industrie, des éléments d'essence de droit fondamental. Le gouvernement est donc d'avis qu'il faut procéder à cette étude, mais qu'il ne faut pas, maintenant, pour autant, renvoyer le projet à la commission. De la même manière que le président de la commission l'a dit, il faut accepter maintenant le principe de la garantie de l'essence de certains droits, et mandater la commission néanmoins pour qu'elle étudie encore l'extension de cette garantie à d'autres droits. Troisième argument pour lequel le gouvernement est d'accord avec la proposition du projet, c'est que, dans ces domaines où l'élément spécifique d'un droit fondamental est mis en évidence, par exemple la liberté religieuse, où l'essence des droits fondamentaux est énoncée, la Constitution cantonale ainsi renforce la protection du citoyen et de la citoyenne face à l'Etat et le gouvernement est d'avis que ce point est positif.
Pour ces trois arguments donc, le gouvernement vous demande d'accepter le principe de la garantie de l'essence de certains droits maintenant dans la Constitution et, en plus, par cette acceptation, de donner le mandat à la commission d'étudier encore la possibilité d'étendre cette garantie à d'autres droits, telle la garantie de la propriété et la liberté du commerce et de l'industrie.

Präsident. Wir stimmen ab. Ich möchte Ihnen noch einmal die letzte Fassung des Rückweisungsantrags Erb vorlesen, damit keine Missverständnisse aufkommen: «Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, auch bei anderen Grundrechten (insbesondere Eigen-

tumsgarantie und Handels- und Gewerbefreiheit) die Kerngehaltsproblematik zu untersuchen (insbesondere Art. 10 Abs. 1 2. Satz, Art. 12, 14, 17, 20 jeweils Abs. 2 sowie Art. 25 Abs. 6).»

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Erb	87 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen

Präsident. Die Rückweisung bezieht sich auf den 2. Satz des 4. Absatzes im Artikel 28. Wir müssen jetzt insbesondere noch den Absatz 1 mit dem Antrag von Herrn Jenni (Bern) bereinigen. Ich gehe davon aus, dass wir mit der Rückweisung nicht mehr auf die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln zurückkommen, in denen von der Kerngehaltsgarantie die Rede ist. Diese sind in dem Sinn auch an die Kommission zurückgewiesen.

Jenni (Bern). Der Absatz 1 sagt, jede Einschränkung eines Grundrechts bedürfe einer Grundlage im Gesetz. Der zweite Satz sagt nachher, Inhalt, Zweck und Umfang der Einschränkung seien im Gesetz hinreichend zu bestimmen. Ich meine, der Ausdruck «hinreichend» gebe keine hinreichende Garantie, dass effektiv sämtliche Begrenzungen von Grundrechten auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen müssen, mit Ausnahme natürlich der allgemeinen Polizeiklausel. Solche Bedenken werden durch den Kommentar der Kommission bestätigt. Auf der Seite 80 des orangen Büchleins steht nämlich: «Der Begriff ‹hinreichend› lässt einen gewissen Spielraum, in Ausnahmefällen auch auf die Dekrets- oder Verordnungsebene auszuweichen (vgl. namentlich die differenzierte Praxis des Bundesgerichts im Bereich von Grundrechtseinschränkungen bei besonderen Rechtsverhältnissen).» Das Bundesgericht hat auf diesem Gebiet zwar schon eine Praxis und lässt bei gewissen Rechtsverhältnissen oder, wie man es früher genannt hat, besonderen Gewaltverhältnissen gewisse Grundrechtseinschränkungen auch auf Verordnungsebene zu. Es schreibt aber nicht vor, dass man das auf Verordnungsebene machen müsse. Es gibt also den Gestaltungsspielraum. Mir scheint, sämtliche Begrenzungen von Grundrechten, mit Ausnahme der allgemeinen Polizeiklausel, seien wichtig genug, dass man sie auf gesetzlicher Basis macht. Gerade bei besonderen Gewaltverhältnissen – ich denke an Verhältnisse in Strafanstalten – ist es wichtig, dass der Grundrechtsraum, der dort noch vorhanden ist, nur durch einen referendumsfähigen Erlass, also ein Gesetz, begrenzt werden kann und nicht einfach durch eine Verordnung des Regierungsrates.
Ich bitte Sie, den Ausdruck «hinreichend», der eben nicht hinreichend ist, durch den Ausdruck «abschliessend» zu ersetzen. Bereits im referendumsfähigen Erlass muss es klar sein, welchen Umfang, welchen Sinn und welchen Inhalt die Grundrechtsbegrenzung hat. Auch wenn das Bundesgericht das momentan noch toleriert, sollte man so etwas in einer modernen Verfassung nicht einer Verordnung überlassen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Ich verweise auf den Vortrag Seite 80, wo wir geschrieben haben: «Die Behörden müssen allerdings vorgängig durch ein Gesetz zum Grundrechtseingriff ermächtigt werden. Inhalt, Zweck und Umfang der Einschränkung sind im Gesetz hinreichend zu bestimmen.» Zum umstrittenen Begriff «hinreichend» sagen wir, er lasse einen gewissen Spielraum offen. Das hat die Kommission bewusst so gewollt, und zwar auch nach mehrmaligem Angriff auf diese Bestimmung, weil wir glauben, dass man in Ausnahmefällen auch auf die Dekrets- und Verordnungsebene ausweichen können muss: «Auf eine gesetzliche Grundlage kann, wie bereits unter heutigem Recht, in besonderen Gefahrenlagen ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Schutz eines Rechtsgutes es erfordert (allgemeine Polizeiklausel).» Es liegt im Sinn der Zielsetzung der Verfassung, wenn wir hier die formellen Hürden nicht allzu hoch setzen. Ich bitte Sie, diese Flexibilität zuzulassen.
Im übrigen sind die hier gesetzten Anforderungen streng – mindestens so streng wie in andern Kantonsverfassungen. Der Antrag von Herrn Jenni (Bern) geht aber noch wesentlich weiter. Er übernimmt ein Konzept, das bisher in der schweizerischen Rechtspraxis nicht Eingang gefunden hat. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Einige Stimmen
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Grosse Mehrheit

Art. 29

Präsident. Ich mache dem Rat beliebt, den Artikel 29 absatzweise zu beraten, weil jeder Gegenstand wieder ein wenig anders ist. Bevor die Antragsteller das Wort erhalten, möchte der Kommissionspräsident zu diesem Artikel 29 über die Sozialrechte ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Der Begriff der Sozialrechte hat seit einiger Zeit Eingang gefunden ins Verfassungsrecht. Die Sozialrechte entsprechen der Idee, dass sich die Aufgaben des Staates nicht darauf beschränken, vor unnötigen Eingriffen in die Freiheiten des einzelnen zu schützen; der Staat muss auch die Minimalansprüche der Schwachen in dieser Gesellschaft definieren. Das ist zweifellos eine Aufgabe jeder Gemeinschaft.
Soziale Rechte finden sich in Ansätzen in der Bundesverfassung, aber viel zahlreicher und keineswegs unverbindlicher hat sie die Schweiz von internationalen Menschenrechtsabkommen (Menschenrechtspakt der Uno, Europäische Sozialcharta) übernommen und anerkannt. Gestützt auf die existierenden Tatsachen haben sich andere Kantone in ihren Verfassungen zu Aussagen über die Sozialrechte durchgerungen. Vielfach werden allerdings in den Kantonsverfassungen die eigentlichen Sozialrechte und die Sozialziele miteinander vermischt.
Die Kommission hat sich die Mühe genommen, die beiden Bereiche klar zu trennen, und zwar auch in bezug auf den Aufgabenkatalog, so dass man sagen kann, es handle sich um eine einheitliche Systematik. Ich verweise darauf, dass jede Streichung im einen Bereich möglicherweise zu Ergänzungen im andern Bereich führt. Der Rat muss sich darüber klar werden, was bei den Sozialrechten und was bei den Sozialzielen angesiedelt werden soll. Die Kommissionsmehrheit glaubt, dass in unserem Entwurf die Teilung und die systematische Ordnung richtig sind.
Bei den Sozialrechten sind die justiziablen Rechte eng umschrieben worden, während der nicht justiziable Ziel-

katalog eher ein Wunschprogramm darstellt. Deshalb ist es wichtig, beides auseinanderzunehmen und die gefährliche Durchmischung, wie sie in andern Kantonsverfassungen festzustellen ist, zu vermeiden. Die Ansprüche, die im Artikel 29 formuliert werden, können unter Umständen die Gesetzgebung zwingen, während der Artikel 30 nur umschreibt, welche Vorteile ein Mensch nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft im Staate Bern bekommen kann oder welche Vorteile im sozialen Bereich wir als Ziele vor uns haben.
Es sei angemerkt, dass es nicht allein die Aufgabe des Staates ist, die soziale Wohlfahrt zu verwirklichen. Nur mit der Privatinitiative ist es möglich, einen optimalen Wohlstand zu erreichen. Es ist nicht die Meinung der Verfassung, dass hier die staatliche Hilfe das Primat haben soll, sondern es wird ausdrücklich gesagt, die staatliche Hilfe wirke ergänzend, wo die private Hilfe und Verantwortung gegenüber dem Nächsten nicht funktioniert oder nicht genügt. Der Staat ist also subsidiär wirksam. Die Leistungsfähigkeit des Staates ist entscheidend dafür, wie er helfen kann. Darin liegt eine natürliche Grenze.
Die Kommission legt Ihnen ein Gesamtpaket vor. Ich bitte Sie, bei allen Abänderungsanträgen, die einzelne Stücke herausreissen, vorsichtig zu sein, denn innerhalb der zweihundert Ratsmitglieder werden wir kaum einen allseitigen und generellen Konsens finden können. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen und die Vielzahl der Vorschläge vielleicht doch noch zu reduzieren, so dass wir am Schluss höchstens noch über Grundsätzliches diskutieren müssen.

Art. 29 Abs. 1

Antrag Gallati

Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung. («auf ein Obdach» streichen)

Gallati. Mein Antrag zu Absatz 1 hat einen untergeordneten materiellen Gehalt und vor allem die textliche Systematik im Auge. Es geht uns nicht darum, den Anspruch oder das Recht auf Obdach bei Notlagen zu streichen, aber wir finden, man sollte nicht eines der zentralen Grundbedürfnisse erwähnen und andere nicht. Es gibt beispielsweise auch das Bedürfnis nach Nahrung oder das Bedürfnis nach Kleidung. Das könnte man genaugleich auch erwähnen. Wir finden aber, es sei besser, hier nicht ein spezielles Bedürfnis zu nennen, sondern einfach grundsätzlich zu sagen, die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel müssten gewährt sein. Das wäre ausreichend, weil «die notwendigen Mittel» alles abdecken. Wir bitten Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Wallis. Au nom du groupe socialiste, j'aimerais vous prier de laisser ce droit au logis dans la Constitution. Une existence digne n'est pas concevable sans qu'un logement, un toit au-dessus de sa tête, des murs, soient possibles. Déjà la loi sur les oeuvres sociales va plus loin et demande aux communes de veiller à ce qu'un foyer convenable soit assuré aux sans-abri et aux personnes mal logées. Je peux concevoir que l'on puisse dire que ce logis est déjà compris dans la formulation des «moyens nécessaires à une existence digne», mais je pense qu'il s'agit d'un droit social tellement élémentaire et qui est actuellement en danger; vous savez bien que les services sociaux actuellement ne sont plus en mesure dans tous les cas de donner un logement convenable ou même un logis à certaines personnes, parce que les logements sont en manque, parce qu'il y a de plus en plus de personnes qui n'arrivent plus à habiter de manière conventionnelle, car il manque des foyers, il manque toutes sortes de choses. C'est justement maintenant que ce droit est en danger qu'il me semble important que ce moyen d'existence digne spécifique reste dans la Constitution et ne soit pas seulement énuméré là où l'on parle des buts sociaux. Ce serait trop facile de décharger maintenant l'Etat, la société, de veiller à ce que ce droit puisse être mis en pratique.
Je vous prie donc de vous opposer à cette demande de biffer le logis.

Zesiger. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag von Herrn Gallati ebenfalls ab, und zwar mit folgender Begründung: Es wäre falsch, über den Begriff des Obdachs eine grosse Debatte loszulassen und zu fragen, wer des Obdachs bedürfe und was das für ein Obdach sei. Das Obdach ist jetzt schon gewährleistet, es ist nichts Neues. Im Vortrag zur neuen Verfassung ist das Obdach relativ gut definiert: «Der Begriff Obdach umfasst auch einfache Unterkünfte wie beispielsweise Notunterkünfte, Zivilschutzanlagen oder Baracken.» Ich glaube, mit dieser Ausführung im Vortrag sei allen Ängsten, es könne sich da um ein Luxusdenken handeln, Einhalt geboten. Man kann deshalb den Begriff des Obdachs ohne weiteres stehenlassen. Wichtig ist aber, dass es sich wirklich um ein Obdach bei Notlagen handelt. Ich denke, wir sind uns einig, dass dies nötig ist und dass jedermann darauf Anspruch hat.

Lüscher. Durch die Aufnahme von Sozialrechten in die Verfassung signalisieren wir, dass der Kanton Bern nicht nur ein liberaler, sondern auch ein sozialer Rechtsstaat ist. Die EVP/LdU-Fraktion begrüsst die Aufnahme von Sozialrechten in die Verfassung. In den letzten Jahren waren Armut und Verelendung im Kanton Bern kaum ein Thema, mindestens vordergründig nicht. Wie es weitergeht, wissen wir nicht recht. Im Moment gibt es klare Anzeichen für einen Trendwechsel. Schon heute ist zum Beispiel die Wohnungssituation für viele Leute nicht mehr rosig. Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen, die am stärksten über Zufriedenheit, Würde und Lebensqualität entscheiden. 1990 veröffentlichte das Bundesamt für Wohnungswesen einen interessanten Bericht mit folgenden Fakten: Mehr als ein Fünftel aller Haushalte hat Probleme, eine Wohnung zu finden oder zu behalten. Wer gehört dazu? Es werden zwei Gruppen unterschieden: eine Problemgruppe und eine Randgruppe. Zur Problemgruppe gehören die Betagten, die Behinderten, Alleinerziehende, Jungfamilien, Studentinnen und Studenten. Zur Randgruppe gehören Drogen- und Alkoholabhängige, Strafentlassene und Aidskranke. Das Recht auf Obdach ist somit ein Gebot der Menschlichkeit, aber es ist vor allem auch ein Gebot der Vernunft. Recht auf Obdach ist ein Beitrag zur Überlebenshilfe, ein Beitrag zur Rückfallverhinderung bei Strafentlassenen und Suchtmittelabhängigen und ein Beitrag zur Verbrechensbekämpfung. Dabei handelt es sich nicht um ein Recht auf Wohnung, sondern um viel weniger, nämlich um eine einfache Unterkunft im Standard zum Beispiel eines Passantenheims der Heilsarmee oder im Standard einer Asylbewerberunterkunft. Gerade im Hinblick auf den neuen Ansatz in der Drogenpolitik, der Verhinderung einer offenen Szene respektive einer Dezentralisie-

rung der Szene könnte dieser Artikel Sinn machen, indem die Gemeinden verpflichtet werden könnten, ihren drogenabhängigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein Obdach zu bieten. Bereits heute gibt es in praktisch allen Schweizer Städten und in vielen Ortschaften Notschlafstellen, und die haben sich bewährt. Wichtig wäre, dass man das Netz ausbauen könnte, dass jede Gemeinde verpflichtet werden könnte, eine einfache Unterkunft anzubieten, natürlich immer zusammen mit privaten Organisationen. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Gallati. Ich möchte meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass überhaupt kein Argument gegen meinen Antrag gefallen ist. Im Gegenteil. Die Missverständnisse wären nicht entstanden, wenn man mir zugehört hätte. Ich will in keiner Art und Weise das Obdach streichen, sondern im Gegenteil das Obdach andern Grundbedürfnissen gleichsetzen. In dem Sinn ist mein Antrag sozialer, als wenn man nur gerade das Recht auf Obdach erwähnt. Leider ist es so, dass einfach die vorbereiteten Zettel abgelesen werden und man nicht zuhört, was wirklich gesagt wird. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, um den Artikel sozial ausgeglichen zu gestalten.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich stelle auch fest, Herr Gallati, dass an sich inhaltlich keine Differenz besteht zwischen Ihrem Antrag und dem Kommissionsantrag. Herr Lüscher hat hingegen in seiner Begründung nicht mehr über das Sozialrecht gesprochen, sondern er hat Zielsetzungen erwähnt, die durch den Artikel und durch den Vortrag nicht abgedeckt sind. Um das kann es nicht gehen. Es geht um die Bestimmung, die Herr Zesiger erwähnt hat.
Ich kann, nachdem keine materielle Differenz im Inhalt des Sozialrechts feststellbar ist, hier noch erklären, warum die Kommission nebst den notwendigen Mitteln noch das Obdach erwähnt hat. Zuerst hatten wir für das Obdach einen eigenen Absatz. Wir fanden dann, man könne das einbauen, meinten aber, die «für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel» beträfen eher den Bereich von Nahrung und Kleidern und das Obdach gehöre nicht ganz in den gleichen Begriff hinein. Deshalb kamen wir auf die zwei Begriffe. Es ist jetzt eher ein Glaubensstreit, ob Sie einen oder zwei Begriffe wollen. Die Materialien werden so oder so festhalten, dass wir eigentlich mit beiden Versionen das gleiche meinten. Ob Herr Gallati nach dieser Klärung seinen Antrag aufrechterhalten will, muss ich ihm überlassen.

Abstimmung

Für den Antrag Gallati	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Grosse Mehrheit

Art. 29 Abs. 2

Antrag Gallati

Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Schulbildung.

Antrag Jenni (Bern)

... eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende...

Brüggemann

Abs. 2a (neu): Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherung vor und nach einer Geburt. (Dafür Art. 30 Abs. 1 Bst. c streichen.)

Antrag Teuscher

Abs. 2a (neu): Frauen haben vor und nach der Geburt einen Anspruch auf materielle Sicherung.

Jenni (Bern). Ich möchte Sie bitten, das Recht auf Schulbildung gemäss Fähigkeiten und Neigungen zu gewähren. Das entspricht auch der Terminologie, wie wir sie im folgenden Artikel, bei den Sozialrechten, haben. Dort wird als Ziel genannt, dass alle sich gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen ausbilden können. Auch hier ist in einer ersten Fassung von der Kommission der Doppelbegriff «Fähigkeiten und Neigungen» hingeschrieben worden. Man strich die Neigungen hinaus, und zwar mit der Begründung, da man hier ein einklagbares Recht garantiere, gehe es zuweit, wenn man noch die Neigungen eines Kindes mitberücksichtigen müsse. Ich finde aber, wenn man nur auf die Fähigkeiten und nicht auch auf die Neigungen abstellt, dann geht das auf jeden Fall schief. Die beiden Begriffe müssen auch in einem klagbaren Sozialrecht zusammengenommen werden. Es kann jemand eine Fähigkeit in einer bestimmten Richtung haben, aber absolut keine Neigung dazu. Wenn man den Anspruch auf Schulbildung ohne Rücksicht auf die Neigung garantiert, dann ergibt das wahrscheinlich eine Schulbildung, die nicht sehr viel nützt und wahrscheinlich noch andere Begleiterscheinungen unerwünschter Art hat. Ich bitte Sie deshalb, die beiden Begriffe, die zwingend zusammengehören, hier wieder einzufügen, wie das ursprünglich der Fall war.

Brüggemann. Mein Anliegen ist es, den Mutterschaftsschutz von den Sozialzielen zu den Sozialrechten umzuteilen. Ich beherzige gerne die Mahnung zur Vorsicht des Kommissionspräsidenten, aber ich muss sagen, dass mich gerade der Kommentar zum Verfassungsentwurf zu meinem Antrag motiviert. Offenbar überlegte man sich schon in der Kommission, wie man den Mutterschaftsschutz gesetzlich umsetzen, also justiziabel machen könnte, wenn er in der Verfassung enthalten wäre. Es geht also um die Abgrenzung zwischen Ziel und Recht. Wenn man das Problem der Justiziabilität angehen möchte, dann müsste man doch in der Verfassung den Schritt tun und sagen, es handle sich um ein Sozialrecht.
Inhaltlich will ich nicht viel dazu sagen. Es gibt einfach die drei gewaltigen sozialen Gründe für die Verankerung des Mutterschaftsschutzes: die Stärkung der Familie, die Bedeutung für das Verhältnis zwischen Mutter und Kind und die Verbesserung auch für die Alleinerziehenden, in der frühen Lebensphase das Kind zu begleiten. Das zu ermöglichen, ist gesellschaftspolitisch so weittragend, dass wir es überhaupt nicht ermessen können. Es gibt vielleicht kein anderes Problem, das für den Menschen so wichtig ist wie seine ganz frühe Kindheit, wie die Mutter ein Kind erwarten und in den ersten Monaten begleiten kann. Wir ahnen, dass dies viel weittragender ist als das ganze Bildungs- und Erziehungssystem. Etwas davon müsste man in der Verfassung spüren. Mindestens werden wir uns mit Vehemenz für den Antrag der SP zum Artikel 41 einsetzen. Aber ich bitte Sie, um der Klarheit und der Wichtigkeit des Anliegens willen schon hier die Weiche zu stellen.

Teuscher. Ich kann mich dem Votum von Herrn Brüggemann anschliessen. Mein Antrag verlangt das gleiche wie sein Antrag. Die materielle Sicherheit vor und nach einer Geburt muss als Sozialrecht formuliert werden, denn nur so besteht ein rechtlicher Anspruch darauf. Kinderhaben sollte in unserer Gesellschaft unabhängig von den finanziellen Verhältnissen möglich sein.
Die Zeiten vor und nach einer Geburt sind für die Beziehung zwischen Mutter und Kind sehr wichtig und sollten nicht durch finanzielle Sorgen belastet sein. Aber für Alleinerziehende und für Leute mit einem geringeren Einkommen gehören die finanziellen Nöte zum Alltag. Das führt dazu, dass Frauen während der Schwangerschaft zu lange arbeiten, weil sie auf das Einkommen angewiesen sind. Das bedeutet Raubbau an der Gesundheit der Frau. Langes Stehen, die Arbeit an der Maschine, wie es für viele Frauenarbeitsplätze typisch ist, erhöhen das Risiko einer Frühgeburt. Zu früh geborene Kinder haben mehr psychische Schädigungen und sind anfälliger auf Krankheiten.
Auch nach der Geburt ist die finanzielle Situation für viele ein Problem. Der gesetzlich garantierte Schwangerschaftsurlaub ist in der Schweiz extrem kurz und finanziell nicht genügend abgesichert. Statt dass sich Frauen physisch und psychisch von der Schwangerschaft erholen können und Zeit haben, sich mit dem Kind abzugeben, müssen sie sich von den finanziellen Nöten leiten lassen. Solche finanziellen Nöte und Ängste mögen vielen von Ihnen fremd sein, aber es sind die Ängste von alleinerziehenden Frauen und von Familien mit geringem Einkommen. Wie Studien aus der letzten Zeit zur neuen Armut gezeigt haben, gibt es auch in der Schweiz immer mehr Leute, die unter dem Existenzminimum leben müssen. Kinderhaben darf nicht nur für Leute möglich sein, die es sich finanziell leisten können, sondern es sollte für alle möglich sein. Darum beantrage ich Ihnen, dass die materielle Sicherheit vor und nach der Geburt ein Sozialrecht ist, auf das alle Anspruch haben.
Ich ziehe meinen Antrag zurück zugunsten des Antrags von Herrn Brüggemann, der besser formuliert ist.

Präsident. Frau Teuscher hat ihren Antrag zugunsten des Antrags Brüggemann zurückgezogen. Ich kann ebenfalls bekanntgben, dass Herr Gallati seinen Antrag zum Absatz 2 zurückgezogen hat. Wir kommen jetzt zu den Fraktionssprechern.

Kiener Nellen. Ich spreche zum Antrag Brüggemann. Die SP-Fraktion unterstützt selbstverständlich inhaltlich das Anliegen für die Ausgestaltung einer Leistung zum Schutz der Mutterschaft durch den Kanton. Aus sozialpolitischen Gründen stehen wir schon lange hinter diesem Anliegen; im Kommentar zum Kommissionsentwurf wird ja auch auf die Motion Herzig-Mellenberger hingewiesen, die 1989 als Postulat überwiesen wurde.
Die SP unternahm in der Kommission diverse Anläufe, den Anspruch auf Mutterschaftsschutz in den Sozialrechten zu verankern, scheiterte aber mit diesem Unterfangen. In unserer Vernehmlassung schrieben wir noch einmal, wir würden diesen Anspruch gerne als Sozialrecht aufnehmen. In der zweiten Lesung sind wir aber damit auch nicht durchgekommen. Deshalb haben wir unsere Haltung im Hinblick auf die Beratung im Rat so definiert, dass wir im Artikel 41 Absatz 5 mit einem neuen Buchstaben b direkt einen Gesetzgebungsauftrag formulieren. Wir haben uns dafür entschieden, das Ziel des Mutterschaftsschutzes bei den öffentlichen Aufgaben aufzuführen, weil das unter den gegebenen politischen Umständen die klarste Variante zu sein scheint, weil so die Gesetzgebungsarbeit in Angriff genommen werden kann und die Sache einen klaren, verbindlichen Charakter bekommt. Wir widersetzen uns aber selbstverständlich nicht dem Antrag Brüggemann.
Die Situation ist so, dass die Bundeslösung auf diesem Gebiet seit der leider negativ verlaufenen Abstimmung von 1987 aufs Eis gelegt worden ist. Ich habe eine Bestandesaufnahme der Zentralstelle für Familienfragen im Bundesamt für Sozialversicherungen bezüglich der Situation in den andern Kantonen eingeholt. Danach haben bis im Februar 1992 acht Kantone bereits eine gesetzliche Lösung auf diesem Gebiet. In acht weiteren Kantonen sind überwiesene Vorstösse hängig oder aber Gesetzesentwürfe bereits in Diskussion. Sie sehen also, dass 16 schweizerische Kantone schon wesentlich weiter sind als der Kanton Bern. Der Kanton Graubünden hat im Dezember 1991 in einer Volksabstimmung einem Gesetz über Mutterschaftsbeiträge zugestimmt. Ich möchte damit unterstreichen, dass es für die SP-Fraktion vordringlich ist, das Anliegen in einer verbindlicheren Form, nicht nur als Sozialziel, in die Verfassung aufzunehmen.

Zesiger. Ich rede zu den beiden Anträgen von Herrn Jenni (Bern) und von Herrn Brüggemann. Herr Jenni, wir haben bereits in der Kommission dazu geneigt, uns über die Neigungen zu unterhalten. Ich brachte dort relativ klar zum Ausdruck, dass es problematisch ist, bei den Sozialrechten die Neigungen einzubeziehen. Sie können sicher sein, dass alle Lehrerkollegen und auch ich im Rahmen des Schulunterrichts alles daran setzen, die Schüler individualisierend zu unterrichten und zu versuchen, die Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend optimal auszubilden. Aus eigener Erfahrung kann ich aber sagen, dass es kaum möglich ist, allen Neigungen der Schüler nachzukommen. Sie erinnern sich vielleicht an Ihre eigene Schulzeit. Ich erinnere mich gelegentlich, und ich muss sagen: wenn ich allen meinen Neigungen nachgegangen wäre, wären meine Fähigkeiten Stückwerk geblieben.
Es geht zuweit, hier bei den Sozialrechten die Neigungen explizit aufzuführen. Das ist gar nicht möglich. Ein Lehrer wäre völlig überfordert, und auch das ganze Bildungssystem wäre überfordert, wenn man allen Neigungen der Schüler gerecht werden müsste. Die Neigungen werden bei den Sozialzielen erwähnt; dort kann man darüber diskutieren. Aber stellen Sie sich einmal vor, beim fakultativen Wahlfachunterricht könnte jeder Schüler einen gewissen Unterricht verlangen, indem er sagen würde, das entspreche seiner Neigung. Das schiesst also völlig übers Ziel hinaus und ist wahrscheinlich auch pädagogisch nicht verantwortbar. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Jenni (Bern) abzulehnen.
Zum Antrag von Herrn Brüggemann: Frau Kiener hat materiell ausführlich über die Problematik Auskunft gegeben. Die Kommission hat in verschiedenen Anläufen entschieden, das Problem bei den Sozialzielen und nicht bei den Sozialrechten abzuhandeln. Selbstverständlich ist das ein politischer Entscheid. Die SVP-Fraktion stellt sich hinter die Fassung der Kommission und ist der Meinung, man müsse den Antrag von Herrn Brüggemann ablehnen. Es kommt dazu, dass es systematisch nicht haltbar wäre, das Recht auf materielle Sicherung vor und nach einer Geburt in die Sozialrechte aufzunehmen, denn dann müsste es im Aufgabenkatalog stehen. Die

Kommission hat sich dagegen ausgesprochen. Ich bitte Sie im Namen der SVP, den Antrag von Herrn Brüggemann abzulehnen.

Galli. Wir sind selbstverständlich für den Antrag von Herrn Brüggemann. Man will die Verfassung der gesellschaftlichen Entwicklung anpassen, und wenn wir europagerecht sein wollen, sollten wir in dieser Frage nicht mehr von Ziel sprechen und die Sache nicht noch einmal verschieben. Für uns ist es einfach eine Selbstverständlichkeit, dass dieses Recht den Müttern zusteht.
Den Antrag Teuscher zum Absatz 3 finden wir gut, denn nicht das Mass der Straftat, sondern die Folgen sind massgebend dafür, ob ein Opfer in Not gerät und Hilfe braucht. Es gibt einige Beispiele dafür, dass jemand auch wegen einer kleinen Straftat, deren Folgen aber sehr gross sind, jahrelang leiden muss. Das berühmteste Beispiel sind die Opfer des Verkehrs, die zum Teil nicht einmal die Rechtsmittel haben, um sich wehren zu können. Wir wollen uns um den kümmern, der Opfer einer Straftat ist. Das ist ein klarer und guter Antrag von Frau Teuscher.

Schärer. Ich möchte mich äussern zum Antrag von Herrn Jenni zum Absatz 2. Wie Herr Zesiger schon gesagt hat, haben wir diese Frage in der Kommission diverse Male diskutiert. Von SP-Seite her wurde beantragt, das, was hier gemeint ist, mit den Ausdrücken «Fähigkeiten und Neigungen» zu umschreiben. Im Verlauf der Kommissionsdiskussion sahen wir, dass der Begriff «Fähigkeiten» in seiner vermeintlich engen und messbaren Bedeutung unbrauchbar ist. Eine Fähigkeit, die keine Neigungskomponente in sich trägt, ergibt in der Ausbildungsrealität nichts, denn ein reines Exekutieren von Fähigkeiten ohne Neigungskomponente gibt es gar nicht. Bei einer differenzierten Beurteilung kann man nicht von einem blossen Gerüst oder einem leblosen Gerippe von Fähigkeiten ausgehen, sondern die Neigung spielt immer eine grosse Rolle. Wir sind deshalb zur Meinung gekommen, es genüge, unter dem Titel «Fähigkeiten» das Ganze zu umschreiben. Wir haben unsere Sympathie zum Begriff «Neigungen» nicht ganz verloren und wollen den Antrag von Herrn Jenni weder bekämpfen noch vehement unterstützen.
Ein Abstecher in die Psychologie drängt sich beinahe auf. Die Psychologie macht ja seit 20 und mehr Jahren den Versuch, das, was mit Fähigkeiten umschrieben wird, wissenschaftlich zu fassen. Es gelingt der Wissenschaft nicht, diesen zentralen Begriff zu definieren. Es wird versucht zu unterscheiden zwischen motorischen Fähigkeiten und Intelligenzfaktoren. Es ist versucht worden, ein riesiges System einer Faktorenanalyse aufzustellen, aber man hat sich darin verloren, weil eben die emotionalen Faktoren wie die Neigung darin nicht fassbar sind. Auch Umweltfaktoren sind in diesem System nicht fassbar. Was muss man also tun auf dem Niveau einer Verfassung? Man muss im Prinzip den Begriff der Fähigkeiten in seiner ganzen Weite nehmen. Deshalb ist der Antrag von Herrn Jenni nicht unbedingt notwendig.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen. Die Überlegungen, die die Kommission gemacht hat, sind eigentlich schon dargelegt worden. Ich bitte Sie, die Abstufung zwischen den Rechten, die einen justiziablen Anspruch geben, und den Zielen zu beachten. Der Begriff «Neigung» ist, wie es Herr Zesiger gesagt hat, kaum justiziabel. Deshalb hat die Kommission diesen Begriff bei den Sozialrechten nicht aufnehmen wollen und hat den entsprechenden Antrag wie auch einen späteren Rückkommensantrag abgelehnt.
Zum andern Punkt: Wenn die Kommission bei den Sozialrechten nichts über den Mutterschaftsschutz sagt, dann nimmt sie damit zum Problem nicht Stellung. Wenn jemand jetzt den Antrag ablehnt, kann man nicht sagen, dass er damit gegen eine Regelung des Mutterschaftsschutzes sei. Warum nimmt man ihn dann nicht auf? Wir müssen zum einen respektieren, dass ein Verfassungsauftrag des Bundes vorliegt (BV Art. 34quinquies), der eigentlich dazu verpflichtet, in diesem Bereich etwas zu tun. Aber wir können nicht über ein justiziables Sozialrecht eine Mutterschaftsversicherung einführen. Dafür brauchen wir eine neue Gesetzgebung. Wenn man darüber reden will, dann müsste man es hier in der Systematik allenfalls im Aufgabenkatalog zur Diskussion stellen, wenn man nicht einfach sagen will, beim Bund sei es bereits formuliert. Aber dazu habe ich mich im Moment nicht zu äussern. In der Kommission sagten selbst Befürworterinnen und Befürworter einer Regelung in diesem Bereich, wir könnten es hier nicht hineinnehmen, weil wir einen direkten Anspruch nur über die Gesetzgebung machen können. Voraussetzungslos kann ja der Schutz nicht gewährt werden. Es war also eher eine formelle als eine materielle Überlegung, die die Kommission dazu führte, den Mutterschaftsschutz nicht in die Sozialrechte aufzunehmen. Aber bei den Sozialzielen haben wir die Sache aufgenommen.
Ich muss Sie also auch bei diesem Punkt bitten, den Antrag abzulehnen. Gerade die von Herrn Brüggemann gewünschte Klarheit würde man mit einem solchen Satz nicht erreichen; sie könnte nur über ein Gesetz erreicht werden.

Brüggemann. Ich lasse mich belehren. Ich möchte aber dieser Klärung hinzufügen, dass mir nun um so mehr daran liegt, dass im Artikel 41 wirklich ein intensiver Vorstoss möglich ist und auch gestützt wird. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Herr Brüggemann hat seinen Antrag zurückgezogen. Wir müssen damit nur noch über den Antrag Jenni (Bern) abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Art. 29 Abs. 3

Antrag Teuscher

Opfer von Straftaten mit schweren Folgen haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten.

Teuscher. Remo Galli hat vorhin eigentlich schon begründet, warum ich den Antrag zum Absatz 3 gestellt habe. Bei der Beurteilung der Hilfe für ein Opfer einer Straftat sollte man nicht von der Schwere der Straftat ausgehen, sondern davon, wie schwer ein Opfer von einer Straftat betroffen ist. Ich glaube, dies ist auch die Meinung der Verfassungskommission gewesen. Wenn hier aber steht: «Opfer schwerer Straftaten haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten», könnte man meinen, die rechtliche Beurteilung

einer Straftat sei massgebend. Man könnte dann interpretieren, wer Opfer einer Straftat ist, die rechtlich nicht als schwer eingestuft wird, aber schwere Folgen gehabt hat, habe keinen Anspruch auf Hilfe. Meine Formulierung ist klarer, und ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Zesiger. Ich habe mit Frau Teuscher über ihren Antrag gesprochen, und wir haben versucht, zusammen herauszufinden, was der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen ist. Ich habe dabei festgestellt, dass es einen materiellen Unterschied gibt. Es geht mir überhaupt nicht darum, die Sache ins Lächerliche zu ziehen, aber Sie kennen alle die Affäre um den Doktor Claudius Alder alias Herr Streit in Adelboden. Er hat gewisse Leute finanziell stark geschädigt. Das ist eine schwere Straftat. Frau Teuscher möchte jetzt das Schwergewicht auf die schweren Folgen legen. Es soll mir niemand sagen, dass es sich hier nicht um schwere Folgen handelt. Wenn man das durch diesen Artikel auch schützen möchte, würde ich sagen, die Formulierung von Frau Teuscher sei falsch. Da würde ich eher das Fünfzigprozent-Hühner-und-Füchse-Syndrom des Kommissionspräsidenten anführen. Da liegt also ein kleiner materieller Unterschied.
Wichtig ist, dass das Ganze nicht überbordet. Wir haben ja das Opferhilfegesetz, das auf den 1. Januar 1993 in Kraft treten sollte und das direkt anwendbar ist. Wenn man die Sache so drehen würde, wie es Frau Teuscher vorschlägt, dann würde es über das Opferhilfegesetz hinausschiessen, und es müssten weitere gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Man muss deshalb vorsichtig mit der Sache umgehen. Wir sind alle froh und erleichtert, dass endlich so ein Opferhilfegesetz dasteht; sicher müssen diejenigen, die es nötig haben, in den Genuss der Unterstützung kommen, aber nicht die andern, die eben die fünfzigprozentigen Hühner sind.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Idee von Frau Teuscher ist zweifellos nicht uninteressant. An sich ist ja die Frage, wie man den schwerbetroffenen Opfern Hilfe leisten kann. Das kann sehr unterschiedlich davon abhängen, ob es sich um eine schwere Straftat gehandelt hat oder nicht. Das ist an sich richtig. Aber ich denke, dass das Anliegen von Frau Teuscher durch unsere Fassung an sich abgedeckt ist. Und wenn wir Ihre Fassung annehmen, Frau Teuscher, dann machen wir eine unkontrollierte Öffnung. Das konnte die Kommission nicht tun. Wir sind von dem damals in der Schlussphase der Beratung stehenden Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ausgegangen und hielten uns bei der Zielsetzung an dieses Gesetz, wobei wir im Bereich der Anspruchsberechtigten ein wenig weiter gingen. Das Opferhilfegesetz sagt, Hilfe bekomme jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist. Mit unserem Verfassungsartikel beziehen wir uns nicht nur auf die körperliche, sexuelle und psychische Integrität, sondern wir sagen, dass Anspruch auf Hilfe zur Überwindung der Schwierigkeiten bestehe. Das ist weiter gefasst, aber wir müssen dann schon einen Konnex zur Schwere des Verbrechens finden.
Der Antrag Teuscher würde eine absolute Öffnung bedeuten, und da hätte ich Angst, dass diese Bestimmung eine zweite Lesung nicht mehr überstehen würde. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Teuscher. Wenn der Herr Kommissionspräsident sagt, mit meinem Anliegen hätte ich eigentlich recht, und wenn dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Artikel, so wie er jetzt formuliert ist, missverständlich ist, so stelle ich den Antrag, den Absatz 3 noch einmal in die Kommission zurückzunehmen, um eine bessere Formulierung zu suchen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wenn ich gesagt habe, Sie hätten einen interessanten Gedanken eingebracht, Frau Teuscher, dann heisst das noch nicht, dass wir ihn verwirklichen können. Ich muss mich offenbar das nächste Mal vorsichtiger ausdrücken. Wir müssen das Machbare tun. Die Kommission hat über diese Probleme diskutiert, und ich kann nicht leichtfertig sagen, wenn jetzt hier noch ein Problem offen sei, könnten wir die Sache in die Kommission zurücknehmen.
Ich bitte Sie, die Gesamtwürdigung, wie ich sie im Namen der Kommission abgegeben habe, im Auge zu behalten. Wir stehen dazu, dass wir das Institut der Sozialrechte in die Verfassung einbringen wollen. Dabei müssen wir aber realistisch bleiben. Leider ist in der Gesellschaft nicht alles heilbar, was wir selber bewirken. Ich bitte Sie, den Bogen nicht zu überspannen, sonst könnte es in der zweiten Lesung dann heissen, wir wollten lieber bei der Version Bundesgesetzgebung bleiben, und dann haben Sie nichts mehr. Ich bin deshalb verpflichtet und halte es für richtiger, wenn ich Ihnen empfehle, den Antrag Teuscher abzulehnen.

Präsident. Frau Teuscher hat ihren Antrag in einen Rückweisungsantrag umgewandelt, damit die Kommission den Absatz 3 in dem von ihr erläuterten Sinn neu formuliere. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Teuscher	Minderheit
Für den Antrag von Regierungsrat und Kommission	Mehrheit

Art. 29 Abs. 3a und 3b (neu)

Antrag Gallati

Abs. 3a (neu): Das Gesetz bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen.

Antrag Külling

Abs. 3b (neu): Wer öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, hat nach Möglichkeit zu seinem Unterhalt beizutragen.

Gallati. Aufgrund der Sozialrechte im Artikel 29 können relativ vielfältige Ansprüche an den Staat geltend gemacht werden. Entsprechend werden staatliche Leistungen ausgelöst. Die Voraussetzungen dafür, dass Ansprüche geltend gemacht werden können, müssen deshalb auf Gesetzesebene klar geregelt werden. Es sollen Missbräuche und Ungerechtigkeiten vermieden werden. Das ist wichtig genug, um auf Verfassungsebene zu sagen, ein Gesetz müsse die Anspruchsvoraussetzungen bestimmen. Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Külling. Wenn man Geld verteilen will, muss man das Geld immer zuerst bei jemandem holen. Mit meinem Antrag setze ich mich für diejenigen ein, bei denen man das Geld holt, für die Leute, die unter zum Teil schweren Bedingungen ihr Geld verdienen. Man kann an einen

Fabrikarbeiter denken, der im Stress, im Lärm, im Gehetz, im Gestank seine Arbeit tut und dabei sehr stark gefordert ist. Oder man kann an einen Bergbauern denken, der für kleinen Lohn seine harte Arbeit tut. Vielleicht ist er sogar behindert, weil er beim Holzen einen Unfall erlitten hat, vielleicht hat er einen Rückenschaden, arbeitet aber trotzdem und liefert noch Steuern ab. Dieses Geld wird dann vom Staat wieder verteilt. Da ist es wichtig, dass der Staat höchst verantwortungsvoll vorgeht. Es geht nicht an, dass Geld verteilt wird, wo es nicht unbedingt nötig ist. Man weiss, dass auf die Fürsorge Druck ausgeübt wird, das Geld einfach zu verteilen. Ich weiss von einer Person, die von der Fürsorge in den Pflegeberuf zurückgekehrt ist, weil man von ihr ständig erwartete, dass sie kritiklos Geld verteile. Deshalb möchte ich beliebt machen, hier einen zusätzlichen Absatz einzufügen, in dem festgelegt wird, dass jemand, der öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, nach Möglichkeit selbst zu seinem Unterhalt beitragen muss. Es darf nicht die ganze Last denjenigen aufgebürdet werden, die arbeiten. Ich bitte Sie, diese Ergänzung anzunehmen.

Zesiger. Die beiden Anträge von Herrn Külling und Herrn Gallati sind nicht im Sinn und Geist der Kommission. Die Verfassungskommission hat sich sehr viel überlegt, als sie die Sozialrechte konstruierte und in dieser Form in die Verfassung schrieb. Die Absicht war, Recht auf Verfassungsstufe justiziabel zu machen. Wenn man sie jetzt relativieren will, indem man sagt, an sich sei das in Ordnung, aber man müsse dazu noch Gesetze erlassen, dann höhlt man die Sozialrechte auf Verfassungsebene aus. Das ist gegen die Ziele, die die Verfassungskommission mit den Sozialrechten verfolgte.
Wir von der SVP-Fraktion begreifen die Ängste von Herrn Gallati und von Herrn Külling. Aber es liegt dann trotz allem bei uns, mögliche Missbräuche zu unterbinden. Wichtig scheint uns aber, die Sozialrechte auf Verfassungsebene aus Gründen der Bürgernähe und der Anwendbarkeit so stehenzulassen und nicht zu beschneiden. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SVP-Fraktion, die Anträge von Herrn Külling und Herrn Gallati abzulehnen.

Christen (Bern). Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich ebenfalls, die beiden Anträge abzulehnen. Herr Zesiger hat die Ablehnung so gut begründet, dass ich dem nichts mehr beizufügen habe.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie auch, beide Anträge abzulehnen.
Der ganze Katalog der Sozialrechte auf Verfassungsstufe hat den Sinn, dass ein Rahmen definiert wird. Wenn wir jetzt sagen, das Gesetz solle die Voraussetzungen definieren, dann höhlen wir den Rahmen gleich wieder aus. Deshalb muss man eigentlich das ganze Prinzip ablehnen oder dann die Sache so stehenlassen, wie es die Kommission formuliert hat. Schon jetzt sind ja in verschiedenen Gesetzen Anspruchsvoraussetzungen definiert. Aber wenn wir sagen, es gebe minimalste soziale Rechte, so bezieht sich das auf die Hülle, die schon heute vorhanden ist, und es kommt nichts speziell Neues dazu. Einen teilweise neuen Bereich haben wir vorhin bei der Opferhilfegesetzgebung besprochen. Im übrigen bleiben wir im Rahmen, und da soll die Verfassungswürdigkeit erhalten bleiben, die wir inhaltlich im Artikel 29 definiert haben.
Was den Antrag von Herrn Külling anbelangt, ist es zum einen eine Selbstverständlichkeit, die über die bestehende Fürsorgegesetzgebung erfüllt werden muss. Meines Erachtens hat das, was Herr Külling will, nicht Verfassungsrang, abgesehen davon, dass es zu Widersprüchen führen könnte. Beispielsweise ist bei den Opfern von Straftaten eine Notlage ohnehin vorausgesetzt. Wir gehen davon aus, dass jeder das Mögliche für sich selber tut, denn sonst besteht ja gar keine objektive Notlage. Diese Ergänzung scheint mir nicht nötig.

Abstimmung

Für den Antrag Gallati (Abs. 3a)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Külling (Abs. 3b)	Einzelne Stimmen
Dagegen	Mehrheit

Art. 30

Gleichlautende Anträge Portmann und Külling

Streichen

Art. 30 Abs. 1

Antrag Joder

Bst. a: ... können und gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit geschützt sind; (Rest streichen)

Antrag Rychiger

Bst. a: Eventualantrag: ... können, gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind und in den Genuss von bezahlten Ferien gelangen; («ausreichende Erholungsmöglichkeiten» streichen)

Antrag Joder

Bst. b: Streichen

Antrag Rychiger

Bst. b: Eventualantrag: Streichen

Antrag Kiener Nellen

Bst. b: ... leben können und als Mieterinnen und Mieter vor Missbräuchen geschützt werden;

Gleichlautende Anträge Brüggemann und Teuscher

Bst. c: Vgl. Antrag zu Art. 29 Abs. 2a

Antrag Kiener Nellen

Bst. c: Vgl. Antrag zu Art. 41 Abs. 5b

Antrag Wasserfallen

Bst. d: Eventualantrag: Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und für Kinder in Notlagen geeignete Bedingungen für deren Betreuung geschaffen werden;

Antrag von Gunten

Bst. d: ... und die Familien und Alleinerziehenden in der Erfüllung ...

Eventualantrag: ... und die Familien und Erziehenden in der Erfüllung ...

Bst. e: ... Bedürfnisse der Kinder und der Jugend ...

Portmann. Ich stelle den Antrag, den ganzen Artikel 30 mit den Sozialzielen zu streichen. Ich kann zum voraus

sagen, dass es sich für uns nicht um einen Schlüsselartikel handelt und dass es auch keine Befürchtungen oder Ängste gibt. Das Motiv liegt ausschliesslich in der Ehrlichkeit der Verfassung und ihren Aussagen gegenüber dem Bürger. Denn hier werden Ziele und Inhalte vorgespiegelt, die wir nicht erfüllen können und zum Teil wahrscheinlich auch nicht erfüllen wollen. Für den Bürger ist aber nicht klar, dass drei Voraussetzungen mit diesem Artikel verknüpft sind. Erste Voraussetzung ist, dass die kompetente Behörde handelt, also Gesetze erlässt. Zweitens ist im Absatz 2 ein Subsidiaritätsvorbehalt da, der besagt, man handle nur, wenn die private Initiative nicht genüge. Drittens muss es noch mit den Staatsfinanzen in Einklang gebracht werden. Chancen, Möglichkeiten und Ansprüche werden vorgegaukelt, die wir nicht erfüllen können. Zudem wird man Sozialrechte und Sozialziele in einer breiteren Öffentlichkeit nicht unterscheiden können.
Der Artikel 30 ist einfach ein Topf, in den jeder seine politischen Ziele hineinlegen kann. Daraus entstehen viele deklamatorische Aussagen, die keine Folgen haben. Allein die fünfzehn Anträge zu diesem Artikel zeigen, dass wir mit diesem Zielartikel wohl nicht auf dem besten Weg sind. Es wäre ehrlicher, ganz auf diesen Artikel zu verzichten.

Külling. Ich schliesse mich den Begründungen meines Vorredners an. Wir finden, die Sozialziele seien schwammig formuliert und seien so nicht durchsetzbar. Wohin es führt, wenn man dem Staat unbegrenzt Aufgaben zuweist, sehen wir zur Genüge. Wir sehen, wie es herausgekommen ist in den Ländern, die das versuchten. Es hat keinen Sinn, dass wir ein gleiches Experiment hier auch noch ausprobieren wollen. Ich bitte Sie, den Antrag Portmann, der identisch ist mit unserem Antrag, anzunehmen.

Präsident. Wir kommen zum Antrag von Herrn Rychiger; er wird vertreten durch Herrn Jakob. Ich kann auch bekanntgeben, dass Herr Joder seine Anträge zugunsten des Antrags Rychiger zurückgezogen hat.

Jakob. Im Anschluss an das, was zur Grundsatzproblematik gesagt worden ist, möchte ich ergänzend sagen, welche Modifikationen wir zur Diskussion stellen, wenn der Artikel nicht gestrichen wird.
Die Sozialziele sind eine Richtschnur für die Gesetzgebung – nicht mehr und nicht weniger. Sie sehen, was wir zum Buchstaben a beantragen. Wir meinen, der Grundsatz sei in Ordnung, aber wir möchten zwei Dinge ergänzen. Einmal sollte man festhalten, dass es um unverschuldete Arbeitslosigkeit geht, weil wir der Meinung sind, die verschuldete Arbeitslosigkeit könne nicht einfach dem Staat überbunden werden. Das wäre eine Präzisierung. Ausserdem möchten wir die «ausreichenden Erholungsmöglichkeiten» streichen. Es ist unbestritten, dass Ferien, wie sie heute in der Gesetzgebung, in Ausführungserlassen, in Regulativen enthalten sind, nötig sind. Auch weitere Regelungen betreffend Freizeit oder Urlaub sind unbestritten. Hier kommt aber der Begriff der «ausreichenden Erholungsmöglichkeit». Was soll das sein? Der Begriff ist missverständlich und ergibt programmierte Durchsetzungsprobleme. Eine rechtsgleiche Anwendung wäre fraglich. Es wäre sicher besser, dies zu streichen.
Ich spreche jetzt noch zu unserem Antrag zum Buchstaben b, den wir streichen möchten. Es steht dort, alle sollen eine angemessene Wohnung zu angemessenen Bedingungen haben. Wir sind der Meinung, dies sei höchst verfänglich. Wir haben vorhin lange über den Rückweisungsantrag von Herrn Erb hin und her diskutiert, und Herr Wehrlin fragte, was eine befriedigende Systematik sei. Man kann das nicht definieren, und deshalb liessen wir diesen Satz im Antrag von Herrn Erb fallen. Hier geht es um etwas Ähnliches. Der Buchstabe b tönt zwar sinnvoll, ist aber leider nicht durchsetzbar. Oder kann die öffentliche Hand wirklich jeder Bürgerin und jedem Bürger praktisch massgeschneidert zu tragbarem und angemessenem Wohnraum verhelfen? Wir sind überzeugt, das sei überhaupt nicht möglich, und es wäre in der Tat ehrlicher, dies unter den Sozialzielen nicht zu erwähnen. Bei den Sozialrechten im Artikel 29 ist mit dem Obdach dieser Bereich ja schon angetönt, und im 3. Kapitel, wo es um die öffentlichen Aufgaben geht, wird im Artikel 33 die Raumordnung angesprochen, im Artikel 38 der Bereich der sozialen Sicherheit. Damit ist die Wohnungsfrage abgedeckt, und es fragt sich, ob man es unter den Sozialzielen nicht besser streichen würde.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion möchte Ihnen beliebt machen, im Buchstaben b folgenden Zusatz aufzunehmen: «... und als Mieterinnen und Mieter vor Missbräuchen geschützt werden.» Diese Bestimmung findet sich in der Verfassung von Basel-Landschaft. Es wäre also nichts Neues, auf Verfassungsebene so etwas einzuführen. Im Lauf der ersten Lesung in der Kommission wurde diese Bestimmung auch schon mal aufgenommen, sie fiel dann aber einem Missgeschick zum Opfer, indem man sagte, man werde so etwas im Kapitel über die öffentlichen Aufgaben aufnehmen, aber dazu kam es dann nicht.
Warum wollen wir so einen Zusatz? Bei der Lektüre des Kommissionsentwurfs können Sie feststellen, dass die Mieterinnen und Mieter nirgend erwähnt sind; bekanntlich stellen sie etwa 70 Prozent der Bevölkerung dar. Demgegenüber haben wir eine Nennung der Eigentumsgarantie in Form eines Grundrechts. Das ist richtig so. Aber es ist für uns wesentlich, dass auch die Mieterinnen und Mieter, wenigstens in Form eines Sozialziels, erwähnt werden. Es geht um eine Leitlinie für das Verhalten von Kanton und Gemeinden in bezug auf die Mieterinnen und Mieter. Die SVP-Fraktion hat sich dem seinerzeit in der Kommission nicht widersetzt; ich möchte an ein entsprechendes Votum von Frau Steiner erinnern.
Natürlich kann man sagen, der Schutz der Mieterinnen und Mieter sei materiell im neu revidierten Miet- und Pachtrecht enthalten, das seit dem 1. Juli 1990 im Obligationenrecht aufgenommen ist. Bekanntlich haben aber gerade die Gemeinden beim Vollzug dieser Gesetzgebung einen grossen Anteil zu leisten. Nach einer kantonalen Verordnung muss jede Gemeinde ein Mietamt errichten, oder sie kann sich mit andern Gemeinden zusammenschliessen. Ich leite persönlich seit Anfang Jahr so ein Mietamt in der Gemeinde Bolligen, und ich kann jetzt noch vermehrt feststellen, dass die Mietämter in den Gemeinden häufig in einem relativ vernachlässigten Zustand geführt werden. Häufig ist keine Infrastruktur vorhanden, man denkt nicht einmal daran, ein Mietrechtsbuch oder eine juristische Zeitschrift zu diesem Thema anzuschaffen. Es wäre eine gewisse Bewusstwerdung nötig.
Die Nennung als Sozialziel hat finanziell überhaupt keine direkten Folgen, aber es geht uns darum, das Anliegen bewusst zu machen. Es könnte auch dem Kanton einen Impuls geben. Die Weiterbildungskurse, die

zusammen vom Hauseigentümerverband und vom Mieterverband organisiert worden sind, sind gute Kurse, aber sie sind zuwenig zahlreich und zuwenig häufig.
Wir bitten Sie, den Zusatz aufzunehmen, damit auch die grosse Gruppe der Mieterinnen und Mieter in unserem Kanton in der Verfassung wenigstens genannt wird.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.01 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Siebte Sitzung

Donnerstag, 7. Mai 1992, 13.45 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebersold, Aebi, Allenbach, Begert, Boillat, Brawand, Emmenegger, Flück, Galli, Gugger Fritz, Holderegger, Kilchenmann, König (Bigenthal), Lüthi, Marti-Caccivio, Schertenleib, Sidler-Link, Sidler (Biel), Sinzig, Tschanz, Wenger (Thun).

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Art. 30 (Fortsetzung)

Präsident. Ich habe über Mittag darüber nachgedacht, ob es richtig ist, zum ersten Absatz gesamthaft zu debattieren, und kam zur Meinung, dem sei nicht so. Ich schlage deshalb vor, zuerst über die Streichungsanträge separat zu befinden und, je nach Resultat, die Bestimmungen selbst und die einzelnen Anträge zu diskutieren. – Der Rat ist damit einverstanden.

Neuenschwander. Herr Portmann hat nicht den Ausdruck «namens der FDP-Fraktion» gebraucht. Die FDP-Fraktion steht nicht klar hinter seinem Antrag. Die Mehrheit ist der Meinung, dass die Sozialziele in die Verfassung gehören. Wir unterstützen jedoch einzelne Anträge, die von Mitgliedern unserer Fraktion eingereicht wurden.

Steiner-Schmutz. Die Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Streichungsantrag nicht. Es besteht zwar eine gewisse Sympathie dafür; auch wir sehen die grosse Problematik, wonach es schwierig sein wird, den Bürgern den Unterschied zwischen Sozialrechten und Sozialzielen zu erklären. Man zieht den Leuten ein wenig den Speck durchs Maul. Der Artikel kam aber zustande, weil man sich dagegen wehrte, all die in ihm aufgeführten Sozialziele in den Sozialrechten aufzunehmen. Wir schufen eine Art Ventil, weil man zwar die Berechtigung der Anliegen anerkannte und nicht unter den Tisch fallen lassen, sie aber auf keinen Fall in den Sozialrechten aufnehmen wollte. Die Vernehmlassung hat auch gezeigt, dass verschiedene Gruppierungen sich nirgends angesprochen fühlten, beispielsweise die Jugendlichen. Sie wurden jetzt in Artikel 30 aufgenommen.
Die Streichungsanträge Joder werden zugunsten der Anträge Rychiger zurückgezogen. Werden nur die beiden darin angesprochenen Anliegen herausgenommen, muss nicht der ganze Artikel gestrichen werden – allerdings unter dem klaren Vorbehalt, dass Absatz 2 stehenbleibt. Dieser sagt den Leuten ganz ehrlich, wie der Artikel zu verstehen ist.

Omar-Amberg. Die EVP/LdU-Fraktion begrüsst Artikel 30 als tragende Säule in einem sozialen Rechtsstaat, der den Menschen und sein Wohl zu Recht in den Mittelpunkt stellt. Wir stehen in krassem Gegensatz zur FDP, die ihn vor lauter Bedeutungslosigkeit streichen will. Unsere Überzeugung von den Sozialzielen bedeutet allerdings nicht, dass wir der Illusion erliegen, mit deren Verankerung alle sozialen Probleme im Staate Bern lösen

zu können. Von einem Alibiartikel ist er jedoch weit entfernt. Vielmehr ist die hier festgelegte Stossrichtung für die Gesetzgebung in den aufgezählten Bereichen von grundlegender Wichtigkeit. Wir können uns nicht vorstellen, wie ein Bürger oder eine Bürgerin das Gefühl bekommen könnte, der Artikel sei überflüssig und unnötig, ist er doch ein wesentliches Instrument, mit dem wir alle massgeblich an einer menschlicheren Zukunft arbeiten können. Es erstaunt mittlerweile nicht mehr, wenn der ganze Artikel zu den Sozialzielen jetzt Zielscheibe einer der unzähligen ersatzlosen Streichungsanträge der FDP, wenn auch nicht von deren Mehrheit, ist. Offenbar sehen die Freisinnigen hier eine der letzten Möglichkeiten, den Verfassungsentwurf in seinen Grundfesten zu treffen, so dass nur noch eine flügellahme Fassung vor das Volk hinkt und stolpert. Es macht uns Mühe zu verstehen, weshalb gerade eine staatstragende Partei wie die FDP nur noch so wenig konstruktives Interesse an der neuen Verfassung bekundet! Visionäre Neuerungen, die von der Kommission nach einem langen und eingehenden Arbeitsprozess beschlossen wurden und auf die wir stolz waren, werden jetzt als unwichtig und unnütz dargestellt – und das, nachdem die FDP in all den Jahren das zweite Vizepräsidium innehatte und aktiv mit dabei war. Für uns stimmt hier etwas nicht mehr!
Unsere Fraktion unterstützt sämtliche Sozialziele und bittet Sie in erster Linie, die ersatzlose Streichung des ganzen Artikels entschieden abzulehnen.

Baumann-Bieri. Herr Neuenschwander hat mit seinen Aussagen die Gefährlichkeit des Antrags Portmann relativiert. Als ich den Streichungsantrag sah, habe ich mir überlegt, ob es nicht gescheiter gewesen wäre, mehr Garnituren in die Verfassung einzubauen, damit jene, die im Grossen Rat gerne Streichkonzerte vornehmen, noch etwas zu tun gehabt hätten. Wir wehren uns gegen die Streichung von Artikel 30; hier geht es uns ans Lebendige!
Bereits in der Vernehmlassung wurde der Artikel von einer Seite angeschossen. Zum Teil wurden Dinge behauptet, die zumindest eigenartig sind. So hiess es im Zusammenhang mit den Sozialzielen, der öffentlichen Hand würden Aufgaben übertragen, die nicht ihre Sache seien. Es ist auch nicht sehr differenziert, wenn man beispielsweise nur den Buchstaben g anschaut: Wenn alte oder behinderte Menschen der Privatinitiative überlassen werden sollen und der Staat nicht mehr mithelfen darf, weiss ich nicht, wie man von einem sozialen Rechtsstaat sprechen will. Beginnt man bei den Sozialzielen zu streichen, geht man vielfach hinter die heutige Gesetzgebung zurück. Die Kommission hat den Sozialzielkatalog nach der Vernehmlassung noch einmal durchgekämmt und ihn bestätigt. Der Vorwurf, es handle sich um ein Sammelsurium, ist deshalb unhaltbar. Der Artikel darf nicht noch verwässert werden. Er enthält jetzt noch das, was er enthalten muss.
Obschon wir die Verfassung nicht zuletzt auf die Jugend ausrichten und das auch deutlich machen wollten, war es nicht möglich, im Aufgabenteil einen separaten Jugendartikel aufzunehmen. Bei den Sozialzielen ist uns das sehr gut gelungen. Verschiedene Bestimmungen werden von uns bei den einzelnen Anträgen mit der jeweiligen Begründung verteidigt, weshalb man sie nicht verwässern oder streichen darf. Ich bitte Sie, den Artikel nicht zu streichen.

Wehrlin. Ich knüpfe an das Eintretensvotum der Fraktion Freie Liste/Junges Bern an. Uns gefällt an der Verfassung, dass der Staat ein Ziel verwirklichen will, es massvoll angeht, sich aber auch den zeitgerechten Aufgaben stellen möchte. Das ist eine der Grundhaltungen, die der Verfassungsentwurf aufzeigt. Sie zeigt sich auch in den Sozialzielen, die ein massvolles Tätigkeitsprogramm umschreiben. Herr Portmann ist jetzt nicht da: Wenn man sagt, es sei nicht Angst, Unehrlichkeit oder das schlechte Gewissen, sondern die Ehrlichkeit, die einen dazu bewegt, den Artikel zu streichen, greife ich auf meine gestern geäusserte bewusste Naivität – was nicht etwas Schlimmes an sich ist – zurück: Wir haben einen massvollen Aufgabenkatalog und sagen dem Bürger, er könne nicht tel quel damit rechnen, dass dieser umgesetzt wird. Er könne auch nicht einen Anspruch ableiten, sondern es seien zwei mehrfach angeführte Randbedingungen zu erfüllen: Zum ersten ist die Privatinitiative voranzustellen, und zweitens werden die Bestimmungen – ausgerechnet bei den Sozialzielen! – noch abgefedert mit der Aussage, sie seien nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen. Ich verstehe nicht, wie man dagegen sein kann, und schliesse mich im übrigen vollständig den Ausführungen von Frau Omar an: Der Bürger und die Bürgerin verstehen den Artikel richtig. Sie würden es hingegen nicht verstehen, wenn sich der Staat in einer neuen Verfassung nicht einige massvolle Sozialziele gäbe. Wir stehen zu den Sozialzielen in der vorliegenden Fassung und widersetzen uns vehement einer Streichung.

Neuenschwander. Eine persönliche Erklärung zuhanden von Frau Omar: Ich sagte deutlich, die freisinnige Fraktion sei der Meinung, der grosse Teil der Sozialziele solle in der Verfassung verbleiben. Ich verwahre mich dagegen, wenn versucht wird, das umzudrehen!

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Auch ich stehe im Namen der Kommission zu den Sozialzielen und bitte Sie, die Streichungsanträge abzulehnen. Zur Begründung verweise ich auf den Vortrag selbst: Auf Seite 81 werden zum einen der Hintergrund und zum anderen der Inhalt des Artikels selbst klar umschrieben. Namentlich richten sich die Ziele in erster Linie an die rechtsetzenden Behörden von Kanton und Gemeinden. Es liegt an ihnen, wie weit sie gestützt auf die Sozialziele Sozialleistungen, soweit sie bestehen, verstärken oder weiterentwickeln wollen.
Ich habe auf die klare Trennung der Sozialrechte in Artikel 29 von den Sozialzielen in Artikel 30 hingewiesen. Hier handelt es sich um Ziele oder eine Art Programm. Einen dritten Teil bilden die Staatsaufgaben. Die Kommission hat lange darüber diskutiert, was wohin gehört. Es gibt verschiedene Gewichtungen der unterschiedlichsten Vorstellungen darüber, wo der Staat tätig werden soll. War in einem minimalen sozialen Bereich von den Sozialrechten die Rede, sprechen wir jetzt in einer sehr weitgehenden Optik und im Sinne einer Leistungsanweisung an den Gesetzgeber von den Sozialzielen. Der Aufgabenkatalog selbst formuliert stärkere Auflagen. Einiges, was in den Sozialzielen formuliert ist, geht weiter als die Aufgaben, um der erwähnten Abstufung gerecht zu werden. Wird Artikel 30 vorbehalt- und ersatzlos gestrichen, wird sich der Rat in der nächsten Lesung im Aufgabenkatalog mit einigen Dingen wieder zu befassen haben. Dieser richtet einen konkreteren Auftrag an den Gesetzgeber und legt einen engeren Rahmen an, als er hier in Form der Lancierung einer Idee formuliert ist.

Es heisst auch, vieles existiere bereits. Wir sind dafür, den Bürger und die Bürgerin über das Geltende zu informieren. Ich verweise auf einen Uno-Pakt Nummer 1, der von Bundesrat und Parlament 1991 genehmigt und hier wahrscheinlich nicht zur Kenntnis genommen wurde. Einige Formulierungen reichen recht nahe an das, was für die Eidgenossenschaft als richtig erkannt wurde. Der Beschluss wurde zwar im Bundesblatt veröffentlicht, die Öffentlichkeit jedoch nicht informiert. Wir sehen es im Gegensatz dazu als korrekt an, das zu tun.
Zum Eventualantrag Rychiger zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a: Die Kommissionsfassung lehnt sich nahe an die Formulierung des Uno-Paktes an und ist fast identisch mit einem Artikel in der solothurnischen Verfassung. Die Kommission hat einiges gestrichen und hatte den Eindruck, der vorliegende Vorschlag sei mehrheitsfähig. Im Zusammenhang mit dem zweiten Eventualantrag Rychiger zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b verweise ich auf die Abstimmung zwischen dem Aufgaben- und dem Sozialzielkatalog: Die Sozialziele sind offener und gehen weiter als der Aufgabenteil. Dafür nehmen sie eine Ergänzung dazu auf, was in Artikel 29 als «Obdach» formuliert ist und was im Aufgabenteil und was im Zielkatalog steht.
Der Antrag von Frau Kiener lag der Kommission bereits vor; ich verweise auf das Protokoll Seite 1055. Es handelt sich um Bundesrecht. Es kann keine eigene kantonale Gesetzgebung zum Schutz von Mieterinnen und Mietern vor Missbräuchen geben. Es kann auch nicht in unserem Interesse sein, die eidgenössische Gesetzgebung auf Verfassungsstufe zu wiederholen. Die Kommission hat deshalb den Antrag abgelehnt, mit 17 zu 16 Stimmen allerdings relativ knapp.
Ich bitte Sie, all diese Überlegungen der Kommission bei den Abstimmungen zu berücksichtigen und die Streichungsanträge abzulehnen; ich stelle überdies mit Beruhigung fest, dass für die Sozialziele in allen Fraktionen ein gewisser Rückhalt besteht.

Präsident. Wir stimmenzunächst über den Antrag Portmann/Külling ab, Artikel 30 zu streichen.

Abstimmung

Für den Antrag Portmann/Külling	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit

Art. 30 Abs. 1 Bst. a (Anträge siehe S. 530)

Präsident. Herr Joder hat seinen Antrag zugunsten des Antrags Rychiger zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Rychiger	78 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	73 Stimmen

Art. 30 Abs. 1 Bst. b (Anträge siehe S. 530)

Seiler (Moosseedorf). Ich bitte Sie, den Buchstaben b von Artikel 30 Absatz 1 nicht auch zu streichen. Wir haben über den Kerngehalt der Grundrechte diskutiert und gingen davon aus, dass die Eigentumsgarantie auch zu einem Kerngehalt wird. Als Gegengewicht dazu müssen wir bei den Sozialzielen die Mieterinnen und Mieter erwähnen. Herr Jakob sagte zwar heute morgen, die Formulierung sei höchst verfänglich. Was an einer «angemessenen Wohnung zu tragbaren Bedingungen» verfänglich sein soll, kann ich nicht nachvollziehen. Ich bitte Sie, Buchstabe b nicht zu streichen, sondern ihn mit dem Antrag von Frau Kiener zu ergänzen.

Präsident. Ich schlage vor, vor dem Streichungsantrag über den Ergänzungsantrag von Frau Kiener abzustimmen – der Rat stimmt stillschweigend zu.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	71 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen
Für den Antrag Rychiger (streichen)	76 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	75 Stimmen

Art. 30 Abs. 1 Bst. c (Anträge siehe S. 530)

Präsident. Der Antrag Brüggemann wurde zurückgezogen und der Antrag Teuscher ist hinfällig geworden.

Kiener Nellen. Wir behalten uns hier je nach Ausgang der Behandlung von Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe b ein Rückkommen vor. Eine Abstimmung zu unserem Antrag erübrigt sich jetzt.

Art. 30 Abs. 1 Bst. d (Anträge siehe S. 530)

Wasserfallen. Ich präsentiere keinen Streichungsantrag, sondern eine umgestellte Variante zu Buchstabe d von Artikel 30 Absatz 1. Die in der Verfassung aufgeführten Grundsätze sind bereits im Gesetz über das Fürsorgewesen in Artikel 54 Absatz 1 aufgeführt, wonach «bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung im christlichen Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten». Im gleichen Artikel sollen nach Absatz 8 «unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen». Warum mein Antrag? Wenn Sie ihn richtig lesen, spüren Sie vielleicht heraus, dass ich für die Kindererziehung zuerst nicht den Staat, sondern die Familie sehe. Das ist der Hintergrund. Ich muss zuerst definieren, was ich unter einer Familie verstehe, denn man könnte mir unterschieben, ich meine die traditionelle, verheiratete Familie mit zwei Kindern in einer Vierzimmerwohnung. Dem ist nicht so. Die Familie besteht bei mir aus Mann und Frau, die zusammenleben. Dabei können Kinder hinzukommen. Alleinerziehende mit Kindern sind für mich heute eigentlich auch Familien.
Mit der Umstellung will ich sagen, dass das Kind zuerst in einer Familie in dem von mir aufgezeigten Sinn aufwachsen soll und es erst nachher im weitesten Sinn dem Staat abgegeben wird. Ich will damit vermeiden, dass man angesichts des Artikels gemäss dem jetzigen Wortlaut sagen könnte: «Wenn es nicht genügt, ist ja zuerst der Staat für die Kindererziehung da, und wir können nachher schauen, ob wir noch selbst für das Kind sorgen können.» Es ist eine noble und wertvolle Aufgabe, die Kinder nach Möglichkeit in einer Familiengemeinschaft aufwachsen zu lassen. Sollte das Kind tatsächlich in eine Notlage geraten, wird das bereits von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes über das Fürsorgewesen geregelt. In jenen Fällen soll klar geholfen werden. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

von Gunten. Herr Wasserfallen hat es angetönt: Heute denkt man auch an eine Familie, wenn jemand alleine

Kinder erzieht; ich sehe das nicht so optimistisch. Immerhin gibt es zahlreiche Bedingungen, die das Alleinerziehen erschweren. Das Bundesrecht, das derzeit auch bezüglich der Scheidung überarbeitet wird, geht künftig auch davon aus, die elterliche Gewalt für die Erziehung nicht mehr zwangsläufig einer Partnerin oder einem Partner zu übertragen. Man soll die Erziehung nach einer Scheidung gemeinsam weiterführen können. Wenn ich in meinem Antrag die Alleinerziehenden aufführe, so vor allem im Hinblick auf Schwierigkeiten für die Kinder. Das zeigen auch meine weiteren Anträge zugunsten der Kinder. Scheidungen und Trennungen führen sehr oft zu sozialen Problemen auf beiden Seiten. Manchmal sind die Männer stark belastet, und manchmal erleiden die Frauen einen grossen Einkommensverlust, es gibt Streit und Schwierigkeiten; Sie wissen, wie diese Dinge ausgetragen werden. Die Leidtragenden sind im allgemeinen die Kinder. Sie sind Opfer einer Situation, die sie nicht verursacht haben. Was der Kanton dazu beitragen könnte, ist relativ wenig. Er kann aber eine Hilfeleistung anbieten, wie man mit solchen Situationen in bezug auf die Kinder und in der gegenseitigen Unterstützung für sie umgehen kann. Auch wenn wir davon ausgehen, dass heute jede dritte Ehe geschieden oder getrennt wird und diese Tatsache einen Bestandteil der heutigen Gesellschaft bildet, werden die Aspekte «alleinerziehend» oder «allein zusammen erziehend» doch noch relativ tabuisiert. Bei einer Familie denken wir eher an die intakte Familie. In Zukunft wird die Entwicklung vermutlich nicht anders verlaufen, leider. Wir werden mit dem Problem der Alleinerziehenden stark konfrontiert sein. Es ist angemessen, wenn die Verfassung dem Rechnung trägt und den Begriff mit einbezieht. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Rey-Kühni. Ich nehme im Namen der SP-Fraktion zu den Anträgen von Gunten und Wasserfallen Stellung. Herr von Gunten möchte die Alleinerziehenden speziell erwähnen. Die SP ist sich der Probleme bei den Alleinerziehenden bewusst und klar der Meinung, dass der Staat bei deren Lösung helfen muss. Erwähnen wir aber die Alleinerziehenden gegenüber der Familie separat, bedeutet das, einem veralteten Begriff der Familie aufzusitzen: der Kernfamilie oder dem Ehepaar mit einem oder zwei Kindern. In der heutigen Rechtsauslegung ist es selbstverständlich, dass mit der Familie auch alleinerziehende Elternteile mit Kindern gemeint sind. Die Alleinerziehenden sind deshalb in der Formulierung der Kommission inbegriffen. Deren spezielle Erwähnung ist eher kontraproduktiv. Was geschieht zum Beispiel mit Konkubinatspaaren mit Kindern? Diese fallen wahrscheinlich zwischen Stuhl und Bank. Wir lehnen deshalb den Antrag von Gunten ab.
Auch sein Eventualantrag leuchtet uns nicht ein. Geht man von einem weiten Familienbegriff aus, kann man unter «Erziehenden» nur noch Heimerzieherinnen und Lehrerinnen verstehen. Deshalb gehört der Begriff nicht in den Artikel.
Zum Antrag Wasserfallen: Wir haben nichts dagegen, den Artikel umzustellen und die Unterstützung der Familie an erster Stelle aufzuführen; wir finden das sogar besser. Wir bekämpfen jedoch vehement die beigefügte Formulierung «Kinder in Notlagen». Auch Kinder, die sich nicht in einer eigentlichen Notlage befinden, haben Anspruch darauf, unter guten Bedingungen betreut zu werden, Herr Wasserfallen – denkt man nun an ein Tageselternsystem, eine Kinderkrippe, einen Kinderhort, einen Mittagstisch oder nur familienfreundlichere Schulanfangs- und -endzeiten. Was heisst das, «Notlagen»? Das ist ein sehr schwammiger Begriff. Wer entscheidet im Einzelfall darüber, ob ein Kind in einer Notlage ist oder nicht? Ich gebe auch zu bedenken, dass es nicht um Ansprüche geht: Es handelt sich nicht um ein Sozialrecht, sondern wir behandeln einen Artikel über Sozialziele. Es sollte ein Sozialziel sein, nicht nur Kindern den Besuch einer Kinderkrippe zu ermöglichen, deren Eltern oder Elternteile zum Geldverdienen verpflichtet sind, sondern auch solchen Kindern, deren Eltern beide arbeiten möchten. Die vorliegende Formulierung schliesst übrigens überhaupt nicht aus, Elternteile an den Kosten der entsprechenden Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse zu beteiligen. Absatz 2 des Artikels 30 konkretisiert das.
Ich bitte Sie im Interesse der Kinder und der Familien, den Ergänzungsantrag mit der Formulierung «Kinder in Notlagen» abzulehnen und der Kommissionsfassung zuzustimmen. Vorbehalten bleibt die Umstellung des Satzes; dagegen haben wir nichts einzuwenden.

Blaser (Münsingen). Die SVP stellt einen neuen Antrag, der die Anträge Wasserfallen und von Gunten kombiniert. Er lautet: «Familien und Alleinerziehenden in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und in Notlagen für Kinder geeignete Bedingungen für deren Betreuung geschaffen werden.» Wir wissen, dass Alleinerziehende im Begriff der Familie eingeschlossen sind – wir könnten darüber lange diskutieren. Die Erziehung stellt aber Probleme, die wir ernstnehmen müssen. Deshalb sollten die Alleinerziehenden in der vorliegenden Zielsetzung eingebunden und ausdrücklich erwähnt werden. Der Vorschlag Wasserfallen wird auf die Betreuung von Kindern in Notlagen reduziert. Das nimmt dem Ganzen die Breite. Die SVP kann damit leben. Ich bitte Sie, die beiden Anträge zu kombinieren.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, folgendes zu bedenken: Die Umstellung gemäss Antrag Wasserfallen stand in der Kommission so nicht zur Diskussion. Ich sehe allein in ihr keine materielle Veränderung; von der Kommission her ist eine Formulierung so oder anders möglich. Der Begriff «in Notlagen» verändert die Situation: Wird er aufrechterhalten, ist der Antrag im Namen der Kommission abzulehnen. Wir befinden uns im Zielkatalog. Absatz 2 ist eine natürliche Bremse, weil die Ziele stets an den eigentlichen Möglichkeiten zu messen sind. Weil die Ziele ernstgenommen werden sollen, wollte schon die Kommission nicht zusätzlich zahlreiche Einschränkungen einführen, sonst werden die Ziele so weit ausgehöhlt, dass sie gleich gestrichen werden können. Ehrlicherweise müssten wir dann zugeben, dass wir sie nicht mehr befürworten. Die Kommission war der einhelligen Meinung, die Förderung und Unterstützung von Familien und die Betreuung von Kindern sei durchaus als Sozialziel anzusehen. Wenn Herr Wasserfallen bei seiner Formulierung bleibt, muss der Antrag wegen des Begriffs «in Notlagen» abgelehnt werden.
Herr von Gunten, der von der Verfassung verwendete Familienbegriff ist so weit gefasst, dass man darunter nicht ausschliesslich die sogenannte Normalfamilie versteht. Auch ein Vater oder eine Mutter mit Kind wird als Familie gesehen. Nehmen wir den Begriff «Alleinerziehende» zusätzlich auf, erhält der Begriff «Familie» eine

engere Bedeutung. Das liegt wahrscheinlich nicht in Ihrer Zielsetzung, und es war auch nicht das Ziel der Kommission, einen engeren Familienbegriff zu schaffen. Ich schlage deshalb vor, dass Sie ihren Antrag zurückziehen. Der Antrag der SVP, der mir leider nicht schriftlich vorliegt, operiert mit dem selben Begriff und sollte gestützt auf die erwähnte Definition unterbleiben. Ich bitte zuerst Herrn von Gunten, Stellung zu nehmen. Hält er an seinem Begriff fest, bitte ich Sie, die Anträge abzulehnen.

von Gunten. Eine Zusatzfrage an den Kommissionspräsidenten bezüglich der Interpretation: Wenn jemand ledig ist, mit einem Kind zusammen lebt und dieses allein erzieht, gehört er auch unter diesen Familienbegriff? – Er bestätigt es. Wird der Familienbegriff in diesem Sinn umfassend verstanden, was vom Kommissionspräsidenten bestätigt wird, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Wasserfallen. Ich finde den Antrag der SVP gut. Es stellt sich noch die Frage, ob der Begriff «Alleinerziehende» beibehalten werden soll oder nicht. Das soll die SVP entscheiden. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags der SVP zurück.

Blaser (Münsingen). Sind Alleinerziehende im Familienbegriff eingeschlossen, lassen wir den Begriff weg. Unser Antrag lautet demnach: «Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und in Notlagen für Kinder geeignete Bedingungen für deren Betreuung geschaffen werden.»

Rey-Kühni. Eine Frage an Herrn Wasserfallen und Herrn Blaser: Was verstehen Sie unter «Notlagen»? Können Sie das definieren?

Gurtner. Ich habe der Debatte mit grosser Spannung zugehört. Zuerst wollte ich den Antrag von Gunten unterstützen und dachte dann, Frau Rey habe auch recht. Je länger ich zuhöre, komme ich zu folgender Überzeugung: Wird der Begriff «Familie» so definiert, dass Alleinerziehende und ledige Mütter mitgemeint sind, mag gerade das ein Grund sein, weshalb sie in unserer Gesellschaft benachteiligt sind. Es ist ja nicht so, dass sie den gleichen Schutz geniessen wie die Familie, wie wir sie im traditionellen Sinn verstehen. Von der neuen Armut wird ein grosser Teil der alleinerziehenden Frauen betroffen. Das wäre nicht der Fall, würden sie mit dem Begriff «Familie» automatisch geschützt. Die besondere Erwähnung der Alleinerziehenden und deren besonderer Schutz ist deshalb gerechtfertigt. Ich plädiere dafür, den Antrag von Gunten aufrechtzuerhalten.

Wasserfallen. Die Familie im weitesten Sinn soll zunächst für die Kindererziehung zuständig sein. Man ist es dem Kind schuldig, dass es in einer Familie aufwachsen darf – mit dem vom Kommissionspräsidenten geklärten Begriff oder mit dem ungeklärten, wie das Frau Gurtner anführte. Wir streben aber als Sozialziel nicht unbedingt allgemeine Einrichtungen zur Kinderbetreuung an – ob sie notwendig sind oder nicht. Ist eine Familie beispielsweise in der Lage, ihr Kind über Mittag nach Hause zu nehmen, soll sie das tun. Das ist unser Ziel. Man soll aber nicht sagen können, es wäre doch angenehm, wenn man das Kind in der Schule lassen könnte. Deshalb der Begriff «Notlagen»: Wenn es wirklich nicht mehr anders geht, soll der Staat helfen und für das Kind da sein. Darum ist die Umstellung der SVP sehr gut, weil sie nicht nur von Kindern in Notlagen spricht, sondern die Notlage auf Familie und Kinder ausdehnt. Davon kann eine Betreuung der Kinder abgeleitet werden. Deshalb die engere Formulierung.

von Escher-Fuhrer. Eine Frage an Herrn Wasserfallen und die SVP: Sie wollen Ihre Hilfe auf Notlagen einschränken. Das ist ein Denkfehler. Beschränken wir uns auf Notlagen, gehen wir nur dann auf das Kind ein, wenn es ihm bereits schlecht geht. Es muss dem Kind und der Familie schlecht gehen, bevor man eingreifen kann. Mit einem solchen Artikel ist es nicht mehr möglich, vorbeugende Massnahmen zu ergreifen. Für das Kind ist das schade und deshalb falsch.

Kiener Nellen. Herr Wasserfallen, ich zitiere aus Publikationen der FDP, die ich mit grossem Interesse gelesen habe. Sie enthalten unter anderem auch aufschlussreiche Dinge. In der Broschüre «Zielsetzungen und Postulate 1991–1995 – Dazu stehen wir» der FDP Schweiz steht: «Die bloss in Ansätzen vorhandenen familienergänzenden Infrastrukturen für die Kinderbetreuung sind qualitativ und quantitativ zu verbessern. Der Übergang zu Blockzeitschulen und die Führung freiwilliger Tagesschulen ist zu fördern.» Wir finden das Postulat auf Seite 30 unter dem Motto «Arbeitnehmer – gleiche Rechte für Mann und Frau in Arbeit und Beruf». Ich stelle wieder einen absolut krassen Widerspruch zu Ihren parteipolitischen Erklärungen fest! Es braucht eine Ergänzung; der Begriff «Notlagen» steht in der Broschüre nirgends.

Brüggemann. Nur ein Hinweis, Herr Wasserfallen: Absatz 2 von Artikel 30 sagt ganz deutlich, die Sozialziele seien nur subsidiär – «in Ergänzung der privaten Initiative» – vom Staat zu ergreifen. Was heisst da noch «Notlage»? Fahren Sie doch ab mit solchem Zeug!

Rey-Kühni. Ich spreche die SVP an: Überlegen Sie sich, was auf dem Land geschieht, wo die Kinder häufig sehr weite Schulwege haben und wo an den Schulen schon heute Mittagstische existieren. Nennt man das Notlage? Sind es Kinder von Familien in einer Notlage, die an solchen Tischen essen? Kinderbetreuungseinrichtungen als Einrichtungen des Staates sind hier als Ziel gemeint. Das bedeutet nicht, dass die Eltern sich nicht daran beteiligen können, Frau Jenni. Diese Einrichtungen können durchaus selbsttragend sein. Es braucht Massnahmen des Staates, die helfen, um so etwas auf die Beine zu stellen. Denken Sie an die Situation auf dem Land.
Ich beantrage, über die Umstellung des Satzes und über die Einbeziehung der Notlagen separat abzustimmen. Es handelt sich um zwei verschiedene Dinge.

Blaser (Münsingen). Nur zur Ergänzung: Wir beabsichtigen gar nicht, etwas abzubauen, was in den heutigen Strukturen bereits besteht. Tagesschulen können weiterhin bestehen. Es geht darum, den Staat zu verpflichten, bei Notlagen entsprechende Bedingungen zu schaffen. Wir blockieren auch nicht die Möglichkeit, neue Strukturen zu schaffen.

Kiener Nellen. Damit ich nicht unter den Tatbestand der Diskriminierung falle, zitiere ich den entsprechenden Absatz aus dem Parteiprogramm der SVP. Unter dem Titel «Gemeinschaft – Generationen – Gesundheit» steht: «Die SVP unterstützt öffentliche, gemeinnützige und private Bestrebungen, die zur Entlastung der erwerbstätigen Frau mit Familienpflichten führen. Die zur

Verfügung stehenden Infrastrukturen und Betreuungseinrichtungen wie Tageshort, Aufgabenhilfe, Mittagstisch usw. sind quantitativ und qualitativ auszubauen.» Mich dünkt, Sie können weitergehen als mit Ihren einschränkenden Anträgen, wenn Sie sich an die gesamtschweizerische Partei halten würden.

Albrecht. Ich möchte für uns Frauen Partei ergreifen. Im Normalfall ist es schon so, dass die Frau zuhause bleibt, damit die Kinder dort zu Mittag essen können. Ich bekämpfe das. Die Frau soll das gleiche Recht haben, den ganzen Tag zu arbeiten wie der Mann auch. Nur aus diesem Grund sollte der Begriff «Notlagen» herausgenommen werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Schauen Sie sich den gesamten Zusammenhang an. Artikel 29 erwähnt den Begriff Notlagen, und ich habe mir hier weiss Gott Mühe gegeben, klarzumachen, dass Notlagen echte Notlagen sind! Und jetzt brauchen Sie wieder den Begriff «Notlagen». Wird jetzt bei den Sozialzielen – worüber der Gesetzgeber diskutieren und beschliessen und allenfalls das Volk noch mitreden kann – der gleich eng verstandene Begriff aufgenommen, haben wir nichts anderes als Kinderschutzmassnahmen. Kein Mensch würde hier über das Thema diskutieren, wenn ich Sie fragen würde, ob Kinderschutzmassnahmen gerechtfertigt seien oder nicht. Jeder würde sagen, das sei selbstverständlich. Wenn Sie das Sozialziel auf effektiv bereits bestehende Kinderschutzmassnahmen reduzieren, müssen Sie ehrlich sein und den Artikel streichen. Wenn Sie in Artikel 30 die Notlagen weiter fassen, bitte ich zu bedenken, was in Artikel 29 mit dem Rechtsanspruch geschieht.
Die Kommission hat nicht etwa eine Schleuse geöffnet, indem sie den Begriff «Notlagen» nicht eingeengt hat, sondern sie wollte zunächst das Ziel formulieren und hat ausdrücklich in Absatz 2 eine generelle Grenze für die Gesetzgebung gesetzt. Damit sollen die Ansprüche oder Phantasien, wie viele Leute meinen, dass sie geweckt würden, auf den Boden der Realität zurückgeführt werden: Die Ziele sind «in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel» zu erreichen. Will man noch kumulativ alles mögliche aufhäufen, geraten wir entweder in einen gefährlichen Bereich im Zusammenhang mit Artikel 29, der den Begriff «Notlagen» anführt, was zu Problemen führen kann, oder wir höhlen die Bestimmung so aus, dass wir ehrlicherweise sagen müssten, der Artikel bringe nichts mehr.
Ich weise noch einmal darauf hin, dass sich die Bestimmung im Sozialzielkatalog befindet und sich der Gesetzgeber langfristig damit befassen muss. Er soll sich zum einen an die Idee der Hilfe für Familie und Kinder halten und zum anderen diese Hilfe am Primat der privaten Initiative und Verantwortung sowie an den Mitteln messen. Wo das in einigen Bereichen nicht genügt, soll er helfend eingreifen. Ich bitte Sie, im gesamten Zusammenhang zu denken und nicht eine Bestimmung einzuführen, die uns mit Definitionen und Auslegungen mehr beschäftigt als das Problem an sich. Über echte Probleme gibt es hier nicht heftig zu diskutieren. Die Bestimmung, wie sie zwar in einer Erwartungshaltung, aber auch auf vorsichtige Art und Weise ausgedrückt wird, ist eine Frage der Gesetzgebung. Schaffen wir nicht zusätzliche Lasten und Rahmenbedingungen, damit die Bestimmung hohl wird und zu nichts mehr taugt. Der generelle Vorbehalt ist in Absatz 2 gegeben. Ich werde diesen auch verteidigen, sollte er angeschossen werden. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Annoni, directeur de la Justice. Comme évolue le débat, j'aimerais préciser quelque chose: le gouvernement a interprété cette disposition comme étant une disposition qui fixe donc des buts et non des tâches. Or, si l'on prend l'expression «in Notlagen», on doit partir du point de vue que nous sommes là déjà dans une situation qui relève des tâches et non pas des buts. Un enfant qui est dans une situation de «Notlagen» est dans une situation telle que maintenant, dans la législation actuelle, autant la commune que parfois l'Etat doit déjà prendre des mesures pour venir en secours à l'enfant. Dès lors, si l'on prend la systématique de la Constitution, et si l'on considère que nous sommes ici dans les Sozialziele, le fait d'introduire «Notlagen» c'est introduire un élément qui, dans les buts, perd de sa valeur, parce que, systématiquement, il faudra alors attendre une situation de «Notlagen» dans les buts, ce qui correspond à un objectif très difficile. Par conséquent, au niveau de la systématique, le terme «Notlagen» ne peut pas figurer dans les buts, car il est déjà pris en considération par la législation pour intervenir. Lorsque l'on a atteint cet état, l'autorité, la collectivité ou la communauté concernée à laquelle appartient l'enfant dans cette situation doit déjà intervenir.
Par conséquent, je pense que la proposition faite par la commission ici, du point de vue de l'interprétation à donner à ce terme, est préférable. C'est pourquoi je soutiens la proposition faite par la commission et le gouvernement.

Präsident. Der Antrag Wasserfallen/Blaser lautet wie folgt: «Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und in Notlagen für Kinder geeignete Bedingungen für deren Betreuung geschaffen werden.» Wir stellen diesen Antrag der Fassung von Kommission und Regierung gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Wasserfallen/Blaser	59 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	99 Stimmen

Art. 30 Abs. 1 Bst. e (Anträge siehe S. 530)

von Gunten. Ich habe gestern meinen Antrag zu Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a nach einem Gespräch mit dem Kommissionspräsidenten zurückgestellt und bitte Sie, jetzt diesen anzuschauen. Ich führe ihn im Zusammenhang mit meinem Antrag zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e aus und begründe ihn. Als die Fraktion über meine Idee diskutiert hat, waren wir uns nicht klar, wo man das Recht der Kinder in dieser Form lancieren kann oder nicht. Ich habe versucht, es in Artikel 10 zu plazieren, habe es dann auf Rat von Herrn Bolz nach Artikel 12 verschoben und bin jetzt auf Rat des Kommissionspräsidenten bei Artikel 30 gelandet. Das deutet auf ein Dilemma hin. Wir haben einen Gedanken aufgegriffen, der – nett und nicht böse gesagt – in der Kommissionsarbeit nicht aufgetaucht ist. Er ging vergessen. Das deutet darauf hin, dass die Kinder nicht eine eigene Lobby haben und an der Vernehmlassung nicht teilnehmen konnten. Sonst hätten sie sich vermutlich gemeldet und gewünscht, stärker berücksichtigt zu werden. Die Kinder sind nur in bezug auf die Schule und auf die Betreuung

erwähnt – also in zwei Fällen, die aus der Perspektive der Erwachsenen und nicht der Kinder betrachtet werden.
Bei meinem Antrag geht es um einen Grundsatzentscheid des Grossen Rates. Die Kommission soll anschliessend über diesen Gedanken diskutieren und nach einer Formulierung und einen Ort für den «Kinderartikel», um ihn so zu nennen, suchen. Ich möchte der Kommission diesen Spielraum geben, will aber vom Grossen Rat wissen, ob er im Grundsatz einverstanden ist oder nicht. Der Antrag zu Artikel 30 ist nur noch eine Ergänzung in der Systematik, dass man die Kinder bei den Jugendlichen mit einbezieht. Das ist nur ein redaktionelles Detail.
Ich muss ausholen: Die Kindheit als Begriff ist eigentlich erst in den letzten 200 Jahren entstanden. Kindheit gab es früher nicht. Die Kinder wurden in die Arbeitswelt der Erwachsenen und in deren Lebensrhythmus mit einbezogen und konnten als Ware und als Arbeitskraft gehandelt werden. Erst im 18. Jahrhundert, als die ersten Pädagogen, unter ihnen unser Schweizer Heinrich Pestalozzi, manifest sagten, es brauche einen geschützten Raum für die ungeschützten Menschen, und es brauche eine Kindheit, änderte die Situation. Diese Forderung hatte es zu Beginn sehr schwer, sich durchzusetzen, und begann mit betreuerischen Massnahmen und dem Recht auf Schule und damit auf Bildung. Vorher mussten Kinder an Webstühlen oder in dunklen Stuben arbeiten und lebten unter erbärmlichsten Bedingungen.
Der Gedanke der Kindheit wurde systematisch bis heute entwickelt. Unter Kindheit verstehen wir heute den Raum, in dem sich das Kind selbst entfalten und seinen eigenen Rhythmus leben kann. Vor allem mit dem Vorrücken der neuen Medien drang sozusagen als Rückschritt die ganze Erwachsenenwelt wieder in die Kindheit ein. Das Kind wird heute wieder weitgehend von der Welt der Erwachsenen und deren Normen bestimmt. Auch der Zeitbegriff ändert: Kinder haben einen anderen Zeitbegriff, einen anderen Phantasiebegriff und einen anderen Selbstdarstellungsbegriff als die Erwachsenen. Die Medien haben einen extremen Einfluss auf die heutige Gestaltung des Lebensraums der Kinder. Eine amerikanische Untersuchung wurde auf europäische Verhältnisse übertragen: Bis ein Kind bei uns aus der Schule kommt, sieht es am Fernsehen rund 5000 Morde und 50 000 Gewaltverbrechen. Es wird also mit einer Lebenssituation konfrontiert, die nicht im kindlichen Bereich beheimatet ist. Dasselbe gilt für die Kommerzialisierung der Kinderwelt und über einen Umweg für die Werbung. Jeder gedrehte Werbespot läuft nach strengsten Arbeitssystemen ab und beinhaltet eigentliche Kinderarbeit; ich weiss das von meinem Beruf her. Die Kindheit erfährt auch dort hinterrücks eine eigentliche Abwertung. Gegenüber dem Kind wird eine eigentliche Missachtung auf breiter Basis geliefert. Wir tragen im einzelnen vielleicht nicht die Schuld, weil wir Mechanismen ausgeliefert sind, die wir nur schwerlich steuern können. Ich erinnere überdies daran, dass Drogenkonsum oder Gewalt in der Schule enorm wichtige Themen sind. Wir können leider nicht darauf zählen, dass in der Familie oder in der Erziehung allein Möglichkeiten gegeben sind, Kinder vor solchen Dingen zu schützen.
Ein Beitrag des Kantons, dem entgegenzusteuern, ist schwierig zu plazieren. Wir müssen uns überlegen, in welcher Form wir solchen Tendenzen, denen wir ausgeliefert sind, sinnvoll und angemessen entgegenwirken können. Deshalb ist es angebracht, in der Verfassung einen Grundsatz zu plazieren, der aus der Perspektive der Kinder und für die Kinder gedacht ist. Wir müssen anschliessend lange darüber nachdenken, wie wir ein solches Grundrecht ausstatten können und in welcher praktischen Form es Anwendung finden kann. Ich betone einmal mehr: Es geht mir in keiner Art und Weise um Wortklauberei oder irgendwelche Hintergedanken, sondern darum, dass der Gedanke «Kind» innerhalb der Verfassung einen Platz haben muss. Der Kommission ist es absolut frei überlassen, sich damit auseinanderzusetzen. Ich bitte Sie, den Grundsatzantrag zuhanden der Kommission zu bestätigen.

Bhend. Ich unterstütze den Antrag von Gunten und bitte Sie, ihm zuzustimmen. Ich bin froh, dass er nicht am vorliegenden Wortlaut festhält, sondern die Grundsatzfrage aufwirft, ob in der Verfassung etwas über die Kinder stehen soll. Ich habe mich gefragt, weshalb die Kinder nicht ohnehin erwähnt werden. Wenn ich sehe, was sonst alles in diesem Entwurf enthalten ist, erstaunt mich, dass etwas, was uns alle stark tangiert – nicht nur, wenn man Lehrer ist – nicht thematisiert ist. Ein Mitglied der Verfassungskommission meinte halb als Witz, man habe schauen wollen, ob der Grosse Rat merke, dass etwas fehlt. Das ist nicht der Grund. Ich nehme an, es handle sich um eine unbeabsichtigte Lücke. Es gibt einige Dinge, die bedeutend weniger wichtig sind als die Kinder und in der Verfassung aufgeführt sind – über die sprachlichen Minderheiten haben wir bereits gesprochen. Hinzu kommen die Medienschaffenden, die politischen Parteien, die Kantonalbank, Erdgas, der Sport, das Salzregal, die israelitische Gemeinde und so weiter. Es handelt sich um eine lange Liste von Dingen, bei denen man sich teilweise fragen könnte, ob sie in der Verfassung stehen müssen. Werde ich im Vergleich mit diesen Dingen vor die Frage gestellt, ob eine Grundsatzerklärung für den Lebensraum und die Lebenswelt der Kinder aufzunehmen sei, stimme ich dem klar zu. Wir müssen Anwendungsbeispiele nicht allzuweit suchen. Ich denke nur an das Leben auf der Strasse, im Wohnraum, in der Schule, in der Konsumwelt und in der Freizeit – es gibt durchaus Beispiele, bei denen an die Bedürfnisse der Kinder gedacht werden muss. Ich bitte Sie, dem Antrag von Gunten zuzustimmen.

Zesiger. Ich spreche nicht im Namen der SVP-Fraktion, sondern in meinem eigenen. Ich bin froh, wenn in dieser Debatte mit zahlreichen vorgefassten Meinungen, wo voll ausgereifte Früchte auf dem Tablett liegen und Pflanzen voll ausgebildet sind, auch einmal ein Pflänzchen wachsen kann. Genau so kommt es mir beim Antrag von Gunten vor, für den ich sehr viel Verständnis habe. Dem Kanton täte es gut, wenn sich die Kommission noch einmal einige Gedanken machte und den Kindern in der Verfassung das nötige Gewicht gäbe. Ich empfehle Ihnen, den Antrag von Gunten anzunehmen. Die Idee kam neu in den Rat; wir haben uns vorher wahrscheinlich keine Gedanken darüber gemacht. Er ist es wert, weiterverfolgt zu werden.

Präsident. Herr von Gunten möchte seinen Antrag zu Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a – «Kinder haben ein angemessenes Recht auf einen Lebensraum und Entwicklungsweg, der den Bedürfnissen der Kindheit entspricht» –, der allerdings noch nicht abschliessend formuliert ist, in der Verfassung aufnehmen. Er soll noch von der Kommission ausgestaltet werden. Herr von Gunten hält am Antrag zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e ebenfalls fest.

Neuenschwander. Habe ich richtig verstanden, dass Herr von Gunten am Einschub zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e festhält, oder will er die ganze Idee an die Kommission zur Bearbeitung weiterleiten, die auch über den Ort der Bestimmung zu befinden hätte?

Präsident. Er stellt den Antrag, die Interessen der Kinder in der Verfassung gesondert aufzunehmen. Er reicht ihn bei den Sozialzielen ein, will sich aber nicht abschliessend dazu äussern. Die Kommission muss die Bestimmung ins System einfügen. Der Antrag ist nicht fest ausformuliert, der Gedanke aber klar zum Ausdruck gebracht.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bin bereit, beide Anträge in die Kommission zu nehmen. Ich bitte Sie, nicht definitiv darüber abzustimmen. Wir stellen allenfalls einen Antrag sowohl als Resultat der Überprüfung als auch zur systematischen Einordnung einer Bestimmung. Herr von Gunten ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Artikel 27 Absatz 5 hält zwar fest, dass die Minderjährigen Grundrechte geltendmachen können, sobald sie urteilsfähig sind. Der jetzige Antrag greift einen Bereich auf, der weit vorher ansetzt und von der Kommission nicht behandelt wurde. Der Gedanke ist es wert, diskutiert zu werden. Ich habe aber Mühe, zu seinem Antrag zu Artikel 12 im Grundrechtsteil Stellung zu nehmen, weil ich nur schon systematisch Vorbehalte habe; ich sagte das Herrn von Gunten bereits gestern. Der Gedanke ist aber prüfenswert. Ich bitte Sie, beide Anträge als Hausaufgabe an die Kommission weiterzuleiten; wir werden entsprechend Bericht erstatten.

Präsident. Die Rücknahme wird nicht bestritten. Der Rat hat stillschweigend Weiterleitung an die Kommission beschlossen.

Art. 30 Abs. 2

Antrag Schärer

Streichen

Antrag Jenni (Bern)

... in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung. (Rest streichen)

Antrag Teuscher

... in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung. (Rest streichen)

Antrag Omar-Amberg

streichen, dafür Abs. 1 wie folgt ergänzen:
Kanton und Gemeinden treffen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit und in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung Vorkehren, damit ...

Präsident. Frau Teuscher hat ihren Antrag zurückgezogen; er ist identisch mit dem Antrag von Herrn Jenni. Frau Omar hat ihren Antrag ebenfalls zurückgezogen. Damit bleiben die Anträge Schärer und Jenni übrig.

Schärer. Artikel 30 Absatz 2 ist widersprüchlich formuliert. Ein erster Punkt betrifft die Formulierung «in Ergänzung der privaten Initiative». Das widerspricht dem, was in Absatz 1 als Sozialziele formuliert ist. Diese Ziele stellen sich im Prinzip aus dem staatlichen Handeln heraus. Es handelt sich um Perspektiven, die man auf sozialpolitischem Gebiet aufstellt. Ich zitiere aus der Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. August 1990 auf Seite 7 unter dem Titel «Sozialziele»: «Das Verhältnis des Engagements der öffentlichen Hand zur privaten Initiative und Verantwortung auf dem Weg zur Verwirklichung der Sozialziele gemäss der von der Verfassungskommission formulierten Arbeitsgrundlage (in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung) entspricht nicht mehr der heutigen Wirklichkeit, ist doch oftmals die private Initiative nur dank wesentlicher finanzieller Unterstützung durch Kanton und Gemeinden möglich.» Das heisst: Man kann nicht sagen, zuerst erfolge die private Initiative, und später käme der Staat hinzu, aber es kann auch nicht die umgekehrte Version formuliert werden. Deshalb kann die Bestimmung nicht in der vorliegenden Form statuiert werden. Sie entspricht nicht dem tatsächlichen Ablauf der Dinge. Den Zielen wird schon im Ansatz etwas aufgebürdet, dem sie gar nicht entsprechen können, weil es der Realität und ihrer historischen Entstehung nicht entspricht.
Der zweite Teil des Satzes setzt den Rahmen der verfügbaren Mittel als Bedingung. Es ist schwer vorstellbar, ausserhalb jeglichen Rahmens der verfügbaren Mittel zu stehen. Das ist aber nicht so wesentlich. Wesentlich ist, dass wir uns in den allgemeinen Grundsätzen darüber unterhalten, was wir die verfügbaren Mittel betreffend in der Verfassung aufnehmen. Will man diese Bestimmung hier aufnehmen, müsste man sie an zahlreichen anderen Orten ebenfalls einbauen. Es ist nicht sehr erheblich, dass sie hier steht. Es ist aber erheblich, die Bestimmung in den allgemeinen Grundsätzen festzuhalten und hier darauf zu verzichten. Die SP-Fraktion beantragt, Absatz 2 zu streichen. Er bringt nichts, schafft Unklarheiten und steht quer zu den realen Verhältnissen. Er statuiert, man müsse sich an die verfügbaren Mittel halten. Das ist erstens eine Selbstverständlichkeit, die überall Geltung haben muss, und zweitens steht er am falschen Ort. Die Bestimmung gehört in die allgemeinen Grundsätze. Wird unser Streichungsantrag abgelehnt, unterstützen wir den Antrag Jenni.

Jenni (Bern). Mein Antrag ist ein Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Schärer nicht angenommen wird. Der Satzanfang von Absatz 1 beginnt mit der Formulierung «Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel». Die Sozialziele sind zwar nicht einklagbar. Eine Verpflichtung für staatliches Handeln ist aber vorhanden. Es ist ein Widerspruch, wenn es gleichzeitig heisst, diese Ziele würden im Rahmen der verfügbaren Mittel verwirklicht. Die verfügbaren Mittel – das wissen wir alle – sind nicht eine fest gegebene Grösse, die nicht beeinflusst werden kann. Sie sind durch gezielte Eingriffe vermehrbar und, wie wir sehr genau wissen, auch verminderbar. Die Tatsache, wieviele Mittel vorliegen, ist also gezielt steuerbar. Wenn sich einerseits Staat und Gemeinden gemäss Artikel 30 Absatz 1 bestimmte Ziele setzen, auf der anderen Seite aber festgehalten wird, der Gesetzgeber könne dafür sorgen, dass die verfügbaren Mittel nicht vorhanden sind, indem man zugunsten bestimmter Dinge Prioritäten zu Lasten anderer setzt, handelt er entgegen seinen Zielen. Aus diesem Grund kann die Formulierung «der verfügbaren Mittel» Absatz 1 von Artikel 30 illusorisch machen. Der Gesetzgeber hat einerseits ein Ziel und behält sich andererseits vor, diesem zuwider zu handeln. Dieser Widerspruch darf in der Verfassung nicht stehenbleiben. Wir können akzeptieren, wenn die Ziele in Ergänzung der Privatinitiative und Verantwortung verfolgt werden, aber die «verfügbaren Mittel» erlauben es,

die Sozialziele illusorisch zu machen. Entweder setzt man sich ein Ziel, oder man setzt es nicht. Man sollte sich aber nicht ein entsprechendes Hintertürchen schaffen, um dem Ziel entgegenzuhandeln. Ich bitte Sie, den zweiten Teil von Absatz 2 zu streichen.

Neuenschwander. Wir haben lange über die Sozialziele diskutiert. Was wir beim ersten Absatz erlebt haben und jetzt erleben, läuft unter dem Titel «es ist ein Unterschied, ob man im Ankauf oder im Verkauf tätig ist». Das berücksichtigen offensichtlich auch die beiden Vorredner: Einmal arbeiten sie im Ankauf, dann im Verkauf. Wir halten am Absatz gemäss Vorschlag der Kommission fest. Erstens ist es für uns wichtig, in Ergänzung der Privatinitiative zu handeln, und zweitens soll das nur im Rahmen der verfügbaren Mittel geschehen. Es ist eigentlich überall so, dass man nur das einsetzen kann, was effektiv vorhanden ist. Man kann nicht über das hinausgehen, was zur Verfügung steht. Deshalb halten wir an den verfügbaren Mitteln und an den privaten Möglichkeiten fest.

Steiner-Schmutz. Ich habe bereits angemeldet, dass es sich für uns um einen sehr wichtigen Absatz handelt. Jede Privatperson, jede Familie, jedes Unternehmen setzt sich doch Ziele. Sie können sie jedoch nicht einfach erfüllen, nur weil sie sich diese gesetzt haben. Auch sie müssen schauen, ob sie ins Ganze hineinpassen, und vor allem darauf achten, wie sie finanziert werden. Ein Kanton mit fast einer halben Milliarde Franken Defizit jährlich kann nicht einfach sagen, das Ziel sei wünschenswert, und wenn das Geld fehle, würden die Steuern erhöht. In der Kommission kam das sehr deutlich zum Ausdruck. Von seiten der SP und von Herrn Jenni hiess es klar, wenn das Ziel erstrebenswert sei, habe man die Mittel zu beschaffen, auch wenn mehr Steuern verlangt werden müssten. Dadurch könnten wir aber unseren Kanton immer mehr in eine Lage bringen, in der er nicht mehr konkurrenzfähig ist. Deshalb ist für uns sehr wichtig zu verankern, dass man auf gar keinen Fall über die Mittel hinwegschaut und einfach ein Ziel erfüllt, nur weil es ein Ziel ist. Ein Sprichwort sagt «mit anderer Leute Portemonnaie ist leicht bezahlen». Es ist für den Rat ein leichtes, grosszügig zu sein, wenn es der Steuerzahler berappen soll. Wir wissen, wie die Stimmung im Kanton ist. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag nicht zu folgen und dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Schärer. Jetzt wird so debattiert, wie wenn es um Sozialrechte ginge, die verfassungsmässig garantiert sind, erfüllt werden müssen und einklagbar sind. Das ist ja nicht der Fall! Es ist völlig falsch, hier unter dem Vorwand einer finanzpolitischen Debatte sich um die Verantwortung zu drücken, Sozialziele zu erarbeiten. Es ist ganz klar: Sollten einzelne Punkte aktualisiert werden, durchlaufen sie den normalen Gesetzgebungs- und Referendumsprozess. Die Argumente gehören nicht hierher. Deshalb ist es so verhängnisvoll, wenn man die verfügbaren Mittel als Angelegenheit der allgemeinen Grundsätze hier statuieren will. Missverständnisse, die in die Welt gesetzt werden, sind bekanntlich immer sehr schwer auszuräumen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ebenso entschieden, wie ich mich für die Sozialziele eingesetzt habe, setze ich mich nun für den Absatz 2 des Artikels 30 ein. Beide Bestimmungen sind Angelpunkte. Ich gebe Ihnen das Resultat der mehrfachen Diskussion über das Thema bekannt: Die Anträge wurden in der Kommission dreimal abgelehnt; das ist im Protokoll auf den Seiten 749, 1060 und 1224 nachzulesen. Die Kommission hat sich stets klar zugunsten des Absatzes 2 ausgesprochen. Er gehört zu den Sozialzielen, weil letztlich realisierbar ist, was auch machbar ist. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement soutient aussi la proposition de la commission à l'alinéa 2. La commission a tenu compte des remarques que le gouvernement avait faites à l'époque au rapport de 1990. Dans la mesure où ce qui figurait dans le rapport de 1990 a été modifié, il est dit maintenant que les communes et le canton soutiennent ces buts dans le cadre des moyens disponibles et en complément à l'initiative privée, alors que précédemment il était dit que le canton et les communes réalisent ces buts en complément à l'initiative privée dans le cadre des moyens disponibles. Le gouvernement a voulu que l'on modifie cette disposition, en précisant que l'Etat et les communes n'intervernaient ici dans la réalisation de ces buts dans le cadre des moyens disponibles, et seulement ensuite en complément à l'initiative privée. Ce qui signifie bien que l'on a maintenant fait la distinction entre les moyens financiers disponibles et l'initiative privée.
Par conséquent, le gouvernement peut soutenir cette formulation qui va dans le sens de sa prise de position faite en août 1990 en ce qui concerne l'article 30, 2e alinéa.

Präsident. Herr Jenni versteht seinen Antrag als Eventualantrag für den Fall, dass der Antrag Schärer nicht angenommen wird.

Abstimmung

Für den Antrag Schärer	56 Stimmen
Dagegen	97 Stimmen
Für den Antrag Jenni (Bern)	57 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	90 Stimmen

Art. 31

Art. 31 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

... und private Tätigkeiten nicht zusätzlich belastet werden.

Antrag Teuscher

Die Natur ist um ihrer selbst willen sowie für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen gesund zu erhalten. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen, und die Erneuerungsfähigkeit der Natur darf durch staatliche und private Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Artikel 31 wird im Vortrag ausführlich begründet. Mit meinen jetzigen Ausführungen will ich Anlass geben, einige der möglichen Voten vielleicht zu verkürzen. Ich stellte in vorbereitenden Gesprächen fest, dass häufig auf die falsche Scheibe geschossen wird. Ich befürchte, dass noch nicht alle genau gesehen haben, dass Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs aufgrund der massiven Kritik durch eine bessere Formulierung ersetzt wurde. Jetzt

wird nicht mehr vom strengen «Schutz der Lebensgrundlagen» gesprochen, sondern es steht der mildere Begriff «die Erhaltung». Ich bitte Sie zu registrieren, dass Absatz 2 eine unterste Auffanglinie zum Schutz der Natur aufstellt. Er besagt in keiner Art und Weise, dass jede Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen Luft, Wasser und Boden verboten ist. Sie ist selbstverständlich nicht verboten! Absatz 1 sagt nämlich, die Lebensgrundlagen seien so wenig wie möglich zu belasten. Deshalb kann nicht gleichzeitig gesagt werden, jede Belastung sei verboten. Absatz 2 kommt erst dann zum Zug, wenn die Funktionsfähigkeit der Lebensgrundlagen insgesamt in Frage gestellt wird. Aufgrund dieser Interpretation sollten Anträge entweder kürzer begründet oder zurückgezogen werden.
Hier wie im ganzen Bereich des Aufgabenkatalogs hat die Kommission viel Arbeit investiert. Ich bitte zu bedenken, dass der Staat an sich jede Aufgabe an die Hand nehmen kann, die er möchte. Er ist nicht an den Aufgabenkatalog alleine gebunden. Man hatte hingegen den Eindruck, dass die heutige Zeit lohnende Aufgaben mit sich bringt, die es den Bernerinnen und Bernern wert sind, dass sich die Verfassung dazu äussert. Sie haben sicher gemerkt, dass der Aufgabenkatalog gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf wesentlich zusammengestutzt wurde und als solcher nicht mehr wiederzuerkennen ist. Nachdem die Kommission alle Argumente dafür und dagegen gewürdigt hat, hoffen wir, dass man sich in einigen Bereichen kurz fassen oder Anträge zurückziehen kann. Die Diskussion sollte sich in erster Linie auf jene Punkte konzentrieren, die jetzt als Fixpunkte für künftige Aufgaben gelten, aber nicht rein programmatische Artikel sind. Ich sagte bereits in der Eintretensdebatte, dass eine Verfassung gewisse Programmpunkte enthalten muss. Jede Verfassung ist in diesem Bereich ein Kind ihrer Zeit; das gilt auch für unsere Verfassung. Es gibt keinen Bereich, der nicht ein Problem oder bereits in der jetzigen Verfassung erwähnt ist. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen.

Präsident. Ich verstärke diesen Aufruf zur Mässigung und weise den Rat darauf hin, dass wir bisher 50 Prozent dessen beraten haben, was wir beraten wollten. Das zeigt, dass die Schere von Zeit und Angebot und Nachfrage ziemlich stark auseinanderdriftet.

Teuscher. Ich hoffe, dass meine Ausführungen zur Natur hier am richtigen Ort sind, nachdem ich verschiedentlich leider vergeblich versucht habe, sie in die Verfassung einzubringen. Auch hier gilt: Die natürliche Umwelt ist nicht nur für die heutige und künftige Generation, sondern auch um ihrer selbst willen gesund zu erhalten. Die Natur hat unabhängig von uns Menschen das Recht, gesund zu bleiben. Eine Umwelt darf nicht nur dann als gesund gelten, wenn der Mensch in ihr nicht direkt Schaden nimmt. Die Natur kann nur gesund sein, wenn wir sie nicht weiterhin als Rohstoff und Ware betrachten, sondern wenn wir Menschen uns als Teil von ihr verstehen. In der Natur muss ein Zusammenspiel zwischen Mensch und Natur stattfinden, denn schliesslich sind wir Menschen ein Teil der Natur. Die Trennung von Natur und Mensch ist völlig künstlich. Die Verfassung muss eine Grundlage bieten, damit wir die Natur vor der Masslosigkeit der Menschen schützen können. Auch das dient am Schluss dem Schutz der Menschen. Mit der masslosen menschlichen Tätigkeit haben wir neue Gefahren geschaffen, die sich verheerend auf Natur und Mensch auswirkten und auswirken werden. Ich denke beispielsweise an Klimaveränderungen durch das Abholzen des Tropenwaldes oder die Zerstörung der Ozonschicht. Diese Umweltprobleme werden in Zukunft wohl die grössten Gefahren darstellen und soziale Spannungen zur Folge haben. Wir dürfen heute nicht weiterhin auf Kosten der Natur leben, denn auch die natürlichen Ressourcen sind beschränkt. Wir müssen schonend mit ihnen umgehen und dürfen sie nicht durch staatliche und private Tätigkeiten gefährden.
So, wie jetzt die Verfassung formuliert ist, darf die natürliche Umwelt durch staatliche und private Tätigkeiten nur so wenig wie möglich belastet werden. «So wenig wie möglich» ist nichtssagend, und Artikel 31 verkommt zu einer Bestimmung mit wirkungslosem Alibi-Umweltcharakter. Was heisst «so wenig wie möglich»? Bedeutet das die technischen Möglichkeiten ausschöpfen oder heisst das, was wirtschaftlich tragbar ist? Darin liegt ein grosser Interpretationsspielraum. Die Natur wird immer den kürzeren ziehen. Es gibt zudem Produktionsverfahren, die extrem umweltbelastend sind. Was heisst dort «so wenig wie möglich»? Die Priorität der Umwelt muss in der Verfassung klar verankert werden, denn ohne natürliche Lebensgrundlagen gibt es keine menschliche Tätigkeit und auch keine Wirtschaft. Meine Forderungen zum Schutz der Umwelt entsprechen der nachhaltigen Nutzung, dem sogenannten «sustainable development», wie es von der Brundtland-Kommission 1988 zuhanden der Uno empfohlen wurde. Diesen Ansatz übernimmt auch der bekannte Schweizer Wirtschaftsvertreter Stefan Schmidheiny in seinem Konzept für eine ökologisch verträgliche Wirtschaft. Ihm wird wohl niemand vorwerfen, er sei wirtschaftsfeindlich. Wollen wir wirklich eine zukunftsweisende Verfassung, müssen wir die natürliche Umwelt erhalten und dürfen deshalb nur eine nachhaltige Nutzung zulassen. Deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag zu Artikel 31 Absatz 1 zu unterstützen.

Präsident. Herr Jenni hat seinen Antrag in einen Eventualantrag umgewandelt.

Jenni (Bern). Im Sinne eines Eventualantrags schlage ich vor, den Ausdruck «so wenig wie möglich» durch «nicht zusätzlich» zu ersetzen. Der Begriff «so wenig wie möglich» hat einen grundlegenden Fehler: Die vorliegende Formulierung setzt einerseits das entsprechende staatliche und private Vorhaben a priori absolut. Es muss realisiert werden. Im nachhinein achtet man dann darauf, dass es die natürliche Umwelt so wenig wie möglich beeinträchtigt. Es gibt sehr viele private und staatliche Vorhaben, die schon als solche dermassen beeinträchtigend sind, dass man darauf verzichten müsste, sie zu realisieren. So bedeutet die Errichtung eines Kraftwerkes einen so grossen Eingriff, dass es selbst bei allen Sicherungen nicht umweltverträglich ist. Auch der Bau einer Strasse ist als solches nicht erträglich. Das Absolutsetzen staatlicher und privater Vorhaben von vorneherein verträgt sich mit der Erhaltung der Umwelt nicht. Die Formulierung «so wenig wie möglich» ist sehr relativ, die nichts oder sehr wenig nützt. Wenn die Natur durch staatliche und private Tätigkeiten nach meiner Formulierung «nicht zusätzlich belastet» werden soll, werden die gegebenen Sachverhalte auch erfasst. Wir sind langsam an einem Punkt angelangt, an dem wir die natürliche Umwelt derart missbraucht haben, dass zusätzliche Eingriffe nicht mehr denkbar sein dürfen – nicht nur im Rahmen des Möglichen. Vor lauter Schadensbegrenzung, die aber einen Schaden immer voraussetzt, entsteht die schleichende Zerstörung der Umwelt, die

man heute so stark beklagt. Wir sollten eine relativ klare Grenze setzen und nicht eine relative, die sich durch das Vorhaben des Staates oder von Privaten selbst definieren lässt. All die wenigen damit vorausgesetzten Eingriffe summieren sich zu einem ganz grossen Eingriff. In einer neuen Verfassung sollte man versuchen, das wenigstens ein wenig in den Griff zu bekommen. Ich bitte Sie, meinem Eventualantrag zuzustimmen, in erster Linie aber den Antrag von Frau Teuscher anzunehmen.

Zesiger. Es gibt absolut praktikable Anträge bzw. politische Entscheide, ob «le peuple veut» oder «le peuple ne veut pas». Es gibt aber auch Anträge, die schlichtweg unpraktikabel sind. Ich zähle die Anträge von Herrn Jenni und Frau Teuscher dazu. Wenn Herr Jenni sagt, die natürliche Umwelt dürfe «durch private und staatliche Tätigkeiten nicht zusätzlich belastet werden» und Frau Teuscher formuliert, «die Natur darf durch staatliche und private Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden», heisst das faktisch nichts anderes, als dass jede künftige bauliche Entwicklung verunmöglicht wird. Es ist ein relativ unumstössliches Prinzip, wonach praktisch jeder Bau – vor allem Neubauten – auf dem Boden erfolgt. Als Vertreter eines Gebietes, das zum künftigen Überleben auf eine massvolle Entwicklung auch in baulicher Hinsicht angewiesen ist, trifft mich das im Innersten. Ich beantrage vehement, die beiden Anträge abzulehnen. Ich behaupte sogar, Herr Jenni und Frau Teuscher, dass sich Ihre Anträge sogar kontraproduktiv auswirken könnten gegenüber den effektiven Anliegen, die Sie vertreten.
Ihre Kreise befürworten und fordern immer wieder die Erhaltung intakter Naherholungsräume. Ich frage mich, wann Sie endlich einsehen, dass in diesen Räumen auch Menschen leben. Sie sagten, Frau Teuscher, die Trennung von Natur und Mensch sei künstlich. Das stimmt. In der Natur leben eben Menschen. Wo viele andere und auch ich herkommen, in diesen sogenannten naturlastigen Gebieten, leben auch Menschen. Die Menschen können dort nur leben, wenn es ihnen gut geht, wenn sie zufrieden sind und wenn sie dort leben können – mit anderen Worten: Wenn sie dort noch einer Arbeit nachgehen können, in der eine gewisse Wertschöpfung liegt. Der wirtschaftliche Aspekt ist vorgegeben. Man kann ihn nicht einfach aus der Welt diskutieren. Man kann dort nicht einfach nur leben. Eine massvolle Entwicklung in diesen Gebieten ist absolut notwendig und Voraussetzung dafür, dass Menschen dort überhaupt noch leben möchten.
Eine andere Konsequenz der Anträge: Sollten sie angenommen werden, sehe ich auch Postulate von Ihrer Seite den Bach hinunterschwimmen. Sie verlangen unter Umständen irgendwo zur Sicherung des Strassenverkehrs einen Radstreifen oder ähnliches. Mit den hier diskutierten Forderungen können auch jene Anliegen unterbunden werden. Ich kann das juristisch auch so auslegen. Im Interesse der Naturschützer, aber auch der Naturbenutzer und Naturnutzer empfehle ich, die beiden Anträge abzulehnen.

Schaer-Born. Ich empfehle Ihnen, Herr Zesiger, die von Frau Teuscher angesprochenen Ökowirtschaftskonzepte von Stefan Schmidheiny zu lesen, wobei die Vorsilbe «Öko» sowohl die Ökologie als auch die Ökonomie betrifft; dann sprechen Sie vielleicht etwas anders.
Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Jenni ab, weil unsere Umwelt in zahlreichen Bereichen schon zu stark belastet ist und die Forderung nicht genügt, man dürfe sie nicht zusätzlich belasten. Es ist unsere Aufgabe, Belastungen abzubauen. Wir meinen damit den wirtschaftlichen Bereich. Man kann auch eine florierende Wirtschaft entwikkeln, die weniger Belastungen bringt, als das heute der Fall ist. – Herr Schwarz, ich gebe Ihnen die gleiche Empfehlung wie Herrn Zesiger; lesen Sie einmal ein solches Konzept!
Zum Antrag Teuscher: Der Grundgedanke ist sehr gut und gehört in die Verfassung. Das gilt vor allem für Begriffe wie «nachhaltige Entwicklung» und «Erneuerbarkeit». Die Formulierung ist allerdings nicht geglückt. Es führt zu weit, wenn wir hier um Formulierungen streiten. Ich beantrage deshalb, Artikel 31 Absatz 1 in die Kommission zurückzunehmen.

Kaufmann. Zu den Ausführungen von Herrn Zesiger: Man darf die beiden Anträge Teuscher und Jenni nicht in den gleichen Topf werfen. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Jenni ab, weil es die Formulierung der Kommission im Grunde genommen ermöglicht, in der Umweltpolitik sogar unter die heutige Belastung zu gehen. Sie ist flexibler, währenddem Herr Jenni eine Obergrenze festlegt.
Beim Antrag Teuscher geht es um zwei wesentliche Begriffe, die heute in der Umwelt- bzw. Ökologie-Politik fast zu einer Selbstverständlichkeit geworden sind. Ich staune, dass man diese Selbstverständlichkeit nicht anerkennen möchte. Als erstes soll die Natur um ihrer selbst willen erhalten werden. Kolleginnen und Kollegen, es gab in den letzten Jahren auch unter Juristen – z. B. Prof. Saladin – heftige Debatten darüber, welche Rechte die Natur selbst erhalten und mit welchen Möglichkeiten sie geschützt werden soll. Es ist eine ganz interessante Debatte. Man sagt beispielsweise, dass der Boden ein eigenes Wesen mit einem Anrecht auf Schutz ist. Es ist eine Selbstverständlichkeit, ökologische Politik in diese Richtung zu betreiben. Der zweite Begriff ist der der Nachhaltigkeit. Herr Zesiger, er bedeutet nicht, dass man nichts mehr tun oder auf dem Boden nicht mehr wirtschaftlich tätig sein kann. Nachhaltigkeit heisst, mit dem Boden so umzugehen, dass er auch in 100, 200 und 300 Jahren überhaupt noch genutzt werden kann. Gerade wenn wir im Seeland schauen, was durch die intensive Produktion mit dem Boden geschehen ist, oder wenn man weiss, wie es um den Boden tatsächlich steht, was ein ausgedehntes nationales Forschungsprogramm aufgezeigt hat – und das ist kein Vorwurf an die Landwirtschaft, sondern an uns alle –, so gehört die Nachhaltigkeit als Grundprinzip in die Verfassung. Es geht um die Nutzung; sie soll aber noch auf Jahre hinaus möglich sein. Arbeiten wir weiter, wie das zum Teil geschieht – das gilt nicht nur für landwirtschaftlichen Boden, sondern auch für städtische Gebiete –, werden wir in vielleicht 20, 30 Jahren überhaupt nicht mehr nutzen und damit keine Wertschöpfung herausholen können.
Ich plädiere dafür, den Absatz in die Kommission zurückzugeben und zu versuchen, die Begriffe «um ihrer selbst willen» und «nachhaltig» in die Verfassung aufzunehmen.

Eggimann. Es ist wichtig zu sagen, «die Erneuerungsfähigkeit der Natur darf nicht durch staatliche und private Tätigkeiten beeinträchtigt werden». Es geht um die Erneuerungsfähigkeit! Wenn man eine Strasse baut, bleibt die Natur – hoffentlich – auch erneuerungsfähig. Es ist nicht so, dass beim Bau eines Hauses die Natur beeinträchtigt wird. Sie hat eine grosse Kraft in sich und kann sich immer wieder erneuern. Es braucht mehr, um die Erneuerungsfähigkeit der Natur zu zerstören. Man

muss den Artikel richtig lesen, sonst wird er wirklich nicht verstanden, und man erhält das Gefühl, es sei ein Fundi-Artikel. Das ist er nicht. Ich bitte Sie, in dieser Richtung weiterzudenken. Der Artikel hat wohl wenig Chancen durchzukommen. Wir hoffen, dass wenigstens der Eventualantrag als unterste Limite durchkommt.

Teuscher. Herr Zesiger, lesen Sie bitte genau und überfliegen Sie nicht einfach Ideen, die Ihnen fremd sind, um sie dann schlecht zu finden. Ich schreibe nicht, durch staatliche und private Tätigkeiten dürfe die Natur nicht beeinträchtigt werden, sondern spreche von der Erneuerungsfähigkeit der Natur. Mir ist auch klar, dass ein Raum nur überleben kann, wenn eine Wirtschaft vorhanden ist. Die Wirtschaft muss sich aber massvoll entwikkeln und auf die Grundlagen der Umwelt Rücksicht nehmen. Ich bin ähnlicher Meinung wie Herr Zesiger: Wo er herkommt, ist noch eine intakte Umwelt vorhanden, zu der man Sorge tragen muss, die man aber auch massvoll entwickeln soll.
Ich bin nicht der Meinung, meine Formulierung sei die beste. Der neue Gedanke der nachhaltigen Nutzung und des Selbstwertes der Natur sollte aber in der Verfassung Eingang finden. Ich bin damit einverstanden, wenn der Artikel in dem von mir formulierten Sinn in der Kommission diskutiert wird, und hoffe, dass sie eine bessere sprachliche Lösung findet.

Jenni (Bern). Auch ich hoffe, das der Artikel im Sinn des Antrags von Frau Teuscher in die Kommission zurückgenommen wird. Mir ist allerdings nicht einsichtig, dass mein Antrag mit den Begriffen «nicht zusätzlich» schlechter sein soll als die Formulierung «so wenig wie möglich». Ich nehme beispielsweise den Fall Grimsel-West und beschränke ihn auf die Tragweite des hier diskutierten Artikels, sehe also von der – Gott sei dank gegebenen – Referendumsmöglichkeit ab: «So wenig wie möglich» bedeutet, dass das Projekt zunächt ausgeführt werden kann und erst nachher darauf geachtet wird, wie die Umwelt am wenigsten beeinträchtigt wird. Bereits das Projekt an und für sich beeinträchtig die Umwelt so stark, dass man es als solches nicht ausführen kann!
Ich bitte Sie, den Antrag Teuscher in die Kommission zurückzunehmen, und hoffe, dass sie eine Lösung im Sinne dieses Hauptantrages findet.

Zesiger. Es ist relativ einfach zu sagen, man solle richtig lesen, und damit zu unterschieben, man sei über die Materie nicht so richtig im Bild. Ich bin vielleicht nicht im Bild über die Materie, erlebe sie aber. Hält man mir vor, ich hätte Kenntnisse über meine Herkunftsregion, dem Emmental, ist das richtig. Wenn man mir aber vorwirft, ich kenne die Verhältnisse im Seeland nicht, ist das leicht falsch: Ich lebte 20 Jahre im Seeland, bin dort aufgewachsen und habe einen Bruder, der dort Bauer ist.
Herr Kaufmann, wenn man jetzt im Sinne von Sündenbocktheorie nicht auf die Landwirtschaft, aber auf die Gesellschaft gemünzt, erzählt, was da alles gesündigt wurde, muss man sich bewusst sein, dass man immer selbst Teil dieser Gesellschaft ist. Die Entwicklung in der Landwirtschaft, gerade im Seeland – selber hautnah miterlebt – wurde von uns allen gemacht. Ich habe bereits in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen. Das Seeland mit all seinen Problemen ist ein Produkt von uns allen. Es gab nämlich eine Zeit, in der man die Landwirtschaft zur Produktion von bestimmten erwünschten Produkten angehalten hat. Ich bin klar der Meinung, dass jetzt dort etwas unternommen und Lehren gezogen werden müssen. Es wäre aber falsch, mit der Holzhackermethode dreinzufahren und zu sagen, jetzt müsse man von Kantons wegen Schranken setzen, so dass sich die Betroffenen nicht mehr winden können! Mir ist ein Prinzip wichtig – ob im Emmental oder im Seeland: Wenn man den Betroffenen mehr Selbstverantwortung zutraut und ihnen zubilligt, dass sie an sich nicht erpicht sind, ihre eigene Lebensgrundlage kaputtzumachen; wenn man ihnen zutraut, dass sie ein Interesse haben, aus dieser Situation selbst das Beste zu machen, wäre sehr viel gewonnen und würden viele Fronten nicht aufgebaut! Sie wissen selbst, dass sie nur überleben können, wenn sie zu ihrer Umwelt und zur Natur Sorge tragen. Das weiss doch jeder Bauer! Das Umdenken findet statt.
Ich lasse mir auch nicht unterschieben, ich hätte eine anti-naturschützerische Haltung. Ich habe wahrscheinlich eine recht differenzierte Haltung gegenüber dem Naturschutz. Denken Sie daran, dass immer Menschen betroffen werden. Wenn man Naturschutz nur materiell vom Bürotisch aus betrachtet und betreibt und die Betroffenen nicht mit einbezieht, haben Sie keine Chance! Ich höre die Stimmen, ich höre beide Seiten und weiss sie wohl zu gewichten!
Es wäre falsch, gerade im Sinn des Konsenses zusätzliche und weitergehende Anträge zu stellen. Das Problem wurde in der Kommission sehr eingehend diskutiert. Es ist nicht nötig, den Punkt zurückzunehmen. Die Meinungen sind gemacht, die Beschlüsse wurden gefasst. Der vorliegende Text entspricht der Meinung der Kommission und ist konsensfähig. Wir produzieren mit ihm auch weniger Fronten. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Büschi. Ich bin dafür, diesen Absatz in die Kommission zurückzunehmen. In den letzten Monaten und Jahren wurden gerade von grossen Wirtschaftsführern – Herr Schmidheiny ist einer von ihnen – neue Begriffe, Denkweisen und Ansätze in die Diskussion eingebracht. «Sustainable development» – nachhaltige Nutzung – ist ein Beispiel dafür. Es ist richtig, wenn die neue Verfassung solche Gedanken auffängt. Ich werde meinen Antrag zu Absatz 2 vorderhand zurückstellen. Dort werden Befürchtungen wegen gewisser Interessenabwägungen geäussert. Man könnte den hier im Raum stehenden Befürchtungen Rechnung tragen und nochmals über die Bücher gehen. Eine solche Anstrengung würde sich lohnen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, für die Debatte im Bereich der Aufgaben über das Wochenende den Feldstecher umzudrehen! Man muss die Sache in einem weiten Rahmen betrachten. Wir behandeln nicht ein Gesetz, schon gar nicht Dekrete und erst recht nicht Verordnungen. Sie können bis Weihnachten debattieren, weil Sie in den Aufgabenkatalog die ganze Breite der kantonalen Politik einpacken können! Gestern versuchte ich, den Unterschied anhand der Sonntagskleidung und der Kombikleidung zu erklären. Ich will niemanden persönlich angreifen, aber heute probiere ich es mit dem Feldstecher. Sie können nicht jetzt Gesetzgebung betreiben und Materialien zusammenzimmern, die in einer Gesetzgebung verbindlich wären! So ist der Text nicht zu verstehen.
Zu den Anträgen: Der Antrag Jenni zielt darauf ab, die Umweltbelastung auf dem jetzigen Niveau zu stabilisieren. Ich bin froh, wenn der Antrag auch von Fraktions-

sprechern abgelehnt wird und Frau Schaer sagte, es könne nicht um eine Stabilisierung gehen. Das war auch nicht die Meinung der Kommission.
Der Antrag Teuscher ist für die Kommission interessanter. Er lag in dieser Form nicht vor; deshalb kann ich nicht im Namen der Kommission Stellung beziehen. Angesichts des Inhalts habe ich aber den Eindruck, so verrückt anders als der Vorschlag der Kommission sei er nicht. Die Kommission war aber in ihrer Formulierung immerhin umfassender. Man kann nicht sagen, sie sage weniger. Sie braucht immerhin – das mag ein sprachlicher Vorteil sein – kein Fremdwort. Der Kommissionsentwurf enthält das Nachhaltigkeitsprinzip ebenfalls; ich bitte Sie, den Text zu Artikel 31 auf Seite 81 des Vortrags zu beachten. Man kann nicht so tun, als sei unser Vorschlag nicht überdacht worden. Unser Vorschlag formuliert den Grundsatz «so wenig wie möglich», was Sie nicht anführen. Auch wenn die Idee und die Formulierung an und für sich nicht a priori zu verwerfen sind, komme ich zum Schluss, dass der Antrag der Kommission im Hinblick auf die Diskussionen zum Nachhaltigkeitsprinzip und unter Berücksichtigung der Grundsätze in den Gutachten kompakter und kompletter ist. Ich bitte Sie, einerseits keine Rückweisung an die Kommission zu beschliessen, weil Sie später möglicherweise weniger vorgelegt erhalten als jetzt, und andererseits die Anträge abzulehnen, bzw. den vorliegenden Text zu bestätigen.

Präsident. Wir befinden über den Antrag Teuscher auf Rückweisung des Textes an die Kommission und dessen Bearbeitung gemäss ihrem eigenen Textantrag.

Abstimmung

Für den Antrag Teuscher	54 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Mehrheit

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.02 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor:

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Achte Sitzung

Montag, 11. Mai 1992, 13.45 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Allenbach, von Allmen, Juillerat, Marti-Caccivio, Neuenschwander, Probst, Reinhard, Rychen, Rychiger, Sterchi, Wehrlin.

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Art. 31 Abs. 2

Gleichlautender Antrag von Allmen/Janett-Merz/Galli

Streichen

Eventualantrag Büschi

... geht grundsätzlich anderen ...

Antrag Brodmann

... Interessen vor. Zur Erhaltung eines gesunden Lebensraumes ist auf eine Stabilisierung der Bevölkerung hinzuwirken.

Eventualantrag Bhend

für den Fall, dass Artikel 31 Absatz 2 gestrichen wird:
Der Kommissionsantrag ist als Variante der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Neuenschwander. Der Kommissionspräsident hat uns am Donnerstag aufgefordert, den Feldstecher einmal umzudrehen und das Ganze aus der umgekehrten Perspektive anzusehen. Wir sind dieser Aufforderung nicht nachgekommen, stattdessen hat unsere Fraktion die Lupe genommen und diesen Absatz genauer angesehen. Mit den Erläuterungen im Vortrag sind wir einverstanden, nicht aber mit ihrer Umsetzung im Verfassungstext. Der Absatz sollte deswegen in die Kommission zurückgenommen werden, sie sollte das, was hinten in den Erläuterungen steht, vorne im Text unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Was Kommissionspräsident und verschiedene Kommissionsmitglieder immer wieder betont haben, nämlich, eine Verfassung müsse lesbar sein und vom interessierten Bürger verstanden werden, wollen wir insbesondere auch bei diesem Absatz realisiert sehen: deswegen Rückweisung an die Kommission.

Michel. 48 Unternehmensführungen aus der ganzen Welt rufen im Vorfeld des Erdgipfels von Rio Politik und Wirtschaft zum Kurswechsel auf. Das erwähnte Gremium legt in einem Buch sein Konzept einer ökoeffizienten Wirtschaft und einer nachhaltigen Entwicklung dar. Die unterschiedlichen Prinzipien liessen sich folgendermassen zusammenfassen: Wirtschaftlich kann nur sein, was Rücksicht auf die Natur nimmt. Gegen diese These lässt sich nichts einwenden; die Einseitigkeit und das Abweichen vom Prinzip der Gleichrangigkeit bei allfälligen Interessenabwägungen in Absatz 2 gehen uns jedoch zu weit. Mit einer schwachen Wirtschaft und einem

Abbau von Technik – und das hätte die Annahme von Artikel 31 Absatz 2 zur Folge – können wir unsere Umweltprobleme nicht lösen. Im Gegenteil! Um die Umweltanliegen finanzieren zu können, brauchen wir eine gesunde und starke Wirtschaft mit besseren Rahmenbedingungen als heute, also ohne enges ökologisches Zwangsjäckchen!

Metzger. Ich vertrete den Antragsteller, Herrn Galli. Wir hatten ähnliche Schwierigkeiten, wie sie Herr Neuenschwander dargelegt hat. Die Erläuterungen im Vortrag stimmen nicht mit der vorgeschlagenen Formulierung überein; sie lässt nämlich weitergehende Interpretationen zu, und das kann zu Unsicherheiten führen.
Wir ziehen jetzt unseren Streichungsantrag zurück und schliessen uns dem Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion an.

Büschi. Weil ich befürchtete, es könne aus genau diesen Überlegungen ein Streichungsantrag erfolgen und dieser vielleicht sogar obsiegen, habe ich einen Brükkenschlag zwischen den Überlegungen der Herren Neuenschwander und Metzger – in etwa kommen sie auch im Antrag der SVP-Fraktion zum Ausdruck – und dem vorgeschlagenen Text versucht. Mit dem «grundsätzlich» soll die Interessenabwägung, wie sie in der Vorlage auf Seite 83 beschrieben wird, weiterhin möglich sein. Falls der Rückweisungsantrag nicht obsiegt, sollte «grundsätzlich» in den Text eingebaut werden, vielleicht kann die SVP-Fraktion den Brückenschlag akzeptieren und ihren Streichungsantrag zurückziehen.

Brönnimann. Uns geht der Absatz nicht weit genug, ob er in die Kommission zurückgewiesen wird oder nicht. Wir wollen einen Passus anfügen, der die Kontrolle des Bevölkerungswachstums zum Ziel hat. Früher – bis vor 10 oder 20 Jahren – hat man den Menschen vor der Natur geschützt. In der letzten Zeit fand man heraus, dass die Natur vor dem Menschen zu schützen ist. Das Bevölkerungswachstum hier bei uns – in den Drittweltländern muss man von Bevölkerungsexplosion sprechen – ist ein ernstzunehmendes Problem; ich kann mir eine neue Staatsverfassung nicht vorstellen, die diese Frage nicht thematisiert. Ein Augenmerk darauf und eine Kontrolle darüber werden immer wichtiger. Als Faustregel kann gelten, dass die Umweltbelastung ein Produkt ist aus erstens der Anzahl der Belaster (Bevölkerungsgrösse), zweitens den umweltrelevanten Ansprüchen pro Kopf, drittens der Wechselwirksamkeit der ökologischen Nutzungsqualität: Was setzen wir ein, wieviel Energie verwenden wir darauf, um die Natur zu schützen? In der Schweiz werden vorrangig die beiden letzten Punkte diskutiert, während die Bedeutung der demographischen Entwicklung eigentlich nur im Zusammenhang mit der Bevölkerungsexplosion in der Dritten Welt gesehen wird. Wie sieht es damit aber bei uns aus?
Zur ständig wachsenden Bevölkerung der Schweiz: 1930 hatte die Schweiz knapp über 4 Millionen Einwohner; 1950 4,6 Millionen; 1971 6,1 Millionen; 1990 6,7 Millionen – wir gehen demnach der 7-Millionen-Grenze entgegen. Die jährliche Zunahme betrug in den Jahren zwischen 1950 und 1970 im Schnitt 72000 Personen, das entspricht der Einwohnerzahl einer Stadt wie St. Gallen.
Zu den Auswirkungen der Bevölkerungszunahme auf die Umwelt. Mehr Personen brauchen mehr Nahrung, mehr Kulturland, mehr Rohstoff, mehr Wohn-, Arbeits-, Verkehrs- und Erholungsraum. Das Bevölkerungswachstum verursachte eine Ausdehnung der bepflanzten und besiedelten Flächen auf Kosten der Wälder – früher noch erlaubt, heute nicht mehr –; jetzt geht es auf Kosten des Kulturlandes. Hinzu kommen die Abfälle aus Haushalt und Industrie, der Personenverkehr, die Umweltverschmutzung usw. – all das nimmt jährlich zu. Die Zunahme der Bevölkerung von 1950 bis 1971 ist zu 43 Prozent auf Geburtenüberschuss bei den Schweizern zurückzuführen, zu 56,6 Prozent geht sie aber auf Einwanderungen zurück, und gerade dort muss jetzt etwas geschehen, hier muss die Kontrolle einsetzen.
Annähernd eine halbe Million Menschen mehr im letzten Jahrzehnt: Die Auswirkungen auf Lebensqualität und Ökologie können nicht mehr ignoriert werden. Der wachsende Druck auf die Natur geht auf eine Kombination von Bevölkerungszunahme und Anspruchssteigerung zurück, unser Lebensstandard wird immer höher, wir wollen immer mehr konsumieren, wir brauchen immer mehr Autos, immer mehr Energie. Der Energieverbrauch kann nicht so gedrosselt werden, wie wir es gerne hätten, es ist ganz unmöglich; das Land können wir auch nicht vermehren. Betroffen ist vor allem das Mittelland, in erster Linie auch der Kanton Bern, nach Zürich der Kanton, der am meisten anwächst.
Ich kann mir eine neue, moderne, den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragende Staatsverfassung ohne Verankerung dieser Massnahme schlichtweg nicht vorstellen. Es ist das Problem Nr. 1, sehen wir es auch als solches an: Zur Erhaltung eines gesunden Lebensraums ist auf eine Stabilisierung der Bevölkerung hinzuwirken. Ich bitte Sie um Annahme des Antrags.

Bhend. Ich bitte Sie, dabei mitzuhelfen, dass ein Absatz, wie er hier diskutiert wird, in der Staatsverfassung erhalten bleibt. Es ist wichtig, dass sich die bernische Verfassung zum Stellenwert der natürlichen Lebensgrundlagen äussert. Eine ersatzlose Streichung bedeutet einen empfindlichen Einschnitt, zu dem es nicht kommen sollte. Der Rückweisungsantrag der freisinnigen Fraktion an die Kommission ist ein möglicher Weg. Lässt sich dort ein Konsens herstellen, ist es auch der richtige. So wie die Kommission bisher gearbeitet hat, ist anzunehmen, dass ihr in einem neuen Anlauf eine Formulierung gelingt, die hier eine Mehrheit finden kann.
Ich möchte Sie aber noch bitten, Ihre Ängste in dieser Frage etwas abzubauen. Das Votum von Herrn Michel, dem Sprecher der SVP-Fraktion, hat mich nämlich ziemlich betroffen gemacht: Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen erhalten werden; aus der Angst heraus wird diese Forderung als «ökologische Zwangsjacke» empfunden: Da liegen doch Welten dazwischen, was ist dazwischen noch alles möglich! Man muss eine Abstufung finden; einerseits sind die Prioritäten so zu setzen, wie hier vorgeschlagen wird, anderseits sind Regelungen zu finden, die nichts mit einer ökologischen Zwangsjacke gemein haben. Einige von Ihnen dürften in der Presse die Zusammenfassung des Buches gelesen haben, dass der Grossindustrielle Schmidheiny zusammengestellt hat: Dort werden die Lebensgrundlagen nicht nur als ökologische Zwangsjacke, als Auflage für die Wirtschaft verstanden, sondern sie können die Wirtschaft auch befruchten, können Arbeitsplätze schaffen, können Unternehmen und Wirtschaft vorwärtsbringen – fürwahr eine unverdächtige Quelle der Erkenntnis. Die Beispiele, die er angeführt hat, sind ein Beleg, dass man in dieser Richtung suchen sollte.
Noch aus einem anderen Grund sollte man nicht so viel Angst entwickeln, und hier wende ich mich besonders an die Bauern unter Ihnen: Die natürlichen Lebens-

grundlagen, sind das nicht Ihre Wirtschaftsgrundlagen? Jedenfalls sind es die einer vernünftigen Landwirtschaft, und ich gehe davon aus, im Kanton Bern wird vorwiegend eine solche betrieben. Sie sind doch auf die natürlichen Lebensgrundlagen angewiesen! Für Sie kann es doch kein Gegensatz sein: die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und Wirtschaft betreiben, das ist doch ein identisches Ziel! Da muss doch ein Konsens zu finden sein!
Weil die Frage wichtig ist, ist es denkbar, dass sich bei der Abstimmung eine Nein-Kumulation ergeben könnte, und deswegen schlage ich zu diesem Punkt eine Variantenabstimmung vor: Das Berner Volk soll entscheiden können, ob es einen solchen Absatz in der neuen Verfassung haben will oder nicht. Die Anregung Variantenabstimmung leuchtet mir nämlich ein, und dieser Absatz eignet sich sehr dafür. Falls der Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion obsiegt, sollte die Kommission auch darüber befinden, ob eine Variante vorzuschlagen wäre. Falls der Rat den Satz hier akzeptiert, vielleicht etwas anders formuliert, aber im Sinn gleich, kann darauf verzichtet werden. Falls er aber gestrichen wird, sollten Sie eine Variantenabstimmung ermöglichen.

Lüscher. Jeder Generation kommen spezielle Aufgaben zu. Während der dreissiger und vierziger Jahre standen ganz andere Fragen im Vordergrund als heute. Für unsere Generation hat der Schutz des Lebensraums besondere Bedeutung und besondere Dringlichkeit. Eine gesunde Umwelt ist nicht alles, aber was nützen eine blühende Wirtschaft, ein fortschrittliches Bildungssystem, ein sozialer Wohlstand, wenn die Lebensgrundlagen Luft, Wasser, Boden zerstört oder unheilbar krank sind? Seit dem Inkrafttreten der heutigen Verfassung sind Eingriffe an der Umwelt vorgenommen worden wie zuvor in tausend Jahren nicht. Die rasante Entwicklung lässt sich kaum noch aufhalten, man kann sie höchstens etwas verlangsamen oder zu lenken versuchen. Und dafür sind Leitplanken, sind Notbremsen erforderlich.
Absatz 2 ist so etwas wie eine Notbremse; Notbremsen darf man nicht dauernd und nicht willkürlich ziehen, nicht für jede Schnecke, die übers Gleis läuft; Notbremsen sind dann wichtig, wenn es gilt, Katastrophen zu verhindern. Im Umweltschutz kann das heissen, dann, wenn die Gefahr besteht, dass es zu unwiderruflichen Schäden kommen könnte. Absatz 2 gibt uns ein Instrumentarium in die Hand, um in derartigen Situationen reagieren zu können. Auf dieses Werkzeug sollte man unserer Ansicht nach nicht verzichten.
Ich bitte Sie um Ablehnung des Streichungsantrags; wir können jedoch verstehen, wenn der Absatz nochmals zur Präzisierung in die Kommission zurückgegeben wird.

Steiner-Schmutz. In der Kommission wurde sehr klar unterschieden zwischen den Lebensgrundlagen Wasser, Luft, Erde und der Pflanzen- und Tierwelt und ihren Lebensräumen. Bei Absatz 2 können viele Personen diesen Unterschied nicht machen, sie haben den Eindruck, im Zweifelsfall sei überhaupt keine Interessenabwägung mehr möglich. Alexander Michel hat eben zu erklären versucht, wie eingeengt man sich fühle, weil keine Interessenabwägung mehr möglich sei. Viele verstehen den Absatz falsch, wie ich selbst erfahren konnte, schliesslich lesen ja nicht alle den Vortrag dazu. Auf diese Diskrepanz hat Herr Neuenschwander ja bereits hingewiesen.
Wir haben das Problem nochmals besprochen und könnten uns dem Antrag der Freisinnigen anschliessen. Die Formulierung sollte so überarbeitet werden, dass ganz klar zu verstehen ist, was damit gemeint ist. Es muss ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Fällen gar keine Interessenabwägung mehr möglich ist. Wir sind gegen den Antrag Brodmann und auch gegen den Antrag Büschi, sein Formulierungsvorschlag genügt uns nicht. Die Frage ist grundsätzlicher anzugehen, vor allem muss der Absatz enthalten, was unter Lebensgrundlagen zu verstehen ist, Wasser, Boden, Luft, das muss im Text aufgenommen werden. Wir stellen uns auch gegen den Variantenvorschlag von Herrn Bhend. Die Frage sollte in die Kommission zurückgegeben werden.

Teuscher. In der letzten Woche wurde der erste Absatz dieses Artikels so moderat gelassen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hatte: Staatliche und private Tätigkeit dürfen die Natur nur so wenig wie möglich belasten, was auch immer das heisst. Zu hoffen bleibt, dass damit auch die nachhaltige Nutzung gemeint ist, wie es der Kommissionspräsident ausgeführt hat und wie es auch im Kommentar steht. Im zweiten Absatz soll jetzt festgeschrieben werden, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gehe anderen Interessen vor. Ich bin überzeugt, würde man den Satz irgend jemandem vorlesen, er würde ihm sofort beipflichten. Wer sägt schon gern am Ast, auf dem wir alle sitzen? Daher ist die grüne und autonomistische Fraktion auch nicht der Ansicht, der Absatz müsse zur Überarbeitung in die Kommission zurückgegeben werden: Er ist klar formuliert und im Kommentar ebenso klar erläutert. Es wird uns immer wieder vorgeworfen, der Kanton Bern sei wirtschaftlich nicht mehr konkurrenzfähig, wenn in der Verfassung stünde, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ginge anderem vor. Dem muss ich entgegenhalten: Das Ziel dieses Absatzes ist es, dass wir unsere Tätigkeiten darauf auszurichten haben, die natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt zu erhalten, und so ist auch eine ökologisch vertretbare Wirtschaft möglich. Boden, Wasser und Luft, das sind beschränkte Ressourcen. Wir können Boden, Wasser und Luft nicht einfach neu schaffen, wenn sie zerstört sind, wir können sie auch nicht beliebig verschmutzen, denn auch dem technischen Umweltschutz sind Grenzen gesetzt. Wollen wir weiterhin leben und wirtschaften, müssen wir zu unseren rarsten Ressourcen Sorge tragen, ihre Erhaltung ist einfach lebensnotwendig.
Immer wieder wird argumentiert, ohne Ökonomie keine Ökologie, von mir aus gesehen ein falscher Ansatz, denn ohne natürliche Lebensgrundlagen sind auch keine menschlichen Tätigkeiten, ist kein Wirtschaften möglich. Kurzfristig können wir zwar auf Kosten der Natur wirtschaften und leben, wie wir es jetzt machen, aber die Fachleute sind sich einig, dass es kaum lange so weitergehen kann. Wie lange, das ist allerdings eine politische Frage. Der von der Kommission ausgearbeitete Verfassungsentwurf enthält für die grüne und autonomistische Fraktion zwei wesentliche Pfeiler, ich muss mich korrigieren, er enthielt zwei wesentliche Pfeiler, einen haben wir nämlich bereits abgebaut, und zwar die Massnahmen für eine echte Gleichstellung zwischen Mann und Frau. Der zweite ist die prioritäre Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Pfeiler steht noch. Bringen wir auch diesen noch zu Fall oder schwächen wir ihn, fehlen dem Fundament, das die Verfassung doch sein soll, zwei wichtige Elemente. Die aktive Frauenförderung ist bereits zwischen Stuhl und Bank gefallen. Geht es der Erhaltung der natürlichen Lebens-

grundlagen gleich, ist die vorliegende Verfassung – zumindest für mich – nicht mehr viel wert.

Kauert-Löffel. Im Leitbild «Naturschutz» des Kantons Bern steht unter anderem: «Immer schneller entfernen sich Natur und Umwelt von demjenigen Zustand, der ein langfristiges Überleben von Mensch, Tier und Pflanze sicherstellt.» Und später heisst es: «Obwohl wir heute mit wacherem Bewusstsein die Umweltzerstörung wahrnehmen, stellen wir weiterhin in Gedanken die Ökonomie gegen die Ökologie.» Ein Beispiel dazu, wie wir mit unseren Lebensgrundlagen Luft, Wasser und Boden umgehen: Innert einer Generation hat die Schweizer Bevölkerung um das 1,4fache zugenommen, das heisst um 40 Prozent. In der gleichen Zeit ist der Konsumgüterverbrauch von allen Haushalten um das 3,3fache gestiegen; Siedlungsabfälle um das 3,4fache; der Energieverbrauch um das 5,4fache; der Stickoxidausstoss in die Luft um das 6fache; der Kunstdüngereinsatz auf unseren Böden um das 9fache; der Treibstoffverbrauch gar um das 13fache. Wenn wir weiterhin einen so überproportionalen Verbrauchszuwachs bei unseren natürlichen Ressourcen haben und weiterhin einen solchen Raubbau an unseren Lebensgrundlagen betreiben, müssen wir uns eines Tages in der Tat nicht mehr die Frage stellen, welche Interessen welchen vorgehen.
Die SP-Fraktion ist für das Prinzip des Vorrangs der Erhaltung der Lebensgrundlagen gegenüber allen anderen Interessen, wenn die Beeinträchtigung ihrer Funktion in Frage gestellt ist. Für uns ist es eine Überlebensfrage und ein zentraler Punkt des Verfassungsentwurfs. So müsste es auch für die Wirtschaft sein. Natürlich sind auch wir für eine gesunde Wirtschaft, aber bei einer Interessenabwägung gegen die Anliegen der Natur und Umwelt sollen die kurzfristigen ökonomischen Interessen den ökologischen untergeordnet werden. Alle hier anwesenden Parteien sind doch für eine Erhaltung unserer Lebensgrundlagen und wollen sie auch an die nächste Generation gesund weitergeben, so steht es zumindest in eigentlich allen Parteiprogrammen. Will man damit wirklich ernst machen, soll es kein leerer Satz bleiben, müssen wir Absatz 2 in dieser Fassung beibehalten. Es gibt keine gesunde Volkswirtschaft auf der Basis einer zerstörten Umwelt. Ich nehme nochmals den Appell von Herrn Bhend an die Bauern auf; ihre einzige Lebensgrundlage ist eine gesunde Natur, sie brauchen sie für ihre Arbeit. Daher wehrt sich die SP-Fraktion dagegen, dass dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden soll. Allenfalls der Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, eine bessere Formulierung auszuarbeiten, könnten wir zustimmen. Wir lehnen den Antrag Brodmann ab. Die Stabilisierung der Bevölkerung ist für uns kein Mittel, die Umweltprobleme zu lösen. Auch den Antrag Büschi lehnen wir ab, es ist allzu missverständlich, was «grundsätzlich» bedeuten soll. Wir stimmen nach wie vor der Formulierung der Kommission zu. Anstatt den Absatz ganz zu streichen, sollte man ihn jedoch an die Kommission zurückweisen.

Janett-Merz. Es geht hier nicht darum, die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erhalten oder gar zu zerstören. Schon oft habe ich mich für den Umweltschutz ausgesprochen, man wird mir das grundsätzliche Anliegen also abnehmen. Die natürlichen Lebensgrundlagen werden hier einfach nicht genügend definiert. Im Vortrag ist die Rede von Luft, Boden und Wasser. Gehören die Pflanzen nicht auch dazu? Sie wandeln das Kohlendioxid, das wir ausatmen, in Sauerstoff um: Gäbe es keine Pflanzen, so gäbe es uns auch nicht – was sind sie anderes als eine natürliche Lebensgrundlage? Will man wirklich logisch formulieren, muss man den Text erweitern. Den Boden erhalten: Und was ist mit dem Bauen? Kann man bauen und den Boden erhalten? Kann man düngen und den Boden erhalten? Wieviel darf man düngen, will man den Boden erhalten? Die Luft erhalten: Wie sieht es mit dem öffentlichen Verkehr aus? Auch er verdreckt die Luft, obschon es beim privaten noch schlimmer ist. Bei einer strengen Auslegung könnte man sogar sagen, dass wir nicht mehr atmen dürfen; so gegen halb sechs Uhr merkt man in diesem Saal nämlich, dass auch wir die natürlichen Lebensgrundlagen nicht erhalten, sondern vermindern. Würde man die Erhaltung der Pflanzen aufnehmen, so müsste man sich fragen, was geschieht beim Bauen, was beim Mähen. Ich weiss selbst, dass diese Interpretationen spitzfindig sind, aber man kann es aus dem Text herauslesen.
Ich habe unserem Kommissionspräsidenten recht gut zugehört; er hat uns väterlich ermahnt, nicht so lange zu reden – daran will ich mich halten – und nicht so eng zu interpretieren, es sei noch vieles möglich: Ein Text, der so viele Interpretationen zulässt wie dieser, gehört nicht in die Verfassung. Man sollte nicht die Materialien lesen müssen, um zu verstehen, was eigentlich gemeint wäre. Es wird in diesem Absatz ganz klar gesagt, eine Interessenabwägung sei nicht möglich, und das ist nicht gut. Das Interesse Umwelt soll ein starkes, ein sehr starkes Gewicht haben, aber die anderen Interessen nicht herunterdrücken können. Ich war mit Professor Kälin in einem Workshop und habe mit ihm über diesen Artikel gesprochen: Ich bin in guter Gesellschaft; auch er war von der Formulierung nicht sehr überzeugt. Als ich ihn um eine richtigere gebeten habe, musste er passen, so schnell findet auch er sie nicht.
Zusammengefasst: Eine Formulierung, die nur durch die Lektüre des Vortrags verständlich wird, die eine sehr weitgehende Interpretation zulässt, die die Erwartungen des unvoreingenommenen Lesers derart hoch schraubt, ist in einem Verfassungstext nicht gut. Und deswegen bitte ich Sie, diesen Absatz wieder in die Kommission zurückzugeben, damit dort eine gute Formulierung gefunden werden kann.

Eggimann. Sie können sich vorstellen, dass dieser Absatz für die Fraktion Freie Liste/Junges Bern ein Herzstück der Verfassung ist, und ich bitte Sie, ihn nicht zu streichen! Er ist sehr schön formuliert, ganz kurz, ganz prägnant, und er signalisiert eine Wende in unserem Denken. Eigentlich beinhaltet er eine Selbstverständlichkeit, Samuel Schmid, der Präsident der Kommission, hat von der untersten Auffanglinie gesprochen. Ich kann mir beim besten Willen keine Partei vorstellen – ja, nicht einmal die Auto-Partei würde diesem Satz nicht zustimmen. Was sollten wir auch machen, wenn unsere natürlichen Lebensgrundlagen zerstört sind? Was sollten denn die Bauern machen, wenn nichts mehr wächst und die Tiere sterben? Für mich ist das nicht missverständlich: Unsere natürlichen Lebensgrundlagen müssen insgesamt erhalten werden, das ist doch wirklich allerhöchste Priorität. Der Satz ist selbstverständlich und signalisiert dennoch eine Wende in unserem Bewusstsein: Die Menschen haben – seit es sie gibt bis heute – stets das Gegenteil gemacht. Ihre eigenen Interessen sind ihnen wichtiger gewesen als die der Natur. Natur, sie war bedrohlich, übermächtig, chaotisch, der Mensch hat gegen sie gekämpft und war stolz, konnte er sie besiegen. Er musste sich aus eigenem Interesse gegen sie durch-

setzen, es ging ja ums Überleben. Der Held hat jahrtausendelang gegen den Drachen gekämpft, mit immer besseren Waffen, endlich hat er ihn besiegt und führt den Todesstoss gegen ihn, jetzt aber merkt er, dass er mit dem Drachen zusammengewachsen ist: Verblutet der Drache, so verblutet auch er.
Heute können wir Menschen die Natur zerstören, sie erweist sich als viel verletzlicher und empfindlicher, als wir angenommen haben. Heute merken wir, wie sehr wir trotz der Gegennatur, der Technik, von der Natur abhängig sind. Natur fängt ja nicht irgendwo ausserhalb der Stadt an, etwa im Emmental oder sonstwo, Natur ist etwas ganz Nahes, gleich unter der Haut steckt in jedem von uns noch unverdorbene Natur, und dieser Organismus funktioniert immer noch nach uralten höchstkomplizierten Programmen, der Magen verdaut, das Herz schlägt, und wir machen nichts dafür oder dagegen, es läuft, der Organismus läuft. Gott sei dank müssen wir da nicht eingreifen, denn dann wären wir schon lange tot. Natur ist uns am nächsten, wir haben es nur vergessen. Auch ausserhalb der Haut beginnt sofort Natur. Es wurde schon von der Luft geredet, und die Haut muss ja auch atmen. – Plötzlich sind wir verbunden mit der Gesamtheit der Lebensgrundlagen, und genau darauf läuft dieser Satz hinaus. Heute heisst es beim Überlebenskampf plötzlich nicht mehr: Kampf gegen die Natur, sondern Kampf für die Natur. Es gibt tatsächlich – und das müsste doch klar sein – kein höheres Interesse als das Überleben. Ich könnte es mir jetzt einfach machen und von der Ökokatastrophe und den Gefahren reden, aber persönlich glaube ich nicht so recht daran. Es gibt jetzt schon Stellen auf der Erde, wo die Lebensgrundlagen zerstört sind, in der Nordsee oder in anderen Meeren, dort ist alles tot, bei uns geht es um etwas ganz anderes. Bei uns geht es darum, dass einige Vögel mehr leben, und das sind keine Lebensgrundlagen. Der Satz reicht in die Zukunft. Langsam, schleichend wird unsere Lebensqualität immer schlechter, unser Organismus ist sehr widerstandsfähig, wir halten noch viel aus. So ist die Luft immer schlechter geworden, wir merken es kaum, die einen husten mehr, die andern haben rote Augen, einige Kinder haben Mühe, bekommen Asthmaanfälle, aber eigentlich regt sich niemand weiter auf. Die Luft wird langsam, langsam, langsam, langsam, langsam immer schlechter werden.
In der Zukunft wird der Satz wichtig sein, unsere Enkel oder Urenkel werden in der Verfassung nachsehen, ob etwas in dieser Art aufgenommen worden ist, ob wir erkannt haben, was da auf uns zukommt. Ist nichts da, werden sie uns fragen, warum, ist etwas da, werden sie fragen: Ihr habt es doch gewusst, warum war der Satz nur ein Alibi?
Ich bitte Sie, dieses Anliegen dennoch aufzunehmen. Falls Sie sich etwas davon versprechen, die Formulierung von der Kommission überarbeiten zu lassen, und falls das Ganze dort nicht verwässert wird, sind wir mit einer Rückweisung einverstanden.

von Arx. Nur ganz kurz: Ich will einen Gedanken noch unterstreichen, der nebenbei vielleicht bereits erwähnt worden ist. Ich knüpfe dabei an die philosophischen Gedanken meines Vorredners an: Ich verstehe einfach nicht, wieso die Idee, unsere natürlichen Lebensgrundlagen nicht als eine Selbstverständlichkeit anzusehen und sie erhalten zu wollen, eine derartige Angst erzeugt. Frau Teuscher hat bereits vom Ast gesprochen, den abzusägen wir im Begriff sind; Sie haben Angst, bei den Interessenabwägungen eingeengt zu sein, aber wir sitzen doch auf dem Ast, wir sitzen doch auf diesem Lebensbaum, und da käme uns doch wohl kaum in den Sinn, derart am Ast herumzusägen, dass wir nicht mehr darauf sitzen können, sondern stattdessen auf dem Boden, weg von allem. Es geht doch darum abzuwägen, wieviel vom Ast übrigbleiben muss, damit er weiterleben kann, damit er uns noch tragen kann. Es geht in diesem Absatz 2 doch um eine grundsätzliche Aussage, um eine Selbstverständlichkeit, der jedermann auf der Strasse beipflichten würde, wie Frau Teuscher bereits gesagt hat.
Ich bitte Sie um Annahme dieses Absatzes, am besten in dieser Formulierung, allenfalls von der Kommission nochmals überarbeitet.

Brönnimann. Frau Steiner, ich möchte doch nochmals darauf zurückkommen und Ihnen mit einigen statistischen Zahlen nachweisen, was unsere Zivilisation pro Kopf und Jahr ergibt: 200 m^2 Kulturland, 100000 l Abwasser, 2000 l Kehricht, 2000 l Erdöl für Heizung oder Treibstoff, 4000 kWh elektrische Energie. Jetzt soll mir jemand von der SVP oder auch von den anderen Parteien sagen, wie das ohne Bevölkerungsstabilisierung in Griff zu bekommen wäre – eigentlich wäre eine Bevölkerungsreduktion erforderlich, aber sie ist ja nicht so gut möglich; eine Stabilisierung ist aber möglich. Wie kann man unsere Natur ohne Bevölkerungsstabilisierung schützen, Frau Steiner? Wenn Sie mir das beantworten können, wären wir bereit, den Antrag zurückzuziehen.
Noch zur SP-Fraktion: Wir haben nie gesagt, das bringe es allein, es sind auch andere Massnahmen nötig, aber ohne diese Massnahme bekommen wir die Sache nicht in Griff. Wir können den Baum belasten, den Ast aufteilen und Leute darauf setzen, bis er abbricht, denn irgendwann kann er sie nicht mehr tragen. Geben Sie mir eine Lösung an, ich will Sie Ihnen glauben, aber ich fordere Sie dazu auf, mir den Weg zu zeigen, wie die Natur ohne Bevölkerungsstabilisierung zu schützen wäre. Sagen Sie es doch!

Zbären. Es ginge hier um ein ökologisches Zwangsjäckchen, hat Herr Michel ausgeführt. Das glaube ich nicht. Es geht doch um die Frage, was wir Menschen eigentlich sind: Ein technischer Apparat, an dem, ist eine bestimmte Belastungsgrenze erreicht, ein Filter montiert werden kann, und dann funktioniert er wieder, oder doch ein Lebewesen, bei dem bestimmte Belastungen nicht überschritten werden dürfen? Sicher muss die Wirtschaft weiterarbeiten können, aber ich frage ihre Vertreter: Für wen wollt ihr noch wirtschaften, wenn durch eine wirtschaftliche Tätigkeit ohne Grenzen und Mass die Lebensgrundlagen von allen euren Wirtschaftern kaputtgemacht sind? Es ist noch nicht so weit, noch können wir die Luft einigermassen atmen, noch das Wasser an den meisten Orten trinken, aber hören wir damit auf, die Augen zuzukneifen gegenüber den Signalen, die uns deutlich zeigen, dass es anders weitergehen muss: Das Ozonloch, das Anwachsen der Temperatur der Erdatmosphäre, die zwei Drittel kranker Bäume – wollen wir all das wirklich nicht wahrhaben? Wir werden auch in unserem Kanton zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten müssen, wie es dieser Absatz fordert. Das ist doch keine harte Formulierung, Mariann Steiner, das ist doch eine Selbstverständlichkeit! Wir müssen es doch machen! Ich gehe noch weiter und sage: Die Erhaltung der Lebensgrundlagen wird die wichtigste Aufgabe der nächsten Jahrzehnte sein. Das gilt insbesondere für ein so dichtbesiedeltes Land wie unsere Schweiz.

Und damit zum Antrag Brodmann/Brönnimann. Es wird über die Enge in unserem Land geklagt. Sie mag teilweise auf die Enge des Rosts in den Köpfen zurückzuführen sein, aber sicher auch auf die Zahl derer, die sich auf der kleinen Fläche unseres Landes drängen. Die Bevölkerungszunahme in der Schweiz während der letzten vier Jahrzehnte entspricht nicht der eines hochentwikkelten Landes, sondern der eines Entwicklungslandes! In den vier Jahrzehnten von 1950 bis 1990 ist die Bevölkerungszahl von 4,7 auf 6,6 Millionen angestiegen, eine enorme Zunahme – kantonal unterschiedlich, genau wie die Bevölkerungsdichte von Kanton zu Kanton sehr verschieden ist. Heute morgen habe ich dem statistischen Jahrbuch der Schweiz folgendes entnommen: Im Kanton Bern leben 153 Personen auf einem Quadratkilometer; im Kanton Zürich sind es 653; in Basel-Stadt gar 5265; ein Gegenstück ist der Kanton Graubünden mit 23 Personen, dort ist noch Platz, dort ist noch Raum, dort kann man noch sein. Mit der Berner Zahl lässt sich auch noch leben, und deswegen wäre es durchaus sinnvoll, in der Verfassung festzuschreiben, dass nicht mehr wesentlich darüber hinausgegangen werden soll. Herr Kommissionspräsident, wurde in der Kommission über die Bevölkerungsproblematik gesprochen? Wäre man bereit, für die zweite Lesung dieser Frage nachzugehen? Ich bin mir durchaus bewusst, dass es hier um eine ganz heilige Kuh geht; das Kuhli ist so heilig, dass die SP einen Bogen darum macht, dass sogar die Grünen einen Bogen darum machen, aber in einem Land wie unserer Schweiz, in der so viele Personen auf einer so kleinen Fläche mit so hohem Lebensstandard leben, verbunden mit enormem Güter-, Rohstoff- und Energieverbrauch, mit enormen Entsorgungsproblemen, müssen wir diese Frage im Auge behalten, wir dürfen nicht darüber hinweggehen. Ich bin überzeugt, dass die heutige Bevölkerungszahl für unseren Lebensraum längerfristig kaum erträglich ist. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags Michel und um Zustimmung zum Antrag Brodmann. Allenfalls soll Absatz 2 in die Kommission zurückgegeben werden.

Steiner-Schmutz. Ganz kurz zu Herrn Brönnimann, der mich mehrfach zitiert hat: Die Überbevölkerung ist ein Problem, aber Sie sagen ja auch nicht, wie Sie es lösen wollen: Wollen Sie eine Geburtenregelung einführen, oder haben Sie Schweizer gefunden, die die Arbeiten wieder übernehmen wollen, die hier die Ausländer leisten? Auch von Ihnen wüsste ich gerne, wie Sie das Problem lösen wollen, wenn Sie schon etwas Derartiges vorschlagen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ginge es nicht um ein ernsthaftes Problem, so würde ich jetzt zitieren: Tant de bruit pour une omelette. Wir sind ja bereit, den Absatz in die Kommission zurückzunehmen. Bereits in meinem einleitenden Votum habe ich darauf aufmerksam gemacht – und es ist auch von einigen verstanden worden –, was seit der Vernehmlassung mit diesem Absatz geschehen ist. Gerade aus Kreisen, die ursprünglich eine sehr viel schärfere Formulierung postuliert hatten, nämlich: «Der Schutz...», kamen anerkennende Briefe. Dort hat man zur Kenntnis genommen, dass die Verfassungskommission aus der Vernehmlassung ihre Schlüsse gezogen hat.
«Die Erhaltung...», das soll verdeutlichen, dass im Rahmen, den wir dem Gesetzgeber vorgeben, die unterste Auffanglinie für einen Schutz der Natur formuliert wurde. Absatz 2 sagt keinesfalls, jede Beeinträchtigung und jede Belastung der Lebensgrundlagen Luft, Wasser und Boden seien verboten. Das sind sie nicht; im Absatz 1 steht ja bereits, dass die Natur so wenig wie möglich zu belasten sei. Absatz 2 kommt dann zum Zug, wenn die Funktionsfähigkeit der entsprechenden Lebensgrundlagen insgesamt in Frage gestellt ist.
Ich sehe ein, dass es vernünftiger ist, nach dieser Diskussion Absatz 2 in der Kommission nochmals zu behandeln und exakter auszuformulieren. Wesentlich daran ist nicht das Verbot der Belastung, wesentlich ist das Primat der Erhaltung der Regenerationsfähigkeit der Umwelt. Das war ja auch der interessante Ansatz im Antrag Teuscher zu Absatz 1, der von Ihnen abgelehnt wurde. Möglicherweise kann dieser Antrag eine Brücke zur Neuformulierung von Absatz 2 bilden. Ich bin bereit, ihn in die Kommission zurückzunehmen und neu formulieren zu lassen, damit er nicht gestrichen wird. Die Frage ist sehr interessant: Denen, die hier argumentieren, man säge am Ast, auf dem man sässe, sei gesagt, dass nicht nur die am Ast sägen, die den Vorwurf lancieren, die Gegenseite treibe Raubbau an den ökologischen Grundlagen, ein Stück weit sägen auch die am Ast, die durch Anspruchsinflation zum Raubbau Anlass geben. Es ist eine sehr heikle Frage, die sich nicht durch Schwarzweissmalerei angehen lässt. Der Mensch ist als dominierendes Wesen in die Natur, in die Welt hineingestellt, was ihn zur Verantwortung verpflichtet. Unter anderem bei der Beratung der Präambel habe ich darauf bereits hingewiesen. Deswegen ist das Primat, so wie ich es umschrieben habe, auch anzuerkennen; man kann nicht so tun, als könne man sich dieser Verantwortung entziehen. Aber eben, die Verantwortung hat viele Seiten und nicht nur eine Dimension.
Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags Brodmann, diese Auflage will ich nicht auch noch entgegennehmen, übrigens seitens der Schweizer Demokraten ein interessanter Antrag: Es wird ja verlangt, es solle auf die Stabilisierung der Bevölkerung hingewirkt werden: Heisst das, bei einer weiteren Abnahme der Geburtenzahl sei dafür zu sorgen, dass im Kanton Bern gleich viele Personen leben? So wie der Text formuliert ist, ist das wohl gemeint; falls nicht, ist der Antrag zumindest fahrlässig formuliert. Diese Auflage will ich nicht entgegennehmen.
Herr Zbären, wir haben nicht eigens über die Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Kantons Bern diskutiert, schliesslich ist via Bundesverfassung die Niederlassungsfreiheit garantiert, und sie gilt auch für unseren Kanton. Allerdings geht aus den übrigen Bestimmungen dieses Artikels doch eine Verpflichtung an die Gesellschaft hervor, ihr Verhalten an den Anforderungen der natürlichen Umwelt zu orientieren und an die künftigen Generationen zu denken, insofern ist Ihr Problem einbezogen. Der Kanton Bern kann keine eigene Einwanderungspolitik festlegen, er hat gar nicht die Kompetenz dazu.
Wenn die Kommission den Absatz neu formuliert, hat der Antrag Büschi seine Bedeutung verloren. Falls doch darüber abgestimmt werden sollte, beantrage ich auch hier Ablehnung, und zwar weil unter «grundsätzlich» zweierlei verstanden werden kann. Zum einen kann man dieses Wort im absoluten Sinn interpretieren, als ausnahmslos, zum anderen kann darunter in der Regel verstanden werden, und so dürfte es Herr Büschi gemeint haben. In der Kommission wurde bei verschiedenen Artikeln über diese Doppeldeutigkeit diskutiert und die Formulierung nach Möglichkeit vermieden. Bei einer Neufassung kann dem Sinn des Antrags Büschi Rech-

nung getragen, die Formulierung aber vermieden werden; es müsste demnach nicht unbedingt über diesen Antrag abgestimmt werden.
Für den Antrag Bhend gilt das gleiche: Er verliert seine Bedeutung, wird der Absatz in die Kommission zurückgewiesen. Wird der Antrag dennoch aufrechterhalten, empfehle ich Ablehnung; es sollten nicht bereits anlässlich der ersten Lesung Varianten fixiert werden. Erst nach einer Gesamtwürdigung des Ganzen ist über Varianten für die Volksabstimmung zu entscheiden.
Ich bitte Sie daher, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen und die anderen Anträge, falls sie noch zur Diskussion stehen, abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Concernant cet article 31, alinéa 2, le gouvernement avait, dans sa prise de position relative au projet de la commission d'avril 1991, critiqué l'ancienne formulation de cette disposition comme étant trop absolue. On y parlait alors de «protection d'éléments nécessaires à la vie» et cette formulation aurait pu, comme l'a relevé aujourd'hui Monsieur le député Michel, empêcher la planification et la réalisation de grands projets au niveau économique. Cette dispostion a, par la suite, été modifiée par la commission et le gouvernement estime que ses critiques avaient été prises en considération par la commission. On y parle maintenant de «conservation» et non plus de «protection», et de «bases naturelles de la vie» et non plus d'«éléments nécessaires à la vie» et dans le rapport qui accompagne la Constitution, il est dit clairement ce que signifient les termes utilisés maintenant dans cette disposition. Le gouvernement est d'avis que les trois éléments fondamentaux qui sont les bases naturelles de la vie, soit l'eau, le sol et l'air, peuvent être altérés, mais pas au point qu'ils ne puissent plus assurer leur fonction de base vitale. Ainsi, il n'est pas nécessaire que l'eau des lacs soit 100 pour cent pure, mais aucun intérêt public ou privé ne saurait légitimer une atteinte telle que dans cette eau, la vie animale ou la vie végétale ne soit plus possible. C'est ce que cet alinéa signifiait pour le gouvernement, et très certainement pour la commission, puisqu'il s'agit du projet de la commission et du gouvernement.
A entendre les différents orateurs de ce jour, la disposition en question ne le dit pas assez clairement, c'est pourquoi le gouvernement est d'accord avec le président de la commission quant au renvoi de cette disposition à la commission pour une formulation plus claire, correspondant cette fois-ci avec ce que contient le rapport et avec le projet de cet article dans la Constitution. Au surplus, le gouvernement vous demande de rejeter tous les autres amendements, dans la mesure où ils ne traitent pas du sujet concerné par cette disposition.

Präsident. Zuerst ist über den Ergänzungsantrag abzustimmen, dann über den Rückweisungantrag an die Kommission und schliesslich über den Eventualantrag Bhend. SVP- und CVP-Fraktion sowie Herr Büschi haben ihre Anträge zugunsten des Rückweisungantrages zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Brodmann	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag der FDP-Fraktion (Rückweisung)	Grosse Mehrheit

Präsident. Nachdem Absatz 2 in die Kommission zurückgeht, entfällt die Abstimmung über den Antrag Bhend

Art. 31 Abs. 3

Antrag Hauswirth

...vor schädlichen Einwirkungen. Der Kanton... («und lästigen» streichen)

Antrag Lüscher

...vor schädlichen und die Lebensqualität einschränkenden Einwirkungen. Der Kanton...

Hauswirth. Das Wort «lästig» ist nicht angebracht. Es kommt hauptsächlich bei der Landwirtschaft zum Tragen. Und wer entscheidet, was lästig ist? Wer entscheidet über die Tragbarkeit oder Nichttragbarkeit, über die Erträglichkeit oder Unerträglichkeit? Man kann es auslegen, wie man gerade will; wir haben jedoch zu diesem Artikel zum Schutz von Umwelt und Natur genügend Gesetze, die es genügend ausdrücken und gewährleisten. Wir beantragen Ihnen deswegen, dieses Wort zu streichen. Ich denke beispielsweise an Weiden, die bis ans Wohngebiet heranreichen, dort steht Vieh mit Glocken, für die einen ist das lästig, für die anderen ist es das nicht, oder nehmen Sie die Gülle-Ausfuhr, sie soll ja sein, wir sollen ja mit Naturdünger arbeiten, für die einen ist sie lästig, für die andern weniger. Es lässt sich so oder so auslegen.
Noch gleich zum Antrag Lüscher: Auch er erscheint uns nicht triftig, wir beantragen daher, ihn abzulehnen und unserem Antrag zuzustimmen.

Lüscher. Unser Antrag ist grösstenteils redaktioneller Art. Wir wollen den Ausdruck «lästig» durch «die Lebensqualität einschränkend» ersetzen. Die Formulierung erscheint uns griffiger, klarer und messbarer. Auch uns war nicht sehr wohl beim Ausdruck «lästig», allerdings ziehen wir nicht die gleichen Schlussfolgerungen wie Herr Hauswirth. Inzwischen habe ich jedoch vernommen, der Begriff sei dem Bundesgesetz entnommen und dort klar definiert. Daher ziehe ich unseren Antrag zurück.
Noch ein Satz zur Haltung unserer Fraktion: Für uns ist es wichtig, dass neben «schädlich» noch ein weiterer Begriff aufgenommen ist, egal, wie er genau lautet: Nicht nur, was schädlich ist, kann das Leben und die Lebensqualität einschränken, sondern auch die Vorstufe dazu. Ein Beispiel: Gesundheit ist mehr, bedeutend mehr als nur das Fehlen von Krankheit; Gesundheit hat etwas mit Lebensfreude und Zufriedenheit zu tun.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Antrags, den Herr Hauswirth dargelegt hat. Der Text, der nach unserer Auffassung in die Verfassung aufgenommen werden soll, entspricht haargenau Artikel 24^{septies} der Bundesverfassung, darüber hinaus noch dem Bundesgesetz über Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, dort wird ebenfalls von schädlichen und lästigen Einwirkungen gesprochen. Die gleichen Probleme stellten sich auch für die Verfassungen der Kantone Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau. In der Kommission wurde ein entsprechender Antrag bereits diskutiert und aus eben diesen Gründen abgelehnt. Wir können doch gar nicht vom Bundesrecht, vom Bundesverfassungsrecht abweichen, selbst wenn

wir hier den Eindruck erwecken würden. Gerade im Umweltschutzrecht ist es wichtig, nicht immer wieder neue Begriffe einzuführen und damit Abgrenzungen vorzunehmen. Deswegen sollte sich die Verfassung an die eidgenössische Formulierung anlehnen. Wir haben, auch wenn wir es mit einer anderen Fassung gerne vortäuschen wollten, keinen wirklichen Handlungsspielraum. Deswegen müssen wir das Bundesrecht hier auch anerkennen, bzw. ihm den Vorrang einräumen.
Eine ergänzende Bemerkung: So lästig der Begriff «lästig» für alle ist, sowohl für die Betroffenen wie für diejenigen, die ab und zu gezwungen sind, die Umgebung zu belasten und sich vorhalten lassen müssen, die Belastung sei bereits lästig: Im Bundeszivilrecht gibt es diesen Begriff schon seit 1912, auch dort wird im Nachbarrecht von lästigen Emissionen gesprochen. Das öffentliche Recht hat – darüber kann man sich freuen oder nicht, ich habe es nicht zu beurteilen – die Begriffe übernommen.
Ich erinnere Sie nochmals: Man sollte keine Differenz zu dem schaffen, was ohnehin gilt, weil man damit dem Informationsgehalt einen Bärendienst erweist: Man tut so, als gälte etwas, das gar nicht gelten kann. Einen solchen Eindruck sollte man in einer Verfassung nicht provozieren. Ich bitte Sie daher um Ablehnung des Antrags.

Präsident. Herr Lüscher hat seinen Antrag zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Hauswirth	67 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	71 Stimmen

Art. 31 Abs. 4

Angenommen

Art. 31 Abs. 5

Antrag Lüscher

Gemein- und Sozialkosten für Umweltschutzmassnahmen sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Antrag Teuscher

...sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Ausnahmen aus zwingenden Gründen regelt das Gesetz.

Lüscher. Das Verursacherprinzip ist für unsere Fraktion eine Schlüsselgrösse der ganzen Umweltpolitik. Hier ist es zu offen formuliert. Wir wollen, dass die Gemein- und Sozialkosten aufgenommen werden und als Grundlage dienen. Damit soll erreicht werden, dass nicht nur die vordergründigsten Kosten für Umweltschutzmassnahmen einbezogen sind, sondern auch indirekte Kosten, die heute selbstverständlich von Staat und Allgemeinheit getragen werden. Vor einigen Tagen wurde in der Presse ein weiteres Modell für die Stadt Bern vorgestellt, das auf diese Denk- und Rechnungsart aufgebaut ist, eine Studie «Stadt und Verkehr». Danach ist der Autokilometer in der Stadt Bern mindestens 17 Rappen zu billig; würde man richtig rechnen, müssten die Kosten für Ernteausfälle, für ungedeckte Unfallfolgekosten, für Sanierung und Reinigung der Gebäude einbezogen werden. Auch uns ist klar, dass solche Ideen Zukunftsmusik sind. Dennoch kommen wir um dieses Denken und Rechnen nicht herum, wollen wir die anstehenden Probleme lösen.
Unsere Formulierung ist auch eng gefasst und nicht der Weisheit letzter Schluss. Wichtig aber ist, eine Entwicklung in der Richtung nicht zu verbauen. Ich bitte Sie daher um Rückweisung an die Kommission.

Teuscher. Das Verursacherprinzip ist klar im Bundesgesetz festgehalten und soll hier auf den Kanton ausgedehnt werden. Eine sehr gute Idee, aber es ist ein kleiner Fehler unterlaufen. Der Kommissionspräsident hat vorhin erklärt, missverständliche Formulierungen seien, wenn immer möglich, umgangen worden. Es ist typisch, dass hier «in der Regel» nicht umgangen werden konnte – eine völlig offene Formulierung, sie lässt x-beliebigen Ausnahmen Platz, in denen dann vom Verursacherprinzip abgewichen werden kann. Das ist sehr unbefriedigend. Jedoch hat mir das, was im Kommentar steht, eingeleuchtet. Es gibt gewisse Fälle, in denen am Verursacherprinzip nicht festgehalten werden kann. Deswegen beantrage ich Ihnen, dass Ausnahmen im Gesetz geregelt werden und hier die grundsätzliche Geltung des Verursacherprinzips festgeschrieben wird.

Zesiger. Der SVP-Fraktion gehen beide Anträge zu weit. Aus dem Vortrag wird ja ersichtlich, dass man sich eindeutig zum Verursacherprinzip bekennt. Auch die SVP-Fraktion tut dies, aber eine Flexibilität muss gesichert sein. Auch hier müssen weitgehende Ausnahmen gewährt werden. Es ist ja Tatsache, dass in den Gebieten, in denen noch sehr viel schützenswerte Natur vorhanden ist, anzahlmässig wenig Verursacher wohnen, und dort, wo es nur noch sehr wenig schützenswerten Raum gibt, wohnen sehr viele Verursacher. Dieses Ungleichgewicht besteht einfach. Eine restriktive Haltung in dieser Frage würde demnach kleine, finanzschwache Gemeinden, ländliche Gebiete in grosse Nöte bringen. Sie sind gar nicht fähig, das Problem so zu lösen, wie es städtische Gebiete oder grosse Agglomerationen könnten. «In der Regel» gibt den Weg an; dem Gesetzgeber, uns allen, ist jene Flexibilität eingeräumt, die in dem Bereich nötig ist. Ich bitte Sie um Ablehnung beider Anträge.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie ebenfalls um Ablehnung der Anträge.
Zum Antrag Lüscher: Der Vorschlag der Kommission dehnt das Verursacherprinzip gegenüber dem heutigen Recht etwas aus. In der Vernehmlassungsvorlage galt der Grundsatz sogar ausnahmslos. Aufgrund der Vernehmlassung, namentlich aber aufgrund der Stellungnahme der Regierung, die nicht zuletzt beeinflusst wurde vom Beauftragten für Umweltschutz, hat die Kommission dem Bedenken Rechnung getragen, man könne ohne Ausnahme nicht zurechtkommen – ich komme beim Antrag Teuscher darauf zurück. Ich bitte Sie also, die ausdehnende und strikte Formulierung, die Herr Lüscher hier vertreten hat, abzulehnen; die Gemein- und Sozialkosten lassen sich nicht ausnahmslos dem Verursacher anlasten.
Zum Antrag Teuscher: Ein Gesetzesvorbehalt bei diesem Verursacherprinzip wäre eine unglückliche Konstruktion. Das Festlegen der Ausnahmen via Gesetz ist zum einen insofern problematisch, als bereits jetzt teilweise das Bundesverordnungsrecht derartige Massnahmen vorschreibt bzw. die Kostentragungspflichten regelt. Zum anderen lässt sich nicht in jedem Fall im Rahmen eines Gesetzes regeln, ob und in welchem Bereich die Kosten nicht umfänglich auf die Verursacher abgewälzt werden können. Häufig muss der Kanton Umweltschutzmassnahmen ergreifen, ohne sicher sein zu kön-

nen, ob die Kosten auch auf den Verursacher abgewälzt werden können. Falls das Fehlen einer entsprechenden Ausgabenregelung zur Folge hätte, dass der Staat die Umweltmassnahmen nicht treffen könnte, würden wir das Gegenteil von dem erreichen, was wir eigentlich wollen. Auch die Koordinationsstelle für Umweltschutz hat erklärt, dass ab und zu der Umwelt zuliebe Ausnahmen vom Verursacherprinzip gemacht werden müssten. Der Staat soll nämlich dort, wo Massnahmen dringend nötig sind, nicht untätig bleiben müssen, weil er die Kosten nicht abwälzen kann. Sie kennen jetzt die Kehrseite des Ganzen. Deswegen bitte ich Sie um Ablehnung dieses Antrags. Stimmen Sie der Formulierung zu, die Ihnen die Kommission unterbreitet hat.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement soutient l'application du principe pollueur-payeur formulé à l'alinéa 5, mais il estime indispensable que la législation puisse prévoir des exceptions à ce principe de causalité. Pour le gouvernement, une formulation absolue du principe de la causalité nuirait elle-même à la protection de l'environnement. Elle aurait en effet un effet contra-productif pour la protection de l'environnement. Le canton doit pouvoir prendre des mesures de protection de l'environnement même dans des cas où ces mesures ne peuvent pas être prises en charge par les personnes qui ont provoqué l'atteinte à l'environnement. Nous pouvons citer des exemples: une décharge doit pouvoir être assainie par le canton même si le propriétaire de cette décharge est insolvable; la formulation dans la Constitution de la causalité absolue interdirait dans le cas d'espèce au canton de prendre de telles mesures, qui manifestement sont dans l'intérêt de la communauté. On peut citer des exemples identiques: il est par exemple impensable que le coût de certaines mesures soit à la charge des personnes qui les ont rendues nécessaires; les petites communes par exemple ne disposent pas de moyens financiers suffisants pour supporter à elles seules la totalité des frais afférents à l'épuration des eaux usées ou encore à la construction des stations d'épuration des eaux; une telle formulation dans la Constitution serait trop absolue et irait à l'encontre par exemple des petites communes. Il faut encore rappeler qu'un principe pollueur-payeur, formulé de manière aussi absolue dans la Constitution, pourrait aussi entraîner la suppression des subventions, même parfois des subventions fédérales allouées jusqu'à présent et pour lesquelles il n'existe aucune prétention.
Par conséquent, le gouvernement vous demande de rejeter les amendements proposés et de reprendre la version de la commission, qui, à elle seule, assure une bonne protection de l'environnement et aussi une application raisonnable du principe pollueur-payeur au niveau constitutionnel.

Präsident. Zuerst wird über den Antrag Teuscher befunden, mit dem eine Ergänzung des Textes gefordert wird. Herr Lüscher hat seinen Antrag zurückgezogen und wünscht stattdessen Rückweisung an die Kommission.

Abstimmung

Für den Antrag Teuscher	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Lüscher (Rückweisung)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Art. 32

Antrag Teuscher

Kanton und Gemeinden erhalten schützenswerte Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter. Sie arbeiten dabei mit privaten Organisationen zusammen und unterstützen diese.

Teuscher. Mein Antrag ist mehr redaktioneller Natur. Der Artikel ist nicht sehr verständlich formuliert. Die Erhaltung von schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, von Naturdenkmälern und Kulturgütern ist eine Staatsaufgabe. Ihr muss unabhängig davon nachgegangen werden können, ob es private Schutzorganisationen gibt oder nicht. Falls es sie gibt, ist eine Zusammenarbeit selbstverständlich richtig. In meiner Formulierung ist unmissverständlich enthalten, dass der Staat derartige Schutzaufgaben auch übernimmt, wenn es keine privaten Organisationen gibt. Ich bitte Sie, dieses Anliegen abzusichern.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie um Ablehnung. Man kann behaupten, die Formulierung enthalte gegenüber dem Entwurf nichts wesentlich Neues, aber ich sehe es etwas anders. In meinen Augen enthält sie eine Verstärkung des Auftrags. Es heisst nicht mehr: «treffen... Massnahmen für die Erhaltung...», sondern «erhalten». Die Kommission hat in Würdigung des Gutachtens über den kantonalen Freiraum dem Bundesgesetz Nachachtung verschafft. Dort wird die Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Institutionen in diesem Bereich festgehalten. Wir wollten keine quantitative Ausweitung der Zielsetzung, sondern eine qualitative Bestätigung der vorhandenen Ziele. Eine Erweiterung und eine Verstärkung sind gar nicht abgedeckt. Im Zwischenbericht Seite 54 wird bereits festgehalten, die Rolle der privaten Organisationen sei anzuerkennen und sie hätten in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit die Ziele wahrzunehmen.
Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrages.

Abstimmung

Für den Antrag Teuscher	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 33

Präsident. Auch über diesen Artikel soll absatzweise beraten werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Vielleicht gelingt es mir dadurch, dass ich die verschiedenen Anträge zu diesem Artikel aufgrund unserer Erwägungen gemäss Kommissionsprotokoll kurz erläutere, die Fraktionssprecher dazu anzuhalten, sich möglichst kurz zu fassen.
Der Antrag Buser greift eine Formulierungsfrage auf, die heute von Ihnen entschieden werden könnte. Ich werde nach seiner Begründung noch dazu Stellung nehmen.
Verschiedene Anträge zielen darauf ab, Absatz 3 zu kürzen. In der Kommission wurde die Frage sehr intensiv diskutiert; es ergaben sich interessante Koalitionen. Wir wären bereit, den Absatz gemäss Vermittlungsantrag Schwarz in die Kommission zurückzunehmen, wenn man die Frage nicht bereits hier entscheiden will. Je nachdem könnte man sich ja auf eine Formulierung einigen, die Fraktionssprecher sollten dem Rechnung tragen. Im Grundsatz könnte man die Frage entscheiden.

Der Antrag Kiener (Heimiswil) zu Absatz 3a (neu) wurde in der Kommission abgelehnt. Auch zum Antrag Teuscher zu Absatz 3b (neu) werde ich ablehnend Stellung nehmen, denn hier wird eine zusätzliche ökologische Vorgabe stipuliert, was den Artikel sprengt. Es sei darauf verwiesen, dass gemäss Artikel 31 Absatz 4 Kanton und Gemeinden Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume zu schützen haben, und diese Bestimmung kann bei raum- und bauplanerischen Massnahmen nicht ausser acht gelassen werden. Sie sollten den Zusammenhang sehen.
Diese Erläuterungen könnten zur Straffung der Beratung beitragen.

Art. 33 Abs. 1

Antrag Portmann

Kanton und Gemeinden sorgen für eine haushälterische Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und die Erhaltung von Kulturland und Erholungsraum.

Präsident. Herr Portmann hat seinen Antrag zurückgezogen.

Angenommen

Art. 33 Abs. 2

Antrag Buser

Die Raum- und Bauordnung berücksichtigt den Schutz der Umwelt sowie die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Antrag Jenni (Bern)

...auszurichten. Sie gewährleistet den Schutz der Umwelt und berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.

Buser. Ich fasse mich kurz: Unser Fraktionsvorschlag befürwortet die grundsätzliche Zielsetzung im vorgeschlagenen Text mit einer umfassenden Interessenabwägung bei der Beschlussfassung einzelner Projekte in der Raum- und Bauordnung. Wir beantragen aber den ersten Satz «Die Raum- und Bauordnung ist auf die erwünschte Entwicklung des Kantons auszurichten» zu streichen, denn er bedeutet in der praktischen Umsetzung nichts als eine leere Floskel. Eine derartig vage und unbestimmte Zielsetzung gehört nicht in einen modernen Verfassungstext. Wir sind gegen Gummiformulierungen. Den zweiten Satz wollen wir in der Reihenfolge umstellen, also nicht «Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft und den Schutz der Umwelt». Wir haben anlässlich der Beratung von Artikel 31 Absatz 2 schon genug dazu gehört, so dass ich nicht weit ausholen muss. Es gilt, die berechtigten Umweltschutzanliegen in der Reihenfolge der wünschbaren und notwendigen Prioritäten voranzustellen. Daher unsere Formulierung dieses Absatzes: «Die Raum- und Bauordnung berücksichtigt den Schutz der Umwelt sowie die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.»

Jenni (Bern). Der zweite Satz dieses Absatzes hat eine grundsätzliche Schwäche: Es wird keine Prioritätenordnung aufgestellt. Die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung – sie werden nicht definiert, es können auch solche sein, die nicht umweltverträglich sind –, der Wirtschaft und der Schutz der Umwelt – ganz am Schluss, damit es auch noch gesagt ist – werden nebeneinander gestellt. Dieser Schutz wird gleich gewichtet wie andere Bedürfnisse, auch mit den zum grossen Teil – jedenfalls in der bisherigen Ausrichtung – gegenläufigen Bedürfnissen der Wirtschaft, nicht alle Wirtschaftsvertreter haben die Stufe von einem Schmidheiny erreicht, wenn sie die Bedürfnisse der Wirtschaft definieren. Dem Schutz der Umwelt muss ganz klar Priorität eingeräumt werden; in diesem Sinn ist mein Antrag gemeint. «Sie gewährleistet den Schutz der Umwelt» – das ist ganz eindeutig prioritär – «und berücksichtigt dabei die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft.» Das ist in meinen Augen die richtige Definition in einer Raum- und Bauordnung.
Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Nyffenegger. Die Anträge der Herren Buser und Jenni (Bern) setzen andere Schwergewichte für die Bedürfnisse in den Bereichen Bevölkerung, Wirtschaft und Schutz der Umwelt. Die SVP-Fraktion ist gegen eine Verschiebung der Gewichtung innerhalb dieses Absatzes. Wir beantragen Ihnen daher, die Anträge Buser und Jenni (Bern) abzulehnen und der Fassung Kommission/Regierungsrat zuzustimmen.

Thomke. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern kann sich mit den beiden Anträgen besser anfreunden als mit der Fassung der Kommission. Für uns ist klar, dass die Fassung der Kommission sehr unpräzise ist; eine Gummiformulierung, die das Wesentliche nicht klärt. Wir sind der Ansicht, der Schutz der Umwelt muss festgeschrieben werden, dann kann man auch die Interessen der Wirtschaft und aller anderen Bevölkerungsgruppen berücksichtigen. Auch wir wissen, dass hier alles miteinander verflochten ist, die Wirtschaft kann man nicht ausklammern. Wesentlich ist diese Priorität, alles andere ist auszudiskutieren. Verzichtet man auf die Festlegung, ist das Ganze nichtssagend, nach Belieben zu interpretieren und zu verändern. Das ist sicherlich nicht im Sinne dessen, was eine Verfassung sein soll: eine klare Richtlinie.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie um Ablehnung der beiden Anträge. Es kann nicht darum gehen, hier eine Prioritätenordnung einzuführen. Das Problem ist nicht zu lösen gemäss Prioritäten, sondern gemäss einem Zielvieleck. Es stossen einfach mehrere Interessen aufeinander. Der Kanton Bern schafft hier nichts Neues, sondern wir anerkennen, was das Bundesgesetz über Raumplanung in seinen Zweckartikeln – es sind zwei oder drei – selber an Zielvielecken definiert. Innerhalb dieses Rahmens können wir keine Prioritäten setzen. Auch wenn es einzelnen Personen entgegenkäme, die Bürgerin, der Bürger bezieht sich auf die Bundesgesetzgebung, wenn sie hier eine offene Interessenabwägung verlangt. Selbstverständlich fällt nicht plötzlich der Umweltschutz unter den Tisch, aber es fällt auch nicht unter den Tisch, was die Menschen brauchen, um zu wohnen, es fällt nicht unter den Tisch, was sie brauchen, um zu leben, es fällt nicht unter den Tisch, was sie brauchen, um die Freizeit zu gestalten oder sich zu erholen. Das ist das Faszinierende dieser Aufgabe. Wir können uns nicht plötzlich auf den Standpunkt stellen, in der Verfassung seien die Gewichte ganz anders zu setzen.
Ich bitte Sie daher, die Anträge abzulehnen. Sie sollten in diesen Artikel 33 nicht nochmals Elemente einbauen, die in Artikel 31 bereits behandelt worden sind, um so mehr, als die Interessenabwägung im Bundesgesetz klar festgehalten ist.

Präsident. Zuerst ist zwischen den beiden Anträgen auszumitteln. Der obsiegende ist der Fassung Kommission/Regierungsrat gegenüberzustellen.

Abstimmung

Für den Antrag Buser	Minderheit
Für den Antrag Jenni (Bern)	Mehrheit
Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 33 Abs. 3

Antrag Portmann

Streichen

Eventualantrag Wasserfallen

Der Kanton sorgt für die Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland. Er scheidet den erforderlichen Bestand an Kulturland aus.

Antrag Schwarz

...für die Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland. (Rest streichen)

Eventualantrag: Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland.

Antrag Kiener (Heimiswil)

Abs. 3a: Die Gesetzgebung sorgt dafür, dass Vorteile, die durch die Planung entstehen, ausgeglichen werden.

Antrag Teuscher

Abs. 3b: Der Kanton sorgt im Hinblick auf den Schutz der Arten und der ökologischen Vielfalt für die Erhaltung und Wiederherstellung genügend grosser und vernetzter naturnaher Lebensräume.

Präsident. Der Streichungsantrag Portmann wird zugunsten des Antrags Schwarz zurückgezogen.

Kiener (Heimiswil). Namens der SP-Fraktion stelle ich den Antrag, Artikel 33 derart zu ergänzen, dass Vorteile, die durch die Raumplanung entstanden sind, angemessen ausgeglichen werden. Auch ich kann mich dabei – wie zuvor der Kommissionspräsident – auf Bundesrecht abstützen. Im eidgenössischen Raumplanungsgesetz ist seit 12 Jahren der Auftrag an die Kantone erteilt, dass planungsbedingte Mehrwerte angemessen durch die Kantone auszugleichen seien. Mit anderen Worten: Die Kantone haben einen Auftrag, sie haben einen Handlungsspielraum, es liegt in ihrem Ermessen, wieweit sie den Auftrag erfüllen wollen. Die Kantone und auch die Bundesverfassung kennen auf der anderen Seite die Regelung, dass Nachteile aus der Planung abgegolten werden, jedenfalls wenn es erhebliche Eingriffe sind. Ich verweise auf die materielle Enteignung, die in der neuen Verfassung im Eigentumsartikel geregelt ist. Wenn wir die Abgeltung der Nachteile regeln, ist es doch angebracht, auch die andere Seite zu regeln, also die planungsbedingten Vorteile. Das Ganze ist für den Kanton nicht neu, durch die Steuergesetzgebung werden teilweise Vermögens-, Planungsgewinne abgeschöpft. Auch das Baugesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden in Form eines Vertrages Sondervorteile abschöpfen können, die zweckgebunden (öffentliche Bautätigkeit) verwendet werden müssen. Was wir verlangen, ist demnach ansatzweise in der kantonalen Gesetzgebung bereits vorhanden. In den letzten Jahren wurden auf dem Bausektor (Landhandel) grosse Gewinne erzielt, grösstenteils ohne dass Leistungen erbracht worden wären. Nirgendwo ist so abgeschöpft worden wie in diesem Bereich. Wir mussten zusehen, denn die Öffentlichkeit hat wenig bis nichts in der Hand, um die Riesengewinne, die hier erzielt wurden, abzuschöpfen. Momentan ist die Frage nicht sehr aktuell, das wissen wir auch, aber die Zeiten können sich ändern, und dann wären wir froh, wenn die Öffentlichkeit die Möglichkeit hätte, die Mehrwerte abzuschöpfen. Man sollte von dem Instrument auch so Gebrauch machen, dass die Gewinne früher abgeschöpft würden, als es heute aufgrund der Steuergesetzgebung möglich ist. Dadurch könnte Bauland, das eingezont wurde und teilweise nicht zur Überbauung freigegeben wird, früher freigegeben werden – ein sinnvoller Beitrag in der heutigen Situation, in der das Baugewerbe über zusätzliche Aufträge froh wäre. Man sollte das Mittel auch dazu nützen, ins Gesetz eine Verpflichtung aufzunehmen, die so abgeschöpften Mittel für die öffentliche Wohnbautätigkeit zu verwenden – auch das ein sinnvoller Beitrag in der heutigen Situation.
Ich bitte Sie, diesen Zusatz ins Gesetz aufzunehmen.

Teuscher. Ich teile natürlich nicht die Auffassung von Herrn Schmid (Rüti), nach der mein Antrag überflüssig sei, weil das Problem schon in Artikel 31 Absatz 4 geregelt werde. Schliesslich sind die Bedürfnisse in Absatz 2 von Artikel 33: «Sie berücksichtigt die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie den Schutz der Umwelt» in der Verfassung andernorts auch schon aufgenommen und werden doch ein zweites Mal angeführt. Es ist wohl nicht zufällig, dass in Artikel 33 wieder in erster Linie an die Menschen gedacht wird und nicht daran, dass es noch andere Lebewesen gibt. Wir müssen darauf achten, dass in der Raumplanung genügend Raum ausgeschieden wird, damit Tiere und Pflanzen längerfristig überleben können. Das hat eine Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Boden klar ergeben. Nach ihr muss in der landwirtschaftlichen Kulturfläche auch Lebensraum ausgeschieden werden, damit Tier- und Pflanzenwelt künftig erhalten bleiben kann. Gerade in der Raumplanung werden die Anliegen der Natur häufig nur zweitrangig behandelt. Deswegen bitte ich Sie, diesen Zusatz aufzunehmen. Gleich wie wir in Artikel 33 Absatz 3 für uns Menschen sorgen – die Selbstversorgung, neu formuliert im Ausscheiden von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland –, wie wir also dafür sorgen, dass unsere Ernährung gewährleistet ist, verlange ich, dass in einem Absatz 4 für die Tiere und Pflanzen genügend Lebensraum geschaffen wird.

Schwarz. Ich gehöre eigentlich nicht zu denen, die «unterwegs» noch andere Anträge stellen, aber ich habe in verschiedenen Gesprächen festgestellt, dass mein Antrag einige Schwierigkeiten bereitet hat. Es gibt noch einen anderen Grund: Das, was ich jetzt unterbreite, wurde auch von der Kommission diskutiert. Die Kommission umfasste 35 Personen, das Abstimmungsergebnis lautete 10 gegen 9 Stimmen – Sie können ersehen, wie gross die Sicherheit ist. Ich gehörte zu denen, die unterlegen sind, und deswegen der Antrag. Im Raumplanungsgesetz ist eigentlich bereits alles geregelt, die Vorgaben sind klar. Bei anderer Gelegenheit wurde das hier jedenfalls immer versichert, so beispiels-

weise in der Diskussion um die Fruchtfolgeflächen: Geht man von der Bevölkerung im Kanton Bern aus, ergäben sich nämlich ganz andere Zahlen; wir stellen einen Fünftel der Fruchtfolgeflächen und haben einen Siebtel der Bevölkerung bei uns.
Warum habe ich einen weiteren Abänderungsantrag eingereicht? Ich bin bereit, meinen ersten Antrag (Hauptantrag) – er basiert auf demjenigen im Entwurf – zurückzuziehen, wenn heute über die neue Fassung entschieden wird: «Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland.» Damit ist alles gesagt. Ich lasse mir nämlich nicht gerne unterstellen, wie in letzter Zeit wiederholt, ich wolle alles überbauen, alles verbetonieren. Das hat damit gar nichts zu tun. Nach meiner Auffassung genügt diese Bestimmung. Ein Kriegswirtschaftsartikel gemäss Fassung Kommission bereitet mir eher Mühe, ansonsten ist man auch gegen solche Formulierungen.
Ich ziehe meinen ersten Antrag zurück; der Antrag, den ich als Eventualantrag einreichen musste, wird zum eigentlichen Antrag.

Präsident. Herr Schwarz hat seinen ersten Antrag zurückgezogen; sein Eventualantrag wird Hauptantrag.

Portmann. Der FDP-Fraktion ist es bei ihren Anträgen um folgendes gegangen: Wir wollen auf wirtschaftlichem Gebiet vom Kanton Bern keine eigene Landesvorsorgepolitik über das hinaus, was der Bund verlangt. Damit wollen wir auch keine eigene Festsetzung von Fruchtfolgeflächen über das hinaus, was der Bund vorschreibt. Deswegen haben wir zuerst einen Streichungsantrag gestellt und später unter dem Namen von Herrn Wasserfallen einen Eventualantrag. Die Anträge sind von der Stossrichtung her mit dem jetzt geltenden Antrag von Herrn Schwarz deckungsgleich, so dass wir den Eventualantrag Wasserfallen zugunsten des neuen Hauptantrages Schwarz zurückziehen können.
Da ich schon das Wort habe, ganz kurz noch zu den Anträgen zu Absatz 3a und 3b. Wir lehnen beide ab, unter anderem weil sie an dieser Stelle (Artikel 33 Absatz 3) vom System her verfehlt sind. Beim Antrag zu Absatz 3a gibt es auch inhaltliche Vorbehalte; hier müsste eindeutig einiges geändert werden, damit wir dieser Bestimmung zustimmen könnten.

Nyffenegger. Zuerst zum Antrag Schwarz zu Absatz 3, und zwar im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion. Es handelt sich hier um eine Aufweichung des Entwurfs. Die Kulturlandfläche pro Kopf der Bevölkerung ist in der Schweiz nämlich ganz wesentlich kleiner als in den benachbarten europäischen Staaten. Kulturland, Boden mit einer Humusschicht, ist nicht nur die Produktionsgrundlage für die Bauern und damit auch Basis für die Produktion wichtiger Grundnahrungsmittel, sondern auch eine sehr wichtige Lebensgrundlage ganz allgemein. Wenn Kulturland, also Boden mit einer Humusschicht, einmal zerstört ist, dauert es Jahrhunderte, bis sich wieder eine fruchtbare Humusschicht aufgebaut hat, eventuell entsteht Wüste. Die Bundesregelung über die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen schreibt dem Kanton Bern vor, über 80 000 ha dafür zu reservieren. Für die Selbstversorgung der Einwohner des Kantons Bern wären aber bei der gleichen Berechnungsart nur 60 000 ha nötig. Absatz 3 von Artikel 33 sollte diese 60 000 ha Kulturfläche langfristig sichern, also 25 000 ha weniger, als der Bund fordert. Das heisst auch, dass der Kanton jetzt keine Massnahmen treffen müsste. Er müsste erst aktiv werden, würden die ca. 60 000 ha unterschritten. Der Abänderungsantrag von Gottfried Schwarz ist für mich nicht genau genug, weil daraus nicht hervorgeht, für was wieviel Kulturland erhalten werden soll. Aufgrund dieser Sachlage beantrage ich Ihnen, den Antrag Schwarz abzulehnen und der Fassung von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen.

Jenni (Bern). Ich beantrage Ihnen, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Der Antrag Schwarz enthält als Kriterium für die Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland den Ausdruck «genügend». Was ist genügend? Es ist auslegungsbedürftig und gibt überhaupt keine klare Linie vor, was zu einer totalen Aufweichung des Systems der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen führt, die sich als ein sehr segensreiches Instrument erwiesen haben, um die beliebige Überbauung von Landschaft bis zu einem gewissen Grad zurückzudämmen. In meinen Augen gibt die Formulierung der Kommission «im Hinblick auf die Selbstversorgung» klarer an, was qualitativ, aber auch quantitativ darunter zu verstehen ist. Ferner finde ich es wichtig, dass der Kanton explizit zum Handeln verpflichtet wird, es wird nicht nur der Sachverhalt festgestellt: «Er scheidet den zu diesem Zweck erforderlichen Bestand an Kulturland aus und garantiert dessen Erhaltung.» Der Satz hat schon seine Wichtigkeit für die Wirksamkeit der Bestimmung.
Ich bitte Sie daher, hier nichts aufzuweichen und der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Thomke. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern vertritt ungefähr den gleichen Standpunkt, den Herr Jenni hier dargelegt hat. Auch wir sind der Auffassung, dass das Wort «genügend» weniger passt als die Formulierung der Kommission. Deswegen unterstützen wir die Fassung der Kommission.
Des weiteren unterstützen wir sowohl den Antrag von Herrn Kiener wie den von Frau Teuscher. Der Antrag von Herrn Kiener gibt das grosse Unbehagen in sehr weiten Bevölkerungskreisen wieder. Dass es immer so sein soll, dass man aufgrund eines Federstrichs bei der Planung Tausende, Hunderttausende oder sogar Millionen von Franken gewinnen können soll, ohne dass der Grossteil der Vorteile wieder in eine andere Waagschale zu werfen ist, ist einfach stossend. Stattdessen kann man es als «privaten» Verdienst davontragen. Ob der Antrag rechtssystematisch in der Verfassung an der richtigen Stelle plaziert wäre, ich wage es spontan nicht zu entscheiden. Deswegen würden wir unseren Antrag insofern modifizieren, als dieses Anliegen an die Kommission zurückzuweisen wäre, die es dann richtig plazieren soll. Der Absatz wäre demnach anzunehmen, er ist richtig und gut formuliert. Die Kommission soll das Weitere an die Hand nehmen.
Der Antrag Teuscher ist sicher richtig plaziert, das Anliegen gehört zum Kapitel Raum- und Bauordnung und ist auch inhaltlich nicht in Frage zu stellen; es ist eine wichtige Ergänzung. Liest man den Text aufmerksam, dürfte es in diesem Saal eigentlich niemanden geben, der dagegen ist, die Frage hier aufzunehmen. Man ist sich heute eigentlich ziemlich einig, dass Kulturland geschützt werden und man dafür sorgen muss, dass die Bauern auf anständige Art wirtschaften können. Es ist aber für viele nicht ganz selbstverständlich, und zwar weil es gesetzlich und vor allem verfassungsmässig nicht eindeutig geregelt ist, dass vernetzte naturnahe Lebensräume auch dazu gehören, dass es also nicht nur

darum geht, landwirtschaftliches Land zu schützen, sondern auch darum, Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu schützen, um die ökologische Vielfalt zu gewährleisten. Es lässt sich zwar ableiten von dem, was bisher bereits geregelt wurde, aber es muss hier in dieser Klarheit expliziert werden. Daher unterstützen wir auch diesen Antrag.

Kaufmann. Die Rückzugsgefechte im Zusammenhang mit Artikel 33 Absatz 3 sind recht interessant: zuerst ein Streichungsantrag, dann ein erster Antrag Schwarz, schliesslich ein zweiter Antrag Schwarz. Jedesmal ist man in der Formulierung etwas weicher geworden, hinsichtlich Kulturlandschutz ist man härter geworden, er wird immer etwas expliziter. Offenbar haben inner- und interfraktionelle (SVP und FDP) Mechanik recht gut gespielt. Wir stellen fest, dass, obschon man den Kulturlandschutz gemäss letztem Antrag Schwarz unterstützen könnte, der Kommissionsantrag die bessere Variante bleibt, und zwar weil die fast heilige Kuh Selbstversorgung im Absatz aufgenommen ist. Bei «Selbstversorgung» geht es nicht mehr um die damalige Kriegsvorsorge nach Wahlen-Plan, sondern es geht heute darum, und insofern ist der Begriff neu zu interpretieren, neue Inhalte damit zu verknüpfen, beispielsweise eine möglichst flächendeckende, wohl weniger intensive Bewirtschaftung unseres Kulturlandes, eine ökologische, flächendeckende Bewirtschaftung, und deswegen ist der Begriff «Selbstversorgung» sehr wesentlich, nicht nur für die Zukunft der Landwirtschaftspolitik, sondern im Zusammenhang mit der Ökologieproblematik auch für die Zukunft des Kantons und des ganzen Landes. Insofern ist unbedingt am Kommissionsantrag festzuhalten.
Ein kleiner Hinweis noch zum Thema Mehrwertabschöpfung, ich will jetzt nicht wieder Parteiprogramme vorlesen: Ich bitte Sie den Antrag von Ueli Kiener zu unterstützen, immerhin hat sich sogar der Gewerbeverband in seinem Programm vor einigen Wochen für eine Mehrwertabschöpfung ausgesprochen, und namhafte freisinnige Planungspolitiker, beispielsweise Herr Jagmetti in der Expertenkommission Jagmetti zur Revision des Raumplanungsgesetzes, haben sich eindeutig in Richtung einer Mehrwertabschöpfung ausgesprochen. Ich bitte Sie daher um Konsequenz: Versuchen wir, dieses Instrument in die Verfassung aufzunehmen, um die Basis für ein gutes Gesetz in dieser Richtung zu haben.

Kurath. Zum Antrag Schwarz: Der Antrag besticht auf den ersten Blick durch seine Einfachheit, das ist ganz klar. Liest man ihn dann genauer, stellt sich, wie bereits verschiedentlich erwähnt, doch die Frage, was «genügend landwirtschaftlich nutzbares Kulturland» heisst. Dahinter steht offenbar der Versorgungsgedanke, das war offenbar auch die Meinung von Kommission und Regierungsrat.
«Selbstversorgung» ist vielleicht nicht ganz richtig, es geht um die Versorgung mit Nahrungsmitteln. Man muss sich doch irgendwie ausrichten können, muss wissen, auf was sich das «genügend» bezieht. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz das Land ist, das gesamteuropäisch gesehen am wenigsten Nahrungsmittel selber produziert und in dieser Frage am stärksten vom Ausland abhängig ist. Daher sollte der Gedanke der Versorgung mit Nahrungsmitteln, der nach wie vor das Oberziel der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz ist, in diesen Absatz aufgenommen werden. Wie es formuliert wurde, ist nicht sehr überzeugend. Deswegen sollte – der Kommissionspräsident hat seine Bereitschaft, der Frage nochmals nachzugehen, bereits signalisiert – das Ganze nochmals an die Kommission zurückgewiesen werden, mit dem Auftrag, das Anliegen neu zu formulieren und dabei zu versuchen, den Versorgungsgedanken mit Nahrungsmitteln in diesen Absatz einzubauen, damit man weiss, wovon überhaupt die Rede ist. Das heisst nicht, dass der Kanton Bern eine eigene Versorgungspolitik betreiben soll. Dass es nur im Rahmen der eidgenössischen Politik möglich ist, ist ganz klar. Der Bundesrat hat noch vor geraumer Zeit einen Sachplan zu den Fruchtfolgeflächen herausgegeben.
Ich bitte Sie um Rückweisung an die Kommission. Die Kommission bitte ich, in dem Sinn über die Bücher zu gehen: Es ist eine einfachere Formulierung zu finden, in der der Versorgungsgedanke aufgenommen ist.

Hutzli. Ein Gedanke wurde noch nicht aufgegriffen, und zwar die Gemeindeautonomie. Die Übung «Fruchtfolgeflächen» liegt noch nicht lange hinter uns. Alle, die in den Gemeinden davon betroffen waren, können ein Lied davon singen, was es bedeutet, wenn der Kanton Flächen ausscheidet. Bei den Fruchtfolgeflächen hat er einfach Auszonungen vorgenommen. Gemäss Textvorschlag der Kommission würde der Kanton, von den Gemeinden ist nicht die Rede, das Land ausscheiden. Was das in den Gemeinden bedeutet, können Sie sich vorstellen, ich möchte auch Herrn Nyffenegger bitten, es zu bedenken. Der Kommissionspräsident wird jetzt einwenden, das sei schliesslich vom Bund im Raumplanungsgesetz so vorgesehen, aber etwas, das dort steht, müssen wir doch nicht in unsere Verfassung aufnehmen, um so weniger, als wir ja wissen, Herr Kurath hat es bereits erwähnt, dass der ganze Fragenkomplex vom Bund noch bearbeitet wird. Die Zielsetzung wird vom Antrag Schwarz gänzlich erfasst. Ich bitte Sie daher, seinen Antrag zu unterstützen und die Fassung der Kommission abzulehnen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zuerst zur Entstehung des Artikels: Die Formulierung, die Herr Schwarz jetzt vorgelegt hat, wurde in der Kommission erarbeitet und der Formulierung gemäss Entwurf Freie Liste des Kantons Bern entgegengesetzt («Der Kanton sorgt für die Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland im Hinblick auf die Selbstversorgung des Landes in Kriegs- und Notzeiten. Er scheidet den zu diesem Zweck minimal erforderlichen Bestand an Kulturland in einem Kataster aus und garantiert dessen Erhalt. Das Gesetz regelt das Nähere.»). Damals hat man sich mit 9 gegen 10 Stimmen dafür entschieden, den Entwurf der Freien Liste zur Basis für die weitere Arbeit zu machen. Er wurde in zwei, drei Runden auf das reduziert, was jetzt vorliegt. Wie Sie ja selber erkennen können, wurde «minimal» usw. weggelassen. Ich habe hier in erster Linie die Fassung der Kommission zu vertreten. Der Mehrheit ist es darum gegangen, die hier definierten Zielsetzungen ernst zu nehmen – die Selbstversorgungspflicht wird vom Bund her diktiert – und dafür auch die nötigen Flächen auszuscheiden. Ich gebe allerdings zu, dass es problematisch ist, den Begriff «Selbstversorgung» kantonal zu definieren, Herr Kurath hat darauf verwiesen, und das Votum Kaufmann hat es dann gleich belegt: Herr Kaufmann definiert Selbstversorgung anders, als sie momentan, gestützt auf die Verordnung des Bundes zur Raumplanung, interpretiert wird.

Sie sehen das Problem, dem ich mich stellen muss. Ich halte es für vernünftiger, die Fassung nochmals in die Kommission zurückzunehmen. Falls jetzt darüber abgestimmt würde, entscheidet man sich für die eine oder andere Richtung und schafft damit ein Präjudiz, das hüben und drüben nicht zu befriedigen vermag. Die Kommission wird Ihre Diskussion würdigen. Das Präsidium hat seinerzeit einen Antrag gestellt und später nochmals versucht, dem Ganzen einen anderen Dreh zu geben und auf die Problematik der Selbstversorgung hinzuweisen, ist aber unterlegen. Es wurde jetzt ersetzt durch den Begriff «genügend», und hierzu ist vor allem an die Adresse der Landwirtschaftsvertreter zu sagen: Unter «genügend» ist nicht nur zu verstehen, dass es gegen die Bauern gerichtet ist, es kann gerade das Gegenteil der Fall sein. Jetzt redet man nur vom Land für die Selbstversorgung, und sie wird vom Bund her definiert. Soeben – und das meine ich jetzt nicht negativ – wurde aber von einem Votant versucht, Selbstversorgung anders zu definieren; die beiden Definitionen sind nicht deckungsgleich. Der Verfassungsgeber könnte eines Tages die Selbstversorgung anders definieren, indem ökologische Probleme, die Funktion Erholung des Bodens usw. damit aufgefangen werden sollen, es entspricht dann nicht mehr der Bundesdefinition. Aus diesem Grund hat das Präsidium die Frage zweimal in der Diskussion aufgeworfen, aber man kam immer wieder gleich weit, deswegen jetzt dieser Kommissionsantrag. Unter «genügend» ist sicherlich einerseits Selbstversorgung im heute geltenden Sinn zu verstehen, auf der anderen Seite ist der Begriff nicht so eng, dass sich damit nicht auch andere Ziele verfolgen liessen, ähnlich wie es Herr Kaufmann soeben demonstriert hat. Es sind doch unnütze Grabenkämpfe, die eine Seite bekriegt die andere, möglicherweise will man sogar das gleiche.
Ich bin bereit, das Ganze nochmals in die Kommission zurückzunehmen, wie es Herr Kurath angeregt hat. Eigentlich war ich davon ausgegangen, es sei beschlussfähig, aber ich wurde eines Besseren belehrt. Die Probleme sollten nochmals angegangen werden, um eine korrekte Zielsetzung zu erreichen. Wir sind hier im Aufgabenteil; der Gesetzgeber müsste ohnehin noch konkretisieren, worum es geht. «Selbstversorgung», einen bundesrechtlichen Begriff, kantonal anders zu definieren, das hat einen Haken. Deswegen sollten Sie dem Antrag auf Rückweisung zustimmen.
Der Antrag Kiener (Heimiswil) zur Mehrwertschöpfung ist abzulehnen. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Kantone, auch der Kanton Bern, in der Liegenschaftsgewinnsteuer bereits ein Mehrwertabschöpfungssystem kennen, eines, das gemäss Meinung des kantonalen Parlamentes bis jetzt noch dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz entsprochen hat, die Mehrwerte werden ja abgeschöpft. Wenn schon müsste zumindest auch von den Nachteilen gesprochen werden, nicht nur von den Vorteilen; das Raumplanungsgesetz spricht auch von beidem. Über die Verfassung sollte in diesem Punkt kein Systemwechsel vorgenommen werden.
Beim Antrag Teuscher ist zu sagen, dass diese Probleme andernorts behandelt werden; es würde den Rahmen dieses Verfassungsartikels sprengen. Wenn überhaupt betrifft es die Gesetzesebene und ist nicht in die Verfassung aufzunehmen.
Ich bitte Sie, Absatz 3 an die Kommission zurückzuweisen; wir werden die Diskussion entsprechend würdigen und einen Antrag für die zweite Lesung ausarbeiten. Die Anträge zu Absatz 3a und 3b sind abzulehnen.

Kurath. Aufgrund der Ausführungen des Kommissionspräsidenten stelle ich formell den Antrag, Artikel 33 Absatz 3 im Sinn der gewalteten Diskussion an die Kommission zurückzuweisen.

Schwarz. Da der Kommissionspräsident bereit ist, das Ganze in die Kommission zurückzunehmen, und da einige Schwierigkeiten mit meiner Formulierung haben und für sie das «genügend» nicht klar genug ist, bin ich mit der Rückweisung einverstanden. Allerdings sollten Sie die Materialien seitens Bund und Kanton nochmals genau ansehen; Sie werden dann nämlich feststellen, dass «genügend» genügend unterstrichen wird. Vielleicht findet man in der Kommission eine bessere Formulierung, ich bin kein Schriftsteller und habe den Text nicht einmal erfunden, er wurde schon von der Kommission behandelt.

Annoni, directeur de la justice. J'aimerais rapidement vous donner le point de vue du gouvernement sur cette disposition. Le gouvernement a toujours eu des problèmes avec cet alinéa 3 de l'article 33, parce que, en bonne partie, cette disposition allait plus loin que la loi fédérale sur l'aménagement du territoire qui dit qu'il faut conserver suffisamment de terres arables, c'est tout. Le projet de la commission va plus loin, parce qu'il prévoit que la conservation des terres arables se fait sur la base du critère de l'approvisionnement autosuffisant. Or, ce critère de l'approvisionnement autosuffisant pour le gouvernement est problématique: on introduit là, selon lui, une distinction contestable en créant deux catégories de terres arables, d'une part il y aurait les terres arables qui bénéficient d'une protection particulière parce qu'elles sont en mesure d'assurer un approvisionnement autosuffisant, ce qui implique d'ailleurs que ces terres risquent d'être soumises à une exploitation plus intensive, donc à une surexploitation, et d'autre part, il y aurait les terres arables qui ne sont pas protégées et qui sont menacées d'être utilisées à d'autres fins que l'agriculture ou de tomber en friche. Par conséquent, cette définition de terre arable par rapport à l'autoapprovisionnement pose même des problèmes au niveau de l'agriculture. Pour les spécialistes de l'aménagement du territoire, il faudrait pouvoir beaucoup mieux se baser, pour définir le maintien des terres arables, sur d'autres critères, par exemple sur le critère de la conservation d'un patrimoine agricole cantonal type ou sur d'autres critères qu'il faudrait à nouveau définir ou sur lesquels il faudrait réfléchir.
C'est ainsi que le gouvernement – qui jusqu'à maintenant a toujours soutenu le projet de la commission et qui continue à le faire –, si le Grand Conseil décidait aujourd'hui de renvoyer cet article au sein de la commission pour étudier à nouveau un critère plus adéquat à l'agriculture et à l'économie bernoises actuelles pour définir ce qu'est une terre arable, le gouvernement partagerait cet avis de renvoi.

Präsident. Der Antrag Kurath wird aus der Mitte des Rates nicht bestritten. Sie haben stillschweigend der Rückweisung von Absatz 3 zugestimmt.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil) (Abs. 3a)	75 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen
Für den Antrag Teuscher (Abs. 3b)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Art. 34

Präsident. Auch dieser Artikel ist absatzweise zu bereinigen.

Art. 34 Abs. 1

Antrag Kiener Nellen

... Verkehrsordnung. Der Motorfahrzeugverkehr soll dabei die von ihm verursachten Kosten decken.

Antrag Portmann

... Verkehrsordnung sowie ausreichende Erschliessung des ganzen Kantonsgebietes.

Antrag Gallati

... sorgen für eine sichere und wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung.

Kiener Nellen. «Die Belastung der öffentlichen Hand mit Verkehrsausgaben hat eine kritische Schwelle erreicht. Deshalb sind die Verkehrsbenützer stärker als bisher an diesen Kosten zu beteiligen.» Soweit Bundesrat Ogi im Geleitwort zu einem Bericht des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen mit dem Thema: «Verkehr gestern, heute, morgen».
In diese Stossrichtung geht auch der Zusatzantrag unserer Fraktion, den anzunehmen wir Ihnen beliebt machen. In Artikel 31 Absatz 5 wurde das Verursacherprinzip eingeschränkt. Im Bereich Verkehr und Umwelt, der eines der zentralen politischen Themen ist, und zwar auch in Zukunft, muss das Verursacherprinzip voll zum Tragen kommen. Der Hauptgrund dafür, dass es zum politischen Dauerthema geworden ist, liegt im massiven Ansteigen des Verkehrsvolumens in den letzten Jahrzehnten und in der verstärkten Wahrnehmung der Umweltbelastung und der Unfallfolgekosten, die der Verkehr erzeugt. Es wird immer unhaltbarer, dass ein umweltschädigendes, kostenverursachendes Verkehrsverhalten einfach durch die Allgemeinheit subventioniert wird; ökonomisch ausgedrückt, wir müssen die Externalitäten, die externen Kosten, die bisher auf die Allgemeinheit abgewälzt wurden, internalisieren, das heisst wir müssen sie in die Kostenberechnung für die Verursacher einbeziehen. Dadurch werden sich hoffentlich auch die Umweltkosten und die sozialen Unfallkosten wirksam und effizient verhindern lassen.
In der herkömmlichen Strassenrechnung, wie sie der Bund seit dem Gesetzesauftrag von 1959 erstellt, werden die reinen Strassenkosten aufgelistet, Kosten, die durch den Strassenbau und -unterhalt und die Verwaltung der Strassen (Signalisation und Verkehrsregelung) entstehen. Aufgrund zahlreicher Studien internationaler Organisationen und zunehmend auch des Bundes wissen wir, dass es wesentliche Kostenanteile gibt, die in die Strassenberechnung einbezogen werden müssten. Es geht vor allem um Kosten hervorgerufen durch Gebäudeschäden, beispielsweise erhöhte Reinigungskosten, durch Unfälle, durch die Luftverschmutzung, durch den Lärm (Schutzmassnahmen), durch landwirtschaftliche Ernteeinbussen, die auf die Luftverschmutzung zurückzuführen sind. Nach vorsichtigen Schätzungen der OECD, die beispielsweise im Buch von Ruedi Meier: «Umweltabgaben für die Schweiz» wiedergegeben werden, liegen die ungedeckten Kosten aufgrund des Strassenverkehrs bei ca. 21 Rappen pro gefahrenem Kilometer. Die jüngste regionale Studie «Stadt und Verkehr», im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms erstellt, Herr Lüscher hat sie bereits zitiert, spricht von ungedeckten Kosten von 17 Rappen pro gefahrenem Kilometer.
Die Lösungsansätze müssen diskutiert werden. Die Berechnungen und wissenschaftlichen Analysen in diesem Bereich verdichten sich. In der Verkehrspolitik ist es Tagesthema. Wir gehen schon davon aus, dass weiterhin die ungedeckten Kosten auf Bundesebene internalisiert und durch entsprechende Massnahmen abgegolten werden müssen, sei es über Treibstoffzoll oder weitere bzw. erhöhte Zuschläge. Wir wissen aber auch, dass der Kanton die Kompetenz hat, die Motorfahrzeugsteuer zu erheben. Sie oder auch andere Massnahmen, die hier nicht festgelegt werden müssen, sondern der Gesetzgebung vorbehalten sein sollen – wegen der Möglichkeit, es jeweils wieder den Gegebenheiten anzupassen –, müssen das abdecken, was der Bund nicht abdeckt. Die Gemeinden müssen über Parkplatzabgaben ebenfalls eine Abschöpfung vornehmen können. Wir haben übrigens im Bereich Motorfahrzeugsteuer bereits einen gesetzlichen Auftrag, erteilt vom Grossen Rat, nämlich der Leitsatz 3.3 des Leitsatzdekrets von 1990 zum zweiten Energiebericht.
Ich fordere Sie im Namen der SP-Fraktion auf, hier eine wichtige Verfassungsgrundlage zu schaffen. Ich denke, es ist «zukunftsrichtig», ganz im Sinn des Eintretensvotums von Herrn Regierungsrat Annoni, wir müssen mindestens ein «Leitbild 2000» entwickeln, und danke Ihnen daher für die Annahme des Antrages.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Portmann. Auch ich habe Ihnen eine Ergänzung dieses Absatzes zu beantragen, und zwar unter dem Aspekt, dass wir ein Kanton von Regionen mit vielen relativ dünnbesiedelten Gebieten sind. Wenn ich jetzt die Adjektive bedenke, mit der die Verkehrsordnung unter anderem umschrieben wird – umweltgerecht, energiesparend, sicher und wirtschaftlich –, so lassen sie durchaus den Schluss zu, dass eine funktionsfähige Verkehrsordnung gemäss Verfassung nur dort notwendig ist, wo genügend Verkehrsaufkommen vorhanden ist: eine klare Benachteiligung der Randregionen und aller abgelegenen Gebiete des Kantons. Ich glaube nicht, dass das die Meinung des Grossen Rates ist. In den Erläuterungen findet sich zum Aspekt einer Sicherung der Erschliessung von Randregionen nichts. Deswegen dieser Ergänzungsantrag: Der Kanton soll dafür sorgen, dass neben den bereits genannten Anforderungen auch eine ausreichende Erschliessung des ganzen Kantonsgebietes gewährleistet ist.

Gallati. Für mich ist es absolut notwendig und daher auch richtig, eine Verkehrsordnung umweltgerecht und energiesparend auszugestalten. Trotz der Bedeutung dieser beiden Kriterien sollte aber das eigentliche Ziel der Verkehrspolitik nicht allzu stark in den Hintergrund gedrängt werden. Und das Ziel der heutigen und auch der künftigen Verkehrsordnung besteht darin, eine möglichst optimale, verkehrsmässige Erschliessung sicherstellen zu können, das verstehe ich unter wirtschaftlicher Verkehrsordnung. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Verkehrswege optimal gestaltet werden können, was ja auch energiekonform ist, es wird möglichst wenig Energie verbraucht. Dies primäre Ziel der Verkehrsordnung sollte auch am Anfang genannt werden, die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit des Verkehrs.

Die Frage der Systematik ist schon von Bedeutung, genau wie in anderen Bereichen der Wirtschaftspolitik. So besteht das Ziel der Sozialpolitik darin, eine möglichst sozialgerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu schaffen, und dort steht es auch im Vordergrund, entsprechend in der Bildungspolitik, in der die optimale Versorgung des Kantons mit Aus- und Weiterbildungsangeboten im Vordergrund steht. Parallel sollte man auch in der Verkehrspolitik zuerst vom eigentlichen Ziel sprechen.
Ich bitte Sie um Annahme dieses Antrages, materiell ist es eine gewisse Ergänzung zu dem, was soeben Herr Portmann vorgetragen hat.

Morgenthaler. Zu den beiden Anträgen der FDP-Fraktion: Die SP-Fraktion kann sich nicht ohne weiteres damit anfreunden. Eine ausreichende Erschliessung des ganzen Kantonsgebiets, wie sie Herr Portmann hier expliziert hat, ist an und für sich nicht falsch, aber ohne irgendwelche Eingrenzungen können wir diese Forderung nicht akzeptieren. So in die Verfassung aufgenommen, ermöglicht dieser Zusatz eine allzu offene Interpretation. Er könnte zu Bedarfsnachweisen führen und als Begründung für vermehrten Strassenbau vor allem für Privatverkehr dienen. An und für sich sind wir für eine angemessene Erschliessung des ganzen Kantonsgebietes, aber nicht so, wie sie aufgrund dieser Formulierung möglich wäre. Der Mehrbedarf, der hier entstehen könnte, dürfte zu massiven Mehrausgaben führen, sicher auch nicht im Sinn der kantonalen Instanzen.
Die Umformulierung des Satzes, die Herr Gallati begründet hat, ist unnötig und rechtlich nicht von Bedeutung. Die Formulierung von Kommission und Regierungsrat genügt, allerdings will ich bereits jetzt auf unsere Anträge zu Absatz 3 hinweisen. Der Bedarf ist abzuklären, aber nach der Durchführung von raumplanerischen Massnahmen, mit denen unnötige Mobilität entsprechend eingegrenzt werden soll.
Ich bitte Sie um Ablehnung der beiden Anträge der FDP-Fraktion, aber um Zustimmung zu den Anträgen der SP-Fraktion.

Michel. Gegen den Grundsatz, dass, um einen umweltfreundlichen Verkehr zu erreichen, die Umlagerung des motorisierten privaten Verkehrs auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden soll, haben wir nichts einzuwenden. Im Absatz 3 dieses Artikels werden die Fussgänger und Radfahrer speziell erwähnt. Die Randgebiete verdienen – zumindest indirekt – aber auch eine Berücksichtigung. Ich darf hier auf den Gesetzesentwurf zum öffentlichen Verkehr verweisen, in dem dieser Zielsetzung – jedenfalls vorläufig – nachgekommen wird. Mit dem Vorschlag des Ratskollegen Rolf Portmann sind wir daher einverstanden; wir können uns auch der Variante anschliessen, mit der Herr Gallati die Eigenschaften einer Verkehrsordnung anders gewichten will. Die übrigen Anträge zu Artikel 34 lehnen wir ab.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zuerst zum Antrag Kiener Nellen, der in der Kommission abgelehnt wurde (Protokoll S. 1234), und zwar aus folgenden Gründen: Die Kosten für den Motorfahrzeugverkehr können ohnehin nie gesamthaft kantonal abgegolten werden. Über die Motorfahrzeugsteuer ist es schlechterdings unmöglich. Hier zeigen sich die Nachteile eines mehrstufigen Verfahrens, schliesslich wird bereits über den Benzinzoll sehr viel abgeschöpft, und das bleibt beim Bund. Uns ist via Verfassung jede Einflussnahme unmöglich, wir können nicht erklären, wieviel in unseren Kanton zurückfliessen muss. Der Benzinpreis, die Motorfahrzeugsteuer, die fehlende Autonomie und dann noch das Problem aufgrund des ausländischen Gastes, der unsere Strassen benutzt und auch nicht via Steuer oder spezielle Belastung, sondern allenfalls über die Benzintarife belangt werden kann, all das hat dazu geführt, dass wir in der Kommission entschieden haben, der Grundsatz könne so nicht in die Verfassung aufgenommen werden. Wo wir etwas dazu sagen könnten (Motorfahrzeugsteuer), hat es keinen Verfassungsrang, weil wir es nicht als generellen Grundsatz stipulieren können. Diese Auffassung der Kommissionsmehrheit ist im Protokoll festgehalten.
Der Antrag Gallati beinhaltet eine redaktionelle Umordnung. Auch hier muss ich auf das Zielvieleck hinweisen, das die Prioritäten nicht klar erkennen lässt. Ich überlasse es dem Rat, inwieweit er diesem Anliegen nachkommen will. Aus der Arbeit in der Kommission kann ich zumindest keinen materiellen Unterschied gegenüber der Fassung Kommission erkennen.
Der Antrag Portmannn wurde in der Kommission nicht diskutiert; ich kann diesen politischen Entscheid daher aus der Sicht der Kommission nicht kommentieren, meine aber davon ausgehen zu können, dass die Kommissionsmitglieder bei der «wirtschaftlichen Verkehrsordnung» schon das Element «ausreichend» mitgemeint haben. Ob der Rat jetzt diesen Zusatz ausdrücklich aufnehmen will, das ist ein politisches Abwägen, zu dem ich namens der Kommission nicht beitragen kann.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Wir bereinigen. Der Antrag Gallati ist demjenigen von Kommission und Regierungsrat entgegenzusetzen; es geht um eine redaktionelle Umstellung. Über den Antrag Kiener Nellen und den Antrag Portmann ist einzeln abzustimmen, da es sich jeweils um Ergänzungen des Textes handelt.

Abstimmung

Für den Antrag Gallati	66 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	60 Stimmen
Für den Antrag Kiener Nellen	62 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	73 Stimmen
Für den Antrag Portmann	48 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	66 Stimmen

Art. 34 Abs. 2

Antrag Kiener Nellen

Sie fördern den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion will Ihnen beliebt machen, in Absatz 2 neben der Förderung des öffentlichen Verkehrs das Umsteigen auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu fördern. Der Antrag basiert auf der Erkenntnis, dass eine reine Förderung des öffentlichen Verkehrs passé ist, wir wissen es heute: Reine ÖV-Förderung hat nichts gebracht, jedenfalls konnten die Zielvorstellungn nicht erreicht werden. Sie hat vor allem mobilitätserhöhend gewirkt bei jenen, die bereits Benützerinnen und Benützer gewesen sind, und sie hat die Leerkapazitäten noch erhöht. Dem Bericht des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen 1/91 zum Thema «Verkehr gestern,

heute, morgen», den ich bereits zitiert habe, ist zu entnehmen, dass der öffentliche Verkehr, obschon er sehr ausgebaut wurde, verglichen mit der Verkehrsentwicklung beim motorisierten Privatverkehr weiter an Bedeutung verloren hat. 1970 wurden noch gut 21 Prozent der Personenkilometer mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigt, 1989, knapp 20 Jahre später, betrug der Anteil des öffentlichen Verkehrs noch rund 15 Prozent. Eine andere Frage ist auch, ob das verbesserte Angebot im öffentlichen Verkehr genutzt wird oder ob einfach mehr Züge, Trams oder Postautos halbleer herumfahren. Leider bestätigt sich diese Tendenz immer mehr; die Auslastung der angebotenen Sitzplätze ist seit 1970 zurückgegangen. Die Nachfrage im öffentlichen Verkehr hat in der Vergangenheit noch nicht im gewünschten Umfang auf das verbesserte Angebot reagiert. Es sind also flankierende Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs notwendig. Wir müssen Umsteigeeffekte erzielen! Dass sie noch nicht in dem Umfang eingetreten sind, wie wir es gerne hätten, ist heute ein offenes Geheimnis. Der Teilmassnahmenplan Verkehr der Region Bern zieht die Konsequenzen, er postuliert unter gleichem Titel den Ausbau des öffentlichen wie die Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs. Wir brauchen begleitende Massnahmen, um eine Entlastung im motorisierten Verkehr zu erreichen. Die SP-Fraktion hat in der Kommission den Antrag bereits gestellt (Protokoll S. 690), er wurde äusserst knapp abgelehnt, mit 17 zu 16 Stimmen. Ich bitte Sie, den im Grundsatz unbestrittenen Zusatzantrag anzunehmen.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde der Antrag mit 16 zu 17 Stimmen abgelehnt. Die Überlegungen waren, dass in eine Förderung des öffentlichen Verkehrs auch das Umsteigen auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel einbezogen sein könnte. Allerdings wurde seitens der unterlegenen Antragsteller geltend gemacht, dass mit einer Erweiterung im Sinn des Antrags, den jetzt Frau Kiener vorgestellt hat, bei Privaten ein Anreiz zum Umsteigen geschaffen werden soll. Die Kommissionsmehrheit hat dieses Begehren abgelehnt. Letztlich handelt es sich um einen politischen Entscheid, ich kann dem Protokoll jedenfalls keine weiteren Argumente entnehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	68 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	67 Stimmen

Art. 34 Abs. 3

Antrag Jenni (Bern)

Sie verzichten auf die Neuanlage und den Ausbau von Strassen für den motorisierten Verkehr und sorgen bei bestehenden Strassen für die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs.

Antrag Meyer-Fuhrer

Abs. 3a (neu): Sie setzen sich dafür ein, dass der Zwang zum Transport von Personen und Gütern abgebaut wird.

Jenni (Bern). «Sie», also Kanton und Gemeinden, «berücksichtigen beim Strassenbau die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs.» Bei einer sehr wohlwollenden Interpretation könnte man unterstellen, die Kommission habe es gut gemeint. Oft ist das Gutgemeinte aber der Feind des Guten. Dementsprechend ist der Artikel mindestens doppelverkehrt ausgefallen. Zum einen setzt er voraus, dass noch weiterer Strassenbau erfolgt, offensichtlich wohl für motorisierten Verkehr. Ich bin hingegen der Meinung, dass auf diesem Gebiet jetzt genug geschehen ist, und alle Erfordernisse sprechen dafür, mit dem Strassenbau für den motorisierten Verkehr aufzuhören. Zum anderen sollen bei diesem Strassenbau dann die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs berücksichtigt werden. Man soll die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs nicht nur beim Strassenbau, den man gar nicht mehr betreiben soll, berücksichtigen, sondern generell bei allen bereits bestehenden Strassen. Ich rede bewusst vom motorisierten Verkehr. Wie bereits Frau Kiener ausgeführt hat, kann man den öffentlichen Verkehr nur fördern, indem man den privaten Verkehr zurückdämmt, also nicht durch neue Bauten, neue, breitere Strassen. Mein Antrag führt dazu, dass in Zukunft nur Bauten für den nicht motorisierten Verkehr errichtet werden können, beim motorisierten Verkehr müsste man beim jetzigen Stand stehenbleiben – was mein Antrag sicherlich nicht ausschliesst, ist ein Zurückbauen! Mit weiterem Strassenbau für den motorisierten Verkehr ist aufzuhören. Es sollte klar geregelt werden, denn bekanntermassen findet sich immer im Einzelfall ein Grund, warum eine Strasse verbreitet oder neu gebaut werden muss, es heisst dann jeweils, gerade in diesem Fall sei es nötig, ansonsten müsse man ja schon versuchen, weniger zu bauen, aber in diesem Fall ... Und jedesmal ist es gerade dieser Fall. Eine derartige Schranke in der Verfassung könnte einer solchen Logik einmal ein Ende setzen.
Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Antrag.

Meyer-Fuhrer. Vorneweg: Ich habe den Antrag über das Wochenende zwar nicht mit dem Feldstecher angesehen, aber doch nochmals überdacht und dabei herausgefunden, dass er nicht ganz zutreffend formuliert ist. Deswegen will ich jetzt beantragen, das Ganze an die Kommission zurückzuweisen, sie soll dieses Anliegen aufnehmen.
Zur Begründung: Immer wenn in unserer Fraktion über den Verzicht auf Strassenbau, die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, der Benzinpreise oder andere Lenkungsmassnahmen diskutiert wird, ist ein Argument zu hören, das sehr grosses Gewicht hat, nämlich, derartige Massnahmen träfen Personen, die nichts dafür könnten, dass sie jeden Tag mit dem Auto grosse Strecken zurücklegen müssten, sei es zur Arbeit, sei es für Kommissionen, sei es wegen Schülerinnen oder Schülern, die transportiert werden müssten. Für viele Menschen gibt es einen Zwang zur Mobilität, einen Zwang, der möglicherweise nicht sein müsste; durch Planung, durch Regionalplanung, durch strukturfördernde Massnahmen liessen sich derartige Zwänge teilweise abbauen oder, und das erscheint mir so wichtig, neue Zwänge verhindern. Man sollte eine bessere Formulierung finden. Ich denke an Einkaufsgelegenheiten, an die Durchmischung von Wohnen und Arbeiten, an Standorte von Heimen, Spitälern oder Schulen. Meines Erachtens ist es eine öffentliche Aufgabe, nicht nur den vorhandenen und ständig zunehmenden Verkehr zu ordnen, sondern eben auch dort, wo man sich das vorstellen kann, den Verkehr zu verhindern. Meine Formulierung ist nicht ganz zutreffend, so dass Sie der Kommission die Aufgabe erteilen sollten, für dieses Anliegen eine bessere Formulierung zu finden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zum Antrag Jenni: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen, wie es auch die Kommission getan hat (Protokoll S. 1235).
Was Frau Meyer hier aufgreift, ist für mich ein interessanter Aspekt. Ich kann allerdings nicht im Namen der Kommission dazu sprechen. Persönlich wäre ich bereit, mich damit auseinanderzusetzen, es reizt mich, obschon ich momentan keine Lösung sehe, denn es geht sicherlich nicht nur um ein Formulierungsproblem. Frau Kollegin Meyer hat selber gesagt, die ganze Raumplanung sei involviert, und damit geht es um eine Vielzahl von Artikeln und Zielsetzungen, die wir hier behandelt haben. Interessant ist der Gedanke vor allem im Vergleich zur bisherigen Politik, in der man immer versucht hat, Verkehr zu verhindern, indem man ihn nicht geöffnet hat, also den Ausbau nicht forciert hat, hier will man ihn jedoch verhindern, indem man ihn gar nicht erst entstehen lässt – eine verlockende Hausaufgabe, auch wenn ich nicht sicher bin, ob daraus eine Verfassungsbestimmung resultiert. Vielleicht ist es nur ein Denkanstoss, vielleicht folgt ein Bericht, den die Kommission diskutiert und aufgrund dessen etwas in Gang gesetzt werden könnte. Ich bin nicht dagegen, den Antrag von der Kommission diskutieren zu lassen, allerdings lasse ich mich dabei nur auf der Zielsetzung, nicht aber auf der jetzigen Formulierung behaften.

Präsident. Über beide Anträge wird getrennt befunden. Frau Meyer wünscht, dass ihr Anliegen an die Kommission weitergeleitet wird, die dieser Frage nochmals nachgehen soll. Der Kommissionspräsident wäre dazu bereit.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Meyer-Fuhrer (Rückweisung)	61 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

Art. 35

Präsident. Auch hier sollte absatzweise beraten werden; die Probleme betreffen verschiedene Bereiche.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Nur ganz kurz zur Frage Kernenergie. Ich verweise auf das, was im Gutachten über die kantonalen Freiräume in bezug auf die Nutzung der Atomenergie und die entsprechenden Vorschriften bei den Kantonen ausgeführt worden ist. Man kann noch eine juristische Debatte darüber führen, inwieweit der Kanton dennoch legiferieren soll oder nicht. Wir sind davon ausgegangen, mit dem Grundsatzbericht, der ausführlichen Diskussion im Kommissionsplenum und unserem Antrag hier einen Beitrag dazu zu leisten, dass wir uns zu der Frage eben nicht speziell äussern. Soweit es politisch entschieden werden muss, werden wir es jetzt nochmals politisch entscheiden, aber ein Verzahnen in dieser Problematik bringt wenig. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen.

Art. 35 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Wasser- und Energieversorgung.

Jenni (Bern). Mit meinem Antrag will ich die Bedingungen bei der Versorgung mit Wasser und Energie nach den gleichen Kriterien ausrichten. Die Kommission fasst das Anliegen in zwei Absätze. Hinsichtlich Energieversorgung (Absatz 2) entspricht ihr Text meinem Antrag, an meinen Antrag müsste nämlich ihr zweiter Satz noch angehängt werden, es wurden die Fortsetzungspünktchen vergessen: «Sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energien.» – das soll selbstverständlich nicht wegfallen. Aber zur Wasserversorgung (Absatz 1) sagt die Kommission lediglich: «Kanton und Gemeinden sichern die Wasserversorgung.» Die Wasserversorgung lässt sich nicht von der Forderung «umweltgerecht» loslösen; es gibt auch eine nicht umweltkonforme Wasserversorgung, was wir spätestens seit der Debatte über die Aareschutz-Initiative in der Januarsession dieses Jahres wissen. Ich denke beispielsweise an das Belpau-Vorhaben, mit dem eine zusätzliche Wasserversorgung eingerichtet werden soll, inmitten eines Naturschutzgebietes, mit sehr negativen Folgen für die Umwelt. Und warum? Es gibt vor allem Probleme aufgrund der Düngung: Das Eindringen von Nitraten ins Trinkwasser führt nämlich zu Ausfällen bei der bisherigen Trinkwasserversorgung. Anstatt dass man den Ursachen auf den Grund geht, sie bekämpft, sucht man nach einer neuen Wasserversorgung und überlegt nicht, dass der vorgesehene Standort den Schaden nur noch vergrössert. Deswegen sind die Absätze 1 und 2 zusammenzufassen, so dass auch bei der Wasserversorgung klargestellt ist, dass sie wirtschaftlich und umweltgerecht sein muss. In meinen Augen gibt es keinen Grund, die Wasserversorgung davon zu «dispensieren»; auch beim Wasser muss auf diese Eigenschaften geachtet werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag abgelehnt (Protokoll S. 694). Die Wasserversorgungspflicht wird bei uns zu Recht etwas anders formuliert. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrages.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	51 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	83 Stimmen

Art. 35 Abs. 2

Antrag Knecht-Messerli

...zur Sicherstellung einer umweltgerechten, wirtschaftlichen und ausreichenden Energieversorgung. Sie...

Antrag Gallati

...Sicherstellung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltgerechten Energieversorgung. Sie fördern...

Antrag Brüggemann

...zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Energieversorgung unter Verzicht auf die Produktion von Kernenergie. Sie fördern...

Antrag Jenni (Bern)

Sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energien und treffen Massnahmen zum Abbau der Kernenergie und zur Stillegung der entsprechenden Werke.

Antrag Teuscher

... erneuerbarer Energien. Der Kanton wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe betrieben oder errichtet werden.

Knecht-Messerli. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, die Energieversorgung müsse nicht nur umweltgerecht und wirtschaftlich, sondern auch noch ausreichend sein, so dass dieses Wort unbedingt in den Absatz einzubauen ist. Ist die Energieversorgung nämlich nicht ausreichend, müssen wir Energie importieren. Beim Import wird man vom Ausland abhängig. Nur wenn man Energie selber produziert, kann man dafür sorgen, dass sie umweltgerecht produziert wird. Auf ausländische Kraftwerke kann man in dieser Beziehung keinen Einfluss ausüben, ich erinnere an Tschernobyl und andere. Die Energieerzeugung in der Schweiz muss ausreichend sein, sonst kommt es nicht gut heraus! Denken wir nur einmal an Notzeiten: Dann können wir die Energie nicht mehr einführen, dann ist es zu spät.
Die Schweiz ist kein Rohstoffland. Unsere Industrie besteht aus Veredelung, und ohne Energie klappt es nicht.
Zum Antrag Gallati: Vielleicht treffen wir uns. Herr Gallati will «ausreichend» am Anfang hineinflicken. Wie mir gesagt wurde, gewichtet in der Verfassung jedes Wort gleich; es ist ein wenig Wortklauberei dabei. Man kann auch sagen, in zwanzig Jahren wird der Antrag nicht mehr zeitgemäss sein, wenn der Umweltschutz immer mehr Gewicht erhält und immer entscheidender wird. Die Verfassung wird aber auf lange Sicht erarbeitet. Vielleicht lässt sich Herr Gallati noch umstimmen.
Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion.

Gallati. Materiell kann ich mich im wesentlichen den Ausführungen von Frau Knecht anschliessen. Auch für mich ist es klar, dass in einem Energieartikel die Dekkung des Bedarfs erwähnt werden muss. Das eigentliche Ziel der Energiepolitik ist ja wohl, auf eine Bedarfsdeckung hinzuwirken, vor allem wenn es möglich ist, mit umweltfreundlichen Energien den Bedarf zu decken. Dabei ist es Aufgabe der Energiepolitik, dafür zu sorgen, dass sich dieser Bedarf möglichst in Grenzen hält, dass er durch möglichst umweltfreundliche Energien gedeckt werden kann und dass dort, wo es möglich ist, Einsparungen vorgenommen werden können.
Eigentlich ist es für mich logisch, mit dem primären Ziel der Energiepolitik auch zu beginnen und es an den Anfang zu setzen. Und ich bin mit der Argumentation von Frau Knecht nicht ganz einverstanden: Auch wenn der Umweltschutzgedanke an Bedeutung gewinnen wird, diese Auffassung teile ich, so kann auch das Problem der Bedarfsdeckung zunehmen. Es ist durchaus möglich, dass wegen sehr strenger und immer noch strengerer Umweltauflagen der Bedarf immer weniger mit eigenen Energien gedeckt werden kann, obschon diese wesentlich umweltfreundlicher sind als diejenigen aus dem Ausland. Obschon es für mich daher logisch wäre, die Bedarfsdeckung an erster Stelle zu nennen, will ich deswegen keinen Glaubenskrieg entfachen. Falls sich die SVP-Fraktion nicht auf meine Formulierung einstellen kann, ziehe ich meinen Antrag zugunsten desjenigen von Frau Knecht zurück.

Brüggemann. Es ist ein Uranliegen der Fraktion Freie Liste/Junges Bern und glücklicherweise nicht nur eines von uns, dieses Anliegen, dass Kernenergie, sei es ihre Produktion, wie ich es vorschlage, sei es auch noch ihr Bezug, in der Verfassung erwähnt und klar abgelehnt wird. Am 16. Februar hat das Berner Volk verworfen, dass Mühleberg auf ewige Zeiten eine Bewilligung für erhöhte Leistung erhalten soll. Das ist doch wohl für uns als Volksvertreter ein Zeichen, an dieser Stelle in der Tat einen Moment innezuhalten und sich zu fragen, ob es im Kanton Bern eine Verfassung geben könne, die dieses wichtige Zukunftsproblem, nämlich die ganze Energiefrage, nicht erwähnt. Ich habe in den Tagblättern Anfang der achtziger Jahre nachgelesen und dort eine erste Phase der Kernkraftdiskussion nacherlebt, schon damals hat man darum gerungen, was in diesem Bereich verantwortlich und richtig sei, aber war noch weitgehend von der unglaublichen Naivität beflügelt, es komme schon gut heraus. Damals wurden Sachen gesagt, die heute kein einziger, keine einzige in diesem Saal wiederholen wollte.
Zwischenhinein dann die Alarmsirene: Tschernobyl bedeutete eine ganz neue Dimension dieser ganzen «Energiebeschaffung», damals gelang es uns, hoffentlich für immer, Graben zu begraben; wir werden es hoffentlich nie auferstehen lassen. Das war die zweite Phase: ein Erwachen in weiten Kreisen des Volkes.
Jetzt aber zeichnet sich eine dritte Phase ab, eine Phase der Resignation bis hin zur Lähmung. Es wurde zwar in diesem Saal im August 1990 im Dekret der Leitsätze für die kantonale Energiepolitik noch formuliert: «Die notwendige Elektrizitätsproduktion soll primär, soweit dies mit den Erfordernissen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vereinbar ist, aus Wasserkraft und aus dezentralen Energiequellen gewonnen werden.» Dort heisst es aber weiter, und auch das bereits ein Ergebnis der Ermüdung: «Solange zur Deckung des Elektrizitätsbedarfs keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen, wird an der Nutzung der Kernenergie festgehalten.» Aber die Bedingung ist, dass man nach Alternativen sucht, so war es nämlich gemeint: «Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass das Kernkraftwerk Graben nicht als Ersatz für Kaiseraugst realisiert wird.» Die Frage nach der Alternative ist seit eh und je offen. Heute braucht es schon den Weitblick von Wirtschaftlern grösseren Formats, die erkennen, dass das, gerade dieser heute dringliche Bedarf, der Wirtschaft auch die Chance eines Kurswechsels, einer neuen Ausrichtung einräumt.
Ich würde jetzt gerne ein unglaublich gutes Bonmot unseres Kommissionspräsidenten zitieren, nämlich die Schlauheit der Füchse bestünde zu 50 Prozent aus der Dummheit der Hühner, ich würde es gerne etwas variieren: Hier besteht die Schlauheit der Geschäftlimacher mit der Energie 50 Prozent aus der Angst der Bürger, nicht der Hühner, aber Angst kann dumm machen. Wir sind daran, in dieser Frage zu verdummen. Ich habe den Eindruck, unsere Angst davor, es könne einmal die Energie ausgehen – ich sehe die Angst doch, ja, ich kenne sie sogar selbst –, macht uns in dieser Frage dumm. Den Energiemangel als geschäftstreibende Kraft vorgaukeln, das grenzt an Resignation. Und was heisst Resignation? Es bedeutet Rückzug vom «signum», vom Zeichen, das man nicht mehr aufzustellen wagt. So haben sich die Römer zurückgezogen, sie haben die Zeichen zurückgenommen. An genau dieser Resignation sind wir heute angelangt, sie kennzeichnet auch diesen Passus in der Verfassung. Ich bitte Sie dringend, hier doch ein «Zeicheli» zu setzen und nicht zu schweigen, ansonsten läuft

es auf ein Ausweichen vor einer Schicksalsfrage hinaus, mit der wir konfrontiert sind. Wir müssen es setzen: wegen uns selbst, aber auch wegen unserer Nachkommen! Ich wollte eigentlich nicht auf das Inhaltliche eingehen, aber doch einen Punkt erwähnen: Man kann über die Sicherheit der Atomkraftwerke denken, wie man will, aber die Endlagerung der Abfälle, sie ist weltweit noch nirgendwo geregelt. Wie können wir eine Energieproduktion fördern und weiterlaufen lassen, die eine derartig wahnsinnige Verantwortung der Zukunft gegenüber auf sich lädt? Das heisst nicht umweltbewusst Energie produzieren! Da können uns die Ängste noch so bedrücken. Die grösste Angst, die uns bedrücken müsste, wäre die um die Zukunft unserer Jungen, lassen Sie sich das von einem alten Mann sagen!

Jenni (Bern). Vorneweg: Der erste Satz der Fassung Kommission/Regierungsrat ist in meinem Antrag auch enthalten: «Sie treffen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Energieversorgung.» Dann geht es aber anders weiter. Ich will meinen Antrag mit Bezug auf die anderen Anträge etwas situieren: Herr Brüggemann will einen klaren Verzicht, Frau Teuscher will, dass man darauf hinwirkt, die Erstellung und den Betrieb von Atomkraftwerken im Kanton Bern und seiner Nachbarschaft zu verhindern. Ich würde – quasi noch im Decrescendo – mindestens verlangen, dass Massnahmen zum Abbau der Kernenergie und zur Stillegung der entsprechenden Werke getroffen werden. Die SP-Fraktion tritt dann für den schrittweisen Abbau der Kernenergie ein. Ich läge mit meinem Antrag somit hinter den Anträgen von Herrn Brüggemann und Frau Teuscher. Jedoch diese Massnahmen müssen zumindest ergriffen werden. Sie lassen einerseits eine gewisse Offenheit zu, aber anderseits erfolgt eine klare Verankerung. Ich will hier nicht wiederholen, was Herr Brüggemann bereits gesagt hat. Es ist ganz klar, eine Mehrheit der Bevölkerung im Kanton Bern – was wir aus der konsultativen Abstimmung zur Vernehmlassung an den Bund wissen – ist auch der Ansicht, dass Kernkraftwerke Risiken in sich bergen, dass insbesondere Mühleberg ein Risiko ist, das man nicht länger tragen will. Es ist einfach zu billig: Man kann sich in einer neuen Verfassung doch nicht zum Thema Kernenergie ausschweigen und im Kommentar dann darauf verweisen, man habe in diesem Bereich nichts regeln wollen. Das ist ein Armutszeugnis. Mindestens eine zukunftsweisende Äusserung zu diesem Problem muss aufgenommen werden: Aus dieser extremgefährlichen Energieform, die Rückstände zurücklässt, die über unendlich lange Zeit nicht abgebaut werden können, die nicht sicher zu lagern sind, aus diesem faustischen Pakt, Bundesrat Ritschard hat es einmal so bezeichnet, muss man herausfinden; der Wille dazu muss in der Verfassung dokumentiert werden. Schweigen kann man dazu nicht, nicht in einer neuen Verfassung! Jeder wird den Kopf schütteln, sollte ein derart zentrales Problem in einer neuen Verfassung mit Schweigen übergangen und höchstens verschämt im Kommentar erwähnt werden, warum man geschwiegen habe. Das geht einfach nicht!
Stimmen Sie zumindest meinem Antrag zu!

Teuscher. Eine kurze Begründung meines Antrags: Er nimmt auch für mich eine Mittelstellung zwischen dem Antrag Brüggemann und demjenigen von Daniele Jenni ein. Für uns vom Grünen Bündnis zeichnet sich schon lange ab, dass der Kanton Bern allmählich auf die Atomenergie verzichten will, wofür wir uns ja schon jahrelang eingesetzt haben. Das Berner Volk hat klar die Moratoriums-Initiative abgelehnt, es hat im Februar klar zur unbefristeten Betriebsbewilligung des AKW Mühleberg Stellung bezogen. Das Berner Volk ist nicht bereit, das Risiko eines Atomunfalls weiter in Kauf zu nehmen und sich weiter von der Wirtschaft legen zu lassen, die immer behauptet, würden wir aus der Atomenergie aussteigen, käme der wirtschaftliche Untergang über den Kanton Bern. Als ich mich auf diesen Antrag vorbereitet habe, ist auch mir klar geworden, dass die Frage schwierig ist, weil die Atomenergie Sache des Bundes ist. Ich bin dem dann nachgegangen und habe in der Verfassung des Kantons Baselland genau den Antrag gefunden, den ich Ihnen hier unterbreite. Ich möchte daher auch Herrn Schmid darauf hinweisen – er hat vorhin dargelegt, die Frage der Regelung der Atomenergie habe in unserer Verfassung nichts verloren –, dass die Verfassung des Kantons Baselland es genau so geregelt hat, natürlich unter dem Vorbehalt, dass die Bundesverfassung gilt. Gefühlsmässig unterstütze ich natürlich den weitergehenden Antrag Brüggemann; ich verstehe ihn als Hauptantrag. Mein Antrag soll als Eventualantrag zur Abstimmung gebracht werden.

Schütz. Namens der Fraktion zuerst zu den beiden ersten Anträgen, bzw. jetzt nur noch zum Antrag Knecht-Messerli, da der Antrag Gallati zu seinen Gunsten zurückgezogen wurde, und anschliessend ganz kurz zu den drei Anträgen der Gegenseite, wir haben hier ja noch einen eigenen Antrag, den Frau Kauert anschliessend vertreten wird. Ich bitte Sie um Ablehnung des Zusatzes «ausreichend». Dieses Wort steht zwar im Energiegesetz, und zwar in Artikel 1, es steht auch im Leitsatzdekret, aber hier sollte es eben nicht mehr aufgenommen werden. Es steht nämlich eindeutig im Widerspruch zum anderen Begriff, nämlich zu «sparsam». «Ausreichend», das bedeutet Anreiz zur Steigerung, zu einer Steigerung, die wir bis heute ja immer im Gesamtenergieverbrauch registrieren mussten. Bis jetzt sind wir immer davon ausgegangen, für staatliche und private Tätigkeiten müsse man genügend Energie haben, genügend Energie bereitstellen. Wir sind nicht mehr daran gewöhnt, die Frage zu stellen, ob es noch reicht. Beim Geld fangen wir allmählich wieder zu begreifen an: Wir können noch so viele wünschenswerte, ausgabenwirksame Beschlüsse fassen, ohne die nötigen finanziellen Mittel lassen sie sich nicht realisieren. So war es auch beim Leitsatzdekret, man musste dort wegen des Geldes kapitulieren. Bei der Energie leben wir offensichtlich immer noch nach dem Grundsatz: Es hat, solange es hat. Und damit sind wir dem Ende vieler Ressourcen, vieler Energieträger bedrohlich nahe gekommen. Im Leitsatzdekret haben wir vor nicht allzu langer Zeit die Stabilisierung des Gesamtenergieverbrauchs mittelfristig auf das Jahr 2005 festgeschrieben. Wollen wir damit ernst machen, so dürfen wir das Wort «ausreichend» nicht in die Verfassung aufnehmen. Die Einschränkung ohne dieses Wort müssen wir auf uns nehmen, es zwingt uns dazu, die Schwergewichte anders zu setzen, nämlich in Richtung rationeller, sparsamer und damit auch wirtschaftlicher Nutzung. Ich bitte Sie daher, die Aufnahme des Wortes «ausreichend» in diese Verfassungsbestimmung abzulehnen.
Einige Bemerkungen zum Bereich Atomenergie, der in den drei anderen Anträgen thematisiert wird. Ich teile die Auffassung von Frau Teuscher. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat die Akzeptanz der nuklearen Energieproduktion ganz speziell im Kanton Bern sukzessive ab-

genommen. Frau Teuscher hat bereits auf die Energieabstimmungen verwiesen, beispielweise zum Moratorium oder auf die Abstimmung letzthin zur Leistungserhöhung und zur definitiven, unbefristeten Betriebsbewilligung für Mühleberg. Wir befürworten zwar die Stossrichtung der Anträge Brüggemann, Jenni und Teuscher, sind aber der Meinung, dass unser Antrag, den anstelle von Frau Schaer Frau Kauert begründen wird, die Kompetenzregelung Bund/Kanton besser berücksichtigt. Auf diese Problematik hat der Kommissionspräsident ja bereits verwiesen. Der Kanton setzt sich im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie ein. Für uns ist die Formulierung in Absatz 3a wichtig: Es geht uns beispielsweise nicht um die sofortige Stillegung des AKW Mühleberg und damit zugleich um den vermehrten Bezug aus französischen AKW, sondern um die sehr differenzierte Formulierung, die wir hier vorgesehen haben. Ich bitte Sie, diesen Überlegungen zu folgen, Sie sollten den gemeinsamen Antrag der SVP- und FDP-Fraktion unbedingt ablehnen.

Balmer. Zu den Anträgen Jenni (Bern), Teuscher, Brüggemann und der SP-Fraktion gemeinsam: Die SVP-Fraktion lehnt alle Anträge ab, die den Verzicht auf Kernenergie postulieren. Tun Sie doch nicht so, als könne man momentan aus der Kernenergie aussteigen! Tun Sie doch nicht so, es geht einfach nicht! Die Zahlen beweisen das Gegenteil: Im letzten Jahr ist, wie Sie alle wissen, der Energieverbrauch in der Schweiz um 6,2 Prozent gestiegen. Die Verbrauchszunahme bei der elektrischen Energie war kleiner, im Versorgungsgebiet des Kantons Bern lag sie bei 2,3 Prozent. Die Kernenergie hat bei dieser Versorgung mit elektrischer Energie einen Anteil von 40 Prozent. Im letzten Jahr haben wir in der Region Bern mehr Strom aus französischen Kernkraftwerken importiert als je zuvor. In Schweden, es hat ja den Ausstieg aus der Kernenergie postuliert, allerdings die Frist bereits etwas hinausgeschoben, wurden 1990 46 Prozent der elektrischen Energie via Kernenergie gedeckt; 1991 – und jetzt hören Sie genau zu –, also ein Jahr nach dieser Deklaration, waren es 52 Prozent. Das sind die facts. Warum ist das so? Die Alternativen zur Kernenergie bringen einfach zuwenig. Die beste Alternative in unserem Kanton ist die Wasserkraft. Nächstes Wochenende wird unter anderem über ihre Nutzung abgestimmt. Sie wissen alle, und ich muss es deswegen nicht lange erläutern, dass vor allem mit der Gewässerschutz-Initiative die Stromproduktion via Wasserkraft wesentlich eingeschränkt werden soll. Das Wort «wesentlich» ist hier richtig eingesetzt, ich nenne jetzt keine Zahlen. Die Sonnenenergie wird immer als Alternative angeführt. Na ja, ich war an der letzten Versammlung der Vereinigung für Sonnenenergie. Sicherlich sind das doch Optimisten, aber sie, nicht ich, haben gesagt, wolle man ein halbes Prozent der elektrischen Energie via Sonnenenergie herstellen, müsse man momentan 5 Milliarden Franken investieren. Ich sage das nur, um eingermassen die Grössenordnung anzugeben. Eine Alternative, die wirklich etwas bringen könnte, wäre die Wärmekraftkopplung, aber im grösseren Stil ist sie aufgrund der Luftbelastung, wie schon mehrfach erwähnt wurde, schlicht und einfach jenseits von Gut und Böse, und wir können sie uns deswegen gar nicht leisten. Wir können demnach unseren Energiebedarf in den nächsten Jahren nicht anders decken als via Kernenergie. Ob wir nun für oder gegen Kernenergie sind, ob wir mehr oder weniger Sympathie für sie aufbringen, es gibt keine Alternative. Wir haben uns Leitsätze für die kantonale Energiepolitik gesetzt. Wir wollen ihnen nachleben, wir machen es ja wohl auch, wir müssen uns verstärkt auf sie konzentrieren, um den Stromverbrauch zu stabilisieren, um ein weiteres Ansteigen zu verhindern. Auch der Bund hat ein Programm aufgestellt, in «Energie 2000» wird genau das gleiche postuliert. Man hofft, so wenigstens die Zunahmen herunterdrücken und den Verbrauch stabilisieren zu können. Ohne Kernenergie geht es nicht. Nehmen Sie nicht etwas in die Verfassung auf, dem wir gar nicht nachleben können.

Bhend. Es gibt hier zwei Gruppen von Anträgen, die einen wollen die Produktion der Energie verstärken, die anderen bei einer Produktionsart der Energie reduzieren. Es ist die Frage, wie der Grosse Rat die Weichen stellen will. Will er den Mittelweg wählen, wie es die Kommission vorschlägt? Dort wird weder etwas zur Kernenergie gesagt noch zu den Kapazitäten, werden weder in die eine noch die andere Richtung Zeichen gesetzt.
Kurz zum Begriff «ausreichend»: Er ist interpretationsbedürftig und daher schwierig. Heisst ausreichend, dass Überkapazitäten geschaffen werden müssen, damit man in den nächsten zwanzig oder dreissig Jahren auch im strengsten Winter nie Strom einführen muss? Oder wird ausreichend über den mittleren Verbrauch definiert? Weil die Interpretation schwierig ist, kann dieser Ausdruck die Energieproduzenten dazu ermuntern, Überkapazitäten zu schaffen. Und das wollen wir nicht; es widerspricht der Idee des Sparens. Der Gedanke, dass die Energie ausreichen muss, ist ohnehin im Text enthalten; es ist ja die Rede von der Sicherstellung der Energieversorgung. Das impliziert doch, dass genügend Energie dasein muss. Warum will man ausgerechnet diesen Aspekt noch verstärken, ja verdoppeln? Die Energieversorgung ist ausreichend sicherzustellen, das ist eine Doppelnennung und damit eine Weichenstellung in eine Richtung, die mir problematisch erscheint: Energieprobleme sind in erster Linie so anzugehen, dass man Energie produziert, und nicht so, dass man andere Massnahmen ergreift!
Wenn es Ihnen so Mühe bereitet, etwas zum Punkt Kernenergie in die Verfassung aufzunehmen, sollten Sie wenigstens konsequent sein und dem mittleren Weg folgen. Nehmen Sie nicht «ausreichend» auf, beide Antragsgruppen führen zu einer Gewichtsverschiebung. Wenn Sie nichts zur Kernenergie aussagen wollen, sollten Sie beide Aspekte weglassen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zuerst zum Antrag Jenni (Bern). Die Kommission hat ihn bereits abgelehnt (Protokoll S. 694), ich bitte Sie, ihr hier zu folgen.
Zum Begriff «ausreichend», auf den ich etwas ausführlicher eingehen werde: Die Kommission hat diesen Begriff nicht eingesetzt, weil sie, und hier pflichte ich der Interpretation von Herrn Bhend bei, mit «Sicherstellung» Sicherstellung gemeint hat und nicht einfach Produktion.
Des weiteren liegt ein eigenartiger Zielkonflikt vor. Die Kommission hat sich durch das leiten lassen, was der Grosse Rat 1990 im Leitsatzdekret festgelegt hat; sie hat sich nämlich grundsätzlich darum bemüht, etwas, was der Grosse Rat in letzter Zeit beschlossen hatte, wenn irgend möglich nicht durch eine Verfassungsbestimmung auf den Kopf zu stellen, ein Bestreben, das übrigens immer wieder anderen gerade nicht zupass kam. Der Verbrauch ist mittelfristig zu stabilisieren, so wollen es die Leitsätze zur kantonalen Energiepolitik. Und wenn der

Verbrauch mittelfristig zu stabilisieren ist, gerät man doch in Konflikt mit dem Begriff «ausreichend», man kann ihn nämlich so interpretieren, dass die Nachfrage in ausreichendem Ausmass abzudecken ist. Wenn man aber die Nachfrage andauernd in ausreichendem Mass abdeckt, so möchte ich gerne einmal erfahren, wie der Grosse Rat eigentlich das Leitsatzdekret interpretiert. Er fordert doch die Stabilisierung des Energieverbrauchs! Das sind die Überlegungen, die bei der – wahrscheinlich sogar überwältigenden – Mehrheit der Kommission dazu geführt haben, neben der Sicherstellung, neben umweltgerecht und wirtschaftlich nicht auch noch ausreichend anzuführen. Die Sicherstellung ist ja aufgenommen, und über die Verfassung ist die Option freizuhalten, dass der Gesetzgeber auf der Stufe, die er für richtig hält, die Nachfrage ein Stück weit beeinflussen kann. Und hier kann die Verknappung ein Element sein. Es bedeutet ja nicht, dass es um eine generelle Verknappung geht für jene, die Energie brauchen, um sich mit ihrer Hilfe das Leben zu verdienen, aber es gibt eben auch Energieverschleuderer im Luxusbereich der Energie. Von diesem Gesichtspunkt her hat sich die Kommission klar zu dieser Formulierung bekennen können, um so mehr, als wir den Aspekt Kernenergie ausgeklammert haben, was anderen dann gar nicht gepasst hat. Sie sehen ja an den Anträgen, dass man gerne verbindlich festlegen will, aus der Kernenergie sei auszusteigen. Man hat anerkannt, dass die Verfassung das Leitziel, Energie zu sparen, nicht behindern darf. Wenn Sie hier den Begriff «ausreichend» aufnehmen, habe zumindest ich Probleme, wie ich das im Zusammenhang mit dem Leitsatzdekret verstehen soll. Sie sollten dies bedenken. Seitens der Kommission muss ich Ihnen empfehlen, diese Anträge abzulehnen, und zwar weil wir eine konsequente, im Rahmen des Leitsatzdekrets liegende Formulierung gefunden haben.
Ich beantrage auch eine Ablehnung des Antrags Teuscher. Wir wissen auch, dass der Kanton Baselland eine ähnliche Formulierung in die Verfassung aufgenommen hat, gestützt auf das politische Umfeld, das in der damaligen Beratung für den Kanton Baselland gegolten hat. Es ändert aber nichts daran, dass wir es für verfehlt halten, etwas Ähnliches vorzusehen.
Ich bitte Sie um Ablehnung der Anträge; stimmen Sie der Fassung der Kommission von Absatz 2 zu. Für uns ist es ein logisches Ganzes, das in Zusammenhang zu dem steht, was wir in letzter Zeit in der Energiepolitik gemacht haben, das sage ich sowohl an die Adresse der Kernkraftgegner wie auch an die Adresse derer, die mit einer Formulierung etwas öffnen wollen, was zumindest nicht ganz dem entspricht, was hier in den letzten Jahren ausgehandelt wurde.

Gallati. Entschuldigung, dass ich nochmals nach vorne komme, es ist nicht meine Art, aber der Kommissionspräsident hat mit seiner Interpretation des Begriffs «ausreichend» eine Unsicherheit geschaffen, die nicht im Raum stehenbleiben darf. Es besteht kein Gegensatz zwischen diesem Antrag und dem Leitsatzdekret. Das Ziel des Leitsatzdekretes ist es, den Bedarf möglichst zu kanalisieren und die Nachfrage dort, wo es möglich und machbar ist, zu reduzieren, und zwar durch Einsparungen und Umlagerung auf umweltfreundliche Energien, was durchaus auch möglich ist, wenn man den Antrag annimmt. «Ausreichend» bedeutet nur, dass die künftige Nachfrage, die so beeinflusst werden muss, wie es das Leitsatzdekret verlangt, gedeckt werden kann. Es geht um nichts anderes. «Sicherstellung» gemäss Formulierung der Kommission ist wertneutral, es wird nicht gesagt, um was für eine Energieversorgung es geht, sie kann ja nicht ausreichend sein. Deswegen sollte man neben den wichtigen Auflagen der Wirtschaftlichkeit und Umweltgerechtigkeit auch den Bedarf erwähnen und «ausreichend» einfügen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bin dankbar für die Präzisierung, die die Antragsteller in der ersten Runde nicht vorgenommen haben. Ich bin in meinen Ausführungen dem gefolgt, was damals in der Kommission gesagt wurde. Im Leitsatzdekret heisst es nämlich, das Ziel der Energieplanung sei es, «mittelfristig, das heisst bis ins Jahr 2005, eine Stabilisierung des Gesamtenergieverbrauchs herbeizuführen» (Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1). Nehme ich das ernst, so darf die Nachfrageseite nicht dauernd «ausreichend» befriedigt werden. Wenn Sie es so verstehen und sich auf Ihren Ausführungen behaften lassen wollen, muss ich die Frage politisch entscheiden lassen; für mich besteht dann nach wie vor die Unsicherheit, ob auch immer das gleiche darunter verstanden wird. Ich bin nicht befugt, gestützt auf diese Präzisierung, die Kommissionsmeinung umzupolen. Noch etwas, das ich vorhin nicht erwähnt habe: Falls die Meinung vorherrschen sollte, mit dem «ausreichend» sei eine rein kantonale Energieproduktion garantiert, so ist das zu korrigieren. Es wurde in einem Votum darauf hingewiesen, es müsse so viel aus dem Ausland eingeführt werden. Das ist mit «ausreichend» nicht etwa verboten. Es wäre wahrscheinlich auch nicht vernünftig, denn die Produktion lässt sich nicht auf die absolute Spitze hin ausrichten. Vielleicht war es auch nicht ganz so gemeint, aber dieser Eindruck könnte entstanden sein.
Obschon ich dankbar für die Präzisierung bin, muss ich Sie aufgrund der Rückschlüsse aus der bisherigen Gesetzgebung bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Ich schlage vor, beim Abstimmungsprozedere der Einstufung der Anträge von Herrn Jenni zu folgen. Zuerst ist über den Antrag Brüggemann zu befinden, dann über den Antrag Teuscher, dann über den Antrag Jenni (Bern) und zuletzt über den Antrag Knecht-Messerli.

Abstimmung

Für den Antrag Brüggemann	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Teuscher	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Ich stelle jetzt den Antrag Knecht-Messerli dem Antrag Regierungsrat/Kommission gegenüber und bitte die Stimmenzähler auszuzählen, da es die Schlussabstimmung über diesen Absatz ist.

Abstimmung

Für den Antrag Knecht-Messerli	79 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	73 Stimmen

Art. 35 Abs. 3

Angenommen

Art. 35 Abs. 3a (neu)

Antrag Schaer-Born

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Erzeugung und Bezug von Kernenergie schrittweise abgebaut werden.

Antrag Lüscher

Erzeugung und Bezug von Kernenergie sind schrittweise abzubauen.

Präsident. Frau Schaer-Born wird durch Frau Kauert-Löffel vertreten.

Kauert-Löffel. Die Argumente decken sich weitgehend mit jenen, die vorhin zu Absatz 2 vorgetragen wurden, und dennoch will ich noch einiges dazu sagen. Die Kantonsverfassung soll – wir haben es bereits mehrfach gehört – für zwei bis drei Generationen richtungsweisend sein, weswegen sie auch zukunftsgerichtete Perspektiven enthalten muss. Die Atomenergie führt langfristig in eine Sackgasse. Neben vielen Problemen und Gefahren ist insbesondere die Frage der Endlagerung radioaktiver Abfälle bis heute ungelöst. Wir hinterlassen den kommenden Generationan eine strahlende Erde, Herr Brüggemann hat es eindrücklich dargelegt. Der Kanton Bern ist keine energiepolitische Insel, das ist uns bewusst. So ist beispielsweise für die Bewilligung und den Betrieb der AKW der Bund zuständig; der Bund kann mit Massnahmen wie Energiesteuer, mit Tarifgrundsätzen, mit festgelegtem Verbrauchsstandard für Seriengeräte sowohl Energienachfrage wie -angebot wesentlich beeinflussen. Dennoch sind wir der Auffassung, der Kanton könne und müsse eine bestimmte Richtung in seiner Energiepolitik angeben, sogar auf Verfassungsstufe. Im zweiten Energiebericht und im Leitsatzdekret ist man nicht bereit gewesen, den Ausstieg aus der Atomenergie aufzunehmen. Im Energiebericht wird aber, wir haben es gehört, ein Zeitrahmen gesetzt, Stabilisierung bis ins Jahr 2005 und ein weiterer bis zum Jahr 2025. Bis dahin soll der Energieverbrauch stabilisiert sein. Mit weitergehenden Massnahmem wäre, das steht so im Bericht, ein Ausstieg aus der Atomenergie theoretisch möglich. Wir sehen unseren Antrag als ein Ziel, als eine Willensäusserung: Man ist bereit, sich besonders einzusetzen, nicht nur für eine rationelle Energieverwendung und umweltschonende Energieproduktion, sondern auch für eine Zukunft ohne Atomenergie. Man könnte beispielsweise, statt immer mehr Geld in die Atomenergieforschung zu stecken, alternative Energien fördern.
Vorhin wurde argumentiert, im Moment sei der Ausstieg nicht möglich. Für den Moment stimmt das sicher, aber eine Kantonsverfassung weist in die Zukunft, und deswegen wollen wir, dass dieser Grundsatz hier verankert wird. Übrigens kann hier durchaus eine Chance für eine innovative Berner Wirtschaft und die Schaffung neuer Arbeitsplätze liegen.
Ganz bewusst wurde in den Antrag nicht nur die Erzeugung, sondern auch der Bezug von Atomenergie einbezogen, weil der Bezug ausländischer Atomenergie für uns langfristig keine ehrliche Lösung wäre.
Weil wir der Meinung sind, dass in einer zukunftsgerichteten Staatsverfassung auch die Willensäusserung für einen schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie enthalten sein muss, bitte ich Sie, den Antrag der SP-Fraktion zu unterstützen.

Lüscher. Ich kann mich kurz fassen: Die Wahrscheinlichkeit, dass in einem KKW etwas geschieht, ist unwahrscheinlich klein und entspricht in etwa dem Sechser im Zahlenlotto, aber die Folgen sind unwahrscheinlich gross, und zwar sowohl zeitlich wie räumlich. Noch heute sorgt Tschernobyl immer wieder für Presseberichte. Trotzdem ist unsere Fraktion in den letzten Jahren nicht dafür eingetreten, Mühleberg sofort zu schliessen und aus der Kernenergie auszusteigen. Wir sind uns bewusst, dass wir damit ein gewisses Risiko eingehen. Wir haben stattdessen seit der Tschernobyl-Debatte hier im Rat die Auffassung vertreten, ein mittelfristiger und schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie müsse angestrebt werden. In dieser Haltung wurden wir ja auch durch zwei Volksabstimmungen bestätigt. Wir sind der Meinung, dass in der Verfassung zu diesem Thema Stellung genommen werden muss, dass es nicht ausgeklammert werden darf. Im Verfassungsentwurf Zaugg war es noch vorgesehen. Wir sind zur Überzeugung gekommen, unseren Antrag zugunsten des Antrages Schaer-Born zurückziehen zu können, sie sind fast dekkungsgleich, der Antrag Schaer-Born ist jedoch moderater abgefasst.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich kann darauf hinweisen, dass die Anträge bereits von der ersten Kommission, also Ende der letzten Legislatur, abgewiesen wurden. Es ist im Zwischenbericht über die Zeit vom August 1989 bis April 1990 nachzulesen, dass die Kommission ein Kernenergieverbot oder die Verpflichtung zum Abbau von Kernenergie auf Verfassungsstufe ablehne. Die Gründe der Mehrheit waren: Die Kernenergieproduktion fällt ohnehin hauptsächlich in die Kompetenz des Bundes; der Kanton verfügt nicht über genügend Autonomie, dass sich eine verfassungsrechtliche Regelung rechtfertigen lässt; der Kanton soll sich in seiner Handlungsfreiheit nicht unnötig einschränken; die Entwicklung der Technik und Wissenschaft in diesem Bereich ist zu berücksichtigen, es sind hier noch Fortschritte zu erwarten. Die Minderheit hingegen vertrat den Standpunkt: Der Kanton kann sich durchaus zu einem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergieproduktion bekennen; es sind ihm hier nicht alle Kompetenzen entzogen; er kann mit diesem Entscheid Einfluss ausüben und zum Vorbild werden; der Betrieb der Werke ist derart gross, dass eine Beibehaltung unverantwortlich ist. Die Mehrheit hat sich dann entschlossen, sich zu dieser Frage nicht zu äussern. Als Vertreter der Kommission muss ich Ihnen daher auch beantragen, die Anträge abzulehnen.

Präsident. Herr Lüscher hat seinen Antrag zugunsten desjenigen von Frau Schaer-Born zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Schaer-Born	59 Stimmen
Dagegen	75 Stimmen

Art. 36

Antrag Wasserfallen

Abs. 1: ...wirken auf eine möglichst geringfügige Belastung...

Antrag Omar-Amberg

Abs. 2: ...umweltgerecht zu entsorgen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Verursacher.

Antrag Külling

Abs. 2: ... Nicht verwertbare Abfälle sind auf Kosten der Verursacher umweltgerecht zu entsorgen.

Wasserfallen. Der Antrag mag geringfügig erscheinen, ich will ihn dennoch begründen. Ich bin über das Wort «vermindert» gestolpert: «eine verminderte Belastung des Wassers». Wenn jemand von vermindert spricht, so muss er auch sagen, von wo aus vermindert werden soll. Was ist die Basis, von der aus vermindert werden soll? Deswegen sollte von einer «möglichst geringfügigen Belastung des Wassers» gesprochen werden. Für mich handelt es sich dabei um eine ökologisch, aber auch eine wirtschaftlich verantwortbare, vor allem aber auch eine technisch machbare Belastung. Ich schlage hier einen Bogen zur Lebensmittelchemie, dort kennt man das sogenannte Alara-Prinzip, was bedeutet, so wenig wie vernünftig erreichbar. Wir müssen es alle zusammen noch verkraften können, das Wasser soll so weit wie möglich geschont werden, die Belastung so geringfügig wie möglich sein. Noch ein Link zur Lebensmittelchemie. Dort heisst es, ein Lebensmittel müsse in einer sogenannt guten Herstellungspraxis hergestellt werden, das heisst ein Betrieb muss so geführt werden, dass ein Lebensmittel möglichst wenig oder möglichst geringfügig belastet wird. So ist der Antrag zu verstehen. Das Wort «vermindert» ist durch «möglichst geringfügig» zu ersetzen, eigentlich entsprechend der Aussage in der Botschaft: «...so wenig Belastung wie für die Umwelt möglich.»
Ich bitte Sie um Unterstützung des Antrages.

Omar-Amberg. «Sie (sprich Kanton und Gemeinden) fördern Massnahmen zur...» Hier übernimmt der Kanton zweifelsohne eine wichtige Aufgabe, die schon bisher wahrgenommen wurde. Was uns in der Abfallentsorgung fehlt, ist der unzweideutige Hinweis darauf, dass der Kanton als Massnahmen Richtlinien, Vorschriften und Grenzen festlegt, nicht aber die Entsorgung selber zahlt. Wir wollen hier das Verursacherprinzip eigens erwähnen, damit klar ist, dass die Entsorgung nicht den Staatshaushalt belastet, sondern vom Verursacher berappt werden muss, und zwar inklusive der Investitionen, die die Entsorgungsanlagen benötigen. Der Vorschlag von Herrn Külling geht in die gleiche Richtung, aber nicht weit genug, er betrifft nur die nicht verwertbaren Abfälle, sie sollen dem Verursacherprinzip unterstellt werden. Um der Kommission aber die Möglichkeit einzuräumen, selber zu entscheiden, ob das Verursacherprinzip, wie wir es gerne möchten, als eigener Absatz in die Verfassung, eventuell aber auch nur in den Vortrag aufgenommen werden soll, beantragen wir Rückweisung in die Kommission, die dieser Frage nachgehen soll.

Külling. Unser Vorstoss geht, wie Sie von Frau Omar hören konnten, in die gleiche Richtung. Wir wollen die Abfallentsorgung dem Verursacher anlasten. Es geht uns wie in vielen anderen Artikeln, die wir kritisiert haben, darum, dass in der Verfassung nicht nur von dem die Rede sein soll, was der Staat leisten muss, sondern auch von Pflichten ihm gegenüber. Es liegt uns weniger die finanzielle Seite am Herzen, auch nicht eben unwichtig, als die Möglichkeit, dass der Verursacher aufgrund der finanziellen Belastung dazu gebracht werden kann, den Abfall möglichst zu vermindern, denn das Wort «entsorgen» ist eigentlich nicht ganz zutreffend. Werden die Abfälle irgendwo gelagert oder auch verbrannt, sind sie ja gar nicht wirklich weg, sondern sie gehen in die Luft oder irgendwohin. Deswegen ist die Stossrichtung des Antrags eigentlich, dass aufgrund der finanziellen Belastung dessen, der nicht verwertbare Abfälle liefert, die Abfälle selbst vermindert werden können. Wie Frau Omar möchte auch ich, dass sich die Kommission nochmals mit dem Problem auseinandersetzt und eine entsprechende Bestimmung einbaut.

Gilgen-Müller. «Was macht ein Lachs im Rhein? Er studiert Chemie.» Ich hoffe nicht, dass Sie das gemeint haben, Herr Wasserfallen. Die SP-Fraktion tritt dafür ein, dass das «vermindert» der Kommission beibehalten wird. Es ermöglicht mehr Spielraum in der heutigen Ausgangslage, die Wasserqualität ist nämlich durchaus noch verbesserungswürdig. Ich bitte Sie um Ablehnung des Antrags Wasserfallen und somit um Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Wülser. Unsere Fraktion unterstützt den Antrag Külling. Es ist richtig, bzw. es ist nicht richtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Kosten für die unverwertbaren Abfälle, ungeachtet der eigenen Lieferungsleistungen, via ordentliche Steuern zahlen müssen oder sollen. In diesem Fall können wir es ein Stück weit selbst steuern und die Verursacher via direkter Kostenüberwälzung erziehen. Das müssen wir sicherlich anstreben. Es ist deswegen richtig, diesen Punkt bereits in der Verfassung festzuschreiben, und deswegen ist das Anliegen so zu formulieren, dass es von allen Seiten unterstützt werden kann. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag Külling bzw. dem Antrag Omar-Amberg zuzustimmen. Weisen Sie das Anliegen zur Bearbeitung an die Kommission zurück!

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zum Antrag Wasserfallen: Die Kommission wollte mit dem Begriff «vermindert» ausdrücken, dass die Belastung so gering wie möglich sein soll, also eine dynamische Interpretation des Ganzen. Der Begründung von Herrn Wasserfallen entnehme ich, dass es ihm offenbar um genau das gleiche geht. Für uns war das «möglichst geringfügig» eher ein statisches Element; das, was da ist, ist möglichst geringfügig und darf ab jetzt nicht mehr verstärkt werden. Letztlich meinen wir das gleiche, die Vertreterin der SP-Fraktion hat es ebenso interpretiert, so dass ich dem Rat die Entscheidung über die Formulierung überlasse. Für uns ist die dynamische Komponente wichtig, so wenig Belastung wie möglich soll erzielt werden.
Die beiden Anträge zu Absatz 2 sind abzulehnen. Das Verursacherprinzip ist in Artikel 31 Absatz 5 verankert; es sollten nicht dauernd neue Formulierungen aufgenommen werden: Es ist weder logisch, noch gut, noch dient es der Verständlichkeit. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass bei jenem Absatz über die Verursacherüberwälzung und die damit verbundenen Probleme gesprochen wurde; man kann es nicht absolut durchsetzen, und zwar zum Teil durchaus im Interesse der Sache und nicht etwa, um die Leute davonkommen zu lassen. Ich bitte Sie, das zu respektieren und nicht überall nach strengeren und weniger strengen Formulierungen zu suchen.
Ich bitte Sie daher um Ablehnung beider Anträge.

Abstimmung

Für den Antrag Wasserfallen (Abs. 1)	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	71 Stimmen

Präsident. Frau Omar beantragt, dass ihr Antrag zu Absatz 2 zur Überarbeitung an die Kommission zurückgewiesen wird, Herr Külling schliesst sich diesem Antrag an.

Abstimmung

Für den Antrag Omar-Amberg/Külling (Rückweisung)	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	69 Stimmen

Art. 37

Antrag Galli

Abs. 1 (neu): Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
Abs. 1a (neu): Sie können auch ausserhalb ihres Gebietes Katastrophenhilfe leisten.

Kurath. Ich vertrete den Antragsteller, Herrn Galli. Ganz kurz: Wir haben einen neuen zweiten Absatz vorgeschlagen, so dass der jetzt vorgeschlagene Artikel zu Absatz 1 würde, wobei das «sorgen für» durch «gewährleisten» ersetzt werden soll. Auf den ersten Blick ist das rein redaktionell, aber es ist schon etwas mehr. Das erste kann unabhängig vom Resultat verstanden werden, während beim zweiten impliziert ist, dass man für die öffentliche Ordnung und Sicherheit einsteht.
Zu Absatz 2 eine Frage: Wir waren uns nicht im klaren, ob es aufgrund von Artikel 2 ohne weiteres möglich ist, dass der Kanton auch über seine Grenzen hinaus tätig werden kann. Falls der Präsident versichert, dass es möglich ist, kann man auf den Absatz verzichten. Ansonsten ist hier festzulegen, dass der Kanton über das Territorialgebiet hinaus auch in anderen Kantonen in Katastrophenfällen tätig werden kann.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Zum Antrag Galli: Die Kommission hat sich für das Verb «sorgen für» ausgesprochen, weil die öffentliche Ordnung nicht wie ein Grundrecht gewährleistet werden kann. «Gewährleisten» ist in diesem Zusammenhang ein falscher, ja ein gefährlicher Begriff.
Der Antrag zu einem Absatz 2 sprengt den Rahmen, es fragt sich auch, warum die Aussage überhaupt gemacht werden soll. Es besteht überhaupt keine Pflicht, nur innerhalb des Kantons tätig zu sein, es ist nicht ausgeschlossen, auch ausserhalb tätig zu sein. Inwiefern man es überhaupt kann, ist eine andere Frage. Ausserdem ist auf Artikel 53 zu verweisen, dort geht es um humanitäre Hilfe im Ausland, in die selbstverständlich auch die Katastrophenhilfe eingeschlossen ist. Der Absatz ist unnötig und muss deswegen abgelehnt werden.
Nun noch etwas zum weiteren Vorgehen: Aufgrund der Beurteilung der ersten Verhandlungswoche haben wir neue Berechnungen angestellt, nach denen wir morgen abend rund 43 Stunden im Rückstand liegen, wir werden morgen abend noch 43 Behandlungsstunden vor uns haben – die Prognose für den Stand heute abend aufgrund der neuen Berechnungen, in die die zu beratenden Artikel und die Anträge einbezogen wurden, stimmt übrigens. Morgen abend um 20.00 Uhr dürften wir zu den Artikeln 50 bis 55 vorgestossen sein. Es wäre aber auch möglich, dass wir schon in den Bereich Volksrechte vordringen würden. In meinen Augen wäre es ungeschickt, mit den Beratungen dieses Blocks zu beginnen und im Juni damit weiterzufahren, denn es hängt doch einiges voneinander ab, so dass man die Probleme wirklich präsent haben sollte. Definitiv wird die Präsidentenkonferenz jetzt im Anschluss an die Sitzung über das Verfahren entscheiden. Falls wir morgen mit den Beratungen unerwartet weit vorwärtskämen, behalte ich mir vor, Ihnen zu beantragen, die Artikel 63 (Mitwirkung) und folgende zu beraten. Ich kündige es bereits an, damit Sie auf diese Artikel vorbereitet sind, falls sich der Rat entscheidet, meinem Antrag zu folgen. Sie sollen sich nicht überfahren vorkommen und sich dann dagegen zur Wehr setzen müssen, indem Sie meinen Antrag ablehnen. – Soweit die Bemerkungen zu möglichen Ordnungsanträgen von morgen.

Präsident. Herr Kurath hat den Antrag zu Absatz 1a (neu) zurückgezogen, so dass nur über den Antrag zu Absatz 1 befunden werden muss.

Abstimmung

Für den Antrag Galli	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 18.00 Uhr

Die Redaktorinnen:

Catherine Graf Lutz (f)
Elisabeth Mühlenhöver Kauz (d)

Neunte Sitzung

Dienstag, 12. Mai 1992, 9.00 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Allenbach, Anderegg-Dietrich, Boillat, Brawand, Flück, Fuhrer, Galli, Kelterborn, Marti-Caccivio, Portmann, Probst, Reinhard, Rychen, Schaer-Born, Schmid (Frutigen), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Wehrlin.

Präsident. Bevor wir die Beratungen über die Staatsverfassung fortsetzen, müssen wir über die Ordnungsanträge der Präsidentenkonferenz befinden. Gestern beschloss diese, dem Plenum einerseits über die Traktandenliste von morgen und übermorgen und andererseits über Traktandenliste und Sitzungszeiten der Junisession Antrag zu stellen.

Bieri, zweiter Vizepräsident. Die Präsidentenkonferenz beauftragte mich, Ihnen zwei Beschlüsse bekanntzugeben. Am letzten Montag, dem 4. Mai, beschloss der Grosse Rat aufgrund eines Ordnungsantrages, am Mittwoch, dem 13. Mai, das Teuerungsdekret und das Staatsbeitragsgesetz zu behandeln. Gestern abend kam die Präsidentenkonferenz auf diesen Beschluss zurück und stellt Ihnen heute einen neuen Antrag: 1. Am Mittwoch und Donnerstag seien die Direktionsgeschäfte gemäss Sessionsprogramm zu behandeln, allerdings ohne das Geschäft KVA Bern 2, inklusive Anpassungsgesetz. 2. Das Teuerungsdekret und das Staatsbeitragsgesetz seien zu verschieben. 3. Dringliche Vorstösse seien nicht zu behandeln. 4. Am Mittwoch nachmittag oder Donnerstag sei die Beratung der Verfassung fortzusetzen.
Die Alternative zu diesem Vorschlag wäre folgende: Am Mittwoch Fragestunde, anschliessend Direktionsgeschäfte, Anpassungsgesetz, Teuerungsdekret, Staatsbeitragsgesetz und, wenn das Schicksal uns günstig ist, am Donnerstag nachmittag eventuell noch dringliche Vorstösse. Die Präsidentenkonferenz beantragt Ihnen aber, auf den ursprünglichen Beschluss des Grossen Rates zurückzukommen.
Wir fassten einen zweiten Beschluss, der Ihnen schriftlich verteilt wurde. Wir sind mit den Beratungen über die Verfassung im Verzug. Ausserordentliche Situationen erfordern ausserordentliche Massnahmen. Die Präsidentenkonferenz beschloss deshalb, Ihnen folgenden Vorschlag zu machen: Montag 22. Juni anstelle der Fraktionssitzung bereits am Morgen Sessionsbeginn, am Nachmittag zwei Sitzungen; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag das gleiche Programm. Am Donnerstag sollten die Beratungen zu Ende geführt werden, wir hätten sozusagen ein «open end». Die längeren Sitzungszeiten am Mittwoch und Donnerstag sollen nur beansprucht werden, wenn ohne diese Sitzungen die Verfassung in der ersten Sessionswoche nicht zu Ende beraten werden könnte.

Marthaler. Ich bitte Sie, den Rückkommensantrag abzulehnen und beim Beschluss des Grossen Rates vom 4. Mai zu bleiben. Die Staatsverfassung ist selbstverständlich sehr wichtig. In dieser Session können wir jedoch die Beratungen über die Verfassung so oder so nicht abschliessen, der Kommissionspräsident wird das bestätigen können. Neben der Beratung der Staatsverfassung haben wir als Grosser Rat andere wichtige Aufgaben. Wir müssen das Staatswesen unternehmerisch führen und die uns auferlegten Aufgaben erledigen. Wir sollten deshalb beim Vorschlag bleiben, den uns die Staatskanzlei in der Präsidentenkonferenz auf dem gelben Papier verteilt hatte: Heute abend um 20.00 Uhr schliessen wir die Beratungen über die Staatsverfassung ab, morgen können wir zwischen den Wahlen die unbestrittenen Direktionsgeschäfte erledigen. Wahrscheinlich können wir bis am Mittag damit fertig sein. Am Nachmittag um 13.45 beginnen wir mit den Beratungen über das Teuerungsdekret und das Staatsbeitragsgesetz. Wenn die Zeit reicht, können wir am Donnerstag nachmittag die dringlichen Vorstösse behandeln. Ich bitte Sie, den Rückkommensantrag der Präsidentenkonferenz abzulehnen und bei unserem Beschluss vom letzten Montag zu bleiben.
Hingegen bitte ich Sie, dem Antrag über die Sitzungszeiten während der Junisession zuzustimmen. Ich erwarte vom Regierungsrat, dass die Traktandenliste der Junisession nach Wichtigkeit der Geschäfte erstellt wird. Auch die grossen Fraktionen können in den Fraktionssitzungen am Donnerstag und Freitag die Vorbereitungen erledigen. Ich wäre deshalb bereit, auf die Fraktionssitzungen von Montag morgen und Dienstag nachmittag zu verzichten. Die übrigen Geschäfte und allfällige Abänderungsanträge könnten am Montag morgen der zweiten Woche behandelt werden. Allerdings behalte ich mir vor, für den Dienstag nachmittag der zweiten Sessionswoche eine Fraktionssitzung zu beantragen. Heute kann das noch nicht entschieden werden, es ist noch zu früh. Ich bitte Sie, den ersten Antrag der Präsidentenkonferenz abzulehnen, dem zweiten hingegen zuzustimmen.

Tanner. Ich bitte Sie, dem Rückkommensantrag zu folgen. Eine Ablehnung wäre nichts anderes als Zwängerei. Die Präsidentenkonferenz befasste sich eingehend mit dieser Frage. Von den Fristen her würde es durchaus genügen, das Teuerungsdekret und das Staatsbeitragsgesetz im Juni zu beraten. Sachlich besteht kein Zwang, diese beiden Erlasse in dieser Session behandeln zu müssen. Wir sollten die Beratungen über die Verfassung zügig fortsetzen, vielleicht könnten wir auch etwas rationeller arbeiten. Es wäre wenig sinnvoll, jetzt noch eine Stunde über das Programm zu diskutieren. Ich bitte Sie, dem Rückkommensantrag zuzustimmen.

Blatter (Bolligen). Bereits an der Präsidentenkonferenz vom 21. April gab ich meinen Befürchtungen Ausdruck, dass die Verfassung mehr Zeit beanspruchen werde und das Staatsbeitragsgesetz – ich präsidiere die vorberatende Kommission – nicht behandelt werden könne. Ich möchte zu klaren Entscheidungsgrundlagen beitragen. Ich fragte den Staatsschreiber, wie es mit den Fristen und Terminen für das Staatsbeitragsgesetz stehe. Ich lese Ihnen aus dem Protokoll die Antwort von Herrn Nuspliger vor: «Der Staatsschreiber macht darauf aufmerksam, dass es möglich sein sollte, im Juni die erste Lesung und im September die zweite Lesung durchzuführen.» Auch beim ursprünglichen Sessionsprogramm musste damit gerechnet werden, dass die Beratungen des Staatsbeitragsgesetzes vielleicht nicht abgeschlossen werden können. Es wäre nicht sinnvoll, im Juni mehrere angefangene Geschäfte weiterberaten zu müssen. Angefangenes sollte nach Möglichkeit abgeschlossen werden. Als Kommissionspräsident würde ich mich einer Verschiebung des Staatsbeitragsgesetzes nicht verschliessen.

Baumann-Bieri. Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag der Präsidentenkonferenz bezüglich Gestaltung dieser Session zu. Wir sollten die Verhandlungen über die Verfassung, die zwar nicht in totaler Einigkeit, aber immerhin friedlich ablaufen, nicht unterbrechen mit Vorlagen, die uns ganz bestimmt spalten werden.
Zur Gestaltung der Junisession: Ich sehe ein, dass es nicht möglich ist, die Verfassung ohne zusätzliche Abendsitzungen fertigzuberaten. Die zweite Sessionswoche – das mein Wunsch – darf aber nicht mit vielen Gesetzen und Dekreten beladen werden, die lange Fraktionsvorbereitungen brauchen. Sonst sehe ich für die Einhaltung der Antragsfristen schwarz.

Jenni (Bern). Auch die grüne und autonomistische Fraktion beantragt Ihnen, dem Rückkommen zuzustimmen. Die beiden Erlasse, das Staatsbeitragsgesetz und das Teuerungsdekret, erleiden keinen wachsenden Schaden, sie können ohne weiteres erst im Juni behandelt werden. Herr Marthaler meinte, man müsse Prioritäten setzen. Ich sehe andere Prioritäten als er, nämlich die dringlichen Interpellationen über Mühleberg in der Folge der Volksabstimmung. Ich beantrage, nach den Direktionsgeschäften und noch vor der Weiterberatung der Verfassung die dringlichen Vorstösse zu behandeln. Wenn wir diese Frage hinauszögern, setzen wir ein falsches Zeichen dem Volk gegenüber, das anders als das Parlament entschied. Ich stelle in diesem Sinn einen Ordnungsantrag. Nach diesen Vorstössen sollten wir aber die Verfassung weiterberaten und ihr damit das Gewicht geben, das ihr zukommt.

Eggimann. Die vorgesehenen Sitzungszeiten in der ersten Woche der Junisession beruhen auf der Annahme, dass wir uns diese Woche noch intensiv mit der Verfassung beschäftigen. Sonst geht die Rechnung nicht auf, und die Beratungen müssten in der zweiten Sessionswoche im Juni fortgesetzt werden. Es wäre wichtig, dieses Werk konzentriert abzuschliessen.

Neuenschwander. Die FDP-Fraktion lehnt den Rückkommensantrag ab. Wir lehnen auch den Ordnungsantrag von Herrn Jenni ab. Bezüglich der Sessionsgestaltung im Juni möchten wir gerne die Erklärungen des Kommissionspräsidenten hören, warum es so dringend sei.
Warum lehnen wir den Rückkommensantrag ab? Die Meinung von Herrn Jenni, es entstehe kein wachsender Schaden, teilen wir nicht. Wir beschlossen Ende des letzten Jahres Massnahmen, wir müssen nun die entsprechenden klaren Auflagen durchsetzen. Daran sollten wir uns halten. Wir können die Verfassung konzentriert und speditiv behandeln. Wir könnten uns aber etwas mehr zurückhalten und auf lange Deklamationen verzichten. So sollte es möglich sein, die Beratungen im Juni durchzuführen.

Schmid (Rüti), Präsident der Verfassungskommission. Ich spreche nur zur Notwendigkeit, die Verfassungsberatungen im Juni in erster Lesung abzuschliessen.
Wir rechneten rückwärts; anders kann man bei solchen Fragen nicht rechnen. Folgende Pendenzen müssen in den Jahren 1993/1994 erledigt werden: Verschiedene Vorlagen warten beim Kanton, bis hier in den Verfassungsberatungen grundsätzliche Entscheide gefällt werden. Ein zweites Problem ist die Laufentalfrage. Ein drittes Problem stellt die eidgenössische Gewährleistung der Verfassung dar, die wiederum mit der Laufentalfrage zusammenhängt. Wenn die neue Verfassung nicht zeitgerecht in Kraft treten kann, muss eine Teilrevision der alten Verfassung durchgeführt werden. Ein vierter Punkt: Wenn die Verfassung in der ersten Abstimmung vom Volk abgelehnt wird, muss man laut Verfassung ein zweites Mal vor das Volk. Wenn wir alle diese Aspekte auf die Zeitachse legen und von 1995 zurückrechnen – die eidgenössischen Zusammenhänge legen das Jahr 1995 fest –, muss die Volksabstimmung im Mai 1993 stattfinden können. Wenn die Volksabstimmung zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden muss, muss die zweite Lesung im Grossen Rat im November zu Ende sein. Zwischen erster und zweiter Lesung muss gemäss jetziger Verfassung eine Pause von drei Monaten sein. Rechne ich rückwärts von November, komme ich auf Juli. Im Juli findet keine Session statt, also müssen die Verfassungsberatungen im Juni abgeschlossen werden. Wenn wir im Juni nicht abschliessen – deshalb der ehrgeizige Zeitplan –, hat das zur Konsequenz, dass wir wahrscheinlich zu Teilrevisionen der jetzigen Verfassung gezwungen werden. Das sollte man aber nicht provozieren. Gemäss dem gestern von der Präsidentenkonferenz beschlossenen Zeitraster, das Ihnen heute verteilt wurde, ist es möglich, im Juni die restlichen Artikel fertigzuberaten, wenn wir heute abend aufhören. Ob der Rat jetzt weiterfahren will oder nicht, kommentiere ich in meiner Funktion nicht.

Präsident. Zuerst entscheiden wir über den Antrag der Präsidentenkonferenz, Mittwoch und Donnerstag, also morgen und übermorgen, die Verfassungsberatung fortzusetzen. Herr Marthaler bekämpft diesen Antrag. Dann stimmen wir über den Ordnungsantrag von Herrn Jenni ab, die dringlichen Vorstösse über Mühleberg nach den Direktionsgeschäften zu behandeln.

Abstimmung

Für den Antrag Präsidentenkonferenz	66 Stimmen
Dagegen	84 Stimmen
Für den Antrag Jenni (Bern)	55 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

Präsident. Damit bleibt es beim ursprünglich beschlossenen Sessionsprogramm für diese Session. Der Antrag der Präsidentenkonferenz bezüglich Sessionsprogramm der Junisession ist nicht bestritten. – Herr Emmenegger wünscht aber, dass wir abstimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Präsidentenkonferenz	Mehrheit

Präsident. Damit haben Sie dem von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagenen Sessionsplan für die Junisession zugestimmt.

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Art. 37a (neu)

Präsident. Ich schlage dem Rat vor, hier auch über den Antrag von Herrn Waber zu Artikel 48a zu beraten. – Keine Einwände.

Antrag Meyer-Fuhrer

Der Sonntag und die anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe, der Geselligkeit, der Erholung und der Andacht unter besonderem Schutz.

Antrag Waber

Art. 48a: Der Sonntag ist ein Ruhe- und Feiertag und steht unter besonderem Schutz. Näheres regelt das Gesetz.

Meyer-Fuhrer. Die Frage, ob ein Artikel über Sonntage und Feiertage – nicht unbedingt über Sonntagsruhe – aufgenommen werden sollte, war in der Kommission umstritten. Ein entsprechender Artikel wurde in der Kommission knapp verworfen, in der Vernehmlassung aber von vielen gefordert. Das gibt mir das Recht, den Antrag hier nochmals zu stellen.
Die Unsicherheit darüber, wo ein Artikel über Sonntage und Feiertage einzuordnen sei, zeigt ebenfalls, wie umstritten diese Frage war. Der Sonntagsartikel der SP ist in der Nähe der Artikel über die soziale Sicherheit und die Arbeit. Der Sonntagsartikel, den Herr Waber vorschlägt, ist bei den Artikeln über die Freizeit. Der Sonntagsartikel der alten Verfassung wurde vor allem als Schutz verstanden für die Angestellten, damals dachte man zuerst an die Knechte und Mägde bei den Bauern. Regierungsrat von Steiger kämpfte damals für den Sonntagsartikel in der Berner Verfassung. Er musste sich, als ehemaliger Pfarrer, von den Radikalen vorwerfen lassen, er wolle wahrscheinlich den Predigtzwang wieder einführen. Er meinte es aber nicht so, sondern wollte damit ausdrücklich diejenigen schützen, die am Sonntag arbeiten müssen. Wir verstehen den Sonntag nicht als Zwangsruhetag, sondern als Tag, an dem der Zwang zur Arbeit aufgehoben ist. Als Tag, an dem möglichst viele Menschen die Gelegenheit haben für Geselligkeit, Begegnungen, Feste, Familienzusammenkünfte, Erholung und Gottesdienste.
Das Bundesrecht schützt bereits vor Sonntagsarbeit. Die Berner Verfassung wäre aber mit einem Sonntagsartikel tatsächlich nicht überladen. Ein gemeinsamer freier siebter Tag – für die Christen der erste Tag der Woche – ist nicht nur für die Kirche konstitutiv. Er prägte unsere gesamte Kultur. Er ist ein traditionelles Gut, das man nicht einfach so über Bord werfen darf. Man muss seine Botschaft ernst nehmen: Den strengen Arbeitsrhythmus für Menschen, Maschinen und Natur einmal unterbrechen; regelmässig während eines Tages auf die gewöhnliche alltägliche Hetze verzichten, Gelegenheit haben für Begegnungen und neue Erfahrungen. Auf diese Werte kann auch unser Kanton nicht ohne weiteres verzichten; auch unser Kanton hat ein Interesse, sie zu schützen. Ein solcher Artikel gehört in unsere Kantonsverfassung.

Waber. Frau Meyer hat den ideologischen Aspekt der Sonntagsruhe bereits sehr gut dargelegt. Wir schützen mit der Verfassung Naturdenkmäler, Kulturgüter und vieles anderes mehr. Haben wir Angst vor einem Tag der Besinnung, der Ruhe? In der Vernehmlassung kam zum Ausdruck, dass eine breite Bevölkerungsschicht hinter diesem Anliegen steht. Die Angst, in unserer multikulturellen Gesellschaft könnten die andern Religionen zu kurz kommen, ist nicht begründet. Die Arbeitswelt kennt die Fünftagewoche; der Samstag ist eigentlich auch ein arbeitsfreier Tag. Damit ist zum Beispiel der Sabbat gewährleistet, der am Freitagabend beginnt. Innerhalb der Religionsfreiheit sind andere Feiertage ebenfalls geschützt. Wir unterstützen einen in der Verfassung erwähnten freien Tag, der uns allen gut anstehen würde. Wir schliessen uns dem Antrag der SP an; man könnte das Anliegen in dieser Form in die Verfassung aufnehmen. Ich möchte mir aber ein Rückkommen unter Artikel 48 vorbehalten, falls der Antrag Meyer abgelehnt wird. Eventuell wäre es auch möglich, den Artikel an die Kommission zurückzugeben. Diese könnte dann den Ort und die richtige Formulierung finden.

Blatter (Bolligen). Erstaunlicherweise konnte diese Frage nicht bereits in der Verfassungskommission erledigt werden. Offenbar war der Sonntag dort kein ausführliches Diskussionsthema. Für die EVP/LdU-Fraktion ist es wichtig, in der Verfassung etwas über die Sonntage und anerkannten Feiertage zu sagen. Heute wird über den 1. August diskutiert, andere Feiertage spielen eine wichtige Rolle. Der Sonntag darf deshalb sicher in der Verfassung erwähnt werden. Es ist nicht einfach, für einen solchen Artikel den verfassungssystematisch richtigen Platz zu finden. Wir diskutierten bereits andere solche Anträge, ich erinnere an den Antrag von Gunten bezüglich Kinder. Ich bitte Sie, materiell dem Antrag von Helen Meyer und Christian Waber zuzustimmen. Die Kommission soll uns zuhanden der zweiten Lesung beantragen, wie die definitive Formulierung lauten und wo der Artikel in der Verfassung plaziert werden soll. Vorläufig unterstützen wir die beiden Anträge.

Eggimann. Was soll der Sonntag in einer modernen Verfassung? Den Lieben Gott haben wir draussen; jetzt will eine Theologin wenigstens den Sonntag in der Verfassung haben. Ist das nicht ein Anachronismus? Die Mehrheit der FL/JB-Fraktion kam zum Schluss, das sei ein Anachronismus, aber ein zeitgemässer. In der heutigen Zeit spielt das Leistungsprinzip eine ganz wichtige Rolle. Es steht sogar in der Verfassung. Das Leistungsprinzip geht ebenfalls auf einen Theologen zurück, nämlich auf Calvin. Durch ihn wurden wir in der Schweiz fleissig, was wir vorher nicht besonders waren. Calvin interpretierte die Bibel so: Sechs Tage sollst du arbeiten. Er betrachtete die Arbeit als eine Art Gottesdienst. Am siebten Tag aber soll man sich ausruhen. Heute leistet man etwas, damit man sich etwas leisten kann. Es wurde anstrengend, sich etwas leisten zu können. Konsumieren macht müde. Der Weekendstress – das gilt vor allem für die Jungen – ist viel grösser als der Arbeitsstress. Am Montag müssen sie sich am Arbeitsort ausruhen. Das möchten wir etwas steuern. Vielleicht kann man das, indem man einen solchen Artikel über die Sonntagsruhe in die Verfassung aufnimmt. Es ist eigenartig: Was uns wirklich glücklich macht, ist etwas sehr Einfaches. Das haben wir vergessen und müssen es wieder lernen: Zum Beispiel einmal nichts tun, Zeit haben; Zeit für die andern, Zeit für die Natur. Ich bitte Sie, diesen Artikel in die Verfassung aufzunehmen; es ist eine Frage der Lebensqualität.

Schibler. Die freisinnige Fraktion fasste in dieser Frage keinen Beschluss, sondern überliess – das entspricht einer echt liberalen Grundhaltung – die Entscheidung jedem einzelnen.
Ich habe Mühe mit einer solchen Ergänzung. Man sprach viel von einer modernen Verfassung: Gehen wir mit diesem Antrag nicht zurück ins 19. Jahrhundert? Ich habe hier ein Dokument über die «Sonntagsheiligung in Alter Zeit». Im Kanton Baselstadt wurden staatlich «jede öffentliche oder geräuschvolle Arbeit in oder ausser den

Häusern sowie die Arbeiten in Fabriken mit Ausnahme von dringenden Notfällen» verboten. «Alles öffentliche Auslegen oder Ausstellen von Waren in Warenlagern, Kramladen oder Buden sowie alles öffentliche Feilrufen, alle Schaubelustigungen jeder Art wie öffentliche Unterhaltungen und Ausstellungen sollen an Sonn- und Festtagen sowie an den Vorabenden derselben verboten sein.» Ich habe etwas Mühe mit einer staatlich verordneten Geselligkeit. Ich will mir Geselligkeit nicht vom Staat vorschreiben lassen und auch an einem Werktag gesellig sein können. Deshalb habe ich grosse Bedenken einem solchen Artikel gegenüber. Ist es nicht übertrieben, einen solchen Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen? Wäre er nicht in einem Arbeits- oder Gewerbegesetz an seinem zweckmässigen Platz? Ich werde dem Antrag deshalb nicht zustimmen.

Hutzli. Ich unterstütze grundsätzlich den Vorstoss von Frau Meyer. In der Verfassung müssen wir eine Leitplanke haben bezüglich der Gliederung unserer Arbeitswelt. Wir brauchen einen Freitag. Die Technologie geht immer mehr in Richtung Vollautomatisierung und Durchlaufbetriebe. Damit besteht die Gefahr, dass der Sonntag ausgehöhlt wird und man einen oder zwei Tage irgendwo in der Woche als frei deklariert. In Analogie zur von uns beschlossenen Präambel muss der Sonntag in unserer Gesellschaft geschützt werden. Er hat einen Artikel in der Verfassung verdient. Ich las im Protokoll der Kommission die Diskussion über den Sonntagsartikel nach. Bei der Abstimmung war die Kommission unentschieden. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde der Sonntagsartikel gestrichen. Allerdings lautete er nicht gleich wie der Vorschlag von Frau Meyer. Mit dieser Fassung habe ich im Detail etwas Mühe, vor allem mit der «Geselligkeit». Was ist darunter zu verstehen? Auch der Begriff «Erholung» ist unklar. Umfasst der auch den Sport? An einer andern Stelle der Verfassung stehen Erholung und Sport nebeneinander. Offenbar sind Sport und Erholung nicht genau dasselbe. Die Kommission sollte diese Frage nochmals bearbeiten. Ich beantrage deshalb, dieses Anliegen an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Sonntagsartikel vorzulegen, wobei die von Frau Meyer vorgeschlagenen Begriffe überprüft werden müssen.

Brüggemann. Ich möchte für das Sonntagszeichen in der Verfassung eine Lanze brechen. Ich habe einen deutschen Freund, der jahrelang in Russland gefangen war und ganz Schweres erleben musste. Als er zurückkam, sagte er über das alte, damalige Russland, es sei ein Land ohne Sonntag. Das sei das Traurigste gewesen. Damals wurde kein gemeinsamer Sonntag gefeiert; es gab gleitende Arbeitswochen. Auch sonst ging es sehr unmenschlich zu und her. Dass es bei uns noch einen Sonntag gibt, trotz allen Missbräuchen, trotz dem Durcheinander und den Staus auf den Strassen, gibt jedem Schweizer noch etwas Ruhe; sogar denjenigen, die uns in den Restaurants bedienen und eigentlich keinen Sonntag haben. Es muss dafür gesorgt werden, dass auch sie zu ihrem Sonntag kommen, nicht nur zu ihrem Freitag. Das steckt hinter dem Wort «Geselligkeit». Der Sonntag ist ein gemeinsamer Tag, an dem man zusammen aufatmen und beieinandersitzen kann, besser als am Werktag. Gerade in einer Leistungsgesellschaft ist das ein Fenster, durch das Ruhe und frische Luft hineinkommen können. Für mich ist das nicht nur eine religiöse Forderung, sondern eine Lebens-, eine Überlebensforderung.

Marthaler. Ich werde den Antrag von Frau Meyer ablehnen. Wir haben ein Gesetz über die Feiertage und Sonntagsruhe. Wir überwiesen eine Motion von Herrn Hofer, wir werden in diesem Zusammenhang wieder darüber sprechen. Wir schaffen uns nur Probleme, wenn wir diesen Artikel in die Verfassung aufnehmen. Herr Eggimann, Sie sprachen vorhin vom Konsum und von der Erholung. Sie wissen, wie viele Menschen sich Erholung vorstellen: Sie fahren mit dem Zug oder Auto irgendwo hin, dort sind andere Leute, die für sie arbeiten. Was machen Sie mit diesen Leuten? Glauben Sie, die ganze Berner Bevölkerung werde im Wald spazierengehen auf den Wegen, die wir zwar laufend erstellen, auf denen ich aber bei meinen Spaziergängen diejenigen nie sehe, die nach dieser Ruhe schreien?
Ich muss manchmal auch am Sonntag arbeiten, weil ich während der Woche vielleicht hier bin. Vielen geht es ähnlich. Ich sehe nur Probleme, deshalb lehne ich den Antrag ab. Im äussersten Fall könnte ich mich einer Rückweisung an die Kommission anschliessen. Ich möchte aber zuerst den Kommissionspräsidenten hören.

Holderegger. Wer regelmässig am Sonntag arbeiten muss, erleidet einen grossen Eingriff in sein Leben. Ich arbeite regelmässig am Sonntag. Ich bedauere, dass man am Sonntag arbeiten muss, der öffentliche Dienst erfordert das aber. Das bedeutet einen Eingriff in das Familienleben. Wenn die Familie am Sonntag zuhause frühstückt, muss man arbeiten. Vielleicht machen Freunde am Sonntag ein Fest, das man deshalb nicht besuchen kann. Man muss auf Kultur- und Sportanlässe verzichten, weil man arbeiten muss. Der einzelne muss viele Verluste hinnehmen. Der von Frau Meyer vorgeschlagene Sonntagsartikel ist mehr als nur ein «Predigtartikel». Die Predigt am Sonntagmorgen ist mir recht und wichtig. Der Sonntagsartikel beinhaltet aber mehr als das.
Ich könnte mich Herrn Hutzli anschliessen. Der Artikel könnte an die Kommission zurückgewiesen werden. Dort könnte man das Anliegen von Frau Meyer, das auch Herr Hutzli unterstützen kann, nochmals diskutieren. Die Sonntagsarbeit ist mit grossen Eingriffen verbunden. Es droht vor allem Gefahr von der Wirtschaft, die die Maschinen lieber laufen lassen möchte. Damit würde der Anteil derjenigen vergrössert, die am Sonntag arbeiten müssen. Laut Bundesverfassung soll Sonntagsruhe gelten. Auch unserer Verfassung würde eine solche Bestimmung gut anstehen. Wir sollten uns mit dieser Frage nochmals auseinandersetzen, wir dürfen sie nicht einfach vom Tisch wischen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Eine ähnliche Bestimmung wurde wegen meines Stichentscheids nicht in die Verfassung aufgenommen. Allerdings besteht in dieser Frage auch im Plenum ein Gleichgewicht. Meinem Entscheid ging ein negativer Vorentscheid im Zwischenbericht voran. Bereits die erste Kommission hatte einen entsprechenden Antrag abgelehnt. Alle, die dieses Problem hier aufgreifen, sind sicher ehrlich darum bemüht, durch einen solchen Artikel der Gesellschaft einen Dienst zu erweisen. Das wollen jedoch beide Seiten. Es ist falsch, den Eindruck zu erwecken, bei einer allfälligen Ablehnung dieser Anträge beziehungsweise bei Nichtaufnahme eines entsprechenden Artikels würde das Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe abgeschafft. Soweit rein religiös begründet wird – das ist nicht bei allen der Fall, ich bin mir dessen bewusst –, muss niemand befürchten, zwischen

Stuhl und Bank zu fallen. Die Gesetzgebung bleibt erhalten und ist dem Wandel unterworfen wie jede andere Gesetzgebung auch. Wahrscheinlich begründet eine Mehrheit der Befürworter den Antrag anders: Man sprach vom Fenster, das geöffnet werden sollte, um der Gesellschaft frische Luft zu geben, um den Alltag zu unterbrechen, um im Familienkreis die Gegenwart zu erleben oder sich auf die nächste Woche einzustellen. Diese Zeit ist aber nicht primär an einen Tag gebunden. Geselligkeit des einen ist Last des andern. Die jetzige Arbeitsgesetzgebung – sie ist bundesrechtlich – setzt Priorität auf den Sonntag als freien Tag respektive auf das Wochenende als Freizeit. In der Regel wird deshalb die Freizeit zu diesem Zeitpunkt genossen, familiäre Feste und Erlebnisse finden dann statt. Das beruht auf Bundesrecht.
Ich muss Ihnen aber auch die Kehrseite zeigen. Wir sprechen hier oft Bedenken darüber aus, unsere Leistungsfähigkeit an einzelnen Spitzen zu messen. Die Freizeit konzentriert sich ebenfalls auf Spitzentage. Mir wäre manchmal ein flacheres und ausgeglicheneres Niveau lieber. Der grosse und oft auch gefährliche Verkehr findet über das Wochenende statt, unter der Woche haben wir nur die Arbeitszeitspitzen. Das sind durchaus sachliche Überlegungen. Als Kanton können wir bundesrechtliche Vorschriften nicht überholen. Diese sprechen vom Schutz der Sonntagsarbeit und setzen gewisse Prioritäten. Wir sind nicht gut beraten, wenn wir als Kanton eine Bresche schlagen, soweit das Anliegen nicht religiös begründet ist. Über die Problematik der religiösen Begründungen sprachen wir bereits ganz am Anfang.
In der Kommission wurde bemerkt, es sei eigenartig, in der Verfassung über die Geselligkeit zu sprechen. Es sei merkwürdig, wurde gesagt, wenn man sich von der Verfassung Geselligkeit vorschreiben lassen müsse. Es wurde dann vorgeschlagen, das Wort «Geselligkeit» zu streichen. Wenn man das aber streicht, hat man am Sonntag noch «Arbeitsruhe, Erholung und Andacht». Jemand sagte, das wären traurige Sonntage. Auch diese Lösung befriedigte nicht. Letztlich führte die Gesamtwürdigung zu einem ausgeglichenen Stimmenverhältnis. Ich folgte bei meinem Stichentscheid meiner eigenen Überzeugung. Ich messe dem Fenster, das offen sein soll, durchaus Bedeutung zu. Das muss aber in diesem Sinn nicht in der Verfassung bestimmt werden, umso mehr als dieses Fenster ohnehin bundesrechtlich begründet ist. Deshalb fand ich, wir sollten davon absehen, einen entsprechenden Artikel in die Verfassung aufzunehmen. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Sollte der Rat trotzdem eine Formulierung überweisen, lassen Sie uns bitte die Freiheit, nochmals über diese Frage und namentlich über die Formulierung zu diskutieren. Keine der bisher vorgeschlagenen ist glücklich. Und vielleicht kommen Sie in der zweiten Runde darauf zurück und wollen den Artikel nicht mehr. Lassen Sie uns auch die Freiheit, einen allfälligen Artikel zu plazieren. Das Problem der Einordnung stellte sich bereits bei der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung: Soll die Bestimmung über die Sonn- und Feiertage im Kapitel über die Kirchengesetzgebung oder im Kapitel über die Polizeigesetzgebung untergebracht werden? Das Dilemma war schon dort aktuell.
Diese Bestimmung gehört nicht in die Verfassung. Damit desavouiere ich die Anliegen nicht, meine Begründung haben Sie gehört. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 37a (neu). Herr Waber zog seinen Antrag zugunsten des Antrages von Frau Meyer zurück. Sollte dieser nicht angenommen werden, beantragt er Rückweisung. Herr Hutzli stellte in der Folge einen Hauptantrag auf Rückweisung. Gemäss Geschäftsordnung stimmen wir zuerst über den Rückweisungsantrag Hutzli ab, erst nachher allenfalls noch über den Antrag von Frau Meyer.

Abstimmung

Für den Antrag Hutzli (Rückweisung) Mehrheit

Art. 38

Angenommen

Art. 39

Antrag Teuscher

Abs. 1: ... Wiedereingliederung. Besondere Beachtung findet dabei die Situation von Frauen sowie von Angehörigen von Minderheiten aller Art.

Antrag Waber

Abs. 1: ... zu vermeiden und deren Folgen zu mildern. (Rest streichen)

Antrag Kilchenmann

Abs. 3: Streichen

Antrag Ritschard

Abs. 3: ... Partei. Sie vermitteln zwischen den Sozialpartnern bei Arbeitskonflikten und Betriebsschliessungen.

Antrag Wülser

Abs. 3a (neu): Sie fördern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.

Präsident. Herr Kilchenmann hat seinen Streichungsantrag zurückgezogen.

Teuscher. Ich beantrage, Artikel 39 Absatz 1 zu ergänzen. Besonders Frauen leiden sehr stark unter den wirtschaftlichen Schwankungen. In wirtschaftlich guten Zeiten sind sie gefragt, vor allem als billige Arbeitskräfte. In schwierigen Zeiten werden sie als erste entlassen. Frauen haben häufig eine schlechtere Ausbildung als Männer. Durch den Arbeitsunterbruch wegen der Kinderbetreuung verlieren sie häufig den Anschluss an die Arbeitswelt. Sie finden beim Versuch, wieder in die Arbeit einzusteigen, oft eine völlig veränderte Arbeitswelt vor. Damit Frauen auf dem Arbeitsmarkt auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten überhaupt eine Chance haben, muss bei der beruflichen Umschulung und Wiedereingliederung speziell auf die Befürfnisse der Frauen Rücksicht genommen werden. Aber auch Angehörige von Minderheiten haben es in Zeiten der Arbeitslosigkeit schwer. Wer nicht voll leistungsfähig ist, wird zuerst entlassen und hat keinen Platz mehr auf dem Arbeitsmarkt. Wenn bei Umschulung und Wiedereingliederung speziell auf die Angehörigen von Minderheiten und auf die Situation der Frauen eingegangen wird, wird gleichzeitig die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt gefördert. Diese Massnahme soll mithelfen, dass Frauen in wirtschaftlich schlechteren Zeiten nicht einfach entlassen und an den Herd zurückgeschickt werden. Leider ist das heute häufig der Fall. Die Öffentlichkeit nimmt das kaum wahr. Frauen haben nicht gelernt, sich zu wehren; Frauen haben eher gelernt zu schweigen.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Waber. Vorhin argumentierte der Kommissionspräsident, die Sonntagsruhe gehöre nicht in die Verfassung. Wir beantragen, einen Teil von Absatz 1 zu streichen. Es werden hier nur zwei Mittel aufgeführt, nämlich die berufliche Umschulung und die Wiedereingliederung. Eigentlich müsste man hier weitergehen. Angesichts der Entwicklung der Verfassungsdebatte ziehe ich jedoch meinen Streichungsantrag zurück.
Wir lehnen den Antrag von Frau Teuscher ab.

Ritschard. Ich stellte diesen Abänderungsantrag bereits in der Kommission. Weil er dort nur knapp abgelehnt wurde, erlaube ich mir, ihn heute im Plenum nochmals zu stellen. Ich möchte mit der Ergänzung zu Absatz 3 erreichen, dass die Gemeinden oder der Kanton vermitteln können, wenn die Sozialpartner sich nicht einigen können. Ich denke vor allem an Arbeitskonflikte, aber auch an Betriebsschliessungen. In Krisensituationen kann eine Vermittlung durchaus Aufgabe der Gemeinden oder des Kantons sein. Wenn sich die Sozialpartner in gewissen Fällen nicht einigen konnten, griffen die Gemeinden ein und stellten ihre guten Dienste zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt, dass das durchaus sinnvoll war. Ich möchte die Möglichkeit der Vermittlung in Artikel 39 Absatz 3 der Verfassung aufnehmen. Das ist sicher keine grosse Sache, bei Schwierigkeiten kann damit aber ein Beitrag zur Lösung der Probleme geleistet werden. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Wülser. Wir beantragen einen neuen Absatz 3a über die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben. Mit «Betreuungsaufgaben» meinen wir die Betreuung von Kindern, alten Menschen, Kranken, vielleicht einmal auch von uns selbst. Im Jahr 2000 wird jede siebte Person in der Alterspflege engagiert und tätig sein. Der Staat sollte deshalb in dieser Hinsicht ein Vorbild sein. Angesichts der künftigen Entwicklungen und der Integration Europas ist uns klar, dass unsere Familien – ob wir das wollen oder nicht – nicht mehr mit nur einer Verdienerin oder einem Verdiener erhalten werden können. Ein Verdiener oder eine Verdienerin wird eine Familie nicht mehr über Wasser halten können. Flexible Lösungen sind anzustreben – das ist ein Modewort. Nicht nur der Arbeitnehmer sollte flexibel sein, wie das heute immer wieder gefordert wird, sondern auch der Arbeitgeber. Lösungen müssen gefunden werden, die allen Beteiligten dienen. Die Vereinbarkeit zwischen der Erwerbstätigkeit und der Betreuung wird immer wichtiger, je mehr wir in die neue Zeit hineinwachsen und je näher wir Europa kommen. Deshalb sollte der von uns vorgeschlagene Satz in die Staatsverfassung aufgenommen werden. Ich bitte Sie freundlich, dem Antrag zuzustimmen.

Rychiger. Artikel 39 Absatz 1 sieht Massnahmen vor, um die Folgen der Arbeitslosigkeit für alle zu mildern. Frau Teuscher beantragt eine Ergänzung. Die FDP-Fraktion sieht jedoch nicht ein, warum die Frauen und Minderheiten besonders erwähnt werden müssen. Sie gehören dazu und sind in der vorliegenden Formulierung eingeschlossen. Ich spreche aus der Praxis heraus. Ich habe in den USA viel zu tun in den Betrieben selbst. Ich sehe dort, wohin es führt, wenn man solche Sätze in die Verfassung aufnimmt. Daraus entstehen Gesetze, die Quotenregelungen vorsehen. Das sind Alibiübungen mit negativen Vorzeichen, die in den seltensten Fällen das erreichen, was man wirklich wollte. Wenn wir helfen wollen, müssen wir endlich einsehen, dass die Probleme an andern Orten liegen. Viele unserer Betriebsinhaber oder leitenden Angestellten können das bestätigen. Die Betriebe versuchen, auch diese Leute anstellen zu können. Man versucht, entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Es scheitert aber meistens an den Mitarbeitern, die auf der gleichen Stufe direkt mit diesen Leuten zusammenarbeiten müssen. Sie können nicht akzeptieren, dass einer etwas weniger leistet, etwas weniger kann oder mehr Rechte beansprucht. Dort müssen wir ansetzen, dann erreichen wir das Ziel. Eine Regelung in der Verfassung wäre falsch. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Teuscher abzulehnen.
Herr Waber hat seinen Antrag zurückgezogen. Zum Antrag Ritschard. Die Gewerkschaften verlangen die Vermittlung der Gemeinden und des Kantons bei Arbeitskonflikten. Wir lehnen diesen Antrag ab, und zwar nicht, weil die Gemeinden und der Kanton nicht helfen sollen. Mit einer solchen Bestimmung in der Verfassung könnten die Gemeinden und der Kanton ihre guten Dienste nicht mehr unabhängig zur Verfügung stellen – der Antragsteller anerkannte, dass das heute schon vorkommt. Bei den kleinsten Schwierigkeiten würden die Gemeinden und der Kanton eingeschaltet. Ich verstehe nicht, warum Gewerkschaftsvertreter einen solchen Antrag einreichen. Letztlich wird damit die Bedeutung der Sozialpartner herabgemindert. Wir sollen zuerst miteinander sprechen. Im übrigen funktionierte bisher bereits, was der Antragsteller verlangt. Wir lehnen deshalb auch diesen Antrag ab.
Über den Antrag von Herrn Wülser entschieden wir noch nicht. Wir wollten zuerst die Begründung hören. Persönlich möchte ich diese Bestimmung, sollte sie angenommen werden, nicht als Absatz 3a, sondern als selbständigen Absatz. Als Absatz 3a würde sie nur Unklarheit schaffen. Herr Wülser legte starkes Gewicht auf die Vorbildfunktion des Staates. Darin kann ich ihn unterstützen. Ich konnte bei meiner Tätigkeit in der Gemeinde feststellen, dass die Gemeinden nicht immer vorbildlich sind, wenn es um die Anstellung von Behinderten und Angehörigen von Minderheiten oder um die Wiedereingliederung geht und eine Betreuung unterstützt werden sollte. Persönlich könnte ich deshalb dem Antrag Wülser zustimmen.

Zesiger. In den wesentlichen Zügen kann ich mich meinem Vorredner anschliessen. Zum Antrag von Frau Teuscher. Wir wollen keine Minderheiten schaffen. Wenn wir den Antrag in dieser Form akzeptieren, würden wir aus den Frauen fast eine Minderheit machen. Ich bitte Sie, den Antrag Teuscher abzulehnen.
Zum Antrag von Herr Ritschard. Die Gemeinden dürfen sehr wohl angerufen werden, wenn Probleme bestehen. Der Kanton und die Gemeinden sollten sich aber nicht von sich aus einmischen. Die Formulierung von Absatz 3 sieht nur dann ein Engagement von Kanton und Gemeinde vor, wenn die Kampfmassnahmen nicht rechtmässig sind. Sonst halten sie sich heraus. Das ist sicher richtig, damit werden die Sozialpartner auch gestärkt.
Zum Antrag von Herrn Wülser, der schwierig zu beurteilen ist. Ich selbst habe eine differenzierte Meinung darüber. Die SVP-Fraktion kam nach der Diskussion zum Schluss, den Antrag abzulehnen. Er könnte eine zu starke Einmischung bedeuten, zu grosse Auflagen für die Gemeinden und den Kanton verursachen. Unter Umständen wäre auf privater Ebene sehr viel Initiative vor-

handen, die der Kanton oder die Gemeinden nicht unterbinden oder sogar zurückstellen sollte.

von Gunten. Das Anliegen von Frau Teuscher ist der FL/JB-Fraktion sehr nahe, vor allem was die Verbesserung der Situation der Frauen anbelangt. Es ist allerdings falsch, wenn man das nur innerbetrieblich deutet und daraus sogar Quotenregelungen konstruieren will. Ein grosser Teil der Probleme bei der Wiedereingliederung stellt sich einerseits bei der Ausbildung, andererseits beim psychischen Zustand. Ich habe in meiner unmittelbaren Umgebung Erfahrungen gemacht mit Frauen, die eine sehr gute Ausbildung haben und sehr gute Stellungen innehatten. Sie gaben ihre Berufslaufbahn auf und erzogen Kinder. Während 15 Jahren erfüllten sie zuhause diese Betreuungsaufgabe. Sei es nach Trennung oder Scheidung oder auch sonst, stehen sie dann vor einem Wiedereinstieg. Sie haben sehr grosse Mühe, die psychischen und gesellschaftsbezogenen Barrieren zu überwinden. Nicht nur die Ausbildung schafft Probleme. Natürlich hat sich der Beruf in diesen Jahren weiterentwickelt. Sehr oft kann man das auffangen durch Kurse, die angeboten werden. Der andere Aspekt, das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein – was bin ich, wie gehe ich mit einem Berufskollegium um? –, ist ganz wichtig. Durch gezielte Förderungsmassnahmen könnte man diesem Umstand Rechnung tragen und hier Unterstützung anbieten.
Mit der zweiten Bezeichnung haben wir etwas Mühe. Sie ist sehr fliessend. Was Minderheiten sind, wissen wir. Wir können uns aber unter «Minderheiten aller Art» nichts Genaues vorstellen. Es ist problematisch, diesen Begriff so weit zu fassen. Ich hätte eine Konzentration auf die Frauenanliegen und eine entsprechende Formulierung vorgezogen. Wir unterstützen aber nichts desto trotz diese sehr gute Anregung auch in dieser Form; vielleicht kann Frau Teuscher noch eine andere Formulierung finden.
Unsere Fraktion war bei der Diskussion über den Antrag Ritschard unsicher. Wir sind nicht sicher, ob es ein Vorteil ist, wenn der Staat als Vermittler auftritt, denn bei Arbeitskonflikten könnte er sich entsprechend der politischen Zusammensetzung seiner Organe verhalten. Wenn die SP ihre Unabhängigkeit in der Führung eines Arbeitskampfes an den Staat delegiert, könnte sie unter Umständen ein Eigengoal schiessen. Ich frage mich, ob Sie mit dieser Bestimmung das erreichen können, was Sie eigentlich möchten. In diesem Sinn entschieden wir in unserer Fraktion, jede und jeder solle sich seine eigene Meinung bilden. Wir können diesen Antrag nicht tel quel unterstützen.
Den Antrag von Herrn Wülser finden wir hingegen sehr gut. Einen Punkt erwähnte er in seiner Begründung nicht: Die Betreuungsaufgaben werden oft gratis oder zu materiell sehr günstigen Bedingungen wahrgenommen. Wenn Private oder Einzelpersonen die Alters- oder Behindertenpflege selbst wahrnehmen, kostet das den Staat und die Gesellschaft wesentlich weniger, als wenn Institutionen diese Aufgabe übernehmen müssen. Wir würden es sehr begrüssen, wenn dieser Bereich unterstützt würde. Wir würden in der Interpretation dieses Antrages sogar weitergehen: Man müsste dafür sorgen, dass solche Betreuungsaufgaben entschädigt werden können. Man darf nicht auf reine Freiwilligkeit abstützen und nur Arbeitserleichterungen schaffen, damit jemand eine Betreuungsaufgabe wahrnehmen kann. Man muss den Wert dieser Arbeit sehen und entsprechend entschädigen.
Wir bitten Sie, die Anträge von Frau Teuscher und Herrn Wülser zu unterstützen. Wir fragen uns hingegen, ob der Antrag von Herrn Ritschard nicht in die falsche Richtung geht.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Kilchenmann. Ich äussere mich nur zum Antrag von Herrn Wülser, wonach die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben gefördert werden soll. Ich bin dagegen, eine solche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Viele Anliegen sind förderungswürdig, trotzdem stehen sie nicht in der Verfassung. Eine solche Bestimmung könnte zu neuen Vorschriften in Gesetzen führen, zum Beispiel über Parkplätze. Quotenregelungen für Teilzeitarbeit könnten verlangt werden. Mit solchen Eingriffen in unsere Wirtschaft würde das Ziel nicht erreicht. Unter Umständen würde sogar das Gegenteil erreicht. Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Wülser nicht zuzustimmen.

Vermot-Mangold. Der erste Sprecher der FDP ruft mich auf den Plan – ich spreche zu Artikel 39 Absatz 1 und zum Antrag von Frau Teuscher. Sie sagten, Sie würden Frauen und Minderheiten einbeziehen, das sei Ihre Praxis. Meine Praxis ist anders: Frauen und Minderheiten werden nicht eingeschlossen, sondern ausgegrenzt. Sie werden subtil wegbefördert oder nicht beachtet. Frauen, die zuhause Erziehungsarbeit und Versorgungsarbeit für die Familie leisten, werden bei einem Wiedereinstieg nicht als erfahrenere Frauen betrachtet, die mehr wissen und Berufserfahrung mitbringen aus dieser Erziehungsarbeit. Deshalb ist mir die Erwähnung der Frauen in diesem Artikel sehr wichtig – die SP-Fraktion ist in dieser Frage gespalten. Man muss immer wieder festhalten, auch in einer Verfassung, dass Erziehungsarbeit eine Berufserfahrung darstellt. Wenn Frauen sich bewerben, wird das in der Regel nicht berücksichtigt. Frauen, Wiedereinsteigerinnen werden nicht eingeschlossen, sondern ausgeschlossen und nicht wahrgenommen.
Frau Teuscher, den Ausdruck «Minderheiten aller Art» finde ist etwas despektierlich, es tönt wie bunte Vögel aller Art. Ich bitte Sie, diesen Passus zu streichen.

Hunziker. Der Antrag Ritschard wurde teilweise missverstanden. Mit diesem Antrag soll Absatz 3 ergänzt und die Vermittlung durch Gemeinden und Kanton zwischen den Sozialpartnern bei Arbeitskonfliken und Betriebsschliessungen vorgesehen werden. Nach wie vor sollen die Sozialpartner zusammen diskutieren und verhandeln. Kanton und Gemeinden sollen nicht mit den beiden Seiten verhandeln. Wenn aber das Gespräch nicht oder nicht mehr möglich ist, sollen sich der Kanton oder die Gemeinde einsetzen, die beiden Parteien wieder an einen Tisch und zu Gesprächen zu bringen, und damit vermittelnd wirken. Die Gesamtarbeitsverträge sehen meistens verschiedene Verfahren vor, wie die Probleme gelöst werden sollen, wenn Gespräche nicht mehr möglich sind. Wenn diese Verfahren keine Lösung bringen und Kampfmassnahmen bevorstehen, ist es oft schwer, sich wieder zu finden. Eine solche Vermittlung ist nur möglich mit dem Einverständnis beider Parteien. Weigert sich eine Partei, kann keine Vermittlung zustandekommen. Der Antrag Ritschard ist in diesem Sinn zu verstehen. Kanton und Gemeinden bieten ihre guten Dienst an. Ob sie benützt werden oder nicht, ist eine andere Frage. Deshalb muss man dieser Ergänzung gegenüber

keine Bedenken haben, die Sozialpartnerschaft wird damit nicht ausgehöhlt.

Teuscher. Meine Formulierung gab einiges zu reden; ich will erklären, wie sie entstanden ist. Mit diesem Antrag nahm ich ein Anliegen einer Gruppe lesbischer Frauen auf, die auch auf dem Arbeitsmarkt extrem diskriminiert werden. Vielleicht ist die Formulierung wirklich nicht sehr glücklich. Ich bin deshalb bereit, den zweiten Teil der Satzes – «sowie von Angehörigen von Minderheiten aller Art» – zurückzuziehen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Im Auftrag der Kommission muss ich festhalten, dass auch der übrige Teil des Antrages von Frau Teuscher nicht glücklich formuliert ist. Wir lehnen den Antrag ab. Damit spielen wir Ihre Anliegen nicht herunter. Wenn wir sagen, Kanton und Gemeinden «unterstützen die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung», sind damit auch die Frauen gemeint. Möglicherweise proportional sogar mehr Frauen als Männer. Wir müssen vorsichtig sein mit der Erwähnung der Frauenförderung. Bei einigen Artikeln wird sie erwähnt, bei andern nicht. Daraus könnte geschlossen werden, im einen Bereich sei sie mehr gefordert als an andern Orten. Ursprünglich hatten wir in Artikel 10 Absatz 3 – er wurde aus dem Entwurf herausgenommen – generell die Förderungsbestimmung. Vielleicht will die Kommission nochmals darüber diskutieren. Ich warne trotzden davor, in einzelnen Artikeln spezielle Förderungen vorzusehen. Unter Wiedereingliederung versteht die Kommission natürlich auch die Wiedereingliederung der Frauen. Deshalb sollte man den Antrag ablehnen.
Die Kommission lehnte auch den Antrag von Herrn Ritschard ab, ich verweise auf Seite 1237 des Protokolls. In der Kommission wurde festgehalten, es sei nicht immer sinnvoll, dass der Staat aktiv werde. Man brachte Überlegungen vor, wie sie auch hier geäussert wurden. Man müsse von Fall zu Fall entscheiden können, ob eine Vermittlung sinnvoll sei. Bereits im Zwischenbericht wies die Kommission darauf hin, fast oder überhaupt alle Gesamtarbeitsverträge sähen ein Schlichtungsinstrumentarium bei Arbeitskonflikten vor. In solchen Fällen käme dieses Schlichtungsinstrumentarium ohnehin zum Zug. Der Staat hätte dann nichts zu suchen in diesem Konflikt. Diese Haltung stützt sich zusätzlich auf das Gutachten über die kantonalen Freiräume, das wir ausarbeiten liessen. Die Gutachter sagen auf Seite 79: «Bei Streitigkeiten, die über die Grenzen eines Kantons hinausreichen, werden eidgenössische Einigungsstellen eingesetzt,» – gestützt auf das Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten aus dem Jahr 1949 – «und für Streitigkeiten innerhalb des Kantonsgebietes sind kantonale Einigungsämter zu schaffen. Sie sind allerdings nur dann zuständig, wenn die Parteien nicht vertraglich eine Einigungs- oder Schiedsstelle vorgesehen haben.» Die kantonalen Einigungsämter gehen auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Fabriken aus dem Jahr 1914 zurück. Die Gutachter kommen zum Schluss: «Unter diesen Umständen bleibt den Kantonen in diesem Bereich kaum ein verfassungsrelevanter Spielraum.» Deshalb lehnte die Mehrheit der Kommission den Antrag ab. Die SP-Fraktion kündigte bereits damals an, sie wolle diese Frage hier nochmals zur Diskussion stellen.
Auch der Antrag von Herrn Wülser wurde in der Kommission abgelehnt, ich verweise auf Seite 706 des Protokolls. Die Idee wurde nicht generell verworfen. Dem Anliegen wird in den Sozialzielen in Artikel 30 bereits Rechnung getragen: «Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern geschaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.» Herr Wülser greift diesen Punkt trotzdem hier nochmals auf und will ihn im Aufgabenkatalog unterbringen.
Wir bitten Sie, alle drei Anträge abzulehnen. Meine Begründung zeigte Ihnen in allen drei Fällen, dass nicht die Anliegen selbst verworfen werden sollen. Wir werden aber einerseits an andern Stellen der Verfassung diesen Zielen gerecht, andererseits sehen wir keine kantonale Möglichkeit – ich verweise auf den Antrag Ritschard – für eine Schlichtungsfunktion von Kanton und Gemeinden.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 39. Frau Teuscher modifizierte ihren Antrag zu Absatz 1. Sie schlägt folgende Ergänzung vor: «Besondere Beachtung findet dabei die Situation von Frauen.»

Abstimmung

Für den modifizierten Antrag Teuscher	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Mehrheit

Präsident. Artikel 39 Absatz 2 ist nicht bestritten und somit stillschweigend genehmigt.
Wir stimmen nun über den Antrag Ritschard zu Absatz 3 und den Antrag Wülser zu Absatz 3a (neu) ab.

Abstimmung

Für den Antrag Ritschard	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Mehrheit
Für den Antrag Wülser	68 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Art. 40

Antrag Joder

Streichen

Eventualantrag: Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse.
(Rest von Abs. 1 und Abs. 2 streichen)

Antrag Portmann

Abs. 1: Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse.
(2. Satz streichen)

Antrag Waber

Abs. 1: Kanton und Gemeinden können Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse treffen.
(Rest streichen)

Antrag Hutzli

Abs. 2: Streichen

Präsident. Herr Portmann hat seinen Antrag zurückgezogen.

Joder. Im Namen der SVP ziehe ich den Streichungsantrag zurück und erkläre den Eventualantrag zum Hauptantrag. Wir möchten den letzten Satz von Absatz 1 und

Absatz 2 streichen. Der Vorschlag der Kommission bestätigt einerseits bestehendes Recht, enthält aber neue Aufträge insbesondere für die Gemeinden. Für uns geht man damit aber zu weit. Auf kantonaler Ebene sind bereits jetzt umfassende Gesetzesbestimmungen gültig. Ich verweise auf das Gesetz über die Erhaltung des Wohnraumes. Ich möchte auch das Gesetz über die Verbesserung des Wohnangebotes erwähnen. Vor nicht allzu langer Zeit beschlossen wir allerdings zeitlich begrenzte Massnahmen betreffend Zinszuschüsse. Auch auf kommunaler Ebene haben wir recht umfassende Hilfeleistungen im Rahmen der Fürsorgegesetzgebung. Die Aufwendungen für den Mietzins sind ein wichtiges Kriterium bei der Bestimmung der Fürsorgeleistungen. Wir akzeptieren, dass die bestehenden Gesetzesgrundlagen auf Verfassungsstufe bestätigt werden. Deshalb können wir dem ersten Satz von Absatz 1 zustimmen.
Die neu angeregten Zinszuschüsse gehen zu weit. Einzelne Gemeinden wären mit dieser Aufgabe überfordert. Weiter ist es fraglich, ob es richtig sei, auf Verfassungsebene die Zinszuschüsse als Dauerauftrag zu verankern. Das kann höchstens als vorübergehende Massnahme greifen, wenn der Markt nicht normal ist. Wir lehnen einen solchen Dauerauftrag auf Verfassungsebene ab.
Auch Absatz 2 gegenüber haben wir Vorbehalte. Es bringt nicht viel, die Mithilfe der Gemeinden bei der Wohnungssuche zu verankern. Die Gemeinden, die Wohnungen haben, vermitteln diese. Gemeinden, die keine Wohnungen haben, können in diesem Sinn keinen aktiven Beitrag leisten.
Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen und den ersten Satz von Absatz 1 und Absatz 2 zu streichen.

Waber. Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen sind sehr problematisch. Wie bringt man es fertig, preisgünstige Wohnungen zu erhalten? Man müsste fast ein Renovationsverbot erlassen. In preisgünstige Wohnungen dürfte nicht mehr investiert werden, denn durch das investierte Geld ginge preisgünstiger Wohnraum verloren. Preisgünstiger Wohnraum könnte nur erhalten werden, wenn die Öffentlichkeit selbst Wohnungen kaufen und vermieten würde. Die Frage der Gerechtigkeit stellt sich dann: Wer erhält die preisgünstigen Wohnungen?
Weiter muss gefragt werden, was überhaupt «ungenügende Wohnverhältnisse» sind. Ist damit das Quadratmeterangebot pro Bewohner gemeint? Der Standard der Wohnung oder die Lage? Gibt es objektive Kriterien? In Artikel 29 Absatz 1 gewähren wir das Obdach. Die Notfälle sind dort abgedeckt. Jedermann hat Anrecht auf ein Obdach. Die Lenkungsmassnahmen der Öffentlichkeit können in diesem Bereich nur sehr gering sein. Deshalb stelle ich den Antrag, die Kann-Formulierung zu brauchen in Artikel 40 Absatz 1: «Kanton und Gemeinden können Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse treffen.» Damit sind auf Gesetzesstufe alle Möglichkeiten offen. Wir sind gegen die feste Verankerung dieser Massnahmen in der Verfassung.
Mit der Bestimmung über die Zinszuschüsse würden wir nur die Banken subventionieren. Man muss nicht erst bei den Zinsen ansetzen, sondern früher. Wir haben aber Auflagen zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt in den Gesamtarbeitsverträgen oder Landesmantelverträgen. Das Lohnniveau der Arbeiter ist sehr hoch, es wirkt preistreibend. Man müsste auch dort ansetzen können. Damit könnte der Wohnungsbau verbilligt werden. Man muss die ganze Frage berücksichtigen, inklusive Arbeiter. Man darf nicht eine preistreibende Lohnpolitik betreiben.
Wir beantragen, in Absatz 1 die Kann-Formulierung zu brauchen und den zweiten Satz zu streichen.

Hutzli. Mein Antrag deckt sich mit dem Antrag von Herrn Joder, Absatz 2 zu streichen. Gemäss Kommentar wird den Gemeinden als Minimalaufgabe die Sicherstellung des Obdachs in Notlagen zugemutet. Das ist in Artikel 29 bereits geregelt. Im Protokoll der Kommissionsberatungen kann man folgenden Satz von Herrn Steinlin nachlesen: «Wir können Absatz 2 tatsächlich streichen. Der Anspruch auf Obdachlosenbetreuung ist in Artikel 32» – heute neu Artikel 29 – «verankert.»
Die Gemeinden wären mit dieser Aufgabe überfordert. In der Vernehmlassung machte der Gemeindeschreiberverband ausdrücklich darauf aufmerksam. Die Gemeindeschreiber wären betroffen, sie müssten ein Wohnungsvermittlungsbüro eröffnen. Diese Frage müsste in der Gesetzgebung geregelt werden; zum Teil ist das in der Fürsorgegesetzgebung bereits der Fall. Es ist nicht in Ordnung, in der Verfassung den Gemeinden einseitig eine Aufgabe zuzuweisen. Sie könnten diese zusätzliche Last kaum übernehmen. Ich bitte Sie, Absatz 2 zu streichen.

Seiler (Moosseedorf). Ich beantrage Ihnen, an der Kommissionsfassung festzuhalten. Ich danke der SVP und FDP, dass die Streichungsanträge zurückgezogen wurden. Damit kann die Diskussion über die Rahmenbedingungen umgangen werden. Es geht grundsätzlich noch um drei Punkte – ich nehme an, die von Herrn Waber beantragte Kann-Formulierung werde abgelehnt. Im zweiten Satz von Absatz 1 sind zwei Punkte enthalten: Einerseits soll der preisgünstige Wohnungsbau gefördert, andererseits die Möglichkeit geschaffen werden, Zinszuschüsse zu gewähren. Drittens möchte man in Absatz 2 die Hilfestellung der Gemeinden postulieren.
Die Wohnbauförderung hat im Kanton Bern Tradition. Seit 1978 haben wir ein Gesetz, das jetzt gerade revidiert wird. Am 2. Juni ist die erste Sitzung der vorberatenden Kommission. Ich bin froh, dass die Wohnbauförderung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Die Wohnbauförderung hat nicht nur eine sozialpolitische Komponente – vielleicht herrscht bei vielen diese falsche Auffassung –, sondern sie hatte von Anfang an im Kanton Bern drei Beine: Bei der sozialpolitischen Komponente geht es tatsächlich darum, den Leuten, die Bedarf haben, zu günstigen Wohnungen zu verhelfen. Die wirtschaftspolitische oder konjunkturpolitische Komponente ist jetzt besonders wichtig. Einem bestimmten Gewerbe sollen Aufträge zugehalten werden können. Drittens die regionalpolitische Komponente: Man will die Gebiete, in denen ein besonderer Bedarf vorhanden ist, unterstützen können. Dieser Aspekt schlug sich im Dekret nieder, mit dem vor allem im Berggebiet die Wohnbauförderung ermöglicht werden soll. Das soll weitergeführt werden.
Herr Joder und vielleicht auch seine Fraktion gehen von einer falschen Voraussetzung aus. Herr Joder sprach vor allem von unseren Beschlüssen vom letzten Juni. Als besondere Feuerwehrmassnahme schufen wir die Möglichkeit, Zinszuschüsse zu gewähren in Härtefällen. Diese Aktion soll auf drei Jahre begrenzt sein. Das jetzige Konzept der Wohnbauförderung geht von einer Kombination des Bundes- und Kantonsmodells aus. Bisher haben wir einen unliebsamen Doppelweg: Das kan-

tonale Modell ist unabhängig, daneben gibt es das Bundesmodell gestützt auf das Gesetz über die Wohn- und Eigentumsförderung (WEG). Das WEG geht ausdrücklich von Zuschüssen aus. Ich ging bisher davon aus, das entspreche dem bürgerlichen Verständnis der Sozialhilfe. Die Wohnungen sollen nicht generell verbilligt werden. Sonst wohnen allenfalls Leute in verbilligten Wohnungen, die es gar nicht nötig hätten. Die Hilfe soll eine Subjekthilfe sein. Die Zinszuschüsse sollen denjenigen gewährt werden, die es nötig haben. Ich verstehe deshalb nicht, warum man diese Formulierung streichen will. Im übrigen ist es eine Kann-Formulierung, sie stellt deshalb keine absolute Verpflichtung dar.
Ich beantrage Ihnen im Auftrag der SP-Fraktion, auch den Antrag Hutzli abzulehnen. Herr Hutzli malte vorhin ein Gespenst an die Wand, als er von den allfälligen Auswirkungen sprach. Den Wohnungssuchenden behilflich zu sein, stellt wirklich ein Minimum dar. In kleinen Gemeinden kann der Gemeindeschreiber sagen, er habe gehört, dort sei eine Wohnung frei. In den grossen Gemeinden nehmen schon heute Institutionen diese Aufgabe wahr. Sie registrieren leerstehende Wohnungen und vermitteln sie an Wohnungssuchende weiter. Ich betrachte Ihre Angst als unbegründet. Bei den Sozialrechten hatten wir als ersten Schritt das Obdach. Hier machen wir einen kleinen zweiten Schritt. Die Gemeindebehörden sollen ihr Mehrwissen, das sie dank des Überblicks über die Gemeinde haben, an die Wohnungssuchenden weitergeben. Wir vergeben uns mit einer solchen Bestimmung nichts.
Ich stelle den Ordnungsantrag, in zwei Abstimmungen über den Streichungsantrag Joder zum zweiten Satz von Absatz 1 zu entscheiden. Ich möchte getrennt über die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus und die Gewährung von Zinszuschüssen abstimmen – in seiner Begründung ging Herr Joder vor allem auf diesen Punkt ein.

Schneider. Ich bitte Sie dringend, den Satz «Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau und können Zinszuschüsse gewähren» in irgendeiner Form im Verfassungsentwurf zu lassen und wenn möglich Artikel 40 in der von der Kommission vorgelegten Form unverändert anzunehmen. In spreche aus der aktuellen Situation meiner Wohngemeinde. Im Moment entsteht ein neues Quartier mit etwa 100 Wohneinheiten. Es hätte nicht entstehen können, wenn das Vorhaben nicht dank der Bestimmungen, die in diesen Artikel aufgenommen werden sollen, hätte unterstützt werden können. Dank dieser Überbauung – der Bau ist im Gang und soll noch zwei bis drei Jahre dauern – ist die grösste Firma im Oberemmental mit über 200 Arbeitsplätzen recht gut ausgelastet, obschon andere Firmen momentan Mühe haben. Wohnungen werden gebaut, die wir dringend nötig haben. Die Zinse, die dort gelten, entsprechen wieder etwa dem mittleren Lohnniveau im oberen Emmental, das niedriger ist als in städtischen Agglomerationen. Zinse können angeboten werden für 4- oder 4½-Zimmer-Wohnungen, die ein mittleres Einkommen verkraften kann. Das ist fast nirgends mehr der Fall. Das ist nur möglich, weil die Gemeinde seit einigen Jahren sehr eng und konstruktiv mit der örtlichen Wohnbaugenossenschaft zusammenarbeitet. Sonst wäre es nie zu dieser Überbauung gekommen. Ich bin nicht so optimistisch: Ich frage mich, ob der Markt und die Situation wieder so frei und liberal sein werden und Angebot und Nachfrage sich marktwirtschaftlich regulieren können. Wir haben Auflagen über den Schutz der Fruchtfolgeflächen und den haushälterischen Umgang mit dem Land. Die öffentliche Hand wird immer wieder Impulse geben und Projekte unterstützen müssen. Die Wohnbaugenossenschaften sind letztlich nur Papiertiger. Sie sind nur aktionsfähig, wenn sie die Gemeinde im Rücken haben. Unsere Gemeinde gewährt bei der erwähnten Überbauung Zinszuschüsse. Wir sind dankbar für die Lösung, die wir mit dem Bund finden konnten, um die Wohnungen verbilligen zu können. Der Kanton war in seiner Finanzsituation nicht mehr in der Lage, eine gleich gute Lösung abzubieten. Es ist ein Armutszeugnis für einen der grössten Kantone, wenn er hier nicht wieder ein Vermehrtes tun möchte, um solche Wohnungen fördern zu können. Ich bitte Sie, Artikel 40 möglichst ungeschoren passieren zu lassen.

Steinlin. Herr Hutzli zitierte mich freundlicherweise, um seinen Streichungsantrag zu Absatz 2 zu begründen. Das Zitat ist nicht falsch, es kommt aber immer auf den Zusammenhang an. Ich lese Ihnen vor, wie Absatz 2 lautete, als wir ihn in der Kommission behandelten: «Die Gemeinden sind Wohnungssuchenden behilflich. Sie betreuen die Obdachlosen.» Dieser zweite Satz war zusätzlich in Absatz 2. Ich sagte, dieser Satz sei durch das Sozialrecht abgedeckt. Man kann sich fragen, ob allenfalls die Hilfe bei der Wohnungssuche durch die Sozialziele abgedeckt wäre. In Artikel 30 wurde mittlerweile aber folgender Satz gestrichen: «Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass alle in einer angemessenen Wohnung zu tragbaren Bedingungen leben können.» Weil wir diesen Punkt bei den Sozialzielen gestrichen haben, ist es umso wichtiger, beim Auftrag an den Gesetzgeber die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus und die Mithilfe bei der Wohnungssuche festzulegen. Wohnungsvermittlungsmöglichkeiten sollen geschaffen werden. Das ist nicht an Notlagen gebunden, wobei auf dem Wohnungsmarkt in den städtischen Gebieten permanent eine Notlage herrscht.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Bei den Sozialzielen, also bei Bestimmungen mit milderer Wirksamkeit, strichen wir Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b, in dem man sich zum Ziel gesetzt hätte, dass alle in einer angemessenen Wohnung zu tragbaren Bedingungen leben könnten. Im Aufgabenkatalog stützten wir uns – das war für die Kommission wegleitend – auf die Tätigkeiten, die der Kanton schon jetzt ausübt. Wir hielten das fest, was heute gemacht wird. Der Kanton trifft heute Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, er fördert den preisgünstigen Wohnungsbau und kann Zinszuschüsse gewähren. Die jetzigen Aufgaben werden nicht erweitert. Die Kommission wollte sie hier festschreiben. Das umso mehr, als der gleiche Grosse Rat das vor wenigen Monaten in einem speziellen Erlass bestätigte. Die Kommission sah sich nicht veranlasst, das zu korrigieren. Ich bitte Sie deshalb, gestützt auf die heutige Praxis den Kommissionsantrag zu würdigen und den Antrag Joder abzulehnen. Diesem Aufgabenkatalog – das darf nicht vergessen werden, wir wiesen bereits mehrmals darauf hin – kommt auch eine gewisse Informationswirkung zu. Die Zinszuschüsse sind in diesem Sinn nicht neu.
Zum Antrag Waber. Im Rahmen des Aufgabenkatalogs tönt eine Formulierung mit «können» eigenartig. Der Kanton kann an sich alles. Er legt hier nur das Wichtigste fest. Die Kann-Formulierung ändert nichts und bringt nichts. Die Kommission verzichtete deshalb soweit möglich auf solche Formulierungen. Jedenfalls immer dort,

wo der Kanton bereits tätig ist. Es ist wahrscheinlich nicht absehbar, dass der Kanton seine Tätigkeit in diesem Bereich einstellt. Das ist unrealistisch, auch wenn wir der Verfassung einen mittleren Zeithorizont zugestehen. Eine Kann-Formulierung könnte zu Missverständnissen führen. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen.
Herr Hutzli beantragt, Absatz 2 zu streichen. Hier stellt sich eine mehr politische Frage, zu der ich mich in diesem Zusammenhang nicht gleich äussern kann. Die Kommission wollte grundsätzlich die heutige Praxis festschreiben. Wenn Sie diesen Absatz streichen, gilt weiterhin Artikel 54 des Fürsorgegesetzes: Die Gemeinden sind schon heute angehalten, eine angemessene Unterkunft für Obdachlose zu finden. Die Hilfestellung der Gemeinden könnte hier festgeschrieben werden. Ich bitte Sie, die Überlegungen der Kommission zu berücksichtigen.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 40. In Absatz 1 stellen wir zuerst die Anträge Joder und Waber einander gegenüber. Dann stimmen wir punktweise über die Streichung ab.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Joder	Mehrheit
Für den Antrag Waber	Minderheit

Präsident. Wir stimmen nun punktweise über die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 1 ab. Als Punkt 1 bezeichne ich den Teilsatz: «Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau». Punkt 2 umfasst den zweiten Teil: «und können Zinszuschüsse gewähren».

Abstimmung

Für den Antrag Joder in Punkt 1	66 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	75 Stimmen
Für den Antrag Joder in Punkt 2	78 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	68 Stimmen

Präsident. Damit lautet der zweite Satz von Absatz 1 wie folgt: «Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau».
Wir bereinigen nun Artikel 40 Absatz 2. Herr Joder und Herr Hutzli beantragen Streichung.

Abstimmung

Für den Antrag Hutzli/Joder	81 Stimmen
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	76 Stimmen

Art. 41 Abs. 1

Antrag von Gunten

...tragbare medizinische, therapeutische und pflegerische...

Antrag Blaser (Uettligen)

3. Satz (neu): Der Kanton fördert Forschung, Lehre und Ausbildung in Medizin und Pflege.

von Gunten. Die Kommission wollte sicher nicht das verhindern, wovon ich jetzt sprechen werde. Man dachte einfach nicht daran, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung ein Aspekt im Abschnitt über das Gesundheitswesen unerwähnt bleibt. Neben den medizinischen Therapien gibt es selbstverständlich auch nichtmedizinische Therapien. Therapien kann man auch nicht tel quel unter die pflegerischen Massnahmen rechnen.
Ein Beispiel: Die Stiftung Contact hat ein Bauprojekt. Drogenabhängige oder gefährdete Menschen können am Morgen kommen und fragen, ob sie mitarbeiten können. In einer niederschwelligen Arbeitsstufe können sie dort den ganzen Tag mitwirken und am nächsten Tag wieder kommen. Man versucht, die Arbeit mit therapeutischen Massnahmen zu begleiten, die weder medizinisch noch pflegerisch ausgerichtet sind, sondern weg von den Drogen führen sollen. Ein Werkstattprojekt funktioniert gleich. Auch dort ist die Betreuung weder medizinisch noch pflegerisch, dahinter steht eine rein therapeutische Absicht. Ein dritter Aspekt stellt die psychotherapeutische Beratung dar. Jugendliche werden zum Beispiel in Familien plaziert; die Familien und Jugendlichen werden therapeutisch begleitet, manchmal von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern, manchmal von Psychologinnen oder Psychologen, jedenfalls nicht medizinisch. In der Psychotherapie fallen therapeutische Einzelberatungen sehr oft nicht in den medizinischen Bereich.
Früher wollte man heute anerkannte medizinische Gebiete wie zum Beispiel Akupunktur oder Chiropraktik – einige Ärzte lernen das in einer Zusatzausbildung – nicht in die Gesundheitsversorgung aufnehmen. Heute sind sie anerkannte Bestandteile der medizinischen Betreuung. Im psychotherapeutischen Bereich stehen heute noch viele Massnahmen ausserhalb der medizinischen Betreuung. Wer weiss, ob sie nicht in naher Zukunft in den medizinischen Bereich aufgenommen werden. Der Kanton sollte diese Entwicklung nicht missachten und solche Therapien nicht ausgrenzen.
Mit meinem Vorschlag würden möglicherweise gewisse Punkte doppelt erwähnt, denn es gibt medizinische therapeutische Massnahmen. Ich möchte heute einfach den Grundsatz überwiesen haben, dass auch ausserhalb des medizinischen Bereiches stattfindende Therapien ihren Platz haben und durch den Kanton im angemessenen und durch die finanziellen Mittel erlaubten Rahmen berücksichtigt werden. Ich überlasse es der Kommission, diesen Punkt im Abschnitt über das Gesundheitswesen einzubauen und die entsprechende Formulierung zu finden.

Blaser (Uettligen). In der bisherigen Debatte wurde in verschiedenen Artikeln die Förderung verschiedenster Dinge durch den Kanton verankert. Ich verstehe nicht, warum in Artikel 41 Absatz 4 die Förderung natürlicher Heilmethoden vorgesehen ist, die Förderung der wissenschaftlichen Medizin hingegen nicht explizit genannt wird. Ich bitte Sie, meiner Ergänzung zuzustimmen und die Lücke zu schliessen. Damit stärken wir die Medizin und fördern die Pflege im weitesten Sinn. Artikel 44 beinhaltet die allgemeine Förderung der Wissenschaften. Trotzdem ist die Ergänzung in Artikel 41 am Platz, weil in Absatz 4 die Förderung der natürlichen Heilmethoden angestrebt wird. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Janett-Merz. Es wäre gut, den Antrag von Gunten in die Kommission zurückzunehmen. Er beleuchtet einen neuen Aspekt. Ich ging davon aus, zur Medizin gehöre Diagnose und Therapie, also müsse diese nicht beson-

ders erwähnt werden. Ich realisierte nicht, dass Herr von Gunten die nichtmedizinischen Therapien meint. Man sollte aber abklären, wie weit das gehen würde und welche Kostenfolgen allenfalls daraus entstehen könnten. Das ist mir jetzt nicht klar; deshalb möchte ich keinen Grundsatzbeschluss fassen, bevor wir das Problem nicht gründlicher anschauen konnten.

Michel. Zum Antrag von Gunten. Die medizinische Grundversorgung ist in jeden Fall zu gewährleisten. Das wird in Artikel 29 bereits festgeschrieben. In der Formulierung «sorgen für eine medizinische und pflegerische Versorgung» ist auch der Begriff «therapeutisch» umschrieben oder zumindest integriert. Er muss in der Verfassung nicht explizit aufgeführt werden. In diesem Sinn lehnen wir den Antrag ab.
Die von Herrn Blaser vorgeschlagene Ergänzung scheint uns nicht nötig zu sein, umso mehr als in Artikel 44 – er wies selbst darauf hin – Grundsätzliches erwähnt wird.

Bittner-Fluri. Als wir den Antrag von Gunten schriftlich vor uns hatten, hatten wir auch etwas Mühe damit. Was heisst «therapeutisch»? Dieser Begriff ist schwierig zu fassen. Medizinische Versorgung ist Therapie, pflegerische Versorgung ist Therapie. Nachdem ich nun die Argumentation von Herrn von Gunten gehört habe, empfehle ich Ihnen – ich kann nicht für die SP-Fraktion sprechen –, Absatz 1 in die Kommission zurückzunehmen und die Frage nochmals zu prüfen.
Zum Antrag Blaser: Forschung, Lehre und Ausbildung sind im Bildungsartikel voll abgedeckt. Eine explizite Erwähnung im Gesundheitsartikel ist überflüssig.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die in den Anträgen aufgeworfenen Probleme gehen auf eine falsche Einstellung der Optik zurück. Ich anerkenne die Berechtigung der angesprochenen Fragen. In diesem Aufgabenteil sollten wir aber primär darüber sprechen, was wir explizit ausschliessen oder explizit als Anforderung aufnehmen wollen. Die Verfassung definiert den Rahmen; sie kann nicht über Details oder Kosten Auskunft geben. Auch bei einer Rückweisung wird Ihnen die Kommission kein Rezept geben können. Das ist Aufgabe des Gesetzgebers.
Wir wollen das von Herrn von Gunten aufgegriffene Problem nicht ausschliessen. Mit unserer Formulierung wird es auch nicht ausgeschlossen. Es ist Sache des Gesetzgebers, das zu konkretisieren. Über Kosten sprechen wir allenfalls dort, wo wir von der wirtschaftlich tragbaren medizinischen Versorgung der Bevölkerung sprechen. Wir können nicht die Kosten einer solchen Auflage berechnen. Das Anliegen von Herrn von Gunten ist nicht bestritten; deshalb wäre ich froh, wenn Sie sich mit diesen Erklärungen zufriedengeben könnten. Ein verfassungstechnisches Problem stellt sich in diesem Zusammenhang, ich wies bereits einmal oder zweimal darauf hin. Je exakter die Beschreibung ist, desto mehr grenzen Sie aus. Diese Kehrseite muss beachtet werden. Bei der Auslegung wird plötzlich gesagt: Von zehn Möglichkeiten sind acht in der Verfassung erwähnt; wahrscheinlich wollte man die zwei andern nicht erwähnen. Wenn wir offen formulieren, kommt dieser Verdacht weniger schnell auf. Dieser technische Aspekt veranlasste uns ebenfalls, solche Artikel nicht in einer umfassenden Art zu formulieren. Ich betone nochmals: Das Anliegen von Herrn von Gunten ist durch den Begriff «tragbare medizinische und pflegerische Versorgung» nicht ausgeschlossen.
Ich bitte Sie, auch den Antrag von Herrn Blaser abzulehnen. Lehre und Forschung sind im Artikel über die Universität enthalten. Die Ausbildungsprobleme stellen sich überall, zum Beispiel auch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufen, nicht nur in den pflegerischen. Wir möchten keine spezielle «Lex Pflegeberufe» machen, sondern beim Auftrag bleiben, wie wir ihn in andern Artikeln festschreiben, zum Beispiel im Artikel über die Universität. Medizin und Pflege werden zusätzlich in den folgenden Absätzen von Artikel 41 gestützt und erklärt. Man muss über den ersten Absatz hinausschauen, um sehen zu können, was die Kommission beabsichtigte.
Die in diesem Aufgabenbereich aufgegriffenen Anliegen sind nicht ausgeschlossen, weil entweder Absatz 1 selbst sie nicht ausschliesst oder sie in andere Artikel aufgenommen wurden. Wir können deshalb darauf verzichten, die Anträge anzunehmen oder Absatz 1 an die Kommission zurückzuweisen. Der Kommissionsantrag sollte sich durchsetzen können. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

von Gunten. So einfach ist es nicht. In dieser Verfassung gibt es viele Definitionen und Begriffe, die erklären, was gemeint ist. Hier werden explizit Massnahmen nicht erwähnt, die sich der Medizin nicht unbedingt unterstellen oder unterwerfen. Es ist keine pflegerische Massnahme, Eltern mit psychotherapeutischer Unterstützung zu begleiten. Es wäre aber an der Zeit und würde dem Kanton gut anstehen, diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Diese Entwicklung setzte erst in den letzten zwanzig Jahren richtig ein; die Errungenschaften und Erkenntnisse sind neu. Vermutlich sind diese Massnahmen die relativ billigsten im Gesundheitsbereich. Wir sprachen vorhin über die Betreuung der Betagten oder anderer Menschen. Hier gilt dasselbe: Man kann mit relativ geringen institutionellen Kosten und Folgekosten arbeiten. Der Kanton sollte daran interessiert sein, ein Zeichen zu setzen auch in der Verfassung. Im Ausland, vor allem in den USA, werden solche am Rand oder ausserhalb der Medizin angesiedelten Möglichkeiten intensiv erforscht. Man sieht in diesen Bereichen zukunftsweisende Möglichkeiten. Eine Erwähnung könnte ein Anstoss sein, über diese Fragen in der Forschung nachzudenken und ihnen mehr Beachtung als bisher zu schenken. Die Impulse kamen weitgehend aus dem Ausland. Angesichts des hohen Standes unserer wissenschaftlichen Entwicklung und medizinischen Betreuung würde es uns gut anstehen, uns zu überlegen, ob wir nicht eigene Potenzen haben, die wir entwickeln könnten. Mein Anliegen betrifft weder die medizinische noch die pflegerische Versorgung, es wird auch nicht in der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung berücksichtigt. Es ist auch nicht in der Bekämpfung der Suchtgefahren enthalten.
Ich möchte ein Zeichen setzen. Man könnte diesen Punkt allenfalls bei den natürlichen Heilmethoden einfügen und eine Formulierung suchen, mit der diese Formen der Therapie explizit erwähnt werden könnten. Mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten bin ich nicht einverstanden, hingegen schliesse ich mich gerne dem Antrag von Frau Janett an. Ich will mich weder auf das Wort «therapeutisch» noch auf die Plazierung in Absatz 1 versteifen. Ich bitte Sie in diesem Sinn, dem gemeinsamen Antrag Janett/von Gunten zuzustimmen und Absatz 1 an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag von Frau Janett ab, Artikel 41 Absatz 1 an die Kommission zurückzuweisen.

Abstimmung

Für den Antrag	
Janett-Merz (Rückweisung)	72 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Präsident. Damit wird eine Abstimmung über den Antrag von Herrn Blaser hinfällig.

Art. 41 Abs. 2

Antrag Bittner-Fluri

... sicher. Private Einrichtungen müssen der kantonalen Planung entsprechen.

Antrag Blaser (Uettligen)

... Einsatz der öffentlichen Mittel. Er strebt die Koordination mit privaten Einrichtungen an.

Blaser (Uettligen). Ich bin mit der Stossrichtung des zweiten Satzes von Absatz 2 einverstanden. Die FDP-Fraktion betrachtet die Formulierung aber als gewagt. Der Kanton kann kaum so kategorisch über die privaten Einrichtungen verfügen, wie es hier steht. Wir möchten deshalb das Wort «sicherstellen» durch «anstreben» ersetzen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.
Gleichzeitig bitte ich Sie, den Antrag Bittner-Fluri abzulehnen. Die Privatspitäler sind in der kantonalen Spitalplanung berücksichtigt, man wird sie auch in Zukunft berücksichtigen. Der Antrag Bittner-Fluri geht uns aber zu weit, wir lehnen ihn deshalb ab.

Bittner-Fluri. Zusammenwirken, sich näher kommen, sich gegenseitig ergänzen: Das Verhältnis zwischen den öffentlichen und privaten Spitälern zu definieren und zu verbessern, ist ein Anliegen, das sicher allen sinnvoll und notwendig erscheint. In welchem Mass aber, wo, von wem bestimmt und auf wessen Kosten – nicht in Franken gemessen –, das ist die Frage. Das Gespräch suchen, die Interessen kundtun und koordinieren trägt zu einer besseren Zusammenarbeit bei. Mit meinem Antrag möchte ich dem Kanton mehr Kompetenzen geben. Herr Blaser möchte dem Kanton sogar noch weniger Kompetenzen geben, als der Kommissionsentwurf vorsieht. Die Koordination, Herr Blaser, soll nicht nur angestrebt werden – was streben wir im Leben nicht alles an? Meistens bleibt es dabei ... –, sie muss sichergestellt sein.
Mein Antrag ist eher ein frommer Wunsch. Ich sehe das ein und verzichte deshalb auf ihn. Ihr Antrag, Herr Blaser, ist unverbindlich, deshalb lehnen wir ihn ab. Ich hoffe, wir werden uns beim goldenen Mittelweg treffen, beim Kommissionsentwurf. Weil wir eine Annäherung zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen anstreben, muss die Koordination sichergestellt sein.

Michel. Herr Blaser differenziert mit seinem Antrag zwischen Sicherstellen und Anstreben der Koordination. Die SVP-Fraktion teilt die Auffassung der Kommission. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht etwa der heutigen Gesetzgebung. Ich weise auf Artikel 20 des Spitalgesetzes hin. In diesem Sinn lehnen wir den Antrag ab.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte den Antrag Bittner-Fluri ab. Einfluss wird über die polizeiliche Bewilligungspflicht zur Einrichtung der Spitäler ausgeübt. Man wollte nicht darüber hinausgehen.
Zum Antrag Blaser. Der Kanton soll koordinieren. Die Koordination soll nicht nur blosses Ziel sein. Unkoordiniertes Vorgehen brächte Über- und Unterkapazitäten und schliesslich einen schlechten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Koordinationspflicht des Kantons sollte nicht gelockert werden. Wir bitten Sie deshalb, den Antrag abzulehnen und bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Präsident. Frau Bittner hat ihren Antrag zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Blaser (Uettligen)	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Mehrheit

Art. 41 Abs. 3

Bittner-Fluri. Ich möchte zuhanden der zweiten Lesung ein Anliegen postulieren. Absatz 3 verankert die Prävention. Ich bin beim Bernischen Verband für Suchtfragen im Geschäftsausschuss für die Suchtpräventionsstellen im Kanton Bern verantwortlich. Das sind die vier Plus-Fachstellen, die Sie vielleicht kennen. Die Suchtprävention, die heute gemacht wird, hat einen Namen: Gesundheitsförderung. Gesundheitserziehung, von der wir in Absatz 3 sprechen, ist nur ein Teil der Gesundheitsförderung. Gemeinwesenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Angebotslenkung und Bildungsarbeit mit Schülern und Mediatoren sind die andern Teilbereiche. Die Fachleute bemühen sich, dem Begriff «Gesundheitsförderung» als Oberbegriff für umfassende Suchtprävention Anerkennung zu verschaffen. In Deutschland und Österreich läuft die Suchtprävention unter dem Begriff der Gesundheitsförderung. Seien wir eurokompatibel mit unseren Begriffen. Ich möchte zuhanden der zweiten Lesung vorschlagen, den Oberbegriff der Gesundheitsförderung anstelle von «Gesundheitserziehung» in der Verfassung zu verankern. Damit würde gleichzeitig der zweite Teil des Satzes überflüssig, in dem über den Kampf gegen die Suchtgefahren gesprochen wird. Dieser Begriff ist veraltet. Wir wollen nicht mehr gegen etwas kämpfen, sondern uns mit etwas auseinandersetzen und lernen, damit umzugehen. So werden die gesunden Seiten unterstützt und gefördert. Es ist eine Frage der Terminologie: Nennen wir das Kind beim Namen. Wenn wir das Wort «Gesundheitsförderung» benützen, werden keine neuen Aufgaben für den Kanton geschaffen. Die Plus-Fachstellen, die Gesundheitsförderung betreiben, existieren bereits. Sie brauchen soviel Geld, wie der Kanton ihnen gibt.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. Sie haben damit Absatz 3 stillschweigend zugestimmt.

Art. 41 Abs. 4

Gleichlautender Antrag Wasserfallen/Waber

Der Kanton fördert die spitalexterne Krankenpflege. («natürliche Heilmethoden» streichen)

Wasserfallen. Natürliche Heilmethoden sind kein Reizwort für mich. Ich habe gerade eine homöopathische

Therapie gegen Heuschnupfen hinter mir. Bisher nützte sie zwar noch nicht sehr, ich werde es aber nochmals versuchen.
Über die Komplementärmedizin und ihre Förderung durch den Staat streiten sich nach wie vor die Geister. Man versucht auf allen Ebenen, die Förderung der Komplementärmedizin einzubringen. Man versuchte es auf Bundesebene, hier versucht man es auf kantonaler Ebene, man versucht es auch an der Universität Bern über die Einrichtung eines Lehrstuhls. Das würde aber der Hochschulkoordination widersprechen, weil Zürich bereits einen solchen Lehrstuhl beschlossen hat. Es ist fraglich, ob man einen zweiten, dritten und vierten in der Schweiz braucht.
Die Komplementärmedizin muss sich zuerst in der Wissenschaft durchsetzen. Sie muss ihren Platz in Lehre und Forschung erkämpfen wie alle Disziplinen auf wissenschaftlicher Ebene. Dann hat sie Platz in der Medizin und kann gefördert werden wie jede andere medizinische Disziplin. Sie wäre dann auch voll krankenkassenwürdig. Die FDP-Fraktion sieht nicht ein, warum ein Teilbereich in der Verfassung speziell festgeschrieben werden soll. Wenn sich die Komplementärmedizin durchmausern kann, wird sie ihren Platz haben. Wir beantragen Ihnen deshalb, den zweiten Teil des Satzes von Artikel 41 Absatz 4 – «und natürliche Heilmethoden» – zu streichen.

Waber. Ich hätte die gleichen Vorbehalte anzubringen. Eine Untersuchung im Rahmen eines Forschungsprogramms des Nationalfonds prüft die Wirtschaftlichkeit der natürlichen Heilmethoden. Wir sollten zuerst die Resultate dieser Untersuchung abwarten. Die natürlichen Heilmethoden sind zudem ideologisch sehr geprägt. Wir hörten im Lauf der Verfassungsdebatte zur Genüge, Ideologie passe nicht gut in die Verfassung. Die natürlichen Heilmethoden sind nur demjenigen verständlich, der sich dafür interessiert und damit lebt. Ihre Förderung muss hier nicht speziell erwähnt werden. Man kann nicht mit der esoterischen Begründung argumentieren – wir lehnen diese teilweise ab –, sie gehört in den Bereich der persönlichen Ansichten jedes einzelnen. Wir beantragen Ihnen, hier auf die Nennung der natürlichen Heilmethoden zu verzichten.

Omar-Amberg. Wir bitten Sie, dem Streichungsantrag nicht zuzustimmen. Auch wenn sich heute die sogenannte Schulmedizin, die an der Universität gelehrt wird, und ihre Vertreter noch vehement, dogmatisch und stur gegen jedes Fussfassen einer Komplementärmedizin wehren, hat die Bedeutung der natürlichen Heilmethoden bei der Bevölkerung ganz stark zugenommen. Man kann die Augen nicht mehr davor verschliessen – ob das der medizinischen und pharmakologischen Fakultät passt oder nicht –, dass in den Apotheken ganze Paletten sogenannt natürlicher Heilmittel angeboten, aber auch verlangt und gekauft werden. Man ist heute den chemischen Medikamenten gegenüber viel kritischer als noch vor zehn oder zwanzig Jahren. Der gleiche Trend ist bei den Ärzten zu beobachten, die Komplementärmedizin anbieten. Das von Herrn Wasserfallen angeführte Argument der Wissenschaftlichkeit ist zu relativieren. Die Universität bestimmt selbst, was eine wissenschaftliche Untersuchung ist und was nicht. Vielleicht braucht die Komplementärmedizin andere Untersuchungsmethoden. Das Volk hat bei der Komplementärmedizin ein gutes Empfinden und weiss sehr wohl die grossen Vorteile der Schulmedizin mit den Vorteilen einer sanfteren, weniger eingreifenden naturnahen Medizin zu verbinden. Jede an ihrem Platz und zusammen sich ergänzend: Bei Beinbruch oder Blinddarm gehen wir nicht zum Homöopath, mit einer schmerzhaften Schulter aber vielleicht zum Akupunkteur. Der Trend zur Komplementärmedizin ist mehr als eine momentane Modeerscheinung. Davon – Herr Wasserfallen weiss das sicher – zeugen die 5 Mio. Franken, die für ein Forschungsprojekt des Nationalfonds gesprochen wurden, das sich der Komplementärmedizin im besondern annimmt.
Die Komplementärmedizin stellt eine Öffnung dar über die heutige sehr technische Medizin hinaus zu andern Denkmustern, die zu andern Therapieansätzen und -methoden führen können. Sie ist eine eigentliche Befruchtung der Schulmedizin und entspricht einem breit abgestützten Bedürfnis. Wir sehen deshalb nicht ein, warum nur die Schulmedizin in den Genuss allgemeiner Gelder kommen sollte. Neben dem notwendigen Spitex ist sehr wohl auch die Komplementärmedizin förderungswürdig.
Es schien mir nicht ausgewogen und auch nicht ganz wertfrei, dass in der sonst ausgezeichneten letzten Verfassungszeitung als einziges Beispiel möglicher neuer Folgekosten ausgerechnet die natürlichen Heilmethoden aufgeführt sind. In der französischen Fassung stehen an der gleichen Stelle drei andere Beispiel möglicher Folgekosten aufgrund der Verfassungsrevision.
Auf Seite 87 in den Erklärungen werden die Möglichkeiten der Förderung sehr gut aufgezeigt, gleichzeitig auch ganz klar eingeschränkt gegenüber massloser Ausweitung auf allerlei mögliche bis ganz unmögliche Heilmethoden. Wenn jetzt die Antragsteller in dieser Richtung argumentieren, verwässern sie das Anliegen ganz bewusst und stellen es als Fass ohne Boden hin. Ich bitte Sie, Absatz 4 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Bittner-Fluri. Ich hoffe, die Ärztin, die immerhin klassische Schulmedizin studiert hat, habe Sie überzeugt, dass wir die natürlichen Heilmethoden nicht als Konkurrenz zur Schulmedizin sehen, sondern als Ergänzung. Die Nachfrage nach die Schulmedizin ergänzenden Heilmethoden steigt. Zwischen 15 und 30 Prozent der Bevölkerung – die «BZ» berichtete letzte Woche darüber – nutzen laut Umfrage heute das Angebot der Komplementärmedizin. Weil die Krankenkassen diesbezüglich keine Pflichtleistung kennen, müssen die Betroffenen je nach Krankenkasse einen Teil der Behandlung oder die ganze Behandlung selbst berappen. Wenn wir die Bestimmung über die Förderung natürlicher Heilmethoden in der Verfassung lassen, gleichen wir die beiden ungleichen Hebel etwas aus, und zwar nicht nur in bezug auf die Behandlung, sondern auch in bezug auf die Ausbildung. Der Bedarf ist ausgewiesen; das beweist auch eine kantonale Volksinitiative, die Unterschriften für die Errichtung eines Lehrstuhls für Naturheilverfahren an der Universität Bern sammelt.
Noch eine Bemerkung zur Förderung der spitalexternen Krankenpflege. Der Ruf nach Förderung der Spitex tönt aus allen Parteien. Die Verankerung dieser Förderung im Verfassungsentwurf wird nicht in Frage gestellt. Gerade im Hinblick auf die Altersbetreuung müssen wir dem ganzen ambulanten Bereich mehr Gewicht geben gegenüber dem stationären, nicht nur der spitalexternen Krankenpflege. Der Begriff «Krankenpflege» ist zu eng. Ich bitte die Kommission, nochmals darüber nachzudenken. Richtig ausgedeutscht heisst der Begriff «Spitex»:

spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege. Das ist umfassender.

von Gunten. Ich schliesse mich den Ausführungen meiner Vorrednerinnen an. Wir sprechen hier von Gesundheitsversorgung, nicht aber über die Entstehung von Krankheit und den Umgang mit Krankheit. Entstehung der Krankheit und Umgang mit Krankheit haben aber eng damit zu tun, was wir von der Medizin und den Heilmethoden, die wir anwenden, erwarten. In den letzten zwanzig Jahren geschah hier eine wesentliche Entwicklung. Man betrachtet Krankheit nicht mehr als etwas Angeworfenes – es gibt solche Krankheiten, vererbte Krankheiten und ansteckende Krankheiten –; sehr viele Krankheiten haben ihren Ursprung im psychischen Bereich und überschreiten eine Grenze, die wir erst jetzt langsam erkennen. Die natürlichen Heilmethoden haben Zugang zu diesen grenzüberschreitenden Entstehungsgeschichten, die vom psychischen Bereich ausgehen und sich im Körper niederschlagen. Das Problem ist, dass gerade die natürlichen Heilmethoden sehr wenig erforscht wurden. Wir sind auch sehr ungläubige Menschen geworden. Wir nehmen nur noch wahr, was wir tatsächlich sehen und belegen können. Wir sind nicht mehr in der Lage, Bereiche zu akzeptieren, die etwas weniger klar wissenschaftlich abgedeckt werden können.
Man soll durchaus natürliche Heilmethoden und vor allem Produkte, die vertrieben werden, wissenschaftlich prüfen. Grosse Chemiefirmen, auch schweizerische, forschen beispielsweise in Lateinamerika bei Bewohnern des Amazonasgebietes nach, welche Pflanzen bei Krankheiten gebraucht werden. Man versucht dann, die Wirkstoffe zu bestimmen. Auch die chemische Industrie ist heute soweit, dass sie versucht, über natürliche Heilmethoden zu Wirkstoffen zu kommen, um diese chemisch anwenden zu können.
Die FL/JB-Fraktion glaubt nicht nur an die chemische und mechanische Medizin, wir bewegen uns auch in andern Gebieten. Wir würden es sehr bedauern, wenn der Aspekt der natürlichen Heilmethoden gestrichen würde. Man kann in diesem Rat schwerlich damit argumentieren – ich sprach vorhin vom Glauben –, dass es früher so etwas wie das Gesundbeten gab. Ich weiss nicht, ob Sie davon noch wissen. Man kann das als absoluten Humbug betrachten und ins Reich der Fantasie verweisen. Wenn man aber erlebt, welche Emotionen hier im Rat ein Wort oder ein Satz auslösen kann und welche Reaktionen folgen, kann man auch annehmen, das Gesundbeten könne eine Wirkung auf den Menschen haben, und zwar auf seinen Körper und seine körperlichen Reaktionen.
Gesundheit und Krankheit sind für mich keine engen Begriffe, sondern weite Bereiche. Dem sollten wir Rechnung tragen. Krankheit als Weg lässt viele Heilungschancen zu. Wir sollten natürliche Heilmethoden unbedingt besser erforschen und mehr über sie nachdenken als bisher.

Tschanz. Im Namen der grünen und autonomistischen Fraktion möchte ich Ihnen ans Herz legen, die Streichungsanträge abzulehnen. Es sind typische Angstanträge. Es ist unklar, was wirklich gemeint ist. Man hat Angst und möchte Angst machen. Aber gerade durch die Förderung der natürlichen Heilmethoden könnten wir unser Gesundheitswesen, das selbst krank ist, gesünder machen. Die Antragsteller drücken nicht klar aus, was sie meinen, was sie bekämpfen. In den Erläuterungen auf Seite 87 wird klar festgehalten, was gemeint ist: Es geht natürlich keineswegs darum, jede beliebige Kurpfuscherei zu unterstützen. Vorhin war die Rede von Gesundbeten; vielleicht hat jemand das Schreckgespenst von appenzellerischen Verhältnissen vor Augen. Darum geht es aber eindeutig nicht, wenn in der Verfassung die natürlichen Heilmethoden erwähnt werden. Im Gegenteil, es wird klar eingeschränkt auf anerkannte Heilmethoden – Akupunktur und Homöopathie werden als Beispiele aufgeführt. Man könnte sogar auf Methoden einschränken, die durch anerkannte Medizinalpersonen ausgeübt werden. Kein Grund zu irgendwelcher Angst; kein Grund, unverhältnismässige Kostenfolgen zu befürchten. Die Naturheilmethoden sind im allgemeinen wesentlich billiger als die Methoden der Schulmedizin. Das Argument, die natürlichen Heilmethoden seien noch nicht etabliert und müssten sich zuerst bewähren, überzeugt nicht. Angesichts der Probleme des heutigen Gesundheitswesens und der aktuellen Schulmedizin ist die angeblich fehlende Bewährung kein Argument. Abgesehen davon ist die Schulmedizin – ich hoffe es wenigstens – nicht total unnatürlich. Auch sie sollte einen Anteil natürlicher Heilmethoden umfassen.
Die natürlichen Heilmethoden gehören zu unserem Gesundheitswesen, sie stellen eine unbedingt nötige Ergänzung dar. Wir dürfen sie nicht streichen, sonst würden sie fehlen. Wir wären zudem realitätsfremd. In der Öffentlichkeit sind sie schon längstens etabliert und werden noch und noch gebraucht. Die rein chemisch-technische Behandlung, wie sie die Schulmedizin ausschliesslich vertritt, ist hingegen in der Öffentlichkeit nicht mehr so anerkannt, wie man es hier glauben machen will. Ich empfehle Ihnen, diesen Streichungsanträgen nicht stattzugeben und die natürlichen Heilmethoden – so natürlich, wie sie sind – in der Verfassung zu lassen.

Janett-Merz. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen. Herr Tschanz sagte es selbst: Die natürlichen Heilmethoden sind längstens etabliert. Warum sollen wir sie mit einer Verfassungsbestimmung besonders fördern? Es ist zudem nicht sinnvoll, einen Gegensatz zwischen Schulmedizin und natürlichen Heilmethoden zu machen. Die natürlichen Heilmethoden können bis zum Gesundbeten gehen, das Beispiel von Herrn von Gunten ist sehr typisch. Wenn man an etwas glaubt, kann es nützen. Wenn wir die natürlichen Heilmethoden besonders erwähnen, stehen sie in einem Gegensatz zur Schulmedizin, in der sie eigentlich enthalten sein sollten. Ein richtiger Schulmediziner setzt auch natürliche Heilmethoden mehr oder weniger ein. Man sollte das fördern, anstatt die natürlichen Heilmethoden speziell zu fördern.
Es gibt Dinge, die man nicht beweisen kann – Herr von Gunten, ich gebe Ihnen hier recht –, die aber trotzdem nützen. Als ich noch an den Krücken gehen musste, hatte ich lange einen Rosenquarz in der Tasche. Er nützte zwar nicht, sondern die Schulmedizin. Die natürlichen Heilmethoden sind sehr schlecht definiert. Sie können von der Akupunktur und Akupressur über das Gesundbeten bis zu den Steinen gehen – jemand sagte mir, eine Kastanie genüge auch. Im Vortrag ist an sich definiert, was gemeint ist. Wir müssen aber einen Verfassungstext haben, der für sich spricht. Man soll nicht immer in den Erläuterungen nachsehen müssen.
Man will hier die Grundlagen schaffen, um einen Lehrstuhl einrichten zu können. Das ist gefährlich. Wir sollten die Koordination zwischen den Hochschulen för-

dern. Auch wenn Zürich einen Lehrstuhl für Naturheilverfahren geschaffen hat, müssen wir nicht blindlings auch einen solchen einrichten wollen. Wir haben nicht genügend Mittel in der Schweiz, um jede Spezialität an jeder Hochschule anbieten zu können.
Auch wenn ich in meinem ganzen Votum nicht gegen die natürlichen Heilmethoden auftreten wollte, möchte ich Sie trotzdem bitten, dem Streichungsantrag zuzustimmen. Die natürlichen Heilmethoden müssen nicht vom Staat gefördert werden.

Michel. Vielleicht hegen die Antragsteller gewisse Befürchtungen gegenüber der Förderung der Komplementärmedizin. Hier kann es aber nicht darum gehen, nicht anerkannten Heilmethoden Tür und Tor zu öffnen. Der Kanton muss sich darauf beschränken, anerkannte natürliche Heilmethoden zu fördern. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Wasserfallen/Waber ab.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde in der gleichen Argumentationsbreite argumentiert wie hier. Am Schluss wurde die vorliegende Fassung mit 19 zu 10 Stimmen angenommen; ich verweise auf Seite 1117 des Protokolls.
Artikel 41 ist wie folgt aufgebaut: In Absatz 1 und 2 werden die Aufgaben des Staates in bezug auf die Einrichtungen des Gesundheitswesens beschrieben. In Absatz 3 und 4 wird die Gesundheitsvorsorge geregelt. Aus dem ganzen Bereich der Heilmethoden und Pflegeaspekte wurden zwei herausgegriffen: die spitalexterne Krankenpflege und Gesundheitspflege – ich bin bereit, Frau Bittner, diesen Punkt noch zu prüfen, ohne dass wir formell darüber abstimmen – und die natürlichen Heilmethoden. Damit wollte die Kommission ausdrücken, dass man sich diesen Aspekten gegenüber nicht verschliesst und nicht immer mehr traditionelle Grossspitäler und Grosseinrichtungen propagiert. Man wollte damit die Komplementärmedizin nicht beiseiteschieben und den begleitenden Therapien ein gewisses Gewicht beimessen. Aus diesen Gründen wurden die natürlichen Heilmethoden besonders hervorgehoben.
Der Rat sprach sich schon mehrmals über diese Heilmethoden aus – ich kann mich an eine Diskussion im Rahmen der Beratungen des Gesundheitsgesetzes erinnern. Der Rat anerkannte zwar das Primat der Schulmedizin, stellte aber gleichzeitig fest, dass es zwischen Himmel und Erde mehr gibt, als wir uns erklären können. Wir schlossen in der Gesundheitsgesetzgebung damals beispielsweise die Bewilligungspflicht für sogenannte Heiler aus, weil wir ihnen kein staatliches Zertifikat ins Wartezimmer hängen wollten. Wir wollten sie aber auch nicht verbieten. Hier geht es primär nicht darum, sondern um die Möglichkeit für den Staat, den Bereich der natürlichen Heilmethoden ergänzend zur Schulmedizin zu fördern. Eine der Möglichkeiten liegt in der Schaffung eines Lehrstuhles – entsprechende Bestrebungen sind im Gang – im Kanton Bern, ähnlich wie im Kanton Zürich. Es soll nicht um schwarz-weiss gehen; man soll nicht nur der einen oder andern Ideologie huldigen, wenn ich mich so ausdrücken darf. Man soll in erster Linie ergänzend tätig sein können in einem Bereich, der der Bevölkerung dieses Kantons möglicherweise nicht schadet.
Die Mehrheit der Kommission folgte diesen Überlegungen und fand es angebracht, die natürlichen Heilmethoden besonders zu erwähnen. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Wasserfallen/Waber	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Grosse Mehrheit

Art. 41 Abs. 5

Antrag Blaser (Uettligen)

Er beaufsichtigt die öffentlichen Einrichtungen, ...
(«und privaten» streichen)

Blaser (Uettligen). Ich habe bei Absatz 5 ähnliche Bedenken wie bei Absatz 2. Der Kanton hat sicher eine gewisse Pflicht, die privaten Einrichtungen zu beaufsichtigen. Der Kanton erteilt zum Beispiel die Bewilligung zur Berufsausübung oder in gesundheitspolizeilicher Hinsicht die Betriebsbewilligung für private Spitäler und Heime. Diese Beaufsichtigung kann aber nicht weiter gehen. Deshalb stört es mich, wenn in Absatz 5 die Beaufsichtigung der öffentlichen und privaten Einrichtungen auf die gleiche Stufe gesetzt wird. Ich kann dieser Formulierung nicht zustimmen und möchte sie korrigieren, wie ich es in meinem Antrag vorschlage. Man könnte allenfalls diesen Absatz an die Kommission zurückweisen, um eine neue Formulierung ausarbeiten zu lassen, die den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung trägt.

Bittner-Fluri. Im Rahmen der Aufsicht, die der Kanton jetzt schon ausübt, erlässt dieser vor allem Zulassungsbestimmungen für die Eröffnung privater Einrichtungen. Er überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen. Der Kanton will damit die Interessen der Patienten wahren. Die bauliche Infrastruktur muss genügen und in einem richtigen Verhältnis zur Anzahl Patienten stehen. Die pflegerische und medizinische Betreuung muss durch genügend ausgebildetes Personal gewährleistet sein. Auch die feuerpolizeilichen Bestimmungen müssen eingehalten werden, auf Rollstuhlgängigkeit muss besonders geachtet werden. Alle diese Aufsichtsarbeiten in privaten Einrichtungen wurden bisher vom Kanton wahrgenommen. Es gibt keinen Grund, auf diese Kontrolle zu verzichten, gerade im Interesse der Patientinnen und Patienten. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Blaser ab.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, den Antrag abzulehnen, und verweise auf Artikel 20 des Spitalgesetzes: Die in Artikel 1 genannten Anstalten und Einrichtungen – dort werden auch die privaten Spitäler genannt – stehen unter der Aufsicht der entsprechenden Direktion des Regierungsrates. Damit war für die Kommission der Anknüpfungspunkt gegeben, die Aufsichtspflicht auch in der Verfassung festzuschreiben. Ich sehe keine Veranlassung, davon abzurücken. In der Kommission wurde kein entsprechender Antrag gestellt. Ich bitte Sie, den Antrag Blaser abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Blaser (Uettligen)	Minderheit
Für den Antrag Kommission/Regierungsrat	Mehrheit

Art. 41 Abs. 5a (neu)

Antrag Kiener (Heimiswil)

Die Kranken- und Unfallversicherung ist in dem durch Gesetz bestimmten Rahmen obligatorisch. Der Kanton setzt sich für gleiche Prämien für Mann und Frau ein.

Kiener (Heimiswil). Die SP-Fraktion möchte Artikel 41 mit einem neuen Absatz ergänzen: Die Kranken- und Unfallversicherung soll im Kanton Bern in einem durch das Gesetz vorgeschriebenen Rahmen obligatorisch erklärt werden. Wir möchten im weiteren auch festschreiben, der Kanton solle sich für gleiche Prämien für Mann und Frau einsetzen.
Im Krankenversicherungsgesetz bestehen Lücken. Die Krankenversicherung ist bekanntlich nicht obligatorisch. Der Kanton Bern ist in diesem Bereich bereits tätig. Im Krankenversicherungsgesetz werden die Gemeinden ermächtigt, die Krankenversicherung auf ihrem Gebiet obligatorisch zu erklären. Leider wurde von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Der Kanton Bern engagiert sich auch mit freiwilligen Beiträgen. Er fördert damit die Krankenversicherung. Der Kanton unterstützt also bereits heute finanziell die freiwillige Krankenversicherung. Trotz dieser Förderungsmassnahmen, die der Kanton ergreift, gibt es leider immer noch Lücken. Vor allem ältere Leute haben manchmal noch keine Krankenkasse. Diese Lücken sollten mit der neuen Verfassung geschlossen werden.
Ähnliches gilt für die Unfallversicherung. Die Unfallversicherung versichert den Arbeitnehmer. Der Selbständigerwerbende, das mitarbeitende Familienmitglied im Betrieb oder die Hausfrau ist durch das UVG nicht versichert. Die Unfallversicherung ist keine Pflichtleistung der Krankenkassen. In vielen Verträgen ist der Unfall zwar abgedeckt, aber nicht in allen Fällen. Auch hier sollten die bestehenden Lücken geschlossen werden.
Wer heute krank wird oder verunfallt, kann in den meisten Fällen die Kosten nicht mehr selbst tragen. Er ist auf einen Versicherungsschutz angewiesen. Wenn kein Versicherungsschutz vorhanden ist, muss die Öffentlichkeit eingreifen. Für die Gemeinde ist es billiger, Krankenkassenprämien zu zahlen, als Spitalrechnungen zu übernehmen; das wissen alle, die in einer Fürsorgekommission tätig sind. In diesem Sinn sollte dieses dringende Anliegen in der Verfassung festgeschrieben werden.
Es würde dem Kanton gut anstehen, wenn er sich für gleiche Prämien für Mann und Frau einsetzen würde. Er könnte das tun bei der Genehmigung der Verträge zwischen den Kassen und Ärzten und bei der Genehmigung der Rahmentarife. Der Kanton sollte sich für die Solidarität zwischen Mann und Frau einsetzen.
Das Thema der Gesundheits- und Krankheitskosten brennt. Es interessiert unsere Bürger wahrscheinlich mehr als abstrakte Diskussionen über Grundrechte. Der Bürger ist unmittelbar betroffen. In der neuen Verfassung sollte etwas über dieses aktuelle Thema stehen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Er stand bereits im Sachausschuss zur Diskussion, also in einer frühen Phase der Beratung in der letzten Kommission. Er wurde damals verworfen. Es ist eine politische Frage, ob man im Sinn des Antrages Kiener entscheiden will oder nicht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf ein Präjudiz im Grossen Rat: Die Einführung des Obligatoriums der Krankenkassenmitgliedschaft im Kanton Bern wurde in einer Motion von Herrn Schärer vom 23. Januar 1991 gefordert. Die Regierung beantragte Ablehnung der Motion. Sie wies in ihrer Antwort vom 15. Mai 1991 namentlich darauf hin, einkommensschwache Personen erhielten gestützt auf das Gesetz über die Krankenversicherung von 1964 bereits heute Beiträge an die Prämien der Krankenversicherung. In der sozialen Krankenversicherung gestützt auf Bundesrecht gelte der Grundsatz der nicht einkommensabhängigen Prämie. Drittens diskutiere man auf Bundesebene über ein Obligatorium. Damals wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben. Es sei sinnvoll, bundesweit über ein solches Obligatorium zu sprechen; der Kanton solle nicht vorprellen. Im November 1991 lehnte der Grosse Rat den in ein Postulat umgewandelten Vorstoss mit 88 gegen 60 Stimmen ab.
Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Kiener abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	52 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor
Michel Broccard

Zehnte Sitzung

Dienstag, 12. Mai 1992, 13.45 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Allenbach, Brawand, Galli, Jost, Kilchenmann, König (Bigenthal), Marti-Caccivio, Probst, Reinhard, Rychen, Schaer-Born, von Siebentahl, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Wehrlin, Wenger (Thun).

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Art. 41 Abs. 5b (neu)

Antrag Kiener Nellen

Der Kanton sorgt für die materielle Sicherheit der Frauen vor und nach einer Geburt. (dafür Art. 30 Abs. 1 Bst. c streichen)

Kiener Nellen. Zur Begründung meines Antrages verweise ich unter anderem auf die Bundesverfassung. 1945 wurde bekanntlich in einer Volksabstimmung Artikel 34quinquies angenommen. Ich zitiere einen Satz aus diesem Artikel: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten.» Im gleichen Absatz steht: «Die finanziellen Leistungen des Bundes können von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.» Sie sind alle informiert über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene: 1987 wurde eine entsprechende Mutterschaftsversicherungs-Vorlage abgelehnt, so dass zurzeit noch keine konkreten Arbeiten zur Realisierung dieses Verfassungsauftrages im Gange sind. Der Bund hat nach dem negativen Volksentscheid von 1987 den Kantonen mitgeteilt, dass eine Lösung auf kantonaler Ebene wünschenswert wäre, weil auf Bundesebene in absehbarer Zeit mit keiner Realisierung des Verfassungsauftrages zu rechnen sei. Wie aus Artikel 34quinquies der Bundesverfassung ersichtlich ist, können später, sollte auf Bundesebene einmal eine entsprechende Regelung vorliegen, die finanziellen Leistungen des Bundes von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden. Ein Argument für meinen Antrag lässt sich also aus der Bundesverfassung ableiten.
Letzte Woche haben wir Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Verfassungsentwurfs gutgeheissen, der die materielle Sicherheit der Frauen vor und nach einer Geburt vorsieht. Nach der Meinung der SP-Fraktion ist dieses Anliegen aber nicht als Sozialziel, sondern als verbindlicher Gesetzgebungsauftrag im Aufgabenkatalog zu verankern. Während den Kommissionsarbeiten war man sich über die Einordnung lange nicht im klaren. Zuerst wurde es in den Aufgabenkatalog aufgenommen. Später wurde noch ein entsprechendes Sozialziel formuliert. Aufgrund eines Antrages des Präsidiums wurde schliesslich auf eine Verankerung im Aufgabenkatalog verzichtet, so dass es nun nur noch als Sozialziel formuliert ist. Dieser Entscheid fiel allerdings mit 17 zu 16 Stimmen nur sehr knapp aus. Wenn wir die materielle Sicherheit der Frauen vor und nach einer Geburt nur als Sozialziel in der Verfassung festschreiben, werden Kanton und Gemeinden nicht schlechthin zu entsprechenden Leistungen verpflichtet. Sie müssen diesfalls nur im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel und nur soweit private Beiträge nicht ausreichen für die materielle Sicherheit der Frauen vor und nach einer Geburt aufkommen. Wie bereits im Zusammenhang mit Artikel 30 erwähnt wurde, muss in diesem Bereich dringend nach einer Lösung gesucht werden.
Heute kennen bereits acht Kantone gesetzliche Regelungen über Mutterschaftsleistungen. In acht weiteren Kantonen wurden bereits entsprechende Vorstösse überwiesen. Zum Teil liegen auch in diesen Kantonen schon Gesetzesentwürfe vor. Im Kanton St. Gallen wurde die materielle Sicherheit der Frauen vor und nach einer Geburt im Mutterbeitragsgesetz, in anderen Kantonen in einem Jugendhilfegesetz oder Sozialhilfegesetz verankert. In einem derartigen Gesetz müsste definiert werden, unter welchen Bedingungen die einzelne Frau einen Rechtsanspruch auf Beiträge hat. Auch ein Finanzierungsmodell wäre zu entwerfen.
Der Kanton Bern darf in dieser Sache nicht länger im Abseits stehen. 1989 wurde übrigens mit einem Postulat Herzig-Mellenberger eine Teillösung dieses Problems gefordert. Die Umsetzung dieses Vorstosses ist bis jetzt ausgeblieben.
Ich komme zur gesundheits- und sozialpolitischen Begründung meines Antrages: Wie sämtliche Studien über die neue Armut zeigen, bedeutet die Geburt eines oder mehrerer Kinder für viele Familien den Beginn einer Verarmung. Ein krankes Kind kann oft nicht von Drittpersonen gehütet werden, sondern muss von der Mutter betreut werden, welche dadurch ihre Erwerbstätigkeit aufgeben muss. In der Stadt fehlt es an Krippenplätzen, auf dem Land gibt es meistens überhaupt keine Kinderkrippen. Auch die Landbevölkerung würde also von der Einführung einer Mutterschaftsversicherung profitieren. Viele Krippen nehmen nur Kinder auf, die mindestens ein Jahr alt sind, so dass vor allem die Kleinkinder zu Hause betreut werden müssen. Häufig leiden deshalb Mütter von Kleinkindern an dauernden Übermüdungszuständen. Viele alleinerziehende, geschiedene oder getrenntlebende Frauen müssen tagsüber ihre Kinder betreuen und nachts noch arbeiten gehen. Eine Ärztin hat mir kürzlich bestätigt, dass viele Frauen, die Kleinkinder betreuen, in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung sind. Wer jemals selber Kinder aufgezogen hat, weiss, wovon die Rede ist. Die Statistiken zeigen, dass die Krankheitskosten sehr oft nach einer Geburt krass ansteigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Krankheitskosten für Mann und Frau praktisch gleich hoch.
Im Artikel über das Gesundheitswesen sollte deshalb eine Bestimmung über die materielle Sicherheit von Frauen vor und nach einer Geburt verankert werden. Der erwähnte Anstieg der Krankheitskosten vor oder während einer Geburt sollte über eine spezifische Mutterschaftsversicherung aufgefangen werden.
Artikel 41 wird mit dem zusätzlich beantragten Absatz 5b etwas lang. Wir sind deswegen nicht stur. Die materielle Sicherheit der Frauen vor und nach einer Geburt kann auch in einem anderen Artikel erwähnt werden. Wir wären aber froh, wenn dieses Anliegen nicht bloss als Sozialziel formuliert würde. Ebensowenig sollte es in Artikel 38 über die Sozialhilfe erwähnt werden, weil es eigentlich nicht um Fürsorge geht. Die Bestimmung könnte aber allenfalls in Artikel 39 über die Arbeit verankert werden.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Michel. Ich habe ein gewisses Verständnis für das Anliegen von Frau Kiener. Wie sie darauf hingewiesen hat, ist es aber nicht klar, wo diese Bestimmung zu verankern ist. Meines Erachtens ist dieses Problem auf Gesetzesstufe zu regeln. Dem Anliegen von Frau Kiener wird übrigens bereits in Artikel 30 des Verfassungsentwurfs Rechnung getragen. Die Bestimmung ist bei den Sozialzielen und nicht bei den öffentlichen Aufgaben einzureihen, weshalb ich den Antrag Kiener Nellen ablehne.

Meyer-Fuhrer. Es wäre schade, wenn wir dem Antrag Kiener Nellen nun nicht zustimmen würden. Als die Initiative für eine Mutterschaftsversicherung abgelehnt wurde, war klar, dass sich die Kantone nun dieser Sache annehmen müssen. Bisher haben sieben Kantone Mutterschaftsbeitrags-Einrichtungen geschaffen. Im letzten Jahr hat der Kanton Freiburg ein entsprechendes Gesetz erlassen. Vorgegangen wird nach dem System der Ergänzungsleistungen. Abgerechnet wird über die AHV-Ausgleichskassen. Im Gegensatz zum System der Mutterschaftsversicherung kriegen nach diesem System nicht alle gebärenden Frauen Beiträge, sondern nur diejenigen, die wirklich darauf angewiesen sind. Dieses System kennt auch der Kanton Zürich, der jährlich 10 bis 12 Mio. Franken in Form von Mutterschaftsbeiträgen ausrichtet. Dieses Geld wird für eine gute Sache ausgegeben. Es wäre wünschenswert, wenn auch der Kanton Bern in dieser Richtung nach einer Lösung suchen würde. Es gilt nun, mit den schönen Worten, die im Zusammenhang mit Artikel 13 zu hören waren, ernst zu machen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen. Die Kommission hat sich für eine Verankerung dieser Bestimmung im Sozialzielkatalog und nicht im Aufgabenkatalog ausgesprochen. Wie Frau Kiener allerdings richtig bemerkt hat, war sich die Kommission lange nicht klar, wohin diese Bestimmung gehört. Nach der Meinung der Experten ist sie aber sicher nicht in beiden Katalogen aufzunehmen. Wir haben schliesslich die Bestimmung nicht in den Aufgabenkatalog aufgenommen, weil wir verhindern wollten, dass dieses neue Anliegen als jahrzehntelange Verpflichtung verankert wird. Der Kanton kann in diesem Bereich auch tätig werden, wenn die Bestimmung als Sozialziel formuliert wird. Er hat in dieser Richtung sogar bereits etwas unternommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Postulat Herzig-Mellenberger vom 31. August 1988. Die Regierung hat damals festgehalten: «Die Erziehung und Betreuung von Kindern ist eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die subsidiär vom Gemeinwesen finanziell zu unterstützen ist. Im Rahmen des Fürsorgegesetzes bestehen gesetzliche Grundlagen für die Ausrichtung von Unterstützungen oder Zuschüssen an die von der Motion anvisierten Personen. Hingegen besteht kein disbezüglich definierter und berechenbarer Rechtsanspruch. Die Realisierung der von der Motion anvisierten Ziele erfolgt am zweckmässigsten durch eine Erweiterung des geltenden Artikels 138a des Fürsorgegesetzes sowie des Zuschuss-Dekretes.» Die finanziellen Auswirkungen der Motion seien aber noch nicht restlos abgeklärt. Schliesslich hat der Rat mit 103 zu 39 Stimmen ein entspechendes Postulat überwiesen.
Nach der Meinung der Kommission muss die Bestimmung nicht im Aufgabenkatalog verankert werden. Frauen, die infolge einer Geburt tatsächlich in eine finanzielle Notlage geraten, können aufgrund der geltenden Fürsorgegesetzgebung unterstützt werden.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	68 Stimmen
Dagegen	81 Stimmen

Art. 42 Abs. 1

Antrag Vermot-Mangold

... sowie das Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mensch und Umwelt zu stärken.

Antrag Hutzli

... und sozialen Fähigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft zu fördern ...

Antrag Külling

... sowie das Verantwortungsbewusstsein zu stärken. («gegenüber der Umwelt» streichen)

Vermot-Mangold. Es ist nicht nur das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt, sondern auch gegenüber dem Menschen zu fördern. Ich beantrage damit keine weltbewegende Änderung von Artikel 42. Im Bildungswesen geht es aber unter anderem darum, die Menschen zu sozialem Verhalten zu erziehen. Es geht auch um die Sorgfalt den Mitmenschen gegenüber. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die überaus hohe Selbstmordrate in der Schweiz. Die Kriminalität nimmt zu. Der Mensch wird zu einem wertlosen Gegenstand, der überfahren oder auch «abgeknallt» werden kann. Fahrlässigkeit, Grobheit und Unsorgfalt werden zu wichtigen Maximen. Dieser Entwicklung sollten wir entgegenwirken, indem wir auf das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Menschen hinweisen.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Hutzli. Wie Sie sehen, stellen die Freisinnigen nicht nur Streichungsanträge. So beantrage ich, in Artikel 42 auch die Leistungsbereitschaft zu erwähnen. Wir wollen mit der neuen Verfassung ein verdichtetes Sozialnetz knüpfen. Dieses Netz ist nur wirksam, wenn die zukünftigen Generationen bereit sind zu leisten. In der heutigen Gesellschaft sind Entwicklungen zu beobachten, die auf eine abnehmende Leistungsbereitschaft hinweisen. Ich habe mich über den Werdegang der Formulierung von Artikel 42 informiert. Absatz 1 wurde wörtlich aus dem Regierungsentwurf vom Juni 1989 übernommen. Ich habe mich gefragt, ob infolge der veränderten Verhältnisse innerhalb der Erziehungsdirektion dieser Artikel heute nicht anders abgefasst worden wäre. Artikel 42 wurde nämlich dazumal absolut einseitig formuliert. Es ist nur von körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten die Rede.
Ein kurzer Exkurs in die Pädagogik und Psychologie: Die moderne Psychologie umfasst unter anderem die Sparte «Motivationspsychologie». Es geht dabei um die intrinsische Motivation und autochtone Dynamik. Eine Person soll aufgrund der ihr gestellten Aufgabe Leistungsbereitschaft entwickeln. Die Schwierigkeit und Neuheit der Aufgabenstellung sollen die Person motivieren. Die Erfolgsaussichten spornen dabei zur Leistungsbereitschaft an. Das Gegenteil der intrinsischen ist die extrinsische Motivation. Hier wird die Leistungsbereitschaft durch Unterdrucksetzung erzwungen. Es

geht mir nicht darum, den Leistungsdruck in den Schulen zu erhöhen. Die pädagogische Tätigkeit sollte sich vielmehr an der sogenannten intrinsischen Motivation orientieren. Die Schüler müssen aus eigenem Antrieb bereit sein, eine Leistung zu erbringen. Es wurde behauptet, dass meinem Anliegen mit dem Ausdruck «soziale Fähigkeiten» Rechnung getragen würde. Dies trifft eindeutig nicht zu.
In der Pädagogik ist die Rede von drei Kompetenzen, die wir den jungen Leuten vermitteln müssen: die Fach-, Sozial- und Individualkompetenz. In meinem Antrag geht es um die Individualkompetenz. Unsere jungen Leute sollen zu Persönlichkeiten erzogen werden. Sie müssen in diesem Sinne auch leistungsbereit sein.

Külling. Artikel 42 sollte umfassender formuliert werden. Warum wird das Verantwortungsbewusstsein in der Fassung der Kommission eingeschränkt? Das Verantwortungsbewusstsein darf nicht durch irgendwelche Begriffe wie beispielsweise «gegenüber der Umwelt» eingeschränkt werden, sondern muss sich auf alle Bereiche erstrecken.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Zesiger. Ich möchte mich zu keinem der drei Anträge negativ äussern. Alle drei Antragsteller haben an sich recht. Die SVP-Fraktion hat sich aber gefragt, ob diesen Anliegen tatsächlich auf Verfassungsstufe noch speziell Rechnung zu tragen sei, zumal die beantragten Ergänzungen zum Teil bereits in der Formulierung der Kommission enthalten sind. So ist zum Beispiel das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Menschen Bestandteil der geistigen und sozialen Fähigkeiten. Hingegen sollte das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt explizit erwähnt werden, wie es der Kommissionsentwurf vorsieht.
Zum Antrag Hutzli: Die Leistungsbereitschaft ist in unserer Gesellschaft sicher wichtig. Die Motivation der Schüler ist aber ein Thema der Methodik, welche auf Gesetzesstufe oder sogar in einem Lehrplan, nicht aber in der Verfassung zu regeln ist. In diesem Sinne ist die Erwähnung der Leistungsbereitschaft auf Verfassungsstufe ein wenig fehl am Platz.
Ich bitte Sie, die Anträge Vermot-Mangold, Hutzli und Külling abzulehnen, weil die betreffenden Anliegen nicht auf Verfassungsstufe zu regeln sind.

Brüggemann. Die FL/JB-Fraktion unterstützt den Antrag Regierungsrat/Kommission zu Artikel 42.
Herr Hutzli will die Leistungsbereitschaft im Sinne der intrinsischen Motivation fördern. Eine Person soll von sich aus und aus Liebe zu einer Aufgabe etwas leisten. Damit kann ich mich restlos einverstanden erklären. Diesem Ziel kann aber mit der Formulierung der Kommission bestens Rechnung getragen werden. Die intrinsische Motivation ist duch die Förderung der körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu erreichen. Wenn es Herrn Hutzli wirklich um die intrinsische Motivation geht, kann er sich auf die Formulierung der Kommission verlassen. Geht es aber Herrn Hutzli im stillen gar nicht um die intrinsische, sondern eher um die extrinsische Motivation, muss er seine Aussage präzisieren. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen, weil die Erwähnung der Leistungsbereitschaft nicht nur überflüssig, sondern auch missverständlich ist.
Zum Antrag Külling: Wie wir schon im Rahmen der Diskussion über die Präambel festgehalten haben, darf das Verantwortungsbewusstsein nicht nur als Grundsatz verankert werden, sondern muss irgendwo auch konkretisiert werden. Ich bitte Sie deswegen, auch diesen Antrag abzulehnen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich erlaube mir, mich im Rahmen der Diskussion über den Aufgabenkatalog zu denjenigen Anträgen etwas freier zu äussern, die nicht zu materiellen oder systematischen Problemen führen können.
Die Anträge, die zu Artikel 42 vorliegen, widersprechen der Meinung der Kommission nicht. Theoretisch könnten alle drei Anträge gutgeheissen werden. Die Kommission hat sich bei der Formulierung von Artikel 42 am Resultat der Beratungen des Volksschulgesetzes orientiert. Sie wollte auch hier das Rad nicht neu erfinden und hat die Terminologie dieses Gesetzes übernommen. Im Volksschulgesetz ist die Rede von «harmonischer Entwicklung der Fähigkeiten». Artikel 2 Absatz 3 lautet: «Sie (die Volksschule) weckt in ihm den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.» Auch dem Leistungselement wird im VSG Rechnung getragen. So lautet Artikel 2 Absatz 4: «Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.» Die Grundgedanken dieses Gesetzes sollten im entsprechenden Verfassungsartikel zum Ausdruck kommen. Meines Erachtens darf aber Artikel 42 nicht noch mit weiteren Anliegen beladen werden, ansonsten wir uns noch mehr dem Text des Volksschulgesetzes annähern und damit die Gestaltungsfreiheit verlieren. Wenn wir Artikel 42 ändern wollen, müssen wir vielmehr versuchen, ihn kürzer zu formulieren. In diesem Sinne könnte allenfalls dem Antrag Külling Folge geleistet werden. Der Begriff «Verantwortungsbewusstsein» bezieht sich sowohl auf den Bereich «Mensch und Umwelt» als auch auf den Bereich «Leistungsbereitschaft». Wer die Leistung verweigert, handelt nämlich nicht verantwortungsbewusst. Der Antrag Külling schränkt das Verantwortungsbewusstsein in keiner Weise ein. Wenn also einer der drei vorliegenden Anträge gutgeheissen werden soll, dann am ehesten der Antrag Külling. Die Verantwortung gegenüber der Umwelt wird in der Verfassung mehrmals erwähnt, so dass an dieser Stelle nicht nochmals darauf Bezug genommen werden muss.
Nach der Meinung der Kommission ist die Leistungsbereitschaft in der Formulierung der Kommission bereits enthalten und braucht nicht noch speziell erwähnt zu werden.
Ein Hinweis zum Antrag Vermot-Mangold: Es wäre besser, von «Mitmensch und Umwelt» statt von «Mensch und Umwelt» zu sprechen.
Letztlich geht es um politische Fragen. Ich bin der Meinung, dass die Kommissionsfassung den verschiedenen Anliegen bereits Rechnung trägt. Soll die Formulierung geändert werden, dann am ersten im Sinne des Antrages Külling. Im übrigen muss ich es der Weisheit des Rates überlassen, hier die definitive Fassung zu finden.

Präsident. Bei den vorliegenden Anträgen zu Artikel 42 geht es um verschiedene Fragen, weshalb ich Ihnen vorschlage, sie einzeln zu bereinigen.

Abstimmung

Für den Antrag Vermot-Mangold	68 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag Hutzli	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Külling	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 42 Abs. 2

Angenommen

Art. 43 Abs. 1, 1a (neu) und 2

Antrag Gurtner

Abs. 1: ... öffentliche Kindergärten und Schulen sowie Krippen und Tageseinrichtungen für Kinder. Der Unterricht...

Abs. 2: Sie können an Privatschulen und private Einrichtungen für Kinder, die öffentliche Aufgaben erfüllen, Beiträge leisten.

Antrag Schaer-Born

Abs. 1a (neu): Die Gesetzgebung regelt die Mitwirkungsrechte von Eltern, Lehrerschaft, Schülerinnen und Schülern.

Präsident. Ich möchte beliebt machen, dass über alle Anträge zu Artikel 43 gesamthaft diskutiert wird. Anschliessend ist jeder Antrag einzeln zu bereinigen. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Ich gebe das Wort den Antragstellerinnen.

Gurtner. Ich begründe gleich beide Anträge, die ich zu Artikel 43 gestellt habe.
Zu Absatz 1: Der Kanton und die Gemeinden sollen nicht nur Kindergärten und Schulen führen, sondern auch Kinderkrippen und Tageseinrichtungen. Im Rahmen der Debatte über das Volksschulgesetz wurde eingehend über die Tagesschulen diskutiert. Es zeigte sich schon damals, wie aktuell dieses Thema ist. Heute besteht ein grosses Bedürfnis nach Tagesschulen. In anderen industrialisierten Ländern ist die Einrichtung von Tagesschulen längst eine Selbstverständlichkeit. Die Schweiz ist diesbezüglich im Verzug. Tagesschulen und Kinderkrippen sind heute Bestandteile des Gesamtkonzepts «Schule», was auch in der Verfassung zum Ausdruck kommen muss. Der Stadtrat von Bern hat die Wichtigkeit dieser Einrichtungen erkannt und deshalb letzte Woche einem neuen Reglement für Tagesschulen zugestimmt. Ab 1993 können in Bern Tageseinrichtungen gefördert werden. Als wir letzte Woche über den Begriff «Familie» diskutierten, sind wir zum Schluss gekommen, dass auch alleinstehende Eltern und ihre Kinder unter diesen Begriff fallen. Mit Tageseinrichtungen kann diesen Familien sinnvoll geholfen werden. Da die Schulunterrichtszeiten meistens nicht mit den Arbeitszeiten übereinstimmen, sind die alleinerziehenden Eltern nämlich auf diese Einrichtungen angewiesen. Tageseinrichtungen würden auch zur Realisierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen. Auch den Anliegen der Kinder kann auf diese Weise Rechnung getragen werden. Der Lebensraum für Kinder wird in den Städten immer kleiner. Die Tageseinrichtungen bieten den Kindern neue Möglichkeiten, um zusammenzukommen und miteinander zu spielen. Die Kinderkrippen und Tageseinrichtungen entlasten also nicht nur die Eltern, sondern werden auch zum Wohl der Kinder geschaffen. Nachdem wir letzte Woche feststellen mussten, dass die neue Verfassung den Anliegen der Kinder zu wenig Rechnung trägt, könnten wir bei dieser Gelegenheit nun etwas für sie tun.
Zu Absatz 2: Eine finanzielle Unterstützung von Krippen und Tageseinrichtungen sollte auch möglich sein, wenn diese aufgrund privater Initiative eingerichtet wurden. Gerade weil staatliche Einrichtungen fehlen, werden häufig auf privater Basis Krippen und Tageseinrichtungen ins Leben gerufen, die aber auf eine finanzielle Unterstützung seitens des Kantons oder der Gemeinden angewiesen sind.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Hurni-Wilhelm. Ich begründe den Antrag Schaer-Born. Bei den Mitwirkungsrechten der Eltern, Lehrerschaft, Schülerinnen und Schülern, die im neuen VSG nun nicht erwähnt werden, handelt es sich um ein wichtiges Anliegen der SP-Fraktion. Wir beantragen deshalb, diese Mitwirkungsrechte in der Verfassung zu verankern.
Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag Schaer-Born zuzustimmen.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Ich gebe den Fraktionssprechern das Wort.

Rey-Kühni. Frau Gurtner bringt ein wichtiges Anliegen zur Sprache, das von der SP-Fraktion unbestrittenermassen unterstützt wird. Es handelt sich aus sozialpolitischen, aber auch aus Gründen der Gleichberechtigung um ein zentrales Anliegen. Der Grosse Rat hat mit der Verabschiedung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d festgelegt, dass der Kanton und die Gemeinden geeignete Bedingungen für die Kinderbetreuung schaffen sollen. Zudem hat er einem Antrag der SP zu Artikel 39 zugestimmt, der vorsieht, dass der Kanton und die Gemeinden die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuungsaufgaben fördern sollen. Dem Anliegen von Frau Gurtner wird aber in der Verfassung grundsätzlich bereits Rechnung getragen. Unseres Erachtens sind die Krippen und Tageseinrichtungen nicht im Artikel über die Schulen zu erwähnen, weshalb wir dem Antrag in der vorliegenden Fassung nicht mit gutem Gewissen zustimmen können. Bevor wir über den Antrag Gurtner entscheiden, sollte die Kommission abklären, in welchem Artikel die Krippen und Tageseinrichtungen zu erwähnen sind. Das Anliegen von Frau Gurtner ist aber nicht nur als allgemeiner Grundsatz, sondern im Sinne des Regierungsentwurfs von 1989 als konkrete Forderung zu verankern. Im Regierungsentwurf wird festgehalten: «Staat und Gemeinden unterhalten oder unterstützen Einrichtungen zur Betreuung der Kinder berufstätiger Eltern.»
Die SP-Fraktion kann also dem Antrag Gurtner zu Artikel 43 Absatz 1 in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen, weswegen wir Frau Gurtner bitten, ihr Anliegen zuerst noch von der Kommission diskutieren zu lassen.

Schibler. Zum Antrag Gurtner kann ich nur folgendes bemerken: Nicht nur alle Jahre wieder, sondern jede Session von neuem. Im Rahmen der ersten Lesung des Volksschulgesetzes haben wir eingehend über das Thema «Tagesschulen» diskutiert. Bei der Verabschie-

dung des Gesetzes im März ist die Frage erneut zur Sprache gekommen. Dasselbe gilt für das Thema «Mitwirkungsrechte von Eltern, Schülern usw.» Wir haben über diese Fragen entschieden. Diese Bereiche sind nicht auf Verfassungsstufe zu regeln. Es ist mir klar, dass die Kinderbetreuung in grossen Agglomerationen ein grosses Problem darstellen kann. Ich möchte Ihnen aber abraten, diese Frage in der Verfassung zu regeln, weswegen ich im Namen der FDP-Fraktion empfehle, die Anträge zu Artikel 43 abzulehnen.

Blatter (Bolligen). Die EVP/LdU-Fraktion ist der Überzeugung, dass unter dem Titel «Bildung und Forschung» nicht auf Details wie Kinderkrippen hingewiesen werden sollte. Man muss sich wirklich fragen, was die Kinderkrippen mit Forschung zu tun haben. Artikel 43 ist umfassend formuliert und braucht nicht ergänzt zu werden. Wie in Absatz 2 richtig festgehalten wird, sollen Privatschulen finanziell unterstützt werden können. Die EVP/LdU-Fraktion ist aber gegen eine entsprechende Unterstützung der Tageseinrichtungen und Kinderkrippen.
Der Antrag Schaer-Born trägt einem Anliegen Rechnung, das allen in der Schulpolitik tätigen Personen sehr am Herzen liegt, weshalb es auch immer wieder zur Sprache kommt. Aber auch diese Frage ist nicht in Artikel 43 zu regeln.
Die EVP/LdU-Fraktion lehnt die Anträge Gurtner und Schaer-Born ab.

Zesiger. Nach der Meinung der SVP-Fraktion sollte eine Verfassung für alle Bevölkerungskreise die gleiche Geltung haben. Mit anderen Worten sollte alles, was in der Verfassung festgeschrieben wird, einem minimalen Bedürfnis der gesamten Bevölkerung des Kantons entsprechen. Es handelt sich bei den Tageseinrichtungen und Krippen nicht um ein solches Bedürfnis. Sicher gibt es in den Städten eine grosse Nachfrage nach derartigen Einrichtungen. Für uns auf dem Lande stellt die Kinderbetreuung aber kein Problem dar. Wir benötigen keine Kinderkrippen. Folglich handelt es sich nicht um ein Anliegen der gesamten Kantonsbevölkerung. Die Kinderbetreuung muss in den betreffenden Regionen auf privater Basis organisiert werden. Es geht aber nicht an, die Gemeinden und den Kanton allgemein zur Einrichtung von Kinderkrippen zu verpflichten. Im übrigen möchte ich wie meine Vorredner darauf hinweisen, dass über diese Themen wirklich bereits zur Genüge diskutiert wurde. Dasselbe gilt für die Mitwirkungsrechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern. Wir müssen nun den Mehrheitsentscheid, der über diese Fragen getroffen worden ist, akzeptieren. Die Mehrheitsverhältnisse werden auch bei einer erneuten Abstimmung nicht ändern. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Brüggemann. Die FL/JB-Fraktion ist sich durchaus der systematischen Probleme bewusst, die mit den vorliegenden Anträgen verbunden sind. Es ist nicht sehr geschickt, das Anliegen von Frau Gurtner in den Artikel über die Schulen zu integrieren. Ich möchte Sie aber dringend bitten, deswegen das Anliegen nicht einfach fallen zu lassen, sondern nach einer geeigneteren Plazierung zu suchen. Nach der Meinung von Herrn Zesiger betrifft das Problem der Kinderbetreuung nur einen Bruchteil der Bevölkerung. Dazu kann ich nur folgendes sagen: Hoffentlich wird es uns gelingen, in der neuen Verfassung zum Ausdruck zu bringen, dass die verschiedenen Bevölkerungskreise des Kantons zusammengehören und ein Ganzes bilden. Wenn ein Teil eines Ganzen leidet, werden auch die anderen Teile in Mitleidenschaft gezogen. Es würde von wenig Gemeinschaftssinn zeugen, wenn die ländliche Bevölkerung nun einfach sagen würde, dieses städtische Elend gehe sie nichts an. Die Situation ist sicher nicht mit dem Kinderelend in Südamerika vergleichbar. Es gibt aber auch in unseren Städten Anzeichen von Verwahrlosung von Kindern. Ich möchte Sie bitten, die Bedeutung des Antrages Gurtner nicht zu verkennen. Kinder, die sich sonst vorwiegend auf der Strasse aufhalten müssten, sollen in einer Krippe betreut werden können.

Gurtner. Herr Schibler, ich kann Ihnen nur folgende Antwort geben: «Steter Tropfen höhlt den Stein.» Es handelt sich um ein wichtiges Anliegen, weswegen es auch jede Session wieder zur Sprache kommt. Solange man nicht bereit ist, die Notwendigkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen zu sehen, wird über dieses Thema auch diskutiert werden. Eigenartigerweise werden unsere Anträge angeblich nie zum richtigen Artikel gestellt oder betreffen Gegenstände, die nicht in der Verfassung zu regeln sind. Aus den Voten aller Fraktionen ist zu entnehmen, dass das Anliegen grundsätzlich unterstützt wird.
Mir wäre viel daran gelegen, dass die Frage überhaupt irgendwo geregelt würde, weshalb ich bereit bin, meinen Antrag in die Kommission zurückzugeben, wie es die SP-Fraktion vorgeschlagen hat.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie bitten, die Anträge Gurtner und Schaer-Born abzulehnen.
Zum Antrag Gurtner: Ich erinnere Sie daran, dass wir heute morgen einen Antrag Wülser für einen neuen Artikel 39 Absatz 3a gutgeheissen haben, wobei ich nun offenlasse, wie weit dieser Entscheid bewusst oder unbewusst getroffen worden ist. Wir haben folgende Bestimmung gutgeheissen: «Sie fördern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.» Der Grosse Rat hat sich also heute über dieses Problem ausgesprochen. Im weiteren haben wir mit der Verabschiedung von Artikel 30 Buchstabe d ein Sozialziel verankert, das vorsieht, dass geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern geschaffen werden. Meines Erachtens sollten wir nun nicht überall noch irgendwelche Zusätze in die Artikel aufnehmen. Wir ändern damit nämlich nichts, sondern laufen allenfalls Gefahr, dass der Text unübersichtlich wird. Ich bitte Sie, bei der Grundsystematik zu bleiben, die die Kommission festgelegt hat. Längere Formulierungen sind nämlich nicht immer treffender. Je mehr Anliegen in einem Artikel aufgelistet werden, desto mehr werden andere Punkte zurückgesetzt, was sicher nicht im Sinne des Rates und wahrscheinlich auch nicht der Antragsstellerin ist.
Dem Anliegen von Frau Schaer ist wohl nicht auf Verfassungs-, sondern allenfalls auf Gesetzesstufe Rechnung zu tragen. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass im Rahmen der Debatte über das Volksschulgesetz ein gleicher Antrag abgelehnt worden ist, weswegen wir ihn sicher nicht zum Gegenstand des Verfassungsentwurfs machen konnten. Wenn dieses Anliegen wirklich nochmals zur Sprache kommen soll, muss die Antragstellerin mit einer Motion eine Änderung der Gesetzgebung einleiten.

Meines Erachtens bringt uns weder die Annahme noch die Rückweisung der Anträge etwas. Sollte der Antrag Gurtner wider Erwarten zurückgewiesen werden, bitte ich Sie, den Entscheid über die systematische Einordnung der Kommission zu überlassen.

Präsident. Wir stimmen über die Anträge zu den einzelnen Absätzen ab. Frau Gurtner beantragt neu, Absatz 1 und Absatz 2 in die Kommission zurückzugeben.

Abstimmung

Für den modifizierten Antrag Gurtner zu Abs. 1	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	86 Stimmen
Für den Antrag Schaer-Born zu Abs. 1a (neu)	60 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen
Für den modifizierten Antrag Gurtner zu Abs. 2	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 43 Abs. 3

Angenommen

Art. 44

Präsident. Ich schlage vor, die vorliegenden Anträge zu Artikel 44 einzeln zu diskutieren, weil es dabei um verschiedene Probleme geht. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 44 Abs. 1

Angenommen

Art. 44 Abs. 2

Antrag Schärer

Sie fördern die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung. Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung in akademischen Berufen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Schärer. In Artikel 44 Absatz 2 wird der Auftrag der Universität umschrieben. Er lautet: «Sie fördern die wissenschaftliche Erkenntnis durch Lehre und Forschung und erbringen Dienstleistungen.» An der Universität wird bekanntlich nicht nur geforscht, es werden auch Leute aus- und weitergebildet. Häufig folgt also auf eine abgeschlossene Ausbildung eine Weiterbildung. Der Auftrag gleicht demjenigen, den wir im Rahmen des Volksschulgesetzes festgelegt haben. Das alte Modell, wonach die Grundausbildung für das ganze Berufsleben ausreichen muss, hat ausgedient. Heute geht es vielmehr darum, sich während des ganzen Berufslebens ständig weiterzubilden. Dieser neuen Tendenz wird in der Verfassung nicht Rechnung getragen. Weder die Aus- noch die Weiterbildung werden erwähnt. Ebenso fehlt ein Hinweis auf die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Bei aller Achtung vor dem Entwurf muss ich doch festhalten, dass der Artikel über die Universität und die Fachhochschulen sehr dürftig ausgefallen ist. Er sollte im Sinne meines Antrags ergänzt werden. Ein universitärer Betrieb basiert auf vier Grundpfeilern, der Erkenntnis (Lehre und Forschung), der Ausbildung, der Weiterbildung und den Dienstleistungen. In Artikel 44 Absatz 2 werden lediglich zwei dieser vier Grundpfeiler erwähnt. Die Formulierung ist also unvollständig.

Steiner-Schmutz. Herr Schärer vertritt sicher ein wichtiges Anliegen. Wir haben uns aber damals im Ausschuss gefragt, ob wir überhaupt einen Artikel über die Universität in die neue Verfassung aufnehmen wollen. In der geltenden Verfassung steht nur: «Der Staat sorgt auch für den höheren Unterricht.» Nach der Meinung der SVP-Fraktion ist die Universität eine wichtige Institution, die es verdient, in der Verfassung erwähnt zu werden. Der entsprechende Artikel sollte aber kurz gehalten werden. Wir sollten ihn nicht durch irgendwelche Zusätze erweitern, weswegen ich Sie bitte, den Antrag Schärer abzulehnen.

Schärer. Ich weise auf ein kleines Missverständnis hin: Bei der Weiterbildung handelt es sich nicht um irgendeinen Zusatz. Sie ist vielmehr Bestandteil des Grundauftrages der Universität.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Kommission hat eine Erweiterung von Artikel 44, wie sie nun Herr Schärer vorschlägt, mehrmals abgelehnt. Es ist für mich nun schwierig, zu dieser Frage definitiv Stellung zu nehmen, insbesondere weil wir Artikel 44 absatzweise diskutieren und Herr Schärer einen Teil von Absatz 2, nämlich den Bereich der Dienstleistungen, in einem neuen Absatz 2a erwähnen will. Sollte der Antrag Schärer zu Absatz 2 gutgeheissen, sein Antrag zu Absatz 2a aber abgelehnt werden, würde der Dienstleistungsbereich überhaupt nicht mehr erwähnt. Der Grosse Rat muss sich dieser Konsequenz bewusst sein. Artikel 44 Absatz 2 ist im Entwurf kurz und prägnant formuliert, was eigentlich zu begrüssen ist. Für die Version von Herrn Schärer spricht, dass seine Formulierung meines Wissens mit Artikel 2 Absatz 2 des Universitätsgesetzes übereinstimmt, dessen zweiter Satz wie folgt lautet: «Ihr obliegen die Aus- und Weiterbildung in akademischen Berufen und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.» Ich muss es dem Grossen Rat überlassen, wie Artikel 44 Absatz 2 formuliert werden soll, möchte Sie aber nochmals bitten zu beachten, dass der Hinweis auf den Bereich der Dienstleistung auf keinen Fall unter den Tisch fallen darf. Mit anderen Worten: Wird der Antrag Schärer zu Absatz 2 gutgeheissen, darf Herr Schärer seinen Antrag zu Absatz 2a nicht zurückziehen.

Abstimmung

Für den Antrag Schärer	63 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	82 Stimmen

Art. 44 Abs. 2a (neu)

Antrag Schärer

Sie erbringen Dienstleistungen, soweit dies ihre Hauptaufgabe nicht beeinträchtigt.

Schärer. Während der vorletzten Session wurde ein Vorstoss überwiesen, der den Regierungsrat beauftragt zu überprüfen, wie ein Leistungsauftrag der Universität lauten sollte. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Bereich der Dienstleistungen nicht auf die gleiche Stufe wie die übrigen Aufgaben der Universität gestellt werden kann.

Die Entwicklung der finanziellen Alimentierung der Universität geht in Richtung einer rasanten Zunahme der Drittmittel, das heisst von Mitteln, die nicht vom Kanton aufgebracht werden. Wer immer weniger an der Finanzierung beteiligt ist, hat natürlich auch immer weniger mitzureden, insbesondere auch was den Leistungsauftrag anbelangt. Die Universität wird zurzeit ungefähr zur Hälfte vom Kanton Bern finanziert. Knapp zur Hälfte wird sie durch Drittmittel finanziert, wobei ein beträchtlicher Teil von der Eidgenossenschaft geleistet wird. Ein zunehmender Teil der Drittmittel fliesst von privater Seite zu. Diese Finanzierung hat zur Folge, dass von dritter Seite relativ unkoordinierte Forderungen gestellt werden. Wir brauchen eine Verfassungsbestimmung, die festhält, dass Drittmittel nur in einem bestimmten Mass akzeptiert werden und nur unter der Bedingung, dass der Grundauftrag der Universität, nämlich die Lehre und Forschung, nicht beeinträchtigt wird. Ich bitte Sie, diesem Zusatz zuzustimmen. Mit meinem Antrag wird materiell nichts geändert. Es geht nur darum, die Erfüllung der Hauptaufgabe der Universität sicherzustellen.

Brüggemann. Nach der Meinung der FL/JB-Fraktion beantragt Herr Schärer eine ausserordentlich wichtige Präzisierung von Artikel 44, der nämlich zu wenig differenziert formuliert worden ist. Ich hatte kürzlich die Gelegenheit zur Besichtigung des Gerichtsmedizinischen Instituts. Ich musste feststellen, dass in diesem Institut etwa zu 90 Prozent Dienstleistungen erbracht werden und nur etwa zu 10 Prozent für Lehre und Forschung gearbeitet wird. Es ist wohl verständlich, dass dieses Institut vor allem mit der Erbringung von Dienstleistungen beschäftigt ist. In anderen universitären Bereichen wie zum Beispiel in der philosophischen, naturwissenschaftlichen und theologischen Fakultät muss aber unabhängig von Drittmitteln geforscht werden können.

Gallati. Für den Antrag Schärer zu Artikel 44 Absatz 2 hatte ich durchaus Verständnis, weswegen ich mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten habe. Anders verhält es sich nun bei seinem Antrag zu Absatz 2a. Ich kann die Angst von Herrn Schärer vor einem Missbrauch von Drittmitteln nicht teilen. Wir haben nämlich vor kurzem das Dekret über die Drittmittel verabschiedet, worin einem Missbrauch von Drittmitteln der Riegel vorgeschoben wird. Die Unabhängigkeit von Lehre und Forschung wird dadurch sichergestellt. Herr Schärer will nun Dienstleistungen nur soweit zulassen, als dadurch die Hauptaufgabe der Universität nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung wäre problematisch, weil genau festgelegt werden müsste, was unter dem Begriff «Hauptaufgabe» zu verstehen ist. Nach der Meinung der FDP-Fraktion ist es wichtig, dass die Bereiche Forschung, Lehre und Dienstleistungen in einem engen Zusammenhang stehen. In gewissen Fakultäten haben die Dienstleistungen einen ausgespochen hohen Stellenwert. Es wäre falsch, die Dienstleistungstätigkeit im Sinne des Antrages Schärer einzuschränken. Insbesondere im Bereich der Fachhochschulen wäre eine entsprechende Einschränkung unhaltbar. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Schärer abzulehnen.

Wyss (Langenthal). Herr Gallati hat die Fachhochschulen erwähnt. Artikel 44 gilt nicht nur für die Universität, sondern auch für die Fachhochschulen. Bei der Lektüre der Erläuterungen zu Artikel 44 wurde mir aber nicht restlos klar, was man sich unter dieser Gleichstellung von Universität und Fachhochschulen vorstellen muss. Es ist sicher richtig, dass die Fachhochschulen auf die tertiäre Bildungsstufe gestellt werden. Es kann aber nicht darum gehen, sie zu «verakademisieren». Wir dürfen nicht vergessen, dass die enge Verknüpfung mit der Wirtschaft eine Stärke unserer Fachhochschulen ist, die wir nicht preisgeben dürfen. Es stellt sich das Problem, dass die Bestimmung von Herrn Schärer auch für die Fachhochschulen gelten würde, was meines Erachtens nicht zu verantworten wäre, weil diese in Zukunft für kleine und mittelgrossen Betriebe wichtige Forschungsaufgaben zu übernehmen haben.
Ich bitte den Kommissionspräsidenten um einige klärende Ausführungen über den Bereich der Fachhochschulen. Bei einer künftigen Revision des Gesetzes über die Ingenieurschulen wird es wichtig sein zu wissen, wie die Fachhochschulen eingestuft werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Schärer zu Artikel 44 Absatz 2a abzulehnen. Wie bereits Herr Wyss und Herr Gallati erwähnt haben, gilt Artikel 44 sowohl für die Universität als auch für die Fachhochschulen. Die Erbringung von Dienstleistungen hat in den verschiedenen in Artikel 44 genannten Institutionen einen unterschiedlichen Stellenwert, weswegen es falsch wäre, hier nun eine generelle Beschränkung der Dienstleistungstätigkeit einzubauen. Diese Lösung wäre nicht sachgerecht. Lehre und Forschung sind zentrale universitäre Bereiche, die nicht generell von praktischen Bedürfnissen abgekoppelt sein sollen.
Zur Frage von Herrn Wyss: Die Gleichstellung der Fachhochschulen mit der Universität bezieht sich auf die Bildungsstufe, nicht aber auf die Ausbildung selber. Die Ausbildung in den Fachhochschulen lebt sozusagen vom direkten Bezug zur Wirtschaft. Daran wird sicher nichts geändert. Stellen wir die Fachhochschulen auf die gleiche Bildungsstufe wie die Universität, gewinnen die Absolventen der Fachhochschulen hingegen an internationaler Konkurrenzfähigkeit, was sie sicher verdient haben.

Abstimmung

Für den Antrag Schärer	58 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Art. 44 Abs. 2b (neu)

Antrag Blatter (Bolligen)

Der Kanton fördert die Zusammenarbeit mit den anderen Universitäten und Fachhochschulen.

Blatter (Bolligen). Der Kanton wird in Artikel 45 Absatz 3 zur Zusammenarbeit und Koordination im Bildungswesen verpflichtet. Die Zusammenarbeit wird in den nächsten Jahren vor allem auch im universitären Bereich immer wichtiger werden. Unsere «Alma mater» wird mit der Zeit nicht mehr in der Lage sein, alle Berner Studenten aufzunehmen, weshalb sich eine engere Kooperation mit anderen Universitäten aufdrängt. Das gleiche gilt für die Fachhochschulen. Der Kanton sollte gezielte Kontakte zu anderen Universitäten pflegen. Es geht mir nicht darum, irgendwelche Probleme zu konstruieren. Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an den Lehrstuhl für Pharmazie, der aufgehoben wird. Die infolge der Pensionierung des Ordinarius für griechische Philologie freigewordene Stelle soll ebenfalls aufgehoben werden. Die Studenten könnten die entsprechenden Kurse an der Universität Freiburg besuchen,

wird argumentiert. Meines Erachtens ist die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten nicht von Fall zu Fall, sondern grundsätzlich zu diskutieren und zu regeln. Aus den Erläuterungen geht nicht klar hervor, ob in Artikel 45 Absatz 3 nur die innerkantonale oder auch die interkantonale Zusammenarbeit im Bildungswesen angesprochen wird, weshalb ich beantrage, zumindest im Artikel über die Universität explizit auf die interkantonale Kooperation hinzuweisen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Blatter (Bolligen) abzulehnen, weil ich nicht einsehe, warum in Artikel 44 die Zusammenarbeit nochmals geregelt werden muss. Wir haben eine entsprechende Bestimmung bereits in Artikel 45 Absatz 3 verankert. Ich warne Sie davor, einzelne Aufgaben in verschiedenen Artikeln zu wiederholen, weil dies zu ungewollten Umkehrschlüssen führen kann. Es ist meine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass von der Systematik des Enwurfs nicht abgewichen wird. Ich kann Herrn Blatter beruhigen. Auch die Kommission ist für eine Zusammenarbeit mit den anderen Universitäten. Ich weise im übrigen auf das Universitätsgesetz hin. In Artikel 2 Absatz 5 wird festgehalten: «Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen, mit wissenschafts- und hochschulpolitischen Organen sowie mit Dritten zusammen.» Im Universitätsgesetz wird die Zusammenarbeit also ausdrücklich gefordert, was auch richtig ist. Es ist aber nicht angemessen, diesen Punkt jetzt noch in Artikel 44 zu erwähnen, nachdem er bereits in Artikel 45 der neuen Verfassung angesprochen wird.

Blatter (Bolligen). Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Art. 45 Abs. 1

Antrag Külling

Kanton und Gemeinden können die berufliche und nicht berufliche Erwachsenenbildung unterstützen.

Präsident. Herr Külling hat seinen Antrag zurückgezogen.

Angenommen

Art. 45 Abs. 2

Gleichlautender Antrag Hutzli/Külling

Streichen

Eventualantrag Wasserfallen

... Der Kanton kann die Ausbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit erleichtern.

Hutzli. Absatz 2 steht äusserst unangenehm nahe bei Absatz 1 von Artikel 45, was vermuten lässt, dass die berufliche und nicht berufliche Erwachsenenbildung mit verschiedenen Massnahmen unterstützt werden soll. In unserem Kanton ist aber die Erwachsenenbildung auf privater Basis organisiert und funktioniert so bestens. Ich sehe nicht ein, warum dieser Bereich nun subventioniert werden sollte. Artikel 45 Absatz 2 wurde verpflichtend formuliert. In einem Gesetz sollten wohl anschliessend verschiedene finanzielle Unterstützungen vorgesehen werden. Aus dem Vortrag ist ersichtlich, an welche Möglichkeiten gedacht wird: an Stipendien, Darlehen, Erlass von Gebühren, Schaffung von speziellen Bildungseinrichtungen, erleichterte Aufnahmebedingungen und so weiter.
Ich wollte Ihnen eigentlich vorschlagen, Absatz 2 zu streichen und das nötige im Stipendiengesetz zu regeln. Ich liess mich aber davon überzeugen, dass wir für dieses Gesetz eine Verfassungsgrundlage schaffen müssen. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zugunsten des Antrages Wasserfallen zurück.

Wasserfallen. Herr Hutzli hat eigentlich alles Wesentliche gesagt. Artikel 45 Absatz 2 ist zu absolut formuliert, weshalb ich vorschlage, die Bestimmung durch eine Kann-Formulierung zu ersetzen. Eine Kann-Formulierung würde der Kommissionsmeinung besser entsprechen. So heisst es in den Erläuterungen zu Artikel 45 Absatz 2, dass die Bestimmung dem einzelnen keinen Anspruch auf Förderungsmassnahmen gewähre. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Külling. Wie Herr Hutzli ziehe auch ich meinen Antrag zugunsten des Antrages Wasserfallen zurück. Ich bin skeptisch gegenüber dieser Geldverteilerei. Ausbildungsbeiträge können nie gerecht verteilt werden. Ich habe meine Erfahrung mit derartigen Unterstützungen gemacht. Das System bringt vor allem der Mittelschicht Vorteile. Die oberen Schichten können davon nicht profitieren. Aber auch den unteren Schichten dient dieses System nicht, weil die Beiträge zu gering sind, um davon leben zu können. Ich habe aus diesem Grund mein Studium während Jahren zu 100 Prozent selber finanziert. Ich bin also sehr skeptisch gegenüber dem Stipendienwesen.

Präsident. Die Streichungsanträge Hutzli und Külling sind zurückgezogen.

Schärer. Die SP-Fraktion ist über die vorliegenden Anträge empört. Dass die Streichungsanträge nun zurückgezogen wurden, ändert nichts daran – sie wurden nämlich aus taktischen Gründen zurückgezogen. Es wird nun versucht, vom Grundsatz wegzuführen, dass begabten Leuten mit Leistungsbereitschaft, die eine Ausbildung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, Stipendien gewährt werden. Es handelt sich hier nicht nur um einen bildungspolitischen, sondern geradezu um einen humanistischen Grundsatz, der umgestossen werden soll. Weichen wir von diesem Grundsatz ab, unterschreiten wir ein Mindestmass an Empathie, gesellschaftlichem Zusammenhalt und Solidarität. Die vorliegenden Anträge sind in diesem Sinn klar nicht akzeptabel. Ich erinnere daran, dass Mitglieder aller Parteien vom Stipendienartikel betroffen sind. Die Antragsteller würden sich bis zu einem gewissen Grad ins eigene Fleisch schneiden, falls den Anträgen stattgegeben würde. Wir bitten Sie wirklich, den Antrag Wasserfallen abzulehnen. Es handelt sich bei Artikel 45 Absatz 2 um eine der wichtigsten Bestimmungen der neuen Verfassung.

Zesiger. Nach der Meinung der SVP-Fraktion hat Artikel 45 nicht nur eine finanzielle Dimension. In diesem Artikel wird auch die Chancengleichheit erwähnt. Unseres Erachtens handelt es sich dabei um einen zentralen Begriff dieses Artikels. Die Chancengleichheit betrifft unabhängig von Alter und Parteizugehörigkeit alle von uns. Es würde einem klaren Rückschritt hinter die bestehenden gesetzlichen Grundlagen gleichkommen, wenn der Stipendienartikel mit einer Kann-Formulierung verwässert würde. Es handelt sich wohl um eines der obersten

und nobelsten Ziele einer Gesellschaft, der Chancengleichheit vor allem auch im Bildungssektor genügend Rechnung zu tragen. Auch die Leute aus ländlichen Regionen sind häufig auf Stipendien angewiesen. Wir müssen für das Stipendienwesen eine klare Verfassungsgrundlage verankern. Sollte sich herausstellen, dass das Stipendienwesen sich zu einem Fass ohne Boden entwickelt, hat es der Grosse Rat in der Hand, nötigenfalls die Bremse zu ziehen.
Ich bitte Sie, dem Antrag Regierungsrat/Kommission zuzustimmen und den Antrag Wasserfallen abzulehnen.

Brüggemann. Die FL/JB-Fraktion erinnert sich an die merkwürdigen Widerstände der FDP gegen die Ausarbeitung eines guten Stipendiengesetzes. Es ist nicht das Verdienst der FDP, dass wir ein passables Stipendiengesetz verabschieden konnten. Dieses Gesetz sollte nicht durch eine rückständige Verfassungsbestimmung wieder in Zweifel gezogen werden. Das Stipendienwesen wird allzu schnell mit «Verwöhnung der Studenten» gleichgesetzt. Ich erinnere Sie aber daran, dass ein grosser Teil der Stipendien an Lehrlinge ausgerichtet wird. Ich bin sicher, dass auch Herr Külling heute aufgrund des fortschrittlichen Stipendiengesetzes unter besseren Bedingungen sein Studium absolvieren könnte.

Blatter (Bolligen). Was die Antragsteller beabsichtigen, ist mit folgender Idee vergleichbar: Ein Autokonstrukteur will zuerst einmal eine solide Bremse konstruieren und erst in einem zweiten Schritt das Auto darum herum bauen. Nach der Meinung der EVP/LdU-Fraktion sollte nicht versucht werden, gewisse Verpflichtungen des Staates bereits auf Verfassungsebene aufzuheben. Es reicht, wenn dies auf Gesetzes- oder Dekretsebene beabsichtigt wird. Ich möchte Sie im Namen der EVP/LdU-Fraktion dringend bitten, dem Antrag Regierungsrat/Kommission zuzustimmen und den Antrag Wasserfallen abzulehnen.
Ich möchte noch einem Missverständnis vorbeugen: In Artikel 45 Absatz 1 ist von der Erwachsenenbildung die Rede. Absatz 2 bezieht sich aber nicht nur auf die Erwachsenenbildung. Die drei Absätze von Artikel 45 sind materiell nicht miteinander verhängt. In Absatz 2 geht es ganz allgemein um Stipendien.

Präsident. Die Einzelsprecher haben das Wort.

Hunziker. Meine Damen und Herrn, ich bin wirklich zunehmend erstaunt über die Anträge, die seitens der FDP gestellt werden. Ich habe manchmal den Eindruck, man wolle ins letzte oder vorletzte Jahrhundert zurückkehren, wobei ich vor allem an diejenigen Anträge denke, die zu den Grund- und Sozialrechten und nun hier zum Stipendienartikel gestellt werden. Die Antragsteller schneiden sich wohl ins eigene Fleisch. Auch der Gewerbe- und Industriebereich ist zunehmend auf Stipendien und Darlehen angewiesen, weil nämlich in diesen Kreisen immer mehr lebenslanges Lernen angesagt ist. Bei sämtlichen Erneuerungen der Gesamtarbeitsverträge wird in der letzten Zeit – wenn auch in engem Rahmen – die Möglichkeit eines bezahlten Bildungsurlaubs verankert. Lebenslanges Lernen ist nicht zuletzt aufgrund des Strukturwandels unserer Wirtschaft und des Technologiewandels angesagt. Es werden höhere Qualifikationen gefordert. Wir kommen auch im Gewerbe- und Industriebereich nicht um Zusatzausbildungen herum, weshalb wir im Interesse unserer Wirtschaft über ein gut ausgebautes Stipendienwesen verfügen sollten. Die Lohnausfälle, die durch Weiterbildungen in Kauf zu nehmen sind, wären nicht mehr allein von den Betrieben oder vom einzelnen Arbeitnehmer zu tragen. Nach der Meinung von Herrn Hutzli erübrigt sich eine finanzielle Unterstützung, weil insbesondere die Erwachsenenbildung im Kanton Bern auf privater Basis organisiert sei. Ein Teil der Bildungsmöglichkeiten wird sicher von privater Seite angeboten. Es geht hier aber nicht um das Bildungsangebot selber, sondern um die Frage, wer den Lohnausfall, der infolge einer Weiterbildung in Kauf zu nehmen ist, zu tragen hat. Damit in der Wirtschaft in Zukunft qualifizierte Arbeit geleistet wird, müssen die Leute weitergebildet werden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterbildung anfallen, sind heute direkt über das Lohnkonto zu vergüten. Verfügen wir aber über ein ausgebautes Stipendienwesen, können diese Kosten vom Staat übernommen werden.
Ich bitte Sie, den Antrag Regierungsrat/Kommission zu unterstützen und den Antrag Wasserfallen abzulehnen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Der Verlauf der Debatte erinnert mich an folgende Situation: Zwei Personen blicken in dieselbe Röhre, ohne einander dabei sehen zu können, weil der eine um 15.30 Uhr, der andere um 15.40 Uhr durch die Röhre blickt. Wir diskutieren nun alle über das Stipendienwesen. Die einen reden aber über einen Verfassungsartikel und die anderen über die Ausgestaltung der Stipendiengesetzgebung. Ich fühle mich dazu verpflichtet, Sie auf den Boden zurückzuführen, und verweise in diesem Zusammenhang auf Seite 88 des Vortrages. Wir haben ausdrücklich festgehalten, dass Artikel 45 Absatz 2 den einzelnen Personen keinen Anspruch auf Förderungsmassnahmen gewähre. «Art und Umfang der Leistungen sowie Anspruchsvoraussetzungen sind vielmehr auf Gesetzesstufe festzulegen.» Es ist nicht einzusehen, warum wir hier eine Kann-Formulierung einbauen sollten, weshalb ich Sie bitte, den Antrag Wasserfallen abzulehnen.
Wir haben in der Verfassung einen Artikel über das Stipendienwesen zu verankern, das nähere ist im Gesetz zu regeln. Im Verfassungsentwurf ist nicht die Rede davon, dass der einzelne Anspruch auf Stipendien habe. In Artikel 45 wird lediglich festgehalten, dass der Kanton das Stipendienwesen irgendwie zu regeln hat. Wie er dies macht, wird nicht festgelegt. In Artikel 100 Absatz 3 und 4 der neuen Verfassung wird vorgesehen, dass der Kanton vor der Übernahme einer neuen Aufgabe darzulegen hat, wie sie finanziert werden kann. Soweit eine Aufgabe bereits übernommen worden ist, ist sie periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit zu überprüfen. Damit wird den Bedenken, die von verschiedenen Seiten geäussert wurden, Rechnung getragen. Mit einer Kann-Formulierung wird in diesem Sinne nichts erreicht. Zudem haben wir Kann-Formulierungen jeweils nur zur Festschreibung von Aufgaben verwendet, die vielleicht einmal gar nicht erfüllt werden können, oder die in absehbarer Zeit nicht mehr übernommen werden. Kann-Formulierungen wollten wir insbesondere bei Aufgaben vermeiden, die wir so oder so übernehmen müssen. Wie die anderen Kantone kommt auch der Kanton Bern nicht darum herum, das Stipendienwesen zu regeln. Ich möchte Sie bitten, von dieser Systematik nicht abzuweichen. Übrigens kennen mit einer Ausnahme alle neuen Kantonsverfassungen eine ähnliche verpflichtende Formulierung. Eine Kann-Formulierung hat nur der Kanton Aargau.

Präsident. Die Streichungsanträge Hutzli und Külling wurden zurückgezogen. Wir bereinigen den Antrag Wasserfallen, der nun Hauptantrag ist.

Abstimmung

Für den Antrag Wasserfallen	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Art. 45 Abs. 3

Angenommen

Art. 46

Gleichlautender Antrag Joder/Portmann/Waber

Streichen

Eventualantrag Binz-Gehring

Der Kanton unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen. (Rest streichen)

Schläppi. Ich begründe den Antrag Joder.
In Artikel 46 werden drei Bereiche angesprochen: die Vielfalt und Unabhängigkeit der Informationen und das Redaktionsgeheimnis. Nach der Meinung der SVP brauchen wir vielfältige und unabhängige Informationen. Warum beantragen wir aber trotzdem Streichung von Artikel 46? Wie dem Kommentar zu diesem Artikel zu entnehmen ist, geht es hier um Protektionismus und Staatsinterventionismus. Auch beim Informations- und Medienförderungsgesetz sind ähnliche Tendenzen festzustellen. Die sich abzeichnende Medienkonzentration kann vom Staat nicht verhindert werden. Auch die Medienschaffenden sollen der freien Marktwirtschaft unterstellt bleiben. Werden die Medien vom Kanton finanziell unterstützt, wird dadurch ihre Unabhängigkeit in Frage gestellt. Ich bitte Sie, den Antrag auf Streichung zu unterstützen.

Lack. Ich begründe den Antrag Portmann.
Auch die FDP-Fraktion beantragt Streichung von Artikel 46. Die Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien ist sicher zu fördern. Dies gilt nicht nur für die Printmedien, sondern auch für Radio und Fernsehen. Die FDP-Fraktion fragt sich aber, ob es sich bei der Förderung der Medienvielfalt und -unabhängigkeit tatsächlich um eine Staatsaufgabe handelt. Im weiteren ist zu prüfen, ob der Staat überhaupt in der Lage ist, diese Aufgabe sinnvoll zu erfüllen. Mit Artikel 46 soll offenbar die Grundlage für das neue Medienförderungsgesetz geschaffen werden. Dieses Gesetz wurde aber vom Rat noch nicht diskutiert. Es befindet sich zurzeit in Vernehmlassung. Es zeichnet sich ab, dass es alles andere als unbestritten sein wird. Die Medienförderung trifft selbst bei Direktbetroffenen auf gemischte Gefühle. Herr Dr. Ziegler, Chefredaktor beim «Bund», äussert sich in einem Zeitungsartikel vom 14. März 1992 wie folgt über das Medienförderungsgesetz: «Der im Gesetzesentwurf vorgezeichnete Weg zielt in die falsche Richtung. Grundsätzlich: Es ist der Weg zu mehr Staat in einem Bereich, wo wenig Staat gerade eine Grundvoraussetzung publizistisch medialer Glaubwürdigkeit bleibt. Es ist der Weg in die Abhängigkeit. Er führt zu neuen, mitunter subtilen Formen der Dependenz wirtschaftlich angeschlagener Medien, zu Abhängigkeiten von Medienbürokraten, vom Medienfilz – sprich Medienkommission –, von den Launen der jeweiligen medienpolitischen Grosswetterlage.» Dieses Zitat spricht für sich selber. Selbst wenn wir uns für die Medienförderung entscheiden, müssen wir uns fragen, ob wir überhaupt über die nötigen Mittel verfügen. Wie Sie alle wissen, braucht es beträchtliche finanzielle Mittel, um eine Staatsaufgabe sinnvoll zu erfüllen. Der Regierungsrat hat in einer Pressemitteilung vom 15. Januar 1992 angedeutet, dass die Realisierung der im Entwurf zum neuen Medienförderungsgesetz vorgesehenen Massnahmen angesichts der angespannten Finanzlage fraglich ist und höchstens mittel- bis längerfristig ins Auge gefasst werden kann. Nach der Meinung der FDP-Fraktion besteht zurzeit keine Notwendigkeit zur Verankerung eines entsprechenden Medienartikels. Wir sollten in diesem Bereich nicht vorgreifen, indem wir über einen Gesetzesentwurf diskutieren, der nicht einmal die Vernehmlassung gut überstanden hat. Eine entsprechende Verfassungsgrundlage kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden.
Zu Satz 2 von Artikel 46: Das Redaktionsgeheimnis für Medienschaffende ist nicht auf Verfassungsstufe, sondern allenfalls im Gesetz über das Strafverfahren zu regeln.

Waber. Sobald Unabhängigkeit gefördert werden muss, befindet man sich auf dem besten Weg dazu, sie zu verlieren. So verhält es sich auch mit der Förderung der Medienvielfalt. Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien sind nicht in der Verfassung, sondern in einem Gesetz zu regeln. In Artikel 17 des Verfassungsentwurfs gewährleisten wir die Informationsfreiheit. Diese Bestimmung bildet auch die Grundlage für die Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien. Artikel 46 ist also überflüssig. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag auf Streichung zuzustimmen.

Binz-Gehring. Aufgrund eines soeben vorgebrachten Argumentes möchte ich eigentlich die Anträge auf Streichung unterstützen. Die Förderung der Unabhängigkeit führt nämlich im Prinzip direkt in die Abhängigkeit. Wenn der Rat sich nun für eine Stützung der Medien ausspricht, beantrage ich, dass wenigstens der zweite Satz über das Redaktionsgeheimnis gestrichen wird. Wenn wir nämlich auf Verfassungsstufe festhalten, dass das Redaktionsgeheimnis im Gesetz geregelt wird, geben wir damit schon einiges aus der Hand. Wir anerkennen dadurch grundsätzlich das Redaktionsgeheimnis und damit auch das Zeugnisverweigerungsrecht. Es handelt sich hier aber um äusserst heikle Fragen, die im Rat auf Gesetzesebene sorgfältig diskutiert werden müssen.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Jenni (Bern). Die grüne und autonomistische Fraktion lehnt die Anträge Joder, Portmann, Binz-Gehring und Waber ab. Die Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien bilden Grundvoraussetzungen für eine real funktionierene Demokratie. Einseitige wirtschaftliche Interessen führen zu einer Medienkonzentration und damit zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien. Wird die Medienfreiheit auf dem Papier garantiert, in der Realität durch private Mächte aber immer mehr ausgehöhlt, ist es bis zu einem gewissen Grad eine Aufgabe des Staates, im Rahmen seiner Möglichkeiten für den realen Bestand dieser Freiheit zu sorgen. Er muss mit einer Mediengesetzgebung, die jedoch nicht unbedingt dem Entwurf zum Medienförderungsgesetz entsprechen muss, die Medien stützen. Es berührt mich sehr, dass sich die SVP und FDP gegen die reale Existenz

von Unabhängigkeit und Vielfalt der Information und damit gegen eine notwendige Grundlage einer Demokratie wehren.
Zum Antrag Binz-Gehring: Die Vielfalt der Informationen ist wie gesagt ein Grundpfeiler der Demokratie. Es reicht aber nicht, dies bloss festzustellen. Wir müssen vielmehr auch die Beschaffung von Informationen sicherstellen, was nur über einen entsprechenden Quellenschutz zu erreichen ist. Ich bin nicht sicher, ob alle diejenigen, die nun behaupten, das Redaktionsgeheimnis sei nicht hier, sondern im Gesetz über das Strafverfahren zu regeln, bei der Beratung des entsprechenden Gesetzesartikels sich tatsächlich für das Redaktionsgeheimnis einsetzen werden. Ich zweifle daran. Ich befürchte nämlich, dass nun Wasser vom einen Fass ins nächste gegossen wird. Beim letzten Fass wird dann alles Wasser weggeschüttet. Wir werden nicht zum ersten Mal mit dieser Taktik konfrontiert.
In der Schweiz sind gewisse Kreise der wirtschaftlichen und politischen Kaste offensichtlich sehr darauf bedacht, ihre Interessen durchzusetzen, ohne dass die Öffentlichkeit erfährt, um welche Interessen es eigentlich geht.
Eine Demokratie kann nur funktionieren, wenn die Informationsbeschaffung sichergestellt ist, was nur über den Quellenschutz zu erreichen ist. Die Ablehnung des Redaktionsgeheimnisses kann nicht mit dem Datenschutz gerechtfertigt werden. Es geht vielmehr um klare, handfeste Interessen. Man ist nicht daran interessiert, dass gewisse Vorfälle aufgedeckt werden. So ergeht es wohl auch den Antragstellern.
Ich bitte Sie, dem Antrag Regierungsrat/Kommission zuzustimmen.

Steinlin. Bevor ich zur Sache komme, lege ich meine Interessen offen: Ich bin Präsident des Verwaltungsrats der «Berner Tagwacht». Denken Sie aber nun nicht, dass ich dabei irgendetwas abrahmen könnte. Diese Zeiten sind schon lange vorbei.
Die Kommission hat Artikel 46 in erster Lesung mit 22 zu 7 Stimmen, in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet. Er wurde also mit solider bürgerlicher Mehrheit beschlossen. Ich las kürzlich mit Vergnügen die Stellungnahme der SVP zum Zeugnisverweigerungsrecht, das zurzeit auch auf Bundesebene zur Diskussion steht. Die SVP unterstütze das Zeugnisverweigerungsrecht, weil es sich dabei um einen wichtigen Bestandteil der Pressefreiheit handle. Ich befinde mich also in gutbürgerlicher Gesellschaft, wenn ich nun den Antrag der Kommission vertrete.
In Artikel 46 geht es einerseits um die Information und anderseits um das Redaktionsgeheimnis. Zuerst einige Worte zur Information: Es ist heutzutage die Rede vom Kommunikations- und Informationszeitalter. In diesem Sinne handelt es sich bei Artikel 46 sicher um einen zentralen Artikel. Wie dem Expertenbericht Zimmerli über die Medienkonzentration im Kanton Bern zu entnehmen ist, ist in den letzten Jahren ein beträchtliches Zeitungssterben auf lokaler und regionaler Ebene zu verzeichnen. Das Medienwesen hat sich zunehmend kommerzialisiert. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Gratisanzeiger. Die Medienvielfalt und -unabhängigkeit nimmt ab. Bereits heute werden viele Informationen aus Zürich bezogen. Es ist nur zu hoffen, dass nicht im Zuge der «Europäisierung» zukünftig die Informationen aus Hamburg beschafft werden. Lokale und regionale Zeitungen sind notwendig, damit die Demokratie auf Gemeindeebene erhalten werden kann. Das Medienwesen darf nicht einem kartellierten Eintopf gleichen. Wir müssen dafür sorgen, dass wir zu unfiltrierten Informationen kommen, die aus verschiedenen Quellen stammen. Wir brauchen einen publizistischen Wettbewerb.
Herr Schläppi, in Satz 1 von Artikel 46 geht es nicht um Staatsintervention, sondern um den publizistischen Wettbewerb. Was kann der Kanton dazu beitragen? Ich erinnere daran, dass er bereits in einem beträchtlichen Ausmass Medienpolitik betreibt. So werden beispielsweise «Canal 3» und «Radio jura bernois» vom Kanton subventioniert. Im weiteren werden die Amtsanzeiger staatlich anerkannt und von den Gemeinden für die amtlichen Publikationen konzessioniert – bekanntlich lassen sich in gewissen Regionen mit den Amtsanzeigern hohe Gewinne erzielen. Die Tageszeitungen verlieren dadurch Inserenten, was für diejenigen Zeitungen, die an den Anzeigern beteiligt sind, nicht so gravierend ist wie für diejenigen, die es nicht sind. Ein anderer interessanter Aspekt der kantonalen Medienpolitik ist die Inseratenvergabe, die von den verschiedenen Direktionen sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Dazu ein Beispiel: Zur Verhütung von Feuerunfällen am 1. August lässt die kantonale Gebäudeversicherung jeweils entsprechende Inserate publizieren, die in gewissen Zeitungen erscheinen, in anderen aber nicht. Ich habe bis anhin nicht ermitteln können, nach welchem System diese Inserate aufgegeben werden.
Wie Sie sehen, betreibt der Kanton schon heute in einem beträchtlichen Ausmass Medienpolitik. Es geht hier nur noch darum, in der Verfassung eine vernünftige Zielsetzung der Medienpolitik zu formulieren. In Zukunft ist vielleicht mehr Gewicht auf die Aus- und Weiterbildung der Journalisten zu legen. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit der Einrichtung des Instituts für Medienwissenschaften bereits getan.
Die Unterstützung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen ist nicht gleichzusetzen mit Intervention. In diesem Sinne hat auch Herr Ziegler diesen Artikel falsch verstanden. Ich frage mich, ob er die Sache nicht darum missversteht, weil nicht er, sondern der andere Chefredaktor, Herr Hurni, Mitglied der betreffenden Expertenkommission war.
Zum Redaktionsgeheimnis: Heute kann ein Journalist, der seine Zeugenaussage verweigert, bis zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt werden. Seine Standesregeln schreiben ihm aber vor, die Quellen jeweils nicht bekanntzugeben. Die Journalisten nehmen eher in Kauf, einige Tage im Gefängnis verbringen zu müssen, als dass sie ihre Quellen bekanntgeben würden. Dies aus einem einfachen Grund: Geben sie nämlich über die Quelle ihrer Informationen Auskunft, werden sie in Zukunft von den betroffenen Informanten nichts mehr erfahren. Denken Sie jetzt nicht, dass es hier darum geht, Täter zu schützen. Informiert nämlich ein Journalist falsch, kann er zum Beispiel wegen Ehrverletzung bestraft werden. Gibt er bewusst ein Geheimnis bekannt, erfüllt er einen Geheimnisverletzungstatbestand und wird nach Strafgesetzbuch bestraft. Auch der Bundesrat hat festgehalten, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Journalisten und ihren Informanten eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines Presseorgans sei. Im weiteren weist er darauf hin, dass prozessuale Zwangsmassnahmen gegen Journalisten die Pressefreiheit gefährden könnten.
Die Formulierung von Artikel 46 Satz 2 beruht bereits auf einem Kompromiss. Ursprünglich zog die Kommission – nicht zuletzt aufgrund einer entsprechenden Empfehlung seitens der Experten – in Betracht, gleich ein

Grundrecht zu formulieren. Sie hat schliesslich darauf verzichtet und lediglich einen Gesetzgebungsauftrag verankert. Wir werden also die Möglichkeit haben, auf Gesetzesebene das Zeugnisverweigerungsrecht näher zu konkretisieren und nötigenfalls einzuschränken. So wird es ohne weiteres möglich sein festzulegen, dass man sich nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, wenn es beispielsweise um die Aufdeckung schwerer Verbrechen geht. Der Kanton Bern wäre übrigens nicht der erste Kanton, der ein Redaktionsgeheimnis einführt. Die Kantone Schaffhausen, Jura, Basel-Stadt und Genf kennen bereits eine entsprechende Bestimmung. In anderen Kantonen werden Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht vorbereitet. Auf Bundesebene befindet sich eine ähnliche Regelung in Vernehmlassung. Nach langen Diskussionen haben sich die Medien- und Strafrechtler gefunden. Man hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt, die wohl konsensfähig ist. Eine ähnliche Bestimmung hat auch die Medienkommission Zimmerli vorgeschlagen. Mitglieder dieser Kommission waren unter anderen drei Grossräte und Grossrätinnen – so auch die zukünftige Ratspräsidentin, Frau Zbinden – und der Pressechef des EMD. Man ist zum Schluss gekommen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht in den kantonalen Verfahrensbestimmungen zu verankern sei.
Mit der Formulierung der Kommission wird also auch der Meinung der Experten Rechnung getragen. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Omar-Amberg. Die EVP/LdU-Fraktion will einmal mehr beim vereinten bürgerlichen Streichkonzert nicht mitmachen. Uns liegt viel an einer starken, vielfältigen, eigenständigen, unabhängigen, sogar auch unangenehmen und unbequemen Presse, weshalb wir einen Artikel über die Unterstützung der Medien begrüssen. Sind wir heute nicht bereit, den Medienartikel der Kommission zu verabschieden, bringen wir offensichtlich und bewusst einen wichtigen Pfeiler unserer Demokratie zu Fall. Es geht bei Artikel 46 um die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Medien und nicht um Staatsinterventionismus. Wenn wir uns nicht für die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen einsetzen, sagen wir klar ja zu einer Kommerzialisierung und Konzentration des Pressewesens. Einem zukünftigen Informationseintopf können wir beim besten Willen nicht zustimmen. Mit der Streichung von Artikel 46 würden wir insbesondere die regionale und lokale Pressevielfalt noch mehr gefährden. Nur mit einer Unterstützung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Presse kann verhindert werden, dass wichtige Lokalblätter plötzlich nicht mehr erscheinen. Die Lokal- und Regionalzeitungen sind sehr beliebt. So schleppt jeder von uns an den Sessionstagen eine ganze Menge derartiger Blätter die Treppe hinauf. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie sich zukünftig mit einer einzigen Zeitung zufriedengeben würden. Nach der Meinung der EVP/LdU-Fraktion handelt es sich bei Artikel 46 also um eine zentrale Bestimmung. Die grundsätzliche bürgerliche Abwehrhaltung lässt uns aber bereits jetzt um das Informationsgesetz bangen.
Zum Redaktionsgeheimnis: Ein guter Journalist muss für eine ausgewogene Berichterstattung über viel mehr Informationen verfügen, als er schlussendlich verarbeitet. Die Gesprächspartner der Journalisten müssen auf einen Quellenschutz vertrauen können, weshalb wir das Redaktionsgeheimnis brauchen. Es geht also nicht nur darum, die Medienschaffenden vor Erpressungen zu schützen. Werden die Journalisten zur Bekanntgabe ihrer Quellen gezwungen, wird der Informationsfluss rasch versiegen. Ein Verzicht auf das Redaktionsgeheimnis ist im weiteren auch nicht im Interesse der Politiker. Die Medienschaffenden helfen uns bekanntlich, die Bürgerinnen und Bürger für die Demokratie zu gewinnen, indem sie die entsprechenden Informationen übermitteln. Die Beziehung zwischen Politikern und Journalisten muss also auf gegenseitigem Vertrauen basieren können. Dazu brauchen wir das Redaktionsgeheimnis.
Ich bitte Sie, den Antrag Regierungsrat/Kommission zu unterstützen.

von Gunten. Die FL/JB-Fraktion fragt sich manchmal wirklich, ob es nicht besser wäre, wenn die «BZ» keine selbständige Zeitung, sondern eine Beilage der «Süddeutschen Zeitung» wäre. Ich bin aber nicht sicher, ob die Bürgerlichen mit «umfassender Freiheit» derartige Entwicklungen fördern wollen.
Heute stellt sich das Problem einer gesamtschweizerischen Medienkonzentration. Vor wenigen Jahren ging es noch um die Medienkonzentration im Kanton Bern. Schon bald werden wir uns mit einer entsprechenden gesamteuropäischen Entwicklung zu befassen haben. Es wird je länger desto weniger Darstellungsmöglichkeiten für kantonsinterne Informationen geben. Meines Erachtens ist die Formulierung der Kommission nicht über alle Zweifel erhaben. Statt «unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen» sollte es heissen: «unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien». Die Bürgerlichen werden nun staunen, wenn ich Ihnen sage, dass ich mit gewisser Kritik an die Adresse der SRG einverstanden bin. Das «Zürcher Fernsehen» – ich kann es nicht anders bezeichnen – verwendet nur 20 Prozent der Mittel für die Produktionen. 80 Prozent werden für die Verwaltung des Betriebes verwendet. Die SRG sollte dezentralisiert werden, indem vier bis fünf kleinere Produktionsbetriebe eingerichtet würden.
Der Kanton Bern bildet eine kleine kulturelle Einheit, die vom Kanton nach Möglichkeit zu fördern ist. Andere Kantone bieten zum Beispiel im Informationssektor breite Ausbildungsprogramme an. Die Stadt Lausanne hat zusammen mit dem Kanton in den letzten Jahren einige Millionen Franken für diesen Bereich zur Verfügung gestellt. Der Kanton Zürich hat dieses Jahr 6 Mio. Franken für audiovisuelle Medienförderung budgetiert, ohne dadurch auf die Medien Einfluss nehmen zu wollen. Man ist sich bewusst, dass dieser innovative Bereich unterstützt werden muss.
Zum Redaktionsgeheimnis: Kürzlich wurde auf dem Bundesplatz demonstriert. Landwirte haben das Gesetz gebrochen. Wieweit sind nun Journalisten verpflichtet, über die nämlichen Personen Auskunft zu geben? Der Kanton Genf hat in einem fortschrittlichen Mediengesetz für ähnliche Fälle festgelegt, wann sich die Medienschaffenden auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können und wann sie verpflichtet sind, dem Richter Auskunft zu geben. Es geht also keinesfalls um ein umfassendes Redaktionsgeheimnis. Wir müssen aber verhindern, dass die Journalisten einen Teil der Arbeit der Polizei übernehmen müssen. Wie bereits erwähnt ist meines Erachtens die Formulierung von Artikel 46 der Kommission nicht über alle Zweifel erhaben, weshalb ich vorschlage, den Artikel zurückzuweisen.

Steiner-Schmutz. Nach der Meinung der SVP-Fraktion haben die Medien in der heutigen Gesellschaft einen

sehr wichtigen Stellenwert. Ein grosser Teil unserer Fraktion hat Sympathie für den Antrag Binz-Gehring. Ich schlage vor, diesen Antrag nicht als Eventualantrag, sondern als Hauptantrag zu bereinigen.

Büschi. Ich danke Herrn Steinlin für seine Ausführungen. In meinem Votum kann ich mich nun auf gewisse Aspekte beschränken. Zuerst möchte auch ich meine Interessen offenlegen: Die folgenden Ausführungen basieren auf meinen persönlichen Erfahrungen als Journalist.
Die laufende Debatte könnte wie folgt betitelt werden: «Der Politikerinnen und Politiker Lust nach, Wut auf und Angst vor der Presse beziehungsweise den Medien». Zur Politiker-Lust auf die Medien: Jeder Politiker, der sich zu einem Thema äussert, wird am nächsten Tag in der Zeitung nachschlagen, ob er erwähnt wird. Zur Wut auf die Medien: Wehe dem Journalisten, der aus Versehen einmal etwas falsch zitiert! Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an die Diskussionen über die angeblich falsche Titelwahl in den Medien. Zur Angst vor den Medien: Ist einem Politiker ein Fehler unterlaufen, bricht bei ihm die grosse Angst vor den Medien aus. Das Verhältnis zwischen den Politikern und den Medienschaffenden ist also gespannt. Aus diesem Grund ist die SVP-Fraktion, aber auch meine Fraktion gegenüber den Medien skeptisch. Ich bitte Sie, den ersten Satz von Artikel 46 nochmals genau zu lesen. Es geht um die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen und nicht der Medien. Der Verfassungsgeber will lediglich für einen ungestörten Informationsfluss sorgen. Damit dieser gewährleistet ist, braucht es die Medien. Wie Artikel 46 konkretisiert werden soll, können Sie im Vorentwurf zum Medienförderungsgesetz nachlesen. Gewisse Leute wie Herr Schläppi, aber auch Herr Ziegler vom «Bund» und mein Fraktionskollege Herr Lack haben wohl diesen Entwurf schlecht oder überhaupt nicht gelesen. Medienförderung bedeutet alles andere als Staatsinterventionismus. Es geht vielmehr darum, die Rahmenbedingungen für die Medien zu verbessern.
Werte Kolleginnen und Kollegen, ich habe hier ein «Siebenblatt» in den Händen. Dieses «Siebenblatt» entspricht nicht dem gesamten bernischen Printmedien-Jassspiel. Einige wenige Zeitungen fehlen noch. Vor einigen Jahren hätte ich aber mehr als zwei Hände gebraucht, um sämtliche Spielkarten der Printmedien des Kantons Bern zu zeigen. In den letzten Jahren konnten viele Zeitungen nicht überleben, so die «Seeländer Volkszeitung», die «Tagesnachrichten» und das «Emmentaler Blatt». In diesem Bannwald unserer Demokratie sind Verluste zu verzeichnen. Im Printmedienwald hat ein Waldsterben stattgefunden. Eine Spielkarte dieses «Siebenblattes», die «Berner Tagwacht», konnte sich nur mit Mühe und Not über Wasser halten. Der Gesetzgeber möchte lediglich dort eingreifen, wo es um das Überleben gewisser wichtiger Printmedien geht. Es ist uns allen klar, dass die Medienförderung mit der Finanzlage des Kantons steht und fällt. Wie Herr Lack richtig festgestellt hat, drängt es sich zurzeit noch nicht auf, in diesem Bereich unterstützend einzugreifen, was uns aber nicht davon abhalten soll, vorsorglich eine entsprechende Bestimmung zu verankern.
Nun wird weiter behauptet, die Medienförderung sei nicht in der Verfassung, sondern im Gesetz zu regeln. Meine Damen und Herren: «Die Botschaft höre ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Herr Waber hat auf Artikel 17 der neuen Verfassung hingewiesen, der die Informationsfreiheit gewährleistet. Ich weise Sie darauf hin, dass dieser Artikel uns gerade dazu nötigt, auch Artikel 46 in der vorliegenden Fassung zu verankern.
Ich bitte Sie, den Antrag Regierungsrat/Kommission zu unterstützen und sämtliche anderen Anträge abzulehnen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wie Herr Büschi habe auch ich einen Titel zu der laufenden Debatte gefunden: «Der als Stier dich erschreckt, den pflegtest als Kalb du zu streicheln.» Es handelt sich hierbei um ein Sprichwort von Ovid. Nehmt mir dieses Zitat nicht übel. Die Spitze richtet sich eher gegen die Politiker als gegen die Presse. Wie meine Vorredner will auch ich meine Interessen offenlegen. Ich bin zwar an keinem Presseverlegungsorgan beteiligt. Als Präsident der Verfassungskommission war ich etwa vor einem Jahr – also kurz vor dem Zusammenbruch der UdSSR – in Weissrussland. Zu Ihrer Beruhigung kann ich Ihnen gleich versichern, dass ich die Reise aus meinem eigenen Sack bezahlt habe. Es war interessant zu erfahren, was man dort – in Weissrussland gab es damals nur ein Presseorgan, die «Prawda» – von der Presse hält. Die alten Kommunisten legten sofort wert darauf, uns auf ihre Probleme mit der Presse hinzuweisen. Demgegenüber zitierten «Prawda»-Journalisten, gefragt nach ihrer Meinung über die Presse, sofort einen Spruch von Puschkin: Die Journalisten seien näher beim Staatsmann als beim Politiker. Diesen Spruch sollten sich vielleicht unsere Journalisten auch hinter die Ohren schreiben.
Ich komme zur Sache: Die Kommission musste sich bei Artikel 46 einer teilweise widersprüchlichen Aufgabe annehmen. Wir müssen dieses Problem aber wohl oder übel lösen. Die Kommission streitet nicht ab, dass die Medien durch entsprechende Förderung in die Abhängigkeit geführt werden können. Diese Problematik ist sicher nicht zu unterschätzen. Im Entwurf ist deshalb von Unterstützung und nicht von Förderung, Gewährleistung oder Garantie die Rede. Es geht zudem nicht nur um die Unabhängigkeit, sondern auch um die Vielfalt der Informationen. Wir Bürger und Bürgerinnen, Bewohner und Bewohnerinnen des Kantons wollen ja nicht nur eine unabhängige, sondern auch eine vielfältige Presse. Um sich eine Meinung bilden zu können, muss man sich aus verschiedenen Zeitungen informieren können, weil natürlich jedes Presseorgan immer nur eine gewisse Auswahl an Informationen publiziert. Wir können heute fünf Minuten oder auch achteinhalb Minuten diskutieren. Morgen wird in der Presse keine leere Seite zu finden sein. Die Kommission bietet nun kein Rezept zur Problemlösung, sondern schafft lediglich die Verfassungsgrundlage und gibt dem Grossen Rat die Hausaufgabe, sich dieses Problems anzunehmen. Im Entwurf wird nur die Zielrichtung der Problemlösung vorgegeben.
Wir müssen verhindern, dass die Medienkonzentration noch mehr zunimmt, ansonsten wir irgendeinmal wie bis vor kurzem in Weissrussland nur noch ein Presseorgan haben. Diesfalls werden wir von «Orwell 84» nicht mehr weit entfernt sein.
Wir haben es hier also mit einem schwierigen Problem zu tun. Ich hatte vor einiger Zeit die Gelegenheit, mit Jeanne Hersch darüber zu sprechen. – Das Gespäch hat lange Zeit vor ihrer Buchpublikation stattgefunden. Auch in ihren Augen handelt es sich um ein Problem, das nicht einfach zu lösen ist. Trotzdem müssen wir es anpacken. In diesem Sinne müsste auch die Presse einmal zu einem Gespräch bereit sein. Nehmen Sie es nicht persönlich, wenn ich nun darauf hinweise, dass die Presse vielleicht auch bereit sein müsste, einmal über

ihre Qualität zu sprechen. Wir alle müssen zurzeit bei uns selber Qualitätseinbrüche feststellen.
Ich bitte Sie, diese minimale Formulierung der Kommission zu respektieren. Es geht um eine Aufgabe, der wir uns stellen müssen. Herr Regierungsrat Annoni wird sich anschliessend zur Frage äussern, wie wir uns dieser Aufgabe stellen können. Ich möchte Sie bitten, den Artikel auch nicht zurückzuweisen, weil die Kommission dieses Problem nicht lösen kann. Es ist Sache des Gesetzgebers, sich dieser Frage anzunehmen.
Ich bitte Sie, den Antrag Regierungsrat/Kommission zu unterstützen.

Annoni, directeur de la justice. Je sors d'une longue période de silence pour essayer de vous convaincre, respectivement pour vous convaincre. En chargeant le canton de soutenir les médias, la Constitution attribue au canton une nouvelle tâche avec un objectif double: premièrement, assurer l'existence et l'indépendance des différents médias, deuxièmement conserver et encourager la diversité de l'information. Il n'y a là aucun interventionnisme négatif, il y a une action avant tout d'encouragement et d'assurer l'existence et l'indépendance des médias. Une loi cantonale sur l'encouragement des médias est actuellement en préparation; elle doit concrétiser le présent article constitutionnel. Le but d'une telle disposition consiste donc à aider les médias pour assurer une offre appropriée en matière d'information, pour maintenir la concurrence entre les médias, et aussi pour soutenir la formation et le perfectionnement professionnels, également, l'information et le perfectionnement scientifiques en matière de médias. Il n'y a là de nouveau aucune politique interventionniste négative. Si on lit d'ailleurs le rapport de la commission d'experts chargée d'étudier une loi cantonale sur les médias, concrètement, ces mesures de soutien consistent en subventions d'investissements destinées à l'acquisition ou au remplacement d'équipements servant à la fabrication de produits de presse ainsi que de programmes et d'émissions radiophoniques ou télévisuelles. Elles peuvent être versées pour autant qu'elles soient nécessaires à la réalisation des objectifs visés par la loi ou que le média concerné fournisse des prestations d'intérêt public, qui, faute de soutien, serait supprimé. On ajoute encore dans ce rapport, dans le domaine de la formation et du perfectionnement, que la loi sur l'encouragement des médias prévoit des subventions en faveur des cours organisés sous la responsabilité des éditeurs et des associations professionnelles. Pour le reste, la plupart d'entre vous connaissez ce rapport, je n'ai pas besoin de le répéter.
Nous sommes d'avis que la démocratie directe ne peut fonctionner que si les citoyennes et les citoyens reçoivent des informations des médias indépendants et pluralistes. C'est ainsi que l'on préserve la vivacité d'une démocratie. Or, si l'on prend l'exemple de la presse, on constate que la presse bernoise n'a fait que perdre des titres depuis la deuxième guerre mondiale. La «Neue Berner Zeitung», l'«Emmentaler Blatt», Monsieur Waber, la «Berner Tagblatt», les «Emmentaler Nachrichten», le «Seeländer Bote», le «Seeländer Volkszeitung», la «Tribune jurassienne», pour ne citer que ces derniers parmi une longue liste, ont progressivement disparu, ou ont été aspirés par d'autres quotidiens. Le recul de la presse d'opinion correspond avec l'augmentation des journaux gratuits; ces journaux gratuits informent certes aussi, mais ils ne parviennent pas à remplacer la presse d'opinion pluraliste, car ils dépendent trop de leurs recettes publicitaires et ils ne peuvent pas compter sur une capacité rédactionnelle assez forte. Il faut encore relever que la concentration suprarégionale de certains quotidiens a pour tendance de constituer de vastes monopoles régionaux, liés les uns aux autres dans le domaine publicitaire, présentant certes une pluralité d'opinions dans le même journal. Mais cette formule ne remplacera cependant jamais la pluralité des journaux capables d'assumer le pluralisme d'opinion. Des régions au caractère marqué, pour ne pas dire trempé, comme l'Oberland, respectivement le Saanenland, l'Emmental, le Jura bernois, le Seeland aussi, ont besoin de leurs journaux. Nous ne pouvons pas tous lire le même avis, ni tous lire le même commentaire; dans n'importe quel jardin, il faut plusieurs fleurs et plusieurs parfums, sans cela il ne s'agit plus d'un jardin, mais d'une monoculture. A l'heure actuelle, la radio et la télévision jouent un rôle tout aussi important que la presse dans la formation de l'opinion publique, y compris au niveau local et régional, surtout depuis l'apparition des radios locales. Tous ces médias sont à la base d'un discours qui assure la formation de l'opinion publique régionale et diversifiée. Or, la disparition des journaux locaux, des journaux d'opinion, affaiblit le débat démocratique et réduit son ouverture. Pour éviter cette situation, l'Etat, c'est son rôle, doit encourager les médias par un encouragement ciblé, comme je l'ai dit, c'est-à-dire en créant des conditions favorables à l'épanouissement des médias. En revanche, il faut être clair sur cette question, il n'est pas question de prévoir des mesures destinées à influencer le contenu des émissions ou des articles, cela pour des raisons évidentes, parce qu'il faut maintenir l'indépendance des médias.
Quant aux conséquences financières, l'encouragement des médias ne requiert pas des moyens financiers exhorbitants. Le projet de loi sur l'encouragement des médias a déjà estimé les coûts, l'Institut des sciences médiatiques va recevoir certes quelques appuis en personnel pour assumer ces tâches nouvelles, mais les autres tâches administratives pourraient être prises en charge par l'Office d'information ou par la Chancellerie d'Etat. Le fonds à créer pour le financement des mesures de soutien devra être doté au départ d'un capital de deux millions de francs qu'il faudra certes réalimenter, mais il ne s'agit toujours pas de moyens financiers exhorbitants. Par conséquent, en ce qui concerne la première partie de cette disposition, il y a lieu de confirmer les propositions de la commission.
Concernant le secret de rédaction et la proposition de Madame Binz de biffer la deuxième partie de cette disposition, il faut savoir que la Confédération a mis en procédure un rapport appelé en allemand «Bericht der Studienkommission Medienstraf- und Verfahrensrecht» auprès des cantons. La Confédération veut notamment introduire, premièrement, un droit de refuser de témoigner pour les journalistes dans le droit de procédure de la Confédération, et, deuxièmement, de créer un droit de refuser de témoigner pour les journalistes valable pour toutes les procédures cantonales appuyées sur la Constitution fédérale. Sans vouloir jouer au mauvais augure, on peut s'attendre à ce que la Confédération ne rencontre pas un très grand succès avec ces propositions, surtout auprès de l'ensemble des cantons, parce que les règles de procédure sont des règles qui sont de la compétence des cantons et les cantons, à juste titre, veulent maintenir leurs compétences. Toutefois, la situation se présente de manière différente au niveau du canton de Berne: tout d'abord, nous avons un article 141

dans le Code de procédure pénal qui ne reconnaît pas le droit de refuser de témoigner aux journalistes, et ensuite ce même article 141 n'est même pas conforme à l'article 27 du Code pénal suisse actuel qui prévoit qu'un rédacteur n'est pas tenu de nommer l'auteur d'un article de presse. Notre Code de procédure pénal, sur cette question, n'est donc pas conforme au Code pénal suisse du 21 décembre 1937. C'est pourquoi, vous-mêmes, le Grand Conseil bernois, vous avez adopté un postulat Büschi le 14 septembre 1989 et aussi un postulat Wehrlin le 13 septembre 1989, qui demandaient au gouvernement de combler cette lacune et de créer des bases légales pour autoriser un journaliste à refuser de témoigner en justice. Dans le cadre des travaux de révision totale du Code de procédure pénal bernois, la Direction de la justice veut réaliser ces deux postulats. Le Code de procédure pénal sera du reste la seule base légale dans le canton pour autoriser les journalistes à ne pas témoigner. Il en fixera certes les conditions; il n'y aura rien de prévu à ce sujet dans la loi sur l'encouragement des médias. L'article 46, deuxième phrase, du projet constitutionnel prend donc tout son sens, il constitue la base constitutionnelle pour protéger le secret de rédaction, qui est, au fond, un élément essentiel pour permettre à la presse de faire son travail, c'est-à-dire d'informer, de commenter et aussi, pour la presse d'investigation, de faire certaines investigations sans quoi il n'y aura plus non plus de presse d'investigation et ceci d'une manière pluraliste. Le principe étant ainsi reconnu dans la Constitution, il appartiendra alors à vous au Grand Conseil de le concrétiser dans le détail dans le cadre du Code de procédure pénal.
En résumé, en ce qui concerne l'article 46, première partie, dans la Constitution d'un canton comme le canton de Berne, formé de régions typiques, grandes, différentes, diverses, caractérisées, où l'accent de la presse doit porter sur une information diversifiée, entre la ville, entre les campagnes, une disposition soutenant l'indépendance et la diversité de la presse est la bienvenue. Deuxièmement, concernant l'article 46, deuxième phrase, le secret de rédaction qui matériellement ne peut pas être contesté, doit, dans son principe, être mentionné dans la Constitution pour permettre, dans la législation, de concrétiser le principe conformément au postulat Büschi et au postulat Wehrlin. Vous l'avez entendu, nous ne sommes pas le seul canton à avoir une telle disposition dans la Constitution, il y a déjà Schaffhouse, Bâle-Ville, le canton du Jura, Genève, mais il y a d'autres cantons, notamment le canton de Soleure, qui attendent un signe, et qui attendent notamment un signe de la part du canton de Berne, pour, à leur tour, amender leur Constitution dans ce sens. C'est pourquoi il est temps aussi que nous donnions l'exemple en Suisse pour d'autres cantons et c'est la raison pour laquelle je vous prie de rejeter les amendements et de confirmer la proposition de la commission et du gouvernement.

Präsident. Wir bereinigen die Anträge. Herr von Gunten stellt einen Eventualrückweisungsantrag für den Fall, dass der Streichungsantrag gutgeheissen werden sollte. Wir bereinigen zuerst den Antrag Binz-Gehring, anschliessend die Streichungsanträge Joder, Portmann und Waber.

Abstimmung

Für den Antrag Binz-Gehring	60 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	82 Stimmen
Für die gleichlautenden Anträge Joder/Portmann/Waber	25 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	107 Stimmen

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.48 Uhr

Die Redaktorinnen:

Annette Fröhlicher (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Elfte Sitzung

Dienstag, 12. Mai 1992, 17.20 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 172 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Allenbach, Boillat, Brawand, Gallati, Galli, Jakob, Joder, Jost, Kelterborn, Kilchenmann, König (Fraubrunnen), König (Bigenthal), Marti-Caccivio, Meyer (Langenthal), Probst, Reinhard, Rychen, Schaer-Born, Schläppi, Seiler (Bönigen), von Siebenthal, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Stauffer, Wallis, Wehrlin, Widmer, Wülser, Wyss (Kirchberg).

Staatsverfassung des Kantons Bern; Totalrevision

Fortsetzung

Art. 47 Abs. 1

Angenommen

Art. 47 Abs. 2

Antrag Wasserfallen

Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der Bevölkerung ... («aller Teile» streichen)

Präsident. Herr Wasserfallen hat seinen Antrag zu Artikel 47 Absatz 2 zurückgezogen.

Angenommen

Art. 48 und 48a (neu)

Antrag Waber

Art. 48: Kanton und Gemeinden können die sinnvolle Gestaltung der Freizeit und Massnahmen zugunsten von Sport und Erholung unterstützen.

Art. 48a (neu): Der Sonntag ist ein Ruhe- und Feiertag und steht unter besonderem Schutz. Näheres regelt das Gesetz.

Waber. Ich beantrage Ihnen, Artikel 48 über die Freizeit, den Sport und die Erholung durch eine Kann-Formulierung zu ersetzen.
Was ist unter einer «sinnvollen Freizeitgestaltung» zu verstehen? Am Sonntag rasen die einen mit dem Motorrad über vier Pässe, andere wandern durch das Emmental, wieder andere verbringen fünf Stunden im Schiessstand. Unter «sinnvoller Freizeitgestaltung» versteht also jeder etwas anderes, weshalb ich mir nicht vorstellen kann, wie der Kanton in diesem Bereich unterstützend tätig werden soll. Dasselbe gilt für die Förderung von Sport und Erholung. Der Sport wird übrigens von der Institution «Jugend und Sport» gefördert. Stellen Sie sich doch vor, wohin es führen würde, wenn die Gemeinden sich für den Sport einsetzen müssten. Nehmen wir an, in einer Gemeinde soll eine Eisbahn gebaut werden. Die einen Einwohner werden eine Kunst-, die anderen eine Natureisbahn fordern, was unweigerlich zu Konflikten führen würde. Es würde wohl zu weit gehen, wenn ein Gemeinwesen diesen verschiedenen gegensätzlichen Interessen Rechnung tragen müsste. Mit einer Kann-Formulierung könnte dieser Situation besser begegnet werden.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wir haben bereits heute morgen über das Thema «Sonntagsruhe» gesprochen. Ich werde mich dazu nicht mehr äussern.
Herr Waber beantragt, die Formulierung von Artikel 48 durch eine Kann-Formulierung zu ersetzen. Ich wiederhole einmal mehr, dass wir im Aufgabenkatalog aus den nun wohl allgemein bekannten Gründen von Kann-Formulierungen abgesehen haben. Wir wählten namentlich für diejenigen Aufgaben eine verbindliche Formulierung, die wir bereits heute schon übernehmen. Aus guten Gründen setzt sich der Kanton auch schon bisher für Sport und Erholung ein. Es ist nicht einzusehen, warum wir hier nun eine Kann-Formulierung verankern sollten.
Ich bitte Sie, den Antrag Waber abzulehnen.
Um konsequent zu sein, müsste Herr Waber gleich die Streichung von Artikel 48 beantragen. Streichen wir diesen Artikel, wird ein Bereich, der in unserer Gesellschaft doch eine gewisse Bedeutung hat, nicht mehr erwähnt. In der Kommission wurde über die Streichung gesprochen. Seitens der Kommissionsmitglieder, die im Bildungswesen tätig sind, wurde uns davon abgeraten.

Präsident. Über Artikel 48a haben wir bereits heute morgen entschieden. Wir stimmen nur noch über den Antrag Waber zu Artikel 48 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Waber	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 49

Präsident. Ich schlage vor, Artikel 49 absatzweise zu bereinigen. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 49 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

... ausgewogene, leistungsfähige und umweltgerechte Wirtschaft.

Jenni (Bern). Nach Artikel 49 des Entwurfs haben Kanton und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell und regional ausgewogene, leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen – es geht also nicht um die Unterstützung der Wirtschaft, sondern um die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen. Diese Formulierung trägt der Ökologie zuwenig Rechnung. Bei der Schaffung von Rahmenbedingungen hat man sich nicht nur an der Ausgewogenheit und Leistungsfähigkeit, sondern auch an der Umweltgerechtigkeit der Wirtschaft zu orientieren. Man wird mir entgegenhalten, dem Umweltschutz werde bereits in den Artikeln 31 und 32 Rechnung getragen. Dieses Argument ist aber nicht stichhaltig, weil es in Artikel 49 im Unterschied zu den Artikeln 31 und 32 nicht um den Umweltschutz schlechthin geht, sondern um die Festlegung der Kriterien für die Schaffung der Rahmenbedingungen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.
Ich kann gleich noch bekanntgeben, dass die grüne und autonomistische Fraktion gegen die Streichung von Artikel 49 Absatz 2 ist. Die Klein- und Mittelbetriebe müssen erhalten werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen, weil wir in der Verfassung bereits mehrmals auf das Kriterium der Umweltgerechtigkeit hinweisen. Ich halte es für einen Schabernack, hier von umweltgerechter Wirtschaft zu sprechen, wissen wir doch ohnehin nicht genau, was darunter zu verstehen ist.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 49 Abs. 2

Antrag Erb

Streichen

Erb. In Artikel 49 wird das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft geregelt. Aus den Erläuterungen zu Artikel 49 ist nicht klar ersichtlich, wie diese Bestimmung zu verstehen ist.
Mein Antrag richtet sich nicht gegen die Klein- und Mittelbetriebe. Ich beantrage aber Streichung von Absatz 2, weil diese Bestimmung missbraucht werden könnte. Gestützt darauf könnte der Staat vermehrt in die Wirtschaft eingreifen. Von privater Seite würden allenfalls Begehren um staatliche Förderung bestimmter Strukturen gestellt.
Wie die Erfahrung zeigt, werden durch die künstliche Erhaltung überholter Strukturen die nötigen Anpassungsprozesse nur hinausgezögert. Der Kanton darf zwar sicher eine sinnvolle Strukturpolitik betreiben. Es ist aber sorgfältig zu analysieren, wie weit er dabei gehen darf. In diesem Sinne geht eine staatliche Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe zu weit und ist nicht mehr zu verantworten.
Absatz 2 wurde widersprüchlich formuliert, indem die Rede ist von existenzfähigen Betrieben, die zu erhalten sind. Ist ein Betrieb aber existenzfähig, muss er staatlich nicht unterstützt werden. Vielleicht wird uns aber der Kommissionspräsident dazu noch eine Erklärung abgeben können. Es ist nicht klar, was mit dieser Bestimmung erreicht werden soll. Will man Betriebe erhalten, die nur bedingt existenzfähig sind? Geht es um die Zusicherung direkter Hilfen für Regionen, die in Schwierigkeiten geraten sind?
Absatz 1, den wir soeben verabschiedet haben, reicht als Verfassungsgrundlage aus: Es ist darin von «regional ausgewogener Wirtschaft» die Rede. Eine ausgewogene Wirtschaft umfasst auch eine beträchtliche Anzahl von existenzfähigen Klein- und Mittelbetrieben, mit dem Ausdruck «regional ausgewogen» wird auf die dezentrale Versorgung und Produktion hingewiesen.
Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie meinen Antrag nicht missverstehen. Es geht mir darum, eine vertretbare Bestimmung zu verabschieden, die nicht zu missbräuchlichen Forderungen Anlass geben kann.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Albrecht. Ich spreche im Namen der FL/JB-Fraktion.
Ich führe ein kleines Geschäft. Heutzutage gibt es immer mehr grosse Betriebe und immer weniger Klein- und Mittelbetriebe. Mit jeder Schliessung eines kleineren Betriebs wird jemandem die Möglichkeit genommen, selbständig ein Geschäft zu führen. Kanton und Gemeinden haben dieser unglücklichen Entwicklung entgegenzuwirken, wie es in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehen wird. Die Erhaltung der kleineren Betriebe und des Detailhandels erfolgt nämlich nicht nur im Interesse der betreffenden Geschäftsführer. Von diesen Betrieben profitiert auch die Öffentlichkeit: Sie sind ökologischer, weil sie Arbeitsplätze in den Wohnorten anbieten und dadurch lange Arbeitswege entfallen. Die Waren werden am selben Ort produziert und verkauft, wo sie auch verbraucht werden. Die Transportwege sind daher kürzer. Die Kunden können zu Fuss oder mit dem Fahrrad ihre Einkäufe erledigen und müssen nicht mit dem Auto ins «Shoppyland» fahren. Ältere Leute können im Quartier einkaufen gehen und müssen so nicht weite Strecken zurücklegen. Es besteht für sie zudem die Möglichkeit, sich die Waren von den Detailgeschäften direkt ins Haus liefern zu lassen. In den Detailgeschäften wird nebenbei auch der zwischenmenschliche Kontakt gepflegt.
Die FDP vertritt offenbar nur noch die grossen Betriebe. Ich kann mir nicht erklären, wie Herr Erb als Verbandssekretär und Vizepräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf die Idee kommt, Absatz 2 zu streichen. In der letzten Ausgabe der «Berner Gewerbezeitung» ist das Programm des Berner Gewerbes erschienen. Punkt 3 lautet: «Aufgabe des Gewerbes in der Gesellschaft: Eine hochentwickelte, arbeitsteilige Gesellschaft kann nur über eine feingliedrige, leistungsorientierte und konkurrenzfähige gewerbliche Struktur zufriedenstellend versorgt werden. Im Kanton Bern sind rund 80 Prozent aller Beschäftigten und über 50 Prozent aller selbständigen Betriebe in den Sektoren Handwerk, Baugewerbe und Industrie sowie Dienstleistungen, die meisten davon also im eigentlichen Gewerbe tätig. Gut 97 Prozent aller Betriebe sind Kleinunternehmungen mit bis zu 50 Angestellten. Rund zwei Drittel sind Familienbetriebe mit 1 bis 5 Arbeitskräften. Das Gewerbe spielt in der Versorgung des Kantons mit Gütern und Dienstleistungen eine entscheidende Rolle.» Der Antrag Erb auf Streichung von Absatz 2 steht meines Erachtens im Widerspruch zu diesem Programmpunkt.
Wie Herr Erb behauptet, richtet sich sein Antrag nicht gegen die kleinen Betriebe. Gegen wen richtet sich dieser Antrag aber sonst?
Ich bitte Sie, den Antrag Erb abzulehnen und den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Wenger (Langnau). Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Erb ab. Herr Erb will zwar nicht das Kleingewerbe schädigen, sondern vielmehr verhindern, dass der Staat in diesem Bereich direkte Hilfen leistet. Wir sind aber gleichwohl der Meinung, dass die Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe sowie des Detailhandels in der Verfassung erwähnt werden muss, und bitten Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag Erb abzulehnen. Die Erhaltung der existenzfähigen Klein- und Mittelbetriebe hat nach der Meinung der Kommission in einem ordnungs- und wirtschaftspolitisch vertretbaren Rahmen zu erfolgen. Durch die Schaffung von Freiräumen sollen für diese Betriebe Überlebensmöglichkeiten geschaffen werden. Die Bedenken von Herrn Erb müssen sicher zur Kenntnis genommen werden. Absatz 2 sollte aber beibehalten werden, damit der Gesetzgeber gestützt auf diese Bestimmung die ordnungspolitische Debatte führen kann.

Erb. Nach den klärenden Worten des Kommissionspräsidenten ziehe ich meinen Antrag zurück.
Frau Albrecht hat mir einige Seitenhiebe versetzt. Ich bin ihr dennoch dankbar für ihr aufschlussreiches Votum. Wie sich zeigt, geht es nicht um die direkte Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe, sondern um die Sicherstellung der Versorgung über den Detailhandel und über das Kleingewerbe. Ich kann meinen Antrag in diesem Sinne bedenkenlos zurückziehen.

Präsident. Herr Erb zieht seinen Antrag zurück. Absatz 2 ist somit angenommen.

Art. 49 Abs. 2a (neu)

Antrag Teuscher

Sie beachten dabei die Erfordernisse von Umweltschutz, Raumplanung und Sozialpolitik.

Teuscher. Bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sollte nicht nur einer regional ausgewogenen und leistungsfähigen Wirtschaft, sondern auch den Erfordernissen von Umweltschutz, Raumplanung und Sozialpolitik Rechnung getragen werden. Der Kommissionspräsident wird mich einmal mehr darauf aufmerksam machen, dass bereits in anderen Artikeln diese Aspekte erwähnt werden. Diese sollten aber auch im Wirtschaftsartikel festgeschrieben werden. Wie ich annehmen muss, stösst meine Sichtweise in diesem Rat aber auf wenig Verständnis, weshalb ich meinen Antrag zurückziehe.

Präsident. Der Antrag Teuscher ist zurückgezogen. Artikel 49 ist damit gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission genehmigt.

Art. 50 Abs. 1

Angenommen

Art. 50 Abs. 2

Antrag Erb

Streichen

Präsident. Herr Erb hat seinen Antrag zu Artikel 50 Absatz 2 zurückgezogen.

Angenommen

Art. 50 Abs. 3

Wyss (Langenthal). Artikel 50 Absatz 3 lautet: «Er sichert die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.» Ich bestreite diese Bestimmung nicht, möchte aber dazu noch eine präzisierende Frage stellen: Der Begriff «Wohlfahrtsfunktion» wurde aus dem neuen Bundesgesetz über den Wald übernommen und «beinhaltet die Bedeutung des Waldes für den Umwelt- und Naturschutz, für die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, für das Landschaftsbild sowie für Ruhe und Erholung», wie es im Vortrag heisst. Als aktiver Waldbenützer – ich bin Orientierungsläufer – irritiert mich der letzte Punkt dieser Umschreibung. Der Begriff «Erholung» weist tendenziell nur auf die passive Waldbenutzung hin. Mich würde interessieren, ob unter dem Titel «Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion» auch die aktive Waldbenutzung sichergestellt wird.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Unsere Terminologie entspricht derjenigen des Bundesgesetzes über den Wald. Die Benutzung des Waldes für den Orientierungslauf fällt auch unter den Begriff «Wohlfahrtsfunktion».

Präsident. Herr Wyss ist von dieser Antwort befriedigt.

Angenommen

Art. 51 Abs. 1 Bst. a und b

Angenommen

Art. 51 Abs. 1 Bst. c

Antrag Jenni (Bern)

das Bergregal einschliesslich des Kiesabbaus und der Nutzung der Erdwärme,

Jenni (Bern). Ich beantrage Ihnen, unter Buchstabe c auch den Kiesabbau zu erwähnen, der Bestandteil des Bergregals ist. Es handelt sich beim Kies um den wichtigsten im Kanton Bern abgebauten Rohstoff, der unter das Bergregal fällt. Artikel 51 ist in diesem Sinne zu vervollständigen.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Christen (Bern). Die SP-Fraktion stellte den gleichen Antrag in der Kommission. Wie einem Gutachten zu entnehmen ist, untersteht der Kiesabbau ohnehin dem Bergregal, weshalb die SP zur Überzeugung gelangt ist, dass in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c nicht noch speziell darauf hingewiesen werden muss. Wir unterstützen den Antrag Jenni aber trotzdem, weil er zur besseren Lesbarkeit der Verfassung beiträgt.

Neuenschwander. Im Namen der FDP-Fraktion wehre ich mich entschieden gegen die kalte Enteignung. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Kommission entschied sich gegen die Erwähnung des Kiesabbaus in Artikel 51. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, wäre es rechtlich möglich, den Kiesabbau dem Bergregal zu unterstellen. Unseres Erachtens ist es aber nicht nötig und politisch gesehen ungeschickt, dass auf Verfassungsstufe der Kiesabbau dem Bergregal unterstellt wird. Bisher ist der Bedürfnisnachweis für ein kantonales Kiesregal nicht erbracht worden.
Ich möchte Sie an dieser Stelle einmal mehr davor warnen, die Totalrevision mit Fragen zu belasten, die besser als Einzelprobleme diskutiert werden. – Ich bitte Sie, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 51 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 und 3

Angenommen

Art. 52

Antrag Sidler (Port)

Streichen

Antrag Jenni (Bern)

Der Kanton betreibt zur Förderung der volkswirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung eine Bank. Sie...

Antrag Waber

Der Kanton betreibt eine Bank. Sie...

Antrag Lutz

Abs. 1a (neu): Die Gesetzgebung bestimmt die Aufgaben der Kantonalbank in einem Leistungsauftrag.

Präsident. Ich schlage vor, alle Anträge zu Artikel 52 gesamthaft zu diskutieren.

Sidler (Port). Im Gegensatz zur alten Staatsverfassung enthält die neue Verfassung einen Artikel über die Kantonalbank. Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass aufgrund ihres historischen Stellenwerts die Kantonalbank in der Verfassung zu erwähnen sei. Die Bank habe die Aufgabe, Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ich sehe nicht ein, warum sie deshalb in der Verfassung erwähnt werden muss. Diese Aufgabe kann nämlich auch von anderen Banken übernommen werden. Die Argumente, die im Vortrag vorgebracht werden, sind nicht stichhaltig. Wollen wir aber trotzdem einen Artikel über die Kantonalbank aufnehmen, müssen wir konsequent sein und auch einen Artikel über die BKW, die Gebäudeversicherung und die Bedag verankern. Auch andere halbstaatliche Institutionen wären zu berücksichtigen.
Aus den genannten Gründen beantrage ich Ihnen, Artikel 52 zu streichen.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Jenni (Bern). Wir sollten sehr wohl einen Artikel über die Kantonalbank in die neue Verfassung aufnehmen. Es ist auch sinnvoll, darin die elementaren Zielsetzungen festzulegen. Ich wehre mich in diesem Sinne gegen die Anträge Sidler (Port) und Waber. Als Zielsetzung der Kantonalbank ist zudem nicht nur die Förderung der volkswirtschaftlichen und sozialen, sondern auch der ökologischen Entwicklung zu nennen. Die Betreibung einer Kantonalbank rechtfertigt sich nämlich nur, wenn diese nicht die gleiche Geschäftspolitik wie alle anderen Banken betreibt. Sie hat einerseits ökologisch verträgliche Projekte, anderseits Projekte mit ökologischer Zielsetzung zu unterstützen. Hätte die BeKB bereits bisher eine entsprechende Geschäftspolitik betrieben, würde sie heute wohl anders dastehen. Die Geschäftsleitung wäre wohl Herrn Rey und seiner Omni-Holding gegenüber etwas zurückhaltender gewesen, so dass wir nun nicht Ausfälle von einer halben Milliarde Franken tragen müssten.
Die Kantonalbank sollte erhalten werden. Sie muss aber neue Zielsetzungen verfolgen. Sie hat die volkswirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung des Kantons zu fördern.
Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Waber. Mein Antrag liegt in der goldenen Mitte zwischen den Anträgen Sidler (Port) und Jenni (Bern). Wenn wir der Kantonalbank vorschreiben, welche Geschäftspolitik sie zu verfolgen hat, büsst sie dadurch gegenüber den anderen Banken an Konkurrenzfähigkeit ein. Die Zielsetzungen werden bereits im neuen Kantonalbankgesetz festgeschrieben und brauchen daher in der Verfassung nicht nochmals erwähnt zu werden. Die Verantwortung haben letztlich die zuständigen Gremien zu übernehmen, so dass diese auch bis zu einem gewissen Grad über die Geschäftspolitik entscheiden können müssen. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Kantonalbank in der Verfassung zwar zu erwähnen, hingegen auf die Festschreibung der Zielsetzungen zu verzichten.

Lutz. Wieder einmal mehr bricht nun – diesmal in sehr moderierter Form – der Streit über die Kantonalbank aus. Dieser Streit wurde bis jetzt bekanntlich noch nicht beigelegt. Die einen möchten die BeKB privatisieren und ihr freie Hand geben – ich frage mich, wieweit sie bereits in den letzten Jahren machte, was sie wollte. Die anderen fordern – nicht zuletzt aufgrund der Geschäftspolitik der letzten Jahre –, dass gewisse Leitsätze für ihre Geschäftstätigkeit formuliert werden. – Ich werde nun meinen Antrag begründen und gleichzeitig den Antrag Sidler (Port) bekämpfen.
Wer die letzte Ausgabe der «Weltwoche» und ab und zu die «NZZ» gelesen hat, weiss, dass zurzeit diskutiert wird, warum es noch Kantonalbanken gebe. Kann man diesen Zeitungen glauben, muss man sich diese Frage berechtigterweise stellen. Soll das Institut «Kantonalbank» aufrechterhalten werden, müssen wir im Gesetz gewisse Leitsätze der Geschäftspolitik vorgeben, weshalb ich Ihnen beantrage, auf Verfassungsstufe vorzusehen, dass der Gesetzgeber die Aufgaben der Kantonalbank in einem Leistungsauftrag zu bestimmen hat. Dies noch aus zwei weiteren Gründen: Erstens verfügt die Kantonalbank im Unterschied zu allen privaten Banken über eine Staatsgarantie. Diese kann nur solange aufrechterhalten werden, wie der Kanton mehrheitlich, also zu mindestens 51 Prozent an der Bank beteiligt ist. Zweitens wird die BeKB von Gesetzes wegen beauftragt, unsere Pensionskassengelder zu verwalten. Sie wird dadurch mit einigen Milliarden Franken gratis alimentiert. Wir haben daher das Recht, von der Kantonalbank zu verlangen, dass diese Gelder nicht fahrlässig aufs Spiel gesetzt werden. Meine Damen und Herren, wir können auf zwei Arten auf die Geschäftstätigkeit der BeKB einwirken: Entweder machen wir die Geschäftsherren alljährlich bei der Rechnungsabnahme und Geschäftsberichtsgenehmigung auf unsere Forderungen aufmerksam. Es gibt aber eine elegantere Lösung: Wir formulieren einen klaren gesetzlichen Leistungsauftrag, wie wir es schon bei der Bedag getan haben. Diese Lösung hat den Vorteil, dass wir mit der nötigen Distanz auf die BeKB Einfluss nehmen können. Wir müssen nicht mehr direkt eingreifen. Nach all den Ereignissen in den letzten Jahren ist es nun an der Zeit, einen entsprechenden Leistungsauftrag gesetzlich zu verankern. Ich bitte Sie, bei dieser Gelegenheit den innerkantonalen Zielvorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen. Lehnen Sie die Bestimmung über die Kantonalbank nicht in der wagen Hoffnung ab, dass die BeKB ohnehin irgendeinmal privatisiert wird.

Walker. Nach der Meinung der SVP-Fraktion sollten wir der Kantonalbank im Moment nicht noch einen Leistungsauftrag aufhalsen. Wir lehnen deshalb den Antrag Lutz ab. Es ist der Kommission zusammen mit der Regierung gelungen, einen Artikel über die Kantonalbank zu formulieren, den wir ohne weiteres unterstützen können. Mit dieser Formulierung stünden einer allfälligen Umwandlung in eine andere Rechtsform keine ver-

fassungsrechtlichen Hindernisse im Wege. Wir bitten Sie deshalb, dem Antrag Regierungsrat/Kommission zuzustimmen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Neuenschwander. Nach der Meinung der FDP-Fraktion handelt es sich bei Artikel 52 um keinen Schicksalsartikel. Um von der Systematik der neuen Verfassung nicht abzuweichen, sollten wir aber Artikel 52 streichen. Die Kantonalbank ist in der Verfassung nicht zu erwähnen, ansonsten wir auf andere Institutionen auch Bezug nehmen müssen. Wir lehnen den Antrag Lutz aus systematischen Überlegungen ab. Der betreffende Leistungsauftrag wird nämlich bereits im Gesetz erwähnt.
Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wie Herr Sidler richtig bemerkt hat, enthält die geltende Verfassung keine Bestimmung über die Kantonalbank.
Die Kommission hat sich wiederholt gegen die Streichung von Artikel 52 ausgesprochen – ich verweise auf die Seiten 673 und 1256 des Protokolls. Die Kantonalbank ist eine bedeutende Institution, die in der Verfassung erwähnt werden muss. Einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde Artikel 52 nicht im Wege stehen. Ich weise im übrigen darauf hin, dass auch auf andere gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in der Verfassung Bezug genommen wird: In Artikel 94 wird festgehalten, wie «andere Träger öffentlicher Aufgaben» zu organisieren sind. Ich möchte Sie bitten, den Streichungsantrag abzulehnen.
Herr Jenni schlägt vor, in Artikel 52 auch auf die ökologische Entwicklung hinzuweisen. Wie Sie auf den Seiten 673 und 1255 des Protokolls nachlesen können, wurde auch dieser Antrag von der Kommission wiederholt abgelehnt.
Zum Antrag Waber: Der Grosse Rat hat sich bei der Verabschiedung des Kantonalbankgesetzes für den Grundsatz, wie wir ihn nun in Artikel 52 verankert haben, bereits einmal ausgesprochen. Es handelt sich um eine minimale Bestimmung, die nicht noch gekürzt werden sollte. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.
Zum Antrag Lutz: Letztlich ist es eine politische Frage, ob wir in der Verfassung einen Leistungsauftrag verankern wollen oder nicht. Ich erlaube mir an dieser Stelle aber doch einige materielle Bemerkungen: Meines Erachtens hat die BeKB bereits heute einen Leistungsautrag zu erfüllen. Sie hat die Pflicht, gewinnbringend Geschäfte zu tätigen, und muss dafür sorgen, dass sie konkurrenzfähig bleibt. Werden zusätzliche Leistungsaufträge formuliert, führt dies wiederum zu Problemen: Die Geschäftsleitung wird sich diesfalls nämlich darauf berufen, dass sie diese zusätzlichen Leistungsaufträge zu erfüllen habe und deswegen nicht gewinnbringend operieren könne. Es wäre verhängnisvoll, wenn nun die Politiker, die nicht im Bankenmetier tätig sind, einen Leistungsauftrag formulieren würden. Das Parlament kann in diesem Sinne nicht die Geschäftsführung der Kantonalbank übernehmen.
Herr Lutz hat auf die Pensionskassengelder hingewiesen. Diese müssen nicht alle von der Kantonalbank verwaltet werden, sondern sind vielmehr zu Konkurrenzbedingungen anzulegen. Machen wir der Kantonalbank in diesem Bereich Auflagen, mischen wir uns wieder in nicht sachgerechter Weise in die Geschäftsführung ein.
Ich bitte Sie, auch den Antrag Lutz abzulehnen.

Präsident. Ich schlage vor, zuerst die Ergänzungs- und Abänderungsanträge, dann den Streichungsantrag zu bereinigen. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Waber	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Lutz zu Abs. 1a (neu)	53 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen
Für den Antrag Sidler (Port) (streichen)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 53

Antrag Blaser (Uettligen)

Titel: Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

Abs. 1 und 2: Absatz 2 wird Absatz 1, Absatz 1 wird Absatz 2

Antrag Dütschler

Abs. 1: Der Kanton kann einen Beitrag... leisten und ... unterstützen. (2. Satz streichen)

Antrag Külling

Abs. 1: Der Kanton kann einen Beitrag... leisten und ... unterstützen. Er fördert dabei...

Eventualantrag Fuhrer

Art. 53 streichen

Antrag Brodmann

Art. 53 streichen

Präsident. Ich schlage vor, über alle Anträge zu Artikel 53 gesamthaft zu diskutieren. Herr Dütschler und Herr Külling haben ihre Anträge zurückgezogen.

Blaser (Uettligen). Ich begrüsse es, dass wenigstens in einem Artikel Europa erwähnt wird. Die neue Kantonsverfassung gewinnt dadurch an Aktualität. Ich schlage aber vor, die Formulierung von Artikel 53 umzustellen, indem sowohl im Titel wie auch im Artikel selbst die Zusammenarbeit vor der Hilfe erwähnt wird. Ich habe nichts gegen die Hilfeleistung. Die Zusammenarbeit sollte aber stärker als diese gewichtet und deshalb an erster Stelle genannt werden.

Fuhrer. Der Kommissionspräsident hat uns mehrmals davon abgeraten, das Fuder zu überladen. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion geht weiter und macht beliebt, dass das Fuder entlastet wird. Artikel 53 ist in diesem Sinn zu streichen. Zur Begründung dieses Artikels wird im Vortrag auf die Hilfeleistungen an die Tschechoslowakei hingewiesen. Diese Hilfsaktion konnte aber im letzten Jahr auch ohne entsprechende Verfassungsgrundlage durchgeführt werden.
Ich habe hier am Rednerpult einmal den Ausdruck «Management by Känguruh – mit leerem Beutel grosse Sprünge machen» gebraucht. – Wenn wir helfen, zusammenarbeiten, unterstützen und fördern wollen, sollten

wir dies mit vollem Herzen und etwas Geld in der Kasse tun. Eine grossartige Verfassungsgrundlage bringt uns nämlich nichts, solange unsere Kassen leer sind.
Ich bitte Sie, Artikel 53 zu streichen.

Brodmann. Ich bin gegenüber Europa nicht so freundlich eingestellt wie Herr Blaser.
Der Kanton wird sich aufgrund von Artikel 53 mit einer Angelegenheit auseinanderzusetzen haben, die ihn eigentlich nichts angeht. Die Aussenpolitik und die internationale Hilfe sind nämlich Bundessache. Der Kanton sollte nur in ausserordentlichen Fällen internationale Hilfe leisten, wofür es aber keine Verfassungsgrundlage braucht. Artikel 53 ist überflüssig. Es ist keine Aufgabe des Kantons, das Unrecht auf Erden zu beseitigen. Dieser Artikel würde nur dazu führen, dass mehr Geld verschleudert würde. Unser überschuldete Kanton darf nicht noch Geld für die internationale Hilfe ausgeben. Wir müssen zuerst für uns selber sorgen und unsere neue Armut bekämpfen. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, Artikel 53 zu streichen.

Präsident. Ich erteile den Fraktionssprechern das Wort.

Blatter (Bolligen). Die EVP/LdU-Fraktion beantragt Ihnen, die Streichungsanträge abzulehnen. Herr Brodmann hat behauptet, die internationale Hilfe und Zusammenarbeit sei Bundessache. Ich bin erstaunt über diese Aussage, lehnt doch seine politische Gruppierung mit ähnlichen Argumenten auch auf Bundesebene eine entsprechende Aufgabe ab. Auch die Argumente von Herr Fuhrer sind nicht stichhaltig. Es geht nicht an, nun bei jedem Artikel zuerst einen Blick in die Kasse zu werfen, bevor wir uns überlegen, ob wir eine entsprechende Bestimmung wollen. Im Unterschied zu einem Gesetz oder einem Dekret geht es in der Verfassung darum, unabhängig von den Ressourcen zum Ausdruck zu bringen, in welche Richtung der Kanton sich entwickeln sollte. Es sollte nun nicht versucht werden, derartige Artikel mit dem Hinweis auf die leeren Kassen zu Fall zu bringen. Dieses Argument könnte ebensogut vorgebracht werden, wenn die Kantonalbank wieder einmal mehr Geld benötigt. Nach unserer Meinung hat nicht nur der Bund, sondern auch der Kanton eine humanitäre Aufgabe zu übernehmen, weshalb Artikel 53 nicht gestrichen werden darf.

Schmidiger. Auch die FL/JB-Fraktion lehnt die Streichungsanträge ab. Ich will mich bei der Argumentation vor allem auf Absatz 2 konzentrieren.
Im «Leitbild 2000» ist im Kapitel über die Herausforderungen folgendes zu lesen: «Der Kanton Bern führt kein Insel-Dasein.» Ich kann es verstehen, dass es den Schweizer Demokraten auf einer Insel sehr wohl wäre, muss aber leider zur Kenntnis nehmen, dass sich wohl auch die Freisinnigen, nach deren Meinung die Welt eigentlich ein einziger, grenzenloser Marktplatz ist, in dieser Angelegenheit ein Insel-Dasein wünschten. In den Richtlinien des Regierungsrates wird unter dem Titel «Schwerpunkte der Legislatur» festgehalten: «Grossräumige Entwicklungen werden die Zukunft im Kanton Bern immer häufiger beeinflussen.» Wollen sich die Antragsteller diesen Entwicklungen gegenüber blind stellen? Wir befinden uns in einer absurden Situation: Auf der einen Seite wird die neue Verfassung sehr genau auf ihre Europakompatibilität untersucht, auf der anderen Seite liegen Streichungsanträge zu Artikel 53 vor, der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erwähnt. Man will eine Sprache erlernen, weigert sich aber, sie auch zu sprechen. Wir passen unsere Stecker den europäischen Normen an, werden sie aber nie in die Steckdosen schieben.
Meines Erachtens müssen wir an der «Versammlung der Regionen Europas», der «Konferenz von Europa der Regionen» und der «Communauté de travail du Jura» teilnehmen und sollten deshalb einen Artikel über die internationale Zusammenarbeit und Hilfe in der neuen Verfassung verankern. Streichen wir Artikel 53, setzen wir ein falsches Zeichen. Die Grenzregionen würden dies als fehlendes Interesse an einer Zusammenarbeit interpretieren. Die Erwähnung der internationalen Zusammenarbeit hätte auch pädagogische und staatspolitische Konsequenzen: Unser «europäisches» Bewusstsein würde nämlich gestärkt.
Die internationale Hilfe und Zusammenarbeit belastet uns finanziell nicht stark: Der Beitrag an die «Versammlung der Regionen Europas» beträgt 5000 Franken, für die «Communauté de travail du Jura» hat der Kanton Bern 15000 Franken budgetiert. Diese Geldbeträge kann auch der Kanton Bern noch verkraften.
Auf die Beantragung einer Kann-Formulierung wurde glücklicherweise verzichtet. Es bleibt daher dem Kommissionspräsidenten erspart, nochmals auf die Systematik des Entwurfs hinzuweisen.

Steiner-Schmutz. Auch die SVP-Fraktion wehrt sich gegen die Streichungsanträge zu Artikel 53. Der Kanton Bern steht im Moment finanziell nicht sehr gut da. Wir vermögen es aber sicher, anderen Ländern, die sich in einer noch schwierigeren Situation befinden, zu helfen. Insbesondere auch die Bilder aus dem Osten zeigen, dass diesen Leuten geholfen werden muss. Wie das Beispiel des Unterstützungsprojekts «Tschechoslowakei» zeigt, kann der Kanton mit viel Herz und wenig Geld einiges an die internationale Hilfe beitragen. Nach der Meinung der SVP geht es hier nicht nur um finanzielle Unterstützungen. Wir können auch Hilfe leisten, indem wir Ausbildungsplätze anbieten oder Know-how weitergeben.

Vermot-Mangold. Auch die SP-Fraktion lehnt natürlich die Streichungsanträge ab.
Zum Antrag Blaser (Uettligen): Soll der Titel zu Artikel 53 umgestellt werden, muss er wie folgt lauten: «Internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe».
Nach der Meinung von Herrn Fuhrer haben wir mit vollem Herz und wenig Geld andere Länder zu unterstützen. Insbesondere gegenüber der dritten Welt haben wir aber kein volles Herz. Die leeren Kassen, Herr Fuhrer, sind nicht gottgewollt. Wir sind dafür verantwortlich. Es geht nicht an, dass die dritte Welt die leidtragende unserer Fehler ist, indem wir uns nun weigern, ihr Hilfe zu leisten.
Über das egozentrische Kantonsbild von Herrn Brodmann will ich keine Worte verlieren. Wir kennen seine Grundhaltung. Es käme einer Verschwendung von Worten gleich, sich hierzu zu äussern.
Ich bin eine Kritikerin der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, weil diese zu leisetreterisch erfolgt. Ich bin aber eine Vertreterin des Gedankens der internationalen Zusammenarbeit. Einige Bemerkungen dazu: Nächsten Sonntag werden wir über einen Beitritt zu den Bretton-Woods-Institutionen entscheiden. Es geht hier also um ein aktuelles Diskussionsthema. Die dritte Welt befindet sich in einer hochdramatischen Situation. Die Schuld daran tragen wir alle, weil wir bekanntlich die

Strukturanpassungsmassnahmen mitunterstützen. Im Sudan und in Tansania führten diese in den letzten zehn Jahren zu einem Anstieg der Preise für Grundnahrungsmittel von 2000 bis 10000 Prozent, wobei die Löhne in der gleichen Zeit nur um 300 Prozent gestiegen sind. Die Strukturanpassung «ZAP» trifft wie immer am härtesten die Ärmsten, nämlich die Frauen und Kinder. Ich weise in diesem Zusammenhang auf den Frauen- und Kinderhandel hin, der weltweit zunimmt. Wer in der dritten Welt einen Job hat, kann sich glücklich nennen. Die Arbeitslosen und Kranken sind aber hoffnungslos verloren. Die Dramen, die sich in der dritten Welt abspielen, haben auch mit uns zu tun. Auch der Kanton Bern ist an den unordentlichen Wirtschaftsbeziehungen nicht unbeteiligt, die mit der dritten Welt gepflegt werden. Heute geben wir lächerliche 600000 Franken für die internationale Zusammenarbeit aus. Wir sollten für die Entwicklungshilfe und damit für die Beseitigung der Weltwirtschaftsunordnung – von Weltwirtschaftsordnung kann nicht mehr die Rede sein – einen grösseren Beitrag leisten. Die Gewinnabschöpfung scheint weltweit wichtiger zu sein als die Förderung der internationalen Solidarität. Dieser Entwicklung sollten wir mit einer Verfassungsbestimmung über die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe entgegenwirken. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, den Antrag Regierungsrat/Kommission zu unterstützen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Jenni (Bern). Berücksichtigen wir die grosse Mitschuld, die alle entwickelten Länder an den Zuständen in der dritten Welt tragen – ich denke dabei an die ungerechten Wirtschaftsbeziehungen, an die zu billig bezahlten Rohstoffe –, müssen wir zugeben, dass Artikel 53 Absatz 1 überaus mild formuliert worden ist. Nach der Meinung der grünen und autonomistischen Fraktion wäre es beschämend, wenn wir keine entsprechende Bestimmung verankern würden. Ebenso beschämend ist es, wenn wir unsere im Vergleich relativ geringen Geldprobleme gegen die Entwicklungshilfe ausspielen. Artikel 53 Absatz 1 hätte konsequenter und deutlicher abgefasst werden können.
Nach Absatz 2 hat sich der Kanton an der Zusammenarbeit der Regionen Europas zu beteiligen. Es geht hier im Unterschied zur EG um eine dezentralisierte Zusammenarbeit, weshalb wir diese Bestimmung unterstützen können. Eine weitergehende Formulierung müssten wir hingegen ablehnen.
Ich bitte Sie, dem Antrag Regierungsrat/Kommission zuzustimmen und die Streichungsanträge abzulehnen.

Neuenschwander. Herr Fuhrer begründete seinen Streichungsantrag im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion. Sein Antrag wurde aber nur von einer kleinen Mehrheit unterstützt.
Ich verbrachte etwa 15 Jahre meiner beruflichen Karriere im Ausland und hatte auch mit Entwicklungshilfe zu tun. Ich stelle mich persönlich voll und ganz hinter den Antrag der Kommission zu Artikel 53.

Daetwyler. Il est une justice qu'il faut rendre à notre collègue Brodmann, c'est sa cohérence. C'est malheureusement dommage qu'il utilise cette cohérence uniquement dans un but de repli sur lui-même et de myopie. Je vous rappelle simplement qu'à l'article 2 il s'est déjà opposé à ce que le canton de Berne ait une fonction de lien, de pont, entre la Suisse romande et la Suisse alémanique. Il était donc tout à fait dans l'ordre des choses et normal, si l'on est déjà opposé à ce que le canton de Berne soit actif pour les relations intercommunautaires au sein de la Suisse, qu'il s'oppose également à toute forme d'action, tant soit peu internationale, ou interrégionale, de notre canton. J'aimerais aussi faire part ici de mon étonnement vis-à-vis de la position – et là j'ai appris avec satisfaction de la bouche de Monsieur Neuenschwander qu'il s'agissait d'une petite majorité – de la fraction radicale qui était opposée à cet article 53; le parti radical se profile volontiers comme le représentant de l'économie et, à ce titre, il doit savoir mieux que tout autre que la Suisse vit largement de ses exportations et de l'intégration économique mondiale. J'aimerais aussi remercier notre collègue Schmidiger pour les commentaires qu'il a apportés concernant la Communauté de travail du Jura; je n'ai ici rien à ajouter et je n'aimerais pas répéter ce qu'il a dit.
Je vous invite à accepter la proposition de la commission et du gouvernement et de laisser l'article 53 tel qu'il est.

Schibler. Ich bin Herrn Neuenschwander dankbar für seine präzisierende Bemerkung. Wie er richtig bemerkt hat, unterstützte nur eine kleine Mehrheit den Antrag Fuhrer. Ich gehöre auch zur grossen Minderheit, die den Antrag der Kommission unterstützt. Artikel 53 umschreibt nämlich die gegenwärtige Praxis. Ich verweise auf den zweiten Zwischenbericht über die Kontakte Bern-CSFR – ausserhalb des Eishockeysports –, den Sie in den Unterlagen für die Maisession finden. Mit diesem Projekt leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Integration der osteuropäischen Länder. Ich lehne eine Streichung von Artikel 53 ab.

Fuhrer. Die Diskussion entwickelt sich zu einem fraktionsinternen Geplänkel. – Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob ich jetzt noch offene Türen einrennen und dabei den Türrahmen zu Kleinholz schlagen soll. Wahrscheinlich haben wir das Problem nämlich gelöst. Wie sich zeigt, ist es möglich, dass auch während den Diskussionen im Grossen Rat ab und zu die Meinungen noch geändert werden, was ich sehr zu schätzen weiss.
Der Kanton Bern leistet bereits heute internationale Hilfe. Bis anhin fehlt uns dazu aber eine klare Verfassungsgrundlage. Wenn wir diese nun nicht schaffen, weiterhin aber internationale Hilfe leisten wollen, müssen wir – um korrekt zu sein – irgendeinmal zumindest eine gesetzliche Bestimmung ausarbeiten.
Der Kanton soll sich auf einen bescheidenen Beitrag an die Entwicklungshilfe beschränken, der die humanitäre Hilfe des Bundes lediglich ergänzt. Verankern wir also auf Verfassungsebene einen entsprechenden Artikel, können wir auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verzichten. Wie bereits erwähnt, geht es meines Erachtens um einen bescheidenen Beitrag. Insofern muss ich Frau Vermot bis zu einem gewissen Grad widersprechen. Wir werden nie einen entscheidenden Beitrag zur Lösung des Hungerproblems in der dritten Welt leisten können. Vom Bund wird festgelegt, in welchem Bereich die Kantone einen Beitrag an die internationale Zusammenarbeit leisten können. Wir wollen uns an diesen Rahmen halten und in diesem Sinne die Bundeshilfe nur ergänzen. Artikel 53 macht den Kanton Bern nicht zum Helfer für alle Notleidenden. Vielleicht möchten einige in der Hilfeleistung weitergehen. Wir müssen

aber realistisch bleiben und uns der beschränkten Möglichkeiten des Kantons bewusst sein.
Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission gutzuheissen und damit auf die neue Definition der schweizerischen Aussenpolitik zu antworten. Wie Sie wissen, hat Herr Ständerat Zimmerli während der Herbstsession 1991 eine Motion betreffend die Neuformulierung der Ziele und Mittel der schweizerischen Aussenpolitik eingereicht. Sollte die vorgeschlagene Neuformulierung einmal in die Bundesverfassung aufgenommen werden, wird es trotzdem noch möglich sein, dass die Kantone ergänzende Beiträge leisten. Legen wir auf die Souveränität der Kantone Wert, müssen wir auch bereit sein, von den entsprechenden Freiräumen Gebrauch zu machen, indem wir uns hier zum Beispiel für einen bescheidenen Beitrag an die internationale Hilfe entscheiden.

Präsident. Wir bereinigen zuerst den Abänderungsantrag Blaser (Uettligen) zum Titel, dann seinen Abänderungsantrag zu Absatz 1 und 2. Anschliessend werden wir über den Streichungsantrag Brodmann abstimmen. – Herr Fuhrer hat seinen Antrag zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Blaser (Uettligen)	62 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	13 Stimmen (viele Enthaltungen)
Für den Antrag Blaser (Uettligen)	49 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	14 Stimmen (viele Enthaltungen)
Für den Antrag Brodmann	7 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Wir kommen zur Beratung des Kapitels über die Volksrechte. Ich gebe das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich komme auf den Beschluss zurück, den ich gestern bereits angekündigt habe.
Den Komplex über die Volksrechte sollten wir in einem Block diskutieren können. Die entsprechenden Artikel hängen eng miteinander zusammen, so dass wir bei der Beratung eines Artikels jeweils auch auf andere Bestimmungen Bezug nehmen müssen. Wir werden den Komplex nicht in einer Stunde beraten können. Ich schlage vor, die Artikel 54 und 55 noch heute, die Artikel 56 bis 62 aber erst in der Junisession zu beraten. Wenn die Zeit reicht, diskutieren wir auch die Artikel 63 ff. noch heute. Die Abschnitte über die Wahlen, die Initiativen und die Volksabstimmungen würden somit erst im Juni behandelt.
Der Antrag Weyeneth zu Artikel 55 Absatz 1 wird im Zusammenhang mit Artikel 84 über die Wahl des Regierungsrates bereinigt. – Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Präsident. Sie sind mit dem Vorschlag des Kommissionspräsidenten einverstanden.

Art. 54 Abs. 1

Angenommen

Art. 54 Abs. 1a (neu)

Antrag Sidler (Biel)

Ausländerinnen und Ausländer sind ebenfalls stimmberechtigt, wenn sie seit zehn Jahren in der Schweiz und seit einem Jahr im Kanton wohnen.

Sidler (Biel). Die Idee meines Antrages ist nicht auf meinem Mist gewachsen. Vor zwei Wochen wurde nämlich eine Initiative mit demselben Inhalt eingereicht. Ich bin Mitglied des Initiativkomitees und erlaube mir, das Anliegen gleich hier im Rahmen der Verfassungsberatung einzubringen und hoffe, dass wir nach dieser Diskussion die Initiative zurückziehen können.
In den letzten Jahren hat sich der Diskussionsstil über die Frage des Ausländerstimmrechts in kantonalen Angelegenheiten aus verschiedenen Gründen stark geändert. Viele Ausländer der ersten Generation bleiben länger in der Schweiz, als sie ursprünglich beabsichtigt haben. Zudem wohnen viele Ausländer der zweiten und dritten Generation bei uns. Schweizer und Schweizerinnen verheiraten sich mit Ausländerinnen und Ausländern. Die Bevölkerung durchmischt sich also zunehmend. Rund drei Viertel der Ausländer werden ihr Leben in der Schweiz verbringen. Bis anhin wurde der Ausschluss der Ausländer vom Stimmrecht mit dem vorübergehenden Charakter der Migration begründet. Wie sich aber je länger desto deutlicher zeigt, handelt es sich bei der Migration um kein vorübergehendes Phänomen, weshalb diese Argumentation nicht mehr stichhaltig ist. Ausländerinnen und Ausländer, die bereits zehn Jahre in der Schweiz leben, dürfen nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, ansonsten sie während sehr langer Zeit, wenn nicht sogar ein Leben lang am politischen Leben nicht teilnehmen können. Heute werden Zehntausende von Personen auf diese Weise vom politischen Geschehen ausgeschlossen. Im Kanton Bern würden mit der beantragten Bestimmung 20600 Ausländer das Stimmrecht erhalten, was einem Anteil von 3 Prozent aller Stimmberechtigten entspricht. Der Kanton Bern würde also durch die Einführung des Ausländerstimmrechts nicht auf den Kopf gestellt. So haben sich die Verhältnisse im Kanton Neuenburg, wo bekanntlich vor einigen Jahren das Ausländerstimmrecht eingeführt worden ist, nicht grundsätzlich verändert. Es ist an der Zeit, die strukturelle Bedeutung der Migration in der Schweiz zur Kenntnis zu nehmen. Ausländer, die seit zehn, zwanzig oder mehr Jahren in der Schweiz leben, sind mit unserer Kultur vertraut. Schliessen wir einen wesentlichen Teil unserer Bevölkerung vom politischen Leben aus, können wir auch nicht erwarten, dass diese Leute mithelfen, die anstehenden Probleme zu lösen. Die demokratischen Rechte sollten von allen Mitbetroffenen ausgeübt werden können.
Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Christen (Bern). Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag Sidler (Biel) zuzustimmen. Ich kann mich der Begründung von Herrn Sidler anschliessen und melde an, dass die betreffende Initiative von der SP und vom Gewerkschaftsbund des Kantons Bern unterstützt wird.

Brüggemann. Die FL/JB-Fraktion unterstützt den Antrag Sidler (Biel). Auch wenn die Schweiz der EG nicht beitreten wird, können wir uns der gesamteuropäischen Tendenz zur Öffnung der Grenzen nicht entziehen. Aus-

länder, die während einer längeren Zeit in der Schweiz leben und arbeiten, müssen politisch auch mitsprechen können. Wir haben Angst vor derartigen Öffnungen zugunsten der Ausländer. Ich kann Ihnen aber versichern, dass Ausländer politisch häufig viel «schweizerischer» entscheiden würden als wir. Revolutionäre Einflüsse sind also nicht zu befürchten. Die Ausländer sind meistens dankbar, dass sie hier leben dürfen, und haben kein Interesse, irgendwelche umstrittenen Anliegen durchzusetzen.

Wenger (Langnau). Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Sidler (Biel) ab. Ich werde mich bei der Beratung von Artikel 113 zum Ausländerstimmrecht äussern. Bei den Argumenten, die Herr Sidler vorgebracht hat, handelt es sich meines Erachtens um «Chutzenmist».

Wasserfallen. Auch die FDP-Fraktion lehnt den Antrag Sidler (Biel) ab. Dieser Antrag geht wesentlich weiter als Artikel 113 des Verfassungsentwurfs, der das Stimmrecht auf kommunaler Ebene regelt. Dieser Artikel gewährt seinerseits das Ausländerstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten umfassender, als es in den EG-Staaten üblich ist. Diese sehen das Stimmrecht auf kommunaler Ebene meistens nur für die Bürger von EG-Mitgliedstaaten und nicht allgemein für Ausländer vor.
Es gibt für Ausländer andere Möglichkeiten, zu ihrem Stimmrecht zu kommen. Sie können sich nämlich einbürgern lassen.
Der Zeitung war nicht klar zu entnehmen, ob die betreffende Initiative tatsächlich zustande gekommen ist. In der Ausgabe vom 1. Mai 1992 des «Bund» war von einem «Zeichen gegen die Fremdenfeinde» die Rede. Ich möchte mich dagegen verwahren, als Fremdenfeind bezeichnet zu werden, nur weil ich mich gegen diesen Antrag und diese Initiative wehre.
Über die Einführung des Ausländerstimmrechts sollte allenfalls das Volk in einer separaten Abstimmung entscheiden.

Brönnimann. Ich fühle mich berufen, noch einige Worte zu diesem Antrag zu sagen, weil ich während 20 Jahren Ausländer war.
Ich verbrachte 11 Jahre in einem fremden Land. Nach sechs Jahren hätte ich mich einbürgern können. Ich habe aber darauf verzichtet, weil ich nicht die damit verbundenen Pflichten eingehen wollte. Selbstverständlich nahm ich dadurch in Kauf, dass ich mich politisch in diesem Land nicht beteiligen konnte. Wollen Ausländer politische Rechte ausüben, müssen sie auch bereit sein, die entsprechenden Pflichten zu übernehmen. Ich habe mich mit den Leuten dieses Landes gut verstanden und konnte mit ihnen zusammenarbeiten, auch wenn ich mich politisch nicht betätigen konnte. Ich fühlte mich nicht als Mensch minderer Klasse. In der Schweiz ist die Situation sicher gleich. Kann jemand am politischen Leben nicht teilnehmen, ist er deshalb kein Mensch zweiter Klasse. Will jemand länger in der Schweiz bleiben, hat er die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen.
Beim Antrag Sidler (Biel) geht es einmal mehr um einen typischen «Linksdrall». Die Linken rechnen wohl damit, dass die Ausländer ihnen die Stimme geben werden. Ich bin aber nicht sicher, ob die Ausländer tatsächlich die Linken unterstützen würden. Wie bereits Herr Wasserfallen bemerkt hat, gehen auch die EG-Staaten in der Gewährung des Stimmrechts nicht so weit, wie es der Antrag Sidler (Biel) vorsieht.
Im übrigen werden wir uns zum Ausländerstimmrecht noch bei der Beratung von Artikel 113 äussern. Ich bitte Sie, den Antrag Sidler (Biel) abzulehnen.

Schärer. Herr Wenger hat den Antrag Sidler (Biel) als «Chutzenmist» abgetan. Herr Sidler hat seinen Antrag aber seriös und überzeugend begründet. Die Bemerkung von Herrn Sidler ist ein Ausdruck seiner Sprachlosigkeit gegenüber diesen Problemen. Hoffentlich werden Sie sich auf diesem Gebiet erfolgreich fortbilden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Ich fasse kurz zusammen, warum die Kommission von einer Bestimmung, wie sie Herr Sidler beantragt, abgesehen hat.
Wie Sie auf Seite 771 des Protokolls nachlesen können, hat die Kommission einen entsprechenden Antrag abgelehnt. Das Ausländerstimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht zumindest auf europäischer Ebene heute zwar vor der Tür. Über die Einführung des Ausländerstimmrechts auf der Ebene der Gliedstaaten – innerstaatlich würde dies der kantonalen Ebene entsprechen – wurde aber noch nie ernsthaft diskutiert. In der Schweiz kennt nur der Kanton Jura das Ausländerstimmrecht in kantonalen Angelegenheiten.
Über die Einführung des Ausländerstimmrechts ist allenfalls in einer separaten Volksabstimmung zu entscheiden. Ich warne Sie davor, die neue Verfassung mit dieser Frage zu belasten. Es geht mir nicht darum, den Antrag Sidler (Biel) negativ zu qualifizieren. Aus der Sicht des Volkes handelt es sich hier aber um eine heikle Angelegenheit, die zu einem Stolperstein der Verfassung werden könnte. Wir spielen mit dem Feuer, wenn wir diese Bestimmung in die neue Verfassung aufnehmen. Ich betone nochmals, dass ich nun nicht Stellung nehme zur Initiative. Diese Frage darf sicher einmal Gegenstand der politischen Diskussion sein. Wir sollten darüber aber nicht im Rahmen der Beratung der neuen Verfassung befinden. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag Sidler (Biel) abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Dans son projet, le gouvernement n'avait pas abordé la question du droit de vote des étrangers. La commission avait proposé ensuite d'introduire le droit de vote pour les étrangers au niveau communal sous la forme d'une possibilité, contenue à l'article 113, alinéa 2, du projet que vous avez sous les yeux qui dit que les communes peuvent accorder le droit de vote aux étrangers qui résident en Suisse depuis dix ans, dont trois ans dans le canton. Le gouvernement a estimé que cette solution était raisonnable. Premièrement, si déjà on veut introduire une nouveauté, il est préférable de procéder par étapes; la commune et la paroisse sont la première étape, elles constituent un passage obligé pour permettre ensuite au droit de vote des étrangers de se créer des racines, qui lui permettront, si les communes utilisent cette possibilité, ultérieurement de s'implanter au niveau cantonal. Avant d'introduire le droit de vote des étrangers au niveau cantonal, il faut d'abord qu'il soit pratiqué au niveau communal, de manière à ce qu'il dispose d'une certaine acceptance au niveau de la communauté de base de notre société, soit de la commune. C'est pourquoi le gouvernement vous propose de ne pas modifier le texte de l'article 54 du projet de la commission.

Abstimmung

Für den Antrag Sidler (Biel)	38 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Art. 54 Abs. 2

Angenommen

Art. 55 Abs. 1

Präsident. Wie der Kommissionspräsident darauf hingewiesen hat, wird der Antrag Weyeneth zu Artikel 55 Absatz 1 bei der Beratung von Artikel 84 behandelt. Es liegen keine anderen Anträge zu Artikel 55 Absatz 1 vor, so dass er vorläufig genehmigt ist.

Angenommen

Art. 55 Abs. 2

Gleichlautender Antrag Bhend/Jenni (Bern)

... gewählt. Es gilt das Verhältniswahlverfahren.

Antrag Bigler

Die bernischen Mitglieder des Ständerates werden im Proporzwahlverfahren gewählt gleichzeitig mit... (2. Satz streichen.)

Präsident. Herr Jenni hat seinen Antrag zugunsten des gleichlautenden Antrags Bhend zurückgezogen.

Bhend. In Artikel 55 geht es um die Wahlen. Wir müssen uns vorab fragen, welche Bedeutung und welcher Zweck bei uns die Wahlen haben. Andere Länder kennen andere Wahlsysteme als wir. So zum Beispiel England: Nach dem englischen Wahlsystem soll das Resultat der Wahlen nicht primär dem Wählerwillen entsprechen. So ist es möglich, dass eine Partei mit einem nicht allzu grossen Wähleranteil im Parlament sehr stark vertreten ist. In der Schweiz soll das Wahlresultat aber dem Volkswillen entsprechen. Jede Gruppierung von einer gewissen Grösse soll im Parlament vertreten sein. Vor hundert Jahren waren die Verhältnisse noch anders. Die Parlamente wurden weitgehend nach dem Majorzwahlverfahren bestellt. In der Folge war praktisch immer nur eine Partei massgeblich vertreten. Dieses System führte zu verzerrten Wahlresultaten. Mit den Jahren wurde mehr und mehr das Proporzwahlverfahren eingeführt. Heute wird in der Schweiz praktisch nur noch der Ständerat nicht nach diesem Wahlverfahren bestellt. Die Zusammensetzung des Ständerates entspricht nicht dem Volkswillen. So sind die rot-grünen Parteien nur etwa mit 10 Prozent der Sitze vertreten, obwohl ihnen etwa viermal mehr Sitze zustehen würden. Die Bürgerlichen halten im Ständerat aufgrund des Majorzwahlverfahrens zu Unrecht die grosse Mehrheit der Sitze. Es wäre an der Zeit, nun auch den Ständerat nach dem Proporzwahlverfahren zu bestellen. Ich beantrage deshalb, dass die beiden bernischen Mitglieder des Ständerates zukünftig nach dem Proporzwahlverfahren gewählt werden.

Bigler. Ich schliesse mich der Argumentation von Herrn Bhend an und ziehe meinen Antrag zurück. Es handelt sich bei der Einführung des Proporzwahlverfahrens für den Ständerat um ein wichtiges Anliegen der FL/JB-Fraktion. Die entsprechenden Minderheiten sollten im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Es geht um ein zeitgemässes Anliegen, welches es verdient, in die neue Verfassung Eingang zu finden. Das Majorzwahlverfahren vermochte den Verhältnissen des Ancien régime gerecht zu werden, ist aber heute längstens überholt.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Neuenschwander. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag Bhend ab. Der Ständerat ist nicht mit dem Nationalrat vergleichbar. Bei der Wahl der beiden bernischen Ständeräte ist nicht primär die Parteizugehörigkeit, sondern die Persönlichkeit der zur Diskussion stehenden Kandidaten entscheidend. Der Ständerat sollte deshalb weiterhin nach dem Majorzwahlverfahren bestellt werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Wie ich bereits mehrmals betont habe, hat die Kommission – ausser in einem kleinen Sündenfall – jeweils den Volksentscheiden der letzten Jahre Rechnung getragen. Es soll uns nicht vorgeworfen werden können, wir hätten die Volksmeinung missachtet. Schenken Sie diesem Problem bitte die nötige Beachtung. Die Bürgerinnen und Bürger haben manchmal ohnehin schon den Eindruck, dass die Politiker machen, was sie wollen. Das Proporzwahlverfahren für den Ständerat wurde von der Kommission zweimal abgelehnt. Ich verweise auf die Seiten 775 und 1271 des Protokolls. Zudem lehnte das Berner Volk eine entsprechende Initiative 1988 ab.
Ich bitte Sie, den Antrag Bhend abzulehnen.

Steinlin. Der Kommissionspräsident hat auf die Initiative hingewiesen, die 1988 vom Volk abgelehnt wurde. Thema dieser Initiative war die Einführung des Proporzwahlverfahrens für die Bestellung des Regierungs- und nicht des Ständerates. Der Antrag Bhend wird also nicht in Missachtung eines kürzlich getroffenen Volksentscheids gestellt.
Ich schlage vor, aus der alten Verfassung nicht die Majorzwahl, sondern die Amtszeitbeschränkung der Ständeräte zu übernehmen.

Thomke. Ich habe eine redaktionelle Frage: In der Verfassung finden wir den Begriff «Mehrheitswahlverfahren». Das Verhältniswahlverfahren wird aber nirgends explizit erwähnt. Ich möchte die Redaktionskommission fragen, warum diese Begriffe in der Verfassung unterschiedlich gehandhabt werden.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Über redaktionelle Details werden wir allenfalls noch diskutieren können.
Ich möchte mich für die falsche Argumentation entschuldigen. Der Volksentscheid von 1988 betraf tatsächlich das Proporzwahlverfahren des Regierungs- und nicht des Ständerates. Ich könnte nun aber andere Gründe nennen, die für die Beibehaltung des Mehrheitswahlverfahrens für die Bestellung des Ständerats sprechen würden. Ich möchte Sie nochmals bitten, über diese Frage nicht im Rahmen der neuen Verfassung zu entscheiden, und verweise die mächtige sozialdemokratische Partei auf den Initiativ-Weg. Sie wird problemlos die nötigen Unterschriften zusammenbringen.

Abstimmung

Für den Antrag Bhend	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	80 Stimmen

Art. 55 Abs. 2a (neu)

Antrag Mauerhofer

Die Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Ständerates sind nach Ablauf von drei vollen Amtsdauern nicht wiederwählbar.

Mauerhofer. Ich knüpfe an das letzte Votum des Kommissionspräsidenten an und weise darauf hin, dass mein Antrag zu Artikel 55 Absatz 2a Gegenstand einer Initiative der mächtigen sozialdemokratischen Partei sein könnte. Ich möchte aber jetzt nicht wie zuvor Herr Fuhrer ins Messer laufen und gebe zu, dass ich hier einen Antrag vertrete, der in der SP-Fraktion nur eine knappe Mehrheit fand. Im weiteren ändere ich meinen Antrag wie folgt ab: Die Wiederwählbarkeit soll nicht schon nach drei, sondern erst nach vier Amtsdauern ausgeschlossen sein. Unter Berücksichtigung von angebrochenen Amtsperioden wäre eine Person etwa nach 19 Jahren nicht wiederwählbar. Mein Antrag hätte erst längerfristig Konsequenzen und betrifft somit die langfristige Personalplanung. Kann die neue Verfassung plangemäss in Kraft gesetzt werden, wird sich mein Antrag erst im Jahre 2014 auswirken. Die Bestimmung würde nämlich erstmals für die Wahlen 1998 zum Zuge kommen. Konkret würde diese Bestimmung über die Amtszeitbeschränkung bedeuten, dass zum Beispiel Herr Grossrat Weidmann im Alter von 92 Jahren nach 25 Jahren Amtstätigkeit nicht wiederwählbar wäre. Die Bestimmung betrifft aber auch jüngere Mitglieder. So wäre Frau Teuscher ebenfalls nach 25 Jahren im Jahre 2014 nicht wiederwählbar. Die Amtszeitbeschränkung könnte in einem einzigen Fall zu Inkonvenienzen führen: Herr Regierungsrat Annoni müsste im Alter von 62 Jahren nach nur 24 Jahren Amtstätigkeit zurücktreten. Wir werden aber für diesen Spezialfall sicher eine Lösung finden – ich verweise in diesem Zusammenhang auf Artikel 30 und gehe davon aus, dass wir bis zum Jahre 2014 gewisse Sozialziele auch werden umsetzen können.
Für eine Amtszeitbeschränkung spricht sicher die vermehrte Rotation zwischen öffentlichen Ämtern und der Verwaltung. Es geht aber auch darum, die Grossrätinnen und Grossräte zu schonen. Bekanntlich ist ein Mandat mit grosser physischer und psychischer Belastung verbunden. Wir sollten die betreffenden Leute nicht im Dienste des Vaterlandes oder des Kantons Bern verbrauchen. Aus den genannten Gründen plädiert die Mehrheit der SP-Fraktion für die Amtszeitbeschränkung.

Schneider. Ich vertrete eine kräftige Minderheit der SP-Fraktion, die sich gegen eine Amtszeitbeschränkung auf Verfassungsstufe wehrt.
Wir wollen uns nun sicher nicht für die notorischen Sesselkleber einsetzen. Die Regelung der Amtszeitbeschränkung ist aber eine Sache der Parteien. Es ist nicht einzusehen, warum eine Person, die sich im Amt bewährt hat, plötzlich nicht wiedergewählt werden sollte. Werden Neuwahlen ausgeschrieben, sollte jeder Bürger und jede Bürgerin kandidieren können. Wir müssen es dem Volk überlassen, ob es eine Person wiederwählen will oder nicht.

Marthaler. Herr Mauerhofer, Sie nehmen es mir hoffentlich nicht übel, wenn ich nun um 19.40 Uhr Ihren Rechenkünsten nicht mehr problemlos folgen konnte.
Ich kann für einmal die SVP rühmen, die die Amtszeitbeschränkung parteiintern schon lange kennt. Die Langzeitwirkung ist schon lange eingetroffen. So kann ich beispielsweise nur noch 16 Jahre mein Grossratsmandat behalten. Die Amtszeitbeschränkung ist sicher nicht in der Verfassung zu regeln, es sei denn, Herr Mauerhofer, Sie hätten Probleme mit der Durchsetzung einer parteiinternen Amtszeitbeschränkung.
Ich bitte Sie, den Antrag Mauerhofer abzulehnen.

Neuenschwander. Herr Schneider, Sie haben zu den Vertretern der FDP-Fraktion geschielt. Sie brauchen aber nicht bei den bereits Bekehrten zu missionieren. Sie hätten nämlich ebenso im Namen der FDP-Fraktion sprechen können. Danke.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Meine Damen und Herren, wir behandeln nun den zweihundertsten Antrag. Dies eine Bemerkung zuhanden der Statistiker im Rat.
Ich habe heute bereits auf einen kleinen Sündenfall der Kommission hingewiesen und sprach dabei von Artikel 55. Die Kommission hat sich hier für eine Bestimmung entschieden, die einem Volksabstimmungs-Resultat von 1977 widerspricht. Das Volk hat damals ja gesagt zur Amtszeitbeschränkung für Ständeräte. Weil die Abstimmung aber weit über zehn Jahre zurückliegt, hat sich die Kommission erlaubt, diese Frage erneut zur Sprache zu bringen.
Die Kommission hat ebenfalls die Amtszeitbeschränkung für den Grossen Rat und den Regierungsrat abgelehnt. Sollte nun die Amtszeitbeschränkung eingeführt werden, müssten wir noch die finanziellen Folgen regeln.
Manchmal habe ich den Eindruck, gewisse Kreise möchten die Amtszeitbeschränkung auf Verfassungsstufe regeln, weil ihnen der Mut fehlt, ihren eigenen Leuten klarzumachen, dass sie zurücktreten sollten. Mit einer Bestimmung über die Amtszeitsbeschränkung kann das Problem nur halbwegs gelöst werden. So wird es Grossräte geben, die lange vor Ablauf der vorgesehenen Amtszeit nicht mehr leistungsfähig sind, andere könnten auch nach Ablauf der maximalen Amtszeit noch überzeugend ihre Aufgabe erfüllen, wieder andere kommen vielleicht erst dann in Hochform, wenn sie über die Klinge springen müssen. Wie auch immer, mit gesetzlichen Limiten können wir dem Problem nicht gerecht werden. Im übrigen sind langedauernde Mandate immer seltener. Was die Wiederwahl der Exekutivmitglieder anbelangt, so glaube ich, ist es Sache der Parteien, dafür zu sorgen, dass jeweils die richtigen Leute wiedergewählt werden.
Herr Mauerhofer hat zur Begründung seines Antrages auf die nötige Rotation hingewiesen. Ich bin beinahe geneigt zu sagen, dass manchmal auch ohne Rotation rotiert wird. Aber dies nur als Klammerbemerkung. Die Rotation hat auch Haken: Häufig gewinnt ein Exekutivmitglied erst aufgrund seiner langjährigen Erfahrung an Boden. Zugegeben, 16 Jahre Amtszeit, wie es Herr Mauerhofer beantragt, ist nicht kurz bemessen, und wer in dieser Zeit die Zündschnur nicht findet, wird sie auch nachher nicht mehr finden. Obwohl es sich beim Antrag Mauerhofer um den zweihundertsten Antrag handelt, möchte ich Sie bitten, diesen abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Mauerhofer	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Die Artikel 56 bis 62 werden erst in der Junisession behandelt. Wir kommen zur Beratung von Artikel 63.

Art. 63

Antrag Schwarz

Streichen

Schwarz. Ich bin bereit, meinen Antrag in die Kommission zurückzugeben, weil es sich gezeigt hat, dass mein Streichungsantrag nicht richtig verstanden wurde.
Wie offenbar viele Grossräte nicht wissen, gibt es eine Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren. Der Verfassungsentwurf wurde zweimal in die Vernehmlassung gegeben. Dies aufgrund entsprechender Kommissionsentscheide. Vorgesehen war nämlich ursprünglich nur eine Vernehmlassung. Bei einer erneuten Revision der Verfassung können wir allenfalls wieder gleich verfahren wie jetzt. Nach Artikel 63 sollen nun für alles und jedes Vernehmlassungen durchgeführt und dabei die Stellungnahmen öffentlich zugänglich gemacht werden. Stellen Sie sich doch vor, wohin dies führt! Meines Wissens werden bereits heute pro Jahr zwischen 50 und 80 Vernehmlassungen durchgeführt.
Ich beantrage Ihnen, Artikel 63 zu streichen. Sind Sie bereit, den Artikel in die Kommission zurückzugeben, widersetze ich mich nicht.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Steinlin. Godi Schwarz, wie du dich erinnerst, hat die Kommission auch an diesem Artikel gefeilt. Wir haben bewusst vermieden vorzuschreiben, dass zu allen Vorlagen eine Vernehmlassung durchzuführen sei. In Artikel 63 steht: «... im Rahmen von Vernehmlassungen ...». In welchen Fällen eine Vernehmlassung durchzuführen ist, wird wie bisher im Einzelfall vom Parlament oder vom Regierungsrat entschieden. Herr Schwarz kritisiert auch Absatz 2, der festhält, dass die Stellungnahmen öffentlich zugänglich seien. Auf Bundesebene kennen wir aber eine entsprechende Bestimmung schon lange. Früher musste jeweils der Vernehmlasser zuerst gefragt werden, bevor seine Stellungnahme bekanntgegeben werden durfte. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass ein Vernehmlasser mit der Bekanntgabe seiner Stellungnahme rechnen muss. Damit wird dem Bürger ermöglicht zu kontrollieren, ob die Vernehmlassung auch richtig ausgewertet worden ist. Im Rahmen der Totalrevision der Verfassung wurden die Vernehmlassungen jeweils in den Zeitungen ausgeschrieben. Jedermann konnte sich daran beteiligen. Ich kann mir vorstellen, dass wir auch in Zukunft entsprechend vorgehen.

Schmid (Rüti), Präsident der Kommission. Die Kommission hat bereits im Zwischenbericht im Sinne ihres Antrages Stellung bezogen. Mit Artikel 63 soll dem Begehren um mehr Tranzparenz in der Verwaltung Rechnung getragen werden. Wie bereits Herr Steinlin bemerkt hat, wird auch in Zukunft nicht für alles und jedes eine Vernehmlassung durchgeführt, sondern vor allem bei Verfassungs- und Gesetzesentwürfen. Im Rahmen einer Vernehmlassung kann sich jeder zur Vorlage äussern. Es besteht aber weder ein Anhörungsrecht noch eine Beantwortungspflicht. Ich möchte dies deutlich betonen. Die Vernehmlassungen werden auch nicht gleich ausgewertet wie nun im Rahmen der Totalrevision der Verfassung. In Artikel 63 geht es um ein einfaches Vernehmlassungsverfahren.
Meines Erachtens können wir heute über diesen Artikel 63 befinden und brauchen ihn nicht in die Kommission zurückzugeben.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Herr Schwarz hält an seinem Streichungsantrag fest.

Abstimmung

Für den Antrag Schwarz	45 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	55 Stimmen

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 20.00 Uhr

Die Redaktorinnen:

Annette Fröhlicher (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zwölfte Sitzung

Mittwoch, 13. Mai 1992, 9.00 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: von Allmen, von Arx, Bartlome, Emmenegger, Erb, Fahrni, Gallati, von Gunten, Kelterborn, Marti-Caccivio, Portmann, Probst, Reinhard, Ruf, Schläppi, Schmid (Rüti), Sidler-Link, Sinzig, Sterchi, Stettler, Wallis, Wasserfallen, Wehrlin.

Fragestunde

Frage 13

Rey-Kühni – Förderung der geschlechtsneutralen Formulierung auf Gemeindeebene

Auf kantonaler Ebene wird heute konsequent auf eine geschlechtsneutrale Formulierung von Texten geachtet. In vielen Gemeinden ist dies noch nicht der Fall. In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:
Könnte der Regierungsrat oder die Staatskanzlei allen Gemeinden eine entsprechende Wegleitung zukommen lassen?
Wird bei der Ausarbeitung neuer, bzw. der Überarbeitung bestehender Musterreglemente zuhanden der Gemeinden bereits auf eine geschlechtsneutrale Formulierung geachtet? Oder ist der Regierungsrat bereit zu veranlassen, dass dies in Zukunft der Fall sein wird?

Widmer, Vizepräsident des Regierungsrates. Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter in amtlichen Texten. Er begrüsste es auch, wenn die bernischen Gemeinden in ihren Reglementen geschlechtsneutral formulieren würden. Die bernische Staatsverwaltung ist, wie das die nachfolgenden Beispiele zeigen, nicht untätig geblieben. Die Gemeindedirektion schickte am 1. Juli 1991 allen Regierungsstatthalterämtern und allen Gemeinden ein Kreisschreiben, dem ein Prüfblatt für einen Reglementstext beigelegt war und in dem gefordert wird, nach Möglichkeit seien geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Die kantonale Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern konnte auf Anfrage hin manche Gemeinde beraten, sowohl bei Gemeindereglementen wie auch bei Abstimmungsvorlagen. Bis heute sind von der Gemeindedirektion 10 Musterreglemente geschlechtsneutral formuliert und verschickt worden. Das 1989 überwiesene Postulat Schmid (Rüti) forderte eine Überprüfung der kantonalen Praxis der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. Diese Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil die Ergebnisse auf eidgenössischer Ebene abgewartet werden müssen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, bis dies soweit sei, sei von weiteren Massnahmen abzusehen. Das heisst, die bisher eingeleiteten Massnahmen sollten genügen.

Frage 15

Bittner-Fluri – N1 Radwegverbindung

Die Arbeiten für den Ausbau der Autobahn N1 im Bereich Grauholz sind in vollem Gang. Es ist nun zu befürchten, dass 139 Mio. Franken oder mehr für diesen Autobahn-Ausbau ausgegeben werden, während für umweltfreundliche Verkehrsmittel, insbesondere für das Velo, in diesem Bereich interessante Möglichkeiten verbaut werden.
Am 20. August 1991 wurde nämlich mit grosser Mehrheit das Postulat Kiener Nellen überwiesen, das die Erstellung einer Radwegverbindung auf der überflüssig werdenden Spur der bestehenden Autobahnbrücke über das Worblental zum Gegenstand hat. Diese niveaumässig ideale Radwegverbindung wäre nicht nur für die Agglomeration, sondern auch für die Stadt Bern von grosser Bedeutung: VelopendlerInnen zu den Arbeitsplätzen in Zollikofen/Münchenbuchsee/Ittigen sowie der Velofreizeitverkehr aus der Stadt auf das Land könnten eine rasche, attraktive Verbindung benützen, die uns infolge des Autobahnausbaus fast gratis in den Schoss fällt.
In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:
1. Wie weit ist die Projektierung für diese Radwegverbindung bis heute gediehen?
2. Werden beim bevorstehenden Ausbau der Fischrainbrücke die notwendigen Anschlüsse auf dem Gebiet der Gemeinde Ittigen vorgesehen bzw. baulich sichergestellt?
3. Welche anderen Vorkehren sind durch das kantonale Tiefbauamt bisher für die Erstellung dieses Radwegs getroffen worden?

Widmer, Stellvertreter des Baudirektors. Bereits bei der Behandlung des Postulats Kiener Nellen wurde gesagt, dass der Radweg Wankdorf–Worblenbrücke–Zollikofen wegen fehlender finanzieller Mittel nicht im Strassenprogramm 1991–1994 enthalten ist. Die Befürchtung, beim Ausbau der Grauholz-Autobahn könnte die Realisierungsmöglichkeit dieses Radweges verbaut werden, ist aber unbegründet.
Zur ersten Frage: Für die Radwegverbindung sind Entwürfe oder Vorprojekte vorhanden. Das eigentliche Projektierungs- und Plangenehmigungsverfahren im Sinn des Strassenbaugesetzes ist aber noch nicht eingeleitet worden.
Zur zweiten Frage: Beim Neubau der Überführung Fischrain wird der Anschluss des Radweges an das Strassennetz von Ittigen vorbereitet. Seitens des Nationalstrassenbaus soll die Realisierung unterstützt werden.
Zur dritten Frage: In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Projektleitung der SBB wird bei allen Planungen auf den Radweg Rücksicht genommen. Vor allem bei der Autobahn-Querung Worblental und SBB-Depot Rütti Wäldli.

Frage 4

Geissbühler (Bern) – Rauschgift am Steuer

In Frankreich und Deutschland wird festgestellt, dass vermehrt Verkehrsunfälle auf Personen zurückzuführen sind, die unter dem Einfluss von Drogen stehen. Gravierend ist bei Haschisch und Cannabis die Tatsache, dass, im Gegensatz zu Alkohol, die Beeinträchtigung der Sinne noch Tage nach dem Konsum anhält.

Frage: Werden bei uns nach Unfällen nebst Alkohol- auch Rauschgiftkontrollen vorgenommen (Blut-, Urin-, Speicheluntersuchung)? Was gedenkt die Regierung diesbezüglich zu tun?

Widmer, Polizeidirektor. Die Frage von Grossrat Geissbühler wird gegenwärtig auf verschiedenen Ebenen eingehend diskutiert. Erste Massnahmen sind bereits getroffen worden. Das Problem von Drogen im Strassenverkehr muss ganzheitlich behandelt werden, also nicht nur der Drogenkonsum, sondern auch der Medikamentenkonsum. Man schätzt, dass rund 15 Prozent der erwachsenen Bevölkerung regelmässig Medikamente konsumieren, die die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können. Zurzeit läuft ein eidgenössisches Forschungsprojekt; die Toxikologie-Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin und die Vereinigung der Leiter der Laboratorien für Blutalkoholbestimmung sind an der Arbeit. Die Gruppe wird vom Bundesamt für Polizeiwesen begleitet, gestützt auf eine Interpellation von Nationalrat Loeb aus dem Jahr 1990.
Auch in einem zweiten Bereich ist man tätig geworden: Die Schweizerische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren hat an ihrer Frühjahrsversammlung dieses Jahres die Empfehlungen der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese Empfehlungen werden in den nächsten Wochen den Kantonen zugestellt. Im wesentlichen wird auf die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen für Blut- und Urinentnahmen in den kantonalen Strafprozessordnungen hingewiesen. Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr wurde gleichzeitig beim Bundesamt vorstellig und verlangte vom Bund, es müsse eine ähnliche Regelung wie bei den Blutentnahmen bei Alkoholgefährdeten gefunden werden, und zwar im Rahmen der Revisionsarbeiten zum Strassenverkehrsgesetz.
Auf kantonaler Ebene hat das Institut für Rechtsmedizin, das frühere Gerichtsmedizinische Institut, die zuständigen Organe der Kantons- und der Stadtpolizei Bern über die Problematik und über das Vorgehen instruiert. Es ist bereits eine erste Versuchsphase eingeführt worden, wonach die Polizei nebst der Blutprobe bei Alkoholverdacht auch eine Urinprobe bei Anzeichen von Drogen- und Medikamentenmissbrauch anordnen kann. Dieser Versuch ist am Anlaufen. Er ist abgestützt auf das kantonale Gesetz über das Strafverfahren. Dass dies unsere Polizeiorgane vor grosse, schwierige Probleme stellt, muss ich nicht weiter ausführen. Einerseits kennt man noch keine Grenzwerte bei Drogen- und Medikamentenmissbrauch, andrerseits kann eine Urinprobe nicht durch die Polizei, sondern nur zusammen mit einer Blutprobe durch den Arzt vorgenommen werden.

Frage 12

Ruf – Effizienterer Vollzug im Asylbereich

Gemäss Feststellungen auf Bundesebene benötigen die meisten Kantone für die Befragung der Asylbewerber zu viel Zeit. Im Kanton Bern dauerte es 1991 – offenbar wegen Personalmangels – durchschnittlich 57 Tage (statt der vorgeschriebenen 20) bis zum Abschluss der Befragung. Auch beim Vollzug der Wegweisungen abgewiesener Asylbewerber ist der Kanton Bern aus personellen Gründen im Rückstand, was zum Untertauchen zahlreicher Betroffener führt.
Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dieses Vollzugsdefizit im Asylbereich möglichst rasch zu beheben? Wird er namentlich beim Bund mehr finanzielle Mittel für die Anstellung zusätzlichen Personals verlangen?

Widmer, Polizeidirektor. Ich habe den Grossen Rat bereits mehrmals über die Vollzugssituation im Asylbereich orientiert, so am 12. Dezember 1991 auf die Frage Grossrat Allenbachs in der Fragestunde, am 21. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Motion Matti, die als Postulat überwiesen wurde, und mit der Interpellation Hurni-Wilhelm am 18. März 1992. Dabei legte ich jeweils die Gründe für die Pendenzen dar und erläuterte die vorgesehenen, aber auch die bereits getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Situation. Dank der personellen Verstärkung und den räumlichen Verhältnissen konnten die Rückstände bei den Befragungen und bei den Ausschaffungen deutlich vermindert werden. Wenn die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber im Verlauf dieses Jahres nicht übermässig zunimmt, wird der Pendenzenberg bis Ende 1992 abgebaut werden können. Weitere Massnahmen drängen sich nach Auffassung des Regierungsrates zum heutigen Zeitpunkt nicht auf.

Frage 14

Wyss (Langenthal) – Von der Höheren Technischen Lehranstalt zur Fachhochschule

Unter dem Druck der europäischen Integration vollzieht sich die Umstellung der bernischen Ingenieur- und Fach schulen zu Fachhochschulen in rasantem Tempo.
Der Regierungsrat wird darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Welche Projektorganisation hat die heute zuständige Erziehungsdirektion für diese anspruchsvolle Umstellung gewählt?
2. Ist eine Koordination mit den Nachbarkantonen vorgesehen?
3. Wie sollen die künftigen bernischen Fachhochschulen organisiert sein? Können sie zu grösseren Einheiten (auch interdisziplinär) zusammengefasst werden?
4. Welche personellen und finanziellen Auswirkungen wird die geplante Umstellung voraussichtlich zur Folge haben?

Schmid, Erziehungsdirektor. Zuerst zur Situation in der Gesetzgebung. Die Aufträge sind erteilt, die Vorarbeiten laufen: Das Amt für Hochschulwesen arbeitet bereits an einem Entwurf für ein Rahmengesetz für die gesamte tertiäre Stufe, also Universität und Fachhochschulen, soweit sie auf Hochschulniveau angesiedelt werden sollen. Die Vorbereitungen müssen mit minimalen personellen Mitteln passieren, das heisst, wir können kein zusätzliches Personal anstellen, so dass wir die Vorbereitungsarbeiten nicht mit besonderen Projektorganisationen angehen können.
Zur zweiten Frage. Es ist völlig klar, dass der Ausbau der höheren Bildung nicht eine isolierte Aufgabe des Kantons Bern sein kann. Die Vorbereitung passiert entsprechend in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Eine Arbeitsgruppe der EDK erarbeitete Thesen zur Entwicklung von Fachhochschulen und einer Berufsmatur, Thesen, die im Moment bei den Kantonen in einem Vernehmlassungsverfahren sind.
Zur dritten Frage. Es ist noch nicht klar, welche Organisationsstruktur die künftigen bernischen Fachhochschulen erhalten werden. Diese Frage kann solange nicht beantwortet werden, als auf gesamtschweizerischer

Ebene noch nicht geklärt ist, welche Berufsausbildungen zu Fachhochschulen umgebaut werden sollen.
Zur letzten Frage. Es besteht kein Zweifel, dass die Schaffung von Fachhochschulen, bzw. die Umgestaltung von bestehenden Schulen der tertiären Bildungsstufe zu Fachhochschulen zusätzliche Mittel erfordert. Unzweifelhaft wird sich auch der Bund massgeblich an diesen Kosten beteiligen müssen; die Aufgaben können von den Kantonen allein nicht getragen werden. Der Zeitplan des Bundes sieht wie folgt aus: Bis Ende 1993 sollte das Fachhochschulgesetz auf Bundesebene reif sein für die parlamentarische Beratung; bis Ende 1995 sollte das Bundesgesetz beschlossen sein, sofern alles normal läuft. Bereits dieser Fristenlauf zeigt, dass wir mit unseren Vorarbeiten gut liegen, um uns dem Bundesfahrplan anschliessen zu können.

Frage 9

Aeschbacher – Beiträge der Tierhalter an Tierseuchenkasse

Jährlich werden jedem Tierhalter Beiträge zuhanden der kantonalen Tierseuchenkasse eingefordert. Dieser Obolus wurde mit dem Auftreten der IBR-Seuche vor rund 15 Jahren eingeführt. Die IBR-Seuche ist heute Dank rigoroser Massnahmen glücklicherweise überwunden. Trotzdem werden die Beiträge nach wie vor eingezogen.
Fragen:
- Sind diese Beiträge aufgrund der vorgängig dargelegten Feststellung noch gerechtfertigt?
- Wie beurteilt der Regierungsrat solche Zahlungen im Hinblick auf die europäische Integration?

Siegenthaler, Landwirtschaftsdirektor. Die Tierseuchenkasse, Herr Aeschbacher, ist bereits vor rund 50 Jahren ins Leben gerufen worden, also nicht erst im Zusammenhang mit der sogenannten Buchstabenseuche; seither hat sie ihre Bedeutung nicht verloren, und vermutlich wird sie sie auch in einigen Jahren – es brauchen nicht gerade 50 zu sein – noch haben. Es gab immer wieder Seuchenzüge und anzeigepflichtige Krankheiten, so Tuberkulose, IBR-Seuche und zwischendurch Tollwut.
Aufgrund dessen hat die Tierseuchenkasse auch heute noch eindeutig eine Berechtigung. Gerade die IBR-Seuche bewies, wie wichtig eine solche Tierseuchenkasse ist; vor ähnlichen Krankheiten werden wir auch künftig nicht verschont bleiben. Dazu kommen die Zoonosen, die auf Menschen übertragbar sind.
Aus der Sicht der europäischen Integration sind wir ebenfalls auf die Fortführung der Tierseuchenkasse angewiesen, auch um die neuen Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem EWR auf uns zukommen, finanzieren zu können. Die durchlässigeren Grenzen, was heisst, dass mehr Tiere ohne Kontrolle über die Grenze kommen, sind eine potentielle Gefahr für neue Seuchen. Das ist mit ein Grund, die Tierseuchenkasse aufrechtzuerhalten, die auch von Beiträgen der Tierhalter gespiesen wird.

Frage 11

Ruf – Sparmassnahmen im Bereich der Landeskirchen

Im Dezember letzten Jahres entschied der Grosse Rat im Rahmen der Spardebatte, nicht – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – bei den Landeskirchen 15 Pfarrstellen aufzuheben. Stattdessen sollten sich Regierung und Landeskirchen einigen, wo bei den Kirchen 2 Mio. Franken einzusparen seien.
Welche Schritte sind seither unternommen worden? Zu welchen Ergebnissen haben sie geführt?

Siegenthalter, Kirchendirektor. Der Grosse Rat hat es abgelehnt, 15 Pfarrstellen einzusparen, hingegen sollten andere Massnahmen ergriffen werden. Die Kirchendirektion hat intern Lösungsvorschläge erarbeitet, die jetzt bei den Behörden der Landeskirchen liegen. Die intensiven Gespräche, die nötig sein werden, konnten noch nicht geführt werden. Wie Sie wissen, hat der Direktionssekretär den Staatsdienst quittiert, sein Nachfolger hat seine Stelle erst vor einigen Tagen angetreten. Dadurch sind wir etwas in Verzug geraten. Aber das Problem ist nicht einfach auf die lange Bank geschoben worden.

Frage 1

Imdorf – Steuerausstände

Ist es richtig, dass gegenwärtig sehr hohe Steuerausstände bestehen?
Wie hoch ist der Betrag?
Wie hoch ist der Ansatz beim Verzugszins?
Führt ein zu niedriger Verzugszins zu erhöhten Steuerausständen?
Wenn ja, wann wird der Ansatz den banküblichen Zinsen angepasst?

Augsburger, Finanzdirektor. Die Steuerausstände liegen im normalen Rahmen, auch in der heutigen wirtschaftlichen Rezession. In den Rechnungen sind bis jetzt 93 Prozent eingegangen. Das heisst, rund 7 Prozent oder 142 Mio. Franken stehen noch aus.
Was den Verzugszins betrifft, so ist dieser in Artikel 155 Absatz 3 Steuergesetz klar geregelt. Der Regierungsrat erlässt den Verzugszins jeweils für eine Steuerperiode. Gegenwärtig gilt ein Satz von 7 Prozent, während der Bund nur 6½ Prozent belastet. Sie sehen, wir sind hier durchaus marktkonform. Aufgrund der heutigen Zinssituation ist deshalb ein Abweichen von diesen 7 Prozent nicht nötig.

Frage 6

Blatter (Bolligen) – Kosten des Neubaus der Berner Kantonalbank

Dem Vernehmen nach zeichnet sich beim Neubau der Berner Kantonalbank eine erhebliche Überschreitung der budgetierten Erstellungskosten ab. 40 Prozent des Baus sollen an die Real-Time Center AG verkauft werden, an welcher Firma die BeKB ihrerseits wieder beteiligt ist.
Wie gross ist die Beteiligung an der Real-Time Center AG und um was für eine Firma handelt es sich bei dieser Firma (Branche, Verwaltungsrat und Verteilung des Aktienkapitals)?
Wie erklären sich die massiven Kostenüberschreitungen für den Neubau? Liegt eine unsorgfältige Budgetierung vor?

Augsburger, Finanzdirektor. Zur ersten Frage. Wir hatten ja bereits Gelegenheit, über diese Frage zu diskutieren. Angesichts der 250 Millionen könnte man tatsächlich meinen, es fänden enorme Kostenüberschreitungen statt, wie sie der Fragesteller an sich unterstellt.

Dem ist aber nicht so. Das Projekt ist wesentlich abgeändert worden, vor allem ist das umbaute Volumen sehr viel grösser geworden. Das hängt mit der Real-Time Center AG zusammen, der Bau musste an deren Bedürfnisse angepasst werden.
Wer ist die Real-Time Center AG? Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft, die ein Rechenzentrum für folgende Gesellschaften betreibt: die Berner Kantonalbank – früher waren es die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse – mit 48 Prozent des Aktienkapitals, die Aargauische Kantonalbank mit 20 Prozent, die Banque cantonal du Jura mit 3 Prozent, die Basler Kantonalbank mit 11,8 Prozent und die Bernische Kraftwerke AG. Letztere ist deshalb beteiligt – als nicht Bank –, weil in stillen Zeiten Rechnerleistungen für die BKW gebraucht werden können, was eine günstige Kostenverteilung ermöglicht. Die RTC ist eine Institution, die im Prinzip ausschliesslich Rechnerleistungen erbringt und Software für die genannten Banken entwickelt. Sie wurde Anfang der 70er Jahre gegründet, um die Informatikanwendungen möglichst kostengünstig gestalten zu können. Im Rahmen der Fusion Kantonalbank-Hypothekarkasse wurde geprüft, ob es sich dabei immer noch um eine zweckmässige Konstruktion handle. Es stellte sich heraus, dass die RTC in den letzten 15 Jahren das EDV-Problem zu ausserordentlich günstigen Konditionen lösen konnte. Für die Zukunft schaut man sich sogar noch nach einer besseren, engeren Zusammenarbeit mit einem Institut der Regionalbanken, der Birag in Gümligen, um.

Blatter (Bolligen). Ich bitte Regierungsrat Augsburger, folgende Zusatzfrage zu beantworten: Ist eine Zusammenarbeit mit der Bedag ebenfalls schon geprüft worden? Man hört ja immer wieder, die Bedag arbeite mit den Institutionen des Kantons zusammen.

Augsburger, Finanzdirektor. Wir haben uns dies natürlich auch überlegt. Erstens muss man sehen, dass die bankspezifischen Applikationen etwas völlig anderes sind, als was die Bedag an sich im verwaltungs-administrativen Bereich anbietet. Wenn man sich im banking kostengünstig weiterentwickeln will, muss man eher die Zusammenarbeit mit der Birag, die heute schon ein Partner in der Software-Entwicklung ist, verstärken, weil die Bedag diesbezüglich nichts anzubieten hat. Es gibt aber auch noch einen praktischen Grund, den ich sehr unterstütze und der zumindest gegen aussen sehr wichtig ist: Bankdaten sollten nicht am gleichen Ort wie Steuerdaten verarbeitet werden, weil dies gegen aussen zu Missverständnissen führen könnte. Schon allein aus diesem Grund ist eine strikte, konsequente Arbeitsteilung besser. Zudem gäbe es im Moment aus einer Zusammenarbeit mit der Bedag auch keine Kostenersparnisse.

Frage 7

Berger – Zuständigkeit und Kompetenz

– Wer ist im Kanton Bern zuständig und bevollmächtigt, landwirtschaftliche Liegenschaften zu verkaufen, und wer setzt die Verkaufspreise fest?
– Wie kommt es im Kanton Bern dazu, dass eine notariell verschriebene Liegenschaft erneut zum Verkauf angeboten und ausgeschrieben wird?

Augsburger, Finanzdirektor. Grundsätzlich waren bisher und sind noch bis Ende dieses Jahres die einzelnen Direktionen für ihre Liegenschaftsgeschäfte verantwortlich, wobei das entsprechend kompetente Organ entscheidet, mitbeteiligt (Mitbericht) ist natürlich immer auch die Liegenschaftsverwaltung. Mit der neuen Aufbauorganisation ab 1. Januar 1993 wird die Liegenschaftsverwaltung ausschliesslich für die Domänenverwaltung zuständig sein. Die Kompetenzen werden damit klar geregelt sein.
In der Frage 2 spielt Grossrat Berger auf einen ganz speziellen Fall an, der ins Jahr 1990 zurückgeht. Die Liegenschaftsverwaltung hatte damals bei einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Verkehrswertschätzung von knapp 140000 Franken gemacht. Durch ein Missverständnis hat die Forstdirektion, damals federführend, einen Verkaufspreis von 35000 Franken mit einem Verkäufer vereinbart. Aufgrund der Differenz ist unschwer zu sehen, dass die Liegenschaftsverwaltung, beziehungsweise die Finanzdirektion diesem Verkauf nicht zustimmen konnte, auch wenn bereits gewisse Vorleistungen erfolgt waren. Deshalb wurden die Verhandlungen nicht mehr weitergeführt, der Käufer erhielt den vorgeleisteten Betrag zurück, er meldete sich auch nicht mehr, so dass wir mit guten Gründen annehmen konnten, der potentielle Käufer habe verstanden, dass wir das Heimet nicht zu einem solch untersetzten Preis veräussern konnten. Damit war die Situation für die Finanzdirektion bereinigt.

Frage 8

Blaser (Uettligen) – Ausbildungsentschädigung für Spätberufene

Gemäss RRB Nr. 3259 vom 12. September 1990 erhalten Auszubildende im Gesundheitswesen, die bei Ausbildungsbeginn das 30. Altersjahr zurückgelegt haben (sogenannt Spätberufene) eine Ausbildungsentschädigung auf der Grundlage der 151. Besoldungsklasse. Zurzeit beträgt diese Entschädigung monatlich 3148.35 bis 3209.35 Franken. In Ziffer 3 des erwähnten RRB wird die gleiche Entschädigung Absolventinnen/Absolventen der Zweitausbildung zur Gesundheitsschwester bereits im Alter von über 20 Jahren zugesichert.
Ist die Regierung – in der Meinung, dass 20–29jährige nicht in die Gruppe der Spätberufenen einzustufen sind – bereit, Ziffer 3 des RRB Nr. 3259 aufzuheben?

Fehr, Gesundheitsdirektor. Die Ausrichtung einer Ausbildungsentschädigung für Spätberufene an über 20jährige Absolventinnen und Absolventen der Zweitausbildung zur Gesundheitsschwester hat zu grundsätzlichen Diskussionen geführt. Aus diesem Grund entschieden wir uns im letzten Jahr, den entsprechenden Regierungsratsbeschluss vom 12. September 1990 im Lauf dieses Jahres im zweiten und dritten Quartal zu überprüfen und zu überarbeiten. Ich kann den Ergebnissen heute allerdings noch nicht vorgreifen, hingegen darauf hinweisen, dass direktionsintern eine eindeutige Tendenz dahingehend besteht, die Gesundheitsschwesternausbildung inskünftig berufsbegleitend anzubieten. Es könnte sein, dass sich das Problem so quasi von selber löst.

Question 10

Juillerat – Tarif des repas à la clinique psychiatrique de Bellelay

Il me semble que les dirigeants de la clinique psychiatrique de Bellelay ne connaissent pas le terme «économie». Chacun est conscient que nous devons réduire les

dépenses, ceci à plus forte raison lorsqu'il s'agit d'une institution cantonale.
A Bellelay, pour les menus de midi et du soir, les employés de la clinique payent le prix de 9 francs 80. Pour les mêmes services, l'établissement offre la somme de 18 francs pour les repas des toxicomanes qui sont hébergés à deux kilomètres de l'établissement psychiatrique, les repas étant commandés au restaurant du village.
Questions:
– Qui, dans cet établissement, peut prendre de telles décisions allant à l'encontre de toutes les économies?
– Est-ce les toxicomanes qui paient la différence ou les contribuables?

Fehr, directeur de l'hygiène publique. L'établissement en question est la communauté thérapeutique des Vacheries du Fuet qui accueille des patients toxicomanes. Cette communauté est actuellement en transformation. Durant les travaux, les patients ont continué de faire leur repas jusqu'au moment où la cuisine a été démolie afin d'être refaite. C'est la raison pour laquelle la direction de la clinique a cherché une solution de fortune. Au point de vue thérapeutique, il faudrait éviter que les toxicomanes des Vacheries qui ont pour la plupart terminé avec succès un sevrage, soient confrontés aux toxicomanes nettement moins motivés de la clinique sous régime de privation de liberté. D'autre part, tous les patients de la clinique reçoivent pour la cuisine thérapeutique, et cela pour les trois repas quotidiens: 12.50 francs. Il était impossible, avec cette somme, de prendre les repas à l'extérieur. Suite à une discussion avec l'ensemble des patients des Vacheries, il a été clairement défini que la somme allouée pour la cuisine thérapeutique ne serait pas augmentée. Ceux-ci ont donc accepté d'un commun accord de verser la différence avec leur argent de poche. De cette manière, durant onze jours, ces patients sont allés manger dans un restaurant du village.
J'aimerais préciser ce qui suit. En tenant compte des aspects thérapeutiques on ne peut pas mélanger l'ensemble des toxicomanes fréquentant la clinique, si l'on veut éviter des rapports permettant un éventuel échange de substance ou un échec dans les sevrages en cours. La clinique a choisi la solution la meilleure qui se présentait à elle durant cette période difficile de réparation tout en permettant aux patients de participer financièrement à leur subsistance. Elle s'en est tenue rigoureusement aux normes financières allouées pour le repas.

Frage 3

Geissbühler (Bern) – Kantonale Drogenpolitik

Die erschreckende Zunahme von Drogenkonsum, Drogenkriminalität und Drogentoten weist darauf hin, dass die bislang praktizierte tolerante Suchtbekämpfung versagt hat und für die Bevölkerung unzumutbar geworden ist.
Frage 1: Will der Regierungsrat an seiner rein auf Prävention und Betreuung auf der Strasse ausgerichteten Drogenpolitik festhalten, oder gedenkt er dem Verlangen der Bürger nachzukommen, einen grossangelegten Versuch mit geschlossenen Aufnahme- und Therapiezentren durchzuführen?
Frage 2: Kommt der Kanton seiner Verpflichtung, aktive Drogenbekämpfung zu betreiben, nach, oder beschränkt er sich darauf, Beiträge in Millionenhöhe an Trägerschaften, wie Contact, auszurichten? Welche Kontrolle übt die Regierung über diese Gelder aus (Einsicht in detaillierte Buchhaltung)? Bestehen Rechnungsabschlüsse über diese Ausgaben von Steuergeldern?

Fehr, Fürsorgedirektor. Die kantonale Drogenpolitik umfasst Massnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und in Abstimmung mit den Vorkehren des Bundes sowie den übrigen Kantonen eine angemessene Reaktion auf die Situation im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Drogenabhängigkeit darstellen. Dabei werden die Gebiete der Prävention, Beratung und Betreuung, der ambulanten und stationären Behandlung, der Nachsorge und Rehabilitation sowie der chronischen Drogenabhängigkeit und der ansteckenden Krankheiten vor allem durch Einrichtungen, die in den Aufgabenbereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fallen, betreut. Daneben befassen sich aber auch Polizei und Justiz mit diesem Problem im Zusammenhang mit der Strafverfolgung gemäss Betäubungsmittelgesetz und den Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Überreaktionen und Zwangseingriffe tragen kaum zu einer längerfristigen Lösung des Problems bei. Der Grosse Rat bestätigte anlässlich der Behandlung verschiedener Geschäfte in den letzten Jahren die bisherige Drogenpolitik jeweils ausdrücklich. In diesem Sinn wird an der kantonalen Drogenpolitik, die sich ja auch im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen zu bewegen hat, festgehalten.
Zur zweiten Frage. Dass der Kanton seiner Verpflichtung zu einer aktiven Drogenbekämpfung nachkommt, geht aus den bisherigen Ausführungen hervor. In Erfüllung einer überwiesenen Motion werden jeweils im Anhang zum Verwaltungsbericht eine Zusammenfassung der Ausgaben für den Drogensektor und die entsprechenden Subventionsempfänger aufgeführt. Ihre Budgets und Betriebsrechnungen unterliegen vorab der Genehmigung der statutarischen Organe der Trägerschaften; sie müssen anschliessend aber auch das Revisorat der kantonalen Fürsorgedirektion passieren, bevor ihnen der veranschlagte Staatsbeitrag ausgerichtet wird.

Frage 2

Jost – Stiftungsaufsicht

Am 1. Januar 1985 trat das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde die Stiftungsaufsicht von den beaufsichtigenden Gemeinden auf die Kantone übertragen. Dem Vernehmen nach soll die Stiftungsaufsicht mit der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit arg im Rückstand liegen. Offenbar gibt es sogar Stiftungen, deren Rechnung seit 1985 noch nie überprüft wurde. Wenn dem so wäre, müsste sofort Abhilfe geschaffen werden, denn gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind die Arbeitnehmer darauf angewiesen, dass im Bedarfsfall die Gelder der Vorsorgestiftungen vorhanden sind.
Der Regierungsrat wird darum gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Erfüllt die Stiftungsaufsicht ihren Auftrag?
2. Wenn nein, welche Massnahmen sind erforderlich, damit der Auftrag erfüllt werden kann, und wann werden diese Massnahmen eingeleitet?
3. Stimmt es, dass grosse Rückstände zu verzeichnen sind und wenn ja, in welchem Umfang?
4. Stimmt es, dass es Stiftungen gibt, deren Rechnung seit 1985 noch nie überprüft wurde? Wenn ja, warum ist das so?

Annoni, directeur de la justice. Les derniers rapports de gestion de la Direction de la justice n'ont cessé de mentionner la surcharge de travail à laquelle l'Office de la prévoyance professionnelle et de la surveillance des fondations est confronté. On constate malheureusement que les institutions de prévoyance sont très nombreuses à ne pas respecter d'elles-mêmes leurs engagements en ce qui concerne l'envoi des comptes annuels et que les documents réclamés par l'autorité de surveillance ne sont pas présentés dans leur totalité. D'où la nécessité pour l'autorité de surveillance d'engager des procédures de sommations coûteuses parfois ou de réclamer à plusieurs reprises des documents manquants et des explications, ce qui prend beaucoup de temps. Dans quelques cas, il a fallu finalement menacer de mesures pénales, voire prendre des mesures pénales à l'encontre de ces fondations. En ce qui concerne l'importance au niveau financier, il s'agit principalement de petites institutions de prévoyance qui exercent dans le domaine pré-obligatoire ou surobligatoire.
Ne perdant pas de vue la surcharge de travail, l'Office de la prévoyance professionnelle et de la surveillance des fondations a dû fixer ses priorités en conséquence. La priorité a été donnée à l'enregistrement définitif des institutions de prévoyance qui appliquent la loi sur la prévoyance professionnelle et à l'examen des comptes annuels qui y sont liés. L'enregistrement définitif est maintenant achevé, abstraction faite d'un petit nombre de cas particuliers.
Pour l'Office en question, il était – et il est toujours – important de vérifier immédiatement les comptes annuels et d'ordonner des mesures dans les cas où la fortune de la fondation semble être en péril. Ces dernières années, les institutions de prévoyance en retard pour la remise des documents de décompte ont été sommées de présenter les comptes annuels arriérés. Il n'a pas encore été possible de tous les vérifier étant donné que certains documents faisaient encore défaut.
Compte tenu de la charge de travail encore forte, il n'est en général pas possible à l'Office de la prévoyance professionnelle et de la surveillance des fondations de vérifier les comptes annuels immédiatement après leur réception. Notamment pour des raisons d'efficacité, l'Office vérifie en même temps plusieurs comptes annuels d'une même institution de prévoyance. Cette manière de procéder se défend étant donné qu'en ce qui concerne l'aménagement du système de contrôle et de surveillance, le législateur part de l'idée que les autorités de surveillance sont étroitement liées dans leur travail avec les experts en matière de prévoyance professionnelle et les organes de contrôle. Depuis 1986, chaque institution de prévoyance doit disposer d'un organe de contrôle reconnu qui vérifie la conformité des comptes annuels à la loi, aux ordonnances, ainsi qu'aux directives et aux dispositions réglementaires. Si, lors de cet examen, l'organe de contrôle constate des vices, il doit impartir à l'institution de prévoyance un délai pour rétablir la situation conforme au droit et si ce délai n'est pas observé ou si l'état de l'institution de prévoyance exige l'intervention rapide, l'autorité de surveillance doit en être informée. Dans de tels cas, l'Office agit sur le champ.
Par conséquent, on peut dire que l'Office de prévoyance professionnelle et de surveillance des fondations s'emploie à éliminer les arriérés dus à la surcharge de travail avec les effectifs de personnel dont il dispose et ceci en travaillant efficacement. Nous ne pouvons donc pas lui attribuer de critiques et il remplit convenablement son mandat en collaboration avec les organes de contrôle et les experts en matière de prévoyance professionnelle.

Frage 5

Teuscher – Anfrage an den Regierungsrat betreffend Massnahmen zur Umsetzung des Opferhilfegesetzes im Kanton Bern

Das «Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten» (kurz: das Opferhilfegesetz OHG) tritt voraussichtlich am 1. Januar 1993 in Kraft. Einige wichtige Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes sind den Kantonen übertragen.
Die Regierung wird um Antwort ersucht, was der Kanton Bern bereits unternommen hat und was noch zu tun bleibt im Hinblick auf das Inkrafttreten des OHG. Dabei interessiert insbesondere folgendes:
1. Welches Konzept sieht der Regierungsrat vor zur Einrichtung der erforderlichen Beratungsstellen? Hält er es für sinnvoll, Regionalspitäler für den 24-Stunden-Dienst (wie das Berner Frauenspital nach dem Berner Modell) und im weiteren bestehende private Beratungsstellen wie die «Informations- und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen», das Frauenhaus und andere Frauenberatungsstellen in die Opferhilfe miteinzubeziehen?
2. Welche Aus- und Weiterbildungsmassnahmen plant die Regierung für das Personal der Beratungsstellen, für die Polizei und auch die gerichtlichen Behörden, um adäquate Begegnungen, kompetente Beratungen und echte Hilfeleistungen zu gewährleisten?
3. Wie ist die Haltung der Regierung dazu, dass über den OHG-Minimalstandard hinausgehend bei Sexualdelikten nicht bloss auf ausdrückliches Verlangen des Opfers hin, sondern bereits von Gesetzes wegen eine Person gleichen Geschlechtes die Einvernahme durchführt, bzw. dem Gericht angehört?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat den Auftrag zu verwirklichen, ein einfaches, rasches und kostenloses Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren durchzuführen und bezüglich Vorschussgesuchen einen Summarentscheid treffen zu können? Wer soll kantonale Beschwerdeinstanz sein?

Annoni, directeur de la justice. Depuis quelque temps, le Conseil-exécutif s'occupe intensivement des questions touchant à l'application au niveau cantonal de la loi sur l'aide aux victimes. La Direction des oeuvres sociales et la Direction de la police se consacrent à l'activité de conseil et à la formation tandis que la Direction de la justice est responsable du concept portant sur la procédure prescrite en matière d'indemnisation et de réparation des torts.
Cette remarque générale étant faite, on peut répondre aux quatre questions de Madame Teuscher de la manière suivante:
1. Les services de conseils à mettre en place seront dans la mesure du possible rattachés à des institutions déjà existantes. Selon un concept de l'Inspection cantonale des oeuvres sociales, on est en train d'éclaircir la question de savoir quels sont les services privés et publics, c'est-à-dire les hôpitaux régionaux, les centres pour les femmes, etc., qui seraient disposés à assumer en collaboration avec le canton les tâches que prévoit la loi. Les organes de police sont aussi concernés étant donné que la police est généralement le premier service de l'Etat à entrer en contact avec les victimes d'actes criminels. Reste encore en suspens la question de savoir jusqu'à quel point des solutions intercantonales seraient aussi

possibles au niveau de l'organisation des services de conseils. Selon une estimation provisoire, les frais d'un service central cantonal se chiffreraient à environ 470000 francs. Force est d'ajouter qu'une subvention de la part du canton pour les frais occasionnés n'est pas garantie pour le moment.
2. Dans le domaine de la formation et du perfectionnement du personnel chargé de conseiller les victimes, une collaboration intercantonale est concevable au plus tôt. La question est à l'ordre du jour de la Conférence des directeurs cantonaux des œuvres sociales qui se réunira le 21 mai 1992. Sur le plan cantonal, la mise en œuvre d'un concept de formation pour la police et les autorités judiciaires dans la perspective de l'entrée en vigueur de la loi sur l'aide aux victimes est en cours; les mesures correspondantes ont été introduites. A ce propos aussi, la question d'un engagement financier de la part du canton est encore en suspens.
3. Le Code de procédure pénale du canton de Berne est en cours de révision totale. Les règles de procédure pénale figurant dans la loi sur l'aide aux victimes ont pleinement été prises en considération et, dans la mesure du possible, intégrées dans le nouveau texte du Code. On continuera encore à tenir compte comme il se doit du souhait de Madame Teuscher dans le cadre des travaux de réorganisation judiciaire qui sont en cours.
4. La Direction de la justice est occupée pour le moment à mettre au point un concept portant sur la réglementation de la procédure d'indemnisation et de réparation des torts. Là aussi, on prévoit le rattachement à des institutions qui existent déjà et on peut dire d'ores et déjà que les frais à la charge du canton seront importants.

Ablehnungsgesuch gegen Mitglieder des Obergerichts; Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichts gemäss Artikel 37 Ziffer 14 StrV

Allenbach, Präsident der Justizkommission. Der Grosse Rat ist zuständig für die Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichts nach Artikel 37 Ziffer 14 des Gesetzes über das Strafverfahren im Verfahren vor der Strafkammer des Obergerichts in Sachen F.B. Mit Schreiben vom 30. März 1992 ersuchte das Obergericht den Grossen Rat um die Einsetzung eines solchen ausserordentlichen Gerichts zum Entscheid über ein Ablehnungsbegehren des Angeschuldigten gegen 13 Mitglieder des Obergerichts. Die Akten hierzu konnten Sie einsehen. Die Justizkommission unterbreitete Ihnen auch schriftlich den Antrag aus den Reihen der Mitglieder des Verbandes bernischer Gerichtspräsidenten. Die darin genannten Personen hatten noch nie etwas mit dem Appellanten zu tun. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem unterbreiteten Vorschlag zuzustimmen.

Präsident. Das Wort aus der Mitte des Rates wird nicht verlangt. Damit ist der Antrag der Justizkommission stillschweigend genehmigt.

Ergebnisse der kantonale Volksabstimmung vom 16. Februar 1992

Verschickt wurde folgender Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, datiert vom 4. März 1992:

Tabelle zu: **Volksabstimmung über das Gesetz über die Raddampfer**

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Eingelangte Ausweiskarten	Stimmzettel Eingelangte	Ausser Betracht fallende leere	ungültige	In Betracht fallende	Ja	Nein
1. Aarberg	21 169	9 681	9 579	401	4	9 174	4 490	4 684
2. Aarwangen	28 218	13 059	12 931	453	5	12 473	6 349	6 124
3. Bern	176 482	90 936	88 659	4 509	56	84 094	47 358	36 736
4. Biel	35 627	14 641	14 336	934	5	13 397	6 991	6 406
5. Büren	15 583	6 667	6 517	226	2	6 289	3 180	3 109
6. Burgdorf	31 401	13 712	13 540	507	4	13 029	6 521	6 508
7. Courtelary	15 740	6 438	6 303	585	3	5 715	2 557	3 158
8. Erlach	6 776	3 115	3 085	150	1	2 934	1 305	1 629
9. Fraubrunnen	25 145	11 859	11 719	451	8	11 260	5 717	5 543
10. Frutigen	12 888	4 989	4 856	215	1	4 640	2 367	2 273
11. Interlaken	26 252	10 506	10 236	354	8	9 874	6 013	3 861
12. Konolfingen	38 173	17 984	17 644	660	12	16 972	8 974	7 998
13. Laufen	10 401	4 306	3 947	344	3	3 600	1 988	1 612
14. Laupen	10 068	5 161	5 114	253	34	4 827	2 423	2 404
15. Moutier	15 986	6 781	6 566	699	19	5 848	2 549	3 299
16. La Neuveville	3 735	1 726	1 675	124	16	1 535	799	736
17. Nidau	27 879	12 662	12 407	526	8	11 873	6 232	5 641
18. Niedersimmental	15 254	7 471	7 333	192	1	7 140	4 341	2 799
19. Oberhasli	5 670	2 115	2 056	95	–	1 961	999	962
20. Obersimmental	6 015	2 076	2 015	94	3	1 918	1 051	867
21. Saanen	5 444	1 772	1 713	110	15	1 588	874	714
22. Schwarzenburg	6 946	2 546	2 489	120	13	2 356	1 215	1 141
23. Seftigen	24 338	10 969	10 791	460	14	10 317	5 670	4 647
24. Signau	17 639	5 927	5 837	291	1	5 545	2 745	2 800
25. Thun	63 134	29 967	29 404	765	124	28 515	18 732	9 783
26. Trachselwald	17 339	6 559	6 458	275	7	6 176	3 058	3 118
27. Wangen	17 781	7 913	7 818	304	14	7 500	3 840	3 660
Total	681 083	311 538	305 028	14 097	381	290 550	158 338	132 212

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung, beurkundet:

1. Gesetz über die Raddampfer

Zahl der Stimmberechtigten		681083
Zahl der eingelangten Ausweiskarten		311538
Zahl der eingelangten Stimmzettel		305028
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	14097	
ungültig	381	14478
In Betracht fallende Stimmzettel		290550
Absolutes Mehr		145276
Zahl der Ja		158338
Zahl der Nein		132212

2. Volksinitiative zur Änderung des «Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 4. März 1973» (Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Auto-Partei Bern)

Zahl der Stimmberechtigten		681083
Zahl der eingelangten Ausweiskarten		311538
Zahl der eingelangten Stimmzettel		305017
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	9768	
ungültig	349	10117
In Betracht fallende Stimmzettel		294900
Absolutes Mehr		147451
Zahl der Ja		86258
Zahl der Nein		208642

3. Volksbeschluss betreffend Vernehmlassung zur Erteilung der unbefristeten Betriebsbewilligung und zur Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Mühleberg

Zahl der Stimmberechtigten		681083
Zahl der eingelangten Ausweiskarten		311538
Zahl der eingelangten Stimmzettel		305021
Davon ausser Betracht fallend:		
leer	8506	
ungültig	314	8820
In Betracht fallende Stimmzettel		296201
Absolutes Mehr		148101
Zahl der Ja		143909
Zahl der Nein		152292

Stimmbeteiligung: 44,8 Prozent

Das vorliegende Abstimmungsergebnis wird als gültig zustandegekommen erklärt. Binnen einer Frist von drei Tagen, der Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat des Kantons Bern gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung schriftlich Beschwerde erhoben werden.
Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von Artikel 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Der Rat nimmt von diesen Ergebnissen stillschweigend Kenntnis.

Tabelle zu: **Volksinitiative zur Änderung des «Gesetzes über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 4. März 1973» (Motorfahrzeugsteuer-Initiative der Auto-Partei Bern)**

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Eingelangte Ausweiskarten	Stimmzettel: Eingelangte	Ausser Betracht fallende: leere	ungültige	In Betracht fallende	Ja	Nein
1. Aarberg	21 169	9 681	9 577	248	1	9 328	2 611	6 717
2. Aarwangen	28 218	13 059	12 931	343	5	12 583	3 634	8 949
3. Bern	176 482	90 936	88 659	2 319	31	86 309	23 820	62 489
4. Biel	35 627	14 641	14 336	590	3	13 743	4 385	9 358
5. Büren	15 583	6 667	6 517	170	2	6 345	2 209	4 136
6. Burgdorf	31 401	13 712	13 540	406	4	13 130	3 824	9 306
7. Courtelary	15 740	6 438	6 303	418	3	5 882	1 985	3 897
8. Erlach	6 776	3 115	3 085	95	–	2 990	820	2 170
9. Fraubrunnen	25 145	11 859	11 719	275	10	11 434	3 301	8 133
10. Frutigen	12 888	4 989	4 856	214	2	4 640	1 271	3 369
11. Interlaken	26 252	10 506	10 236	416	8	9 812	2 883	6 929
12. Konolfingen	38 173	17 984	17 643	444	9	17 190	4 546	12 644
13. Laufen	10 401	4 306	3 947	221	4	3 722	1 205	2 517
14. Laupen	10 068	5 161	5 114	142	35	4 937	1 492	3 445
15. Moutier	15 986	6 781	6 566	482	16	6 068	2 165	3 903
16. La Neuveville	3 735	1 726	1 675	108	15	1 552	592	960
17. Nidau	27 879	12 662	12 399	351	30	12 018	4 103	7 915
18. Niedersimmental	15 254	7 471	7 333	236	1	7 096	2 036	5 060
19. Oberhasli	5 670	2 115	2 056	75	–	1 981	519	1 462
20. Obersimmental	6 015	2 076	2 015	83	2	1 930	476	1 454
21. Saanen	5 444	1 772	1 713	107	9	1 597	397	1 200
22. Schwarzenburg	6 946	2 546	2 489	62	6	2 421	614	1 807
23. Seftigen	24 338	10 969	10 791	334	8	10 449	3 144	7 305
24. Signau	17 639	5 927	5 837	189	–	5 648	1 299	4 349
25. Thun	63 134	29 967	29 404	1 029	131	28 244	9 129	19 115
26. Trachselwald	17 339	6 559	6 458	184	4	6 270	1 571	4 699
27. Wangen	17 781	7 913	7 818	227	10	7 581	2 227	5 354
Total	681 083	311 538	305 017	9 768	349	294 900	86 258	208 642

Amt für öffentlichen Verkehr: Betriebsbeiträge an öffentliche Verkehrsunternehmungen; Nachkredit 1991

Beilage Nr. 20, Geschäft 0921

Genehmigt

Staatsstrasse Nr. 1 Bern–Herzogenbuchsee–Kantonsgrenze Aargau bei Roggwil/Murgenthal, Umfahrung Rüdtligen–Alchenflüh–Kirchberg; Projektierungskredit; Zusatz- und Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 20, Geschäft 0858

Frage Jenni (Bern)

Flankierende Massnahmen?

Zaugg, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Mit dem Zusatz- und Verpflichtungskredit von 600000 Franken (massgebende Kreditsumme: 1,595 Mio. Franken) sollen Projekte, Kostenvoranschlag, Strassenpläne und der Umweltverträglichkeitsbericht für eine Umfahrung der Dörfer Rüdtligen-Alchenflüh und Kirchberg samt flankierenden Massnahmen auf der heutigen Ortsdurchfahrt zur Verkehrsberuhigung ausgearbeitet werden. Bereits Ende der 70er Jahre wurde nach Möglichkeiten gesucht, diese Dörfer vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Auf der Emmenbrücke bei Kirchberg beträgt der durchschnittliche Tagesverkehr rund 16000 Motorfahrzeuge, davon ist rund die Hälfte reiner Durchgangsverkehr, der in die Region Herzogenbuchsee/Langenthal geht, wo keine direkte Verbindung zur N1 besteht. Die Projektierung einer Umfahrung wurde wieder aktuell mit dem Projekt der SBB-Neubaustrecke Mattstetten–Rothrist im Rahmen der Bahn 2000. Die vorgesehene Linienführung der Bahn-Neubaustrecke bedingt eine Verlegung der Auffahrt auf die Autobahn. Die Landbesitzer möchten wissen, was in Kirchberg alles auf sie zukommt. Wenn die Umfahrung aus Kostengründen in den nächsten Jahren nicht gebaut werden kann, sollte sie doch jetzt geplant werden, damit später nicht der Vorwurf erhoben werden kann, man hätte gesamthaft planen sollen. Gleichzeitig werden auch die Verbindungen für Fussgänger und für den Fahrradverkehr projektiert, wie uns die Baudirektion erklärte.
Die Geschäftsprüfungskommission stimmt dem Geschäft zu, und ich möchte es Ihnen bestens empfehlen.

Jenni (Bern). Es ist Ihnen nicht neu: Wir sind sehr skeptisch, was den Bau neuer Strassen betrifft. Wenn eine solche Umfahrungsstrasse geplant und gebaut wird, so sollten zumindest die flankierenden Massnahmen stimmen. Wie ich nun hörte, werden verkehrsberuhigende

Tabelle zu:
Volksbeschluss betreffend Vernehmlassung zur Erteilung der unbefristeten Betriebsbewilligung und zur Leistungserhöhung für das Kernkraftwerk Mühleberg

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Eingelangte Ausweiskarten	Stimmzettel Eingelangte	Ausser Betracht fallende leere	ungültige	In Betracht fallende	Ja	Nein
1. Aarberg	21 169	9 681	9 577	210	2	9 365	4 868	4 497
2. Aarwangen	28 218	13 059	12 931	269	6	12 656	6 010	6 646
3. Bern	176 482	90 936	88 659	2 105	39	86 515	39 852	46 663
4. Biel	35 627	14 641	14 336	471	3	13 862	6 329	7 533
5. Büren	15 583	6 667	6 517	135	3	6 379	3 245	3 134
6. Burgdorf	31 401	13 712	13 540	352	4	13 184	6 042	7 142
7. Courtelary	15 740	6 438	6 303	268	3	6 032	3 103	2 929
8. Erlach	6 776	3 115	3 085	71	–	3 014	1 741	1 273
9. Fraubrunnen	25 145	11 859	11 719	280	8	11 431	5 550	5 881
10. Frutigen	12 888	4 989	4 856	181	2	4 673	2 596	2 077
11. Interlaken	26 252	10 506	10 236	353	5	9 878	4 785	5 093
12. Konolfingen	38 173	17 984	17 643	482	10	17 151	8 286	8 865
13. Laufen	10 401	4 306	3 947	225	4	3 718	1 375	2 343
14. Laupen	10 068	5 161	5 114	82	22	5 010	2 566	2 444
15. Moutier	15 986	6 781	6 566	346	10	6 210	3 125	3 085
16. La Neuveville	3 735	1 726	1 675	67	9	1 599	773	826
17. Nidau	27 879	12 662	12 403	335	5	12 063	5 953	6 110
18. Niedersimmental	15 254	7 471	7 333	206	2	7 125	4 094	3 031
19. Oberhasli	5 670	2 115	2 056	69	–	1 987	995	992
20. Obersimmental	6 015	2 076	2 015	77	4	1 934	1 063	871
21. Saanen	5 444	1 772	1 713	92	12	1 609	923	686
22. Schwarzenburg	6 946	2 546	2 489	51	10	2 428	1 076	1 352
23. Seftigen	24 338	10 969	10 791	296	8	10 487	5 196	5 291
24. Signau	17 639	5 927	5 837	175	1	5 661	2 524	3 137
25. Thun	63 134	29 967	29 404	979	124	28 301	14 872	13 429
26. Trachselwald	17 339	6 559	6 458	154	8	6 296	3 078	3 218
27. Wangen	17 781	7 913	7 818	175	10	7 633	3 889	3 744
Total	681 083	311 538	305 021	8 506	314	296 201	143 909	152 292

Massnahmen getroffen, es sind auch Fussgänger- und Fahrradverbindungen vorgesehen. Was mich speziell interessiert, und dazu habe ich keine Hinweise in den uns zugestellten Unterlagen gefunden, ist, welche Rückbaumassnahmen an den Strassenverbindungen vom Zentrum Kirchberg Richtung Anschluss Landstrasse, Richtung Anschluss Solothurn-Strasse und Richtung Anschluss an die Strasse Burgdorf–Emmental in Alchenflüh getroffen worden sind. Es genügt nicht, wenn lediglich Signalisationsmassnahmen getroffen werden, es sollten auch Rückbauten vorgenommen werden, sonst haben wir wieder das alte, bekannte Phänomen, dass nämlich die Umfahrungsstrasse ebenso belastet ist wie die Strassen, die umfahren werden sollen, und nur einfach der ganze Verkehr zunimmt. Darüber hätte ich gerne genauere Auskunft.

Widmer, Stellvertreter des Baudirektors. Wir haben Regierungssitzung, und deshalb habe ich nicht die ganze Frage von Herrn Jenni mitbekommen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Jenni, möchten Sie wissen, welche flankierenden Massnahmen geplant sind, und zwar vor allem in der Ortsdurchfahrt Kirchberg. Sie sagten ganz am Schluss dann auch, das Problem könne nicht einfach nur mit einer Signalisation gelöst werden. Das Bedürfnis dieser Umfahrung ist ganz sicher nicht bestritten, auch nicht, dass jetzt, im Zusammenhang mit der Bahn 2000, mit der Planung begonnen werden muss. Auch die 600 000 Franken, deren Verwendung aus dem Vortrag hervorgeht, sind wahrscheinlich ebenso wenig bestritten. Was die flankierenden Massnahmen betrifft, möchte ich daran erinnern, was der Oberingenieur in der GPK sagte: Die verkehrsberuhigenden Massnahmen müssten in der Projektierung mit dem Gesamtprojekt aufgelegt werden. Jene in der Ortsdurchfahrt Kirchberg sind also Bestandteil der Gesamtprojektierung. Diese flankierenden Massnahmen können in einer Signalisation bestehen, aber auch in Verengungen, Verkehrsinseln usw. In der gegenwärtigen Projektierungsphase werden diese Massnahmen nun geprüft. Ich kann Herrn Jenni zusichern, dass die flankierenden Massnahmen mit dem Gesamtprojekt der Umfahrung und der Dorfdurchfahrt zusammen geplant und geprüft werden.

Wyss (Kirchberg). Der entsprechende Plan, Herr Jenni, befand sich bei den Zusatzakten und liegt jetzt hier vorne auf. In Kirchberg haben bereits Mitwirkungsverfahren zur Umfahrung und zur Dorfdurchfahrt stattgefunden. In der Planauflage wird sich zeigen, ob der Plan realisiert werden kann. Der Kanton muss sich überlegen, was an flankierenden Massnahmen nötig ist; zugleich muss er sich auch bewusst sein, dass bei solchen Massnahmen auch Geld gespart werden kann.

Jenni (Bern). Da Herr Widmer einen Teil meiner Fragen nicht mitbekommen hat, möchte ich sie wiederholen. Mir geht es vor allem um Rückbaumassnahmen im Bereich Zentrum Kirchberg Anschluss Landstrasse, Anschluss Solothurn-Strasse und Anschluss an die Strasse Burgdorf–Emmental. Ich bekämpfe den Projektierungskredit in dieser Phase nicht grundsätzlich, möchte aber doch darauf hinweisen, dass der dereinst fällige Ausführungskredit sehr stark daran gemessen werden wird, ob effektiv Rückbaumassnahmen an denjenigen Strasen vorgenommen werden, die jetzt durch das Projekt entlastet werden sollen.

Widmer, Stellvertreter des Baudirektors. Herr Jenni, ich lade Sie ein, anschliessend die Planunterlagen einzusehen. Darin werden Sie Antworten auf Ihre Fragen finden.

Präsident. Es liegt kein anderer Antrag vor. Da das Geschäft 0858 dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt, müssen wir abstimmen.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 0858	137 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	(Einige Enthaltungen)

Tiefbauamt: Nachkredit 1992 für den Nationalstrassenbau

Beilage Nr. 20, Geschäft 0758

Genehmigt

Wahlen

Präsident. Das Büro schlägt folgende zusätzlichen Stimmenzähler vor: Karl Weidmann, Kathrin Anderegg-Dietrich und Hansjürg Bohler. – Der Rat ist damit einverstanden.
Ich schlage Ihnen vor, die heutigen Wahlen in zwei Paketen vorzunehmen. Im ersten Paket geht es um die Wahl der Grossratspräsidentin, der beiden Vizepräsidenten, der Stimmenzähler und eines Mitglieds der Justizkommission. In der zweiten Etappe geht es um die Wahl des Regierungspräsidenten, des Regierungsvizepräsidenten und um die Wahl eines Kaufmännischen Mitgliedes des alten Kantonsteils.
Das Wort ist frei zum ersten Wahlpaket.

Gugger Fritz. Ich kann Ihnen keine Überraschung bieten. Die EVP/LdU-Fraktion schlägt für das Grossratspräsidium unsere erste Vizepräsidentin Frau Eva-Maria Zbinden vor. Trotzdem ist dies kein traditioneller Wahlvorschlag: Wir wissen alle, dass hinter der Kandidatin keine massgebende politische Macht steht. Die heutige Situation ist die Auswirkung des neuen toleranten Grossratsgesetzes. Doch Sie brauchen keine Katze im Sack zu kaufen. Wir kennen Frau Zbinden alle bestens. Alle Daten sind bekannt, sie hat bereits eine Sparmassnahme eingeführt, indem sie keinen neuen Lebenslauf verteilen liess; in der Presse können Sie alle nötigen Angaben erfahren. Bewährungsproben hat Frau Zbinden bereits eindeutig bestanden hier in diesem Rat.
Ich bitte Sie jetzt noch um Bestätigung mit Ihrer Stimme. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Schaer-Born. Die SP-Fraktion unterstützt die Wahl von Frau Zbinden sehr gern. Uns freut besonders, dass mit Eva-Maria Zbinden unseres Wissens das erste Mal eine Vertreterin kleiner Parteien Grossratspräsidentin wird. Fast noch mehr freut uns, dass es ausgerechnet eine Frau ist, also wieder eine Frau ins Ratspräsidium nachrutscht. Wir wünschen Eva-Maria Zbinden alles Gute.

Glur-Schneider. Ich spreche zur Wahl des zweiten Vizepräsidenten. Auch ich kann Ihnen keine Überraschung bieten; es war alles eigentlich schon lange klar. Den

Lebenslauf Alfred Marthalers haben Sie vor sich, dazu brauche ich nichts mehr zu sagen. Alfred Marthaler hat alle seine Ämter, die er bis jetzt innehatte, stets mit grossem Einsatz ausgeübt. Wo er A sagte, sagte er auch B. Seit letztem Jahr ist er unser Fraktionspräsident und setzt sich in diesem Amt mit aller Kraft ein. Er wagt es auch etwa, wenn nötig unangenehm zu sein, und ich wage zu behaupten, er habe uns, die SVP, im Griff. Eine Fraktion zu leiten ist sicher nicht immer oder eher selten Honigschlecken. Mit seiner gradlinigen Art wird Alfred Marthaler über die Fraktion hinaus sehr geschätzt und auch respektiert. Er hat ein gutes «Gspüri» und weiss, wann es nötig ist, sich einzuschalten oder besser zu schweigen. Wir von der SVP-Fraktion sind überzeugt, dass Alfred Marthaler das Rüstzeug zu einem guten Ratspräsidenten hat, und möchten ihn deshalb auf den Weg zum höchsten Sessel im Kanton schicken. Ich bitte Sie namens der einstimmigen SVP-Fraktion, Alfred Marthaler Ihre Stimme zum zweiten Vizepräsidenten zu geben. Er hat ein sehr gutes Resultat verdient, und ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Schaer-Born. Entschuldigen Sie bitte, ich meinte vorhin, es gehe zunächst nur um das Präsidium.
Die SP-Fraktion unterstützt den Vorschlag der SVP und schlägt Ihnen als ersten Vizepräsidenten Herrn Peter Bieri vor. Peter Bieri brauche ich ebenfalls nicht mehr vorzustellen, Sie kennen ihn lange genug, er ist seit 1982 Mitglied dieses Rates, er war auch lange unser Fraktionspräsident. Seinen Lebenslauf haben Sie erhalten. Ich bitte Sie, Peter Bieri zu unterstützen und ihm zu einem guten Wahlresultat zu verhelfen.

Neuenschwander. Namens der FDP-Fraktion nehme ich zur Wahl des Präsidiums Stellung. Sie haben es gesehen: Wir unterstützen die drei vorgeschlagenen Kandidaten Frau Zbinden sowie die Herren Bieri und Marthaler. Wir bitten Sie, das gleiche zu tun und den drei Kandidaten zu einem guten Wahlresultat zu verhelfen.
Ich ergreife die Gelegenheit, um Ihnen auch die Wahl Regierungsrat Peter Widmers zum Regierungspräsidenten wärmstens zu empfehlen. Wir haben in den zwei Jahren seiner Amtszeit als Regierungsrat immer wieder feststellen dürfen, dass er mit seiner ruhigen, bestimmten und ausgleichenden Art in der Lage ist, Sachen durchzuziehen. In den letzten paar Monaten, da er die Vertretung des Regierungspräsidenten René Bärtschi hat wahrnehmen müssen, hat er auch als Vertreter der Baudirektion Kompetenz bewiesen. Wir empfehlen Ihnen Herrn Peter Widmer wärmstens zur Wahl.

Wahl der Präsidentin des Grossen Rates für das Amtsjahr 1992/93

Bei 173 ausgeteilten und 172 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 12, in Betracht fallend 160, wird bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrätin Eva-Maria Zbinden-Sulzer mit 143 Stimmen.

Präsident. Liebe Eva-Maria Zbinden, ich gratuliere dir im Namen des Grossen Rates herzlich zu dieser ehrenvollen und glanzvollen Wahl. Der Rat hat dir damit das Vertrauen ausgesprochen, zugleich aber auch eine grosse Verantwortung und Arbeit übertragen. Ich wünsche dir ein erfülltes Präsidialjahr und heute eine Feier, die mindestens so schön ist wie der Tag draussen. *(Beifall)*

Zbinden-Sulzer. Ich habe ein bisschen Herzklopfen, möchte Ihnen aber sagen, dass ich die Wahl gerne annehme. Ich danke Ihnen für das Resultat, das Sie mir beschert haben. Es bedeutet für mich ein sicheres Netz auf dem Trapez, auf dem ich jetzt dann ein Jahr lang meine Künste vollführen muss, und ich hoffe, die Sicherheit, die es mir verleiht, werde sich auch auf Sie übertragen. Herzlichen Dank. *(Beifall)*

Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1992/93

Bei 173 ausgeteilten und 173 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 17, in Betracht fallend 156, wird bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Peter Bieri mit 140 Stimmen.

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 1992/93

Bei 173 ausgeteilten und 173 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 24, in Betracht fallend 149, wird bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Alfred Marthaler mit 123 Stimmen.

Wahl von sechs Stimmenzählern/Stimmenzählerinnen

Bei 173 ausgeteilten und 173 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 171, werden bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Rosmarie Merki mit 108 Stimmen
Hans-Ulrich Büschi mit 120 Stimmen
Fabio Tanner mit 155 Stimmen
Karl Weidmann mit 136 Stimmen
Kurt Dysli mit 142 Stimmen
Peter Hofer mit 137 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission

Bei 173 ausgeteilten und 173 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 31, in Betracht fallend 142, wird bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Walter Nyffenegger mit 127 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1992/93

Bei 174 ausgeteilten und 173 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 18, in Betracht fallend 155, wird bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Peter Widmer mit 148 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1992/93

Bei 172 ausgeteilten und 172 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 16, in Betracht fallend 156, wird bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Hermann Fehr mit 145 Stimmen.

Wahl eines Kaufmännischen Mitgliedes des alten Kantonsteils

Bei 174 ausgeteilten und 173 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 32, in Betracht fallend 141, wird bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen im ersten Wahlgang gewählt:

Hans Traber mit 135 Stimmen.

Bern: Gewerblich-Industrielle Berufsschule (GIBB); Erweiterung Lorraine-Projekt Campus II; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 20, Geschäft 0615

Antrag Jenni (Bern)

Nichteintreten; eventuell Rückweisung mit dem Auftrag, dezentralisierte Lösungen zu suchen.

Dütschler, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Dieses Geschäft wird bestritten, weshalb ich gerne ein paar Worte dazu sagen möchte, wobei ich mich auf die Frage zentrale oder dezentrale Lösungen beschränken werde.
Es handelt sich hier um ein Projekt der Stadt Bern. Der Kanton wie auch der Bund leisten einen Beitrag daran. Auffallend ist, und davon haben wir uns an einer Besichtigung und an einer Orientierung überzeugen können, die grosse, ich möchte sagen katastrophal grosse Zersplitterung dieser Schule in der Gemeinde und der Agglomeration Bern. Wenn man sich vorstellt, dass die Schule heute auf 23 Gebäude an 16 verschiedenen Orten in der Stadt verteilt ist, so versteht man vielleicht, was das heisst.
Zur Frage, ob man auf einen Neubau verzichten oder ob man ihn wesentlich kleiner bauen könnte, wenn einzelne Berufe und Berufsgattungen in andere Berufsschulen im Kanton ausgegliedert würden. Man muss wissen, dass seit 1971 nicht weniger als 35 Berufe ausgelagert worden sind. Allein seit 1986 sind, gerade um die Schülerzahl und das Ausmass des Neubaus zu reduzieren, 15 Berufe an andere Berufsschulen und in andere Gemeinden ausgegliedert worden. Heute sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft; es besteht kein Spielraum mehr. Es geht also nicht anders, als die Schule im vorgesehenen Mass zu bauen.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie dringend, den Ablehnungsantrag abzulehnen und dem Geschäft zuzustimmen.

Jenni (Bern). Ich spreche im Namen der Grünen Partei, die im Stadtrat Berns am 30. Januar dieses Jahres, als der entsprechende Kredit der Stadt behandelt wurde, ebenfalls einen Rückweisungsantrag stellte. Ich ziehe meinen Nichteintretensantrag zurück und mache meinen Rückweisungsantrag zum Hauptantrag.
Mein Antrag geht dahin, dezentralisierte Lösungen für die GIBB zu suchen. Über Jahre wurde in dieser Sache nichts unternommen, und so kam es zu der an sich unerwünschten Dezentralisierung innerhalb der Stadt Bern. Nun fasst man alle in der Stadt Bern dezentralisierten Berufe in ein einziges Gebäude zusammen, das im Lorraine-Quartier zu stehen kommen soll. Unter «dezentralisiert» verstehen wir natürlich nicht die bisherige Lösung mit den vielen Standorten innerhalb der Stadt, sondern eine Dezentralisierung ausserhalb der Stadt Bern. Mindestens die Hälfte jener Berufsschüler, die in den Neubau kommen werden, sind Auswärtige, was zu zusätzlichem Pendlerverkehr führt. Es ist nicht einzusehen, weshalb für diese Personen nicht ausserhalb der Stadt Bern Schulen eingerichtet werden können. Man wird sagen, die benötigten Einrichtungen könne man nicht mehrfach erstellen; damit sie ausgelastet seien, seien sie zentral zusammenzufassen. Dem ist entgegenzuhalten, was man auch in diesem Rat immer wieder hört, nämlich dass eine heutige Ausbildung weniger eine Perfektionierung und Spezialisierung anstreben, sondern eher Grundlagen geben sollte, auf denen immer wieder neu hinzugelernt werden kann. Das gilt natürlich auch für die Berufsausbildung. In diesem Sinn wäre eine weniger perfekte Ausstattung in verschiedenen dezentralen Berufsschulen besser als eine perfekte, zentralisierte in der Stadt Bern. Das vorgesehene Konzept geht unseres Erachtens völlig in die falsche Richtung. Es gibt noch einen weiteren Grund, und zwar im Zusammenhang mit dem Verkehr. Ist es sinnvoll, all die Leute mehr oder weniger zur gleichen Zeit in die Stadt pendeln zu lassen? Wäre es nicht sinnvoller, wenn von der Stadt allenfalls nach aussen gependelt würde? Das wäre Stadtbewohnern durchaus zuzumuten. Und wer nach der Stadt zu pendeln gezwungen ist, für den sind dezentralisierte Standorte günstiger.
Zu all dem kommt, dass die Quartierstruktur der Lorraine durch einen solchen Neubau sehr stark beeinträchtigt wird. Die Gebäude am Ulmenweg 4 und 9 und später jene an der Jurastrasse 4 und 4a werden abgebrochen – übrigens wird der ganze Ulmenweg verschwinden, und das ist ein sehr schwerwiegender Eingriff –, andrerseits machte man keine Zugeständnisse im Hinblick auf die Erhaltung von Wohnraum. Diesbezüglich steht die Lorraine bereits heute sehr stark unter Druck. Man war nicht einmal bereit, zugunsten der Erhaltung alter Gebäude einengende Vorschriften zu erlassen. Der Berner Gemeinderat führte zum Beispiel aus: «Auf Empfehlung der Jury wurden jedoch allzu stark einengende Vorschriften betreffend die Erhaltung alter Gebäude oder einzelner Baumgruppen zugunsten eines städtebaulich überzeugenden Gesamtkonzepts etwas gelockert. Der Quartierbevölkerung wird mit diesem Projekt keinerlei verbindliche Zusage im Wohnbereich vorgelegt.»
Aus all diesen Gründen – weil das Konzept in die falsche Richtung geht, weil die Eingriffe in das Quartier allzu stark sind – beantragen wir Ihnen, das Projekt zurückzuweisen und dezentralisierte Lösungen zu suchen. Sollte der Rückweisungsantrag nicht angenommen werden, beantragen wir Ihnen die Ablehnung dieses Projekts.

Wyss (Langenthal). Im Namen der FDP-Fraktion kann ich Ihnen sagen, dass wir hinter dem Projekt Campus II stehen. Die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern – der Sprecher der GPK sagte es – hat einen grossen Nachholbedarf, weil sie zurückstehen, warten musste, als die

andern regionalen Gewerbeschulen neu gebaut oder erweitert wurden. Die heutige Verzettelung ist für die SchülerInnen, für Lehrlinge und Lehrtöchter, aber auch für die Lehrer sicher unbefriedigend. Eine Konzentration in der Stadt auf wenige Standorte bringt wesentliche schulorganisatorische Vorteile. Man muss die Berufsschule auch von innen kennen; man kann sie nicht mit einer normalen Volksschule vergleichen. Wird heute eine Elektroabteilung gebaut, so hat das eine sehr teure, kostspielige Infrastruktur für den Berufskundeunterricht zur Folge. Diese zusammenzufassen, statt an jedem Standort in der Stadt oder in der Agglomeration dezentral zu errichten, ist sicher sinnvoll. In das neue Projekt kommt ja auch die BMS, die Berufsmittelschule, die mit der Berufsmatur eine ganz neue Funktion erhalten will. Eine zeitgemässe Ausbildungsstätte ist daher für die Stadt Bern angebracht.
Die dezentralisierte Lösung, wie Herr Jenni sie vorschlägt, bringt in der Agglomeration zusätzlichen Verkehr, während Campus II am Ende der Lorrainebrücke dermassen ideal liegt, dass sie mit dem öffentlichen Verkehr bequem erreicht werden kann.
Mit einer Motion, die Sie im Januar überwiesen haben, verlangte ich, dass im Kanton Bern die Berufsschulorganisation überprüft wird. Ich bin mit dem Sprecher der Geschäftsprüfungskommission nicht einverstanden, wenn er sagt, man habe Berufe ausgelagert, diesgezüglich seien alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Es stimmt, in den letzten Jahren wurden tatsächlich verschiedene Berufe aus der Stadt Bern ausgelagert, ganz oder teilweise, aber die heutige Situation – finanziell, aber auch die dramatische Situation bei den Lehrlingszahlen, die ständig zurückgehen – hat in gewissen Berufen ganz neue Verhältnisse zur Folge. Ich bin überzeugt, dass bei der verlangten Überprüfung auch solche Überlegungen miteinbezogen werden. Deshalb eine Frage an den Volkswirtschaftsdirektor: Werden im Zusammenhang mit dem Projekt Campus II solche Überlegungen angestellt? Man könnte ja zum Beispiel eine Variante wählen, bei der die Elektroberufe, wenn man schon so viel in sie investiert, zusammengefasst werden, beispielsweise in Bern, und dafür andere Berufe, etwa die Automechaniker, oder auch ganze Berufsgruppen, beispielsweise aus dem Bausektor, auf andere Berufsschulstandorte verteilt. Man kann nicht immer nur davon reden, die Mobilität steige auch bei den jungen Leuten; man müsste dann auch Hand bieten zu einer Art beruflicher Regionalisierung, statt, wie heute, an allen regionalen Standorten alle Berufe zu führen mit der Folge, dass es unterbesetzte Klassen gibt.
Ich bitte Sie, dem Projekt zuzustimmen. Es ist ein gutes und auch gut vorbereitetes Geschäft.

Blatter (Bern). Auch ich bitte Sie, die Anträge Jenni abzulehnen. Was er soeben sagte, muss man schon etwas relativieren. Erstens hat die GIBB einen ganz gewaltigen Nachholbedarf. Gegenwärtig wird an 23 verschiedenen Standorten unterrichtet. Stellen Sie sich nur schon den rein organisatorischen Aufwand vor, der Lehrerschaft die entsprechenden Räumlichkeiten zuzuteilen, diese auszulasten, ganz abgesehen von den Pendelzeiten, bei denen Lehrer und Schüler miteinbezogen werden müssen und die bezüglich Verkehr auch nicht unbedingt zu verantworten sind. Mit der Zentralisierung im neuen Projekt wird keine einzige neue Klasse nach Bern kommen. Der Berufsschulstandort Bern, der für die Gemeinde immerhin auch eine grosse Aufgabe darstellt, wird daher auch von uns unterstützt. Herr Wyss sagte es bereits: Aufgrund der neuen Aufgaben – BMS, Berufsmatur – wird Bern einen wesentlichen Stellenwert haben. Man muss das ganze Projekt generell auf dem Hintergrund der Standortfrage anschauen; die Berufsschule für Gestaltung befindet sich ebenfalls in der Nähe; es stellt sich auch die Frage der Neuansiedlung der Lehrwerkstätten. Diesbezüglich erhielt ich den Eindruck, dass mit dem Projekt auch für das Quartier eine optimale Lösung angestrebt wird. Sehr wesentlich ist für mich ausserdem, dass der Stadtrat dem Projekt mit 66 zu 5 Stimmen zustimmte. Hier geht es jetzt um den Kantonsbeitrag, weshalb der Grosse Rat gegenüber der Stadt Bern ein klares Zeichen setzen und dem Geschäft zustimmen sollte.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Oehrli. Die Herren Dütschler, Wyss und Blatter haben gesagt, was zu diesem Geschäft zu sagen ist. Ich kann es daher so kurz machen, wie alle es immer sollten: Die SVP steht einstimmig hinter diesem Geschäft.

Brüggemann. Auch die Fraktion Freie Liste/Junges Bern unterstützt das Projekt, weil es für die Stadt, die Agglomeration und weit auf das Land hinaus wichtig ist, wenn unsere jungen Leute ihre Berufsausbildung an dieser Schule verstärken und ausweiten können. Ich habe ebenfalls festgestellt, wie aufwendig für Schüler und Lehrlinge, vor allem aber auch für die Lehrerschaft der Betrieb wegen der Zersplitterung ist. Es ist unbedingt nötig, wenigstens teilweise – es gibt ja keine völlige Konzentration – zusammenzufassen, was auch kostenmässig auf längere Sicht günstiger ist als eine Ausrüstung verschiedener Standorte mit Personal und Infrastruktur. Wir bitten Sie um Zustimmung zum Geschäft.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Die Einzelsprecher haben das Wort.

Fuhrer. Ich spreche hier als Vertreter der Stadt, aber mit einer langen Vergangenheit, und möchte Herrn Jenni etwas entgegentreten. Herr Jenni hat wahrscheinlich nicht eine grosse Strecke mit dem Zug fahren, vielleicht noch umsteigen müssen, um in die Schule zu gelangen. Mit der Dezentralisierung müsste der Schüler dann auch noch auf Tram oder Bus umsteigen. Wer nicht von «nebenaus» kommt, kann schwerlich abschätzen, wie das ist. Herr Jenni kann wahrscheinlich auch nicht abschätzen, was es für Lehrlinge und Lehrtöchter, die aus einem bescheiden eingerichteten Lehrbetrieb kommen, bedeutet, in der Stadt moderne Arbeitsmethoden und Apparate kennen zu lernen. Auch was den Verkehr betrifft, täuscht sich Herr Jenni. ich bin nun während 31 Jahren vier Mal täglich über die Lorrainebrücke gegangen: der Verkehr ist zu bewältigen, und er kommt nicht von den Schülern. Diese Schüler kommen in grosser Zahl zu Fuss vom Bahnhof her, dem kürzesten Weg also.
Es geht um 70 Berufe, und wir alle wissen, wie ungeheuer die Entwicklung in den letzten Jahren in diesen Berufen war und wie wichtig es ist, guten Berufsnachwuchs zu haben, der beim Meister arbeiten lernt und dem die Schule Wissen vermittelt. Diese Wissensvermittlung kommt den Jungen zugute, sie kommt den Meistern in den Dörfern zugute und auch jedem von uns, wenn wir Kunde bei einem dieser Gewerbler werden. Ich bitte Sie dringend, dem Geschäft zuzustimmen.

Wenger (Langnau). Ich rede als Vertreter des Landes. Ich habe Verständnis, wenn die unmögliche Schulraumsituation der GIBB in der Stadt Bern verbessert werden soll. Doch habe ich ein ähnliches Anliegen wie Herr Wyss. Nachdem in diesem Kanton in letzter Zeit viel über die Weiterexistenz von Berufsschulen diskutiert worden ist, stellt sich mir die Frage, ob ein Bau dieser Grösse in Bern nötig sei und ob überprüft worden sei, ob nicht in gut erreichbarer Distanz – ich denke an Lyss, Burgdorf, Thun und Langnau – bereits heute oder später freier Schulraum vorhanden ist. Es müssten vielleicht einzelne Berufe in die erwähnten Schulen verlegt werden, wie das bereits gesagt worden ist. Mit dem Schnellzug ist man ab Bern in 28 Minuten in Langnau, mit der Bahn 2000 wird es noch schneller gehen, und noch schneller ist man in Thun, Burgdorf und Lyss, jedenfalls fast gleich schnell wie vom Bahnhof in die Lorraine. Bei der Frage der Altersheime hat der Regierungsrat ein Planungsmoratorium beschlossen. Sind auch im Berufsschulwesen solche Überprüfungen im Gang? Oder müssen wir zum Beispiel in Langnau damit rechnen, dass die fast neue Berufsschule bald schon wieder geschlossen wird? – Ich bitte Regierungsrat Siegenthaler zuhanden des Protokolls um eine entsprechende Erklärung.

Sumi. Ich habe grundsätzlich bei diesem Geschäft auch nichts einzuwenden, doch habe ich ebenfalls eine Frage an den Regierungsrat, die ich hier beantwortet haben möchte. Aus der Presse war zu erfahren, dass die Gewerbeschule Zweisimmen eventuell in Frage gestellt ist, allenfalls auch die Kaufmännische in Saanen. Wir stimmen diesem Geschäft hier zu, möchten aber auch Gewähr haben, dass die Schulen in den Randgebieten erhalten bleiben. Klar müssen wir sparen, auch ich bin dafür. Aber es besteht ein öffentlicher Verkehr Richtung Zweisimmen, und ich glaube, diese Schule müsste man zu erhalten versuchen. Können wir sie behalten? Das möchte ich bestätigt haben. Wir haben keine baulichen Vorhaben, uns geht es nur um die Erhaltung der Schule.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor. Eine Vorbemerkung: Die Leute, die das Geschäft vorbereitet haben, insbesondere auch die Stadt, gingen sehr sorgfältig vor. Eine weitere Vorbemerkung: Es kann uns nicht gleich sein, was da passiert; nach Berufsschulgesetzgebung hat der Kanton für die Sicherstellung der Lehrlingsausbildung auf seinem Territorium zu sorgen. Das möchten wir nicht zuletzt mit dem Projekt Campus II erreichen.
Herr Jenni, zu Ihren zwei hauptsächlichen Sorgen, die Frage der Dezentralisierung und die Frage des Standortes, beziehungsweise der Belastung: Was hier vorgesehen ist, soll dazu beitragen, vom Strickmuster, wie es in den Beilagen erscheint, wegzukommen, anders gesagt von der unmöglichen Situation, in der heute der Berufsschulunterricht im Raum Bern erteilt werden muss. Das Projekt war ursprünglich auf etwa 2100 Schüler ausgerichtet, zwischenzeitlich wuchs es auf etwa 8000 an und liegt nun bei rund 6800 Schülern. Gemäss der Entwicklung bei den Volksschulen ist bis ins Jahr 1997 eine weitere Zunahme der Berufsschüler zu erwarten. Wir müssen also etwas tun, und Bern ist ein Stützpunkt und soll es weiterhin bleiben. Bern ist auch in erster Linie für die elektrotechnische Abteilung vorgesehen, sowie für die Berufsmittelschule, die an Bedeutung in den nächsten Jahren gewinnen wird – Zielsetzung ist bekanntlich, unsere Ingenieurschulen zu Fachhochschulen zu machen; dazu braucht es diesen Schritt, den Campus II, ebenfalls. Dezentralisieren ist meistens teurer, obwohl ich weiss, dass man nicht alles zentralisieren kann und darf. Die Frage der Belastung des Quartiers ist eingehend im Stadtrat behandelt worden. Der Bau ist zonenkonform, der Stadtrat hat dem Geschäft mit 66 zu fünf Stimmen zugestimmt.
Die Sorgen der Herren Wyss, Wenger und Sumi, dass wegen dieses Projekts andere Berufsschulen in Mitleidenschaft gezogen würden, kann ich nicht einfach wegreden: Will man in diesem Kanton Geld einsparen, muss man die Struktur der Berufsschulen unter die Lupe nehmen. Der Grosse Rat hat uns beauftragt, einen Bericht zu erarbeiten, der die künftigen Strukturen der Berufsschule aufzeigen soll. An diesem Bericht arbeiten wir. Zweisimmen ist dabei ganz eindeutig ein Thema. Ich kann Ihnen heute keine Garantie geben, dass Zweisimmen in der heutigen Form weitergeführt wird. Ich sage aber auch nicht, diese Schule werde tel quel aufgehoben. Wir können Strukturen nicht billiger und rationeller gestalten, wenn wir nicht zugleich etwas verändern. Gleichzeitig sei auch gesagt, dass wir regionale Stützpunkte erhalten wollen. Langnau wird ein Stützpunkt sein, Langenthal ist es bereits, desgleichen Lyss usw. Und auch ich weiss, dass die Zugsfahrt von Bern nach Langnau gleich lange dauert wie von Langnau nach Bern. Ich gehe auch davon aus, dass einzelne Bereiche andernorts angesiedelt werden, im Sinne dessen, was Herr Wyss sagte. Wir können lange nicht alles aufnehmen, was auf die GIBB in den nächsten Jahren zukommt. Es sind bereits Auslagerungen im Gang, weitere werden sicher nötig sein, wie bereits angedeutet worden ist.
Zusammenfassend: Das vorliegende Projekt drängt sich auf, auch zeitlich. Wir wollen es jetzt in Angriff nehmen, angesichts der wirtschaftlichen Talsohle, in der wir uns augenblicklich befinden, ist es sinnvoll, es jetzt zu realisieren. Wir möchten auch den Abstimmungstermin nicht verzögern. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Herr Jennis Hauptantrag lautet neu auf Rückweisung. Falls diesem nicht stattgegeben wird, beantragt Herr Jenni Ablehnung des Geschäfts. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückweisung	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für den Antrag auf Ablehnung	1 Stimme
Für Genehmigung des Geschäfts 0615	119 Stimmen

Präsident. Eine Klarstellung zu dieser Abstimmung: Es gab zwei Gegenstimmen und nicht, wie aufgrund eines kleinen Kommunikationsfehlers der Stimmenzähler gesagt wurde, 1 Gegenstimme.

Oberwil i.S.: Bodenverbesserung; Genehmigung des Bauprojektes der Gemeindewasserversorgung «Schattseite»; Grundsatzbeschluss, Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 20, Geschäft 1017

Genehmigt

Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) Bekämpfungsmassnahmen im Kanton Bern; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 20, Geschäft 0311

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 0311 124 Stimmen (Einstimmigkeit)

Trachselwald: Waldwegprojekt «Bachhochwald»; Projektgenehmigung, Verpflichtungskredit

Grindelwald: Waldwegprojekt «Rinderegg + Schwandwald» der Bergschaft Wärgistal; Verpflichtungskredit

Oberwil: Waldwegprojekt «Schönenboden» der Weggenossenschaft Höhe–Lischere–Buufal; Verpflichtungskredit

Wynigen: Waldzusammenlegung «Wynigen»; Projektgenehmigung, Verpflichtungskredit

Lenk: Waldwegprojekt «Wyssestei-Balme» der Weggenossenschaft Lenk Betelberg; Verpflichtungskredit

Savièze (VS) und Gsteig: Waldwegprojekt «Burg–Wispile»; Verpflichtungskredit

Wimmis: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Sitewald–Gatafel» der Waldgemeinde Wimmis; Ergänzungsprojekt Waldweg Schwendiboden; Verpflichtungskredit

Reichenbach: Forstwirtschaftliche Erschliessung «Bannwald–Cholebärgli» der Einwohnerbäuert Faltschen; Grundsatzbeschluss/Rahmenkredit (Verpflichtungskredit)

Erlenbach: Waldbauliches Wiederinstandstellungsprojekt «Latterbachfluh» der Waldgemeinde Latterbach; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 20, Geschäfte 0378, 0379, 0512, 0513, 0514, 0624, 0625, 0823 und 0824

Antrag Zbären

Rückweisung der Geschäfte 0378, 0379, 0512, 0513, 0514, 0624, 0625, 0823 und 0824

Präsident. Herr Zbären beantrag bei allen Geschäften der Forstdirektion Rückweisung. Ich schlage vor, über alle Geschäfte gemeinsam zu debattieren und dann fallweise abzustimmen. – Sie sind damit einverstanden.

Zbären. Wir haben vorhin einen Projektierungskredit für die Umfahrung Kirchberg bewilligt. Ich vermisste bei dieser Diskussion etwas. Die neue SBB-Linie Mattstetten–Rothrist ist immer noch aktuell. Von der Bahn verlangt man, beinahe den letzten Meter des neu geplanten Trassees unter dem Boden zu verstecken. Ganz anders, wenn es um eine neue Strasse geht. Die Umfahrung Kirchberg nimmt allerbestes Kulturland weg. Ich war vorletzte Woche dort, nicht mit dem Auto, sondern mit dem Velo selbstverständlich, und habe mir das Gebiet angesehen. Mich erstaunt, dass sich niemand für das Kulturland wehrt, wenn es um eine neue Strasse geht. Wollen wir etwas für die Bahn oder etwas für die Strasse machen, setzen wir ganz verschiedene Massstäbe an. Die Strassenbaugläubigkeit ist nach wie vor gross. Etwas davon, allerdings in einem kleineren Massstab, spüren wir auch bei den Geschäften der Forstdirektion.
Der Rückweisungsantrag der Fraktion Freie Liste/Junges Bern zeigt Ihnen, dass wir grosse Mühe mit dem Neuner-Paket der Forstdirektion haben. Wir müssen zwar zugeben: Gegenüber früher steckt man heute bei der Projektierung etwas zurück; Forststrassen werden nicht mehr überall für Lastwagen befahrbar gebaut. Immerhin ein Fortschritt. Trotzdem finden wir, die Finanzsituation des Kantons werde noch zuwenig berücksichtigt. Überall, wo der Kanton etwas zu zahlen hat, achten wir heute auf Sparmöglichkeiten. Könnte man dies nicht auch bei den Forstprojekten etwas deutlicher tun? Man hat fast den Eindruck, bei der Forstdirektion sei noch Geld übrig, das man noch unbedingt verbauen müsse. Daran sollten wir bei der nächsten Budgetdebatte denken und der Forstdirektion ein paar Fränkli weniger zusprechen.
Die einzelnen Projekte, über die wir heute diskutieren, machen nicht gewaltige Summen aus. Zusammengenommen sind es aber doch gegen 3 Mio. Franken Kantonsbeiträge. Wenn nicht der Bund ausserordentlich grosszügig wäre in der Subventionierung von Forstprojekten, lägen heute weniger Projekte vor uns. Gerade bei den sogenannten waldbaulichen Wiederinstandstellungsprojekten ist der Bund ausserordentlich grosszügig. Das hat zur Folge, dass der Kanton beispielsweise an das Projekt der Gemeinde Wimmis (Geschäft 0625) nur gerade 19 Prozent zahlen muss, an das Projekt «Latterbachfluh» (Geschäft 0824) nur 20 Prozent. Eine solch grosszügige Bundessubvention verleitet die Kantone natürlich geradezu zu fragwürdigen Projekten.
Gerade das letztgenannte Geschäft scheint mir fragwürdig zu sein. Warum? Latterbachfluh ist ein schwieriger Waldstandort. Sonnseitig ausgesprochen trocken, felsig, der Boden flachgründig, die Bäume müssen alles daran setzen, um einigermassen ein Baum werden zu können. Seit Jahrzehnten kommt dazu der starke Eintrag von Luftschadstoffen. Als ich heute morgen von der Simmentalbahn aus nach der Latterbachfluh hochsah, sind mir links oben im schrägen Sonnenlicht die vielen dürren Stämme erneut aufgefallen. Es ist eine totale Illusion zu glauben, mit einer neuen Waldstrasse könne man den Wald ob der Latterbachfluh retten. Die Arbeit für die Holzer wird in Zukunft genau so schwierig sein wie heute. Das Gelände wird in Zukunft genau so steil sein wie heute. Das einzige, was ändert, ist, dass die Stämme mit dem Seil nicht mehr so weit in die Höhe gezogen werden müssen. Kaum 150 Meter weiter oben gibt es bereits einen Fahrweg, den man zum Abtransport des Holzes brauchen könnte. Wir entnehmen den Unterlagen, dass geplant ist, 4500 Jungpflanzen dort oben zu setzen. Was nützt das? Sie können ja gar nicht alt werden, wenn wir nicht für saubere Luft sorgen! Unter dem schönen Namen «Wiederinstandstellungsprojekt» wird etwas vorgegaukelt, was gar nicht eintreten kann. Noch etwas anderes gilt es zu berücksichtigen, gerade in diesem Projekt: Zwei Kilometer daneben steht das Bezirksspital Niedersimmental, das Spital Erlenbach, das vor 20 Jahren gebaut wurde. Es hätte eine Renovation nötig. Die Verantwortlichen des Spitals Erlenbach sind daran herangegangen, haben sich überlegt, was zu machen sei. Sie planten dabei nicht überrissen, sie möchten das renovieren, was nötig ist. Sie haben sich erlaubt, bei der Gesundheitsdirektion anzufragen,

worauf blitzartig der negative Bescheid kam, dafür habe der Kanton kein Geld. Das sind merkwürdige Prioritäten.
Noch ein paar Worte zu zwei weiteren Projekten. Zum Geschäft 0624 der Gemeinde Gsteig im Saanenland lesen wir im Vortrag, die Alp Wispilen sei bis heute nur über einen schmalen, steilen Alpweg erreichbar. Ich bin letzten Sommer diesen schmalen, stotzigen Alpweg ein paarmal gegangen, mit Wanderwochenleuten, und habe unterwegs diese Foto gemacht *(der Redner hält sie in die Höhe),* das Titelblatt des Wanderferienprogramms des laufenden Jahres. Im Vortrag heisst es weiter, die neue Strasse würde die Bewirtschaftung des Waldes erleichtern durch die Einrichtung von Seilkrananlagen. Auch das ist bereits heute möglich, und zwar von der bestehenden Strasse aus, die kaum 200 m weiter unten liegt. Die Seilkranlinie würde dadurch etwas länger, man könnte auf ein Mal eine grössere Waldfläche erforsten, was sicher nicht unwirtschaftlich ist.
Ein weiteres Projekt, das Geschäft 0514 «Wyssestei-Balme» in der Gemeinde Lenk, wird unter anderem wie folgt begründet: Die neue Strasse soll «die wirtschaftliche Pflege des Waldes und die Erhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ermöglichen». Ich meine, die landwirtschaftliche Nutzung sei auch ohne diese Strasse möglich. Es stehen weniger Gebäude an der neuen Strasse, als ich Finger an einer Hand habe. Die Bauern müssten halt wie bisher noch ein paar Schritte tun zu ihren Weidhütten hin. Ist das wirklich nicht mehr zumutbar? Es handelt sich nicht um ganzjährig bewohnte Gebäude, sondern um Weidscheunen, Stadel, wie wir sagen. Die Baukosten des geplanten Strässchens sind ausserordentlich hoch: 770000 Franken für einen Kilometer Strasse, Laufmeterkosten: 770 Franken. Bedingt «durch sehr schlechten, teilweise durchnässten Baugrund», muss das Baumaterial von weit herangeführt werden, weitere aufwendige Massnahmen sind nötig, um die Schwefelquellen, die für den Kurort Lenk lebenswichtig sind, erhalten zu können. Angesichts des sehr schlechten Baugrundes bezweifle ich auch, ob die angegebenen Unterhaltskosten von 2000 Franken pro Jahr für diese Strasse ausreichend bemessen seien. Ich finde das eine sehr tiefe Schätzung. Das ist ein Problem, das man bei allen Alpforststrassenprojekten vermehrt beachten müsste. Die Folgekosten, die in den nächsten Jahren auf die Gemeinden zukommen, sind gewaltig. Manche Gemeinde wird unter dieser Last stöhnen.
Sie sehen, unser Rückweisungsantrag lässt sich sicher begründen. Ich habe jedenfalls jetzt versucht, die Fragwürdigkeit einzelner Projekte aufzuzeigen. Ich bin überzeugt, dass auch weitere Projekte solche Fragwürdigkeiten aufweisen. Andere mögen tatsächlich nötig sein. Deshalb beantragen wir Rückweisung, nicht Ablehnung. Wir möchten die Forstdirektion damit bitten, noch einmal über die Bücher zu gehen und jene Projekte, die es wirklich braucht, noch einmal vorzulegen. Dann werden wir sicher bereit sein, einem, zwei oder auch noch dreien zuzustimmen, aber neun Projekte auf einen Schlag sind ein allzu grosser Chlapf.

Oehrli, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK hat die neun Geschäfte geprüft, sowohl in technischer wie in finanzieller Hinsicht, wobei wir, auch nach den Auskünften auf verschiedene Fragen, den Eindruck hatten, die Geschäfte seien in Ordnung. Wir stimmten denn auch allen Geschäften, mit Ausnahme des Geschäfts 0513, einstimmig zu. Beim Geschäft 0513 hatten wir das Gefühl, es sei etwas zu positiv gerechnet worden. Auf Rückfrage erhielten wir von der Forstinspektion Mittelland den Bescheid, der Grund für den günstigen Preis liege im Kies, den sie von der EBT gratis erhalten würden; es handelt sich um alten Schotter aus den Gleisanlagen. Das ist nicht nur ein plausibler Grund, sondern auch eine gute Idee, den Kies so weiterzuverwenden, statt ihn in irgendeiner Grube zu deponieren.
Namens der GPK empfehle ich Ihnen, den Geschäften zuzustimmen. Jedes neue Waldwegprojekt ist mehr oder weniger ein Eingriff in die Natur, das wissen auch wir. Man muss aber auch sehen, dass durch die Erschliessung Natur auch erhalten werden kann, indem die Bewirtschaftung sichergestellt ist. Das wollen einfach immer noch nicht alle Leute wahrhaben: Natur kann man nur erhalten, wenn sie in einem vernünftigen Rahmen bewirtschaftet wird, und das ist im Berggebiet bis jetzt auch getan worden, so dass man heute dort noch von Natur und Naturerhaltung sprechen kann.
Ich habe ganz einfach etwas Mühe, dass Ernst Zbären alle Geschäfte zurückweisen will, und mich gefragt, weshalb er das tue. Ich hatte zuerst das Gefühl, er habe sie alle genau angeschaut, wie es seine Art ist, und picke dann das eine oder andere zur Rückweisung oder Ablehnung heraus. Da er offenbar nirgends gravierendere Mängel fand, machte er halt grad eine pauschale Rückweisung. Ich habe mir auch überlegt, dass bei ihm natürlich die naturschützerischen Gründe sehr stark im Vordergrund stehen, wir kennen das bei ihm, es ist sehr beachtenswert, dagegen habe ich nichts. Trotzdem bin ich dann auf eine etwas füchsische Idee gekommen: Ernst Zbären ist einer der 17 Thuner Grossräte, obwohl er noch nie in Thun gewohnt hat. Er hat sicher festgestellt, dass sich unter den neun Geschäften keines von Thun befindet. So konnte er sie alle pauschal zurückweisen. Mir kommt Ernst Zbären vor wie ein Kuckuck, der seine Eier in fremde Nester legt und sie von andern ausbrüten lässt. Dabei legt er diese Eier nicht in seinem angestammten Gebiet in fremde Nester, sondern sucht dafür ein neues Revier. Das ist mir in den Sinn gekommen – nimm es mir nicht übel, Ernst.
Ich bitte Sie, den Geschäften zuzustimmen.

Schmid (Frutigen). Ich frage mich nun schon, was denn die Fraktion Freie Liste/Junges Bern eigentlich wolle. Die Atomenergie ist verpönt, das ist klar, man schafft sie ab; die Wasserkraft will man verunmöglichen, das können wir jeden Tag in der Zeitung lesen; und hier geht es um Wald, um Holz, um Holz, das im Kanton Bern in Mengen zur Verfügung steht und einen Energieträger darstellt, den man mit solchen Projekten besser zugänglich machen will. Nun will man auch das verunmöglichen. Ziel dieser Geschäfte ist, den Wald besser zu erschliessen, um unsere erneuerbare Energie besser nutzen zu können. Ernst Zbären hat vorhin nebenbei das Spital Erlenbach erwähnt: Dieses Spital beispielsweise wird mit Holz geheizt. Ob man dieses Holz mit mehr oder weniger Murks holen kann, spielt doch wohl eine Rolle. Im Wald mit dem Velo herumzufahren oder schwere Holzarbeiten zu verrichten, das sind zwei Paar Schuhe! Wer sein Leben mit Fotografieren fristen kann, sollte bedenken, dass es auch Leute gibt, die noch arbeiten müssen, um leben zu können.
Ich bitte Sie, den Geschäften zuzustimmen.

Jenni (Bern). Unsere Fraktion unterstützt die Rückweisungsanträge von Herrn Zbären. Die Problematik der zunehmenden Verstrassung von Wäldern, auch generell von Kulturland, ist nicht eine Frage, ob dies nun im Be-

zirk Thun oder andernorts stattfindet, es handelt sich vielmehr um eine grundsätzliche Problematik, die uns schon lange Unbehagen bereitet. Dazu kommt, dass bei solchen Erschliessungen sehr oft ein Perfektionismus quantitativer, aber auch – hier negativ – qualitativer Art betrieben wird, was nicht nur massiv zu Lasten der Finanzen, sondern auch der Natur geht. Etwas weniger wäre auch hier mehr.

Eggimann. Herr Schmid hat da eine interessante Äusserung betreffend Fotografieren getan. Herr Schmid, es geht in der Kultur und in der Gesellschaft nicht nur um das «Fressen», sondern auch noch um anderes.

Bigler. Ich möchte etwas Grundsätzliches sagen: Mich dünkt, dass bei solchen Projekten vor allem kleine Gemeinden und insbesondere die Eigentümer der Waldungen nie in der Lage sein werden, die Folgekosten der Instandstellungen zu tragen. Davon spricht man nie. Dabei bilden sie ein grosses Problem. Nun soll sogar der Schadenfonds abgeschafft werden. Angesichts der aktuellen Finanzlage habe ich Mühe mit solchen Geschäften. Ich weiss, dass die Forstdirektion ihren Kreditrahmen ausschöpfen muss; tut sie das nicht, wird ihr im nächsten Jahr der Kreditrahmen gekürzt, so dass sie weniger Projekte verwirklichen kann. Das ist nicht nur ein Problem der Forstdirektion, es zieht sich durch alle Institutionen bis hin zur Armee. Sie wissen, wie es in den Füsilierkompanien ist: Sind Ende des WK's noch ein paar Schüsse übrig, so werden diese noch schnell verpulvert, damit man beim nächsten Mal wieder gleichviele erhält. Im Moment, da wir grosse finanzielle Probleme haben, ist das unsinnig. Ich meinte, die Geschäfte sollten zwei, drei Jahre aufgeschoben werden, denn keines davon hat absolute Dringlichkeit; das müssen auch Sie zugeben.

Wyss (Kirchberg). Ich kann nicht im Raum stehen lassen, was Ernst Zbären bezüglich der Umfahrung Kirchberg gesagt hat. Er fragte sich, weshalb sich niemand dagegen wehre. Es steht eine lange Planungszeit dahinter, und wer sich mit dem Projekt befasst hat, muss zum Schluss kommen, dass es, selbst wenn Kulturland verloren geht – das beschäftigt mich als Bauer auch –, die Umfahrung braucht. Ich sagte es bereits: Es gab Mitwirkungsverfahren, an denen sich die Bevölkerung und alle Organisationen beteiligten. Herr Zbären, schauen Sie doch die Unterlagen einmal genauer an! In Kirchberg braucht es wohl Kulturland für diese Umfahrung, aber man muss das Ganze auch aus der Sicht der Bewohner Kirchbergs anschauen, die unter dem Verkehr leiden.
Von hier kann ich nun den Bogen zu den Waldwegen schlagen: Es gibt auch Leute, die den Wald nutzen, denen die Arbeit durch den Waldwegbau erleichtert werden kann. Diesen Aspekt muss man immer wieder zur Kenntnis nehmen. Es ist daher nach wie vor richtig, die Wälder zu erschliessen. – Ich bitte Sie, den Geschäften zuzustimmen.

Kaufmann. Fotografen sind in unserer Gesellschaft wichtig. Wir können froh sein, Leute zu haben, die mit kritischem Blick Fotografien, Bestandesaufnahmen machen und dann auch aufzeigen, wo es Probleme geben könnte. Oft ist es doch so, dass, wer mitten im Arbeitsprozess ist, zu nah an der Sache steht und das nicht mitbekommt, was einer sieht, der etwas mehr Distanz und einen kritischen Blick hat. Von daher gesehen finde ich es zumindest merkwürdig, jemanden, der sich mit gewissen Projekten fotografisch befasst, auf diese Art anzugreifen.
Zur Sache. Ich habe ein paar Jahre lang mit der Berglandwirtschaft zu tun gehabt und auch aktiv im Wald gearbeitet. Deshalb habe ich Verständnis für solche Erschliessungen. Andrerseits sind gewisse Grundsatzfragen, wie sie Herr Zbären stellte – vielleicht am falschen Ort – halt doch etwas zu wenig beachtet worden. Insofern habe ich auch Verständnis für die Rückweisung; ich werde sie unterstützen. Es geht nicht darum, überhaupt nichts zu tun; da wäre Herr Zbären falsch verstanden worden. Es geht vielmehr darum, diejenigen Projekte, in denen tatsächlich Probleme versteckt sind, noch einmal kritisch auf ihre Umweltverträglichkeit und ihre Folgekosten abzuklopfen. Letztlich sind wir als Grosser Rat verantwortlich für das Geld, das eingesetzt wird, insofern ist die Frage der Prioritätensetzung im Vergleich beispielsweise zur Spitalrenovation Erlenbach eben auch zu stellen. Das ist eine Grundsatzfrage. Die Übung ist hier vielleicht am falschen Objekt angesetzt worden, aber die Grundsatzfrage müsste nichtsdestotrotz einmal diskutiert werden.

Christen (Rüedisbach). Bis jetzt wurden generell und undifferenziert sämtliche Waldgeschäfte als schlecht dargestellt; sie seien viel zu teuer, verursachten zuviele Folgekosten für die Gemeinden, man schade der Natur, der Umweltschutz werde nicht berücksichtigt. Ich kenne eines dieser Geschäfte und will anhand dieses Geschäfts darlegen, dass eine solch undifferenzierte Verurteilung falsch ist – ich will damit nicht sagen, ich sei mit allem und jedem einverstanden, was das Meliorationsamt unternahm, ganz und gar nicht.
Wer das Geschäft 0513 Wynigen anschaute und sich informierte, musste feststellen, dass die Kosten sehr günstig sind; die Gründe sind bereits vom Sprecher der Geschäftsprüfungskommission angeführt worden. Herr Bigler sagte, kein Geschäft sei dringend. Wollen wir aber Geld sparen, so müssen wir zumindest das Geschäft 0513 beschliessen; denn die EBT baut den Schotter aus; wird er für das Projekt Wynigen nicht verwendet, so wird er in eine Deponie geführt. Die EBT wartet nicht mehr länger auf einen Abnehmer. Dieses Projekt ist zudem mit den Leuten des örtlichen Naturschutzes angeschaut worden; man konnte sich einigen und hatte das Gefühl, es sei in Ordnung.
Ein weiterer Punkt. Ich will Ihnen in Sachen Umweltschutz eine Rechnung machen. Wenn in Zukunft das Holz mit dem Lastwagen einen Kilometer weiter abgeholt werden kann – das Holz muss durchschnittlich einen Kilometer weit geschleppt werden –, braucht das für eine Ladung von ungefähr 20 Kubikmeter rund 0,5 Liter Dieselöl, womit die Luft belastet wird. Wenn die Holzbesitzer weiterhin die gleiche Menge Holz mit ihren Traktoren abschleppen müssen, werden sie dabei ungefähr die zehnfache Menge Treibstoff verbrennen. Also müsste man dem Geschäft auch im Interesse der Luftreinhaltung zustimmen.
Ein letztes: Durch solch pauschale Rückweisungen wird das Verständnis der Waldbesitzer, das sind nicht etwa nur Bauern, für die Anliegen des Naturschutzes zerstört. Deshalb bitte ich Sie, den Geschäften zuzustimmen.

Jungi. Ich kenne die Geschäfte im Unterschied zu all jenen, die jetzt dazu redeten, nicht im einzelnen. Ich kenne aber die missliche Situation in der ganzen Holzwirtschaft sehr gut. Was mich am meisten bemüht, ist, dass

die Geschäfte pauschal, undifferenziert zurückgewiesen werden sollen. Ich für meinen Teil ziehe es vor, für ein einzelnes Geschäft einzustehen, weil ich davon überzeugt bin, aber ich würde nie neun Geschäfte undifferenziert zurückweisen. Wir können nicht sagen, wir bauten jetzt kein Schulhaus mehr; vielmehr müssen wir differenzieren und uns fragen, wo es nötig sei und wo nicht. Diese Frage hat Ernst Zbären bei den einzelnen Geschäften nicht abgeklärt.
Herr Kaufmann hat mich mit seinem Votum ebenfalls ans Rednerpult getrieben. All die Millionen, von denen auch Herr Bigler sprach, werden ja nicht von den Waldbesitzern gefressen, da steckt Arbeit dahinter, und zwar sehr viel; sehr oft sind Kleinunternehmungen betroffen, und dahinter stehen auch Arbeiter. Solche Projekte sind von daher gesehen eigentlich genau das, was der Kanton tun muss, wenn die Arbeitslosigkeit steigt: Sie sind eine Art Impulsprogramm, und da hier und dort zu günstigen Bedingungen gearbeitet werden kann, vermute ich, dass dahinter auch die wirtschaftliche Situation steckt. Für diese Arbeiter hat man sich heute nicht gewehrt; sie sind halt auch weniger organisiert als die Arbeiter in andern Bereichen.

Walker. Ernst Zbären hat es einmal mehr verstanden, aus einer üblichen Angelegenheit eine grosse Sache zu machen und eine Riesendebatte hervorzurufen. Ich möchte mich kurz zum Projekt «Wyssestei-Balme» (Geschäft 0514) äussern, das Herr Zbären ebenfalls in Frage stellte. Dieses Geschäft hat eine lange Leidenszeit hinter sich, namentlich in bezug auf die Schwefelquellen, die für die Lenk, wie Herr Zbären richtig sagte, von grosser Bedeutung sind. Nun hat man endlich eine vernünftige Lösung gefunden. Es ist richtig, das Projekt kostet viel Geld, aber gerade die Überquerung des Cheerweid-Grabens war bis dato ein Riesenproblem, es könnte jetzt in vernünftiger Art gelöst werden. Nebst den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorteilen habe ich noch einen anderen Aspekt einzubringen, nämlich den touristischen. Bewilligen wir dieses Geschäft nicht, so ist die Bewirtschaftung der in diesem Perimeter liegenden Grundstücke nur noch eine Frage der Zeit. Wird dieses Gebiet nicht mehr bewirtschaftet, so vergandet es, was touristisch ein gewaltiger Nachteil wäre. Ich bitte Sie, diesem Geschäft zuzustimmen.

Hauswirth. Ich bin hier vielleicht der einzige, der im Sommer täglich ein Strassennetz benutzt, das das eine Mal über den Meliorations- und das andere Mal über den Forstkredit erstellt worden ist. Ich möchte es nicht missen, sondern bin dankbar dafür, auch dafür, dass Kanton und Gemeinden uns geholfen haben, solche Gebiete mit solchen Wegen zu erschliessen. Klar gibt es Folgekosten, aber sie sind kleiner als bei einem schlecht angelegten «Gerümpelweg», auf den man alle paar Jahre x Hundert Kubikmeter Kies führen muss, weil er immer wieder ausgeschwemmt wird. Das kostet Gemeinden und Eigentümer viel mehr als ein Projekt der vorliegenden Art, Herr Bigler. Es geht ja nicht nur um den Bau solcher Strassen, sondern auch um die Bewirtschaftung.
Das Projekt «Burg–Wispile» (Geschäft 0624), das ich persönlich kenne, erhielt im Projektbewilligungsverfahren Anerkennung sogar von den Wanderwegen. Es gibt eine Naturstrasse, also kein Asphalt; zum Wandern, Herr Zbären, kann sie bestens benutzt werden. Die Strasse ist ebenfalls vom Naturschutzinspektorat akzeptiert worden. Folglich kann man nicht generell sagen, es sei überbordet worden, es würden Strassen erstellt, die unnötig seien.
Ich bitte Sie, den Projekten zuzustimmen.

Nydegger. Ich persönlich setze die Arbeit eines Fotografen der Arbeit eines Bauarbeiters, eines Landwirts, eines Hirts und eines Forstarbeiters gleich. Heute ist von zwei Rednern wieder die Frage des Kulturlandes angezogen worden. Bei all den Strässchen gibt es aber Institutionen wie das Buwal, die jedes kleinste Moos, jeden Trockenstandort untersuchen und eventuell etwas dagegen einzuwenden haben; es gibt das Fischereiinspektorat, das gegen jeden Durchlass, gegen jeden Schatten, den eine Brücke im Gewässer verursacht, Einspruch erhebt. Was die Frage des Unterhalts betrifft: Bevor ein solches Strässchen gebaut werden kann, wird eine Genossenschaft gebildet, und diese weiss ganz genau, welche Folgekosten ihrer in den nächsten Jahren warten. Aufgrund der Folgekosten werden ja dann auch die Zugänge zu diesen Strassen beschränkt. Der Schadenfonds, der abgeschafft werden soll – ich persönlich hoffe, dass er nicht abgeschafft wird –, ist für Unwetterschäden gedacht, er hat mit dem Unterhalt von Forststrassen nichts zu tun.
Ich bitte Sie, die Rückweisung abzulehnen.

Imdorf. Ich möchte meine Interessen offenlegen: Im Amtsbezirk, aus dem ich komme, steht kein Projekt zur Diskussion.
All den Befürwortern der Waldwegprojekte, die mit der Pauschalisierung nicht zu Rande kommen, gebe ich eines zu bedenken – die Projekte an sich bekämpfe ich nicht –: Als die Regierung die Spital- und Heimplanung im ganzen Kanton um zwei, drei Jahre aussetzte, hat sich keiner von Euch gewehrt, dabei ist es im Prinzip eigentlich das selbe. Die Regierung hat es für richtig befunden, sie generell zu stoppen. Wenn das gleiche einem Grossrat in den Sinn kommt und er meint, die Sache sollte doch einmal überprüft und überdacht werden – er sprach von ein, zwei Jahren –, gibt es eine solche Sache. Bei den Spitälern geht es leider nur um Menschen. Da man bei den Forststrassen zeitweise etwas übertrieben hat, müssen nun an sich vernünftige Projekte darunter leiden. Wenn man Vergleiche mit dem Kuckuck, Eiern und dergleichen heranzieht, so darf man wohl auch Strassen mit Spitälern vergleichen.

Zbären. Alfred Schmid, man könne im Wald velofahren oder etwas arbeiten, hast du gesagt. Am nächsten Freitag fahre ich mit dem Velo nach Osteuropa; genau heute in 14 Tagen werde ich nach vier Jahren erstmals wieder ins Erzgebirge fahren, um nachzusehen, wie der Wald heute aussieht – er hat schon vor vier Jahren schlimm ausgesehen. *(Der Redner hält eine Foto in die Höhe)* Am 1. Juni komme ich zurück, am 2. Juni und in den folgenden Wochen bin ich im Flüehweidwald, im Stockhaltenwald, im Allmiwald, im Senggiwald usw. unterwegs, aber nicht mit dem Velo, sondern mit Pickel, Schaufel und Eisenrechen auf dem Buckel und mit dem Fuchsschwanz im Rucksack, um für die Wanderer die Wanderwege instandzustellen. Hie und da «schäffele» ich also auch noch. Du kannst kommen und sehen, wie das jeweils «stübt», Alfred, es würde mich freuen.
Fritz Oehrli stört es, dass ich als fremder Fötzel im Amt Thun zum Grossrat gewählt worden bin. Das ist doch kein Problem, Fritz, reiche doch einen Vorstoss zur Ände-

rung des Grossratsgesetzes ein mit der Forderung, dass man nur noch in dem Amt gewählt werden kann, in dem man wohnt. Damit wäre ich nicht mehr Grossrat und könnte an einem solchen Prachtstag etwas Gescheiteres machen als hier zu sitzen. *(Gelächter)*
Um Zeit zu sparen, beantrage ich, über die Rückweisung gesamthaft abzustimmen. Wir wollen ja das ganze Paket zur Überprüfung zurückgeben, deshalb kann auch in einem Aufwisch darüber abgestimmt werden.

Präsident. Herr Oehrli wünscht eine Erklärung abzugeben.

Oehrli, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Ich mache es kurz zuhanden des Protokolls. Ernst Zbären, ich habe mit keinem Wort gesagt, du seist ein fremder Fötzel. Das unterschiebst du mir nicht!

Siegenthaler, Forstdirektor. Die Meinungen sind weitgehend gemacht, es hat keinen Sinn, in die Details zu gehen.
Ich weiss, Herr Zbären, dass mit Wald- und Erschliessungsstrassen allein dem Wald nicht geholfen werden kann. Sie bilden einen Teil des Ganzen, daneben braucht es noch viel anderes. Ich weiss aber auch, dass wir in unseren Berggebieten an Entwicklungskonzepten zweiter Generation arbeiten, und da möchte ich dafür sorgen, dass dort gelebt, gewohnt und gearbeitet werden kann und auch Erholungsmöglichkeiten erhalten werden. Das gehört ebenfalls dazu. Ich verstehe ein Stück weit, wenn gesagt wird, man lege da gleich neun Projekte auf einmal vor, das sei ein rechter Haufen. Aber das ist rein zufällig und kommt auch daher, dass wir den Perimeter mehr und mehr möglichst gross wählen, um das Ganze beurteilen zu können, gerade auch durch das Naturschutz- oder Fischereiinspektorat. Damit kommen wir sehr bald in eine kostenmässige Grössenordnung, die in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Das war früher nicht unbedingt so, somit wurden Ihnen auch weniger Projekte vorgelegt. Man muss sich vielleicht auch etwas vom Gedanken an die gute alte Zeit lösen, in der man mit dem Pferd das Holz bis in die Sägerei transportieren konnte. Gerade im holzverarbeitenden und -zubereitenden Gewerbe ist ein unwahrscheinlicher Strukturveränderungsprozess im Gang; Sägereien, die bis jetzt Bedeutung hatten, sind am Limit und werden vermutlich in der nächsten Zeit verschwinden. Auch das zwingt zu einer rationelleren Bewirtschaftung der Wälder.
Herr Zbären, ich kann Sie ein Stück weit beruhigen: Die Kredite sowohl beim Bund wie beim Kanton befinden sich eher im abnehmenden Mond; schon von daher wird es gewisse Grenzen geben. Hingegen kann man nicht einfach sagen, die Projekte seien nicht sorgfältig abgeklärt worden. Naturschutz- und Fischereiinspektorat sowie auch andere Kreise konnten dazu Stellung nehmen. Die Geschäfte wurden öffentlich aufgelegt – Bern ist wahrscheinlich einer der ersten Kantone, die das tun, das erste Mal war es vor rund vier Jahren –, man kann also Einsprache erheben. Dies wurde in einem einzigen Fall seitens von Naturschutzkreisen getan, die Einsprache konnte gütlich beigelegt werden. Nun sind noch zwei Einsprachen hängig, bei denen es um den Kostenverteiler geht, nicht um irgendwelche naturschützerischen Fragen. Also auch von daher besteht kein Hindernis. Ich finde deshalb eine pauschale Rückweisung der Geschäfte – von denen sogar Herr Imdorf sagte, sie seien wahrscheinlich richtig – mit dem Gedanken, jetzt sei der Moment, dem Kanton und den Förstern eins auszuwischen, nicht gut. Vergleichen Sie bitte auch nicht mit Spitälern. In der nächsten Zeit werden Sie Geschäfte vorgelegt erhalten, bei denen ebenfalls Vergleiche gezogen werden könnten, und das wäre nicht gut für die Natur. Ihr wollen wir doch einen Dienst erweisen, und da wäre es schade, wenn sich die Fronten versteifen würden.
Ein letzter Punkt. Ich war in Berggemeinden dabei, als es um die Problematik der Moorlandschaften ging. Da wird mehr und mehr gesagt: Wir, die wir immer Sorge trugen zur Natur, sollen plötzlich nichts mehr tun dürfen. Passen wir auf, dass wir diese Stimmung nicht noch schüren, sonst laufen wir Gefahr, dass Quervergleiche gemacht und sinnvolle Gesetzgebungen und sinnvolle Projekte im Grossen Rat nicht mehr durchgezogen werden könnten.
Die vorliegenden Projekte sind sorgfältig vorbereitet worden. Es sind keine Monsterprojekte, sie dienen in der Gesamtbeurteilung dem Schutz des Waldes – ich weiss, andere Kriterien sind auch nötig. Ich bitte Sie, den pauschalen Rückweisungsantrag von Herrn Zbären abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen gesamthaft über den Rückweisungsantrag Zbären ab. Herr Zbären ist damit einverstanden – der Rat ebenfalls.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Zbären	37 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

Präsident. Die Geschäfte 0378, 0379, 0512, 0513, 0514, 0624, 0625, 0823 und 0824 sind somit genehmigt.

Rahmenkredit zur Nutzung der Basis-Infrastruktur der Bedag Informatik

Beilage Nr. 20, Geschäft 0833

Genehmigt

Steuerverwaltung: Konto 1920 3290 Zinsen auf zuviel bezahlten Steuern; Nachkredit 1991

Beilage Nr. 20, Geschäft 0837

Genehmigt

Steuerverwaltung: Konto 1920 3185, PTT-Kosten; Nachkredit 1991

Beilage Nr. 20, Geschäft 0836

Genehmigt

Steuerverwaltung: Konto 1920 3520, Entschädigungen an Gemeinden für Steuerveranlagung und Steuerbezug; Nachkredit 1991

Beilage Nr. 20, Geschäft 0838

Genehmigt

Steuerverwaltung: Konto 1920 3990, Übertragungen in den Spitalsteuerzehntelfonds; Nachkredit 1991

Beilage Nr. 20, Geschäft 0839

Genehmigt

Liegenschaftsverwaltung: Konto 1970 100 3120 Erhöhte Aufwendungen durch die Umwandlung von Dienstwohnungen in Personalwohnungen; Nachkredit 1991

Beilage Nr. 20, Geschäft 0840

Genehmigt

Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates (Anpassungsgesetz)

Beilage Nr. 22

Zweite Lesung

Baumann (Uetendorf), Präsident der Kommission. Ich habe anlässlich der ersten Lesung auf die Wichtigkeit dieses Gesetzes hingewiesen; ich habe keine weiteren Bemerkungen und empfehle Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen.

Detailberatung

Art. 1–3

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung 139 Stimmen
Einstimmigkeit

Präsident. In Anbetracht des Umstandes, den neu Gewählten gratulieren zu können, schliesse ich die Sitzung etwas vorzeitig.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, 13. Mai 1992, 13.45 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 176 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, von Allmen, Begert, Daetwyler, Erb, Fahrni, Gallati, Jungi, Kelterborn, König (Bigenthal), Lüthi, Marti-Caccivio, Portmann, Probst, Reinhard, Schläppi, Schmid (Rüti), Sidler-Link, Sinzig, Sterchi, Stettler, Trüssel-Stalder, Wasserfallen, Wehrlin.

Dekret über die Teuerungszulagen

Beilage Nr. 23

Eintretensfrage

Gleichlautende Anträge Buser, Eggimann, Jenni (Bern) und Tanner

Nichteintreten

Eventualantrag Sidler (Biel)

Rückweisung an die Kommission mit der Auflage zur Überarbeitung gemäss folgendem Vorschlag:
Art. 1 Abs. 1: «...angestrebt» ersetzen durch «...erhalten».
Art. 2 Abs. 1: Auf den vollen Teuerungsausgleich besteht ein Rechtsanspruch.
Art. 2 Abs. 2: Der Regierungsrat setzt die Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar so fest, dass sie den Landesindex der Konsumentenpreise bis zum mutmasslichen Stand am Jahresanfang ausgleicht.
Art. 2 Abs. 3: Der ausgeglichene Indexstand ist im Beschluss festgehalten.

Antrag Lutz

Rückweisung

Hutzli, Präsident der Kommission. Es geht darum, klare Rechtsgrundlagen zu schaffen, um in Zukunft korrekt mit dem Teuerungsausgleich für unser Staatspersonal umgehen zu können. Schon im letzten Herbst diskutierten wir ausgiebig über dieses Thema. Wir sprachen vor allem darüber, ob ein voller Teuerungsausgleich gewährt werden solle oder nicht, und es ging auch um die Frage, wer zuständig sei.
Das vorliegende Dekret regelt insbesondere die zwei Fragen, ob unsere Staatsbeamten und -mitarbeiter einen Rechtsanspruch auf vollen Teuerungsausgleich haben oder nicht und ob der Regierungsrat oder der Grosse Rat zuständig sein soll, das Ausmass der Teuerungszulage festzulegen. Die Kommission diskutierte während eines ganzen Vormittags ausgiebig über das Dekret. Wir hatten als zusätzliche Unterlagen Besoldungsvergleiche zwischen dem Kanton Bern einerseits, andern Kantonen und Privatwirtschaft andrerseits. Wir hatten auch Unterlagen zur Frage, wie die Sache in andern Kantonen geregelt ist. Nicht möglich war der Blick nach Europa. Unsere vielgenannte und vielgerühmte Europastelle in der Staatsverwaltung war nicht in der Lage, uns einen Überblick zu geben, wie das Problem in den angrenzenden Staaten gelöst wird.

Es war leider nicht zu umgehen, dass viele Emotionen im Zusammenhang mit den beiden Fragen geweckt wurden und zum Ausdruck kamen. Ich hoffe, dass das heute nicht wieder der Fall sein wird.
Die Kommission hat gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates ein paar Änderungen vorgenommen. Im Artikel 2 Absatz 1, in dem es um die Zuständigkeit und den Umfang geht, wo also klar festgelegt werden soll, dass der Grosse Rat zuständig ist, hat die Kommission ergänzt: «auf Antrag des Regierungsrates». Die Absicht ist, den Regierungsrat in die Pflicht zu nehmen. Der Regierungsrat soll sich Rechenschaft geben, was machbar ist, was im Hinblick auf seine Führungsverantwortung als oberste Personalbehörde sinnvoll ist.
Die zweite Änderung gegenüber dem Regierungsantrag ist im Artikel 2 Absatz 2, wo wir ergänzt haben: «Vorbehalten bleiben die Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG).»
Die dritte Änderung hat zu einer Differenz zwischen den Vorstellungen des Regierungsrates und der Kommission geführt. Die Kommission hat nämlich beschlossen, es bestehe kein Anspruch «auf die volle Anpassung der Teuerungszulage», während der Regierungsrat daran festhält, dass «auf die Anpassung der Teuerungszulage» kein Rechtsanspruch bestehe.
Es liegt jetzt wieder eine ganze Anzahl von Abänderungsvorschlägen vor. Ich kann schon jetzt festhalten, dass der grösste Teil dieser Anträge in der Kommission schon behandelt und jeweils mit Mehrheitsentscheid abgelehnt wurde.
Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten, weil ein grosses Bedürfnis, eine grosse Notwendigkeit besteht, die richtige Rechtsgrundlage zu schaffen, damit wir in Zukunft wissen, wer in welcher Weise über die Teuerungszulagen befinden soll.

Tanner. Für die SP-Fraktion gibt es keine Gründe, das jetzt geltende Dekret über Bord zu werfen. Für uns ist das Dekret 1978/1984 nach wie vor ein Verständigungswerk zwischen dem Kanton und den Personalverbänden. Dieses Dekret gibt auch Rechtssicherheit. Das Gutachten von Professor Richli, das Sie bekommen haben, zeigt auf, wie sicher das ist, und Professor Zimmerli bestätigt es.
Das neue Dekret hingegen ist nichts anderes als ein Schnellschuss aus der Hüfte, ein Hauruckverfahren. Es ist gegen jede Vernunft entworfen worden. Die Ausgangslage ist klar: Wir haben einen rechtverletzenden Beschluss vom letzten Jahr mit dem Teuerungsausgleich von 3 Prozent, wir haben kein Einvernehmen mit den Arbeitnehmern des Staates, wir haben hängige Verfahren. Was will man nun mit dem neuen Dekret? Nichts anderes als einen Fehlentscheid konsolidieren. Man hat also Angst vor dem Mut, und Angst ist nie ein guter Ratgeber.
Das neue Dekret ist unüberlegt und unseriös. Dazu nur ein paar Stichworte: Es enthält inhaltliche Widersprüche, es schafft neue Rechtsprobleme, der wirtschaftliche Aspekt ist nicht berücksichtigt, elementare Führungsgrundsätze werden verletzt, und dabei schätzt man den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt nicht nur heute, sondern auch morgen ganz falsch ein. Ausserdem werden heilige sozialpartnerschaftliche Grundsätze mit Füssen getreten, der Arbeitsfrieden wird gefährdet, und es wird noch stärker polarisiert. Der Vergleich zwischen Bund und Kanton ist bei der Vorbereitung des neuen Dekrets nicht gewichtet worden. Die Arbeitsweise, wie sie an den Tag gelegt worden ist, ist unbefriedigend. Vor allem wurde die Kommission unvollständig, einseitig und nicht richtig informiert.
Zu den Widersprüchen im Dekret: Wir haben einen Zweckartikel, in dem schwarz auf weiss steht, man wolle die Kaufkraft erhalten. Dem gegenüber gibt es andere Artikel, die den vollen Teuerungsausgleich nicht absichern; man will ihn einfach nicht gewähren. Das ist ein grundlegender Widerspruch. Der zweite Widerspruch: Im Dekret über Besoldungen von Behördemitgliedern und des Personals haben wir eine Indexbindung bei den Bezügen und bei den Löhnen. Wir haben das aber auch im Dekret über die Besoldungen der Lehrer. Dazu steht das neue Teuerungszulagendekret im Widerspruch.
Zu den Rechtsproblemen: Nach den allgemein anerkannten Rechtsetzungsnormen reicht ein Budgetbeschluss nicht aus, damit der Ausgleich der Teuerung dem Grossen Rat übertragen werden kann; das ist juristisch nicht haltbar. Es brauchte ein besonderes Dekret, das man jedes Jahr wieder vorlegen müsste, und der Grosse Rat müsste gestützt auf dieses Dekret entscheiden. Mit dem neuen Erlass werden also die Rechtsprobleme nicht gelöst, sondern man schliddert gerade wieder in eine Prozesslawine hinein. Das ist bestimmt nicht sinnvoll.
Zu den wirtschaftlichen Aspekten und zur Personalpolitik: Es ist noch nicht lange her, da beantragte der Bundesrat den eidgenössischen Räten, es sei dem Bundespersonal für die nächsten vier Jahre die Teuerung auszugleichen. Ich habe mir die Botschaft kommen lassen, und ich habe sie gelesen. In weiser Voraussicht hat der Bundesrat nicht weniger als zehn Seiten geschrieben zur Vorbereitung des Entscheids, der jetzt im Nationalrat grossmehrheitlich gefällt worden ist. Das ist weitsichtig. Der Bundesrat hat alle Aspekte berücksichtigt, die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und personalpolitischen. Wenn man die Botschaft mit dem Vortrag zu unserem Dekretsentwurf vergleicht, zeigt sich ein Unterschied wie zwischen Tag und Nacht. Der Bundesrat und das eidgenössische Parlament haben das Signal gegeben, weitsichtig zu sein, aber wir im Kanton stehen hinten an.
Ein weiterer Punkt sind die Führungsgrundsätze: Man versucht, den Entscheid über den Teuerungsausgleich an den Grossen Rat zu delegieren. Das ist unsinnig. Ich habe es noch nirgends gesehen, dass so etwas im Parlament entschieden wird. Wir müssen die Regierung in die Verantwortung nehmen. Das Parlament kann nicht den Staat als Arbeitgeber vertreten. Der Vergleich mit den andern Kantonen beweist, dass das total daneben ist. Es gibt keinen Kanton, wo der Entscheid über den Teuerungsausgleich beim Parlament liegt, und beim Bund ist es auch nicht der Fall. Einzig Basel Stadt – nicht vergleichbar mit einem grossen Kanton – kennt diese Regelung. Aber ein solches Verfahren ist unsinnig, der Fristenlauf ist unsinnig.
Zu den Grundsätzen der Sozialpartnerschaft: 1978 und 1984 wurde das heute gültige Dekret gemacht, das man als Verständigungswerk verstand. Die Regierung handelte mit den Personalverbänden etwas aus, und gemeinsam sagte man, man könne dazu stehen, und der Grosse Rat segnete das ab. Jetzt läuft es anders; es wird polarisiert. Das hat aber keine Zukunft, und das Vertrauen fehlt.
Wie sieht es punkto Teuerungsausgleich in den Gemeinden und in den andern Kantonen aus? Praktisch alle Kantone glichen Ende 1991 oder Anfang 1992 auf den Indexstand von Ende Jahr aus. Auch die Städte und der Bund glichen auf den aktuellen Stand aus. Der Kanton Bern

steht mit Waadtland allein da und hat damit eine rückständige Personalpolitik geprägt.
Noch etwas zum Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt: Der wirtschaftliche Aufschwung wird kommen, und wenn wir sehen, was der Bund, die Gemeinde Bern, die umliegenden Kantone getan haben, dann muss man sagen, der Entscheid des Kantons Bern ist schlecht. Das Vertrauen des Personals in den Kanton als Arbeitgeber ist nicht mehr vorhanden. Wir haben schon mehr Schnellschüsse gehabt, zum Beispiel den Abbau der Beiträge an die Krankenkasse, den Personalabbau. Die Sicherheit des Arbeitsplatzes ist relativiert, der Beamtenstatus in Frage gestellt worden. Das sind alles Entscheide, die das Personal nicht zufriedenstellen, das gibt Unruhe. Was der Kanton braucht, ist eine Vertrauensbasis, damit die Leute nicht davonlaufen; es braucht Ruhe und Sicherheit.
Ich habe am Anfang schon die Kommissionsdokumentation kritisiert. Wir haben wohl Vergleichszahlen bekommen, aber uns fehlten wesentliche Grundlagen: Die Stellungnahme von Professor Zimmerli bekamen wir nicht als Grundlage für den Entscheid in der Kommission; wir bekamen sie erst, nachdem der Entscheid schon gefallen war. Wir bekamen sogar falsche Informationen. Der Regierungsrat erzählte uns, die Verbände seien mit der Vorlage in gewissen Punkten einverstanden. Dem war nicht so! Anschliessend an den Kommissionsentscheid bekamen wir zusätzliche Informationen über die Debatte im Grossen Rat zum Dekret 1978/1984. Diese Dokumentation war einseitig. Diese Debatte war ziemlich ausführlich, und wir bekamen nur ein paar Auszüge, die nur die halbe Wahrheit zeigten. Bekanntlich ist die halbe Wahrheit nicht die Wahrheit.
Zum Finanzpolitischen: Kurzfristig bedeutet der Beschluss vom Dezember Einsparungen, längerfristig aber werden wir damit Mehrkosten verursachen. Ein schlechtes Ansehen des Kantons Bern im Vergleich mit Bund, Gemeinden und andern Kantonen wird dazu führen, dass wir besondere Massnahmen treffen müssen, damit die Leute nicht davonlaufen. Das kostet bekanntlich; der Nachholbedarf wird teuer sein.
Abschliessend möchte ich aus der Botschaft zur Volksabstimmung über das Raddampfergesetz vom letzten Februar zitieren: «Die Limite der obligatorischen Beitragsverpflichtung wird jährlich der Teuerung angepasst.» Es geht um ein altes Dampfschiff; wenn dort die Ratsmehrheit und das Volk bereit sind, die Beiträge an die Betriebsdefizite der Teuerung anzupassen, können wir nicht Hand bieten, wenn man das beim Personal nicht will. Deshalb kündige ich jetzt schon an: Sollte das Dekret hier beraten werden, werden wir Namensaufruf verlangen. Wir wollen wissen, wer zu den Leuten des Kantons steht und wer nicht.

Lüscher. Mit dem Dekret soll Klarheit geschaffen werden. Der Kommissionspräsident hat das gesagt, und wir können es in der Vorlage lesen. Dieses Ziel wird unseres Erachtens nicht erreicht. Es wird politisch nicht erreicht, und es wird auch juristisch nicht erreicht. Die EVP/LdU-Fraktion ist deshalb weder vom Vorgehen noch vom Inhalt befriedigt und beantragt, auf das Dekret nicht einzutreten.
Die Art und Weise, wie das Dekret zustandegekommen ist, hat den Beigeschmack einer Nacht-und-Nebel-Aktion. Unbefriedigend war die Vernehmlassung im Schnellverfahren mit einer Pro-forma-Anhörung der Sozialpartner, störend die hängigen Verfahren.
Die vorgeschlagene Regelung ist in den zentralen Fragen widersprüchlich. Herr Tanner hat dazu schon einiges gesagt. Nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Teuerungsausgleich auf Renten sind geklärt, es sind Rechtsfragen offen. Am meisten Sorgen macht unserer Fraktion die klare Absicht, auf Kosten der Arbeitnehmer zu sparen. So ein Sparen ist kurzsichtig. Es ist ähnlich kurzsichtig wie das Sparen beim Gebäudeunterhalt. Während einiger Zeit merkt man nicht viel, man hat den Eindruck, man könne wirklich sparen. Aber dann kommt plötzlich das böse Erwachen respektive die Teuerungsgesamtsanierung. Der Staat, die Verwaltung als Nonprofitorganisation, hat nicht sehr viele Ressourcen, die er bewirtschaften kann; das Personal ist eine der wenigen Ressourcen, die wir haben. Wir müssen zu dieser Ressource Sorge tragen. Ich meine nicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergoldet werden müssen, aber man muss ihnen Wertschätzung entgegenbringen. Leider ist das Gegenteil der Fall. In den letzten Monaten ist viel Goodwill verlorengegangen. Wir, das Parlament, haben es versäumt, eine für beide Seite akzeptable Lösung, einen Mittelweg zu suchen. Wir haben das von unserer Fraktion her aufzuzeigen versucht, als wir einen Ausgleich von 4 Prozent vorschlugen. Heute stehen wir in der Gefahr, zum Wiederholungstäter zu werden. Unsere Fraktion bedauert diese Entwicklung ausserordentlich. Für uns ist eine Lösung, die nicht auf einem offenen Gespräch und einem Konsens beruht, schlicht nicht akzeptabel.

Eggimann. Es ist eigenartig: Von allen den Gesetzen und Dekreten, die in den Direktionen bereitliegen, kommen zwei aus der Finanzdirektion vor den Grossen Rat. Das entspricht unserer Situation. Wir starren wie hypnotisiert auf das Loch in der Staatskasse. Die Finanzknappheit hat in letzter Zeit die Ratsarbeit erschwert. Manchmal reagierten wir panisch. Das ist eine schlechte Grundlage für die Politik.
Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass sich die Debatte über die Verfassung wohltuend von diesen andern Debatten abhob. Für uns von der FL/JB-Fraktion war das eine ganz wichtige Erfahrung. Wir merkten, dass der Berner Grosse Rat auch anders kann. Wir hatten es schon fast vergessen. Da ging wieder ein Berner Geist auf – im Gegensatz zum Zeitgeist. Den Berner Geist könnte man etwa so beschreiben: Man muss halt reden miteinander. Bei den Verfassungsfragen redeten wir miteinander und fanden sogar Konsens. Es gibt noch ein anderes Wort, das in diesem Zusammenhang wichtig ist und das die Berner auch brauchten, wenn sie in Not waren: «Nume nid gschprängt.» Bei der Verfassung nahmen wir uns Zeit für die wichtigen Fragen, und niemand sagte etwas von Redezeitbeschränkung, denn es war selbstverständlich, dass die Sache wachsen musste.
Jetzt aber wechseln wir offenbar wieder rasch zum Zeitgeist. Das heisst: hetze u jufle. Das Dekret über die Teuerungszulagen wird behandelt, obwohl wir eigentlich Kontinuität und Zeit gebraucht hätten für die Verfassung. Es wird behandelt, obwohl eine Beschwerde hängig ist und vieles juristisch noch nicht geklärt ist. Es ist keine ordentliche Vernehmlassung gemacht worden, sondern nur eine Anhörung. So wie das Dekret jetzt vorliegt, ist es nicht wirklich durchdacht.
Nicht der Grosse Rat sollte die Teuerungszulage festlegen, sondern, wenn schon, der Regierungsrat, denn er ist der Arbeitgeber, mit ihm können die Verbände verhandeln. Wenn der Grosse Rat mit dem Voranschlag die Teuerungszulage festlegen will, so ist der Zeitpunkt

wahrscheinlich zu früh. Mit diesem Dekret schaffen wir jedes Jahr eine grosse, unnötige Diskussion und eine grosse Verunsicherung. Wollen wir das?
Wir von der FL/JB-Fraktion halten es auf jeden Fall für problematisch, wenn die Teuerung nicht oder nur teilweise ausgeglichen werden soll. Es verwundert mich eigentlich, dass uns noch nicht in den Sinn gekommen ist, dass dies einen grossen Imageverlust für den Kanton Bern bedeutet. Unser Finanzdirektor ist ja sehr imagebewusst, und die ganze Kampagne für das schweizerische Mittel in Steuersachen ist doch eigentlich eine Kampagne für das Image des Kantons Bern. Jetzt machen wir mit solchen Massnahmen, die sehr gut sichtbar sind, weil sie einzigartig sind in der Schweiz, unser Image kaputt. Dazu müssten wir uns doch Gedanken machen.

Jenni (Bern). Der Entwurf zum Teuerungszulagendekret ist ein panikartiger und untauglicher Versuch, die Rechtsfehler des Grossratsbeschlusses vom letzten Jahr über die Kürzung der Teuerungszulagen hinterher auszubügeln. Offensichtlich dämmerte es auch in der Finanzdirektion, und man merkte, dass dieser Beschluss rechtlich nicht haltbar war. Sie geriet in Panik. Wenn man aber so pressiert und wenig differenziert, dann produziert man aus einem Fehler heraus bereits einen zweiten. Im vorliegenden Entwurf ist keine genügende Grundlage für spätere Budgetbeschlüsse des Grossen Rates enthalten. Dies aber wird ja eigentlich von der Finanzdirektion angestrebt.
Schon die Art und Weise, wie der Entwurf entstanden ist, zeigt die Haltlosigkeit und Unsorgfalt des Vorgehens. Man hat auf eine Vernehmlassung verzichtet, hat nur ganz kurzfristig eine Einladung zu einer Anhörung verschickt. Man würde diese Einladung wahrscheinlich besser Vorladung nennen. Man verhandelte nicht mit den Sozialpartnern. Das Resultat dieses Vorgehens ist untauglich. Was man uns vorzulegen wagt, ist rein formal schon fragwürdig.
Die Zielrichtung des Entwurfs ist aber durchaus erkennbar: Auf den Ausgleich der Teuerung soll kein Rechtsanspruch bestehen. Offenbar soll die Gewährung der Teuerungszulage in Zukunft eine Gnade sein. Das entspricht nicht unseren Vorstellungen. Ein Finanzdirektor, der sich immer rühmt, was für eine fortschrittliche Personalpolitik er betreiben wolle, betreibt damit eine völlig demolierende Personalpolitik. Der Möglichkeit des Staates Bern, sich seine Beamten zu erhalten, wird dadurch schwerer Schaden zugefügt. Bei der Geschwindigkeit, mit der dieser Entwurf durchgesetzt werden soll, ist es natürlich auch nicht möglich, eine Lösung für ein anderes Problem zu unterbreiten, nämlich für die Ausrichtung der Teuerungszulage nur auf einem bestimmten Lohnbestandteil, das heisst unter Ausklammerung der Lohnbestandteile, die die hohen Einkommen ausmachen.
Der Dekretsentwurf ist in seiner Form und in seinem Inhalt ein würdiger Ausdruck der völlig unhaltbaren Finanzpolitik, die gegenwärtig die Grossrats- und Regierungsratsmehrheit unter der äusserlichen Führung von Herrn Augsburger betreiben. Wir lehnen das Dekret ab und bitten Sie, darauf nicht einzutreten.

Sidler (Biel). Herr Kommissionspräsident Hutzli hat gesagt, es gehe bei dem Dekret darum, Klarheit zu schaffen in bezug auf den Teuerungsausgleich. Das muss ich bestreiten. Wie bereits die Vorredner gesagt haben, schafft das Dekret vielmehr Unklarheit und Unsicherheit. Der Teuerungsausgleich ist keine Reallohnerhöhung, sondern eine Anpassung der Löhne an die Teuerung, also eine Art Besitzstandgarantie. Wenn wir mit andern Kantonen vergleichen, wo es den halbjährlichen Teuerungsausgleich gibt, wenn wir mit Italien vergleichen, wo es eine Scala mobile gibt, wo also die Teuerung laufend ausgeglichen wird, muss man sogar sagen, dass auch ein voller jährlicher Teuerungsausgleich eigentlich ungenügend ist. Das Personal muss ein Recht auf den Teuerungsausgleich haben. Die Nichtgewährung des Teuerungsausgleichs ist ein Reallohnabbau. Insbesondere das Personal in der unteren Hälfte der Lohnklassifizierung – es sind zum grossen Teil Frauen – wird in seiner Existenz betroffen, wenn der Teuerungsausgleich wie im letzten Dezember nur zum Teil gewährt wird. Es besteht das Problem, dass in diesem Parlament vielfach die Betroffenheit fehlt.
Mit der möglichen Nichtgewährung des vollen Teuerungsausgleichs wird das Klima verschlechtert und das Verhältnis zu den Sozialpartnern, zu den Personalverbänden und zum Personal arg strapaziert. Ist es deswegen, dass Herr Augsburger und eine Mehrheit in diesem Parlament so auf dem Streikverbot im Personalgesetz beharrten? Warum will Herr Augsburger als oberster Personalchef plötzlich die Verantwortung nicht mehr tragen? Warum will er die Frage des Teuerungsausgleichs wie ein heisses Eisen fallenlassen und in die Hände des Palaments geben?
Die mögliche Nichtgewährung des Teuerungsausgleichs widerspricht den Effista-Zielen, weil sie Unsicherheit schafft und demotivierend wirkt. Herr Augsburger sagt uns, man wolle am bisherigen System festhalten. Aber warum soll man dann ein neues Dekret machen?
Das Dekret ist insgesamt widersprüchlich. Einerseits wird im Zweckartikel gesagt, es gehe um die Kaufkrafterhaltung, andrerseits wird im Artikel 2 gesagt, es bestehe kein Rechtsanspruch auf den Teuerungsausgleich. Die entscheidende Neuerung im Dekret steht im Widerspruch zum angegebenen Zweck. Aus diesen Gründen beantrage ich, auf das Dekret nicht einzutreten.
Für den Fall, dass trotzdem Eintreten beschlossen wird, habe ich einen Eventualantrag eingereicht: Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, die Diskussion sei aufgrund des Alternativvorschlags, der Ihnen vorliegt, neu aufzunehmen. Der Alternativvorschlag ist von allen Personalverbänden des Kantons Bern, den Gewerkschaften, ausgearbeitet worden, und er ist im Gegensatz zum vorliegenden Dekret klar und widerspruchlos. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Lutz. Es ist nicht gerade der kleinste Brocken, den wir hier behandeln. Es geht bei jedem ausgeglichenen oder nicht ausgeglichenen Teuerungsprozent um 50 Mio. Franken, wobei drei Fünftel davon auf die Lehrer und das Staatspersonal im engeren Sinn entfallen und zwei Fünftel auf das weitere Personal, das sich innerhalb der staatlichen Besoldungsordnung bewegt, vor allem bei den subventionierten Betrieben.
Mein Rückweisungsantrag beruht auf folgender Überlegung: Seit uns der Regierungsrat im letzten November den Antrag stellte, den Teuerungsausgleich nicht voll zu gewähren, ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich dieser Kompetenzdelegation entstanden. Das Rechtsgutachten Richli ist gemacht worden, Sie alle haben das Gutachten lesen können. Die eigentlichen Entscheide werden vor Verwaltungsgericht gefällt werden. Zum Gutachten von Herrn Professor Richli ist ein Gutachten unseres Gutachterpapstes, Ständerats und Rechtsprofessors Zimmerli gemacht worden. Herr Zimmerli hatte den Auftrag, praktisch innerhalb von 24 Stun-

den ein Gutachten abzuliefern. Dieses Gutachten zum Gutachten dokumentiert die erhebliche Rechtsunsicherheit, in der wir uns befinden. Das Gutachten Zimmerli macht erstaunliche Feststellungen, die bei der Begründung einer Rückweisung des Dekrets berücksichtigt werden müssen. Herr Zimmerli schreibt: «Herr Richli weist in seinem Gutachten mit Recht darauf hin, für 1992 hätte deshalb der Grosse Rat das Dekret aus dem Jahre 1978 ausdrücklich aufheben müssen, wenn er die Kompetenz für die Festsetzung der Teuerungszulagen 1992 für sich hätte beanspruchen wollen.» Soweit so klar. Wir betonen hier immer unsere Budgethoheit, und Herr Zimmerli äussert sich auch dazu: «Daran ändert auch der vom Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Budgets 1992 gefasste Beschluss nichts, die Teuerungszulage für 1992 auf 3 Prozent festzulegen. Die Budgethoheit des Parlamentes steht unter dem Vorbehalt der hier interessierenden Kompetenzen des Regierungsrates.» Das heisst: Eine dekretsmässige Kompetenzdelegation an den Regierungsrat kann nicht durch einen Budgetbeschluss angefochten oder aufgehoben werden. Das rechtliche Vorgehen der Regierung, das erstmalig war, führte dazu, dass über die Auslegung des jetzt gültigen Dekrets eine grosse Rechtsunsicherheit entstanden ist. Herr Zimmerli rügt auf der Seite 3 seines Gutachtens die Regierung, indem er sagt, es sei rechtlich verfehlt gewesen, dem Grossen Rat unter den gegebenen Bedingungen die Sache vorzulegen. Im übrigen teilt Herr Zimmerli die Auffassung, der Regierungsrat hätte nicht in einem Ausmass von 3 Prozent von der effektiven Teuerung abweichen können.

Wir sind jetzt dabei, die ganze Sache zu korrigieren, indem wir möglichst schnell ein neues Dekret in Kraft setzen, so schnell, dass wir damit das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber – letzterer ist unbestrittenermassen die Regierung – aufs Spiel setzen. Wir üben hier einen politischen Druck auf einen ausstehenden Verwaltungsgerichtsentscheid aus und wollen uns so davor bewahren, allenfalls für die zweite Hälfte 1992 den nicht bezahlten Teuerungsausgleich doch noch aus der Staatskasse bezahlen zu müssen. Ich kann mir vorstellen, dass das Verwaltungsgericht in erhebliche Schwierigkeiten geraten könnte, weil wir mehr und mehr die Tendenz haben, politische Entscheide, die uns Mühe machen, den verwaltungsgerichtlichen Instanzen zu übergeben.

Im Dekretsentwurf Artikel 2 Absatz 2 steht: «Auf die (volle) Anpassung der Teuerungszulage besteht kein Rechtsanspruch.» Diese Formulierung stellt nach meiner Auffassung einen unzulässigen Eingriff in bisher gültiges Recht dar. In den letzten Jahren hat die Regierung die zusätzliche Teuerung, die über die normalerweise mit 2 Prozent ins Budget eingestellte Teuerung hinausging, ohne uns zu fragen über Nachkredite bewilligt. Der Dekretsentwurf will das ändern.

Warum verlange ich Rückweisung? Weil ich der Meinung bin, es müsse geklärt werden – und das kann nur durch eine ausführlichere Diskussion, als sie bisher stattgefunden hat, geklärt werden –, ob tatsächlich die Kompetenz an den Grossen Rat zurückdelegiert werden soll. Ich frage Sie, ob Sie der Meinung sind, bei einer privaten Aktiengesellschaft sei es Sache der Aktionäre, die jeweilige Teuerungszulage für das Betriebspersonal via Genehmigung des Budgets festzulegen. Wenn der Regierungsrat die wichtigste und vornehmste Aufgabe, die er hat, nämlich den Umgang mit der Ressource Personal, an uns übertragen will, ist er sich dann bewusst, was das konkret bedeutet, welchen Verhandlungsspielraum und welchen Vertrauensspielraum er dabei aufs Spiel setzt?

Man kann alles relativieren und sagen, wir können das Teuerungsdekret wieder ändern. Aber grundsätzlich und systematisch wird hier ein Kompetenzbereich der Regierung wegen der Finanzlage an ein Organ übertragen, das nicht mit dem Personal, also mit denjenigen, die die wesentlichste Leistung in diesem Staat erbringen, verhandeln kann. Das ist sehr problematisch.

Wenn man das finanzpolitisch begründen will und sagt, es bestehe nicht immer ein Anspruch auf vollen Teuerungsausgleich, es könne auch mal abweichende Situationen geben, dann ist es um so nötiger, dass die Regierung im Einvernehmen mit dem Sozialpartner eine Sonderregelung treffen kann. Wenn der Grosse Rat nach Finanzplan entscheiden würde, ob er das Budget mit einem vollen oder mit einem reduzierten Teuerungsausgleich genehmigen möchte, dann gäbe es bis ins Jahr 1995 keinen vollen Teuerungsausgleich, weil sich der Staat jedes Jahr mit zusätzlichen 200 Mio. Franken zusätzlich verschulden wird. 200 Mio. Franken entsprechen 4 Prozent Teuerungszulage. Wenn der Grosse Rat das Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushalts ernst nehmen und auf der Grundlage des Finanzplanes handeln will, kann er bis 1995 die Teuerungszulage nicht im vollen Umfang zugestehen. Mit dem Dekret setzen wir uns also in die Situation, dass wir als Oberaufsichtsbehörde letztlich Entscheide treffen müssen, die möglicherweise im Interesse des Ganzen sind. Es kann aber sicher nicht in unserem Interesse sein, über drei oder vier Jahre die Teuerung nicht auszugleichen, weil damit die ganze Führung der Ressource Personal gegenüber andern Kategorien und gegenüber dem, was auf dem Arbeitsmarkt gültig ist, total ins Hintertreffen geraten würde. Dessen sollte man sich bewusst sein.

Meine Rückweisung des Dekrets geht davon aus, dass grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Teuerungsausgleich bestehen muss, dass aber die Regierung in Verhandlungen mit den Sozialpartnern abweichende Regelungen treffen kann. Die Regierung hätte Instrumente in der Hand, indem die zahlenmässige Grössenordnung des Personals gesteuert werden kann. Wenn man sagt, man wolle einfach das vorhandene Geld ein wenig anders auf die Gesamtmasse der Bezüger verteilen, dann ist das eine schlechte Art, die Personalressource zu steuern.

Man kann heute in der Zeitung lesen, der Herr Finanzdirektor sei der Meinung, man habe ja noch viele andere attraktive Instrumente, die man neben den Teuerungsausgleich stellen könne, man müsse sie nur anwenden: Leistungslohnkomponente, Weiterbildungsangebote usw. Aber wir haben das noch nicht. Wir haben noch keine neue Ämterklassifikation; wir werden sie erst in zwei Jahren haben. Wir haben noch keinen definierten Leistungslohnanteil. Ich hätte den entsprechenden Artikel im Personalgesetz gerne zurückgewiesen, damit wir endlich gewusst hätten, was der Leistungslohnanteil genau bedeutet. Ich glaube, dass es viele Attraktivierungsmöglichkeiten gibt. Aber für mich ist es auch absolut klar, dass das, was jetzt im Rat passiert, einem politischen Denken entstammt, das leider nicht über die Legislaturperiode hinausreicht und das den Ausgleich des Finanzhaushalts à tout prix bis Ende der Legislatur erreichen muss, obwohl wir alle wissen, dass der Dampfer, auf dem wir uns befinden, einen Bremsweg von etwa zwei bis drei Legislaturperioden hat. Der Schuldenberg beziehungsweise die Welle, die der Dampfer zurücklässt, wird bis ins Jahr 2010 oder 2020 weiterwirken.

Wir müssen uns einfach klar sein, dass durch das Dekret die Verantwortung redelegiert wird, und zwar in einem Punkt, der die ganz sensiblen Bereiche des Staatswesens betrifft. Deshalb bitte ich Sie, das vorliegende Dekret zurückzuweisen.

Aebersold. Obwohl man dem Tagblatt des Grossen Rates vom 8. Februar 1984, als es um die Teilrevision des Teuerungsdekrets ging, klar entnehmen kann, wie das Wörtlein «kann» zu interpretieren ist, obwohl in der Antwort auf die Interpellation Hurni (Gurbrü) sehr klar ausgesagt wird: «Für die Staatsbeamten und die Lehrer besteht im übrigen kein Anspruch auf einen vollen Teuerungsausgleich», hat doch das Gutachten Richli zu einer Verunsicherung geführt. Man sieht, wieviel solche Gutachten wert sind oder wie man sie interpretieren kann. Mit dem neuen Dekret, das wir heute behandeln und auf das die SVP-Fraktion eintreten will, soll die Unsicherheit behoben werden. Es ist sicher allen klar, dass es nicht ein Ziel sein kann, in den nächsten Jahren keine Teuerungszulagen auszubezahlen. Aber der Weg, der zu dem Ziel führt, das wir anstreben, ist wahrscheinlich nicht bei allen der gleiche. Wir unterstützen ganz klar die Meinung, auf Teuerungszulagen bestehe kein Rechtsanspruch. Wir wollen, dass sich der Grosse Rat nicht nur am Ende des Jahres mit der Teuerungszulage befasst, sondern während des ganzen Jahres. Es ist sicher gut, wenn bei allen oder vielen Finanzvorlagen oder auch bei einem Stellenabbau in unseren Hinterköpfen ein Lämpchen aufleuchtet, das sagt, halt, wir haben eigentlich noch Löhne zu bezahlen, und wir uns fragen, ob noch genug Geld im Kässeli sei. Mit Birnen und Hosenknöpfen können wir nämlich die Teuerungszulage nicht bezahlen. Es ist wichtig, das ganze Jahr hindurch daran zu denken, dass wir Angestellte haben, dass wir sie recht bezahlen wollen, dass wir ein gewisses Geldvolumen haben und nicht mehr. Deshalb müssen wir das Dekret unterstützen.
Noch eine kleine Korrektur: Herr Tanner hat von der Botschaft betreffend das Bundespersonal gesagt, sie umfasse zehn Seiten. Das stimmt nicht. Ich habe die Botschaft auch, und ich sehe nur fünf Seiten. Vielleicht hat er die Vorderseite und die leere Rückseite dazugezählt.

Steinlin. In wesentlichen Teilen kann ich auf das verweisen, was die Antragsteller Tanner und Lutz gesagt haben; denn es ist die Meinung der ganzen SP-Fraktion.
Wir haben in letzter Zeit vom Finanzdirektor einen Hüftschuss nach dem andern, schlecht gezielt in das gleiche grosse Finanzloch, gesehen. Es ist für mich erstaunlich, wie wenig abgeklärt und wieviel geschossen worden ist. Die Auswirkungen sind wenig abgeklärt. Als man in der Kommission nach den Auswirkungen bei den Renten fragte, kam nur ein Haufen Nichts.
Zur gegenwärtigen Situation bezüglich Teuerungsausgleich, Herr Aebersold, möchte ich nicht auf die Debatte vom letzten Dezember zurückkommen. Ich frage einfach, wer die Unsicherheit verursacht habe. Liegt die Ursache beim unklaren Dekret und bei den Beschlüssen des Grossen Rates, die, wenigstens nach meiner Interpretation, gesetzwidrig waren, oder bei den Gutachtern, die das festgestellt haben? Herr Zimmerli liegt ja Ihrer Partei nicht so fern, und ich stelle fest, dass er zum gleichen Schluss kommt wie Professor Richli. Damit steht der Streit im Moment 2 : 0 für die Beschwerdeführer.
Wie muss der Teuerungsausgleich festgelegt werden? Wir haben klare Anweisungen: Im Beamtengesetz Artikel 20 und im Lehrerbesoldungsgesetz Artikel 5 steht, es müsse per Dekret geschehen. Im letzten Dezember machten wir es nicht per Dekret, sondern per Grossratsbeschluss. Wer meint, seither hätten wir etwas gelernt, stellt fest, dass es im neuen Dekret wieder nicht so ist: Im Artikel 2 steht, es geschehe jeweils mit dem Voranschlag. Das ist nicht das, was uns das Gesetz vorschreibt.
Warum braucht es für die Festlegung des Teuerungsausgleichs ein Dekret? Weil es um Rechtsetzung geht. In allgemeiner Form wird für eine Vielzahl von Beamten, Behördemitgliedern, Rentnern, Subventionierten und indirekt auch für verschiedene Gemeindeangestellte Recht festgelegt. Beim Bund und anderswo ist das Sache der Rechtsetzung, die in einem Dekret enthalten sein muss. Der Vorschlag, es solle über das Budget gehen, ist schlicht gesetzwidrig.
Was wäre eine sinnvolle Lösung? Angenommen, man wolle den Teuerungsausgleich nur teilweise geben, müsste man parallel zum Budget ein Dekret vorbereiten, in dem genau festgehalten ist, wieviel Prozent Teuerungsausgleich man geben will. Gleichzeitig mit dem Budget würde dann ein solches Dekret beschlossen. Damit hätte man etwas Konkretes. Hier aber, mit diesem Dekretsentwurf, entscheiden wir nicht über die Sache, sondern wir diskutieren über Leerformeln. Es sagt ja niemand, wieviel Ende Jahr ausgeglichen werden soll. Darüber werden wir noch einmal ausgiebig debattieren. Wir machen jetzt praktisch eine Vorschussdebatte zur Budgetdebatte vom nächsten November. Ein Dekret mit konkreten Angaben über die Höhe der auszugleichenden Teuerung sei zu kompliziert, meint der Regierungsrat. Das scheint mir aber ein schwaches Argument zu sein.
Was wir heute tun könnten, wenn wir ein Dekret beschliessen wollen, wäre ein Dekret, das den Anspruch auf vollen Teuerungsausgleich generell festlegt. Damit hätten wir dieses Thema ein für allemal vom Tisch und müssten beim Budget nicht mehr diskutieren, weil es sich um eine gebundene Ausgabe handelte.
Was uns hier vorgelegt wird, ist auch aus einem andern Grund noch eine Zwängerei. Über die Teuerungszulage 1992 entschieden wir im Dezember 1991. Dazu laufen Beschwerden. Bevor diese vom Verwaltungsgericht entschieden sind, will man schon wieder korrigieren; offenbar hat man kalte Füsse bekommen. Das ist doch ein merkwürdiges Vorgehen, denn entweder werden die Beschwerden abgewiesen, und dann ist das Dekret unnötig. Wenn aber die Beschwerden gutgeheissen werden, haben wir folgende Situation: Vom Januar bis Juni haben wir fünf Prozent Teuerungsausgleich, danach Sturz – zwei Prozent weniger ab Juli, also eine echte Lohnkürzung. Da stellt sich die Frage, ob das überhaupt rechtlich zulässig wäre, vor allem im Bereich der Renten. In der Kommission stellten wir fest, dass offenbar auch die Finanzdirektion gewisse Zweifel hat.
Es ist eine Zwängerei, wenn man das Dekret so schnell machen will, mit dem Ziel, ein allfälliges Verwaltungsgerichtsurteil möglichst unwirksam zu machen. Das vorliegende Ergebnis bedeutet, dass wir eine Rechtsunsicherheit durch mindestens zwei neue ersetzen.
Zur gegenwärtigen Personalpolitik ist eine gewisse Skepsis am Platz. Wir haben wegen der Nichtgewährung des vollen Teuerungsausgleichs einen Lohnabbau. Man sollte übrigens nicht von Teuerungszulage sprechen, denn es geht nicht um eine Zulage, sondern um einen Ausgleich der Teuerung, also um die Kaufkrafterhaltung. Wir haben einen Personalabbau von 20 Prozent. *(Zwischenruf Kilchenmann: Jede fünfte vakante Stelle soll nicht besetzt werden!)* Das ist richtig; ich muss das

so präzisieren. Dann haben wir einen Abbau des Beamtenstatus, und wir haben Einsparungen, die sich auch auf die Infrastruktur der Beamten auswirken. Wenn wir das mit den Zielsetzungen von Effista vergleichen, müssen wir feststellen, dass von den schönen Vorstellungen von Personalentwicklung zum Beispiel in den Bereichen des Bildungsurlaubs, der Weiterbildung, der Arbeitszeitflexibilisierung oder, was jetzt eigentlich kommen müsste, der Arbeitszeitverkürzung nicht mehr viel vorhanden ist. Man kann übrigens schon konkrete Auswirkungen feststellen. Beim Bund habe ich es selber erlebt, dass wir bei den letzten Stellenausschreibungen überraschend viele Anmeldungen von kantonalen Beamten hatten, die sich jetzt für Bundesstellen interessieren. Es gibt Rechnungen aus der Privatwirtschaft, wonach die Neubesetzung einer Stelle Kosten von 50000 Franken oder mehr ausmacht. Es ist nicht eine sehr erfreuliche Perspektive, wenn wir jetzt nicht nur eine Personalreduktion, sondern auch noch eine stärkere Fluktuation haben. Das gibt nicht nur mehr Kosten, sondern auch einen Abbau der Leistungsfähigkeit der kantonalen Verwaltung. Wir brauchen eine bessere Personalpolitik.

Guggisberg. Das alte Dekret hatte den Vorteil, dass es kurz und einfach war. Es bestand aus nur vier Artikeln. Aber wegen einer Kann-Formulierung im Artikel 2 gab es Anlass zu widersprüchlichen Interpretationen.
Auf die Vorgeschichte des vergangenen Winters und auf die juristischen Auslegungen kann ich nicht eingehen. Als Vertreter des Gewerbes allerdings möchte ich an Sie alle und an das Staatspersonal appellieren, an Ihre Solidarität. Die Stellen in der Privatwirtschaft sind nicht mehr so sicher, wie sie waren und wie sie es beim Staat noch sind. Deshalb erwarte ich von den Staatsangestellten ein kleines Opfer. Wenn der Teuerungsausgleich nicht voll ausgerichtet werden kann, heisst das noch lange nicht, dass dies für die Wirtschaft negativ ist, wie ich es im Protokoll der Kommission las. Die wirtschaftliche Stabilität gerät deswegen auch nicht aus den Fugen, wie es ebenfalls in der Kommission gesagt wurde. Mir bedeutet der Arbeitsfrieden sehr viel. Er ist leider einer der letzten Standortvorteile, den unser Land noch zu bieten hat, seit wir unter Geldknappheit leiden, seit die hohen Zinsen Einzug gehalten haben und seit der Schweizer Franken weniger wert ist.
Welche Behörde, der Grosse Rat oder der Regierungsrat, über die Teuerungszulage bestimmen wird, wird hier Anlass zu Diskussionen geben. Ich glaube nicht, dass man ein privates Unternehmen tel quel mit dem Staat vergleichen kann, Herr Lutz. Das geht nicht, weil die Voraussetzungen anders sind. In einem privaten Unternehmen kann überhaupt keine Behörde über eine Teuerungszulage bestimmen. Das wird von einer paritätischen Kommission beschlossen, und beide Seiten halten sich daran.
Auch bei der Frage des Rechtsanspruchs gehen die Meinungen diametral auseinander. Wir sind der Ansicht, es bestehe kein Rechtsanspruch. Was die Minimalgarantie betrifft, hat die Kommission einen Kompromiss gefunden. Wir unterstützen deshalb den Artikel 3 des Dekretsentwurfs und stellen dazu keinen Antrag mehr.
Wir beantragen, auf das Dekret einzutreten und die Anträge auf Nichteintreten abzulehnen. Wir lehnen auch die Rückweisung ab. Das will aber nicht heissen, Herr Tanner, dass wir gegen das Staatspersonal wären, ganz sicher nicht. Ein Namensaufruf scheint mir nicht nötig; ich glaube nicht, dass einzelne ihre Meinung ändern werden. Es wäre ein Armutszeugnis, wenn man wegen des Namensaufrufs die Meinung ändern würde.
Auch für uns, Herr Eggimann, war die Verfassungsdebatte eine gute Debatte, sachlich und fundiert. Ich kann nur hoffen, dass auch jetzt sachlich und fundiert diskutiert wird.
Herrn Sidler möchte ich noch sagen, den Vergleich mit Italien finde ich nicht am Platz.

Boillat. Je tiens à préciser d'entrée que je suis personnellement fonctionnaire; je suis donc concerné directement et on devrait peut-être me retirer le droit de parole. Et pourtant, ce que je tiens à dire ne tient pas à un réflexe égoïste. Je tiens à parler au nom de mes collègues fonctionnaires, au moins au nom d'une partie de ceux-ci. Comme fonctionnaire, je ne veux pas être bradé pour satisfaire à des besoins administratifs ou financiers. Comme fonctionnaire, je tiens à maintenir des rapports de confiance entre les divers partnenaires. Or qu'en est-il avec le projet actuel? Je ne répéterai pas tout ce qui a été dit, mais le pourquoi aussi de mon refus d'entrer en matière, et là je rejoins en partie ce que certains prédécesseurs ont dit à cette tribune.
Au mois de décembre de l'année passée, j'ai accepté aussi de participer aux économies générales qu'on nous demande dans le cadre du canton. J'ai accepté de faire le sacrifice et de descendre à 3 pour cent de renchérissement. Il m'a semblé que ce que l'on m'avait demandé à l'époque était quelque chose de supportable, même si c'était peut-être pénible. Mais je ne suis pas d'accord, comme le projet actuel le demande, de reprendre chaque année la même discussion que nous avons eue en décembre, discussion qui s'étend sur des heures, voire des jours. Je crois personnellement qu'il appartient à notre Exécutif de prendre ses responsabilités, de décider lui-même; il est faux de laisser deux cents personnes décider de cet objet. Je ne sais pas qui, tout à l'heure, a fait la comparaison avec la société anonyme, où il y a une assemblée d'actionnaires, mais dans laquelle ce ne sont pas les actionnaires qui fixent les dividendes, c'est effectivement l'exécutif de cette société anonyme.
Donc personnellement, je refuserai l'entrée en matière et l'appel nominal demandé par Monsieur Tanner ne me gêne pas tout. Je vous prie aussi de refuser l'entrée en matière.

Emmenegger. Herrn Steinlin hat uns mit seinen Ausführungen über die Rechtsunsicherheit verunsichern wollen, und da sollte man eine gewisse Korrektur anbringen. Der Grosse Rat hat im Dezember nach einer sehr bewegten Diskussion entschieden, der Teuerungsausgleich sei wegen der ausserordentlichen Lage, in der wir uns im Moment befinden, nicht im vollen Umfang zu bezahlen. Das war ein politischer Entscheid, der hier ausgekämpft und ausdiskutiert und von der Mehrheit so entschieden wurde. Der Grosse Rat interpretierte damit das bisherige Dekret in entsprechender Weise und sagte, das könne man so machen. Es ist das gute Recht derjenigen, die das anders sehen, dagegen Beschwerde zu führen. Dafür haben wir einen Rechtsstaat. Die Streitfrage ist bis heute nicht entschieden. Wenn jetzt der Regierungsrat sagt, der Grosse Rat habe einen politischen Entscheid gefällt, der rechtlich in Frage gestellt werde, und um die Unsicherheit zu beseitigen, schlage er ein neues Dekret vor, kann man das doch nicht als Zwängerei bezeichnen. Es geht darum, die politische Entscheidung vom letzten Dezember umzusetzen. Wenn der Regierungsrat ein entsprechendes Dekret vorlegt, ist das

zu verstehen als «gouverner c'est prévoir». Deshalb bin ich für Eintreten.

Hofer. Eine Vorbemerkung: Ich bin selber auch Arbeitnehmer, und bei meinen Überlegungen berücksichtige ich die wirtschaftliche Situation unseres Kantons und unseres Landes.
Die Vorlage, mit der wir uns heute nachmittag befassen, soll gemäss einem Brief des Personalamtes die folgenden zwei Fragen klären: «Besteht nach geltendem Recht ein Anspruch auf mehr oder weniger vollen Teuerungsausgleich? Wer ist zu dessen Festsetzung zuständig?» Das Dekret gibt Antwort auf diese Fragen.
Zum Votum von Herrn Tanner: Es stimmt, dass die Kommission noch nach der Sitzung mit Unterlagen bedient wurde. Aber warum war das so? Aus meiner Sicht als Kommissionsmitglied war es so, weil die Personalverbände einen Tag nach der Kommissionssitzung eine Pressekonferenz durchführten.
Ich muss das Gutachten Zimmerli relativieren. Herr Zimmerli hatte nämlich nur den Auftrag, sich dazu zu äussern, ob die Teuerungszulage auf dem Grundlohn oder auf dem Bruttolohn ausgerichtet werde, und nichts anderes.
Der Bericht der Justizdirektion lag in der Kommissionssitzung vor, und darauf konnte ich mich als Kommissionsmitglied abstützen. Die Justizdirektion kommt in ihrem umfassenden Bericht zu folgenden Schlüssen: 1. Dem Regierungsrat komme keine Kompetenz zu, die Höhe der Teuerungszulage zu bestimmen, denn das falle unter die Budgethoheit des Grossen Rates. 2. Der Grosse Rat habe die Revision des Dekrets über die Teuerungszulage sofort anzugehen. 3. Das jetzt gültige Dekret über die Teuerungszulage sei verfassungs- und gesetzwidrig. 4. Der Grosse Rat habe vor Genehmigung des Budgets 92 einen Beschluss über die Höhe der Teuerungszulage zu fassen. – Nach der bestehenden Regelung konnten wir diesen Beschluss so nicht fassen.
Zum Begriff des vollen Teuerungsausgleichs standen der Kommission Grundlagen zur Verfügung. Als das Dekret am 8. Februar 1984 revidiert wurde, gab es aufgrund eines Antrags von Ratskollege Jürg Schärer eine lange Diskussion um die Wörtchen «ist» oder «kann». Zuletzt entschied der Grosse Rat für die Kann-Formulierung. Fritz Hurni (Gurbrü) reichte am 21. November 1985 eine Motion zum Teuerungsausgleich ein. In der Antwort der Regierung kam klar zum Ausdruck, dass kein Anspruch auf den vollen Teuerungsausgleich besteht.
Diese Fakten wollte ich doch noch mitteilen. Ich bitte Sie dringend, auf das Dekret einzutreten. Ich habe den Verdacht, gewisse Kreise wollten verhindern, dass das Problem jetzt gelöst wird, damit die Beschwerde mehr Chancen hat.

Kurath. Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 1992 unterhielten wir uns eingehend über die rechtliche Situation. Umstritten war unter anderem die Frage, ob und in welchem Umfang der Teuerungsausgleich gewährt werden solle. Wir stellen fest, dass wir nicht weitergekommen sind, dass die Unsicherheit nach wie vor besteht. Das Gutachten von Professor Richli ist verschiedentlich zitiert worden; ich möchte klar festhalten, was er sagt. Wir hatten im letzten Jahr eine Teuerung von um die 5 Prozent, und er sagt – um nach unten abzugrenzen –, ein Anteil von nur 2 Prozent stehe klar gegen die Entstehungsgeschichte der Normen. Um nach oben abzugrenzen, sagt er aber auch, es bestehe keine Verpflichtung, den Ausgleich bis zur letzten Kommastelle zu gewähren. Es besteht also ein Anspruch, aber nicht unbedingt ein voller Anspruch in jeder Situation. Wenn man diese Aussage ein wenig grosszügig interpretiert, scheint uns der Vorschlag der Kommission, den Rechtsanspruch auf die volle Anpassung der Teuerung zu verneinen, als ungefähre Festschreibung der Auffassung, die Herr Professor Richli in seinem Gutachten darlegte. Die Regierung lehnt dagegen jeglichen Rechtsanspruch ab. Das aber scheint uns mit der Entstehungsgeschichte der Teuerungszulage nicht vereinbar zu sein. Ein derart grundsätzlicher Wechsel müsste vorgängig zwischen dem Kanton und den Personalverbänden vertieft beraten werden. Dafür hat jetzt die Zeit offensichtlich gefehlt.
Wir sind der Meinung, die Festschreibung der Ansicht von Professor Richli sei im heutigen Zeitpunkt richtig und entspreche einem Bedürfnis nach ein wenig mehr Klarheit. Damit würde der Rechtsanspruch grundsätzlich anerkannt, aber nicht der Anpsruch auf den vollen Teuerungsausgleich.
Noch ein Wort zur Kompetenz des Grossen Rates oder des Regierungsrates. Weil der Grosse Rat über die Budgethoheit ohnehin seinen Einfluss auf die Personalausgaben geltend machen kann, scheint es auf den ersten Blick richtig zu sein, wenn man die Kompetenz, wie es der Regierungsrat will, dem Grossen Rat zuweist. Wenn man sich die Sache genauer überlegt, sich vor allem vor Augen hält, dass der Regierungsrat als Exekutivorgan der Patron der Verwaltung, also der Arbeitgeber ist, dann kommt man zum Schluss – Herr Lutz hat in diesem Zusammenhang schon Professor Zimmerli zitiert –, dass die Kompetenz dem Regierungsrat zugewiesen werden müsste. Der Antrag Büschi schlägt das so vor. Offen bleibt bei diesem Antrag allerdings die Frage – Herr Steinlin hat schon darauf hingewiesen –, nach welchen Kriterien sich die Höhe der Teuerungszulage im Rahmen der Vorgabe, dass kein Rechtsanspruch auf den vollen Ausgleich bestehe, bemessen soll. Ich denke, die Kriterien seien eigentlich sehr naheliegend. Das erste ist die mögliche Teuerungsrate, das zweite die Praxis bei andern Verwaltungen vor allem im Raum Bern und bei der Privatindustrie. Auch Herr Richli sagt, wenn beispielsweise der Bund nicht den vollen Ausgleich gebe, dann ändere die Situation. Der Vergleich mit der Praxis anderer Verwaltungen und der Privatindustrie wird also beigezogen werden müssen. Das wird Gegenstand sein von Aussprachen zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und der Verwaltung respektive den Personalverbänden. Deshalb unterstützen wir auch dort den Antrag Büschi, wo er sagt, vorgängig müssten die Personalverbände begrüsst werden. Das, Herr Finanzdirektor, ist Sozialpartnerschaft.
Aufgrund dieser Überlegungen sind wir der Meinung, wir sollten auf das Dekret eintreten und es auch nicht zurückweisen. Wir sollten diskutieren und die notwendigen Änderungen, wie ich sie skizziert habe, ins Dekret einbringen, nämlich einen Rechtsanspruch, aber nicht auf den vollen Teuerungsausgleich, und die regierungsrätliche Kompetenz zur Festlegung der Teuerungszulage.

Hutzli, Präsident der Kommission. Die meisten Argumente, die jetzt gefallen sind, insbesondere von den Votanten, die nicht eintreten möchten, haben wir in der Kommission schon ausgiebig diskutiert. Wenn Herr Lüscher bedauernd feststellt, das Dekret habe auf politischer Ebene keine Klarheit gebracht, muss ich ihm sagen: Politisch ist eigentlich alles klar, aber es gibt keinen Konsens. Wir haben eine Gruppe, die beim Problem des

Teuerungsausgleichs nur eines sieht, nämlich die Kaufkrafterhaltung, und die deshalb den vollen Teuerungsausgleich durchsetzen will. Eine andere politische Option besteht in einem Beitrag an die Inflationsbekämpfung und in der Rücksichtnahme auf die kantonalen Finanzen und die Wirtschaftslage. Das sind die beiden politischen Optionen, zwischen denen es keinen Konsens gibt. Das heisst aber nicht, dass wir nicht auf das Dekret eintreten können. Es ist ganz klar, dass wir mit Mehrheitsbeschlüssen werden arbeiten müssen.
Es ist viel von den Gutachten Richli und Zimmerli gesprochen worden. Zum Glück haben gewisse Votanten das schon ins rechte Licht gestellt. Das Zitat aus dem Gutachten Richli, das Herr Lutz vorgetragen hat, beweist ja, dass Herr Richli Stellung nahm zu den Beschlüssen vom letzten Herbst und nicht zum Dekret, das wir jetzt zu behandeln haben. Herr Kurath hat richtig festgestellt, dass sich aus dem Gutachten Richli der Bedarf ergibt, jetzt das Dekret zu erlassen.
Der Vorwurf, die Kommission sei unrichtig und unvollständig dokumentiert worden, ist von Herrn Hofer schon entkräftet worden. Ich weise ihn auch zurück.
Ich möchte noch zum Vergleich mit den andern Kantonen einiges klarstellen, damit es in den weiteren Diskussionen nicht immer wieder gesagt werden muss. Bezüglich der Kompetenz des Grossen Rates oder des Regierungsrates hat der Kanton Basel-Stadt die gleiche Regelung, wie sie von der Kommission beantragt wird. Folgende Kantone haben im letzten Jahr die Teuerung nicht voll ausgeglichen: Waadt, Genf und Schaffhausen. Es gibt einen Punkt im Dekretsentwurf, den es in keinem andern Kanton gibt, nämlich die Minimalgarantie.
Herr Steinlin hat schon in der Kommission versucht, uns zu verunsichern. Aber sehr viel Logik, Herr Steinlin, enthält Ihre Argumentation nicht. Sie möchten jedes Jahr ein neues Dekret, und Sie sagen, man könne ausserdem ein grundsätzliches Dekret verabschieden, wenn darin festgehalten werde, dass der volle Teuerungsausgleich gewährleistet sei. Das wollen wir ja gerade, nur umgekehrt, nämlich ein Dekret, das sagt, es gebe grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf einen vollen Teuerungsausgleich. Wenn man das eine grundsätzlich tun kann, sollte man grundsätzlich auch das andere tun können.
Zum Schluss noch etwas zum Schnellschussverfahren. Aus meiner beruflichen Praxis muss ich sagen: Mir scheint, es handle sich um ein sehr langes Verfahren, wenn es Monate braucht, um so ein Dekret mit ein paar wenigen Artikeln juristisch, volkswirtschaftlich usw. abzuklären. Wenn man schaut, wieviele Leute in der Verwaltung daran beteiligt waren, kann man sicher nicht von einem Schnellschuss reden. Es handelt sich nicht nur um eine Angelegenheit des Finanzdirektors, sondern insbesondere auch die Justizdirektion arbeitete ganz intensiv daran.
Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.

Augsburger, Finanzdirektor. Die Votanten von vorhin haben mich insofern an die Schöpfungsgeschichte erinnert, als sie den Regierungsrat als Adam zu verlocken suchten, den Apfel vom Baum der Erkenntnis zu pflükken. Aber der Regierungsrat lässt sich nicht verführen.
Es ist noch gar nicht so lange her und einzelne Votanten von vorhin waren auch dabei, als es im Kanton Bern eine sogenannte Finanzaffäre gab. Da wurden einzelne Regierungsräte oder die Regierung in globo angeprangert, weil sie sich nicht an die Verfassung und an einzelne Gesetze gehalten hatten. Ich bin ein wenig überrascht, wenn manche Leute, die damals auch dabei waren, jetzt genau das Gegenteil wollen. Herr Grossrat Hofer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir ein grundlegendes Gutachten der Justizdirektion haben, wonach das heute geltende Dekret verfassungswidrig ist. Die Regierung liess im Lauf der Finanzaffäre im Dezember 1986 ein Gutachten der Herren Professoren Saladin und Kälin erstellen, das ganz klar zum Schluss kam, dass eine Ausgabendelegation an den Regierungsrat nur dann möglich sei, wenn das auf Gesetzesebene festgelegt wird. Es besteht keine Rechtsnorm, wonach Sie als Vertretung des Volks diese Delegation vornehmen können. 1984, als das heutige Dekret einer Teilrevision unterzogen wurde, war diese Erkenntnis noch nicht vorhanden, und der Fehler, der gemacht wurde, ist verständlich und erklärbar. Aber wenn man in der Zwischenzeit erkannt hat, dass es so nicht geht, dann muss man die Konsequenzen ziehen. Die Erkenntnis kam nicht vom Regierungsrat, sondern von denjenigen, die jetzt die Korrektur verhindern wollen, nämlich von den Promotoren des Gutachtens Richli. Herr Professor Richli sagte, das Dekret sei rechtlich fragwürdig. Die Regierung hat das zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein Parteiengutachten, zu dem es noch anderes zu sagen gibt. Aber dass wahrscheinlich etwas daran ist, kann ich Ihnen an folgendem zeigen: In der Teilrevision des Dekrets im Jahr 1984 sagte Herr Grossrat Scherrer, der damals noch bei der POCH war *(Zwischenruf: Schärer)* – Entschuldigung, also Herr Schärer sagte: «Nur noch eine kurze Bemerkung zum Versuch des Finanzdirektors, die Differenz zwischen der Ist- und der Kann-Formulierung einzuebnen.» Herr Grossrat Schärer erklärte dann, für ihn sei es ein grosser Unterschied, ob die Teuerung ausgeglichen werden «kann» oder auszugleichen «ist» – zu Recht, wie ich meine. Er verlangte vom Grossen Rat, ganz klar darüber abzustimmen, ob das Dekret eine Ist- oder eine Kann-Formulierung beinhalte. Der Grosse Rat beschloss, es sei eine Kann-Formulierung zu wählen. Trotzdem kommt Herr Richli jetzt zum Schluss, dies sei immer noch nicht klar.
Die Rechtsunsicherheit hat nicht der Regierungrat geschaffen, sondern sie ist geschaffen worden, weil man eine Ist-Formulierung durchdrücken will. Können Sie dem Regierungsrat böse sein, wenn er mindestens ab 1. Juli 1992 eine Rechtsgrundlage haben will, die klar und sicher ist? Das darf doch nicht wahr sein! Wenn der Regierungsrat feststellt, das Dekret, das 1984 teilrevidiert wurde, sei verfassungswidrig, dann darf er es doch nicht so belassen, sondern muss eine neue Fassung vorschlagen, die gesetzes- und verfassungskonform ist. Ich denke, da sind Sie mit mir einverstanden.
Es ist absolut an der Zeit und notwendig, dass man die Konsequenzen zieht. Man kann ja in der Politik auch gescheiter werden, und man kann ja auch auf die Argumente eines politischen Gegners eingehen; das habe ich in der letzten Session hier drin mehrmals gehört. – Es ist an der Zeit, dass wir jetzt die Sache so regeln, wie es der Grosse Rat in der Dezembersession verstanden haben wollte und wie es 1984 klar zum Ausdruck kam.
Noch ein Wort zum Problem der Rentner, das Herr Grossrat Steinlin angesprochen hat. Das Teuerungsproblem der Rentner ist im Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung im Artikel 20 Absatz 2 geregelt: «Der Teuerungsausgleich auf den Renten gemäss BVG richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.» Der Teuerungsausgleich bei den Renten hat also nichts mit diesem Dekret zu tun; diesen Punkt können wir abhäkeln.

Ich möchte Sie bitten, im Sinn der Rechtssicherheit auf das Dekret einzutreten.

Blatter (Bern). Mit Interesse und Spannung habe ich auf die Stellungnahme des Finanzdirektors gewartet, weil für mich die ganze Geschichte – nicht nur diese Ratsdebatte, sondern auch die Kommissionsarbeit und was vorher passierte – auch mit den Fragen nach Seriosität und Wahrheit zu tun hat.
Am 11. Februar 1992 fand eine Aussprache zwischen den betroffenen Personalverbänden, also dem Lehrerverein, dem Staatspersonalverband und dem VPOD einerseits und dem Finanzdirektor andrerseits statt. Die Verbände legten ganz klar dar, weshalb sie einem solchen Dekret nicht zustimmen können, wo sie die Probleme sehen und welche Vorschläge sie machen. Aufgrund der Reaktionen musste man annehmen, dass man in der Gesamtregierung offenbar nicht ganz richtig über den Verlauf des Gesprächs orientierte. Als die betroffenen Personalverbände das Protokoll des Gesprächs vom 11 Februar erhielten, das die Finanzdirektion verfasst hatte, mussten sie feststellen, dass es die Verhandlungen nicht vollständig wiedergab. Das führte die Verbände und die Dachorganisationen dazu, dass sie am 23. März der Gesamtregierung den Sachverhalt noch einmal schriftlich darlegten und konkrete Vorschläge machten. Dieser Brief war also etwa am 24. März bei den Regierungsräten. Am 30. März tagte die Kommission, deren Arbeit Herr Hutzli heute vorgestellt hat. Es war ganz klar, dass unter anderem unsere Fraktion die Vorschläge der Personalverbände in Form von Anträgen aufnahm. Wir wiesen darauf hin, dass wir nur unter Berücksichtigung dieser Anträge dem Dekret zustimmen könnten. Unter anderem ging es darum, ob im Dekret gesagt wird, man strebe mit der Teuerungszulage die Kaufkrafterhaltung an, oder ob gesagt wird, mit der Teuerungszulage werde die Kaufkraft erhalten. Der Finanzdirektor zeigte sich sehr erstaunt, dass wir noch so einen Antrag stellten, denn er habe sich doch genau in dieser Frage mit den Personalverbänden geeinigt. Ich korrigierte diese Aussage und verwies noch einmal auf den Brief, der offenbar auch während der Kommissionssitzung auf seinem Tisch lag. An der gleichen Kommissionssitzung wies Herr Steinlin darauf hin, es gebe offenbar einen Brief von Professor Zimmerli, der nicht nur etwas sage über die Zuordnung der 3 Prozent, sondern auch etwas über das Gutachten Richli. Auch darauf gab es keine vollständige Antwort, und der Brief wurde den Kommissionsmitgliedern nicht verteilt. Man kann also sagen: sicher nicht die volle Wahrheit oder falsche Informationen an die Kommission von seiten des Finanzdirektors.
Die Personalverbände hatten schon längere Zeit eine Pressekonferenz für den 31. März vorgesehen, um über den Stand der Dinge beim Beschwerdeverfahren zu informieren und ihre Haltung zu den Kinder- und Familienzulagen kundzutun. Am gleichen Tag wurde in der «Berner Tagwacht» die Stellungnahme von Professor Zimmerli publik gemacht. Die Personalverbände sahen den Zimmerli-Bericht an diesem Tag, kurz vor der Pressekonferenz, zum ersten Mal. Es war klar, dass die Presse wissen wollte, was wir davon hielten. Die Presse wollte auch wissen, wie es in der Kommission gelaufen war. Fabio Tanner und ich waren an dieser Pressekonferenz als Vertreter der Dachorganisationen dabei, und wir informierten die Presse darüber, dass die Kommission ungenügend und falsch informiert worden sei. In der «Berner Zeitung» stand am Tag darauf eine Erklärung von Herrn von Känel, Mitarbeiter des Finanzdirektors, wonach unser Vorwurf zurückzuweisen sei, denn Herr Augsburger habe die von uns angeprangerte Aussage nicht gemacht. Man stellte uns also hin, wie wenn wir etwas Unwahres gesagt hätten. Ich halte hier fest: Unsere Aussage vor der Presse und diejenige, die ich soeben gemacht habe, stimmt, und sie ist in der Zwischenzeit auch im Kommissionsprotokoll festgehalten. Ich halte daran fest, dass die Personalverbände das Gutachten von Professor Zimmerli bis am 31. März nicht hatten und es somit auch nicht der «Berner Tagwacht» zuspielen konnten. Ich halte auch fest, dass Professor Zimmerli nicht nur zu der Zuordnung der Teuerungszulage etwas sagt, sondern dass er sich auch ausführlich zum Gutachten Richli im Sinn von Herrn Richli äussert.
Mit Datum vom 3. April hat Herr von Känel im Auftrag des Kommissionspräsidenten den Kommissionsmitgliedern einen Brief zugestellt. Da tauchten plötzlich Unterlagen auf, die meines Erachtens einfach in die Kommission gehört hätten, beispielsweise der Brief von Professor Zimmerli und die Stellungnahme – ich bezeichne das nicht als Gutachten – des Justizdirektors vom Dezember 1991. Es waren also schon während der Diskussionen vom Dezember und dann während der Kommissionssitzung und während der Gespräche mit den Personalverbänden Papiere vorhanden, die man nicht einmal den Kommissionsmitgliedern zeigte. Ich finde das unseriös, um so mehr als man von Anfang an sah, dass die Kommission zerstritten sein würde.
Nachträglich erhielten wir auch noch Auszüge aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom Jahr 1984, wo es um die Kann-Formulierung ging. Professor Richli verweist darauf, dass man die ganze Debatte um die Dekretsrevision anschauen müsse. Man könnte jetzt auch die Interpretation von Finanzdirektor Martignoni, die er im Auftrag der Gesamtregierung vornahm, vorlesen und interpretieren. Deshalb finde ich es auch unseriös, wenn man nur gerade die Seiten aus dem Tagblatt zustellt, die einem ins Konzept passen.
Bedenklich ist schliesslich, wenn man in dem Brief, den die Kommission erst nach der Kommissionssitzung bekommen hat, schreibt, es gehe darum, das Dekret so rasch wie möglich zu erlassen, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, so dass auch der Beschluss des Grossen Rates vom Dezember 1991 rechtlich konsolidiert werde. Ich habe den Duden zu Hilfe genommen, um sicher zu sein: Konsolidieren bedeutet sichern oder festigen. Man hat also etwas beschlossen, um dann festzustellen, hoppla, wir sind gestolpert, und jetzt müssen wir das husch, husch korrigieren. Kolleginnen und Kollegen, das ist nicht seriös, un das hat auch nichts mehr mit Sozialpartnerschaft zu tun, und da fehlt ganz einfach das Vertrauen.

Schärer. Ich bin zweimal angesprochen worden und muss deshalb noch etwas sagen. Um es vorauszuschikken: Mein Name ist Schärer, nicht Scherrer. Die SVP hat, bis zum Regierungsrat hinauf, offenbar ein wenig Schwierigkeiten, zwischen EDU und SP zu unterscheiden; das scheint ja auch beim gegenwärtigen Regierungsratswahlkampf so zu sein.
Im Tagblatt des Grossen Rates vom 8. Februar 1984 Seite 70 und folgende ist die Debatte abgedruckt, auf die Herr Hofer und Herr Augsburger hingewiesen haben. Es ging um die Ist- oder Kann-Formulierung. Eine halbe Zitation ist halt auch unwahr; es tut mir leid. Erst die ganze Zitation ist wahr. Herr Martignoni, damals noch Finanzdirektor, sagte ganz ausdrücklich zuhanden der Materialien und mit Bezugnahme auf die Bedenken von linker

Seite: Ob eine Ist- oder eine Kann-Formulierung gewählt werde, sei für die Entscheidung des Regierungsrates in der Frage des jährlichen vollen Teuerungsausgleichs nicht relevant. Der Regierungsrat erklärte ganz explizit, er sei gewillt, die Teuerung periodisch voll auszugleichen. Das war der Schluss der Debatte, und das ist in den Materialien nachzulesen. – Zitieren ist gut, aber man müsste dann schon den ganzen Zusammenhang zitieren.

Augsbuger, Finanzdirektor. Ich gehe mit Herrn Grossrat Blatter (Bern) durchaus einig, dass das Vernehmlassungsverfahren besser hätte ablaufen können. Es hat natürlich damit angefangen, dass mit grossem Publizitätsaufwand gesagt wurde – ich zitiere einen Presseausschnitt: «SP, FL, GB und Verbände laden sich aus.» Am 24. Januar hatten wir eine konferenzielle Anhörung. Dort hätte Herr Blatter seine Einwände schon einbringen können. Aber die Gewerkschaften luden sich eben selber aus. Der Regierungsrat setzte dann die Behandlung des Dekrets extra aus, als die Verbände schrieben, sie möchten jetzt doch wieder das Gespräch aufnehmen. Am 11. Februar führten wir das Gespräch und hörten die Verbände an. Deswegen konnten wir das Dekret im Regierungsrat erst 14 Tage später verabschieden, mit der Konsequenz, dass die Kommission das Dekret erst entsprechend spät erhielt. Das war sehr unbefriedigend, und ich bitte hier im Namen der Regierung um Entschuldigung dafür, dass die Kommission das Dekret nicht früher erhielt.
Wir gaben alle Informationen weiter, die wir hatten. Wenn die Regierung das sogenannte Gutachten Zimmerli nicht herausgab, so deshalb, weil es sich nicht um ein Gutachten handelte. Herr Zimmerli erklärte sich in verdankenswerter Weise bereit, innerhalb von 24 Stunden zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Teuerungszulage auf der Brutto- oder auf der Grundbesoldung zu entrichten sei. Er behielt sich vor, mündliche Ergänzungen dazu zu geben. Alles, was jetzt hier von Professor Zimmerli zitiert wird, ist nur zur Hälfte richtig, wie das vorhin gerade Herr Schärer gesagt hat. Es handelt sich also um einen ersten Wurf für eine Beurteilung, die hier nicht zur Debatte steht.
Es gibt einen Problempunkt, bei dem mit den Personalverbänden eine Einigung erzielt werden konnte. Im Artikel 1 Absatz 1 hiess es zuerst: «... bezweckt den Teuerungsausgleich.» Das widersprach dem Artikel 2, in dem steht, es bestehe kein Rechtsanspruch. Wir wählten dann die Formulierung: es wird angestrebt. Deshalb konnten wir mit gutem Gewissen sagen, wir hätten in diesem Nebenpunkt eine Übereinstimmung mit den Personalverbänden, mindestens verbal, gefunden.
Ich halte noch einmal fest: Ich bedaure ausserordentlich, dass sich die Verbände selber ausluden und nachher auf Verzögerungstaktik machten, so dass wir das Dekret nicht zeitgerecht abliefern konnten.

Präsident. Herr Tanner möchte noch etwas sagen. *(Protest bei den bürgerlichen Fraktionen.)*

Tanner. Nach Ratsreglement ist es zulässig, dass ich noch etwas sage. Ich muss noch etwas sagen zur Blitzaktion der Finanzdirektion, die Verbände anzuhören. Wir wurden imperativ herzitiert, innert sehr kurzer Frist, um anzuhören, wie das Dekret aussieht. Von freisinniger Seite haben wir sehr viel darüber gehört, was Sozialpartnerschaft sei, wie wichtig sie sei für die Schweiz; von Standortgunst nicht zuletzt wegen der Sozialpartnerschaft war die Rede. Für mich ist Sozialpartnerschaft, wenn man zusammensitzt, ringt, verhandelt, Lösungen sucht und dann zu diesen Lösungen steht. Aber nicht so, wie es gelaufen ist. Die Zeit der gnädigen Herren ist vorbei.

Präsident. Wir stimmen jetzt über den Nichteintretensantrag ab, danach gegebenenfalls über den Rückweisungsantrag, und Herr Lutz wird dann noch präzisieren, wie die Rückweisung zu verstehen ist.

Abstimmung

Für den Antrag Buser/Eggimann/ Jenni (Bern)/Tanner (Nichteintreten)	82 Stimmen
Für Eintreten	79 Stimmen

(Freudenkundgebung bei den Fraktionen links der Mitte.)

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

Beilage Nr. 24

Erste Lesung

Präsident. Herr Steinlin will einen Ordnungsantrag stellen.

Steinlin. Nach dem für uns alle relativ überraschenden Entscheid beim Teuerungsdekret habe ich noch eine Zulage: Ich beantrage die Rückweisung des Staatsbeitragsgesetzes an die Kommission, mit dem Auftrag, den Anhang zu bereinigen.
Zur Begründung: Wenn Sie die grüne Vorlage nehmen und den Anhang anschauen, sehen Sie dort 96 Gesetze. In der grauen Vorlage sind im Anhang 126 Gesetze aufgeführt. Differenz: 30 Gesetze. Dazu kommt, dass viele zusätzliche Gesetzesartikel aufgeführt sind, die in der grünen Vorlage nicht enthalten waren. Die Kommission hat eine einzige Angabe korrigiert, nämlich beim Steuergesetz; dort hat sie einen Artikel beigefügt, der in der grünen Vorlage nicht enthalten war. Ansonsten ist der Anhang unverändert von der Kommission verabschiedet worden. Das heisst also, dass man nachträglich 30 Gesetze in den Anhang hineingeschmuggelt hat, ohne dass die Kommission dazu Stellung genommen hätte. Von mir aus gesehen ist das eine Umgehung des Grossen Rates. Es ist eine Spekulation darauf, dass niemand im Rat das bemerken würde. So darf man aber mit dem Grossen Rat nicht umgehen.
Damit Sie die Dimension dieser Änderung sehen, muss ich ein Beispiel geben: Gesetzliche Beiträge nach Artikel 18 können um 20 Prozent gekürzt werden. Der Finanzdirektor hat gesagt, das könne etwa 200 Mio. Franken ausmachen...

Präsident. Herr Steinlin, ich muss Sie bitten, sich kurz zu fassen. Sie haben einen Ordnungsantrag gestellt, und Sie können jetzt nicht einen Rückweisungsantrag begründen.

Steinlin. Ich komme sofort zum Schluss. Wenn man 30 Prozent von den 200 Millionen nimmt, dann geht es um zusätzliche Kürzungsmöglichkeiten von 60 Mio. Franken. Ich gehe davon aus, dass die Kommission über diese Ergänzung, die gravierend ist, die die Gemeinden betrifft, diskutieren muss; sonst ist der Grosse Rat als

Gesetzgebungsorgan untauglich. Deshalb Rückweisung an die Kommission. Erst wenn die 30 zusätzlichen Gesetze dort beraten sind, soll die Vorlage in den Grossen Rat kommen.

Emmenegger. Ich beantrage, auf diesen Ordnungsantrag nicht einzutreten. Es handelt sich nämlich gar nicht um einen Ordnungsantrag, sondern um einen Rückweisungsantrag. Die Reihenfolge ist folgende: Zuerst spricht der Kommissionspräsident zu diesem Thema, und im Rahmen der Eintretensdebatte kann nachher der Rückweisungsantrag gestellt werden.

Bhend. Ich möchte mich auch noch zum Ordnungsantrag äussern. Es geht darum, ein Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen, das schlecht vorbereitet ist, bei dem man die Kommission umgangen und versucht hat, dem Grossen Rat etwas unterzujubeln. Was ist passiert? Im Anhang wurden 96 Dekrete und Gesetze der Kommission vorgelegt. Stillschweigend und ohne Kommentar wurden dann 26 weitere Erlasse eingefügt, in der Hoffnung, niemand bemerke es. Das aufmerksame Ratsmitglied Steinlin hat es gemerkt und stellt jetzt fest, dass die Vorlage, die wir beraten sollen, in dieser Form von der Kommission nicht behandelt worden ist. Für mich geht es weiter: Es handelt sich um einen Vertrauensbruch des Finanzdirektors gegenüber dem Parlament. Dieser Versuch, das Parlament zu umgehen, ist meiner Meinung nach ein schwerer Verstoss. Deshalb können wir in dieser Form nicht auf das Gesetz eintreten. Ich bitte Sie, die Traktandenliste in dem Sinn zu ändern, dass man auf dieses Geschäft jetzt nicht eintritt, sondern die Kommission beauftragt, die Vorlage in der jetzigen Form zuerst zu diskutieren. Erst wenn die Kommission das diskutiert hat, treten wir darauf ein. Das ist das ordentliche Verfahren, und etwas anderes gibt es meiner Meinung nach nicht.

Präsident. Wir reden immer noch zum Ordnungsantrag. Herr Fuhrer und Herr Kilchenmann haben sich noch gemeldet. Ich wäre froh, wenn sich der Herr Kommissionspräsident dann auch noch zu der angeschnittenen Problematik äussern würde.

Fuhrer. Herr Steinlin und Herr Bhend haben sich jetzt in recht scharfer Art geäussert. Es ist aber nicht ganz so, wie Herr Steinlin gesagt hat. Ich habe mir hier notiert: In der grünen Vorlage waren 98 Gesetze und Dekrete aufgeführt. Zuletzt sprachen wir in der Kommission darüber, dass mindestens das Steuergesetz noch aufgeführt werden müsse und dass wahrscheinlich noch andere dazukommen würden. So schlecht lief es also nicht, und bis zur zweiten Lesung werden wir die Sache noch über die Bühne bringen. Ich beantrage Ihnen, auf die Rückweisung nicht einzutreten.

Kilchenmann. Aus meiner Sicht möchte ich ganz klar zurückweisen, was Herr Steinlin und Herr Bhend gesagt haben. Als wir das Staatsbeitragsgesetz in der Kommission behandelten, kamen wir zuletzt zum Anhang und stellten fest, dass verschiedene Gesetze und Dekrete, die gemäss unserem Massnahmenpaket hätten einbezogen werden sollen, nicht enthalten waren, beispielsweise das Steuergesetz, das Raddampfergesetz und verschiedene andere. Es blieb unwidersprochen, als man sagte, die Verwaltung solle abklären, was alles zusätzlich noch abgedeckt werden müsse. Wir haben jetzt einen Katalog vor uns, von dem ich annehme, er sei abschliessend. Mir scheint, wir können das Gesetz so behandeln. Für die zweite Lesung können wir die Sache in der Kommission auch noch anschauen. Es besteht kein Grund, nicht auf das Gesetz einzutreten. Es ist dringend notwendig, dass das Staatsbeitragsgesetz jetzt behandelt wird.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Es trifft zu, dass bereits in der Kommisson Kollege Steinlin sehr detailliert die Schwächen der Liste im Anhang zum Gesetz aufzeigte. Er stellte fest, vier Gesetze mit Kann-Formulierungen gehörten gar nicht in diese Liste, zwei Gesetze seien falsch zitiert, die Auflistung gewisser Dekrete sei gar nicht nötig, eine Anzahl von Gesetzen, die hätten aufgeführt werden müssen, seien nicht aufgeführt. Herr Regierungsrat Augsburger steckte die Kritik ein, sagte allerdings, die Unterlagen seien von den verschiedenen Direktionen gekommen und man habe die Direktionsangaben so übernommen, wie sie bei der Finanzdirektion eingetroffen seien, also mit allen Schwächen, die Christoph Steinlin dargelegt hatte.
Die Kommissionssitzung fand am 2. März statt. Am 12. März wurden Unterlagen nachgeliefert; dabei handelte es sich um die Liste, die jetzt in der grauen Vorlage abgedruckt ist. Ich möchte mich nicht dazu äussern, ob es sich da wiederum nur um einen Zwischenstand handelt, ob noch weitere Nachzügler kommen. Es ist auch nicht meine Aufgabe festzustellen, ob die Schwäche bei der Zustellung der Unterlagen genügt, um die Beratung von der Traktandenliste abzusetzen. Wie wir vorhin gehört haben, fehlten beim Teuerungszulagendekret auch gewisse Unterlagen, und trotzdem haben wir eine Eintretensdebatte geführt.
Als Kommissionspräsident halte ich fest, dass die Liste im Anhang gewisse Mängel aufwies, aber diese Mängel sind bereits in der Kommission transparent gemacht worden.

Präsident. Herr Steinlin, Sie verlangen noch einmal das Wort. Nach Geschäftsordnung ist ein Ordnungsantrag kurz zu begründen. Ich möchte jetzt nicht eine Eintretensdebatte führen lassen. Der Sachverhalt ist einfach: Sie beantragen, das Geschäft sei von der Traktandenliste abzusetzen. Darüber muss der Rat jetzt befinden. Wenn Sie auf einer Wortmeldung beharren, können Sie eine persönliche Erklärung abgeben, aber Sie können jetzt nicht mehr zur Sache reden. – Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Steinlin	69 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen

Eintretensfrage

Antrag Jenni (Bern)

Nichteintreten

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Das Wort «Subvention» kommt vom lateinischen Verb subvenire, zu Hilfe kommen. Damit ist der subsidiäre Inhalt des Begriffs deutlich gemacht. Der Staat hat immer private Institutionen, aber auch Gemeinden mit Beiträgen unterstützt, nicht um den Subventionsempfängern in ihre Tätigkeit hineinzureden, sondern um die Lösung von Aufgaben zu ermöglichen, die er sonst selber hätte übernehmen müssen oder die sonst nicht oder nur lücken-

haft wahrgenommen worden wären, weil die nötigen Mittel dem Träger gefehlt hätten. Viele solche Staatsbeiträge sind in der Spezialgesetzgebung verankert worden und haben damit den Status von gebundenen Ausgaben bekommen. Im Lauf der Zeit hat sich bei einigen der ungefähr 250 Subventionstatbestände im Kanton Bern eine Eigendynamik entwickelt, so dass die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen wird. Für neue potentielle Subventionsempfänger wird es immer schwieriger, zu Staatsbeiträgen zu kommen, weil diejenigen, die bereits Rechtsansprüche geltend machen können, den Löwenanteil der möglichen Beträge abschöpfen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, durch ein Staatsbeitragsgesetz Unsicherheiten zu beseitigen, fragwürdige Automatismen zu vermeiden und eine Optimierung der Staatsbeiträge zu erreichen. Das wurde auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen gefordert. Ich verweise auf den umfangreichen Vortrag zum Gesetz.
Die Kommission hat sich an einer ganztägigen Sitzung am 2. März ausführlich über den Gesetzesentwurf ausgesprochen. Die grüne Vorlage berücksichtigte bereits verschiedene Anliegen aus der Vernehmlassung. Von den Vernehmlassungsteilnehmern haben nur fünf die Vorlage generell abgelehnt. Zu beachten ist, dass der Artikel 18, der morgen wahrscheinlich im Zentrum der Debatte stehen wird, erst nach der Vernehmlassung in die Vorlage gekommen ist. Die Vernehmlasser haben sich also zum Artikel 18 nicht äussern können. Dieser Artikel wurde denn auch in der Kommission sehr kontrovers diskutiert.
Auch die Erfolgskontrolle gemäss Artikel 19 hat bei verschiedenen Kommissionsmitgliedern Unsicherheit hervorgerufen, weil unterschiedliche Vorstellungen über das Prozedere der Durchführung vorhanden waren.
Über die Liste im Anhang habe ich mich vorhin schon geäussert. Ich hätte eigentlich auch in meinem einleitenden Votum auf die Lückenhaftigkeit der Liste, wie sie an der Kommissionssitzung vorlag, hinweisen wollen.
Neu sind die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem unrechtmässigen Bezug von Staatsbeiträgen in das Gesetz aufgenommen worden.
In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem Staatsbeitragsgesetz mit 11 zu 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.
Ich bitte Sie, noch von einer Korrektur eines Druckfehlers im Artikel 21 Kenntnis zu nehmen; Sie sind über diesen Druckfehler informiert worden. Die Kommission und die Regierung haben die Streichung des dritten Satzes im Artikel 21 Absatz 1 sowie die vollständige Streichung des Absatzes 4 in der grünen Vorlage beschlossen. Das entspricht den Tatsachen.
Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auf das Staatsbeitragsgesetz einzutreten.

Kilchenmann. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf das Gesetz einzutreten. Wir schauen das Staatsbeitragsgesetz unter dem Aspekt der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Kantons an. 1990 hatten wir ein Defizit von 386 Mio. Franken, 1991 ein Defizit von 431 Mio. Franken, und im Budget 1992 ein Defizit von 369 Mio. Franken. Die Staatsbeiträge haben einen wesentlichen Einfluss auf die Rechnung; man kann das im Vortrag nachlesen. In der laufenden Rechnung machen die Beiträge einen Anteil von 26 Prozent aus, in der Investitionsrechnung 33 bis 38 Prozent.
Wir stellen aber auch fest, dass das Subventionswesen heute undurchsichtig ist, dass zum Teil ein Wildwuchs vorhanden ist, dass die Steuerungsinstrumente heute noch weitgehend fehlen und dass es nicht einheitlich ist. Zur Sanierung des Finanzhaushaltes sind in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen worden: Einführung des Neuen Rechnungsmodells, Steuergesetzrevision, Finanzausgleichsgesetz. Jetzt fehlt noch das Staatsbeitragsgesetz. Das Ziel des Staatsbeitragsgesetzes ist eine Vereinheitlichung in den Bereichen, in denen es möglich und sinnvoll ist. Es soll aber auch Transparenz schaffen, und es soll uns eine Erfolgskontrolle bieten.
Der Artikel 18, der ein zentraler Artikel ist, für mich aber nicht der wichtigste, soll Sofortsteuerungsmassnahmen ermöglichen. Die Gemeinden haben Bedenken und sagen, die finanziellen Auswirkungen des Staatsbeitragsgesetzes seien weder für die Gemeinden noch für den Kanton erkennbar. Es ist klar, dass das heute noch nicht festgelegt werden kann, weil der Artikel 18 nur die Voraussetzung dafür schafft, dass wir im Grossen Rat nachher im Detail beschliessen können, welche Sofortmassnahmen ergriffen werden sollen und wo man anschliessend vielleicht ein Gesetz und ein Dekret ändern muss.
Die FDP-Fraktion ist der Meinung, die Finanzen des Kantons sollten nicht auf dem Buckel der Gemeinden saniert werden. Die Finanzen des Kantons müssen ganzheitlich und vernetzt angegangen werden. Die Beiträge an die Gemeinden sind zwar ein wichtiger, aber nicht der einzige Faktor, den wir im Sinn der Verbesserung der Finanzlage des Kantons beeinflussen können. Wir werden, wenn es soweit sein wird, auf jeden einzelnen Punkt zurückkommen, etwa bei der Bestimmung «bis zu höchstens 20 Prozent». Wir werden kurzfristig über Sofortmassnahmen zu beschliessen haben, und wenn es sich zeigt, dass das richtig ist, werden wir langfristige Massnahmen durch Gesetzes- und Dekretsrevisionen ergreifen. Das Ziel dieses ganzen Pakets, zu dem auch das Staatsbeitragsgesetz gehört, ist ein gesunder Staatshaushalt. Das vorliegende Gesetz ist ein wichtiger Baustein, den wir jetzt bereitmachen müssen, und ich bitte Sie deshalb, auf das Gesetz einzutreten.

Präsident. Ich habe vorhin übersehen, dass Herr Jenni Antrag auf Nichteintreten gestellt hat. Ich hätte eigentlich ihm zuerst das Wort geben sollen. Wir unterbrechen aber jetzt die Beratung und werden morgen um 9 Uhr weiterfahren.

Schluss der Sitzung um 16.00 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Vierzehnte Sitzung

Donnerstag, 14. Mai 1992, 9.00 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, von Allmen, Bangerter, Berthoud, Beutler, Blaser (Münsingen), Daetwyler, Gallati, Galli, Gugger Walter, Hügli, Kelterborn, Kilchenmann, König (Bigenthal), Liniger, Lüthi, Marti-Caccivio, Portmann, Probst, Reinhard, Schläppi, Schmid (Rüti), Sidler (Port), Sinzig, Teuscher, Wehrlin.

Präsident. Zuerst möchte ich der Gemeinde Ostermundigen, dem Landesring der Unabhängigen und unserer neuen Grossratspräsidentin im Namen von uns allen ganz herzlich für das schöne und eindrückliche Fest von gestern danken.

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

Fortsetzung

Präsident. Wir sind bei der Eintretensdebatte stehengeblieben. Herr Jenni hat das Wort zur Begründung seines Nichteintretensantrags.

Jenni (Bern). Wir sind wieder in Teil B des parlamentarischen Daseins. – Ich beantrage, auf das Staatsbeitragsgesetz nicht einzutreten. Vordergründig kommt es mit dem Anspruch daher, den allgemeinen Teil des Subventionsrechts zu regeln. Das ist jedoch nur ein Vorwand. Die eigentliche Zielsetzung der ganzen Gesetzgebung wird am stärksten in Artikel 18 ausgedrückt: Es geht um einen Blankoscheck für den Abbau von Subventionen. Dieser Blankoscheck liegt in der Bestimmung, die grundsätzlich ausschliessen will, dass ein Rechtsanspruch bei Subventionen begründet wird. Das ist eine falsche Richtung. Die Gewährung von Subventionen ohne Rechtsanspruch bedeutet, dass das Gnadenprinzip noch stärker als bisher funktioniert. Einzelnen gewährt man Subventionen, anderen nicht. Man kann Prioritätenordnungen schaffen, niemand stellt aber fest, nach welchen Kriterien dies geschehen soll. Grundzug des Gesetzes ist die Schaffung von Möglichkeiten, um selektiv und beliebig Subventionen zu streichen, ohne die Details im voraus klar zu definieren. Das ist politisch natürlich ausgesprochen praktisch, wir können dieses Vorgehen jedoch nicht unterstützen.
Gestern wurde von den Befürwortern ausgeführt, es liege in der Natur des Gesetzes, wenn die Auswirkungen nicht klar seien, sondern sich erst später zeigten. Dies ist gerade der Grund, warum wir das Gesetz widernatürlich finden. Die Auswirkungen der Kürzungen müssen im voraus klar dokumentiert werden. Wir dürfen das nicht auf diese Weise ermöglichen, sozusagen als Katze im Sack. Damit könnte man nämlich hinterher tun, was man will: bei den einen abbauen, bei den anderen nicht. Das ist keine offene Politik. Gestern hörten wir anlässlich der Feier zur Wahl der Grossratspräsidentin etlichen Reden, wie wichtig es wäre, faire und offene Politik zu betreiben. Das vorliegende Gesetz ist gerade das Gegenteil dieser schönen Worte. Aus diesen Gründen geht es ganz prinzipiell nicht an, auf das Gesetz einzutreten. Wir bitten Sie, unseren Nichteintretensantrag zu unterstützen.

Meyer (Langenthal). Die SVP-Fraktion befürwortet das Eintreten auf das Gesetz. Es ist sicher niemand im Rat über solche Massnahmen glücklich. Wenn der Kanton aber in Zukunft funktionieren soll, braucht er ein Führungsinstrument im Subventionsdschungel. Es darf jedoch nicht Sinn des Gesetzes sein, generell und linear Subventionen zu verhindern. Der Kanton darf sich auch nicht aus der Verantwortung ziehen, wenn Subventionsempfänger von Bund und Kanton zu einer Aufgabe gezwungen werden. Es nützt den Gemeinden aber nichts, wenn der Kanton einen finanziellen Kollaps erleidet. Ich verstehe, dass die Gemeinden vor allem vor Artikel 18 Angst haben. Ich selbst war Finanzminister einer Gemeinde und weiss, was das Ganze bedeutet. Man hat es offensichtlich unterlassen, die Gemeinden aufzuklären. Leider wird nicht miteinander gesprochen, das ist das grosse Dilemma. Dies muss auch ich verurteilen.
Es wäre aber falsch, deswegen nicht auf das Gesetz einzutreten. Ich bin überzeugt davon, die Detailberatung werde den Betroffenen zeigen, dass ihre Angst übertrieben ist. Das Gesetz wird helfen, Auswüchse zu vermeiden, die in der Vergangenheit leider öfter, als wir glauben, vorkamen. Schwerpunkte müssen nicht zuletzt bei knappen finanziellen Ressourcen zum Tragen kommen. Einheitliche Grundsätze haben zu gelten. Erfolgskontrollen sollen helfen, die Zweckmässigkeit der Beiträge zu ermitteln. Der Regierungsrat muss für den Fall, dass eine Subvention nicht mehr aktuell ist, ein Führungsmittel haben. Wenn Prioritäten gesetzt werden können, was das neue Gesetz erlaubt, hilft das auch neuen Subventionsempfängern, die einen wichtigen Auftrag übernehmen. Man kann nicht dauernd nur aufladen, wenn das Fuder bereits voll ist. Das Ganze muss immer wieder neu überprüft werden. Das Gesetz ist nötig. Wir empfehlen Ihnen, darauf einzutreten.

Steinlin. Die SP-Fraktion unterstützt das Eintreten mehrheitlich, weil wir die Ziele des Gesetzes anerkennen: Die Subventionswelt soll vereinheitlicht, Subventionen sollen gezielt überprüft und allenfalls der Subventionswald ausgelichtet werden. Auch nach unserer Ansicht sind für das Wohlergehen des Kantons Bern nicht alle der 250 Subventionen unabdingbar.
Das erste Ziel – die Vereinheitlichung des Subventionsrechts mit Voraussetzungen, Nebenbedingungen, Rechtsfolgen usw. – ist sicher anerkannt. Schwieriger wird es bei den Grundsätzen der Gesetzgebung. Es handelt sich um eine Art Selbstverpflichtung von uns selbst. Wir müssen den Test, ob wir dazu wirklich fähig sind, zuerst noch bestehen. Zur Umsetzung. Gleichzeitig mit dem Subventionsgesetz wurden beim Bund 34, im Kanton Zürich 29 Gesetze angepasst. Der Erfolg der Vereinheitlichung war damit schwarz auf weiss zu sehen, und man konnte über die Änderungen beschliessen. Es war eine konsolidierte Vereinheitlichung in einem Schritt. Das tun wir nicht. Wir nehmen uns für die Vereinheitlichung fünf Jahre Zeit. Das scheint mir eine etwas langsame Harmonisierung.
Ein weiterer Punkt ist der Umfang der Gesetzgebung. Das Subventionsgesetz umfasst im Kanton Bern 28 Artikel, im Kanton Zürich 20, im Kanton Basel-Stadt 12 und im Kanton Basel-Land einen einzigen Artikel. Wir Berner haben also die Goldmedaille in der Normendichte – der Bund ausgenommen, er ist noch schlimmer. Das ist ein Hinweis auf eine Überdosierung. Ein paar Probleme

werden wohl bestehenbleiben. Wir haben vom Bund die Differenzierung zwischen Finanzhilfe und Abgeltung übernommen. Das ist ein theoretisches Konzept, das einleuchten mag. Die Praxis beim Bund hat aber gezeigt, dass man dabei auf Schwierigkeiten stösst und die Subventionswelt wahrscheinlich nicht so einfach zweiteilen kann. Andere Probleme, beispielsweise wie weit man über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag subventionieren soll, wurden in der Kommission diskutiert, und es konnten einige Verbesserungen erreicht werden.
Zum zweiten Ziel des Gesetzes, die Subventionen einzudämmen. Der gewählte Weg scheint uns problematisch zu sein. Man baut immer mehr Hindernisse ein, bis es dem Betroffenen schliesslich verleidet: Hürden im Gesetz, Anforderungen im Einzelfall, Bedingungen, Auflagen, Befristungen und schliesslich eine Prioritätenordnung. Das Gesetz ist voller Bremsen. Vor lauter Bremsen sieht man das Geld nicht mehr. Es ist auch ein aufwendiges Verfahren, das Personal braucht. Ein Personalzuwachs ist vorprogrammiert, denn der Hindernislauf bedingt administrative Betreuung. Es ist ein schikanöses Verfahren für die Beitragsempfänger. Welches wäre die Alternative gewesen? Man hätte gleichzeitig mit diesem Gesetz eine Anzahl anderer Gesetze ändern und allenfalls gewisse Subventionen aufheben können. Im Moment wäre das zwar für die Betroffenen schmerzlich, die Situation aber wenigstens klar gewesen. Andere Kantone sind so vorgegangen. Das hätten auch wir begrüsst.
Ich komme zum Schicksalsartikel 18. Jetzt sind darin 126 Gesetze und Dekrete aufgeführt. In der grünen Vorlage waren es, wie ich gestern erwähnte, noch 30 Gesetze weniger. In Anlehnung an den Begriff «V-Männer» würde ich sagen, es sei darin eine Anzahl V-Gesetze enthalten, nicht deklarierte Gesetze. Die Begeisterung ist nicht eben gross, wenn man kurz nach Mitternacht bei der Vorbereitung einer Sitzung feststellen muss, dass die grüne und die graue Vorlage nicht übereinstimmen und neu dreissig Gesetze hinzukommen, ohne dass dies in der Kommission so beschlossen worden wäre. Ich hatte diese Liste in der Kommission wohl kritisiert und entsprechende Anträge gestellt, aber im Sinn einer Kürzung, nicht einer Ausdehnung. Sieht man dann, dass diese Ausdehnung nicht einmal deklariert ist, kommt einem schon der Verdacht, ob nicht eine Absicht dahinterstecke. Wir sind als Milizparlamentarier darauf angewiesen, dass die Verwaltung mit offenen Karten spielt, dass sie sagt, was sie macht, und es nicht zu verstecken sucht. Dann können wir auch darüber diskutieren.
Man muss sich der Auswirkungen von Artikel 18 bewusst sein. Wir haben die Möglichkeit, die Subventionen während maximal fünf Jahren um 20 Prozent zu kürzen und das Referendum auszuschliessen. Das ist eine Maschinengewehrsalve ins Dunkle. Erst nach langem Insistieren bekam die Kommission von Regierungsrat Augsburger die Auskunft, das könne pro Jahr ungefähr 200 Mio. Franken entsprechen. Wir wissen nicht, wieviel das für die Gemeinden ausmacht. Ich gehe davon aus, dass mehr als die Hälfte davon auf die Gemeinden überwälzt wird, also mehr als 100 Mio. Franken. Dass dies praktisch sei, wurde bereits erwähnt. Das Dekret wird wahrscheinlich auf Dezember vorbereitet werden. Wenn die Gemeinden ihre Budgets also bereits erstellt haben, werden sie erfahren, wo überall gekürzt werden wird. Ich bin einverstanden, wenn der Gemeindeverband im Brief, den er uns geschrieben hat, von einer Hau-Ruck-Methode spricht. Die SP-Fraktion wird gegen das Gesetz stimmen, wenn Artikel 18 im Gesetz bleibt. Ich könnte mir vorstellen, dass dieser Artikel das Gesetz auch referendumsträchtig macht. Es handelt sich um ein untransparentes und undemokratisches Vorgehen.
Ein weiterer Punkt. Im Gesetz werden die Erfolgskontrollen grossgeschrieben. Ich hoffe, man übernehme sich damit nicht. Es handelt sich um ein sehr ambitiöses und personalintensives Programm. Ich kann mir vorstellen, dass man versuchen wird, die Sache auf etwas einfache Weise zu erledigen, und per Saldo nicht sehr genaue Ergebnisse vorliegen werden. Will man nämlich Wirksamkeit, Nebeneffekt, Aufwand, Ertrag usw. intensiv prüfen, sind mehrmonatige oder sogar mehrjährige Untersuchungen nötig. Wenn man die Erfolgskontrollen schon so grossschreibt, erstaunt mich, dass man nicht mehr solche beim Gesetz selbst durchführte und beispielsweise bei Artikel 18 nicht mehr zu den Auswirkungen auf die Gemeinden sagt oder zu den Auswirkungen beim administrativen Aufwand für die betroffenen Beitragsempfänger. Mir scheint, man mache eine Fahrt ins Blaue. Die SP-Fraktion wird dabei nicht unbegrenzt mitmachen.

Buser. An dieser Stelle möchte ich unserem scheidenden Ratspräsidenten noch einen letzten schönen Parlamentstag wünschen. – Die EVP/LdU-Fraktion befürwortet die Zielsetzungen des Staatsbeitragsgesetzes, das im Anwendungsbereich auch als sogenanntes Subventionsgesetz zu bezeichnen ist. Beim Lesen des Vortrags wunderte ich mich, dass wohl genügend Rechtsgrundlagen zur Ausrichtung von Beitragsleistungen auf Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsstufe bestehen, bis dato aber keine Erfolgskontrollen oder periodischen systematischen Zweckmässigkeitsprüfungen vorgenommen wurden. Das sind gewichtige politische Pendenzen, die bei Beiträgen von jährlich über einer Milliarde Franken erstaunen.
Unsere Fraktion unterstützt deshalb die Zielsetzung des Gesetzes, bewilligte Subventionen nur so lange auszurichten, als der Subventionsträger die Leistungen erbringt, die derartige Staatsbeiträge nötig machen. Wir setzen voraus, dass jeder Subventionsempfänger Aufgaben erfüllt, die sonst der Staat oder die Verwaltung in irgendeiner Form mit entsprechend hohem Kostenaufwand übernehmen müssten. Dabei wird schnell klar, dass der Staat mit der Gewährung von Beiträgen immer noch kosteneffizienter handelt, als wenn er selbst die Aufgaben, die dem Staatswesen langfristig nützen, übernähme oder wichtige Aufgaben eben gar nicht mehr ausführen könnte. Wenn wir die Durchforstung der heutigen Subventionsberechtigten unterstützen, bedeutet das für uns aber nicht, ein uferloses administratives Krebsgeschwür über das ganze Subventionswesen schaffen zu wollen, das unser Parlament oder die Verwaltung derart belastet, dass der Überprüfungsaufwand grösser als der resultierende Nutzen und Ertrag ist.
Unsere Freude über das eigentliche Ziel des Staatsbeitragsgesetzes wurde jäh getrübt, unsere Hoffnungsflamme bezüglich einer nachhaltigen Verbesserung der staatlichen Subventionspolitik erstickt, als wir Artikel 18 lasen und abwägten. In diesem sogenannten Dampfhammerartikel werden willkürliche, problematische, undifferenzierte, ungerechte und nicht prioritäre Massnahmen vorgeschlagen, die wir im Interesse der Sache und unter der Berücksichtigung des hohen Stellenwertes des Gesetzes entschieden ablehnen. Ich werde bei der Begründung meines Streichungsantrags darauf zurückkommen.

Bigler. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern hat nur ein minimales Verständnis für das vorliegende Gesetz, auch wenn die Grundidee – oder das, was dafür ausgegeben wird – einer Entflechtung des Subventionenwirrwarrs positiv ist. Durch die Art von Politik, wie sie in Artikel 18 betrieben wird, der schicksalshaft und unserer Ansicht nach eindeutig verfassungswidrig ist, werden neue Rechtsstrukturen – insbesondere aber auch Machtstrukturen – geschaffen, die grosse Auswirkungen haben und von den betroffenen Institutionen eindeutig nicht umgesetzt werden können. Im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen sieht man, wie wahnsinnig schwierig eine Umsetzung ist. Die Mitglieder der Finanzkommission, die in den Direktionen nachfragen müssen, wie es dort stehe, bekommen eine Nase voll davon. Nun schaffen wir ein Instrument, mit dem man effektiv – ich sage es nun auch so – Schnellschüsse landen kann, das aber letztlich nicht umgesetzt werden kann. Es wird wieder zu unliebigen Nachkrediten und zu einem Wirrwarr kommen. Die Verwaltung kann nicht effizient arbeiten.
Mit solchen Massnahmen legen wir letztlich auch die Verwaltung lahm, weil wir nicht in der Lage sind, mittelfristige Prioritäten zu setzen. Ich erinnere an die Geschäfte, die wir gestern bekämpften. Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob sie so dringend waren oder wir nicht andere Aufgaben hätten, die wichtiger wären. Man müsste Prioritäten setzen und gewisse Geschäfte hinausschieben können. Das vorliegende Staatsbeitragsgesetz ist für uns nicht akzeptabel. Marc Wehrlin könnte einen ganzen Vortrag darüber halten. Er war Mitglied der Kommission, ich nicht. Wir unterstützen den Nichteintretensantrag. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern wird übrigens die Verfassungswürdigkeit von Artikel 18, die das grösste Problem für uns darstellt, beim Bundesgericht abklären lassen. Das stelle ich zuhanden des Protokolls fest.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Kurath. Im neuen Staatsbeitragsgesetz sind unter anderem die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die kantonalen Behörden die Möglichkeit zum Einschreiten haben, wenn die Beitragsgesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, und zwar unabhängig von den Spezialgesetzen. Das erfordert nötigenfalls das Erstellen von Prioritätenordnungen. Ich erinnere daran, dass ich eine Motion in diesem Sinn einreichte, die am 8. Februar 1990 vom Grossen Rat überwiesen wurde. Es ist Zeit, auf das Gesetz einzutreten und es zu beraten.
In der Vernehmlassung zum ersten Entwurf verlangten wir, mit dem Staatsbeitragsgesetz seien alle Spezialgesetze zu ändern, die einen Rechtsanspruch auf Beiträge vorsähen. Andernfalls wäre in diesen Fällen die Prioritätenordnung wirkungslos. Das ist die Lösung, die der Bund in seinem neuen Subventionsgesetz wählte. Zusammen mit dem Gesetz änderte er im Anhang eine ganze Reihe von Spezialgesetzen, die Rechtsansprüche statuieren. Der Regierungsrat hat, zusätzlich zur Prioritätenordnung, einen anderen Weg beschritten. Meines Wissens ist es gesamtschweizerisch ein neuer Weg. Im Anhang werden alle Gesetze und Dekrete aufgeführt, für die der Grosse Rat per Dekret die Sätze während drei, höchstens fünf Jahren um maximal 20 Prozent senken kann. Der Weg des zeitlich befristeten Ausnahmerechts, bei dem die einzelnen Gesetze für eine bestimmte Zeitdauer geändert werden, kann auch beschritten werden. Die politische Auseinandersetzung findet trotzdem statt, weil wir jedesmal, wenn ein Dekret vom Grossen Rat behandelt wird, darüber sprechen müssen, ob die Beiträge im Einzelfall gesenkt werden sollen.
In dieser Hinsicht ist die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung, der wir zustimmen können, durchaus akzeptabel: eine Prioritätenordnung, wo kein Rechtsanspruch besteht, und eine zeitlich befristete Kürzung der Staatsbeiträge um höchstens 20 Prozent, verbunden mit einem Dekret, damit die politische Auseinandersetzung im Grossen Rat stattfinden kann. In diesem Sinn, Herr Steinlin, treten wir keine Fahrt ins Blaue an, sondern werden jedesmal wieder diskutieren. Wir befürworten deshalb ein Eintreten auf das Gesetz. Aufgrund meiner Ausführungen ist klar, dass wir alle Anträge ablehnen, die darauf abzielen, die Prioritätenordnung oder die Möglichkeit der Beitragskürzung zu verwässern oder zu streichen. Zustimmen können wir allerdings dem Antrag Seiler (Bönigen). Wir werden auf ihn zurückkommen, wenn wir auf das Gesetz eintreten. Er schlägt vor, die Gemeinden seien vor der Festlegung der Prioritätenordnung anzuhören. Damit kommen wir wieder zur Diskussion, die wir gestern in einem ganz anderen Bereich führten. Auch in diesen Fragen ist es gut, vorgängig mit den interessierten Kreisen zu sprechen. Das müsste und könnte in diesem Gesetz verankert werden. Der Bund sieht etwas Ähnliches für seine Beziehungen zu den Kantonen vor. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Bereits in der Kommission diskutierten wir alle Facetten des Gesetzes in einer ausführlichen Eintretensdebatte. Die Fronten waren etwa dieselben wie heute. Eintreten wurde mit 17 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auf das Gesetz einzutreten.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bin schon lange genug in der Politik, um zu wissen, dass es Modewörter gibt. Im Stadtrat wurde damals immer das Gelbe vom Ei zitiert. Im Grossen Rat ist eines der Modewörter der letzten Zeit «Hau-Ruck-Methode». Es werde alles über den Kurzen genommen und aus der Hüfte heraus geschossen – ein militärischer Ausdruck, den ich selbst nie brauche. Ich muss an folgendes erinnern: In der Februarsession 1989 legten wir Ihnen den Subventionsbericht vor. Das Parlament beschloss damals, es sei ihm ein Gesetz vorzulegen. Welches war der Grund dafür? Ich möchte ein paar Zahlen anführen, um zu zeigen, worum es geht. 1975 wurden Staatsbeiträge von 676 Mio. Franken ausgerichtet. Knapp 12 Jahre später waren es bereits 1,6 Mrd. Franken. Letztes Jahr betrug die Zuwachsrate 19 Prozent. Sie sehen, es geht um einen Bereich, der für den Kanton Bern als Subventionsgeber sehr bedeutungsvoll ist.
Ich werde den Verdacht nicht los, dass diejenigen, die gegen das Gesetz angetreten sind und nicht einmal darauf eintreten wollen, das Instrument, das wir aufgrund des Auftrags des Grossen Rates bereitstellen sollen, an sich gar nicht wünschen und eigentlich auch die Probleme hinsichtlich Finanzhaushalt nicht lösen wollen. Wie wollen Sie die Ausgabenpolitik des Grossen Rates gegenüber der Bevölkerung vertreten, wenn Sie nicht einmal glaubwürdig zeigen können, dass Sie willens sind, mindestens die Instrumente bereitzustellen, um die Finanzprobleme des Kantons Bern zu lösen? Die Instrumente zu schaffen ist das eine, die Art, wie sie angewendet wer-

den sollen, das andere. Darum geht es beim so oft zitierten Artikel 18. Ich nehme damit etwas vorweg.
Bei Artikel 18 handelt es sich nicht darum zu sagen, wo wir sparen oder die Subventionen mindestens bei den Zuwachsraten reduzieren wollen. Es geht darum, überhaupt Möglichkeiten dafür zu schaffen. Was ist das für eine Politik, wenn bei der Budgetdebatte in der letzten Dezembersession angesichts der Defizite von einer verfehlten Finanzpolitik gesprochen wurde und nun, wo wir die Instrumente und klare rechtliche Situationen für eine Lösung schaffen wollen, auch dagegen opponiert wird? Ich frage Sie: Wofür sind die Leute im Rat, die immer nur nein zu den Instrumenten sagen, die der Regierungsrat vorschlägt und die im übrigen vom Grossen Rat gefordert wurden? Sie sind einfach nicht glaubwürdig.
Die Probleme wurden durchaus erkannt. Bei den Sparmassnahmen wurden Vorstösse und Vorschläge eingereicht, beispielsweise von Grossrat Mauerhofer. Es wurde beklagt, man könne kurzfristig über das Budget nichts machen, weil keine Möglichkeiten bestünden. Herr Mauerhofer selbst blieb in seinem Vorschlag bei einem Betrag von rund 140 oder 170 Mio. Franken stehen, da die Möglichkeiten beschränkt seien. Jetzt versuchen wir, den Handlungsspielraum des Parlamentes und der Regierung systematisch zu vergrössern. Dieselben, die beim Budget von Schuldenwirtschaft sprachen, wollen nun verhindern, dass wir die Instrumente überhaupt schaffen können. Das ist keine glaubwürdige Politik! Ich weiss nicht, wie die Gegner des vorliegenden Gesetzes der Bevölkerung gegenüber begründen werden, welche Massnahmen der Grosse Rat ergriffen hat, um die Finanzen in Griff zu bekommen, wenn es wieder zur Aufnahme einer Anleihe kommt. Ich nehme kaum an, dass das Volk an die Ernsthaftigkeit gewisser Ratsmitglieder glauben wird. Die Frage, ob die Bevölkerung der Ausgabenpolitik, die das Parlament offenbar betreiben will, noch folgen wird, steht im Raum.
Ich kann Ihnen eines sagen: Wenn Sie es durch diese Politik fertigbringen, dass die Anleihensermächtigung, die wir noch vorlegen werden, am 6. Dezember vom Volk nicht gutgeheissen wird, werden Sie sehen, was mit dem Staat Bern geschieht. All das wird eintreffen, was Sie immer verhindern wollen. Es wird tatsächlich dort gespart werden müssen, wo es weh tut und Sie es lieber verhindern würden. Ich bitte Sie dringend, auf das Gesetz einzutreten und Artikel 18 zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) (Nichteintreten)	Minderheit
Für Eintreten auf die Vorlage	Grosse Mehrheit

Detailberatung

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b

Angenommen

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Eventualantrag Jenni (Bern)

... des Kantons und der Gemeinden abgestimmt ...

Jenni (Bern). Ich sage nicht zum ersten Mal, der Ausdruck «die finanziellen Möglichkeiten des Kantons» sei keine objektive Grösse, sondern ein steuerbarer Begriff. Man kann nämlich dafür sorgen, dass die finanziellen Möglichkeiten des Kantons gering sind. Das wird auch gezielt getan. Führt man ein Kriterium ein, wonach die Staatsbeiträge auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden können, heisst das nichts anderes, als dass die Staatsbeiträge sich nach den zur Verfügung stehenden, künstlich verknappten beziehungsweise abgebauten finanziellen Mitteln richten müssen. Das ist kein Fundament, auf dem sich ein Gesetz und ein Subventionswesen systematisch aufbauen lassen. Deswegen bitte ich Sie in meinem Hauptantrag, Buchstabe c zu streichen. Wenn eine Staatsaufgabe nötig ist, muss auch das Geld dafür beschafft werden. Kriterium muss sein, ob eine Staatsaufgabe erforderlich und politisch erwünscht ist. Es darf nicht hintergründig darum gehen, wieviel Geld zur Verfügung steht, nachdem bekanntlich die Mittel abgebaut wurden. Dann soll man lieber offen sagen, man wünsche diese Aufgabe nicht. So könnte es zu einer politischen Auseinandersetzung kommen.
Falls Sie dieses fragwürdige Kriterium trotzdem ins Gesetz aufnehmen wollen, schlage ich mit meinem Eventualantrag mindestens vor, dass die Staatsbeiträge nicht nur auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons, sondern auch der Gemeinden abgestimmt werden. Das Gesetz krankt sowieso daran, nur vom Standpunkt des Kantons auszugehen. Es ignoriert die Gemeinden völlig und belastet sie nur zusätzlich finanziell. Wenn Kriterien für Subventionen geschaffen werden, dürfen sie nicht nur den Kanton, sondern müssen auch die Gemeinden einbeziehen. Ihre Finanzlage ist mitzuberücksichtigen. Ich bitte Sie, bei Annahme von Buchstabe c mindestens meinem Eventualantrag zuzustimmen.

Meyer (Langenthal). Der Einbezug der Gemeinden würde eindeutig zu weit führen. Ist das Geld knapp, müssen Prioritäten gesetzt werden. Für uns ist es wichtig, dass in einer solchen Situation die dringend nötigen Subventionen ausgerichtet werden können. Der Kanton muss die Übersicht behalten und entscheiden können. Deshalb ist Buchstabe c nötig. Es kann nicht Sinn der Bestimmung sein, dass sich der Kanton, wenn er eine Aufgabe verteilt hat, der finanziellen Verantwortung entzieht. Wir glauben daran, dass die Formulierung in der Praxis funktioniert, und lehnen sowohl den Streichungs- wie den Eventualantrag ab.

Trüssel-Stalder. Die SP-Fraktion kann sich Herrn Jennis Argumentation weitgehend anschliessen, wonach Buchstabe c gestrichen werden soll. Der Eventualantrag, dass auch die finanzielle Situation der Gemeinden einbezogen werden müsse, wäre eigentlich nur ausgleichende Gerechtigkeit. Wenn man etwas befiehlt, kann man die finanziellen Konsequenzen nicht auf andere abschieben.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Artikel 1 wurde von der Kommission diskutiert. Es wurde um die Terminologie gerungen. Die Frage, die Daniele Jenni mit seinem Antrag ins Spiel bringt, kam in der Kommission nicht zur Sprache und lag nicht als Antrag vor. Ich kann deshalb dazu nicht im Namen der Kommission Stellung nehmen.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bitte Sie, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen. Wenn Herr Steinlin festgestellt hat, auf Bundesebene sei die Lösung nicht brauchbar –

das ist eine Frage der Abgrenzung –, so haben wir doch nicht zufällig zwei Arten von Subventionen definiert: Abgeltungen und Finanzhilfen. Unter den Begriff «Abgeltungen» fallen alle Beiträge, bei denen wir eine Staatsaufgabe an Dritte – nicht nur an Gemeinden – delegieren. Statt dass der Kanton diese Aufgaben selbst wahrnimmt, erfüllt sie ein Dritter. Dies muss natürlich in der Lex specialis verankert werden, und es wird festgehalten, wer bezahlt. Wenn wir eine Staatsaufgabe delegieren, finanzieren wir sie in der Regel auch zu 100 Prozent.
Unter den Begriff «Finanzhilfen» fällt alles, was man als «nice to do it», aber nicht als «need to do it» bezeichnen könnte, das heisst, das, was zwar wünschbar, nicht aber staatsnotwendig ist. Es kann doch nicht sein, dass wir uns, wenn wir etwas Wünschbares subventionieren, nicht nach den eigenen Staatsmitteln ausrichten sollen. Dies würde der Streichungsantrag von Buchstabe c aber verlangen. Wenn dies alles so einfach ist, Grossrat Jenni, soll man sich das Geld offenbar einfach beschaffen, auch wenn man es nicht hat. Wie passt das zur Tatsache, dass Sie beim Budget oder der Staatsrechnung erklären, der Kanton Bern betreibe eine Schuldenwirtschaft? Wo bleibt da die Konsistenz der Politik? Es ist doch ganz selbstverständlich, dass Wünschbares nur nach Massgabe der eigenen finanziellen Möglichkeiten subventioniert wird. Ich bitte Sie deshalb, den Streichungsantrag abzulehnen und dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.
Ich möchte noch folgendes festhalten. Es geht nicht um ein Problem der Gemeinden. Als Subventionsempfänger müssen die Gemeinden zwar einmal untersucht werden, sie sind aber bei der vorliegenden Bestimmung nicht direkt tangiert. Es ist nicht so, dass die Gemeinden bereits hier irgendwie bestraft werden sollen. Gemeinden sind Subventionsempfänger wie andere auch. Ich möchte Sie bitten, nicht Dinge zu vermischen, die nicht vermischt werden dürfen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) (Streichen)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Eventualantrag Jenni (Bern)	60 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	75 Stimmen

Art. 1 Abs. 2

Angenommen

Art. 2 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 2 Abs. 3

Antrag Steinlin

Streichen

Steinlin. Es geht um eine Ausnahme im Anwendungsbereich des Staatsbeitragsgesetzes. Wenn eine Subvention vollumfänglich durch Dritte ohne Staatsmittel finanziert wird, soll das Staatsbeitragsgesetz nicht gelten. Der Kommission lag eine noch missverständlichere Formulierung vor. Sie wurde korrigiert, das Problem scheint mir aber nicht gelöst zu sein. In der Kommission wurden zwei Beispiele erwähnt, die ich mir näher angesehen habe. Das erste war der Tourismusfonds. Er wird ausser durch die Beherbergungsabgabe auch aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert und fällt damit nicht unter diese Bestimmung. Das Beispiel zählt also nicht. Abgesehen davon ist die Beherbergungsabgabe eine Zwecksteuer, und der Förderungsbereich ist sehr weit. Es wäre eigenartig, wenn für die Förderung aufgrund der Beherbergungsabgabe das Subventionsgesetz generell nicht gelten sollte. – Warum eigentlich nicht?
Das zweite Beispiel war der Gastgewerbefonds. Er wird über Patente und Abgaben im Gastgewerbe finanziert. Sein Zweck ist eine allgemeine Förderung des Gastgewerbes und die Bekämpfung des Alkoholismus. Warum sollen diese sehr breitgestreuten Förderungsmassnahmen von den Subventionsbestimmungen ausgenommen werden? Sollen die Eigeninitiative als Vorleistung, die Befristung und andere Instrumente plötzlich nicht mehr gelten? Man kann sich weitere Beispiele vorstellen, so die Motorfahrzeugsteuer und ihre Erträge für den Strassenbau. Warum soll, wenn Subventionen an die Gemeinden geleistet werden, das Staatsbeitragsgesetz nicht mehr gelten, auch wenn die Finanzierung ausschliesslich über die Motorfahrzeugsteuer erfolgt? Ist dies überhaupt eine Finanzierung ausschliesslich durch Dritte? Sind die Motorfahrzeugsteuern keine allgemeinen Staatsmittel mehr? Das ist mindestens zweifelhaft. Dasselbe gilt für die Seva-Gelder oder für allfällige Lenkungsabgaben, mit denen man einen Lenkungszweck finanzieren will. Ich sehe nicht ein, warum das Subventionsgesetz dafür nicht gelten soll. Man könnte sogar ein schönes Beispiel konstruieren. Nehmen wir die Gebühren für Baubewilligungen! Wir legen sie in ein Kässeli und betreiben damit Wohnbauförderung. Damit wären sie vom Staatsbeitragsgesetz ausgenommen, was nicht unbedingt sinnvoll wäre.
Wendet man die Bestimmung konsequent an, führt sie zu Sonderkässeli, die für die Behebung unserer Finanzprobleme und für die Verbesserung der Steuerungsmittel ausgesprochen unerwünscht sind. Ich schliesse nicht aus, dass es Ausnahmen gibt, die man aufzählen muss, nur habe ich bisher keine überzeugenden gefunden. Ich wäre bereit, die Frage noch einmal näher zu betrachten, wenn die Bestimmung in die Kommission zurückgenommen würde. Die erwähnten Beispiele zeigen, dass die vorgelegte Formulierung nicht gut ist.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Christoph Steinlin zeigte die Problematik bereits in der Kommission auf. Sie wurde diskutiert. Es war von einem semantischen Problem der verschiedenen Begriffe die Rede. Der Streichungsantrag wurde relativ knapp abgelehnt. Ob die Regierung bereit ist, die Frage noch einmal zu diskutieren, weiss ich nicht. Ich muss es ihr überlassen. Die Kommission hat der grünen Vorlage zugestimmt.

Präsident. Ist es richtig, Herr Kommissionspräsident, dass Sie nicht bereit sind, die Formulierung in die Kommission zurückzunehmen?

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. An sich sind keine neuen sachlichen Argumente dazugekommen. Die Kommission kennt Herrn Steinlins Einwände. Deshalb weiss ich nicht, ob es sinnvoll ist, darüber in der Kanton noch einmal zu diskutieren.

Augsburger, Finanzdirektor. Über die ganz klare Regelung in Absatz 3 kann ruhig abgestimmt werden. Die dahinterstehende Philosophie ist folgende. Wenn der Kan-

ton oder seine Organe Geld verteilen, das nicht aus Staatsmitteln stammt, also zweckgebunden eingesetzt wird, wollen wir uns nicht einmischen. Das ist Sache desjenigen, der das Geld zur Verfügung stellt. Grossrat Steinlin hat das Beispiel des Tourismusfonds angeführt. Dieser wird aus der Staatskasse gespiesen und fällt damit selbstverständlich unter die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes. Wir wollen also all jenen nicht dreinreden, die Geld zur Verfügung stellen, das wir nur nach den aufgestellten Regeln verteilen. Das ist vernünftig. Es wäre problematisch, Gelder, die wir nicht finanzieren, dem Subventionsgesetz zu unterstellen. Das ist das Kriterium. Es handelt sich um eine saubere, klare Abgrenzung. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Herr Steinlin verlangt eine Rückweisung von Artikel 2 Absatz 3 an die Kommission.

Abstimmung

Für den Antrag Steinlin (Rückweisung)	54 Stimmen
Dagegen und für den Antrag Regierungsrat/Kommission	78 Stimmen

Art. 3 und 4

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Präsident. Hier liegt eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission vor.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Der Antrag der Kommission lautet folgendermassen: «Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes festzulegen.» Die Kommission war der Ansicht, diese Formulierung stehe und genüge. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Augsburger, Finanzdirektor. Das sind noch Nachwehen der Finanzaffäre, als wir sehr viele Gutachten erstellen liessen. Gestern erwähnte ich dasjenige der Professoren Kälin und Saladin. Die Frage war damals, wie weit es einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Subventionen bedürfe. Man stellte fest, dass wiederkehrende Subventionstatbestände in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage benötigen. Das ist unbestritten und geht aus den Anträgen der Regierung und der Kommission hervor.
Nun existieren aber auch nicht wiederkehrende Subventionstatbestände, also einmalige, nicht periodisch zahlbare Staatsbeiträge. Die Rechtsgutachter stellten fest, dass es dafür nicht unbedingt eine gesetzliche Grundlage brauche, sondern man auch auf der Verordnungsstufe bleiben könne. Die Differenz zwischen dem Regierungs- und dem Kommissionsantrag ist folgende. Die Regierung sagt aus der Verwaltungsökonomie heraus, nicht wiederkehrende Staatsbeiträge sollten mindestens aufgrund einer Verordnung geleistet werden können. Das wäre von der Geschwindigkeit her sinnvoll; es müsste nicht zuerst ein Gesetz ausgearbeitet werden. Wir streben eine weniger starre Regelungsdichte an.
Die Kommission verlangt auch für einmalige Staatsbeiträge gesetzliche Grundlagen; die Regierung schlägt dafür die Verordnungsstufe vor. Nach meinem Dafürhalten läge es zum Beispiel auch im Interesse der Gemeinden, für einmalige Beiträge eine Lösung auf Verordnungsstufe vorzusehen. Die Beiträge könnten schneller ausbezahlt werden, weil der Gesetzesmechanismus viel kürzer wäre. Ich bitte Sie aufgrund dieser Überlegung, dem Regierungsantrag zuzustimmen. Er liegt im Interesse der Subventionsempfänger.

Steinlin. Nachdem der Grund für die relativ minimale Differenz zwischen Regierungs- und Kommissionsantrag dargelegt wurde, möchte ich kurz festhalten, warum die Kommission ihre Fassung, bei der es sich um einen Antrag der SP-Fraktion handelte, vorgelegt hat. Ich bin in der Kommission vom Verfassungsentwurf ausgegangen. Darin heisst es, für «die Anhandnahme einer neuen dauernden Aufgabe» müsse in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Bei wiederkehrenden Beiträgen geht es um eine dauernde Aufgabe, also braucht es dafür eine gesetzliche Grundlage. Die Formulierung haben wir aus dem Verfassungsentwurf übernommen. Die Regierung spricht von «mindestens einer Verordnung». Im Juristendeutsch ist der Ausdruck «gesetzliche Grundlage» die allgemeine Formulierung dafür, dass eine Rechtsetzung vorhanden sein müsse. Es muss irgendwo auf Gesetzesstufe beginnen und auf Verordnungsstufe weitergehen. Was wo stehen muss, wird damit nicht gesagt.
Praktisch besteht kaum eine Differenz zwischen den beiden Anträgen. Es ist eher ein Juristenstreit. Ich wundere mich, dass der Regierungsrat einen solchen Streit ins Plenum trägt. Ich beantrage Rückweisung der beiden Varianten, die minim differieren. So kann man sich für die zweite Lesung auf eine Formulierung einigen, die mit dem Verfassungsentwurf übereinstimmt.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Ich bin bereit, Absatz 1 zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zurückzunehmen. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass die Verordnungsstufe für die Betroffenen nicht nur Vorteile hat, sondern auch Nachteile haben könnte. Die Mitsprache des Parlamentes ist bei einer Regelung auf Verordnungsstufe natürlich nicht gewährleistet.

Präsident. Wird die Rückweisung bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist Artikel 5 Absatz 1 an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 5 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

Bst. a und b: Streichen

Präsident. Ich schlage vor, die Diskussion zu den Buchstaben a und b gemeinsam zu führen.

Jenni (Bern). Die Tragweite der beiden Bestimmungen wird klar, wenn man auf Seite 13 des Vortrags liest: «Gemeint ist hier eine weit umfassendere Prüfung als die in Artikel 65 Buchstabe d des Grossratsgesetzes vom 8. November 1988 geforderte Erläuterung über die personellen und finanziellen Konsequenzen einer Vorlage. Exante-Evaluationen» – darum geht es hier – «sind immer mit gewissen Schwierigkeiten verbunden.» Das ist eine sehr zurückhaltende Formulierung. Wenn jedesmal, wenn ein Privater freiwillig eine Aufgabe im öffentlichen Interesse übernehmen will, anstelle der Gewährung von

Staatsbeiträgen vorgängig andere Formen staatlichen Handelns geprüft oder gar die Auswirkungen der in Aussicht genommenen Staatsbeitragsverhältnisse abgeklärt werden sollen, baut man, wie Herr Steinlin vorhin ausführte, immer mehr Hindernisse auf, bis es dem Gesuchsteller einfach verleidet. Bei solchen freiwilligen Aufgaben bietet genau der Hürdenlauf durch die Institutionen, um endlich zu einem Beitrag zu kommen, Schwierigkeiten. Das sollte nicht in dieser Art ins Gesetz eingebaut werden.
Zum zweiten Punkt. Wenn man die Bestimmungen seriös realisieren will, braucht es eine zusätzliche Bürokratie, die erneut Hindernisse baut und sich selbst letztlich im Weg steht. Will man die Bestimmungen aber nicht seriös verwirklichen, so frage ich mich, was sie überhaupt sollen. Sie werden zum Alibi und selektiv eingesetzt. Bei gewissen Gesuchstellern würde man bis zum Es-geht-nicht-mehr prüfen, um sie loszuwerden, weil einem ihre Aufgabe nicht passt. Bei anderen würde man die Prüfung schnell und gelinde vornehmen. De facto geht es wieder um ein willkürliches Kriterium zur Behinderung der einen und zur Förderung der anderen. Das gehört nicht in das Gesetz. Ich bitte Sie, die Buchstaben a und b zu streichen.

Trüssel-Stalder. Die SP-Fraktion lehnt die Streichungsanträge ab, obschon sie für Herrn Jennis Argumentation Sympathie hat. Man sollte gegenüber Gesuchstellern nicht allzu pingelig werden. Andrerseits sind wir der Ansicht, Subventionen sollten nicht einfach tel quel ausbezahlt werden. In diesem Sinn unterstützer wir den Antrag der Kommission.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Pièce de résistance scheint der Begriff «ex ante», zu deutsch «vorgängig», zu sein, wie Daniele Jenni darlegte. In der Kommission wurde Buchstabe a diskutiert. Wir waren der Meinung, eine Prüfung vor der Gewährung von Staatsbeiträgen könne sinnvoll sein und die Ausrichtung gewisser unnützer Subventionen dadurch unterbleiben. Ich möchte Sie bitten, in Buchstabe a dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)
zu Bst. a (Streichen) Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission Mehrheit

Für den Antrag Jenni (Bern)
zu Bst. b (Streichen) Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission Mehrheit

Art. 5 Abs. 3

Angenommen

Art. 5 Abs. 4 Bst. a

Angenommen

Art. 5 Abs. 4 Bst. b

Antrag Jenni (Bern)

Streichen (beide Fassungen)

Präsident. Es liegt eine Differenz zwischen dem Regierungs- und dem Kommissionsantrag vor.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Es ist ein ähnlicher Fall wie bei Artikel 5 Absatz 1. Der Antrag der Regierung wurde im nachhinein vorgelegt. Im Gegensatz zu Artikel 5 Absatz 1 besteht im vorliegenden Fall kein materieller Unterschied zwischen Regierungs- und Kommissionsantrag. Die Kommission konnte den Vorschlag des Regierungsrates nicht diskutieren. Meiner Ansicht nach könnten wir uns ihm aber anschliessen.

Präsident. Herr Jenni hat das Wort zur Begründung seines Streichungsantrags.

Jenni (Bern). Es geht um eine ähnliche Problematik wie in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b. Bei beiden Varianten – derjenigen der Kommission wie derjenigen der Regierung – ist ein ziemlich grosser Aufwand nötig, um seriös zu untersuchen, ob die zumutbaren Eigenleistungen erbracht werden. Es wird auch in diesem Fall entweder zu einer Behinderung durch starke Bürokratisierung oder zu einer Selektion kommen und die Zumutbarkeit bei den einen weniger streng beurteilt und kontrolliert werden als bei anderen. Gewisse Gesuchsteller werden die zumutbaren Eigenleistungen nie erbracht haben und deswegen die Subvention nicht erhalten; bei anderen hingegen wird man sehr nachsichtig sein. Das ist kein Steuerungsinstrument, sondern höchstens ein Element für politische Präferenzen, ohne es offen zu deklarieren. Deswegen enpfehle ich die Streichung von Buchstabe b, sei es in der Formulierung der Kommission, sei es in derjenigen des Regierungsrates.

Steinlin. Ich selbst bin schuld an der Bestimmung, wie die Kommission sie beschlossen hat. Es handelt sich um einen Transfer von Artikel 7. Wir wollten die zumutbaren Eigenleistungen bei der Gesetzgebung generell und nicht in jedem Einzelfall regeln. Wird die Frage im Gesetz geregelt, so ist festgelegt, wieviel Eigenleistungen beispielsweise verlangt werden. Das muss nicht noch einmal überprüft werden. Die Formulierung der Kommission ist auf den Einzelfall zugeschnitten. Der Regierungsrat schlägt eine Variante vor, die als Gesetzgebungsgrundsatz formuliert ist. Deshalb unterstütze ich den Regierungsantrag. Er entspricht dem, was die Kommission beschlossen hat, und ist besser formuliert.

Schibler. Die FDP-Fraktion lehnt den Streichungsantrag ab. Die Regelung ist absolut zumutbar und auch wichtig. Wir müssen ein solches Steuerungsinstrument einbauen, sonst werden wir ein Stück weit unglaubwürdig. Die Mehrheit der Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bin Herrn Steinlin dankbar, unterstützt er die Fassung der Regierung. Es ist tatsächlich so, dass in Kapitel II – und damit auch in Artikel 5 – die Grundsätze für die Rechtsetzung formuliert werden. Im Gegensatz dazu werden in Kapitel III Anweisungen gegeben, wie Subventionen gewährt werden sollen. Bei der Formulierung, die Herr Steinlin in der Kommission vorschlug, handelt es sich um eine Anweisung und nicht um einen Grundsatz. Deshalb hat die Regierung die Bestimmung umformuliert. Es liegt keine Differenz vor. Ich wäre froh, wenn Sie dem Antrag der Regierung folgen würden.

Präsident. Der Kommissionspräsident hat erklärt, die Kommission könne sich der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung anschliessen. Es besteht diesbezüglich keine Differenz mehr. Wird das aus der Mitte des

Rates bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit befinden wir über den Streichungsantrag Jenni (Bern) zu Buchstabe b.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) (Streichen)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Sie haben damit in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung zugestimmt, der sich die Kommission angeschlossen hat.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a

Gleichlautender Antrag Jenni (Bern)/Rickenbacher

Streichen

Präsident. Zu Artikel 6 Absatz 1 liegen verschiedene Anträge vor. Ich schlage vor, die Anträge zu Buchstabe a gesondert zu behandeln, da es um verschiedene Bereiche geht. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Jenni (Bern). Ich beantrage die Streichung von Buchstabe a. Es geht um eines der tragenden Elemente, warum wir einen Nichteintretensantrag stellten. Dass in der Regel keine Rechtsansprüche auf Finanzhilfen verankert werden sollen, läuft den Bestrebungen entgegen, klare gesetzliche Grundlagen für Staatsbeiträge zu schaffen. Wenn jemand zwar im Prinzip eine Subvention erhalten kann, jedoch kein Recht darauf hat, ist er der Willkür desjenigen ausgeliefert, der den Beitrag gewährt. Einer erfüllt bestimmte Bedingungen und erhält einen Beitrag, ein anderer erfüllt die Bedingungen auch, erhält den Beitrag aber nicht. Das führt allenfalls zu Prioritätenordnungen, wo ebenfalls nicht definiert ist, wer die erste, zweite, dritte usw. Priorität hat. In einer Staatsverwaltung müssen klare Grundlagen bestehen. Eine davon ist, Willkür nach Möglichkeit auszuschalten. Dann können Rechtsansprüche aber nicht abgebaut werden. Vielmehr muss definiert werden, unter welchen Voraussetzungen jemand Anspruch auf einen Beitrag hat. Zeigt die Prüfung, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, muss der Beitrag auch geleistet werden. Alles andere führt zu einem Gnädige-Herren-Staat, in dem Beiträge nach Präferenzen, Hosensackwärme, politischer Ausrichtung und Sympathien geleistet werden. In diese Richtung sollte ein moderner Staat nicht gehen, es wäre ein Schritt rückwärts. Ich bitte Sie deshalb, Buchstabe a zu streichen. Wir erwarten, dass klare Definitionen für Subventionen festgelegt werden, die bei Erfüllung der Bedingungen Rechtsansprüche nach sich ziehen müssen.

Vizepräsidentin Zbinden-Sulzer übernimmt den Vorsitz.

Rickenbacher. Hauptzweck des Gesetzes ist, das Wachstum der Staatsbeiträge in Griff zu bekommen. Das ist nötig. Der Griff soll aber nicht dazu führen, dass Gemeinden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, gleich erdrosselt werden. Dazu könnten die zahlreichen Bestimmungen der Vorlage durch ihre Kumulation leicht führen. Das Gesetz kommt mir vor wie ein Haifischmaul. Wer drinhängt, kann nicht mehr entrinnen. Buchstabe a ist einer der zahlreichen scharfen Zähne. Ich bin dafür, diesen Zahn zu ziehen. Bisher herrschte das Prinzip der Partnerschaft mit den Gemeinden und Privaten, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllten. Wenn einer der Partner sich plötzlich in die Unverbindlichkeit zurückzieht und feststellt, es bestehe generell kein Rechtsanspruch mehr, wer wagt es dann noch, längerfristige Aufgaben an die Hand zu nehmen? Vor allem die Kumulation der zahlreichen Hürden ist das Gefährliche am Gesetz. Ich bitte Sie, wenigstens Buchstabe a zu streichen.

Meyer (Langenthal). Im Gegensatz zu den Abgeltungen sind Finanzhilfen freiwillige Beiträge. Es soll grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf bestehen. Der Regierungsrat muss führen. Wir lehnen die Streichungsanträge ab.

Bigler. Die Fraktion Freie Liste/Junges Bern möchte Buchstabe a ebenfalls unbedingt streichen. Keine Rechtsansprüche zu verankern bedeutet, einen Machtmissbrauch vorzuprogrammieren. Das liegt auf der Hand. Die Mehrheitsverhältnisse im Rat sind ja bekannt. Wir unterstützen ebenfalls die Streichungsanträge zu den Buchstaben b und c.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Bei der Diskussion der bis jetzt behandelten Artikel in der Kommission ging es eigentlich um ein Vorgeplänkel. Im Gegensatz dazu waren die Verhältnisse bei der Beratung von Artikel 6 sehr knapp. Die Kommission strich aufgrund einer ganz knappen Mehrheit den ursprünglichen Buchstaben f aus dem Gesetz, der die Erfolgskontrollen beinhaltete. Die Kommission war hingegen der Meinung, Buchstabe a müsse im Gesetz bleiben. Bei der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 6 das Steuer in der Legiferierung herumzureissen versuche, indem früher bei den Prinzipien zur Verankerung von Rechtsansprüchen grosszügiger gehandelt wurde. Man braucht nur die ominöse Liste zu betrachten, die bei Artikel 18 sicher noch behandelt werden wird. Insofern werden es die Organisationen, die neu zu rechtlich verankerten Ansprüchen kommen möchten, erheblich schwieriger als diejenigen haben, die ihre Gesuche in früheren Jahren stellten.
Artikel 6 versucht zusammen mit Artikel 18 das ganze Spektrum der bisherigen respektive der potentiellen Gesuchsteller in Griff zu bekommen, damit die Liste in den kommenden Jahren nicht laufend verlängert werden muss. Sie werden auch einen finanzpolitischen Entscheid treffen, wenn Sie folgende Frage entscheiden: Sollten Rechtsansprüche nicht in einem Gesetz verankert werden? Sollten ausgewiesene Leistungen nicht zwecks Schaffung sicherer Voraussetzungen in einem Gesetz verankert werden, damit keine dauernde Verunsicherung bei den Institutionen entsteht, die Staatsbeiträge erhalten, dafür aber keine rechtlichen Grundlage besteht? Die Kommission hat den Streichungsantrag zu Buchstabe a mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Augsburger, Finanzdirektor. Es ist tatsächlich so, wie Grossrat Meyer sagte: Die Abgeltungen, bei denen Staatsaufgaben an Dritte delegiert werden, sind in Buchstabe a nicht erwähnt. Diese übernehmen wir in der Regel zu 100 Prozent. In der vorliegenden Bestimmung geht es darum, bei der Finanzierung freiwilliger, nicht staatstragender Aufgaben, die jemand wahrnehmen will, mitzuhelfen. Wie ist die heutige Situation? Wir nehmen gegenwärtig jährlich schätzungsweise 300 Mio. Franken

auf dem Kapitalmarkt auf, um freiwillige, nicht staatsnotwendige Aufgaben mitzufinanzieren. Es ist doch ein Gebot der Stunde, dass man, wenn es nur um freiwillige und nicht staatsnotwendige Aufgaben geht, die Möglichkeit haben sollte, in Zukunft etwas zurückhaltender mit freiwilligen Finanzierungsbeiträgen zu sein. Dies ist der Sinn von Buchstabe a. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Jenni (Bern)/Rickenbacher (Streichen)	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	77 Stimmen

Art. 6 Abs. 1 Bst. b

Gleichlautender Antrag Jenni (Bern)/Rickenbacher

Streichen

Art. 6 Abs. 1 Bst. c

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Wir diskutieren die Anträge zu den Buchstaben b und c gemeinsam.

Jenni (Bern). Ich möchte meine Anträge zu Buchstabe b und c gleichzeitig begründen, auch wenn die Abstimmung getrennt stattfinden wird. Das Gesetz schlägt vor, das Staatsbeitragsrecht und die Staatsbeiträge, die aufgrund des Staatsbeitragsrechtes verteilt würden, seien zu befristen. Beim Staatsbeitragsrecht führt eine Befristung zu einer unnötigen Starrheit. Wenn es geändert werden soll, sind dafür gesetzgeberische Formen vorgesehen. Die Befristung zwingt uns dazu, ein neues Staatsbeitragsrecht zu erlassen und durchzuberaten, selbst wenn das bisherige als genügend beurteilt wird, was ich im vorliegenden Fall allerdings nicht glaube. Die Bestimmung ist überflüssig, sie führt zu Rechtsunsicherheit. Auch die Forderung, Staatsbeiträge zu befristen, führt zu Starrheit. Man müsste dafür jeweils den Einzelfall untersuchen. Sicher gibt es Staatsbeiträge, die vernünftigerweise zu befristen sind. Bei anderen hingegen ist eine Befristung nicht angebracht, beispielsweise bei ständigen Aufgaben, die auf unabsehbare Zeit weiterzuführen sind. Die Bestimmungen in den Buchstaben b und c würden zu einer unnötigen Starrheit führen und eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für diejenigen schaffen, die auf die Beiträge angewiesen sind. Ich bitte Sie, meine Streichungsanträge zu unterstützen.

Rickenbacher. Auch ich spreche zu Buchstabe b und c. Die SP-Fraktion ist mit einer Befristung der Staatsbeiträge gemäss Buchstabe c einverstanden. Es ist für uns aber zu rigoros, auch das Beitragsrecht gemäss Buchstabe b zu befristen. Ich habe mir im Anhang angesehen, welche Gebiete von dieser Unsicherheit, von der der Kommissionspräsident sprach, betroffen wären. Es geht um langfristige Aufgaben im öffentlichen Interesse, bei denen es nur schädlich sein kann, wenn man nie weiss, wie lange der Staat überhaupt mitmacht. Der Staat präsentiert sich dabei als wenig verlässlicher Partner. Das kann nicht im Sinn des Gesetzes sein. Es geht um Baubeiträge an Schulanlagen, Staatsbeiträge an besondere Klassen, Stipendien, Beiträge an die Koster des Zivilschutzes nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe, Beiträge an Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, an Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Beiträge an den öffentlichen Verkehr, Beiträge nach Spitalgesetz, Arbeitslosenunterstützung, Ergänzungsleistungen, Feuerwehrwesen, Beiträge an Bodenverbesserungen – alles Bereiche, bei denen es sich um langfristige Aufgaben handelt und wir es uns nicht leisten können, ein solch unzuverlässiger Partner zu sein. Ich bitte Sie, Buchstabe b zu streichen und Buchstabe c zu unterstützen.

Meyer (Langenthal). Damit die Subventionen und das Recht immer wieder untersucht werden, müssen sie befristet werden. Das macht jeder seriöse Betrieb, wenn er eine effiziente Kontrolle durchführen will. Es besteht immer die Möglichkeit einer Verlängerung. Das heisst nicht, dass das Recht oder die einzelne Subvention nicht mehr weiterhin gewährt werden. Dieses Steuerungsmittel braucht es, um Auswüchse zu verhindern. Darum geht es nämlich. Die ganz normalen Subventionen werden sicher weitergeführt, deswegen braucht man keine Angst zu haben. Die Zeiten können schliesslich ändern, also müssen auch die Aufgaben neu kontrolliert werden. Es ist nur richtig, wenn die Subventionen befristet werden, so sieht man sie sich auch an, andernfalls geschieht das nicht. Die Streichungsanträge zu den Buchstaben b, c und d werden von unserer Fraktion abgelehnt.

Steinlin. Ich möchte auf ein Missverständnis hinweisen. Herr Meyer, wir sind einverstanden damit, im Einzelfall Subventionen, wenn sie gesprochen werden, zu befristen. Das ist aber eine Frage von Buchstabe c. Bei Buchstabe b geht es hingegen darum, ob jedes Gesetz, nur weil darin Subventionen enthalten sind, befristet werden muss. Sollen beispielsweise die Lastenverteilung im Fürsorge- oder Gesundheitswesen, das Lehrerbesoldungs- oder Stipendiengesetz befristet werden, nur weil Subventionen darin vorkommen? Das wäre die Vorschrift gemäss Buchstabe b. Gerade weil wir Buchstabe c akzeptieren, müssen wir sagen, die Bestimmung in Buchstabe b schiesse über das Ziel hinaus. Sie ist in vielen Fällen nicht sinnvoll. Es braucht eine allgemeinere Regelung, gerade auch im Interesse der Gemeinden, die längerfristig planen und wissen müssen, woran sie sind.

Emmenegger. Die FDP-Fraktion lehnt die Streichungsanträge ab. Es geht nicht nur darum, die Subventionen, sondern je nachdem auch das entsprechende Subventionsrecht zu befristen. Wenn das Recht generell unbefristet fixiert würde, wäre damit die Möglichkeit, die Subventionen zeitlich zu beschränken, illusorisch, weil man, nachdem die zeitlich beschränkte Subvention abgelaufen ist, wahrscheinlich nichts anderes tun könnte, als eine teuerungsbereinigte höhere Subvention weiterzuführen. Die Formulierung «in der Regel» zeigt, dass irgendwo Grenzen gesetzt sind. Es wurde bereits erwähnt, dass der Staat sich Gedanken darüber machen muss, ob die Aufgaben noch nötig sind oder nicht. Das scheint mir wichtig. Wir leiden in den Gemeinden und im Kanton darunter, dass zahlreiche staatliche Aufgaben mit Kostenfolge zu einem gewissen Zeitpunkt berechtigterweise übernommen wurden und während Jahren und Jahrzehnten weitergeführt werden. Neue Aufgaben werden aufgepfropft, bei den alten aber wird nicht überprüft, ob sie überhaupt noch nötig sind. Das Beispiel der riesigen Budgeterhöhung im Jahre 1956 in Italien wegen der Kolonialverwaltung in Abessinien ging in die

Geschichte ein. Es ist wichtig, auch das Recht an sich zu beschränken, wenn dies möglich ist, und überprüfen zu können, ob eine Aufgabe noch nötig ist. Ist dies der Fall, kann sie weitergeführt werden.

Brüggemann. Ich möchte korrigieren, was Herr Emmenegger eben sagte. Soviel mir bekannt ist, gibt es bei den Subventionsempfängern immer auch Instrumente der ständigen Kontrolle – es sei denn, sie würden irgendwie versagen. Ich möchte dem Finanzdirektor folgende Frage stellen: Ist es nicht so, dass der Regierungsrat mindestens bei den wichtigen Subventionsempfängern eine Staatsvertretung zur laufenden Kontrolle der Subventionsverwendung einsetzt? Weiter möchte ich fragen, ob wirklich eine grosse Zahl der Subventionen ohne Kontrolle läuft. Falls eine Kontrolle aber erfolgt, ist eine Befristung des Rechts wirklich absurd. Einem Subventionsempfänger würde gesagt: «Für so und soviele Jahre ist eine Subvention vorgesehen, nachher ist es fertig.» Es kann Fälle geben, bei denen diese Befristung absolut absurd wird. Aus dieser Sicht erfolgt unsere Ablehnung der Befristung. Das Recht von vornherein zu befristen ist falsch. Hingegen ist eine ständige Kontrolle der Subventionsströme nötig.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Es wurde zu Buchstabe b und c gesprochen.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Wie ich vorhin erwähnte, wurde in der Kommission sehr hart über Buchstabe b diskutiert. Es lag ein Streichungsantrag vor, der mit 11 zu 9 Stimmen abgelehnt wurde. Die Argumente, die im Plenum angeführt wurden, dekken sich mit den in der Kommission angeführten. Ich bitte Sie angesichts des Abstimmungsergebnisses in der Kommission, dem Streichungsantrag nicht Folge zu leisten.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich möchte einen Aspekt anführen, den Grossrat Meyer bereits erwähnte. Es liegt durchaus im Interesse der Subventionsempfänger, dass das Gesetz gemäss Buchstabe b periodisch überprüft und deshalb befristet wird. Ich will als Beispiel das Kindergartengesetz anführen. Schon mancher Gemeindepräsident sprach mich darauf an und sagte: «Geht es eigentlich noch, solche Vorschriften für eine Kindergartensubvention aufzustellen! Ich verzichte lieber darauf, das kommt mir immer noch billiger.» Das ist ein typisches Beispiel dafür, dass die ursprüngliche Ausgangslage für den Subventionstatbestand völlig geändert hat. Trotzdem hat bisher noch niemand das Kindergartengesetz angepasst. Es gibt weitere solche Verordnungen oder gesetzliche Vorschriften. Wieviele Subventionsempfänger wurden abgewimmelt, weil man ihnen sagen musste, man könne keine Beiträge leisten, der gesetzliche Tatbestand sei anders, obschon es vernünftig gewesen wäre, einen Beitrag zu leisten!
Ich möchte Sie im Interesse des Kantons – es geht nicht nur um die Finanzen – bitten, den Streichungsantrag abzulehnen. Es liegt auch im Interesse der potentiellen Subventionsbezüger, dass das Gesetz immer einem möglichst aktuellen Stand entspricht und nicht alte Gesetze, ohne ihren Sinn zu überprüfen, perpetuiert werden – ganz im Sinn von Grossrat Emmeneggers Ausführungen. Buchstabe c werden wir nachher behandeln. *(Herr Brüggemann bittet den Finanzdirektor, noch seine Fragen zu beantworten.)*

Entschuldigen Sie, Herr Brüggemann. Ich gebe Ihnen gerne Antwort. Es besteht ein Unterschied zwischen Buchstabe b, dessen Sinn ich erklärt habe, und Ihren Bemerkungen über eine Kontrolle. Natürlich führen wir Kontrollen durch. Sie können aber nur auf aktuellen Gesetzeserlassen beruhen. Die Fragestellung bei Kontrollen ist, ob die Subventionen nach dem geltenden Recht verteilt und richtig verwendet werden. Wenn der Erlass oder das Gesetz nicht mehr den Aktualitäten entspricht und veraltet ist, weil sich die Situation geändert hat, ist das etwas ganz anderes. Kontrollen im von Ihnen erwähnten Sinn werden durchgeführt. Beispielsweise untersucht die Finanzkontrolle bei den Subventionsempfängern, ob die Staatsbeiträge gesetzlich richtig eingesetzt werden. Dazu hat sie das Recht. Die Kontrolle besteht, sie hat aber mit Buchstabe b wie erwähnt nichts zu tun.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Herr Finanzdirektor, die Redner haben auch zu Buchstabe c gesprochen. Würden Sie bitte ebenfalls dazu Stellung nehmen, damit wir die Diskussion abschliessen können?

Augsburger, Finanzdirektor. Zum Unterschied zwischen den Buchstaben b und c. Die Grundlage – das Gesetz – soll befristet, also periodisch überprüft werden. Das führte ich eben aus. Nun gibt es ein zweites Verhältnis, das auch wichtig ist. Ein Gesetz kann begründen, dass mehrere Subventionen an verschiedene Subventionsempfänger ausgerichtet werden. Damit der Subventionsempfänger nicht ad libitum bis in alle Ewigkeiten mit Subventionen rechnen kann, muss auch das Verhältnis Staat/Subventionsempfänger befristet werden. Somit weiss jeder, dass er nicht unendlich Anspruch auf Subventionen hat. Das ist ein Problem, das bisher nie geregelt wurde. Buchstabe c ist deshalb absolut notwendig für die Rechtssicherheit, für die Sicherheit des Subventionsgebers wie des Subventionsempfängers, damit dieser planen kann und weiss, wie lange er mit Beiträgen zu rechnen hat. Ich bitte Sie auch in diesem Fall, den Streichungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Jenni (Bern)/Rickenbacher zu Bst. b	41 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	66 Stimmen
Für den Antrag Jenni (Bern) zu Bst. c	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 6 Abs. 1 Bst. d

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Jenni (Bern). Die Steuerbarkeit der Staatsbeiträge sei soweit möglich durch die Aufnahme von Kreditvorbehalten und Höchstsätzen in den Beitragserlassen sicherzustellen, heisst es in Buchstabe d. Auch diese Bestimmung führt zu einer unnötigen Starrheit und legt der konkreten Gewährung von Subventionen Fesseln an, die im Einzelfall nicht richtig sein können. Dies ist meine kurze Begründung für den Streichungsantrag. Ich kann dafür aber auch die Stellungnahme des noch mehrheitlich bürgerlichen Berner Gemeinderates vom 19. Februar 1992 vorlesen: «Es steht zu befürchten, dass die in Artikel 6 aufgeführten finanzpolitischen Steuerungs-

instrumente (Kann-Vorschriften, Befristung, Kreditvorbehalte, Höchstsätze) zu einer vermehrten Belastung der Gemeinden führen. Namentlich im Bereich der den Gemeinden vom Staat zur Erfüllung zugewiesenen Aufgaben kann es aber nicht angehen, den Aufgabenkreis ständig zu erweitern und die Aufgabenerfüllung im einzelnen vorzuschreiben bei gleichzeitiger Plafonierung oder gar Reduktion der Staatsbeiträge. Dies gilt ganz besonders für jene Bereiche, wo der Kanton eine ihm vom Bund übertragene Aufgabe an die Gemeinden weitergibt wie zum Beispiel im Berufsbildungswesen.» Dieser bürgerlichen Stellungnahme des Berner Gemeinderates habe ich nichts beizufügen. Es ist klar, dass Buchstabe d gestrichen werden muss.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. In der Kommission wurden weder Buchstabe c noch d in Frage gestellt, und es lagen keine Abänderungsanträge dazu vor. Ich kann Sie deshalb nur bitten, der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Augsburger, Finanzdirektor. Wir stellten der Kommission gegenüber und auch im Vortrag fest, dass wir eine möglichst grosse Harmonisierung mit dem Bundesrecht erreichen und in diesem Sinn das Rad nicht noch einmal erfinden wollten. Die analoge Bestimmung im Bundesgesetz ist Artikel 23 Absatz 1. Es liegt auch in diesem Fall im Interesse des Subventionsempfängers – und selbstverständlich des Subventionsgebers –, wenn man die Staatsbeiträge über das Budget steuern kann. Eine gewisse Flexibilität ist im klaren Interesse des Grossen Rates. Wenn Grossrat Jenni anführt, die bürgerliche Mehrheit des Berner Gemeinderates befürchte, sie bekomme weniger Subventionen, so ist diese Befürchtung – woher immer sie stammen mag – völlig aus der Luft gegriffen. Es geht nicht darum, Subventionen zu kürzen, sondern darum, mit der Subventionsgesetzgebung zu verhindern, dass die Subventionen explodieren. Im Interesse des Grossen Rates, des Staates und der Subventionsempfänger möchte ich Sie bitten, den Streichungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) (Streichen)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 6 Abs. 1 Bst. e

Angenommen

Art. 6 Abs. 2 und 3

Angenommen

Art. 7 Abs. 1

Angenommen

Art. 7 Abs. 2

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Es liegen differierende Anträge des Regierungsrates und der Kommission vor.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Der Antrag des Regierungsrates lag der Kommission nicht vor. Ich habe mir eben sagen lassen, dass die Differenz zwischen Regierungs- und Kommissionsantrag auf systematischen Erwägungen beruhe. Die Regierung beantragt, Artikel 7 Absatz 2 unverändert zu übernehmen, während die Kommission dessen Streichung vorschlägt. Bevor ich mir eine Meinung bilde, möchte ich die Begründung des Regierungsrates hören, was zu dieser Differenz führte.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich habe die Begründung eigentlich bereits angeführt, wiederhole sie aber gerne. Bei Artikel 5 Absatz 4 wurde der Antrag der Regierung akzeptiert, weil es um einen Grundsatz für die Rechtsetzung ging. Nun sind wir im Kapitel «Bestimmungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen». Aus dem Grundsatz von Artikel 5 Absatz 4 wurde eine Anweisung in Artikel 7 Absatz 2 formuliert. In diesem Sinn deckt sich der Grundsatz mit der Anweisung. Nach unserer Überzeugung muss in den Anweisungen noch einmal ganz klar spezifiziert werden, wie die Subventionen ausgerichtet werden. Sie sehen, eines ist sauber aus dem anderen abgeleitet. Ich bitte Sie deshalb, dem Regierungsantrag zu folgen.

Trüssel-Stalder. Die SP-Fraktion schlägt Ihnen vor, den Kommissionsantrag zu unterstützen. Es genügt vollständig, in der Rechtsetzung festzulegen, welche Bestimmungen zu Staatsbeiträgen führen können. Es wäre ein zusätzlicher Hindernisparcours, müsste in der nächsten Instanz, wenn es um die Stellung eines Gesuchs geht, das Ganze noch einmal abgewickelt werden. Ich versuche mir vorzustellen, ich sei eine Institution, die einen Staatsbeitrag möchte. Ich erkundige mich, wer allenfalls was bekommt. Dann weiss ich das, wenn es im Gesetz festgehalten ist. In den allgemeinen Bestimmungen braucht das Ganze deshalb nicht noch einmal abgewickelt zu werden. Für mich als Laien ist das eine Aufblähung der Bürokratie, von der wir bereits mehr als genug haben. Im übrigen entspricht der Kommissionsantrag der Systematik des Beitragsgesetzes auf Bundesebene.

Meyer (Langenthal). Wir haben uns belehren lassen, dass es die Formulierung des Regierungsrates brauche, und empfehlen Ihnen, dem Regierungsantrag zuzustimmen.

Emmenegger. Ich möchte bestätigen, was mein Vorredner sagte, und ein weiteres Argument anführen. Wenn wir in Artikel 5 Absatz 4 den Antrag des Regierungsrates akzeptierten, ist es nur folgerichtig, in Artikel 7 ebenfalls den Regierungsantrag zu übernehmen, weil die beiden sonst nicht übereinstimmen.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Wie Sie gehört haben, geht es um etwas, das durch die Differenz in Artikel 5 Absatz 4 ausgelöst wurde. Dem Streichungsantrag, der in der Kommission gestellt wurde, wurde von seiten der Regierung während der Kommissionssitzung nicht opponiert. Ich wäre bereit, die Formulierung in die Kommission zurückzunehmen. Ich weiss nicht, ob neue Differenzen geschaffen werden oder ob man im Sinn eines Rückkommens sowieso noch einmal auf Artikel 7 zurückkommen wird. An sich wäre ich froh, könnte die Kommission noch einmal in Ruhe darüber sprechen und müssten wir nicht jetzt durch Zurückblättern entscheiden, ob wir unseren Antrag annehmen oder durch den Vorschlag des Regierungsrates ersetzen sollen.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Es liegt ein Antrag des Kommissionspräsidenten auf Rücknahme in die Kommission vor. Wird er bestritten?

Emmenegger. Die Angelegenheit ist absolut entscheidungsreif. Ich sehe nicht, was im Rahmen der Kommission noch gemacht werden könnte. Ich komme noch einmal auf Artikel 5 Absatz 4 zurück. Buchstabe b umfasst eine der beiden Voraussetzungen. Es heisst darin, Bestimmungen über Finanzhilfen könnten erlassen werden, wenn «von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Erbringung zumutbarer Eigenleistungen sowie die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten verlangt wird.» In Artikel 5 wird also fixiert, wann man Bestimmungen über Finanzhilfen erlassen will.
In Artikel 7 hingegen geht es um die effektive Gewährung von Finanzhilfen, und zwar unabhängig davon, ob Bestimmungen über Finanzhilfen im konkreten Fall existieren oder nicht. Es ist zweckmässig und sinnvoll, bei der effektiven Gewährung von Finanzhilfen die gleichen Voraussetzungen zu prüfen, nämlich die zumutbaren Eigenleistungen und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten. Dieses Recht muss gelten, wenn Finanzhilfen gesprochen werden, und nicht nur dann, wenn ein Reglement erstellt werden muss. Das ist der Sinn des Regierungsantrags. Er ist folgerichtig. Aus diesem Grund kann die Frage jetzt entschieden werden.

Augsburger, Finanzdirektor. Die Verwaltung hat sich in der Kommission gegen eine Streichung der Bestimmung gewehrt. Ich kann bestätigen, was Grossrat Emmenegger eben festgestellt hat. Die Bestimmung ist nötig. Selbst wenn sie nicht im Gesetz enthalten ist, müssen wir die Voraussetzungen prüfen. Die Zumutbarkeit der Eigenfinanzierung muss abgeklärt werden. Dabei kommt es auf den einzelnen Fall an. Von der Systematik her müssen wir dies im Gesetz festlegen. Das tun wir in Absatz 2. Ich bitte Sie, den Antrag auf Rücknahme in die Kommission abzulehnen und eine klare Situation zu schaffen.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Herr Steinlin hatte sich vorhin noch gemeldet.

Steinlin. Gehen wir von einem Beispiel aus! Wir wollen alternative Energien fördern. Im Gesetz oder in einer Verordnung wird festgelegt, der Beitragsempfänger müsse 50 Prozent Eigenleistungen erbringen. Es stellen sich folgende Fragen. Reicht dies und will man bei der Rechtsanwendung einfach noch einmal bestätigen, ob diese 50 Prozent Eigenleistungen erbracht werden oder nicht? Dann ist die Bestimmung in Absatz 2 unnötig, weil sie vom Gesetz sowieso vorgeschrieben wird. Oder bedeutet die Bestimmung, dass man, selbst wenn die 50 Prozent Eigenleistungen erbracht werden, im Einzelfall zusätzlich prüfen will, ob nicht noch mehr geleistet werden könnte? Das wäre ein übertriebener Hindernislauf. Wenn das Gesetz ein für allemal festlegt, es seien so und soviele Eigenleistungen zu erbringen, kann man nicht im Einzelfall feststellen, man wolle trotzdem mehr. Weil nicht klar ist, ob der erste oder der zweite Fall gemeint ist, wäre es sinnvoll, die Bestimmung in die Kommission zurückzunehmen. In der Kommission war die Situation eindeutig. Man sagte, bei den allgemeinen Voraussetzungen im Gesetz sei zu umschreiben, wieviele Eigenleistungen verlangt würden; es solle nicht je nach Einzelfall einmal soundsoviel, einmal etwas anderes verlangt werden.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich möchte ein Argument anführen, das sicher wichtig für Sie ist. Die Bestimmung ist gerade dort wichtig, wo die Verwaltung einen Ermessensspielraum hat. Grossrat Steinlin brachte ein Beispiel vor, bei dem dies nicht der Fall ist und ein fixer Betrag bezahlt wird. Es geht um die Fälle, in denen es in der Lex specialis heisst, der Staat könne Beiträge zwischen 10 und 50 Prozent leisten. Dabei spielt die Frage der Zumutbarkeit von Eigenleistungen eine grosse Rolle. Aus diesem Grund ist die Bestimmung wichtig, Grossrat Steinlin. Es existieren mehr Gesetze, die einen Handlungsspielraum offenlassen, als solche, die von fixen Beträgen sprechen. Sie haben eigentlich ein gutes Beispiel angeführt, um zu beweisen, dass die Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden muss.

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Wir befinden zuerst über eine Rücknahme in die Kommission.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	52 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Sie haben es abgelehnt, Artikel 7 Absatz 2 in die Kommission zurückzunehmen. Wir befinden über die Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	40 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates	66 Stimmen

Art. 8 und 9

Angenommen

Art. 10 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

...nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gilt.

Jenni (Bern). Mit der vorliegenden Regelung soll neu festgelegt werden, dass Gesuche um Staatsbeiträge nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das finanzkompetente Organ gilt. In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b wurde verankert, das Staatsbeitragsrecht sei in der Regel zu befristen. Reicht jemand eine gewisse Zeit vor dem Ablauf dieser Befristung ein Gesuch ein, kann dessen Behandlung durch das finanzkompetente Organ gezielt verzögert werden. Inzwischen wird neues Recht geschaffen, um beispielsweise ein Gesuch abweisen zu können. Es kann auch umgekehrt sein, dass neues Recht geschaffen wird, um jemandem, der vielleicht keinen Anspruch darauf gehabt hätte, eine Subvention zu gewähren. Das Recht kann natürlich ebenfalls innerhalb der Befristung ändern. Damit werden eine grosse Rechtsunsicherheit und Möglichkeiten der Willkür ins Gesetz eingebaut. Der Gesuchsteller hat keinen Einfluss mehr darauf, unter welchem Recht er sein Gesuch stellen will. Man kann ihm ohne weiteres ein anderes Recht vor die Nase setzen, falls einem sein Gesuch aus irgendwelchen Gründen nicht passt. Das ist eine grundsätzliche Frage.
Was würden Sie als Bauwillige denken, wenn im Baugesetz stünde, die Baugesuche würden nach dem Recht beurteilt, das zum Zeitpunkt gilt, in dem die Baubewilligungsbehörde über das Gesuch entscheidet? Ich garantiere Ihnen, dass mir dies von der Sache her nicht unsympathisch wäre. Etliche Projekte, die rechtlich nicht mehr verhindert werden konnten, wären gar nicht ge-

baut worden. Aber auch diese Regelung hat eben ihre Nachteile. – Diese Möglichkeit der Willkür sollte grundsätzlich nicht ins Gesetz eingebaut werden. Man sollte wissen, nach welchem Recht jemand sein Gesuch stellt. Das Recht sollte nicht hinterher geändert werden können. Man sollte nicht durch Verzögerungen bewirken können, dass das Gesuch aufgrund anderer Grundlagen behandelt wird als denjenigen zum Zeitpunkt seiner Einreichung.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Der Kommission lag der Antrag nicht vor, deshalb kann ich dazu nicht im Namen der Kommission Stellung nehmen.

Augsburger, Finanzdirektor. Artikel 10 wurde sowohl im Interesse des Subventionsgebers wie des -empfängers so formuliert. Stellen wir uns einmal vor, es reiche jemand ein Gesuch ein. Dieses ist nicht vollständig, Unterlagen fehlen und müssen beschafft werden. Es dauert in der Regel mehr als ein Jahr, bis über das Gesuch entschieden wird. Die Kredite müssen zuerst ins Budget aufgenommen werden; der Grosse Rat hat darüber zu befinden. In dieser Zeit kann sich die aktuelle Rechtslage ändern. Es ist durchaus denkbar – und auch schon vorgekommen –, dass ein Gesuch prophylaktisch eingereicht wird, wenn eine Rechtsänderung bevorsteht. Man will dadurch noch nach dem alten Recht beurteilt werden, weil es von Vorteil ist – es kann aber natürlich auch von Nachteil sein. Wir wollen, dass der Entscheid immer auf dem aktuellen Recht basiert. Das ist durchaus im Interesse aller Beteiligten. Damit kann jeglicher Missbrauch verhindert werden. Dies ist der praktische Hintergrund der Vorschrift. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) (Streichen) Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission Mehrheit

Art. 10 Abs. 2 und 3

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Zbinden-Sulzer, Vizepräsidentin. Der Antrag Jenni (Bern) hat sich erledigt. Artikel 10 Absatz 2 und 3 sind unbestritten und damit stillschweigend genehmigt.

Art. 11

Angenommen

Art. 12 Abs. 1

Antrag Siegenthaler (Münchenbuchsee)

...kann die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger den kantonalen oder kommunalen Submissionsvorschriften...

Siegenthaler (Münchenbuchsee). Ich muss zum ganzen Artikel 12 etwas sagen, auch zum Antrag Jenni (Bern) zu Absatz 3 (neu). Artikel 12 betrifft die Submissionsregelung. In Absatz 1 heisst es, die Staatsbeitragsempfänger könnten, wenn Investitionsbeiträge gesprochen würden, den Submissionsvorschriften unterstellt werden – es wird nicht erwähnt, unter welche Absatz 2 besagt klar, diese Unterstellung sei obligatorisch, wenn die Staatsbeiträge mehr als 50 Prozent ausmachten. Die grüne Fassung enthielt noch die Bestimmung, wonach Gemeinden, die mehr als 50 Prozent der Kosten bezahlen, nicht der staatlichen Submissionsordnung unterstellt würden. Herr Jenni hat diese Bestimmung in seinem Antrag zu Absatz 3 wiederaufgenommen. Das schränkt die Konkurrenzfähigkeit des Staates ein, weil die Gemeinden, die über 50 Prozent der Kosten bezahlen, wahrscheinlich Submissionsverordnungen haben, die bestimmte Vorteile bringen.
Man müsste gemäss meinem Antrag zu Absatz 1 mindestens verlangen, dass die Subventionsempfänger der kantonalen oder kommunalen Submissionsverordnungen unterstellt werden. Die Regierung muss flexibel entscheiden können, welcher der beiden Submissionsverordnungen sie die Subventionsempfänger unterstellen will. Es heisst nämlich nirgends, wer darüber entscheidet, wem sie wann unterstellt werden. Aus diesem Grund muss Absatz 1 durch meinen Antrag ergänzt werden. Mir scheint Artikel 12 überhaupt nicht sehr klar formuliert. Ich wäre froh, wenn er von der Kommission noch einmal diskutiert würde. Sie könnte vielleicht für die zweite Lesung eine bessere Formulierung vorschlagen.

Präsident Suter übernimmt wieder den Vorsitz.

Jenni (Bern). Sinnvollerweise begründe ich meinen Antrag zu Absatz 3 (neu) gleich an dieser Stelle. Wie Herr Siegenthaler richtigerweise feststellte, zielt mein Antrag in die gleiche Richtung wie seiner. Ich wäre damit einverstanden, dass der Artikel in die Kommission zurückgeht, um die Angelegenheit neu zu überprüfen. Mindestens dann, wenn eine Gemeinde zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, sollten die Submissionsvorschriften der Gemeinde gelten. Ich denke vor allem an die Fälle, in denen in der Gemeinde eine Vergebungskommission existiert, die auf demokratischer Grundlage zusammengesetzt ist – sie gibt es auf Kantonsebene nicht. In diesen Fällen ist nicht einzusehen, warum das kantonale Submissionsrecht angewendet und die Angelegenheit nicht von der entsprechenden Kommission der Gemeinde behandelt werden soll, auf breiterer Grundlage, als dies jeweils beim Kanton geschieht. Ich bitte Sie, einer Rücknahme in die Kommission zuzustimmen, damit die beiden Anträge nochmals überprüft werden können.

Fuhrer. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, Artikel 12 in die Kommission zurückzugeben. Ich fragte in der Kommission, ob, wenn man Investitionsbeiträge spricht und Garantien oder Bürgschaften gewährt, sie nicht unter die gleiche Regelung fallen sollten. Es wurde mir versprochen, dies werde für die zweite Lesung abgeklärt. Bisher habe ich aber nichts gehört.

Weyeneth. Ich habe mit Herrn Jennis Argumentation die allergrösste Mühe. In der Regel machen Gemeinden Submissionsreglemente und -vorschriften zum Schutz ihres ortsansässigen Gewerbes. Darauf können wir als Mitglieder des Parlamentes, die eine Verpflichtung haben, nicht einsteigen. So, wie Herr Jenni ihn schilderte, ist der Ablauf natürlich nicht: Wenn der Kanton Subventionen leiste, prüfe in der Gemeinde keine Vergebungskommission mehr die Eingaben. Das kantonale Submissionsreglement legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Kanton zu subventionieren gewillt ist. Wenn sich eine Gemeinde nicht an die Submissionsvorschriften

halten will, ist ihr das freigestellt. Dann ist es aber auch dem Staat freigestellt, ob er die Subvention in vollem Umfang leisten oder sie wegen Missachtung und Übertretung der Submissionsordnung kürzen will. – Darum geht es in der Regel. Es reklamiert nämlich niemand, wenn ein Werk billiger ist. – Oder soll man etwa sagen: «Wenn ihr das Werk auch ein bisschen teurer vergeben habt, so leisten wir trotzdem den gleichen Subventionsbetrag, wie wenn ihr die kantonale Submissionsordnung eingehalten hättet»? Dabei helfe ich also nicht mit! Ich bin damit einverstanden, dass die Bestimmung in die Kommission zurückgeht. Aber ich möchte folgendes ausgedeutscht haben: Solange wir Geld an die Finanzierung eines Werks geben, sagen wir auch, unter welchen Vorschriften es allenfalls realisiert werden soll.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Es wurden nicht zum ersten Mal sehr verschiedene Aspekte der Submissionsordnung ins Gespräch gebracht. Bei der Diskussion in der Kommission sahen wir bereits, dass es nicht leicht ist, Bestimmungen zu finden, die allen Gemeinden in unserem Kanton gerecht werden, den grossen und kleinen, den Agglomerationen und Städten. Sie haben sicher gespürt, wie kontrovers das Problem ist. Herr Augsburger sagte Herrn Fuhrer in der Kommission zu, er werde zuhanden der zweiten Lesung genauere Informationen zu seiner Frage erhalten. Es ist sinnvoll, die Fragen im Zusammenhang mit Artikel 12 noch einmal in der Kommission zu behandeln. Ich beantrage Rücknahme in die Kommission.

Präsident. Wird die Bereitschaft des Kommissionspräsidenten auf Rücknahme in die Kommission aus der Mitte des Rates bestritten? – Das ist nicht der Fall. Eine weitere Diskussion zu Artikel 12 Absatz 1 erübrigt sich somit.

Art. 12 Abs. 2

Angenommen

Art. 12 Abs. 3 (neu)

Antrag Jenni (Bern)

Gemeinden, die über eigene Submissionsvorschriften verfügen und mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten der Aufgabe tragen, werden den kantonalen Submissionsvorschriften nicht unterstellt.

Jenni (Bern). Ich habe meinen Antrag bereits begründet. Er hat sich insofern erledigt, als die ganze Frage an die Kommission zurückgegangen ist.

Präsident. Es ist richtig, dass auch der Antrag Jenni zu Absatz 3 (neu) an die Kommission zurückgeht.

Art. 13 Abs. 1

Angenommen

Art. 13 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Antrag Hunziker

...Anstellungsbedingungen für das Personal die Gesamtarbeitsverträge oder, wenn solche fehlen, die branchenüblichen Regelungen.

Präsident. Herr Jenni hat seinen Antrag zugunsten des Antrags Hunziker zurückgezogen.

Hunziker. Sinn von Artikel 13 Absatz 2 ist es, Verzerrungen in der Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden, wenn ein Betrieb Staatsbeiträge erhält. Hinter dieser Zielsetzung steht auch die SP-Fraktion. Um sie aber zu verwirklichen, muss die Formulierung im von mir vorgeschlagenen Sinn abgeändert werden. Eine Garantie dafür, dass der Markt oder der Wettbewerb funktionieren, sind die Gesamtarbeitsverträge. Sie sind zu einem ganz wichtigen Bestandteil innerhalb der Branchen geworden. In den Gesamtarbeitsverträgen werden die wichtigsten Anstellungsbedingungen wie Lohn, Sozialleistungen oder Ferien geregelt. Das sind Faktoren, die die Kostenstrukturen der Betriebe stark beeinflussen. Die Staatsbeiträge müssen darauf Rücksicht nehmen. Sie dürfen keine ungünstigen Wettbewerbssituationen herbeiführen. Um dem Ziel nachzuleben, dass Markt und Wettbewerb auch dort spielen sollen, wo Staatsbeiträge gewährt werden, muss Absatz 2 durch den Begriff der Gesamtarbeitsverträge, die in den meisten Branchen gelten, oder mindestens durch den Begriff der Branchenüblichkeit ergänzt werden. Die Ortsüblichkeit allein reicht nicht. Als kantonaler Gesetzgeber müssen wir die Gemeindegrenzen sprengen und die Gesamtarbeitsverträge oder, wenn nicht vorhanden, mindestens die Branchenüblichkeit ins Gesetz aufnehmen. Das sind die richtigen Voraussetzungen, damit der Wettbewerb nach wie vor spielen kann. Ich bitte Sie, dieser Änderung von Absatz 2 zuzustimmen.

Emmenegger. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag Hunziker ab. Er basiert aus einem falschen Verständnis der Regelung. Es geht darum, dass ein Betrieb, der Staatsbeiträge erhält, die entsprechenden örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und nicht irgendetwas Exotisches macht, das sich zu Lasten anderer Arbeitnehmer auswirken könnte. Es muss eine Gleichheit bestehen. Es soll nicht ausgerechnet ein subventionierter Betrieb etwas Unkorrektes fixieren. Wenn für das Personal Gesamtarbeitsverträge gelten, ist es völlig klar, dass sie auch für den subventionierten Betrieb zum Tragen kommen. Dies muss nicht speziell im Gesetz erwähnt werden. Im weiteren ist der Begriff «branchenübliche Regelungen» sehr «gummig». Ich kenne Branchen, in denen keine Regelungen bestehen und sehr unterschiedliche Verhältnisse herrschen. Aus meiner Sicht sind weder die Anwendung von Gesamtarbeitsverträgen noch die branchenüblichen Regelungen in Frage gestellt und brauchen deshalb nicht im Gesetz fixiert zu werden. Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Wir sehen keine Notwendigkeit für den Antrag Hunziker und bitten Sie, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Meyer (Langenthal). Wir sind der gleichen Meinung wie die FDP-Fraktion. Die Formulierung mit dem Ausdruck «örtliche Verhältnisse» ist im Gesetz zu belassen. Es ist wichtig, dass diese angewendet werden. Zwischen den verschiedenen Regionen, zwischen Stadt und Land kann es Differenzen geben. Ich habe Mühe mit folgender Frage. Wenn die Gesamtarbeitsverträgen ins Gesetz aufgenommen werden, wie steht es dann mit der Europatauglichkeit und was geschieht mit ausländischen Firmen? Die von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Formulierung ist richtig. Sie ist auch für unser

Gewerbe wichtig. Dann wissen wir, wie das Ganze funktionieren muss.

Hunziker. Ich verstehe diese Argumentation überhaupt nicht mehr, wenn ich an Herrn Weyeneths Votum über die Interessenlage des Kantons und der Gemeinden denke. Will man die Interessen des Kantons vertreten, darf die Ortsüblichkeit auf keinen Fall eine Rolle spielen. Nehmen wir eine kleine Gemeinde. Wenn eine dem Gesamtarbeitsvertrag nicht unterstellte Firma mit einer anderen Firma, die sich an dessen Bestimmungen halten muss, konkurriert, spricht die Ortsüblichkeit ganz sicher nicht zugunsten der Arbeitnehmer, wie Herr Emmenegger meinte, sondern zu ihren ungunsten. Die Ortsüblichkeit geht auf jeden Fall nicht so weit wie die überregionalen, kantonalen oder schweizerischen Regelungen eines Gesamtarbeitsvertrages. Im gesamten Bauhaupt- und Baunebengewerbe bestehen Gesamtarbeitsverträge. Da diese aber nicht allgemeinverbindlich sind, gibt es sehr viele Firmen, die ihnen nicht unterstellt sind. Sie haben sicher einen Wettbewerbsvorteil, weil sie nicht an diese Bedingungen gebunden sind. Die Ortsüblichkeit ist ganz klar schlechter als überregionale Gesamtarbeitsverträge.
Der Europagedanken spielt bei der Ortsüblichkeit keine Rolle. Wenn wir in einem Gesetz sagen, dass die Gesamtarbeitsverträge im Prinzip die Norm sind, nach denen die Arbeitnehmer entschädigt werden müssen, würden sie auch für ausländische Betriebe gelten, die mit Schweizer Betrieben konkurrieren wollen. Die Gesamtarbeitsverträge sind gesamtschweizerisch abgeschlossen und damit verbindlich und klar. Was bedeutet aber die Ortsüblichkeit für eine ausländische Firma? Gar nichts, weil sie nicht messbar und nirgends festgelegt ist. Die Gesamtarbeitsverträge beinhalten klare, konkrete und messbar Regelungen. Sie stellen für das einheimische Gewerbe insofern einen Schutz dar, als sich auch die europäischen Firmen an ihre Bedingungen halten müssen und nicht auf einen vagen Begriff wie «Ortsüblichkeit», den niemand definieren kann, ausweichen können.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Die Diskussion wurde bereits in der Kommission geführt. Es lag ein Antrag vor, der die «Conventions collectives de travail» in Artikel 13 aufnehmen wollte. Dieser Antrag wurde nun von Herrn Hunziker durch den Begriff «branchenübliche Regelungen» verfeinert. Die Kommission lehnte den Antrag mit 11 zu 9 Stimmen ab.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich verstehe zwar, was der Antragsteller will. Aber eigentlich ist seine Forderung in der Vorlage enthalten. Es ist durchaus nicht immer klar, welcher Gesamtarbeitsvertrag jeweils zum Tragen kommen soll. Dieselbe Unsicherheit besteht in bezug auf die Branchenüblichkeit, wie bereits erwähnt wurde. Warum spricht der Gesetzgeber von «Ortsüblichkeit»? Es ist sehr wichtig, das habe ich auch in der Kommission gesagt, dass der Staat nicht marktverzerrend wirkt, sondern sich wettbewerbsneutral verhält. Er muss die Marktkräfte spielen lassen. Diese funktionieren, wenn wir die ortsübliche Situation verlangen. Dann sind wir neutral. Über das Staatsbeitragsgesetz Gesamtarbeitsverträge oder branchenübliche Spezifikationen fördern zu wollen, ist eine Trittbrettfahrer-Mentalität. Das wollen wir nicht. Das Staatsbeitragsgesetz soll neutral sein. Die Gesamtarbeitsverträge sind von den Marktteilnehmern auszuarbeiten. Dann gilt auch die Ortsüblichkeit. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission stattzugeben.

Abstimmung

Für den Antrag Hunziker	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	73 Stimmen

Art. 13 Abs. 3

Antrag Jenni (Bern)

Streichen

Präsident. Herr Jenni hat seinen Antrag zurückgezogen. Der Absatz ist unbestritten und somit stillschweigend genehmigt.

Art. 14 – 16 Abs. 2

Angenommen

Art. 16 Abs. 2a (neu)

Antrag Seiler (Bönigen)

Die Vertretungen der Gemeinden sind vor der Festlegung der Prioritätenordnung anzuhören, wenn es um Staatsbeiträge geht, die den Gemeinden gewährt oder von ihnen ergänzt werden.

Seiler (Bönigen). Mit meinem Antrag will ich das Mitspracherecht der Gemeinden stärken und die vom Finanzdirektor vielgepriesene Gemeindeautonomie ins Spiel bringen. Ich stellte meinen Antrag bereits in der Kommission, wo er mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt wurde. Ich erlaube mir, ihn im Plenum noch einmal zu stellen. Das vorliegende Gesetz lehnt sich stark ans Bundesgesetz an, in dem der von mir vorgeschlagene Artikel enthalten ist. Ich habe mit Kommissionsmitgliedern der SVP-Fraktion gesprochen, um zu wissen, wie sie zu meinem Antrag stünden. Es wurde mir geantwortet, Herr Augsburger habe gesagt, das gehe nicht. Ich habe die Eintretensdebatte aufmerksam mitverfolgt. Die Mehrheit des Grossen Rates hat seit gestern nachmittag gemerkt, dass das, was Herr Augsburger sagt, nicht immer das Gelbe vom Ei ist. *(Heiterkeit)* Ich empfehle Ihnen, meinem Zusatzantrag im Sinn der Gemeindeautonomie zuzustimmen.

Schibler. Herr Seiler, ich habe einen Lichtblick für Sie. Es kommt selten vor,dass die FDP-Fraktion einen Antrag, der von Ihrer Seite stammt, unterstützt. Wir haben uns über Ihren Zusatzantrag unterhalten und finden ihn sinnvoll. Er könnte den Bedenken, die im Zusammenhang mit Artikel 18 schriftlich und mündlich geäussert wurden, Rechnung tragen. Den damit zusammenhängenden Ängsten könnte ein Teil der Spitze genommen werden. Wir können uns deshalb mit der von Ihnen vorgeschlagenen Ergänzung einverstanden erklären.

Kurath. Ich habe beim Eintretensvotum bereits festgestellt, dass wir den Antrag unterstützen, und möchte Sie bitten, dies ebenfalls zu tun. Eigentlich ist es für uns selbstverständlich, dass man in diesen Fragen vorgängig mit den Gemeinden spricht, da sie stark betroffen sind. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Begründung meiner Motion verweisen, die im Februar 1990 überwiesen wurde und in der ich feststellte, es

scheine uns selbstverständlich, die Gemeinden in dieser Angelegenheit anzuhören. Nun liegt ein Antrag dazu vor. Es schadet sicher nichts, ihn zur Erinnerung ins Gesetz aufzunehmen. Schadet es nichts, so nützt es doch etwas! Das ist die politische Partnerschaft, nachdem wir gestern über die soziale Partnerschaft sprachen. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.
Allerdings muss ich Herrn Seiler sagen, dass mir seine Formulierung nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein scheint. Im Bundesgesetz existiert ebenfalls eine klare Bestimmung zum Verhältnis von Bund und Kanton. Falls der Antrag angenommen wird, möchte ich die Redaktionskommission bitten, ihn für die zweite Lesung noch einmal zu prüfen. Mir scheint, die Formulierung des Bundesgesetzes wäre redaktionell vorzuziehen. Auf unser Gesetz übertragen, würde sie sinngemäss lauten: «Die Gemeinden sind vor der Festlegung der Prioritätenordnung anzuhören, wenn es um Staatsbeiträge geht, die ausschliesslich ihnen gewährt oder von ihnen ergänzt werden.» Materiell würde sich nichts ändern, es wäre einzig eine Angelegenheit der Redaktionskommission. Wenn Herr Seiler einverstanden ist, würde der Redaktionskommission diese Aufgabe noch übertragen.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Ich habe in meinen Voten bisher den Begriff «Zufallsmehr» noch nie gebraucht. Der Antrag Seiler (Bönigen) wurde aber sozusagen zwischen Tür und Angel mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt. Es war eine knappe und lustlose Ablehnung. Als Kommissionspräsident wäre ich an sich froh, wenn man wenigstens den politischen Aspekt der Frage manifestieren würde, damit die Frage noch einmal in der Kommission diskutiert werden kann. Dies umso mehr, als die Formulierung des Antrags Seiler (Bönigen), wie Herr Kurath erwähnte, noch nicht ganz befriedigen kann. Ich bin bereit, den Antrag zuhanden der zweiten Lesung noch einmal in der Kommission zu diskutieren.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich habe grosses Verständnis für die Gemeindevertreter. Ich unterstütze den Vorschlag, die Frage in der Kommission noch einmal zu prüfen. Man muss das Ganze, darin gehen Sie sicher mit mir einig, noch handhaben können; das, was wir legiferieren, muss noch vollzogen werden können. Es ist richtig, die Frage in der Kommission noch einmal gründlich zu prüfen. Vielleicht kommen wir zu einer anderen Formulierung oder zu einer anderen Struktur, die die Interessen der Gemeinden einbezieht.

Seiler (Bönigen). Ich bin der Ansicht, dass wir über meinen Antrag abstimmen können und ihn nicht in die Kommission zurückgeben müssen. Die Frage wurde in der Kommission lange genug diskutiert. Das Abstimmungsverhältnis wurde erwähnt. Ich bin mit der von Herrn Kurath vorgeschlagenen Änderung der Formulierung einverstanden.

Präsident. Herr Kurath sagte, der Antrag müsse von der Redaktionskommission noch definitiv formuliert werden. Andernfalls müsste er nun schriftlich eingereicht werden. Ich gehe davon aus, dass der Antrag Seiler (Bönigen) so gilt.

Kurath. Der Grundsatzbeschluss, den Antrag ins Gesetz aufzunehmen, sollte jetzt gefasst werden. Die Redaktionskommission muss nachher die genaue Formulierung zuhanden der zweiten Lesung suchen. Es geht um eine redaktionelle Frage. Darüber brauchen wir nicht jetzt zu entscheiden. Den Grundsatzbeschluss hingegen können wir nun fällen.

Präsident. Dieses Vorgehen ist sinnvoll. Dafür gibt es eine erste Lesung.

Abstimmung

Für den Antrag Seiler (Bönigen)	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Präsident. Der Rat hat damit Artikel 16 Absatz 2a (neu) ins Gesetz aufgenommen.

Art. 16 Abs. 3 und 4

Angenommen

Art. 16 Abs. 5 (neu)

Antrag Jenni (Bern)

Prioritätenordnungen für Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 zweiter Satz sind den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als Verfügungen zu eröffnen, soweit auf die Staatsbeiträge ein Rechtsanspruch besteht.

Jenni (Bern). Der zweite Satz von Artikel 16 Absatz 1 legt fest, dass auch für Staatsbeiträge, die einem jährlichen Verpflichtungskreditplafonds unterstellt sind, das Prinzip gilt, wonach sie nur im Rahmen der bewilligten Kredite, also des Plafonds, ausbezahlt werden können. Es handelt sich dabei um Staatsbeiträge, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Gegensatz zu den im ersten Satz erwähnten. Es ist klar, dass man, falls die Kredite plafoniert sind, nur zu Staatsbeiträgen kommen kann, wenn der Plafonds noch nicht erreicht ist. Ist der Plafonds bereits erreicht, nützt der Rechtsanspruch nichts, weil die Beiträge entweder für ein späteres Budgetjahr zurückgestellt oder überhaupt nicht ausbezahlt werden. Für solche Fälle wird eine Prioritätenordnung aufgestellt. Die Priorität, in die ein Gesuch mit Rechtsanspruch eingereiht ist, ist natürlich sehr wichtig, denn sie entscheidet letztlich darüber, ob überhaupt eine Auszahlung erfolgt. Es kann dem Gesuchsteller nicht egal sein, in welche Priorität er eingereiht wird.
Wenn ein Rechtsanspruch besteht, sollte auch ein Rechtsschutz existieren. Der Gesuchsteller sollte den Rechtsweg beschreiten können, um gegen die Einordnung beispielsweise in eine zu tiefe Priorität, die seinen Rechtsanspruch illusorisch macht, Einsprache zu erheben. Dies ist der Sinn meines Antrags. Wenn plafonierte Staatsbeiträge mit Rechtsanspruch gemäss dem zweiten Satz von Artikel 16 Absatz 1 in Prioritätenordnungen eingegliedert werden, sind diese den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als Verfügungen zu eröffnen. Dies ermöglicht den Rechtsweg und bietet einen Rechtsschutz gegen die willkürliche Einordnung in eine Priorität, die den Rechtsanspruch illusorisch macht. Ich bitte Sie, die Ergänzung ins Gesetz aufzunehmen und diesen wichtigen Rechtsschutz einzubauen. Andernfalls ist man irgendwelchen internen Dispositionen der Verwaltung ausgeliefert, ohne sich dagegen wehren zu können, obwohl ein rechtlicher Anspruch besteht.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Als Nichtjurist hat man Mühe, Herrn Jennis Überlegungen zu folgen. Der Antrag wurde in der Kommission nicht disku-

tiert. Von Juristen wird er offenbar sehr unterschiedlich beurteilt und sogar mit dem Prädikat «nicht justiziabel» versehen. Als Kommissionspräsident kann ich dazu nicht Stellung nehmen. Vielleicht kann der Finanzdirektor die Frage näher erläutern.

Augsburger, Finanzdirektor. Stellen Sie sich einmal den ganz praktischen Fall vor, dass Sie die Regierung bei der Finanzplanung mit dem einen oder anderen völlig unbestrittenen Geschäft im Bereich der Subventionen beauftragen. Dafür braucht es eine Prioritätenordnung. Nach dem Antrag Jenni (Bern) könnte gegen diese Prioritätenordnung Beschwerde eingereicht werden. Das würde letztlich bedeuten, dass gegen Entscheide des Grossen Rates Beschwerde geführt werden könnte. Die Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates dürfen nicht durch ein Justizverfahren unterlaufen werden können. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Art. 17

Angenommen

Art. 18

Gleichlautender Antrag Buser/Jenni (Bern)

Streichen

Eventualantrag Jenni (Bern)

Für den Fall, dass Artikel 18 angenommen werden sollte, sind die Gesetze mit folgenden BSG-Nummern aus dem Anhang zu streichen:

161.1	213.22	271.1	423.11	426.41	430.210.1	430.251
432.11	432.211	432.41	433.11	434.1	435.11	435.411
436.11	437.11	438.31	704.1	741.1	752.41	762.4
811.01	812.11	823.1	832.71	836.31	841.11	841.31
842.11	854.1	860.1	860.3	875.1	902.1	910.1
910.2	914.1	915.21	916.141.1	917.14	923.11	935.11

Naturschutzgesetz, Volksschulgesetz, Gesetz über das öffentliche Dienstrecht

Antrag Steinlin

Streichen
Anhang: Streichen

Eventualantrag Steinlin

Anhang: Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, nur Gesetze aufzunehmen, die einen Rechtsanspruch auf einen Staatsbeitrag sowohl im Grundsatz wie auch in der Höhe festlegen, das heisst dem Grossen Rat und dem Regierungsrat keinen Spielraum zur Reduktion der Staatsbeiträge lassen.

Antrag Zesiger

Absatz 4: Das Dekret tritt zwei Jahre...

Präsident. Ich schlage dem Rat vor, über die Anträge zu Artikel 18, die einen engen Sachzusammenhang haben, gemeinsam zu diskutieren.
Es liegen zwei Eventualanträge im Zusammenhang mit dem Anhang vor. Falls über den Anhang gesprochen werden müsste, würden wir dies in einem zweiten Diskussionsblock tun. Wir behandeln nun die Streichungsanträge und den Antrag Zesiger, in einem zweiten Umgang allenfalls die Eventualanträge.

Buser. Wie ich beim Eintreten ankündigte, beantrage ich im Namen unserer Fraktion, Artikel 18 zu streichen. In Artikel 1 Buchstabe c wird der Zweck dieser ganzen Gesetzesübung definiert: Die Staatsbeiträge sollen auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden. Die Stossrichtung des nachträglich eingeschobenen Artikels 18 ist sehr problematisch. Es stellt sich die Frage, warum er nicht in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Gemeinden wurden nicht orientiert, sie sind verunsichert und erstaunt. In unserer Konkordanzdemokratie stimmt da etwas nicht. Wir befürchten, die Stossrichtung sei einseitig. Der politischen Mehrheit im Grossen Rat soll dadurch ermöglicht werden, mit dem Sparbeil die Beiträge, die den politischen Minderheiten besonders wichtig sind, mit einem Schlag zu kürzen. Das haben wir bei den Sparbeschlüssen schon gespürt. Wir machten deutlich, dass bei vielen Bedürfnissen in den verschiedensten Aufgabenbereichen nicht willkürlich gekürzt werden dürfe.
Wenn Artikel 18 mit einem Sparziel wegen fehlender finanzieller Mittel unbedingt nötig ist, erwarten wir mindestens einen Prioritätenkatalog mit möglichen und differenzierten Sparmassnahmen. Damit können einerseits die möglichen Sparpotentiale in Höhe und zeitlicher Abfolge konkret geplant und abgeschätzt werden. Andrerseits ermöglicht dies den Subventionsempfängern, die Sparzielsetzungen in die direkten Entscheidungsüberlegungen aufzunehmen und längerfristig zu berücksichtigen.
Mit einer allfälligen Annahme des umstrittenen Artikels 18 würde der Grosse Rat gefährliche Pfade in unserem Rechtsstaat beschreiten, die einer zweckdienlichen, akzeptablen und effizienten Staatsbeitragsgesetzgebung zuwiderlaufen und langfristig kontraproduktiv wirken würden. Man sollte nicht linear und willkürlich sparen, sondern dort, wo man nach den notwendigen Zweckmässigkeits- und Effizienzprüfungen angemessen vorgehen kann. Unsere Fraktion anerkennt die Notwendigkeit der Sparziele in der defizitären Staatshaushaltphase. Wir wollen mithelfen, die Defizite zu verringern – aber nicht bei einer derartig sprunghaften, fragwürdigen und in der politischen Anwendung willkürlichen Kraftmeierei! Wir wehren uns gegen die nicht absehbaren Möglichkeiten, Staatsbeiträge unmittelbar zu ändern, per Dekret um 20 Prozent zu kürzen oder sogar ganz aufzuheben. Ein derart eckiges Instrument verunsichert die Subventionsempfänger, es verunmöglicht eine kontinuierliche Finanzplanung und ein verantwortliches Handeln bei den Beitragsempfängern und den Eckpfeilern unseres Staates – den Gemeinden in Stadt und Land. Wir beantragen die Streichung von Artikel 18. Im Falle seiner Annahme unterstützen wir den Eventualantrag Steinlin.

Jenni (Bern). Artikel 18 ist eines der schlimmeren juristischen Retortenmonster aus dem finanzpolitischen Gruselkabinett Augsburger. *(Heiterkeit)* Mir wurde in der Eintretensdebatte von Herrn Augsburger vorgeworfen, ich wolle keine Möglichkeiten schaffen, um den Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen. *Solche* Möglichkeiten wollen wir natürlich nicht schaffen. Sie gehen auf Kosten der demokratischen Mitbestimmung des Volkes und ermöglichen dem Grossen Rat, per Dekret Gesetze zu ändern. Falls in irgendeinem Bereich die Staatsbei-

träge gekürzt werden sollen, muss man dazu stehen, das entsprechende Gesetz ändern und die demokratischen Rechte – ein allfälliges Referendum des Volkes – spielen lassen. Diese Möglichkeiten bestehen, und zwar auf demokratischem Weg, nicht jedoch in der Art, dass man – wie Herr Augsburger sich ausdrückte – Regierung und Parlament «stärkt». Das ginge auf Kosten des Volkes und der demokratischen Rechte.
Zum Glück ist Artikel 18 auch rechtlich nicht vertretbar. Es handelt sich um eine Delegationsnorm. Nach Bundesgericht sind dafür drei Voraussetzungen nötig: Die Delegation muss in einem Gesetz stehen, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein, und ein Gesetz hat den Rahmen der Delegation festzulegen. Die erste Bedingung ist erfüllt, wir haben ein Gesetz. Die beiden anderen Bedingungen sind jedoch nicht erfüllt. Die Delegation ist nicht auf ein Gebiet beschränkt, wenn ihr Inhalt eine Unzahl verschiedener Gesetze ist, die zukünftig nur vom Grossen Rat ohne Mitwirkung des Volkes geändert werden sollen. Es handelt sich um ein unendliches Gebiet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt und die Delegationsnorm also bundesrechtswidrig. Zur dritten Bedingung, wonach ein Gesetz den Rahmen der Delegation festzulegen habe. Die Höhe und die Dauer der Kürzungsmöglichkeit werden durch das vorliegende Gesetz verankert. Damit ist der Rahmen aber noch nicht festgelegt, weil man auch bestimmen muss, wo und was gekürzt wird. In unserem Fall handelt es sich dabei aber um ein uferloses Gebiet, wenn man den grässlichen Katalog im Anhang als Ausführung zu Artikel 18 betrachtet. Aus diesen Gründen ist Artikel 18 klar bundesrechtswidrig, denn es handelt sich dabei um eine ungenügende Delegationsnorm. Ich bin überzeugt, in Lausanne würde entschieden, Artikel 18 sei unhaltbar. Wir werden allenfalls dafür sorgen, dass diese Frage überprüft wird.
Wir waren gegen das Eintreten auf das Gesetz. Wir sind auch gegen das Gesetz, falls Artikel 18 nicht aufgenommen wird, unterstützen es aber erst recht nicht, wenn Artikel 18 angenommen wird. Sollte dies der Fall sein, würde sich neben dem juristischen Problem auch die Frage stellen, ob das Gesetz überhaupt ein Referendum überstehen würde. Ich bin überzeugt, dies wäre nicht der Fall, wenn Artikel 18 im Gesetz steht. Ich bitte Sie, Artikel 18 ersatzlos zu streichen. Meinen Eventualantrag in bezug auf den Anhang ziehe ich zugunsten des Eventualantrags Steinlin zurück.

Steinlin. Ich kann gleich anschliessen: Es steht nicht nur das Gruselkabinett zur Diskussion, sondern es geht auch ganz handfest um viel Geld. In der Kommission sagte Herr Augsburger, es gehe um etwa 200 Mio. Franken jährlich. Das entspricht 20 Prozent von 1 Mrd. Staatsbeiträge. Die SP-Fraktion ist mit dem Gemeindeverband für eine Streichung von Artikel 18. Dieser war zwar nicht in der Vernehmlassung, hat aber schon konkrete Auswirkungen. Für November wird offenbar das Dekret vorbereitet, dann werden die Auswirkungen ersichtlich sein.
Ich möchte fünf Gründe anführen, die gegen Artikel 18 sprechen. Wir sollten nicht die Katze im Sack kaufen. Ich habe die 30 V-Gesetze bereits erwähnt. Sie nenne ich so, weil sie wie V-Männer in den Anhang eingeschleust werden sollen, ohne dass man es merkt. Bei einigen Gesetzen erkennt man überhaupt nicht, welche Subvention gemeint ist. Es ist eigentlich eine ziemliche Zumutung, die hundert Gesetze durchzulesen. Wir haben zwar eine Lesehilfe bekommen, in der der Anhang näher erklärt wird. Wenn man aber herausfinden will, wer wo betroffen ist, verstrickt man sich unmöglich und muss etwa einen Tag lang mit der Gesetzessammlung arbeiten, um das Ganze zu verstehen. Trotz mehrmaligem Fragen gab man uns die Auswirkungen auf die Gemeinden und die öffentliche Aufgaben nicht bekannt. Artikel 18 und sein Anhang sind völlig intransparent. In Artikel 5 Buchstabe b heisst es, man müsse die Auswirkungen prüfen, bevor eine Gesetzesbestimmung erlassen werde. Man sollte konsequent sein und diesen Grundsatz auch für das Gesetz selbst anwenden!
Falls das Gesetz ernstgenommen wird, braucht es Artikel 18 nicht. In den Artikeln 5 und 6 wurden sehr schöne Grundsätze mit Kreditvorbehalt, Befristung, Überprüfung von Alternativen, Eigenleistungen usw. formuliert. Nehmen wir sie ernst, brauchen wir Artikel 18 nicht, weil kein Spielraum mehr besteht. Offenbar traut man dem eigenen Gesetz nicht so ganz. Wenn man aufgrund der Überprüfungen durch das Gesetz zum Schluss kommt, eine Subvention sei zu hoch oder unverdient, muss man sie abschaffen, und zwar auf dem ordentlichen Weg.
Zum dritten Punkt. Die bestehenden Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden. Es ist merkwürdig, dass im Anhang eine ganze Anzahl Dekrete aufgeführt wird – als ob wir mit dem Dekret nicht ohnehin Dekrete ändern könnten! Das brauchen wir nicht mehr festzuhalten. Im Anhang sind aber auch Gesetze mit Kann-Formulierungen und Kreditvorbehalten aufgeführt. Hier müssen wir über das Budget wirken. Die entsprechenden Subventionsgesetze stellen explizit fest, die Beiträge könnten über das Budget gesteuert werden. Wenn das schon möglich ist, soll dieses Mittel ergriffen werden.
Zum Schutz der Gemeinden. Etwa 70 Prozent der angestrebten Kürzungen betreffen Subventionen an die Gemeinden. Gehen wir immer noch von den erwähnten 200 Mio. Franken aus, entspricht das 140 Mio. Franken, die nächstes Jahr auf die Gemeinden überwälzt werden. Die Gemeinden können nicht ohne weiteres ausweichen. Ein Beispiel dafür ist der Kostenteiler im Lastenausgleich. Die Gemeinden können nicht einfach weniger machen und auf die Beiträge verzichten, wenn der Kanton 10 oder 20 Prozent weniger als bisher bezahlt. Sie müssten einen entsprechend grösseren Teil der Kosten übernehmen. Das kann sie unterschiedlich, zum Teil sehr hart treffen. Die entsprechenden Rechnungen müssten zuerst noch gemacht werden.
Im November werden die Gemeinden ihre Budgets bereits erstellt haben. Sie werden dann mit einem Dekret konfrontiert, durch das sie allenfalls bei den Subventionen eine Kürzung von 20 Prozent in Kauf nehmen müssen. Dadurch stimmen die Budgets nicht mehr. Man müsste den Gemeinden schon ein halbes oder ganzes Jahr Vorlaufszeit geben, damit sie sich entsprechend einrichten können. Artikel 18 wurde erst nach dem Vernehmlassungsverfahren in das Gesetz aufgenommen. Der Gemeindeverband konnte nicht Stellung dazu nehmen. Es hätte wahrscheinlich schön getönt, wenn diese Bestimmung den Gemeinden vorgelegt worden wäre!
Der letzte Punkt betrifft den Schutz der Demokratie. Unter Ausschluss des Referendums sollen Gesetze geändert werden, die zum Teil erst vor kurzem der Volksabstimmung unterbreitet wurden. Die Abstimmung über das Raddampfergesetz beispielsweise war umstritten. Es enthält eine Defizitgarantie von 300000 Franken. Sie soll nun nach der Volksabstimmung auf Dekretsstufe ohne Referendumsmöglichkeit reduziert werden. Man kann darüber diskutieren, ob die Reduktion sinnvoll sei, man kann aber nicht darüber diskutieren, ob es sinnvoll sei, dies aufgrund eines Dekretes zu tun. Wenn schon, müsste das nach der Volksabstimmung auf Gesetzes-

stufe geschehen. Störend ist vor allem, dass flächendekkend 126 Gesetze – bald werden es noch mehr sein – während maximal fünf Jahren geändert werden sollen, ohne dass es im Gesetz, sondern nur im Dekret ausgewiesen wird. Damit werden die Volksrechte flächendekkend während fünf Jahren ausgeschlossen. Hat man etwa Angst vor dem Volk?
Ich bin nicht so kategorisch wie Daniele Jenni. Bei einer zeitlichen Dringlichkeit und wenn das Gesetz nicht innerhalb von einem oder höchstens zwei Jahren abgeändert werden könnte, könnte man durchaus vorläufige Massnahmen in einem beschränkten Bereich treffen. Dieser Bereich wäre genau zu umschreiben. Man würde auf dem Dekretsweg eine Delegation für ein Gesetz schaffen, um zeitlich befristet für ein Jahr oder zwei Jahre gesetzlich festgelegte Subventionen zu reduzieren. Was aber in Artikel 18 beantragt wird, geht viel weiter und ist viel breiter gestreut. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bessere Möglichkeiten gibt. Der Bund hat solche Übungen seit den siebziger Jahren verschiedentlich durchgeführt. Er ging anders vor. Man arbeitete ein Gesetz aus, durch das die Subventionssätze in vielleicht 20, 30 oder 40 Gesetzen änderten. Gegen dieses Anpassungsgesetz konnte das Referendum ergriffen werden. Auf der gleichen Stufe wurden daraufhin Änderungen realisiert. Das müssten auch wir tun, wenn wir die Demokratie wahren wollen. Wir müssten die Änderungen in einem Gesetz vornehmen, dann wäre das Referendum möglich, und man müsste den Test bestehen.
Der in Artikel 18 vorgesehene Umfang ist nicht vertretbar. Es wundert mich, dass der Regierungsrat nicht bereits jetzt ein Gesetz vorgelegt hat, das mindestens die offensichtlichsten Fälle zu hoher oder unnötiger Subventionen umfasst. Dann hätten wir es jetzt beschliessen können. Die Fixierung auf das undemokratische Sperrfeuer führt höchstens dazu, dass gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wird. Mit der Sammlung von über hundert Gesetzen im Anhang würden wir in einer Volksabstimmung nicht gerade gute Figur machen.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.03 Uhr.

Die Redaktorin:
Liselotte Killer Grelot

Fünfzehnte Sitzung

Donnerstag, 14. Mai 1992, 13.45 Uhr

Präsident: *Marc F. Suter,* Biel

Präsenz: Anwesend sind 162 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aebi, von Allmen, Bartlome, Bay, Begert, Berthoud, Beutler, Boillat, Bürki, Büschi, Daetwyler, Gallati, Gugger Walter, von Gunten, Houriet, Kelterborn, Kiener (Heimiswil), Kilchenmann, König (Bigenthal), Liniger, Marti-Caccivio, Metzger, Michel, Portmann, Probst, Reinhard, Ruf, Schläppi, Schmid (Rüti), Sinzig, Tschanz, Teuscher, Wehrlin, Wenger (Thun), Wülser, Wyss (Langenthal), Zbären, Zbinden-Sulzer.

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

Fortsetzung

Art. 18 (Fortsetzung)

Zesiger. Meine persönliche Haltung bezüglich Artikel 18 des Staatsbeitragsgesetzes ist ziemlich gespalten. Ich verstehe die Ängste und Befürchtungen der Gemeinden und der mutmasslich betroffenen Institutionen vor dem «Fallbeilartikel» sehr gut. Ich gebe zu, dass es alleine die aktuelle finanzielle Situation des Kantons ist, die mich dazu bewegen könnte, dem Artikel im Grundsatz zuzustimmen. Der Artikel verursacht bei mir Bauchschmerzen, die aktuelle finanzielle Situation des Kantons jedoch beinahe ein Magengeschwür. Daher müssen wir wohl überlegen, wie wir handeln.
Ich kann dem Artikel nur unter drei Voraussetzungen zustimmen. Der Artikel darf erstens nur ein Notfallartikel sein. Zuerst müssen alle andern Möglichkeiten geprüft werden, um die Stabilisierung der Kantonsfinanzen zu erreichen. Zweitens müssen die betroffenen Staatsbeitragsnehmer frühzeitig – sprich rechtzeitig – darüber informiert werden, dass in Bern mit der Anwendung eines Notfallartikels geliebäugelt wird. Die Gemeinden müssen genügend Zeit haben, um sich auf die neue Situation einzustellen. Sie müssen in der Lage sein, bestehende oder laufende Planungen anzupassen. Den Gemeinden muss eine Reaktionszeit eingeräumt werden. Mit andern Worten muss die Anwendung des Artikels den Prinzipien von Treu und Glauben ohne Ausnahme unterworfen sein. Ich bin Vertreter einer Gemeinde und einer Region, die sehr stark auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen ist. Dafür sind wir sehr dankbar. Einer auch nur andeutungsweise willkürlichen Anwendung des Artikels würde ich klar entgegenstehen. Blitzschnell würde ich als Wolf aus dem Schafspelz hinausschlüpfen. Ich wäre sehr dankbar, wenn der Regierungsrat meine Bedenken entkräften könnte; wenn er eine Stellungnahme in meinem Sinne – zugunsten der Gemeinden und der Betroffenen – abgeben könnte.
Nun zur dritten Voraussetzung und damit zu meinem Antrag: Ein zentraler Punkt von Artikel 18 befindet sich nach meiner Meinung in Absatz 4. Auch in der Kommission war man dieser Meinung. Die Dauer des Inkraftbleibens eines solchen Dekrets dürfte bezüglich der Akzeptanz und der Praktikabilität des Gesetzes eine wesentliche Rolle spielen. Die Überschaubarkeit einer solchen Durststrecke empfinde ich als eine notwendige Voraus-

setzung dafür, dass bei einer möglichen Anwendung keine Palastrevolution entsteht. Bereits in der Kommission stand die Geltungsdauer zur Diskussion. In einer vorherigen Fassung war eine Geltungsdauer von vier Jahren vorgesehen, die jeweils um zwei Jahre hätte verlängert werden können. Dies hätte ein offenes Ende bedeutet. Dagegen habe ich mich gewehrt. Der Regierungsrat kann meine Argumente bezüglich Effizienz und Praktikabilität widerlegen. Infolge eines Missstandes, der durch ein solches Dekret provoziert werden könnte, müssten das Parlament und die Verwaltung eine Gesetzesrevision in Angriff nehmen. Eine solche Revision beansprucht normalerweise mehr als mein beantragtes Maximum von vier Jahren. Unter normalen Bedingungen mag das zutreffen. Wenn das Parlament dem Vollzug des Artikels zustimmen würde, würden überhaupt nicht normale Bedingungen herrschen. Er würde ein klarer Notstand herrschen. Unter solchen Bedingungen wäre es unsere heilige Pflicht, für alle Betroffenen eine möglichst rasche Gesetzesänderung herbeizuführen. Die maximale Geltungsdauer von vier Jahren, also die Dauer einer Legislaturperiode, ist für mich die allerhöchste Schmerzgrenze für das Akzeptieren dieses Artikels. So würde er bei den Gemeinden unter Umständen auf Zustimmung stossen. Ich gebe zu, dass ich dem Artikel nur unter dieser Bedingung zustimmen kann. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Emmenegger. Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Ich stelle fest, dass unter den verschiedenen Interessen im Rat die Gemeinden stark vertreten sind. Ich sehe Gemeindepräsidenten, Gemeinderätinnen und diverse andere Vertreter. Wir sind ein grosser Rat von Gemeindevertretern. Wir befinden uns in der Situation, dass wir den Gemeinden das Manna auf eine Art und Weise kürzen müssen, die grosse Probleme mit sich bringt. Spielen wir «Schwarzer Peter», oder haben wir einen Auftrag zu erfüllen? Mit andern Worten: Haben wir im Kanton ein Finanzproblem oder nicht? Es ist nicht das Problem von Herrn Regierungsrat Augsburger, wie das fälschlicherweise immer wieder behauptet wird. Einmal werden wir einen andern Regierungrat haben, und das Finanzproblem wird nach wie vor vorhanden sein, wenn wir nicht Massnahmen ergreifen. Es nützt uns nichts, das Problem zu personifizieren. Bis jetzt haben wir ausschliesslich Anträge behandelt, die darauf abzielen, dem Gesetz die Zähne zu ziehen. Herr Jenni hat sich dabei hervorragend profiliert. Ich hätte ihm empfohlen, seine Grundhaltung klar an den Tag zu legen: Er ist Gegner des Gesetzes. Damit hätte er uns mit seinen zahlreichen Abänderungsanträgen nicht Zeit wegnehmen müssen.
Entweder wollen wir etwas machen, oder wir wollen nichts machen. Die Möglichkeit der Kürzung von Subventionen bis zu zwanzig Prozent ist erstens nicht neu. Wer beim Bund tätig ist, weiss, dass der das vor Jahren schon einmal gemacht hat. Im Rahmen der Sparmassnahmen des Bundes wird dieses Element jetzt wieder zum Tragen kommen. Ich gebe zu, dass die prozentuale Kürzung eine häufig grobschlächtige und zum Teil ungerechte Massnahme ist, die genau überprüft werden muss. Ich komme nochmals auf meine Meinung zurück: Wir müssen die Voraussetzung entweder schaffen, weil sie wichtig ist, oder wir schlagen den Weg ein, der immer wieder vorgeschlagen wird: Wir erhöhen die Einnahmen und lassen die Ausgaben weiterlaufen. Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar! Wir alle sind wahrscheinlich noch auf der privilegierten Seite. Der Privatwirtschaft, dem Gewerbe im Kanton geht es nicht gut. Selbst bei gleich hohen Steueransätzen werden wir grosse Einnahmenrückstände haben. Am Beispiel der Bauwirtschaft sieht man das klar. Es wäre verfehlt zu glauben, dass wir das Finanzproblem mit einigen Federstrichen lösen können. Die Lage ist wesentlich ernster. Es ist an und für sich eine gute Überlegung, wenn die, die es haben, mit jenen solidarisch sein sollten, die es nicht haben. Der Kanton Bern ist jedoch nicht alleine. Es wäre ein leichtes, die Einnahmen in einen andern Kanton fliessen zu lassen – mit den entsprechenden Konsequenzen. Wir sind also verpflichtet, Massnahmen zu treffen. Die vorliegende ist eine davon.
Den Nichtjuristen möchte ich folgendes sagen: Die Juristerei ist keine exakte Wissenschaft. Lassen Sie sich nicht täuschen, wenn hier gesagt wird, die Lage sei juristisch klar. Sogar von unserm höchsten Gericht oder vom Verwaltungsgericht werden Entscheide mit drei zu zwei Stimmen gefällt. Lassen Sie sich nicht täuschen vom Hinweis, dass die Sache aus juristischen Gründen nicht mehr angenommen werden könne.
Es geht darum, dass wir eine Massnahme beschliessen. Gestützt auf diese Massnahme im Rahmen des Gesetzes sollte der Grosse Rat unter stark eingeschränkten Voraussetzungen prüfen, ob derartig gekürzt werden kann oder nicht. Sind wir Gemeindevertreter bereit, die Kürzung konkret vorzunehmen und nicht nur die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen? Wir haben einen Brief vom Verband der Gemeinden erhalten, worin erklärt wird, dass die Massnahme unkorrekt, grobschlächtig und negativ sei. Es ist klar, dass man sich so wehrt. Ich könnte Ihnen auch erzählen, was mir der Finanzdirektor der Stadt Bern dazu zu sagen hätte.
Ein Aspekt im Brief macht mir Sorgen. Die betroffenen Gemeinden sagen, dass man die Angelegenheit zumindest gemeinsam hätte besprechen können. Der Kontakt mit den Gemeinden sei nicht gesucht worden. Dafür habe ich Verständnis, denn die Massnahmen sollten durchsetzbar sein und akzeptiert werden. Einer Rücknahme in die Kommission ohne Auflagen würde ich mich allenfalls nicht verschliessen. Ich bin nicht für eine nochmalige Verzögerung des Geschäfts. Man sollte untersuchen, in welchen Bereichen man wieviele Prozente kürzen könnte, bevor das entsprechende Dekret vor den Grossen Rat kommt.
Warum bin ich gegen eine Verlängerung? Massnahmen im Finanzbereich innerhalb des öffentlichen Gemeinwesens greifen immer nur sehr spät. Der Bremsweg ist allzu lang. Darum dürfen wir nicht solche grobschlächtigen, ausserordentlichen und zum Teil nicht fein abgestimmten Massnahmen weiterverschieben. Solche Massnahmen sind nur in einem ausserordentlichen Moment geeignet. In einem solchen befinden wir uns momentan. Ich bitte Sie, die Streichungsanträge abzulehnen. Allenfalls wäre der Artikel 18 noch einmal in die Kommission zurückzugeben.

Bigler. Die Haltung unserer Fraktion habe ich bereits beim Eintreten dargelegt. Ich merke, wie Herr Zesiger mit sich selbst um die Zustimmung zu Artikel 18 ringt. Ich glaube, dass schöne Worte des Regierungsrates letztlich wenig gelten. Er wird wie immer sagen, dass dieses oder jenes gemacht werden kann, weil der Grosse Rat richtigerweise zu den Gesetzesbestimmungen ja gesagt hat. Es wird zuerst diejenigen mit der kleinsten Lobby treffen. Daher ist dieses Machtinstrument gefährlich. Wir können dem Artikel 18 in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir haben grösste Bedenken. Ich

wiederhole, dass wir den Rechtsweg beschreiten werden – insbesondere, wenn der Artikel in der vorgesehenen Form überwiesen wird.

Meyer (Langenthal). Viele Subventionsempfänger glauben, dass jetzt ein Streichkonzert bis zu zwanzig Prozent einsetzen wird. Die SVP-Fraktion interpretiert dies anders. Der Artikel kann nur angewendet werden, wenn ein Teilbereich im Kanton ausser Kontrolle gerät. Er soll eine Notbremse für den Grossen Rat sein, um ein Teilproblem neu überdenken zu können. Der Artikel darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Konkursrichter vor der Türe steht. Eine lineare Kürzung kommt auch nicht in Frage. Daher unterstützen wir den Antrag Zesiger. Es ist wichtig, dass die Frist möglichst kurz angesetzt wird. Wir glauben, dass den Gemeinden damit die Angst genommen werden kann. Hätte eine sachliche Information über den Artikel stattgefunden, hätte man das vermeiden können. Wir stimmen dem Artikel zu, wenn sich der Regierungsrat unserer Interpretation anschliessen kann. Auch für eine Rückweisung an die Kommission könnten wir uns erwärmen. Angesichts der geführten Diskussionen ist der Artikel noch nicht abstimmungsreif. Wie Herr Emmenegger gesagt hat, wäre es besser, an die Rückweisung keine Auflagen zu knüpfen. Alle Aspekte müssen abgewogen werden. Im Dialog mit dem Gemeindeverband müssen wir eine Formulierung finden, die alle Interessen abdeckt. So könnte eine Lösung gefunden werden, dank der alle dem Gesetz zustimmen könnten. Ich beantrage Ihnen, dass wir diesen Artikel ohne Auflagen in die Kommission zurücknehmen. Ich möchte allerdings noch eine Stellungnahme des Regierungsrates hören.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Ich habe den Eindruck, dass die Meinungen gemacht sind. Ein neuer Aspekt ist hinzugekommen – wahrscheinlich infolge des Schreibens des Gemeindeverbandes. Viele möchten dieses Anliegen mehr berücksichtigen, als es in der Kommission möglich war. Es handelt sich um einen politischen Entscheid. Als Präsident der Kommission wäre mir ein Entscheid im heutigen Zeitpunkt lieber. Ein Rückkommen ist immer noch möglich. Zuhanden der zweiten Lesung können Ergänzungsanträge gestellt werden. Ich möchte wissen, ob die Stimmung im Rat derjenigen in der Kommission entspricht. Wir stimmten dem Artikel 18 mit den ominösen elf zu neun Stimmen zu. Gegebenenfalls könnte dann auch noch die unterlegene Minderheit berücksichtigt werden. Eine Rücknahme in die Kommission bringt materiell nichts. Ich bitte Sie, den Artikel 18 zu verabschieden.

Augsburger, Finanzdirektor. Es werden Dinge in den Artikel 18 interpretiert, die er nicht sein kann oder will. Jedenfalls ist eine Sicherung eingebaut. Ich möchte noch einmal deutlich festhalten, dass es bei diesem Gesetz nicht darum geht, eine Kürzung vorzunehmen. Es geht darum, ein Instrument bereitzustellen, damit per Dekret das eine oder andere gemacht werden könnte. Es geht heute um die Frage, ob das Instrument geschaffen werden soll oder nicht. Diese politische und finanztechnische Frage kann gelöst und beantwortet werden. Die Kommission kann das nicht noch einmal machen.
Ich habe dem Präsidenten des Gemeindeverbandes gestern gesagt, dass ich über das Schreiben erstaunt bin. Offiziell habe ich den Brief erst heute morgen erhalten. Das Gesetz hat das ordentliche Vernehmlassungsverfahren durchlaufen. Jede Stelle im Kanton Bern konnte dazu Stellung nehmen. Die Hauptstossrichtung der Vernehmlassung war die, dass das Gesetz zuwenig Zähne habe. Herr König sagte mir, er sei zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht Präsident gewesen. Das ist keine Begründung. Wenn wir im Kanton Bern so funktionieren wollen, können wir dem Grossen Rat keine Gesetze mehr vorlegen.
Herr Steinlin hat heute morgen dargestellt, dass man flächendeckend vorgehen wolle. Dies ist nicht die Meinung. Im Anhang wird umfassend und abschliessend aufgeführt, worauf sich das Gesetz per Dekret beziehen könnte. Wenn Sie die Liste betrachten, stellen Sie fest, dass es sich nicht um ein Problem der Gemeinden handelt. Gesetze, die weit über Gemeinden Dritte betreffen, sind einbezogen. Das Argument, dass die Gemeinden getroffen werden, trifft nicht zu. Ob die Gemeinden betroffen werden oder nicht, werden Sie per Dekret bestimmen. Das ordentliche Vernehmlassungsverfahren wird wieder zum Tragen kommen. Wir haben zwei Möglichkeiten: Wir können die Sache mit dem Skalpell oder aber flächendeckend angehen. Wenn bei allen Gesetzen die 20 Prozent angewendet würden, kämen wir auf 200 Mio. Franken. Davon ist nicht die Rede. Durch geeignete Massnahmen sollen etwa 40 Mio. Franken gespart werden. Herr Steinlin sprach von Widerrechtlichkeit. Darüber bin ich ziemlich erstaunt. Das Privileg eines Grossrats ist, Recht zu beanspruchen, wenn es ihm nützt. Die Regierung kann das nicht. Gestern haben Sie ebenso vehement eine Rechtsunsicherheit unterstützt, wie Sie heute eine Rechtssicherheit verhindern wollen. Die Kriterien nach Bundesrecht sind vollständig erfüllt. Ich wiederhole die beiden letzten: Aufgrund des Anhangs ist das Wirkungsgebiet klar umschrieben. Mit den 20 Prozent ist der Rahmen festgelegt.
Bei den Subventionskürzungen geht es darum, einzelne Subventionstatbestände in den Griff zu bekommen. Man will Zeit gewinnen, um in einer zweiten Phase das Gesetz abzuändern. Eine Gesetzesvorlage beansprucht im Durchschnitt drei bis vier Jahre. Daher bin ich mit Herrn Zesiger einverstanden. Es braucht mindestens vier Jahre, um eine gesetzliche Anpassung vorzunehmen. Wenn Sie mit dem Auto in eine Kurve fahren, werden Sie als Sofortmassnahme bremsen, damit Sie die Kurve erwischen. Wer gegen den Artikel 18 ist, will nicht bremsen, sondern über das Gebüsch hinaus fahren. *(Gelächter und Zwischenruf)* Diese Person befindet sich in der Fahrschule, da sie den Führerschein nicht erhalten würde, wenn sie gleichzeitig Gas gibt und bremst. Es bestünde die Gefahr durchzufallen. Die kurzfristige Massnahme muss ergriffen werden, damit die gesetzlichen Änderungen gemacht werden können.
Wenn wir 20 Prozent zurückgehen, was die oberste Limite darstellt, ist nichts über die Zuwachsrate der einzelnen Subventionstatbestände gesagt. In den letzten Jahren wuchsen die Subventionen um 30 Prozent und mehr. Selbst wenn Sie einen Subventionstatbestand um 20 Prozent kürzen, kann es vorkommen, dass die Subventionen aufgrund der Wachstumsraten im nächsten Jahr dennoch höher sind. Damit will ich Ihnen die Wirkung des Dekrets zeigen. Durch ungebührliche Wachstumsraten können Sie selbst den Artikel 18 unterlaufen. Mit Wachstumsraten, wie sie im Gesundheits- und Fürsorgebereich vorkamen, stimmt etwas nicht. Wir brauchen die Möglichkeit, korrigierend einzuwirken. Artikel 18 ist bei weitem nicht so gravierend, wie man es dargestellt haben will. Es trifft nicht zu, dass es ein Artikel gegen die Gemeinden sei. Bevor irgend etwas geschieht, muss der Grosse Rat das Dekret behandeln. Er

stellt fest, ob es seinem Sinn und Geist entspricht oder nicht. Heute geht es nur darum, den politischen Willen zur Bereitstellung eines Instruments zu zeigen, mit welchem wir den Finanzhaushalt in den Griff bekommen können.
Die Subventionen sind in den letzten zehn Jahren um über eine Milliarde gewachsen. Der Kanton hat dafür gesorgt, dass es den Gemeinden gut geht. Bis jetzt hat sich alles, was wir gesagt haben, bewahrheitet.
Anlässlich der Steuergesetzrevision 1991 versicherten wir, dass die Gemeinden nicht weniger Einnahmen haben würden. Man sagte mir, ich könne nicht rechnen. Bei den Gemeinderechnungen von 1991 sind Besserabschlüsse infolge höherer Steuereinnahmen festzustellen. Ich versichere Ihnen, dass auch meine heutigen Aussagen stimmen. Ich bitte Sie, den Artikel 18 anzunehmen.

Mauerhofer. Herr Regierungsrat Augsburger hat uns eine Schilderung der Auswirkungen gegeben. Insgesamt könnte der Artikel 200 Mio. Franken betreffen; davon sollen jedoch nur 40 Mio. Franken zum Tragen kommen. Uns interessiert, in welchen Bereichen die 40 Millionen gespart werden sollen. Könnte man nicht die entsprechenden Gesetze und Dekrete direkt ändern? Wir haben mehrmals gehört, die Gemeinden seien nicht betroffen. Wer ist also betroffen?

Augsburger, Finanzdirektor. Ich gebe gerne nach meinen Ausführungen noch ein zweites Mal Antwort: Offenbar reisst es ein, dass nach meinem Votum noch weitere Redner nach vorne kommen. – Es können alle im Anhang genannten Subventionsnehmer betroffen sein. Das Staatsbeitragsgesetz ist ein konzeptionelles Werk, das nicht nur auf die finanzielle Lage des Kantons Bern von heute und morgen abzielt. Die aktuelle finanzielle Lage wurde in den letzten zwanzig Jahren geboren, nicht in den letzten zwei. Ich mache nun ein Gesetz, das mindestens in den nächsten 25 Jahren Gültigkeit haben sollte. Wir möchten ein Instrument schaffen, mit welchem der Grosse Rat zusammen mit der Regierung kurzfristig und langfristig Einfluss auf die Entwicklung der Subventionen nehmen kann. Die Welt und das Leben sind leider nicht so einfach, dass ich feststellen kann, was in zehn Jahren sein wird. Ich kann mir jedoch vorstellen, dass man mit einem Instrument eingreifen und damit korrigierend einwirken kann. Das ist der Unterschied zwischen einer Steuerung und einem offenen kybernetischen System. Wir wollen letzteres. Die Steuerung führt immer ins Abseits; das haben wir bereits festgestellt.
Zusätzlich zu den beschlossenen Massnahmen müssten irgendwo noch Subventionen in der Grössenordnung von 40 Mio. Franken beschnitten werden. Ich kann Ihnen nicht sagen, wo das konkret geschehen wird. Es ist eine globale finanzpolitische Vorgabe, die wir noch erreichen müssten, wenn wir den Haushalt bis 1995 in etwa ausgleichen wollen. Tun wir es nicht, so wird sich der Haushalt nicht im Gleichgewicht befinden. Wie wollen Sie vom Volk eine Anleihensermächtigung verlangen, wenn Sie nicht zeigen, dass Sie bereit sind zu sparen? Sparen heisst in diesem Zusammenhang, das Wachstum zu begrenzen. Im letzten Jahr hatten wir ein Subventionswachstum von 19 Prozent. Wem ist das zugute gekommen? Wenn die vorher gemachten Äusserungen gestimmt hätten, dann hätten ja die Gemeinden alleine 20 Prozent mehr Subventionen erhalten. Das stimmt natürlich nicht. Wenn man solche Argumente sorgfältig anschaut, sieht man, dass Schlagwörter in aller Regel den Sachverhalt nicht treffen.

Kiener Nellen (Bolligen). Ich möchte auf zwei Punkte des Votums von Herrn Regierungsrat Augsburger reagieren. Er führte aus, die Gemeinden hätten Stellung beziehen können, da das Gesetz ins ordentliche Vernehmlassungsverfahren geschickt worden sei. Ich entgegne, dass der Artikel 18 damals noch nicht enthalten war. Daher erfolgte die Reaktion der Gemeinden erst zu einem späten Zeitpunkt. Wäre Artikel 18 im Entwurf enthalten gewesen, hätte man dieses Gesetzgebungsverfahren sachlicher und mehr im Dialog gestalten können. Als Gemeindevertreterin weise ich diesen Vorwurf zurück.
Herr Augsburger sagt, der Artikel sei nicht gegen die Gemeinden gerichtet. Die mir zugänglichen Schätzungen deuten darauf hin, dass mehr als die Hälfte der im Anhang aufgeführten Erlasse die Gemeinden direkt betreffen. Schätzungsweise 70 Prozent des möglichen Kürzungsvolumens bei voller Ausschöpfung würde die Gemeinden betreffen. Daher ist die Reaktion im Brief des bernischen Gemeindeverbandes im ersten Absatz sehr gerechtfertigt. Es liegt dasselbe Problem wie beim Sparmassnahmenpaket vor: Die Gemeinden sind verärgert, weil ihnen das Ausmass des Kürzungsartikels nicht aufgezeigt wurde und sie es selbst im Moment nicht abschätzen können.

Weyeneth. Ich erlaube mir, Frau Kiener Nellen darauf aufmerksam zu machen, welche Rolle und welche Vertretung ein Mitglied des Parlaments aufgrund der Staatsverfassung zu übernehmen hat. Ich sehe nirgends, dass das Parlament eine Gemeindevertretung ist. Ich habe auch Kontakt mit Gemeindeinstitutionen. Es ist für diese absolut klar, dass gespart werden muss. Man muss nicht so tun, als ob ein Aufstand der Gemeinden vor sich gehe. Wir hatten einmal einen Aufstand der professionellen Gemeindepräsidenten. Sie veröffentlichen gegenwärtig ihre Gemeinderechnungen vom Jahre 1991. Ich nehme ihnen nicht das Recht, sich für ihre Interessen einzusetzen – es ist ihre Aufgabe. Aber auch dieser Aufstand ist nach eineinhalb Jahren anders zu bewerten als damals. Wir müssen die Situation in den Griff bekommen. Es ist denkbar, dass es noch eine gescheitere Regelung gäbe. Daher soll die Kommission noch einmal über die Bücher gehen.

Meyer (Langenthal). Ich stelle Antrag auf Rückweisung an die Kommission ohne Auflage.

Präsident. Dies ist ein Ordnungsantrag, über den wir sofort befinden müssen.

Abstimmung

Für den Antrag Meyer (Langenthal)	94 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

Präsident. Herr Steinlin macht geltend, dass die Rückweisung seinen zurückgestellten Antrag nicht betrifft. Er möchte, dass sein Eventualantrag jetzt behandelt wird. Ich lasse darüber abstimmen, ob Sie den Eventualantrag behandeln wollen oder nicht.

Abstimmung

Für Behandlung des Antrags Steinlin	64 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen

Artikel 19

Antrag Jenni (Bern)

Abs. 2 bis (neu): Die Prioritätenordnung ist auf geeignete Weise bekanntzumachen und den Betroffenen als Verfügung zu eröffnen.

Präsident. Herr Jenni (Bern) hat seinen Antrag zurückgezogen. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Damit haben Sie Artikel 19 angenommen.

Artikel 20

Weyeneth, Präsident der Kommission. Mir fehlt im Gesetz etwas. Die Kommission sollte prüfen, ob das nicht in Artikel 20 hinein gehört. Wir wollen bei den Subventionen nicht primär durch lineare Kürzung Ordnung schaffen. Das ist allenfalls die Notbremse. Es wäre gescheiter, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Subventionen sinnvoll ausgegeben werden. Hohe Subventionssätze, welche die Gemeinden dazu anhalten, bei der Anfrage um Subventionierung nicht exakt zu rechnen, sind nicht sinnvoll.
Die Finanzkommission musste dem Grossen Rat Antrag stellen, den Kredit für die Ortsplanungen um mehrere Millionen Franken anzuheben. Nicht etwa, weil es mehr Ortsplanungen gab, sondern weil praktisch alle Ortsplanungen der letzten drei Jahre wesentlich teurer – zum Teil über 100 Prozent – ausgefallen sind als ursprünglich eingegeben. Die Subventionssätze sind so hoch, dass es keine Rolle spielt, ob der Kostenrahmen durch die Gemeinde eingehalten wird oder nicht. Die Nachkreditforderung der Gemeinde wird zu einem «nonvaleur» abgestuft. Wir sind unsererseits gehalten, die volle Subvention zu bezahlen. In der Subventionsverordnung ist klar vorgesehen, dass die ausgewiesene Teuerung nachgeliefert werden muss.
Ich sehe nicht ein, warum wir von den Subventionsempfängern und Gesuchstellern nicht verlangen können, ihre Kostenermittlungen exakt zu machen. Wenn sie unexakt sind, soll kein Anspruch auf die volle Subvention erhoben werden können. Falls die Teuerung oder eine Projektänderung eine Rolle spielt, ist der Fall klar. Wir haben auch schon erlebt – und da merkte ich, wie opportunistisch die Politik sein kann –, wie im Rahmen eines Spitalneubaus auch noch Gebäudeteile abgeräumt wurden, die nach Planung noch hätten weiterbestehen sollen. Man hat hier auf die Tränendrüse gedrückt, und der Grosse Rat hat wohlwollend an den Spitalverband weitere Millionen geliefert. Solches ist nicht in Ordnung. Für die Steuerung der Subventionen wäre es Voraussetzung, sowohl bei Investitions- als auch bei Planungsvorhaben die Kostenermittlung seriös zu machen.
Ich möchte in Artikel 20 eine Bestimmung aufnehmen, wonach bei grobfahrlässiger Kostenermittlung oder Gesuchsvorbereitung kein Anspruch auf volle Subvention besteht, bzw. dass eine Abzugsmöglichkeit besteht. Damit sind die Gemeinden von Anfang an angehalten, sauber zu rechnen. Sie erhalten dann auch den Anteil, der ihnen nach dem Gesetz zusteht, ohne Schwierigkeiten. Bei uns sind dann die richtigen Beträge angegeben.

Präsident. Herr Weyeneth, haben Sie Rückweisung von Artikel 20 oder Artikel 20a verlangt?

Weyeneth. Ich möchte überprüfen lassen, ob eine entsprechende Bestimmung in Artikel 20 aufgenommen werden kann. Wo das Subventionsgesuch nicht ordentlich vorbereitet wurde, soll auf den Nachforderungen, die nicht teuerungsbedingt oder durch eine Projekterweiterung bedingt sind, ein Abzug gemacht werden können.

Präsident. Es handelt sich um einen Rückweisungsantrag zu Artikel 20. Wird das Wort aus der Mitte des Rates verlangt? – Das ist nicht der Fall.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Das Anliegen von Herrn Weyeneth lag in der Kommission nicht vor. Wir sind der Meinung, dass dieser Aspekt prüfenswert wäre und in der Kommission noch einmal diskutiert werden sollte. Ich beantrage, dass dieser Aspekt – nicht der ganze Artikel 20 – in der Kommission noch einmal diskutiert wird. Zum Artikel 20 selbst werde ich mich später noch äussern.

Präsident. Es ist schade, dass der Antrag nicht schriftlich vorliegt. Man sollte genau sagen, mit welchem Anliegen man Rückweisung verlangt.

Augsburger, Finanzdirektor. Was Herr Weyeneth sagt, leuchtet mir ein. Hinsichtlich der Prozedur ergibt sich eine Schwierigkeit. Daher sichere ich dem Rat zuhanden der Kommission zu, dass wir zum Anliegen im Sinne von Herrn Weyeneth etwas Brauchbares vorlegen. Es wird Sache der Kommission, beziehungsweise des Grossen Rates sein, der Bestimmung in der zweiten Lesung zuzustimmen oder nicht.

Präsident. Es handelt sich nicht um einen formellen Antrag, sondern um einen Hinweis. Von allen Seiten wurde gesagt, dass das Problem aufgegriffen wird. Im Hinblick auf die zweite Lesung wird dem Plenum ein entsprechender Vorschlag unterbreitet. Gibt es weitere Wortmeldungen zu Artikel 20? – Das ist nicht der Fall. Somit ist Artikel 20 genehmigt.

Art. 20a

Antrag Jenni(Bern)

Streichen (beide Fassungen)

Präsident. Herr Jenni (Bern) hat seinen Streichungsantrag zu beiden Fassungen zurückgezogen. Damit ist nur noch die Differenz zwischen Kommission und Regierung zu bereinigen.

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Zu Artikel 20a liegen zwei Anträge vor. Durch den Antrag des Regierungsrates soll die Kompatibilität mit dem Bundesgesetz erreicht werden. Dies ist beim Antrag der Kommission nur teilweise der Fall. Ich bitte die Regierung, ihren Antrag zu erläutern.

Augsburger, Finanzdirektor. In Artikel 3 Absatz 1 halten wir fest, dass es zwei Arten von Subventionen gibt, nämlich Finanzhilfen und Abgeltungen. Abgeltungen sind Zahlungen, die an Dritte geleistet werden, um eine Staatsaufgabe wahrzunehmen. Finanzhilfen sind freiwillige Leistungen. Für Artikel 20a bedeutet das nun folgendes: Wenn jemand die Aufgabe nicht wahrnimmt oder die Mittel nicht zweckmässig verwendet, können sie zurückgefordert werden. Wer eine Staatsaufgabe wahrnimmt, kann nicht durch eine Rückforderung der Mittel bestraft werden. Wenn eine Aufgabe durch einen Dritten wahrgenommen werden soll, muss man dafür

sorgen, dass sie in Zukunft richtig wahrgenommen wird. Eine Rückforderung kann jedoch nicht gemacht werden. Mit andern Worten: Man kann nur dort Rückforderungen machen, wo eine freiwillige Aktivität oder Leistung unterstützt wird. Dies ist nicht eine andere Meinung gegenüber der Kommission, sondern eine Präzisierung. Es ist das wohlverstandene Interesse sowohl des Subventionsnehmers als auch des Geldgebers, dass man bei Abgeltungen keine Rückforderung machen kann.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat — Mehrheit (Einstimmigkeit)

Artikel 21

Präsident. Gegenüber der grünen Vorlage ist der Text bereinigt worden. Gibt es Bemerkungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist Artikel 21 angenommen.

Art. 22 – 28

Angenommen

Präsident. Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch den Anhang zu Artikel 18. Dieser wurde an die Kommission zurückgewiesen und wird nochmals behandelt.

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung — 90 Stimmen
Dagegen — 60 Stimmen
(Einige Enthaltungen)

Präsident. Aus zeitlichen Gründen kann der dringende Vorstoss aus dem Finanzbereich nicht mehr behandelt werden.

062/92

Motion urgente Berthoud – Centrale de Mühleberg, votation populaire du 16 février 1992

042/92

Dringliche Motion Bhend – Umsetzung des Volksentscheides zum Kernkraftwerk Mühleberg KKM

033/92

Dringliches Postulat Schütz – Massnahmen nach dem KKM-Mühleberg-Nein

052/92

Dringliches Postulat Teuscher – Stillegung des AKW Mühleberg

Texte de la motion urgente Berthoud du 23 mars 1992

Considérant que
1. lors de la campagne précédant cette votation populaire des arguments multiples et parfois divergents ont été évoqués en faveur du refus du texte de consultation proposé et qu'il n'est pas possible de les pondérer de façon adéquate;
2. le Grand Conseil bernois a compétence de définir les principes régissant la politique énergétique bernoise, et qu'il l'a fait;
3. le Grand Conseil bernois a, le 18 septembre 1991, approuvé le message du Conseil-exécutif recommandant l'octroi de l'autorisation de l'exploitation illimitée et l'augmentation de la puissance de la centrale nucléaire de Mühleberg par 99 voix contre 76;
4. le souverain bernois a refusé la prise de position présentée par le Grand Conseil par 51,4 pour cent de non et que de ce fait le canton de Berne ne dispose d'aucune prise de position populaire à l'intention de l'autorité fédérale,
nous demandons au Conseil-exécutif de transmettre au Conseil fédéral
1. le résultat de la votation consultative du 16 février 1992 en constatant que le souverain bernois n'a formellement pas fourni la prise de position demandée;
2. en l'absence d'une proposition du souverain, le message approuvé par le Grand Conseil le 18 septembre 1991.

(40 cosignataires)

Wortlaut der dringlichen Motion Bhend vom 16. März 1992

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit dieser entsprechend dem Berner Volksentscheid für das KKM weder eine Leistungserhöhung bewilligt noch eine definitive Betriebsbewilligung erteilt. Ausserdem ist mit dem Bundesrat ein Massnahmenpaket abzusprechen, damit Strom in der Grössenordnung der Produktion aus Mühleberg eingespart, bzw. durch alternative und umweltfreundlichere Energien ersetzt werden kann.
Begründung: Das Bernervolk hat am 16. Februar 1992 die vom Grossen Rat vorgeschlagene Vernehmlassung zum KKW Mühleberg abgelehnt. Damit sprachen sich die Bernerinnen und Berner sowohl gegen eine Leistungserhöhung wie auch gegen eine definitive Bewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg aus. Es geht jetzt darum, diesen Volksentscheid umzusetzen. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Bundesrat als zuständige Behörde im Bewilligungsverfahren. Der Regierungsrat soll deshalb in Vertretung des Bernervolkes bei den Bundesbehörden die Haltung des Standortkantons darlegen.
Aus dem Volksentscheid ist vor allem aber die folgende Konsequenz zu ziehen: Das KKW Mühleberg ist längerfristig nicht zu halten. Es ist deshalb dringend nötig, jetzt die notwendigen Massnahmen einzuleiten, damit der Strom aus Mühleberg eingespart, bzw. durch alternative und umweltfreundlichere Energien ersetzt werden kann. Dass und wie dies möglich ist, haben die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen EGES-Studien überzeugend nachgewiesen. Die Massnahmen sind zwischen Bund und Kantonen zu koordinieren.

(45 Mitunterzeichner/innen)

Wortlaut des dringlichen Postulates Schütz vom 16. März 1992

Der Regierungsrat wird ersucht, auf die BKW einzuwirken, damit diese unverzüglich die notwendigen Massnahmen treffen, um die Stromproduktion aus dem Kernkraftwerk Mühleberg einzusparen, bzw. durch die Pro-

duktion alternativer und umweltfreundlicherer Energien zu ersetzen.
Begründung: Die Ablehnung der unbefristeten Betriebsbewilligung und der Leistungserhöhung durch das Bernervolk am 16. Februar 1992 ist eine eindeutige Stellungnahme gegen weitere Atomsachzwänge und für Spar- und Alternativmassnahmen. Die unterschiedlichen Expertenmeinungen bezüglich Sicherheit, vor allem aber die Vorbehalte der Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) zwingen zu Konsequenzen: Das KKM muss (und kann) durch Sparmassnahmen und alternative Elektrizitätsproduktion ersetzt werden. Der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW ist nach dem negativen Volksentscheid verpflichtet, die unternehmerischen Handlungen seines Energie-Versorgungsunternehmen (EVU) im oben erwähnten Sinn zu beeinflussen.

(39 Mitunterzeichner/innen)

Wortlaut des dringlichen Postulates Teuscher vom 16. März 1992

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, damit das AKW Mühleberg am 1. November 1993 vom Netz genommen, sachgerecht stillgelegt und entsorgt werden kann.
Begründung: Am 16. Februar 1992 hat das Bernervolk der Stellungnahme zur unbefristeten Betriebsbewilligung des AKW Mühleberg eine deutliche Abfuhr erteilt. Es ist nicht länger bereit, das Risiko eines Unfalles zu tragen, und hat die Zeichen der Zeit erkannt, dass mit geeigneten Massnahmen ein Ausstieg aus Mühleberg ohne wesentliche Einbussen an Komfort möglich ist.
Der Regierungsrat wird mit diesem Abstimmungsresultat seinerseits aufgefordert, seine Konsequenzen zu ziehen. Da es sich bei den BKW faktisch um einen Staatsbetrieb handelt (Aktienmehrheit), ist es dem Regierungsrat möglich, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das AKW Mühleberg fristgerecht stillzulegen. Als ersten Schritt (vertrauensbildende Massnahme gegenüber dem Volk) erwirkt er bei den BKW den Rückzug des Gesuches zur unbefristeten Betriebsbewilligung

(5 Mitunterzeichner/innen)

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. April 1992

1. Zur Ausgangslage
Der Grosse Rat hat am 18. September 1991 die Vernehmlassung des Kantons Bern zur unbefristeten Betriebsbewilligung und zur Leistungserhöhung des Kernkraftwerks Mühleberg verabschiedet. Diese Vernehmlassung ist am 16. Februar 1992 vom Volk abgelehnt worden.
Der Regierungsrat hat in einem Schreiben vom 16. Februar 1992 den Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes über diesen Volksentscheid informiert und wörtlich folgendes ausgeführt:
«Der Regierungsrat bittet Sie, diese Stellungnahme des Berner Volkes zur Kenntnis zu nehmen. Die Erarbeitung einer neuen Vernehmlassung ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich – bereits jetzt war die Vernehmlassungsfrist erstreckt. Damit müssen wir Ihnen mitteilen, dass formell keine Vernehmlassung des Kantons Bern vorliegt. Der Regierungsrat erachtet es indessen als unabdingbare Voraussetzung für die Behandlung des Gesuches, dass die zuständigen Bundesbehörden die Sicherheit des Kernkraftwerkes vollumfänglich bestätigen können. Ebenso müssen die Auswirkungen auf die Umwelt – insbesondere bezüglich der Erwärmung des Aarewassers – sorgfältig abgeklärt werden.»
2. Zur Interpretation der Volksabstimmung vom 16. Februar 1992
Die Vorstösse von Frau Teuscher und von Herrn Bhend verlangen eine Intervention des Regierungsrates bei den BKW bzw. beim Bundesrat im Gefolge der Volksabstimmung vom 16. Februar 1992. Der Regierungsrat hält es jedoch nicht für seine Aufgabe, eine Volksabstimmung nachträglich zu interpretieren und diese Interpretation den Bundesbehörden bzw. den BKW nahezulegen. Wie die unterschiedliche Stossrichtung des Postulates Teuscher (Stillegung des Kernkraftwerks Mühleberg auf den 1. 1. 1993) und der Motion Bhend (keine Leistungserhöhung und keine definitive Betriebsbewilligung) zeigt, gibt es verschiedene denkbare Interpretationen des Volksentscheides vom 16. Februar 1992. Zudem bringt das Abstimmungsergebnis wohl auch eine allgemeine Unsicherheit der Kernenergie gegenüber zum Ausdruck. Es wird Aufgabe des Bundesrates sein, die Volksabstimmung vom 16. Februar 1992 und den vorausgegangenen Willensbildungsprozess zu interpretieren und zu gewichten.
Der von der Motion Bhend verlangte Brief an den Bundesrat würde im übrigen materiell einer neuen Vernehmlassung gleichkommen, welche wiederum dem Grossen Rat und allenfalls dem Volk unterbreitet werden müsste. Da der Bundesrat nach den Sommerferien 1992 über das Gesuch der BKW entscheiden wird, käme eine derartige modifizierte Vernehmlassung auf jeden Fall zu spät.
3. Zur rationellen Stromverwendung und zur Förderung von Alternativenergien
Das Postulat Schütz verlangt vom Regierungsrat eine Einwirkung auf die BKW, damit die Stromproduktion des Kernkraftwerkes Mühleberg eingespart bzw. durch alternative Energien ersetzt werde. Die Motion Bhend verlangt, dass mit dem Bundesrat ein entsprechendes Massnahmenpaket abgesprochen werde.
Es ist unbestritten, dass der rationellen Elektrizitätsverwendung und der Förderung alternativer Energien eine grosse Bedeutung zukommt. Der Grosse Rat hat denn auch im Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik (vom 21. August 1990) eine ganze Reihe von Spar- und Förderungsmassnahmen beschlossen. Im Leitsatz 3.10 hat er ausdrücklich festgelegt:
«Der Kanton strebt durch die Förderung der rationellen Elektrizitätsverwendung reduzierte Zuwachsraten und längerfristig eine Stabilisierung des Stromverbrauchs an. Die notwendige Elektrizitätsproduktion soll primär – soweit dies mit den Erfordernissen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vereinbar ist – aus Wasserkraft und aus dezentralen Energiequellen gewonnen werden.»
Der Bund hat seinerseits das Aktionsprogramm «Energie 2000» beschlossen, welches in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Energieversorgungsunternehmungen und Privaten ebenfalls eine Stabilisierung des Elektrizitätsverbrauches erreichen will. Die BKW unterstützen das Aktionsprogramm «Energie 2000» aktiv und setzen sich für eine sparsame und rationelle Elektrizitätsverwendung und für die Förderung erneuerbarer Energien ein. Die Stromproduktion des Kernkraftwerkes Mühleberg kann allerdings kurz- und mittelfristig nicht durch Sparmassnahmen bzw. durch alternative Energieformen ersetzt werden.
Der Vollzug des Leitsatzdekretes und des Aktionsprogrammes «Energie 2000» setzt zusätzliche personelle

und finanzielle Mittel voraus. Der Grosse Rat hat bei der Verabschiedung des Leitsatzdekretes von diesen zusätzlichen Mitteln Kenntnis genommen. Wie der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion Schütz (Vollzug des Energieleitsatzdekrets M 130/91) ausgeführt hat, kann allerdings der vorgesehene Zeitplan für den Vollzug des Leitsatzdekretes aus finanzpolitischen Gründen nicht eingehalten werden. Der Regierungsrat hält es nicht für sinnvoll, neue Massnahmenpakete in die Wege zu leiten, solange der Vollzug der bereits beschlossenen Massnahmen in Frage gestellt ist.

4. Zur Motion Berthoud

Die beiden Forderungen der Motion Berthoud sind bereits erfüllt: Der Regierungsrat hat den Bund über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. Februar 1992 orientiert (vgl. Ziffer 1). Die Vernehmlassung des Grossen Rates ist Bundesrat Ogi bereits am 4. Dezember 1991 mit Hinweis auf die bevorstehende Volksabstimmung übermittelt worden. Die Botschaft des Grossen Rates kann indessen die fehlende Vernehmlassung des Souveräns nicht ersetzen.

Anträge:

- Motion Bhend: Ablehnung
- Postulat Schütz: Ablehnung
- Postulat Teuscher: Ablehnung
- Motion Berthoud: Pt. 1: Annahme und Abschreibung
  Pt. 2: Ablehnung

Bhend. Die Ausgangslage, die zu den Vorstössen geführt hat, ist Ihnen bekannt. Die Bernischen Kraftwerke AG haben ein Gesuch für eine Leistungserhöhung und eine definitive Betriebsbewilligung für das Kraftwerk in Mühleberg eingereicht. Der Grosse Rat hat die Vernehmlassung im letzten Herbst behandelt und mit einem Stimmenverhältnis von 99 zu 76 verabschiedet. Das Berner Volk hat am 16. Februar die Vernehmlassung abgelehnt. Aufgrund dieser Ausgangslage müssen wir unser weiteres Vorgehen festlegen.

Die Interpretation des Abstimmungsergebnisses geht meiner Meinung nach nur in eine Richtung: Das Berner Volk hat nicht Ja gesagt zu einer Leistungserhöhung; es wollte auch keine definitive Betriebsbewilligung erteilen. In der Grundtendenz sind die Bernerinnen und Berner skeptisch gegenüber der Atomenergie. Man kann jedoch nicht den Schluss ziehen, dass das Berner Volk einer sofortigen Stillegung zugestimmt hat.

Ein wichtiger Gedanke bei der Einreichung des Vorstosses war für mich der langfristige Trend. In den sechziger und siebziger Jahren war die Kernenergie unbestritten als die Energie der Zukunft. Dies hat sich nach und nach gewandelt. Die Gegnerschaft ist mehrheitsfähig geworden. Wir haben mehrmals über Kaiseraugst und Graben diskutiert. Die beiden Kraftwerke sind nicht mehr als Planung vorhanden. Das Moratorium, der Beschluss, in den nächsten Jahren keine weiteren Anlagen mehr zu bauen, wurde von der Bevölkerung angenommen. Es besteht ein langfristiger Trend von einer Kernenergiebefürwortung hin zu einer Ablehnung. Es geht darum, aus der Rückschau die nötigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen.

Ich habe in meinem Motionstext den Schluss gezogen, dass die Kernenergie längerfristig nicht haltbar ist. Wir müssen überlegen, was wir in der Zeit nach der Atomenergie machen. Wir dürfen nicht an etwas festhalten, das nicht zu retten ist, sondern müssen aus der heutigen Sicht tun, was nötig ist. Es gilt, die nötigen Massnahmen einzuleiten, damit wir zur gegebenen Zeit auf die Atomenergie verzichten können. Solche Massnahmen kann man nicht von einem Tag auf den andern ergreifen. Wenn man es tun muss, so ist das sehr schmerzhaft. Das einzig sinnvolle ist der Versuch, langfristig die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

Ich erwarte von der Regierung, dass sie zusammen mit den Bundesbehörden versucht, die langfristigen Massnahmen zu ergreifen. In der Antwort der Regierung heisst es, dass es unmöglich sei, kurz- oder mittelfristig auf Mühleberg zu verzichten. Das trifft nicht zu. Der Bundesrat hat Studien machen lassen; Experten haben untersucht, mit welchen Massnahmen es früher oder später möglich ist, aus der Atomenergie ganz oder teilweise auszusteigen. Die Studien zeigen, dass es möglich ist, auf die in Mühleberg produzierte elektrische Energie zu verzichten, wenn die nötigen Massnahmen ergriffen werden. Ich bedaure, dass dieser offensichtlich falsche Satz in der Antwort steht.

Auf dem Tisch liegen drei Vorstösse mit unterschiedlicher Richtung. Ich habe versucht, das zu formulieren, was man aus der Volksabstimmung vom 16. Februar schliessen muss. Die Berner Regierung muss dem Bundesrat klar sagen, dass das Berner Volk mit der Leistungserhöhung und der definitiven Betriebsbewilligung nicht einverstanden ist. Ich bitte Sie, dem mittleren Weg zuzustimmen.

Es gibt noch den Weg, den Frau Teuscher vorschlägt. Mühleberg soll sofort, beziehungsweise im November 1993 stillgelegt werden. Diese Meinung kann man haben; man kann jedoch diesen Schluss nicht aus der Volksabstimmung ziehen. Im Vorstoss von Frau Teuscher besteht eine Unschärfe, indem sie ihre politische Absicht mit dem vermischt, was die Bernerinnen und Berner gesagt haben. Die Begründung passt nicht zur Forderung des Postulates und ist nicht ganz korrekt. Man unterschiebt dem Berner Volk etwas, was es nicht gesagt hat – auch wenn ich persönlich mich freuen würde, wenn das Volk dies gesagt hätte.

Zum Vorstoss von Herrn Berthoud: Der Punkt 1, man solle die Stellungnahme mitteilen, ist erfüllt und gegenstandslos im Moment des Einreichens. Ich bitte Sie, den Punkt 2 zu lesen. Herr Berthoud fordert, dass aufgrund des fehlenden Vorschlags des Souveräns die vom Grossen Rat am 18. September 1991 angenommene Botschaft dem Bundesrat zuzustellen ist. Herr Berthoud verlangt also, die Vernehmlassung, die das Berner Volk abgelehnt hat, trotzdem ins Bundeshaus zu schicken. Es kann nicht ernst gemeint sein, dass man ungeachtet des Entscheids des Berner Volkes dem Bundesrat die Stellungnahme schickt. Diesen Punkt darf man nicht annehmen. Kann man überhaupt eine Motion einreichen, die nichts anderes beinhaltet als die Aussage, dass die Bernerinnen und Berner zwar entschieden haben, aber dass man trotzdem macht, was man will? Ich bitte Herrn Berthoud, diesen Punkt zurückzuziehen und uns nicht vor die Notwendigkeit zu stellen, über einen Vorstoss, der sich klar gegen den Volkswillen stellt, zu entscheiden. Ich bitte Sie, den Vorstössen von Herrn Schütz und mir zuzustimmen. Es ist ein mittlerer Weg und ein Versuch, am besten auszudrücken, was die Bernerinnen und Berner am 16. Februar sagen wollten.

Schütz. In der Beratung der Stellungnahme an den Bund im letzten September und vor wenigen Tagen in der Verfassungsdiskussion um Artikel 35 wurde im Rat vehement behauptet, man könne nicht aus der Atomenergie aussteigen. Man könne daher auch nicht auf das Atomkraftwerk Mühleberg verzichten. Dies entgegen den deutlichen Signalen, die das Berner Volk mehrmals

abgegeben hat und die in eine andere Richtung gehen. Beispielsweise die eidgenössischen Energieabstimmungen mit der Annahme der Moratoriumsinitiative und die Abstimmung um die Stellungnahme zum Atomkraftwerk Mühleberg.
Das Berner Volk hat in der letzten Abstimmung zwei wichtige Punkte abgelehnt, nämlich eine Leistungserhöhung und eine unbefristete Betriebsbewilligung. Es mag zweifelsohne richtig sein, dass formal keine Stellungnahme vorhanden sei. Dennoch ist es sehr stossend, die Interpretation den Bundesbehörden zu überlassen und damit eindeutig die Verantwortung abzuschieben. Natürlich ist der Bund für den Entscheid über Mühleberg abschliessend zuständig. Aber eine derart deutliche Willensäusserung des Berner Volkes dürfen der Regierungsrat und der Grosse Rat nicht einfach ignorieren. Mein Vorstoss will das deutliche Zeichen des Volkes aufnehmen und verlangt eindeutig, die Einflussmöglichkeit auf das eigene Energieversorgungsunternehmen voll wahrzunehmen.
Die Einflussnahme kostet vorerst überhaupt nichts. Sie beinhaltet lediglich die Aufforderung an die BKW, sofort Massnahmen zu treffen, um mittelfristig ein Sparpotential zu erzielen, welches das Atomkraftwerk Mühleberg überflüssig machen könnte. Dass das Kraftwerk Mühleberg mittelfristig durch gezielte Sparmassnahmen und alternative Energieformen ersetzt werden kann, ist eindeutig durch die EGES-Studie erwiesen. Ebenso durch die Expertenberichte, die der Kanton sehr aufwendig im Zusammenhang mit dem Leitsatzdekret erstellen liess.
Der Kanton ist verpflichtet, die Willensäusserung des Volkes aufzunehmen und umzusetzen. Der Kanton Bern ist auch noch in eine andere Verantwortung eingebunden: Er muss sich am Programm «Energie 2000» des Bundes beteiligen. Auch da ist Sparen ein wichtiger Pfeiler. Gestern ist das RAVEL-Impulsprogramm des Bundesamtes für Kulturfragen vorgestellt worden. Wieder einmal hat man festgestellt, dass das Sparpotential weit grösser ist als bisher bekannt. Zudem könne es ohne Komfort- und ohne Leistungseinbusse realisiert werden. Ich bin enttäuscht, dass man sich um eine klare Antwort auf meinen Vorstoss drückt. Ich habe vergeblich danach gesucht. Ich verlange ausdrücklich eine echte Einwirkung auf die BKW und damit die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Stimmbürgerin und dem Stimmbürger und den Verpflichtungen des Bundes. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Präsident. Herr Sidler (Biel) vertritt Frau Teuscher.

Sidler (Biel). Nachdem am 16. Februar eine Mehrheit der Stimmberechtigten gegen die Leistungssteigerung und gegen eine definitive Betriebsbewilligung für das Atomkraftwerk Mühleberg votiert hat, war eine Mehrheit des Grossen Rates und der Regierung recht schokkiert. Das Resultat liegt in der Kontinuität der bisherigen Atom-Abstimmungen im Kanton. Herr Schütz hat bereits darauf hingewiesen. Manchmal tun sich Parlament und Regierung – und es ist nicht das erste Mal – schwer mit Volksmeinungen. So hat denn auch Herr Marc Suter gestern in den schönen Reden auf die zunehmende Staatsverdrossenheit und das Desinteresse vieler Bürgerinnen und Bürger hingewiesen. Wenn der Regierungsrat dieses Resultat nicht ernst nimmt und Konsequenzen zieht, wird die Frustration in breiten Kreisen der Bevölkerung jedenfalls nicht kleiner. Der Regierungsrat kann durchaus Konsequenzen ziehen. Die BKW sind faktisch ein Staatsbetrieb. Wir fordern daher den Regierungsrat auf, die nötigen Schritte für die Stillegung des Atomkraftwerkes Mühleberg einzuleiten. Ich bin mit Herrn Bhend nicht einverstanden, wonach man aus dem Abstimmungsresultat nicht den Willen auf eine Stilllegung herleiten kann. In dem Diskussionen um die Abstimmung ging es letztlich um ein Plebiszit für oder gegen Mühleberg. Dies wurde von den Atomkraftwerkgegnerinnen und -gegner nicht unbedingt gesucht. Vor allem von den Befürwortern wurde es zu einem Plebiszit gemacht. Daher müssen auch die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Es ist merkwürdig, wenn behauptet wird, man könne das Resultat nachträglich nicht interpretieren. Was war denn überhaupt der Sinn dieser Abstimmung? Ich bin überzeugt, dass wenn 50,1 Prozent der Stimmberechtigten ja gesagt hätten, es nun heissen würde, eine klare Mehrheit sei für Mühleberg gewesen. Jetzt kam es anders heraus; jetzt heisst es, es sei unklar. Es geht nicht an, Abstimmungsresultate auf diese Weise umzufunktionieren. Gleichzeitig werden wieder Horrorvisionen präsentiert. Ich bin überzeugt, dass die Lichter nicht ausgehen werden, wenn wir den Willen haben. Studien zum Verzicht auf die Atomenergie liegen zum Teil seit Jahren auf dem Tisch. Auf die EGES-Studie wurde bereits erinnert. Diese Bundesstudie zeigt Szenarien auf, wie ein Mehrfaches der Mühleberg-Produktion eingespart werden könnte. Ich erinnere daran, dass die Hälfte der Produktion innerhalb zweier Jahre eingespart werden kann, wenn defekte Lampen durch Energiesparlampen ersetzt werden. Ein Drittel kann eingespart werden, wenn Geräte abgeschaltet werden, die nicht gebraucht werden. Das Kernkraftwerk Mühleberg abzustellen, entspricht nicht nur dem Willen der Mehrheit der Stimmberechtigten, sondern ist auch konkret möglich. Aber die Regierung muss es wollen – die Bevölkerung will es.
Ich bitte Sie daher, dem Postulat von Frau Teuscher zuzustimmen. Ich bitte Sie auch, die Motion Bhend und das Postulat Schütz im Sinne von Eventualanträgen zu unterstützen und die Motion Berthoud abzulehnen.

Jenni (Bern). Es ist uns bewusst, dass das Volk über eine Vernehmlassung abgestimmt hat, bei der es um die Frage der Kapazitätssteigerung und der definitiven Bewilligung für das Atomkraftwerk Mühleberg ging. Die Komittees, welche die Vernehmlassung bekämpften, haben darauf hingewiesen, dass es nicht angeht, Kapazitäten zu steigern und definitive Bewilligungen zu erteilen, sondern dass es darum geht, Mühleberg stillzulegen. Wenn das Volk darauf mehrheitlich die Vernehmlassung, welche der Grosse Rat hätte verschicken wollen, abgelehnt hat, so kann man daraus auf jeden Fall schliessen, dass sich das Volk auch gegen Mühleberg als solches gewendet hat. Aus dieser Sicht ist das Postulat Teuscher die logische Folge und die Möglichkeit, die Stimmung und den Willen des Volkes aufzunehmen. Seit der Abstimmung über Mühleberg kann man nicht mehr sagen, dass Mühleberg legitimerweise weiterexistiert. Das Kraftwerk ist zudem eine Zeitbombe. Eine Zeitbombe, welche die Legitimation verloren hat, lässt man nicht lange liegen, bis man sie einmal entschärft. Man muss einen klaren Termin setzen, wann man sie entschärft. Diesen Termin hat Frau Teuscher auf Ende 1993 angesetzt.
Wenn wir auch die andern Vorstösse von sozialdemokratischer Seite her unterstützen, dann in Form einer Reservestellung, einer Eventualmöglichkeit. Der grundsätzliche Vorstoss, der in unsern Augen den Willen des Volkes interpretiert, bleibt der Vorstoss Teuscher. Wir lehnen

den Vorstoss Berthoud ab. Man kann ihn nicht anders als sophistisch und spitzfindig bezeichnen. Es mag stimmen, dass der Grosse Rat für die Richtlinien der Energiepolitik zuständig ist und solche erlassen hat. Das Volk ist aber in diesem Punkt anderer Meinung. In die Richtlinien wollte man die Abschaltung von Mühleberg nicht aufnehmen – das Volk sieht dies halt anders. Man kann sich nicht auf den Grossen Rat berufen, wenn das Volk anderer Meinung ist. Dass der bernische Souverän die Vernehmlassung abgelehnt hat, stimmt. Daraus kann man nicht schliessen, dass keine Vernehmlassung mehr da sei. Implizit ist eine andere Vernehmlassung da: Man möchte das Kraftwerk nicht weiter betreiben. Den Versuch der Motion Berthoud, den Volkswillen zu verdrehen, finden wir bemühend. Wir bitten Sie, den Vorstoss Berthoud als einzigen der insgesamt vier Vorstösse abzulehnen.

Kaufmann. Die Müdigkeit, die im Saal bezüglich der Mühleberg-Frage herrscht, könnte zum Schluss verleiten, Mühleberg tatsächlich einmal abzustellen. Ich halte fest, dass es bei diesen Vorstössen nicht mehr um den alten Streit AKW ja oder nein geht. Es geht darum, erstens die Volksabstimmung vom Februar zu interpretieren und zweitens die energiepolitischen Konsequenzen daraus zu ziehen. Die energiepolitischen Konsequenzen betreffen nicht nur die Frage, ob das Kraftwerk stillgelegt werden soll oder nicht. Es stellt sich vor allem die Frage, in welche Richtung eine alternative Energiepolitik weiter vorangetrieben werden soll. Es geht um die Interpretation. Man kann sich auf den formalistischen Standpunkt stellen, dass eine Vernehmlassung abgelehnt worden sei und dass es daher überhaupt keine Interpretationsmöglichkeit gebe. Der Vorstoss Berthoud hat sich auf diese Interpretation eingestellt. Es muss auch eine energiepolitische und staatspolitische Konsequenz gezogen werden. Formell ist es zwar ein Nullsummenspiel. In den letzten zehn Jahren hat im Kanton Bern eine intensive energiepolitische Debatte stattgefunden – auch zu alternativen Energien. Wir stimmten darüber ab, ob das Volk bei Vernehmlassungen zur Atomenergie Stellung nehmen soll. Das Volk sagte dazu ja. Wir hatten eine Abstimmung über ein Moratorium und über den Ausstieg. Das Moratorium wurde im Kanton Bern angenommen. Wir hatten ein klares Plebiszit in Richtung einer andern Energiepolitik. Bezüglich des Ausstiegs hatten wir zwar keine Mehrheit im Kanton Bern, aber grosse Regionen – beispielsweise auch das Amt Signau – haben sogar zum Ausstieg mehrheitlich ja gesagt. Die Interpretation der Abstimmung im Februar zu Mühleberg ist bestimmt die, dass die Berner Bevölkerung einen Fingerzeig gibt. Die Bevölkerung sieht gewisse Probleme, die mit der Atomenergie zusammenhängen, und will die Bewilligung für Mühleberg nicht weiter erteilen. Dies sollte von mir aus gesehen die klare Interpretation der Abstimmungen sein.
Zu den energiepolitischen Konsequenzen: Wenn man die Vorstösse genau liest, stellt man fest, dass es nicht einfach darum geht, Mühleberg abzustellen. Es geht darum, die Energiepolitik des Kantons – auch im Sinne des Leitsatzdekrets – zu verstärken, zu aktivieren, schneller voranzutreiben. Auch im Hinblick darauf, dass die Bewilligung für Mühleberg vom Bund tatsächlich nicht gegeben wird. Die Ausstiegsfrage müsste dann konkret und hautnah diskutiert werden.
Zur Motion Berthoud möchte ich nichts weiter sagen. Es hat keinen Sinn, über eine Motion zu sprechen, wenn der Antragsteller nicht präsent ist. Die SP-Fraktion lehnt das Postulat Teuscher in der vorliegenden Form ab. Nicht etwa, weil wir der Meinung wären, man müsse Mühleberg nicht so schnell wie möglich stillegen. Es geht darum abzuwarten, was der Bundesrat entscheidet. Falls der Bundesrat keine Betriebsbewilligung erteilt, könnte man über die Frage der Stillegung sprechen.
Der Regierungsrat hat es sich bei der Beantwortung der Vorstösse Bhend und Schütz relativ einfach gemacht. Er verweist im grossen und ganzen auf die bisherige Energiepolitik und auf das Leitsatzdekret. Nach der Abstimmung ist genau das vermutlich zuwenig. Es geht um einen gewissen Leistungsauftrag an die BKW. Der Leistungsauftrag war anlässlich des Leitsatzdekrets eine heisse Diskussion. Denken Sie daran, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass der Kanton Bern Mehrheitsaktionär der BKW ist. Es würde der Berner Regierung nach dieser Abstimmung kein Zacken aus der Krone fallen, wenn sie in dieser Sache darauf hinwirken würde, dass die BKW mehr im Sinne eines Ausstiegs und im Sinne einer alternativen Energiepolitik machen würden.
Beim Leitsatzdekret kam nicht diejenige Fassung durch, die von der SP am meisten gewünscht wurde. Es ist nun auch nicht so, dass man nicht noch mehr machen könnte. Im Dekret wird darauf hingewiesen, dass es zusätzliche Möglichkeiten im Sparbereich gibt, die durchaus dazu führen könnten, dass sich Mühleberg erübrigen könnte. Die Leistung des Kraftwerks könnte durch eine Sparpolitik ersetzt werden. Nicht von heute auf morgen, aber vielleicht in den nächsten zehn Jahren. Auch hier würde der Regierung kein Zacken aus der Krone fallen, wenn sie – bei einer guten politischen Interpretation der Volksentscheide – einen Schritt weiter vorwärts ginge.
Es geht nicht um die Glaubensfrage AKW ja oder nein. Es geht generell um die Energiepolitik im Kanton Bern und auch um die Energiepolitik im Rahmen des Programms «Energie 2000». Heute werden in den Gesprächen der Bundesratsparteien die Energiepolitik und das Programm «Energie 2000» diskutiert. Es wird unter dem Titel «Energiefrieden» diskutiert. Der Energiefrieden wurde geschlossen zwischen den Umweltschutzorganisationen und dem Bundesrat im Zusammenhang mit dem Moratorium. Im Sinne des Energiefriedens wäre es sinnvoll, die Vorstösse Bhend und Schütz zu überweisen – im Hinblick auf eine aktivierte Energiepolitik und ein Ausstiegsszenario, das wir letztlich realistischerweise über die Bühne bringen müssen.

Präsident. Ich habe gelernt, dass jedes bevorstehende Votum noch das wichtigste ist. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir die Vorstösse bereinigen und um vier Uhr abschliessen möchten.

Schmidiger. Die Freie Liste unterstützt die Motion Bhend und das Postulat Schütz. Ich spreche zum Postulat Schütz. Der Postulant formuliert eine Aufforderung: «Der Regierungsrat wird ersucht, auf die BKW einzuwirken.» Die Ablehnung dieses Postulats durch den Regierungsrat heisst nichts anderes als «wir wollen nicht einwirken». Die Begründung dafür habe ich nirgends gefunden. Der Regierungsrat spricht zwar von rationeller Energieverwendung und von der Förderung alternativer Energie, wie es in den Leitsätzen der kantonalen Energiepolitik festgehalten wird. Auch das Programm «Energie 2000» kommt zu Ehren. All dies wäre ein Grund dafür, das Postulat zu überweisen. Der Vollzug des Leitsatzdekrets erfordere zusätzliche personelle und finanzielle

Mittel. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Wir müssen nicht die Anzahl der Regierungsräte wieder von sieben auf neun erhöhen, damit im Sinne des Postulats auf die BKW eingewirkt werden kann. Interessant ist die Art und Weise, wie mit dem negativen Volksentscheid umgegangen wird. Man behandelt den Entscheid wie eine heisse Kartoffel, die man möglichst schnell dem Bundesrat weitergeben möchte. Der soll dann entscheiden. Der Regierungsrat schreibt: «Es wird Aufgabe des Bundesrats sein, die Volksabstimmung zu interpretieren und zu gewichten.» Dies stimmt nur insofern, als wir dem Bundesrat die Interpretation nicht aufzwingen können. Wir haben hier und jetzt die Aufgabe, den Volksentscheid zu interpretieren, zu gewichten und Schlüsse daraus zu ziehen. Der Postulant schreibt richtigerweise, der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW sei nach dem negativen Volksentscheid verpflichtet, die unternehmerischen Handlungen des Energieversorgungsunternehmens im erwähnten Sinn zu beeinflussen. Der Regierungsrat hingegen sieht im ablehnenden Volksentscheid keinen Grund, dass der Kanton Bern bei den BKW auf den Tisch klopft.
Ich finde diese Antwort schockierend. Wem sind wir hier eigentlich verpflichtet? Einem Mehrheitsentscheid des Souveräns oder den Geschäftsvorstellungen der BKW?

Balmer. Herr Bhend hat recht – das Berner Volk ist skeptisch gegenüber der Kernenergie. Das Volk hat über einen Vernehmlassungstext abgestimmt. Der Vernehmlassungstext wurde dem Volk vom Grossen Rat vorgelegt; das Volk hat ihn nicht angenommen. Formell ist es richtig, dass der Kanton Bern keinen Vernehmlassungstext in dieser Frage hat. Zum Leitsatzdekret: Es wäre durchaus möglich, die in Mühleberg produzierte Energie einzusparen. Die EGES-Szenarien werden neu zitiert. Herr Bhend, Herr Schütz, Sie wissen ganz genau, dass die EGES-Szenarien nicht mehr aktuell sind. Sie wurden teilweise zurückgezogen. Heute ist klar erwiesen, dass man Mühleberg aufgrund der EGES-Studien nicht ersetzen kann.
Zum Programm «Energie 2000»: Herr Kaufmann spricht vom Energiefrieden, der bedeute, dass man ihm nachgeben müsse und Mühleberg nicht mehr weiter betreiben solle. Sie wissen ganz genau, dass die Leistungserhöhung für Kernkraftwerke zum Programm «Energie 2000» gehört. Das Volk hat den Ausstieg aus der Kernenergie abgelehnt. Das Programm «Energie 2000» wurde aufgestellt, damit wir die Zunahme des Energieverbrauchs trotz des Moratoriums selbst abdecken können. Die Schlussfolgerung des Programms «Energie 2000» ist die, dass man die Leistungserhöhung bewilligen muss. Das Leitsatzdekret haben wir, und wir wollen ihm nachleben. Wir wissen alle ganz genau, dass die Energie, die in Mühleberg produziert wird, nicht ersetzt werden kann. Der Grosse Rat hat die Leistungserhöhung und die unbefristete Betriebsbewilligung aus der energiepolitischen Sicht vom Bedarf her beschlossen. Die Sicherheit ist vor allem eine Frage der Bundesbehörden und der Betreiber. Der Betreiber hat die Hauptverantwortung für einen sicheren Betrieb und wird von den Bundesstellen überwacht. Wir als Laien können die Sicherheitsfrage nicht beantworten. Die Sicherheit wird durch die HSK und die Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen KSA garantiert. Die KSA hat gewisse Auflagen gemacht. Die Auflagen der KSA müssen vollumfänglich erfüllt werden. Für uns ist entscheidend, dass wir einerseits aufgrund des Energiebedarfs die Leistungserhöhung brauchen. Wie der Regierungsrat anderseits an den Bund geschrieben hat, ist es eine unabdingbare Voraussetzung für die Behandlung des Gesuchs, dass die zuständigen Bundesbehörden die Sicherheit des Kernkrafswerkes vollumfänglich bestätigen können. Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, die Motion Berthoud in Punkt 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Der Punkt 2 ist mit der Regierung zusammen abzulehnen. Die Motion Bhend lehnen wir ab. Das Postulat Schütz ebenfalls – es geht in eine ähnliche Richtung wie der Punkt 2 der Motion Bhend. Das Postulat Teuscher lehnen wir selbstverständlich ab, da es den Volksentscheid ganz anders interpretiert. Es wird eine sofortige Stillegung des Werks verlangt – das ist von uns aus gesehen jenseits von Gut und Böse. Noch einige Worte zu den Aussagen von Herrn Sidler (Biel): Derart einfache Massnahmen wie das Ersetzen von Lampen mit Sparlampen und das Ausschalten einiger Geräte sind Schlagwörter. So können wir nicht die nötige Menge Energie einsparen. Wir müssen sicherlich Energie einsparen, aber nicht so. Ich bitte Sie, die Postulate und Motionen wie die Regierung zu behandeln.

Flück. Für die FDP-Fraktion stelle ich fest, dass nach dem knappen Ergebnis der konsultativen Abstimmung Vorstösse in energiepolitischer Richtung zu erwarten waren. Die Interpretationsfrage wurde angeschnitten. Wie ist der Ausgang der Abstimmung zu bewerten? Es würde zu weit gehen, auf einzelne Argumente einzugehen. Wir haben den Eindruck, dass mit dem Abstimmungsergebnis nicht eine prinzipielle Ablehnung des Weiterbetreibens des Kernkraftwerks verbunden ist. Es werden jedoch Bedenken angemeldet, wie das schon bei der Abstimmung zum Moratorium der Fall war. Wir müssen sicher die nötigen Schlüsse daraus ziehen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat mit seinen Fachleuten einen Entscheid unter den Aspekten der Energiebeschaffung und der Sorge für die Umwelt treffen wird. Solange wir im Grossen Rat Energiepolitik und Energiegeschäfte diskutieren, ohne die Gefahren der Erdöl- und Benzinverbrennung zu berücksichtigen, werden wir fruchtlose Diskussionen führen. Der SP-Fraktion möchte ich sagen, dass wir Politikerinnen und Politiker weiterkommen müssen. Es ist schade, dass die Energiekommission aufgehoben wurde. Ich möchte in den Raum stellen, ob es nicht für das gegenseitige Verständnis zweckmässig wäre, wiederum eine solche Gruppe zu bestellen. Sie dürfte nicht nur aus Energiefachleuten, sondern müsste auch aus Umweltschutzspezialisten bestehen. Der Regierungsrat hat die Vorstösse im politischen Gesamtumfeld richtig beurteilt. Wir empfehlen Ihnen, die Vorstösse gemäss dem Antrag des Regierungsrats zu behandeln. Ich verzichte darauf, zur Motion Bhend Stellung zu nehmen. Wir müssen uns an die vorliegenden Vorstösse gestützt auf den Volksentscheid halten. Wir akzeptieren, was das Volk entschieden hat. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

von Escher-Fuhrer. Ich habe mir überlegt, ob ich mein Votum zurückziehen solle. Aber der Schluss von Herrn Flück hat es mir unmöglich gemacht. Herr Flück sagt, dass er die Volksentscheidung respektiere. Das Volk hat in der Mühleberg-Abstimmung eindeutig gesagt, es wolle nicht auf die Vernehmlassung eingehen. Für mich ist der Interpretationsspielraum sehr klein. Ich erwarte vom Regierungsrat, dass er innerhalb dieses kleinen Spielraumes handelt. Das heisst, dass Mühleberg nicht erweitert werden und keine unbefristete Betriebsbewil-

ligung erhalten darf. Es heisst für mich auch nicht, dass das Atomkraftwerk innert sehr kurzer Frist abgestellt werden muss, obwohl mir diese Interpretation sehr sympathisch ist. Hingegen muss ich dem letzten Satz des Postulats Teuscher zustimmen. Es ist der richtige Weg, der gegangen werden müsste: «Als ersten Schritt (vertrauensbildende Massnahme gegenüber dem Volk) erwirkt er bei der BKW den Rückzug des Gesuches zur unbefristeten Betriebsbewilligung.» Dieser kleine Schritt ist als Folge der Abstimmung für mich unbedingt nötig. In diesem Sinne unterstützen wir die Motion Bhend und das Postulat Schütz.

Steiner-Schmutz. Ich möchte vorerst meine Interessensbindungen offenlegen: Ich bin Verwaltungsratsmitglied der BKW. Die BKW sind mehrmals angesprochen worden, so dass ich einige Sätze sagen muss. Ich schicke voraus, dass im BKW-Verwaltungsrat auch die linke Seite des Rates recht gut vertreten ist. Mehrere SP-Leute sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese sollten nicht so tun, als ob die BKW weiss nicht wie weit weg von ihnen wäre, als ob sie gar keinen roten Faden zur BKW hätten. Der Verwaltungsrat hat sofort nach der Abstimmung über das Problem gesprochen. Es ist klar, dass sich die BKW nicht über einen Volksentscheid hinwegsetzen. Was alles in die Volksabstimmung interretiert wird, geht zu weit. Ich bin selbst auch ein atomenergiekritisches Mitglied des Grossen Rates. Mein Verwaltungsratsmandat ist an das Mandat im Grossen Rat gebunden. Ich habe auch die Moratoriumsinitiative unterstützt und bin deswegen oft in den Clinch geraten. Die BKW sind sehr aktiv, was die Alternativenergie betrifft. Im Verwaltungsrat gibt es eine Gruppe, die sich speziell mit diesem Gebiet auseinandersetzt. Sie wissen auch, dass die BKW Solaranlagen einrichten und Beratungen machen. Sie sind an dem kürzlich eingeweihten Solarkraftwerk in Mont-Soleil beteiligt. Es werden Wasserkraftwerke erneuert und neu gebaut. Man setzt absolut nicht nur auf Atomenergie.
Nach der Ablehnung der Vernehmlassung liegt der Ball nicht bei den BKW, sondern klar beim Bundesrat. Dieser hat die Kompetenz zu bestimmen, er hat die Kommission für die Sicherheit bestimmt. Es ist nun wirklich am Bundesrat, einen Entscheid zu fällen. Ich traue es Herrn Bundesrat Ogi zu, dass er einen weisen Entscheid treffen wird. Er ist gegenwärtig dabei, mit allen Kreisen zu sprechen.

Stettler. Herr Kaufmann hat angetönt, sogar das Amt Signau sei für die Stillegung von Mühleberg, beziehungsweise für den Ausstieg aus der Atomenergie gewesen. Wir sind alle für einen Ausstieg aus der Atomkraftwerkseuphorie. Dies aber erst, wenn wir genügend andern Strom haben. Wir ziehen sauberen, kontrollierten Strom aus der Schweiz Strom aus Frankreich vor. Wenn man sparen will, könnte man die Lampen hier innen abstellen. Von mir aus könnte man sogar das Mikrofon abstellen – meine Stimme wäre laut genug. Solche kleinen Sachen würden etwas bringen. Schon manchmal habe ich gesagt, dass man bei der Strassenbeleuchtung abbauen könnte. Darauf hat man erwidert, die Einsparung sei minimal. Haben Sie sich schon einmal überlegt, was es bedeute würde, wenn man den Strom bei Ihnen abstellen würde? Stellen Sie sich einmal vor, Sie könnten Ihre Apparate nicht mehr gebrauchen. Ich meine, wir müssen etwas machen. Alle sind für Restwassermengen – die Kleinkraftwerke sollen abgestellt werden. Ich besitze selbst ein solches Kleinkraftwerk. Ich leide darunter, dass man die Agglomerationen entwässert hat. Früher hatten wir übers ganze Jahr hinweg Wasser. Heute kommt bei Regen ein Strom Wasser, danach ist es wieder vorbei. Jetzt werden Restwassermengen verlangt; die kleinen Werke sollen abgestellt werden. Die Grossen, die laut schreien, sollen Strom brauchen. So nicht, meine Lieben! Ich bin für eine Annahme gemäss dem Antrag des Regierungsrats.

Bhend. Ich möchte noch kurz zu einigen Argumenten Stellung beziehen. Ich anerkenne die korrekte Haltung der SVP-Fraktion, dass man Punkt 2 der Motion nicht annimmt. Es hat mir Bauchschmerzen verursacht, dass man ungeachtet des Volksentscheids dem Bundesrat die Stellungnahme schicken wollte. Sie wollen dem nicht zustimmen – dafür danke ich. Frau Steiner-Schmutz sagt, die SP sei im Verwaltungsrat auch vertreten, und es sei an uns, unsere Anliegen dort geltend zu machen. Erstens sind die Mehrheitsverhältnisse im BKW-Verwaltungsrat bekannt. Sie sind ungefähr dieselben wie hier im Grossen Rat; wir sind in der Minderheit. Bei der Auswahl vom Leuten für den Verwaltungsrat hat man grundsätzlich Leute gewählt, welche in Atomenergiefragen nicht die SP-Politik vertreten. Dies ist unser Problem. Wenn Frau Steiner-Schmutz mit ihren Kollegen im Verwaltungsrat spricht, wird sie feststellen, dass diese nicht die offizielle SP-Position vertreten.
Ich bitte Herrn Flück, differenziert zuzuhören. Von uns hat niemand gesagt, man solle Atomstrom einsparen und durch Erdöl ersetzen. In allen Vorstössen ist die Rede von alternativen und umweltfreundlichen Energien. Bringen Sie nicht die alte Platte der Kohlendioxidbelastung. Meine Motion beinhaltet zwei Punkte. Der erste ist ein Auftrag an die Regierung, bei den Gesprächen mit dem Bundesrat die Haltung des Berner Volkes darzulegen, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Als zweiter Punkt wird die Absprechung eines Massnahmenpakets zur Einsparung von elektrischer Energie genannt. Ich verlange eine punktweise Abstimmung. Insbesondere bitte ich Sie, dem ersten Punkt zuzustimmen. Ich gehe davon aus, dass er Ihnen nicht Mühe macht.

Widmer, Vertreter des VEWD-Direktors. Ich versuche mich kurz zu halten. Ich habe die Diskussion interessiert mitverfolgt. Die Voten entsprechen in ihrer Bandbreite den parlamentarischen Vorstössen. Die Interpretation einer Volksabstimmung ist sehr gefährlich. Das beweisen die heutige Diskussion und die parlamentarischen Vorstösse. Die Motion Berthoud will im Prinzip bei einer abgelehnten Vernehmlassung die vom Grossen Rat verabschiedete Botschaft als Antwort sehen. Die Motion Teuscher verlangt eine Stillegung des Atomkraftwerks. Dies ist ein unwahrscheinlicher Ermessensspielraum. Heute wurde immerfort gesagt, dass wir keinen Ermessensspielraum hätten. Ich würde mir nicht anmassen, die Vernehmlassungsantwort des Berner Volkes zu interpretieren. Daher hat der Regierungsrat deutlich gesagt, es sei nicht seine Aufgabe, die Volksabstimmung zu interpretieren. Der Regierungsrat will nicht eine Verantwortung abschieben. Die Verantwortung, die Konzession zu erteilen, liegt beim Bundesrat. Wenn der Bundesrat über das Gesuch der BKW entscheidet, sind drei Hauptpunkte zu berücksichtigen: die Sicherheit, die Stellungnahme eines Kantons und der Gesamtenergiebedarf sowie die Versorgungslage in der Schweiz. Nun haben wir formell keine Vernehmlassung.
Ich begreife das Berner Volk, wenn es nach den vorgängig geführten grossen Diskussionen und Expertenstrei-

ten verunsichert ist. Man weiss nicht mehr, wem man glauben soll. Herr Schmidiger und Herr Schütz haben gesagt, dass die Berner Regierung auf die BKW einwirken solle. In der Antwort sei keine Begründung angegeben, warum man das nicht wolle. Ich erinnere an das Energieleitsatzdekret, welches der Grosse Rat überwiesen hat. Ich zitiere: «Solange jedoch zur Deckung des Elektrizitätsbedarfs keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen, wird an der Nutzung der Kernenergie festgehalten.» So haben Sie beschlossen! Ich bitte Sie, den Anträgen des Regierungsrates zuzustimmen.

Präsident. Wir stimmen punktweise über die Motion Bhend ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Bhend (Pkt. 1)	58 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen
Für Annahme der Motion Bhend (Pkt. 2)	57 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen
Für Annahme der Postulats Schütz	59 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen
Für Annahme des Postulats Teuscher	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für Annahme der Motion Berthoud (Pkt. 1)	Mehrheit
Dagegen	Minderheit
Für Annahme der Motion Berthoud (Pkt. 2)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Hier breche ich die eigentlichen Ratsverhandlungen ab. Ich möchte unsern Kollegen Jean-Pierre Schertenleib, der aus dem Rat ausscheidet, verabschieden.
Jean-Pierre Schertenleib a défendu les intérêts de son canton, de sa région, de sa profession et de son parti, l'Union démocratique du centre, pendant dix ans, soit du 1er juin 1982 au 14 mai 1992.
Né le 19 avril 1925, Jean-Pierre Schertenleib est originaire de Heimiswil, dans l'Emmental. Il exploite aujourd'hui encore un domaine agricole à Nods. Jean-Pierre aura été un membre très actif de ce parlement, siégeant dans d'innombrables commissions. Il aura ainsi été membre de la commission de gestion, aussi bien l'ancienne que la présente; mais il s'est aussi engagé à beaucoup d'autres titres, notamment dans la commission paritaire pour le Jura bernois, dans la Députation et dans d'autres commissions. Ainsi, durant sa première législature, il aura siégé dans les commissions spéciales suivantes: la loi sur les constructions, la loi sur les avocats, la loi sur les droits politiques, la loi sur la modification partielle de la Constitution et aussi la loi pour l'encouragement des activités culturelles et enfin la loi sur les déchets. Dans la seconde législature, il a aussi siégé dans beaucoup de commissions, notamment la commission de l'énergie et la commission de la réforme parlementaire. Monsieur Schertenleib a déposé beaucoup d'interventions, qui ont trouvé, dans plus eurs cas, la grâce de vous tous. Jean-Pierre Schertenleib était un député discret; par son calme, sa retenue, sa modestie, il aura été le contrepoids idéal et indispensable aux ténors des commissions. Nous le remercions tout chaleureusement pour son dévouement au service de notre canton et nous lui adressons nos voeux les meilleurs pour ses activités futures. Merci Jean-Pierre!
Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit noch weiter zu beanspruchen. Eine Rede werde ich heute nicht halten; dazu hatte ich im Rat und auch ausserhalb des Rathauses schon Gelegenheit. Es war ein schönes Jahr, das mir Freude gemacht hat. Besonders gefreut hat mich die Sympathie, die ich von vielen unter Ihnen gespürt habe, und Ihre Unterstützung, wenn nicht alles rund lief. Ich danke auch ganz herzlich für die Unterstützung durch Herrn Staatsschreiber Kurt Nuspliger und Herrn Vizestaatsschreiber Renato Krähenbühl. Für die vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit, die ich mit Herrn Regierungspräsident René Bärtschi haben durfte, danke ich ebenfalls ganz herzlich. Weiter danke ich für die gute Zusammenarbeit mit Ihnen allen. In den Dank einschliessen möchte ich die Redaktoren des Tagblattes, den Übersetzungsdienst, Frau Margrit Howald vom Telefondienst, den Ratsweibel Herr Theo Wiedmer und seine Helfer. Ich danke allen Mitarbeitern des Ratssekretariats, allen voran Herrn Christian Wissmann. Unter den Mitarbeitern der Staatskanzlei danke ich speziell Frau Steiner, die alle Anlässe stets perfekt organisiert hat.
Unten im grossen Saal steht «Licht, Zeit und Raum, liberté, ouvrir le passé à l'avenir.» Dieser Spruch sollte Ihnen allen immer als Leitstern bei Ihrer Arbeit für den Kanton dienen. Tragt Sorge zueinander, sprecht miteinander, macht das beste für unsere Bernerinnen und Berner! «Servir et disparaître»: Ich nehme für mich in Anspruch, während des Jahres im Rathaus und auch ausserhalb für den Kanton Bern gearbeitet zu haben. Ob ich ihm gedient habe, muss ich offen lassen. Das sollen andere entscheiden. Auf das Ende meines Präsidialjahres, das heisst auf Ende Mai 1992, trete ich auch aus dem Rat zurück. Der heutige Tag ist nicht nur mein letzter Tag als Präsident, sondern auch mein letzter Tag im Ratssaal. Damit ich dennoch einige Spuren hinterlassen kann, habe ich heute einige Vorstösse deponiert. Ich hoffe, dass sich der eine oder andere angesprochen fühlt und mich unterstützt. Vor allem ein Anliegen ist mir besonders wichtig. Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz hat es heute abgelehnt, Beiträge an das Paraplegiker-Zentrum in Nottwil zu leisten. Diesen Entscheid kann ich nicht nachvollziehen und habe daher einen Vorstoss eingereicht. Ich danke Ihnen allen von ganzem Herzen und sage adieu und auf Wiedersehen.
Die Sitzung ist geschlossen, die Session ist beendet *(Beifall).*

Schluss der Sitzung und Session um 16.00 Uhr

Die Redaktorinnen:

Catherine Graf Lutz (f)
Monika Hager (d)

Parlamentarische Eingänge
Maisession 1992

M = Motionen
P = Postulate
I = Interpellationen
PI = Parlamentarische Initiativen

M 079/92 Bittner-Fluri. Leistungserfassung zur Berechnung des Personalbedarfs an den bernischen Spitälern
M 080/92 Sumi. Abschaffung des Stichtages für die Ermittlung der Vieh-Stückzahl zur Ausrichtung von Kostenbeiträgen
M 081/92 Suter (Biel). Freie Arzt- und Spitalwahl für bernische Paraplegie-Patienten
M 082/92 Steinlin. Anpassung der Motorfahrzeugsteuer an die Teuerung
M 083/92 Allenbach. Direktionszuteilung
I 084/92 Allenbach. Braucht es noch eine Berner Kantonalbank?
P 085/92 Schertenleib. Route de Chasseral
M 086/92 Aebersold. Änderung Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG)
M 087/92 Hofer. Periodische Überprüfung von Erlassen
P 088/92 Voiblet. Offices des poursuites et fa llites
M 089/92 Schibler. Änderung bei der Berechnung der Kirchensteuer
I 090/92 Holderegger. Hohe Raumtemperaturen im Grossratssaal
I 091/92 Frainier. Création d'une maturité professionnelle (bac technique)
I 092/92 Graf (Moutier). Remboursement des frais de maladie
I 093/92 Hari. Die Bauvorschriften machen die Nutzung der Solarenergie oft unmöglich
M 094/92 Daetwyler. Modification de la loi du 12 février 1990 sur l'encouragement du tourisme
M 095/92 Suter (Biel). Problematische Eventualabstimmungen
I 096/92 Graf (Moutier). Pourquoi renoncer aux millions de la Confédération?
PI 097/92 Binz-Gehring. Übergangslösung für die Besteuerung von Kapitalleistungen
P 098/92 Joder. Signalisation und Verkehrsführung auf der Staatsstrasse Belp–Wabern
I 099/92 Aellen. Et les Romands?
M 100/92 Neuenschwander. Teuerungsausgleich, Erarbeitung eines neuen Erlasses
PI 101/92 Jenni (Bern). Volle Teuerungszulage auf dem erweiterten Grundbedarf
M 102/92 Jenni (Bern). Volle Teuerungszulage auf dem erweiterten Grundbedarf
P 103/92 Suter (Biel). Neuanfang im Bankrat der Berner Kantonalbank
M 104/92 Suter (Biel). Teilrevision des Bau- und Planungsrechts
M 105/92 Suter (Biel). Überholte Amtsbezirksbeschränkung für Notare

Bestellung von Kommissionen

Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) (IG)

Loi sur l'information du public (loi sur l'information) (LIn)

Weyeneth Hermann, Jegenstorf, Präsident, SVP
Schibler Heinz, Burgdorf, Vizepräsident, FDP
Berger Hans, Fahrni, SVP
Bhend Samuel, Urtenen-Schönbühl, SP
Bigler Hans-Ueli, Ried/Worb, FL
Büschi Hans-Ulrich, Bern, FDP,
Hauswirth Armin, Gstaad, SVP
Jenni Daniele, Bern, GPD
Jenni-Schmid Vreni, Kappelen, SVP
Joder Rudolf, Belp, SVP
König Hans, Bigenthal, SVP
Lutz Andreas, Bern, SP
Morgenthaler Rudolf, Orpund, SP
Neuenschwander Heinz, Rüfenacht, FDP
Reinhard Andreas, Oberburg, SP
Schärer Jürg, Ostermundigen, SP
Seiler Herbert, Bönigen, SP
Stauffer Bernhard, Nidau, SP
Voiblet Claude-Alain, Reconvilier, UDC
Weidmann Karl, Bern, FDP
Wyss Werner, Kirchberg, SVP

Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes (Änderung)
Dekret über die Wohnbauförderung und Eigentumsförderung

Loi concernant l'amélioration de l' offre de logements (modification)
Décret encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements

Kiener Ulrich, Heimiswil, Präsident, SP
Flück Peter, Brienz, Vizepräsident, FDP
Anderegg-Dietrich Kathrin, Zollikofen, SVP
Bangerter Käthi, Aarberg, FDP
Eggimann Ernst, Langnau, FL,
Fahrni Hans, Oberthal, SVP
Hutzli Martin, Pieterlen, FDP
Morgenthaler Rudolf, Orpund, SP
Oesch Christian, Eriz, SVP
Salzmann Hans Ulrich, Oberburg, SVP
Schober Jakob, Worben, SVP
Schwarz Gottfried, Pieterlen, SVP
Seiler Roland, Moosseedorf, SP
Stauffer Bernhard, Nidau, SP
Sumi Hans, Zweisimmen, SVP
Sutter Robert, Niederbipp, FDP
Tanner Fabio, Bern/Worblaufen, SP
Teuscher Franziska, Bern, GB
Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Bern, SP
Voiblet Claude-Alain, Reconvilier, UDC
Wülser Willi, Steffisburg, SP

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte

Loi sur le statut du personnel enseignant

Bürki Otto, Münchenbuchsee, Präsident, SP
Rychiger Peter, Steffisburg, Vizepräsident, FDP
Aebersold Charles, Treiten, SVP
Balmer Walter, Rosshäusern, SVP
Barth Heinrich, Burgdorf, SVP
Benoit Roland, Corgémont, UDC
Beutler Andreas, Interlaken, SVP
Blaser Albert, Uettligen, FDP
Blatter Rolf, Bolligen, EVP
Christen Walter, Rüedisbach, SVP
Fuhrer Hermann, Bern, FDP
Heynen Arnold, Wiedlisbach, SP
Lutz Andreas, Bern, SP
Marti-Caccivio Arlette, Ipsach, SP
Schärer Jürg, Ostermundigen, SP
Schütz Heinrich, Lützelflüh, SP
Sterchi Max, Bern, SVP
Trüssel-Stalder Margrit, Biel, SP
von Escher-Fuhrer Barbara, Seedorf, FL
Wenger Fred, Langnau, SVP
Wyss Hansruedi, Langenthal, FDP

Dekret über die Aufteilung der Kosten der Anlagen des koordinierten Sanitätsdienstes (KSD)

Décret sur la répartition des frais des installations du sercive sanitaire coordonné (SSC)

Balmer Walter, Rosshäusern, Präsident, SVP
Trüssel-Stalder Margrit, Biel, Vizepräsidentin, SP
Aeschbacher Hans, Gümligen, SVP
von Arx Peter, Kirchlindach, FL
Bartlome Hans-Ulrich, Münsingen, FDP
Baumann Fritz, Uetendorf, SP
Benoit Roland, Corgémont, UDC
Berger Hans, Fahrni, SVP
Boillat Hubert, Tramelan, PRD
Hunziker Beat, Bern, SP
Jost Fritz, Langenthal, SP
Jörg Andreas, Seftigen, SP
König Ernst, Grafenried, FDP
Lüscher Daniel, Köniz, EVP
Merki Rosmarie, Biel, SP
Meyer Manfred, Langenthal, SVP
Morgenthaler Rudolf, Orpund, SP
Schwander Fritz, Riggisberg, SVP
Stettler Heinz, Eggiwil, SVP
Walker Erwin, Lenk, SVP
Wyss Hans-Rudolf, Langenthal, FDP

Dekret betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer (Quellensteuerdekret) (Änderung)

Décret concernant l'imposition des travailleurs étrangers (Décret sur les impôts à la source) (Modification)

Hari Konrad, Adelboden, Präsident, EVP
Guggisberg Ulrich, Biel, Vizepräsident, FDP
Bartlome Hansueli, Münsingen, FDP
Berger Hans, Fahrni, SVP
Blatter Hans-Rudolf, Bern, SP
Dysli Kurt, Bern, SVP
Fuhrer Hermann, Bern, FDP
Graf Paul, Ursenbach, SVP
von Gunten Peter, Bern, FL
Hauswirth Armin, Gstaad, SVP
Hofer Peter, Schüpfen, SVP
Hunziker Beat, Bern, SP
Juillerat Lucien, Sornetan, UDC
Pétermann Antoine, Bienne, PS
Reinhard Andreas, Oberburg, SP
Ritschard Adolf, Interlaken, SP
Wenger Fred, Langnau, SVP

Grossratsbeschluss betreffend S-Bahn Konzept

Arrêté du Grand Conseil concernant le RER bernois

Begert Urs, Oberbottigen, Präsident, SVP
Sinzig Ulrich, Langenthal, Vizepräsident, SP
von Allmen Paul, Wengen, SVP
Balmer Walter, Rosshäusern, SVP
Berthoud Jean-Pierre, Bienne, PRD
Bhend Samuel, Urtenen-Schönbühl, SP
Bohler Hansjürg, Belp, FL
Büschi Hans-Ulrich, Bern, FDP
Daetwyler Francis, St.Imier, PS
Fahrni Hans, Oberthal, SVP
Geissbühler Hans, Schwarzenbach, SVP
Juillerat Lucien, Sornetan, UDC
Kaufmann Michael, Bern, SP
Merki Rosmarie, Biel, SP
Nydegger Walter, Schwarzenburg, SVP
Portmann Rolf, Bern, FDP
Rey-Kühni Anne-Marie, Zollikofen, SP
Siegenthaler Hans, Münchenbuchsee, SVP
Tschanz Markus, Schliern, GPB
Wenger Theo, Thun, SP
Wyss Hansruedi, Langenthal, FDP

Dekret zur Anpassung von Gesetzen und Dekreten an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Décret concernant l'adaptation de lois et décrets à la loi sur la procédure et la juridiction administratives

Schwarz Gottfried, Pieterlen, Präsident, SVP
Hirschi Ruth, Bienne, vice-présidente, PRD
Aellen Jean-Pierre, Tavannes, PSA
Anderegg-Dietrich Kathrin, Zollikofen, SVP
Bangerter Käthi, Aarberg, FDP
Bärtschi Ernst, Madiswil, SVP
Berthoud Jean-Pierre, Bienne, PRD
Bhend Samuel, Urtenen-Schönbühl, SP
Brawand Christian, Grindelwald, SVP
Fuhrer Hermann, Bern, FDP
Hunziker Beat, Bern, SP
Joder Rudolf, Belp, SVP
Kauert-Löffel Vreni, Spiez, SP
Kiener Nellen, Margret, Bolligen, SP
Moser Werner, Landiswil, SVP
Reinhard Andreas, Oberburg, SP
Sidler-Link Patricia, Dotzigen, SP
Stauffer Bernhard, Nidau, SP
Voiblet Claude-Alain, Reconvillier, UDC
Walker Erwin, Lenk, SVP
Zbären Ernst, St.Stephan, FL4

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Für ein Schulmodell 5/4»

Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative populaire «pour un modèle scolaire 5/4»

Barth Heinrich, Burgdorf, Präsident, SVP
Wasserfallen Kurt, Bern, Vizepräsident, FDP
Begert Urs, Oberbottigen, SVP
Blaser Albert, Uettligen, FDP
Blatter Rolf, Bolligen, EVP
Haller Ursula, Thun, SVP
Holdegger Walter, Spiez, SP
Hurni-Wilhelm Gertrud, Oberönz, SP
Kurath Roland, Spiegel, CVP
Lack Daniel, Gümligen, FDP
Marti-Caccivio Arlette, Ipsach, SP
Matti Roland, La Neuveville, PRD
Pétermann Antoine, Bienne, PS
Probst Heinz, Finsterhennen, SVP
Schärer Jürg, Ostermundigen, SP
Schibler Heinz, Burgdorf, FDP
Schläppi Walter, Gwatt, SVP
Schmid Alfred, Frutigen, SVP
Schmidiger Toni, Langenthal, FL
Schütz Heinrich, Lützelflüh, SP
Sidler Roland, Biel, GPB
Stämpfli-Racine Silvia, Ligerz, SVP
Steiner-Schmutz Mariann, Utzenstorf, SVP
Streit Kathrin, Zimmerwald, SVP
Wyss Hansruedi, Langenthal, FDP
Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Bern, SP
Zesiger Rudolf, Schangnau, SVP